



3 3433 07594822 8



92. 27 1/2 M

Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Franz v. Liszt,
ord. Prof. der Rechte in Halle a. S.

Dr. Karl v. Lilienthal,
ord. Prof. der Rechte in Marburg a. L.

und

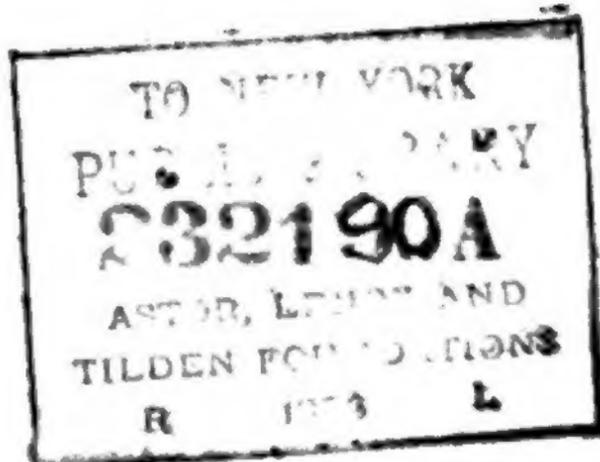
Dr. H. Henneke,
ord. Prof. der Rechte in Breslau.

Zehnter Band.

Verlag von **J. Guttenberg**
(D. Collin)
1890.

W i e n.

Manzsche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.



Da die Herausgeber, sowie Herr Professor Dr. Frank im Laufe dieses Jahres infolge von Berufungen ihren Wohnsitz gewechselt haben, konnte in diesem Bande nur ein Teil des Berichtes erstattet werden.

Das erste Heft des folgenden Bandes wird das Versäumte nachholen.

Die Herausgeber.

NOY 1873

NOY 1873

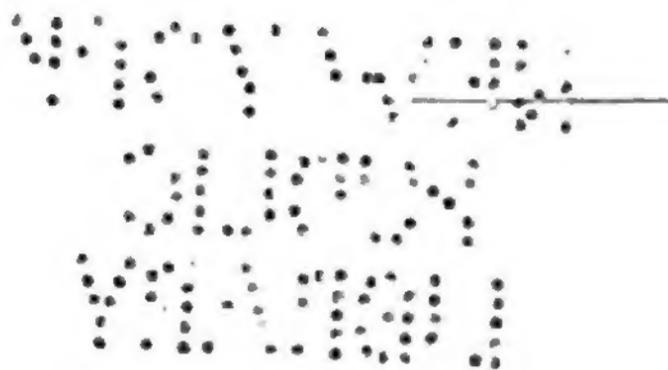
Inhaltsverzeichnis.

Nr.	Seite
1. Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert. Von P. Frauenstädt, Amtsgerichtsrat zu Breslau	1
2. Über individuelle Faktoren des Verbrechens. Von E. Scharf, Kgl. württembergischer Strafanstaltsdirektor	36
3. Kriminalpolitische Aufgaben. Von Prof. von Liszt in Marburg. (Fortsetzung)	51
4. Vorschläge zu einer Reform des Verfahrens in schöffengerichtlichen Strafsachen. Von Dr. D. Lewald, Gerichtsassessor in Elbing . . .	84
5. Über Zeugenbeweisansprüche im Strafverfahren. Von Amtsrichter Digen in Ülzen (Hannover)	111
6. Aus dem (III.) Bericht über die Thätigkeit des kriminalistischen Seminars in Marburg im SS. 1889	167
7. Vorstellung und Wille der modernen Doluslehre. Von Dr. Reinhard Frank in Marburg	169
8. Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert. Von P. Frauenstädt, Amtsgerichtsrat zu Breslau (Schluß)	229
9. Strafrechtsverhältnis und Strafprozeßverhältnis. Zugleich ein Beitrag zur juristischen Prinzipienlehre. Von Prof. Bierling in Greifswald	251
10. Bibliographische Notizen. Redigiert von Prof. von Liszt.	319
11. Bemerkungen zur Kriminalstatistik des Großherzogtums Hessen, besonders zur Statistik des Bettels und der Landstreicherei. Von Prof. Dr. H. Vennede in Gießen	321
12. „Ab Abschaffung des Zuchthauses?“ Von Scharf, Königl. Strafanstaltsdirektor	392
13. „Ab Abschaffung des Zuchthauses?“ Von Direktor Dr. Wirth.	398
14. Die Bestrafung des Rückfalls nach deutschem Rechte. Von E. Scharf, Königl. württemberg. Strafanstaltsdirektor	401
15. Ausländische Rundschau. Die Ehe und das Strafrecht in England in den Jahren 1888/89. Von H. W. Luehnig, Barrister-at-Law in London	417
16. Strafrechtsgeschichtliche Findlinge. Mitgeteilt von Dr. jur. Theodor Distel, Archivrat in Dresden	431

Nr.		Seite
17.	Foinitzky, J. F., Učenie o nakazanii v svjazi s tjurmovjedenijem (Lehre von der Strafe in Verbindung mit Gefängniswissenschaft). Von Dr. M. K. Vesnitjch in London	447
18.	Bibliographische Notizen. Redigiert von Prof. Dr. v. Lilienthal	457
19.	Über Zeugenbeweisanträge im Strafverfahren. Von Reichsgerichtsrat Stenglein	475
20.	Vorverfahren und Hauptverfahren. Von Dr. Kroneder, Landgerichtsrat in Berlin	487
21.	Determinismus und Strafe. Von Theodor Klippel in Nürnberg	534
22.	Rechtsprechung des Reichsgerichts. Vom 1. Januar bis zum 31. März 1889. Mitgeteilt und besprochen von Prof. Reinhard Frank in Gießen	574
23.	Die neue positive Schule des Strafrechts in Rußland. Von Dr. Alfred Frassati in Turin	607
24.	Die ergebnislosen Vorverfahren und die Praxis der Staatsanwaltschaft. Beiträge zur Reform des Strafprozesses. Von Gerichtsassessor Juliusberg in Breslau	656
25.	Die Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte (Preußens) über die sogenannte „bedingte Verurteilung“. Mit einer Entgegnung von Prof. von Liszt	666
26.	Ausländische Rundschau. Österreich. VIII. Bericht von Prof. Lammash (1888 und 1889)	701
27.	Litteraturbericht. Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berichterstatter Prof. Dr. Bennecke und Dr. v. Hippel	717

Beilagen.

1. Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Band I Heft 3, Band II Heft 1 und 2.
2. Internationale kriminalistische Vereinigung. Bericht über die erste Landesversammlung zu Halle a. S.
3. Das italienische Strafgesetzbuch.



Systematisches Sachregister.

Bearbeitet vom Amtsgerichtsrat Grünwald in Meß.

Die Berichte, Mitteilungen ausländischer Rundschau und internationaler Chronik sind mit *, die bibliographischen Notizen mit **, die aus den reichsgerichtlichen Urteilen entnommenen Rechtsfälle mit *** bezeichnet.)

I. Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses.

1. Ultrömisches Recht: v. Borch (Einfluß des römischen Strafrechts auf Gefolgschaft und Majestätsverletzung in Deutschland) 319**, Schulin (Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts) 461**.
2. Deutsches Recht: Frauenstädt (Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrh.) 1 bis 35, 229 bis 250, Distel (Motiv zur kursächsischen Ehebruchskonstitution) 431 bis 433, (Unzucht eines Priesters in der Kirche, Urteil von 1518) 433, (Ehebruch vor der Carolina) 434, (Versuchte Rotzucht um 1550) 434, (Totschlag eines in flagranti ertappten Ehebrechers um 1550) 435, (Außereheliche Schwängerung und forum delicti, 1571) 436, (Berühmung, ein Weib beschlafen zu haben, Kraft der geleisteten Urfehde, 1578) 437, (Ehebruch bei nicht erfolgter Verzeihung des dadurch gekränkten Ehegatten 1587) 437, (Dänisches Urteil gegen Graf Korfiz Wlfeld auf arg verschärfte Todesstrafe 1663) 438, (Leipziger Schöppenspruch, betr. Christian Thomasius) 440, (Die an Bartholomäus Grandval 1692 vollstreckte Todesstrafe) 441, (Leipziger Schöppenspruch einen unachtsamen Gefangenwärter betr., 1558) 441, (Magdeburger Schöppenspruch wegen Straßenraubes, 1575) 442, (Drei Gutachten über die Frage, ob in Hexenprozessen auch auf confiscatio bonorum erkannt werden kann, 1612) 443, (Bildliche Darstellung auf ältern Strafakten, 1612—1626) 444, (Gemeinsamer Spruch der Juristenfakultät und der Schöppen zu Leipzig (1677) wegen Diebstahls) 444, (Leipziger Schöppenspruch, Bündnis mit dem Bösen betr.) 445.
3. Preußen: Stölzel (15 Vorträge aus der brandenburgisch-preussischen Rechts- und Staatsgeschichte) 462**.
4. Das vormalige Kurfürstentum Hessen: Vierhaus und Theobald (Mitteilungen aus der Rechtspflege aus dem Gebiet des vorm. Kurfürstentums Hessen, Heft 1: Die althessische Errungenschaftsgemeinschaft in der gerichtlichen Praxis und einige strafrechtliche Entscheidungen) 472**.

II. Philosophie und Allgemeine Rechtslehre.

Wesen, Grund und Zweck der Strafe: Löning 718*. Merkel (Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Strafrechts und der Gesamtentwicklung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker 720*, v. Buri 744*.

III. Kriminal-Soziologie und Kriminalpolitik.

1. Kriminalsoziologie: Sichert (Über individuelle Faktoren des Verbrechens) 36 bis 50, Lombroso (Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung Band II, übersetzt von Dr. Fränkel) 473**.
2. Kriminalanthropologie: Frassati (Die neue positive Schule des Strafrechts in Rußland) 607.
3. Kriminalstatistik: Bosco (die Verbrechen der Tötung in den europäischen Staaten) 320**, Bennede (Kriminalstatistik des Großherzogtums Hessen, insbesondere in Bezug auf den Bettel und die Landstreicherei) 321 bis 391, Deutsche Justizstatistik, IV. Jahrgang, 722*, Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten Bayerns im Jahre 1888, 723*, Fuld (Über die Kriminalstatistik des Deutschen Reichs für 1886) 724*, Gruber (Ungarische Rechtsstatistik für 1886) 724*.
4. Kriminalpolitik im allgemeinen: v. Liszt (Die Umgestaltung des Strafsystems, die Geldstrafe, die Einführung des Aufschubs der Strafvollstreckung in das deutsche Recht mit Gesetzesvorschlag) 51 bis 83, Sichert (Abschaffung des Zuchthauses) 392 bis 398, Wirth (Dieselbe Frage) 398 bis 400, Wesnitsch (Жоиникъ, Lehre von der Strafe in Verbindung mit der Gefängniswissenschaft) 447 bis 456, Klippel (Determinismus und Strafe) 534 bis 573, Aschrott (Über den Erlass kurzzeitiger Freiheitsstrafen) 724*, Schmölder (Die Freiheitsstrafen und die Besserungstheorie) 725*, Derselbe (Die Berufsverbrecher) 725*, Derselbe (Die Geldstrafe) 725*, Sakrezewski (Die heutige Strafrechtspflege mit ihrer Gefahr für die Allgemeinheit und was uns not thut) 726*, Löning (Rechtsgrund und Zweck der Strafe) 718*, v. Buri 744*, Schütze (Die sog. bedingte Verurteilung) 473**, v. Liszt (Entgegnung auf die Gutachten der Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwälte über die sog. bedingte Verurteilung) 666 bis 700, Brunner 705*.
5. Gefängniswesen: Sichert (Über die Frage der Abschaffung des Zuchthauses) 392 bis 398. Wirth (Dieselbe Frage) 398 bis 400, Wesnitsch (Жоиникъ, Lehre von der Strafe in Verbindung mit der Gefängniswissenschaft) 447 bis 451, Jacobs (Besserung des Verbrechers und die Bekämpfung des Verbrechens) 457**, Krauß (Die Gefangenen und die Verbrecher unter dem Einfluß des Christentums) 457**, Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1888/89 (Die Errichtung von Trinkerheilanstalten mit Bezug auf das zu erhoffende Trinkergesetz. Überweisung an die Landespolizeibehörden. Erbauungsbücher in den Händen unserer Gefangenen. In welcher Weise hat der Seelsorger den entlassenen

Gefangenen Rat und materielle Beihilfe zu leisten? Welche Aufgaben hat der Seelsorger den eingelieferten Gefangenen gegenüber, welche bloß civiliter getraut sind? Unsr gegenwärtige Strafanstaltschule und das Rawiczky Reglement. Die Errichtung eines Arbeiternachweisebureaus für entlassene Gefangene Rheinlands und Westfalens. Die zweckentsprechende Verwertung unsrer Gefängnisbibliotheken) 458**, Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten Bayerns im Jahre 1888, 723*, Krohne (Lehrbuch der Gefängniskunde) 727*, Aschrott (Mitteilungen aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas) 734*, Regitz (Die Disziplin in den Strafanstalten und ihre Handhabung) 736*, Roblinski (Pflicht der Kirche gegen die Gefangenen) 737*, Verhandlung der XV. Versammlung des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, 1887, 737*, Stroffer (Der neue Speisetarif in den Gefängnissen) 737*, Schliemann (Bibel und Erbauungsbücher in den Händen der Gefangenen), das Schulreglement in den Gefängnissen) 738*, Kirsch (Vollzug der Untersuchungshaft) 739*, Gräber (Die Fürsorge für Entlassene), Organisation der Fürsorge) 739*, v. Jagemann (Die litterarischen Früchte des internationalen Gefängniscongresses in Rom 1885) 740*, Derselbe (Zulässigkeit der Einzelhaft über 3 Jahre als Disziplinarstrafe) 740*.

6. Strafsystem: v. Liszt (Umwandlungsvorschläge) 51 bis 65, Eichart (Abolition des Zuchthauses) 392 bis 398, Wirth (Dieselbe Frage) 398 bis 400, Schmölder (Die Freiheitsstrafen und die Besserungstheorie, unsere Berufsverbrecher, die Geldstrafe) 473**, 724*, Brunner (Reform des Strafsystems) 705*, Aschrott (Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen) 724*.

IV. Gerichtliche Medizin.

Psychiatrie: Schröder (Das Recht im Irrenwesen) 462**, Müller (Psychopathologie des Bewußtseins: Abnorme Zustände des Schlaflebens; Zustände von Inanitions- und Fieberdelirium; die akuten und chronischen Geisteskrankheiten; Epilepsie und Hysterie: Intoxikationszustände; der pathologische Affekt; Schwangerschaft, Geburt und Laktation; Bewußtseinsstörungen und das Strafgesetz) 463**, Moreau (Der Irrsinn im Kindesalter) 464**, Cullerre (Die Grenzen des Irreseins) 464**, v. Krafft-Ebing (Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung) 465**, Roll (Der Hypnotismus) 466**, Forel (Die Bedeutung und Handhabung des Hypnotismus) 467**, Dreher (Stellung des Hypnotismus zum Aberglauben und zur Wissenschaft) 467**, v. Bentivegni (Die Hypnose und ihre civilrechtliche Bedeutung) 467**, Höfel (Der Hypnotismus in Verbindung mit dem Strafrecht) 468**, Ronne (Die therapeutische Brauchbarkeit und Ungefährlichkeit des Hypnotismus) 468**.

Gerichtsarztliche Medizin im allgemeinen: Wiener (Sammlung gerichtlich-medizinischer Oberrgutachten, Heft 1: Verletzung durch mechanische Gewalt, Der Begriff „Siechtum“) 465**, Montegazza (Physiologie des Hasses) 466**, Rosso (Physiologische Wirkungen der Furcht) 468**, Stenglein (Die Ausbildung der Gerichtsarzte in Deutschland) 718*.

V. Strafrecht.

a. Allgemeiner Teil.

- Lehrbücher und systematische Darstellungen: Swinderen (Niederländisches Strafrecht II. Band) 320**, Österreich-Ungarn: Janka (Systematische Darstellung des Strafrechts 2. Aufl.) 319**, 701*.
- Kommentare: Deutschland: Olshausen (3. Aufl.) 473**, Italien: Crivellari (Zum ital. St.G.B., Pief. 4 bis 9) 320**.
- Allgemeine und gesammelte Abhandlungen: Pierling („Strafrechtsverhältnis und Strafprozeßverhältnis) 251 bis 318, Geyer (Kleinere Schriften strafrechtlichen Inhalts) 718*.
- Internationales Strafrecht: Lammach (Wirksamkeit der strafgerichtlichen Urteile des Auslands; prozessuale Stellung des Ausgelieferten vor den Gerichten des requirierenden Staats und Einreden des Ausgelieferten aus dem Auslieferungsvertrage gegen Ausdehnung der wider ihn erhobenen Anklage auf neue facta) 702*.
- Strafgesetz: Zuder (Verhältnis der Norm zum Strafgesetz) 701*.
- Anwendungsgebiet der Strafgesetze des Deutschen Reichs (§§ 3, 4 St.G.B.): Frank (Beihilfe im Auslande, Begehung der Hauptthat im Inlande) 576***.
- Einheit und Mehrheit des Verbrechens: Stelling (Die Idealkonkurrenz der Delikte) 749*.
- Handlung und Thatbestand des Verbrechens: Finger (Begriff der Gefahr und seine Anwendung im Strafrecht) 473**, 703*, Schmidler (Ort der begangenen Handlung) 473**, Cohn 748*, Kroschel (Mangel am Thatbestand) 748*.
- Kausalzusammenhang: Janka 701*.
- Rechtswidrigkeit: Schnabel (Über nötigende Gewalt) 473**, v. Thur (Notstand im Bivilrecht) 742*.
- Fahrlässigkeit: Frank (Haftung für die Fahrlässigkeit eines Dritten) 579***, (Spezialisierung des voraussehbaren Erfolgs) 580***.
- Strafe: Sichert (Zur Frage der Abschaffung des Zuchthauses) 392—398, Wirth (Dieselbe Frage) 398—400, Wesnitsch (Foinisky, Lehre von der Strafe in Verbindung mit der Gefängniswissenschaft) 447—456, Klippel (Determinismus und Strafe) 534—573, Finger (Der objektive Thatbestand als Strafzumessungsgrund) 706*, Böning (Rechtsgrund und Zweck der Strafe) 718*, Aschrott (Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen) 724*, Schmölder (Die Geldstrafe) 725*.
- Strafantrag: Köllner (Kann bei Antragsdelikten der Beschuldigte die Bestrafung durch Verufung auf einen mit dem Antragsteller abgeschlossenen Privatvergleich abwenden) 473**, Frank (Bedeutung einer in zivilrechtlicher Beziehung ungiltigen Vollmacht für die Stellung eines Strafantrags) 582***, Eisler (Antrag und Ermächtigung als Prozeßvoraussetzung) 713*.
- Schuld (Zurechnungsfähigkeit): Benedikt (Forderungen der exakten Wissenschaft an die moderne Gesetzgebungspolitik) 702*.
- Nichtkenntnis von Thatumständen (§ 59 St.G.B.): Frank (Unkenntnis eines Thatbestandsmerkmals auf seiten des Hauptthäters berührt die objektive Strafbarkeit der That, wo das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit

- zum Vorsatze gehört, muß es thatsächlich festgestellt werden, es genügt nicht, daß der Angeklagte die rechtswidrige Eigenschaft der Handlung hätte kennen müssen) 578***, (Dolus eventualis beim Versuche genügend) 579***.
- Irrtum: Frank (Irrtum über zivilrechtliche Vorfragen entschuldigt, wenn das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatze erforderlich ist) 579***.
- Vorsatz: Frank (Vorstellung und Wille in der modernen Doluslehre) 169 bis 228, v. Buri (Begriff des Vorsatzes und der Handlung) 744*.
- Versuch: Frank (Dolus eventualis beim Versuch) 576***, 579***, Rosenblatt (Abgrenzung zwischen Versuch und Vorbereitung) 704*, Herzog (Rücktritt vom Versuch und thätige Reue) 745*, Cohn (Gattungsbegriff des Versuchs) 748*, Kroschel (Versuch und Mangel an Thatbestand) 748*, Lammach (untauglicher Versuch) 704*.
- Teilnahme: Frank (Mitthäterschaft zufolge Auftrags) 576***, (Strafbarkeit des Gehilfen bei Kenntnis des Thatbestandmerkmals, welche beim Hauptthäter ausgeschlossen war) 577***, 578***, (Beihilfe im Auslande und Begehung der Hauptthat im Inlande, §§ 3, 4 St.G.B.) 575***.
- Rückfall, Scharf (Bestrafung des Rückfalls nach deutschem Rechte) 400—416.
- Verjährung: Frank (Unterbrechung derselben durch kommissarische Zeugenladung seitens des Amtsgerichts im Verwaltungsstrafverfahren) 582***, Högel (Verjährung nach österreichischem Rechte) 706*.
- Begnadigung: Elsaß (Das Begnadigungsrecht) 473**.
- Einziehung: Frank (§§ 40, 42 St.G.B. Voraussetzung ist Feststellung des Eigentums des einzuziehenden Gegenstandes) 590***.
- Geldstrafe: v. Waser (Eintreibung von Geldstrafen nach österreichischem Rechte) 704*.

b. Besonderer Teil.

- Politische Verbrechen: Wahlberg 707*.
- Beleidigung von Bundesfürsten: Frank (Formlosigkeit der Ermächtigung des Beleidigten zur Verfolgung) 582***.
- Widerstand gegen die Staatsgewalt: Frank (Über die rechtmäßige Ausübung des Gerichtsvollzieheramtes) 582***.
- Verletzung der öffentlichen Ordnung: Frank (Dolus beim Haus- und Landfriedensbruch) 583***, (Begriff des ungesetlichen Mittels nach § 129 St.G.B.) 583***, (Was ist nach § 130a St.G.B. unter Angelegenheiten des Staates und Gefährdung des öffentlichen Friedens zu verstehen?) 583***. (Kacht sich auch ein Beamter des Vergehens des § 132 St.G.B. schuldig, wenn er weiß, daß die von ihm vorgenommene Handlung nur kraft eines andern Amtes vorgenommen werden darf?) 584***, (Aufhebung eines amtlichen Verschlusses nach § 136 St.G.B.) 584***, (Konkursverwalter ist kein Beamter im Sinne des § 137 St.G.B.) 584***, (Mitnehmen gepfändeter Sachen bei Verletzung des Wohnsitzes ist Entziehung aus der Pfandverstrickung nach § 137 St.G.B.) 584***, (Begriff des dauernden Aufenthaltes nach § 140 St.G.B.) 584***.
- Reineid: Frank (Schriftliche Versicherung an Eides Statt ohne vorherige Aufforderung) 585***.

- Beleidigung: Frank (Verletzung des frühern Vorgesetzten zur Antragstellung bei Versetzung des beleidigten Beamten nach § 196 St.G.B.) 585***.
- Zweikampf: Zuder 705*.
- Entführung: Ritterbacher (Begriff und Thatbestand nach österreichischem Recht) 707*.
- Erpressung: Frank (Nach § 253 St.G.B. muß nicht die Drohung an sich, sondern das Übel, mit welchem gedroht wird, die Freiheit des Willens beeinträchtigen) 586***.
- Betrug: Frank (Begriff „Vermögensbeschädigung“) 587***, (Unterdrückung einer wahren Thatsache durch Verschweigen einer geschehenen Cession) 587***.
- Urkundenfälschung: Frank (Kostennoten der Gerichtsvollzieher sind keine Urkunden) 588***.
- Untreue: Frank (Durch Verschweigung eines Rechts des Mündels) 588***.
- Glücksspiele und Lotterien: Frank (Begriff des Glücksspiels, Wesen der Lotterie, des Lottos) 588***, (Sogenannte Überraschungspakete als Gegenstand einer Auspielung) 589***.
- Bereitelung der Zwangsvollstreckung nach § 288 St.G.B.: Frank (Zerstören ist Beiseiteschaffen) 590***.
- Verletzung fremder Geheimnisse: Schütze (Vom ärztlichen Berufsgeheimnisse) 707*.
- Jagdvergehen: Frank (Einziehung von Jagdgerät bei unbekanntem Thäter) 590***.
- Bestechung: Mealan (Aktive und passive Bestechung) 473**, Frank (Nicht jeder „bei Gelegenheit“ einer Amtshandlung angenommene Vorteil ist „für“ dieselbe angenommen) 592***, (Es genügt, wenn die Handlung oder Unterlassung des Beamten nur der Meinung des Thäters nach noch bevorsteht) 593***.
- Gemeingefährliche Verbrechen: Frank (Öffentliche Fernsprechanstalten sind als Telegraphenanstalten nach §§ 317 und 318 St.G.B. anzusehen) 591***.
- Brandstiftung: Pape (Versuch und Vollendung der Brandstiftung) 473**, Frank (Glühen oder Glimmen ist Fortbrennen) 590***, (Absicht des Wiederlösens schließt den Vorsatz der Brandstiftung nicht aus) 590***, (Gebrauch von Pulver ist auch bei fahrlässiger Benutzung nach § 311 St.G.B. vorhanden) 591***.

c. Nebengesetze.

Deutschland. a) Reichsrecht.

- Gewerbeordnung: Frank (Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes nach § 6) 602***.
- Bereinszollgesetz: Frank (Haftbarkeit des letzten Wagenführers nach § 151 des Gesetzes und Begleitscheinregulativ vom 23. Dezember 1869 und § 31 vom 5. Juli 1888) 603***.
- Reichsmilitärgesetz. Frank (Begriff des dauernden Aufenthalts nach § 11) 585***, 603***.
- Patentrecht. Kohler (Forschungen aus dem Patentrecht) 750*.
- Konkursordnung. Frank (Der Bauunternehmer ist kein Kaufmann, also zur Führung von Handelsbüchern nicht verpflichtet, § 209, Ziff. 3 R.O.) 604***.

- Sozialistengesetz.** Kulemann (Die Sozialdemokratie und deren Bekämpfung; zur Reform des Sozialistengesetzes) 469**, Hamman (Was nun? Die Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie vor und nach dem Sozialistengesetz) 471**, Ruser (Sozialistengesetz und Rechtspflege) 472**, Frank (Interpretation des § 28. Keine Einziehung bei fahrlässiger Übertretung) 604**, Harmening (Prozeß Harmening) 472**.
- Nahrungsmittelgesetz.** Frank (Verhältnis einer ehrlichen Ware zur nachgemachten) 605***.
- Gesetz betr. die Statistik des Warenverkehrs.** Frank (Die Farbe der Anmelde Scheine) 605***.
- Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren.** Frank (Nur ein Stempel bei doppelschaligen Uhrgehäusen notwendig.) 605***.
- Gesetz betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.** Frank (Verzicht auf Befolgung der Anzeigepflicht) 606***.
- Branntweinbesteuerungsgesetz.** Frank (Zulässigkeit der Strafenkumulation bei mehreren Thätern) 606***.

β) Landesrechte.

- Preußen:** Wagner (Die Jagdgesetzgebung) 473***, Ziebarth (Forstrecht) 473**, Frank (Über die fortdauernde Gültigkeit der Strafvorschrift des Gesetzes v. 8 Mai 1837 § 20 gegen Überversicherung) 575***.
- Anhalt-Dessau-Röthen.** Frank (Beseitigung des Art. 227. P.St.G. vom 29. März 1855 betr. die Aneignung von Fallwild) 575***.

Außerdeutsches Recht.

- Niederlande:** Smidt (Die Ein- und Ausführungsgesetze zum St.G.B. mit sämtlichen Materialien) 320**.

VI. Strafprozeß.

- Schrbücher und Kommentare.** John 474**.
- Strafverfahren im allgemeinen.** Bierling (Strafrechtsverhältnis und Strafprozeßverhältnis) 251 bis 318, Kroneder (Vorverfahren und Hauptverfahren) 487 bis 533, Zuder (Unterschied zwischen Straf- und Zivilprozeß) 709*.
- Gerichtsverfassung.** Hinteln (Gerichtsverfassung und Justizverwaltung, 2 Aufl.) 473**.
- Staatsanwaltschaft.** Juliusberg (Die Praxis der Staatsanwaltschaft und die ergebnislosen Vorverfahren) 658 bis 665.
- Verteidigung.** Storch (Die Parteivertretung) 711*.
- Öffentliche Klage und Anklageschrift.** Friedmann (Zur Theorie des Anklageprozesses) 473**, 709*.
- Protokoll.** Seefeld 473**.
- Zeugen.** Dizen (Zeugeneinvernehmung im Strafverfahren) 111 bis 167, Stenglein (Über dieselbe Frage) 475 bis 486, Frank (Wiederholte Zeugenvernehmung nach affirmativem Eide) 594***, (Bei Wiederaufnahme einer definitiv abgeschlossenen Zeugenvernehmung neue Vernehmung oder Versicherung auf den frühern Eid) 594***, Waser (Die Zeugnisfähigkeit des Privatanklägers nach österr. Recht) 714*.

- Sachverständige.** Frank (Führung der Untersuchung kein Ablehnungsgrund) 595***.
- Hauptverhandlung.** Frank (Mißbrauch des Fragerrechts. Befugnisse des Vorsitzenden gegenüber demselben (§§ 239, 240 St.P.O.) 595***. (Selbständige Entscheidung des Strafrichters über ein Rechtsverhältnis, von dem die Strafbarkeit der Handlung abhängt) 596***, (Verhältnis des § 270 zu § 458 St.P.O.) 596***.
- Voruntersuchung.** Oppenheim (Zur Lehre von der Untersuchungshaft) 473*. Kroneder 487 bis 533.
- Beschlagnahme.** Frank (Anwendbarkeit des § 111 St.P.O. auf den Fall der Fehlerei) 595***.
- Schwurgericht.** Frank (Anwesenheit sämtlicher Verteidiger schon bei Auslosung der Geschwornenbank notwendig) 596***. (Prüfung des Antrags auf Stellung von Nebenfragen) 598***, (Ursächlicher Zusammenhang zwischen Urteil und falscher Fragestellung an die Geschwornen) 598***, Benedikt (Einfluß des Schwurgerichts auf das materielle Strafrecht) 714*.
- Schöffengericht.** Lewald (Vorschläge zur Reform des schöffengerichtlichen Verfahrens) 84 bis 110.
- Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.** Frank (Verhältnis des § 458 zu § 270 St.P.O.) 606***, Juliusberg (Die ergebnislosen Vorverfahren und die Praxis der Staatsanwaltschaft) 606 bis 665, v. Waser, (Verfahren bei Übertretungen nach österreichischem Recht) 715*.
- Wiederaufnahme des Verfahrens.** Frank (Durch den dieselbe anordnenden Beschluß wird ein „neues“ Hauptverfahren eröffnet) 594***.
- Revision.** Frank (Vollmacht und Unterschrift bei der Revisionsrechtfertigungsschrift (§ 385 St.P.O.) 599***.
- Kosten:** Frank (Nicht jede auf Revision erfolgende Aufhebung des Urteils bildet einen für die Kostenpflicht maßgebenden Erfolg) 620***.

VII. Textausgaben von Gesetzen, Gesetzes- und Verordnungsammlungen.

Geller (Österreichische Strafprozeßgesetze mit Erläuterungen 3. Aufl.) 460**, v. Cramer (Strafgesetz vom 27. Mai 1852, 16. Aufl.) 701*, Dalke (Sammlung der wichtigsten, das Strafrecht und Strafverfahren betreffenden deutschen Gesetze) 717*, Chuchul (Die im Regierungsbezirk Rassel gültigen Polizeiverordnungen, Ministerialerlasse usw., Landes- u. Reichsgesetze mit strafrechtlicher Bedeutung, 2. Aufl.) 717*.

VIII. Vergleichende Rechtswissenschaften.

- Rechtsvergleichungen:** Grassati (Die neue positive Schule des Strafrechts in Rußland) 607, Kohler (islamitisches Recht) 741.
- Besprechungen von Gesetzen und Gesetzentwürfen.** Italien: Wahlberg (Der italienische Strafgesetzentwurf) 708*, Giannellia (desgleichen) 708*.

Österreich: Anonymus (Bemerkungen zu einigen Partieen des Strafgesetzentwurfs) 319**, 741*, Cjner (Der österreichische Strafgesetzentwurf) 740*, Breitenstein (desgleichen) 740*, Wahlberg (Die Freiheitsstrafen des österreichischen Strafgesetzentwurfs) 742*.
Außland: Schüze (Der russische Strafgesetzentwurf) 708*.

IX. Neu erschienene Zeitschriften.

Mitteilungen aus der Rechtspflege im Gebiete des vormaligen Kurfürstentums Hessen 472**.

X. Rechtsfälle.

Löhnis (Die Ehe und das Strafrecht in England in den Jahren 1888-89. Fälle: 1) Begeht ein Ehegatte, der seines krankhaften Zustandes bewußt ist, ein Verbrechen, wenn er, ohne seine Gattin von seinem Zustande in Kenntnis zu setzen, mit derselben den ehelichen Beischlaf vollzieht und sie infiziert? 2) Kann ein Gatte seine Ehefrau notzüchtigen? 3) Beischlaf mit einer Ehefrau, indem der Beischlafende sich als den Ehegemahl ausgibt, oder vorgibt, eine ärztliche Operation zu machen, als Notzucht? 4) Bigamie in gutem Glauben, 5) Entführung eines unverehelichten Mädchens unter 16 Jahren, 6) Gattenmord durch Vergiftung, 7) Kann der Gatte von dem Verfänger seiner Gattin Schadenersatz vor der Jury fordern? 416* bis 429*, Kohler (125 Strafrechtsaufgaben für das akademische Strafrechtspaktikum) 460**, Bürger (Prozeß gegen die Ottoschen Eheleute in Jena wegen Verdachts des vollendeten und versuchten Gistmordes) 460**, Prozeß gegen Dr. Harmening wegen Beleidigung des Herzogs von Koburg-Gotha (Frage des Bewußtseins des ehrenkränkenden Charakters) 472**.

XI. Verschiedenes.

Öffentliches Recht: Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1888, 461**, Rivier (Lehrbuch des Völkerrechts) 473**, Seelig (Fischerei und Wasserrecht) 474**.

Privatrecht: Nowak (Sammlung der Entscheidungen des österreichischen Gerichtshofes in Zivilsachen) 319**, Ghironi (Institutionen des italienischen Zivilrechts, 2. Band) 320**, Didel (Das neue bürgerliche Gesetzbuch für Montenegro) 461**, Pfizer (Was erwartet Deutschland von dem bürgerlichen Gesetzbuch?) 469**, Grueber (Das römische Recht als Teil des Rechtsunterrichts an den englischen Universitäten) 469**, v. Thur (Der Notstand im Zivilrecht) 742*.

Zivilprozeß: Suggenberger (Die Pflicht der Urkundenedition mit Anhang über die Archivbenützung) 460**.

Konkursordnung: v. Wilnowski 473**, Petersen und Kleinfeller 473**.

Ethnographische Jurisprudenz: Post (Entwicklungsgeschichte des Familienrechts auf ethnologischer Basis) 319**.

Sonstiges.

Aus dem III. Bericht über die Thätigkeit des kriminalistischen Seminars zu Marburg im Sommer-Semester 1889, 167, Katalog über die Sammlungen der außerfranzösischen Gesetzgebungen (bis zum 31. Dezember 1887 reichend) 319**, Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung (I. 3, 4) der Landesversammlung der Gruppe: Deutsches Reich. Beilagen, Heurich (Die Reform der direkten Steuern in Preußen und die Reformvorschläge des Abgeordneten v. Ennern) 468**.

1.

Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts

von P. Frauenstädt,

Amtsgerichtsrat zu Breslau.

Im 18. Bande der Zeitschrift für deutsches Recht von Bejeler, Meyser und Stobbe (Tübingen 1858) befindet sich ein Aufsatz Fr. Abeggs über die Strafrechtspflege Breslaus im 15. und 16. Jahrhundert. Ohne der Verdienstlichkeit dieser Arbeit zu nahe zu treten, kann ihr der Vorwurf einer gewissen Einseitigkeit nicht erspart werden, indem der Verfasser lediglich die peinliche Strafrechtspflege jener Zeit berücksichtigt und das Material ausschließlich aus Chroniken, insbesondere den „Jahrbüchern der Stadt Breslau“ von Nicolaus Pol geschöpft hat, welche für die Zeit des 15. Jahrhunderts nicht allein eine äußerst dürftige Ausbeute liefern, sondern wie alle privaten Aufzeichnungen eine Quelle von zweifelhafter Zuverlässigkeit sind. Ungleich reicheres Material bieten die im Breslauer Ratsarchive aufbewahrten Register und handschriftlichen Aufzeichnungen offiziellen Charakters, welche seitens der Ratschreiber über die beim dortigen Stadtgericht zur Aburteilung gelangten Straffälle peinlichen wie nichtpeinlichen Inhalts mit nicht gewöhnlicher Sorgfalt und Genauigkeit geführt worden sind.

Obwohl Breslau in der hier in Betracht kommenden Zeit des 14. bis 16. Jahrhunderts kaum 40 000 Einwohner gezählt haben dürfte, war es dennoch frühzeitig durch blühenden Handel und Gewerbesleiß zum Range der Hauptstadt Schlesiens emporgeriegen, und wie in Bezug auf Verkehr, Macht und Reichthum nahm es auch in rechtlicher Beziehung schon früh eine hervorragende Stellung unter den schlesischen Städten ein. Nicht allein übte die Stadt seit ihrer Beleihung mit deutschem Recht die hohe und niedere

Gerichtsbarkeit, sie stand auch während des ganzen Mittelalters mit dem berühmten Magdeburger Schöffensstuhl in fortwährender Verbindung, holte von dort in zweifelhaften Fällen Rechtsbelehrung ein und teilte das von dort empfangene sowie ihr eignes Recht wiederum an andre Städte mit. Noch am Ende der Regierung Karls IV. läßt sich von 12 schlesischen Städten der Empfang des Breslauer Rechts nachweisen. Daß einem in kommerzieller, industrieller, politischer und rechtlicher Beziehung so hervorragenden Gemeinwesen sich reichliche Gelegenheit zur Ausübung der Strafrechtspflege bot, bedarf keiner Auseinandersetzung. Nur wenige deutsche Städte neben Breslau besitzen jedoch den Vorzug eines bis in so frühe Zeit zurückreichenden urkundlichen Materials über diesen Teil mittelalterlicher Rechtspflege. Im Vordergrund stehen die mit dem Jahre 1386 beginnenden Libri Excessuum, enthaltend kurze Registraturen über Bußgefälle, Urfehden, Totschlagsühnen, Friedensbürgschaften, Ausbürgungen von Inhaftaten, sowie über die nicht auf Strafen an Leib und Leben lautenden Urteile des Stadtgerichts.¹⁾ An die Libri Excessuum schließen sich ergänzend an: 1. ein Nchtbuch, die Jahre 1332 bis 1549 umfassend, welches in chronologischer Reihenfolge Namen und Wohnort aller vom Stadtgericht wegen schwerer Körperverletzung und Totschlages Geächteten nebst den verschiedenen Restitutionsfällen enthält; 2. der Liber Annotationum Raptorum, Predonum et ceterorum malefactorum, qui Hirsuta hilla nova appellatur, enthaltend die Bekenntnisse von in den Jahren 1448 bis 1509 teils mit dem Tode, teils mit Staupenschlag und andern schimpflichen Strafen bestrafte Verbrechern; 3. das Confessionale super Reatibus Maleficorum, qui juxta demerita sua debitam afflictionem et condignas acceperunt poenas, auch Hirsuta hilla tertia genannt. Dasselbe umschließt die Jahre 1510 bis 1525 und enthält in bunter Reihe Bekenntnisse in Breslau und anderen schlesischen Städten hingerichteter Verbrecher, insbesondere der gemeinen und adligen Straßenräuber und ihres Anhangs; 4. ein Proskriptionsbuch, betreffend solche Delinquenten, welche von 1525 bis 1582 mit Verbannung, Staupenschlag und schimpflicher Ausweisung durch den Henker bestraft worden sind.

Über die zur Anwendung gekommenen Rechtsnormen geben die

¹⁾ Näheres über diese Bücher in einem Aufsätze Paul Labands in der Zeitschrift für Geschichte und Altertum Schlesiens. Band 4, Seite 5—14.

genannten Bücher nirgends Auskunft, indessen geht aus zwei handschriftlichen Kompendien des Breslauer Ratsarchivs, dem „Rechten Weg“ und dem „Remissorium“ eines Breslauer Schöffen, beide ihrer Entstehung nach den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts angehörend, hervor, daß beim Stadtgericht zu Breslau eine Reihe hauptsächlich dem sächsischen Rechtskreise angehörender Rechtsquellen, sowie einige Bürgerschaftsbeschlüsse (Willküren) der Rechtsprechung zur Grundlage dienten. Der strafrechtliche Inhalt dieser Quellen tritt aber hinter dem zivilrechtlichen sehr erheblich zurück. Es wiederholt sich hier, was überhaupt den Grundzug der mittelalterlichen Strafrechtspflege bildet, daß dieselbe mehr nach Gewohnheitsrecht und lokalen Bedürfnissen, als nach geschriebenen Rechtsquellen gehandhabt wurde. Die letztern waren viel zu dürftig und auch zu wenig systematisch, als daß sie, besonders in volkreichen Städten, für die Mannigfaltigkeit der Fälle hätten ausreichen können. Daß übrigens diese Lücke von den Gerichten der größern Städte lebhaft empfunden wurde, zeigt die schnelle Verbreitung, welche in diesen die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 fand. Unzweifelhaft hat sich auch das Breslauer Stadtgericht derselben als Leitfaden schon bald nach ihrem Erscheinen bedient, denn die illustrierte Schöffersche Ausgabe von 1508 findet sich der mit dem Jahr 1509 beginnenden *Hirsuta hilla tertia* beigeheftet.

Eine die öffentliche Sicherheit innerhalb der städtischen Ringmauern lebendig illustrierende Erscheinung sind die bereits in den ältesten deutschen Stadtrechten hervortretenden scharfen Maßregeln zur Verhütung von Totschlägen und Verwundungen im Weichbilde der Stadt, die frühzeitige Beschränkung der Bürger und Gäste im Tragen von Wehr und Waffen innerhalb des Stadtgebiets, die empfindlichen Strafen endlich, welche fast allerorten auf das Blankziehen, sogenanntes „Messerzucken“, gesetzt waren. Sie zeigen aufs unzweideutigste, daß überall in den Städten ein gewaltthätiges, zu Ausschreitungen jeder Art geneigtes Geschlecht saß, das in rasch auflodender Leidenschaftlichkeit beim wichtigsten Anlaß sofort von der blanken Waffe Gebrauch machte und mit seiner Lust am Streit und blutigen Händeln die Behörden wie den friedliebenden Teil der Bürgerschaft in beständiger Aufregung erhielt. Daß Breslau in diesem Punkte keine Ausnahme von andern Städten machte, lehrt schon ein oberflächlicher Blick in die Strafregister der *Libri Excessuum*. Sämtliche Jahrgänge der *Excessuum* handeln bis tief

in das 16. Jahrhundert hinein zum größten Teil nur von Messer- und Schwertziehen, Werfen mit Messern, Störungen des Stadtfriedens, nächtlichem Umherschweifen auf dem Markt und in den Gassen mit Armbrüsten, Spießen und andern tödlichen Waffen, von hinterlistigen Überfällen, gewaltthätiger Selbsthilfe und widerrechtlicher Freiheitsberaubung. Totschläge, Verstümmlungen und gröbere Körperverletzungen gehörten unter diesen Umständen zu den gewöhnlichsten Vorkommnissen. Nach dem Achtbuche des Breslauer Ratsarchivs betrug die Zahl der vom Jahre 1357 bis 1399 wegen Totschlags im Weichbilde der Stadt Geächteten 243. Besonders hervorragend sind die Jahre 1368 mit 20, 1370 mit 12, 1372 mit 13, 1373 mit 29 Totschlägen. In diesen Ziffern besitzen wir gleichwohl noch bei weitem nicht die Gesamtheit aller während des angegebenen 42jährigen Zeitraums verübten Totschläge, denn in die Achtbücher gelangten ausschließlich diejenigen Fälle, in denen die Thäter geflüchtet und im Wege des Kontumacialverfahrens in die Acht erklärt worden waren. Unter Hinzurechnung der im Vergleichswege beigelegten, sowie derjenigen Fälle, in denen die Thäter unbekannt blieben oder als in handhafter That ergriffen, hingerichtet wurden, wird daher die Gesamtzahl der effektiv verübten Totschläge ungleich höher, vielleicht auf das Doppelte, veranschlagt werden müssen.²⁾ Was von den Totschlägen, gilt in noch erhöhterem Maße von den Körperverletzungen, von denen die meisten ohne gerichtliche Klage im Vergleichswege beigelegt wurden. Die Zahl der wegen sogen. „Lemden“ (Lähmungen) und „Kamperwunden“ (Wunden von einer

²⁾ Annähernd gleiche Zahlen wie das Breslauer Achtbuch zeigt die Totschlagsstatistik anderer deutscher Städte. Nach dem Liegnitzer Befestigungsbuche (Schuchard, Die Stadt Liegnitz, Berlin 1868) geschahen daselbst in dem 15jährigen Zeitraum von 1339 bis 1354 76 Totschläge, in denen über die Thäter die Acht verhängt wurde, obwohl Liegnitz damals ein kleines Gemeinwesen von wenigen tausend Einwohnern war. In dem interessanten Aufsätze „Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts“ von Stadtarchivar Dr. Buff (Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrgang IV, S. 229 f.) ist ein Verzeichnis der von 1338 bis 1399 geächteten Totschläger mitgeteilt. Die Gesamtheit derselben beträgt 228 bei noch nicht 20000 Einwohnern. Die stärksten Jahrgänge sind 1352 mit 11, 1354 mit 10, 1359 und 1368 mit je 9 Totschlägen. Vom Jahre 1370 ab findet ein auffälliger Rückgang statt. Während sich in den Jahren 1338 bis 1368 die Zahl der Totschlagsächtungen auf 172 stellt, sinkt sie in den nächstfolgenden 30 Jahren auf 56 herab. Auch in dem Breslauer Achtbuche macht sich seit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ein solcher Rückgang bemerklich.

bestimmten Länge und Tiefe) Geächteten belief sich während der Zeit von 1357 bis 1399 auf 242.

Man kann nicht sagen, daß die städtischen Behörden diesem excessiven Treiben gleichgültig zusahen. Einer solchen Annahme widerspricht sowohl die Menge abgestrafter Excedenten wie anderseits eine ganze Reihe dem 14. Jahrhundert angehörender, auf Brutalitätsdelikte sich beziehender Ratsbeschlüsse, welche uns durch die im Eingang erwähnte Handschrift „Der rechte Weg“ überliefert sind. Danach durfte sich der überführte Totschläger nicht mit Wergeld lösen, sondern büßte die That mit dem Halse. Auf Kamperwunden und Verstümmelungen stand Verlust der Hand. Messerzucken war mit arbiträrer Geldbuße bis zu 1 Mk. (= etwa 28 Mk. jetziger Währung) und Konfiskation der Waffe bedroht. Nebenher trafen die Rats Herrn, dem Beispiele anderer Städte folgend, schon frühzeitig Vorkehrungen zur Beschränkung des Waffengebrauchs. Im Jahre 1331 erwirkte der Rat beim königlichen Hofe zu Prag einen Erlass, welcher Fremden wie Einheimischen das Tragen von Messern, Dolchen und Schwertern innerhalb der städtischen Ringmauern bei Strafindrohung verbietet.³⁾ Eine wesentliche Besserung der Zustände wurde aber durch diese Verordnung so wenig erzielt wie durch die strafrechtliche Verfolgung der Zuwiderhandelnden. Bereits das Rechnungsjahr 1332 weist an Strafgefällen für Schwert- und Messerziehen sowie nächtliche Ruhe störung die ganz respectable Summe von 303 Mk. auf;⁴⁾ die öffentliche Sicherheit blieb aber nichtsdestoweniger nach wie vor aufs äußerste gefährdet, insbesondere war, wie aus den jährlichen Straflisten der Exceßbücher hervorgeht, das Waffenverbot absolut nicht durchzusetzen.

Die Schuld an der Erfolglosigkeit der zum Schutze der persönlichen Sicherheit getroffenen Maßregeln traf nicht zum wenigsten die Strafrechtspflege selbst. Nur mittels zuverlässig eintretender, energischer Bestrafung der Übelthäter wäre der herrschenden Brutalität und Händelsucht beizukommen gewesen. Daran war jedoch bei der Stellung des Strafrechts gegenüber den Verbrechen gegen Leib und Leben nicht zu denken. Die auf Totschlag und schwere Körperverletzung gesetzten Strafen waren keine absoluten, da sie

³⁾ Lünig, Reichsarchiv, Pars spec. Cont. IV, p. 240.

⁴⁾ Die Breslauer-polnische Mark hatte im 14. Jahrhundert den Wert von 9 Thlr. 10 Sgr. oder 28 Mk. heutiger Währung.

unbedingt nur dann zum Vollzuge gelangten, wenn der Thäter auf frischer That ergriffen wurde und nicht zu erweisen vermochte, daß die That aus Zufall oder in der Nothwehr verübt war, während in allen übrigen Fällen für den Thäter die Möglichkeit bestand, mit dem Verletzten resp. im Tötungsfalle mit den Hinterbliebenen sich zu vergleichen und so die strafrechtlichen Folgen der Handlung von sich abzuwenden. Von der ungünstigen Einwirkung dieser Vergleichspraxis auf die strafrechtliche Behandlung der Brutalitätsdelikte wird weiter unten noch ausführlicher die Rede sein.

Den schlimmsten Stand inmitten einer so rauf- und händel-
füchtigen Bevölkerung hatten die Stadtdiener, die im Gemein-
wesen ungefähr dieselbe Stellung wie unsre heutigen Polizisten be-
kleideten. Sie hatten auf verdächtiges Gesindel zu vigilieren, über-
wachten die Trinkstuben und andre öffentliche Lokale, brachten Ruhe-
störer, Raufbolde und andre Excedenten zur Haft, begleiteten bei
Hinrichtungen die Delinquenten zur Richtstätte und dienten dem
Scharfrichter als Bedeckung, um ihn vor Mißhandlungen zu schützen,
wenn er durch Ungeschicklichkeit die Qualen des armen Sünders ver-
längerte. Gleichzeitig versahen sie den innern Dienst im Rathause,
sowie den Gefangenwärterdienst im Stockhause und in den sonstigen
Gefängnislokalitäten. Die Polizei war damals nicht weniger un-
beliebt als heutigen Tages und das Publikum stets bereit, in Kon-
fliktfällen Partei gegen die Hüter der öffentlichen Ordnung zu
nehmen. Selten ging es bei der Verhaftung von Excedenten ohne
thätlichen Widerstand ab, wobei die Stadtdiener von Glück sagen
konnten, wenn sie überhaupt mit heiler Haut oder wenigstens nur
mit leichten Mißhandlungen davontamen. Oft genug liest man in
den *Libris excessuum* von Fällen, daß einem Stadtdiener bei
solcher Gelegenheit der Arm oder ein paar Finger abgehauen oder
sonstige schwere Verletzungen zugefügt wurden. Was neben ihrer
Unbeliebtheit als Organe der Sicherheitspolizei ihre Stellung noch
besonders erschwerte, war die persönliche Mißachtung, in der sie in
allen deutschen Städten bei der Einwohnerschaft standen. Der Fluch
der Verächtlichkeit, der sich seit dem Eindringen des römischen Rechts
an die Fersen des Richters heftete,⁵⁾ übertrug sich bald auch

⁵⁾ Die Vollstreckung peinlicher Strafen galt im früheren Mittelalter nicht als unehrliches Geschäft, denn sie gehörte zu den Funktionen des Fronboten und wurde in vielen Orten, namentlich auf dem Lande, vom jüngsten Schöffen oder jüngsten Ehemann besorgt. Selbst Fürsten nahmen keinen Anstand, das von

auf die Organe der Polizei, weil ihr Beruf sie mit dem verbrecherischen Gesindel, welches ja meistens schon verschiedene Male beim Staupenschlag dem Henker und dessen Knechten durch die Hände gelaufen war, sowie mit diesen selbst in tägliche Berührung brachte. Die „Unehrllichkeit“, welche solchergestalt den Stadtdienern schon seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts anhaftete und sich allmählich sogar auf die Gerichtsdienere und den Stodmeister übertrug,⁶⁾ hatte

ihnen aufgespürte Raubgesindel eigenhändig aufzuknüpfen. Grimm, Rechtsaltertümer II, 882 ff. Beneke, Von unehrlichen Leuten. Hamburg 1863, S. 125. Erst mit der Ausbreitung des römischen Rechts verbreitete sich in den Volkskreisen die Ansicht, daß der Scharfrichter eine unehrliche Person sei. Daß man hierin römischen Anschauungen folgte, geht z. B. daraus hervor, daß dem Scharfrichter seine Wohnung an der Stadtmauer, getrennt von andern Wohnstätten angewiesen wurde. Im alten Rom waren der carnifex und seine Knechte verachtete Sklaven, deren Berührung verunreinigte und die man nicht einmal in der Stadt wohnen lassen wollte. Sie hatten ihre Wohnung außerhalb der Stadt am esquilinischen Thore in der Nähe des großen Angers, welcher teils zum Begräbnisplatz der Armen und Sklaven, teils zur Hinrichtungsstätte für gemeine Verbrecher diente. Fulda, Das Kreuz und die Kreuzigung, Breslau 1878, S. 133. Forbiger, Hellas und Rom III, 209. Dem römischen carnifex war außer den Hinrichtungen schmählichen Charakters zugleich die Folterung der nichtgeständigen Verbrecher übertragen, und auch darin ist mit Einführung der Tortur die deutsche Anschauung der römischen gefolgt. Erst das römische Recht ebnete somit der Anschauung von der Schmählichkeit des Hinrichtungsgeschäftes, das fortan kein Mann von unbefleckter Ehre freiwillig mehr übernehmen wollte, den Boden. Man über sah aber dabei, daß in Rom das Hinrichten keineswegs als ein schlechthin unehrenhaftes Geschäft gegolten hatte, denn nur die Hinrichtung von Sklaven und gemeinen Verbrechern war Sache des carnifex, wogegen freie Bürger durch die Viktoren hingerichtet wurden.

⁶⁾ Recht bezeichnend hierfür ist ein im „Rechten Weg“ (A. cap. 36, Bl. 6) enthaltener Rechtsfall aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sämtliche Gerichtsboten verklagten vor dem Stadtgericht einen Fürsprech, der sich mit einem Gerichtsboten entzweit und demselben auf der Straße vorgeworfen hatte, „die Fronboten ständen nicht in solcher Achtung wie er; ihm, dem Fürsprech gebe man „Gottes Leichnam“ (das Abendmahl), jenen dagegen nicht, auch dürften die Fronboten vor dem Landdinge keines Biedermanns Wort reden (d. h. Fürsprech eines solchen sein).“ Im Jahre 1560 wendete sich Ambrosius Geisler, damaliger Stodmeister zu Breslau an des Kaisers Majestät mit der Beschwerde, daß, „obwohl er von seinen Eltern nicht allein ehrlich herkommen und ehelich geboren, sondern auch in ehrlicher Ehe lebe und seine Kinder darinnen erzeugt, er doch Sorge trage, daß er und seine Kinder wegen seines Stodmeisteramts von jemand und sonderlich von leichtfertigen Personen nicht allein nicht für ehrlich gehalten, sondern auch seine Kinder zu redlichen Handwerken nicht gelassen, noch zu andern ehrlichen Diensten und Ämtern gefördert und gebraucht werden möchten“. Liber Magnus des Breslauer Ratsarchivs I, 263.

selbstverständlicherweise für Leute von ehrbarer Herkunft so wenig Verlockendes, daß die Väter der Stadt froh sein mußten, wenn sich neben allerlei nichtsnußigem Gelichter hin und wieder ein rechtschaffener armer Teufel um einen solchen Posten bewarb. Sagt doch noch einige Jahrhunderte später der ehrliche Döpler in seinem „Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen“, Sondershausen 1693, S. 503: „Und weil sich zu solchen Diensten gemeiniglich nur diejenigen gebrauchen lassen, so nicht arbeiten oder sonst gut thun wollen, wenn nicht die Armut zuweilen einen oder den andern dazu treibet, so ist es ein rar Wildpret um einen gottesfürchtigen, guten, freundlichen, leutseligen, aufwärtigen, mitleidenden und nüchternen Stadtknecht.“

Was wir aus den städtischen Urkunden über die Aufführung der Breslauer Stadtdiener erfahren, ist nicht geeignet, dieses Urteil zu widerlegen. Gar nicht selten begegnet man unter denselben Galgenvögeln von der schlimmsten Sorte, die mit Falschspielern, Räubern und diebischen Lohndirnen die intimsten Beziehungen unterhielten. Anno 1479 wurden die drei ältesten Stadtdiener aus der Stadt und dem Dienste gejagt, weil sie gegen Empfang von Geschenken und Beuteanteilen lange Jahre hindurch diebischen Lohndirnen durch die Finger gesehen und dieselben nachtsüber zur Betreibung der Hurerei aus dem Gefängnis entlassen hatten. Schon im Jahre vorher waren dieselben drei Stadtdiener auf ein Jahr aus der Stadt verbannt worden, weil sie und fünf andre ihrer Kollegen einem frechen Falschspieler und Beutelschneider, der sich auf dem Hochgericht den Händen des Henkers entriß und über die Brüstung springend das Weite suchte, nicht nur nicht nachgesetzt, sondern ihm durch den Zuruf: „Lauf, lauf“ sogar das Entkommen erleichtert hatten. Ein anderer Stadtdiener entpuppte sich als Mitglied einer weitverzweigten Bauernfängerbande; andre wieder waren berüchtigten Verbrechern zur Flucht aus dem Gefängnis behilflich usw.

Die Unzuverlässigkeit der städtischen Sicherheitsorgane hielt übrigens den Rat nicht ab, jeden gegen die Stadtdienererschaft verübten Exceß aufs nachdrücklichste zu bestrafen, ja es läßt sich sogar die Wahrnehmung machen, daß mit der Anrüchigkeit derselben die Strenge der Justiz zunahm. Während sich bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts das Gericht in der Regel mit Geldstrafen begnügte, begann es von da ab weit energischer, nicht selten sogar mit blutiger Strenge durchzugreifen. 1454 wird ein Excedent wegen Widerseß-

lichkeit und wörtlicher Beleidigung der Stadtdiener, an Stelle der — wie es in der Urkunde heißt — „von Rechts wegen verdienten Todesstrafe“ — im Gnadenwege mit lebenslänglicher Verbannung aus der Stadt bestraft; 1470 ein anderer, der die Stadtdiener „Ver-räter“ geschimpft, in eine Geldstrafe von 10 Mk. (etwa 300 Mk. jetziger Währung) genommen; ein dritter muß 1471 wegen Frevels gegen die Stadtdiener die Stadt räumen; 1472 läßt der Rat zwei Bürgersöhne an den Galgen hängen, weil sie einen wegen Unfugs verhafteten Gefährten auf dem Transport nach dem Gericht mit Gewalt aus den Händen der Stadtdiener zu befreien versucht hatten und 1479 wurde Einer wegen eines eben solchen Befreiungsversuches, wobei er den Büttel geschlagen und am Kopfe verwundet hatte, enthauptet. Noch hundert Jahre später ließ der Rat zwei Individuen wegen Mißhandlung eines Stadtdieners ins Halseisen stellen und darauf durch den Henker aus der Stadt schaffen.

Wie die ihrer Hilfsorgane, zeigen sich übrigens Rat und Gerichte nicht weniger bemüht, ihre eigene Autorität nachdrücklich gegen Verunglimpfung zu schützen. Jeder Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle, jede Beleidigung von Ratsmitgliedern oder Schöffen, ja schon die geringste Unehreerbietigkeit gegen die letztern, sowie jedes ungebührliche Betragen vor Gericht unterlagen strenger Ahndung und man muß es der städtischen Justiz von damals zum Lobe nachsagen, daß sie die Sitzungspolizei weit energischer handhabte und ihr Ansehen dem Publikum gegenüber kräftiger zu wahren verstand, als viele unserer heutigen Gerichte. Allerdings verfahren sie mit dergleichen Schuldigen noch lange nicht so streng wie ihre Nürnberger Kollegen, welche 1416 einem den Daumen abhauen ließen und ihn mit ewiger Landesverweisung im zehnteiligen Umkreise bestrafte, weil er vor den Gerichtsschranken seinem Prozeßgegner den Schuldbrief so heftig aus der Hand gerissen hatte, daß die Siegel herunterfielen.⁷⁾ Soweit die Stadtbücher ersehen lassen, begnügte man sich mit der Verhängung von Geldbußen, verstand es aber, durch die Höhe derselben von Wiederholungen abzuschrecken. So wurde 1400 ein Bürger, welcher dem Stadtvogt unehreerbietig begegnete, zu 10 Mk. (= 300 Mk. jetziger Währung), ein anderer wegen „Unbescheidenheit vor dem Rat“ zu 20 Mk. Geldbuße, ein dritter wegen Schimpfreden vor der Schöffenbank, ein vierter wegen

⁷⁾ Malblanc, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Karls V., S. 37.

frevelhafter Störung des „Dings“, fünftens endlich eine Frau, weil sie „mit Worten vor den Schöffen geunfugt und einen rechtsbeständigen Schöffenbrief frevelich gescholten“, zur Lieferung von je einem Ofen Ziegeln verurteilt. Außerdem mußten die Verurteilten den Rat um Verzeihung bitten. Um 1470 verbüßten drei Personen, von denen die eine, eine Frau, den Rämmerer geschmäht, die andre auf dreimalige Ladung vor den Rat nicht erschienen war, die dritte vor dem letztern „unvernünftige Worte geredet hatte“, je 100 Mk. Im Jahre 1509 wurden zwei Brüder Sauermann, Mitglieder einer reichen Breslauer Patrizierfamilie und Vorfahren des noch jetzt in Schlesiens verbreiteten Adelsgeschlechtes der Grafen und Barone von Saurma, wegen freventlicher Worte gegen den Rat je mit 1 Mk. Goldes, sowie ein adliger Hofrichter, weil er „mit übrigen und unleidlichen Worten“ sich vor dem Ratstisch hatte hören lassen, mit 10 Mk. bestraft. Auch gegen die eignen Ratsmitglieder richtete sich diese Strenge. So erlitt 1508 der Oberbürgermeister Paul Hornig, weil er in einer stürmischen Ratssitzung „aus eigener Anregung“ aufgestanden und das Sitzungszimmer verlassen, eine Strafe von einer halben Mark Goldes.⁸⁾ Doppelt so hoher Strafe verfiel einer der Ratsherren, der bei derselben Gelegenheit mit Paul Hornig das Sitzungszimmer verlassen und „im Grimm“ auf den Tisch geschlagen hatte.

Im schroffsten Gegensatze zu der laxen Behandlung der Brutalitätsdelikte steht die blutige Strenge, mit welcher in ganz Deutschland die städtische Justiz gegen die Eigentumsverbrechen zu Werke ging. Von jeher war allerdings dem Deutschen nichts so verhaßt als Lug, Trug und Diebstahl, überhaupt jede heimliche und hinterlistige That, indessen hatte diese rechtsgrundsätzliche Verabscheuung der Heimlichkeit an der strengen Ahndung der Eigentumsverbrechen einen weit geringeren Antheil als die damalige politische und soziale Lage, wie denn überhaupt das ganze damalige Strafrecht ungleich weniger in abstrakten Normen als im Boden der Geschichte und der Volkszustände wurzelt. Es ist bekannt, wie schwer Handel und Gewerbebetrieb unter dem Raubrittertum und dem scharenweise umherstreifenden erwerbs- und heimatlosen Gesindel zu leiden hatten, das sich ausschließlich vom Raub, Diebstahl und betrügerischen Bettel nährte. Vom Edelmann bis zum zerlumptesten Bettler

⁸⁾ Das Verhältnis des Goldes zum Silber war wie 1:10; ein Pfund Gold = 10 Mark Silber.

und Bagabunden herab strebte jeder, aus des wohlhabenden Bürgers Tasche zu leben, die Früchte seines Fleißes und seiner Betriebsamkeit heimlich oder mit Gewalt sich anzueignen.⁹⁾ Man darf behaupten, daß hauptsächlich unter dem Einflusse des allerdings nicht ohne eigne Schuld erschwerten Kampfes mit diesen geschwornen Feinden der bürgerlichen Ordnung, die städtische Strafrechtspflege in peinlichen Sachen jenen harten, mitleidslosen, ja geradezu feindseligen Charakter angenommen hat, wie ihn der bekannte Humanist Conrad Celses im 14. Kapitel seiner Schrift über Ursprung,

⁹⁾ In geschichtlichen Werken und Abhandlungen pflegt der Hauptanteil an der Unsicherheit des Eigentums dem Räuberwesen und Raubrittertum zugeschrieben zu werden. Einen nicht minder gewichtigen Faktor bildete jedoch das schon frühzeitig zu hoher Entwicklung gelangte Gaunertum, welches an Geschicklichkeit dem heutigen nichts nachgab, an Massenhaftigkeit es sogar weit überragte. Buss hat über diese Seite des mittelalterlichen Volkstums in seiner bereits angeführten Abhandlung auf Grundlage der Augsburger Stadtbücher eine Reihe interessanter Mitteilungen gemacht. Auch die beiden Hirsuta des Breslauer Ratsarchivs eröffnen umfassenden Einblick in Charakter, Organisation und Verbreitung des damaligen Gaunertums. Ich habe über die diesbezüglichen Ergebnisse beider Handschriften bereits in der Sonntagsbeilage Nr. 5, 6 u. 7 der Berliner Vossischen Zeitung von 1886 ausführlich berichtet. Hier müssen daher einige orientierende Bemerkungen genügen. — Das mittelalterliche Gaunertum unterscheidet sich von dem heutigen in doppelter Beziehung. Heut kultiviert jeder Gauner von Profession eine Spezialität. Nach dem Zeugnis des Verfassers „Die Verbrecherwelt von Berlin“ (Z V 430) verschmähen sogar unsere Gauner neben ihrer Spezialität jede andre gaunerische Bethätigung und weisen es mit Entrüstung von sich, wenn ihnen Derartiges nachgesagt wird. Eine solche Sonderung der verbrecherischen Elemente fand im Mittelalter nicht statt, vielmehr war entsprechend dem univiersellen Charakter der damaligen Zeit der Verbrecher von Profession in der Regel in allen oder wenigstens mehreren Zweigen des Gaunertums bis zur Meisterchaft bewandert. Besonders hervorstechend ist die Verquickung des Beutelschneidergewerbes und Taschendiebstahls mit dem gewerbsmäßigen Falschspiel. Der zweite Unterschied ist folgender: Die heutige Verbrecherwelt ist sesshaft. Wo der Gauner wohnt, da treibt er auch, kürzere Ausflüge abgerechnet, sein Gewerbe. Die mittelalterliche Gaunerwelt dagegen war eine fluktuierende Masse ohne festen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt. Von den Räuberbanden abgesehen, streiften die gewerbsmäßigen Verbrecher teils allein, teils zu Diebsbanden vereinigt, von Ort zu Ort, von Land zu Land. Diese Diebsbanden waren überall zu finden, wo ein größerer Zusammenfluß von Menschen stattfand, am häufigsten in Kirchen, auf Jahrmärkten und Messen. Beide Geschlechter und alle Lebensalter waren in ihnen vertreten. Sie operierten in der Regel auf gemeinschaftliche Rechnung und gleiche Teilung, so daß jedes Mitglied auch von solchen Unternehmungen seinen Beuteanteil empfing, bei denen es nicht mitgewirkt hatte. Zugleich dienten die Diebsbanden als Unterrichtsanstalten für Anfänger im gaunerischen Gewerbe.

Lage, Sitten und Einrichtungen Nürnbergs aufs anschaulichste schildert.¹⁰⁾

Ein solcher Zug zur Härte und Grausamkeit, der sich nicht nur im Gebrauch qualvoller Todesarten, sondern auch in der häufigen Anwendung mannigfacher Verstümmlungsstrafen (Abhauen von Händen und Füßen, Ohren- und Naseabschneiden, Ausschneiden der Zunge, Augenausstechen usw.) äußerte, zeichnet hauptsächlich die Strafrechtspflege der süddeutschen Städte aus. Weniger war dies in den verkehrsreichern Städten Norddeutschlands der Fall. Was insbesondere Breslau betrifft, so hatten sich hier mit Ausnahme des von alters her gebräuchlichen Abhauens der Hand Verstümmlungsstrafen gar nicht eingebürgert. Ebenso wenig tritt ein übermäßiger Gebrauch der Todesstrafe hervor. Nach der Hirsuta ließ der Rat in dem 69jährigen Zeitraum von 1456 bis 1525 an 454 Verbrechern, 420 männlichen und 34 weiblichen, die Todesstrafe vollstrecken. Etwa 70 andern wurde sie im Gnadenwege erlassen. Von den Hingerichteten wurden 251 gehängt, 25 gerädert, 103 enthauptet, 2 gevierteilt, 39 lebendig verbrannt, 31 ertränkt und 3 lebendig begraben. Nur im Jahre 1463 wurde ein Todesurteil weder gefällt noch vollstreckt. Jene 454 Hinrichtungsfälle verteilen sich mithin auf 68 Jahre. Besonders hervorragend sind die Jahrgänge 1456 mit 18, 1471 mit 14, 1472 mit 17, 1477 mit 13, 1482 mit 12, 1492 mit 15, 1495 mit 16, 1510, 1513 und 1519 mit je 11 Hinrichtungen.

¹⁰⁾ Mitgeteilt bei Malblant, Geschichte der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V., S. 38 fg. und Henke, Grundriß Bd. I S. 109 ff. — Daß ein heller Kopf wie Celles unverholen seine Mißbilligung über die Grausamkeit der zeitgenössischen Strafrechtspflege äußert, darf nicht zu der Annahme verführen, als habe er dadurch einem Wunsche seiner Zeit nach Milderung der bestehenden Strafen Ausdruck geben wollen. Diese war im allgemeinen weit entfernt, seinen Standpunkt zu teilen und sich nicht im mindesten ihrer Härte bewußt. Selbst die nur um wenige Jahre jüngere Bamberger Halsgerichtsordnung des edlen, humanen Johann von Schwarzenberg wendet sich lediglich gegen die Mißbräuche im Untersuchungsverfahren und die häufigen Justizmorde, nicht gegen die Strafarten selbst. In letzterer Beziehung belassen es vielmehr sowohl die Bamberger wie die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. ausdrücklich bei den bisherigen Gewohnheiten. Ein Verlangen nach Milderung der Strafen machte sich in der öffentlichen Meinung nirgends geltend. Für solche Anschauungen war die Zeit eben noch nicht reif. Hätte Schwarzenberg philanthropischen Gefühlen sich überlassend, es unternommen, das herrschende Strafsystem durch mildere Strafen zu ersetzen, so würde dies die Einbürgerung seiner Halsgerichtsordnung wesentlich erschwert haben.

Das Ertränken und Lebendigbegraben kamen — abweichend von der süddeutschen Praxis — ausschließlich bei weiblichen Verbrechern zur Anwendung. Von den drei lebendig begrabenen Missethäterinnen hatte die eine (1491) nach sechs vergeblichen Versuchen, ihren Ehemann durch Gift aus der Welt zu schaffen, denselben durch drei gedungene Mörder erdrosseln lassen. Die zweite war eine Lohndirne, welche im Streit einen Bierschänker mit einem Messer erstochen hatte, die dritte eine Diebin. Bei jeder der drei Einträge befindet sich am Rande der Handschrift die Bemerkung „viva sepulta cum palo suffixa“, welche vermuten läßt, daß die Strafe in derselben Weise vollstreckt wurde wie in Süddeutschland, woselbst man die Verbrecherin in ein mit Dornensträuchern gefülltes Grab legte und mit Dornen, Nesseln und Erde beschüttete, wonächst sie der Scharfrichter mittels eines eichenen Pfahls mit eiserner Spitze, den er ihr ins Herz stieß, am Boden festheftete.¹¹⁾

¹¹⁾ Vergl. Kriegl, Deutsches Bürgertum im Mittelalter I, 248 und Senbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte S. 356 fg. Die Strafe war in Schlesien und der Ober-Lausitz gar nicht selten und kam bis ins 17. Jahrhundert besonders wegen Kindesmordes und bei Verbrechen gegen die Sittlichkeit zur Anwendung, wie das folgende Verzeichnis lebendig begrabener Frauenspersonen zeigt, das übrigens auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht.

- 1403. Kindesmörderin zu Hengersdorf bei Lauban.
- 1537. Jungfrau in Zittau, Kindesmord.
- 1540. Frau in Lissa bei Görlitz, Kindesmord.
- 1541. Mädchen in Schweidnitz Kindesmord.
- 1548. Frau zu Greifenberg, Kindesmord.
- 1549. Witwe in Neumarkt, Kindesmord. Das tote Kind mußte sie auf dem Wege nach dem Hochgericht vor sich auf dem Schoße halten und wurde ihr dasselbe im Grabe an die Seite gelegt.
- 1559. Dienstmagd in Waldau bei Liegnitz, Kind in der Geburt umgebracht.
- 1571. Frau in Greifenberg, Kindesmord.
- 1573. Frau in Reichenbach, welche ihre Mutter erschlagen hatte.
- 1586. Dienstmagd in Schweidnitz, Kindesmord.
- 1591. Bauerstochter aus der Schweidnitzer Gegend. Abtreibung der Leibesfrucht.
- 1602. Dienstmagd in Lauban, Kindesmord. Beim Galgen begraben.
- 1604. Frau in Schweidnitz, Blutschande und Kindesmord.
- 1613. Frau in Klitschdorf bei Bunzlau, Mord, Unzucht, Kindesmord.
- 1616. Mädchen in Siebeneichen bei Löwenberg, Blutschande.

Seit dieser Zeit scheint die Strafe nur noch symbolisch vollstreckt worden zu sein, indem man den Verbrecherinnen erst nach erfolgter Enthauptung einen Pfahl durchs Herz stieß. In dieser Weise wurde in den Jahren 1627 bis 1676 die Strafe an vier Kindesmörderinnen, davon drei in Zittau, vollstreckt.

Von den Leibesstrafen war vor der Carolina nur die Erteilung von Rutenstreichungen durch den Henker (Stäupung) in Gebrauch, in dessen erfährt man aus älterer Zeit über diese Strafe wenig mehr, als daß sie an jugendlichen Personen und in mildern Straffällen im Stockhause, im übrigen auf öffentlichem Markte an der noch wohlerhaltenen Staupensäule vor dem Rathhause vollzogen wurde. Das Einheitsmaß war der sogenannte „Schilling“, d. h. 18 Streiche; daher ist in den Urkunden sehr häufig nur von einem oder zwei oder auch einem halben Schilling die Rede und zwar unterschied man, je nachdem die Schläge im Stockhause von dem Stockmeister oder an der Staupensäule vom Scharfrichter erteilt wurden, zwischen „Stockschilling“ und „Stadtschilling“. Nur der letztere war entehrend, die Züchtigung durch den Stockmeister nahm dem Bestraften nichts von seiner Ehre, wosfern er dieselbe nicht schon durch frühere härtere Bestrafung eingebüßt hatte.

Soweit die Hirsuta erkennen läßt, diente in Breslau bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Stäupung fast ausschließlich als Strafmittel für kleinere Diebstähle und solche gemeine Verbrecher, denen die Todesstrafe im Gnadenwege erlassen worden war. Schon gegen Ende des Jahrhunderts finden sich aber unter den Gestäubten auch ein Gotteslästerer, eine Kupplerin, ein Ehebrecher, ein Bigamist und im 16. Jahrhundert dient der Staupbesen ganz im Geiste des immer einseitiger sich ausbildenden Abschreckungszweckes bereits als Strafmittel für sehr verschiedenartige Vergehungen. So wurden neben dem Diebstahl nicht nur in einigen Fällen grobe Mißhandlungen mit dem Staupbesen bestraft, sondern auch Handlungen, welche nach heutigen Rechtsbegriffen überhaupt nicht dem Gebiet des Strafrechts angehören. Im Jahre 1558 wird Magdalena, die „Vogel-Vene“ genannt, am Pranger gestrichen, weil sie ihrem verlobten Bräutigam untreu geworden war und — so heißt es wörtlich im Liber proscriptionum — „sich wider eines ehrbaren Rats Verbot und Warnung außerhalb der Stadt einem andern antrauen ließ, dadurch aber zum Ärgernis vieler Leute, dem heiligen Ehestande zu Schimpf und Schande, einen öffentlichen Ehebruch begangen“. In einem zweiten ähnlichen Falle hatte die ausgepeitschte Frauensperson sich als verlobte Braut von einem Manne, der nicht ihr Bräutigam war, entführen lassen. Ein Schuhmachersgejelle wurde am Pranger gestrichen, weil er auf der Wanderschaft dreimal und in Breslau zweimal sich mit ehrjamen Meisterstöcktern verlobt, aber

alle fünf hatte sitzen lassen. Ein Bettler wurde (1537) zur Staupe gehauen, weil er einen aus städtischen Armenfonds erhaltenen Rock verspielt und 1578 ein Bauer am Pranger gestrichen, weil er verschiedenen Leuten Weizen nach Probe zum Kauf angeboten, auch Angeld genommen, den Weizen aber nicht geliefert hatte.

In den letztern drei Fällen scheint das Verhalten der Bestraften als Betrug aufgefaßt worden zu sein. Beispiele ähnlicher Rechtsauffassung lassen sich schon aus früherer Zeit nachweisen. So ließ z. B. 1501 der Rat einen Bettler, der sich taubstumm gestellt und das Erbettelte verspielt hatte, ebenfalls zur Staupe hauen. Dagegen sucht man noch in der Strafspraxis des 15. Jahrhunderts vergeblich nach einem Beispiel solcher Verirrung des Rechtsgefühls, wie es in der schimpflichen Bestrafung jener beiden unglücklichen Mädchen zu Tage tritt, obwohl doch schon damals der strenge Verlöbnißbegriff vorherrschte, welcher mit dem Verlöbniß ein festes, untrennbares oder schwer trennbares Verhältnis unter den Brautleuten annahm, wobei die Trauung nur die faktische Realisierung des ehelichen Lebens bildete. Freilich paßt jenes rücksichtslose Vorgehen ganz in den Charakter des Reformationszeitalters. Während die Breslauer Gerichte im 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts für Ehebruch überwiegend nur Geldstrafen eintreten ließen, hat, wie der Liber proscriptionum ersehen läßt, im Verlaufe des 16. Jahrhunderts puritanischer Eifer Hunderte von Personen wegen Verletzung der ehelichen Treue an die Staupsäule geliefert,¹²⁾ wie denn überhaupt seit der Reformation von den Gerichten gegen jede Art von Unzucht mit drakonischer Strenge zu Felde gezogen wurde.

Nur in besonders schwierigen Fällen wurde übrigens die Auspeitschung in der in Süddeutschland üblichen Form, bei der der Henker den bis zum Gürtel entblößten Sträfling vor sich her durch die Stadt trieb, vollzogen. Dagegen war mit der Strafe des Staupenschlags stets zugleich die Verweisung aus dem Stadtgebiet verbunden.

Von der Gefahr, aus der Stadt vertrieben zu werden, waren nict auch solche Subjekte bedroht, welche, ohne daß man ihnen gerade immer eine strafbare Handlung nachweisen konnte, in dem

¹²⁾ In der Strafliste von 1562 findet sich ein Fall, wo zugleich der Ehemann gestraft wurde, weil er von dem ehebreeherischen Verkehr seiner Frau Kenntnis beissen und denselben geduldet hatte.

Rufe standen, durch Prostitution, Kuppelei, Betrug, Hehlerei oder in anderer unehrlicher Weise ihr Leben zu fristen. Wie der bereits erwähnte Aufsatz über „Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts“ mitteilt, wurden daselbst alljährlich im Herbst zwischen St. Gallentag und Simonis und Judä eine Anzahl solcher verdächtiger Subjekte, die davon den Namen „St. Gallensleute“ führten, unter dem Geläute der Sturmglocken aus der Stadt getrieben. Von einer so geregelten Abschaffung der „schädlichen Leute“ lassen nun zwar die Breslauer Urkunden nichts erkennen, jedoch wird durch dieselben eine von Zeit zu Zeit sich wiederholende Austreibung übelbeleumundeter Personen außer allen Zweifel gestellt. So ließ der Rat im Jahre 1500 auf einmal 24 prostituierte Frauenspersonen aus der Stadt schaffen und selten verging ein Jahr, in dem nicht einige Personen von üblem Ruf im polizeilichen Wege ausgetrieben wurden.

Nicht zu verwechseln mit der Abschaffung verbrecherischer und übelbeleumundeter Subjekte ist die Verbannung. Jene war polizeilicher, diese strafrechtlicher Natur und kam als solche gegen die Stadtgenossen wegen erheblicherer Verletzungen des Stadtfriedens, insbesondere wegen Aufruhrs, bewaffneter Teilnahme an Zusammenrottungen, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen und Beschlüsse des Rats, Amtsbeleidigungen, grober Verabjämung der Amtspflicht usw. zur Anwendung, sofern Geldstrafe nicht angemessen oder beitreibar erschien.¹³⁾ Der Verurteilte hatte entweder sofort oder innerhalb einer ihm bewilligten Frist die Stadt, sei es auf Zeit oder für immer zu verlassen.

In dieser Begrenzung begegnet man der Verbannung schon in den Breslauer Totschlagssühnen des 14. Jahrhunderts und in den wenigen Überbleibseln der ältesten *Hirsuta hilla*; noch öfter in der *Hirsuta hilla nova*. Meistens handelte es sich dabei um grobe Excesse oder Schmähung des Rats, doch kam gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts die Strafe auch wegen Zauberei, Gotteslästerung, Ehebruch, Verleumdung und Bigamie zur Anwendung. Im Jahre 1510 wurde ein Bürger auf zwei Jahre verbannt, weil er durch Verbreitung der Tartarennachricht, die Türken hätten Siebenbürgen erobert, die Einwohnerschaft in argen Schrecken versetzt hatte.

¹³⁾ Das Nähere bei Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer. Erlangen 1882. S. 437 fg.

Obwohl mit der Entwicklung geordneter Staatsverhältnisse kein Bedürfnis mehr für eine Straftat vorlag, deren Ursprung mit den anarchischen Zuständen des Mittelalters und der Unbotmäßigkeit in allen Gesellschaftsklassen aufs engste zusammenhing, wurde dennoch zu keiner Zeit von der Verbannungsstrafe ein excessiverer Gebrauch gemacht wie im 16. Jahrhundert. Die Zahl der in der Zeit von 1525 bis 1582 inhaltlich des Liber proscriptionum mit Verbannung Bestraften beläuft sich auf viele Hunderte. Dabei bediente man sich dieses Strafmittels auch für Vergehungen, die mit dem Stadtfrieden in keinem, selbst nur entfernten Zusammenhange standen, ein Beweis, daß man sich des Entstehungsgrundes und ursprünglichen Zwecks der Verbannungsstrafe gar nicht mehr bewußt war. Neben Frevlern gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit begegnen in den betreffenden Straflisten unter den Verbannten in bunter Reihe Gefellen, die ihren Meistern, Söhne, die ihren Vätern nicht gehorchten, Ehebrecher, Ehemänner, die sich im Frauenhause hatten betreffen lassen, Kurpfuscher, Querulanten, lügnerische Denunzianten, unfriedfertige Eheleute, Mädchen, die nicht in Gesindedienst treten wollten, Männer und Frauen, die im Rausche Selbstmordversuche gemacht, Kinder, die sich an ihren Eltern thätlich vergriffen hatten. Als fernere Beispiele seien angeführt: ein Seilerlehrling, der sich zum Scherz als Gespenst verkleidet, eine Amme, welche im Schlaf das Kind ihrer Dienstherrschaft erdrückt, der Sohn einer Barbiersfrau, weil er zwischen dieser und seinem Stiefvater Unfrieden gestiftet, ein junger Mensch aus guter Familie, der sich seiner Verwandtschaft zum Spott beim Scharfrichter als Knecht vermietet hatte usw.

Die Verbannung erstreckte sich entweder auf Lebenszeit, in welchem Falle den Verurteilten die Stadt „zu ewigen Zeiten“ oder nach einer häufiger wiederkehrenden Formel auf „hundert Jahre und einen Tag“ versagt wurde, oder sie beschränkte sich auf eine Reihe von Jahren, zuweilen auch nur auf Monate oder Wochen, nach deren Verlauf den Verurteilten die Rückkehr freistand. Zunftgenossen erhielten hin und wieder die Vergünstigung, die vier Breslauer Jahrmärkte zu besuchen und während derselben ihre Waren feilzubieten. Im Gegensatz zu der Ausweisung körperlich gezechtigter und bescholtener Personen ging übrigens die einfache Verbannung den Verurteilten niemals an ihre Ehre, ein Unterschied, der auch bei der Bestrafung des Bannbruchs hervortritt.

Würde ein unbescholtener Verbannter innerhalb der Karenzzeit in der Stadt betreten, so verdoppelte sich die Dauer des Interdikts, jedoch unter Anrechnung der bereits verbüßten Zeit, dagegen hatten Diebe, Kupplerinnen, Prostituierte und ähnliches Gelichter im Falle unerlaubter Rückkehr den Staupbesen, Ausstellung am Pranger, Verlust der Hand, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch Ohrenabschneiden zu gewärtigen, und während den zu lebenslänglicher Verbannung Verurteilten für den Bannbruch die ehrliche Strafe der Enthauptung traf, büßten Bescholtene, wenn ihnen das Betreten des Stadtgebietes bei Lebensstrafe untersagt war, den Bruch der Urfehde am Galgen, beziehungsweise Frauenspersonen mit dem Wassertode. So ließ der Rat in dem Zeitraum von 1474 bis 1484 drei bannbrüchige Diebinnen und eine wegen Verleumdung ausgewiesene Frauensperson, die sich verbotswidrig in die Stadt eingeschlichen hatten, in der Oder ertränken.¹⁴⁾

So wenig wie die Verstümmlungsstrafen hatten sich — wenn man vom Pranger absieht — die mannigfachen selbständigen Ehrenstrafen, denen man in der süddeutschen Strafpraxis des Mittelalters so häufig begegnet, in Breslau Eingang verschafft. Erst vierzig Jahre nach Erlaß der Carolina fing man an, Diebe und liederliche Frauenspersonen in Ketten oder in Fässern den Ring kehren zu lassen. Im Jahre 1575 ließ der Rat zur Bestrafung groben Unfugs und ähnlicher Vergehen einen drehbaren Käfig, in den man von außen hineinsehen konnte, das sogenannte „Narrenzätterchen“ oder Narrenhäuschen erbauen und auf dem Ringe aufstellen. 1577 mußte ein Schreiber, der sich betrügerischerweise verschiedenen Leuten als deren Better vorgestellt und Geschenke von ihnen erschwindelt hatte, drei volle Tage und Nächte stehend darin zubringen.

Zur Bestrafung groben Unfugs und ähnlicher Vergehen griff übrigens der Rat schon frühzeitig zu dem Mittel der Strafarbeit. 1487 wird ein Inhaftat, weil er aus dem Gefängnis ausgebrochen

¹⁴⁾ Bei diesen Strafandrohungen zeigt sich so recht die Vorliebe der mittelalterlichen Rechtsprache für sinnliche Einkleidung der angedrohten Rechtsfolge. Formeln wie die folgenden: „Würde er jemals allhier begriffen, soll er seines Halses verlustig sein“; „käme sie wieder, so solle man sie in einen Sack stecken und erjäuhen ohne alle Gnade“; „sie komme nicht wieder, man schicke denn nach ihr“; „käme sie wieder, so werde sie ohne Schiff und Fischer nach Auras (einem Marktflecken an der Oder unterhalb Breslaus) verschickt werden“ — kehren in der Hirsuta wie im Liber Proscriptionum häufig wieder.

war, zu Stadtarbeit auf drei Monate verurteilt. Ein andres Individuum mußte (1525) wegen desselben Vergehens gegen Beköstigung, aber ohne Lohn ein halbes Jahr an den städtischen Bauten arbeiten. Wiederholt werden Personen wegen Schlägerei, Vollaufens und Übertretung des Wirtshausverbots zu mehrtägiger bis mehrwöchentlicher unentgeltlicher Arbeit an der Stadtmauer und am Stadtgraben verurteilt. 1532 müssen zwei Personen wegen Fluchens unter Mißbrauch des Namen Gottes der Stadt „eine gewöhnliche Meise laufen“ und 1527 zwei Gesellen wegen an ihren Meistern verübten Unfugs ein halbes Jahr zu der Arbeit am Stadtgraben wöchentlich jeder 10 Groschen Beitrag leisten. Schon 1405 hatte ein Individuum wegen ungebührlicher Reden über die städtischen Behörden einen Ofen Ziegel zum Bau des Stadtgrabens liefern müssen. Überhaupt macht sich das ganze Mittelalter hindurch die Neigung bemerklich, für grobe Excesse die Schuldigen zu Lieferungen und Leistungen im öffentlichen Nutzen heranzuziehen. Am häufigsten ist die Lieferung von Ziegeln zu den öffentlichen Bauten, welche letztere von jeher den größten Teil der Einnahmen der Stadt verschlangen. Daneben kommen aber auch andre nützliche Dinge vor. So wird 1482 ein Fischer wegen schlechter Behandlung seiner Frau zur Lieferung von einem Viertel Schweidnitzer Bier und einem Zuber guter Fische verurteilt; ein anderer, der (1510) mit einer Handbüchse auf das Dach des Stockhauses geschossen, wird verurteilt, nach seiner Wahl der Stadt vier kleinere oder zwei große Eichen zu liefern, ein Dritter, der sich an einem Stadtdiener vergriffen, der Stadt fünf Eichen anzufahren. 1464 verpflichtet sich der Schlosser Ulrich Herbst wegen eines „ihm zu Gnaden gewandten“ Totschlages der Stadt ein gutes Schloß zu dem neuen Kornhause zu machen und 1520 wird ein anderer Totschläger verurteilt, solange er lebt, jährlich 14 Tage „der Stadt zu Gute“ ohne Lohn in der städtischen Ziegelscheuer zu arbeiten. Noch 1577 wurden zwei Personen der bessern Stände wegen begangenen Ehebruchs „auf angesehenen Herrn Intercession“ im Gnadenwege zur Lieferung von 250 000 Mauerziegeln „zu gemeiner Stadt Bau und Befestigung“, die Frau außerdem noch zur Leistung von 100 Maltern Getreide verurteilt.

Auch Kirchenstrafen ließ der Rat zuweilen eintreten. So wurde in den Jahren 1471 und 1472 gegen zwei Individuen, welche ihren Feinden Drohbrieve geschickt hatten, auf Berrichtung einer Pilger-

fahrt nach Aachen erkannt. Schon 1433 hatte der Rat einen Totschläger verurteilt, drei Stein Wachs an die Kirche zu entrichten, eine Rom- und Aachenfahrt zu thun, und in der Stadt niemals wieder ein Messer zu tragen. Von zwei andern, welche einen Ausschänker erstochen hatten, mußte der eine eine Romfahrt verrichten, der zweite ihn mit den nötigen Geldmitteln ausrüsten.

Hiermit wäre der Kreis der neben den Geldbußen in Breslau üblich gewesenen Strafen beschlossen, denn der Freiheitsstrafe, als des im Vordergrunde unsres heutigen Strafsystems stehenden Strafmittels bediente man sich — wenn man von der hin und wieder vorkommenden Form des Hausarrestes¹⁵⁾ absieht — hier ebenso wenig wie im übrigen Deutschland. Das Gefängnis wird zwar häufig in den Rechtsquellen erwähnt, aber fast immer nur als Verwahrungsort für schwere Verbrecher bis zur Urteilsfällung und Strafvollstreckung, sowie für nicht schwere auf so lange, bis sie Bürgen stellten, daß sie auf ergehende Ladung vor Gericht sich einfinden würden. Nur zuweilen kommt Strafhaft bei polizeilichen Geldstrafen im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten in geringerer Dauer vor.

Die Einrichtung der Gefängnisse war überall von einer Beschaffenheit, die an Grauenhaftigkeit höchstens von den peinlichen

¹⁵⁾ In Süddeutschland war der Hausarrest schon im 15. Jahrh. gebräuchlich, vgl. Euler, Rechtsgeichte von Gelnhausen, Frankfurt 1874, S. 26; in Breslau kommt er dagegen erst im 16. Jahrhundert vor als Strafe für ehelichen Unfrieden und unordentlichen Lebenswandel. 1532 erhielten zwei Individuen $\frac{1}{2}$ Jahr Hausarrest, weil sie sich an den Weihnachtsfeiertagen an verdächtigen Stellen hatten betreffen lassen; ein anderer auf ebensolange wegen ehelichen Unfriedens. Ein Dritter verspricht im Jahre 1550 eidesstattlich, in Jahresfrist sein Haus nicht zu verlassen, außer am Sonntag zur Predigt, danach aber bald wieder nach Hause zu gehen. In Julius Lipperts Geschichte der Stadt Leitmeritz, Prag 1871, S. 287 ist aus der Periode von 1421—1547 eine derartige Formel wörtlich mitgeteilt. Sie lautet: „Du wirst uns jetzt versprechen auf Ehre und Glauben, daß du, wie du jetzt in dein Haus hineingehst, aus demselben ohne unser Wissen nirgends hin mehr herausgehst und die Schwelle nicht überschreitest, zur Vermeidung der angedrohten Strafe. Willst du Samstag in die Fleischbank (der Verurteilte war Fleischer) oder ins Bad gehen, so sollst du das mit Urlaub der Herren thun und sollte dich Sonntags die Frömmigkeit ankommen, so sollst du auch mit Willen des Bürgermeisters in die Kirche gehen können. Mit allen Nachbarn sollst du Frieden halten und mit keinem etwas zu thun haben und auch mit keinem reden außer dem Fleischverkauf. Du sollst in kein Wirtshaus gehen, mit keinem Feinde der Stadt sprechen, keinem schreiben, noch Briefe von ihnen annehmen. Und dieser Haft sollst du nicht frei sein, bis wir dich daraus entlassen.“ Der Betreffende mußte dies durch Handschlag geloben.

Strafen und der Folterung überboten wurde. Rügt doch selbst die Carolina, der man humanisierende Tendenzen wahrlich nicht zum Vorwurf machen kann, daß bei vielen Gerichten die Gefängnisse nicht sowohl zur Verwahrung, als vielmehr zur Peinigung der Gefangenen eingerichtet zu sein schienen. Wie schlecht es in dieser Beziehung selbst bei den bestverwalteten Gerichten bestellt war, zeigt die Beschreibung des noch jetzt vorhandenen Lochgefängnisses im Rathause zu Nürnberg (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, fünftes Heft, Nürnberg 1884, S. 154 f.). Sie lautet: „Wer heute beim Scheine einer Laterne in die unterirdischen Kerker, in die das Licht des Tages nicht dringt, hinabsteigt, der kann sich beim Anblick der engen und dumpfen Zellen eines leisen Schauers nicht erwehren. Zwölf von diesen Zelassen sind durch fortlaufende Nummern bezeichnet; die zwei letzten weisen außerdem oberhalb des Eingangs einen gemalten roten Hahn und eine schwarze Rabe auf, wie auch sonst noch primitive Zeichnungen und Aufschriften, womit die Gefangenen die fürchterliche Einsamkeit zu unterbrechen versucht haben mögen, hier und da sichtbar sind. Die Ausstattung dieser Räume ist eine höchst klägliche. Die gebohlenen, an den Wänden und der zirkelförmig zulaufenden Decke mit Holz verkleideten Zellen enthalten eine roh gezimmerte Bank und Pritsche mit Kopfbrett, in einigen sieht man noch die Spuren eines Heizapparats einfachster Art, der in einem Stein mit einem irdenen Kohlenbecken bestand. Zwei Verließe nehmen ungefähr den doppelten Raum der übrigen ein und waren dazu bestimmt, drei Verbrecher nebeneinander in dem mit Löchern für Füße und Hände versehenen aufziehbaren Seitenbrette der Pritsche wie in einem Bode einzuspannen. Wer hier in solcher Lage zuzubringen hatte, der verkam fast im eignen Schlamm und Gestank und dem seiner Genossen. War doch nur durch ein einfaches Loch im Boden, unter dem ein Kübel stand, für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gesorgt. Alle Zellen waren noch durch vierfache Thüren, von denen zwei den Eingang, zwei den Gang vor demselben versperren, abgeschlossen. Die Thüren in den Gängen, welche im Jahre 1478 auf Befehl des Rats eingerichtet wurden, sollten jede Unterhaltung der Gefangenen unter sich unmöglich machen. Die Gänge selbst waren durch Öllampen, die in Mauernischen standen, nur spärlich erleuchtet.“¹⁶⁾

¹⁶⁾ Vgl. auch die Beschreibung des Lochgefängnisses bei Streng, „Das Zellengefängnis Nürnberg.“ Stuttgart 1879.

Wie entsetzlich der Aufenthalt in solchen beim Mangel jeder Ventilation verpesteten Räumen gewesen sein muß, erhellt aus der in Pöls Zeitbüchern der Stadt Breslau (II, 102, 106) mitgeteilten Thatsache, daß in der Nacht vom 18. zum 19. November 1474 dreihundert kriegsgefangene Polen, welche der Rat in den Kellern des dasigen Stockhauses untergebracht hatte, teils infolge des in denselben herrschenden Gestankes erstickten, teils vor Kälte erfroren. Dieselbe Gleichgültigkeit wie gegen die Kriegsgefangenen zeigt sich in der Behandlung der Untersuchungsgefangenen und Arrestanten. Von irgend welchen Vorkehrungen für genügende Bekleidung und Schutz gegen die eisige Kälte in den Gefängnisräumen ist selbst in den verschiedenen, sonst sehr ausführlichen Stockhausordnungen, welche der Breslauer Rat im 16. Jahrhundert erließ, nichts zu entdecken, im Gegenteil wird sogar in der Stockhausordnung von 1549 dem Stockmeister untersagt, ohne besondere Erlaubnis irgend einen Gefangenen in seine Stube zu nehmen, was wohl aus Barmherzigkeit hin und wieder geschehen sein mochte.

Etwas besser stand es um die Beköstigung. Die gewöhnliche Gefangenekost bestand allerdings nur in Wasser und Brot, doch durften die Gefangenen sich auch andre Speisen und Getränke durch den Stockmeister oder von Angehörigen, Freunden und Arbeitgebern bringen lassen. Allem Anscheine nach wurde mit dieser Vergünstigung viel Mißbrauch getrieben und den Inhaftaten von ihren Verwandten und Meistern weit über das Maß des Notwendigen zugeschleppt, denn in der Stockordnung von 1549 drückt gleich im Eingange der Rat sein lebhaftes Mißfallen darüber aus, daß „viele von der Gefangenen wegen des Überflusses an Essen und Trinken, so ihnen zugetragen werde, viel lieber in Haft als in Freiheit sich befänden“. Um nun eine strengere Ordnung hierin einzuführen, setzte der Rat alle ledigen Gesellen, welche wegen irgend eines Excesses zur Haft gebracht waren, auf die gewöhnliche Gefangenekost, wogegen dem Stockmeister gestattet wurde, Bürgern, Handwerkern und deren Frauen, sowie auswärts mit einem Heimwesen angefahrenen Inhaftaten „eine ziemliche Notdurft an Essen und zu jeder Mahlzeit für 4 Heller Bier, „aber nicht mehr“ zukommen zu lassen. Später wurden diese Vorschriften wieder etwas gemildert, indem der Rat den Meistern und Verwandten inhaftierter Gesellen das Zubringen von Speisen und Getränken gestattete, und für Bürger und selbständige Handwerker den täglichen Verbrauch an

Hier auf 15 Heller erhöhte. Dagegen sollten schwere Verbrecher nur Stodspeise, d. h. Wasser und Brot, und Leute, welche wegen Zanks, Haders, Injurien und Körperverletzung eingebracht waren, sowohl Männer als Frauen, nicht mehr als für 6 Heller täglich an Speise und Trank erhalten.

Besonders üppig scheint es in den Schuldarrestkammern, deren sich zwei im Stockhause befanden, hergegangen zu sein. Der Gläubiger war allerdings nur verpflichtet, seinen Schuldner im Arrest mit Wasser und Brot zu versorgen, doch wurden die Schuldarrestanten von anderer Seite her so reichlich, besonders mit geistigen Getränken, versehen, daß sich der Rat veranlaßt fand, gegen die Zechgelage in den Schuldkammern, insbesondere den übermäßigen Branntweingenuß energisch einzuschreiten.

Das viele Zechen, sowohl seitens der Gefangenen selbst, wie auch des Aufsichtspersonals, war überhaupt nicht die kleinste Schattenseite des damaligen Gefängniswesens. Nach der Stockordnung von 1549 sollte fürderhin kein Wein oder andres schwere Getränk mehr in den Stock getragen werden, außer für schwer kranke Gefangene oder zum Tode verurteilte Delinquenten, jedoch nicht über ein Quart. Dieselbe Stockordnung verbietet dem Stockmeister, sich abends Gäste einzuladen und Gastereien in der Stockstube zu veranstalten, „wie vordem oft geschehen sei.“ Diese Gastereien und Gelage geschahen in der Regel auf Rechnung der Gefangenen, da es allgemein üblich und bei vielen Gerichten dem Aufsichtspersonal sogar gestattet war, beim Einbringen von Gefangenen auf deren Kosten ein Zechgelage zu veranstalten. So heißt es z. B. in einer Leipziger Verordnung von 1567: „Und sintemal ein böser Brauch eingerissen, wenn man jemand gefänglich einzieht, daß man auf den Gefangenen über die Gebühr trinkt, dadurch nicht allein die Gefangenen beschwert werden, sondern zu besorgen, es möchte durch übrige Sauffereien einmal ein Gefangener den Gerichten zu merklichem Nachteil und Schimpf losbrechen: So habens die Herrn für gut angesehen, Maß hierinnen zu setzen und ist 1 Thaler in peinlichen und großen frevelichen Sachen zu vertrinken nachgelassen worden. Würde aber darüber etwas vertrunken, so sollen die Hütter (Aufseher) das von dem Ihrigen geben oder die mitgezecht haben und die Gefangenen nicht beschwert werden.“

Schon frühzeitig nahm sich die Privatwohlthätigkeit solcher Gefangenen an, die nicht in der Lage waren, aus eignen Mitteln

oder durch Unterstützungen von verwandtschaftlicher Seite sich die Leiden der Gefangenschaft zu mildern. So stiftete 1407 ein Breslauer Bürger ein Kapital von 12 Mark Groschen, dessen Erträgnisse zum Besten armer Stockhausgefangener sowie zur Erziehung der im Stockhause von verhafteten Verbrecherinnen geborenen Kinder verwendet werden sollten. An jedem Sonnabend wurde ferner in der Stadt bei Fleischern und Kretschmern um Fleisch und Bier für die armen Gefangenen zu einer Sonntags-Mittagsmahlzeit gebeten. Obwohl diese Gaben stets sehr reichlich flossen, kam dennoch den Gefangenen selbst davon nur wenig zu gute, weil die Aufseher und das Stockmeistersgefinde die besten Stücke und den größten Teil des Biers für sich behielten.

Mit der Aufsicht im Stockhause stand es überhaupt nicht zum besten. In der Stockordnung von 1549 wird viel „über die unfleißige Bewahrung der Gefängnisse“ geklagt, doch war der Rat zum großen Teile selber daran schuld, denn eine regelmäßige Revision des Stockhauses und eine geordnete Überwachung des Gefängnispersonals scheint nicht bestanden zu haben. Allerdings war dem letztern in der Person des Stockmeisters ein Vorsteher gesetzt, derselbe war aber noch von der Zeit her, wo die Verwahrung der Gefangenen dem Fronboten unterstand, gleichzeitig erster Gerichtsdienner und infolge der vielfältigen Amtsgeschäfte, die ihm in dieser Eigenschaft oblagen, den größten Teil des Tages nicht im Stockhause, so daß während seiner Abwesenheit die Obhut desselben dem Pförtner und den Gefangenwärtern überlassen blieb, was bei dem unausgesehten Verkehr der Gefangenen mit ihren ihnen die Mahlzeiten zutragenden Angehörigen sowie mit den Stockbürgen¹⁷⁾ und den vielen im Stockhause aus- und eingehenden Winkelkonsulenten, von denen die Inhaftaten sich Eingaben und Gesuche aufsetzen ließen, zu mancherlei Ungehörigkeiten führen mußte. Ein Beispiel von der geringen Zuverlässigkeit des Gefangenwärterpersonals ist bereits oben bei Besprechung der öffentlichen Sicherheitszustände zur Sprache gekommen. Wiederholt gingen übrigens die Stockmeister selbst in größter Verabsäumung ihrer Pflichten den Gefangen-

¹⁷⁾ So hießen die Personen, von deren Bürgschaftsleistung die interimistische Freilassung inhaftierter Frevler abhing, und denen gestattet war, zu diesem Zweck persönlich mit den Gefangenen zu unterhandeln.

wärtern mit schlechtem Beispiel voran. 1482 wurde der Stodmeister Thomas enthauptet, weil er Gefangenen zur Flucht verholfen und einem Schweidnitzer Kollegen Gelegenheit gegeben hatte, mit verhafteten Frauenspersonen Unzucht zu treiben. Seine Ehefrau mußte für immer die Stadt verlassen, weil sie diese Excesse wissentlich hatte geschehen lassen. 1572 wurde der Stodmeister Sabinus Geißler an den Pranger gestellt und durch den Henker aus der Stadt verwiesen, weil er in dem seiner Obhut anvertrauten Gefängnis mit einer Inhaftatin Unzucht getrieben hatte.¹⁵⁾

II.

Betrachtet man die Strafrechtspflege des spätern Mittelalters nach Seite ihres Erfolges, so läßt sich nicht finden, daß sie in der Bekämpfung der Eigentumsverbrechen glücklicher gewesen wäre als in ihren Maßregeln zum Schutz der persönlichen Sicherheit. Im Gegenteil trifft sie der Vorwurf, durch das unvernünftige System der Ausweisungs- und Verbannungsstrafen das Gewohnheits-

¹⁵⁾ Die hier geschilderten Zustände stehen nicht vereinzelt da. Wie allgemein die Klage über die Unzuverlässigkeit und Verworfenheit des Gefängnispersonals war, zeigt folgende Stelle aus Damhouders Praxis rerum criminalium (Antwerpen 1570) cap. XVII: „Sunt enim hodie (quod sine dolore commemorare non possum) permulti carcerarii tot sceleribus coinquinati, tot, tanquam foedis vitiis infamati, ut ipsi verius nervis sint implicandi et coërcendi compedibus, quam quos ipsi durissimis vinculis immaniter constringunt. Nempe strenui potatores, scortatores, adulteri, suarum captivarum aut compressores, aut ad libidinum varias species conniventes coadjutores. Et ne quid saevius interim dicam: Carceres justitiae profanantes et quasi Prostibuli loco abutentes, aut dissimulatione abuti permittentes, ut hinc propriis suis libidinibus serviant, aut certum quaestum (licet turpissimum) secreto faciant. Inveniuntur alii, qui muneribus corrupti captivos aut claustra aperiant, aut sibi vim illatam ad eruptionem simulent, aut ad varias effractiones conniveant, et fortassis etiam subsidium praebeant, aut propriis carceribus incendium inferant. Sunt alii quibus res est contractior, qui captivos suos aequo durius excipiant, inclementius tractent, saevius in vincula et compedes conjiciant, contumeliosius alloquantur, commissa exprobrent, missas portiones aut minuunt, aut prorsus sibi reservent, debitam carceris quoque portiunculam tenuius praebeant.“ — Das Original der im Text erwähnten Stodordnungen von 1549 und 1589 befindet sich im Liber Magnus des Breslauer Ratsarchivs Bd. I fol. 209 und Bd. II fol. 251.

verbrecher- und Gaunertum systematisch großgezogen zu haben. Mit Recht weist Buff in seinem wiederholt genannten Aufsatze darauf hin, daß die Wirkung dieses Systems schon für sich allein immer von neuem gewaltige Massen in Bewegung setzen, gefährliche Menschen noch gefährlicher machen, minder gefährliche den schlimmsten Verführungen aussetzen mußte. „Für Unvermögende, die so aus ihrem Berufe und aus dem Kreise ihrer Bekannten herausgerissen und noch obendrein gebrandmarkt oder durch sonstige Verstümmelung gekennzeichnet wurden, war die Schwierigkeit, sich wieder aus dem Strudel herauszuarbeiten, selbst bei dem besten Willen — und der war ja oft nicht einmal da — kaum zu überkommen. Die Not erzeugte neue Vergehen und neue Verbrechen, damit wurde wiederum Ortsveränderung notwendig und so im Kreise weiter. Unstreitig war es bequem, einen Übelthäter sich dadurch vom Halse zu schaffen, daß man ihn einfach fortjagte; es kostete für den Augenblick wenig Geld und noch weniger Nachdenken. Allein es war eine höchst kurzsichtige Politik, die sich wie jede engherzige Selbstsucht am Ende selbst bestrafte. Es wurde so eine heimatlose, an keinen Beruf, an keine bestimmte Beschäftigung gebundene Bevölkerung herangezüchtet, die ruhelos von Ort zu Ort getrieben, je nach Sinnesart und Gelegenheit sich den vielen großen und kleinen Diebes- und Räuberbanden anschloß oder als Bettler und Landstreicher herumvagabondierte.“

In hohem Grade gesteigert wurde die der öffentlichen Sicherheit aus der Proskriptionsstrafe erwachsende Gefahr durch die im ganzen Reiche eingebürgerte Sitte des Fürbittens für nach strengem Recht der Todesstrafe verfallene Missethäter. Allerdings lag der Grund des in solchen Fällen eintretenden „Nichtens nach Gnade“ hauptsächlich in der Schwere der auf Abschreckung berechneten Kapitalstrafen; auch hatte dieses Nichten nach Gnade nur ausnahmsweise den vollen Erlaß der Strafe zur Folge. In der Regel wurde nur die Todesstrafe in eine Leibesstrafe, zuweilen sogar nur eine schimpfliche in eine ehrliche Strafe, oder eine qualvolle Todesart in eine minder qualvolle umgewandelt.¹⁹⁾ Aber das Gefährliche der

¹⁹⁾ So ließ z. B. im Jahre 1504 der Breslauer Rat einen zweier Raubmorde überführten Verbrecher wegen hohen Alters und großer Gebrechlichkeit enthaupten anstatt rädern. Bei zwei Diebinnen wandelte er die Strafe des Lebendigbegrabens aus Gnade in die des Ertränkens um. 1482 wurde ein

Stratumwandlung bestand darin, daß das mittelalterliche Strafsystem der wegfallenden Todesstrafe bei gemeinen Verbrechern nichts zu substituieren hatte als die Ausweisung und die öffentliche Züchtigung mit dem Staupbesen, welche den Bestraften zwar rechtlos,²⁰⁾ aber nicht unschädlich machten. Oft wurden so die gefährlichsten Verbrecher und raffiniertesten Subjekte dem Arm der Gerechtigkeit entzogen. So mancher abgefemte Spitzbube kam wieder auf freien Fuß, wenn es ihm gelang, irgend eine einflußreiche Persönlichkeit für sich zu gewinnen, die beim Rat ein gutes Wort für ihn einlegte. Die Vorgeschichte Breslaus ist nicht minder reich an dergleichen Beispielen wie die aller hervorragenden Städte. In dem fünfzigjährigen Zeitraum von 1450 bis 1500 hat der Rat etwa 50 Personen auf erfolgte Fürbitte die verwirkte Todesstrafe erlassen. In den Jahren 1450 und 1456 schenkte er zwei mißratenen Bürgersöhnen, welche Kleider gestohlen und den Erlös vergeudet hatten, 1460 einem wegen Sodomie zum Tode verurteilten Fleischergejellen auf inständiges Bitten von Eltern und Verwandten Ehre und Leben. 1463 wurden zwei Individuen, welche wegen Verbreitung falschen Silbergeldes den Tod erleiden sollten, auf Fürbitte der Prälaten der Stadt und der Innungen, „besonders der löblichen Kretschmer-Innung zu Ehren“ zu lebenslänglicher Verbannung und 1464 ein anderer, der wegen schwerer Mißhandlung eines Stadtdieners hingerichtet werden sollte, auf Fürbitte des zufällig in Breslau anwesenden päpstlichen Legaten, Erzbischofs von Creta, voll begnadigt. 1466 entließ der Rat einen gefährlichen Einbrecher und Straßenräuber, der u. a. auch einen Priester auf offener Landstraße überfallen und ausgeplündert hatte, auf die Fürbitte mehrerer Prälaten, 1470 einen überführten Dieb auf Fürbitte des Herzogs von Liegnitz sowie des Landeshauptmanns von Schweidnitz und dessen Gemahlin, 1472 einen wegen Vercabung der Stiftskirche zu Leubus dem Feuertode verfallenen Verbrecher auf Fürbitte des dortigen Abtes straflos aus der Haft. 1498 wurde ein wegen Diebstahls verhaftetes Dienstmädchen und 1501 ein liederliches Subjekt, welches in den Badestuben eine Menge Geldtaschen und Bade-

Malenkant aus besonderer Bergünstigung mit einem Soldatenschwert anstatt mit dem Henkerbeil hingerichtet.

²⁰⁾ Wird ein Missethäter verurteilt vor Gericht und wird losgebeten, den soll man halten für rechtlos. Recht. Weg. B. c. 7. Bl. 14v.

kappen gestohlen hatte, von mehreren geistlichen Würdenträgern losgebeten, dem letztern Übelthäter aber die Verpflichtung auferlegt, ungesäumt entweder in ein Kloster einzutreten oder die Stadt für immer zu verlassen. 1539 wurde drei Strolchen, welche auf der Landstraße einen Knaben ausgeraubt und eine Frauensperson hatten ins Wasser werfen wollen, auf Fürbitte des neu erwählten Fürstbischofs Balthasar von Promnitz das Leben geschenkt und die erkante Todesstrafe in lebenslängliche Proskription gewandelt.

Neben der Geistlichkeit legten sich besonders die Frauen mit Vorliebe auf das Geschäft des Fürbittens, zumal wenn es sich um Befreiung weiblicher Verbrecher handelte. Sogar vornehme Damen und Fürstinnen erachteten es nicht unter ihrer Würde, für gemeine Verbrecher und Spitzbuben sich zu verwenden. 1458 wird zwei Diebinnen und 1476 einer ehebrecherischen, wegen Gattenmordes zum Tode verurteilten Töpfersfrau auf die Fürbitte von Breslauer Bürgerfrauen das Leben geschenkt, und als 1501 drei der berühmtesten Falschspieler und Bauernfänger peinlich prozessiert wurden, erwirkten die Herzogin von Jägerndorf und ihre Hofdame, eine Frau von Schellenberg, nebst verschiedenen Herren vom Hofe die Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Verbannung. Schon 1360 hatte es nach dem Stadtbuche von Striegau die Herzogin von Schweidnitz auf ihr wiederholtes dringendes Bitten zuwege gebracht, daß der dortige Rat einen Verbrecher, der wegen Kirchendiebstahls den Tod verschuldet hatte, straflos aus der Haft entließ. Freilich entschloß sich der Rat nur höchst ungern zu diesem Schritte,²¹⁾ indessen mochte er wohl Veranlassung haben, sich der hohen Frau zu Gnaden empfohlen zu halten, und wagte deshalb nicht, ihr die Bitte abzuschlagen. Entschieden doch dazumal in Fürbittefällen gar nicht so selten politische Interessen und Rücksichten über das Schicksal gemeiner Verbrecher. Einen derartigen Fall enthält auch die *Hirsuta hilla nova*. Als nämlich im Jahre 1476 der Breslauer Rat einen recht abgefeymten Spitzbuben, der sechs Jahre lang die Bauernjängerei in ausgedehntestem Maße betrieben hatte, wegen seiner Ver-

²¹⁾ „Dimissus fuit ipsis dominis consulibus multum invitis“, sagt das Stadtbuch. Dasselbe befindet sich im Königl. Staatsarchiv zu Breslau. Die andern Beispiele, mit Ausnahme des von 1535, über welchen Fall der *Liber Proscriptionum* Auskunft gibt, sind sämtlich der *Hirsuta hilla nova* entnommen.

gehen hinrichten lassen wollte, baten die Söldner der Stadt um das Leben des Delinquenten, der jedenfalls in ihren Reihen manchen guten Freund und Gefinnungsgenossen zählen mochte, denn unter den Soldtruppen befanden sich stets eine Menge von Schnapphähnen, die sich, wenn es mit dem Dienst zu Ende war, aufs Freibeutern und allerlei Gaunerkünste verlegten. Nun stand es dazumal ganz besonders schlimm um die Straßenräuberei, so daß der Kaufmann nirgendshin sicher reisen konnte. Die Stadt vermochte unter solchen Verhältnissen die Söldner nicht zu entbehren, da sie den die Jahrmärkte mit ihren Waren beziehenden Breslauern Reifige und Trabantanten als Bedeckung mitgeben mußte. Der Rat, dem sonst die Söldner wahrscheinlich den Dienst aufgesagt hätten, glaubte deshalb die Fürbitte nicht abschlagen zu dürfen, und bestrafte unter Aufhebung des Todesurteils den Delinquenten nur mit Ausweisung aus der Stadt.

Zuweilen gelangten dergleichen Fürbitten selbst noch unmittelbar vor der Hinrichtung an den Rat. So begaben sich 1470, als zwei zum Tode verurteilte Diebinnen eben ihren letzten Gang antreten sollten, die patrizischen Damen der Stadt in das Rathaus und flehten in beweglichen Worten um Gnade für die armen Sünderinnen. In Gewährung der Bitte schenkte der Rat den Delinquentinnen das Leben, ließ sie durchpeitschen und jagte sie davon. 1456 wurde dieselbe Gunst, sogar ohne Fürbitte, einem jungen Beutelschneider von 18 Jahren zu teil.²²⁾ Selbst das Mißlingen der Hinrichtung gestaltete sich mitunter zu einem Motiv der Begnadigung. So wurde 1464 ein Dieb gehängt, der schon vorher einmal in Krakau gehängt worden war. Weil aber während der Prozedur die Kette riß, so daß er herunterfiel, hatten die Herren in Krakau ihn laufen lassen. Ähnlich verfuhr der Breslauer Rat 1504 mit einer Kupplerin, welche liederlichen Geistlichen junge Mädchen zur Verübung der Unzucht zugeführt hatte und deshalb zum Tode durch Ertränken verurteilt worden war. Als der Scharfrichter die an Händen und Füßen gefesselte Missethäterin an der für diese Prozeduren bestimmten Stelle (am Ausgange der Herrenstraße unterhalb der städtischen Mühlen) in die Oder geworfen

²²⁾ *Hirsuta hilla nova* fol. 16: *Coram dominis Scabinis portabatur, tamquam suspendi deberet. ex misericordia tamen et sua juventute inspecta dimissus et flagellatus in mediastano fuit.*

hatte, sank sie nicht unter, sondern wurde eine beträchtliche Strecke weiter unten vom Strome gegen das Ufer getrieben. Ein Fischer, der das gewahrte, machte seinen Netzen los und brachte die Missethäterin lebend ans Land. Auf ihre Angabe hin, sie habe sich gar nicht gefürchtet, sondern sei mutigen Herzens gewesen, wie sie glaube, unter dem Beistande der heiligen Anna, welcher sie stets mit ganzer Seele angehangen habe, setzte sie der Rat auf freien Fuß.²³⁾

Neben dem „Nichten nach Gnade“ auf Grund einer Fürbitte oder einer bei den Richtern noch im letzten Augenblicke sich geltend machenden mildern Stimmung, findet sich in den Urkunden noch ein andres Nichten nach Gnade, diejenigen Fälle umfassend, in denen der Richter auf Grund besonderer Erwägungsmomente statt des äußersten Rechts eine gelindere Strafe eintreten ließ. Leicht erkennbar sind diese Fälle durch die der Urteilsformel angehängte Drohung, daß man im Rückfalle mit dem Thäter „die Rechte begehen“, „ohne

²³⁾ *Hirsuta hilla nova fol. 236v: Paupercula hec, dum diris vinculis constricta et per Carnificem in fluvium Odere praecipitata fuisset et ut ultimum supplicium subiret, voluntate divina, in vado agitata, non submergebatur. sed in litus infra molendina projicitur. Quam prospiciens quidam piscator in naviculam suam recipiendo illam abduxerat et libere dimissa est, dixit nempe, nunquam mortem timuisse sed animosa fuisse, ut credebat ex inspiratione divae Annae, quam semper in lato animo habuisset.* Nach den Polischen Jahrbüchern der Stadt Breslau wurde der rote Rod der armen Sünderin in der Nicolaiskirche, in deren Nähe dieselbe aufgefischt worden war, zum Andenken an das Ereignis aufgehangen. Pol will in einer geschriebenen Chronik gelesen haben, daß die Delinquentin später doch noch ersäuft worden sei. Die offizielle *Hirsuta* ergibt hierüber nichts, wohl aber enthält sie einen ganz gleichen Fall vom Jahre 1477, wo die arme Sünderin vom Strome sogar bis Masselwitz (einem Dorf an der Oder, 1 Meile unterhalb Breslaus) getragen und dort gerettet wurde. Der Bericht (Fol. 73) lautet wie folgt: „*Praefata Marisch, Habirlands Tochter (derselben war im Jahre vorher wegen Diebstahls die Stadt unter Androhung des Ersäuftwerdens im Falle der Bannbrüchigkeit auf ewig versagt worden) etiam intravit et deprehensa, judicata est et in Odera projecta, ligata manibus et pedibus retrorsum. Odera magno valde existetit (ausgetreten), ipsa fluxit usque prope Masselwitz et ibi a fluctibus aquarum pulsa super monticulum arenae. Ubi remansit, clamavit et a pastore pecorum liberata et sana evasit, invocavit jugiter sacrum cruorem in Wilsnack, das heilige Blut zu Wilsnack in der Westpriegnitz (ein damals hochberühmter Wallfahrtsort) illaesae denominavit, omnes quoque sanctos amplius similiter imploravit.*“ Eine andre, gleichzeitig mit dieser Delinquentin justifizierte Frauensperson — beide waren Diebesgefährtinnen — war weniger glücklich. Sie ging unter.

alle Gnade über ihn richten“, „nach seinem höchsten Rechte mit ihm verfahren werde“. ²⁴⁾ Als solche Milderungsgründe kamen bei Kapitalverbrechen hauptsächlich unbescholtener Lebenswandel, Schwangerschaft und jugendliches Alter in Betracht. ²⁵⁾ Die Strafmündigkeit der Jugendlichen trat nach den norddeutschen Rechten in der Regel mit dem zurückgelegten 12. Lebensjahre ein. ²⁶⁾ Über diesen Zeitabschnitt hinaus war rechtsgrundsätzlich nicht mehr auf das Lebensalter Rücksicht zu nehmen; thatsächlich wurde aber dennoch insofern ein Unterschied gemacht, als man nur bei erlangter Geschlechtsreife der Jugendlichen oder in ganz besonders schweren Fällen von der äußersten Strafe Gebrauch machte. In der Hirsuta ist fast durchgängig die Unterscheidung zwischen Knaben und Jünglingen festgehalten. Unter den wegen Diebstahls Gehängten — bei andern Verbrechenarten waren die Jugendlichen nur ganz ausnahmsweise beteiligt — befanden sich eine ganze Anzahl von der Hirsuta als „*adolescentes, juvenes*“ bezeichnete junge Leute, dagegen nur ein einzelner Fall, wo an einem Knaben — und zwar wegen Raub-

²⁴⁾ Andre ebenfalls vorkommende Formeln lauten: „Also ob (falls) er wieder stehlen und begriffen würde, soll man eins mit dem andern bedenken und die Rechte mit ihm begehen.“ „*Iudicio absque misericordia subiacebit.*“ „Würde er jemals wieder zu einem (Droher), so soll ihm das erste mit dem letzten gedacht werden.“ „Und war eine größere Buße darum bestanden.“ „Und eine andre Strafe bestanden wäre gewesen, und so es jemals wieder geschähe, so soll ihm sein Recht geschehen ohne alle Gnade.“ „Ihm sollte mehr geschehen nach Ordnung der Rechte.“ „Sonst hätten wir ihn richten lassen nach seinem Verschulden.“ „Und haben die Herrn ihm Gnade gethan zum x. Mal über Recht.“ In der That ließ der Rat die angedrohte Rückfallsstrafe keineswegs regelmäßig eintreten, besonders wenn die letztere in einer Todesstrafe bestand. Sehr häufig ist vielmehr bei rückfälligen Dieben und Bannbrüchigen nur auf Staupenschlag und Ausweisung erkannt mit der Randbemerkung: „*sibi parsum est.*“

²⁵⁾ Doch kommen auch andre aus der Person des Thäters hergenommene Milderungsgründe vor. So wird z. B. 1471 ein Stadtdiener, der in der Stadtkämmerei beim Geldzählen Geld entwendet hatte, „um seiner Kinder willen“ mit dem Galgen verschont und nur proskribiert.

²⁶⁾ John, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher, Leipzig 1858, S. 90 ff. In Breslau trat auf erfolgte Anfrage beim Magdeburger Schöffenstuhl die Strafmündigkeit bei Mädchen schon mit zurückgelegtem 11., bei Knaben dagegen erst mit 13 Jahren und 6 Wochen ein. „Wenne eyn kint eyn meydelein zu eilff Jaren und ein knechtlein dreitzehn Jahr und sechs wochen alt wirt, so ist es mundig und man mag obir is richten. Rechter Weg A. cap. 91, Bl. 15.“

mordes — die Todesstrafe vollzogen wurde. Dieser Fall betraf den Sohn eines angesehenen Bürgers, einen Knaben von 14 Jahren, der in einer Februarnacht des Jahres 1503 zwei schlafende Wächter in der Wächterstube auf dem Fischmarkt mit einer Handart ermordet, darauf einen Tisch erbrochen und das darin befindliche Geld geraubt hatte. Jedoch richtete auch in diesem Falle der Rat „nach Gnade“ (ex gratia), indem er statt der Strafe des Rades, der herkömmlichen Strafart für Raubmord, Enthauptung eintreten ließ.²⁷⁾

In der Regel begnügte sich der Rat bei jugendlichen Übeltätern von noch nicht voller Geschlechtsreife mit der Strafe der Ausweisung, — Kinder von Bürgern wurden den Eltern zurückgegeben, — ließ aber die Schuldigen bisweilen zum warnenden Exempel vorher der Auspeitschung älterer Verbrecher im Stockhause als Zuschauer beimohnen. Daß es für Jugendliche kein ungeeignetes Strafmittel geben konnte als gerade die Ausweisung, scheint man sich nicht klar gemacht zu haben, denn 1532 wird z. B. ein diebisches Mädchen von 14 Jahren, dessen Mutter wegen mannigfacher Diebereien ersäuft worden war, mit Rücksicht auf seine Jugend und „damit es sich bessere“ mit lebenslänglicher Ausweisung bestraft, d. h. unter das Diebs- und Bagabundengesindel der Landstraße gestoßen. Im Grunde war diese Art der Abstrafung freilich nicht viel schlimmer und gedankenloser, als wenn heutzutage jugendliche Verbrecher aus Mangel an Raum in den Gefängnissen und in Ermangelung besonderer Gefangenenanstalten oder Abteilungen für Jugendliche mit alten abgefseimten Spitzbuben in eine Zelle gesperrt und dadurch für die Verbrecherlaufbahn reif gemacht werden.

Ob bei der Bestrafung der Jugendlichen die Frage der Zurechnungsfähigkeit erwogen wurde, ist aus dem vorliegenden Material nicht zu ersehen. Betrachtet man freilich die strafrechtliche Behandlung der sinnlosen Trunkenheit und der Geisteskrankheit, so wird die Frage eher verneint werden müssen. Im Jahre 1466 hatte ein städtischer Bürger nächtlicherweile seine Ehefrau die Treppe

²⁷⁾ Anlangend andre Strafmilderungsgründe, so entließ beispielsweise 1459 der Rat eine junge Diebin, welche von Rechts wegen den Tod verschuldet hatte, wegen Schwangerschaft und ihrer Jugend aus der Haft und verbot ihr nur die Stadt; 1507 wurde ein Kaufmann, der Saffran und Pfeffer gefälscht hatte, wegen seiner bisherigen Unbescholtenheit „aus Gnade und Barmherzigkeit“ nur mit lebenslänglicher Verbannung statt mit dem Tode bestraft.

hinabgeworfen, sie unten mit einem kurzen Seitengewehr erschlagen, demnächst vor die Hausthür geschleppt, eine Kanne Bier und ein Licht neben die Leiche gesetzt und sich darauf zur Ruhe begeben. Ungeachtet seines wohl glaublichen Einwandes, daß er die That in sinnloser Trunkenheit verübt habe, wurde er dennoch hingerichtet. 1484 wird ein bis dahin unbescholtener Mann wegen eines Gelddiebstahls mit dem Tode bestraft, obwohl er bis zum letzten Augenblick dabei beharrte, er habe den Diebstahl „in trunkener Weise“ verübt. Im 16. Jahrhundert wurden zu verschiedenen Malen Einwohner, welche in der Betrunktheit sich hatten das Leben nehmen wollen, auf Lebenszeit aus der Stadt verbannt.

Das Mittelalter dachte nicht daran und konnte bei dem in allen Volkskreisen verbreiteten Gange zum Genuß geistiger Getränke auch gar nicht daran denken, sinnlose Trunkenheit als Strafausschließungsgrund zu behandeln. Die mitgetheilten Urteile, wie wohl sehr hart, verstießen daher in keiner Weise gegen das geltende Recht. Dagegen muß es auffallen, daß das Gericht gegen Personen, von denen es wußte, daß sie bei Verübung der That an Geistesstörung litten, auf Strafe erkannte und dieselbe in Vollzug setzte, obgleich der Begriff der Unzurechnungsfähigkeit, namentlich bei Irnsinn, dem ältern deutschen Rechte durchaus nicht unbekannt und die Breslauer Schöffen in diesem Rechte ganz gut bewandert waren.²⁴⁾ Wenn John a. D. S. 93 an die Thatsache anknüpfend, wonach in der Zeit vor der CCC. die Frage, ob jemand geisteskrank sei, nur durch den gewöhnlichen gesunden Menschenverstand ohne Zuhilfenahme eines ärztlichen Gutachtens beantwortet wurde, die Bemerkung macht: daß die hierin liegende Roheit nicht dem Rechtsbewußtsein des ältern Rechts, sondern höchstens der ältern Medizin zur Last gelegt werden könne, indem das ältere deutsche Recht von dem Vorwurfe, daß man trotz der erkannten Geisteskrankheit auf dieselbe keine Rücksicht genommen hätte, freigesprochen werden mußte,

²⁴⁾ Im Breslauer Ratsarchiv befindet sich eine handschriftliche Sammlung von Rechtsurtheilen aus dem Sachsenspiegel, dem Weichbild mit der Glosse, dem Schlesiſchen Landrecht von 1356, sowie von Schöffenurtheilen, nach Rechtsmaterien geordnet, die sich ein dasiger Schöffe, der in der Vorrede von sich sagt, daß er ungelehrt sei und die lateinischen Kaiserrechte (d. h. das corpus juris) weder lesen noch verstehen könne, in den Jahren 1484 bis 1490 zu seiner Information angelegt hatte.

so trifft dies auf die Breslauer Praxis jedenfalls nicht zu, wie die folgenden beiden Fälle beweisen mögen. Der erste von 1486 betraf einen angesehenen Bürger, der, wie die Hirsuta ausdrücklich bemerkt, in einem Anfälle von Geistesstörung („impetuose et furiose ex quadam animi passione“) nächtlicherweile sein eigenes Kind aus dem Fenster auf die Straße geschleudert, der zweite Fall von 1490 einen Menschen, „der nicht voller Sinne gewesen“ und in diesem Geisteszustande jemanden durch einen Steinwurf getötet hatte. Beide wurden enthauptet. Die Schöffen hatten also, wie dies ja in der mittelalterlichen Strafrechtspflege nur zu häufig geschah, bei der Frage der Strafbarkeit lediglich den äußern Erfolg, nicht die innere Willensrichtung des Thäters in Betracht gezogen. Noch im 16. Jahrhundert wurden einige Irrsinnige wegen irgend einer strafbaren Handlung lebenslänglich aus der Stadt verbannt.

Wir haben in dieser rein äußerlichen Rechtsprechung noch nicht die schlimmste Seite der Strafrechtspflege des spätern Mittelalters vor uns. Schwerere Gefahr lag in dem Mangel fester strafrechtlicher Normen, in der Beeinträchtigung der richterlichen Unparteilichkeit durch das Fürbitten-Unwesen, in der Möglichkeit, in Fällen des Totschlags und der schweren Körperverletzung die strafrechtlichen Folgen der That durch Vergleich abzuwenden; die schwerste von allen in dem Verfall des germanischen Strafprozesses. An die Stelle eines zwar starren und in mancherlei Hinsicht verkehrten, aber immerhin streng geregelten und verbesserungsfähigen Strafverfahrens war mit der Rezeption des römischen Rechts jenes entwürdigende, trostlose System getreten, welches darauf hinauslief, den Angeschuldigten zum Geständnis zu bringen und ein solches eventuell mittels der Folter zu erzwingen. Mit ihr schlichen sich die ärgsten Mißbräuche und Willkürlichkeiten in das Strafverfahren ein. Anstatt ihre Anwendung auf die Feststellung des Thatbestandes der konkreten Strafhandlung zu beschränken, wurde die Tortur den Gerichten je länger je mehr zum willkommenen Mittel, sich über alle ihnen wissenswerten Dinge und verdächtigen Individuen die gewünschte Information zu verschaffen, zumal, wenn ihnen ein recht berühmter Verbrecher in die Hände fiel, bei dem sie eine ausgedehnte Bekanntschaft mit Dieben und Räubern, sowie deren Schlichen und Schlupfwinkeln vermuteten. Es bedarf nur eines Blickes in Malefizbücher wie die Hirsuta, um sich zu überzeugen,

welcher Mißbrauch in dieser Beziehung von der Tortur gemacht wurde. Die Hirsuta enthält fast ausschließlich auf der Folter abgepreßte Bekenntnisse, nur ganz sporadisch begegnet man der Bemerkung, Delinquent habe das „ungezwungen“, „von gutem Willen“, „ungemartert“ bekant. Ein Beweis, wie lebhaft bei diesem Wirrwarr das Bedürfnis nach einem geregelten Untersuchungsverfahren und festen strafrechtlichen Normen selbst bei den relativ bestverwalteten Gerichten, zu denen Breslau immerhin gezählt werden muß, empfunden wurde, darf in der Thatsache gefunden werden, daß die Bamberger Halsgerichtsordnung alsbald nach ihrer Drucklegung (1508) in Breslau rezipiert und der mit dem Jahre 1509 beginnenden Hirsuta hilla tertia als Leitfaden beigegeben wurde.

(Schluß folgt.)

Über individuelle Faktoren des Verbrechens.

Von E. Sichert, Königlich württembergischer Strafanstaltsdirektor.

Eine der Hauptaufgaben der Kriminalsoziologie besteht in der Feststellung der Faktoren, aus deren Zusammenwirken das Verbrechen entsteht. Man kann dieselben ihrem Wesen nach in physische oder natürliche, in gesellschaftliche oder soziale und in individuelle Faktoren einteilen. (v. Liszt, Lehrb. d. D. Strafrechts, S. 3 und 4.)

Die nachstehende Abhandlung soll sich mit der zuletzt erwähnten Gattung von Verbrechensursachen beschäftigen.

Veranlaßt durch die hochinteressante Schrift von E. Reich: „Beiträge zur Anthropologie und Psychologie“, habe ich seit einer Reihe von Jahren mir möglichst genaue Notizen über die persönlichen Verhältnisse derjenigen Verurteilten gesammelt, welche der meiner Leitung unterstellten, zum Vollzuge der Zuchthausstrafe an Männern bestimmten Anstalt von 1877 bis 1888 inkl. zugeliefert worden sind. Die Zahl der nach der angegebenen Richtung geprüften Individuen beträgt 3181.

Den Gegenstand meiner Untersuchungen bildeten

1. Geburtsort oder Abstammung,
2. die Erziehung,
3. das Vorleben der Verurteilten,
4. vererbliche Fehler und Krankheiten auf seiten ihrer Eltern (erbliche Belastung).

Soll die Strafe als „soziale Funktion im Kampfe gegen das Verbrechen“ die nötige Gestaltung erfahren, so ist es geradezu unerläßlich, sich eine möglichst eingehende und vollkommene Kenntnis dieses Gegners zu verschaffen. Daß in dieser Beziehung bisher

nicht genug geschehen ist, daß unser Interesse und unsere Teilnahme sich bislang in viel höherem Maße den verbrecherischen Handlungen als den verbrecherischen Personen zugewendet hat, ist ein leider nur allzu begründeter Vorwurf, den wir bedauerlicherweise nicht zu widerlegen imstande sind.

In der wohlmeinenden Absicht, zur Sühne dieser Unterlassungssünde einen, wenngleich nur unbedeutenden Beitrag zu leisten, übergebe ich das Resultat meiner oben erwähnten statistischen Erhebungen hiermit der Öffentlichkeit, hoffend, damit das Interesse für den Gegenstand in weitem Kreise zu erwecken, vielleicht auch zu weiteren Forschungen auf dem gleichen Gebiete anzuregen.

Fassen wir zunächst die

Geburt

der Zuchthaussträflinge, welche zum weitaus größern Teile dem habituellen und professionellen Verbrechen angehören, näher ins Auge, so finden wir, daß von 3181 Bestraften nicht weniger als

857 oder 27 %

außerehelich geboren sind.

Auf die Zugänge in den sämtlichen württembergischen Straf- anstalten (Landesgefängnissen und Zuchthäusern) trafen

1884/85	14,8 %
1885/86	15,7 %
1886/87	15,8 %

unehelich geborne Sträflinge.

Von der Höhe dieser Ziffern bekommt man das richtige Verständnis erst durch die Vergleichung mit den folgenden Zahlen:

Für die Jahre 1876—1885 berechnet, treffen im Deutschen Reiche auf	100 Geburten	9,08
und im Königreich Württemberg auf	„	8,70

außereheliche.

Die Verurteilten illegitimer Abkunft sind bei den verschiedenen Verbrechensgruppen in sehr verschiedener Stärke vertreten. So treffen

auf je 100 Diebe	32,4
„ „ 100 Betrüger	23,1
„ „ 100 Sittlichkeitsverbrecher	21,0
„ „ 100 Meineidige	13,0
„ „ 100 Brandstifter	12,9 außerehelich Geborne.

Unter den Dieben, welche das Gros des eigentlichen (gewöhnlich- und gewerbsmäßigen) Verbrechertums bilden, sind demnach die Abkömmlinge von unverheirateten Eltern am zahlreichsten vertreten, während dagegen Brandstifter und Meineidige, deren Straftaten in der Mehrzahl der Fälle sich als Gelegenheitsdelikte charakterisieren, die geringste Anzahl von Spuriis aufzuweisen haben.

Die unverhältnismäßig starke Beteiligung außerehelich Geborner an der Verübung von Verbrechen legt für sich schon die Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen wilder Geschlechtsgemeinschaft und Kriminalität nahe, und die Vermutung solchen Konnexes erhält noch eine wesentliche Verstärkung durch die eben erst erwähnte Verschiedenheit des Zahlenverhältnisses, in welchem diese Beteiligung nach Verschiedenheit der Verbrechenarten stattfindet.

Eine Bestätigung unsrer Annahme finden wir in folgender Äußerung Österlens: „In jeder Hinsicht, nach Körper, Geist und Sitten bilden die unehelich Gebornen im ganzen ein schwächliches, mehr oder weniger verkommenes Geschlecht. Für die ganze Erkrankungssumme wie für die Todesfälle jedes Landes liefern sie jahraus jahrein ein sehr bedeutendes und dazu beständig im Steigen begriffenes Kontingent, für gewöhnliche Erkrankungen wie für Geisteskrankheiten, Blödsinn, für Selbstmord wie für Verbrechen aller Art. Im Verhältnis zu ihrer Zahl ungleich häufiger denn andre, füllen sie unsre öffentlichen Anstalten, vom Gebär- und Waisenhaus bis zum Spital und Kerker.“

Auch nach Wappaeus darf als Erfahrungssatz angenommen werden, „daß unehelich geborne Individuen gewöhnlich sowohl an sittlicher Willenskraft als auch körperlich schwächlich sind“.

Ich möchte den erwähnten Kausalzusammenhang zwischen Kriminalität und außerehelicher Abstammung nicht als unmittelbar gegeben annehmen; als Mittelglieder zwischen dieser Ursache und jener Wirkung schieben sich nach meiner Überzeugung mangelnde, fehlerhafte oder geradezu schlechte Erziehung, ferner schlimmer, lasterhafter, wohl auch geradezu verbrecherischer Lebenswandel der Eltern ein. Für diese meine Ansicht erblicke ich die Bestätigung in folgenden Zahlen:

Unter unsrer Zahl von 3181 Zuchthausgefangenen sind 1848 Diebe inbegriffen.

Von diesen sind 1248 ehelich und 600 unehelich geboren.

Von erstern sind 117, d. i. 9,4 %,

von letztern sind 269, d. i. 48,1 %

von fremden, d. i. andern als den leiblichen Eltern erzogen worden.

Ferner konnte von erstern in 327 (26,2 %), von letztern in 194 (32,4 %) Fällen erhoben werden, daß ihre Eltern einen ge-
trübten oder schlechten Reumund besaßen.

Die nachteilige Wirkung nichtelterlicher

Erziehung

tritt in sehr verschiedenem Grade bei den einzelnen Verbrechensarten
zu Tage.

Während von obiger Gesamtzahl von Zuchthausgefangenen
durchschnittlich 16 % keine elterliche Erziehung genossen haben, treffen
von solchen unglücklichen Individuen auf

1848 Diebe	386	oder	20,8 %
155 Brandstifter	17	„	11,0 %
381 Betrüger	41	„	10,8 %
542 Sittlichkeitsverbrecher	51	„	9,4 %
255 Meineidige	15	„	6,0 %

Demnach scheint durch mangelhafte Erziehung am meisten der
Diebstahl, dagegen Betrug, Brandstiftung und Sittlichkeitsverbrechen
nur ungefähr halb so stark, und im niedersten Grade das Ver-
brechen des Meineides begünstigt zu werden.

In 1722 Fällen vermochten Notizen über die sittliche Be-
schaffenheit der Eltern der Verurteilten beigebracht zu werden.
Diese Zeugnisse lauten in

970 Fällen günstig, in

752 Fällen ungünstig.

Demnach sind 43,7 von 100 Bestraften aus Familien hervor-
gegangen, in welchen entweder beide Eltern oder wenigstens ein
Ehegatte ein lasterhaftes oder gar verbrecherisches Leben geführt
hatte.

Die Fälle der Abstammung von schlimmen Erzeugern verteilen
sich auf die einzelnen Verbrechensgruppen wie folgt:

Es treffen davon

100	auf Sittlichkeitsvbr.	von	195	erhobenen	Fällen,	d. i.	51,8 %
521	„ Diebstahl	„	1100	„	„	„	47,4 %
79	„ Betrug	„	227	„	„	„	34,8 %
23	„ Brandstiftung	„	74	„	„	„	31,0 %
29	„ Meineid	„	126	„	„	„	23,0 %

Hiernach scheint vor allem die Unfittlichkeit und erst nach ihr der Diebstahl und am wenigsten hinwiederum der Meineid durch die Abstammung von schlecht gearteten Eltern beeinflusst zu werden.

Als ein Verbrechensfaktor von besonderer Wichtigkeit zeigt sich die

Arbeitscheu.

Dieser Fehler beruht nach Reich auf einem eigentümlichen Zustande des Nervensystems, der aus krankhaften Verhältnissen des Blutes, der Muskeln, bestimmter Gehirnteile seinen Ursprung ableitet, und ist häufig das vorhergehende oder nachfolgende Stadium jener Exaltation, aus welcher die moralwidrigen Handlungen sich ergeben, der Übergang von sittlichem Gesundsein zu sittlichem Kranksein.

Dr. M. Benedikt bezeichnet den vorzugsweise den Gewohnheitsverbrechern eigentümlichen Zustand von Schwächegefühl und vorzeitiger Erschöpfung als Neurasthenie. Dieselbe äußert sich auf physischem, moralischem und intellektuellem Gebiete und kann angeboren oder in der ersten Jugend erworben sein. Es wird durch sie die Entwicklung des Geisteslebens, namentlich auch der moralischen Gefühle beeinträchtigt. Bei günstigen äußern Verhältnissen kann die Anlage latent bleiben, bei ungünstigen führt sie zunächst zur Bagabondage, später zum Verbrechertum.

Unter den von mir untersuchten (3181) Zuchthausgefangenen befanden sich 1347, d. i. 42,3 % Arbeitscheue.

Innerhalb der einzelnen Verbrechensgruppen trat der beschriebene Fehler in nachstehend berechnetem Zahlenverhältnisse auf:

Es waren Müßiggänger

von 1848 Dieben	961	d. i.	52,0 %
„ 381 Betrügern	172	„ „	45,0 %
„ 155 Brandstiftern	48	„ „	31,0 %
„ 542 Sittlichkeitsverbrechern	145	„ „	26,7 %
„ 255 Meineidigen	21	„ „	8,2 %

Bettel und Bagabondage,

meist aus der Arbeitscheu hervorgehend, bilden den fruchtbaren Nährboden für das Gaunertum.

Unter den von mir untersuchten Fällen fand ich den Bettel im Durchschnitt mit 27 %, die Landstreicherei mit 28,6 % vertreten.

Es treffen nach meiner Berechnung

auf 100 Diebe	44,2	Landstreicher,	35,0	Bettler
„ 100 Betrüger	11,1	„	20,2	„
„ 100 Sittlichkeitsverbr.	14,0	„	17,8	„
„ 100 Brandstifter	15,1	„	15,5	„
„ 100 Meineidige	4,2	„	4,7	„

Die Wahrheit des Sprichwortes: „Müßiggang ist aller Laster Anfang“ zeigt sich ganz besonders in der großen Beteiligung der Bettler und Stromer an der Übertretung des siebenten Gebotes. Die erschreckende Höhe obiger Ziffern würde gewiß einen noch viel tiefern Eindruck hervorbringen, wenn wir den Umfang der Mendizität, deren Größenverhältnis zur freien Bevölkerung kennen würden. Meines Wissens fehlt es in dieser Richtung an einer sichern Statistik, weshalb ich mich begnüge, zu einer, wenn auch immerhin nur oberflächlichen Vergleichung die Zahl der im rechtsrheinischen Bayern in den Jahren 1841—1861 aufgegriffenen Bettler und Vaganten zu benützen.

Es trafen von solchen Personen auf je 1000 Einwohner

1841—1846 16,38 Köpfe, 1851—1856 24,51 Köpfe

1846—1851 17,08 „ 1856—1861 13,12 „

d. i. im Durchschnitt 1,77 %.

In viel geringerm Maße, als ich vermutete, wird die Mendizität durch die unrechtmäßige Geburt beeinflusst, wie aus nachstehenden Ziffern erhellt:

Ich fand unter 1248 ehelich gebornen Dieben 647, d. i. 52 % Arbeitscheue und 409, d. i. 32,7 % Bettler; unter 600 außerehelich gebornen Dieben 314, d. i. 52,3 % Arbeitscheue, 238, d. i. 39,7 % Bettler. Das Verhältnis der Landstreicher berechnet sich unter den ehelich gebornen Dieben auf 42 %, unter den illegitim erzeugten auf 49 %.

Nächst dem Müßiggange ist die

Trunksucht

eine der ergiebigsten Quellen der Verbrechen; ja einzelne Arten von Delikten, wie solche gegen die Sittlichkeit, Meineid und Brandstiftung scheinen durch übermäßigen Genuß geistiger Getränke in noch höherm Grade als durch das Laster der Arbeitscheue begünstigt und gefördert zu werden.

Diese das Verbrechen erzeugende Wirkung erfolgt in der Weise,

daß Excesse im Genuße von Alkohol die tierischen Triebe und niedern Leidenschaften im Menschen steigern und entfesseln und zugleich den vernünftigen Willen gefangen nehmen und die Selbstbeherrschung beschränken oder gänzlich aufheben.

Nicht nur die sog. Affektverbrechen, wie Körperverletzungen, Totschlag, Vergehen gegen die Sittlichkeit, sondern auch Diebstahl und Betrug, selbst Brandstiftung werden im Zustand der Trunkenheit ausgeführt; oder es fließen die letztgenannten Verbrechen aus der mit der Trunksucht meist Hand in Hand gehenden Arbeitscheu und deren nächsten Folgen, in Geldverlegenheit und nicht selten im Mangel am Nötigsten bestehend.

Die nachaufgeführten Zahlen beziehen sich keineswegs nur auf Straffälle, welche von Betrunknen verübt wurden; sie haben vielmehr die Aufgabe, zu zeigen, wie viele von den Insassen der Zuchthäuser dem Gewohnheitstrinken ergeben und durch dieses Laster allein oder auch in Verbindung mit andern üblen Angewohnungen, Sünden und Fehlern auf die Verbrecherlaufbahn geraten sind.

Von 3181 Gefangenen waren 939, d. i. 29,5 % dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben, von ihnen waren

516 wegen Diebstahls, 197 wegen Sittlichkeitsverbrechen, 98 wegen Betruges, 67 wegen Brandstiftung, 61 wegen Meineides verurteilt.

In Prozenten ausgedrückt, befanden sich Gewohnheitsfäuler

unter je 100 Brandstiftern	34,2
„ „ 100 Sittlichkeitsverbrechern	36,3
„ „ 100 Dieben	28,0
„ „ 100 Betrügern	25,7
„ „ 100 Meineidigen	24,0

Unter den dem Trunke ergebenen Brandstiftern finden sich meist solche Individuen, welche durch das in Rede stehende Laster in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommen oder infolge häuslicher Sorgen oder finanzieller Nöten erst zu Trinkern geworden, als letztes Mittel zur Abwendung des drohenden Vermögensruins die betrügerische Inbrandsetzung ihres häuslichen Anwesens oder ihrer beweglichen Habe in Anwendung bringen.

Die von Dr. A. Baer (Der Alkoholismus, S. 348 ff.) angestellten, über 120 deutsche Straf- und Korrekptionsanstalten ausgedehnten Erhebungen ergaben die nachstehenden Ziffern:

Es trafen

auf 19 531 Zuchthausgefangene

8 817 Trinker überhaupt, d. i. 45,1 %,

davon 4 201 Gewohnheitstrinker, d. i. 21,5 %;

auf 8 067 Gefängnissträflinge

3 324 Trinker überhaupt, d. i. 41,2 %,

davon 859 Gewohnheitstrinker, d. i. 10,7 %;

unter 2 443 Korrektionären fanden sich

1 058 d. i. 43,3 % Trinker überh., sämtlich Gewohnheitstrinker.

Für den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Kriminalität finden wir zahlreiche Belege in dem oben zitierten Werke von Dr. Baer. Danach hat eine im Jahre 1834 in England niedergelegte Parlamentskommission, welche sich mit der in Rede stehenden Frage zu beschäftigen hatte, ihre Überzeugung dahin ausgesprochen, daß die Zunahme und die Verminderung der Kriminalität in einem direkten Verhältnisse zur Zu- und Abnahme des Konsums der berauschenden Getränke stehe. Ferner, so heißt es a. a. O., seien in Holland die Behörden darüber einig, daß $\frac{3}{4}$ aller Verbrechen gegen die Person und $\frac{1}{4}$ derjenigen gegen das Eigentum lediglich durch die Trunksucht bedingt würden. Nach einem Ausspruche von J. Ringsmill, Geistlichen von Pentonville, waren von 28 752 Personen, welche in England 1849 von den Geschwornen abgeurteilt worden sind, etwa 10 000 direkt oder indirekt durch die Schankhäuser in ihre traurige Lage geraten; bei etwa 50 000 von 90 963 summarisch Verurteilten war Trunksucht ihrerseits oder seitens der Eltern die Ursache ihres sittlichen Verfalles wie ihrer Verfehlungen gegen die Strafgesetze.

Ich komme nunmehr auf das große und weite Gebiet

geschlechtlicher Ausschreitungen.

Diese wirken, wenn sie einmal den Charakter der Gewohnheit angenommen haben, in hohem Grade nachteilig auf den Charakter und schwächen in bedenklichem Maße das Gefühl für Recht und Pflicht. Andererseits wird durch sie der Geschlechtstrieb immer mehr und allmählich in fast krankhafter Weise gesteigert, so daß Vernunft und Überlegung dagegen nicht mehr aufzukommen vermögen und der Lasterknecht schließlich nicht nur die Grenzen der sittlichen Ordnung überschreitet, sondern auch die Schranken des weltlichen Gesetzes in blinder Leidenschaft freventlich durchbricht.

Aus ungezügelterm Geschlechtstrieb entspringt nicht bloß die große Zahl von Sittlichkeitsverbrechen verschiedener Art, wie Notzucht, widernatürliche Unzucht, Blutschande, Bigamie, Ehebruch, Kuppelei usw., als weitere verhängnisvolle Folgen geschlechtlicher Sünden kommen Kindsmord, Rindsabtreibung, Kinderaussetzung usw. in Betracht. Verbrecher gegen das sechste Gebot versündigen sich nicht selten auch gegen das siebente. Die große Beteiligung Prostituirter und ihrer Gehilfen (Louis) an den Verbrechen gegen fremdes Eigentum, wie Diebstahl, Raub, Erpressung usw. ist eine statistisch erwiesene Thatsache, und selbst das Gelegenheitsverbrechen des Meineides ist, wie wir weiter unten sehen werden, in zahlreichen Fällen auf jene unsaubere Quelle geschlechtlicher Verirrungen zurückzuführen.

Bei Prüfung der von mir statistisch bearbeiteten 3181 Fälle finde ich, daß von je 100 dabei beteiligten Individuen durchschnittlich 17 sexuellen Ausschweifungen ergeben waren. Speziell auf Sittlichkeitsverbrecher treffen Gewohnheitsjünder der geschilderten Art 30 %, während die Prozentziffer sich für Diebe, Betrüger, Brandstifter, Meineidige fast gleich hoch, d. i. auf 14,1 bis 14,8 stellt.

Das Zusammentreffen von Meineid und geschlechtlicher Unsittlichkeit ist zweifellos zurückzuführen auf die häufigen Folgen außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft, bestehend in Vaterschafts- und Alimenterprozessen und nicht selten in einer Verurteilung wegen falschen Schwures ihr tragisches Ende findend.

Wie das Konkubinat, die sog. wilde Ehe, in ihren Folgen sich an der Gesellschaft rächt, haben wir schon an anderer Stelle gezeigt, wo wir die unverhältnismäßig hohe Beteiligung der außerehelich Gebornen an der Kriminalität zur ziffermäßigen Darstellung gebracht haben.

Eine nicht ganz unbedeutende Rolle als Verbrechensfaktor bildet auch die sogenannte

erbliche Belastung.

Trunksucht wie andre Fehler und Laster, geistige Anomalien, wie ausgesprochener Irrsinn, Epilepsie und andre Krankheiten, woran Eltern und Großeltern gelitten haben, können für die Nachkommen die schwersten und traurigsten Folgen haben. Diese zeigen sich zunächst darin, daß von erstern eine hochgradige Reizbarkeit auf dem Gebiete der Sinnlichkeit oder eine abnorme Schwäche in intellektueller und moralischer Hinsicht auf letztere übergeht, wodurch leicht

Störungen im Gleichgewicht zwischen Vernunft und Leidenschaft zum Nachtheile der erstern hervorgerufen und damit der Anlaß zu unsittlichen oder gesezwidrigen Handlungen gegeben wird.

Auf solche Weise erklärt es sich, daß geistige und moralische Fehler und Anomalien der Eltern bei den Kindern und Enkeln in andern Formen zur Erscheinung kommen, als sie bei jenen aufgetreten sind, daß z. B. die Nachkommen von Trunkenbolden lasterhafte und verbrecherische Neigungen bekunden, daß Erkrankungen des Nervensystems, wie Irrsinn und Epilepsie auf Seite von Vater oder Mutter, in den Kindern in hochgradigem Verbrechenshange sich äußern und in andrer Gestalt fortwirken.

Kretinismus, Wahnsinn, Verbrechen, Laster entspringen nach Reich vielfach aus gemeinsamen Quellen, und die niedrigsten Grade des Kretinismus, die ersten Anfänge des Wahnsinns, die Vorläufer der Verbrechen und der Zustand der Lasterhaftigkeit, dies alles kennzeichnet sich durch leibliche und damit auch geistig-sittliche Verhältnisse, welche im wesentlichen mehr oder weniger übereinkommen und auf Fehler in der Blutmischung, in der Zusammensetzung der Säfte und Gewebe, in der Entwicklung der Organe sich zurückführen lassen.

Ich habe die seit 1. Januar 1882 in hiesige Anstalt erstmals eingelieferten Verbrecher (erstmalig bestrafte wie rückfällige), zusammen 1714 Personen, auf erbliche Belastung geprüft und dabei folgende Zahlen gefunden:

Auf je 100 zu Zuchthaus verurteilten Individuen trafen durchschnittlich

- 16,2, welche von trunksüchtigen Eltern abstammten,
- 6,7, in deren Familien, besonders auf Seite der Ascendenten und naher Seitenverwandten, Fälle geistiger Störung,
- 4,3, in deren Familien Selbstmordfälle und
- 1,7, in deren Familie Fälle von Epilepsie vorgekommen sind.

Werden die Fälle hereditärer Belastung durch Trunksucht für die oben ausgeschiedenen Verbrechensgruppen besonders berechnet, so ergibt sich die höchste Ziffer, nämlich 18,7 % für die Diebe, die niederste mit 5,5 % für die Meineidigen; auf die drei andern Verbrechenarten, Brandstiftung, Sittlichkeitsverbrechen, Betrug, entfallen die untereinander nur wenig differierenden Prozentzahlen 15,7, 15,1 und 14,6.

Nach den schon oben erwähnten Zählungen von Dr. Baer befanden sich in Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden,

Elfaß-Lothringen zur angegebenen Zeit unter 24 548 Gefangenen 11 039 Trinker (nach eigener Angabe) und unter letztern wieder 2631, d. i. 23,8 %, deren Eltern ebenfalls dem Laster der Trunksucht ergeben waren.

Für Württemberg stellte sich das Verhältnis folgendermaßen:

Es trafen auf 942 Gefangene 318 Trinker, von denen 63, d. i. 19,8 % von Eltern abstammten, welche Gewohnheitstrinker waren.

In den von mir untersuchten Fällen traf Trunksucht der Bestraften mit Trunksucht ihrer Eltern (Vater oder Mutter oder beider) zusammen

bei 74 von 516 Dieben	d. i. 14,8 %
„ 13 „ 98 Betrügern	„ „ 13,3 %
„ 9 „ 67 Brandstiftern	„ „ 13,5 %
„ 7 „ 61 Meineidigen	„ „ 11,5 %
„ 28 „ 197 Sittlichkeitsverbr.	„ „ 14,2 %

Die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit erblicher Belastung infolge von Geistesstörung bei Verwandten aufsteigender Linie liegt, wie oben angegeben, durchschnittlich in 6,7 von 100 Fällen vor. Es treffen davon

auf 108 Brandstifter	12 d. i. 11,1 %
„ 317 Sittlichkeitsverbrecher	27 „ „ 8,5 %
„ 908 Diebe	58 „ „ 6,4 %
„ 199 Betrüger	11 „ „ 5,5 %
„ 182 Meineidige	8 „ „ 3,1 %

Bemerkenswert ist die hohe Prozentziffer der Belasteten unter den Brandstiftern und den Sittlichkeitsverbrechern, während die Meineidigen auch hier wieder weitaus das günstigste Verhältnis aufzuweisen haben.

Selbstmordfälle, welche erfahrungsgemäß meist auf geistige Störung desjenigen schließen lassen, der freiwillig seinem Leben ein Ende macht, habe ich in der Verwandtschaft aufsteigender Linie von 74 Verurteilten, d. i. 4,3 % der untersuchten Zahl, ausfindig gemacht. Davon treffen

auf 108 Brandstifter	9 oder 8,2 %
„ 908 Diebe	45 „ 5,0 %
„ 317 Sittlichkeitsverbrecher	12 „ 3,9 %
„ 182 Meineidige	5 „ 2,0 %
„ 199 Betrüger	3 „ 1,5 %

Auffällig ist auch hier wieder die hohe Prozentziffer, welche auf Brandstifter entfällt.

Fälle von Epilepsie auf Seite von Ascendenten der von mir geprüften 1714 Personen vermochte ich nur in 29 Fällen (1,7 %) zu ermitteln. Davon treffen

auf 908 Diebe	19	oder	2,1 %
„ 199 Betrüger	4	„	2,0 %
„ 108 Brandstifter	2	„	1,8 %
„ 317 Sittlichkeitsverbrecher	4	„	1,2 %
„ 182 Meineidige	—	„	—

Im allgemeinen darf angenommen werden, daß sämtliche bezüglich der Belastungsverhältnisse ermittelten Zahlen nicht unwesentlich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Der Grund hiervon liegt in der Schwierigkeit der betreffenden Erhebungen in Bezug auf unehelich geborne Verurteilte, deren Herkunft von väterlicher Seite häufig in Dunkel und Ungewißheit gehüllt ist. Den sichersten Beweis für die Richtigkeit dieser meiner Vermutung erblicke ich in dem Umstande, daß nach meinen statistischen Notizen die Belastungsverhältnisse um vieles ungünstiger für ehelich geborne als für außerehelich geborne Diebe sich berechnen, welches statistische Ergebnis aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Wirklichkeit sich im Widerspruche befinden dürfte.

Suchen wir uns die Frage, in welcher Stärke die hereditäre Belastung bei den einzelnen Verbrechensgruppen auftritt, durch Addierung obiger Prozentzahlen zu beantworten, so ergibt sich nachstehende Reihenfolge:

Brandstiftung	mit der Gesamtprozentziffer	36,8
Diebstahl	„ „ „ „	32,2
Sittlichkeitsverbr.	„ „ „ „	28,7
Betrug	„ „ „ „	23,6
Meineid	„ „ „ „	10,5

Schlagen wir das gleiche Verfahren ein, um die Stärke des Einflusses der andern individuellen Verhältnisse (Geburt, Erziehung, Müßiggang, Trunksucht usw.) auf die Kriminalität in Bezug auf die verschiedenen Verbrechensarten in Zahlen festzustellen, so zeigt sich uns nachstehendes Bild:

Diebstahl	mit einer Gesamtprozentziffer von	173,8
Sittlichkeitsverbr.	„ „ „ „	124,8
Brandstiftung	„ „ „ „	119,6
Betrug	„ „ „ „	116,1
Meineid	„ „ „ „	55,6

Treffen wir eine

Ausscheidung zwischen Gelegenheits- und zwischen
Gewohnheitsverbrechern,

so kommen wir zu den interessantesten Ergebnissen, welche in nachstehendem ihre Darstellung finden sollen:

Unter der mehrerwähnten Zahl von 3181 Zuchthausgefangenen befanden sich 885 Individuen, welche bei ihrer Einlieferung noch gar keine oder wenigstens keine die Dauer von 6 Wochen übersteigende Freiheitsstrafe erstanden hatten und auch in der Folge sich keine Strafe mehr nach der Entlassung aus dem Zuchthause zugezogen hatten. Die übrigen 2996 Sträflinge können im Hinblick auf ihre zahlreichen Vorbestrafungen unbedenklich dem habituellen und professionellen Verbrechertum zugezählt werden.

Nun berechnen sich für die den Gegenstand unsrer Untersuchung bildenden Verhältnisse unter Festhaltung obiger Ausscheidung folgende Prozentzahlen:

1. Unehelich geboren:

im ganzen	857 oder 27,0 %
Gewohnheitsverbrecher	703 „ 30,6 %
Gelegenheitsverbrecher	154 „ 17,4 %

2. von Fremden erzogen:

im ganzen	510 oder 16,0 %
Gewohnheitsverbrecher	443 „ 19,3 %
Gelegenheitsverbrecher	67 „ 7,8 %

3. Landstreicher (unter 744 Individuen):

im ganzen	213 oder 28,6 %
Gewohnheitsverbrecher	204 „ 40,4 %
Gelegenheitsverbrecher	9 „ 3,8 %

4. Arbeitscheue:

im ganzen	1347 oder 42,3 %
Gewohnheitsverbrecher	1177 „ 51,7 %
Gelegenheitsverbrecher	170 „ 19,2 %

5. Bettler:

im ganzen	854 oder 27,0 %
Gewohnheitsverbrecher	796 „ 34,7 %
Gelegenheitsverbrecher	58 „ 6,5 %

6. Trinker:

im ganzen	939 oder 29,5 %
Gewohnheitsverbrecher	697 „ 30,3 %
Gelegenheitsverbrecher	242 „ 27,3 %

7. Unzüchtige:

im ganzen	545	oder	17,0 %
Gewohnheitsverbrecher	409	„	17,5 %
Gelegenheitsverbrecher	136	„	15,3 %

8. von Trunksüchtigen abstammend (unter 1714 Individuen):

im ganzen	278	oder	16,2 %
Gewohnheitsverbrecher	222	„	18,4 %
Gelegenheitsverbrecher	56	„	11,0 %

Bezüglich sonstiger erblicher Belastung läßt sich ein Unterschied von Bedeutung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern nicht feststellen.

Bezüglich der

somatischen Verhältnisse

der Zuchthausgefangenen will ich hier anhangsweise die folgenden kurzen Notizen anfügen:

Unter 1094 Gefangenen, welche in den Jahren 1885/86 bis 1887 88 hiesigem Zuchthause zugeliefert wurden, befanden sich durchschnittlich

- a) 18,8 % in einem nur mittelmäßig guten,
0,5 % in einem schlimmen Gesundheitszustand;
- b) 20,4 % waren von nur mittelmäßig guter,
0,6 % von schlechter Körperbeschaffenheit;
- c) 24,7 % waren nur beschränkt arbeitsfähig,
1,0 % gänzlich arbeitsunfähig.

Bei der Ungunst der Verhältnisse, unter denen die Mehrzahl der Verbrecher geboren ist, aufwächst und ihr Leben hinbringt, kann die große

Sterblichkeit

unter den Insassen eines Zuchthauses nicht als auffällige Erscheinung angesehen werden.

In der Zeit von 1872—1887 sind in hiesigem Zuchthause bei einem Zugange von 5423 Personen 215, d. i. auf je tausend ungefähr 40 Todesfälle vorgekommen. Als ein Triumph rationeller Gefängnishygiene darf indessen mit Genugthuung die Thatjache verzeichnet werden, daß die Mortalitätsziffer im Laufe von 15 Jahren stetig, und zwar von 54 in den Jahren 1872/75 bis auf 24 pro Tausende in den Jahren 1884/87 zurückgegangen ist.

Zum Schlusse vermag ich eine Bemerkung nicht zu unterdrücken,

zu welcher mich einige der in vorstehender Abhandlung gefundenen Zahlen geradezu herauszufordern scheinen.

Sind — so frage ich — die mitgetheilten Ergebnisse nicht zum großen Teile dazu angethan, bei den noch immer zahlreichen Anhängern der Vergeltungstheorie gerechtes Mißtrauen gegen die Richtigkeit ihres Maßstabes zur Beurteilung ihrer gefallenen Mitmenschen zu erwecken?

Kann für die außerehelich gebornen Gewohnheitsverbrecher daraus ein Vorwurf abgeleitet werden, daß sie von Geburt an der Gefahr moralischer Erkrankung in viermal höherm Maße ausgesetzt sind, als solche Personen, welche im Schoße der auf dem sittlichen Boden der Ehe aufgebauten Familie aufgewachsen und erzogen worden sind? Wie weit tragen jene 752 von verbrecherischen Eltern abstammenden Verurteilten eigene Schuld an den strafbaren Handlungen, welche sie in das Zuchthaus gebracht haben, wie viel von dieser Schuld fällt nicht vielmehr auf ihre Eltern und Großeltern? Und vollends die mit ererbten lasterhaften und verbrecherischen Neigungen Behafteten — wie weit reicht deren Verantwortung für ihre Thaten, durch welche sie dem Strafgesetze verfielen? Kann man auf die Strafe, von der sie alle getroffen wurden, das geistreich klingende Wort anwenden: „Die Strafe ist das Recht des Unrechtes?“

Wir müssen mit einem entschiedenen Nein auf alle diese Fragen antworten.

Wir können und müssen sogar im öffentlichen Interesse diese Unglücklichen als moralisch Erkrankte in Behandlung nehmen und sie für das Gemeinwesen zu retten suchen; gegen die gefährlichen von ihnen muß der Gesellschaft der erforderliche Schutz gewährt werden. Ein großes Unrecht aber werden wir in der Mehrzahl der Fälle begehen, wenn wir uns vermaßen, den Übertretern des Strafgesetzes nach Maßgabe ihres vermeintlichen sittlichen Verschuldens, dessen Umfang und Schwere uns stets ein Geheimnis bleibt, das Strafmaß zuzumessen zu wollen, sie für ihre Thaten büßen zu lassen.

Die Strafe muß mehr und mehr in ihrer sozialen Bedeutung, als Waffe im Kampfe gegen das Verbrechen zu dienen, erkannt und dieser Auffassung gemäß vervollkommnet und ausgebildet werden.

Dürfte ich überzeugt sein, durch diese meine statistische Studien zur Förderung und Verbreitung dieser zeitgemäßen Anschauung auch nur ein Geringes beigetragen zu haben, so fühlte ich mich für aufgewendete Zeit und Mühe hinreichend belohnt.

Kriminalpolitische Aufgaben.

Von Professor v. Liszt in Marburg.

Fortsetzung.

(Vgl. Z IX 498 und 737.)

VIII. Die Umgestaltung unsres Strafsystems.

Die entscheidende Probe auf die Durchführbarkeit der von der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ vertretenen Grundsätze kann einzig und allein gemacht werden durch die Aufstellung eines auf diesen Grundsätzen aufgebauten Strafgesetzentwurfs. Diese Arbeit, heute noch verfrüht, wird gemacht werden. Ein erster, vorläufiger Entwurf eines St.G.B., zunächst in möglichst engem Anschluß an das geltende deutsche Reichsrecht ist von mir seit längerer Zeit geplant und wird hoffentlich den Abschluß dieser Abhandlungen bilden. Er wird keine andre Bedeutung beanspruchen, als die eines ersten Versuchs, die Grundlage für weitere Verhandlungen zu gewinnen, der Erörterung bestimmte Bahnen zu weisen.

Einstweilen handelt es sich für mich an dieser Stelle darum, in den allgemeinsten Umrissen das Strafsystem zu entwickeln, welches ich dem Entwurf zu Grunde zu legen gedenke. Die Behandlung der Jugendlichen, die Bestrafung der wiederholt Rückfälligen, die ganze Reihe der Vorbeugungsmittel bleibt zunächst außer Betracht. Nur der Regelfall des erwachsenen Verbrechers, der noch nicht als unverbesserlich betrachtet werden kann, soll erörtert werden. Das Eingehen auf Einzelfragen werde ich dabei, soweit wie irgend möglich, zu vermeiden suchen.

In Auseinandersetzungen über Berechtigung und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe möchte ich mich nicht einlassen. Eine allgemeine Übereinstimmung ist hier nicht zu erzielen, und es kann sich

für uns nicht darum handeln, Fragen aufzuwerfen, an deren Lösung von vornherein verzweifelt werden muß. Wir brauchen Zeit und Kraft für andre Aufgaben. Angesichts der geringen Zahl der in den modernen Gesetzbüchern mit dem Tode bedachten Delikte, angesichts der noch viel geringern Zahl der vollzogenen Hinrichtungen kann die Frage der Todesstrafe, vom kühlen kriminalpolitischen Standpunkte aus, nicht als eine der brennendsten bezeichnet werden. Wo man die Todesstrafe abgeschafft hat, wird man sie nicht wieder einführen wollen. Die Länder, in welchen die Abschaffung angestrebt wird, mögen das für sich abmachen. Für das Deutsche Reich habe ich nicht den Mut, die Abschaffung zu beantragen, wenn ich auch der Meinung bin, daß die Todesstrafe in einem zweckentsprechenden Strafsystem, bei vernünftig geregelter Strafvollzug, sehr bald als überflüssig und unzweckmäßig sich erweisen wird. Ich gehe demnach davon aus, daß die Todesstrafe in demjenigen Umfange beibehalten wird, in welchem das deutsche R.St.G.B. sie verwendet. Da ich eine ausgedehntere Verwertung des Verweises nicht befürworte (Z IX 777), so kann das Schwergewicht der Erörterung auf die Freiheits- und die Geldstrafe gelegt werden.

I. Die Freiheitsstrafe.

1. Das Mindestmaß derselben ist auf sechs Wochen heraufzusetzen. Die Gründe dafür habe ich oben (Z IX 775) entwickelt. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe entfällt damit gänzlich und die besondere Strafe der Haft wird überflüssig.

Die Übertretungen (im Sinne des geltenden deutschen Rechts) werden ausschließlich mit Geldstrafe bedroht. An die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe tritt Strafarbeit ohne Einsperrung (oben Z IX 779). Den Umrechnungsmaßstab bildet die Höhe des Tagelohns, wobei selbstverständlich die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Ich setze dabei voraus, daß eine Reihe von strafbaren Handlungen, welche das R.St.G.B. zu den Übertretungen rechnet, ihren Platz unter den Vergehen finden werden. Man denke an Bettel, Landstreicherei, Fälschung von Ausweispapieren, Trunksucht, Tierquälerei und andres.

Für diejenigen strafbaren Handlungen, welche wir gegenwärtig als Vergehen bezeichnen, ist das Mindestmaß von sechs Wochen nicht zu hoch gegriffen. Denn hier soll nach meinem, im nächsten Abschnitte eingehender erörterten Vorschlage die Aussetzung der

Strafvollstreckung dem erstmals Verurteilten gegenüber nach richterlichem Ermessen eintreten. Zur Freiheitsstrafe kommt es daher überhaupt nur, wenn entweder 1. die That eine milde Beurteilung überhaupt nicht verdient, die Aussicht auf gute Führung des Verurteilten eine geringe ist; oder aber 2. wenn wir es mit einem bereits rückfälligen Thäter zu thun haben, welcher das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht, durch das der Beurteilung nachfolgende Verhalten die Entschiedenheit seines verbrecherischen Willens bewiesen hat. In beiden Fällen empfiehlt sich eine Freiheitsstrafe von einiger Empfindlichkeit von selbst.

Welch große Entlastung unserer Strafgerichte, welche Vereinfachung des Strafvollzugs, welche finanziellen Ersparnisse die Durchführung dieses Gedankens zur Folge hätte, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

2. Ich halte ferner daran fest, daß an die Stelle der richterlichen Strafzumessung die Beurteilung zu einer nur durch Höchst- und Mindestmaß der Dauer bestimmten Freiheitsstrafe zu treten hätte. Die Höchst- und Mindestmaße wären im Gesetz für die einzelnen strafbaren Handlungen zu bestimmen. Diese gesetzlichen Strafrahmen würden sich von denjenigen des geltenden Rechts nur dadurch unterscheiden, daß sie keine so große Spannweite hätten. Daneben könnte dem Richter gestattet werden, bei Vorliegen besonderer, in den Urteilsgründen genau anzugebender Milderungsumstände, an Stelle des im Gesetze angedrohten, den nächst niedern Strafrahmen zur Anwendung zu bringen.

Wir würden auf diese Weise mit einigen wenigen Abstufungen das Ausreichen finden. Ich schlage vor:

- | | | | |
|----|---|----------|--------|
| 1. | Freiheitsstrafe von sechs Wochen bis zu | zwei | Jahren |
| 2. | " " " zwei Jahren " " | fünf | " |
| 3. | " " " fünf " " | zehn | " |
| 4. | " " " zehn " " | fünfzehn | " |
| 5. | lebenslange Freiheitsstrafe. | | |

Es bedarf dabei wohl keiner besondern Bemerkung darüber, daß ich gegen eine abweichende Bestimmung der Strafrahmen keine grundsätzlichen Bedenken hätte. Insbesondere wäre zu überlegen, ob nicht der erste von meinen Strafrahmen in zwei kleinere, etwa von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, und von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, aufzulösen wäre.

Die Strafvollzugsämter (oben Z IX 493) hätten darüber zu entscheiden, ob der Verurteilte nach Verbüßung des Mindestmaßes zu entlassen oder länger, wenn nötig bis zur Erschöpfung des Strafrahmens, in der Strafanstalt anzuhalten sei.

Die Bedenken gegen eine derartige Regelung habe ich schon oben zu entkräften gesucht. Sie wurzeln in dem Glauben, daß nur die richterliche Strafzumessung den Forderungen der „vergeltenden Gerechtigkeit“ entspricht. Dieser Glaube ist ein Aberglaube. Dies ergibt die einfache Betrachtung der richterlichen Thätigkeit, das lehren unwiderleglich die Zahlen der Kriminalstatistik. Man nenne mir Einen Richter im ganzen Deutschen Reich, der es wagt, zu behaupten, er könne beim einfachen Diebstahl 1825 Abstufungen in der Schwere der That unterscheiden; der es für möglich hält, im Urteil die Gründe anzugeben, weshalb vierzehn Tage Gefängnis und nicht acht Tage oder sechs Wochen oder zwei Monate als „angemessen“ erscheinen; der es bestreitet, daß Zufall und Willkür für die Höhe der erkannten Strafe maßgebend sind; der es leugnet, daß die Strafzumessung ein Griff ins Dunkle ist! Man nenne mir Einen deutschen Strafrichter, den seine Thätigkeit bei der Strafzumessung innerlich befriedigt — und ich gebe mich für überwunden.

Strafvollzugsämter in der von mir oben vorgeschlagenen Zusammensetzung werden gewiß vor Irrtümern auch nicht immer bewahrt bleiben. Aber ihr Urteil stützt sich auf längere Beobachtung jedes einzelnen Verurteilten, auf die Kenntnis seines Charakters, seiner Vergangenheit, seiner Familien- und Erwerbsverhältnisse, seiner Aussichten für die Zukunft. Ihre Zusammensetzung gewährt ihnen die volle Unabhängigkeit des Richters, sichert ihnen aber zugleich die stete und befruchtende Berührung mit dem Leben des Volkes überhaupt, der Verbrecherwelt insbesondere. In der Umgestaltung der richterlichen Strafzumessung erblicke ich den Angelpunkt jeder durchgreifenden Umgestaltung unsrer Strafrechtspflege.

Es ist klar, daß sie unser Strafverfahren wesentlich vereinfachen wird. Auf die Feststellung der Thatsachen und die damit gegebene Bestimmung des Strafrahmens wird die Thätigkeit des Strafrichters sich beschränken können. Die Berufung wegen des Ausmaßes der Strafe fällt hinweg. Die Thätigkeit nicht nur der ersten, sondern auch der zweiten Instanz wird mithin vereinfacht. Das wird für unser ganzes Strafverfahren von heilsamster Wirkung sein.

Die Beschränkung des richterlichen Strafzumessungsrechtes wird aber auch unsere Strafgesetzbücher von einer Menge unnützen Ballastes, unsere Strafgerichte von einer Fülle ebenso harter wie unfruchtbarer Arbeit befreien. Zahlreiche „erschwerende Umstände“, manche feine Unterschiede in den Thatbeständen werden fallen und mit ihnen die zeitraubendsten Streitfragen. Wozu der „schwere Diebstahl“, der doch die gefährlichsten, das ist die gewohnheitsmäßigen Diebe nicht trifft, der doch in der Rechtsprechung zu einer wesentlichen Erhöhung der Strafe nicht führt? Wenn alle die schönen Unterscheidungen von „Einbrechen“, „Einsteigen“ und „Erbrechen von Behältnissen“, wenn die Begriffe der „falschen Schlüssel“ und der „Gegenstände der Beförderung“, der „Nachtzeit“ und „des Einschleichens“, wenn all diese durch langen Gebrauch liebgewordenen kleinen alten Zöpfe aus der Mode kommen, wenn ein frischer Windzug dieses Spinnengewebe von Streitfragen auseinanderlegt — wieviel Zeit, wieviel Kraft, wieviel Arbeitslust wird uns übrigbleiben für ernstere, wichtigere, des gereiften Mannes würdigere Dinge!

Ich möchte hier hinweisen auf die, zwar von einem andern Gesichtspunkte ausgehenden, aber gerade darum mir doppelt wertvollen Ausführungen von Staatsanwalt Blume-Hildesheim auf der 12. Jahresversammlung des nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen (XVII. Vereinsheft S. 28.) Der Redner sagte:

„Aber nicht allein räumlich, sondern auch sachlich stehen Verbrechen und Vergehen in den engsten Beziehungen. Die Merkmale, die sie scheiden, erweisen sich in praxi häufig als ganz minimale. Vergreift sich jemand an einem im Dienste befindlichen Förster selbst unter Anwendung von Mordwaffen, so begeht er ein Vergehen, verursacht er demselben dabei, wenn auch nur kulpos, eine Hautwunde am kleinen Finger, so begeht er ein Verbrechen und eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren kann ihn treffen. Stiehlt der Dieb aus einem Hause ein über sein Bedürfnis hinausgehendes Quantum Cigarren, indem er die mit einem Drahtstifte verschlossene und mit Papier beklebte Cigarrenkiste mit seinem Taschenmesser aufbricht, so ist er wegen eines Verbrechens mit Zuchthaus zu bestrafen; heißt er die ganze Kiste Cigarren mit sich gehen, so hat er nur ein Vergehen begangen und kann mit einem Tage Gefängnis abkommen. Derartige Beispiele ließen sich durch Mitteilungen aus den Erfahrungen der Praxis beliebig vermehren. . . .“

Aber auch, wenn wir die Begriffe verschiedener Delikte mit-

einander vergleichen, gelangen wir teilweise zu einem durchaus übereinstimmenden Ergebnisse.

Hat es einen wirklichen Wert, wenn wir anders nicht mit den Begriffen spielen oder unsern Scharfsinn an juristischen Knackmandeln prüfen wollen, den feinen, niemals greifbaren Unterschied zwischen Diebstahl und Unterschlagung aufrecht zu erhalten, den wir uns künstlich geschaffen haben, obwohl er dem Leben fremd ist? Wenn der Junge, der neben mir mit meiner Hutschachtel einhergeht, mir mit derselben plötzlich entläuft; wenn mein Dienstmädchen die ihr übergebenen Silberlöffel verkauft oder wenn der Handlungsgehilfe die Waren verschleppt, um seiner Geliebten die standesgemäße Kleidung zu sichern — kommt es denn wirklich darauf an, ob er wegen Diebstahls oder Unterschlagung verurteilt wird? Freilich, gar manche schöne Abhandlung wäre ungeschrieben geblieben, gar manche Wichtigkeitsbeschwerde (oder um deutsch zu sprechen, Revision) wäre nicht überreicht worden, gar mancher doctor juris hätte einen andern Vorwurf zur Erhärtung seiner Gelehrsamkeit sich wählen müssen, wenn wir den strafrechtlichen Begriff des „Gewahrsams“ und die vielen feinen, an ihn anknüpfenden Fragen nicht gehabt hätten.

Ich glaube, daß man mir und meinem Lehrbuch den Vorwurf nicht machen kann, der scharfen Bestimmung der strafrechtlichen Begriffe zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt zu haben; und ich gestehe gern, daß mir eine gelungene begriffliche Unterscheidung heute noch dieselbe Freude macht wie in den Knabenjahren die Auflösung einer mathematischen Gleichung. Aber die Strafrechtspflege scheint mir denn doch eine andre Aufgabe zu haben, als die Befriedigung solcher Neigungen. Wenn wir aus den §§ 242, 243 und 246 den einen Satz machten:

„Wer eine fremde bewegliche Sache sich (rechtswidrig) aneignet, wird mit Gefängnis von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft“,

so würde ich mit herzlicher Freude ein paar Seiten meines Lehrbuches, die mir ebensoviel Arbeit wie Freude bereitet haben, dem gesunden Menschenverstande zum Opfer bringen.

3. Die Freiheitsstrafen des künftigen Gesetzbuchs sind Gefängnisstrafe und Zuchthausstrafe.

Mit beiden ist Arbeitszwang verbunden. Jedoch kann der Richter in den im Gesetze vorgesehenen Fällen (politische Delikte, Zweikampf) den Verurteilten von der Verpflichtung zur Arbeit ent-

binden. So wird die Festungshaft überflüssig, ohne daß der ihr zu Grunde liegende Gedanke verloren geht.

Von dem ihnen gemeinsamen Arbeitszwange abgesehen, sind die beiden Arten der Freiheitsstrafe so viel als möglich voneinander zu unterscheiden.

a) Für jede der beiden Strafen sind besondere Straf- anstalten einzurichten: Gefängnisse einerseits, Zuchthäuser anderseits. In den erstern darf Zuchthausstrafe, in den letztern Gefängnisstrafe unter keinen Umständen vollstreckt werden. Wenn irgend möglich, sind auch die verschiedenen Abstufungen der Zuchthausstrafe in getrennten Anstalten zu vollstrecken.

b) Das Mindestmaß der Zuchthausstrafe schließt sich an das Höchstmaß der Gefängnisstrafe unmittelbar an. Die Gefängnisstrafe ist ausschließlich eine zeitige; sie reicht von sechs Wochen bis zu zwei Jahren. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige; die letztere beträgt zwei bis fünf, fünf bis zehn oder zehn bis fünfzehn Jahre.¹⁾

c) Die Gefängnisstrafe wird in Einzelhaft verbüßt. Die Zuchthausstrafe beginnt mit einjähriger Einzelhaft; der noch übrige Teil der Strafzeit wird in fortschreitender (progressiver) Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Trennung vollstreckt.

d) In Beziehung auf die Hausordnung in den Straf- anstalten, die Disciplinarstrafen, die Gewährung von Vergünstigungen, auf Art der Arbeit, Arbeitsaufgabe und Arbeitsverdienstanteil, Verkehr mit der Außenwelt usw., sind Gefängnisstrafe und Zuchthausstrafe möglichst voneinander zu unterscheiden.

e) Die Verurteilung zu Gefängnisstrafe hat niemals, die zu Zuchthausstrafe stets den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge. Doch kann der Richter in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen dem Verurteilten die Ehrenrechte vorbehalten, wenn festgestellt wird, daß die für strafbar befundene Handlung nicht aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

f) Der aus dem Gefängnisse Entlassene ist niemals, der aus dem Zuchthause Entlassene stets unter Polizeiaufsicht zu stellen.

¹⁾ Die Behandlung der sog. Konkurrenzfälle bleibt einstweilen außer Betracht; auch hier wird eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht möglich sein.

Die Dauer der Polizeiaufsicht ist der in dem Zuchthause thatsächlich verbüßten Strafzeit gleich. Das Strafvollzugsamt kann die Befreiung des Entlassenen von der Polizeiaufsicht verfügen, wenn sich derselbe der Aufsicht eines staatlich anerkannten Schutzfürsorgevereins unterwirft.

Die unter a) bis f) aufgestellten Grundsätze sollen in erster Linie zur Klarlegung meines Grundgedankens dienen: daß Gefängnis- und Zuchthausstrafe so weit als irgend möglich in ihrem Vollzuge sich voneinander unterscheiden müssen. Über die einzelnen Sätze wird eine Verständigung leicht möglich sein, sobald man sich einmal über den Grundgedanken geeinigt hat.

Die scharfe Unterscheidung von Zuchthaus und Gefängnis entspricht allerdings nicht den vielfach hervorgetretenen Bestrebungen, eine einzige, nur in ihrer Dauer verschiedene Freiheitsstrafe einzuführen. Die einseitigen Anhänger der Besserungstheorie begegnen sich in diesen Bestrebungen mit den überzeugungstreuen Vorkämpfern der Zellenhaft. Wie früher schon Mittermaier, Schlatter, Diez, Fueßlin, Röder und andre, wie der internationale Wohlthätigkeitskongreß zu Frankfurt a. M. 1857, so vertraten auf dem Gefängniskongreß zu Stockholm 1878 insbesondere Thonissen und andre, freilich im Gegensatz zu Berner, Starke, Illing, den Gedanken der „unification de la peine privative de la liberté“. Und auf den Versammlungen des nordwestdeutschen Gefängnisvereins in den Jahren 1887, 1888 und 1889 waren es insbesondere Krohne und Streng, welche die einheitliche, in Einzelhaft zu vollstreckende Freiheitsstrafe befürworteten.²⁾

Aber auch die von dem Berichterstatter Blume vorgeschlagenen Sätze, welche neben der vom Arbeitszwange freien Haft nur eine Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang empfehlen sollten, laufen im wesentlichen auf dasselbe hinaus, sobald wir die Bestrafung der Übertretungen nicht in unsere Erörterungen einbeziehen.

Ich halte den Gedanken der einheitlichen Freiheitsstrafe für gänzlich verkehrt. Er steht und fällt mit seinen Voraussetzungen: der Besserungstheorie und dem Glauben an die Allmacht der 30 Kubikmeter Rauminhalt unsrer Musterzellen. Sobald wir anerkennen, daß es Unverbesserliche gibt, kann die Besserungstheorie

²⁾ Siehe die Verhandlungen im 17. und 18. Vereinsheft S. 6, bez. S. 38.

nicht mehr die alleinige Grundlage unsres Strafenystems abgeben. Sobald wir uns überzeugen, daß die Dauer und die Wirkung der Zellenhaft eine beschränkte ist, werden wir mindestens zwei Arten der Freiheitsstrafe unterscheiden müssen: die eine, welche in der Zelle verbüßt wird, und die andre, bei welcher dies nicht oder doch nur zum kleinern Teil der Fall ist. Und unter allen Umständen kann die Notwendigkeit der thatsächlichen Unterscheidung auf so lange nicht bestritten werden, als nicht die für vollständige Durchführung der Einzelhaft erforderliche Zahl von Zellen vorhanden ist. Ich hoffe freilich, daß dieser von den wenigen heute noch vorhandenen Fanatikern der Zellenhaft herbeigesehnte Augenblick niemals eintreten wird. Der gründliche Mißerfolg des vielgepriesenen Systems in Belgien spricht eindringlicher als die eingehendste Auseinandersetzung.

Die 14. Jahresversammlung des nordwestdeutschen Gefängnisvereins (1889) hat sich denn auch mit erdrückender Mehrheit gegen die von Blume vorgeschlagene Beseitigung des Zuchthauses und für die Vertiefung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus und Gefängnis ausgesprochen.

Zwei Arten der Freiheitsstrafe müssen wir unterscheiden. Das folgt, wenn wir auch hier noch davon absehen wollen, den wiederholten Rückfall der erstmaligen Begehung gegenüberzustellen, schon aus der verschiedenen Schwere der strafbaren Handlungen. Wollten wir Totschlag, Notzucht, Brandstiftung, Raub mit derselben Strafe belegen, mit welcher wir Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung bedrohen, so würden wir das Rechtsbewußtsein unsrer Bevölkerung auf das tiefste erschüttern. Wir haben es ja bereits unzweifelhaft gethan, indem wir den Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis, welchen das Gesetz verlangt, in der thatsächlichen Handhabung so gut wie gänzlich verwischten und an seine Stelle den Unterschied der Strafanstalten setzten.³⁾

Der unserm heutigen Recht verloren gegangene Unterschied von Gefängnis und Zuchthaus muß wieder belebt und so weit als irgend möglich durchgeführt werden. Darin erblicke ich eine der wichtigsten und dringendsten Forderungen der Kriminalpolitik.

³⁾ Vgl. dazu die lehrreichen Verhandlungen des nordwestdeutschen Gefängnisvereins auf den Versammlungen von 1887 bis 1889.

Klar sollte es sein, daß der Unterschied nicht in dem Vorhandensein oder Fehlen des Arbeitszwanges gesucht werden darf. Einsperrung ohne Arbeit ist verderblich. Nach den mit der Haft gemachten Erfahrungen haben wir wahrhaftig keine Veranlassung, den dort begangenen verhängnisvollen Fehler auch auf die Gefängnisstrafe zu übertragen.

Nur bezüglich des jetzigen Herrschaftgebietes der Festungshaft bin ich geneigt, eine Ausnahme zu machen. Die Personen, gegen welche sie heute zur Vollstreckung gelangt, gehören Lebenskreisen an, welche sich ohne Handarbeit zu beschäftigen wissen, bei welchen die Zucht durch Anhaltung zu harter Arbeit wenn auch vielleicht nicht ganz überflüssig, so doch nicht unbedingt notwendig ist. Hier mag der Strafvollzug nach wie vor bestehen in der „Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise der Gefangenen“; weitere von demselben Geiste getragene, aber am besten in die Hausordnungen zu verweisende Bestimmungen können sich anschließen. Wenn ich dennoch die Festungshaft als selbständige Art der Freiheitsstrafe gestrichen wissen will, so ist es mir nicht nur um den Wegfall des Namens zu thun. Es kommt mir vielmehr darauf an, daß auch in diesen Fällen die Freiheitsstrafe in den gewöhnlichen Strafanstalten und nicht wie bisher „in Festungen oder in andern dazu bestimmten Räumen“ vollzogen werde. Unserer heutigen Festungshaft ist die Eigenschaft, ein Übel zu sein, gänzlich abhanden gekommen. Nur der Geldbeutel des Verurtheilten (oder seiner Angehörigen) leidet darunter. Hochverrat, Landesverrat und die schweren Fälle der (thätlichen) Majestätsbeleidigung erfordern aber eine ernste, einschneidende Bestrafung. In den leichtern Fällen des letztgenannten Delikts kann die Aussetzung der Strafvollstreckung eintreten. Ebenso auch beim Zweikampf, wenn man es nicht vorzieht, diesen, wogegen ich gar nichts einzuwenden hätte, straffrei zu lassen.⁴⁾

Bleibt auch der Arbeitszwang dem Gefängnis wie dem Zuchthause erhalten, so wird es dennoch möglich sein, sie durch andre in die Sinne fallende Merkmale auseinanderzuhalten.

Ich rechne zu diesen vor allem die Vollstreckung der beiden Strafen in getrennten Strafanstalten. Nichts prägt sich dem Gedächtnisse der Menschen leichter und tiefer ein, als was an be-

⁴⁾ Vgl. auch Sonntag Z I 12.

stimmte Örtlichkeiten geknüpft ist. Die Zuchthausstrafe wird sich erst dann wieder dem Rechtsbewußtsein des Volkes klar darstellen als die schwerste der Freiheitsstrafen, wenn sie im Zuchthause verbüßt wird, nur im Zuchthause, und wenn im Zuchthause sonst nichts vollstreckt wird als eben die Zuchthausstrafe. Wo einer gefessen hat, daran erinnert sich jeder, der um die That weiß. Ob die getragene Jacke braun oder grau war, ob der Zellenflügel A oder der Zellenflügel B den Verurteilten beherbergt hat, das sind feine Unterscheidungen, die sich dem Verständnisse der großen Menge (und nicht bloß dieser) völlig entziehen. Ich kann mir nicht denken, daß die praktische Durchführung dieses Gedankens besondere Schwierigkeiten verursachen sollte.

Ich halte es ferner für unbedingt notwendig, daß das Mindestmaß der Zuchthausstrafe nicht unter das Höchstmaß der Gefängnisstrafe hinuntergreift. Wenn der Gefängnissträfling fünf Jahre sitzen muß, während der Zuchthäusler nach einem Jahre wieder nach Hause kommt, so kann man es den Leuten nicht übelnehmen, daß sie nicht begreifen wollen, der erstere habe die leichtere Strafe erlitten.

Bekanntlich ist das englische Recht noch weiter gegangen. Das Höchstmaß des imprisonment (2 Jahre) schließt sich nicht an das Mindestmaß der penal servitude (5 Jahre) an, sondern ist von diesem durch einen breiten Zwischenraum getrennt. Das hat manches für sich. Dennoch halte ich es für zweckentsprechender, wenn wir im Deutschen Reich uns möglichst an das heute geltende Recht anschließen und uns von den eingewurzelten Überlieferungen nicht weiter entfernen, als unbedingt notwendig ist. Ich schlage daher Spannrahmen vor, welche sich aneinanderschließen, und beantrage als Grenze derselben zwei Jahre. Die Gefängnisstrafe würde mit hin mit zwei Jahren im Höchstmaße schließen, die Zuchthausstrafe mit zwei Jahren im Mindestmaße beginnen.

Die Herabsetzung des Höchstmaßes der Gefängnisstrafe auf zwei Jahre dürfte angesichts der kriminalstatistischen Zahlenreihen (oben Z IX 740) keinem ernststen Bedenken begegnen. Sie entspricht durchaus der tatsächlichen Anwendung der Gefängnisstrafe durch unsere deutschen Gerichte. Auf 100 zu Gefängnis Verurteilten kommen im Jahre 1886 nur 0,97 zu Gefängnis von zwei Jahren und darüber Verurteilte. Von dieser Zahl sind noch diejenigen abzurechnen, welche Gefängnis von gerade zwei Jahren erhielten.

Mein Vorschlag bedeutet mithin, beim Lichte betrachtet, keine Veränderung des geltenden Rechtes, keine Abweichung von unsrer heutigen Übung.

Die Erhöhung des Mindestmaßes der Zuchthausstrafe ergibt sich mit Notwendigkeit aus den bisherigen Erörterungen. Sie ist unbedingt notwendig, um die Zuchthausstrafe von der Gefängnisstrafe scharf abzuheben. Ich erinnere daran, daß das preussische St.G.B. dasselbe Mindestmaß hatte, während Bayern bis zur Einführung des R.St.G.B. die Zuchthausstrafe mit vier Jahren beginnen ließ. Dieser Vorschlag entspricht mithin zwar allerdings nicht dem geltenden Recht, wohl aber langjährigen, weit verbreiteten und wohl erprobten deutschen Rechtsanschauungen. Die von den Motiven zum Entwurf des deutschen R.St.G.B. für die Herabsetzung des Mindestmaßes beigebrachten Gründe fallen dagegen nicht ins Gewicht.

Einen weiteren, wichtigen Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe erblicke ich in der grundsätzlichen Festhaltung des entehrenden Charakters der erstern.⁵⁾ Ich weiß sehr wohl, daß gerade dieser Vorschlag auf heftigen Widerspruch stoßen wird. Aber ich rechne ebenso bestimmt auf zahlreiche und entschiedene Anhänger desselben. Suchen wir uns zu verständigen.

Man wende nicht ein: nicht die Strafe entehrt, sondern das Verbrechen. Wir wollen ja gerade auf entehrende Verbrechen eine Strafe setzen, welche es zum Ausdruck bringt, daß der Verbrecher durch seine That sich selbst entehrt hat. Nur der Einwand verdient Beachtung, daß nicht jedes mit Zuchthaus bedrohte Verbrechen im Einzelfalle aus ehrloser Gesinnung entsprungen zu sein braucht, und daß umgekehrt ehrlose Gesinnung die Triebfeder einer Handlung sein kann, welche eine Gefängnisstrafe nach sich zieht. Daraus wäre zu folgern, daß je nach der Beschaffenheit der That zu „individualisieren“ sei, wie das häßliche, aber beliebte Wort lautet.

Die teilweise Berechtigung dieses Einwandes gebe ich zu. Aber dem zu Zuchthaus Verurtheilten gegenüber genügt es, wenn dem Richter die Möglichkeit gewährt wird, ausnahmsweise die Ehrenrechte vorzubehalten. Damit wäre der entehrende Cha-

⁵⁾ Vgl. dazu Sonntag Z I 14, sowie die angeführten Verhandlungen des nordwestdeutschen Gefängnisvereins.

rafter der Zuchthausstrafe im Grundsatz gewahrt und doch die individualisierende Beurteilung des Einzelfalls gesichert. Dieses Verfahren böte zugleich den Vorteil, daß der Richter in keinem Falle die Ehrenrechte abzuerkennen hätte, die Anschauung also, daß das Verbrechen und nicht die Strafe entehre, zu ungeschwächtem Ausdruck gelangen würde.

Es entspricht dem geltenden Recht, gewissen Delikten gegenüber (Meineid, Kuppelei, Wucher) diese Begünstigung auszuschließen. Doch müßte meines Erachtens die Reihe dieser strafbaren Handlungen nicht unwesentlich vermehrt werden.

Soweit es sich aber um einen zu Gefängnis verurteilten Übeltäter handelt, möchte ich von dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gänzlich absehen. Dem Gefängnissträfling gegenüber haben wir immer noch Besserung zu erhoffen und zu erstreben. Diese gefährden wir durch die Aberkennung der Ehrenrechte. Um diesen Preis ist mir die „Individualisierung“ zu teuer erkauft.

Bezüglich der Ehrenfolgen der Beurteilung selbst möchte ich zur Zeit noch nicht in Einzelvorschläge eintreten. Nur zwei Punkte seien hervorgehoben. Die Unfähigkeit, in das deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten, als Folge der Beurteilung zur Zuchthausstrafe muß unbedingt gestrichen werden. Der Gedanke, von welchem diese Bestimmung getragen wird, ist ideal, aber unpraktisch. Er begünstigt den Ehrlosen, dem es gar nicht darum zu thun ist, die Waffen für das Vaterland zu tragen; er setzt eine Prämie (welche unsere Versicherungsanstalten sehr wohl zu würdigen wissen) auf das Verbrechen; er beraubt die Rechtsordnung der wertvollen Möglichkeit, die strenge Zucht des Militärdienstes gerade den widerpenstigsten oder schlaffsten Naturen gegenüber auch für ihre Zwecke nutzbar zu machen.⁶⁾

Mir scheint in jeder Beziehung der von Medem Z VII 172 gemachte Vorschlag unbedingte Zustimmung zu verdienen. Danach wäre in das Gesetzbuch die folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Entlassene Zuchthaussträflinge genügen, wenn ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht vorbehalten sind, ihrer Militärpflicht als Arbeiter im Bereich der Militärökonomie.“

Von der Polizeiaufsicht könnte in diesem Falle abgesehen werden.

Ich möchte ferner zur Erwägung stellen, ob nicht die Fortdauer

⁶⁾ Vgl. Mittelstädt: Preussische Jahrbücher XL 425. Medem: Z VII 143.

der Unfähigkeit zur Ausübung, beziehungsweise Erlangung der Ehrenrechte nach verbüßter Strafe (St.G.B. § 34) mit der sofort zu erwähnenden Polizeiaufsicht in nähere Verbindung gebracht werden könnte. Mir scheint es wenig angemessen, daß jemand, der unter Polizeiaufsicht steht, an der Wahl der Volksvertreter teilnehmen soll; und ich halte es für unbillig, den Entlassenen, den unter Polizeiaufsicht zu stellen wir keinen Grund haben, immer noch unter den Folgen der Beurteilung leiden zu lassen. Demnach würden die Ehrenfolgen des § 34 nur dann eintreten, wenn Polizeiaufsicht statt hat, und nur so lange dauern, wie diese.

Die Polizeiaufsicht selbst kann erst im Zusammenhange mit der Schutzfürsorge erschöpfend besprochen werden. Aus dem schon oben S. 63 erwähnten Grunde möchte ich sie dem entlassenen Gefängnissträfling gegenüber gänzlich ausschließen. Wir müssen daran festhalten, ihn bis auf weiteres als gebessert zu betrachten und zu behandeln. Daß die Stellung unter Polizeiaufsicht diesem Gedanken nicht entspricht, bedarf keiner Ausführung. Und in denjenigen Fällen, in welchen die Aufsicht durch Schutzfürsorgevereine nicht genügt, sondern polizeiliche Überwachung ausnahmsweise als wünschenswert erscheint, wird sich diese auch ohne richterliches Urteil herbeiführen lassen. Der entlassene Zuchthäusler wäre dagegen grundsätzlich unter Polizeiaufsicht zu stellen. Nur wenn die erfolgte Besserung des Entlassenen mit Grund anzunehmen ist, könnte ohne Bedenken mit Zustimmung des Entlassenen die Schutzfürsorge an die Stelle der Polizeiaufsicht treten.

Daß in der gesamten Gestaltung des Strafvollzuges der Unterschied der beiden Arten der Freiheitsstrafen zum Ausdruck gebracht werden kann, wird man wohl kaum bestreiten wollen. Alle nähern Bestimmungen hierüber gehören aber nicht mehr in das St.G.B., sondern in das Strafvollzugsgesetz, welches gleichzeitig mit jenem ins Leben zu treten hätte. Ich komme darauf in einem spätern Abschnitte zurück. Dort werde ich es dann auch zu rechtfertigen haben, daß ich die Zellenhaft einerseits für die gesamte Dauer der Gefängnisstrafe, anderseits als Anfangsstufe der Zuchthausstrafe in Vorschlag bringe.

4. Besonderer Erwägung bedarf noch die Frage, ob die lebenslange, sowie die über zehn Jahre hinausgehende zeitige Zuchthausstrafe beizubehalten sei.

Alle sachkundigen Beobachter stimmen darin überein, daß durch

eine über zehn Jahre dauernde Freiheitsstrafe eine weitere Einwirkung auf den Charakter des Verurteilten nicht mehr erzielt werden kann. Vom Standpunkte des Besserungszweckes läßt sich also eine über zehnjährige Zuchthausstrafe ebensowenig rechtfertigen, wie wenn durch den Vollzug derselben abgeschreckt werden sollte. Dieselben Gründe sprechen mit verstärkter Kraft gegen die lebenslange Zuchthausstrafe.

Es ist aber nicht notwendig, auf diesen Einwand näher einzugehen, da andre Erwägungen die Beibehaltung einer mehr als zehnjährigen Zuchthausstrafe als unabweislich erscheinen lassen.

Zunächst bedarf es einer Freiheitsstrafe, durch welche unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher dauernd oder doch für längere Zeit unschädlich gemacht werden können. Es kann sich nur fragen, ob die Zuchthausstrafe sich für diese Aufgabe eignet oder ob die Aufgabe einer weitem, besondern Strafart in das Strafsystem notwendig ist. Ich werde in einem der nächsten Abschnitte zu zeigen versuchen, daß die Zuchthausstrafe ohne weiteres dem Zwecke der Unschädlichmachung dienstbar gemacht werden kann und daß es einer besondern Strafe (etwa „Strafknechtschaft“) für Unverbesserliche nicht bedarf.

Solange wir ferner die Todesstrafe nicht aus dem Strafsystem gestrichen haben, ist es unbedingt notwendig, einen Übergang zwischen der zehnjährigen Freiheitsstrafe und der Strafe am Leben zu haben.

Aus diesen Gründen kann ich mich nicht entschließen, den Wegfall der zehn- bis fünfzigjährigen sowie der lebenslänglichen Zuchthausstrafe zu befürworten.

II. Die Geldstrafe

bedarf, wie von allen Seiten zugegeben wird, einer gründlichen Umgestaltung, wenn sie ihre ganz hervorragend abschreckende Wirkung voll entfalten soll.

Die gegenwärtige Androhung und Handhabung der Geldstrafen ist in jeder Beziehung ungenügend. Wird von den Geldstrafen im St.G.B. an sich ein zu geringer Gebrauch gemacht, so sind auch die erkannten Geldstrafen dem Vermögen des Verurteilten zu wenig angepaßt, mithin teils viel zu mild, teils viel zu hart. Dazu tritt die außerordentlich ungleiche Anwendung der Geldstrafe in den verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken, sowie die häufige Uneinbringlichkeit der erkannten Geldstrafe, welche in weitaus den meisten Fällen

zur Umwandlung in die so verhängnisvoll wirkenden kurzzeitigen Freiheitsstrafen führt.

Nach der Reichskriminalstatistik waren von 100 im Jahre 1886 zu Geldstrafe Verurteilten

verurteilt zu weniger als 10 Mark	28,05	} 75,47
„ „ 10 bis 50 Mark (auschl.)	47,42	
„ „ 50 „ 500 „ „	21,00	
„ „ 500 Mark und mehr	2,93	

Zwei Drittel aller wegen Verbrechen und Vergehen (die Übertretungen sind nicht berücksichtigt) erkannten Geldstrafen haben mithin den Betrag von 50 Mark nicht erreicht. Gewiß keine ernste Strafe für einen wohlhabenden Mann, etwa für einen Nahrungsmittelfälscher, dem seine fortgesetzte strafbare Thätigkeit Tausende von Mark ins Verdienen gebracht hat.

Sehr merkwürdig ist die Anwendung der Geldstrafen von 500 Mark und mehr in den verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken. Diese Strafstufe ist zur Anwendung gebracht

im D.L.G.B. Colmar	in 43,46 Fällen auf 100
„ „ Oldenburg	„ 26,82 „ „ „
„ „ Stuttgart	„ 16,31 „ „ „
„ „ Klostod	„ 4,41 „ „ „

In allen übrigen Bezirken kommt auf 100 Verurteilungen zu Geldstrafe noch nicht ein Fall, in welchem auf 500 Mark und mehr erkannt wird. Ja, in acht Bezirken berechnet sich die Häufigkeit dieser Strafstufe nicht nach Zehnteln, sondern nach Hunderteln von Prozenten; in Königsberg ist der Prozentsatz: 0,01.

Nebenbei bemerkt: ein neuer lehrreicher Beitrag zur Lehre von der richterlichen Strafzumessung und von der Einheitlichkeit der Strafrechtspflege im Deutschen Reich!

1. In erster Linie wäre zu fordern, daß die Geldstrafe, soweit sie wegen Verbrechen oder Vergehen erkannt wird, nach dem Vermögen des Verurteilten bemessen werde.

Nur soweit es sich um Übertretungen handelt, wäre an der bisherigen Art der Androhung im wesentlichen festzuhalten, denn hier handelt es sich nur darum, daß gestraft, daß also die Macht der Rechtsordnung zur Geltung gebracht wird. Das Wie der Bestrafung tritt daneben völlig in den Hintergrund. Es wäre hier lediglich zu überlegen, ob nicht die Spannweite der auf Übertretungen angedrohten Strafe vermindert werden könnte.

Bei Verbrechen und Vergehen dagegen wollen wir durch die Strafe eine Wirkung in dem Gemüte des Bestraften erzielen, in seiner Seele eine Hemmungsvorstellung für die Zukunft schaffen. Eine dem Vermögen des Verurteilten angepasste Geldstrafe ist dazu trefflich geeignet. Wird dagegen auf gut Glück hin etwa eine Strafe von 25 Mark ausgesprochen, so wird diese dem Reichen nur lehren, daß er sich derartige Scherze öfter erlauben kann, während sie den Armen empfindlich drückt, ihn vielleicht ins Gefängnis führt und in ihm ein Gefühl der Verbitterung zurückläßt, welches nur zu leicht die Veranlassung zur Begehung neuer strafbarer Handlungen werden kann.

Die Bemessung der Geldstrafe nach dem Vermögen ist längst und von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden. So von v. Holtendorff schon 1864, von Schmölder, von Tallack, von v. Jagemann u. a.¹⁾

Die Durchführung dieses Grundsatzes wird auf ernste Schwierigkeiten nicht stoßen. Der Gesamtbetrag der im Jahre zu zahlenden direkten Steuern würde eine durchaus sichere, unschwer festzustellende Grundlage bieten. Der Richter hätte innerhalb dieses Betrages nach Zehnteln oder Zwölfteln des Steuerfahes die Strafe auszumessen. Soweit es sich um Verurteilte handelt, welche zur direkten Steuer nicht veranlagt sind, könnte ein bestimmter kleiner Satz, etwa von 3 Mark festgehalten werden.

Jede derartige Bemessung bietet den großen Vorteil, daß die Geldstrafen weder zu gering, noch zu streng ausfallen, sondern stets innerhalb der Grenzen der Leistungsfähigkeit des Verurteilten bleiben, ihn aber dennoch ebenso empfindlich berühren wird, wie etwa eine Heraufsetzung in der Einkommensteuerstufe.

Etwaige technische Bedenken aber werden sich leicht beseitigen lassen, wenn bei der Beratung des Gesetzentwurfs die gutachtliche Äußerung von Sachverständigen im Steuerfache herangezogen wird.

2. Bezüglich der Anwendung der Geldstrafe im St.G.B. wäre zu unterscheiden.

Bei Übertretungen möchte ich sie, wie schon oben erwähnt, ausschließlich androhen. Bei den meisten Vergehen wird sich die

¹⁾ v. Holtendorff in der Besprechung von Bonneville de Marsangy, Strafrechtszeitung IV 653; Schmölder in den Preussischen Jahrbüchern LXII 129, 140; Tallack: Penological and preventif principles 281; v. Jagemann: Blätter für Gefängnisstudie XXIV 17.

wahlweise Androhung empfehlen. Die, sei es wahlweise, sei es notwendige Verbindung mit einer Freiheitsstrafe kann jedenfalls in weitaus größerem Umfange als bisher bei Verbrechen wie bei Vergehen zur Anwendung kommen. Ins einzelne gehende Vorschläge sind heute noch verfrüht.⁸⁾

3. Dringend notwendig ist die sorgfältige Regelung der Vollstreckung der Geldstrafe. Daß die Bestimmungen der Z.P.O. über die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen hier nicht passen, dürfte heute wohl von niemandem mehr bestritten werden.⁹⁾ Es wird sich darum handeln, nur bei wirklicher Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten die Geldstrafe für uneinbringlich zu erklären. Zugleich aber muß durch Gestattung von Teilzahlungen, durch Gewährung von Zahlungsfristen, durch Lohnabzüge u. dergl. dem weniger Zahlungsunfähigen die allmähliche Abtragung ermöglicht und damit dem Staate die Leistung gesichert werden.¹⁰⁾

Wird die Vollstreckung der Geldstrafe zweckentsprechend, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, geregelt, so wird der Fall ihrer Uneinbringlichkeit selten genug eintreten. Auch dem Tagelöhner wird es möglich sein, allmählich einen Thaler oder mehrere abzutragen. Die Buchführung der Gerichte kann wesentlich erleichtert werden, wenn die Teilzahlungen etwa durch Einkleben von Postfreimarken in ein bei Gericht erliegendes Buch erfolgen.

Ist aber die Geldstrafe thatsächlich uneinbringlich, so darf in keinem Falle kurzzeitige Freiheitsstrafe an ihre Stelle treten. Denn das hieße den ärmsten Teil unserer Bevölkerung, an welchen die Versuchung zur Begehung strafbarer Handlungen ohnedies am häufigsten und am drängendsten herantritt, von Staats wegen entsittlichen und in die Bahn des Verbrechens werfen. Hier hat vielmehr die Zwangsarbeit ohne Einsperrung (oben IX 780) einzutreten. Ihre Durchführung bietet in dieser Beschränkung keine Schwierigkeiten. Sie sichert der Strafe die Eindringlichkeit, sie bewahrt den Verurteilten vor den verhängnisvollen Wirkungen des Gefängnisses und sie kostet nach meinen Vorschlägen dem Staate keinen Pfennig, während sie den Gemeinden einen, wenn auch unbedeutenden Vorteil zuführt.

⁸⁾ Vgl. dazu Schmöl der a. D., dem ich in allem Wesentlichen zustimme.

⁹⁾ Vgl. dazu K r o n e c k e r im Archiv des Strafrechts XXVII 81 u. XXVIII 9.

¹⁰⁾ Beachtenswerte Vorschläge bei Garofalo in seinem Bericht an die Internationale kriminalistische Vereinigung; vgl. Mitteilungen derselben I 52.

4. Im Zusammenhange mit der Geldstrafe wie mit dem Strafsystem überhaupt, mag sie auch begrifflich das Gegenstück zur Strafe bilden, steht die dem Verletzten von dem Schuldigen zu leistende Entschädigung. Denn die Einbuße, welche der Verurteilte dadurch an seinem Vermögen leistet, dient zugleich dem Schutze der öffentlichen Rechtsordnung; wie die Geldstrafe bildet sie ein empfindliches Übel, dessen Vorstellung künftighin dem Antriebe zur Begehung eines Verbrechens hemmend entgegenzutreten wird; mehr als die Geldstrafe, welche an den Staat gezahlt wird, befriedigt sie das durch das Verbrechen gestörte Bedürfnis des Geschädigten wie der Rechtsgenossen nach ausgiebigem Schutze durch die Rechtsordnung.

Ich habe auf diesen Zusammenhang in meiner Besprechung des Entwurfs eines B.G.B. für das Deutsche Reich¹¹⁾ hingewiesen; ich habe dort auch die Gesichtspunkte angedeutet, von welchen bei Regelung dieses Gebietes die bürgerliche Gesetzgebung meiner Meinung nach auszugehen hat. Denn dem bürgerlichen Recht und nicht dem Strafrecht gehören die Bestimmungen über Voraussetzung und Inhalt der Entschädigungspflicht an; die strafrechtliche „Buße“ findet nur in der Mangelhaftigkeit unsres Privatrechts ihre Daseinsberechtigung.

Aber freilich, Privatrecht und Strafrecht müssen ineinander arbeiten. Das B.G.B. muß die ihm nach dieser Richtung hin gestellte Aufgabe klar erfassen und im großen Stile durchführen, ohne sich um die Engherzigkeiten des heutigen römischen Rechts zu kümmern. Es muß insbesondere den Satz aufgeben, daß nur für vermögensrechtlichen Schaden Ersatz zu leisten sei; es muß die Entschädigungspflicht zur Genugthuungspflicht erweitern; es muß aus der deliktischen Entstehungsursache für die Verbindlichkeit des Schuldigen die Berechtigung ableiten, den Inhalt dieser Verbindlichkeit umzugestalten.

Es ist bekannt, daß der deutsche Entwurf eines B.G.B. von alledem nichts geleistet hat. Ich zweifle auch, bei dem heutigen Stande unsrer privatrechtlichen Anschauungen, ob die Überarbeitung des Entwurfs Wandel bringen wird. Aber gerade darum muß der

¹¹⁾ Die Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Strafrecht, 1889, S. 27. Auch Garofalo hat in allen seinen Arbeiten, zuletzt in seinem Bericht an die Internationale kriminalistische Vereinigung die Notwendigkeit betont, an dieser Stelle einzusetzen.

enge Zusammenhang, welcher zwischen den Deliktsobligationen des Privatrechts und dem Strafsystem besteht, von kriminalistischer Seite stets aufs neue und mit steigender Entschiedenheit betont werden.

IX. Die Einführung des Aufschubs der Strafvollstreckung in das deutsche Recht.

Gesetzentwurf nebst Begründung.

Nach diesen unerläßlichen Auseinandersetzungen über das von mir vorgeschlagene Strafsystem bin ich nunmehr in der Lage, die oben IX 782 unterbrochene Erörterung über die sog. bedingte Verurteilung wiederaufzunehmen und den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches die Grundlage für die weitere Auseinandersetzung zu bilden bestimmt ist.¹²⁾

So viel scheint mir wenigstens sicher zu sein, daß aus dem deutschen Volkscharakter und aus den Verhältnissen unsres deutschen Rechtslebens keine Bedenken gegen die Einführung der Maßregel überhaupt hergeleitet werden können. Der Charakter des deutschen Volkes ist weder so reizbar, noch so unstet, daß die Aussetzung der Strafvollstreckung den Verletzten zur Selbststrache gegen den Thäter bestimmen oder dem Schuldigen nach wenigen Wochen aus dem Gedächtnisse schwinden wird. Und das Vertrauen des Volkes in die Sicherheit und den Ernst unsrer Strafrechtspflege ist zu tief eingewurzelt, als daß es durch öftere Beweise einer scheinbar übergroßen Milde erschüttert werden könnte. Es kann sich also, da die mit der bedingten Verurteilung verbundenen Vorteile außer allem Zweifel stehen, nicht darum handeln, ob, sondern nur darum, wie sie in das deutsche Recht aufgenommen werden soll.

1. Es ist mehrfach, besonders von Wirth (Z IX 760) und Lammach (a. D. S. 37) die Einführung des Aufschubs der Strafvollstreckung besonders in Bezug auf Jugendliche empfohlen worden. Lammach schlägt geradezu vor, den § 57 Nr. 4 R.St.G.B. in folgender Weise abzuändern: „Ist die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann das Gericht, wenn der Angeeschuldigte vorher noch niemals bestraft worden war, die Vollstreckung der zu erkennenden Freiheitsstrafe insolange aufschieben, als der Verurteilte

¹²⁾ Vgl. zu dem Folgenden den trefflichen Bericht Lammachs an die Internationale kriminalistische Vereinigung in den Mitteilungen I 34.

nicht einer neuen strafbaren Handlung schuldig macht, oder in besonders leichten Fällen auf Verweis erkennen.“

Ich verkenne nicht das Gewicht der Gründe, welche dafür sprechen, gerade dem Jugendlichen so weit als möglich die Einsperrung zu ersparen. Aber die Frage kann nur im Zusammenhange mit der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen überhaupt geregelt werden, und auf diese kann ich erst später eingehen. Zudem wird durch die besondere Betonung der Jugendlichen die große Bedeutung der Einrichtung auch für Erwachsene zu sehr in den Hintergrund gedrängt. Ich schlage daher, in Übereinstimmung mit dem belgischen Gesetz und mit dem österreichischen Entwurfe, vor, den Ausschub der Strafvollstreckung allen Personen, Jugendlichen und Erwachsenen, Männern und Weibern, zu gute kommen zu lassen, bei welchen nach Ansicht des Richters Hoffnung auf gute Führung vorhanden ist.

2. Voraussetzung für die Gewährung des Ausschubs ist, nach meinem Vorschlage, daß der Verurteilte noch keine Freiheitsstrafe im Inlande verbüßt hat. Handelt es sich doch darum, demjenigen, der noch niemals in einer Strafanstalt gesessen hat, wenn irgend möglich die Einsperrung zu ersparen. Daher darf durch die einmalige oder auch mehrmalige Verbüßung einer Geldstrafe, mag dieselbe auch wegen eines Vergehens ausgesprochen sein, die Bewilligung des Ausschubes nicht ausgeschlossen werden. Dasselbe muß von der Arbeit ohne Einsperrung gelten, welche an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe getreten ist. Auf der andern Seite darf es keinen Unterschied machen, ob die abgeseßene Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder aber wegen einer Übertretung erkannt war. Nach meinen Vorschlägen, welche als einzige Übertretungsstrafe die Geldstrafe verlangen, wird der letztere Fall allerdings niemals eintreten können; aber nach dem heute noch geltenden System, dem der österreichische Entwurf sich vollständig anschließt, haben wir mit einer überwiegenden Anzahl von Personen zu rechnen, welche wegen Übertretungen eine Reihe von Haftstrafen verbüßt haben, ehe sie wegen eines Vergehens verurteilt wurden. Hier hat der Ausschub der Strafvollstreckung keinen Sinn. Ich halte es demnach für wenig glücklich, wenn das belgische Gesetz die Bedingung aufstellt: „que le condamné n'a encouru aucune condamnation antérieure pour crime ou délit“, oder wenn der österreichische Entwurf, seinem Vorbilde folgend, sagt: „Dieser

Beschluß kann nur bei Personen ausgesprochen werden, welche wegen Verbrechens oder Vergehens noch nicht verurteilt worden sind.“

Bei diesen Fassungen ist ferner übersehen, daß nicht die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, sondern die thatsächliche Verbüßung einer solchen den Verurteilten des Aufschubes unwürdig macht. Nur wenn jemand bereits gefessen hat, kann man sagen, daß es unbedingt und allgemein keinen Zweck mehr habe, ihm die schädlichen Folgen einer erstmaligen Einsperrung ersparen zu wollen.

Ich hielte es ferner für angemessen, nur der im Inlande erfolgten Verbüßung einer Freiheitsstrafe die Wirkung beizulegen, daß sie das richterliche Ermessen ausschließt.

Abgesehen aber von dem Falle, daß der Verurteilte bereits, sei es ganz, sei es teilweise, im Inlande eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, möchte ich dem richterlichen Ermessen in Beziehung auf die Persönlichkeit des Verurteilten keine Schranken setzen. Alle derartigen gesetzlichen Vorschriften haben wenig Wert. Aus guten Gründen hat das belgische Gesetz die weiteren Bedingungen fallen gelassen, welche Bérangers Entwurf (Z IX 756) aufgestellt hatte. Anders der österreichische Entwurf, welcher den Aufschub der Strafvollstreckung nur bei Personen gestatten will, „von denen mit Grund Besserung zu erwarten ist und deren Heimatsangehörigkeit festgestellt ist.“ Anders auch Wirth, welcher verlangt, daß der Aufschub nur bei Personen eintreten soll, „deren Verhältnisse durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe besonders schwer betroffen würden“. Derartige Erwägungen mag man getrost dem Richter überlassen.

3. Größere Schwierigkeiten bietet die Frage, bei welchen Freiheitsstrafen der Aufschub der Strafvollstreckung zugelassen werden soll.

Unbedingt müßte sie ausgeschlossen sein bei der Verurteilung zu Zuchthaus. Mit dem strengen, entehrenden Charakter der Zuchthausstrafe (deren Mindestmaß, wie erwähnt, nach meiner Meinung auf zwei Jahre hinaufzusetzen wäre) verträgt sich diese milde, in der Hoffnung auf sofortige Besserung des Verurteilten sich gründende Maßregel nicht. Der Entwurf Béranger wie das belgische Gesetz sprechen auch nur von dem *emprisonnement*. Und als gründlich verfehlt muß es bezeichnet werden, wenn der österreichische Entwurf den Aufschub der Strafvollstreckung bei jeder Art der Freiheitsstrafe zulassen will.

Tritt infolge der Anwendung des richterlichen Milderungsrechtes (oben S. 53) Gefängnis an die Stelle von Zuchthaus, so halte ich die Aussetzung der Strafvollstreckung für ausgeschlossen. Sie käme in diesem Falle einer zweimaligen Milderung der Strafe gleich. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird es sich empfehlen, diesen Satz im Gesetze ausdrücklich auszusprechen.

Auch darüber gehen die Ansichten auseinander, in welcher Weise im Gesetze die Dauer der Freiheitsstrafe zu begrenzen sei, deren Vollstreckung aufgeschoben werden soll. Das belgische Gesetz und der österreichische Entwurf verlangen, daß die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt. v. Jagemann (Z IX 759) hebt hervor, daß diese obere Grenze vielleicht zu hoch gegriffen sei. In der That beträgt dieselbe in dem Vorschlage der *société générale des prisons* (Z IX 557) ebenso wie in dem Wirthschen Entwurf nur einen Monat. Dagegen hatte der Entwurf Bérenger eine obere Grenze überhaupt nicht aufgestellt, sondern den Aufschub der Strafvollstreckung bei jeder Verurteilung zu Gefängnisstrafe ohne Ausnahme zugelassen.

Ich halte meinerseits diese letzte Lösung der Frage für die allein sachgemäße. Legt man das Schwergewicht auf die im Einzelfall erkannte Strafe, so veranlaßt man damit den Richter, welcher dem Verurteilten den Aufschub sichern will, dazu, sich unterhalb der durch das Gesetz gezogenen oberen Grenze zu halten, während er sonst vielleicht auf eine länger dauernde Strafe erkannt und damit der „bedingten Verurteilung“ einen wesentlich größeren Nachdruck gegeben hätte. Die in Aussicht stehende Strafe wird einen um so größeren Einfluß auf den Verurteilten ausüben, je schwerer, einen um so geringern, je milder sie ist.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß nach den Ergebnissen der Reichskriminalstatistik (Z IX 740) die thatsächliche Durchschnittsdauer der Gefängnisstrafe nur zwei Monate beträgt und daß 80 % aller Verurteilungen zu Gefängnis die Dauer von drei Monaten nicht erreichen. In den wenigen Fällen aber, in welchen unsere Gerichte auf eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten erkennen, handelt es sich entweder um bereits mit Freiheitsstrafe vorbestrafte, mithin von dem Aufschub der Strafvollstreckung ausgeschlossene Personen, oder aber es liegen die Verhältnisse für den erstmals Verurteilten so ausnahmsweise ungünstig, daß die Gewährung des Aufschubs der Strafvollstreckung auch von dem freien richterlichen Ermessen nicht erwartet werden kann.

Ich möchte daher vorschlagen, die Aussetzung der Strafvollstreckung bei jeder Verurteilung zu Gefängnisstrafe nach freiem richterlichen Ermessen zuzulassen. Wird die Höchstdauer der Gefängnisstrafe auf zwei Jahre herabgesetzt (oben S. 61), so werden die gegen diesen Vorschlag möglicherweise geltend zu machenden Bedenken wohl noch um ein wesentliches verringert.

4. Lammasch hat in seinem der Internationalen kriminalistischen Vereinigung erstatteten Gutachten noch weitere Einschränkungen vorgeschlagen, von deren Zweckmäßigkeit ich mich nicht überzeugen kann.

So sagt er (S. 40): „Keinesfalls vermöchte ich es zu billigen, wenn ein Gericht, welches jemanden wegen mehrerer selbständiger konkurrierender Delikte zu einer sechs Monate nicht übersteigenden Gesamtstrafe verurteilt, gleichwohl dem Verurteilten die Begünstigung der bedingten Suspension der Strafvollstreckung gewährt. In dieser Beziehung scheint mir daher das belgische Gesetz einer Einschränkung zu bedürfen, da derjenige, welcher bereits wiederholt strafbare Handlungen verübt hat, einer Bevorzugung gegenüber andern Sträflingen unwürdig ist.“

Ich möchte dieser Ansicht gegenüber zunächst darauf hinweisen, daß mehrere selbständige strafbare Handlungen sehr leicht nebeneinander vorkommen können, ohne daß trotz dieses Zusammentreffens der Fall einen schweren Charakter annimmt. Man denke an den gewöhnlichen Verlauf eines Wirtshausstreits: Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt können die unangenehmen Folgen eines und desselben trunkenen Zustandes sein. Ist es nicht sehr gut denkbar, daß ein solcher Fall, der bei dem bisher gänzlich unbescholtenen, durchaus friedfertigen Angeklagten infolge einer Verkettung besonderer Umstände zum erstenmal vorgekommen ist, mildere Beurteilung verdient als ein anderer, in welchem nur eine selbständige Handlung vorliegt?

Ich erinnere ferner an die schwankende Grenze zwischen der sog. realen Konkurrenz einerseits, der Einheit der That oder des Deliktes andererseits. Bei fortgesetztem Delikt, bei dem sog. Kollektivdelikt und in allen verwandten Fällen will Lammasch den Aufschub der Strafvollstreckung zulassen; bleiben diese Fälle wirklich an innerer Strafwürdigkeit stets so weit hinter der realen Konkurrenz zurück, um auf eine grundsätzlich andre Behandlung als diese

Anspruch machen zu können? Ist es nicht zweckmäßiger, die Beurteilung des einzelnen Falles auch hier dem richterlichen Ermessen zu überlassen?

Lammaich will ferner den Aufschub der Strafvollstreckung grundsätzlich ausschließen bei denjenigen Delikten, „in betreff deren weniger Strenge der Bestrafung als vielmehr Konsequenz des Auftretens der Staatsgewalt nötig ist, z. B. Zweikampf und Herausforderung zu demselben“; in andern Fällen, wie z. B. bei der Beleidigung, will er die Bewilligung abhängig machen von der Zustimmung des Verletzten.

Ich bezweifle, daß die erste Gruppe von strafbaren Handlungen einer scharfen Abgrenzung fähig ist; und ich befürchte, daß, wenn der Verletzte seine Zustimmung verweigert, sich des Verurteilten eine Verbitterung bemächtigen wird, welche der Gesamtheit nicht weniger gefährlich ist, als dem Verletzten selbst.

Es können somit, meiner Meinung nach, von der vorangegangenen Verbüßung einer Freiheitsstrafe und der Verurteilung zu Zuchthaus abgesehen, alle andern Einschränkungen des richterlichen Ermessens entbehrt werden. Damit wird zugleich die Fassung des Gesetzes wesentlich vereinfacht.

5. Weder das belgische Gesetz, noch der österreichische Entwurf verbinden mit dem Aufschub der Strafvollstreckung die Auferlegung einer Sicherheitsleistung für gutes Verhalten. Auch Béranger hatte sie nicht aufgenommen. Wohl aber findet sie sich in dem Wirth'schen Entwurf. Ich halte eine solche Verbindung für äußerst empfehlenswert. Die drohende Vermögenseinbuße wird den guten Vorsätzen des Verurteilten die ihnen sonst vielleicht fehlende Kraft und Dauer verleihen. Rechtfertigt er dennoch das in ihn gesetzte Vertrauen nicht, so bedeutet der Verfall der Sicherheitssumme eine empfindliche Verschärfung der nunmehr zur Vollstreckung gelangenden Freiheitsstrafe. Zugleich aber ist der Eindruck, welchen die Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach außen hin, dem Publikum gegenüber, macht, nicht zu unterschätzen. Die Bedeutung des Aufschubes der Strafvollstreckung als einer letzten eindringlichen Mahnung zu gutem Verhalten wird viel einleuchtender, sie springt ungleich mehr in die Augen, wenn mit der Entlassung des Verurteilten zugleich eine Beschränkung desselben in der Verfügung über sein Vermögen eintritt.¹²⁾

¹²⁾ Diese Erwägungen waren es auch, welche den italienischen Gesetzgeber

Segensreiche Wirkung aber erwarte ich mir von dieser Friedensbürgschaft nur dann, wenn nicht nur die Auferlegung, sondern auch die Höhe der zu bestellenden Sicherheit sowie die Art der Bestellung dem freien richterlichen Ermessen überlassen wird. Die Fälle werden sich nicht allzu selten ereignen, in welchen die Verhältnisse des im übrigen durchaus vertrauenswürdigen Angeklagten ihm die Bestellung einer nennenswerten Sicherheit in Bargeld oder in Wertpapieren geradezu unmöglich machen. Wollte man in diesen Fällen den Aufschub der Strafvollstreckung verweigern, so würde man zu einer durchaus ungerechtfertigten, das Rechtsbewußtsein des Volkes tief erschütternden Bevorzugung der Wohlhabenderen gelangen.

Ist die Art der Bestellung durchaus dem freien Ermessen des Gerichts überlassen, so wird dieses sich auch mit der Übernahme der Bürgschaft durch eine dem Gerichte als zahlungsfähig bekannte Person begnügen können. Damit ist aber zugleich eine Art von persönlicher Schussfürsorge begründet, da der Bürge in seinem eignen Interesse für das gute Verhalten, mithin auch für das ehrliche Fortkommen des Verurteilten Sorge tragen wird.

6. Die Dauer der bedingten Aussetzung habe ich auf drei Jahre festgesetzt. Nach dem belgischen Gesetz ist sie von dem Gericht im Einzelfalle zu bestimmen, soll jedoch fünf Jahre nicht übersteigen. Der österreichische Entwurf hält ebenfalls an der richterlichen Bestimmung fest, setzt aber das Höchstmaß auf drei Jahre herab. Nach dem Wirth'schen Entwurf hat der Richter „eine Garantiefrist von mindestens zwei und höchstens drei Jahren“ festzusetzen. Lammach (S. 40) betont, daß die Frist, da es sich um eine Begünstigung des Verurteilten handelt, kürzer sein müsse als die allgemeine Verjährungsfrist.

Ich ziehe eine ein für allemal im Gesetze bestimmte Frist der richterlichen Festsetzung im Einzelfalle vor, schließe mich aber im übrigen der Ansicht Lammachs an. Maßgebend ist dabei die Frist für die Verjährung nicht der Strafverfolgung, sondern der rechtskräftig erkannten Strafe. Diese Frist beträgt gemäß § 70 St.G.B. nach Herabsetzung des Höchstmaßes der Gefängnisstrafe (oben S. 61) fünf Jahre. Es empfiehlt sich demnach, für die Aussetzung der Strafvollstreckung eine allgemeine Frist von drei Jahren festzuhalten.

dazu bestimmten (Z IX 775), mit der Erteilung des richterlichen Verweises die Bestellung einer *cauzione di malleveria* zu verbinden.

Verstreicht die für die Aussetzung der Strafvollstreckung bestimmte dreijährige Frist, ohne daß der Verurteilte neuerdings im Inlande zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, so entfällt die Vollstreckung endgültig und die bestellte Sicherheit wird frei.

Die Fassung des belgischen Gesetzes: „la condamnation sera considérée comme non avenue“ hat zu der Streitfrage Anlaß gegeben (Z IX 758), ob die Aussetzung ein zweites Mal demjenigen bewilligt werden könne, welcher nach Ablauf der Frist eine neue strafbare Handlung begangen hat. In Belgien verneint man die Frage, während ich der Überzeugung bin, daß sie nach dem Wortlaute des belgischen Gesetzes bejaht werden muß.

Nach dem österreichischen Entwurf ist die Frage dagegen bestimmt zu verneinen. Das Gericht hat „die Erlöschung der Freiheitsstrafe“ auszusprechen. Das verurteilende Erkenntnis selbst aber wird nicht hinweggingiert. Die vorangegangene Verurteilung aber schließt die Anordnung der Aussetzung unbedingt aus.

Nach der von mir vorgeschlagenen Fassung kann die Frage überhaupt nicht aufgeworfen werden. Danach ist maßgebend, ob eine Freiheitsstrafe verbüßt worden ist oder nicht. Daher kann nach Ablauf der dreijährigen Frist die Aussetzung ein zweites Mal bewilligt werden. Ich glaube nicht, daß unsre Gerichte diese Befugnis mißbrauchen und ohne daß besondere Gründe es rechtfertigen, noch einmal dem Verurteilten die Möglichkeit gewähren werden, die Einsperrung von sich abzuwenden. Aber solche Gründe können vorliegen. Die Umstände, unter welchen die neue strafbare Handlung begangen worden, können so wesentlich mildernd ins Gewicht fallen, daß eine Fortdauer der nur latent gebliebenen verbrecherischen Gesinnung nicht anzunehmen ist. Und auch abgesehen davon entspricht die belgische Fassung: la condamnation sera considérée comme non avenue, mag sie auch juristisch nicht unbedenklich sein, allein der Bedeutung der ganzen Einrichtung. Mit dem Ablauf der Bewährungsfrist sind Schuld und Strafe getilgt, ist der Makel der Verurteilung hinweggenommen, ist der Thäter wieder eingetreten in den Kreis der unbescholtenen Männer. Er hat sich den Anspruch erworben, wieder so behandelt zu werden, als wenn nichts gegen ihn vorgekommen wäre. Das ist der richtige Gedanke in dem juristisch ansichtbaren Ausdruck: bedingte Verurteilung. Dem richterlichen Ermessen können wir die Beurteilung des einzelnen Falles getrost anheimgeben.

7. Begeht der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist abermals eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung, so entfällt damit die Bedingung, unter welcher die Aussetzung der Strafvollstreckung gewährt worden. Streng genommen wäre für die Frage nach dem Ablauf der Frist der Zeitpunkt der begangenen Handlung maßgebend.

Läuft die Frist z. B. am 31. Dezember 1890 ab, so würde durch die Begehung einer strafbaren Handlung im November 1890 die Wohlthat des Aufschubs der Strafvollstreckung verwirkt, mag auch die Verurteilung erst im Februar 1891 erfolgen. Aus praktischen Gründen aber ist es zweckmäßig, die richterliche Feststellung, daß eine strafbare Handlung begangen sei, als maßgebend zu betrachten und zu verlangen, daß das, wenn auch nicht rechtskräftige Urteil noch in die Frist hineinfalle. Der Gefahr, daß dadurch die Frist zu Gunsten des Verurteilten ungerechtfertigt erweitert würde, läßt sich durch die Bestimmung vorbeugen, daß durch die Erhebung der sei es öffentlichen, sei es privaten Klage der Ablauf der Frist gehenmt wird. Mit der Beendigung des Verfahrens durch Einstellungsbeschluß oder durch freisprechendes Erkenntnis beginnt der noch übrige Teil der Frist zu laufen.

Wird der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist wegen einer neubegangenen strafbaren Handlung abermals zu Freiheitsstrafe verurteilt, so sind nunmehr zwei Freiheitsstrafen nebeneinander zu vollstrecken: die früher erkannte, deren Vollstreckung ausgesetzt war, und diejenige, welche in dem neuen Urteil ausgesprochen wird. Das belgische Gesetz bestimmt für diesen Fall ausdrücklich: „les peines, pour lesquelles le sursis a été accordé et celles qui font l'objet de la nouvelle condamnation sont cumulées.“ Im österreichischen Entwurf fehlt eine diesbezügliche Bestimmung. Mir war es keinen Augenblick zweifelhaft, daß die Bestimmung des belgischen Gesetzes das Richtige getroffen hat und daß die beiden Strafen ungekürzt, also ohne Zusammenfassung zu einer Gesamtstrafe, nebeneinander zu verbüßen sind.

Ich will dabei nicht verhehlen, daß eine andre Regelung notwendig wird, wenn wir von meinem (oben S. 53) gemachten Vorschlag ausgehen, nach welchem an die Stelle des absolut bestimmten Urteils die Verurteilung zu einer nur durch Höchst- und Mindestmaß begrenzten Freiheitsstrafe treten soll. Aber ich kam auf diese Frage so lange nicht eingehen, als ich nicht in der Lage war, meine

Ansicht über die Behandlung der Konkurrenzfälle nach diesem System auseinanderzusetzen. Und ich glaubte, der von mir vertretenen Sache am besten und sichersten zu dienen, wenn ich mich mit meinen Vorschlägen möglichst an das geltende Recht angeschlossen. Die Einführung des Aufschubs der Strafvollstreckung in unser Recht ist möglich, noch ehe an die gründliche Umgestaltung unserer Strafgesetzgebung herangetreten wird.

8. Noch eine Frage des materiellen Rechts bedarf der kurzen Erörterung. Wir nehmen an: A wurde am 1. Juli wegen des Deliktes x zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt, gleichzeitig wurde die Aussetzung der Strafvollstreckung angeordnet. Am 1. August stellt sich heraus, daß A im Juni eine zweite strafbare Handlung y begangen hatte. Was nun?

Zunächst muß der Erhebung der öffentlichen oder privaten Klage wegen des Deliktes y auch hier hemmende Wirkung auf den Ablauf der Bewährungsfrist eingeräumt werden. Sodann ist § 79 St.G.B. entsprechend zur Anwendung zu bringen, d. h. das Gericht setzt nach den §§ 74 bis 78 St.G.B. die Strafe für die beiden Delikte x und y fest. Von dem Ergebnisse dieser Feststellung wird es abhängen, ob die Aussetzung der Strafvollstreckung überhaupt noch zulässig ist. Wird z. B. nunmehr auf Zuchthaus erkannt, so ist die Aussetzung ohne weiteres aufzuheben. Aber in allen Fällen hat sich die Sachlage geändert, so daß ein neuer Beschluß des Gerichts darüber notwendig wird, ob die Aussetzung aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei. Auch wenn das Gericht z. B. nur auf Gefängnis von vier Monaten als Gesamtstrafe erkennen sollte, kann es mit Rücksicht auf die neu bekannt gewordene strafbare Handlung zu der Überzeugung gelangen, daß der Verurteilte der Wohlthat des Gesetzes unwürdig sei.

9. Die prozessualischen Fragen, welche durch die Einführung des Aufschubs der Strafvollstreckung angeregt werden, dürften sich ohne besondere Schwierigkeiten in der Rechtspflege lösen lassen. Insbesondere scheint es mir keiner Erwähnung im Gesetze zu bedürfen, daß die Beschlussfassung über die Aussetzung demjenigen Gericht zukommt, welches in erster oder in höherer Instanz über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden hat. Im Gesetze selbst ist meines Erachtens ein einziger Punkt zu regeln.

Es fragt sich nämlich, ob die selbständige Aufsechtung des Beschlusses, durch welchen die Aussetzung der Strafvollstreckung

angeordnet oder die beantragte Aussetzung abgelehnt wird, zugelassen werden soll. Der österreichische Entwurf bejaht die Frage und gibt gegen die Anordnung dem Staatsanwalt in allen Fällen, gegen die Verjagung dem Verurteilten unter bestimmten Voraussetzungen (Z IX 762) das Recht der Beschwerde an die höhere Instanz.

Ich kann diesen Standpunkt nicht teilen und schlage daher vor, die selbständige Anfechtung des Beschlusses über die Aussetzung der Strafvollstreckung auszuschließen und lediglich die Anfechtung mit den gegen das Endurteil gerichteten Rechtsmitteln zu gestatten. Denn nur auf Grund der die Schuldfrage erörternden mündlichen Verhandlung, nicht aber lediglich auf Grund der Akten kann das Gericht sich ein Urteil darüber bilden, ob in der Person des Verurteilten die Voraussetzung für die Annahme zu treffen, daß die Aussetzung der Strafvollstreckung ihm und der Gesamtheit zum Vorteil gereichen werde.

Kann der Beschluß über die Aussetzung aber nur mit den gegen das Endurteil gerichteten Rechtsmitteln angegriffen werden, so ergibt sich alles weitere von selbst. Die für Berufung und Revision überhaupt geltenden Vorschriften werden auch dann uneingeschränkte Anwendung finden müssen, wenn sie nicht nur gegen das Endurteil, sondern zugleich auch gegen den mit diesem verbundenen Beschluß über die Aussetzung der Strafvollstreckung gerichtet sind. Insbesondere wird in der Revisionsinstanz auch bezüglich des Aussetzungsbeschlusses Verhandlung und Entscheidung auf die Rechtsfrage beschränkt bleiben müssen. Ebenso ist es klar, daß Recht und Pflicht des Staatsanwaltes, die Interessen des Angeklagten wahrzunehmen, keine Einschränkung erfahren darf, wenn es sich um den Beschluß des Gerichts über die Aussetzung der Strafvollstreckung handelt.

Von diesen Erwägungen geleitet, habe ich den unten folgenden Gesetzentwurf aufgestellt. Getreu meiner grundsätzlichen Anschauung, daß es Ehrenpflicht der Wissenschaft sei, für den Fortschritt der Gesetzgebung die Bahn zu ebnen und zu weisen, daß aber fruchtbringende Erörterung nur auf dem Boden bestimmter, greifbarer Vorschläge möglich ist, übergebe ich ihn dem Urteil der Fachgenossen. Alle mir zukommenden, ausführlichen oder kurzen Bemerkungen werde ich sorgfältig sammeln und im Interesse der Sache zu verwerten suchen. Irre ich mich nicht, so ist die Stimmung nicht nur der

Kriminalisten vom Fach, sondern weiter Kreise der Bevölkerung der Einführung der Neuerung günstig. Benutzen wir die Gelegenheit, um einen wertvollen Fortschritt unsrer Gesetzgebung vorbereiten zu helfen.

Gesetzesvorschlag, betr. die Einführung des bedingten Aufschubs der Strafvollstreckung.

§ 1. Bei jeder Verurteilung zu Gefängnisstrafe kann das Gericht, wenn die Gefängnisstrafe nicht wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus ausgesprochen wurde und der Verurteilte bisher Freiheitsstrafe im Inlande weder ganz noch teilweise verbüßt hat, anordnen, daß die Vollstreckung der erkannten Strafe bis auf weiteres auszusetzen sei.

Die Vollstreckung der etwa neben der Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafen wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 2. Die Aussetzung der Vollstreckung kann von der Bestellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden (Friedensbürgschaft).

Die Höhe der zu bestellenden Sicherheit sowie die Art ihrer Bestellung bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

Wird die Bestellung der Sicherheit innerhalb der vom Gerichte bestimmten Frist nicht nachgewiesen, so ist die erkannte Strafe zu vollstrecken.

§ 3. Der Beschluß des Gerichts, durch welchen die Aussetzung der Vollstreckung angeordnet oder die beantragte Aussetzung abgelehnt wird, kann nur mit den gegen das verurteilende Erkenntnis gerichteten Rechtsmitteln und nach den für diese geltenden Grundsätzen angefochten werden.

§ 4. Die Vollstreckung der erkannten Strafe entfällt und die bestellte Sicherheit wird frei, wenn der Verurteilte innerhalb der nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses nicht wegen einer neuen nach dieser begangenen strafbaren Handlung im Inlande zu Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Der Eintritt dieser Folgen ist auf Antrag des Verurteilten durch Beschluß des Gerichts auszusprechen.

§ 5. Wird der Verurteilte innerhalb der nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses wegen einer neuen nach dieser begangenen strafbaren Handlung im Inlande zu Freiheitsstrafe verurteilt, so verfällt die bestellte Sicherheit der Staatskasse und die

früher erkannte Strafe kommt neben der für die neue strafbare Handlung verwirkten Strafe unverkürzt zur Vollstreckung.

Die Erhebung der Klage wegen der Neubegangenen strafbaren Handlung hemmt für die Dauer des Verfahrens den Ablauf der dreijährigen Frist.

§ 6. Wenn vor Ablauf der dreijährigen Frist die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor Rechtskraft des in § 1 erwähnten Erkenntnisses begangen war, so finden die §§ 74 bis 78 St.G.B. Anwendung, und das die Strafe nach diesen Paragraphen bestimmende Gericht hat darüber zu beschließen, ob die Anordnung der Aussetzung aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei.

Die Erhebung der Klage wegen der neu bekannt gewordenen strafbaren Handlung hemmt den Ablauf der dreijährigen Frist für die Dauer des Verfahrens.

N a c h t r a g.

Die auf Umgestaltung der Strafgesetzgebung gerichtete Bewegung ist in so raschen Fluß gekommen, daß meine im IX. Bande gemachten Mitteilungen über die Aussetzung der Strafvollstreckung bereits nicht mehr völlig dem heutigen Stande der Frage entsprechen. Ich benutze daher diese Gelegenheit zu einigen Nachträgen. Zunächst erinnere ich daran, daß die Internationale Kriminalistische Vereinigung auf ihrer ersten Versammlung zu Brüssel am 7. August d. J. sich einstimmig zu Gunsten der bedingten Verurteilung ausgesprochen hat. Die Verhandlungen werden im 3. Heft der „Mitteilungen“ veröffentlicht werden, den Lesern der Zeitschrift mithin demnächst zugänglich sein. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß auch in dem Ausschubentwurf eines neuen französischen St.G.B. der Aufschub der Strafvollstreckung Aufnahme gefunden hat. Professor Leveillé aus Paris hat in Brüssel den Wortlaut der betreffenden Bestimmungen mitgeteilt; sie werden in dem Bericht über die Brüsseler Versammlung abgedruckt werden. — Daß die deutsche Tagespresse sich der Frage bemächtigt und fast ausnahmslos sich für die bedingte Verurteilung ausgesprochen hat, ist bekannt; die Zeitungsstimmen hier zu verzeichnen, ist wohl nicht nötig. — Eine eingehende Erörterung der einzelnen, im Texte vorgeschlagenen Bestimmungen wird jedenfalls stattfinden, wenn die deutschen Mitglieder der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung ihre erste Landes-Versammlung (voraussichtlich zu Ostern 1890) abhalten werden.

Ich teile endlich noch den Wortlaut des österreichischen Entwurfs in derjenigen Fassung mit, in welcher er aus den Beratungen des Strafgesetzes-Ausschusses hervorgegangen ist:

§ . . .

„Das Gericht kann den Aufschub des Vollzuges einer zuerkannten, die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe mit der Wirkung te-

schließen, daß die Strafe als abgebußt anzusehen ist, wenn der Verurteilte innerhalb der vom Gerichte festgesetzten Zeit, welche mit mindestens einem Jahr von der Rechtskraft des Urteils anzusehen ist und die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, ein Verbrechen oder Vergehen nicht begangen hat.

Dieser Beschluß kann nur in besonders rüchswürdigen Fällen bei Personen ausgesprochen werden, von denen mit Grund Besserung zu erwarten ist, deren Wohnsitz festgestellt ist, und welche noch nicht wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden sind, gegen welche nicht auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt, auf Verweisung (§ 37) oder Unterjagung der Ausübung eines vorsätzlich mißbrauchten Berufes (§ 31, Abs. 1) erkannt wurde.

Auf Freiheitsstrafen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen an deren Stelle zu treten haben, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Eintreibung zuerkannter Entschädigungsansprüche und Geldbußen, sowie der Vollzug von Nebenstrafen wird von dem Beschlusse auf Aufschub des Strafvollzuges nicht berührt.

Für das Einführungsgesetz:

Art. XL.

Der Beschluß auf Aufschub des Strafvollzuges in Gemäßheit des § ... des Strafgesetzes muß bei Verkündung des Urteils eröffnet werden.

Die Beschlußfassung auf Aufschub des Strafvollzuges steht dem Gerichte erster Instanz und, wenn gegen das Urteil auch nur von einer Seite ein Rechtsmittel ergriffen wurde, dem über dieses Rechtsmittel erkennenden Gerichtshofe zu.

Dem Ankläger steht das Recht der Beschwerde gegen den Beschluß auf Aufschub des Strafvollzuges zu. Über diese Beschwerde entscheidet, wenn gegen das Urteil ein Rechtsmittel ergriffen wurde, der über dieses Rechtsmittel erkennende Gerichtshof, in anderen Fällen, wenn das Urteil von einem Bezirksgerichte geschöpft wurde, der Gerichtshof erster Instanz, sonst das Oberlandesgericht.

Nach Ablauf der im Beschlusse angegebenen Zeit hat das Gericht die Erlöschung der Freiheitsstrafe auszusprechen. Gegen den vom Gerichte erster Instanz zu fassenden Beschluß auf Erlöschung der Strafe hat die Staatsanwaltschaft, gegen den Beschluß, daß die Strafe ungeachtet des auf Aufschub des Vollzuges ergangenen Ausspruchs in Vollzug zu setzen ist, hat der Verurteilte das Beschwerderecht.

Die Beschwerde, welche binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses anzubringen ist, geht gegen Beschlüsse der Gerichtshöfe erster Instanz an das Oberlandesgericht und gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte an den Gerichtshof erster Instanz.

Wenn der Beschluß, womit das Erlöschen der Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, rechtskräftig geworden ist, kann derselbe wegen eines erst nachträglich bekannt gewordenen, wenn auch innerhalb der festgesetzten Frist begangenen Verbrechen oder Vergehens nicht angefochten werden."

Vorschläge zu einer Reform des Verfahrens in schöffengerichtlichen Strafsachen.

Von Dr. D. Lewald, Gerichtsassessor in Elbing.

1.

Die Erkenntnis, daß das geltende System der Bestrafung derjenigen kleinern Straftaten, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, sei es ohne weiteres, sei es auf Grund einer stattgehabten Überweisung gehören, ein ungenügendes ist — gleichviel welche Zwecke man als die insonderheit erstrebenswerten erachtet — ist gegenwärtig weit verbreitet. Mit Recht ist man in erster Linie darauf bedacht, der hervorgetretenen Unzulänglichkeit durch eine Änderung der Strafmittel und des einer gesetzlichen Regelung immer noch nicht unterworfenen Strafvollzuges abzuhelpfen.

Zweck der nachfolgenden Ausführungen ist es, darauf hinzuweisen, daß man nicht minder einer Änderung des Verfahrens in den beregten Fällen im Sinne einer Vereinfachung und Beschleunigung desselben gegenüber der geltenden Ordnung nicht wird entzraten können.

Und zwar sollte mit der in den Kreis dieser Betrachtungen gezogenen reformierenden Thätigkeit möglichst bald begonnen werden, da für die in Betracht kommenden Straftaten ein zuverlässig und schnell arbeitendes Verfahren und wirksame Strafmittel zu gewinnen, vom Standpunkte einer auch soziale Ziele verfolgenden Strafrechtspflege vor allem erstrebt werden muß.

Denn sind diese Straftaten auch in Ansehung der Schädigung fremder Rechtsgüter oder der Störung der allgemeinen Rechtsordnung nur geringfügiger Natur, so handelt es sich bei denselben in subjektiver Beziehung in beträchtlichem Maße um Personen, welche

noch unverdorben sind und zum erstenmal der strafenden Gewalt des Staates gegenüberreten, und die es gilt, gerade durch die Art der Bestrafung für die Gesellschaft zu erhalten. Mit einem kleinen Gelegenheitsdiebstahl, mit einer Presserei, mit einer im Übermuth begangenen Gewaltthätigkeit fangen auch diejenigen an, welche später als gewohnheitsmäßige Diebe, Betrüger und Messerstecher immer von neuem die Strafgerichte beschäftigen. Hier ist daher die Stelle, wo die Strafrechtspflege einsetzen muß, um an ihrer Statt das Gewohnheitsverbrechertum möglichst im Keime zu ersticken. Strafverfahren, Strafe und Strafvollzug müssen derart wirkungsvoll gestaltet werden, daß diejenigen Zwecke, die man hier verständigerweise erreichen will und kann, auch voll erreicht werden. Während es die Aufgabe der Strafe und ihrer Vollstreckung ist, das starke Bewußtsein bei den zu strafenden Personen zu erwecken, daß die Strafe ein empfindliches Übel ist, wird es die Aufgabe des Strafverfahrens sein müssen, dies Strafübel zeitlich so nahe an die begangene That heranzurücken, daß es als die unmittelbare Folge der letztern erkannt und empfunden wird und noch bei dem Bestehen desjenigen Gemüthszustandes zur Wirkung gelangt, in welchem der Thäter — zumal wo es sich um ein erstmaliges Delikt handelt — infolge der begangenen Strafthat sich befindet. Diese Forderung erhebt sich für das Gebiet des staatlich geregelten Strafverfahrens nicht minder gewichtig und bedeutungsvoll, als für das gesamte Gebiet des übrigen Lebens, wo immer auf natürlicher oder gesetzlicher Autorität beruhende Strafbefugnisse sich geltend machen. Hier hat sie auch in Bethätigung des alten Erfahrungssages: Die Strafe soll dem Unrecht auf dem Fuße folgen, längst allseitige Anerkennung gefunden. Was würde man von einem Vater, Lehrer oder Lehrmeister sagen, der die Strafe vollzieht erst geraume Zeit, nachdem das Unrecht, dessentwegen er bestraft, begangen ist? Man würde ihn mit Fug und Recht als nicht geeignet zur Ausübung der ihm beizuhabenden Strafbefugnis erachten, da er zumeist nichts andres mit der Bestrafung erzielen würde, als das Gefühl in dem Bestraften zu erwecken, daß ihm, der sich inzwischen wohl reuig erwiesen und gut geführt hat, mit der Strafe ein Unrecht zugefügt wird. Die verspätete Strafe verfehlt somit einen wesentlichen Teil ihrer Wirkung, welche in der Erkenntnis des Bestraften besteht, daß das Strafübel ein gerechtes, wohlverdientes ist.

Nicht anders aber steht es auf dem Gebiete staatlicher Be-

strafungen. Man vergegenwärtige sich Fälle wie den folgenden, welche sich namentlich in den östlichen Provinzen Preußens zahllose Male ereignen.

Ein ländlicher, auf bestimmte Zeit gedungener Arbeiter will seinen Dienst verlassen: das Essen auf dem Hofe ist ihm zu schlecht oder die Arbeit ist ihm zu viel; er geht zu seinem Herrn in das Haus, verlangt seine Entlassung und Herausgabe seines Dienstbuches. Beides wird ihm — man bedenke den herrschenden Arbeitermangel — abgeschlagen, er selbst zum Verlassen des Wohnhauses angewiesen. Dem leistet er nicht Folge, ruft in seinem Ärger dem Herrn einige Schimpfworte zu, stößt irgend eine Drohung aus und wird schließlich doch entlassen oder fortgejagt. Er treibt sich ein paar Tage umher und nimmt dann auf einem andern Hofe einen neuen Dienst an. Hier läßt sich alles gut an, er arbeitet willig und zur Zufriedenheit seines neuen Herrn, vielleicht auf Grund eines Reuegefühls über das im vorigen Dienst begangene Unrecht, zumal wenn es sich um einen bisher unbestraften Menschen handelt. Inzwischen ist aber von seinem letzten Dienstherrn eine Strafanzeige gegen ihn erstattet wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung und Bedrohung, in der ein oder einige Zeugen des Vorfalls benannt sind. Es beginnt nun das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren mit seiner von vornherein jeder Berechnung sich entziehenden Dauer. Im günstigsten Falle, wenn der Beschuldigte und die Zeugen ihre in der Anzeige angegebenen Aufenthaltsorte nicht gewechselt haben und sämtlich im Bezirke einer und derselben mit ihrer Vernehmung beauftragten Behörde wohnen, vergehen einige, durchschnittlich etwa drei Wochen, bis die auf Grund der Ermittlungen erhobene Anlage bei dem Amtsgericht (Schöffengericht) eingeht. Wer den Geschäftsgang kennt, weiß, daß sich selbst bei allseits prompter Erledigung der Geschäfte durchgehends eine wesentliche Abkürzung dieser Frist nicht erzielen läßt,¹⁾ zumal dem mit den erforderlichen Vernehmungen beauftragten Polizeiverwalter, Amtsvorsteher oder ihm gleichstehenden Beamten eine Fülle von Geschäften außer den gerichtspolizeilichen obliegt, so daß es ihm nicht einmal zu verargen

¹⁾ Von den Ausnahmefällen, in welchen der Beschuldigte in Haft genommen ist, wird hier abgesehen. — In größern Städten mit gut organisirter Polizeiverwaltung, welche, ohne die staatsanwaltschaftlichen Requisitionen abzuwarten, die erforderlichen Ermittlungen bewirkt, liegen die Verhältnisse etwas günstiger.

ist, wenn er den Termin um eine Woche und mehr nach Eingang der Akten hinauschiebt.²⁾

Nachdem die Akten mit Anklage bei ihm eingegangen sind, be-
raumt der Amtsrichter Termin zur Hauptverhandlung vor dem
Schöffengericht an und man kann es als einen besonders günstigen
Fall bezeichnen, wenn der Beschuldigte 5 bis 6 Wochen nach dem
Tage der Strafthat zur Aburteilung gelangt. Dann vergehen
normalerweise wiederum etwa 3 Wochen, bis die Vollstreckung der
Strafe beginnt: denn erst muß das Urteil rechtskräftig werden, erst
dann erhält der Verurteilte eine Aufforderung zum Strafantritt
mit einer ihm aus angeblichen Billigkeitsrücksichten regelmäßig ge-
währten Frist von 1 bis 2 Wochen. Als Resultat ergibt sich, daß
der Beschuldigte günstigen Falles 8 bis 10 Wochen nach Begehung
der Strafthat die Strafe erleidet.

Biel schlimmer gestaltet sich aber die Sachlage, wenn der Be-
schuldigte und die Zeugen in verschiedenen Polizei- oder Amtsgerichts-
bezirken wohnen und dies sich erst im Laufe des Vorverfahrens
herausstellt; dann dehnen sich die oben angegebenen Fristen be-
deutend aus. Es kommen noch die Fälle hinzu, deren Zahl bei der
fluktuirenden Bewegung, in der sich zumal unsere Arbeiterbevölke-
rung befindet, gar keine geringe ist, in denen der Beschuldigte und
die Zeugen an den angegebenen Aufenthaltsorten nicht mehr be-
troffen werden; dann haben oft langwierige Ermittlungen zu er-
folgen, um dieser Personen habhaft zu werden, so daß mitunter
Monate vergehen, bis es zur Aburteilung des Beschuldigten kommt.

Wie steht es aber bei diesem Verfahren, selbst in den günstigen
Fällen, mit der Wirkung der Strafe? Man vergegenwärtige sich
noch einmal den oben gesetzten Fall. Der Verurteilte wird aus
der neu gewonnenen Thätigkeit und Stellung, die ihm meist end-
gültig verloren geht, herausgerissen, sein Gemütszustand, wie er sich
unter dem frischen Eindruck der begangenen That gestaltet, hat sich
längst geändert, Schuldbewußtsein und Reue, soweit sie vorhanden
gewesen sind, haben sich unter dem Einfluß der neuen Lebens-
verhältnisse verflüchtigt: die Strafe kommt nunmehr zur Unzeit und
während sie einerseits mit einer unnötigen, auch keineswegs beabsich-
tigten Härte wirkt und so den Bestraften verbittert und mit Haß

²⁾ Die Mißstände des Ermittlungsverfahrens, insbesondere die dasselbe
verzögernden Umstände (den „Kreislauf der Akten“) hat neuerdings Kroneder
geschildert. Z VII 432 ff.

gegen die strafende Staatsgewalt erfüllt, begibt sie sich andererseits des wesentlichen Teils ihrer Wirkung, die in der Einsicht ihrer Gerechtigkeit liegt.

Die Notwendigkeit einer Beschleunigung des Verfahrens zum Zwecke einer Beschleunigung des Beginnes der Vollziehung der Strafe wird man hiernach anerkennen müssen. Es fragt sich, ob unser bisheriges Verfahren bei den vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Straffällen ohne Nachteil für die Zuverlässigkeit der Strafrechtspflege einer Änderung im angegebenen Sinne unterzogen werden kann. Es ist dies unsres Erachtens unbedenklich zu bejahen; auch ist die Abhilfe bei uns nicht schwer.

Es handelt sich nur um eine Ausdehnung und Ausgestaltung des in § 211 Abs. 1 St.P.O. vorgesehenen Verfahrens. Hier wird bestimmt:

Vor dem Schöffengericht kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Übertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, andernfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Die generelle Zulassung dieses Verfahrens bei allen Übertretungen beruht auf einem Zusätze, welchen der Entwurf der St.P.O. in der Reichsjustizkommission erfahren hat.³⁾ Bei den Verhandlungen derselben wurde nämlich allseits anerkannt, daß bei den vor die Schöffengerichte zu verweisenden Strafsachen ein summarisches Verfahren am Platze sei. Der Kommissionsbericht enthält die Bemerkung: „ein besonders beschleunigtes Verfahren ist hier ebenso wünschenswert als statthast“, und es heißt dann mit Bezug auf das in § 211 St.P.O. vorgesehene Verfahren weiter: „Die Kommission hat geglaubt, daß dieses Verfahren namentlich in allen Übertretungssachen zulässig sei.“⁴⁾ Dieser Zusatz erklärt sich daraus, daß die Ausdehnung des summarischen Verfahrens auch auf alle

³⁾ Sahn, Materialien S. 819.

⁴⁾ Sahn S. 1555.

zur schöffengerichtlichen Jurisdiktion gehörigen Vergehen in der Kommission beantragt und erörtert,⁵⁾ jedoch als „bedenklich“ beiseite gelassen war, ohne daß freilich ein Grund für diese Bedenken angegeben wurde und obwohl v. Schwarze darauf hinwies, daß es „höchst zweckmäßig wäre, wenn z. B. ein kleinerer Diebstahl sofort mit der Abwandlung der Übertretung, z. B. Landstreicherei, verbunden würde.“

In der Natur der Übertretung liegt auch kein Grund, das summarische Verfahren auf sie allein zu beschränken. Es gibt vielmehr zahlreiche Fälle von Übertretungen, deren Beurteilung in tatsächlicher, vornehmlich aber in rechtlicher Beziehung, weit größere Schwierigkeiten darbietet, als es bei Vergehen gemeinhin der Fall zu sein pflegt. Man denke, was das tatsächliche Gebiet anlangt, nur an die Fälle des groben Unfugs mit der Fülle der darunter fallenden komplizierten Thatbestände,⁶⁾ und in rechtlicher Beziehung an die Übertretungen lokaler Polizeiverordnungen mit der so häufig sich daran anschließenden Frage nach der Rechtsbeständigkeit der Verordnung, sowie an die aus dem Preß- und Vereinsgesetz sich ergebenden Thatbestände.

Wenn hier das summarische Verfahren als unbedenklich nachgelassen ist, so kann dasselbe wohl kaum als bedenklich bei einem Hausfriedensbruch, kleineren Diebstahl oder ähnlichen geringfügigen Straffällen erscheinen. Ursprünglich hat es auch offenbar der Reichsjustizkommission als das Richtige vorgeschwebt, allgemein für die Schöffensachen ein summarisches Verfahren einzuführen; denn in dem Kommissionsbericht zu § 165 des Entwurfs — dem jetzigen § 198 Abj. 2 St.P.O. — heißt es mit Bezug auf alle Schöffensachen: „Wie in diesen Sachen in der Regel vorherige Ermittlungen nur ausnahmsweise vorkommen, so ist es bei der Geringfügigkeit der meisten hierher gehörigen Fälle und bei der summarischen Behandlung derselben nicht geboten, jene Vollständigkeit der Anklageschrift zu erfordern, wie in den schwereren Straffällen.“⁷⁾

Die hier ausgesprochene Ansicht ist dann leider bei dem in Kraft getretenen Verfahren nicht zur Geltung gelangt, so daß gegen-

⁵⁾ Sahn S. 1323—25.

⁶⁾ Es sei hier nur an die Verhandlungen vor dem Berliner Schöffengericht erinnert anlässlich der an der Börse durch Hohrrostbriefe erfolgten Verbreitung der falschen Nachricht von dem Ableben des Kaisers Wilhelm I.

⁷⁾ Sahn S. 1555.

wärtig, abgesehen von den wenigen Ausnahmefällen, in welchen eine freiwillige Gestellung oder eine Vorführung des Beschuldigten erfolgt (§ 211 St. P. O.), regelmäßig auch bei dem geringfügigsten Vergehen, schon um das zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens erforderliche Material zu gewinnen, ein Vorverfahren stattfinden muß, bei dem den oben besprochenen Weitläufigkeiten und Verzögerungen Thür und Thor geöffnet ist. Wie anders sollte sonst der Vorschrift des doch auch für die Schöffengerichte maßgebenden § 201 St. P. O. genügt werden, der zufolge das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt, jedoch nur dann, „wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint“. Kurzum, wir haben anstatt der in dem Kommissionsbericht als Regel vorausgesetzten summarischen Behandlung oft genug bei der geringfügigsten Schöffensache genau dasselbe Verfahren wie bei einem schweren vor die Strafkammer gehörigen und nur der Zuständigkeit des Schwurgerichts entzogenen Verbrechen.

Aber in thesi ist die Auffassung des Kommissionsberichts zweifellos zutreffend: der einfache Thatbestand schöffengerichtlicher Strafsachen bedarf in der Regel der Vorerhebungen nicht; die Klarstellung desselben nach allen Richtungen kann der mündlichen Verhandlung vorbehalten werden. Die Forderung nach einer Änderung des gegenwärtigen schwerfälligen Verfahrens ist daher eine berechtigte; ihr würde entsprochen werden, wenn das im § 211 St. P. O. vorgesehene summarische Verfahren zum regelmäßigen Verfahren für alle vor den Schöffengerichten verhandelten Straffälle erhoben wird. Denn danach genügt ein mündlich oder schriftlich von dem Staatsanwalt (Amtsanwalt) bei dem Amtsgericht gestellter Antrag, um sofort über eine erhobene Beschuldigung zur Hauptverhandlung zu schreiten. Da dieser Antrag aber sowohl die Person, gegen welche, als auch die Straftat, wegen welcher verhandelt werden soll, bestimmt bezeichnen muß,^{*)} so enthält er implicite und zwar wesentlich den Antrag auf Bestrafung. Dem § 211 wäre daher etwa folgende Fassung zu geben:

Vor den Schöffengerichten wird auf den mündlich oder schriftlich von dem Staatsanwalt (Amtsanwalt) gestellten

^{*)} Vgl. Löwe, Kommentar zur St. P. O., Ann. 5 zu §. 211.

Antrag auf Bestrafung sofort ein Tag zur Hauptverhandlung anberaumt.

Vorerhebungen, wo sie erforderlich sind, damit ein solcher Antrag auf Bestrafung gegen eine bestimmte Person gestellt werden kann, sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen; nur ändern sie fortan ihre Natur, indem sie ausschließlich Material der Staatsanwaltschaft bilden.

Es drängt sich nun sofort die Frage auf, wie es hierbei mit der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens gehalten werden soll, da es gegebenen Falles für einen Gerichtsbeschuß an der erforderlichen Unterlage mangelt. Es läge nahe, die Bestimmung des § 211 St. P. O., wonach in allen Übertretungsfällen „ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden kann“, auch auf alle dem summarischen Verfahren zugänglich gemachten Vergehen auszudehnen, wenn sich nicht bei näherer Erwägung ergäbe, daß diese Fassung des § 211 auch schon für das gegenwärtige Anwendungsgebiet eine unzutreffende ist. Denn eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, d. h. darüber, ob es zu einer Hauptverhandlung und damit zu einem Hauptverfahren kommen soll, findet auch hier statt, nur nicht durch einen förmlichen Beschluß und nicht von seiten des Gerichts. Die Entscheidung liegt in diesem Falle vielmehr bei dem Staatsanwalt (Amtsanwalt), der eine bei ihm eingegangene Strafanzeige mit dem Antrage auf Bestrafung und Anberaumung einer Hauptverhandlung dem Amtsgericht übersendet, welchem Antrage das Gericht ohne weiteres stattzugeben hat, so daß die Stellung dieses Antrages zugleich über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet. Für die unterste Stufe der strafbaren Handlungen hat somit die St. P. O. das sonst von ihr befolgte System, wonach richterliche Personen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden haben, aufgegeben, und die andre Alternative, wonach die Entscheidung hierüber in die Hand des Staatsanwalts gelegt ist, fakultativ zugelassen: denn dem Staatsanwalt steht es auch frei, wegen der Übertretung nach stattgehabtem Vorverfahren Anklage zu erheben, auf Grund deren das Gericht dann über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet (§§ 197, 201 St. P. O.). Diese Gestaltung des Verfahrens führt zu dem absonderlichen Ergebnis, daß der Eintritt der Kontrollmaßregel, für welche die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht

doch zu erachten ist, von dem Belieben der zu kontrollierenden Person, nämlich des Staatsanwalts abhängig gemacht wird. Dies ist wohl jedenfalls zu beseitigen.

Hat man aber für den durch die Übertretungen gebildeten Teil der den Schöffengerichten zugewiesenen Straffälle von der Notwendigkeit einer richterlichen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, ohne daß sich bisher Mißstände ergeben haben, abgesehen, so kann dasselbe auch für die den Rest bildenden Vergehen nicht als unangänglich erachtet werden. Größere Schwierigkeiten der Beurteilung der Vergehen gegenüber den Übertretungen können, wie dargethan, eine Verschiedenheit der Behandlung beider nicht rechtfertigen. Und was die Garantien, welche in der Nachprüfung des im Vorverfahren vom Staatsanwalt gesammelten Materials durch eine richterliche Instanz liegen sollen, anlangt, so sollten doch die Vorteile, welche von einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens für die Wirksamkeit der Strafe mit Zuversicht zu erwarten sind, wenigstens bei den hier in Frage kommenden Straffällen, höher anzuschlagen sein, selbst wenn bei dem Fortfall des gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses in Zukunft eine etwas größere Anzahl von unschuldigen Personen sich einer Hauptverhandlung unterziehen müßte, als es bisher der Fall ist. Dies ist freilich nicht zu erwarten, könnte aber auch bei der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beschuldigungen für einen erheblichen Mißstand nicht erachtet werden. Aber ein schwerer Mißstand ist es, wenn man ein Verfahren beibehält, welches infolge seiner Kompliziertheit so langsam arbeitet, daß es die Wirksamkeit der Strafe und damit in letzter Linie die Autorität der strafenden Staatsgewalt schädigt und beeinträchtigt.

Es mehren sich auch bei uns in neuerer Zeit die Stimmen, welche — zum Teil im Anschluß an die österreichische St. P. O., nach deren § 210 für die Regel auf die Einreichung der Anklageschrift sofort die Hauptverhandlung angeordnet wird — von der Notwendigkeit eines gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses allgemein für alle Strafsachen absehen wollen und dem gegenüber dem Prinzip der Anklageerhebung unter der alleinigen Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft den Vorzug geben.⁹⁾ Und in der That wird

⁹⁾ Dtschhausen: Beiträge zur Reform des Strafprozesses S. 28; v. Rieß: Z IX 100 ff., dessen diesbezüglichen Ausführungen durchwegs zugestimmt wird.

bei dem Staatsanwalt das Gefühl der Verantwortlichkeit in dem Maße steigen, als er sich bewußt ist, allein durch die Erhebung der Anklage den Beschuldigten zum Angeklagten zu machen, welcher vor dem erkennenden Gericht sich zu verantworten hat: die alte psychologische Erfahrung, daß erhöhte Pflichten auch erhöhtes Pflichtgefühl hervorrufen, würde sich auch hier bestätigen. Es kommt hinzu, daß der Gerichtsbeschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens, welcher wenigstens in schöffengerichtlichen Sachen zumeist auf Grund von polizeilichen, häufig recht mangelhaften Protokollen erfolgen muß, von dem Gericht in richtiger Würdigung dieser Sachlage regelmäßig im Anschluß an die Anklage ergeht, somit seinen alleinigen Zweck, den Angeklagten vor dem Übel der ungerechtfertigten Eröffnung des Hauptverfahrens zu schützen, hier durchgängig nicht erreicht.¹⁰⁾

Man entschieße sich daher, für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Straffälle die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens den Gerichten abzunehmen und der Staatsanwaltschaft zu übertragen, so daß das Hauptverfahren eröffnet wird durch den den Inhalt der Beschuldigung enthaltenden Antrag auf Bestrafung und Aberaumung einer Hauptverhandlung.

Bei dieser Gestaltung des Verfahrens wird zugleich eine erhebliche Ersparung von Arbeitskräften, welche bisher im Vorverfahren vom Staatsanwalt und seinen Hilfsorganen auf Aufnehmen und Durchlesen oft seitenlanger Protokolle vergeudet worden ist, erzielt und damit insbesondere die im allgemeinen Interesse dringend wünschenswerte Entlastung insbesondere der ländlichen Polizeiverwalter, in Preußen der Amtsvorsteher, von gerichtspolizeilichen Geschäften, mit denen sie in der That zum Teil überlastet sind, herbeigeführt. Denn die Thätigkeit dieser Beamten wird gegenwärtig gerade in dem Vorverfahren bei schöffengerichtlichen Sachen, wo es sich zumeist um die Feststellung einfacherer thatsächlicher Verhältnisse handelt, besonders stark in Anspruch genommen; sie haben hier Beschuldigte und Zeugen in ausführlicher Weise über den ganzen Sachvergang zu vernehmen — sollen doch die Protokolle über diese Vernehmungen dem Gericht das Material zur Entscheidung

¹⁰⁾ Dem Verfasser ist während einer mehrjährigen staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit auch nicht ein Fall bekannt geworden, in welchem das Amtsgericht die vom Staatsanwalt beantragte Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht mangels hinreichender Verdächtigkeit des Beschuldigten abgelehnt hat.

der Frage geben, ob der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung „hinreichend verdächtig“ ist. Fällt aber die Notwendigkeit von Vorerhebungen für den größeren Teil aller schöffengerichtlichen Sachen überhaupt fort, so entfällt damit zugleich die bisher in diesen Sachen entfaltete Thätigkeit der Polizeiverwalter gänzlich, und bei dem Rest derselben, wo Vorerhebungen veranlaßt werden, läßt sich dieselbe wesentlich vermindern. Denn dienen die Vorerhebungen lediglich dem Zweck, den Staatsanwalt zu befähigen, demnächst einen Antrag auf Bestrafung einer bestimmten Person mit Aussicht auf Erfolg stellen zu können, so können sie ganz summarisch bewirkt werden.

Es genügt für die Regel vollständig, wenn der Staatsanwalt den Amtsvorsteher anweist, die über eine erhobene Beschuldigung benannten Zeugen nach ihrer Wissenschaft zu befragen und wenn der Amtsvorsteher nur das Resultat der Befragung etwa in der Art meldet: die Zeugen bestätigen den Inhalt der Strafanzeige, oder: sie wissen nichts von der Sache. Auch wo der Amtsvorsteher angewiesen wird, erst Thatzeugen zu ermitteln, was er zumeist seinem Amtsdienere überläßt, genügt die Meldung: A und B haben den Vorfall mit angesehen. Einer protokollarischen Vernehmung derselben bedarf es nicht, diese erfolgt erst in der Hauptverhandlung.

Die hiermit erzielte Ersparung anders ersprießlicher zu verwertender Arbeitskräfte ist als ein großer Gewinn zu erachten und nicht hoch genug anzuschlagen.

Es sei zum Schluß der Erörterungen über die Grundlagen des Verfahrens noch darauf hingewiesen, daß dasselbe eine erhebliche Erweiterung staatsanwaltschaftlichen Einflusses auf das Verfahren, trotzdem die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens in die Hände des Staatsanwalts gelegt ist, nicht in sich schließt, da letzterer, wenn er sofort nach Eingang einer Strafanzeige den Antrag auf Anberaumung einer Hauptverhandlung stellt, sich in einem wesentlich frühern Zeitpunkt seiner Einwirkung auf das Verfahren begibt, als es bisher der Fall ist. Von der Seite also, die einer solchen Erweiterung prinzipiell entgegentritt, sind Einwendungen aus diesem Gesichtspunkt wohl nicht zu erwarten. Auch auf die Zustimmung derjenigen darf gerechnet werden, welche das gegenwärtige staatsanwaltschaftliche Vorverfahren um deswillen verurteilen, weil in demselben dem Beschuldigten nicht in genügender Weise ein Einfluß bei Auswahl und Erhebung der Beweise gesichert sei und welche

die sog. Parteienöffentlichkeit auch für das Vorverfahren fordern. Denn beidem wird genügt, wenn wegen einer erhobenen Beschuldigung sofort eine Hauptverhandlung stattfindet. Letztere Forderung hat neuerdings Kroneser¹¹⁾ dahin geführt, vorzuschlagen, auch im Vorverfahren unter Zuziehung der „Prozeßbeteiligten“ (Staatsanwalt und Angeklagten) eine mündliche Verhandlung stattfinden zu lassen, welche mit einem Gerichtsbeschuß über die Eröffnung des Hauptverfahrens abschließen soll, auf Grund dessen dann die Hauptverhandlung stattfindet. Dem gegenüber ist einzuwenden, daß bei schöffengerichtlichen Sachen die erste mündliche Verhandlung regelmäßig auf sofortigen Erlaß des Urteils hindrängen wird: jeder Beteiligte wird das dringende Verlangen haben, die Sache gleich endgültig zu erledigen, anstatt in einer zweiten Verhandlung, die lediglich in einer Wiederholung der ersten mit den allseits bekannten Mängeln einer solchen bestehen kann, das Sachverhältnis nochmals breitzutreten.¹²⁾ Zwei mündliche Verhandlungen sind hier in keiner Weise zu rechtfertigen, selbst nicht mit dem Hinweise auf die Wahrung des Prinzips, daß das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden habe.

Sollten aber die durch den Fortfall des gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses dem Angeklagten entzogenen Garantien wirklich nicht nur illusorische sein, so bietet die gegen schöffengerichtliche Urteile ausnahmslos zulässige Berufung einen so wirksamen Schutz seiner Stellung, daß dieselbe als eine gefährdete nicht anerkannt werden kann.

¹¹⁾ Die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens im Strafprozeß Z VII 437 ff.

¹²⁾ Von den von Kroneser geforderten zwei Verhandlungen soll die erste „lediglich eine allgemeine Prüfung der Schuldfrage“ bezwecken; was man sich unter einer solchen denken soll, wird nicht mitgeteilt. Jede sog. „allgemeine Prüfung“ läuft aber stets Gefahr, eine oberflächliche Prüfung zu werden, deren Ergebnisse wertlos sind, da sie sich einer speziellen Prüfung gegenüber meist als falsch herausstellen. Aber selbst eine „allgemeine“ Prüfung würde z. B. bei einem angeblich durch widerrechtliches Eindringen in einen Hofraum verübten Hausfriedensbruch auf die unerläßlich zu erörternden Thatbestandteile zu erstrecken sein: 1. war das Besitztum befriedet; 2. hat ein Eindringen in dasselbe stattgefunden; 3. war dies Eindringen widerrechtlich. Wie solche Umstände „allgemein“ geprüft werden sollen, ist unverständlich; werden sie einmal von einem Richter, noch dazu unter Assistenz zweier weiterer Sachverständigen, des Staatsanwalts und des Verteidigers, geprüft, so müssen sie sich entweder als vorhanden oder als nicht vorhanden herausstellen — dann steht aber der sofortigen Urteilsfällung nichts im Wege.

2.

Das auf den bisher erörterten Grundlagen beruhende Verfahren vor den Schöffengerichten würde im einzelnen zweckmäßig folgendermaßen zu gestalten sein.

Der Staatsanwalt reicht die bei ihm eingegangene Strafanzeige nach Anstellung der etwa erforderlichen, in aller Kürze bewirkten Ermittlungen mit dem Antrage bei dem Amtsgericht ein, wegen der nach ihren gesetzlichen Merkmalen zu bezeichnenden Straftat eine Hauptverhandlung anzuberaumen und zu derselben außer dem Angeklagten die nach Namen und Wohnort anzugebenden Zeugen zu laden. Das Amtsgericht beraumt einen Termin an mit einer Frist, die für die Regel nicht mehr als 48 Stunden zu betragen braucht (die österreichische St. P. O. schreibt sogar nur eine 24stündige Frist vor, siehe unten), und bewirkt wie bisher die Ladungen zu demselben. Die Ladung des Angeklagten hat den Inhalt der Beschuldigung in gemeinverständlicher Form, sowie die Beweismittel, durch welche dieselbe nachgewiesen werden soll,¹³⁾ zugleich mit der Aufforderung zu enthalten, anderweite zu seiner Verteidigung dienende Beweismittel rechtzeitig vor dem Termin behufs Herbeischaffung von Amts wegen zu benennen oder dieselben zum Termine mitzubringen. Hierbei findet die berechtigte Forderung des Angeklagten, rechtzeitig zu wissen, was ihm zur Last gelegt wird, und welche Beweismittel, insbesondere welche Zeugen zu seiner Überführung verwendet werden sollen, um danach seine Verteidigung einzurichten, volle Befriedigung.

In der so vorbereiteten Verhandlung wird dann in gewohnter Weise mündlich verhandelt; sie schließt regelmäßig mit dem Erlaß des Urteils.

Hierbei werden sich weitere Vorzüge des neuen Verfahrens gegenüber dem bisherigen herausstellen, die zur Beförderung des

¹³⁾ Es empfiehlt sich, in dem Antrag des Staatsanwalts, welcher nur für das Amtsgericht bestimmt ist, die Straftat nach ihren gesetzlichen Merkmalen, wie es bisher in der Anklageformel geschieht, zu bezeichnen, dagegen in die Ladung des Angeklagten die Beschuldigung, welche ihm hier meist zuerst mitgeteilt werden wird, in einer seinem Verständnis zugänglichen Form aufzunehmen, z. B. dergestalt: „Sie werden beschuldigt, am 1. März d. J. zu A dem Arbeiter B ein Paar Stiefel gestohlen zu haben. Dies wird bewiesen durch das Zeugnis von A, B und C.“ Mit den juristischen Formeln, in welche die Begriffe des Diebstahls, Betruges usw. aufgelöst werden, vermag der Laie nichts anzufangen, man denke z. B. an die ungeheuerliche Umschreibung des verjuchten Betruges.

erstrebt^{en} Endzweckes, der beschleunigten Herbeiführung der Aburteilung wesentlich beitragen werden und in ihrem Zusammenwirken die Annahme rechtfertigen, daß in der weitaus größten Anzahl der Fälle am Ende der Hauptverhandlung das Urteil gesprochen werden kann. Der Angeklagte tritt gleich bei seiner ersten Vernehmung noch unter dem frischen Eindrucke der That — falls er schuldig ist — vor das erkennende Gericht, dessen Autorität in ganz anderer Weise auf ihn einwirkt, als die eines inquirenden Polizeibeamten oder selbst die des ersuchten Richters; er sieht und hört gleich hier die Zeugen, deren Eidesleistung er beivohnt: die Folge wird sein, daß frivoles, unüberlegtes Bestreiten der That, wie es gegenwärtig so häufig im Vorverfahren stattfindet und dann die Anstellung weiterer Ermittlungen zur notwendigen Folge hat, als nutzlos erkannt und daher aufgegeben werden wird, wie denn auch jetzt die Fälle gar nicht selten sind, in denen aus den angegebenen Ursachen noch in der Hauptverhandlung ein Geständnis abgelegt wird.

Auch die Zeugen treten in ganz anderer Verfassung vor das erkennende Gericht. Auch sie haben noch einen unmittelbaren Eindruck des von ihnen Wahrgenommenen; es hat sich darüber bei ihnen noch keine Legende gebildet, wie es erfahrungsmäßig die Folge mehrfachen Befragens und Erzählens ist: sie sind, wie John sagt, „frischer und daher zuverlässiger“. Widersprüche zwischen ihren Angaben und denen des Beschuldigten, die sonst erneutes Versenden der Akten und erneute Vernehmungen zur Folge haben, lassen sich sofort erörtern; auch zwingt sie die gleich an sie herantretende Eidespflicht zur sofortigen Angabe der Wahrheit.

In den wenigen Ausnahmefällen, in welchen dennoch eine Vertagung erforderlich sein wird, wird in einem neuen, mit kurzer Frist angeetzten Termin das zur Aufklärung des Sachverhalts Erforderliche nachgeholt — die Notwendigkeit einer nochmaligen Vertagung ist für die Regel schlechterdings ausgeschlossen.

Die Herbeischaffung anderer Beweismittel außer Zeugen, also von Überführungsstücken, Akten und dergleichen, bleibt, wie auch gegenwärtig, Sache der Staatsanwaltschaft.

Es fragt sich endlich, wie es mit der Handhabung der bisher im Vorverfahren durch Beschluß des Amtsgerichts erfolgten Maßnahmen der Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme gehalten werden soll. Zunächst ist zu bemerken, daß, wo solche Maßnahmen in Antrag gebracht werden — abgesehen von den Fällen, in denen

eine Vorführung geständiger oder bei Ausübung der That festgenommener Personen erfolgt — in der Regel bereits Vorhebungen durch den Staatsanwalt stattgefunden haben, welche von diesem dem Amtsrichter als Material für seine Beschlußfassung über den gestellten Antrag mitzuteilen sind. Genügt letzterem dies nicht, so kann er aus eigener Initiative weitere Erhebungen anstellen. Bei einfachen Thatbeständen, wenn z. B. schon nach der Strafanzeige mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß ein gestohlener Gegenstand sich bei dem Beschuldigten oder einer andern bestimmt bezeichneten Person befindet,¹⁴⁾ wird der Antrag auf Durchführung und Beschlagnahme gleichzeitig mit dem Antrag auf Anberaumung einer Hauptverhandlung von dem Staatsanwalt gestellt. Das Amtsgericht hat, falls es dem Antrage stattgibt, das zur Durchführung der Maßregel Erforderliche zu veranlassen.¹⁵⁾

¹⁴⁾ Es ist dies häufig der Fall, wenn Strafanzeigen von Gendarmen oder andern amtlichen Organen auf Grund an Ort und Stelle gemachter Wahrnehmungen ausgehen.

¹⁵⁾ Betreffs der „Zwangsmittel“ im Vorverfahren hat neuerdings v. Aries (Z IX 66 ff.) eine Abänderung des bisherigen Verfahrens gefordert. Er führt folgendes aus: „Beantragt der Staatsanwalt bei dem Amtsrichter ein Zwangsmittel, so beginnt damit ein von dem Hauptprozeß unabhängiger Arrestprozeß. Es ist ungemein wichtig, daran festzuhalten, daß dieser mit seinen von dem Amtsrichter vorgenommenen Erhebungen nicht Teil des Vorverfahrens ist.“ Der Amtsrichter soll danach unabhängig von dem durch den einseitigen Verfolgungsstandpunkt ihres Urhebers verdächtigen und unzuverlässigen staatsanwaltlichen Ermittlungen, solche selbst — sei es auf Antrag des Beschuldigten, sei es von Amts wegen — anstellen und erst je nach deren Ausfall seinen Beschluß fassen. Bei der Begründung dieser Forderung zieht v. Aries jedoch fast ausschließlich die Fälle in Betracht, in welchen es sich um die Bestätigung der von der Polizei bereits provisorisch vorgenommenen Zwangsmaßregeln handelt, und spricht insbesondere von dem „dem Verhafteten“ gegenüber einzuschlagenden Verfahren. In diesen Fällen ist der neben dem Hauptprozeß einhergehende Arrestprozeß unbedenklich, da die Zwangsmaßregel während seiner Dauer in Kraft bleibt, ihre demnächstige gerechtfertigte Aufhebung auf Grund zuverlässiger richterlicher Erhebungen aber allseitig erwünscht ist. Diese Fälle sollen aber doch nur die Ausnahme bilden, „wenn Gefahr im Verzuge obwaltet“ (§§ 98, 127 St.P.O.); in der Regel soll die Zwangsmaßregel erst von dem Richter ausgehen. Wenn dieser aber erst in dem „unabhängigen Arrestprozeß“, in welchem unter Umständen öffentlich verhandelt und dem Beschuldigten möglichst ein Verteidiger bestellt werden soll, das Material für seine Entscheidung ab ovo unter Beiseitelassung der bisherigen polizeilichen Ermittlungen, auf Grund deren der Staatsanwalt das Zwangsmittel beantragt hat, beschaffen soll, so würde, ehe dieser Prozeß irgend ein Ergebnis gezeitigt hat, der zu verhaftende Fluchtverdächtige seine Flucht ins Werk gesetzt, der mit Ver-

Überblickt man den vorstehend skizzierten Gang des Verfahrens, so ergibt sich, daß bei demselben in vielen Fällen die ganze bisher auf das Vorverfahren verwendete Zeit erspart, in den übrigen die Dauer des Vorverfahrens wegen der summarischen Form, in welcher die Vorerhebungen statthaben, erheblich abgekürzt wird, auch ein großer Teil der das Verfahren bisher verzögernden Umstände dabei in Fortfall kommt. Denn da Angeklagter und Zeugen zu einem bald nach der That stattfindenden Termin — der Hauptverhandlung — geladen werden, ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß dieselben sich noch an den zuerst bekannt gegebenen Wohnorten befinden, auch haben sie der Vorladung vor das zur Aburteilung der That zuständige Gericht unbedingt Folge zu leisten und zwar nicht nur falls sie in dessen Bezirke, wenn auch in verschiedenen Polizeibezirken, wohnen, sondern auch wenn sie in einem andern Gerichtsbezirke sich aufhalten. Dem sog. „Kreislauf der Akten“ wird hiermit endgültig ein Ende bereitet.

Daß das erstrebte Ziel einer beschleunigten Aburteilung in dem vorgeschlagenen summarischen Verfahren auch erreicht wird, ist hienach mit Sicherheit anzunehmen.¹⁶⁾

3.

Zwei Bedenken prinzipieller Natur können vornehmlich gegen die vorgeschlagene Ausdehnung des summarischen Verfahrens erhoben werden, 1. daß die Zahl der unschuldig vor Gericht gestellten

Dunklungen Umgehende die Kollusionen vorgenommen und der bei einer Durchsuchung aufzufindende und zu beschlagnahmende Gegenstand längst auf Nimmerwiedersehen verschwunden sein — wo es sich um Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme handelt, da ist stets und mit innerer Notwendigkeit die größte Beschleunigung geboten, selbst auf die Gefahr hin, daß eine dieser Maßregeln ohne Grund erlassen ist und demnächst wieder aufgehoben werden muß. Der vorgeschlagene Arrestprozeß würde daher zu einer Lahmlegung der Strafverfolgung und somit zu einer Schädigung der Strafrechtspflege führen.

¹⁶⁾ Erhebliche Bedeutung für die günstige Wirkung des Verfahrens ist der sachgemäßen Auswahl derjenigen Straffälle beizumessen, welche ohne Anstellung von Vorerhebungen zur Hauptverhandlung verwiesen werden: eine solche ist unbedenklich dort zu erwarten, wo sie durch die Staatsanwälte bei den Landgerichten erfolgt, welche in Preußen noch vielfach mit der Bearbeitung der zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Vergehen betraut sind. Sollte die Verwendung von Assessoren zu Amtsanwälten, wie dies bisher in einzelnen größern Städten geschehen ist, ausgedehnt werden, so wäre auch damit eine Garantie für verständnisvolle Anwendung des Verfahrens gegeben.

Personen zunehmen wird, da es auch in solchen Fällen zur Hauptverhandlung kommt, in denen bisher auf Grund eingehenderer Vorermittlungen die Einstellung des Verfahrens erfolgte. Es ist bereits hervorgehoben, daß diese unerwünschte Folge, falls sie wirklich eintreten sollte, durch die mit dem schnellen Verfahren verbundenen Vorzüge aufgewogen wird. In vielen Fällen wird es sogar übrigens der Beschuldigte selbst als einen Vorteil erachten, wenn er bald nach erhobener Beschuldigung einmal in der Hauptverhandlung erscheinen muß, in welcher durch ein gerichtliches Urteil seine Nichtschuld öffentlich dargethan wird, als wenn er erst noch im Vorverfahren nicht nur einmal, sondern häufig genug mehrmals vernommen wird und während der ganzen Zeit unter dem Verdacht einer strafbaren Handlung steht. Auch in wirtschaftlicher Beziehung wird der Angeklagte günstiger gestellt infolge davon, daß der Zeitverlust, für welchen er niemals einen Ersatz erhält, geringer wird, da ihm zum mindesten die Wahrnehmung eines Termins erspart wird. 2. Könnte das Bedürfnis nach der Einführung eines summarischen Verfahrens verneint werden unter Hinweis auf die in dem Mandatsverfahren gegebene Möglichkeit, in schöffengerichtlichen Sachen selbst ohne jede mündliche Verhandlung und ohne irgend ein Beweisverfahren eine Bestrafung zu erzielen. Diesem Einwande gegenüber, der auch in der Reichsjustizkommission bei Beratung des § 211 St.P.O. erhoben, aber auch dort als unzutreffend zurückgewiesen ist,¹⁷⁾ muß hervorgehoben werden, daß das Verfahren nach den in §§ 448, 449 St.P.O. getroffenen Bestimmungen keineswegs einfach ist, insbesondere viel Schreibwerk erfordert, und daß der Strafbefehl nicht in der Weise Recht schafft, wie ein Urteil, da auf ein solches nach erfolgtem Einspruch immer noch provoziert werden kann. Auch fehlt es bei dem Erlaß eines Strafbefehls an Anhaltspunkten für die Abmessung der Strafe, welche nur in der Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten sachgemäß erfolgen kann.

Diese dem Mandatsverfahren anhaftenden Mängel haben auch dahin geführt, daß von demselben gegenwärtig nur wenig Gebrauch gemacht wird. Es kommt hinzu, daß in demselben nur Geldstrafe von höchstens 150 Mark und Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen festgesetzt werden kann, so daß ihm in Ansehung der Strafe im wesentlichen dieselben Grenzen gezogen sind, welche gegenwärtig für das summarische Verfahren des § 211d St.P.O. bestehen.

¹⁷⁾ Hahn S. 1324—26.

4.

Es schließt sich hieran unmittelbar die Frage, wie weit denn in sachlicher Hinsicht die Grenzen des letztern gesteckt werden sollen. Als selbstverständlich unübersteigbare Grenze ist die Beschränkung auf die vor den Schöffengerichten verhandelten Strafsachen festzuhalten.

Sollen aber nur die Straffälle zum summarischen Verfahren verwiesen werden können, in welchen die Schöffengerichte nach § 27 G.B.G. von vornherein zuständig sind, oder empfiehlt es sich nicht, dasselbe auch auf diejenigen Vergehen, deren Verhandlung und Entscheidung gegenwärtig nach § 75 G.B.G. den Schöffengerichten überwiesen werden können, für anwendbar zu erklären? Die Frage ist mit Entschiedenheit im Sinne der letztern Alternative zu beantworten. Freilich wäre hierfür unerläßliche Voraussetzung eine Änderung des G.B.G. dahin, daß der durch die Strafkammer zu fassende Überweisungsbeschluß in Fortfall kommt und an Stelle des § 75 jenes Gesetzes eine Bestimmung des Inhalts tritt, daß bei gewissen, im Anschluß an § 75 a. a. D. zu bestimmenden Vergehen, die Verhandlung und Entscheidung sowohl vor dem Schöffengericht, als der Strafkammer — letzternfalls nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch die Strafkammer — stattfinden kann, je nach Antrag der Staatsanwaltschaft.

Eine Änderung des gegenwärtig geltenden Überweisungsverfahrens, wonach die Strafkammer die Überweisung auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließt, „wenn nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, daß auf keine höhere Strafe als 3 Monate Gefängnis und 600 Mark zu erkennen sein wird“, ist jedenfalls erforderlich, da dies Verfahren nach unzutreffenden Gesichtspunkten konstruiert und darum, innerer Begründung ermangelnd, zu einer leeren Form geworden ist. Es ist dahin gekommen, daß, wenn der Staatsanwalt den Überweisungsantrag stellt, die Strafkammer regelmäßig ihr Überweisungsformular ausfüllt, auch in Fällen, in denen hinterher das Schöffengericht „nach den Umständen des Falles“ auf eine weit höhere als eine dreimonatliche Gefängnisstrafe zu erkennen begründete Veranlassung hat. Es ist hieraus keinem der Beteiligten ein Vorwurf zu machen; die Schuld trägt das Verfahren. Denn nicht die Höhe der „nach den Umständen des Falles“ zu erwartenden Strafe, sondern die Einfachheit des jeweils vorliegenden Straffalles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist der für die Zulässigkeit

der Überweisung ausschlaggebende Faktor. Denn es kann sehr wohl z. B. eine Beleidigung, bei der es sich um eine aus niedriger Gesinnung hervorgegangene schwere Ehrverletzung handelt, die mit einer härteren als dreimonatlichen Freiheitsstrafe zu ahnden ist, von dem Schöffengericht sachgemäß abgeurteilt werden, während andre Fälle von Beleidigungen, zumal solche, die auf eine Amtsführung Bezug haben, bei denen so häufig die Fragen aus § 193 St.G.B. einer Prüfung zu unterziehen sind, eine Verhandlung und Entscheidung durch die Strafkammer gebieterisch erheischen, auch wenn von vornherein klar ist, daß auf eine weit geringere Strafe als 3 Monate Gefängnis oder 600 Mark an Geld erkannt werden wird.

Wird das Schöffengericht im stande sein, den Thatbestand zutreffend zu beurteilen und der Sachlage gerecht zu werden? Das ist somit die Frage, von deren Prüfung die Überweisung abhängig gemacht werden muß, zumal das Schöffengericht durch die Überweisung nicht einmal auf das Strafmaß von 3 Monaten Gefängnis und 600 Mark Geldstrafe beschränkt wird, sondern bis an die obere Grenze der jeweilig gesetzlich zulässigen Strafe gehen kann.

Und nicht die über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließende Strafkammer ist das geeignete Organ, um zu prüfen, ob die Überweisung der Sachlage angemessen ist, sondern die Staatsanwaltschaft. Sie hat an dieser Prüfung ein berufsmäßiges Interesse, welches der Strafkammer naturgemäß abgeht. Wenn die beantragte Überweisung bei dem geltenden Verfahren durchgängig formularmäßig erfolgt, so beweist das nur, daß die Entscheidung über dieselbe an eine unrichtige Stelle gelegt worden ist.¹⁵⁾ Der Staatsanwalt ist auch vermöge seiner Stellung und Thätigkeit ein durchaus kompetenter Beurteiler der hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, und da er auch in erster Linie ein berufsmäßiges Interesse an der wirksamen Handhabung der Strafgewalt hat, so liegt es ihm fern, Strassfälle, welche eine Prüfung durch ein Richter-

¹⁵⁾ Zu welchen sachwidrigen Folgen das Verfahren führt, beweist folgender Fall: Jemand begeht einen Hausfriedensbruch, der sich als ein gröblicher Eingriff in die Rechtschäre eines andern darstellt — in diesem Falle ist das Schöffengericht ohne weiteres zuständig. Belegt aber der Excedent den Verletzten dabei noch mit irgend einem harmlosen landesüblichen Schimpfworte, das nur der Vollständigkeit halber zur Anzeige gebracht wird und das neben dem Hausfriedensbruch, auch bei Abmessung der Strafe, kaum in Betracht kommt, dann ist der Umweg über die Strafkammer erforderlich (§ 75, 4 St.G.B.)!

kollegium erheischen, der Beurteilung desselben zu entziehen und den Schöffengerichten zu überweisen. An Stelle des § 75 G.B.G. hätte daher eine Bestimmung folgenden Inhalts zu treten:

„Folgende Vergehen (siehe unten) können, wenn das Sachverhältnis ein einfaches ist, auf Antrag der Staatsanwaltschaft dem Schöffengericht zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen werden. Im Falle der Überweisung richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften für das Verfahren vor den Schöffengerichten, auch findet eine gerichtliche Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht statt.“

Letztere Bestimmung ist unerläßlich, wenn man die Vorzüge des abgekürzten Verfahrens auf die für überweisbar erklärten Vergehen ausdehnen will; sie ist aber auch unbedenklich unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Überweisung dem Gesetze gemäß nur in einfachen Fällen erfolgen wird. Da die für überweisbar erklärten Vergehen an sich zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, liegt die Entscheidung, ob in einzelnen Fällen überwiesen werden soll, bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts: ein Umstand, der eine sachgemäße Handhabung der Überweisungsbefugnis verbürgt.

Glaubt man aber bei gewissen der im § 75 G.B.G. für überweisbar erklärten Vergehen die Garantien eines von der Strafkammer zu fassenden Eröffnungsbeschlusses auch in leichtern Fällen nicht entbehren zu können, so überlasse man die Verhandlung und Entscheidung derselben lediglich der Strafkammer. Es kommen hier allenfalls in Betracht die Vergehen gegen §§ 113, 114, 117, Abs. 1, 280 St.G.B., bei denen rechtliche Bedenken — z. B. ob ein Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes gehandelt hat — am ehesten sich geltend machen können. Die Zahl der danach ausschließlich vor die Strafkammer verwiesenen Fälle ist keine erhebliche und die dadurch bedingte Arbeitsvermehrung der Strafkammern wird von den Richtern gerne ertragen werden, wenn ihnen zum Ersatz die Bearbeitung der Eröffnungsbeschlüsse in den Überweisungssachen abgenommen wird, welche gegenwärtig zu den unliebsten Arbeiten der Richter gehören.

Für die übrigen überweisbaren Vergehen, deren Auswahl bei einer Neuordnung dieser Materie einer Nachprüfung auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu unterziehen sein wird, ergibt sich dann

die Möglichkeit in den weitaus zahlreichsten Fällen, in denen schon jetzt die Überweisung an die Schöffengerichte stattfindet, dieselben in dem für die Schöffensachen vorgeschriebenen abgekürzten (summarischen) Verfahren zu erledigen, ohne daß dadurch die Zuversicht auf eine sachgemäße Rechtsprechung geschmälert wird. Denn die Natur der für überweisbar erklärten Vergehen widerstrebt einer Behandlung im summarischen Verfahren an sich nicht. Wo die Überweisbarkeit lediglich von einer Wertstufe des Gegenstandes des Vergehens abhängig gemacht ist, ist dies selbstverständlich; denn ob der gestohlene Gegenstand 25 oder 26 Mark wert ist, ändert die Schwierigkeit der Beurteilung, häufig auch die Höhe der Strafe nicht. Aber auch die Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeuges, die Beleidigung, der gemeinschaftliche Hausfriedensbruch, die Schamverletzung, sie können bei dem Vorliegen eines Geständnisses oder bei dem Vorhandensein einiger Zeugen, ohne daß ein förmliches Vorverfahren vonnöten ist, sogleich in einer Hauptverhandlung in sachgemäßer, dem Rechtsbewußtsein aller Beteiligten entsprechenden Weise ihre Erledigung finden.

Endlich bedeutet die lediglich in das Ermessen des Staatsanwalts gestellte Überweisungsbefugnis keine Neuerung und somit auch keine neue Erweiterung staatsanwaltlichen Einflusses: es wird damit — wie oben ausgeführt ist — nur einem Zustand tatsächlicher Übung durch Beseitigung eines als inhaltslos erkannten Verfahrens die erwünschte gesetzliche Geltung verschafft.

Zur Erwägung ist zu stellen, ob nicht die Befugnis der Schöffengerichte rüchichtlich des Strafmaßes einer Beschränkung, etwa auf 6 Monate Gefängnis und 1500 Mark an Geld, zu unterwerfen ist. Es würde dies einerseits dem mit Grund freilich nicht zu befürchtenden Streben der Staatsanwaltschaft, von ihrer Überweisungsbefugnis allzu reichlichen Gebrauch zu machen, einen Riegel vorzchieben, andererseits aber auch um deswillen gerechtfertigt sein, weil es nicht unbedenklich ist, einem Gericht, welches mitunter aus einem hitzigen Vorsitzenden und willensschwachen Beisitzern besteht, die Macht zu geben, Freiheitsstrafen von Jahresdauer und darüber zu verhängen. Hält das Schöffengericht eine höhere Strafe für geboten, so hat es seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an die Strafkammer abzugeben. Dies Verfahren schließt sich der im Entwurf zur St.P.O. (§ 55) vorgesehenen Gestaltung an, nur daß dort die Strafgrenze auf 3 Monat Gefängnis und 600 Mark

an Geld festgesetzt war. Während die Strafbefugnis des Schöffengerichts hierdurch allzusehr beschränkt wurde, wodurch die möglichst zu vermeidenden Zurückverweisungen an die Strafkammer eine unerwünschte Häufigkeit erhalten hätten, hat sie andererseits durch die spätere Beseitigung einer solchen Grenze eine zu große Ausdehnung erhalten. Nach den bisherigen Erfahrungen empfiehlt sich die Ausdehnung der schöffengerichtlichen Strafbefugnis bis auf eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten und eine Geldstrafe von 1500 Mark.

Damit würden die Fälle, in welchen eine Zurückverweisung von den Schöffengerichten an die Strafkammer erfolgt, auf eine ganz geringe Zahl beschränkt werden, da erfahrungsmäßig Strafen von mehr als 6 Monaten Gefängnis und 1500 Mark an Geld von den Schöffengerichten nur in seltenen Ausnahmefällen ausgesprochen werden.

5.

Mit der Einführung eines summarischen Verfahrens vor den Gerichten unterster Ordnung würde die deutsche St.P.O. lediglich dem Beispiel folgen, welches die St.P.O. benachbarter großer Staaten, insbesondere Oesterreichs und Englands, gegeben haben.

a.

Die österreichische St.P.O. vom 23. Mai 1873 enthält im 26. Hauptstück unter der Überschrift „Von dem Verfahren in Übertretungsfällen“ ein abgekürztes Verfahren, welches, sowohl was die Auswahl der in seinen Bereich gezogenen Delikte als auch die ihm gegebene Form anbelangt, als praktisch und zweckdienlich sich bewährt hat.

Dieses Verfahren findet Anwendung auf eine große Anzahl strafbarer Handlungen, welche in unserm St.G.B. zu den Vergehen gehören, und zwar auch auf solche, für welche bei uns die Zuständigkeit der Schöffengerichte erst nach vorgängiger Überweisung eintritt.

Zur Erläuterung ist hier zu bemerken, daß das geltende österreichische St.G.B. vom 27. Mai 1852 zwar auch die Dreiteilung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aufgenommen hat, ohne jedoch eine begriffliche Abgrenzung für die einzelnen Kategorieen zu treffen. Nach Art. IV der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Mai 1852 soll vielmehr dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung behandelt und bestraft werden, was von

dem Gesetz ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung erklärt wird. Es kommt also bei jedem einzelnen Delikt rücksichtlich seiner Unterordnung unter die einzelnen Kategorien darauf an, ob das Gesetz dasselbe als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung bezeichnet.¹⁹⁾ Eine Vergleichung der vom St.G.B. als Vergehen und Übertretung bezeichneten Delikte ergibt, daß zwischen beiden Klassen ein begrifflicher Unterschied nicht besteht, diese Unterscheidung in materiell strafrechtlicher Hinsicht vielmehr bedeutungslos ist, da für beide Arten strafbarer Handlungen die gleichen Grundsätze, insbesondere auch hinsichtlich der Art der Strafen gelten: die Unterscheidung hat nur Bedeutung für das Strafverfahren und die Zuständigkeit der Gerichte. Denn Art. VIII des Einführungsgesetzes zur St.P.O. vom 23. Mai 1873 bestimmt, daß „hinsichtlich aller im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgesehenen Übertretungen das Verfahren und die Urteilsfällung den Bezirksgerichten zusteht“.

Zu den Übertretungen gehören aber nach dem St.G.B. außer einer Fülle von strafbaren Handlungen geringer Bedeutung auch die nachstehend aufgeführten Delikte, welche sowohl wegen ihrer kriminellen Erheblichkeit, als auch wegen der Schwere der angedrohten Strafen zu den schweren Straffällen zu rechnen sind.

Teilnahme an verbotenen oder aufgelösten Vereinen (§ 289)	Arrest von 1 bis 3 Monaten oder Geldstrafe von 50 bis 300 fl.
Verleitung eines Beamten durch Geschenke zum Mißbrauch der Amtsgewalt (§ 311)	Arrest von 1 bis 6 Monaten.
Beleidigung von Beamten im Dienst, thätliche Ist durch dieselbe die Ausübung des Amtes oder die Vollstreckung eines obrigkeitlichen Auftrages verhindert (§ 312)	Arrest von 1 bis 6 Monaten. Strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.
Widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, verübt zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen	Strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.
Mutwillige Beschädigung von Brücken, Schleusen, Dämmen (§ 318)	Arrest von 1 bis 3 Monaten.

¹⁹⁾ Es ist dies historisch daraus zu erklären, daß das alte österreichische Strafgesetz vom Jahre 1803 die strafbaren Handlungen in Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen sonderte und erst mit Rücksicht auf eine im Jahre 1849 nach französischem Vorbild geplante Gerichtsverfassung, entsprechend der Dreiteilung der Straftaten in crimes, délits und contraventions, eine Teilung der bisher unter dem gemeinsamen Namen der schweren Polizeiübertretungen behandelten Delikte in Vergehen und Übertretungen vorgenommen wurde.

Mißthat eines aus den Kronländern Ausgewiesenen in Wiederholungsjalle (§ 324)	Strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.
Verheimlichung einer unehelichen Geburt (§ 339 bis 340)	Strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.
Unbefugte gewerbsmäßige Ausübung der ärztlichen Kunst (§ 343)	Strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.
Vorsätzliche und bei Kaufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen mit sichtbaren Merkmalen und Folgen (jedoch ohne mindestens tätige Verunsfähigkeit) § 411—412	Arrest von 3 Tagen bis 6 Monaten.
Gefährdung der körperlichen Sicherheit durch im Dienst befindliche Beamte der Eisenbahnen, Dampfschiffe, Telegraphen (§ 432—433)	Strenger Arrest von 3 Tagen bis 6 Monaten.
Alle gewöhnlichen Diebstähle, wenn der Betrag unter 25 fl. bleibt (§ 460)	Arrest von 1 Woche bis 6 Monaten.
Veruntreuungen (Unterschlagungen), wenn der Betrag unter 50 fl. bleibt (§ 460)	desgl.
Betrügereien, wenn der verursachte Schaden nicht höher als 25 fl. ist (§ 461)	desgl.
Alle Ehrverletzungen von Privatpersonen, fälschliche Beschuldigung einer strafbaren Handlung, Mitteilungen von erdichteten Thatsachen, welche jemanden in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet sind. (Auch mit Bezug auf Familien, Behörden oder Regierungsorgane rücksichtlich ihrer amtlichen Wirksamkeit oder mit Bezug auf den Ruf Verstorbener) (§ 487—492)	Arrest von 1 bis 6 Monaten.

In allen diesen Fällen sind die Bezirksgerichte zuständig, welche in der Besetzung mit einem Richter — ohne Zuziehung von Laien — entscheiden. Für das Verfahren vor denselben sind die Gesichtspunkte der Einfachheit und Schleunigkeit bestimmend gewesen. Die Motive zur österreichischen St.P.O. sagen diesbezüglich: „Vereinfachung und Beschleunigung sind hier einerseits leichter ausführbar, andererseits doppelt wünschenswert.“²⁰⁾ Dementsprechend ist das Verfahren folgendermaßen gestaltet.

Es findet weder eine förmliche Voruntersuchung noch eine Verhandlung über die Vernehmung in den Anklagezustand statt, es genügt eine schriftlich oder mündlich angebrachter Antrag auf gesetzliche Bestrafung, damit sogleich ein Tag zur Hauptverhandlung festgesetzt wird. Erscheinen der Ankläger und der Beschuldigte zugleich vor dem Richter und sind die Beweismittel zur Stelle, so

²⁰⁾ Mayer, Handbuch des österreichischen Strafprozessrechts Bd. I, S. 1034.

kann das Urteil sogleich gesprochen werden (§ 451). Sonst ist der nicht verhaftete Beschuldigte zur Hauptverhandlung zu laden; nach Zustellung der Ladung soll, abgesehen von der zur Reise nach dem Gerichtsort erforderlichen Zeit, ein Zeitraum von wenigstens 24 Stunden frei bleiben; derselbe kann in dringenden Fällen abgekürzt werden (§ 455). Die Ladung hat „die wesentlichen Thatfachen der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung und die Aufforderung zu enthalten, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Richter so zeitig anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Auch ist die Warnung beizufügen, daß im Falle des Ausbleibens Verhandlung und Aburteilung erfolgen wird“ (§ 454). Das persönliche Erscheinen kann angeordnet, auch durch Vorführung erzwungen werden (§ 459). Verhaftung darf bei Flucht- und Kollusionsgefahr erfolgen (§ 452).

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage der Anklage. Dann erfolgt die Beweisaufnahme, wobei der Richter sich „in der Regel“ anstatt des Eides mit dem Handschlag der Zeugen begnügen soll (§ 453), dann die Antragstellung seitens des Staatsanwalts und des Beschuldigten, endlich das Urteil.

Vorerhebungen sind nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen. Die Vollzugsvorschrift bestimmt diesbezüglich in § 101: „Anzeigen wegen Übertretungen haben die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten mit dem Antrage auf Bestrafung dem Bezirksgerichte sofort zu übergeben.²¹⁾ Ist der Thäter nicht bekannt, so haben sie erforderlichenfalls Vorerhebungen durch das Gericht oder die Sicherheitsbehörden zu veranlassen“; solche können aber auch die Bezirksgerichte ohne desfallige Anträge der Staatsanwaltschaft aus eigener Initiative vornehmen.²²⁾

Bei Vorerhebungen durch die Bezirksrichter ist die Führung eines Protokolls nur dann erforderlich, wenn es sich um Beweise handelt, welche in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden; sonst genügt „die kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der von den vernommenen Personen gemachten Aussagen“ (§ 452, Abf. 7).

²¹⁾ Falls nicht eine sofortige Weglegung der Anzeige mangels eines gesetzlichen Grundes zur Verfolgung stattfindet.

²²⁾ Mayer a. a. O. Bd. IV, S. 638.

Die leitenden Gesichtspunkte der Vereinfachung und Beschleunigung sind, wie man sieht, bei der Gestaltung des geschilderten Verfahrens überall in entschiedener Weise zur Geltung gebracht.

b.

In England ist im Jahre 1879 durch den Summary Jurisdiction Act ein summarisches Verfahren in umfassendem Umfange eingeführt worden.²³⁾ Dieses Verfahren findet vor dem Court of Summary Jurisdiction statt, welcher in den großen Städten aus einem besoldeten Polizeirichter, in den übrigen Teilen des Landes aus zwei Friedensrichtern besteht. Dem Verfahren sind neben andern Delikten alle von Kindern unter 12 Jahren mit Ausnahme des Mordes begangenen strafbaren Handlungen zugänglich gemacht, die höchste zulässige Strafe ist hier auf 1 Monat Gefängnis oder 40 Schilling festgesetzt. Ferner findet das Verfahren statt gegen Personen zwischen 12 und 16 Jahren wegen der meisten Eigentumsdelikte; gegen Erwachsene wegen Diebstahls, wenn der Wertgegenstand nicht mehr als 40 Schilling beträgt; ersternfalls beträgt die höchste zulässige Strafe 3 Monate Gefängnis mit harter Arbeit oder 10 £ Geldstrafe, letzternfalls 6 Monate Gefängnis mit harter Arbeit. Bei den oben genannten Delikten ist die Zustimmung des Angeklagten zu der summarischen Verhandlungsweise erforderlich, während dies bei andern Delikten, z. B. der thätlichen Beleidigung, nicht der Fall ist; hier geht die Strafbefugnis bis zu 3 Monaten Gefängnis, in einzelnen Fällen noch höher. Zu welcher Bedeutung das summarische Verfahren in England gelangt ist, ergibt sich daraus, daß, während im Jahre 1884 vor den Gerichten höherer Ordnung insgesamt gegen 14 407 Personen verhandelt wurde, in demselben Jahre im Wege des summarischen Verfahrens wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs gegen 48 899 Personen und wegen thätlicher Beleidigung gegen 87 691 Personen verhandelt worden ist.

Klagen über Rechtsunsicherheit und Mängel der Rechtsprechung infolge des in so weitem Umfange zugelassenen summarischen Verfahrens sind in Oesterreich unsres Wissens bisher nicht erhoben

²³⁾ Die folgende Darstellung ist entnommen aus: Aschrott, Strafsystem und Gefängniswesen in England, S. 7 ff.

worden und in England gewinnt das summarische Verfahren von Jahr zu Jahr an Ausdehnung.

Auf Grund der guten Erfahrungen dieser Staaten sollte es doch angezeigt sein, auch bei uns bei der bevorstehenden Neuordnung des Strafverfahrens die allzu ängstlichen Bedenken, welche überall Mißbrauch und Mißgriffe bei der Handhabung der Strafgewalt wittern, denen durch Einführung von möglichst zahlreichen Garantien zum Schutze etwa unschuldig Beschuldigter vorgebeugt werden soll, schwinden zu lassen — Bedenken, welche die Verhandlungen der Reichsjustizkommission wie ein roter Faden durchziehen — und mehr daran zu denken, daß das Strafverfahren in erster Linie die Aufgabe hat, die große Masse der Schuldigen einer baldigen Bestrafung entgegenzuführen.

Dieser vornehmsten Aufgabe wird das gegenwärtige Strafverfahren, zum mindesten bei den in den Kreis dieser Betrachtung gezogenen Straftthaten, nicht gerecht.

Über Zeugenbeweisankträge im Strafverfahren.

Von Amtsrichter Diken, Uelzen (Hannover).

Ein Angeklagter beantragt in der Hauptverhandlung, eine als Zuhörer zufällig anwesende Person als Zeugen zu vernehmen. Das Gericht lehnt ab, weil der Zeuge nicht „vorgeladen“ ist (§ 244 Abs. 1 St.P.O.). Nun beantragt der Angeklagte die Ladung der benannten Person und nachherige Vernehmung derselben als Zeugen.

Kann dieser Antrag abgelehnt werden, — wann ja, — wann nein?

Diese oder doch ähnliche Fragen erheben sich vor dem Richter der Strafkammer und des Schwurgerichtes¹⁾ auf Schritt und Tritt. Denn im Strafprozeß ist kaum eine Frage von so weittragender Bedeutung für alle Beteiligten und demgemäß für das Urteil, wie die nach der Zulässigkeit eines Antrages auf Zeugenvernehmung. Droht auf der einen Seite die Gefahr der Schmälerung von Parteirechten, insbesondere die Gefahr der ungesetzlichen Beschränkung der Verteidigung, so gilt es andererseits nicht minder, unnütze Untersuchungen und dadurch ungebührliche Belastungen des Volkes, aus dem die Zeugen ja genommen werden, und der Gerichte, Verzögerungen der Entscheidung, oft Verlängerungen der Untersuchungshaft und der mit solchen Unzukömmlichkeiten fast notwendig verbundenen Schmälerung des Ansehens von Gesetz und Gericht vorzubeugen.²⁾

Während frühere Gesetze und ebenso der Entwurf der St.P.O., vorwiegend die zweite Seite ins Auge fassend, dem Ermessen des

¹⁾ Das Reichsgericht ist theoretisch in gleicher Lage; praktisch stellt sich die Sache wohl anders wegen der mangelnden Rechtsmittel. — Die Schöffengerichte bleiben wegen § 244 Abs. 2 St.P.O. hier ganz außer Betracht.

²⁾ Daß auch fiskalische Interessen ins Spiel kommen, ist nicht geeignet, die Beantwortung der einschlagenden Fragen zu erleichtern.

Richters weiten Spielraum ließen, stellt sich die Prozeßordnung selbst mit Entschiedenheit auf die Seite der Partei, d. h. praktisch des Angeklagten, vor allem, indem jede Beweisfrist beseitigt, die Herbeischaffung von Beweismitteln auch gegen den ausgesprochenen Willen des Gerichts möglich gemacht und dabei zugleich dem letztern die Pflicht auferlegt ist, das herbeigeschaffte Beweismaterial nicht unbenutzt zu lassen.

Aus zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts geht hervor, daß sich die Praxis von der Tendenz der ältern Gesetzgebungen fürs erste nicht ganz hat freimachen können. Überaus oft findet sich, daß Urteile der ersten Instanz vernichtet wurden, weil Zeugenbeweisangebote auf unzureichende Gründe hin zurückgewiesen waren, und es liegt damit schon jetzt ein ziemlich weitschichtiges Material vor, aus dem geschlossen werden kann, welche Ablehnungsgründe für nicht genügend erachtet sind.

Daraus ist eine gewisse Unsicherheit entstanden. Täglich befindet sich der Richter in der Lage, Entscheidungen zu treffen, für deren Motivierung ihm die vorhandene Judikatur in positiver Hinsicht nur dürftigen Anhalt bietet. Wollte er bei der Wissenschaft Rat suchen, so würde er auch hier, soviel ich sehe, kaum etwas finden, worin auch nur der Versuch gemacht wäre, dem Mangel abzuhelpen. Fast ausschließlich wird auch in der Theorie erörtert, welche Gründe nicht zureichen.

Bei der bedeutsamen Stellung, die gerade der Zeuge vor allen andern Beweismitteln im Strafprozeß behauptet, ist dies sehr zu beklagen. Aber es ist nur natürlich, da auch das geschriebene Gesetz uns nicht, oder doch nur andeutungsweise sagt, aus welchen Gründen ein Antrag auf Zeugenvernehmung im Strafprozeß abgelehnt werden darf, oder welchen Erfordernissen ein solcher Antrag entsprechen muß, um nicht ablehnbar zu sein.

Es soll im folgenden versucht werden, diese Frage zu beantworten und es wird sich dabei leider zeigen, wie unzulänglich das Gesetz in dieser Beziehung ist; wie wenig der Gesetzgeber in seinem Bestreben, den Angeklagten gegen eine Beschränkung seiner Verteidigung zu sichern, es verstanden hat, dem Gerichte Handhaben zu gewähren, das zu thun, was es thun soll und wozu allein es da ist: rasch und rücksichtslos die Wahrheit aufzudecken und seinen Spruch abzugeben.

Vorab muß festgestellt werden, welches Stadium des Verfahrens

zweckmäßig hier ins Auge zu fassen ist. — Nicht das vorbereitende Verfahren, dieses in seinem weitesten Umfange verstanden, also einschließlich der Voruntersuchung und der Vorbereitung der Hauptverhandlung. Denn nur auf der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung selbst beruht das Urteil, das daher wegen eines Fehlers in der Beweisaufnahme nur angefochten werden kann, wenn dieser Fehler in der Hauptverhandlung begangen ist. Sollten früher Anträge in unzulässiger Weise abgelehnt sein, so ist der Irrtum zu verbessern im Termine. Und er muß verbessert werden, wenn der Antrag wiederholt wird, aber auch nur dann. Unterläßt die Partei die Wiederholung, so kann sie aus der Gesetzesverletzung keine Rechte herleiten.³⁾ Dies gilt selbst dann, wenn der zu Unrecht früher nicht vernommene Zeuge inzwischen gestorben oder sonst unerreikbaar geworden sein sollte. Denn nur in der Hauptverhandlung findet eine Beweisaufnahme statt,⁴⁾ was vorher geschieht, ist nur Sammlung und Sichtung des Beweismaterials. Ist diese unvollständig, so wird die Giltigkeit der Endentscheidung dadurch nicht beeinflusst. Zwischen Ablehnung und Urteil hat sich der Zufall — der Tod des Zeugen — eingeschoben. Die Kette des ursachlichen Zusammenhangs ist zerrissen (§ 376 Abs. 1 St.P.O.).

Zu berücksichtigen sind hier also nur die in der Hauptverhandlung gestellten Anträge, welche in dreifacher Art möglich sind:

Anträge auf Zeugenladung;

Anträge auf Vernehmung anwesender Personen als Zeugen;

Anträge auf Stellung weiterer Fragen an bereits vernommene, noch anwesende Zeugen.

Am wichtigsten sind offenbar die Anträge der ersten Art, denn bei ihnen liegt immer die Gefahr mehr oder weniger nahe, daß eine Aussetzung der Verhandlung stattfinden und damit eine Verzögerung der Entscheidung eintreten muß, sobald der Antrag als begründet behandelt wird.

Darum⁵⁾ ist aber meines Erachtens niemals ein Unterschied

³⁾ Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts in Strafsachen Bd. I S. 33 oben, 109 unten; Bd. IV S. 301 unten.

⁴⁾ Was außerhalb der Hauptverhandlung wie Beweisaufnahme aussieht, ist es nicht wirklich (Augenschein, kommissarische Zeugenvernehmung). Die wirkliche Aufnahme des Beweises findet dann statt durch Verlesung der aufgenommenen Protokolle im Audienztermine.

⁵⁾ Offenbar ist ganz anderer Meinung über diesen Punkt v. Kries, da er

zwischen diesen Anträgen zu machen. Würde man nicht sonst dem Antragsteller sagen, daß die Vernehmung des Zeugen hätte erfolgen müssen, wenn er so rechtzeitig benannt wäre, daß er ohne Verzögerung der Entscheidung hätte zur Stelle gebracht werden können? „Das Beweismittel ist zu spät vorgebracht“, — dieser Ablehnungsgrund ist durch das Gesetz (§ 245 Abs. 1 St.P.O.) ausdrücklich verworfen, ja mit solchem Nachdruck verworfen, daß selbst, wenn der Zeuge zur Stelle ist und seine Vernehmung die Verhandlung nicht wesentlich aufhalten würde, die verspätete Benennung dem Gegner des Antragstellers ein weitgehendes Recht gibt, seinerseits eine Aussetzung der Hauptverhandlung herbeizuführen. Die Thatsache des Zeitverlustes an und für sich⁶⁾ kann einen Unterschied in der Behandlung des sonst begründeten Antrages nicht rechtfertigen.

Wann aber ist ein Antrag auf Zeugenvernehmung „sonst begründet“?

Ich stelle zunächst diejenigen Reichsgerichtserkenntnisse aus den Entscheidungen in Strafsachen, welche in Betracht kommen könnten, zusammen, damit ersehen werden kann, ob sie einen irgendwie sichern Anhalt bieten dafür, was das Reichsgericht für zureichende Begründung erachtet, was nicht.

Der Antrag muß die zu beweisende Thatsache bestimmt benennen:

Bd. I S. 36: „In der Ablehnung eines unsubstantiierten Beweisantrages kann die Verletzung einer Rechtsnorm nicht gefunden werden.“

in der Zeitschrift Bd. IX S. 44 f. äußert: „Es darf als notorisch gelten, daß die Beweisanträge des Angeklagten in der Hauptverhandlung — mindestens wenn sie eine Vertagung notwendig machen, und das ist eigentlich stets der Fall — fast immer abgelehnt werden. Der Grund liegt in der — freilich sehr begreiflichen Abneigung des Gerichts gegen eine vollständige Wiederholung der ganzen Verhandlung.“ — und wenn er dann vorschlägt, man solle „dem Angeklagten ein absolutes Recht gewähren, Vertagung zu fordern“, „seinen Beweisanträgen würde dann sicherlich in größerem Umfange entsprochen werden“. Hier setzt v. Kries ersichtlich voraus, daß die Abneigung des Gerichts gegen Vertagung bei der Ablehnung eines Antrages ins Gewicht falle, und daß der Angeklagte ein „absolutes“ Recht auf Vertagung jetzt nicht habe. — Und sollte das vorgeschlagene Vertagungsrecht ein ganz absolutes sein? Soll es nach jeder Vertagung in der neuen Verhandlung von neuem vorhanden sein? Ich meine dieser Vorschlag ist unmöglich ausführbar.

⁶⁾ Daß ein solcher Zeitverlust aber in Verbindung mit andern Umständen bei der Ablehnung doch eine sehr wesentliche Rolle spielen kann, wird unten mehrfach zu berühren sein.

Unsubstantiiert ist der Antrag, bestimmte Personen „als Entlastungszeugen“ zu vernehmen (XIV S. 406), oder der Antrag, eine bestimmte Person solle „über eine Belastungszeugin ein Leumundszeugnis ausstellen“ (I S. 35, 36). „Soll ein Antrag als Beweisantrag in Betracht kommen, so muß er erkennbar werden lassen, über welche Thatfachen und mit welchen Beweismitteln Beweis erhoben werden soll“ (XIII S. 317). Wird aber solch ein unsubstantiiertes Antrag gestellt, so hat das Gericht (der Vorsitzende) die Pflicht, durch Fragen die Ergänzung des Antrages zu veranlassen, obwohl § 130 Z.P.D. in der St.P.D. nicht steht (XIII S. 318).

Die Beweisthatfache muß „erheblich“ sein; dann ist Ablehnung unzulässig (I S. 49, 52, 114). Dementsprechend wird in den Entscheidungen I S. 33, 62, 79, 316, XII S. 336 gesagt, daß die Ablehnung zulässig ist, wenn die Beweisthatfache für unerheblich erachtet werden dürfte, und daß das Gericht von „ganz zwecklosen Erhebungen Umgang nehmen könne“. Eingeschränkt sei dies nur durch § 244 Abs. 1 St.P.D. für die geladenen und zugleich erschienenen Zeugen, „deren Abhör wegen Unerheblichkeit nicht abge schlagen werden könne“ (I S. 367; ebenso I S. 226 und — für Urkunden — V S. 29). Dagegen meint wieder I S. 244, das Gericht werde „auch gegenüber der Bestimmung des § 244 befugt sein, Beweise, welche völlig heterogene Umstände betreffen und die in gar keiner Beziehung zu der vorliegenden Untersuchung stehen, abzuschneiden“.

III S. 299. Nur der erkennende Richter könne „ein einzelnes Beweismittel im Verhältnisse zu den übrigen und zu der ganzen Sachlage würdigen“ und beurteilen, „ob ein Punkt für die Verteidigung wesentlich sei“.

I S. 190. Wenn wegen Unerheblichkeit der Thatfache abgelehnt wird, muß angegeben werden, ob die Unerheblichkeit rechtlich oder thatsächlich ist. Darum (IV S. 139) ist „mangelhaft“ der Ablehnungsgrund: der Antrag ist „nach Lage der Sache unerheblich“. Nun hatte im Falle des Urteils VIII S. 161 das Untergericht eine Frage, „weil zur Sache nicht erheblich“, abgelehnt. Das Reichsgericht deutet hier an, daß die Ablehnung hätte stattfinden dürfen, wenn die Frage als „ungeeignet oder zur Sache nicht gehörig“ erkannt sei.

I S. 418. Unzureichend sei die Begründung einer Beweisabweisung: „weil die Sache genügend aufgeklärt sei“. Dagegen zureichend (I S. 140), „wenn das Gericht das (neue) Zeugnis deshalb für tatsächlich unerheblich erklärt, weil für die Anklage ein derartig überzeugender Beweis geliefert sei, daß derselbe durch das Zeugnis nicht entkräftet werden könne“. Anders wieder XIV S. 278: „Regelmäßig kann das Gericht diese Prüfung (des Wertes eines Beweismittels) nur nach Erhebung des Beweises in der mündlichen Verhandlung vornehmen, und es ist deshalb unstatthaft, die Vernehmung von Zeugen abzulehnen, weil durch andre Zeugen das Gegenteil bereits bewiesen“;⁷⁾ und ebenso I S. 190: „Von Ausnahmefällen abgesehen, die dann stets einer besondern Begründung bedürfen, läßt sich regelmäßig erst nach der vor dem erkennenden Richter stattfindenden Vernehmung beurteilen, welchem von zwei sich widersprechenden Zeugen mehr Glauben geschenkt werden kann.“ Ferner V S. 312: „Ein sicheres Urteil darüber, ob vorgeschlagenen Zeugen gegenüber bereits vernommenen Zeugen Glauben zu schenken sei, ermöglicht sich für den Instanzrichter regelmäßig erst nach der Vernehmung jener Zeugen.“ In dieser Entscheidung wird auch von den durch das immer wiederkehrende „regelmäßig“ vorbehaltenen Ausnahmen gesprochen, welche nach Ansicht des Reichsgerichts gegeben sind (V S. 313), „insbesondere, wenn nach dem Resultate der bisherigen Beweisaufnahme richterlicher Feststellung zufolge Umstände vorliegen, welche die Glaubwürdigkeit der (neuen) Zeugen derart auszuschließen geeignet sind, daß von ihrer Vernehmung gegenüber den schon vorliegenden, glaubwürdigen Ermittlungen kein Erfolg zu erwarten ist“, und „wenn objektiv angesehen, also nach Beschaffenheit der sich gegenüberstehenden Beweismittel, die Gefahr einer unzulässigen Beschränkung der Verteidigung völlig ausgeschlossen erscheint“. Das Reichsgericht macht hier keine Ausnahme für das Schwurgericht, ja es spricht dieselbe Regel auch für dieses Gericht aus (VII S. 77 f.), nur seien, da die Ablehnung neuer Zeugen „im gewissen Sinne schon einen Bestandteil des Endurteils bilde“, die Richter gezwungen, von

⁷⁾ In diesem Urteil stellt das Reichsgericht den merkwürdigen, meines Erachtens kaum zu billigenden Satz auf: da die Einnahme eines Augenscheins vom Gesetze als Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht geboten sei, so siehe sie „nach der Natur des Beweismittels in dem freien Ermessen des Gerichts“.

diesem Ablehnungsrechte „nur mit der äußersten Vorsicht Gebrauch zu machen“, da ja die Geschwornen anderer Ansicht sein könnten. Es sei daher unbedingtes Erfordernis, „daß die Gründe, welche das Gericht zur Verneinung der Erheblichkeit des Antrages bestimmt hätten, auch den Geschwornen vollständig und in rechtlich unantastbarer Weise vorgeführt würden.“^{*)}

Die Urteile VI S. 280 f. und XVI S. 233 f. sprechen aus, daß der Mitbeschuldigte in dem auch ihn selbst betreffenden Verfahren, da dieses ein „einheitliches“ sei, nicht als Zeuge vernommen, ein Antrag auf Vernehmung dieses Mitbeschuldigten als Zeugen daher abgelehnt werden könne. — Gegen diesen Grund wendet sich XVI S. 154 ff.: hier handelte es sich um den Fall, daß die Ehefrau eines Angeklagten als Zeugin über die Straftat eines zweiten — in demselben Verfahren, aber wegen einer andern, „selbständigen“ That — Angeklagten vernommen wurde. Die Zeugin war hier belehrt über ihr Recht, ihr „Zeugnis in bezug auf den Betrugsfall gegen ihren Ehemann zu verweigern“. Dies ward gebilligt und besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die beiden zur Beurteilung stehenden Delikte selbständige seien. Von einer Einheitlichkeit des Verfahrens ist keine Rede. — — — — — Daß Zeugen von Hörensagen vernehmbar sind, wird oft ausgesprochen. Ob sie aber im Einzelfall vernommen werden sollen, darüber entscheide (II S. 161) „zunächst das Ermessen der Parteien, innerhalb gewisser (?) Grenzen auch das Ermessen des Gerichts“. — Die Zulassung des testis de auditu wird auch für den Fall bejaht, daß der Zeuge aussagen soll über außergerichtliche Äußerungen eines Schwagers des Angeklagten, nachdem dieser Schwager vor Gericht sein Zeugnis verweigert hatte (XIV S. 266).

Dagegen verbietet das Reichsgericht (X S. 375 ff.) dann, wenn der Verwandte in der Voruntersuchung ausgesagt hatte und später sein Zeugnis verweigerte, die Vernehmung des Untersuchungsrichters über die frühere Aussage, weil die Strafprozeßordnung es habe unterlassen wollen, „daß der Inhalt der Aussage zum Gegenstande des Beweises gemacht werde“.

^{*)} Das Reichsgericht will hier doch gewiß nicht sagen, daß die Begründung bei der Ablehnung durch eine Strafkammer weniger vollständig und weniger unantastbar sein dürfe. Was hat dann aber das Schwurgericht voraus?

Ganz entgegengesetzt erlaubt V S. 143 f. die Abhörung des Untersuchungsrichters im gleichen Falle, weil das Gesetz nur die Verlesung des früher aufgenommenen Protokolls verbiete. Ebenso XVI S. 120. Auch VIII S. 123; hier wird aber als Nichtigkeitsgrund aufgestellt, wenn dem Untersuchungsrichter „unmittelbar vor oder bei seiner Vernehmung das Protokoll zur Einsichtnahme hingegeben wird“; ähnlich entscheidet endlich XV S. 100 f.: hier waren dem Angeklagten bei seiner Vernehmung im Beginn der Hauptverhandlung „eingehende Vorhalte“ aus einer früher protokollierten Aussage einer Verwandten gemacht, die dann im weiteren Verlaufe des Termins ihr Zeugnis verweigert hatte. Auch dies wird als Verstoß gegen § 251 St.P.O. behandelt. Das Gericht hätte sich, bevor die Vorhalte gemacht wurden, vergewissern müssen, ob die Zeugin aussagen wolle.

XIV S. 376 berührt den Beweis „gerichtsnotorischer Thatsachen“, der für nicht erforderlich erklärt wird. „Bedeutung kann eine Verhandlung über die Frage der Notorietät nur da haben, wo darüber, ob eine Thatsache als notorisch anzusehen sei oder nicht, Streit oder Zweifel bestehen kann. Dies ist ausgeschlossen, wo das erkennende Gericht „aus eigener Kenntnis“ eine Thatsache als des Beweises nicht bedürftig erklärt.“ Dies war eine Strafkammersache. Eine solche lag auch im Falle von XVI S. 327 ff. vor. Auch hier war eine Thatsache ohne Beweisaufnahme für „gerichtskundig“ erklärt. Das Reichsgericht meint, dies könne nur bedeuten, „daß diese Thatsache bei dem erkennenden Gerichte so bekannt sei, daß sie keines Beweises bedürfe“, und mißbilligt das Verfahren der Strafkammer. Denn die Gerichtskundigkeit selbst „müsse nach § 260 St.P.O. dann zum Gegenstande der Hauptverhandlung gemacht sein, wenn es sich um eine ausdrücklich bestrittene, wesentliche Thatsache handle“. Zwar könne der Begriff der Gerichtskundigkeit auch im Strafprozeß nicht entbehrt werden, aber der Richter dürfe nicht urteilen „aus dem, was er außerhalb der Verhandlung gesehen habe“ (a. D. S. 332).

XII S. 335 billigt es, wenn ein Beweisantrag mit folgender Begründung abgelehnt ist: „Da die unter Beweis gestellten Behauptungen nicht deshalb vorgebracht erscheinen, weil sich der Angeklagte dadurch gegen die Beschuldigung zu verteidigen gedenkt,

sondern lediglich um die Sache hinzuziehen und einen Urteilspruch zu verhindern.“ — Ähnlich war im Falle von XIII S. 152 ff. ein Antrag verworfen, weil der Gerichtshof „die pflichtmäßige Überzeugung einstimmig erlangt hatte, daß die Beweisanträge nur zum Verschleife der nach allen Richtungen völlig aufgeklärten und spruchreifen Sache gestellt seien“. Dies wird verworfen. Allerdings, sagt das Reichsgericht, könnten Anträge, die ausschließlich zum Zweck des Verschleifes der Sache gestellt seien, unberücksichtigt bleiben, aber nur dann, „wenn der Richter nach thatsächlicher Prüfung des Vorbringens feststellen könne, der Antragsteller sei sich bewußt, die Thatsache gar nicht beweisen zu können“. Mindestens er scheine die Motivierung, der Antrag sei „nur zum Verschleife gestellt“, unzureichend, um den Verdacht auszuschließen, damit habe lediglich die den Gang des Verfahrens hemmende Wirkung eines Eingehens auf die Beweismittel bezeichnet werden sollen.

Diese Zusammenstellung von Aussprüchen des Reichsgerichts über unsere Frage wird, soweit die bisher erschienenen 17 Bände der Entscheidungen in Strafsachen Stoff bieten, im wesentlichen vollständig sein.

Ich habe die einzelnen Sätze möglichst der Besonderheit des gerade vorliegenden Falls entkleidet. Denn gerade der urteilende Richter verfährt nicht anders. Er sucht nicht danach, ob und wie etwa der höchste Gerichtshof über seinen Fall gesprochen; denn dann würde er fast nie etwas finden. Er sucht, mag er nun seine Meinung erst bilden wollen, mag er sie bereits gebildet haben, nach einem mehr oder minder allgemein klingenden Satze, der ihm helfen könnte. Damit geht er dann um, als ob ihm eine Gesetzesnorm vorläge.

So geschieht es thatsächlich und man wird es ihm dann nicht allzuschwer anrechnen dürfen, wenn ihn das Gesetz im Stiche läßt.

Aber die Hilfe, die der Richter in den 17 Bänden der Entscheidungen finden könnte, ist in diesem Punkte ersichtlich von geringem Werte. Sagt ihm das Reichsgericht hier nein, so sagt es dort ja; und entdeckt er wirklich nur das eine oder das andre, so ist unfehlbar ein einschränkender Zusatz da wie „regelmäßig“ oder „innerhalb gewisser Grenzen“, so daß der Suchende wieder nicht weiß, ob er innerhalb der Grenzen sich befindet, ob er die Regel oder die Ausnahme anwenden soll.

Und das ist vom Standpunkte des Reichsgerichts ganz natürlich,

weil dieses ja nur den Fall entscheiden will und kann, und nicht allgemein gültige Grundsätze hinzustellen hat.

Ein solcher allgemeiner Satz besteht aber wirklich, und nach den allerdings nur andeutenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung muß er leider lauten:

Ein Zeugenbeweis Antrag,⁹⁾ in der Hauptverhandlung vor Beginn der Urteilsverkündung gestellt, kann niemals abgelehnt werden.

Die §§ 237, 241, 243 St.P.O. kommen hier nicht in Betracht. Sie bestimmen nur über die Zuständigkeit, wer entscheiden soll, sobald eine Beweisaufnahmehandlung in Frage steht.

Entscheidend für uns sind die §§ 244 Abs. 2 und 245 Abs. 1 St.P.O.

Der Sinn des § 245 kann nicht wohl zweifelhaft sein: ein Beweisantrag ist niemals verspätet, solange noch für einen Antrag irgendwelcher Art überhaupt Raum ist.¹⁰⁾ Das Gericht hat also jeden Antrag sachlich zu prüfen und kann ihn nur aus sachlichen Gründen abweisen. Wollte es ablehnen, weil bei Zulassung des Beweises eine Verzögerung der Entscheidung eintreten würde, namentlich also, weil eine Aussetzung der Verhandlung stattfinden müßte und weil der Antragsteller sehr wohl in der Lage gewesen wäre, den Antrag früher zu stellen, so würde das ein klarer Verstoß gegen § 245 St.P.O. sein.¹¹⁾ — Diese Vorschrift wird auch wohl kaum mißverstanden. Sehr verkannt wird aber — wenigstens in der Praxis — die Bedeutung des § 244 Abs. 2 St.P.O., und der Grund davon ist die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen.

Dem wenn hier (Abs. 1) vorgegeschrieben ist, daß sämtliche herbeigeschaffte Beweismittel in der Hauptverhandlung benutzt werden müssen, falls nicht etwa allseitig verzichtet wird, so möchte man aus dem Gegensatz schließen, daß die Stellung des Gerichtes zu den nicht herbeigeschafften Beweismitteln eine freiere sei, daß hier das Ermessen des Urteilers, sei es ganz frei, sei es mit gewissen Schranken (für deren Absteckung dann freilich das Gesetz keinen Anhalt bieten würde), Platz greife. Aber der Abs. 2 zeigt, daß diese Auffassung falsch ist. Er lautet:

⁹⁾ In einer der oben S. 113 erwähnten drei Arten.

¹⁰⁾ Löwe, § 245 Note 1.

¹¹⁾ Siehe oben S. 114.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Dies gilt für das schöffengerichtliche Verfahren in seinem ganzen Umfange, mag also das Beweismittel herbeigeschafft sein, mag es noch nicht herbeigeschafft sein. Abs. 1, der nur die herbeigeschafften Beweismittel im Auge hat, bildet also keinen Gegensatz zu Abs. 2. Der letztere zwingt vielmehr zu folgendem *argumentum a contrario*:

In dem Verfahren vor dem Reichsgerichte, vor den Schwurgerichten, vor den Landgerichten in der ersten Instanz und vor den Landgerichten in der zweiten Instanz, sofern die Verhandlung vor letztern ein Vergehen betrifft und nicht auf erhobene Privatklage erfolgt, bestimmt nicht das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, das Gericht ist bei derselben vielmehr durch die Anträge (der Parteien)¹²⁾ gebunden.

Diesen Satz und nichts anderes will der Gesetzgeber in dem ersten Teile des § 244 St.P.O. aussprechen. Allerdings ist die Fassung und die Stellung in einem Paragraphen vor dem viel weiter greifenden zweiten Absätze die denkbar unglücklichste. Aber der Schluß aus dem Gegenteil, wie er soeben aufgestellt, ist ein meines Erachtens so zwingender, daß man an seiner Richtigkeit nicht irre werden sollte, selbst wenn man nur zu dem Ergebnis käme: dann sei die Vorschrift des Abs. 1 ja eigentlich überflüssig. — Überflüssig ist sie ganz und gar nicht. Denn wenn ein geladener Zeuge nicht erschienen ist und von keiner Seite werden Anträge gestellt, so braucht das Gericht dies Beweismittel nicht zu berücksichtigen. Ist er dagegen erschienen, also herbeigeschafft, so enthält die Nichtvernehmung einen Revisionsgrund, falls nicht die Parteien ausdrücklich verzichten. Das einfache Stillschweigen der Parteien entbindet das Gericht nicht von seiner Vernehmungspflicht.¹³⁾ Hier

¹²⁾ Parteiverzichte und frühere Gerichtsbeschlüsse haben wir hier nicht zu berücksichtigen.

¹³⁾ Daß ein ausdrückliches Verzicht erforderlich ist, meint auch das Reichsgericht E. IV, S. 399. Es besteht also doch ein Unterschied zwischen einerseits den geladenen und erschienenen Zeugen, anderseits a) den geladenen und nicht erschienenen Zeugen, b) den nicht geladenen, aber erschienenen Zeugen, c) den von

nach hat das richterliche Ermessen, welchem bei Würdigung des erhobenen Beweises freier, unbeschränkter Spielraum gewährt ist, keine allgemeine¹⁴⁾ Geltung bei der Bestimmung des Umfangs der Beweiserhebung,¹⁵⁾ und es gibt schlechthin keine Abweisung von Beweisanträgen: „weil die Sache genügend aufgeklärt ist“, „weil die Thatsache schon bewiesen ist“. Ebenföwenig kann ein Zeuge unverhört bleiben, „weil bereits das Gegenteil der Thatsache, über die er aussagen soll, voll bewiesen ist“, „weil man dem Zeugen doch nicht glauben wird“, „weil der Zeuge doch nichts wissen wird“ und dergleichen mehr. Bei solchen Ablehnungen würde der Richter ohne Wage wägen, er würde ein Beweismittel beurteilen, bevor er es in der einzig zulässigen Weise durch Anhörung in der Hauptverhandlung entgegengenommen, er bezöge sich auf eine Kenntnis, die gesehlich nicht besteht. — Die Hinfälligkeit solcher Ablehnungen erhellt am klarsten im Schwurgericht. Der Richter könnte hier, wenn der betreffende Umstand für die Beantwortung der zu stellenden Fragen von Einfluß ist, dem Geschwornen vorgreifen, — so seine Meinung beeinflussen, — sich gar mit ihr in Widerspruch setzen,¹⁶⁾ und immer, auch in Strafkammersachen, würde vor Schluß der Beweisaufnahme das Ergebnis eines Teils derselben vorweg ausgesprochen, während doch nach § 260 St.P.O. die Verhandlung ein

einem Teile nur vorgeschlagenen Zeugen, was von dem Reichsgericht mit Unrecht in der Entscheidung I S. 226 a. E. für den Fall in Abrede gestellt wird, daß man dem § 241 Abs. 1 St.P.O. nicht in einem andern Punkte eine Deutung gibt, über welche weiter unten gesprochen werden soll.

¹⁴⁾ Jeder Strafrichter kann nach § 260 St.P.O. einfach sagen: Ich glaube dem vernommenen Zeugen X nicht. Der Schöffenrichter kann nach § 241 Abs. 2 St.P.O. einfach sagen: Ich vernehme den vorgeschlagenen Zeugen X nicht. Aber das Landgericht (usw.) muß bei der Ablehnung der letzten Art immer das Warum, den sachlichen Grund hinzufügen. Und dieser Grund unterliegt der Nachprüfung. — Es kann immerhin sein, daß bei der Begründung auch richterliches Ermessen mitwirkt; wie und in welchem Umfange, wird ebenfalls unten im einzelnen zu erörtern sein.

¹⁵⁾ Der § 245 Abs. 4 St.P.O.: „Über die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen“ — steht nicht entgegen. Diese Vorschrift bezieht sich zweifellos nicht auf Anträge, welche die Herbeischaffung und Aufnahme von Beweisen bezielen und dann eine Aussetzung — vielleicht — zur Folge haben, sondern auf Anträge des Beweisgegners, durch welche dieser um Frist — Aussetzung — bittet, damit er sich nach neuen, veripätet vorgebrachten Beweismitteln der andern Partei erkundigen kann.

¹⁶⁾ Das ist offenbar der Kernpunkt der in E. VII S. 76 ausgesprochenen Meinung.

untrennbares Ganzes ist, über deren Resultat der Urteiler frei entscheiden soll.¹⁷⁾

Daß im Strafprozeß freie Beweismürdigung gilt, ist in diesem Punkte ganz ohne Bedeutung. Binding sagt einmal (Handbuch Bd. I S. 826): „Für untergegangene Beweise gibt es keine freie Beweismürdigung.“ Der Satz ist unzweifelhaft richtig. Allgemeiner ausgedrückt, und dann gleich seine Begründung in sich tragend, lautet er: Für unerhobene Beweise gibt es keine Beweismürdigung, also auch keine freie Beweismürdigung.

Ich wiederhole: ein Zeugenbeweisantrag kann niemals abgelehnt werden. Das heißt ein Antrag, welcher:

- I. eine Beweisaufnahme wirklich und nicht nur scheinbar bezweckt; welcher
- II. eine zeugnisfähige Person benennt, die
- III. hinreichend deutlich bezeichnet und der richterlichen Gewalt erreichbar ist;
- IV. welcher eine erhebliche Thatjache bezeichnet, die
- V. von dem Zeugen angeblich wahrgenommen ist und zugleich Gegenstand des Zeugenbeweises bilden kann.

Fehlt eines dieser Merkmale, so liegt entweder kein Beweisantrag vor, oder ein „unsubstantiiertes“ und deshalb abzulehnendes, oder kein Zeugenbeweisantrag, der dann vielleicht unter besondern Regeln steht, die hier nicht näher interessieren.

I. Der Zweck des Antrages

ist Beweis zu liefern, d. h. Material herbeizuschaffen, welches die richterliche Überzeugung bei der zu treffenden Entscheidung (zu gunsten des Antragstellers) zu beeinflussen geeignet erscheinen möchte. Die Entscheidung braucht nicht gerade das Endurteil sein; es kann sich auch um eine Zwischenentscheidung handeln. Jeder andre Zweck aber ist schlechthin verwerflich: Anträge, die gestellt werden, um eine Verzögerung der Entscheidung¹⁸⁾ herbeizuführen, um in schikanöser Weise das Gericht oder dritte Personen, namentlich Zeugen oder Sachverständige zu belästigen — sie können allen übrigen Anforderungen, die an einen motivierten Beweisantrag zu

¹⁷⁾ Ganz abgesehen davon, daß der Richter im Endurteil an dem Standpunkte des frühern Beschlusses gar nicht festzuhalten braucht, und daß die Beschlußmehrheit eine ganz andre ist, als die Urteilsmehrheit.

¹⁸⁾ E. XVII S. 316 oben.

stellen sind, genügen und doch in diesem Punkte an einem entscheidenden Mangel leiden.

Ob dieser Mangel vorliegt, ist von dem Gerichte unter vorsichtiger Würdigung des gesamten Prozeßstoffes, soweit derselbe aus der Verhandlung selbst sich ergeben hat,¹⁹⁾ zu beurteilen. Von besonderer Wichtigkeit muß dabei der Umstand sein, ob der Antragsteller rechtskundig ist oder ob ihm etwa ein rechtskundiger Beistand zur Seite steht; ferner, daß er bei Mitteilung der Anklageschrift zur Erklärung aufgefordert ist, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen wolle (§ 199 St. P. O.), und daß er gemäß § 218 St. P. O. auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens noch Zeugenladungen beantragen konnte. Nicht unwesentlich wird unter Umständen auch sein, wenn ein vermöglicher Angeklagter von dem Rechte der unmittelbaren Ladung keinen Gebrauch gemacht hat, und besonders zu beachten wird sein, ob die Thatfache, bezüglich deren jetzt Beweis beantragt wird, erst im Laufe der Verhandlung selbst als wichtig sich herausgestellt hat, ob etwa der richterliche Gesichtspunkt verschoben ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 264 St. P. O. vorliegen, ob Zeugen jetzt wesentlich anders ausgesagt haben und dergleichen mehr. Immer wird der Richter sich bei seiner Entscheidung auf den Standpunkt der Partei stellen und von da aus fragen müssen, ob der Zweck des Antrages in Wahrheit ein loyaler sei, d. h. ob der Antragsteller wirklich etwas beweisen will. Dann wird er, ohne das eigentliche Ziel des Verfahrens, die Wahrheitserforschung, aus dem Auge

¹⁹⁾ Daß auch aus den Prozeßakten Gründe zur Beurteilung herbeigezogen werden können, möchte auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen, ist aber meines Erachtens nicht zu bestreiten, soweit es sich um die Bewertung der Geschichte dieses Strafprozesses handelt. Ich meine so: ein Angeklagter hat eine bestimmte Thatfache behauptet und dafür im Vorverfahren beharrlich zahlreiche Zeugen nacheinander benannt, die sämtlich nichts bekundet haben, er benennt jetzt wiederum Zeugen, ohne irgendwie klarzustellen, warum er diese Zeugen, die nun angeblich mehr wissen, nicht früher benannt habe. Oder: ein Verwandter hat im Vorverfahren sein Zeugnis verweigert. Jetzt beantragt der Angeklagte die Ladung, ohne Thatfachen zu behaupten, aus denen entnommen werden könnte, daß der Zeuge seine Weigerung jetzt nicht wiederholen werde. — Solche Vorfälle aus der Prozeßgeschichte können meines Erachtens aus den Akten entnommen und dann bei der ablehnenden Entscheidung benutzt werden. Aber freilich muß darüber verhandelt sein. Es genügt jedoch, wenn der Vorsitzende — falls der Angeklagte leugnet — die Thatfache aus den Akten feststellt, ähnlich wie er etwa feststellt, wann der Angeklagte verhaftet ist und dergleichen mehr.

zu verlieren, bei einem Versuche der Partei, eine völlig mißlungene Beweisführung noch einmal zu beginnen, oder einen vollauf gelungenen Beweis in offensichtlich überflüssiger Weise noch zu verstärken, das Richtige treffen. — Der Standpunkt des (das Endurteil fällenden) Richters muß bei dieser Zwischenentscheidung aufgegeben werden: es kommt auf die nächste Absicht der antragstellenden Partei an; man kann nicht Anträge zurückweisen, die nicht dem Dolus, sondern nur einer übertriebenen Angstlichkeit entspringen. Denn dann liegen immerhin Beweisanträge vor; und vom Standpunkte der Partei aus sind diese nicht überflüssig. „Es wäre ja möglich, daß“ — so denkt der Angeklagte. — Aber ich meine, solche Fälle werden kaum praktisch werden, da vernünftiges Zureden die Bedenklichkeiten des Antragenden meist beseitigen wird.

Ähnlich steht es mit der Frage nach dem Einflusse einer groben Nachlässigkeit in der Verteidigung: ein Angeklagter hat abgewartet, ob man ihm etwas werde nachweisen können; er hat beharrlich geschwiegen und tritt erst im letzten Augenblicke mit seinen Entlastungsbeweisen hervor. Strafen irgend welcher Art für solche Handlungsweise kennt die St.P.O. nicht. Ja sie hat dem Angeklagten sogar ein Recht zum Schweigen gegeben, und man kann daher hier kaum noch von einer Fahrlässigkeit reden. Der Beweis muß also erhoben werden, solange der Richter nicht sagen kann: weil der Angeklagte bisher einen Entlastungsbeweis nicht angetreten hatte, glaube ich, daß er auch jetzt einen Beweis gar nicht führen will. — Das Verhalten des Angeklagten mag vor seinem Antrage sehr frivol gewesen sein, es hindert nicht, daß der Antrag selbst sehr ernst gemeint ist.

Maßgebend ist also, was der Angeklagte mit seinem Antrage bezweckt, und das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob dieser Zweck der einzig in Betracht kommende, der, „etwas²⁰⁾ zu beweisen“, ist.²¹⁾ Das gilt für Strafkammern und Schwurgerichte in gleicher

²⁰⁾ Ob dann das Etwas zureicht ist in zweiter Linie zu prüfen und bei dieser Prüfung gilt nicht freies Ermessen des Richters.

²¹⁾ Sehr richtig E. XIV S. 193: „Der Richter darf Anträgen keine Folge geben, welche unter dem Scheine von Beweisanträgen lediglich eine Bloßstellung der Geschlechtschre des Weibes bezwecken.“

Hier möchte ich einen Spezialfall besprechen. Nach §§ 250 Abs. 2; 222 St.P.O. ist es erlaubt, das Protokoll über die erfolgte kommissarische Vernehmung eines (z. B. weit entfernten) Zeugen zu verlesen. Ohne Zweifel wird

Weise, nur daß praktisch der Richter des Schwurgerichtshofes, der immer die Möglichkeit einer andern Meinung der Geschwornen zu berücksichtigen hat, sich noch schwerer wird überzeugen lassen, der Antrag meine nicht das, was er sagt. Wenn aber einmal auf Grund des freien Ermessens erkannt ist, daß „der Antrag nur zum Verschleife der Sache gestellt sei“, so ist er abzulehnen. Diese Ablehnung beruht auf thatsächlichen Erwägungen, und es kann meines Erachtens dem Revisionsrichter nicht zukommen, die thatsächlichen Grundlagen solchen Beschlusses einer Nachprüfung zu unterwerfen (wie dies anscheinend bei der E. XIII Nr. 48 am Schlusse geschehen ist).

Hier ist nun besonders hervorzuheben, daß es durchaus zulässig erscheint, wenn der Richter nach Stellung eines Antrages etwa folgendes erwägt:

„Die Verhandlung hat den Umstand, zu dessen Aufklärung die Vernehmung neuer Zeugen erfolgen soll, so gründlich aufgeklärt, daß eine weitere Aufklärung bezw. eine Widerlegung für jeden vernünftig denkenden Menschen

im Sinne des Gesetzes hier die Vernehmung vor dem erkennenden Richter ersetzt durch die Urkundenverlesung. Wenn daher ein Angeklagter ohne weitere Begründung beantragen wollte, den Zeugen nun doch noch persönlich zu hören, so könnte ohne Zweifel der Antrag abgewiesen werden. Aber ebenso zweifellos ist, daß Vernehmung und Verlesung sich nicht gleichsetzen, obwohl das Gesetz diese Gleichstellung will. Die Thatsachen sind eben stärker als das Gesetz. In dem Protokoll erscheint nie, oder doch niemals sicher, die ungefärbte Aussage des Zeugen; die Fassung rührt von dem vernehmenden Richter her und es fehlt ganz der persönliche Eindruck. Und für wie wesentlich auch das Gesetz diesen Eindruck hält, ist allerorten zu sehen. — Es besteht zwar eine beliebte Praxis, dem Vernehmungsprotokolle ergänzende richterliche oder gerichtliche Bemerkungen („Registraturen“) über den Eindruck der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit des Zeugen, oder über besondere, die Vernehmung begleitende Umstände dem Protokolle bei- oder nachzuführen. Diese Praxis ist durchaus zu tadeln. Die Verlesung der Registratur würde Richtigkeit zur Folge haben (§ 249 St.P.O.). Der ersuchte Richter soll und kann nicht urteilen (über Glaubwürdigkeit) noch Zeugnis ablegen (über begleitende Umstände); er soll nur beurkunden. — Es liegt also auf der Hand, daß es Fälle geben kann, in denen ein Antrag auf nachträgliche, persönliche Vernehmung des früher auswärts gehörten Zeugen äußerlich ausreichend begründet werden kann. Ist dies aber geschehen, dann genügt zur Abweisung nicht der Hinweis auf § 250 des Gesetzes und das freie Ermessen des Gerichts, daß die Beweisaufnahme nichts Neues und Wesentliches ans Licht bringen werde, sondern eben nur die Erwägung, daß der Antragsteller nicht das will, was er zu wollen vorgibt, nämlich beweisen.

durchaus überflüssig erscheinen muß, bezw. außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt.²²⁾ Der Antragsteller denkt selbst vernünftig und weiß dies sehr wohl. Er will deshalb nicht aufklären oder widerlegen, sondern usw.“

Diese Ablehnung²³⁾ würde meines Erachtens durchaus zulässig sein, trotz demjenigen, was oben S. 122 f. gesagt ist. Denn hier wird nicht abgelehnt, „weil die Sache genügend aufgeklärt ist,“ „weil der Beweis unwiderleglich geführt ist,“ sondern es geschieht, weil eine Aufklärung oder Widerlegung nicht gewollt sein kann, nicht gewollt ist.

Wenn dieser Gegensatz ganz scharf gedacht wird, muß man auch zu der Überzeugung kommen, daß es sich nicht nur um die verschiedene Formulierung eines und desselben Ablehnungsgrundes handelt und daß auch im Schwurgerichte die Benutzung dieser Begründung nicht einen unzulässigen Übergriff des Richters in das Amt des Geschwornen in sich schließt. Der Richter kann und muß annehmen, der Geschworne werde nicht verkennen, was niemand verkennet. Er anticipiert also nicht eine Entscheidung der Geschwornenbank (E. VII S. 77), sondern er spricht nur aus, was der Geschworne, der Angeklagte, was jeder Mensch, der die Sachlage kennt, sich innerlich bereits gesagt hat.

Aber es ist nicht zu verkennen, daß solche Fälle nur sehr seltene Ausnahmen sind, und daß daher die Schranken, die hier durch das freie richterliche Ermessen der Parteivillkür gesetzt sind, sehr niedrig sind. Und charakteristisch ist, daß in 17 Bänden der Ent-

²²⁾ Oder die Glaubwürdigkeit des vernommenen Zeugen, welche durch die Aussage der neuen Zeugen erschüttert werden soll, ist für jedermann über allen Zweifel erhaben.

²³⁾ Anscheinend geht der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in der Bd. IV S. 375 ff. (Zivilsachen) mitgeteilten Entscheidung weiter. Hier war abgelehnt, „weil mit Sicherheit voraussehen sei, daß durch die . . . Vernehmung irgend etwas Nennenswertes zu Gunsten des Klägers nicht würde erzielt werden“. Das Reichsgericht verwirft dies, sagt aber in der Begründung unter anderm: „Die Überzeugung von der Unerheblichkeit einer beantragten Vernehmung kann überhaupt nur darin bestehen, daß entweder dasjenige was der Zeuge aussagen soll, für unerheblich erachtet wird, oder daß der Richter für bereits gewiß ist, für unerschütterlich erwiesen hält, daß der Zeuge nicht im stande sei, Erhebliches auszusagen. Die Wahrscheinlichkeit eines erfolglosen Ausfalls der beantragten Vernehmung kann nicht zur Ablehnung derselben berechtigen.“ Wann aber darf der Richter, ehe er den Zeugen gehört hat, gewiß sein, die Vernehmung werde erfolglos sein? Siehe oben S. 122.

scheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen nur zwei Ausnahmen dieser Art mitgeteilt sind (s. o. S. 118 f.). Man wird also nicht fehlgehen, wenn man behauptet, daß dieser Abweichungsgrund, so schneidig und handlich er dem ersten Blick erscheint, von großer praktischer Bedeutung nicht ist und daß er meist erst dann wird angewendet werden können, wenn die Schifane schon mancherlei Schaden angerichtet hat und sie in diesen ihren Wirkungen gar zu handgreiflich hervorgetreten ist.

II. Zeugnisfähigkeit.

Es möchte zunächst verwunderlich erscheinen, unsern Gesetzen gegenüber noch von einer Zeugnisunfähigkeit zu sprechen. Allgemein wird der Satz, wenn nicht ausdrücklich gelehrt, so doch stillschweigend angenommen; es gibt keine unfähigen Zeugen.²⁴⁾ — Und richtig gefaßt, ist dieser Satz nicht zu bestreiten.

Die Strafprozeßordnung steht am Ende einer langen Entwicklung. Unter all den zahlreichen, mehr oder minder willkürlichen Untauglichkeitsgründen, die das alte Recht kannte, die teils in der sozialen Stellung, sogar in Vermögensverhältnissen, teils in Beziehungen zu der Sache selbst oder der Person des Angeklagten beruhten, hat die neuere Gesetzgebung gründlich ausgeräumt. Die Strafprozeßordnung hat den letzten Schnitt gethan und ganz dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäß keinen Paragraphen des Inhalts aufgestellt:

„Zeugen können nicht sein“

Also es gibt keine unfähigen Zeugen. — Aber doch gibt es eine Zeugnisunfähigkeit, ebenso wie eine Sachverständigenunfähigkeit. Denn es gibt Personen, welche zur Abgabe des von ihnen erforderlichen Gutachtens untauglich sind, weil sie keine Sachkunde besitzen.

Auszugehen ist von dem Begriffe: Zeuge. Die Strafprozeßordnung bestimmt ihn nicht; sie spricht von Zeugen, ohne zu sagen: Zeugen sind Daher muß entscheidend sein, daß wir es mit einem Zweckbegriff zu thun haben. Der Zeuge soll aussagen, er soll vernommen werden über Wahrnehmungen. Jeder Mensch kann Wahrnehmungen machen, aber nicht jeder kann dieselben geistig so verarbeiten, daß er sie mitteilen kann. Jeder Mensch kann gefragt

²⁴⁾ Oder nur beschränkt fähige Zeugen. E. XII S. 404 unten.

werden, aber nicht jeder kann Fragen verstehen und darauf antworten.

Wo Vernehmungsfähigkeit, da Zeugnisfähigkeit, wo Vernehmungsunfähigkeit, da Zeugnisunfähigkeit.

Diese Untauglichkeit gründet sich auf persönliche Eigenschaften des zu Vernehmenden. Eine andre beruht in der Prozeßstellung, wenn diese nämlich derart ist, daß daneben die Zeugenstellung begrifflich unmöglich ist. Dann entsteht, wenn jene Prozeßstellung aufgegeben werden kann, die Notwendigkeit einer Wahl, ob die Person, beispielsweise der Richter, als solcher, oder als Zeuge fungieren soll. Und man spricht auch in solchem Falle von Untauglichkeit des Richters zum Zeugen. Aber im uneigentlichen Sinne, weil man hiermit nur die Unvereinbarkeit beider Funktionen zum Ausdruck bringt. Wahre Untauglichkeit zum Zeugnis ist aber vorhanden, wenn jene (prinzipale) Prozeßstellung nicht verlassen werden kann.

In erster Linie kommt als Unfähigkeitsgrund in Betracht die Prozeßstellung. Eine Erörterung der einzelnen Fälle erscheint mir unnötig, da hier kaum Zweifel obwalten.²⁵⁾

Zeugnisunfähig ist:

1) Der Angeklagte und der Mitangeklagte,²⁶⁾ dieser natürlich nur bis zu einer etwaigen Trennung der verbundenen Strafsachen, vorher aber für das ganze Verfahren. Wenn daher ein Mitbeschuldigter gemäß § 232 St.P.O. von der Verpflichtung

²⁵⁾ Man vergleiche für den Zivilprozeß das Urteil in Bd. XVII der Entscheidungen für Zivilsachen Nr. 91.

²⁶⁾ Zweifel könnten erhoben werden bei denjenigen Personen, die vom Gesetze neben dem „eigentlich Schuldigen“ auf Zahlung einer Geldstrafe für haftbar erklärt werden. Außerlich angesehen, stehen diese Personen neben dem Angeklagten, dessen Freirechtung sie wünschen müssen, wie der Nebenkläger neben dem Staatsanwalt. Geht man ferner mit v. Liszt (Lehrbuch S. 229) davon aus, daß die subsidiäre Haftbarkeit nichts anderes ist als eine zivile Haftung für fremde Schuld, so wäre der „Kriminalbürge“ zeugnisfähig und zeugnispflichtig, auch eidenspflichtig; ja der Zeuge könnte nicht einmal die Auskunft auf belastende Fragen verweigern (§ 54 St.P.O.). — Dies wäre unerträglich; es ist auch nicht richtig. Vielmehr muß mit Binding (Handbuch Bd. I S. 489—491) angenommen werden, daß das Gesetz eine Verschuldung des subsidiär Haftbaren („fahrlässige Auswahl oder fahrlässige Nichthinderung“ des eigentlich Schuldigen) voraussetzt oder vermutet. Der für haftbar Erklärte ist also Mitbeschuldigter, weil mitstrafbar. Er kann daher nicht Zeuge sein. — Ohne Zweifel kann aber der eventuell straffbare Zeitungsredacteur, — Verleger, Drucker, Verbreiter, — so lange er nicht angeklagt ist, zum Zeugnis herangezogen werden.

zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist, so kann er nicht durch unmittelbare Ladung eines andern Angeklagten gezwungen werden, in der Hauptverhandlung zu erscheinen. Folgte er der Ladung dennoch, so ist § 244 St.P.D. nicht anwendbar, er bleibt was er war, Angeklagter, wird nicht durch die Ladung zum Zeugen und kann als solcher nicht vernommen (und beeidigt) werden.²⁷⁾

2. Der Privatkläger sowie die nach § 340 St.P.D. zum selbständigen Gebrauche eines Rechtsmittels befugten Personen, sobald sie das Rechtsmittel eingelegt haben, nicht dagegen der Nebenkläger²⁸⁾ oder derjenige Verletzte, aus dessen Rechte gemäß § 414 Abs. 2 St.P.D. die Privatklage von dem Nichtverletzten erhoben worden ist. — Schon hieraus sieht man, daß der Satz: Zeugen können nur „außerhalb des Prozesses stehende Personen“²⁹⁾ sein, mindestens nichtsagend ist. Denn sofort wäre die Frage aufzuwerfen, welche Personen außerhalb des Prozesses in diesem Sinne stehen. Wenn man damit diejenigen Personen meinte, die nicht unmittelbar am Ausgange des Prozesses beteiligt sind, so wäre das offensichtlich falsch. Denn gewiß sind außer dem Nebenkläger, der sogar Parteifunktionen hat, auch diejenigen Personen unmittelbar beteiligt, auf welche der Verdacht der Thäterschaft fallen muß, wenn er nicht auf dem jetzt Beschuldigten beruhen bleibt. Man denke ferner an den Anzeiger, der dem Verdacht der falschen Anschuldigung unterliegen würde.

Nicht die Thatsache, daß der Angeklagte (usw.) „innerhalb des Prozesses steht“, macht ihn untauglich zur Übernahme der Zeugenrolle, sondern der Umstand, daß gerade dies Verfahren (Privatklage-, Rechtsmittelverfahren) ohne diesen Angeeschuldigten (Privat-

²⁷⁾ Seine Aussage vor dem ersuchten Richter ist aber auch in ihrem ganzen Umfange die Aussage eines Beschuldigten und daher ganz verlesbar, selbst wenn sie ihrem Inhalte nach als Zeugenaussage gegen oder für den Mitbeschuldigten sich darstellen sollte. Es ist durch nichts gerechtfertigt mit v. Kries (Z VI 140) eine Trennung vorzunehmen und nur die Angaben in eigener Sache zu verlesen. Diese Trennung ist auch vielfach gar nicht möglich (Schlägereien mit gegenseitigen Körperverletzungen und dergleichen). Und wer sollte die Scheidung des Verlesbaren von dem Nichtverlesbaren vornehmen und wie sollte sie in der Sitzung, wenn Streit darüber entsteht, ausgeführt werden, ohne daß auch das Nichtverlesbare eben vorgelesen wird?

²⁸⁾ E II S. 354, III S. 48. Glaser, Handbuch Bd. II S. 218 Anmerkung 15.

²⁹⁾ Glaser im Gerichtssaal v. 1881, S. 37.

kläger, Beschwerdeführer nach § 340 St.P.O.) nicht denkbar ist und daß daher ein zeitweiliges Aufgeben der Parteirolle unmöglich ist.³⁰⁾

3. Anders steht es mit dem Richter (Geschwornen,³¹⁾ Schöffen), Gerichtsschreiber, Staatsanwalt, dem Verteidiger im Falle der notwendigen³²⁾ Verteidigung (§ 145 St.P.O.) und dem Rechtsanwalt als Vertreter des nicht anwesenden Privatklägers. Alle diese Personen können als Richter usw. ersetzt werden, als Zeugen nicht. Und da der Prozeß die Erforschung der Wahrheit zum Endziel hat, so muß bei einer Wahl, ob die eine oder die andre Rolle durchgeführt werden soll, die Möglichkeit, als Zeuge zu dienen, ausschlaggebend sein. Der Beweisantrag kann also nicht deshalb abgewiesen werden, weil der vorgeschlagene Zeuge Richter usw. sei und daher nicht auch Zeugnis ablegen könne. Die Frage der Zulässigkeit des Antrages ist vielmehr ohne Rücksicht auf die Prozeßfunktion des Vorgeschlagenen zu prüfen. Ist sie zu bejahen, so wird entweder einstweilen, d. h. für die Zeit der Vernehmung, oder definitiv Aushilfe beschafft werden müssen. Letzteres dann, wenn das Gesetz wie beim Richter, Geschwornen, Schöffen und Gerichtsschreiber geschieht (§§ 22 Nr. 5; 31 Abs. 1; 32 St.P.O.) Unfähigkeit zum Eintritt in das frühere Amt ausspricht.

Damit ist die Gefahr nahegelegt, daß ein Angeklagter einen ihm mißliebigen Richter, Geschwornen oder Schöffen durch einen Beweisantrag zu beseitigen strebt, oder daß er durch Handhabung des Rechts der unmittelbaren Zeugenladung, indem er (sämtliche) Richter usw. als Zeugen vorladet, versucht, die Entscheidung zeitweilig bezw. durch Wiederholung des Mittels gar ganz zu verhin-

³⁰⁾ Es ist für den Bestand und den Fortgang des Verfahrens selbst ohne Belang, ob und wie weit der Nebenkläger sich beteiligt. Es ist also auch für den Verlauf des Verfahrens kein Hemmnis, wenn der Nebenkläger dadurch daß er Zeugnis ablegt, und solange er das thut, aufhört Nebenkläger zu sein. — Man beachte auch den weiteren Unterschied zwischen Nichtzeugen und Zeugen, daß ein Beschuldigter (Privatkläger, Beschwerdeführer) niemals wegen Nichtbeachtung der Ladung bestraft werden kann, daß aber den unentschuldig ausgebliebenen Zeugen, sollte er auch zur Zeugnisverweigerung berechtigt sein und sollte er dem Gerichte angezeigt haben, daß er von diesem Rechte Gebrauch machen will (die dem § 351 Abs. 3 St.P.O. entsprechende Bestimmung fehlt in der Strafprozeßordnung), Geldbuße treffen kann.

³¹⁾ Über Geschworne vgl. E. XVII S. 175.

³²⁾ Bei der nicht notwendigen Verteidigung entstehen keine Schwierigkeiten.

bern. Besonders gefährlich erscheint hier das Ladungsrecht des Angeklagten im Schwurgericht bei mehrtägiger Verhandlung, wenn er die ihm ungünstige Ansicht einzelner Mitglieder der Geschwornenbank in den ersten Tagen erkannt zu haben meint.

Daß auch der Richter dieser Ladung prinzipiell zu gehorchen hat, kann gar nicht in Zweifel gezogen werden. Ebenso aber, daß er nicht auf der Richterbank sitzen und zugleich als Zeuge auftreten kann. Welches Auskunftsmittel besteht für den hier allein³³⁾ in Betracht kommenden Fall, daß der Geladene das Illoyale der Citation durchschaut, mag zweifelhaft sein.³⁴⁾ Was bisher empfohlen ist, läuft darauf hinaus, daß der Betreffende (in der Hauptverhandlung) erklären soll, er wisse nichts, und auf Grund dieser Angabe könne dann der Antrag gemäß den Ausführungen unter I als dolos abgewiesen werden. Dies ist aber unzulässig. Denn jene Erklärung ist stets Zeugenaussage, die den Richter unfähig zum Richteramte macht. — Vielleicht ist in folgender Weise zu helfen, jedenfalls ist mir kein anderer Weg erfindlich: Der Geladene lehnt es ab, als Zeuge zu erscheinen; dann steht die Anwendung des § 244 Abs. 1 St.P.O. außer Frage, weil der geladene Zeuge nicht erschienen ist, und es wird nun zu entscheiden sein, ob entschuldigtes Ausbleiben vorliegt. Da diese Entscheidung aber nach § 50 St.P.O. nicht notwendig in continenti zu erfolgen hat,³⁵⁾ so kann unter Mitwirkung des Geladenen zur Hauptsache vorerst weiter verhandelt

³³⁾ Weiß der Richter, worüber er aussagen soll und kann er aussagen, so wird er als Zeuge erscheinen und sein Platz unter den Urteileren ist neu zu besetzen, sei es durch einen Ergänzungsrichter (=Geschwornen), sei es unter Wiederbeginn der Hauptverhandlung durch einen neu zugezogenen Richter, beziehungsweise vor einer neu gebildeten Geschwornenbank.

³⁴⁾ Vgl. über die verschiedenen Ansichten: Glaser, Handbuch I S. 476 ff.

³⁵⁾ § 50 St.P.O. schreibt nur vor, daß ein Beschluß erfolgen soll, nicht, daß er gerade in dem Termine und von denjenigen Richtern zu fassen ist, vor denen der Zeuge entbleibt. Reines Erachtens erlauben die §§ 72 Abs. 2, 77 Satz 1 G.B.G. die nachträgliche Beschlußfassung durch die gewöhnliche Beschlußkammer. — Ob diese dann genügende Entschuldigung schon aus der bloßen Kollision des Richteramtes mit der Zeugnispflicht entnehmen oder eine Berechnung oder amtliche Erklärung des Geladenen für nötig halten und auf Grund derselben entscheiden wird, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann unmöglich unter Mitwirkung dieses Richters oder (Schöffen) über sein eignes Nichtbefolgen der Ladung entschieden werden. Und wenn der Ausweg einmal im Prinzip für gangbar gehalten wird, so kann er auch bei der Ladung von Geschwornen betreten werden.

werden. Stellt dann der Angeklagte einen Antrag auf Aussetzung, damit der „entbliebene“ Zeuge neu geladen werde, so ist nach allgemeinen Regeln auf Abweisung zu erkennen, wenn das Gericht die Absicht der Schikane oder Verschleppung annimmt. Solche Absicht wird nach Lage der Sache stets zu vermuten sein, wenn nicht die Partei Thatsachen glaubhaft vorbringt, aus denen hervorgeht, warum sie gerade diesen Zeugen wählt, warum sie es so spät gethan, warum sie diesen Richter, Geschwornen nicht gleich anfangs abgelehnt hat usw. Von besonderem Gewicht wird auch die Erwägung sein, daß ohne Zweifel der Richter mindestens auf die Ladung hin sich bewogen gefühlt haben würde, sich selbst abzulehnen und als Zeuge zu erscheinen, wenn er nicht selbst einsähe, daß es auf seine Aussage gar nicht ankommen solle.

4. Eine Zeugnisunfähigkeit ganz anderer Art als die bisher besprochene ist die, welche aus der Vernehmungsfähigkeit entspringt. Sie ist nicht bloß in diesem Prozeß, sondern solange die betreffende körperliche oder geistige Eigenschaft der Person besteht, in jedem Prozeß vorhanden. Sie wird vielleicht im einzelnen Falle erst erkannt werden können, wenn die Person in der Hauptverhandlung oder vor einem beauftragten Richter gestanden hat, und wenn etwas stattgefunden hat, was einer Zeugenvernehmung ähnlich sieht, ohne es zu sein.

Auch das darf nicht irre machen, daß die Grenzen zwischen Tauglichkeit und Untauglichkeit zum Zeugnis in der Praxis manchmal zu verschwimmen scheinen. Ist es doch nicht anders bei der Fähigkeit einer Person, als Sachverständiger zu fungieren.³⁶⁾ Es muß genügen, daß wenigstens theoretisch die Grenze scharf zu ziehen ist: Zeuge kann sein, wer vernehmungsfähig ist. Bei Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes erfolgt die Entscheidung des Einzelfalles auf Grund von thatsächlichen Erwägungen.

Die in Betracht kommenden Thatsachen sind die folgenden:

a) Jungendliches Alter.

Die Altersstufen der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit, der

³⁶⁾ Über die Gefährlichkeit eines Bauwerkes (§ 330 St.G.B.) wird ein Kind nicht als Sachverständiger vernommen werden können. Aber ein Student der Baukunst im ersten Semester? Oder nach bestandenerm Bauführerexamen? Oder ein Baumeister? — Man beachte immer den § 244 Abs. 1 St.P.O., wonach ein geladener und erschienener Sachverständiger bei Strafe der Nichtigkeit vernommen werden muß.

strafrechtlichen Strafmündigkeit, der prozeßrechtlichen Eidesmündigkeit kommen natürlich nicht in Frage. Man wird kaum fehlgehen, wenn man Kinder von noch nicht vier Jahren der Regel nach vom Zeugnis ausschließt, vorbehaltlich ganz besonderer Ausnahmefälle, deren Vorhandensein glaubhaft gemacht werden müßte.³⁷⁾ Ob darüber hinaus eine Vernehmung irgend welchen Erfolg haben könnte, wäre durch einen Versuch außerhalb oder innerhalb der Hauptverhandlung festzustellen.³⁸⁾ Schlägt er fehl, so ist das Kind als Zeuge unbenutzbar. — Und dabei ist ein fernerer Punkt zu beachten: Es steht in diesem Zusammenhange ganz außer Frage, welchen Wert die Aussage des Kindes hat. Dieser Wert oder Unwert kann, wie oben bereits betont, nur am Schluß der Beweisaufnahme gewürdigt werden. Also nach einer Vernehmung des Kindes. Es ist daher nicht richtig, wenn Glaser einmal³⁹⁾ das jugendliche Alter, wie die im folgenden aufgeführten andern persönlichen Eigenschaften der Zeugen nur als Gründe des niedern Wertes der Zeugenaussage hinstellt. Deutet er doch selbst ein andres Mal⁴⁰⁾ die richtige Meinung an, indem er ausspricht, daß bei Kindern „die für den Zeugenbeweis geltenden Regeln nicht ohne weiteres angewendet werden können, also namentlich kein Recht der Parteien besteht, solche ‚Zeugen‘ zu laden und deren Vernehmung kraft ihres Rechtes auf Zeugenladung zu begehren“. Wenn allerdings Glaser dabei Kinder ins Auge faßt, „die noch so jung sind, daß bei ihnen irgend ein Gefühl moralischer Verantwortlichkeit für ihre Aussagen nicht vorausgesetzt werden kann“, so ist dies Merkmal für die Zeugenqualität schlechterdings nicht entscheidend. Denn auch die Strafprozeßordnung berücksichtigt offenbar (im § 56, namentlich Nr. 2) diesen Mangel an Einsicht, ohne darum die Vernehmung auszuschließen. Auch die Abwesenheit des Bewußtseins der Verantwortlichkeit und der Be-

³⁷⁾ Wenn Mozart bereits als vierjähriges Kind komponierte und Konzertreisen machte, so wird er vielleicht mit drei Jahren schon im stande gewesen sein, Zeugenfragen zu verstehen und zu beantworten.

³⁸⁾ Selbstverständlich wird man gut thun, dem Kinde bei diesem Versuche nicht gerade Fragen vorzulegen, die „zur Sache“ gehören. Sonst würde man leicht eingelernte Worte vernehmen, die für die Beweisaufnahme nichts nützen, leicht aber schaden können, und die vielleicht gar geeignet sind, Vernehmungsunfähigkeit des Kindes zu verschleiern.

³⁹⁾ In seinen Beiträgen zur Lehre vom Beweis im Strafprozeß S. 230 ff.

⁴⁰⁾ Handbuch Bd. I S. 464.

deutlichkeit des Vernehmungsaftes ist immer nur Moment für die Beweismürdigung.⁴¹⁾

Bei der Prüfung der Frage, ob das Kind vernehmungsfähig sei, hat ferner außer Berücksichtigung zu bleiben der spezielle Beweisfaß über welchen die Befragung stattfinden soll. Es handelt sich eben nicht⁴²⁾ darum, ob das Kind über diese oder jene bestimmte Thatsache vernünftig aussagen kann und ob seine Antwort eventuell von Wert sein wird. — Es gibt keine geminderte Zeugnisfähigkeit, die also bezüglich der einen Frage vorhanden wäre, dagegen für die andre fehlte. Es handelt sich nur darum, ob das Kind in seiner geistigen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, daß es weiß, was Fragen und Antworten bedeutet, d. h. daß es gelernt hat, seiner eignen sinnlichen Wahrnehmungen sich bewußt zu werden, daß es im Stande ist, den so gefundenen Gedankeninhalt mit Fragen zu vergleichen und das Resultat der Vergleichung in einer Antwort wiederzugeben. — Fehlt diese Fertigkeit zur selbständigen Gedankenarbeit, so fehlt auch die Möglichkeit der Vernehmung.

Nach alledem liegt auf der Hand, daß der Mangel eines einzelnen Sinnes nicht Grund der Unfähigkeit zum Zeugnis überhaupt sein kann, daß also neben dem jugendlichen Alter nicht Taube, Stumme, Taubstumme (§ 63 Abs. 2 und 3 St. P. O.) zu nennen sind und ebensowenig solche Personen, denen „wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche“ (§ 56 Nr. 2 St. P. O.) die Fähigkeit zur Auffassung irgendwie verwickelter, z. B. gerade der vorgelegten Fragen, fehlt.

Um nicht falsch verstanden zu werden, will ich an dieser Stelle schon zum voraus hervorheben, was später in einem andern Zusammenhange noch einmal gesagt werden muß: ein etwa vorhandenes, handgreifliches Mißverhältnis zwischen den schwachen, geistigen Fähigkeiten eines trotz dieser Schwäche immerhin vernehmungsfähigen Kindes und einer verwickelten Beweisfrage kann doch zur Ablehnung des Beweisantrages führen. Aber nicht, indem man begründet: „weil das Kind nicht Zeugnis ablegen kann“, sondern nur: „weil

⁴¹⁾ Vgl. E. IV S. 399. „Nicht erforderlich ist es, daß der Zeuge ein Verständnis über seine Berechtigung (zur Zeugnisverweigerung) gewonnen hat. Von einem solchen Verständnis, oder von der Überzeugung des Gerichts, daß der Zeuge das Verständnis habe, ist die Vernehmung nicht abhängig gemacht.“

⁴²⁾ Hier an dieser Stelle nicht, wo nur gefragt wird: kann das Kind Zeuge sein? — Über den Einfluß der Wahrnehmungsfähigkeit siehe unten S. 161 f.

dieses Mißverhältnis jedermann, auch dem Angeklagten klar ist, und weil der Angeklagte daher nur arglistiger Weise und zweckwidrig die Vernehmung beantragt haben kann“. Es liegt mit andern Worten ein besonders klarer Fall der Ablehnungsklasse I vor.

b) Völlig ungebildete Taubstumme und

c) Geisteskranke.⁴³⁾ Über die Gruppe b ist nichts Besonderes zu sagen. Der Fall wird auch in Deutschland selten genug vorkommen. Der Unfähigkeitsgrund ist hier die volle Unmöglichkeit, dem Gedanken, der ja vorhanden sein mag, verständlichen Ausdruck zu geben.⁴⁴⁾

Anders bei den Geisteskranken, welche die für uns wichtigste Klasse der zeugnisunfähigen Personen bilden. Nicht nur deshalb, weil gerade der Versuch, Irrsinnige als Zeugen zu vernehmen, in der Praxis am häufigsten gemacht wird, — man denke nur an die nach § 174 Nr. 3 und § 176 Nr. 2 St.G.B. strafbaren Verbrechen, — sondern auch, weil sich bei ihnen allein der strikte Nachweis führen läßt, daß auch die Strafprozeßordnung eine Zeugnisunfähigkeit kennt.

Der § 249 St.P.O. verlangt die Vernehmung einer Person, wenn auf der Wahrnehmung derselben der Beweis einer Thatfache beruht und verbietet die Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls. Von diesem Verbote sind Ausnahmen zugelassen, die — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des § 222 St.P.O. — darauf hinauslaufen, daß die Vernehmung wegen inzwischen eingetretener Hinderungsgründe nicht wiederholt werden kann. Auf gleiche Linie sind gestellt: Tod des Zeugen, nicht zu ermittelnder Aufenthaltsort, Geisteskrankheit. Durch diese Gleichstellung ist deutlich genug ausgedrückt, daß der Zeuge nach Ansicht des Gesetzgebers mit Eintritt seiner Geisteskrankheit die Fähigkeit zur Zeugnisabgabe verloren hat. Zugleich erhellt aber auch, welche Geisteskrankheit hier gemeint ist. Nämlich

⁴³⁾ Hierher sind unter Umständen auch schwer Kranke (Fieberdelirium) und kindisch gewordene Greise zu rechnen.

⁴⁴⁾ Es wäre in diesem Zusammenhange auch der Fall zu erwähnen, daß ein des Deutschen nicht mächtiger Ausländer vernommen werden soll und ein Dolmetscher nicht zu beschaffen ist. Auch dies wird bei uns selten sein; ganz unerhört ist es aber nicht: vor einigen Jahren fand, wenn ich mich recht entsinne, in Berlin zwischen den Mitgliedern einer Hagenbeck'schen Truppe von Bella-Coola-Indianern eine Schlägerei statt!

nur diejenige, welche die Vernehmung hindert. Denn sobald diese noch stattfinden kann, wäre eine Ausnahme von § 249 St.P.O. durch nichts gerechtfertigt. Manche Formen geistiger Trübung (geringere Grade des Blödsinns und dergl.) werden ohne Zweifel hier nicht in Betracht zu ziehen sein. Ebenjowenig wird an und für sich entscheidend sein können, daß die Person etwa „wegen Geisteskrankheit entmündigt“ ist. Denn bei dem Entmündigungsverfahren steht in erster Linie, ob die Krankheit derart ist, daß der von ihr Befallene nicht in der Lage ist, seine eignen Angelegenheiten vernünftig wahrnehmen zu können.⁴⁵⁾ Es kann also trotz unzweifelhafter Geisteskrankheit im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob Fähigkeit zum Zeugnis besteht oder nicht. Unter Umständen wird der Zweifel durch den Versuch einer Vernehmung beseitigt werden können. Im übrigen werden Gutachten von Sachverständigen den Ausschlag geben.

Es gibt Formen des Irrsinns, die so beschaffen sind, daß der Irre dem weniger genau Beobachtenden ganz vernünftig zu denken und zu reden scheint. Bei näherer Untersuchung aber findet sich, daß die Gedanken, die zum Ausdruck gekommen sind, in einer für den Laien völlig unkontrollierbaren Weise von Wahnvorstellungen durchkreuzt werden. Gerade bei solchen Irren zeigt sich, wie bedenklich es ist, eine Vernehmung in der Hauptverhandlung zu versuchen. Es wird — auch für den Sachverständigen — meist unmöglich, immer — für den Richter — sehr schwer sein, den Kern Wahrheit aus der ganzen Aussage herauszuschälen. Wer nicht Psychiater von Fach ist, der durch Beobachtung gerade dieser Irren oder einer Reihe ähnlicher Kranken wenigstens einigermaßen in den Stand gesetzt ist, zu beurteilen, wo das Gebiet der geistigen Unmacht beginnt, wird haltlos umhertappend manches für wahr halten, was nur das Resultat eines weiten Gedankensprunges, einer Reihe unlogischer Folgerungen, wohl gar der Einflüsterung eines Dritten oder der eignen, listigsten und heimtückischsten Verschlagenheit des Geisteskranken selbst war.

Ob also die hier — und im § 250 St.P.O. — gemeinte

⁴⁵⁾ Nur wird allerdings, wenn der Antrag auf Vernehmung eines wegen Geisteskrankheit Entmündigten gestellt wird, der Antragende, um seine Vernehmungsbittte zu begründen, Thatsachen glaubhaft machen zu müssen, die darauf schließen lassen, daß Vernehmungsfähigkeit vorhanden sei. Sonst Anwendung von Nr. I.

Geisteskrankheit vorhanden ist, kann im Streitfalle endgültig nur der Irrenarzt ermessen. Der Jurist wird nur den die sachverständige Beurteilung leitenden Grundsatz dahin angeben können, daß Unfähigkeit vorhanden ist, wo infolge der Geisteskrankheit die Zuverlässigkeit des Denkens so in Frage gestellt ist, daß der nicht-sachverständige Richter dies nicht erkennen kann; mag dies nun darauf beruhen, daß der Kranke nicht im stande ist, wirkliche Wahrnehmungen richtig und vollständig wiederzugeben, oder darauf, daß er die Neigung hat, seine eignen Wahrnehmungen mit bloßen Mitteilungen anderer, oder Selbsterdachtem zu verwechseln und zu vermengen. (Suggestion!)

Werden diese Voraussetzungen festgestellt, so ist Vernehmungsunfähigkeit, also Zeugnisunfähigkeit in vollem Umfange vorhanden. Auch hier ist zu betonen, daß es keine geminderte Zeugnisfähigkeit gibt.

Der Antrag auf Vernehmung eines geisteskranken „Zeugen“ kann nicht nur, sondern muß abgelehnt werden. Damit ist nun aber nicht gesagt, daß jedes Mittel fehlt, die Wahrnehmungen eines Geisteskranken in dem Verfahren zu verwerten. Nichts hindert, einen Sachverständigen zu beauftragen, mit dem Irren, wenn nötig, nach Untersuchung seines Zustandes, diejenigen Versuche anzustellen, die dessen Krankheit gestattet,⁴⁶⁾ und die nach wissenschaftlichen Grundsätzen ein mehr oder weniger verlässliches Resultat versprechen. Der Psychiatriker steht bei solchen Vernehmungsexperimenten genau wie etwa der Chemiker, welchem Eingeweideteile eines angeblich Vergifteten zur chemischen Untersuchung übergeben sind. Der Arzt würde dann in der Hauptverhandlung, wenn nötig unter Darlegung seines Verfahrens, die Ergebnisse desselben mitteilen.

Und diese Art der Benutzung der Wissenschaft eines Irren hat erhebliche Vorteile vor der unzuverlässigen direkten Befragung durch den Richter. Der Kranke wird geschont; der verwirrende Apparat der öffentlichen Sitzung wird ferngehalten; die Fragen werden von einer Person gestellt, die meist dem Kranken bekannt ist, die jedenfalls sich zunächst mit dessen Eigentümlichkeiten bekannt gemacht hat und die diesen Eigentümlichkeiten die Fragestellung an-

⁴⁶⁾ Auch in dieser Beziehung wird der Richter allein leicht fehlgreifen und unverbesserlichen Schaden anrichten können.

paßt, und es wird dem Richter nicht ein ihm Unmögliches zugemutet: Vernunft und Irrsinn zu sondern.⁴⁷⁾

d) Zum Schluß sind Zustände der Trunkenheit zu erwähnen. Hier ist die Zeugnisunfähigkeit nur eine vorübergehende, deren Wegfall mit Sicherheit in mehr oder weniger kurzer Frist zu übersehen sein wird.⁴⁸⁾ Es kann sich daher nur um eine Ablehnung des Vernehmungsantrages zur Zeit handeln. Einer Wiederholung desselben mit der Bitte, die Vernehmung eintreten zu lassen, wenn das Hindernis beseitigt ist, wird der Regel nach stattzugeben sein (s. unten S. 145 f.). Festzuhalten ist aber, daß der „als Zeuge“ Geladene, wenn er betrunken und deshalb vernehmungsunfähig erscheint, seiner ersten gesetzlichen Pflicht nicht genügt hat: er ist als Zeuge entblieben (§ 50 St.P.O.). So löst sich einfach die Frage, in welcher Weise gegen einen betrunkenen Zeugen zu verfahren ist.⁴⁹⁾

⁴⁷⁾ Daß eine ähnliche Benutzung von Aussagen nicht vernunftfähiger Kinder stattfinden kann, mag nur angemerkt werden. An Stelle der Ärzte würden hier Eltern und Erzieher, d. h. solche Personen treten, die das Kind und seine Besonderheit kennen.

⁴⁸⁾ Ebenso: Narkotisierte, Magnetisierte, Hypnotisierte, Epileptiker während eines Anfalls und dergleichen mehr. — Daß die „Aussage“ einer im magnetischen Schlaf verlegten Person keine Zeugenaussage ist, liegt auf der Hand (Glaser, Beiträge S. 238). Es findet überhaupt keine „Vernehmung“ statt. Warum aber dem Experiment, den Magnetisierten zum Reden zu bringen, — von seinem Nutzen ganz abgesehen, — eben weil es ein „Experiment“ sei, das „Merkmal der Beweisaufnahme“ fehlen (Glaser a. O.) und warum es deshalb von der Beweisaufnahme ausgeschlossen sein soll, vermag ich nicht einzusehen. Werden doch oft genug Experimente in der Hauptverhandlung gemacht, z. B. ob eine Kugel in einen Gewehrlauf paßt, ob eine Tinte bei Anwendung eines gewissen chemischen Mittels auf dem Papier verschwindet usw. — Es wird sich nur um die Frage handeln: was soll durch das Experiment bewiesen werden? Soll z. B. festgestellt werden, daß der Magnetisierte während des Schlafes zusammenhängend spricht, daß er vorgelegte Fragen beantwortet, so halte ich den Versuch für zulässig. Auf den Inhalt der Aussage, die keine ist, kann es freilich nicht ankommen und möglicherweise ist dies allein mit der oben angeführten Äußerung Glasers gemeint.

⁴⁹⁾ Man hat vorgeschlagen, ihn wegen Ungebühr zu bestrafen und § 179 C.B.G. anzuwenden. (Glaser, Handbuch I S. 486 Anm. 4 a C.) Aber ich denke, daß von einer Ungebühr im Sinne dieses Paragraphen gerade in denjenigen Fällen kaum wird geredet werden können, wo der Erschienene sich infolge hochgradiger Trunkenheit ganz passiv verhält. Das bloße „betrunken anwesend Sein“ wird doch nicht als Ungebühr bezeichnet werden können. Andererseits

Alle in vorstehendem (a bis d) aufgeführten Personen sind wie nicht zeugnisfähig, so nicht zeugnispflichtig. Ihr Ausbleiben ist daher stets entschuldigt, wenn sie sich nicht etwa in schuldhafter Weise selbst untauglich gemacht haben. Es besteht kein Zwang zum Erscheinen, auch wenn die Möglichkeit vorhanden ist, ihre Aussage in anderer Weise denn gerade als Zeugenaussage nutzbar zu machen. Anträge in jener Richtung (neue Ladung, Vorführung) sind daher stets zu verwerfen, sobald feststeht, daß die betreffende Person mit dieser Nutzbarmachung nicht einverstanden ist.⁵⁰⁾ Denn wenn auch bei solcher Benutzung die Person des Zeugnisunfähigen als sachliches Beweismittel erscheint, so kann natürlich trotzdem von einer Anwendung des § 94 ff. St.P.O. (Beschlagnahme von Gegenständen, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können" —) nicht die Rede sein.⁵¹⁾ Und die Vor-

kommt es auch weniger auf Bestrafen als darauf an, den Geladenen zu zwingen, in nüchternem Zustande zu erscheinen, denn sonst wäre dem Zeugen ein unfehlbares Mittel an die Hand gegeben, thatsächlich sein Zeugnis zu verweigern, ohne den schweren Strafen des § 50 St.P.O. zu verfallen. — Radikal hilft nur die Vorführung, die so zeitig bewerkstelligt werden kann, daß der Zeuge noch nüchtern ist, oder bis zur Vernehmung wieder nüchtern werden kann. Und die Vorführung kann beschlossen werden, wenn der Zeuge einmal ungehorsam entblieben ist. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Frage aufwerfen, ob es nicht seltsam ist, daß unsere Gesetze denjenigen nicht mit Strafe bedrohen, der vorsätzlich den Zeugen an der Erfüllung seiner Pflicht, (im aussagefähigen Zustande) vor Gericht zu erscheinen hindert. Der Zeuge kann dabei vollkommen entschuldigt sein: es wird ihm eine falsche Fahrzeit angegeben, ein falscher Zug gewiesen, er wird mit starken Getränken „traktiert“ und Ähnliches. Oder will man mit dem Paragraphen vom groben Unfug helfen? Und sollte das genügen? Zu vergleichen wären dabei die Strafmittel des § 50 St.P.O. und des § 360 Nr. 11 St.G.B.

⁵⁰⁾ Die Frage, ob beim Vorhandensein dieses Einverständnisses einem Beweisangebote stattgegeben werden muß, fällt aus dem Rahmen dieser Untersuchung hinaus.

⁵¹⁾ Anders das Reichsgericht E. XIV. S. 189 ff. Hier war beantragt, Zeuginnen auf ihre geschlechtliche Integrität ärztlich untersuchen zu lassen, sie hatten sich geweigert. Das Reichsgericht hat den darauf ergangenen Ablehnungsbescheid gemißbilligt unter Berufung auf § 103 St.P.O. („Durchsuchungen bei andern Personen . .“). Aber abgesehen von allem sonst Bedenklichen dieser Entscheidung, ist mir vollständig unklar, in welcher Weise der Widerstand der zu unter- (durch-) suchenden Person gebrochen werden soll. Denn das Reichsgericht sagt selbst (S. 191): „Die Pflicht, sich eine körperliche Besichtigung gefallen zu lassen, also als Gegenstand eines Beweises zu dienen, hat mit der Zeugnispflicht nichts gemein.“ Und ganz folgerichtig wird hinzugefügt: „Die Berechtigung zur Verweigerung des Zeugnisses schließt auch keineswegs eine Untersuchung der

führungsgewalt des Gerichts ist nur anwendbar gegen Zeugen, Sachverständige und Beschuldigte.⁵²⁾

Man wende gegen Aufstellung des ganzen Begriffes der Zeugnisunfähigkeit nicht ein, daß er entbehrlich sei, da ja jeder Antrag auf Vernehmung eines Unfähigen wegen Frivolität (I) verworfen werden kann. Denn es ist ersichtlich, daß der Antrag ganz in gutem Glauben gestellt werden kann. Auch das schlägt nicht durch, daß doch bei einem Versuche der Vernehmung die Ausführung sich als unmöglich erweisen werde. Denn ist einmal in der Hauptverhandlung der Versuch unternommen, so ist die oben beschriebene Gefahr, welche mit der Entgegennahme der Aussage eines Nichtausagefähigen verbunden ist, schon bedenklich nahe gerückt, und es kommt vor allen Dingen darauf an, für unzulässige Anträge den triftigen Ablehnungsgrund aufzustellen. Und solch ein Grund liegt nicht in der Erwägung: der Zeuge kann nichts Beweiswertes aussagen, sondern hier nur darin: die Person ist nicht ausagefähig.⁵³⁾ Außerdem muß das Gesetz dem Worte: Zeuge einen bestimmten Begriff unterlegen. Dieser Begriff ist aus dem Zwecke zu entnehmen, dem der Zeuge im Strafverfahren dienen soll. Und der Gesetzgeber gibt diesen Zweckbegriff in dem § 250 St.P.O., wie oben ausgeführt, klar zu erkennen, indem hier dem geisteskrank gewordenen Zeugen die Fähigkeit, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, indirekt abgesprochen wird.

Noch einige Worte sind über den Zeitpunkt der Untauglichkeit zu sagen.

Entscheidend ist natürlich in letzter Linie der Moment der Vernehmung selbst, und die Vorschrift des § 244 St.P.O. kann hierbei nicht in Betracht kommen. Wäre also ein zur Aussage Unfähiger

Person aus.“ — Die Zwangsstrafen des § 69 St.P.O. sind also ganz außer Frage.

⁵²⁾ Ebenso klar ist, daß auf Zeugnisunfähige, eben weil sie nicht Zeugen sind, § 70 St.P.O. (Entschädigung) nicht zutrifft. Doch wird eine analoge Anwendung nicht ausgeschlossen sein; allerdings ohne das eventuelle Beschwerdeverfahren. Weg der Klage! (*Locatio conductio operis?*)

⁵³⁾ Man vergleiche den Ablehnungsgrund: A kann als Zeuge nichts aussagen, mit dem andern: A kann als Zeuge nicht aussagen. Jener ist unzulässig, dieser ist zulässig. Es kann für das Ergebnis einer Beweisführung von hohem Werte sein, ob ein bestimmter Zeuge nichts aussagt, d. h. bekundet: ich weiß nichts. Dies ist aber ganz etwas anderes, als wenn er gar nicht einmal zu bekunden im stande ist, ob er etwas weiß.

unter den Vorgeladenen, so könnte es nur noch etwa auf die Feststellung der Unfähigkeit ankommen. Dabei braucht man gar nicht besonderes Gewicht darauf zu legen, daß das Gesetz von vorgeladenen „Zeugen“ redet und daß der Geistesranke usw. nicht dadurch zum Zeugen wird, daß er auf Vorladung erscheint. Es genügt vollauf die Erwägung, daß das Gesetz da keine Vernehmung vorschreiben kann, wo niemand vernommen werden kann und die Ausführung der Gesetzesworte eine Komödie wäre.

Wesentlicher aber ist für unsre Frage, bei der es sich ja um die Ablehnung von Zeugenanträgen handelt, ob es nicht auch für die Ablehnung genügt, wenn die Unfähigkeit zu der Zeit vorhanden ist, wo der Antrag gestellt, genauer, wo über den Antrag entschieden wird. — Alles ist klar, wenn die Unfähigkeit eine dauernde ist. Anders, wenn glaubhaft gemacht ist, daß in kürzerer oder längerer Frist Vernehmungsfähigkeit vorhanden sein wird. Muß dann Aussetzung erfolgen, oder kann dieselbe mit der Erwägung abgewiesen werden, daß die Hauptverhandlung zur Beweisaufnahme bestimmt sei, daß vorher den Parteien durch zeitige (§ 216 St.P.D.) Ladung Gelegenheit genug gegeben sei, auf Bereitstellung benutzbaren Beweismaterials und damit auch auf Auberäumung eines passenden Beweistermins hinzuwirken? Solche Begründung würde sicher dem § 245 St.P.D., wenn nicht wörtlich, so doch dem Sinne nach widersprechen. Im übrigen läßt uns bei der Beantwortung dieser Frage das Gesetz im Stiche. Jedenfalls aber gibt es keine Normen, an welche das Gericht bei der Auswahl des Zeitpunktes der Hauptverhandlung gebunden wäre. Ein etwaiges Abwarten eines günstigeren Moments könnte ja auch den erwarteten Erfolg schon insofern nicht haben, als zwar der eine Zeuge morgen gewonnen wird, andre Beweismittel aber inzwischen verloren gegangen sein mögen.

Es bleibt nichts übrig, als vieles dem Ermessen des Gerichts zu überlassen, welches besonders die Wichtigkeit des Zeugnisses erwägen wird, und der Richter darf also motivieren: daß der Antrag abgelehnt werde, weil heute der Zeuge nicht vernehmungsfähig ist; heute soll Beweis erhoben werden und die mehr oder minder unbestimmte Möglichkeit, daß die Erhebung zu irgend einem andern Zeitpunkte wird stattfinden können, zwingt nicht zur Vertagung. Dagegen ist das Folgende wohl zu beachten: Wenn ein seiner Natur nach vorübergehender Unfähigkeitsgrund vorliegt (Trunkenheit, epi-

leptischer Zufall)⁵⁴⁾ bei einer auf Ladung anwesenden Person,⁵⁵⁾ so kann ein Antrag auf Vernehmung (und Aussetzung) nicht anders beurteilt werden, als wenn die Person abwesend wäre. Da sicher ist, daß morgen und alle Tage Vernehmungsfähigkeit vorhanden sein wird, so ist der Antrag genau so zu beurteilen, wie wenn irgend eine, nicht anwesende, zeugnissfähige Person als Zeuge vorgeschlagen wäre, und der Grund, daß der Benannte jetzt nicht tauglich sei, schlägt nicht durch.⁵⁶⁾

Wir sehen auch in diesem Abschnitt, daß dasjenige, was das Gesetz von einem einwandfreien Zeugenbeweisantrage verlangt — die Benennung einer zeugnissfähigen Person — in der einfachsten Weise erfüllt werden kann. Unter den Millionen Zeugnissfähiger muß man nach Unfähigen suchen. Einer böswilligen Partei ist es auch hier so leicht gemacht, wie nur möglich, ihren Antrag aufs beste auszustatten. Ja, das Gesetz bietet ihr Handhaben genug, namentlich durch die unmittelbare Zeugenladung in den Gang des Verfahrens die störendsten Hindernisse einzuwerfen. — Zwar gilt auch hier an manchen Stellen das richterliche Ermessen; aber praktisch wird es selten genug zur Anwendung kommen. Und es tritt hier bei der Auswahl der Zeugen noch deutlicher als im ersten Abschnitt hervor: dem Richter sind die Hände gebunden, die Partei ist frei.

III. Bezeichnung und Erreichbarkeit des Zeugen.

Mit der soeben erörterten Frage steht ein weiterer Punkt im engsten Zusammenhange.

Der Antrag muß in der Beziehung substantiiert sein, daß auch die Bezeichnung des Zeugen eine hinreichend deutliche ist. Hinreichend dazu, daß er vom Gerichte beziehungsweise dessen Organen

⁵⁴⁾ Ich rechne das Kind nicht hierher, obwohl auch bei ihm mit der Zeit die Unfähigkeit verschwindet. Es wäre lächerlich zu warten. Klasse I!

⁵⁵⁾ Manchmal wird hier Zurückstellung der Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme helfen. Aber sicher ist, daß die nach § 250 St.P.O. manchmal zulässige Protokollverlesung als Ersatz der Vernehmung nicht eintreten darf, und dies ist gerade ein Beweis für das im Text Gesagte.

⁵⁶⁾ Wie bei Trunkenbolden radikal zu helfen ist, ist oben erörtert: Vorführung. Zeigt sich bei Epileptikern, daß Vernehmung in der öffentlichen Sitzung unthunlich, wegen Wiederholung des Zufalls, so kann kommissariische Vernehmung erfolgen: dem Erscheinen eines Zeugen . . . in der Hauptverhandlung steht für . . . ungewisse Zeit Krankheit . . . entgegen. § 222 St.P.O.

mit Sicherheit gefunden werden und zum Zeugnis herangezogen werden kann. Welche Merkmale anzugeben sind, wird nach der Besonderheit der Einzelfälle sehr verschieden sein. Man denke an gebräuchliche Namen und große Orte!

Auch über diesen Punkt schweigt das Gesetz. Aber es konnte auch nicht wohl etwas sagen, denn wenn irgendwo, so waltet hier das Ermessen des Gerichts frei; es kann also einen Antrag ablehnen mit der rein tatsächlichen und einer Nachprüfung durch den Revisionsrichter nicht unterliegenden Begründung: der Zeuge ist als „Arbeiter Heinrich Müller in Berlin“ unzureichend bezeichnet, er kann danach nicht gefunden werden. — Aber auch in der andern Beziehung ist das Gericht uneingeschränkt, ob es der Partei gestatten will, jetzt unvollständige Angaben später, d. h. in der Zwischenzeit bis zu einem folgenden, neuen Hauptverhandlungstermine noch zu ergänzen, oder ob das Gericht etwa selbst solche Ergänzung versuchen will; mit andern Worten, ob das Gericht tatsächlich in das Stadium des Ermittlungsverfahrens zurücktreten will.

Ich denke an Fälle, wie der, daß der Angeklagte kurz vor dem Termine Zeugen ermittelt hat, durch die er beispielsweise sein Alibi nachweisen will, daß er diese Zeugen zwar nicht nach Namen usw. kennt, daß er aber eine Spur angeben kann, deren Verfolgung mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zur Aufklärung führt. Es wäre unbillig und kann vom Gesetze nicht gewollt sein, der Partei deshalb die Möglichkeit des Beweises abzuschneiden, „weil das Ermittlungsverfahren beendet ist“ — (auch § 245 St. P. O. kommt wieder zur Geltung!) — aber festzuhalten ist doch, daß hier eine Verpflichtung des Gerichts nur besteht, den Antrag vom Standpunkte des freien, richterlichen Ermessens dahin zu prüfen, ob eine Vertagung Aussicht auf Erfolg im Sinne des Antragstellers gewähren wird, und daß eine Norm nicht verletzt wird, wenn im Falle der Verneinung dieser Frage der Antrag auf Vernehmung eines „noch näher zu bezeichnenden“ oder „noch zu ermittelnden“ Zeugen abgewiesen wird, sobald das Hauptverfahren⁵⁷⁾ begonnen hat.

Nun wird aber sicher ein Angeklagter alle diese Regeln tatsächlich dadurch über den Haufen werfen können, daß er seinen

⁵⁷⁾ Nicht erst mit Beginn der Hauptverhandlung. Denn der Schluß der Ermittlungen tritt mit dem Eröffnungsbeschluß ein. — Darum teilweise die Bestimmungen der §§ 199, 200 St. P. O.

Personen erdichtete Namen, Wohnort usw. zulegt, daß er so einen scheinbar substantiierten Antrag schafft und Zeit gewinnt, Erkundigungen einzuholen, um die richtigen Angaben später nachtragen zu können. Diese Gefahr ist nicht zu verkennen und namentlich wird dieser Kunstgriff dem Angeklagten unschwer eine Aussetzung der Hauptverhandlung eintragen können.⁵⁸⁾ Es ist jedoch folgendes zu beachten: Zunächst, wenn die erdichtete Bezeichnung gemacht ist, um die richtige selbst zu ermitteln, so war der Antrag ja im Grunde bona fide gemacht und es wird präjuntiv ein wertvolles Beweismittel gewonnen. Der Antragsteller würde vermutlich dasselbe erreicht haben, wenn er sofort mit der Wahrheit hervorgetreten wäre. — Andererseits kann sich die Unwahrheit an dem, der einmal gelogen, schwer rächen, indem nun auch die nachgetragene Berichtigung nicht geglaubt wird, wohl gar auf alle spätern Anträge der Schatten der Frivolität fällt (1).

Die Bezeichnung des Zeugen muß ergeben, daß der Zeuge erreichbar ist. Mindestens muß eine kommissarische Vernehmung durch einen Richter desselben oder eines andern⁵⁹⁾ Landes ausführbar sein. Ob im letztern Falle (Vernehmung im Auslande) alle im § 222 f. St.P.O. vorgeschriebenen Formalien beobachtet werden können, namentlich ob eine Beeidigung zulässig oder erzwingbar ist, kommt nicht in Betracht.⁶⁰⁾ Nur das muß sicher sein, daß es späterhin erlaubt sein wird, das aufgenommene Vernehmungsprotokoll in der Hauptverhandlung zu verlesen. Ergibt der Beweisanspruch, daß die Verlesung verboten sein würde, wie z. B. in dem Note 59 angeführten Falle, so ist er abzulehnen.

Der Antrag kann aber ersehen lassen, daß der Zeuge nur zur Zeit nicht erreichbar ist. Bei unsern vielfachen überseeischen Beziehungen wird dies namentlich in unsern Küstenländern nicht selten

⁵⁸⁾ Man denke immer an den Fall, daß dem Angeklagten seine jetzt vor ihm sitzenden Richter und Geschwornen nicht genehm sind. Einigermassen wird die Gefahr verringert durch die Möglichkeit sofortiger Erkundigung vermittle des Telegraphen und Telephons. Aber gerade dem Böswilligsten gegenüber reicht dieses Mittel nicht zu.

⁵⁹⁾ E. XVI. S. 232. Der zu Vernehmende wohnte in „Rosemount, Staat Illinois, U. A.“ Das Reichsgericht billigte die Ablehnung des Vernehmungsanspruches nur, weil die Person mitbeschuldigt war. Es läßt deutlich durchblicken, daß die Zeugenvernehmung hätte stattfinden müssen, „sofern sie sachlich erheblich war“. (S. 233 das.).

⁶⁰⁾ E. XII. S. 347 ff.

vorkommen. Der Zeuge befindet sich an Bord eines bestimmten nach Australien segelnden Schiffes, er ist Mitglied einer bestimmten Expedition im Innern eines unsrer Schutzgebiete.⁶¹⁾ Dann ist nicht in Frage, daß der Aufenthalt des Zeugen nicht zu ermitteln ist. Er ist vielmehr jederzeit bekannt.⁶²⁾ Das der Vernehmung entgegenstehende Hindernis wird auch sicher — soweit dergleichen sicher sein kann — in einer mehr oder weniger langen Zeit beseitigt sein.⁶³⁾ Muß das Gericht warten? Und wie lange? In allen diesen Fällen wird wichtig, daß eine Bestimmung wie die des § 321 Z.P.D.: „Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, so ist auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird“ — in der St.P.D. gemäß dem in § 245 St.P.D. aufgestellten Grundsatz sich nicht findet. Ist also ein früherer Termin angesetzt, damit dieser Zeuge geladen werden könne, und ist dies nicht gelungen, weil die Zeit zu kurz war oder weil der Zeuge jetzt anderswo sich befindet: immer steht das Gericht in dem spätern Termin vor dem wiederholten Antrage gerade wie vor einem ganz neuen. Sollte es ablehnen, weil der erste Versuch mißglückt sei, so würde das wieder nur ein Verstoß zwar nicht gegen den Wortlaut, so doch gegen den Sinn des § 245 St.P.D. sein. Auch ist unverkennbar, daß manchmal wichtige Erkenntnisquellen durch solche Ablehnungen verschlossen werden könnten. Andererseits zeigt sich aber wiederum an diesem Punkte, wie maßlos die Parteirechte wären, wenn hier nicht dem Richter im Interesse einer schneidigen Durchführung der Strafverfolgung erlaubt wäre, an irgend einem Punkte

⁶¹⁾ Man braucht das Beispiel gar nicht aus fremden Ländern zu holen. Tagtäglich ereignet es sich, daß ein Handlungsreisender vernommen werden soll. Es ist bekannt, daß er sich an einem bestimmten Tage an einem bestimmten Orte aufhalten wird. Das Gericht dieses Ortes wird um Vernehmung ersucht. Bei Zustellung der Ladung ist der Zeuge aber schon weiter gereist und ein neuer, bekannter Ort steht in Frage, an dem das Spiel von neuem beginnt. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Zeuge, es war ein Schauspieler, so von Breslau nach Miga und zurück durch ganz Deutschland mit Zeugenladungen verfolgt und daß er nach vielen Monaten endlich in einem kleinen Orte Hannovers erhascht wurde.

⁶²⁾ Daher könnte auch nicht einmal die im § 250 St.P.D. erlaubte Verlesung des Protokolls über eine frühere Aussage stattfinden!

⁶³⁾ Bei unsichern Möglichkeiten steht der Richter aber wie oben S. 142 angegeben.

rücksichtslos Halt zu machen. Das Gesetz hat aber diese Erlaubnis eben nicht erteilt. Es stellt sich ganz auf die Seite der Partei, gestattet dem Richter kein Abwägen, ob das Beweismittel wirklich so erheblich sei, ein längeres Abwarten zu rechtfertigen, und es bleibt immer nur als Notanker der Rückgriff auf die Frage, ob es dem Angeklagten Ernst sei mit seinem Antrage (I).⁶¹⁾

IV. Das Beweisthema.

Der Kern jedes Beweisantrages, also auch jedes Zeugenbeweisantrages ist Angabe der Thatfache, welche bewiesen werden soll. Gerade in Bezug auf diese Angabe spricht man vorzugsweise von „Substantiierung“ des Antrages.

Ehe ich hier auf einzelnes eingehe, ist die Vorfrage aufzuwerfen, ob nicht im Strafprozeß solche Substantiierung ganz entbehrlich sei. — Die Aussagepflicht der Zeugen erstreckt sich im Strafprozeß auf ein viel weiteres Gebiet als im Zivilprozeß. Hier wie dort lautet allerdings der Eid auf „nichts zu verschweigen und nichts hinzuzusetzen“. Aber dasjenige, von dem der Zeuge verspricht, „nichts zu verschweigen“, ist im Zivilprozeß nur der Beweisbeschluß beziehungsweise der einzelne Teil des Beweisbeschlusses, rücksichtlich dessen die Benennung des Zeugen erfolgt und seine Vernehmung beschlossen ist. Mag der Zeuge im übrigen noch so wesentliche Auskunft erteilen können, er ist aussagepflichtig, also auch Zeuge nur in bezug auf den ihm in der Ladung mitgeteilten, formulierten Beweissatz. Auf Weiteres hat er sein Bestreben, vollständig auszusagen, nicht zu richten. Darum muß auch unbedingt bei der Benennung eines Zivilprozeßzeugen genau die Thatfache bezeichnet werden, welche angeblich Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist.

⁶¹⁾ § 399 Nr. 5 St.P.O. erlaubt Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten auf Grund „neuer Beweismittel.“ Selbst wenn man als „neu“ diejenigen Beweismittel ansprechen sollte, deren Erhebung in dem beendeten Verfahren abgelehnt wurde, so könnten doch solche Beweise nicht in Betracht kommen, die nur auf das Strafmaß Einfluß gehabt hätten: (§ 403 St.P.O.). Man kann daher nicht sagen, daß schon § 399 Nr. 5 St.P.O. wenigstens dem Angeklagten genügenden Schutz gegen die im Text nicht gebilligte andre Meinung gewähre. Dabei erwäge man auch, daß die Wiederaufnahme wenig (§ 400 St.P.O.) Schutz gewährt gegen die Einleitung und Fortführung der Strafvollstreckung in der Zeit, bis das Beweismittel erreichbar wird.

Ganz anders scheinbar im Strafprozeß. Hier wird kein Beweisfaß formuliert. Dem Zeugen wird auf der Ladung keine Beweisfrage mitgeteilt. Steht der Zeuge vor dem Richter, verspricht er „nichts zu verschweigen“ und wird er nun gemäß § 68 St.P.O. veranlaßt, „dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben“, so folgt unmittelbar, daß grundsätzlich Gegenstand der Vernehmung, Gegenstand der Beweisaufnahme und Gegenstand der Untersuchung identisch sind. Der Zeuge sagt aus alles, was er zur Sache weiß, Sache im weitesten Umfange genommen.⁶⁵⁾ Ist er von dem Angeklagten A als Entlastungszeuge — etwa für den Beweis eines Alibi — vorgeschlagen und hat er Wahrnehmungen gemacht über die That des Angeklagten B oder C, so ist er Zeuge und aussagepflichtig ohne weiteres auch hierfür, sobald er vernommen wird. Hält er, wenn auch ungefragt, mit dieser seiner Kenntnis vorsätzlich zurück, so macht er sich mindestens einer fahrlässigen Verletzung seiner Eidespflicht schuldig. — Mit andern Worten: bei der Vernehmung ist die Veranlassung der Benennung und Vorladung an sich gleichgültig geworden und darum könnte man meinen, es sei die Angabe dieser Veranlassung, d. h. eines bestimmten Beweisthemas, ebenfalls gleichgültig und deshalb überflüssig; es genüge die Angabe, daß der Zeuge bezüglich der Schuld oder Nichtschuld des (eines der) Angeklagten, d. h. „zur Sache“ Wesentliches werden aussagen können, oder diese Angabe könne auch als selbstverständlich gespart werden, sie liege schon in der Benennung des „Zeugen“.

⁶⁵⁾ Darum ist die Zeugnispflicht im Strafprozeß eine so erheblich schwerere als im Zivilprozeß. Darum ferner ist es für den Strafrichter von so großer Wichtigkeit bei der Vernehmung sich zu vergewissern, ob der Zeuge auch mit dem „Gegenstande der Untersuchung und der Person des Beschuldigten“ (§ 68 St.P.O.) hinlänglich bekannt ist. Man beachte, daß der Zeuge die Anklageschrift nicht kennt, daß der Eröffnungsbeschluß in seiner Abwesenheit verlesen wird, und daß er auch bei der Befragung des Angeklagten und der früher vernommenen Mitzeugen nicht zugegen sein soll. — Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß die Befragung, ausdrücklich oder stillschweigend, auf einen oder einzelne Punkte der ganzen Sache beschränkt wird. Denn wenn nach § 244 St.P.O. im Einverständnis der Parteien von der Erhebung bestimmter Beweise abgesehen werden kann, so kann dies auch in der Weise geschehen, daß ein Beweismittel nur teilweise benutzt wird. — Hierher gehört auch die gesetzliche Einschränkung der Aussagepflicht nach § 54 St.P.O. Der Zeuge ist selbstverständlich da, wo er auf ausdrückliche Fragen die Antwort verweigern darf, nicht verpflichtet, ungefragte Auskunft zu geben.

Das durchaus Unpraktische, ja Undurchführbare eines auf diese Ansicht gegründeten Verfahrens liegt auf der Hand, schon um deswillen, weil dann ganz bei der Partei die Entscheidung stände, was wesentlich sei. Sicher ist, daß das Gesetz diese Ansicht nicht teilt. Schon der Ausdruck in § 199 St.P.O.: „Vornahme einzelner Beweiserhebungen“, d. h. Erhebungen über einzelne, einzeln hervorgehobene Punkte kann darauf hindeuten. Ganz unmißverständlich ist der § 218 St.P.O. Wenn hier bei Anbringung der Beweisangebote die „Angabe der Thatfachen, über welche Beweis erhoben werden soll“, verlangt wird, so muß hier unter Thatfachen etwas anderes, genauer etwas Beschränkteres gemeint sein, als die Thatfachen, deren Beweis nach Inhalt der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses von maßgebender Bedeutung ist. Es soll also bei Anträgen des Angeklagten vor der Hauptverhandlung, und dasselbe muß von Anträgen in der letztern, wie von Anträgen der Staatsanwaltschaft gelten, das Gericht durch Formulierung eines Beweissatzes von seiten des Antragstellers in jedem Falle in den Stand gesetzt werden, zu beurteilen, ob das, was der Zeuge angeblich wahrgenommen, zur Sache gehört. Lediglich damit über den Antrag entschieden werden kann, nicht damit dann später die Vernehmung auf die in dem Antrage dargebotene Formel zu beschränken sei — abgesehen von dem oben bereits erwähnten allseitigen Verzicht.⁶⁶⁾

Dies ist die Regel; es genügt daher nicht, daß jemand als „Entlastungszeuge“, als „Belastungszeuge“ benannt wird.⁶⁷⁾

Doch sind Ausnahmen zuzulassen dann, wenn der Thatfachen, die durch das Verfahren aufgeklärt werden sollen, so wenige sind, daß eine Aufzählung derselben bei Stellung des Beweisangebots überflüssig wäre. Ob dieser Fall vorliegt, ist lediglich Thatfrage, die nach richterlichem Ermessen zu beantworten ist.

Aber es wird auch wichtig, daß das Gericht sich nicht darauf

⁶⁶⁾ Wie darum nicht die Rede davon sein kann, daß der Zeuge ein Recht hat, seine Aussage auf jene speziell benannte Thatfache zu beschränken, muß ihm vielmehr ein Recht vindiziert werden, — die Rehrseite seiner Pflicht, „nichts zu verschweigen“, — daß er sich vollständig ausspricht, bis Verzicht erfolgt. Ist solcher Verzicht nicht zu erzielen, so hat der Zeuge, und dies ist kaum eindringlich genug zu betonen, ein Recht, den Antrag auf Fortsetzung der Beweisaufnahme durch eigene Vernehmung zu stellen. Und über diesen Antrag ist nach denselben Grundsätzen zu entscheiden, wie über jeden Parteiantrag.

⁶⁷⁾ E. XIV S. 407. Ähnlicher Fall: E. I S. 35.

beschränken darf zu entscheiden, der Antrag sei „unsubstantiiert“. Das Reichsgericht hat mit Fug aus der selbstverständlichen Pflicht des Strafrichters, von Amts wegen „in selbständiger Thätigkeit die Wahrheit zu ermitteln“, ⁶⁸⁾ die weitere Pflicht hergeleitet, Mißverständnisse und Unklarheiten, die den Anträgen anhaften, durch Fragestellung zu beseitigen und der Partei Gelegenheit zu geben, unvollständige Anträge zu ergänzen. Nimmt man es mit dieser Fragepflicht des Vorsitzenden ernst, so wird kaum je ein Antrag deshalb unsubstantiiert bleiben, weil keine Thatfache angegeben ist, die bewiesen werden soll.

Möglicherweise ist sie angegeben, aber sie ist nicht erheblich.

Unerheblich, d. h. unerheblich für das Beweisverfahren, nicht für die Entscheidung, — sind zunächst Thatfachen, die keines Beweises bedürfen, oder deren Gegenteil ohne Beweis feststeht. Man spricht in diesen Fällen von notorischen, beziehungsweise unmöglichen Thatfachen. ⁶⁹⁾ Beide Arten sind hier gleich zu behandeln.

Auch dem Strafrichter muß es erlaubt sein, gewisse Thatfachen für wahr anzunehmen, ohne daß es eines Beweises bedarf und ohne daß auf ein Bestreiten Rücksicht genommen wird. Aber nur in beschränkterem Maße als dem Zivilprozeßrichter, ⁷⁰⁾ der nicht über Leben, Freiheit und Ehre, sondern über Mein und Dein zu entscheiden hat (vgl. namentlich §§ 264, 665 Z.P.O.). Vor allem wird die Notwendigkeit, das Gebiet der Offenkundigkeit einzuschränken im Schwurgericht klar, wo während des ganzen Beweisverfahrens die Prozeßleitung nicht von denjenigen Personen ausgeübt wird, die demnächst als Richter ihren Spruch abgeben sollen. — Es muß also im wesentlichen dasjenige gelten, was oben S. 126 f. in einem andern Zusammenhange gesagt ist: auch der Strafrichter darf und braucht nicht zu ignorieren, quod nemo ignorat. ⁷¹⁾ Nur in diesem Falle ist keine Gefahr vorhanden, daß der Richter etwas anderes annimmt, als der Geschworne, und daß die Verteidigung des Ange-

⁶⁸⁾ E. XIII. S. 318.

⁶⁹⁾ Über Notorietät im Strafprozeß vgl. Glaser, Beiträge S. 36 ff. — Ohne Beweis stehen fest auch die gewöhnlich zu vermutenden Thatfachen: § 274 St.P.O., Beweis durch das Sitzungsprotokoll. Auch § 190 St.G.B., — Einrede der Wahrheit bei der verleumderischen Beleidigung, ist hier zu erwähnen.

⁷⁰⁾ Ich sehe ab von Ehe- und Entmündigungsprozessen.

⁷¹⁾ Thatfachen, welche so allgemein bekannt sind, daß kein vernünftiger Grund, sie in Zweifel zu ziehen, vorhanden ist. E. XVI S. 331.

klagen irgendwie eingeschränkt wird. Aber es ist sicher, daß bei dieser engen Fassung des Begriffes der Notorietät kaum andre Thatfachen im Strafprozeß als offenkundig werden behandelt werden können, als geschichtlich oder sonst wissenschaftlich allgemein feststehende Thatfachen, die der gebildete Mensch kennt. Ob dahin jemals auch solche Thatfachen zu rechnen sind, welche „dem Gerichte amtlich bekannt sind“, ⁷²⁾ lasse ich dahingestellt. Jedenfalls wäre die Möglichkeit mit solcher Notorietät zu operieren nur bei der Strafkammer (und dem Reichsgericht) möglich, und vor allem muß man verlangen, daß mit dem Angeklagten über jede Thatfache, welche für die Entscheidung von Bedeutung sein kann, also auch über notorische Thatfachen dieser Art verhandelt ist. ⁷³⁾

Ob ein Umstand von dem Angeklagten bereits eingeräumt ist, ist für die Frage der Erheblichkeit ohne prinzipielle Bedeutung. ⁷⁴⁾ Das Geständnis kann glaubwürdig sein und nicht; es kann auch in dem Geständnis der einen, das Leugnen einer andern Thatfache enthalten sein. Der Richter kann sich der zugestandenen Thatfache gegenüber nicht anders verhalten, als wenn bezüglich ihrer bereits andre Beweise erhoben wären. Daher gelten die oben S. 126 f. entwickelten Grundsätze von der Verstärkung bereits erhobener Beweise.

⁷²⁾ E. XVI S. 331. XIV S. 376.

⁷³⁾ Dies gegen E. XIV S. 376 Ziff. 3 a. E., wo gebilligt wird, daß der Angeklagte auf Grund der Gerichtsnotorietät als ein „wohlunterrichteter Rechtsanwalt“ behandelt wird, obwohl diese seine Eigenschaft bei der Verhandlung gar nicht zur Sprache gekommen war. „Denn,“ sagt das Reichsgericht schließlich, „Bedeutung kann eine Verhandlung über die Frage der Notorietät nur da haben, wo darüber, ob eine Thatfache als notorisch anzusehen, oder nicht, ein Streit oder Zweifel bestehen kann. Dies ist ausgeschlossen, wo das erkennende Gericht selbst aus eigener Erkenntnis eine Thatfache als des Beweises nicht bedürftig erklärt.“ Daß dieser Satz in dieser Allgemeinheit falsch ist, bedarf keiner Ausführung. Oder soll ein Ton auf das Wort: erkennendes Gericht gelegt werden?

⁷⁴⁾ Ebenso gilt, wenn der Angeklagte eine Thatfache zugesteht, der Verteidiger sie dagegen leugnet, an und für sich das eine so viel wie das andre. Darum kann ein Beweisantrag des Verteidigers nicht einfach abgelehnt werden, „weil der Angeklagte selbst eine Behauptung aufstelle, deren tatsächlicher Inhalt mit dem Antrage im Widerspruch stehe“. E. XVII S. 315. Der Antrag des Verteidigers ist unabhängig von den Angaben des Angeklagten auf seine Erheblichkeit zu prüfen. Aber natürlich kommt auch dem Anwalt gegenüber, wie das Reichsgericht (a. O. S. 316) besonders zu betonen für nötig hält, der Satz zur Anwendung, daß nur Beweisanträge (I) zuzulassen sind. Vgl. übrigens Glaser, Handb. II S. 24 ff.

Erheblich sind diejenigen Thatumstände, welche festgestellt werden müssen, damit der Urteiler die Voraussetzungen als eingetreten ansehen könne, von welchen nach dem Gesetze ein bestimmter Ausspruch des Richters abhängt.⁷⁵⁾ Also zunächst, wenn in Frage kommt, ob Verurteilung erfolgt, welche Strafbestimmung zur Anwendung kommt, welches Delikt angenommen, welches Strafmaß festgesetzt wird. Das ist unmittelbare Erheblichkeit. Erheblich sind auch solche Thatumstände, welche, wenn bewiesen, Zwischenentscheidungen des Gerichts⁷⁶⁾ zu beeinflussen und den Wert anderer Beweismittel zu erhöhen oder zu vermindern geeignet sind. Letzteres ist vor allem zu betonen. Die unmittelbare Erheblichkeit kann nur selten ernsthaft in Zweifel gezogen werden, die mittelbare dagegen desto häufiger. Und namentlich bei dieser zeigt sich, daß zwischen relevant und irrelevant eine scharfe Grenze gar nicht zu ziehen ist.

Was kann die Glaubwürdigkeit eines Zeugen erschüttern? Daß er außergerichtlich anders gesprochen, — daß er (vor langen Jahren, kurz vorher — öfters, einmal) bestraft ist, wegen Eigentumsvergehens, — wegen einer im Affekt verübten Körperverletzung, — wegen Meineids, wegen Übertretung? Es ist klar, der Stufen sind unendlich viele, die von einer schwerwiegenden zu einer kaum noch fühlbaren Erheblichkeit, und endlich zur völligen Unerheblichkeit führen. Nur das alle Einzelumstände der Sachlage berücksichtigende Ermessen kann hier die Scheidung vornehmen. Aber erst dann, wenn alle in Betracht zu ziehenden Umstände dem Urteiler vorgeführt sind, — dieser müßte denn in der Lage sein zu sagen, daß der Fall I vorliegt. Immer denke man sich hinein in die Stellung des Schwurgerichtsrichters neben dem Geschwornen. Jener fragt sich unablässig bei jedem Beweisangebote über noch so fernliegende Thatfachen, ob sie der Geschworne nicht doch wohl für bedeutungsvoll halten könnte. Ist die Frage zu bejahen, dann muß der Beweis zugelassen werden.⁷⁷⁾

⁷⁵⁾ So Glaser, Beiträge S. 66.

⁷⁶⁾ Sobald diese Entscheidungen nicht etwa ganz ohne Bedeutung für das Endurteil sind, z. B. Bestrafungen von Zeugen wegen Ungebühr.

⁷⁷⁾ Es ist für unsre ganze Materie von Einfluß, daß § 276 St.P.O. dem Gedanken Ausdruck gibt: das Verfahren vor den Schwurgerichten und den Strafkammern ist in jeder Beziehung gleich, soweit nicht in dem 7. Abschnitt des 2. Buches Ausnahmen festgesetzt sind. Nun sind für „die Verhandlung der Sache selbst“ (§ 289 St.P.O.) besondere Bestimmungen nicht getroffen. Also auch für die Beweisaufnahme nicht. Darum steht nichts im Wege, die Regeln für das

Mittelbar erheblich sind ferner Zeugen, die eine erhebliche That-
sache zwar nicht selbst wahrgenommen, die aber von andern (Augen-)
Zeugen darüber Mitteilung erhalten haben. Daß diese Zeugen vom
Hörensagen im Strafprozeß zulässig sind, ist kaum bestritten.⁷⁸⁾
Die in Z VI 88 ff. von v. Kries entwickelte gegenteilige Ansicht ist
im Geetze nicht begründet, auch von demselben Schriftsteller nicht
konsequent festgehalten.⁷⁹⁾

Beweisverfahren nach den Bedürfnissen des Schwurgerichts aufzustellen und dann
zu schließen: dieselben Regeln müssen auch in der Strafkammer beobachtet werden.
— — Praktisch zeigen sich aber trotz alledem Unterschiede, die darin ihren Grund
haben, daß in der Strafkammer Urteil und Verhandlung in einer Hand liegen,
nicht in zwei Händen, die noch dazu voneinander nichts wissen. Wenn der
Strafkammerrichter einen Zeugen vor sich hat, dem er doch nicht glaubt, so
braucht er den von dem Angeklagten vorgeschlagenen Leumundszeugen, der die
Glaubwürdigkeit jenes ersten Zeugen erschüttern soll, nicht zu hören, selbst wenn
er auf Grund anderer Beweismittel zur Beurteilung gelangt. Er kann den Ver-
nehmungsantrag ruhig abweisen, und wenn er sich im Urteil nur deutlich darüber
auspricht, daß er seine Entscheidung auf die Aussage des Unglaubwürdigen in
keinem Punkte gründet, so kann ein späterer Angriff gegen das Urteil Erfolg
nicht haben, weil die Verteidigung in keinem für die Entscheidung wesentlichen
Punkte (§ 377 Nr. 8 St.P.O.) beschränkt ist. Ebenso wenn der Richter einen
unnötigen Verstärkungsbeweis abgelehnt hat. — Der Geschworne spricht
aber sein Ja oder Nein eben ohne Gründe und darum kann von diesem praktischen
Hilfsmittel vor Geschwornen nicht die Rede sein.

⁷⁸⁾ Löwe in seinem Kommentar zur St.P.O. (§ 68 Anm. 4) hebt richtig
hervor, daß das Verbot der testes de auditu in der That gar nicht durchführ-
bar wäre.

⁷⁹⁾ a. O. S. 109 ff. Auch der Fall S. 105 das. ist nur eine Ausnahme
von dem v. Kries'schen Prinzip. — Meines Erachtens faßt v. Kries das Prinzip
der Unmittelbarkeit falsch auf. Er meint, es sei: das Verbot andre als „originäre“,
d. h. unmittelbare Beweise zu benutzen. Und dieses Verbot findet er im § 249
Satz I St.P.O. Aber das wahre Unmittelbarkeitsprinzip, sofern man überhaupt
ein solches aufstellen will, hat im § 260 St.P.O. Ausdruck gefunden: nur auf
Grund der Hauptverhandlung ergeht die Entscheidung. — Und was § 249
St.P.O. anbelangt, so wird alle Schwierigkeit, welche diese Bestimmung bieten
möchte, gehoben, wenn man liest:

„Beruht der Beweis einer Thatfache auf der Vernehmung einer
Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen.“

Dann fährt Satz 2 folgerichtig fort:

„Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des . . . Pro-
tolls ersetzt werden.“

Wenn v. Kries ferner glaubt, bei Zulassung der Zeugen vom Hörensagen könne
„das ganze Beweisrecht aus den Angeln gehoben werden“ (S. 95 a. O.) und
alle in den §§ 250 ff. St.P.O. aufgerichtete Beschränkungen für die Verlesung
von Vernehmungsprotokollen könnten durch Vernehmung der Protokollschreiber

Auf Einzelheiten kann hier nicht weiter als in der Note gesehen eingegangen werden. Nur einige, wichtige Punkte möchte ich noch berühren.

Neben dem Augenzeugen noch den Zeugen vom Hörensagen zu vernehmen, ist natürlich überflüssig, so sehr überflüssig, daß der Ablehnungsgrund Nr. I meist gegen den letztern aushelfen wird. Ich sage dies auch nur, um gleich auf die Ausnahmen hinzuweisen. Der Zeuge vom Hörensagen kann manchmal sehr wichtig werden, wenn Umstände vorliegen, die die Glaubwürdigkeit des unmittelbaren Zeugen jetzt verdächtigen, wenn diese Umstände aber damals, wo er die außergerichtliche Äußerung machte, noch fehlten. Dann also sind beide Zeugnisse nebeneinander relevant.⁴⁰⁾

Ein vielbesprochener Zeuge vom Hörensagen ist der Untersuchungsrichter, wenn eine Person (Verwandter des Angeklagten) in der Hauptverhandlung ihr Zeugnis verweigert, nachdem sie in der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter vernommen war. Die Aussage des Untersuchungsrichters ist ohne Zweifel zur Sache erheblich, sobald die Thatsache, über welche der Verwandte als Zeuge vernommen wurde, erheblich ist. Trotzdem halte ich — mit v. Kries, aber aus anderm Grunde — die Vernehmung des Untersuchungsrichters für unzulässig, ein diese Vernehmung bezielender Antrag muß also abgewiesen werden.

Indem das Gesetz dem Verwandten des Angeklagten und den in dieser Hinsicht gleichgestellten Personen das Recht gibt, auch wenn

umgangen werden, so ist dies in gewissem Sinne richtig. Aber erstens: welchen Wert hat denn die Vernehmung der Urkundsperson, wenn der Augenzeuge selbst nicht eidlich vernommen war? Und dann zwingt nicht nur mindestens die eine der Parteien ihr Interesse am Ausgange der Sache, das bessere, „originäre“ Beweismittel herbeizuschaffen, sondern auch der Richter selbst wird durch seine Pflicht hierzu gezwungen, falls nämlich das originäre Beweismittel erlangt werden kann. — Es wäre also theoretisch zwar nichts dagegen einzuwenden, wenn ein ganzes, weitläufiges Beweisverfahren in einer Hauptverhandlung nur darin bestände, daß der Gerichtsschreiber über die Aussagen der Zeugen in der Voruntersuchung vernommen würde. Jedenfalls würde § 249 St.P.O. nach der obigen Auslegung nicht entgegenstehen. Aber welcher Angeklagte, welcher Staatsanwalt würde dazu schweigen, welcher Richter würde so handeln?

⁴⁰⁾ Eigentlich kann man dann aber nicht mehr von einem testis de auditu sprechen. Der Nebenzeuge soll vielmehr nur die Glaubwürdigkeit des Hauptzeugen erhöhen; in gleicher Weise, wie diejenige Person nicht Zeuge vom Hörensagen ist, welche bekundet, daß der Augenzeuge früher anders ausgesagt habe als jetzt. (v. Kries, S. 108).

er schon einmal vernommen ist, sein Zeugnis — nicht nur seine Aussage — zu verweigern, gibt es deutlich genug zu erkennen, daß ein früherer Verzicht nicht nur für den Zeugen unverbindlich, sondern daß auch dem Gerichte das Recht benommen sein soll, nach Widerruf des frühern Verzichtes das früher abgelegte Zeugnis in irgend einer Form, auf irgend einem Umwege zu benutzen.⁶¹⁾ Natürlich soweit dies möglich ist. Denn was der Zeuge in der Hauptverhandlung bis zu seinem Widerruf den Richtern zu Ohren gesagt hat, ist gesagt und benutzbarer Teil der Beweisaufnahme. Ob als Teilaussage wertvoll, kommt hier nicht in Betracht — Aber darüber hinaus ist jede Benutzung verboten, auch jede Reproduktion. Für die Beweisaufnahme ist das Zeugnis des Verwandten nicht da.

Diesem Gedanken verleiht das Gesetz Ausdruck, indem es die denkbar genaueste Wiedergabe, die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung verbietet (§ 251 St.P.O.).⁶²⁾ Sollte es gestattet sein, trotz dieses Verbotes, den Richter, der die frühere Vernehmung geleitet hat, zum Zeugnis zuzulassen, so denke man nur daran, daß dieser Richter ja meist die Möglichkeit der Akteneinsicht hat, daß er nicht gehindert wird, auch kaum gehindert werden kann, vor seiner Vernehmung das Protokoll durchzulesen, ja, wenn er will, wörtlich auswendig zu lernen und dann auszusagen: „an und für sich erinnere ich mich der Vernehmung nicht mehr, aber nach meinem Protokoll hat der Zeuge damals bezeugt. . . .“ — Damit ist die Verweigerung des Zeugnisses hinfällig geworden, und wäre dies Verfahren zulässig, so würde es sicherlich besser gewesen sein, wenn das Gesetz das bessere Repro-

⁶¹⁾ Der Verwandte hat nach der Weigerung „ein Recht darauf, daß seine frühere Aussage nicht mehr benutzt werde.“ — „Indem der Zeuge erklärt, daß er seinen frühern Verzicht zurücknehme, entzieht er der Justiz sein Zeugnis.“ v. Schwarze im Gerichtssaal v. 1881. S. 286.

⁶²⁾ Es ist gewiß bedeutsam, daß der Gesetzgeber diesen § 251 noch neben dem zweiten Satze des § 249 St.P.O. für nötig gehalten hat. Denn § 249 Satz 2 St.P.O. („Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls . . . ersetzt werden“ —) sagt schon genug auch für den Fall des § 251 St.P.O., und dieser Paragraph wäre daher dem Buchstaben nach überflüssig. Er muß also mehr sagen wollen, als er wörtlich sagt. E. X S. 376 ff. — Wie wäre es mit dem Falle, daß ein Zeugnispflichtiger ohne Grund sein Zeugnis verweigert? Könnte hier der Untersuchungsrichter vernommen werden? Ohne Zweifel nicht, und aus denselben Gründen. v. Schwarze a. O. S. 283.

duktionsmittel, die Verlesung, erlaubt hätte. Ganz richtig steht daher die bereits angeführte Entscheidung des Reichsgerichts (X S. 377) auf dem Standpunkte, daß in dem Verbote der Verlesung das Verbot gegeben sei, der „Inhalt der Aussage soll nicht zum Gegenstande des Beweises gemacht werden.“³³⁾^{33a)}

Das Zeugnis ist unbenutzbar in jeder Form. Darum kann und muß nicht nur der Antrag, den Untersuchungsrichter über den Inhalt der frühern Aussage zu vernehmen, verworfen werden, sondern dasselbe gilt betreffs anderer Personen, — Gerichtsschreiber, Gerichtsdienner, auch etwa Staatsanwälte, Sachverständige oder unbeteiligte Dritte, — die bei der Vernehmung zugegen gewesen sind.³⁴⁾ Hat aber der Verwandte früher nicht ein Zeugnis abgelegt, d. h. nicht eine Aussage, die unter gesetzlichem Zwange stand,

³³⁾ Ganz unhaltbar ist es meines Erachtens, die Vernehmung des Untersuchungsrichters zu erlauben, aber dann für einen Nichtigkeitsgrund zu erklären (E. VIII S. 123), wenn der Beamte „bei oder unmittelbar vor seiner Vernehmung“ das früher von ihm aufgenommene Protokoll zur Einsicht erhält“. Abgesehen davon, daß dies hieße, den schlechten Zeugen zulassen und den bessern verwerfen so ist die Durchführung im Einzelfalle unmöglich. Z. B.: Der Untersuchungsrichter war geladen, oder er sah seine Vernehmung voraus; er hat deshalb das Protokoll durchgelesen (auf das Schlußwort „erhält“, wird gewiß kein Gewicht zu legen sein!), um seine Erinnerung aufzuschreiben. Soll dann der Zeuge vor seiner Vernehmung dieses Umstandes, der an sich gar nicht zur Sache gehört, erwähnen, und muß dann die Vernehmung unterbleiben? Und wenn er sich zunächst vernehmen läßt und dann diesen Umstand erzählt, — wäre das Nichtigkeit? — Will man hier etwa auf einen Dolus des Zeugen, den § 251 St.P.O. zu umgehen, hinaus?

^{33a)} Das allerneueste Mittel der Reproduktion wäre die Benutzung eines Phonographen, in dem ja jetzt der Untersuchungsrichter die Worte des Verwandten aufgefangen haben könnte! — Auch hier wäre doch die „Verlesung einer Aussage“, wörtlich genommen, nicht vorhanden.

³⁴⁾ Nicht minder natürlich betreffs solcher Personen, die etwa nur das Vernehmungsprotokoll gelesen haben (Richter der beschließenden Strafkammer, Reiserendare und dergleichen mehr). Daß die Vernehmung solcher eine verbotene Umgehung des § 249 St.P.O. wäre, bezweifelt wohl niemand. Aber steht es nicht sachlich vollkommen auf derselben Linie, wenn man neben dem Verwandten den Untersuchungsrichter in die Sitzung ruft, den letztern, wenn jener von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, auftreten und aussagen läßt. Dann gibt der Untersuchungsrichter entweder die frühere Aussage richtig wieder, — und das Widerrufsrecht des Verwandten ist inhaltslos, oder die Wiedergabe ist ungenau, wohl gar falsch, — in diesem Falle liegt fast ein Zwang gegen den Verwandten vor, nun wieder vorzutreten und doch auszusagen, damit sein Wissen den Richtern wenigstens genau und richtig vorgetragen werde.

so ist die Vorführung unbedenklich. Dies trifft nicht nur zu für außergerichtliche Aussagen,⁵³⁾ auch für Vernehmungen durch einen Gerichtsschreiber, Staatsanwalt, Polizeibeamte,⁵⁴⁾ ja durch den Untersuchungsrichter selbst, wenn der Verwandte vor ihm nicht als Zeuge, sondern als Beschuldigter aussagte, oder was er zwar gelegentlich seiner Zeugenvernehmung, aber über seine Zeugnispflicht hinaus dem Untersuchungsrichter offenbart hat.⁵⁵⁾

Es ist also nicht die Person des Untersuchungsrichters, die die Vernehmung unter Umständen verbietet, sondern — und darum war die Frage hier und nicht bei Nr. II zu erörtern — der Beweisjah, über welchen ausgesagt werden soll: was hat der Verwandte im Vorverfahren als Zeuge bekundet. Dieses Thema ist kraft gesetzlicher Vorschrift der Erörterung in der Hauptverhandlung entzogen, mag es auch noch so erheblich sein.

In allen andern Fällen genügt die Angabe eines erheblichen Beweisthemas. Diese Angabe kann immer gefordert werden, selbst wenn die Zeugen geladen und erschienen sind. Das heißt: § 244 Abs. 1 St.P.O. begründet keine Ausnahme.

In mehreren Entscheidungen hat das Reichsgericht die Ansicht vertreten, daß es bei ordnungsmäßig geladenen und erschienenen Zeugen dem Gerichte nicht erlaubt sei, die Abhörnung der Zeugen „wegen Unerheblichkeit“ (E. I S. 367) abzuschlagen,⁵⁶⁾ daß vielmehr „die Vernehmung erfolgen müsse, nicht weil nach der Anschauung des Richters von derselben ein Ergebnis für die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu erwarten steht, sondern weil das Gesetz kraft positiver Vorschrift beiden Teilen ein Recht darauf verleiht“. (E. I S. 226.)

Hiernach wäre es überhaupt gar nicht nötig, daß der Angeklagte, falls nur die Voraussetzungen des § 244 St.P.O. gegeben sind, noch irgend eine Vernehmungsthatfache für den Zeugen angibt. Denn wozu die Angabe einer Thatfache verlangen, sobald diese doch nicht auf ihre Erheblichkeit geprüft werden darf? Der geladene Zeuge steht da: die positive Gesetzesvorschrift verlangt seine

⁵³⁾ E. XIV S. 266.

⁵⁴⁾ E. IX S. 434 ff.

⁵⁵⁾ Z. B. Ob er dem Untersuchungsrichter gewisse Wunden usw. gezeigt hat.

⁵⁶⁾ Besonders bestimmt drückt sich aus E. I S. 297 Note 1.

Vernehmung!⁸⁹⁾ Jedenfalls müßte nach den reichsgerichtlichen Erkenntnissen einem Antrage, die vorgestellten Zeugen „als Entlastungszeugen“ zu vernehmen, stattgegeben werden.

Ich glaube, daß diese Meinung unhaltbar ist. Gesezt, es handelt sich um eine nur einigermaßen umfangreiche Sache, mit mehreren Angeklagten und zahlreichen Anklagepunkten: kann hier der Angeklagte sich einfach passiv verhalten und dadurch den Vorsitzenden zwingen, mit jedem der Zeugen jeden Punkt der „Sache“ durchzugehen, um von jedem Zeugen bei jedem Punkte zu hören, ich weiß nicht, warum ich geladen bin? Auch wird man, wenn man dem Gerichte die Pflicht auferlegt, regelmäßig alle diese Zeugen zu hören, d. h. also vollständig zu hören, und dem Angeklagten ein Recht gibt, daß er sich nicht weiter darüber auszusprechen brauche, worüber die Zeugen befragt werden sollen, kaum dazu kommen können, die Vernehmung wegen Frivolität (I) des Angeklagten⁹⁰⁾ ohne weiteres darum zu unterlassen, eben weil er es nicht für angezeigt hält, dem Gerichte Fingerzeige zu geben.

Man beachte ferner, daß der Zeuge — von den besondern, hier nicht interessierenden Ausnahmefällen abgesehen — immer be eidigt werden, also eventuell auch zur Eidesleistung gezwungen werden muß, während man gar nicht weiß, ob nicht der Eid um ein Nichts gefordert wird.

Dies sind aber nur Beweise dafür, daß die Auslegung des Reichsgerichts zu manchen Unzuträglichkeiten führt, nicht schon dafür, daß das Gesetz diese Auslegung nicht erlaubt. Entscheidend ist in letzterer Hinsicht meines Erachtens, daß § 244 Abs. 1 St.P.O. neben den Zeugen auch unter anderm von Sachverständigen spricht. Beide sind gleichgestellt. Was von den einen gilt, gilt also auch von den andern.

Nun kann der Angeklagte ohne Zweifel auch den Sachverständigen ohne Vermittlung des Gerichtes laden und der Geladene

⁸⁹⁾ Ob die E. I S. 244 aufgestellte Meinung, daß das Gericht „auch gegenüber der Bestimmung des § 244 St.P.O. . . . befugt sei, Beweise, welche völlig heterogene Umstände betreffen, abzuschneiden“, mit den sonstigen Entscheidungen des Reichsgerichts sich vereinigen läßt, mag dahingestellt bleiben. Interessant ist hier namentlich das Wort völlig. Man muß schließen, daß das Reichsgericht die Vernehmung über einfach, oder doch nicht allzu heterogene Umstände zulassen würde!

⁹⁰⁾ Denn daß Nr. I auch dem § 244 Abs. 1 St.P.O. gegenüber gilt, ist unzweifelhaft. E. I S. 244.

erñeht aus der Ladungsurkunde selbst nicht, worüber er ein Gutachten abgeben soll. Auch der zur Verhandlung stehende Straffall, — falls er ihn überhaupt kennt, — wird ihm unter Umständen nicht den mindesten Aufschluß geben. Vielleicht ist er sachkundig in verschiedenen Beziehungen, vielleicht hält er sich, mit Recht oder Unrecht, für überhaupt unfähig, über irgend eine Frage, welche es auch sei, als Sachverständiger zu urteilen. Und nun sollte das Gesetz verlangen, daß der Richter von diesem Manne den Eid und Erstattung eines Gutachtens über eine Frage abfordert, die niemand kennt?⁹¹⁾ Man denke an den Fall, daß der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist, daß er selbst deshalb fehlt, daß er aber Sachverständige und Zeugen in den Termin geladen hat. Dann tritt besonders scharf hervor, daß das Schweigen des Angeklagten gar nicht auf Böswilligkeit zu beruhen braucht und der Ablehnungsgrund I unanwendbar ist. — Aber ich glaube, kein Gericht wird schwanken, wenn nicht der Angeklagte angezeigt hat, worüber vernommen werden soll, die Sachverständigen und ebenso die Zeugen nicht zu vernehmen, weil das Gericht eben nicht weiß, was sie sollen. Denn die Bezeichnung auf der Ladung: „Zeuge“ oder „Sachverständiger“ gibt noch nicht den erforderlichen Aufschluß.

Das muß in dem einen, wie dem andern Falle gelten, bei Sachverständigen, wie bei Zeugen, wie bei Urkunden und andern Beweismitteln, da ein Unterschied vom Gesetze nicht gemacht ist. Sobald man aber einmal Angabe der Beweisthatfache verlangt, muß man auch dem Gericht das Recht⁹²⁾ einräumen, zu prüfen, ob

⁹¹⁾ Ich will dabei ganz außer acht lassen, daß das Gesetz im § 75 Abs. 1 St.P.O. dem Sachverständigen das Recht gibt, die Abgabe eines Gutachtens zu verweigern, bevor mindestens die Art des erforderlichen Gutachtens im allgemeinen bezeichnet ist.

⁹²⁾ Wie die Pflicht! Denn der Zeuge braucht nur auszusagen über das, was zur Aufklärung der Sache wirklich dienlich ist. Bis so weit zwingt ihn sein Eid, auch wenn er sich selbst zur Unehre (§ 54 St.P.O. im Gegensatz zu § 349 Z.P.O.) oder zum Schaden sprechen müßte. Darüber hinaus aber kann ein Angeklagter ihn auch unter Berufung auf § 244 St.P.O. nicht zwingen.

Hierbei möchte ich anmerken, daß der Zeuge auch Fragen über seine Vorstrafen nur zu beantworten braucht, soweit sie seine Glaubwürdigkeit „in der vorliegenden Sache betreffen“ (§ 67 St.P.O. E. II S. 46). John (Kommentar I. S. 639 f.) hält diese Fragen für zulässig, wenn sie „für erforderlich erachtet werden“, und versagt anscheinend dem Zeugen das Recht, die Auskunft zu weigern, unter allen Umständen.

denn die angeführte Thatsache wirklich erheblich sei, sonst wäre ja, wie oben bereits bemerkt, die Angabe selbst zwecklos. — Das muß gefordert werden „nach dem Zwecke des strafgerichtlichen Verfahrens und im Interesse der Wahrung der Würde des Gerichts“, ⁹³⁾ aber auch im Interesse des Zeugen (s. Note 92), und es ist mir unerfindlich, wie bei dieser Prüfung ein Unterschied gemacht werden könnte zwischen nicht zuzulassenden Beweisen, welche völlig heterogene Umstände betreffen, die in gar keiner Beziehung zu der vorliegenden Untersuchung stehen, und solchen, die einfach unerheblich sind. ⁹⁴⁾

Die Entstehungsgeschichte des § 244 Abs. 1 St.P.O. kann nicht mit Erfolg zur Erklärung verwendet werden. ⁹⁵⁾ Daß aber entgegen dem Wortlaute des Gesetzes, nach welchem Ausnahmen nicht zugelassen sind, doch Ausnahmen gemacht werden müssen, bezweifelt niemand: ein Leumundsattest ist eine Urkunde; dieselbe kann „herbeigeschafft“ werden. Trotzdem ist die Verlesung wegen § 255 Abs. 1 St.P.O. unerlaubt. Ebenso unerlaubt, weil aus dem Rahmen des Strafverfahrens hinausfallend ist es, einen Zeugen über zur Sache nicht gehörige Punkte zu vernehmen. Und das bleibt so trotz § 244 St.P.O. Denn ein Unterschied kann doch deshalb nicht gemacht werden, weil das eine Verbot im Gesetz besonders ausgesprochen ist, während das andre als selbstverständlich Ausdruck im geschriebenen Gesetze nicht gefunden hat.

Mag man nun aber dieser einschränkenden Auslegung beitreten oder nicht: in jedem Falle ist auch dem hier besprochenen Erfordernis der Benennung eines erheblichen Beweisfaktes unschwer zu genügen. Der Eröffnungsbeschluß nennt dem Angeklagten, der einen wirksamen

⁹³⁾ E. I S. 244.

⁹⁴⁾ Siehe Note 89. — Ich möchte wohl wissen, ob das Reichsgericht etwa im folgenden Falle die Ablehnung für zulässig halten würde: Der Angeklagte ist wegen verleumderischer Beleidigung belangt. Er hat den Wahrheitsbeweis angetreten; die Zeugen dafür sind geladen und zur Stelle. Der Beleidigte zieht seinen Strafantrag zurück. Der Angeklagte verzichtet aber nicht auf die Bernehmung seiner Zeugen. Nach meiner Ansicht ist jetzt der Wahrheitsbeweis einfach unerheblich für das Urteil, aber „völlig heterogen“? — Von dem Ablehnungsgrunde I kann nicht die Rede sein, denn der Angeklagte will gerade den Beweis der Wahrheit führen, er hat die angeblich beleidigende Äußerung nur gethan, um den Beleidigten durch diesen Beweis in öffentlicher Sitzung an den Pranger zu stellen.

⁹⁵⁾ Glaser, Beiträge. S. 70 ff.

Beweisantrag stellen will, Thatfachen genug, und somit bleibt auch hier wieder als Schranke nur die präkäre Verweisung auf den Ablehnungsgrund I.

Genau ebenso steht es mit dem letzten Punkte:

V. Die Zeugenwahrnehmung.

Daß der Beweisantrag die Behauptung enthalten muß, der Zeuge habe die betreffende Thatfache wahrgenommen, versteht sich so sehr von selbst, daß eine ausdrückliche Hervorhebung dieser Behauptung nie gefordert wird. Es genügt, wenn eine Person als Zeuge „für“ eine Thatfache benannt ist. Aber diese letztere kann nicht in jedem Falle Mittelpunkt gerade eines Zeugenbeweisantrages sein, sondern nur dann, wenn sie so geartet ist, daß sie auch von einem Zeugen und zwar von diesem Zeugen wahrgenommen sein kann. Der Blinde kann nicht gesehen, der Taube nicht gehört haben. Wer also jenen als Augenzeugen, diesen als Ohrenzeugen vorschlägt, muß mit seinem Antrage zurückgewiesen werden. Es steht hier ähnlich, wie bei den oben berührten unmöglichen Thatfachen; nur daß hier die zu beweisende Thatfache selbst nicht unmöglich ist, sondern die Wahrnehmung derselben.

Man hat aber festzuhalten, daß es sich um Unmöglichkeit handelt. Eine Ablehnung aus dem Grunde: es ist nicht einzusehen, wie der Zeuge diese Thatfache soll befunden können,⁹⁶⁾ weil nicht anzunehmen ist, daß er auf den Vorgang genau genug geachtet hat, — ist nicht zu billigen. Es muß vielmehr der Antrag selbst einen klaren Widerspruch enthalten. Und auch hier ist ein schwieriges und gefährliches Übergangsgebiet vorhanden: eine Person, von der feststeht, daß sie schwachichtig ist, soll aussagen über sehr feine Farbenunterschiede, die sie angeblich wahrgenommen hat; ein Schwerhöriger soll aus sehr großer Entfernung ein in gewöhnlichem Tone geführtes Gespräch gehört, dabei eine Stimme erkannt haben, und dergleichen mehr.⁹⁷⁾ Für diese Fälle sind die bei der Notorietät aufgestellten Grundsätze anwendbar: nur dann Verwerfung, wenn der Richter die Überzeugung hat, daß kein vernünftiger Mensch,

⁹⁶⁾ Ähnlich E. I S. 51 f.

⁹⁷⁾ A. kann von seiner Wohnung in Berlin sicher nicht die Stimme des in Dresden sprechenden B. erkennen. — Das galt bis zur Zeit des Telephons ausnahmslos.

auch der Antragsteller bei ernstlicher, ruhiger Überlegung nicht, zweifelt, die angebliche Wahrnehmung konnte nicht stattfinden.

In diesem Zusammenhange wird ein oben (S. 135 f.) bereits erwähntes Verhältnis bedeutsam. Es gibt neben der eigentlichen Zeugnisunfähigkeit, d. h. der allgemeinen Vernehmungsunfähigkeit, nicht eine aus geminderter Wahrnehmungsfähigkeit entspringende Unfähigkeit, Zeugnis über eine bestimmte Frage abzulegen. Zu jeder Wahrnehmung gehört ein bestimmtes Maß von Erfahrung und Übung; da wo beides ganz fehlt, wo nicht einmal die Frage: hast du wahrgenommen, aufgefaßt und beantwortet werden kann, liegt eigentliche Zeugnisunfähigkeit vor. Aber dieses Mindestmaß kann vorhanden sein, und doch fehlt, sei es infolge von Jugend oder Verstandeschwäche, sei es infolge von Krankheits- oder Trunkenheitszuständen, die Möglichkeit, gerade die Beweisthatsache so wahrzunehmen, daß sie sich dem Gedächtnis einprägt. Man kann hier vielleicht von relativer Zeugnisunfähigkeit sprechen, für deren Vorhandensein der Augenblick der Wahrnehmung, nicht der der Aussage maßgebend ist, zum Unterschied von derjenigen Zeugnisunfähigkeit, welche oben unter II behandelt ist und bei der es auf den Moment der Vernehmung ankommt. — Ein Erwachsener kann nichts aussagen, ob er zu einer Zeit, wo er noch Kind war und kaum den allgemeinen Begriff „ein Soldat“ kannte, bei einer Schlägerei einen Pionier oder einen Artilleristen beteiligt gesehen hat; ebensowenig ein jetzt Nüchterner, ob er an einem bestimmten Abende, an dem er schwer betrunken war, bis zu einer gewissen — auf die Minute wichtigen — Zeit mit dem Angeklagten zusammen war. — Diese relative Zeugnisunfähigkeit ist nun, wie hier noch einmal betont werden mag, nicht ohne weiteres ein Ablehnungsgrund. Denn sie mindert nur den Wert des Zeugnisses und hindert nicht dessen Abgabe. Darum kann die Aufnahme des Beweises nur abgelehnt werden, entweder mit der S. 161 unten angegebenen Begründung oder wegen Frivolität des Antragstellers (I).

Aber das führt zu etwas anderm, nämlich zu denjenigen Fällen, in denen, wie das Gesetz (§ 85 St.P.O.) sich ausdrückt, Thatsachen bewiesen werden sollen, zu deren Wahrnehmung eine „besondere Sachkunde“ erforderlich war. — Eine Abgrenzung dieser Fälle von denen des gewöhnlichen Zeugenbeweises braucht zwar nicht stattzufinden. Denn diese Fälle des sogenannten sachverständigen Zeugenbeweises unterstehen den gewöhnlichen Regeln von Zeugenbeweis.

Also ist auch hier immer nur zu fragen, ob der Beweisantrag nicht einen Widerspruch in der Richtung in sich birgt, daß eine That-
sache bewiesen werden soll, die nur von einem sachverständigen
Zeugen wahrgenommen werden konnte, während der vorgeschlagene
Zeuge die Sachkunde nicht besitzt.

Aber allerdings sind andre Grundsätze dann anzuwenden, wenn
ein eigentlicher Sachverständigenbeweis geführt werden soll. Hier
steht — abgesehen von dem Falle der unmittelbaren Ladung —
das Gericht dem Parteiantrage gegenüber freier da: die Bestimmung
der Zahl, die Auswahl und die Ernennung der Sachverständigen
(§ 73 und 75 St.P.O.) erfolgt durch das Gericht nach freiem⁹⁸⁾
Ermeßen. Die Partei kann daher, wie im Zivilprozeß, nur be-
antragen, daß eine bestimmte, erhebliche Thatfache durch Aufnahme
eines Sachverständigenbeweises aufgeklärt werde. Weitergehende
Anträge, etwa bestimmte Sachverständige oder, wenn bereits Beweis
erhoben, noch mehr Gutachter zu hören, können nach freiem Er-
meßen abgelehnt werden. Das gilt auch, da das Gesetz Ausnahmen
nicht kennt, beim Schwurgerichtsverfahren. Es gilt aber, wie wir
gesehen, nicht für den Zeugenbeweis, mag derselbe durch gewöhn-
liche oder durch sachverständige Zeugen geführt werden. — Darum
ist die Ziehung der Grenzlinie nötig und zwar zwischen dem Sach-
verständigenbeweise einerseits und dem unmittelbar anstoßenden Ge-
biete des sachverständigen Zeugenbeweises anderseits.

Beide Gebiete haben gemeinsam, daß die Thatfache besonders
qualifiziert ist. Der Unterschied liegt ferner nicht in der Be-
fähigkeit des zu Vernehmenden. Denn auch der sachverständige
Zeuge ist Sachverständiger; auch er hat einen Befund⁹⁹⁾ abzu-
geben, zu dessen Abgabe ihn seine besondere Sachkunde befähigt,
weil er ohne diese nicht wahrnehmen könnte. Der Unterschied liegt
vielmehr in der Veranlassung der Wahrnehmung: hat der Sach-
verständige die Thatfache wahrgenommen, wie ein Zeuge wahr-
nimmt, d. h. zufällig, etwa in Ausübung seines Berufes, wenn
auch vielleicht mit dem Bewußtsein oder geradezu mit der Absicht,
darüber später vor Gericht auszusagen, so ist er Zeuge, — Sach-

⁹⁸⁾ Nur durch § 73 Abs. 2 St.P.O. in einer hier nicht in Betracht
kommenden Weise gebundenem —

⁹⁹⁾ Wer ein Gutachten im engern Sinne (Glaser, Handbuch Bd. I
S. 673 ff.) abgibt, ist hierbei immer Sachverständiger und nicht Zeuge.

verständiger dagegen,¹⁰⁰⁾ wenn er bei der Wahrnehmung bereits vom Gerichte zum Sachverständigen berufen war.¹⁰¹⁾ — Der so festgestellte Unterschied zwischen den beiden Beweisarten und der Umstand, daß das Gericht nur bei dem eigentlichen Sachverständigenbeweise mit einer gewissen Machtfülle ausgestattet ist, wird um so bedeutsamer, wenn man bedenkt, daß bei der unmittelbaren Ladung von Sachverständigen die Geldfrage eine wesentliche Rolle spielt (§ 219 Abs. 2 St.P.D.) Es ist teuer, Sachverständige im Termine zu stellen. Zeugen aber, auch sachverständige Zeugen, braucht der Angeklagte nicht zu stellen. Es macht für die Pflicht des Gerichtes, den beantragten Zeugenbeweis aufzunehmen, kaum einen Unterschied, ob die Zeugen gegenwärtig sind oder ob der Angeklagte in der Sitzung die Ladung beantragt.

So sieht man wiederum, wie niedrig und lückenhaft die Schranken für eine Partei sind, wenn sie einen Zeugenbeweisanspruch durchbringen will, selbst gegen die Meinung des Gerichtes, welches, wenn es nach freiem Ermessen entscheiden könnte, den Versuch, weitere Aufklärung zu schaffen, als aussichtslos oder überflüssig, oder gar deshalb ablehnen würde, weil der für die Sache

¹⁰⁰⁾ Ganz ähnlich liegt es beim Augenschein. Der Amtsrichter, welcher mit seinem Referendar auf einem Spaziergange innerhalb seines Gerichtsbezirks eine Wahrnehmung macht, nimmt keinen Augenschein ein, mögen sie auch das Gesehene aufzeichnen und unterschreiben. Beide können ihre Wissenschaft im Strafprozeß nur dadurch verwerten, daß sie sich als Zeugen vernehmen lassen. Von einem, durch Verlesung des aufgenommenen Protokolls (§ 248 St.P.D.) verwertbaren Augenschein kann nur gesprochen werden, wenn das Gericht auf Ersuchen oder im Falle des § 164 St.P.D. von Amtswegen amtlich gehandelt hat. — Materiell ist die protokollierte Aussage der wahrnehmenden Gerichtspersonen Zeugenaussage. Außerlich tritt dies hervor, wenn das Augenscheinsprotokoll in einer andern Untersuchung verwertet werden soll. Dies ist nicht möglich. Richter oder Gerichtsschreiber müssen als Zeugen vernommen werden.

¹⁰¹⁾ Hierzu tritt als Ausnahme die Zuziehung durch den Angeklagten im Falle des § 193 St.P.D. — Der im Text vertretenen Meinung ist, wenn ich recht verstehe, auch Glaser im Handbuch Bd. I S. 687 f. — Die Beweisthatsache ist also „vergangen“ im Sinne des § 85 St.P.D., wenn sie vor der Berufung, nicht vergangen, wenn sie nach der Berufung wahrgenommen wurde. Daß das Wort „vergangen“ nicht im buchstäblichen Sinne aufzufassen ist, weil Befund immer nur über Thatfachen abgegeben werden kann, die zur Zeit der Vernehmung der Vergangenheit angehören, hat Glaser a. O. S. 686 überzeugend dargethan.

etwa zu erzielende Gewinn auf jeden Fall geringer sei, als der Schaden, der bei Hinzögerung der Entscheidung durch Entwertung oder Verlust anderer Beweismittel drohe.

Dennoch ist man mit diesem Beweisverfahren — schlecht und recht — nun zehn Jahre ausgekommen. Und das hat seinen guten Grund. Es gibt wenig ¹⁰²⁾ Angeklagte, die es nicht wünschten, die Ungewißheit der Zeit des schwebenden Verfahrens enden zu sehen, und es gehört eine zum Glück nicht gar häufige Verschmitztheit und forensische Erfahrung dazu, einen Strafprozeß systematisch, etwa um die vorhandenen Beweise möglichst zu verdunkeln, oder aus andern Gründen, in die Länge zu ziehen, und wenig Menschen haben Veranlassung, Zeugen nur deshalb vor Gericht zu zerren, um diesen Zeugen selbst dadurch Ungelegenheiten zu schaffen. Vor allem wünscht — bewußt oder unbewußt — jeder Angeklagte sich die Gunst seiner Richter zu erhalten oder zu erwerben und darum wird er bestrebt sein, wenn irgend möglich auch den Schein der Schikane von sich fern zu halten.

Daß bei alledem ein nicht unerheblicher Mißstand schon in der beständigen Gefahr des Mißbrauches der weitgreifenden Parteirechte liegt und daß dieser Umstand gerade in denjenigen Prozessen am ehesten fühlbar wird und am schädlichsten wirkt, die die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, die „Sensation machen“, wird niemand leugnen wollen. Der Hauptmangel liegt aber in der Unsicherheit der Rechtshandhabung, weil die Gerichte, denen der feste Anhalt im Gesetze fehlt, auf unsicherem Boden fußend, fortwährend zwischen einem Zuviel und einem Zuwenig hin und her schwanken.

Trotzdem bleibe ich bei derjenigen Ansicht, die ich früher einmal in Z VI 224 ausgesprochen habe: Wenn ein Gesetz, und namentlich ein grundlegendes Gesetz, wie die St.P.O., erst einmal in Geltung ist, dann ist es gefährlicher, durch Flickarbeit Verbesserung zu suchen, als gezwungen zu sein, sich mit vorhandenen und erkannten Fehlern abzufinden, so gut es eben gehen will, weil diese Fehler eben fast unlöslich mit dem ganzen Organismus des Gesetzes verbunden sind.

Nun erstrebt man aber auf einer andern Seite eine tiefgreifende Änderung des Strafverfahrens. Ich meine die immer von neuem

¹⁰²⁾ Sich schuldig fühlende Angeklagte, von den unschuldigen gilt es ohnehin.

auftauchenden Bemühungen um Wiedereinführung der Berufung gegen Strafkammerurteile. Wenn dieselben Erfolg haben sollten, dann wird es für den reformierenden Gesetzgeber an der Zeit sein, zugleich auch unsrer Frage näher zu treten. Dann kann es im Beweisverfahren nicht bleiben wie bisher. Mit einigem Rechte mag man bei der jetzigen, einen Beweisinstanz sagen: es war nötig, den Angeklagten gegen die Gefahr von Mißverständnissen (die ihm erst das Urteil enthüllt), oder von unvorhergesehenen Wendungen des Prozesses möglichst zu schützen, da er Verjäumtes in einer zweiten Instanz nicht nachholen kann; es war unzulässig, dem Richter, der den Wert der erhobenen Beweise schätzt, ohne anders als durch sein Gewissen gebunden zu sein, daneben das Recht zu geben, nun auch ganz ebenso wie über den Erfolg, auch über den Umfang der Beweisaufnahme frei zu bestimmen, d. h. frei zu entscheiden, welche Beweise erhoben werden sollen. Bei zwei Instanzen entfällt der erste Grund ganz und der zweite verliert den weitaus größten Teil seines Gewichtes.

Und dazu kommt noch, daß eine ganze Reihe von Jahren hindurch mit der Wirkung des § 24 Abs. 2 St.P.O., soviel mir bekannt, nur gute Erfahrungen gemacht sind.

Also wenn Berufung, dann streiche man den unglücklichen ersten Absatz des § 244 St.P.O. und dehne die Bestimmung des zweiten Absatzes auf alle Strafkammersachen aus.

Für die Schwurgerichte, solange wir sie noch haben werden, ganz dasselbe zu verlangen, halte ich zwar für richtig, aber nach dem jetzigen Stande der öffentlichen Meinung für aussichtslos. Hier ist jedoch ein andres mit aller Entschiedenheit zu erstreben. Es muß Fühlung hergestellt werden — für die Zeit der Beweisaufnahme — zwischen der Bank der Geschwornen und der der Richter. Auch hier muß dann der Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen der Richter, aber aller Richter von beiden Banken, bestimmt werden. Ob man dabei gerade in der Weise vorgehen soll, wie dies bereits vorgeschlagen ist,¹⁰³⁾ lasse ich dahingestellt sein. Praktisch wäre es jedenfalls, und es würde die Aufklärung der Sache wesentlich fördern, wenn bei Beweisansuchen im Schwurgericht, sobald die ($\frac{2}{3}$) Majorität der Richter nach freiem Ermessen einen Beweisanspruch ablehnen will, den Geschwornen denselben Antrag vorzulegen und von ihnen

¹⁰³⁾ Z VIII 374 Nr. 5.

mit Ja oder Nein Antwort zu verlangen, ob sie ihrerseits auf Beweisaufnahme bestehen. Für manche Fälle würden sogar durch solche Regelung die Rechte der Verteidigung erweitert werden. Denn, wie wir gesehen, lehnen jetzt die Richter auch im Schwurgerichte manchen Beweisantrag nach freiem Ermessen ab (— ich erinnere nur an Klasse I —), ohne die Geschwornen um ihre Meinung zu fragen.

Der jetzige Zustand darf nicht bleiben, wenn einmal die bessernde Hand an den Bau der St.P.D. angelegt wird.

6.

**Aus dem (III.) Bericht
über die Thätigkeit des kriminalistischen Seminars
zu Marburg im SS. 1889.**

Vgl. den letzten Bericht über das WS. 1888/89 Z IX 734.

Die in gleicher Weise wie bisher fortgesetzten Arbeiten umfaßten:

1. Praktische Übungen (wöchentlich zwei Stunden), bestehend in der teils mündlichen, teils schriftlichen Bearbeitung strafrechtlicher Rechtsfälle (nach der Dochow-v. Lisztschen Sammlung), verbunden mit einem repetitorischen Examinatorium. 12 Teilnehmer. Ergebnisse sehr befriedigend. Drei Teilnehmer lieferten alle (12) geforderten schriftlichen Arbeiten, fünf deren 11, zwei deren 10, je einer 9 und 8. Gesamtzahl der schriftlichen Arbeiten: 128.

2. Freie Vorträge der Studierenden über strafrechtliche Fragen mit anschließender Besprechung. 16 Teilnehmer. Gegenstand der Vorträge: 1. Die Todesstrafe beim Mord im Anschluß an v. Holzendorffs Buch „Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe“; 2. Bericht über einen in allen Instanzen verhandelten Rechtsfall auf Grund der Akten, unter Erörterung der einschlagenden Fragen; 3. die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, auf Grund der gleichnamigen Schrift von A. Löning; 4. den strafrechtlichen Schutz des Rechtsgutes der Pietät; 5. Bericht über Thurs „Notstand im Zivilrecht“. — Ergebnisse bei den ersten vier Vorträgen sehr befriedigend, beim letzten gänzlich ungenügend.

3. Selbständige wissenschaftliche Arbeiten. Beteiligt fünf Herren. Zwei Arbeiten wurden beinahe, eine dritte völlig abgeschlossen.

Von den „Abhandlungen des kriminalistischen Seminars zu Marburg“ wurde ausgegeben Heft 4: Die Bindingsche Schuldlehre von Dr. Hugo Heinemann.

Die Büchersammlung des Seminars stieg von 2771 auf 2932 Nummern (darunter eine erhebliche Zahl mehrbändiger Werke, Zeitschriften usw.). Der neben dem weitergeführten Fachkatalog eingerichtete alphabetische Zettelkatalog wurde durch den Bücherwart, Cand. jur. Crusen aus Hannover, beendet. Die Benutzung der Sammlung in den Seminarräumen wurde mehreren praktischen Juristen zu besondern Zwecken ausnahmsweise gestattet.

Im Laufe des Semesters wurde Referendar Dr. A. v. Hippel zur Unterstützung des Seminarleiters bei Kritik und Besprechung der schriftlichen Arbeiten mit gutem Erfolg herangezogen.

Mit Beginn des WS. 1889/90 übersiedelt das Seminar nach Halle. Eine Veränderung in den Grundsätzen seiner Thätigkeit tritt nicht ein.

7.

Vorstellung und Wille in der modernen Doluslehre.

Von Dr. Reinhard Frank in Marburg.

Der Tatsache, daß der Mensch eine Doppelnatur hat, eine leibliche und eine geistige, trägt kaum irgend eine Wissenschaft besser Rechnung als die Jurisprudenz. Die Bestrafung des bloßen Denkens, Meinens war eine Verirrung, die nur auf dem Boden einer mittelalterlichen Anschauung erwachsen konnte, und von der richterlichen Abndung einer That, welche in keiner Beziehung zu dem Innern des Thäters steht, kommt das Recht zurück, sobald es über die ersten Stufen seiner Entwicklung hinausgelangt ist.

Die Berücksichtigung des geistigen Lebens neben dem leiblichen, die enge Verbindung des einen mit dem andern: das ist die Signatur der modernen Rechtswissenschaft. Aber warum bestrafen wir nicht den bösen Willen? Warum sind Gedanken auch vor Gericht zollfrei? Warum auf der andern Seite rechnen wir es dem Menschen nicht an, wenn er, von physischer Gewalt getrieben, die Ursache eines Thatbestandes wird, welchen das Gesetz als widerrechtlich bezeichnet? Die Antwort hat hier wie dort zu lauten: weil es nicht der ganze Mensch ist, welcher handelt, sondern nur ein Teil seines empirischen Ich, dort das geistige, hier das leibliche.

Das Wesen dieser beiden Naturen, ihren Zusammenhang, ihr Aufeinanderwirken zu erklären, ist nicht Sache der Rechtswissenschaft. Wo sie aber mit Erscheinungen zu thun hat, welche diesem Gebiete angehören, erwächst ihr um so mehr die Pflicht, sich die Ergebnisse philosophischer Forschung anzueignen und ihre Theorien in Übereinstimmung mit denselben zu erhalten. Darin liegt der Grund, weshalb die moderne Rechtswissenschaft die Erörterung philosophischer und speziell psychologischer Probleme nicht

umgeht und nicht umgehen soll. Sie muß sie beachten, und wäre es auch nur, um dem rein technischen Bedürfnisse einer scharfen Terminologie zu genügen.

Dieser Gedanke beherrscht die vorliegende Abhandlung. Sie will keine philosophischen Fragen erörtern, sondern nur mit den Hilfsmitteln, welche die Philosophie gewährt, einen Beitrag zur richtigen Auffassung des strafrechtlichen Vorsatzes liefern, zugleich aber auf dem Wege dogmengeschichtlicher Untersuchung zur Klärung der Streitfragen mitwirken. Die Abhandlung faßt dabei nur die einfachsten Verhältnisse ins Auge, weil ihr Verfasser der Meinung ist, daß schwierigere Fragen, wie das Wesen des Vorsatzes bei Unterlassungsdelikten, sich erst dann lösen lassen, wenn man bei den einfachern zu einer gewissen Klarheit gelangt ist.

In der zweiten Auflage seines Lehrbuchs definierte v. Liszt den Vorsatz als das Bewußtsein der Kausalität; in der dritten Auflage hat er dafür die Voraussicht des Erfolgs der Handlung gesetzt und dies näher dahin ausgeführt, daß die Voraussicht ihren Ausdruck finde in dem Urteil: der Erfolg wird eintreten. Diese Begriffsbestimmung ist von verschiedenen Seiten einer Beurteilung unterzogen worden. Soweit ich sehe, wird sie von niemanden rückhaltlos angenommen, sondern entweder völlig verworfen oder doch wesentlich modifiziert. Überall aber schimmert die Ansicht durch, als sei es etwas völlig Neues, das Wesen des Dolus nicht im Willen, dem Entschluß, dem Beschluß, sondern in der Voraussicht, der Vorstellung zu finden.

Um diesen Gegensatz mit kurzen Schlagwörtern zu bezeichnen, gebrauche ich im folgenden die Ausdrücke Willenstheorie und Vorstellungstheorie. Bemerkte ich sogleich, daß damit nicht sowohl ein innerer als vielmehr ein formeller Gegensatz angedeutet werden soll, so hoffe ich, Mißverständnissen vorgebeugt zu haben.

Daß man die dogmengeschichtliche Entwicklung der Vorstellungstheorie vergessen zu haben scheint, ist um so auffällender, als ihrer Bindung in seinen Normen an den verschiedensten Stellen gedenkt, und schon 1860 Geßler¹⁾ den hervorgehobenen Gegensatz als grundlegend für seine Darstellung behandelt. Allerdings tritt bei beiden Schriftstellern der Kampf der genannten Theorien häufig gegenüber andern Gesichtspunkten zurück; aus diesem Grunde halte ich es für angezeigt, ihn übersichtlich darzustellen.

¹⁾ Über den Begriff und die Arten des Dolus. Tübingen 1860.

Geßler²⁾ unterscheidet vier Entwicklungsstufen. Auf der ersten ist vorzüglich die Art der äußern Wirkjamkeit maßgebend. Mag auch die Thätigkeit auf einen geringern Erfolg gerichtet sein, so wird doch der ganze Erfolg zur Schuld gerechnet, wenn nur die angewendeten Mittel die schwereren Wirkungen notwendig oder gewöhnlich leicht hervorbringen.

Auf der zweiten Stufe gewinnt die Auffassung die Oberhand, daß das Schwergewicht auf den Willen zu legen sei. Daher wird jeder leicht als möglich zu erkennende Erfolg auch als gewollt angenommen.

Auf der dritten Stufe wird die Trennung von Bewußtsein und Wollen anerkannt, aber das Moment des Bewußtseins als regelmäßig entscheidend für das des Wollens betrachtet.

„Auf der vierten Stufe endlich wird das Willensmoment bei Bestimmung des *dolus facti* wieder selbständiger berücksichtigt, indem aber gleich wie auf der dritten Stufe die Elemente der menschlichen Handlung den Ausgangspunkt bilden.“

Die Aufstellung dieser Entwicklungsstadien dürfte schon an sich ein nicht zu unterschätzender Beleg für die Wichtigkeit unsrer Frage sein. Ob aber den begrifflichen Phasen auch geschichtliche entsprechen, scheint mir bedenklich und zweifelhaft. Ich begnüge mich daher mit dem Hinweise auf Geßler und stelle im folgenden die Geschichte des Dolusbegriffs in der neuern Litteratur, soweit sie hier interessiert, unabhängig von jener Klassifikation dar.

I.

Die Begriffsbestimmungen des strafrechtlichen Vorsatzes, wie wir sie bis um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts in der Litteratur vertreten finden, zeichnen sich sämtlich durch eine gewisse Farblosigkeit aus. Im Jahre 1732 definiert J. S. F. Böhmer den Dolus als *propositum nocendi in gerere*,³⁾ 1756 Nettelbladt in der unter seinem Präsidium verteidigten Dissertation Glängers⁴⁾ im Anschluß an Christian Wolff als einen *defectus rectitudinis actionis, quoad voluntatem vincibilis*, und in der 1760 erschienenen zweiten Auflage der *Principia iuris* des ältern Meister vermißt man überhaupt eine allgemeine Definition. Den Bedürf-

²⁾ *Das.* S. 18. 19.

³⁾ *Elementa iurisprudentiae criminalis* § XXXIX.

⁴⁾ *De homicidio ex intentione indirecto comisso.* Halle 1756 § VI.

nissen des Lebens trägt indeß schon mehr Rechnung, indem er ausführt:⁵⁾ *neminem, dum licita agit crimen committere, eum vero, qui rebus illicitis sciens volensque operam dedit, iure meritoque dici dolosum auctorem delictorum, quae necessario, non vero eorum, quae praeter spem et opinionem secuta sunt.*

Was hier durchklingt, ist die alte Streitfrage, inwieweit die aus einer strafbaren Handlung sich ergebenden Folgen dem Thäter zur Schuld zugerechnet werden können. Nirgends vermochte diese Frage früher und eindringlicher praktisch zu werden als bei den Tötungsdelikten.⁶⁾ In der gemeinrechtlichen⁷⁾ Litteratur wird sie seit Carpzov wiederholt geprüft, und ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich in Übereinstimmung mit Geßler behaupte, daß die ganze Durchbildung der Doluslehre dogmengeschichtlich bei ihr ansetzt.

Carpzov unterstellt in seiner *Practica nova Imperialis Saxonica* den Fall, daß jemand den Sempronius getötet habe, *pravo animo, volens ei iniuriam irrogare, eiusque faciem cicatrice significare, non occidere,*⁸⁾ und entscheidet ihn nach eingehender Würdigung der Gegengründe dahin, daß der Tod dem Thäter zum Dolus aufgerechnet werden müsse. Carpzov beruft sich dabei vorzugsweise auf die *communis opinio*, nach welcher der dolus in genere genüge.⁹⁾ Indessen macht er eine doppelte Einschränkung: der Tod sei dann nicht zuzurechnen, wenn der Thäter an die Möglichkeit eines letalen Ausgangs nicht denken konnte, oder wenn der Tod nur infolge eines zufälligen Ereignisses — *per accidens* — eintrat, z. B. der Verletzte stürzt und bricht dabei den Hals.¹⁰⁾

Der von Carpzov bei der Begründung seiner Ansicht ausgesprochene Satz, daß auch derjenige wolle, der nur indirekt gewollt habe,¹¹⁾ gab Anlaß zur Aufstellung des *dolus indirectus*.

⁵⁾ *Elementa iuris criminalis*. 1742. § XXXIV.

⁶⁾ S. schon II. Mos. 21 B. 12. IV. Mos. 35 B. 16. 20. 21.

⁷⁾ Über die vorausgehende italienische Litteratur s. Geßler a. a. O. S. 20 ff. Die spätere Entwicklung der Lehre bes. bei Krug, *Über Dolus und culpa*. Leipzig 1854, S. 11 ff.

⁸⁾ *Pars I. quaest. I No. 16.*

⁹⁾ *Ib. No. 29.*

¹⁰⁾ *Ib. No. 62.*

¹¹⁾ *Fertur voluntas quandoque in actum homicidii directe et per se. quandoque indirecte et per accidens. l. c. No. 31.*

Um diesen dreht sich der Kampf, welcher durch Nettelblatts in Anm. 4 zitierte Dissertation in ein neues Stadium trat. Nettelblatt hebt nämlich hervor, daß jedes Wollen ein Wissen in sich schließe, und fordert daher beim *dolus indirectus* das Bewußtsein des Handelnden, daß aus seiner Handlung der Tod ebenso leicht, als die direkt beabsichtigte Wirkung folgen könne.¹²⁾ Sehen wir von allem übrigen ab und berücksichtigen nur, daß hier das Bewußtseinsmoment hervorgehoben und der Ton darauf gelegt wird, ob der Thäter den Erfolg seiner Handlung vorausgesehen habe, so können wir Nettelblatt als Vorläufer der Vorstellungstheorie betrachten. Ihm schloß sich etwa ein halbes Jahrhundert später Büttmann an, welcher, wiederum aus Anlaß der Theorie vom *dolus indirectus*, das Wesen des Vorsatzes bei den Tötungsdelikten in folgender Weise bestimmt:¹³⁾ *Quisquis aliquid facit, unde alterius mortem aut necessario aut probabiliter saltem secuturam esse scit, ille non potest non in eiusdem mortem consentire, ideoque homicidio doloso alligat.* Auch in seinem Lehrbuche des Strafrechts¹⁴⁾ tritt der angedeutete Gesichtspunkt bei Büttmann hervor, aber seine vollständige dogmatische Ausbeutung blieb andern überlassen.

In erster Linie ist hier Stübel zu nennen. Seine Definition des Dolus lautet: Begriff der gesetzwidrigen Wirkung einer Handlung, insofern er den Delinquenten zur Hervorbringung derselben bestimmt.¹⁵⁾ Sie bietet zunächst das Interesse, daß hier die Vorstellung des Erfolgs als treibendes Motiv erscheint. Des weitern unterscheidet Stübel:

1. Der Handelnde hatte die Überzeugung, daß der Erfolg ein-

¹²⁾ § XI. *Ad indirectam intentionem requiritur, ut agens sciat eadem facilitate ex sua actione aliud quid posse sequi ac id, quod directe intendit.* § XIII. *Si agens scit ex sua actione praeter id, quod directe intendit, eadem facilitate aliud quid sequi posse, quoad hoc, si sequitur, in dolo est.* Vgl. Regnerus Engelhard, Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts. Frankf. u. Leipz. 1756 § 41 und darüber meine Studie über die Wolffsche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur kriminalpolitischen Auffassung im XVIII. Jahrhundert. Göttingen 1887. S. 25.

¹³⁾ *Diss. de distinctione inter animum occidendi directum et indirectum.* Lips. 1789.

¹⁴⁾ *Elementa iuris crim.* Lips. 1802. § 36.

¹⁵⁾ *System des allgemeinen peinlichen Rechts* II. Band. Leipz. 1795 §§ 262 ff.

treten müsse. In diesem Falle ist es widersinnig anzunehmen, der Thäter habe den Erfolg nicht gewünscht; also haftet er auch in vollem Maße für denselben.

2. Der Handelnde hielt den Erfolg nur für wahrscheinlich. Hier ist darauf zu sehen, ob er

a) den Erfolg wünschte — dolus,
oder

b) ihn nicht wünschte — culpa.

3. Der Handelnde hielt den Erfolg nur für möglich. Alsdann haftet er weder für Vorsatz noch für Fahrlässigkeit.¹⁶⁾

Hiermit waren die Punkte bezeichnet, auf welche es im wesentlichen ankommt, und in der nächstfolgenden Periode dreht sich der Streit hauptsächlich um die Frage, ob und inwiefern der nicht als gewiß vorausgesehene Erfolg zum Dolus oder zur Culpa oder überhaupt nicht zugerechnet werden könne. Der erste, welcher in dieser Beziehung das Wort gegen Stübel ergriff, war Grolmann.¹⁷⁾ Er definiert: Dolus ist Entschluß zur Realisierung seines Zweckes durch vorhergesehene Gesetzwidrigkeit — Culpa ist Entschluß zur Realisierung seines Zweckes, ohne der Vermeidung eines gesetzwidrigen Erfolges gewiß zu sein. Im einzelnen unterscheidet Grolmann:

1. Der Handelnde sieht voraus, daß, um den Zweck zu erreichen, das Verbrechen notwendig bewirkt werden müsse — Dolus;

2. er sieht dies nicht voraus, wohl aber, daß das Streben zur Realisierung des Zweckes das Verbrechen bewirken könne — Culpa;

3. er hätte voraussehen können und sollen, daß das Verbrechen bewirkt werden müsse — Culpa;

4. der Handelnde hätte voraussehen können und sollen, daß das Verbrechen bewirkt werden könne — wiederum Culpa.

Damit war also das Prinzip gewonnen: die Voraussicht des Erfolges als eines notwendigen erfüllt den Begriff des Vorsatzes, die Voraussicht desselben als eines möglichen den der Fahrlässigkeit.

¹⁶⁾ Vgl. hierzu den interessanten Aufsatz Stübels über gefährliche Handlungen im neuen Arch. des Kriminalrechts VIII. S. 236 ff.

¹⁷⁾ Über die Begriffe von Dolus und Culpa in d. Bibliothek f. d. peinl. Rechtswissenschaft u. Gesetzkunde I. Bd. I. St. S. 3 ff., insbes. S. 24 ff.

Im wesentlich andern Sinne sprach sich Klein¹⁸⁾ aus. „Zimmerhin,“ sagt er, „mag es nur wahrscheinlich sein, daß die Kugel treffen werde, welche in der Absicht, einen andern zu töten, abgeschossen wird. Die Handlung ist darum nicht weniger boshaft. Wer sieht nicht also, daß es zum positiv-bösen Willen genug sei, wenn der Handelnde zur Zeit der Handlung wußte, daß die gesetzwidrige Wirkung seiner Handlung möglich sei, und er sich dennoch diesen Ausgang seiner Handlung gefallen ließ? Denn er hat es nicht bloß an dem guten Vorsatz mangeln lassen, das Gesetz kennen zu lernen, oder sich die zu dessen Beobachtung erforderliche Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit zu verschaffen, sondern er thut auch etwas, wovon er zur Zeit der Handlung weiß, daß er es nicht thun sollte.“ Aber dieser Lehre brach Klein sogleich die Spitze ab, indem er bei den „materialen“ Verbrechen, d. h. denjenigen, deren Begriff sich „durch die Hervorbringung einer gewissen Wirkung bestimmt“, die Absicht erfordert. „Wer nicht die Absicht hatte, einen Brand zu veranlassen, wird nicht mit der Strafe der Brandstiftung belegt, wenn er auch schon eine Handlung vornahm, von der er wußte, daß sie einen Brandschaden veranlassen könne.“

Was Klein unter Absicht versteht, bleibt dahingestellt. Ist es erlaubt, diesen vieldeutigen Begriff in dem Sinne von treibendem Motio zu nehmen, so wäre damit der Übergang zu Feuerbach hergestellt, welcher ausdrücklich die Hervorbringung des verbrecherischen Erfolgs, die Rechtsverletzung als Zweck fordert,¹⁹⁾ indem er den Dolus definiert als „Bestimmung des Willens (Begehungsvermögen) zu einer Rechtsverletzung als Zweck mit dem Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit des Begehrens.“²⁰⁾ Freilich würde es ein Mißverständnis sein, wollte man annehmen, daß Feuerbach die Verletzung an und für sich, abgesehen von ihrem realen Werte für das handelnde Subjekt, die bloße Freude an der Übertretung des Gesetzes als Zweck verlange — gegen diese Unterstellung verwahrt er sich selbst ausdrücklich²¹⁾ — es ist eben nur die in dem Bewußt-

¹⁸⁾ Vom Unterschiede zwischen dolus und culpa im (alten) Arch. des Kriminalrechts I. Band 2. Stück S. 62. 63.

¹⁹⁾ Betrachtungen über dolus und culpa in der Biblioth. f. d. penal. Rechtswissenschaft II. Bd. S. 199.

²⁰⁾ Das. u. Lehrbuch (9. Aufl.) § 54.

²¹⁾ Betrachtungen usw. S. 203. Das angedeutete Mißverständnis, auf welches bereits Stolmann hinweist, liegt allerdings nahe; auch Berner scheint in den Grundlinien der Imputationslehre, Berlin 1843 S. 225, unter seinem Einflusse zu stehen.

sein anticipierte Vorstellung des realen Erfolgs, was er als treibendes Motiv fordert, aber der Streit darüber, ob die Voraussicht eines Erfolgs unter dem Gesichtspunkte der Möglichkeit zum Dolus genüge, war mit der Feuerbach'schen Definition abgeschnitten. Denn hatte der Thäter zu dem Zwecke gehandelt, einen gewissen Erfolg hervorzubringen, so befand er sich in dolo, gleichgültig, ob er die Erreichung des Zwecks für notwendig oder nur möglich gehalten; hatte er aber zu einem andern Zwecke gehandelt, so konnte höchstens Fahrlässigkeit in Frage stehen.

Von dieser Auffassung aus ließ sich nun — und darin lag ein nicht zu unterschätzender praktischer Vorteil — das Gebiet der Culpa sehr leicht von dem des Dolus abgrenzen. Sie unterschied sich vom Dolus zunächst negativ dadurch, daß die hervorgebrachte Rechtsverletzung selbst nicht Zweck des Handelnden sein durfte. „War die Absicht der Person nicht auf die Hervorbringung der entstandenen Rechtsverletzung gerichtet, so mußte sie aus der . . . Handlung . . . nach Naturgesetzen, nicht nach Gesetzen des Willens . . . entstehen“.²²⁾ Um aber das Wesen des culpaösen Delictes positiv zu begründen, entstand für Feuerbach eine eigentümliche Schwierigkeit. Es handelte sich für ihn darum, es mit seiner psychologischen Zwangstheorie in Einklang zu bringen. Hatte das Gesetz in erster Linie die Aufgabe, den Menschen psychologisch zu beeinflussen, so fragte es sich, wie diese Beeinflussung zu denken sei, wenn der Thäter wider Wissen und Willen einen rechtswidrigen Effekt hervorgebracht hatte. Um diese Schwierigkeit zu lösen, stellt Feuerbach eine obligatio ad diligentiam auf, ein lediglich für die juristische Konstruktion existierendes und darum hypothetisches Gesetz, nach welchem jedermann verpflichtet sein solle, alles zu thun oder zu unterlassen, damit nicht auch gegen seinen Willen eine gesetzwidrige Wirkung entstehe. Ebenso wie Feuerbach bei dem Dolus das Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit forderte, verlangte er es auch bei der Culpa. Soll der Handelnde bestraft werden können, so muß er das Bewußtsein jener obligatio ad diligentiam, zugleich aber das weitere Bewußtsein gehabt haben, daß die konkrete in Rede stehende That unter jene obligatio falle.²³⁾

²²⁾ Betrachtungen usw. S. 204. 205.

²³⁾ Das. S. 209. S. auch Grolmann a. a. O. S. 33. Vgl. darüber Binding, Normen II S. 144 ff.

Anders ausgedrückt bedeutet das aber nichts als die Voraussicht des Erfolgs der Handlung. So mußte denn sogleich die Frage wieder praktisch werden, wie im einzelnen sich das Bewußtsein zu dem Erfolge zu verhalten habe, und sich zeigen, daß wenigstens auf dem Gebiete der Culpa noch Raum für sie sei. Nach Feuerbach liegt aber Culpa vor, wenn 1) der Handelnde „die Einsicht in den möglichen Zusammenhang seines Unternehmens mit jener Verletzung hatte“ oder wenn 2) er von seinem Erkenntnisvermögen nicht den erforderlichen Gebrauch gemacht hatte.²⁴⁾

Das Ergebnis der Feuerbachschen Auffassung im Verhältnis zu unsrer Frage ist mithin das, daß die Vorstellungstheorie aus der Doluslehre entfernt ist, dagegen die Lehre von der Culpa beherrscht. Ganz dasselbe gilt für Tittmann;²⁵⁾ dagegen wird der volle Parallelismus in den Definitionen beider Begriffe wieder durch v. Almendingen²⁶⁾ hergestellt.

Diesen möchte ich als den glänzendsten Vertreter, ja, als den eigentlichen wissenschaftlichen Begründer der Vorstellungstheorie bezeichnen. In formvollendeter Darstellung, deren packende Beredsamkeit selbst Feuerbachs feine Dialektik in den Schatten stellt, greift er die Koryphäen der Wissenschaft an und gelangt zu einer Formulierung der Begriffe, welche wenigstens an Schärfe nichts zu wünschen übrig läßt. Freilich ist er sich auch des Gewichts seiner Ausführungen wohl bewußt. „Ich glaube,“ sagt er, „ein wucherndes Scherflein auf dem Altar der Wahrheit niedergelegt zu haben. Ein neues Licht ist meinem Auge aufgegangen; ein neuer Horizont hat sich meinem Blicke geöffnet Das weiß ich, und des tröst ich mich zum Schutzgeist der Menschheit: mit der Nachwelt im Bunde wird letztere einst — wenn Namen vergessen sind und der Genius des Zeitalters noch fortlebt — diese nämlichen Ideen einer neuen Prüfung unterwerfen; dann wird man ohne Vorliebe und Haß über die Frage richten, ob sich darin die Morgenröte der Wahrheit enthüllte oder der trügerische Glanz einer aus leeren Dünsten gebildeten Lusterscheinung.“²⁷⁾

²⁴⁾ a. D. S. 216. 217.

²⁵⁾ Handbuch der Strafrechtswissenschaft. I. Band. Halle 1822. §§ 92. 93.

²⁶⁾ Über das kulpöse Verbrechen i. d. Biblioth. d. peinl. Rechts. I. Teil S. 1 ff.; auch im II. Bande 2. Stück der Bibliothek f. d. peinl. Rechtswissenschaft.

²⁷⁾ a. D. S. 250. 251.

v. Almqvist verwirft zunächst die Auffassung Feuerbachs, nach welcher zum Begriffe des Vorsatzes gehört, daß die Rechtsverletzung als Zweck gewollt sei. Der Mensch sieht entweder eine Wirkung voraus und will sie, oder er wirkt als bloße Naturkraft. Jener Fall wird als Handlung, dieser als That bezeichnet. Dort ist der Mensch „der verständige Urheber einer äußern Erscheinung. Es ist dabei gleichviel, ob er diese Erscheinung selbst oder einen andern Zweck hat, deren Kausalzusammenhang mit dem Erfolg er als möglich oder notwendig erkannte. . . . Ich bestimme mich zur Hervorbringung einer Modifikation der äußern Welt und werde der verständige Schöpfer einer neuen Ordnung. Es ist dabei gleichviel, ob ich den Erfolg selbst begehrt, oder ob ich etwas mit dem Bewußtsein begehrt habe, daß dieser Erfolg in einem möglichen oder notwendigen Zusammenhang mit dem Begehrten stehe“.²⁹⁾ So war die alte Streitfrage wieder aufgelebt und dahin entschieden, daß auch die Voraussicht des Erfolgs als eines bloß möglichen zum Vorsatz genüge. „Grolmann . . . legt mit Filangieri jenem Culpa bei, welcher zwar einen gesetzwidrigen Effekt nicht begehrt, aber doch den Willen hat, sich der Gefahr, einen gesetzwidrigen Effekt hervorzubringen, auszusetzen. Wahrlich bei einem solchen Willen kann man kein culpaöser Verbrecher bleiben, man wird ein doloser. Wer es weiß, daß er sich der Gefahr aussetze, eine objektive Illegalität zu realisieren, wer wenigstens weiß, daß er des Gegenteils nicht gewiß sei, hat nicht bloß mögliches, sondern wirkliches Bewußtsein der Illegalität und kann sich durch keinen Trugschluß entschuldigen. Indem A dem B einen Schlaftrunk beibringt, will er nicht seinen Tod, er weiß aber nicht, ob nicht der Tod erfolgen könne; er hat das Bewußtsein, daß er des Gegenteils nicht gewiß sei, und mit diesem Bewußtsein liefert er ihn in die Arme der ewigen Ruhe. Dies ist doch wahrhaftig kein mögliches, sondern ein wirkliches Bewußtsein, nicht Trugschluß, sondern böser Wille, nicht Culpa, sondern Dolus Unrichtig bringt daher Grolmann nur denjenigen unter die Kategorie eines dolösen Verbrechers, welcher voraussieht, daß, um seinen Zweck zu realisieren, das Verbrechen notwendig müsse begangen werden; unrichtig schließt er den Begriff des Dolus bei demjenigen aus, der nur voraussieht, daß das Streben zur Realisierung seines Zwecks

²⁹⁾ Das. S. 5. 6.

das Verbrechen bewirken könne. . . . Wer die mögliche Illegalität voraussah, hat sehr richtig geschlossen und diese mögliche Illegalität eventuell in sein Begehren aufgenommen.“²⁹⁾ An einer andern Stelle sagt v. Almendingen: „Wenn ich den möglichen oder wahrscheinlichen Kausalzusammenhang einer Handlung voraussehe und sie dennoch vornehme, so habe ich diesen Kausalzusammenhang gewollt. War schon mein Begehren nicht darauf gerichtet, so war doch jener Kausalzusammenhang in dem Effekt, welchen ich eigentlich begehrte, als ein möglicher eingeschlossen; ich fand mich in einem eventuellen oder . . . indeterminierten Dolus . . . Wer da weiß, daß etwas illegales erfolgen kann und dennoch wissentlich Urheber eines solchen Erfolgs wird, hat auch diesen Erfolg als einen möglichen gewollt.“³⁰⁾

Eine schärfere und energichere Vertretung der Vorstellungstheorie als diese ist nicht wohl denkbar. Ohne Bewußtsein gibt es keine Willkür, und wessen man sich bewußt ist, was man sich vorstellt, das will man.³¹⁾ Nur eine allerdings nicht unerhebliche Einschränkung macht v. Almendingen. Wenn nämlich der Handelnde sich überredete, die Illegalität werde nicht erfolgen, er also irrte, dann soll nicht Dolus vorliegen, da sich bei genauerer Betrachtung ergebe, daß in diesem Falle der Thäter nichts vorausgesehen hat und die Möglichkeit des gesetzwidrigen Erfolgs für ihn keine Möglichkeit war.³²⁾ So ergibt sich endlich der Satz: „Wer den illegalen Effekt als einen notwendigen, wahrscheinlichen oder möglichen voraussieht, handelt dolos. Wer gar nichts voraussieht oder das Vorausgesehene, durch unwillkürlichen Irrtum getäuscht, nicht für möglich hält, also im Grunde nur auf andre Art nicht voraussieht, handelt kulpos.“³³⁾

Gegenüber Feuerbach war, von allem übrigen abgesehen, ein wesentlicher Fortschritt insofern erreicht, als der rechtswidrige Erfolg bei dem Dolus nicht mehr als Zweck erscheint. In dieser Beziehung gehen die Meinungen der nächstfolgenden Schriftsteller in zwei Richtungen auseinander. An Feuerbach schließen sich Roß:

²⁹⁾ Das. S. 16. 17.

³⁰⁾ Das. S. 46. 47.

³¹⁾ Das. S. 14.

³²⁾ Das. S. 16. 17.

³³⁾ Das. S. 259.

hirt³⁴⁾ und Martin³⁵⁾ an, während auf der andern Seite Mittermeier³⁶⁾ und Henke³⁷⁾ stehen. Diesen Erfolgen v. Almen- dings stehen rüchftlich der Vorftellungstheorie keine ebenbürtigen zur Seite. In der That ftäubte fich das Rechtsgefühl gegen gewisse Konfequenzen feiner Theorie, und gerade die Frage, auf welche alles ankam, inwiefern nämlich die Boraufticht eines als möglich vorgeftellten Erfolgs Dolus oder Kulpas ausmache, war noch nicht in befriedigender Weife gelöst. Dies führt insbesondere Henke gegenüber v. Almen- dings aus. „Mancher,“ jagt er,³⁸⁾ „ift fo leichtfinnig und verwegen, eine Handlung zu wagen, deren Gefähr- lichkeit, deren vielleicht felbft wahrftcheinlichen rechtswidrigen Erfolg er fich nicht verbirgt, die er aber dennoch, feinem Glücke oder feiner Gefchicklichkeit vertrauend, unternimmt. Mancher hat, im Bette liegend, ein brennendes Licht neben fich stehen, raucht im Bett und ift fich der Möglichkeit, dadurch Feuer zu veranlaffen, gar wohl bewußt, ohne, wenn diefer Erfolg wirklich wird, deswegen als vor- fätzlicher Brandftifter betrachtet werden zu können, denn es fehlt das charakteriftifche Merkmal des Dolus, das Wollen des rechts- widrigen Erfolges.“ v. Almen- dings würde zwar dagegen einwenden können, daß auch nach feiner Formulierung derjenige, welcher, durch redlichen Irrtum getäufcht, den Erfolg nicht für mög- lich hält, nur kulpos handle. Aber der Mangel liegt darin, daß in diefem Falle nach v. Almen- dings genau genommen überhaupt nichts vorausgesehen wird. Demgegenüber konnte Michelet³⁹⁾ mit Recht hervorheben, daß v. Almen- dings das wirkliche Nichtfehen mit dem Nichtfehenwollen verwechfele. —

³⁴⁾ Lehrbuch d. Kriminalrechts. Heidelberg 1821 § 17: „Dolus . . böfer Vorfaß ift dann vorhanden, wenn jemand einen rechtswidrigen Erfolg mit dem Bewußtfein der Rechtswidrigkeit zum Gegenftand feiner Thätigkeit macht und durch die Einficht der unerlaubten Folgen zu derfelben geradezu beftimmt wird.“

³⁵⁾ Lehrb. des teutfchen Kriminalrechts. 2. Aufl. Heidelb. 1829 § 33: „Durchgreifend werden Dolus und Culpa von einander durch den Zweck des Thäters, um deffenwillen er fo handelt, unterschieden.“

³⁶⁾ Über den Begriff und die Merkmale des böfen Vorfaßes i. Neuen Arch. des Kriminalrechts II. Band IV. Stück S. 528: „Es ift nicht zu rechtfertigen, daß der Handelnde fich die Hervorbringung des aus feiner Handlung entftandenen Verbrechens als Zweck und Abficht diefer feiner Handlungsweife vorgefeßt habe.“

³⁷⁾ Handb. d. Kriminalrechts. Berlin und Stettin § 54.

³⁸⁾ a. a. O.

³⁹⁾ Das System der philofophifchen Moral. Berlin 1828. S. 75.

Bei sämtlichen bisher erwähnten Schriftstellern spielt das „Wollen des Erfolgs“ eine hervorragende Rolle. Schon frühzeitig aber hatte man die Unklarheit dieses Ausdrucks erkannt, und so sah sich bereits Carpzov genötigt, von einem „indirekten Wollen“ zu sprechen. Andere, besonders v. Almendingen, ersetzten das Wollen durch die Vorstellung oder das Bewußtsein des Erfolgs, aber Henke griff dem gegenüber wieder auf das Wollen zurück. Das Beharren auf diesem Standpunkte durfte umsomehr auf allgemeine Zustimmung rechnen, als ihm die Auffassung des gewöhnlichen Lebens durchaus entgegenkam. So ist es erklärlich, daß seit der Mitte dieses Jahrhunderts die Vorstellungstheorie in den Hintergrund tritt und fast überall, jedenfalls aber in den gebräuchlichen Lehrbüchern und Kommentaren, durch die Willenstheorie ersetzt wird, mag diese nun direkt mit dem Willen oder mit nah verwandten Begriffen wie Entschluß oder Beschluß operieren.

Die größte Bedeutung bei dieser Zurückweisung der Vorstellungstheorie kommt den Hegelianern Michelet, Berner und Köstlin zu. So viel indessen hatten die Erfahrungen der letzten Decennien gelehrt, daß, um die Bedeutung des Willens klar zu stellen, es einer psychologischen Analyse desselben bedürfe. In der Aufstellung einer solchen möchte ich das Hauptverdienst der Hegel'schen Schule auf dem Gebiete des Strafrechts finden.

Wenn ich mich im folgenden hauptsächlich mit Berner beschäftige, so liegt der Grund dafür einmal in dem Umstande, daß bei ihm am meisten die Hegelsche Dialektik gegenüber der klaren juristischen Deduktion zurücktritt, sodann aber in der Beobachtung, daß seine Ausführungen auf einem allerdings mühevollen Umwege schließlich doch zur Vorstellungstheorie zurückführen.

Berner⁴⁰⁾ behandelt zunächst den Dolus an sich, nach seinen innern Unterschieden und darauf in Beziehung „auf sein Anderes.“ An sich betrachtet, ist er ihm Vorsatz, in Beziehung auf sein Anderes Absicht. Vorsatz ist genauer die vor der That im Subjekte gesetzte Handlung. Ein solcher Vorsatz, ein solches Beschließen mit sich setzt ein Zurategehen mit sich voraus. Auf dieses folgt psychologisch

⁴⁰⁾ S. zum Folgenden insbes.: Berner, Grundlinien der kriminalistischen Imputationslehre. Berlin 1843. S. 174 ff. und daneben Berner, die Lehre v. d. Teilnahme am Verbrechen u. d. neuern Kontroversien über Dolus und Culpa. Berlin 1849. S. 66 ff. Vgl. auch Berner, Lehrbuch d. deutschen Strafrechts §§ 93 ff.

der Beschluß. „Der Beschluß ist der eigentliche Vorfaß. Hat der Mensch beschlossen, so ist die Handlung in ihm gesetzt. Wie aber der Beschluß sein Prius in der Beratung hatte, so hat er auch ein Subsequens. Damit nämlich das Beschlossene, Vorgesetzte wirkliche Handlung werde, dazu muß sich das Subjekt gegen die Objektivität aufschließen, entschließen. Das Subjekt entschließt sich heißt: es schließt sich auf. Das dritte also zu der Beratung und dem Beschluß ist der Entschluß. Er ist der Übergang des subjektiv Gesetzten in die Objektivität. Einen Beschluß kann das Subjekt noch wieder zurücknehmen, den Entschluß nicht mehr. Der Entschluß verhält sich zur That wie die Ursache zur Wirkung. . . Gajus hat heute beschlossen, den Sejus morgen zu töten. Erst in dem Augenblicke, wo er ihn morgen wirklich töten wird, ist er entschlossen.“⁴¹⁾

Das Stadium der Beratung wird von Berner an einer andern Stelle geschildert, aus welcher sich zugleich das Verhältnis zwischen Absicht und Vorfaß näher ergibt. „Wenn das Subjekt selbst völlig beschlossen und befriedigt ist, so kann sich in ihm gar nicht der Drang regen, über sich hinauszugehen. Es handelt dann nicht. Soll es die Tendenz zu einer Handlung bekommen, so muß es irgend einen Mangel empfinden, den es ausfüllen möchte. Das Subjekt ist etwa beleidigt worden. Es empfindet das Bedürfnis der Rache. Nun denkt es an eine Handlung, welche das subjektive Bedürfnis befriedigen könne. Seine Rache zu stillen, sein subjektives Bedürfnis zu sättigen, das ist sein Zweck, der also in der subjektiven Genesis des Dolus das Erste bildet. — Um den Zweck zu realisieren, geht es fort zu dem Willen, den Beleidiger zu morden. Mord, das ist der allgemeine Gedanke, den es in die Objektivität setzen will. Die Richtung des Willens nennen wir Absicht. — Aber eine solche allgemeine Qualität wie ein Mord läßt sich nicht unmittelbar verwirklichen. Ich muß, um den Verhafteten zu töten, irgend einen einzelnen Punkt des Körpers verletzen, der dann vermöge seines Zusammenhanges mit dem Leibe als Ganzem die Vernichtung des Lebens, die Tötung, diese allgemeine Qualität, heraussetze. Die Richtung des Handelnden auf diesen einzelnen Punkt heißt Vorfaß. — Ist dies die subjektive Genesis des Dolus, so muß seine objektive

⁴¹⁾ Imputationslehre S. 180. Der Entschluß ist also bei Berner das, was die moderne Physiologie psycho-physische Erregung, Innervation nennt. Es gehört nicht zum Vorfaß, sondern ist eine Folge desselben, er ist ausführender Wille. S. Herrmann i. Archiv des Kriminalrechts N. F. 1856 S. 44.

Genesiß, seine Objektivierung oder Realisierung den entgegengesetzten Weg einschlagen. — Ich richte also meine Thätigkeit zuerst auf einen einzelnen Punkt der Objektivität. Ich schlage dem Feinde auf den Kopf. Es verwirklicht sich damit zuerst der Vorsatz. — Die Objektivität führt die Berührung dieses einzelnen Punktes durch ihren inneren Kausalismus zum Erfolge fort. Aus dem Schlage auf den Kopf wird der Mord. Es hat sich also zweitens die Absicht in die Existenz gesetzt“¹²⁾.

Soll nun überhaupt das Subjekt von der Absicht zum Vorsatz fortichreiten, so ist klar, daß es eine gewisse Kenntnis von den kausalen Faktoren der Objektivität haben muß. Als solche „Faktoren der Wirklichkeit“ zählt Berner auf: die Zufälligkeit, Möglichkeit und Notwendigkeit. Bei näherer Betrachtung sollen indessen nur Zufälligkeit und Notwendigkeit übrigbleiben. „Wenn alle Bedingungen der Wirklichkeit vorhanden sind, so ist diese Gesamtheit der Bedingungen reale Möglichkeit — eine Möglichkeit, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, nach den Gesetzen der Natur, in Wirklichkeit übergehen muß, mithin Notwendigkeit ist. Liegen dagegen die Bedingungen zerstreut auseinander, so ist zur Zeit bloße Möglichkeit vorhanden. Diese muß zwar nicht, kann aber doch in Wirklichkeit übergehen; es hängt vom Zufalle ab, ob die Bedingungen zugefügt werden, und somit liegt hier nichts anders als Zufälligkeit vor“¹³⁾. Von dieser Unterscheidung aus teilt Berner den Dolus ein in determinatus mit der Richtung auf die reale Möglichkeit und indeterminatus mit der Richtung auf die bloße Möglichkeit. Von letzterm giebt er folgendes Beispiel:

„Ein Bandit will versuchen, wie weit seine Büchse trägt. Um dies zu ermitteln, schießt er auf einen in ziemlicher Entfernung von ihm stehenden Menschen. Er weiß in diesem Falle noch gar nicht, ob die Büchse wirklich so weit tragen wird, ob also die Tötung des Menschen real möglich sei; für den Fall aber, daß sie so weit trüge (also eventuell), hat er in die Tötung eingewilligt. Das Richten der Büchse auf jenen Menschen, das Abfeuern usw. sind Bedingungen der wirklichen Tötung; solange aber noch nicht feststeht, ob die Büchse zulangt, fehlt an der realen Möglichkeit noch eine Bedingung. Somit hat jener Bandit nicht die reale, sondern die bloße

¹²⁾ Teilnahme S. 66. 67.

¹³⁾ Imputationenlehre S. 184. 185.

Möglichkeit gewollt. Seine Absicht war nicht, eine Handlung zu begehen, welche jenen Menschen töten solle, sondern welche ihn nur töten könne.“⁴⁴⁾

Diese sämtlichen Ausführungen Berners franken an der der Hegelschen Schule eigentümlichen Verwechslung des rein Subjektiven mit dem Objektiven. Es ist schlechthin unzulässig, Notwendigkeit und Zufälligkeit als „Faktoren der Wirklichkeit“ zu bezeichnen, als wären sie kausalwirkende Kräfte. In der Objektivität gibt es weder etwas Notwendiges, noch etwas Zufälliges, noch auch etwas Mögliches, sondern lediglich das nackte Ist oder Wird. Kenne ich alle in Betracht kommenden Kausalreihen, oder glaube ich sie wenigstens zu kennen, so sage ich: der Erfolg muß eintreten. Kenne ich sie nicht und bin ich mir dieser Unkenntnis bewußt, so sage ich: der Erfolg kann eintreten. Notwendigkeit, Möglichkeit und Zufälligkeit sind mithin lediglich Formen, unter welchen das Subjekt die Objektivität erkennt. Nur dadurch, daß sie bei Berner geradezu Realität erlangen, erklärt sich sein sprachlich unrichtiger Ausdruck: ich will eine Möglichkeit. Schälen wir aus dieser metaphorischen Umhüllung den Kern heraus, so sagt Berner: ich will einen Erfolg dann, wenn ich seinen Eintritt als einen möglichen Erfolg meiner Handlung vorausgesehen habe und diesem Eintritt meine Zustimmung erteile. Damit stimmt es denn auch überein, wenn Berner an anderer Stelle ausführt: „Nicht vorhergesehene Folgen kann der Handelnde nicht gewollt haben Es ist immer nötig, daß ihm die Möglichkeit des Erfolgs vorgeschwebt und er in dieselbe eingestimmt hat. Willen und Wollen sind auch hier nicht zu trennen.“⁴⁵⁾ Ist dies die wirkliche Meinung Berners, so ist klar, daß er zur Vorstellungstheorie gelangen muß, und thut er dies auch nicht grundsätzlich, so doch bei seinen Einzelausführungen.⁴⁶⁾

„Der König,“ unterstellt Berner, „reitet mit einem bedeutenden Gefolge, in dem sich außer vielen ‚hohen und fürtrefflichen‘ Personen nahe Verwandte des Gajus befinden, an diesem letztern vorüber. Gajus erkennt mitten in dem Gefolge des Sejus, seinen Todfeind. Er ladet sein Gewehr und schießt auf die Menschenmasse los, um

⁴⁴⁾ Das. S. 187..

⁴⁵⁾ Das. S. 191.

⁴⁶⁾ Gegen Berner auch Hälschner, System des preußischen Strafrechts I. Bonn 1858. S. 135.

den Feind niederzustrecken. Daß er dabei auch einen Mord an andern, daß er einen Königsmord, einen Herrenmord, einen Verwandtenmord begehen — daß er diesem oder jenem eine Körperverletzung zufügen kann, das alles weiß er sehr wohl. Er genehmigt aber im voraus alle möglichen Richtungen, Wirkungen und Folgen seiner Handlung.“ Nun wird unterschieden:

1. „Sieht Gajus ein, daß er den Sejus oder den König oder eine hohe und fürtreffliche Person treffen muß, so ist dolus determinatus und zwar näher dolus alternativus vorhanden

2. Sieht Gajus ein, daß er, wenn er den Sejus verfehlt, einen andern treffen kann und billigt er diesen Erfolg, so ist ein dolus indeterminatus seu eventualis in dieser Beziehung vorhanden.

3. Sah Gajus die Möglichkeit des andern Erfolgs ein, billigte aber dieselbe nicht, sondern glaubte, daß er ihn vermeiden werde, so konkurriert Frevelhaftigkeit . . . mit dem Dolus.

4. Sah er die Möglichkeit des eingetretenen Erfolgs gar nicht einmal ein, so konkurriert Unbedachtsamkeit mit demselben.“

Beweisen diese Ausführungen Berners etwas, so sicherlich das Eine, daß mit den Definitionen des Vorsatzes, welche sich lediglich auf den „Willen“, den „Beschluß“ u. dgl. stützen, nichts gethan ist, daß es einer nähern Bestimmung dieser Begriffe bedarf und daß man endlich bei der nähern Darlegung die aus dem Haupteingang hinausgewiesene Vorstellungstheorie durch eine Hinterthüre wieder hereinlassen muß. Sehr richtig bemerkt denn auch Binding: „Wer die kriminalistische Litteratur über die Schuldlehre sorgsam durchgeht, wird auch bei solchen Schriftstellern, welchen Schuld und schuldhaftes Wollen im Prinzipie identisch sind, Fälle genug aufweisen können, wo sie trotzdem von dem Vorstellungsmoment das Willensmoment absorbieren lassen.“⁴⁷⁾ Wenn auf der andern Seite Berner von Büniger⁴⁸⁾ als der weitestgehende Vertreter der Willenstheorie bezeichnet wird, so paßt das wohl für die äußere Form der Definition, nicht aber für den Inhalt, der hinter dieser Form steht.

Inzwischen war der Vorstellungstheorie ein neuer Vertreter in

⁴⁷⁾ Normen II. S. 151.

⁴⁸⁾ Z. VI S. 294.

Luden⁴⁹⁾ entstanden. Dieser betont mit größtem Nachdruck, daß Wollen ohne Wissen unidentbar ist. „Der Mensch kann nur wollen, insofern er denkt, und es ist nicht möglich, daß jemand etwas will, woran er nicht gedacht hat. Aber auf der andern Seite will der Mensch nicht alles, woran er gedacht hat . . . Der Wille kann sich nur auf die eigne Thätigkeit des Menschen beziehen und nur in dem Gedanken bestehen, daß aus seiner Handlung ein Erfolg hervorgehen werde Danach ist der Wille der Gedanke, daß aus einer Handlung, zu welcher man sich bestimmt hat, ein Erfolg hervorgehen werde, und der Erfolg selbst, in Beziehung auf welchen man diesen Gedanken gehabt hat, ein gewollter Erfolg.“ Dementsprechend betrachtet Luden den Willen, das Recht eines andern zu verletzen, „als den Gedanken, daß aus der Handlung, zu welcher man sich bestimmt hat, die Verletzung von eines andern Rechten hervorgehen werde“. Dieser Gedanke „begreift nach der Natur der Sache die zweifache Vorstellung in sich, teils daß dem andern das zu verletzende Recht zustehe, teils daß zwischen der Handlung und der Verletzung Kausalzusammenhang stattfindet.“⁵⁰⁾ Von diesen Erwägungen ausgehend, formuliert Luden schließlich den Gegensatz zwischen Dolus und Culpa in folgender Weise: „Wenn die Vorstellung darin besteht, daß der Kausalzusammenhang bestimmt stattfindet, so ist auch der Wille mit Bestimmtheit darauf gerichtet, die verbotene Handlung zu begehen. Der Wille ist alsdann Absicht, Vorsatz, Dolus Wenn die Vorstellung nur darin besteht, daß der Kausalzusammenhang möglicherweise stattfindet, so kann der Wille nicht darauf gerichtet sein, die Handlung mit Bestimmtheit hervorzubringen Der Wille ist in diesem Falle nicht Absicht, sondern Fahrlässigkeit, Culpa.“

Vergleicht man diese Formulierung insbesondere mit der v. Al-
mendingens, so springt neben dem Gemeinsamen auch der Unter-
schied klar in die Augen. Nach v. Almendingen macht auch die
Vorausicht des Erfolgs als eines nur möglichen Dolus aus, nach
Luden liegt in diesem Falle nur Culpa vor. Daher verwirft der
letzte konsequenterweise auch die Unterscheidung des Dolus in einen

⁴⁹⁾ S. dessen Abhandlungen aus dem gemeinen teutichen Strafrecht II. Band. Göttingen 1840. S. 517 ff. und Handbuch des teutichen gemeinen und partikularen Rechts. Jena 1847. §§ 34 ff.

⁵⁰⁾ Abhandlungen II. S. 526 ff.

determinierten und nichtdeterminierten, in dem er den letztern einfach als Culpa ansieht.

Die alte Streitfrage, ob und inwiefern in dem erwähnten Falle Vorfaß angenommen werden könne, hatte somit keine befriedigende Antwort gefunden; nachdem man seit einem Menschenalter eine solche gesucht, schien man an ihrer Lösung verzweifeln zu müssen. Dieser Gedanke beherrscht die Ausführungen Bekkers,⁵¹⁾ eines weitem entschiedenen Anhängers der Vorstellungstheorie. Bei ihm tritt dieselbe schon ganz in modernem Gewande auf. Gewollt ist nach Bekker nur die Handlung, nicht der Erfolg. Jene ist lediglich Körperbewegung, und der Erfolg kann nur vorausgesehen, niemals gewollt sein. Der Begriff des Dolus wird erfüllt, wenn der Erfolg vorausgesehen wurde, gleichgültig, ob in der Form der Notwendigkeit oder der Möglichkeit. Stellt sich somit Bekker grundsätzlich auf den gleichen Standpunkt wie v. Almendingen, so verkennt er doch keineswegs, daß es eine große Anzahl von Fällen giebt, bei welchen offenbar die Voraussicht des Erfolgs als eines möglichen nicht genügt. Anstatt aber eine scharfe Scheidung zu versuchen, stellt er zwei ganz unbestimmte und schwankende Gesichtspunkte auf. Es soll nämlich 1) die Voraussicht eine so bestimmte gewesen sein, daß sie von dem Richter auch nachträglich erkannt werden kann, und 2) soll es darauf ankommen, ob der gute und getreue Staatsbürger, das kriminalistische Analogon des bonus paterfamilias, trotz der Voraussicht gehandelt haben würde oder nicht.

So ist denn das Ergebnis zunächst das, daß die Willenstheorie in Berner zur Vorstellungstheorie hinüberführt, diese selbst aber in Bekker sich zur befriedigenden Lösung der einschlagenden Fragen für unfähig erklärt. Angesichts solcher Ergebnisse lag es nahe, auf einem bisher noch nicht betretenen Wege bessere Resultate anzustreben, und diesen Weg glaubte man bezeichnet durch den noch wenig ausgebeuteten Begriff der Absicht.

Wie oben gezeigt wurde, betrachtet Berner Absicht und Vorfaß als Stadien der Willensbildung, von welchen jene ein Prius, dieser ein Posterius bedeutet. Erst mit der Spezialisierung des allgemeinen Plans entwickelt sich die Absicht zum Vorfaße. In derselben Weise

⁵¹⁾ Theorie des heutigen deutschen Strafrechts. I. Band. Leipzig 1859 S. 243 ff. S. besonders S. 253 ff., 269 ff., 278.

faßt Köstlin⁵²⁾ das Verhältnis beider Begriffe auf. „Gesezt,“ sagt er, „es setzte sich einer vor, einen andern in das Herz zu stechen, und er tötet ihn in Ausführung dieses Vorsazes, so ist der Stich ins Herz, nicht aber die Tötung eine vorsätzliche Handlung.“ Die Absicht faßt die äußern Umstände nicht mehr als ein loses Aggregat auf, sondern vereinigt sie zu einem wesentlichen Ganzen. Daher bezeichnet denn auch Köstlin geradezu die Absicht als Dolus und nimmt an, daß sich der ganze Fortschritt im Strafrecht um diesen Begriff drehen müsse. An Berner und Köstlin schließt sich eine Reihe von Schriftstellern an, deren Lehren ich unter der Bezeichnung „Absichtstheorien“ zusammenfassen möchte. Das ihnen Gemeinsame liegt darin, daß sie auf den Begriff der Absicht großen Wert legen und ihn scharf von dem des Vorsazes zu sondern bemüht sind.

Etwa ein Decennium nach Köstlin sucht zunächst Herrmann⁵³⁾ den Gegensatz beider Begriffe auf anderer Grundlage zu bestimmen. Er wendet gegen ihn und Berner ein, „daß überall, wo es zu einer Selbstthätigkeit des Willens gekommen ist, ein Bewußtsein vorhanden sein muß, dem der reale und ethische Zusammenhang der Objektivität nichts fremdes ist, und daß daher die Willensthätigkeit unmöglich ein Stadium zu durchlaufen haben kann, in welchem sie jene Objektivität als zusammenhangsloses Aggregat von Einzelheiten behandelt“. Herrmann selbst sucht den Unterschied in den beiden Bestandteilen des Willensaktes: den Vorstellungselementen und der eigentlichen Willensfunktion und zwar näher so, „daß von den zum Handeln gehörigen inneren Funktionen des Bewußtseins oder Verstandes und der Selbstthätigkeit oder des Willens in der Absicht die erste, in dem Vorsaze die zweite vorhanden ist. Kraft der Absicht weiß der Mensch im Gebiete seines Handelns, was er will, kraft des Vorsazes will er, was er weiß Absicht ist für den Willen bestimmter Gedanke, Vorsaz den Gedanken bestimmender Wille.“ Ist somit Absicht der Bewußtseinsinhalt des Wollens, Vorsaz das spezifische Willensmoment in ihm, bethätigt sich der Vorsaz in dem Entschluß als der „Selbstthätigkeit des Willens, die sich zur Verwirklichung einer

⁵²⁾ Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts. Tübingen 1845. S. 245 ff.

⁵³⁾ Über Vorsaz und Absicht überhaupt und über unbestimmte und indirekte Absicht insbesondere. Archiv für Kriminalrecht. N. F. 1856. S. 1 ff. und S. 441 ff.

Vorstellung bestimmt“, so ist klar, daß einerseits beide Elemente bei jedem Willensakte vorhanden sein müssen, und daß andererseits eine Verschiedenheit des Willens und speziell des Dolus niemals aus einer Verschiedenheit des Vorsatzes, sondern nur aus einem solchen der Absicht hergeleitet werden kann. Denn jener als Entschluß muß sich immer gleich bleiben, verschieden kann nur die Gesamtheit der Vorstellungen, also die Absicht sein. Demnach besteht die juristische Bedeutung des Gegensatzes für Herrmann darin, daß sich je nach der Verschiedenheit der Absicht, d. h. der Vorstellung die einzelnen Arten des Dolus voneinander abheben.³⁴⁾

Wieder in anderer Beleuchtung erscheint das Verhältnis von Vorsatz und Absicht bei Hälschner.³⁵⁾ Diese bezieht sich auf den Erfolg, jener auf die Thätigkeit, welche im einzelnen zur Herbeiführung desselben entfaltet werden muß. Beide gehören der Innerlichkeit des Handelnden an und treten erst durch den Entschluß in die Außenwelt. Während also der Vorsatz bei Herrmann wesentlich mit dem Entschluß identisch ist, wird er bei Hälschner sowohl von ihm wie von der Absicht unterschieden. Der Entschluß ist bei dem letztern offenbar Willensimpuls. Der höhere Begriff, welcher alle diese Einzelbegriffe umfaßt, ist der Wille. Aber auch bei Hälschner klingt die moderne Auffassung durch, daß der Erfolg nur vorgestellt, nicht gewollt sein könne.

Von lebenden Schriftstellern gehört dieser Gruppe Ortloff³⁶⁾ an. Nach ihm entsteht die Absicht aus dem Begehrungs- und Gefühlsvermögen. „Das zum klaren Bewußtsein gebrachte Begehren eines vorgestellten Zieles oder Gegenstandes als erreichenswertem durch menschliches Handeln ist die Absicht — bewußtes Verlangen einer Veränderung in der Außenwelt“. Durch das Verstandesdenken, welches sich mit dem Können beschäftigt, weiter entwickelt, umfaßt sie die Bestandteile der Handlung, die Richtung nach dem Ziele und ihre ursächlichen Wirkungen. Hierzu tritt das Ver-

³⁴⁾ Dagegen Geßler, Begriff und Arten des Dolus S. 117, 118. Dieser schließt sich bei der Definition der Absicht eng an Berner und Köstlin an. Vgl. auch Geuer, Art. „Dolus“ (im Strafrecht) in v. Holzendorffs Rechtslexikon 3. Aufl. Leipzig 1880.

³⁵⁾ System des preussischen Strafrechts I. §§ 32 ff. und System des gemeinen deutschen Strafrechts I. §§ 127 ff.

³⁶⁾ Vergl. besonders dessen Abhandlung über die Schuldarten im Gerichtssaal XXXIV S. 401 ff.

nunftdenken mit der Frage: darf ich? Die Entscheidung fällt dem Willen zu als dem Vermögen, sich frei für ein Thun oder Nichtthun zu bestimmen. Diese Entscheidung heißt Entschluß oder Vorsatz. Das Wollen nimmt also die Absicht in sich auf, es wird durch diese mit einem gewissen Inhalte erfüllt, substantiiert, und dadurch zum Thatwillen, welcher sich endlich vermöge der Thatkraft auf die Muskeln fortpflanzt.

In praktisch juristischer Beziehung wird der Unterschied zwischen Vorsatz und Absicht von Ortloff in folgender Weise verwertet. „Gebraucht ein Gesetzgeber die Ausdrücke „Vorsatz“ und „Absicht“, so bezeichnet er damit nur überhaupt und allgemein die Aktivität oder Passivität als eine auf dem freien Entschluß beruhende, also bei der einen strafbaren Handlung wie bei der andern.“ Vorsatz im Strafgesetz ist nichts anderes als „Vorsätzlichkeit der Handlung mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit.“⁵⁷⁾ Die Hervorhebung der Absicht dient überall zu besondern gesetzgeberischen Zwecken und zwar als Thatbestandskriterium, um eine große Anzahl verwandter strafbarer Handlungen in subjektiver Beziehung zu unterscheiden; ferner aber als Strafbarkeitskriterium, um die größere oder geringere Strafwürdigkeit hervorzuheben. Niemals aber ist es zulässig, mit dem Reichsgericht und Binding anzunehmen, daß die Ausdrücke Vorsatz und Absicht promiscue gebraucht seien. Demgemäß bemüht sich Ortloff den Nachweis zu erbringen, daß überall, wo in dem Strafgesetzbuche von „Absicht“ die Rede ist, damit ein besonderer Gedankeninhalt des Gesetzgebers zum Ausdruck gelange.

Insofern Ortloff die Folgerung zieht, es werde regelmäßig zum Dolus nicht erfordert, daß der eingetretene Erfolg das Ziel, der Zweck der Handlung gewesen sei, stimme ich ihm durchaus bei. Mit aller Entschiedenheit aber muß ich es ablehnen, die Bezeichnung des Vorsatzes als eine auf freiem Entschluß beruhende Aktivität oder Passivität für eine Definition hinzunehmen. Denn das ist doch wohl klar, daß wir in der Psyche des Thäters tiefer graben müssen

⁵⁷⁾ Die Frage, ob zum Dolus das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehöre, bleibt hier unerörtert. Gleichwohl kann ich es mir nicht versagen, auf die eigentümliche Art der Behandlung hinzuweisen, welche sie bei Ortloff findet. „Weiß ich,“ sagt er (a. a. O. S. 417. 418), daß ich einen andern durch die That an seinem Körper mißhandle oder schädige, so weiß ich auch, daß sie rechtswidrig ist.“ Ist das richtig, läßt sich mit einer derartigen Wendung die Sache abthun, dann ist es in der That unbegreiflich, wie man überhaupt noch streiten kann!

als nötig ist, um herauszubringen, ob er freiwillig gehandelt hat oder nicht. Kommt es im allgemeinen auch auf die Motive des Handelns nicht an, so doch darauf, was er mit seinem Handeln „wollte“ oder was er sich dabei „vorstellte“, „dachte“.

Ebenso wenig kann ich es mit Ortloff als undenkbar ansehen, daß hier und da „Absicht“ als Synonymon von „Vorsatz“ gebraucht sei. Mögen wir auch von dem Gesetzgeber noch so hoch denken so ist er doch ein Mensch, und wie man im gewöhnlichen Leben das Wort „Absicht“ in recht verschiedener Bedeutung verwendet, so mag dies auch hier und da beim Gesetzgeber zutreffen, um so mehr als ja in der Theorie der Begriff keineswegs feststeht. Außerdem aber ist ein historischer Gesichtspunkt völlig außer Acht gelassen. Als man im neunzehnten und zum Teil schon im achtzehnten Jahrhundert zu der Kodifizierung des Strafrechts schritt, stellte sich das Bedürfnis nach einer Verdeutschung der bisher üblichen technischen Ausdrücke ein. Für den alten dolus hat sich allmählich der deutsche Ausdruck „Vorsatz“ eingebürgert, aber, und das ist von besonderer Wichtigkeit, keineswegs sogleich. Neben ihm erscheint zunächst als gleichberechtigt die „Absicht“. So spricht das preußische Landrecht⁵⁸⁾ von einem absichtlichen Thun oder Unterlassen und von einer absichtlichen Verletzung der öffentlichen oder Privatsicherheit, das braunschweigische Kriminalgesetzbuch⁵⁹⁾ von der absichtlichen Bestimmung zu einer Handlung oder Unterlassung, durch welche das Strafgesetzbuch übertreten wird, beide offenbar in der Meinung, einen dem römischen Dolus entsprechenden Ausdruck zu gebrauchen, ebenso wie diejenigen Gesetzbücher, welche sich des Wortes „Vorsatz“ bedienen. Mögen wir immerhin psychologisch Absicht und Vorsicht scharf unterscheiden, vom Standpunkte des Erregten aus ist die Erwägung maßgebend, daß beide Ausdrücke gleichmäßig zur Verdeutschung des römischen Dolus gedient haben und zum Teil noch dienen. Jedes Etymologisieren an den erwähnten Wörtern halte ich somit für methodisch durchaus unzulässig.⁶⁰⁾

Trotz dieser Einwände gestehe ich der Absichtstheorie ohne weiteres eine große Bedeutung zu und zwar besonders in der

⁵⁸⁾ II 20. §§ 10. 26.

⁵⁹⁾ § 27.

⁶⁰⁾ Daß mit diesen Ausführungen die Entwicklungsfähigkeit des Dolusbegriffes nicht geleugnet werden soll, dürfte auf der Hand liegen.

Fassung, welche sie durch Herrmann erhalten hat. Die Thatsache nämlich, daß der Willensakt, abgesehen von den Gefühlen, aus zwei wesentlich verschiedenen Elementen besteht, deren eines auf der Seite der Vorstellung, des Denkens, und deren andres auf der Seite der Willensthätigkeit im engeren Sinne liegt, hatte man zwar bisher wiederholt hervorgehoben, gleichwohl aber nicht gebührend gewürdigt. In dem Begriffe der Absicht bot sich ein Ausdruck dar, mit welchem man die Vorstellungselemente im Willensakte kenntlich machen und von der eigentlichen Willensthätigkeit scheiden konnte. Für diese blieb der Entschluß, dem man den wenig passenden Namen Vorsatz gab, und der Willensimpuls, die Erregung der motorischen Nerven oder, um mit Ortloff zu sprechen, die Thatkraft. Nicht allein Berners gelegentliche Definition der Absicht mochte den Anstoß zu den Untersuchungen der zuletzt erwähnten Schriftsteller gegeben haben, sondern vor allem die aus seinen Erörterungen überall zu Tage tretende Erkenntnis, daß mit dem „Wollen des Erfolgs“ nichts gesagt ist. Die genauere Untersuchung, die Analysierung des Willensprozesses, zu welchem die neuere Psychologie drängt, findet auf juristischem Gebiete in den Absichtstheorien ihren Niederschlag, und was ich gegen sie als ganzes genommen einzuwenden hätte, wäre das Eine, daß sie mit einem gefährlichen, weil vieldeutigen und wenig geklärten Begriff operieren, während bestimmtere Ausdrücke zur Hand sind.

Um die praktische Brauchbarkeit der Willens- und der Absichtstheorie zu prüfen, versetze man sich einmal in die Lage eines Vorsitzenden, welcher die Geschwornen bei einem Falle des *dolus eventualis* zu belehren hat. Er stellt sich auf die Seite der Willenstheorie und gibt zunächst eine Definition des Vorsatzes. Gewiß wird er sich sagen müssen, daß mit einer Wendung wie „Wollen des Erfolgs“, „Entschluß zur Realisierung des Erfolgs“ die Geschwornen nichts anfangen können. Der Vorsitzende wird also zu weiteren Ausführungen übergehen und etwa in derselben Weise wie Berner auf die Vorstellung, das Voraussehen des Erfolgs kommen. Vergleicht er schließlich was er zuletzt gesagt hat mit der ursprünglichen Definition, so wird er sicherlich einsehen, daß kein Geschwornener den Zusammenhang beider zu erkennen vermag. Es sind also nur zwei Möglichkeiten denkbar. Entweder sagt die Definition nicht, was sie sagen soll — dann ist sie der unrichtige Ausdruck eines richtigen Gedankens; oder der Gedanken-

inhalt ist überhaupt noch nicht zur Klarheit gelangt — dann ist sie in gleicher Weise unbrauchbar. Stellt sich umgekehrt der Vorsitzende auf den Standpunkt der Absichtstheorien, so glaube ich versichern zu dürfen, daß, sobald das Wort „Absicht“ aus seinem Munde gekommen ist, bei drei Vierteln der Geschwornen falsche Anschauungen über das Wesen des Dolus erweckt werden, und insofern finde ich Bindings⁶¹⁾ Polemik gegen den Begriff der Absicht durchaus zutreffend. Ich kann mich hier auf das Zeugnis des Praktikers Lucas⁶²⁾ berufen, dessen Ausführungen über „die praktische Bedeutung der Lehre vom Dolus eventualis“ ich überhaupt in allen wesentlichen Punkten zustimme.

„Vielfach herrschen,“ sagt er, „die alten Anschauungen, welche den Vorsatz in dem Sinne von Absicht, den eventuellen oder unbestimmten Vorsatz als eine Art von Culpa betrachten, oder im günstigsten Falle als eventuelle Absicht verstehen und von der Strafbarkeit daher meist ausschließen. . . . Der Kriminalschutzmann E. traf in einem Schanklokal einen polizeilich zur Verhaftung gesuchten, vielfach bestrafte Verbrecher, den Töpfer S. Er forderte denselben auf, ihm zur Polizeiwache zu folgen. S. bat, ihn erst sein Essen verzehren zu lassen, und wurde, als er dies verzögerte, von E. zunächst erinnert und dann an der Schulter angefaßt. Er zog sein Messer, einen sog. Genicksänger, und stieß dasselbe dem Beamten mit voller Kraft in die Brust. Dieser setzte sich zur Wehr, empfing aber sofort einen zweiten Stich in das Gesicht und wandte sich zur Flucht. Dabei stieß ihn S. noch einmal das Messer tief in den Rücken. An seinen Wunden, von denen zwei höchst gefährlich waren, lag E. demnächst lange schwer darnieder, wurde jedoch wiederhergestellt.“

Das Gericht verurteilte auf Grund des § 223 a zu drei Jahren Gefängnis, indem es sich bei dem Strafmaß vergriff und dasselbe anstatt aus diesem Paragraphen aus § 223 bestimmte. Sehr zutreffend führt nun Lucas aus, daß ein derartiges Urteil dem Rechtsgefühl durchaus zuwiderläuft. „Solchem Tadel,“ fährt er fort, „kann man von seiten der Juristen entgegenhalten hören, das Strafgesetz biete keine Möglichkeit einer schwereren Bestrafung.“

⁶¹⁾ Normen II § 74. Vgl. auch v. Bar, Die Lehre vom Kausalzusammenhang. Leipzig 1871. S. 42. Beller, Theorie S. 283 ff. 294 ff.

⁶²⁾ Subjektive Verschuldung S. 46 ff.

Daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, den E. zu töten, sei nicht hinlänglich bewiesen gewesen. Es stehe nur fest, daß er in blinder Wut, unbekümmert um die Folgen auf denselben losgestochen habe, und darin liege nur die Absicht der vorsätzlichen Körperverletzung. Da auch die im § 224 vorausgesetzten Folgen nicht vorgelegen, habe der Angeklagte nur wegen qualifizierter Körperverletzung bestraft werden können. Derartige Deduktionen, verbunden in der Regel mit dem Gebrauche des hier zweimal hervorgehobenen Wortes: „Absicht“, sind . . . rechtsirrtümlich und beruhen auf einer Verkennung des Vorsatzbegriffs überhaupt und insbesondere des *Dolus eventualis*.“

Mit der Erwähnung der Abhandlungen von Ortloff und Lucas habe ich bereits das Gebiet der neuesten Litteratur betreten. Bei den folgenden Ausführungen werde ich Gelegenheit haben, Stellung zu ihr zu nehmen. Hier begnüge ich mich mit einer Hervorhebung der Gruppen, welche ich innerhalb ihrer unterscheiden möchte. Als Einteilungsgrund dient mir dabei die Stellung der Frage, inwiefern der eingetretene Erfolg zum Willen zugerechnet werden kann. Überall wird die prinzipielle Bedeutung dieser Frage anerkannt, sehr verschieden aber fällt ihre Beantwortung aus. Am weitesten geht die erste Gruppe unter der Leitung Bindings. Nach ihr ist auch der nicht vorgestellte Erfolg gewollt. Die zweite Gruppe, zu welcher insbesondere v. Bar und v. Buri zu rechnen sind, sieht als gewollt nur den Erfolg an, welcher als ein notwendiger oder wahrscheinlicher vorgestellt wurde.⁶³⁾ Die dritte Gruppe endlich lehnt es mit v. Liszt überhaupt ab, von einem „gewollten“ Erfolge zu sprechen; indem sie den Begriff des Wollens auf die Körperbewegung beschränkt, ist ihr der Erfolg nur vorgestellt oder vorausgesehen.

II.

Die dogmengeschichtliche Untersuchung hat ergeben, daß die Auffassung des *Dolus* als eines Wollens des Erfolgs nicht ausreicht und daß man bei der Behandlung schwierigerer Fälle genötigt ist, in der einen oder der andern Form die Vorstellungstheorie zu Hilfe zu rufen. Es fragt sich aber weiter: ist es überhaupt zulässig, von einem Wollen des Erfolgs zu sprechen?

⁶³⁾ v. Bar, Kausalzusammenhang. S. 34. v. Buri, Beilageheft zum G. S. XXIX. S. 149.

Bevor diese Frage in befriedigender Weise gelöst werden kann, scheint es zunächst einer Verständigung über das Wesen des Willens zu bedürfen. An dieser Stelle aber gibt der Jurist passend dem Psychologen das Wort.

In höchst dankenswerter Weise hat neuerdings Oswald Külpe die Ansichten der modernen Psychologen über das Wesen des Willens zusammengestellt und kritisch erörtert.⁶¹⁾ Ich glaube diesem Schriftsteller um so mehr folgen zu dürfen, als mich eine Nachprüfung in einzelnen Punkten von der Zuverlässigkeit seiner Mitteilungen im allgemeinen überzeugt hat.

Die moderne Psychologie ist darüber einig, daß als Elemente unseres Bewußtseins Empfindungen und Gefühle anzusehen sind. Ob auch der Wille hierher zu rechnen sei, ist bestritten und muß es um so mehr sein, als der gewöhnliche Sprachgebrauch mit diesem Worte einen höchst komplizierten Akt bezeichnet. Klebt man aber auch nicht an der vulgären Auffassung, so bleibt doch für den Zweifel noch Raum genug übrig, und so kommt es, daß die Meinungen in zwei Richtungen auseinandergehen. Die der ersten betrachten den Willen nur als sekundäre Bewußtseinsthatsache, sie suchen ihn in einfache Vorgänge aufzulösen, während die der zweiten neben Empfindungen und Gefühlen den Willen als drittes Element des psychischen Lebens auffassen. Demnach ist zu unterscheiden zwischen den negativen und den positiven Willenstheorien.

A. Die negativen Willenstheorien.

Diese lehnen den Willen als ursprüngliches Phänomen des seelischen Lebens ab, ausgehend entweder vom Standpunkte einer hypothetischen Erklärung oder vom Standpunkte einer Analyse des im Willen gegebenen Bewußtseinsvorgangs. „Im ersten Falle erkennt man zwar an, daß, was wir Wollen oder Begehren oder Streben nennen, ein eigentümliches Phänomen des Bewußtseins bildet, in solcher Qualität unvergleichbar mit Empfindungen oder Vorstellungen oder Gefühlen, behauptet aber, daß eine Wirklichkeit oder Wirksamkeit im eigentlichen Sinne aus allgemeinen Gründen demselben abgesprochen werden müsse. Im zweiten Falle erhält

⁶¹⁾ Die Lehre vom Willen in der neuern Psychologie. Wundts Philosophische Studien. V. Band. S. 179—244, 381—446 (auch selbständig als Leipziger Habilitationsschrift).

man bereits bei der einfachen empirischen Analyse des Willens Bestandteile, die als Empfindungen oder Gefühle uns schon bekannt sind, und läßt demgemäß aus diesen elementaren Vorgängen das gesamte Seelenleben sich zusammensetzen.“ Von diesem Standpunkt aus unterscheidet Külpe innerhalb der negativen Theorien relativ und absolut negierende.

I. Relativ negierende Richtungen.

Herbart faßt als Elemente des seelischen Lebens (als „Selbsterhaltungen der Seele“) die einfachen Vorstellungen auf. Alles übrige kann nur abgeleiteten Wert besitzen. Das Streben vorzustellen bezeichnet nur einen Akt des Vorstellens selbst. In ähnlicher Weise charakterisiert Herbart das Begehren als eine Bewegung des Gemüts, und das Wollen ist ihm nichts weiter als ein Begehren mit der Voraussetzung der Erfüllung.

Drobisch erkennt drei verschiedene Bewußtseinsvorgänge an: Vorstellung, Fühlen und Streben. Dieses letztere ist ihm „dasjenige Geschehen in uns, welches sich am unmittelbarsten als Thätigkeit und Kraft darstellt“. Sein Inhalt und seine Bedeutung ist: „Veränderung des gegenwärtigen Zustands des Bewußtseins.“ Das Streben wird zum Begehren, sofern es auf einen künftigen Zustand gerichtet ist, das Begehren endlich entwickelt sich zum Wollen, wenn eine wiederholte Begehrung des Gleichen oder wenigstens Ähnlichen immer Befriedigung gefunden und sich hieraus eine Gewohnheit, das Begehrte zu erlangen, gebildet hat, die für alle ähnlichen Fälle eine Erwartung des Erfolgs nach sich zieht. Das Wollen führt also auf das Streben zurück, aber auch dieses hat nach Drobisch nur eine sekundäre Bedeutung, indem er es als ein mannigfach veränderliches Wie der Vorstellung charakterisiert.

Mit diesen Anschauungen berühren sich die von Lipps insofern, als auch er dem Wollen keine elementare Bedeutung beimißt; im Gegensatz aber zu Herbart und Drobisch führt er den gesamten Inhalt des Seelenlebens auf Empfindungen zurück.

II. Absolut negierende Richtungen.

Wais sieht in dem Willen einen aus Vorstellungen und Gefühlen zusammengesetzten Vorgang.

Spencer betrachtet den Willen lediglich als Vorstellung. Der Willensakt ist nichts weiter als die geistige Repräsentation des

Vorgangs, welche man physisch als eine durch Erregung verschiedener Eindrücke und Tendenzen entstandene Verzögerung der Reaktion oder Bewegung anzusehen hat. Der Willenshandlung geht physiologisch eine Reproduktion derjenigen nervösen Erregung voraus, welche bei dem tatsächlichen Akt früher stattgefunden hat.

Steinthäl sieht in dem Willen eine Bewegungsvorstellung. „Wenn ich schwimmen will, so heißt das nur: die Vorstellung des Schwimmens drängt nach der Verbindung, welche die Schwimmbewegungen erregen. Die Macht dieser Verbindungsmerkmale wird dann als jene Spannung gefühlt, welche wir als besondere Willenserregungen zu bezeichnen geneigt sind.“

Münsterberg⁶³⁾ trennt scharf den physiologischen von dem psychologischen Vorgang. Jenen erklärt er durch eine zusammenhängende Reihe physiologischer und chemischer Vorgänge, diesen durch Innervationsempfindungen, d. h. Erneuerungsvorstellungen früherer Bewegungen.

B. Die positiven Willenstheorien.

Innerhalb der positiven Willenstheorien unterscheidet Külpe zwischen denjenigen, welche dem Willen nur einen beschränkten Einfluß auf das innere und das äußere Geschehen zuschreiben, und denjenigen, nach welchen ihm eine umfassendere Bedeutung beigelegt wird. Bei den erstern ist der Willensbegriff ein engerer, bei diesen ein weiterer.

I. Der engere Willensbegriff.

Loze. Nach ihm erweist sich der Wille nur verhältnismäßig selten wirksam. Wir dürfen nur da von ihm reden, wo eine Wahl, ein Entschluß stattfindet.

Bain, dessen Stellung übrigens nicht ganz zweifellos ist, nimmt an, daß sich durch häufige Wiederholung feste Verbindungen zwischen bestimmten Gefühlen und Bewegungen ausgebildet haben und daß diese Verbindungen die elementaren Formen aller Willensakte sind.

Ribot. Der eigentliche Willensakt besteht in der Wahl. Diese ist nichts anderes als ein Urteil bejahender oder verneinender Art, von einem theoretischen Urteil nur durch die Beziehung unterschieden,

⁶³⁾ Vgl. meinen Bericht Z. IX 503.

in welcher es zu der Bewegung steht. Das „ich will“ deutet nur einen Zustand an, welcher eventuell eine Bewegung zur Folge hat. Die eigentliche Wirksamkeit liegt in dem psycho-physischen Organismus. Diesem kommt allein die Fähigkeit zum Handeln oder Hemmen zu.

II. Der weitere Willensbegriff.

Nach Beneke sind Vorstellung, Gefühl und Streben nur verschiedene Gesichtspunkte, unter welchen die Seelenthätigkeit betrachtet wird. „Vorstellung ist eine Seelenthätigkeit, inwiefern dieselbe, mehr oder weniger klar, in einem Urteilsverhältnisse steht . . .; Gefühl ist dieselbe in bezug auf das unmittelbare Sichermessen ihrer Elemente gegen die Elemente anderer zugleich oder nach ihr gegebenen Seelenthätigkeiten; und Streben, inwiefern sie unerfülltes Grundvermögen in sich enthält, durch dessen Übertragung sie dann gewisse Bewegungen in der Seele hervorzubringen imstande ist.“ Zum Willen wird das Streben und Begehren dadurch, „das erstens die Begehrung zugleich vorgestellt oder gedacht werde; daß sie ferner gedacht werde in Verknüpfung mit dem Aggregat der Vorstellung unjres Ich oder als unser Begehren; und daß sie endlich gedacht werde in Verbindung mit einer Reihe von Mitteln, welche zu ihrer Verwirklichung führen können“.

Fortlage faßt den Trieb als Grund des Bewußtseins überhaupt auf, und bei Fichte erscheint auch das Erkennen als durch das Bewußtsein irgend eines Objekts zum Stillstand gebrachter Wille. „Wille im allgemeinen ist die Fähigkeit des Geistes, seinen Zustand zu verändern oder ihn durch die eintretenden Veränderungen festzuhalten, überhaupt also das Vermögen, aus sich selbst sich zu bestimmen, auch in den Zuständen und Veränderungen, welche von außen in ihm erregt werden.“

Wundt, welchen sich im wesentlichen G. G. Schneider, Höfding, Ladd und Külpe selbst anschließen, unterscheidet zwischen Perception und Apperception. Jene ist der Eintritt einer Vorstellung in das Blickfeld des Bewußtseins, diese der Eintritt derselben in den Blickpunkt des Bewußtseins. Das Wollen ist, insofern es den eigentlichen Bewußtseinsvorgang bedeutet, als Apperception aufzufassen. Der unmittelbare Einfluß des Willens beschränkt sich somit nicht auf die motorische Innervation, sondern er zeigt sich auch wirksam in der Erhebung von Vorstellungen in dem inneren Blickpunkt. Wundt schreibt daher dem Willen eine

sehr weitgehende Wirksamkeit zu, ja streng genommen gibt es nur einen Inhalt des Bewußtseins, welcher von ihm unabhängig ist: die Perception.

Diesen Lehren möge noch die von Külpe nicht berücksichtigte, neuerdings von Hermann Cohen⁶⁶⁾ vertretene hinzugefügt werden. Dieser Schriftsteller hebt hervor, daß der Wille Bewußtsein und zwar genauer eine Bewußtseinsart sei. Das Bewußtsein des Willens ist Bewußtsein der Bewegung. Das gilt auch für die Reflexbewegungen, unter welchen man sich nur abgestumpfte Willenshandlungen zu denken hat. „Es ist Bewußtsein, welches die nicht beabsichtigte, sondern reflektorisch ausgeführte Armbewegung hervorruft. Es ist nicht nur Denkbewußtsein, sondern Bewußtsein der Bewegung, welches in den Reflexbewegungen und so auch in den Willenshandlungen zum Ausdruck gelangt.“ „Was wir als Bewußtsein der Bewegung einführen möchten, das ist eine vom Bewußtsein des Denkens unterschiedene und doch als Bewußtsein festzuhaltende Art und Richtung, welche nicht zur Vorstellung bringt, wie Bewegung schon früher ausgeführt wurde, und wie sie daher auch jetzt und künftig auszuführen sei; sondern welche vielmehr die Richtung und Tendenz in das Vorwärts und Hinaus selbst beschreibt, die alsdann durch die Nerven und Muskeln ausgeführt werden mag.“ Ohne Willen würde zwar Denken möglich sein, aber es wäre unmöglich, „große Beziehungen des Denkens zum Austrag und vor allem die Gedanken überhaupt zum Ausdruck in Worten zu bringen“. —

Es ist nicht Sache des Juristen, diesen Streit der Psychologen zu schlichten, das Eine aber wird er sich stets vor Augen halten müssen, daß er in dem „Willen“ mit einem höchst bestrittenen Begriffe operiert, einem Begriffe, von dem nicht einmal feststeht, ob er überhaupt psychologisch brauchbar ist. Allerdings liegt der Einwand nahe, daß es für die Rechtswissenschaft gar nicht darauf ankomme, die Begriffe auf ihren letzten Grund zu verfolgen und daß es für sie genüge, sich mit der Auffassung des Lebens in Übereinstimmung zu wissen. Dem Einwande würde eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen sein, wenn es nur irgendwie möglich wäre, die vulgäre Auffassung zu fixieren. So viel ist wohl von vornherein sicher, daß der Ausdruck „ich will“ psychologisch auf eine bestimmte Seelen- oder Bewußtseinsthätigkeit hinweist. In der Redeweise des

⁶⁶⁾ Kants Begründung der Ästhetik. Berlin 1889. S. 239.

Lebens aber braucht er eine solche durchaus nicht zu bezeichnen. Sage ich: ich will eine Reise machen, ein Buch schreiben, ein Haus kaufen, so behaupte ich damit keineswegs, daß in diesem Augenblicke die spezifische Funktion des Wollens in mir thätig, ich sage vielmehr nur, daß das Stadium der Überlegung bis zu einem gewissen Grade vorgeschritten sei. Im psychologischen Sinne liegt also hier sicherlich kein „Wille“ vor, sondern ich gebrauche das Wort nur in dem Sinne des gewöhnlichen Lebens, dessen Eigentümlichkeit darin besteht, daß es den ganzen vor dem Impulse liegenden Vorgang in allen seinen einzelnen Phasen und Richtungen gleichmäßig unter den Begriff des Willens bringt. Mit vollem Rechte hebt daher auch Külpe hervor, daß der gewöhnliche Sprachgebrauch mit dem Namen Willen stets einen im psychologischen Sinne komplizierten Akt bezeichnet.⁶⁷⁾

Zu besonderer Klarheit gelangt diese Unklarheit, wenn man versucht, die Frage nach dem Wann? und dem Was? zu lösen. Wann will ich? Sigwart antwortet: sobald die Reflexion auf das eigne Selbst eintritt.⁶⁸⁾ „Das Beherrsichtsein durch das Begehren, vermöge dessen unmittelbar jedes momentane Begehren und jedes Gelüste in Handlung übergeht, erscheint als der rein tierische Zustand der bloßen *ἐπιθυμία*; erst wo dieser unwillkürliche Anlauf durch eine Reflexion auf das Selbst und sein Verhältnis zum begehrten Objekt, also durch einen Anfang von Überlegung gehemmt wird, tritt das Wollen als etwas Aktives, mit Bewußtsein aus der Einheit des Subjekts Entspringendes ein.“ Sigwart glaubt sich mit dieser Auffassung auf dem Boden der vulgären Anschauung; denn er warnt an anderer Stelle sehr nachdrücklich davor, mit dem üblichen Sprachgebrauch in Kollision zu geraten,⁶⁹⁾ und doch kann mit dem gleichen Rechte behauptet werden, daß niemand sagen wird: ich will, bevor er das Stadium der Überlegung abgeschlossen hat.

Ferner: was ist gewollt? — Um einen entfernten Freund von irgend einem Erlebnis zu benachrichtigen, werfe ich eine Postkarte in den Briefkasten. Was will ich? — Die Bewegung meiner Hand oder das Einwerfen in den Briefkasten oder die Mitteilung der

⁶⁷⁾ a. a. O. S. 182.

⁶⁸⁾ Der Begriff des Wollens und sein Verhältnis zum Begriffe der Ursache. Kleine Schriften. Zweite Reihe. Tübingen. S. 141. 142.

⁶⁹⁾ Das. S. 138.

Nachricht? — Es handelt sich um eine Reise nach Petersburg, und ich steige in den Zug. Will ich nach Petersburg reisen oder in den Wagen steigen oder nur das erste, zweite Trittbrett erreichen oder endlich gar nur den Fuß heben? Überall wendet der gewöhnliche Sprachgebrauch das Wort „Wille“ ohne jeden Zwang an, und doch ist so viel sicher, daß mein Bewußtsein sich zu dem, was in den einzelnen Fällen durch den „Willen“ erreicht werden soll, sehr verschieden verhält, und daß ich mir hier diese, dort jene Faktoren neben dem „Willen“ als kausal wirkend vorstelle.

Eben wegen dieser Dehnbarkeit ist der vulgäre Begriff des Willens psychologisch unbrauchbar, und das in fast allen Rechtsgebieten hervortretende Bedürfnis nach scharfer psychologischer Analyse hat dazu geführt, daß neuere Juristen zwischen der Körperbewegung und dem Erfolg streng unterscheiden; nur jene ist gewollt, diejer lediglich vorgestellt. So, wie wir sahen, bereits Bekker und von den Jüngeren insbesondere v. Liszt,⁷⁰⁾ freilich nicht ohne mannigfachen Widerspruch.⁷¹⁾ Andere, wie Zitelmann⁷²⁾ und Bünger, sprechen mit voller Schärfe aus, daß Wollen nichts bedeute als Innervation, Erregung der motorischen Muskeln durch den centralen Apparat. „Gefühle und Vorstellungen,“ sagt der letztere Schriftsteller,⁷³⁾ „sind zwar die unerläßlichen Voraussetzungen des bewußten Willens, ohne welche eine Richtung des Willens und auch ein konkretes Wollen überhaupt nicht möglich wäre. Sie sind aber nicht das Wollen, sondern nur seine Anfangs- und Endpunkte. Von diesen beiden, für die Willensaktion an sich zahllosen Punkte, welche das Anfangs- und Schlußmoment der Aktion bilden, liegt der eigentliche Inhalt des Wollens, welcher von den das Wollen begleitenden Vorstellungen und Gefühlen in der Reflexion deutlich getrennt wird. . . . Es ist in dem Handeln des Wollenden identisch mit der Erregung der motorischen Nerven und Muskelverkürzung durch Zusammenziehung derselben, als welche sich die äußere Körperbewegung, durch welche die kausal-

⁷⁰⁾ Lehrbuch § 38 Anm. 2.

⁷¹⁾ S. z. B. Enneccerus, *Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin* Marburg 1889. S. 12.

⁷²⁾ *Irrethum und Rechtsgeschäft*. Leipzig 1879. S. 136: „Willensakt ist die psychische Ursache, durch welche motorische Nerven unmittelbar erregt werden.“ Vgl. dagegen Sigwart a. O. S. 133. 134.

⁷³⁾ *Über Vorstellung und Wille als Elemente der subjektiven Verschuldung*. Z VI. S. 291 ff. bes. S. 307.

wirkende Handlung vollbracht wird, ihrem Inhalt nach darstellt.“ An einer andern Stelle hebt Büniger hervor, „daß als gewollt im eigentlichen Sinne nur das konkrete Handeln, die kausale Körperbewegung, nicht der Erfolg vorgestellt werden darf“, und endlich betont er, daß Wille nur insoweit vorhanden ist, als Willensaktion, nämlich Handeln vorliegt.⁷⁴⁾

Die Ansicht dieser Schriftsteller steht wohl der Ribots am nächsten. In Gegensatz tritt sie zunächst zu der vulgären Auffassung. Während diese das Wollen als die dem Handeln vorausgehende seelische Thätigkeit bezeichnet, findet insbesondere Büniger den Akt des Wollens nur im Handeln und stellt alles Vorausgehende unter den Begriff des Motivs.⁷⁵⁾ Außerdem ergibt sich ein Gegensatz namentlich gegenüber Wundt, insofern nach diesem vom Willen auch ohne äußere Thätigkeit gesprochen werden kann. Mag man nun Bünigers Standpunkt teilen oder nicht: unverständlich bleibt es, wie sich die Ergebnisse seiner Untersuchung zu ihrem Ausgangspunkte verhalten. Gerade Bünigers Prämissen scheinen mir unbedingt zur Vorstellungstheorie hinüberzuführen, und wenn ich im folgenden mit einer gewissen Lebhaftigkeit gegen ihn polemisiere, so geschieht es nur in der Hoffnung, vielleicht eine Verständigung anzubahnen.

Ist nämlich der Wille nur da, indem er sich in Bewegung setzt, so ist es, wie ohne weiteres zugegeben werden wird, unmöglich von ihm zu sagen: er ist; nur das Urteil ist erlaubt, daß er gewesen ist oder sein wird. Denn schon bevor das Wort über die Lippen gekommen, hat sich jener geheimnisvolle Vorgang der Innervation vollzogen, der Impuls mit blitzartiger Geschwindigkeit die Bewegung ausgelöst. Noch viel weniger aber ist es gestattet, von einem kämpfenden Willen zu sprechen. Denn ist der Wille eben nur Nervenerregung, so ist er vor dieser überhaupt nicht vorhanden, kann also auch nicht kämpfen. Dieses Los bleibt den vorausgehenden Bewußtseinszuständen vorbehalten; welche Büniger als Fühlen, Vorstellen, Denken charakterisiert. Die Motive dringen auf mich ein, ich wäge sie gegeneinander ab, jedes sucht sich meinem Bewußtsein einzuschmeicheln. Das ist Kampf, aber nicht Kampf des Willens im Sinne Bünigers. Trotz alledem tritt der „kämpfende

⁷⁴⁾ Das. S. 321.

⁷⁵⁾ Über Handeln und Handlungseinheit. Z VIII bes. S. 699.

Wille“ bei ihm auf die Scene, nicht etwa als verkapptes Denken, sondern in sehr deutlicher Charaktermaske, nämlich als Vorsatz. „Vorsatz,“ definiert Büniger, „ist der verbrecherische Wille, welcher das in der Vorstellung des zu erwartenden Eintritts des rechtsverletzenden Erfolgs liegende Gegenmotiv handelnd überwindet.“⁷⁶⁾

Büniger stellt sich somit, wenigstens der äußern Form nach, auf die Seite der Willenstheorien. Gegenüber der Vorstellungstheorie führt er aus, daß die Vorstellung „mindestens ihrem Inhalte nach nicht produktiver, sondern rezeptiver Natur sei, mehr passiv als aktiv. Dagegen trage Vorsatz im allgemeinen sprachlichen Sinne einen entschieden aktiven Charakter. Denn das, was den Gegenstand meines Vorsatzes bildet, werde mir nicht vorgefetzt wie der Inhalt der Vorstellung, sondern ich selbst setze mir es willkürlich — wenn auch unter dem kausalen Zwang der Motive — vor.“⁷⁶⁾ Würde nun, argumentiert Büniger weiter, der Vorsatz mit der Vorstellung identifiziert, so wäre die Konsequenz die, daß eine reine Denkopoperation, ein cogitare den regelmäßigen Grund der Strafbarkeit in subjektiver Beziehung bilden würde, während doch nach der allgemeinen und auch vom Reichsgericht gebilligten Anschauung das Wollen die subjektive Seite der strafbaren Handlung ist. So führt das Reichsgericht in einer Plenarentscheidung vom 24. Mai 1880⁷⁷⁾ aus, das Strafgesetz richte sich gegen den verbrecherischen Willen, und in einer weiteren Entscheidung vom 23. Dezember 1881⁷⁸⁾ hebt es hervor, daß es genüge, wenn „die als notwendig erkannten Folgen von dem Handelnden in den Willen aufgenommen werden, auch wenn ihm an diesen Folgen nichts liegt, also seine ‚Absicht‘ nicht auf die Herbeiführung derselben gerichtet ist“.

Nun muß sogleich bemerkt werden, daß weder das Reichsgericht, noch die allgemeine Anschauung den Willen im Sinne Bünigers nehmen, wenn sie ihn als den eigentlichen Grund der Strafbarkeit ansehen. Für das allgemeine Rechtsbewußtsein ist das ohne weiteres klar; hier liegt der Beweis in der wiederholt hervorgehobenen Redeweise des täglichen Lebens, und für das Reichsgericht ergibt sich das Gleiche, sobald man den Ausdruck „in den Willen auf-

⁷⁶⁾ Das. S. 335.

⁷⁷⁾ Entsch. I. S. 439.

⁷⁸⁾ Entsch. V. S. 317.

nehmen“ ins Auge faßt. Ist der Wille „identisch mit der Erregung der motorischen Nerven und Muskelverfözung“, so ist er kein Gefäß, welches etwas aufnehmen kann; er ist nur, indem er wird. Beide, Reichsgericht und allgemeine Rechtsanschauung, sehen vielmehr in dem „Willen“ den ganzen Akt von der Entstehung des Projekts bis zur Körperbewegung, und in diesen weitläufigen Prozeß kann sehr wohl etwas „aufgenommen“ werden, d. h. es kann als Moment dabei in Betracht kommen.

Nun hat aber gerade Bünzer mit voller Schärfe hervorgehoben, daß alles, was vor der Körperbewegung liegt, sich der Hauptsache nach als Reflexion, also Denktätigkeit charakterisiert. Ist es jetzt noch so absurd, zu behaupten, daß der eigentliche Grund der Strafbarkeit im Denken liege? Freilich auf die Frage: ist Denken strafbar? wird der Mann aus dem Volke mit einem ebenso entschiedenen Nein antworten wie der Reichsgerichtsrat, aber lediglich deshalb, weil man bei dem Worte „Denken“ nur eine rein innere Tätigkeit im Auge hat, die in keiner Weise zur Entäußerung gelangt ist. Fragt man aber weiter: ist der zur That gewordene Gedanke strafbar? so wird hier wie dort die Antwort bejahend ausfallen. Und was ist denn die Handlung anders als eine Erschließung unsres innern Seins, motiviert nicht nur durch die Gefühle, sondern auch durch die Vorstellungen und durch die Denktätigkeit? Jedes dieser Momente verhält sich zur Handlung kausal, mithin liegt auch in jedem zu seinem Teil ein Grund der Strafbarkeit, und gerade der Determinismus, zu welchem sich Bünzer ausdrücklich bekennt, darf vor dieser Konsequenz nicht zurückschrecken.

Die Anhänger der Willenstheorie werden also ihren Gegnern nicht die Berrückung des Grundes der Strafbarkeit vorwerfen dürfen, wohl aber trifft sie selbst der Einwand, daß sie mit einem Begriffe operieren, der im gewöhnlichen Leben unklar und verschwommen und in der Psychologie höchst bestritten ist. Es kann allerdings dem Juristen nicht darauf ankommen, den Streit der Psychologen zu schlichten, unverrückbar aber muß daran festgehalten werden, daß Wollen menschliche Tätigkeit ist. Wo diese aufhört, hört auch der Wille auf. Gewollt kann also sein etwas rein psychisches oder — vermöge des psycho-physischen Organismus — die Körperbewegung. Daraus folgt mit unabweisbarer Konsequenz, daß der Erfolg nur durch Vermittlung von Zwischengliedern auf den Willen zurückgeführt werden kann. Anstatt zu sagen: der Tod ist herbei-

geführt worden durch die und die physiologischen Vorgänge, diese sind verursacht worden durch einen Dolchstich ins Herz und der Dolchstich wurde ausgeführt durch einen Arm, dessen Bewegung endlich durch einen Willensakt ausgelöst wurde — sagt man einfach: der Tod war gewollt. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, daß es sich dabei lediglich um eine abgefürzte Redeweise handelt. Man überspringt einige Glieder der Kausalkette und setzt den Erfolg in unmittelbare Verbindung mit dem ersten Gliede. Logisch läuft diesem Beispiele folgendes durchaus parallel. Der Sturm löst einen Ziegel auf dem Dache, der Ziegel fällt und schlägt einen Menschen tot. So sehr sich die Sprache dagegen sträubt, so muß doch zugegeben werden, daß man mit dem gleichen Rechte wie vorher sagen könnte: der Tod ist ausgelöst worden. Wie wir Menschen einmal sind, können wir uns eben nur durch die Sprache unsere Gedanken mitteilen, und damit sind wir allen Launen des Sprachgeistes unterworfen. Hier helfen sie uns vorwärts, dort treten sie der klaren Erkenntnis hindernd entgegen und erfordern eine sorgfältige Analyse, damit die Metapher, die Abkürzung als solche erkannt werde.⁷⁹⁾

Sehr richtig fragt dann auch Bekker:⁸⁰⁾ „Was heißt einen Erfolg wollen? Wird eine Handlung gewollt, so ist gerade das wesentliche, daß die Handlung nur dem Willen ihren Ursprung verdankt; aber ein Erfolg erscheint uns überall als das Produkt mehrerer konkurrierender Ursachen. Sollen wir, um ein Verbrechen anzunehmen, verlangen, daß all diese mitwirkenden Ursachen auf den Willen des Thäters irgendwie zurückzuführen seien? Offenbar wäre das zu viel verlangt? X nimmt eine Schiene vom Damm der Eisenbahn, das Herabstürzen des Zuges zu bewirken, um seinen Feind zu verderben oder Gelegenheit zum Raub zu erhalten. Viele Ursachen wirken hier zusammen, das Unglück herbeizuführen: die Kraft des Dampfes, die Beschaffenheit des Damms, der Wagen, die Unachtsamkeit der Führer und Wärter usw. Die große Mehrzahl dieser Ursachen wirkt völlig unabhängig von dem Willen des Verbrechers, den wir darum doch nicht für minder schuldig erachten können. Konsequenter durchgeföhrt würde obiges Verlangen dahin führen, einen Mord nur da anzunehmen, wo der Thäter den Angefallenen an den Ort des Verbrechens geführt hat, der Dolch

⁷⁹⁾ Vgl. dazu Sammajch in Grünhuts Ztschr. IX. S. 234. 235.

⁸⁰⁾ Theorie des heutigen Strafrechts S. 252. 253.

von ihm selber geschliffen wurde. Zu einer Fälschung müßten wir fordern, daß der Thäter Papier, Tinte und Federn sich gefertigt hätte. So ist es offenbar nicht. Daß mit dem Willen des Thäters in keinem Zusammenhange stehende Kräfte und Umstände mitwirken, den verbrecherischen Erfolg herbeizuführen, schließt den Begriff des Verbrechens nicht aus."

Vielleicht herrschte auf diesem Gebiet weniger Verwirrung, wenn es der Sprache eingefallen wäre, das Verbum wollen als intransitives auszubilden, zum mindesten wäre dann die Frage, ob auch etwas nicht Vorgestelltes gewollt sein könne, weder erörtert, noch überhaupt aufgeworfen worden.⁸¹⁾ Denn genau gestellt lautet sie: Kann die gewollte Körperbewegung einen Erfolg haben, welchen der Handelnde sich nicht vorstellte? Die Bejahung der Frage in dieser Form ist aber so absolut einleuchtend, daß niemand sie zum Gegenstande einer eingehenden Untersuchung machen wird. Daß ich den nicht vorgestellten Erfolg auf den Willen als „das kausale Moment im Menschen“ zurückführen kann, ist völlig sicher, ob ich aber im offenbaren Gegensatz zu dem Sprachgebrauche dessen ohnehin abgekürzte und darum irreleitende Redeweise nochmals abkürzen und noch verwirrender machen soll — diese Frage möchte ich entschieden verneinen.

Die Anschauung, daß etwas nicht Vorgestelltes gewollt sein könne, beeinflusst die ganze Bindingsche Vorsatzlehre. Das Wesentliche dabei ist aber ein anderer Punkt. Binding setzt nämlich den Willen in erster Linie nicht in Beziehung zu dem Erfolg, sondern zu dem Recht. Vorsatz ist ihm die bewußte Opposition gegen die Norm. Es kann für ihn nur zwei Schuldformen geben, weil der Widerstand gegen die Norm nur entweder bewußt oder unbewußt erfolgen kann. Jene Form wird bezeichnet durch den Dolus, diese durch die Culpa.⁸²⁾ „Wie es ohne Kenntnis der Norm keine Zurechnungsfähigkeit, so gibt es auch ohne sie keinen Vorsatz“.⁸³⁾ Indessen: das Bedürfnis, die vorsätzliche

⁸¹⁾ Gegen Binding, Normen II § 38. Gegen ihn auch v. Buri, Zeitschrift zum Gerichtsjaal XXIX S. 146, 147. Herz, Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts, I. Hamburg 1880, S. 159 ff. Lucas, Subjektive Verschuldung, Berlin 1883, S. 15.

⁸²⁾ Normen II § 39.

⁸³⁾ Das. § 57. Vgl. Herz a. a. O. S. 162, welcher gegenüber Binding mit Recht hervorhebt, daß Dolus und Culpa einen andern Gegensatz aufweisen müssen als ihre Beziehung zur Norm.

Verbeiführung eines Erfolgs von der fahrlässigen zu unterscheiden, kann nicht nur auf juristischem, sondern auch auf rechtlich durchaus indifferentem Gebiete auftreten. Die Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit werden nicht erst durch das Recht geschaffen, sondern von ihm vorgefunden und benutzt. Kann ich nicht meine Taschenuhr vorsätzlich oder fahrlässig ins Wasser fallen lassen? Und doch gibt es keine Norm, die mir das eine oder andere verbietet! Wenn es einem Gelehrten einfiel, die Kontroverse, ob zum Vorsatze das Bewußtsein der Rechts- oder Normwidrigkeit gehört, im verneinenden Sinne zu entscheiden, dann gäbe es nach Binding keinen Vorsatz mehr, und die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche jenes Bewußtsein nicht fordert, gleichwohl aber mit dem Begriffe des Vorsatzes operiert, befände sich auf der schiefen Ebene einer fortwährenden *contradictio in adiecto*. — Trotz alledem halte ich die Frage, ob nicht doch, damit Strafe eintreten könne, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit in irgend einer Form vorhanden sein muß, im Gegensatze insbesondere zu v. Liszt und v. Bar, für durchaus diskutabel. Nur glaube ich, daß nicht die Dialektik, sondern allein die historische Untersuchung, d. h. die genaue Durchforschung der Rechtsprechung zum mindesten seit Beginn dieses Jahrhunderts im Stande ist, eine befriedigende Lösung anzubahnen.

Ein zweiter Punkt, an welchem nicht minder festgehalten werden muß als an dem zuerst hervorgehobenen, wird bezeichnet durch die Forderung, die juristische Terminologie in Einklang mit der psychologischen zu bringen. Mag auch in vielen Beziehungen noch Unklarheit auf psychologischem Gebiete herrschen, so wäre doch schon vieles erreicht, wenn sich bei den Juristen die Neigung erkennen ließe, sich bei Behandlung psychologischer Fragen so enge als möglich der Fachdisziplin anzuschließen. Dazu ist unsere Wissenschaft viel zu weit vorgeritten, als daß sie sich in solchen intricaten Lehren auf den Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens stützen könnte, und deshalb wurden oben die Ansichten der Psychologen über das Wesen des Willens mitgeteilt, um zu zeigen, daß es auch nicht nach einer einzigen statthaft erscheint, von einem Wollen des Erfolgs zu sprechen. Ist diese Wendung als technische Ausdrucksweise unzulässig, so ist wenigstens indirekt dargethan, daß nur die Vorstellungstheorie brauchbar ist. Denn von einer Definition des Dolus muß verlangt werden, daß sie die Beziehungen des Bewußtseins zu den durch die Handlung hervorzurufenden Ver-

änderungen in der Außenwelt klarstellt. Wenn dies nicht durch den Begriff des Willens möglich ist, so kann es nur durch den der Vorstellung, der Voraussicht geschehen.

III.

Wer es unternimmt, vom Standpunkt der Vorstellungstheorie aus das Wesen des Vorsatzes brauchbar zu bestimmen, hat sich mit keiner geringern Frage zu beschäftigen als mit der nach der Möglichkeit eines Blicks in die Zukunft. Denn da die Körperbewegung stets in einen frühern Augenblick fällt als der Erfolg, da ferner in den allermeisten Fällen das Nachdenken über den letztern wiederum vor der Körperbewegung liegt, so handelt es sich überall um die Voraussicht eines zukünftigen Ereignisses.

Sofern ich nun nicht etwa zu den Leuten gehöre, die auf den hundertjährigen Kalender schwören, werde ich mir nicht erlauben zu sagen, daß es heut übers Jahr regnen wird. Ebenjowenig werde ich sagen: morgen in zwei Jahren bricht der Krieg mit Frankreich aus. Ich enthalte mich jedes Urteils, weil ich mir bewußt bin, daß ich die Kausalitätsverhältnisse, die Bedingungen, die zum Regnen, zum Ausbruch des Krieges gehören, nicht kenne. Es giebt aber Fälle, in welchen ich mir ohne weiteres ein Urteil über zukünftige Ereignisse erlaube. So sagt der Arzt: der Tod, die Niederkunft muß um die und die Zeit erfolgen. Der Unterschied ist der, daß er die Kausalitätsverhältnisse, die physiologischen Vorgänge, welche schließlich den Tod oder die Niederkunft bewirken, kennt. Aber kennt er sie wirklich? — Jede irrtümliche Prognose beweist das Gegenteil. Ein Geist, der das All überschaut, es kennt und denkend vereint — der göttliche Geist allein kann mit Sicherheit die Zukunft voraussagen. Nur er überblickt alle Kausalreihen, nur er weiß, wie die eine fördernd oder störend in die andre eingreift.

Damit wird aber die Thatsache nicht aus der Welt geschafft, daß der Mensch, wie er einmal ist, zukünftige Ereignisse voraussagt, und nicht nur das thut, sondern sie geradezu als notwendig voraussagt. Lehrt das die tägliche Erfahrung, so fragt es sich, ob wir nicht doch mit Juden gerade denjenigen für einen dolosen Verbrecher zu erklären haben, der sich bewußt ist, daß dieser oder jener Erfolg aus seiner Handlung entstehen müsse. Denn wir haben es ja in der Rechtswissenschaft nicht zu thun mit dem

Menschen, wie er sein sollte, sondern mit dem Menschen, wie er ist. Wollten wir unsere Wissenschaft für einen Idealmenschen konstruieren, so fielen ein großer Teil ihrer Disziplinen und vor allem das Strafrecht überhaupt weg. Es gilt also, sich mit der Thatsache, daß der Erfolg als notwendig vorausgesetzt wird, abzufinden.

Ohne Zweifel werden wir nun denjenigen als dolosen Verbrecher ansehen, welcher annahm, daß eine gewisse rechtsverletzende Wirkung seiner Handlung eintreten müsse, sofern dieselbe wirklich eingetreten ist. Aber nicht das ist die Frage, sondern die weitere, ob nur dieser oder ob nicht auch ein anderer in dolo sei. Ist mit andern Worten nicht auch derjenige ein doloser Verbrecher, welcher den rechtswidrigen Erfolg seiner Handlung nur als möglich vorausjah, welcher sich nicht sagte: meine Handlung muß den Tod eines Menschen zur Folge haben, sondern nur: sie kann ihn herbeiführen?

Zunächst ist klar, daß der Handelnde um so seltener sich den Erfolg seiner Thätigkeit als gewiß vorstellen wird, je höher sein Bildungsgrad ist. Aus vielfacher Erfahrung weiß er, daß der Erfolg, von dem er glaubte, er müsse eintreten, durch irgend ein nicht vorhergesehenes Ereignis vereitelt wurde. Irgend eine Kausalitätsreihe, die außerhalb der Beobachtung lag, kreuzte den erwarteten Lauf der Dinge und die Resultante nahm schließlich eine ganz andre Richtung, als der Handelnde vorausjah, da er eine der Komponenten in Bewegung setzte. Denken wir uns einen Professor der Philosophie als Banditen, so wird er vielleicht noch beim Züden des Dolchs erwägen, ob sein Opfer nicht ein Panzerhemd trage oder an Dextrokardie leide und so mit dem Leben davonkomme. Fände also — das ist das praktische Ergebnis — der Vorfall nur in dem Urteile: der Erfolg muß eintreten seinen Ausdruck, so wäre der höhern Bildung und umfassendern Lebenserfahrung ein Privileg für Straflosigkeit geschaffen. Diese Konsequenz ist so unhaltbar, daß sich damit die Juden'sche Theorie von selbst widerlegt. Niemand wird daran zweifeln, daß der Berner'sche Bandit, welcher zur Prüfung der Tragfähigkeit seiner Büchse auf einen in großer Entfernung befindlichen Menschen anschlägt, falls er ihn trifft und tötet, als Mörder zu bestrafen ist. Gleichwohl sagte er sich nicht: ich muß, sondern nur ich kann ihn töten.

So viel steht also fest, daß die Voraussicht des Erfolges als

eines möglichen unter Umständen den Begriff des Dolus erfüllt. Aber thut sie es in allen Fällen? Wir haben gesehen, daß sich v. Almendingen dieser Annahme sehr zuneigt, aber bei näherer Betrachtung wird sich ihre Unhaltbarkeit erweisen. Damit wäre ich auf die Frage gekommen, welche man in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts mit Fug und Recht als die wichtigste und schwierigste betrachtete.

Niemals zwar lehrt uns das Leben alle Kausalitätsreihen überblicken, aber wohl wird es uns darauf hinweisen, daß manche in die Entwicklung eingreifen können, die sich nicht auf den ersten Blick darbieten. So wird unsre Umsicht geschärft. Bevor wir zur Handlung schreiten, wägen wir sorgfältig alle Verhältnisse ab, die ihren Verlauf beeinflussen können. Je mehr wir zu Skrupeln und Bedenken geneigt sind, um so weiter liegende Möglichkeiten ziehen wir in das Gebiet unsrer Betrachtungen. Der Unerfahrene ist sicher, keinen rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen, der Erfahrene hält ihn für möglich, er zweifelt lange, ob er handeln will, aber schließlich kommt er zu dem Ergebnisse, der rechtsverletzende Ausgang sei so fernliegend, in einem solchen Grade unwahrscheinlich, daß er den Entschluß faßt. Soll die Thatsache des reiflichen Erwägens, des Denkens an alle Möglichkeiten ihn strafbar machen? Soll die Vorstellung, daß etwas eintreten könne, woran der minder Vorsichtige nicht einmal denkt, ihn vor den Richter bringen? Dann wäre ein Privilegium für Gedankenlosigkeit geschaffen, wie es schlimmer kaum gefunden werden kann. Wer — so möchte man das von Henke gegen v. Almendingen angeführte Beispiel variieren — im Bette raucht und dabei nichts denkt, kann sich höchstens einer fahrlässigen Brandstiftung schuldig machen; wer aber so unglücklich ist, daß ihm dabei der Gedanke an die Möglichkeit eines Brandes aufsteigt, wird zum vorsätzlichen Brandstifter! Zutreffend bemerkt Binding⁵⁴⁾ gegen diese Auffassung, daß nach ihr der bonae fidei possessor sofort der Unterschlagung schuldig werde, sobald ihm einmal durch den Kopf gehe, die Sache könne vielleicht einem Dritten gehören.

Welcher Unterschied ist nun zwischen diesen Fällen und den

⁵⁴⁾ Normen II, S. 160. Vgl. auch v. Bar, Kausalzusammenhang S. 19. 20. — Neuerdings wird die hier bekämpfte Ansicht wieder von Baumgarten: Die Lehre vom Versuch der Verbrechen, Stuttgart 1888, S. 426 ff., vertreten.

vorhin erwähnten des Banditen, der die Tragkraft seines Gewehrs prüfen will? Ich glaube, es liegt auf der Hand: der Bandit würde geschossen haben, auch wenn er gewußt hätte, daß der Tod eintreten würde — der Raucher hätte die Cigarre gelöscht, wenn er gewußt hätte, daß ein Funke in das Bett fallen und das Haus in Brand stecken würde. Die Voraussicht des Erfolges als eines möglichen erfüllt also den Begriff des Vorsatzes nur dann, wenn die Voraussicht desselben als eines gewissen den Handelnden nicht abgehalten, nicht die Bedeutung eines ausschlaggebenden kontrastierenden Motivs gehabt hätte. Wäre es möglich, das im voraus mit Sicherheit zu bestimmen, was nachträglich eintritt und würde trotz dieses Bewußtseins des Erfolgs gehandelt worden sein, so liegt Vorsatz vor. Würde dagegen dieses Bewußtsein von der Handlung abgehalten haben, so entfällt der Dolus. Das ist es, was man hier und da als die „Einwilligung“ in den Erfolg bezeichnet. Ich halte diesen Ausdruck aus wiederholt hervorgehobenen Gründen nicht für brauchbar und schlage an seiner Stelle die vorstehende Umschreibung vor.

Bereits Breidenbach in seinem Kommentar über das Großherzoglich heßische Strafgesetzbuch sagt:⁵⁵⁾ „In manchen Fällen, wenn auch nicht immer, wird sich eine sichere Probe, ob bewusste Fahrlässigkeit oder unbestimmter Vorsatz vorhanden war, dadurch anstellen lassen, daß man in der Idee alles Alternative oder Eventuelle wegwirft und sich denkt, es hätte eine überirdische Macht dem Thäter, als er die fragliche Handlung vornahm, vorher gesagt, welchen Erfolg sie in Wirklichkeit haben werde. Wenn man sich nun an der Hand der erhobenen Umstände fragt, was der Thäter in einem solchen Falle wohl gethan haben würde, und man sich die Antwort geben kann, daß der Thäter die Handlung nicht unterlassen haben würde, so ist ihm der eingetretene Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen.“ Diese Ansicht, welche sich mit der meinigen im wesentlichen deckt, ist allerdings durch v. Bar bekämpft worden.⁵⁶⁾ Er wendet gegen dieselbe zweierlei ein:

1. „Was jemand gethan haben würde, läßt sich nachträglich gar nicht feststellen.“ Damit wird die vertretene Auffassung wegen

⁵⁵⁾ I, 2. Abt., Darmstadt 1844, S. 57. 58.

⁵⁶⁾ Kausalzusammenhang S. 34 Anm. 5.

der Unmöglichkeit des verlangten Beweises abgelehnt. Ich kann mich indeß von dieser Unmöglichkeit nicht überzeugen. Nehmen wir überhaupt auf psychologische Vorgänge Rücksicht, so ist klar, daß wir damit Beweise, Feststellungen verlangen, bei welchen es eines viel größern Maßes von Scharfsinn bedarf als da, wo es sich um rein äußerliche Vorgänge handelt. Bei allen in das psychologische Gebiet fallenden Feststellungen kommt es darauf an, sich in die Seele des Thäters zu versetzen — warum das gerade hier unmöglich sein sollte, ist mir nicht verständlich. In der That fordern wir häufig Beweise, die viel schwerer zu erbringen sind. So will das Reichsgericht in einem Plenarbeschlusse vom 7. Juli 1886^{*)} festgestellt wissen, ob der Thäter in einem gewissen Momente einen neuen Entschluß gefaßt hat oder auf Grund des frühern weiter handelte. Sieht man etwa vom Falle des glaubhaften Geständnisses ab, wie läßt sich dann hinterher eine derartige Feststellung anders treffen als durch Schlüsse aus den begleitenden Umständen, als durch ein Versetzen in die Seele des Angeklagten? Und weshalb sollten die begleitenden Nebenstände einen solchen Schluß, wie ich ihn fordere, nicht zulassen? Ohne einen gewissen Grad von Willkür geht es bei allen schwierigeren Fällen nicht ab, der Erfahrung des Richters muß es überlassen bleiben, sich möglichst nahe dem Nullpunkt zu halten.

2. „Es kann sehr wohl sein, daß jemand, wenn der rechtswidrige Erfolg ihm unvermeidlich erschienen wäre, er die Thätigkeit dennoch eines andern Zweckes wegen unternommen hätte, gleichwohl will er nun, da er sich von der völligen Unvermeidlichkeit des Erfolges nicht überzeugt hat, den Erfolg bei seiner Thätigkeit nicht, bringt ihn aber doch hervor.“ Durch diese Bemerkung wird meine Ansicht nicht getroffen, da ich es mit aller Entschiedenheit ablehne, von einem „gewollten Erfolge“ zu sprechen.

Überall muß es ganz außer Betracht bleiben, wie sich der Handelnde zu dem Erfolge verhielt, ob er ihm gleichgültig oder interessirt gegenüberstand. Nur der Kampf mit jenem unglückseligen Ausdrücke und das Bemühen, ihm einen bestimmten Sinn beizulegen, welches sich durch die gesamte moderne Litteratur hinzieht, erklärt es, daß vielfach wieder der Gesichtspunkt des Zweckes herbeigezogen wird. Bei der ablehnenden Haltung, welche das moderne

*) Entsch. XIV. S. 313 ff.

Rechtsbewußtsein, unterstützt von der konsequenten Rechtsprechung des Reichsgerichts, dem gegenüber einnimmt, ist es begreiflich, daß man schließlich zu durchaus unfaßbaren Resultaten gelangt. Das gilt insbesondere für Hugo Meyer. In der vierten Auflage seines Lehrbuchs⁸⁵⁾ definiert dieser den Vorsatz als „den Willen, etwas im gegebenen Falle zu thun, was das Gesetz im allgemeinen unter Strafe stellt“, bei den nähern Ausführungen aber neigt er sehr zu einem Kompromiß mit der Vorstellungstheorie. Operirt er demgemäß auch mit der Vorstellung, der Voraussicht des Erfolgs, so hebt er doch hervor, daß diese nicht genüge, sondern es auf den Willen ankomme, den vorgestellten Erfolg herbeizuführen. Dieser liege aber vor, wenn der Thäter den Erfolg bezweckt habe. Indessen sieht sich Meyer sogleich genötigt, seiner Auffassung durch die mir nicht ganz verständliche Bemerkung die Spitze abzubrechen, es brauche nicht der Erfolg selbst bezweckt zu sein, vielmehr genügt es, wenn sich der betreffende Erfolg als Begleiter beziehungsweise Stellvertreter (?) des bezweckten Erfolges darstellt.⁸⁶⁾

Auch der Formulierung von Lucas kann ich nicht zustimmen. Ihm „erscheint jedenfalls der als wahrscheinlich gedachte Erfolg vom Vorsatze erfaßt, der als möglich vorgestellt aber nur insofern, als diese Möglichkeit in der Vorstellung mit dem gewöhnlichen Gange der Ereignisse verbunden ist“⁸⁷⁾.) Zunächst dürfte der Unterschied zwischen Möglichkeit schlechthin und Wahrscheinlichkeit viel zu schwankend und unbestimmt sein, als daß sich auf ihn ein bedeutendes Gewicht legen ließe. Sodann aber zeigt die Lucas'sche Auffassung sich auch als praktisch unhaltbar. Denken wir uns einen Bagabunden, der sich aller Mittel entblößt sieht, kein Almosen erhält und nun *va banque* spielen will. In einem Walde sieht er einen Offizier auf sich zukommen, von welchem er annimmt, daß er eine gefüllte Börse bei sich trage. Er sieht es durchaus nicht als wahrscheinlich an, daß er dem Offizier an Kraft überlegen sei, aber, von der Verzweiflung getrieben, wagt er es auf die bloße Möglichkeit hin. Gewiß wird kein Richter Bedenken tragen, den Bagabunden wegen

⁸⁵⁾ § 26.

⁸⁶⁾ Vgl. auch v. Bar, Kausalzusammenhang S. 35 ff. und gegen ihn v. Buri über die Kausalität und deren Verantwortung S. 31 ff.

⁸⁷⁾ Subjektive Verschuldung S. 16.

Mords zu verurteilen, wenn es ihm gelungen ist, den Gegner zu überwältigen und zu töten, obwohl der tatsächliche Verlauf durchaus nicht dem gewöhnlichen entspricht.

Sehr willkommen ist mir indessen gegenüber v. Bar⁹¹⁾ die Bemerkung Lucas, daß der *dolus eventualis* eine ganz allgemeine Schuldform sei. Verstehe ich Lucas recht, so will er sagen, es gebe genau betrachtet nur einen *dolus eventualis*, sofern man bei diesem Begriffe nicht an mehrere ins Auge gefaßte Erfolge, sondern nur an das Bewußtsein der Möglichkeit des Eintritts des Erfolgs im Gegensatz zum Bewußtsein der Notwendigkeit denkt. Denn da es ja eine absolut sichere Voraussicht nicht gibt, so muß die Voraussicht des Erfolgs als eines möglichen die normale sein.

An dieser Stelle würde auch die Ansicht zu erwähnen sein, welche J. v. Kries vertritt.⁹²⁾ Nach ihm liegt Dolus dann vor, wenn der Handelnde den rechtsverletzenden Erfolg „adäquat“ verursacht und diese adäquate Verursachung sich vorgestellt hat. Dieselbe soll dann vorliegen, wenn die Handlung gemäß den allgemeinen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen. Mit Recht hebt demgegenüber v. Buri⁹³⁾ hervor, daß dann der Thäter straflos ausgehen müßte, wenn er sich den Kausalzusammenhang nicht als einen adäquaten, sondern als regelwidrigen von vornherein vorgestellt hat.

Außer den Urteilen: der Erfolg muß — und der Erfolg kann eintreten, fällen wir im Leben noch ein drittes. Stehe ich unmittelbar vor einem Spiegel, im Begriff, mit einer Eisenstange hineinzuschlagen, so sage ich mir weder: ich muß, noch ich kann den Spiegel zertrümmern, sondern einfach: ich werde ihn zertrümmern. Ein Cirkuskünstler, welcher täglich den Tellchuß ausführt, wird auf die Frage, ob er sicher sei, den Apfel zu treffen und nicht den Knaben? antworten: ich werde den Apfel treffen.

Man hat zuweilen die Statthastigkeit eines derartigen Urteils durch den Hinweis darauf abzulehnen gesucht, daß die Zukunft nur unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit und Möglichkeit vorgestellt werden könne. Dadurch wird indessen die Thatsache, daß das Urteil gefällt wird, nicht berührt. Sehe ich recht, so hat zuerst Herrmann⁹⁴⁾ mit ihm operiert. In dem Urteile: der Erfolg wird ein-

⁹¹⁾ Gerichtssaal XXVIII, S. 285 Anm.

⁹²⁾ Vgl. besonders Z IX 529 ff.

⁹³⁾ Gerichtssaal XLI, S. 408 ff., speziell S. 413—415.

⁹⁴⁾ Arch. des Kriminalrechts 1856 S. 25 ff.

treten, findet er den Ausdruck der bestimmten Absicht, deren Wesen das ist, „daß sie bestehen bleibt, auch wenn das Bewußtsein die Möglichkeit des Nichtgeschehens oder Andersgeschehens, also die Ausbleiblichkeit des Erfolgs festhält“. „Dies geschieht aber,“ fährt er fort, „wenn man von der bestimmten Absicht in bezug auf die Außenwelt nur verlangt, daß der Handelnde den in der letzten waltenden und von ihm anzuregenden Kausalzusammenhang als Ursache der Wirklichkeit der der beabsichtigten Verbrechenart entsprechenden Erscheinung vorstellt. Wirklichkeit bedeutet das Dasein eines Objekts für ein Subjekt im Erkennen; sie negiert also die bloße Möglichkeit einerseits, ohne anderseits die Notwendigkeit (die Unmöglichkeit des Andersgeschehens) zu affirmieren. Wer ein Objektives oder objektiv zu Machendes als Wirkliches bezeichnet, bejaht einfach auf Grund der Erfahrung seine vorhandene oder seine werdende Existenz, eine Bejahung, durch welche die Möglichkeit des Andersseins oder Andersgeschehens nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr kraft der relativen Unvollständigkeit und Lückenhaftigkeit aller Erfahrung eingeschlossen ist. Hiernach besteht das Charakteristische der bestimmten Absicht in bezug auf die Außenwelt in der einfachen Bejahung der dem vorgestellten Verbrechenbegriff entsprechenden Erscheinung als wirklicher in der Behauptung: sie wird (nicht muß) eintreten; eine Behauptung, zu welcher ein Handelnder dann gelangt, wenn die ihm mittels seiner Erfahrung bekannte Existenz und Kausalverbindung der Dinge ihm das tatsächliche Eintreten der Erscheinung zeigt und nicht erst dann, wenn er aller Bedingungen des objektiven Geschehens und ihres Zusammengreifens zur Wirklichkeit gewiß ist. Der Gegensatz des so beschaffenen Bewußtseins und ebendeshalb das Kriterium der unbestimmten Absicht in bezug auf die Außenwelt besteht daher allerdings in dem Bewußtsein der Möglichkeit (die Erscheinung kann eintreten), allein in dem Sinne, in welchem die Möglichkeit nicht ein Gegensatz der Notwendigkeit, sondern ein Mangel der Erkenntnis der Wirklichkeit ist.“

Gegen diese Ausführungen ist einzuwenden, daß durch die Ausdrücke „Notwendigkeit“ und „Möglichkeit“ stets nur Beziehungen unserer Erkenntnis zum Ausdruck gelangen. „Möglichkeit“ auf ein zukünftiges Ereignis bezogen, bedeutet stets Mangel der Erkenntnis. Ihr Gegensatz ist Vorhandensein der Erkenntnis, und dieses Vorhandensein, gleichgültig ob tatsächlich oder nur scheinbar gegeben, nennen wir eben „Notwendigkeit“. Diese ist kein Ding, sondern

nur der Ausdruck für das Vorhandensein der Erkenntnis. Sind mithin beide nicht verschiedene, sondern durchaus identische Begriffe, so würde die völlige Gleichwertigkeit der Urteile: der Erfolg muß und er wird eintreten zu folgern sein. Offenbar aber ist ein Unterschied vorhanden.⁹⁵⁾

Die psychologische Rechtfertigung des Urteils: der Erfolg wird eintreten, liegt in dem ersten der oben angeführten Beispiele daran, daß an ein Fehlschlagen überhaupt nicht gedacht wird. Die vorgestellte Kausalreihe entspricht so sehr dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, wie er aus hundertfacher Erfahrung bekannt ist, daß mir der Gedanke, es könnte auch anders kommen, nicht einmal aufsteigt. Bei dem zweiten Beispiel mag mir dieser Gedanke allerdings erweckt worden sein, aber das Vertrauen auf die eigne wiederholt geprüfte Kraft und Geschicklichkeit gibt ihm keinen Raum; alle Erwägungen werden zurückgewiesen durch das selbstbewußte: ich werde. Anders bei den Urteilen: ich muß oder: ich kann. Jedes von diesen stellt sich dar als das Ergebnis einer Überlegung. Wer da sagt: ich muß ihn töten (falls ich nämlich gehandelt habe), oder: der Tod muß als Erfolg meiner Handlung eintreten, zeigt, daß er geprüft und als Resultat erlangt hat: die Möglichkeit des Anderswerdens ist ausgeschlossen. Deutlicher noch bringt die Überlegung derjenige zum Ausdruck, welcher nur urteilt: ich kann ihn töten, oder: der Tod kann als Erfolg meiner Handlung eintreten.

Von modernen Schriftstellern legt bekanntlich v. Liszt einen besondern Wert auf die Voraussicht des Erfolgs in der Gestalt des Urteils, daß derselbe eintreten werde. In der dritten Auflage seines Lehrbuchs sagt er (§ 38): „Voraussicht des Erfolgs oder Vorstellung der Kausalität bedeutet das Bewußtsein, daß die Handlung diesen Erfolg nach sich ziehen werde; nicht daß sie dieselben möglicherweise nach sich ziehen könne oder notwendigerweise nach sich ziehen müsse.“ Wenn durch diese Bemerkung gesagt sein soll, daß die Vorstellung des Erfolgs als eines möglichen nicht zum Vorsatze genüge, so trifft sie meines Erachtens nicht zu. Gezeigt, ich fasse den Plan, den Schaffner von dem Trittbrette in einen Abgrund zu stürzen, über welchen der Zug dahinfährt. Ich

⁹⁵⁾ Gegen Herrmann auch v. Bar, Kausalzusammenhang S. 20 Anm. 4 und Geßler, Begriff und Arten des Dolus S. 95 ff., S. 128 ff.

weiß genau, daß mein Stoß möglicherweise deshalb wirkungslos bleibt, weil sich jener vielleicht zu festhält, ich urteile also nur: ich kann ihn herabstürzen und töten, nicht: ich werde ihn töten; und doch wird kein Richter Bedenken tragen, mich wegen Mords zu verurteilen, falls mir der Stoß gelingt.⁹⁶⁾

Nach alledem gelange ich unter Berücksichtigung dessen, daß der Handelnde die konkreten Elemente des Thatbestandes kennen muß, zu folgender Formulierung: Vorsatz (Dolus) ist die Voraussicht (das Bewußtsein) des Erfolgs meiner Handlung, verbunden mit der Kenntnis derjenigen Umstände, welche die Handlung zu einer strafbaren machen. Die Voraussicht kommt zum Ausdruck:

1. in dem Urteil: der Erfolg **wird** eintreten. Hier ist an die Möglichkeit des Anderswerdens überhaupt nicht gedacht oder ihre Erwägung im Vertrauen auf den gewöhnlichen Verlauf der Dinge, die eigne Kraft und Geschicklichkeit abgelehnt worden. (Voraussicht des Erfolgs als eines **gewissen**.)

2. in dem Urteil: der Erfolg **muß** eintreten. Hier ist die Möglichkeit des Anderswerdens erwogen, aber in negativem Sinne entschieden worden. (Voraussicht des Erfolgs als eines **notwendigen**.)

3. in dem Urteil: der Erfolg **kann** eintreten. Hier ist die Möglichkeit des Anderswerdens erwogen worden, aber unentschieden geblieben. (Voraussicht des Erfolgs als eines **möglichen**.) Drückt sich die Voraussicht des Handelnden in diesem Urteile aus, so ist Vorsatz nur dann vorhanden, wenn ihn die Voraussicht des Erfolgs als eines gewissen oder notwendigen vom Handeln nicht abgehalten haben würde.

IV.

Im Verlauf meiner Abhandlung erwächst mir die Aufgabe, mich mit den Gegnern der Vorstellungstheorie auseinanderzusetzen. Gegen einen derselben — Büniger — habe ich bereits oben polemisiert; als weiterer wäre in erster Linie Binding zu erwähnen.

⁹⁶⁾ Gegen v. Liszt auch v. Huri, Über die Begriffe des Vorsatzes und der Handlung G.S. XLI S. 408. 409 und Stoob i. d. Z. f. Schweizer Strafrecht I. Jahrgang S. 525. 526.

Die Ausführungen desselben gegenüber den ältern Vertretern der Vorstellungstheorie gehen in zwei Richtungen auseinander, welche scharf zu trennen sind. Am ausführlichsten ist er da, wo er den Vorwurf erhebt, daß das Bewußtsein der Normwidrigkeit nicht als Moment in die Definition des Vorsatzes aufgenommen werde.⁹⁷⁾ Dieser Punkt interessiert mich hier nicht, da ich es vorläufig dahingestellt sein lasse, ob dieses oder ein ähnliches Bewußtsein zum Vorsatz gehört. Im übrigen acceptiert Binding nur eine kurze Bemerkung Feuerbachs, welcher es gegenüber Grolmann für unverständlich erklärt, „warum der böse Vorsatz bloß in die Vorsehung der Gesetzwidrigkeit und der Entschluß zur gesetzwidrigen That selbst . . . ganz von dem Begriff des Dolus ausgeschlossen wird“?⁹⁸⁾ Ich glaube nicht, daß sich die Anhänger der Vorstellungstheorie mit dieser kurzen Bemerkung weitläufig abzufinden haben. Denn auch auf ihrer Seite besteht kein Zweifel darüber, daß zu der Vorstellung des Erfolgs auch ein Entschluß, eine Handlung kommen muß. Nur definieren sie die Handlung an einer andern Stelle des Systems und verwenden bei der Definition des Vorsatzes einen bereits feststehenden Begriff, auf dessen Elemente jetzt nicht mehr zurückgegangen zu werden braucht.

In der neuesten Zeit hat sich Havenstein gelegentlich einer anonymen Abhandlung zur Lehre vom untauglichen Versuch⁹⁹⁾ gegen die Vorstellungstheorie ausgesprochen. Soweit er dabei prinzipielle Erörterungen pflegt, kann ich ihm den gesamten Inhalt dieser Untersuchungen entgegenhalten. Denn gerade das, was erklärt werden soll, nämlich was es heißt, wenn gesagt wird, ein Erfolg sei gewollt, wie diese landläufige Redensart in eine psychologisch und juristisch brauchbare Form umgegossen werden soll: alles das bleibt bei ihm unerörtert. Er operiert mit dem „Wollen“, dem „Beabsichtigen“ des Erfolgs, ohne sich klar zu machen, welche Fülle von Zweifeln hinter diesen mysteriösen Ausdrücken steckt. Ich beschäftige mich daher nur mit den Beispielen, welche er zur Widerlegung der Vorstellungstheorie anführt.

„Wenn man eine an sich berechnete Handlung aus berechtigten Motiven vornehmen will, so braucht man nicht davon abzustehen,

⁹⁷⁾ z. B. Normen II. S. 156. 157.

⁹⁸⁾ In der Normen II. S. 153 citierten Stelle.

⁹⁹⁾ Goldammer's Archiv 36. Band S. 33 ff., bes. 37. 38.

weil man weiß, daß ein anderer sie zu einem Betrug benutzen kann und wird, daß derselbe nur darauf wartet, ihn für seine verbrecherischen Zwecke zu verwerten, — man macht sich durch Vornahme der Handlung nicht der Beihilfe schuldig.“ — In dieser Allgemeinheit aber verfängt das Beispiel nicht. Denn allgemein wird anerkannt, daß, wenn ich zu einer Handlung aus irgend welchen Gründen berechtigt war, von einer kriminalistischen Verantwortlichkeit wegen Mangels der Rechtswidrigkeit nicht die Rede sein kann.

„Wenn ein Besizer, um für sein totkrantes Kind einen Arzt zu holen, in voller Carriere zur Stadt fährt, obwohl er sich sagt, daß daraus leicht Unglück für die Passanten entstehen kann, aber hofft, es zu vermeiden, so macht er sich doch keiner vorsätzlichen, sondern höchstens einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig, wenn er durch sein schnelles Fahren ein solches Unglück herbeiführt.“ — Das ist gewiß richtig, getroffen wird indeß wohl diejenige Formulierung, welche ich im allgemeinen als die Almendingensche bezeichnet habe, nicht aber die meinige.

„Wenn man einem Verurteilten aus dem Bereich der Vollstreckungsbehörden forthilft, so ist es allerdings unerheblich, aus welchem Motiv man das thut, ob aus Haß gegen die staatlichen Behörden, um sich die Gunst des Verurteilten zu erwerben oder um zu verdienen; daher ist die Entscheidung des Reichsgerichts, Rspr. Band 3 Seite 778, welche einen Auswanderungsagenten für schuldig erachtete, durchaus korrekt, wieweil es dem Auswanderungsagenten wenig oder gar nicht um die Duplicierung der staatlichen Strafgewalt, ja, nicht einmal um das Hinüberschaffen des Verurteilten zu thun war, sondern allein um den Empfang des Überfahrts-geldes. In concreto konnte er hier dieses letzte nicht erreichen, ohne das erste und zweite zu wollen, und deshalb wollte er alles dreies. Danach kann dem Satz in den Annalen Band 4 S. 191, daß „Absicht der Begünstigung nicht mehr in sich begreife als das Bewußtsein der mit der Handlungsweise verbundenen notwendigen Wirkungen“ in dieser Allgemeinheit nicht beige stimmt werden. Wenn ein Eisenbahnzugführer sieht, wie ein Sträfling, von Gendarmen verfolgt, oder wie ein Schmuggler auf der Flucht vor Grenzbeamten den Eisenbahndamm passiert, deutlich erkennt, daß ein Weiterfahren des Zuges die Verfolger so lange aufhalten muß, daß der Flüchtling entkommt, — so macht er sich doch keiner Begünstigung schuldig, wenn er weiterfährt. Oder ist der Bauer verpflichtet,

seinen Schafspelz auszuziehen und den Gang über seinen Acker aufzugeben, weil er erkennt, daß ein Gendarm, welcher einen ebenso gekleideten Verbrecher verfolgt, dadurch notwendig irregeführt und jener in eine günstigere Lage gebracht wird? Keineswegs — es fehlt die Absicht.“ — Diese Ausführungen fallen allerdings bei der Interpretation des § 257 St.G.B. wesentlich ins Gewicht. Sind sie richtig, so beweisen sie aber nichts weiter, als daß mit den Worten „um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern“ mehr verlangt wird als die bloße Voraussicht des Erfolges. Das ist ja wohl noch niemals bestritten worden, daß derartige Wendungen oder die Hervorhebung des Wortes Absicht häufig auf etwas anderes hindeuten als auf das bloße Bewußtsein der Kausalität. Also nur das darf Havenstein zugegeben werden, daß im § 257 zum Vorsatz mehr gefordert wird als dieses Bewußtsein, nicht aber kann seinen Ausführungen ein Gewicht gegenüber der hier vertretenen Formulierung des Vorsatzes überhaupt beigelegt werden.

Von anderen Gesichtspunkten aus greift v. Buri die Vorstellungstheorie an. Der erste Satz seiner Abhandlung über die Begriffe des Vorsatzes und der Handlung¹⁰⁰⁾ erweckt zwar den Anschein, als wende er sich nur gegen die Auffassung, daß die Vorstellung eines wahrscheinlichen oder möglichen Erfolgs stets den Begriff des Vorsatzes erfülle. Der weitere Verlauf zeigt indessen, daß die Vorstellungstheorie in jeder Form mißbilligt wird. Der Grundsatz, von welchem v. Buri ausgeht, ist der, daß nur der gewollte Erfolg als vorsätzlich aufgerechnet werden dürfe; sonach soll die Ansicht, daß die Vorstellung des Erfolgs in diesen Formen Dolus ausmache, bedeuten, daß ein derartiger Erfolg gewollt sei. Dieser Ansicht fehle es aber überall an einer auch nur annähernd zureichenden Begründung. Demgegenüber ist zu bemerken, daß wir wegen der Unfaßbarkeit des Begriffs eines gewollten Erfolgs ihn überhaupt nicht anwenden. Das, was wir an seine Stelle setzen, ist keineswegs dazu bestimmt, sich mit ihm zu decken. Nach einer Größe, welche dem „gewollten Erfolg“ kongruent wäre, suchen wird deshalb nicht, weil es schlechthin an jedem Mittel fehlt, seine Extensionen zu bestimmen. Die Anwendbarkeit des von v. Buri aufgestellten Maßstabes ist daher abzulehnen.

¹⁰⁰⁾ G. S. XLI S. 408 ff.

Die Mängel der Willenstheorie scheint v. Buri selbst zu fühlen; denn er spricht lieber von „begehrtem“ als von gewolltem Erfolge. Nun aber sieht er sich sogleich genötigt, mit der Terminologie der Vorstellungstheorie zu operieren. v. Buri unterscheidet nämlich: der als notwendig vorgestellte Erfolg ist stets gewollt und daher vorsätzlich herbeigeführt, der als möglich vorgestellte nur dann, wenn er zugleich begehrt war. So sehen wir denn auch hier wieder, wie sich der Übergang von der Willenstheorie zur Vorstellungstheorie fast unbemerkt vollzieht. Der Gegensatz zwischen der v. Burischen und der hier vertretenen Formulierung wäre also schließlich im wesentlichen nur der, daß v. Buri sagt: der als möglich vorgestellte Erfolg ist dolos herbeigeführt, wenn er erstrebt war — während ich formuliere: der als möglich vorgestellte Erfolg ist dolos herbeigeführt, wenn der Thäter, hätte er den Erfolg als sicher vorausgesehen, trotzdem gehandelt hätte. Ich stelle diese beiden Formulierungen zur Wahl, glaube aber vorbehaltlich besserer Belehrung, daß die meinige den Vorzug größerer Schärfe hat und sich näher an die Psychologie anlehnt, zumal wenn man den Begriff des ausschlaggebenden kontrastierenden Motivs einführt. Selbstverständlich wird man je nach der Verschiedenheit des Standpunkts auch in praktischer Beziehung zu verschiedenen Resultaten gelangen. Nehmen wir an, es handle sich um den Beischlaf eines syphilitischen Mannes mit einem Mädchen. Er hält es nur für möglich, daß er die Konkubentin anstecken werde, da ihm aber dieser Umstand durchaus gleichgültig ist, so steht er von seinem Vorhaben nicht ab. Folgt man v. Buri, so könnte höchstens von fahrlässiger Gesundheitsbeschädigung die Rede sein, während ich zu vorsätzlicher Gesundheitsbeschädigung gelange, einer Konsequenz, die mir befriedigender erscheint als die erste.

Gegen die Vorstellungstheorie führt v. Buri weiter aus, daß nach ihr auch der Unzurechnungsfähige bestraft werden müsse, falls auch er sich den kausalen Verlauf seiner Handlung vorstellen kann. Diesem Einwurf scheint folgender Gedankengang zu Grunde zu liegen. Der Unzurechnungsfähige kann nicht wollen, deshalb bestrafen wir ihn auch nicht; kommt es aber auf den Willen nicht mehr an, sondern nur auf die Fähigkeit vorzustellen, welche der Unzurechnungsfähige hat, so liegt kein Grund vor, seine Strafbarkeit auszuschließen. — Nun lautet aber die Formel unserer Theorie nicht: der Thäter hat sich vorgestellt, folglich wird er bestraft —

sondern: er hat gehandelt, **obwohl** er sich vorstellte, und deshalb fällt seine Handlung unter das Strafgesetz. Nehmen wir an, daß diese Vorstellung auf die Willensbildung keinen Einfluß haben konnte, weil dieselbe keine normale ist, so gelangen wir mit der gleichen Konsequenz zur Strafflosigkeit wie die Gegner. Das ist doch in der That noch keinem Vertreter der Vorstellungstheorie eingefallen, daß er den Begriff des Willens aus dem Strafrecht hätte entfernen wollen!

Auf einem Mißverständnisse scheint mir auch die weitere Bemerkung v. Buri's (S. 431. 243) zu beruhen, daß, wenn tatsächlich nur die Körperbewegung, nicht der Erfolg gewollt sein könne, es beispielsweise unmöglich sei, einen Meineid zu leisten, weil dann die einzelnen Worte nicht durch einen einheitlichen Willen zusammengehalten und unverbunden nebeneinander stehen würden. Der Gedanke, der hier mitspricht, ist der, daß eben nur der Willen die Strafbarkeit begründe. Da nun, so scheint v. Buri weiter zu schließen, nach der gegnerischen Anschauung lediglich die Hervorstößung des einzelnen Worts gewollt sein kann, dieses aber für sich allein weder etwas Wahres noch etwas Unwahres bezeichnet, so muß es hier an jedem verbrecherischen Willen fehlen. — Die Vorstellungstheorie sagt aber gar nicht, Dolus sei die Borausicht eines einzelnen Willensakts, sondern Borausicht des Erfolgs der Handlung, und sie eben so gut wie die gegnerische Theorie sieht sich genötigt, unter Umständen mehrere Willensakte zur Einheit der Handlung zu verbinden. Daß ein absoluter Maßstab dafür, wann mehrere Willensakte eine Einheit bilden, noch nicht gefunden ist, darf vielleicht der Strafrechtswissenschaft überhaupt, nicht aber von einer Theorie der andern zum Vorwurf gemacht werden.

Auch Stooß hat sich in einer Anzeige des v. Liszt'schen Lehrbuchs gegen die Vorstellungstheorie ausgesprochen.¹⁰¹⁾ „Mit dem Ausdruck Wollen,“ sagt er, verbindet sich allerdings leicht der Gedanke, die Herbeiführung des Erfolges habe in der Absicht des Thäters gelegen, was die Annahme von Vorsatz in zahlreichen Fällen, der Natur der Sache zuwider, ausschließen würde. Allein — wenn man dem Worte den richtigen Sinn beilegt, so fällt die Gefahr weg.“ — Aber was ist denn der richtige Sinn? Darin liegt ja gerade das Unglück, daß man sich über diesen einer-

¹⁰¹⁾ Zeitschrift f. Schweizer Strafrecht I, S. 525, 526.

feits nicht einigen kann, anderseits das vieldeutige Wort Wollen ihn nicht zum Ausdruck bringt. In subsidium formt Stooß die v. Lisztsche Definition in folgender Weise um: „Vorsatz ist das Zulassen eines von dem Thäter als möglich vorausgesehenen Erfolgs der Handlung.“ Hier schwächt sich also das v. Burische Begehren zum Zulassen ab — wiederum ein Beweis dafür, wie wenig die Anhänger der Willenstheorie unter sich einig sind und wie schwer es ist, den „richtigen“ Sinn ihres Lieblingsausdrucks zu finden. Begehren — billigen — zulassen; ich glaube von keinem dieser Ausdrücke, daß er die nötige Schärfe besitzt und sich zum Lehrvortrage eignet.

Die Einwendungen endlich, welche Merkel in seinem Lehrbuch¹⁰²⁾ erhebt, beziehen sich im wesentlichen auf die rein sprachliche Seite, berühren sich also mit denen Büngers. Beiden gegenüber kann ich mich auf das berufen, was ich oben gegen Ortloff ausgeführt habe. Allen Ernstes aber möchte ich den Vorschlag machen, den Ausdruck „Vorsatz“ fallen zu lassen und zur Vermeidung alles überflüssigen Etymologisierens wieder den Dolus zu rehabilitieren.

V.

Die Feuerprobe für eine juristische Theorie wird stets ihre praktische Brauchbarkeit sein. Bei der Bedeutung, welche die Rechtsprechung des Reichsgerichts erlangt hat, scheint es angezeigt, den Spuren der Vorstellungstheorie in ihr zu folgen.

Es liegt auf der Hand, daß der höchste Gerichtshof im Anschluß an den Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens häufig von dem „Wollen des Erfolgs“ spricht. Auch dann würde er dies entsprechend der Aufgabe der Praxis thun können, wenn er von der Ungenauigkeit dieses Ausdrucks überzeugt wäre. Indessen erkennt das Reichsgericht die Vorzüge der Vorstellungstheorie wenigstens indirekt da an, wo die Willenstheorie ihre Dienste versagt. Thut sie dies irgendwo, dann bei den Fällen des dolus eventualis. Nach einem Urteile des zweiten Senats vom 5. November 1886¹⁰³⁾ liegt dieser dann vor, „wenn der Handelnde, obwohl er die Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolgs seiner Handlung in seine

¹⁰²⁾ S. 29.

¹⁰³⁾ Entsch. XV S. 34.

Vorstellung aufgenommen hatte, ohne den Glauben, daß er diesen Erfolg vermeiden werde, die Handlung dennoch ausführt und so den rechtsverlegenden Erfolg schafft“. Ganz auf die Seite der Vorstellungstheorie stellt sich ein Urteil des ersten Senats vom 24. November 1887.¹⁰⁴⁾ Hier heißt es:

„Das Strafgesetz läßt nirgends erkennen, daß es den in der Theorie aufgestellten Unterschieden im Begriff des strafrechtlichen Vorsatzes, je nachdem die Vorstellung des Erfolgs der That eine bestimmte oder unbestimmte ist, sei es überhaupt, sei es in einzelnen Fällen, einen Einfluß auf die Frage der Verschuldung und Verantwortung der That beilege. Indem es nur Vorsatz oder Fahrlässigkeit als Schuldform kennt, nimmt es erstern überall an, wo der Thäter mit der Vorstellung der Verursachung des normwidrigen Erfolgs durch seine That handelt, beschränkt ihn nicht auf den Fall, wo der Erfolg das Motiv der Handlung ist, aber auch nicht auf den, wo die Absicht auf die Herbeiführung des Erfolgs gerichtet ist. Motiv und Absicht sind von ihm ausnahmsweise in den Thatbestand einzelner Strafgebote aufgenommen, dagegen ist der unbestimmte Vorsatz nirgends ausgezeichnet, und der subjektive Thatbestand ist stets dann zu bejahen, wenn der Wille den eingetretenen Erfolg irgendwie, direkt, alternativ, eventuell umfaßt Das Wissen ist nichts anderes als das Bewußtsein, die Vorstellung von der Ursächlichkeit.“

Ebenso deutlich kommt die Vorstellungstheorie in einem Urteile des vierten Senats vom 26. Oktober 1888¹⁰⁵⁾ zum Ausdruck. „Der Begriff der Beleidigung,“ sagen die Gründe, „erfordert vorsätzliches Handeln, mithin neben dem auf die äußere Handlung gerichteten Willen die Vorstellung des Thäters von der Kausalität seines Thuns.“ — Diese Stelle möge gleichzeitig als Beleg dafür dienen, daß die Anschauung, der Wille habe es nur mit der Körperbewegung zu thun, auch beim Reichsgericht Boden gewinnt.

Aus den mitgeteilten Entscheidungen ergibt sich, daß einerseits nach der Ansicht des Reichsgerichts die Vorstellung des Erfolgs in jeder Form zum Dolus genügen kann, daß es aber andererseits

¹⁰⁴⁾ Entsch. XVI S. 363.

¹⁰⁵⁾ Entsch. XVIII S. 167 ff. (Hier wird, offenbar infolge eines Druckfehlers, als Datum des Urteils der 26. Oktober 1880 angegeben.)

nicht so weit geht, bei der Voraussicht des Erfolgs als eines bloß möglichen unter allen Umständen Vorsatz anzunehmen. Um ihn in diesem Falle auszuschließen, fordert das Urteil vom 5. November 1886 den Glauben des Handelnden, er werde den Erfolg vermeiden. „Bei dem Bewußtsein der Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolgs liegt dieser Erfolg in dem Willensbereiche des Handelnden, sofern letzterer nicht in der Lage ist oder zu sein glaubt, bei seinem Thun den Eintritt des Erfolgs zu verhüten.“

In ähnlicher Weise spricht sich ein Urteil des zweiten Senats vom 21. November 1882¹⁰⁶⁾ aus. „Hat sich der Thäter einen eingetretenen rechtsverletzenden Erfolg seines Handelns als möglich vorgestellt, so kann ihm der letztere unbedenklich zum Vorsatze zugerechnet werden, falls sein Wille auf diesen Erfolg wenigstens eventuell gerichtet war; nicht aber, wenn er gerade diesen Erfolg vermeiden wollte.“

Vergleicht man diese Formulierung mit der v. Buris, so liegt der Unterschied klar zu Tage. Während dieser den Ton darauf legt, daß der Erfolg begehrt sein müsse, berücksichtigt das Reichsgericht dieses Moment nicht und kann es deshalb nicht berücksichtigen, weil damit eine Hereinziehung des Gedankens von dem „bezweckten“ Erfolg nahe gelegt sein würde. Geringer dürften die Abweichungen von der hier vertretenen Auffassung sein. Denn wer in der Meinung war, den rechtsverletzenden Erfolg vermeiden zu können, und daraufhin gehandelt hat, würde im allgemeinen nicht gehandelt haben, wenn er des Eintritts gewiß gewesen wäre. Hat die Formulierung des Reichsgerichts vor der meinigen den Vorzug größerer Einfachheit voraus, so habe ich ihr gegenüber doch das Bedenken, daß in vielen Fällen, welche sicherlich nicht unter den Begriff des *dolus eventualis* fallen, der Handelnde überhaupt nicht zur Bildung einer Meinung darüber gelangen wird, ob er wohl thatsächlich den Erfolg vermeiden werde. Gibt es doch Situationen, bei welchen das allgemeine moralische Bewußtsein nichts mehr verurteilt als die träge Ruhe und nichts dringender fordert als ein rasches, energisches Einschreiten, sollten auch die Chancen für den rechtsverletzenden Ausgang dem Handelnden ebenso groß zu sein scheinen wie die für den entgegengesetzten! Man denke daran, daß ein des Schießens völlig Unkundiger, dem der Zufall ein geladenes Gewehr in die

¹⁰⁶⁾ Entsch. VII S. 279.

Hand gespielt hat, sieht, wie ein wütender Stier ein Kind anfällt. Er wird ganz instinktiv schießen, selbst wenn er nicht den „Glauben“ hatte, es werde ihm gelingen, gerade den Stier und nicht das Kind zu treffen.

Viel zu weit scheint mir indessen das Reichsgericht da zu gehen, wo man von *dolus eventualis* nicht deshalb spricht, weil die kausalen Beziehungen zwischen der Handlung und dem Objekt zweifelhaft, sondern deshalb, weil es die relevanten Eigenschaften dieses Objekts oder andre Thatbestandsmerkmale waren.

In einem Falle des § 176, 3 St.G.B. war den Geschwornen die Frage vorgelegt worden, ob der Angeklagte mit der Luise L. unzüchtige Handlungen getrieben habe, „und zwar unter Umständen, welche in dem Angeklagten das Bewußtsein erwecken mußten, daß die L. jünger als 14 Jahre sei“. Das Reichsgericht¹⁰⁷⁾ erachtete es mit Recht überhaupt für unzulässig, den Vorsatzbegriff bei der Fragestellung aufzulösen oder zu umschreiben. Seiner Ansicht nach ließe sich das Richtige, abgesehen von der Fragestellung, höchstens so ausdrücken, „daß schon das Bewußtsein des Thäters, er könne es mit einer noch nicht 14 Jahre alten Person zu thun haben“, genüge. Sein Wille, auch in diesem als möglich von ihm vorausgesehenen Falle die That zu verüben, begründe die volle Zurechenbarkeit zum Vorsatz. — In einem andern Urteil, welches sich auf dieselbe Gesetzesstelle bezieht, wird ausgeführt, daß nur die Unkenntnis des Alters, d. h. die bestimmte gegenteilige Annahme auf seiten des Thäters, die Person sei nicht unter 14 Jahren alt, den Dolus ausschließe. Von diesem Standpunkte aus scheint es nur noch eines Schrittes zu bedürfen, um zu der Konsequenz zu gelangen, daß der bloße Zweifel über die Eigenschaften des Objekts schon zum Vorsatz genüge.¹⁰⁸⁾

In der That zieht sich diese Auffassung durch ein Urteil des dritten Senats vom 6. Juni 1885.¹⁰⁹⁾ Hier handelt es sich um die Frage, ob ein Briefträger, welcher bewußtmaßen entgegen seiner Instruktion bei Aufnahme einer Zustellungsurkunde befundete, er habe das Schriftstück dem Adressaten in Person übergeben, während er

¹⁰⁷⁾ Ur. des III. Senats vom 1. Juli 1885. Entsch. XII. S. 337.

¹⁰⁸⁾ Ur. des ersten Senats vom 28. Mai 1884. Entsch. X. S. 337.

¹⁰⁹⁾ Entsch. XII. S. 297.

es thatsächlich einer andern Person eingehändigt hatte, mit dem Bewußtsein gehandelt habe, die von ihm bezeugte Thatsache sei eine rechtserhebliche. Das Reichsgericht führt bei dieser Gelegenheit aus: „Hat die einem Beamten erteilte und ihm bekannte Instruktion, die unter anderm regelmäßig auch dazu dienen soll, Bedenken zu heben, die richtige Beurkundung einer konkreten Thatsache angeordnet, so muß sich die Erwägung aufdrängen, ob ein Beamter von der untergeordneten Stellung des jetzigen Angeklagten, der auch präsumtiv weiß, daß er eine Ausbildung im Recht nicht genossen hat, wenn er sich überhaupt mit der Frage nach der Rechtserheblichkeit der Thatsache befaßt, und dies nimmt hier der Instanzrichter an, wohl jemals die feste, von jedem Zweifel freie Überzeugung hegen könne, die Thatsache sei rechtlich schlechthin unerheblich, seine vorgesetzte Behörde habe sich daher entweder ihrerseits überhaupt über die Erheblichkeit derselben im Irrtum befunden oder sie habe überflüssigerweise eine gänzlich unnötige Beurkundung wissentlich gefordert. Ist demnach die von ihm falsch beurkundete Thatsache in Wirklichkeit erheblich, so wird regelmäßig seine Kenntnis der Instruktion den Schluß rechtfertigen, daß er jene feste Überzeugung nicht gehegt, daß er vielmehr die Möglichkeit des eignen Irrtums über die Erheblichkeit der Thatsache begreife, folglich bei der vorsätzlich falschen Beurkundung wenigstens mit eventuellem Dolus gehandelt habe.“ — Noch deutlicher spricht sich das vorcitierte Urteil des ersten Senats vom 24. November 1889 zu § 352 St.G.B. aus: „Der irrende gute Glaube von der Berechtigung würde das rechtswidrige Bewußtsein ausschließen, das Gebiet des Zweifels über die Berechtigung dagegen fällt regelmäßig wie „das volle Bewußtsein“, die „volle Überzeugung der Nichtberechtigung“ in die Verschuldung, wenn trotz dieses Zweifels die That gewollt war.“

Diese Ausführungen legen in der That die Befürchtung nahe, man werde eines Tags den Besitzer einer fremden Sache wegen Unterschlagung bestrafen, wenn ihm als skrupulösem Mann einmal durch den Kopf gegangen ist, die Sache gehöre vielleicht nicht ihm, sondern einem andern. Sollte nicht auch auf der andern Seite die Ansicht des Reichsgerichts, in ihre letzten Konsequenzen durchgeführt, eine Lahmlegung der Strafrechtspflege im Gefolge haben, wenn der Staatsanwalt im Hinblick auf die Bestimmung des § 344 St.G.B. nur bei voller zweifelsfreier Überzeugung von der Schuld zur Ver-

folgung schreiten wollte?¹¹⁰⁾ — Auch derartige Fälle, wie die erwähnten, werden sich meines Erachtens mit dem von mir aufgestellten Prinzip ohne Mühe entscheiden lassen, d. h. es muß gefragt werden: würde der Angeklagte auch dann gehandelt haben, wenn er das, worüber er zweifelte, den Thatsachen entsprechend gewußt hätte?

Ich habe hier ein Gebiet berührt, welches dem übrigen Inhalt meiner Abhandlung fremd geblieben ist, die Frage nämlich, inwiefern der Irrtum über Thatbestandsmerkmale den Dolus ausschließe. Die Abschweifung erschien mir gerechtfertigt, weil ich die Brauchbarkeit meiner Dolusdefinition auch für diese Frage darthun wollte. Wie dem aber auch sei: die Thatsache, daß das Reichsgericht sich mehr und mehr der Vorstellungstheorie zuneigt und sie in einzelnen Urteilen geradezu acceptiert, begrüße ich mit Freuden als eine Rückkehr zu den klaren und einfachen Anschauungen, welche zu Beginn dieses Jahrhunderts noch die herrschenden waren.

¹¹⁰⁾ In der That scheint Pfizer, Recht und Willkür im Deutschen Strafprozeß, Hamburg 1888 (Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 41/42), S. 29, vor dieser Konsequenz nicht zurückzuschrecken.

Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts

von P. Frauenstädt,

Amtsgerichtsrat zu Breslau.

(Schluß.)

III.

Während es sich in den vorhergehenden Abschnitten darum handelte, auf der Grundlage der spezifischen Rechts- und Sicherheitszustände ein Bild von der Breslauer Strafrechtspflege und insbesondere von der Bestrafung der Delikte im allgemeinen zu entwerfen, soll nunmehr zu den einzelnen Delikten und deren Bestrafung übergegangen werden. Sich hierbei der Reihenfolge unseres Strafgesetzbuches anzuschließen, würde nicht ratsam sein, da sich die damaligen Delikte und ihr strafrechtlicher Charakter weder sachlich noch begrifflich mit den unserigen decken. Viele der damaligen Strafhandlungen sind heute teils gar nicht mehr, teils unter einem ganz veränderten Gesichtspunkte strafbar. Ebenso hat der strafrechtliche Charakter der gleichen Handlungen manche Wandlungen erfahren. Viele Handlungen, die wir heute nur noch als Vergehen bestrafen, galten im Mittelalter als Verbrechen und umgekehrt.²⁹⁾ Unter

²⁹⁾ In einer Kollektaneen-Sammlung des Breslauer Ratsarchivs aus dem 17. Jahrhundert, städtisches Recht und Gerichtswesen betreffend, befindet sich folgende, auf die peinliche Rechtspflege bezügliche Notiz: „Peinlich wird allhier (zu Breslau) geachtet, was an Leben, Leib und Ehre gehet, also daß der Verbrecher entweder vom Leben zum Tode gebracht, oder von der Stadt mit Verlust der Ehre abgeschafft und gegen geleistete Urfehde relegirt oder zugleich am Pranger mit Ruten gestrichen oder sonst durch den Henker davor gestellt wird.“ Diese von der Strafart hergenommene Bestimmung des Deliktcharakters ist auch für die Strafrechtspflege im Mittelalter von maßgebender Bedeutung, da ohne dieselbe es oft sehr schwer halten würde, zu bestimmen, ob man es im Einzelfalle mit einem Verbrechen oder einem Vergehen zu thun hat. Technische Ausdrücke

diesen Umständen wird es sich empfehlen, die vorfindlichen Delikte nach Gruppen zusammenzufassen, von denen Gruppe I die Delikte gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion sowie die Münzverbrechen, Gruppe II die Delikte gegen die Person, Gruppe III die Delikte gegen das Vermögen, Gruppe IV die sittenpolizeilichen Delikte behandeln wird.

I. Delikte gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion.

Bezüglich der Delikte, welche sich als Auslehnung gegen das Stadtreghment und die städtischen Sicherheitsorgane charakterisieren, ist auf die Mitteilungen in Abschnitt I zu verweisen. Im übrigen treten in den Stadtbüchern außer einigen Fällen von Majestätsbeleidigung (die Betreffenden hatten den König von Böhmen „gelästert“ und wurden, der eine mit 10 Mk. Geldbuße, der andre mit Relegation bestraft) nur noch die Verbrechen und Vergehen gegen die Religion, insbesondere die Zauberei, die Gotteslästerung und der Kirchenraub in den Vordergrund.

1. Zauberei. Der Sachsenspiegel (II, 13) und das demselben nachgebildete „Schlesische Landrecht“ von 1356 bedrohen die Zauberei mit dem Tode auf dem Scheiterhaufen. Ob die Breslauer Praxis sich diese Strafe angeeignet, läßt sich wegen Untergangs der ältesten Hirsuta nicht feststellen. Jedenfalls bediente man sich ihrer seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr, denn in der Hirsuta nova ist die höchste Strafe für dieses Verbrechen der Tod durch Ertränken. Im Jahre 1456 werden zwei Frauenspersonen, darunter eine junge, als vermeintliche Zauberinnen „propter varias incantationes quibus et ratione quarum multi perierunt“ in der Oder ertränkt. Die jüngere Kondemnatin sollte einem jungen Manne gedroht haben, daß, wenn er sie nicht heirate, sie ihm eine

zur Kennzeichnung des Deliktcharakters kommen in den Stadtbüchern selten oder gar nicht vor, auch aus der Zusammensetzung der Strafgerichte ist ein untrüglicher Maßstab für den strafrechtlichen Charakter der abgeurteilten That nicht zu gewinnen, denn wir sehen bald das Schöffengericht allein, bald in Vereinigung mit den Ratsmitgliedern in peinlichen Sachen thätig. Die Strafart ist ferner der leitende Faden, mittels dessen sich am besten die Fortentwicklung der Rechtsanschauungen verfolgen läßt. Es wird an verschiedenen Beispielen durch den Übergang von nicht peinlichen zu peinlichen Strafen gezeigt werden, wie aus Vergehen allmählich Verbrechen geworden sind.

unheilbare Krankheit anzaubern werde. Eine dritte Frauensperson wurde in demselben Jahre aus der Stadt vertrieben, „quod nimium incantationes fecerat“. 1468 müssen ein Dorfschulze aus der Nähe von Breslau und dessen Ehefrau, welche letztere im Geruche der Hexerei stand, Bürgen stellen, nicht mehr in die Stadt zu kommen. 1481 wird wieder eine Frauensperson wegen Zauberei ertränkt, weil sie verschiedenen Personen von ihrem Urin und Schweiß zu trinken gegeben und jemandem Kröten gesotten hatte; 1485 wird eine andre wegen Verdachts der Zauberei ausgewiesen; eine dritte 1504 an den Pranger gestellt und ausgewiesen, weil sie vorgab, durch Hilfe der Mutter Gottes in den Besitz einer Wurzel gelangt zu sein, mit der sie sich selber von einer langjährigen Lähmung geheilt habe und imstande sei, alle Gebrechen der Menschen zu heilen. 1535 läßt der Rat eine vierte ausweisen, „weil sie mit Wachs gießen und anderer Zauberei umgegangen“. 1547 werden zwei Frauenspersonen am Pranger mit dem Staupbesen gestrichen, weil sie durch Zauberei einem Mädchen „Lieb und Lust“ hatten machen wollen, den Bruder einer der beiden Verurteilten zu heiraten.

2. Gotteslästerung. Im Jahre 1483 wird Einer, der beim Kartenspiel den Namen Gottes mißbraucht („den Allmächtigen gelästert“) zu lebenslänglicher Verbannung verurteilt, 1495 ein Scharfrichterknecht zum Tode verurteilt, hinterher jedoch zu Staupenschlag begnadigt, weil er, als man das heilige Sakrament vorübertrug, „Gott mit Worten gelästert“. Ein Dritter wird in demselben Jahre zu lebenslänglicher Verbannung verurteilt, weil er, als die Abendglocke geläutet wurde und man ihn anrief, er solle beten, „gescholten, geflucht und gesprochen: „Jesus, Jesus, habe dir 1000 fallende Übel, ich kann deines Geheiß nicht gewarten“. 1499 läßt der Rat einen Polen, der im Bierhause Gott gelästert, zur Staupen hauen; ein anderer muß 1525 binnen 14 Tagen die Stadt verlassen, weil er „vom hochwürdigsten Sakrament schimpflich geredet“. 1516 zog man einen Schneidergesellen zur Untersuchung, weil er während eines greulichen Kazenjammers, in der Meinung, daß es mit ihm zu Ende ginge, seinen Meister gebeten hatte, nach den Sterbesakramenten zu schicken. Den Meister, der die Bitte erfüllt und mitten in der Nacht den Geistlichen hatte holen lassen, nahm der Rat dafür in 6 Mk. Strafe. Mißbrauch des Namens Gottes beim Fluchen findet sich öfters mit Geldbuße von 60 Groschen be-

strast. Zwei, welche geflücht und Gott gelästert hatten, wurden (1532) verurteilt, „der Stadt eine gewöhnliche Reise zu laufen“.^{29a)}

3. Kirchendiebstahl. Hier zeigt sich schon lange vor dem Erscheinen der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 der Einfluß des kanonischen Rechts auf die weltliche Rechtsprechung. Der Sachsenspiegel und das Schlesische Landrecht von 1356 bedrohen den Kirchendiebstahl mit der Strafe des Rades. Bis wann in der Breslauer Judikatur diese Strafe zur Anwendung kam, ist nicht mehr zu ermitteln, jedenfalls aber war bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts an ihre Stelle der Tod auf dem Scheiterhaufen getreten, denn die mit dem Jahre 1448 beginnende *Hirsuta hilla nova* enthält keinen einzigen Fall der Anwendung des Rades. Diese Handschrift erwähnt für die Zeit von 1456—1500 neun Bestrafungen wegen Kirchendiebstahls mit 10 Verurteilten, acht von den letztern wurden auf dem Scheiterhaufen lebendig verbrannt, einer enthauptet und einer gehangen. Wie aus der Verschiedenheit der angewendeten Strafen hervorgeht, unterschied bereits die Judikatur des 15. Jahrhunderts zwischen der Art der Begehung des Diebstahls und der entwendeten Gegenstände. Die mit dem Feuertode Bestraften hatten sämtlich die beraubten Kirchen beziehungsweise Sakristeien teils gewaltsam erbrochen, teils mittels Nachschlüssels geöffnet und daraus silberne Meßgeräte, Monstranzen, Ampeln und Kreuzifixe entwendet. Von den beiden andern hatte der mit Enthauptung Bestrafte zu verschiedenen Malen während des Gottesdienstes das von den Andächtigen gespendete Opfergeld von den Altären entwendet, der andre mittels einer mit Bogelleim bestrichenen Rute aus verschlossenen Opferstöcken Geld herausgeholt. Nur die gewaltsame Eröffnung des Gotteshauses und der Diebstahl geweihter, insbesondere zur Verrichtung des Meßopfers dienender Gegenstände zogen mithin die schwerere Strafe des Feuertodes nach

^{29a)} Zwischen den größeren Städten, welche Gewerbe- oder Handelsbeziehungen zu einander hatten, bestand seit dem Mittelalter ein geregelter Briefbotenverkehr. Von den Kaufmannschaften ins Leben gerufen, nahmen ihn im Laufe der Zeit die Städte in die Hand. Beinahe jede Handelsstadt unterhielt eine Reihe teils Fuß-, teils reitender Boten, welche die Korrespondenzen nach und von andern Handelsplätzen beförderten. Jeder Bote hatte seine bestimmte Reiseroute, Abgangs- und Ankunftszeiten, die Städte, die er auf seiner Tour zu berühren hatte, waren ihm genau vorgeschrieben. Solche Botenzüge bestanden beispielsweise von Breslau nach Nürnberg, Leipzig und Danzig. Auf die Verrichtung einer solchen Botenreise bezog sich die obige Verurteilung.

sich. Von den verbrannten Kirchenräubern wurde der im Jahre 1472 hingerichtete Franz Weißack besonders erschwerender Umstände wegen außerdem auf dem Wege zur Richtstatt vom Henker mit glühenden Zangen in die Fleischteile gezwickt. Er hatte sich nämlich nicht mit der Entwendung der heiligen Gefäße begnügt, sondern die Hostien aus den silbernen Büchsen verspeist, seinen Durst mit Taufwasser gelöscht und den in einer Monstranz befindlichen „heiligen Leichnam“ samt dem Glase mitgenommen und auf freiem Felde liegen lassen.

Aus den Geständnissen der hingerichteten Übelthäter ist zu entnehmen, daß der Kirchenraub ungeachtet des drohenden qualvollen Feuertodes zu den relativ häufigsten Verbrechen gehörte. Die Geschicklichkeit und Vorsicht, mit der die Kirchendiebe das Geschäft betrieben, machte sie dreist und ließ sie die Gefahr verachten. Sie bildeten eine Klasse für sich. Man findet sie nicht unter dem bandenweise umherstreifenden Diebsgesindel. Sie befaßten sich im Gegensatz zu diesem nur mit dieser einen Art des Diebstahls, betrieben das Geschäft allein oder nur mit wenigen Genossen, reisten größtenteils zu Pferde undkehrten gewöhnlich in den ansehnlichern Wirtshäusern der Städte ein, um unter der Maske wohlhabender Reisender die Kirchen außen und im Innern unverdächtiger auf die Möglichkeit ihrer Bestehlung zu untersuchen. Wie groß ihre Geschicklichkeit im Erbrechen der Kirchen war, ersieht man aus dem Geständnis eines solchen im Jahre 1458 hingerichteten Gefellen, der über 30 Kirchen erbrochen und geplündert hatte, darunter 4 in einer einzigen Nacht. Viele von ihnen verstanden sich zugleich auf das kunstgerechte Einschmelzen der gestohlenen Gefäße, für die sie übrigens unter den Juden stets bereitwillige Abnehmer fanden.

4. Meineid kommt in der Hirsuta nur ein einziges Mal in realer Konkurrenz mit Urkundenfälschung vor. Der Verurteilte hatte gewerbsmäßig Schöffensbriefe und andre Urkunden gefälscht, sowie eine Menge falscher Zeugeneide geleistet und andre Personen zum Meineide verleitet. Er wurde (1478) lebendig verbrannt. — Bezüglich der Bestrafung des Meineides bestanden übrigens zwei alte, von Herzog Heinrich VI. im Jahre 1323 bestätigte Stadtwillküren, welche dahin lauteten: „Wer einen Meineid im Stadtgerichtsgebiete schwört und dessen überführt wird, dem sollen die Ratsherren sechs Heller in die Hand geben und aus der Stadt weisen, nimmer daren zu kommen bei seinem Halse.“ (Rechter Weg K. c. 33, Blatt 202.) „Wer sein Vermögen bei der Einschätzung niedriger, als wahr ist,

beeidet, verliert sein Bürgerrecht und wird rechtlos und anrücklich.“ (H. W. A. c. 89, Bl. 13.)

5. Münzverbrechen kamen von 1451—1498 in fünf Fällen zur Aburteilung. In drei Fällen hatten die Schuldigen falsches Geld in größeren Mengen aus den böhmischen Grenzdistrikten, wofelbst die Falschmünzerei schwunghaft betrieben wurde, nach Breslau gebracht und verbreitet, in den beiden andern selber Falschmünzerei betrieben und ihr Fabrikat in den Verkehr gebracht. In allen fünf Fällen erfolgte Verurteilung zum Feuertode.

II. Die Delikte gegen die Person.

1. Die Sittlichkeitsverbrechen. Unter denselben treten Bigamie und Ehebruch in den Stadtbüchern am häufigsten hervor; scheinen aber vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht zu den peinlichen Delikten gerechnet worden zu sein. Der erste Strassfall im peinlichen Verfahren wegen mehrfacher Ehe datiert vom Jahre 1472 und betraf ein Individuum mit drei angetrauten Frauen. Der Rat ließ den Schuldigen mit dem Schwert hinrichten. Dagegen nahm noch in demselben Jahre eine andre Untersuchung wegen Doppelehe den Verlauf, daß sich der Schuldige mit seinen zwei Frauen zum geistlichen Offizial begeben und diesen entscheiden lassen sollte, welche von beiden er behalten solle. Im Falle des Ungehorsams wird ihm Verbannung angedroht. Von 1477 bis 1499 sind demnächst noch 7 Fälle von mehrfacher Ehe zur Aburteilung gelangt. Vier von den Schuldigen wurden enthauptet; einer im Begnadigungswege zur Staupe gehauen und durch den Henker aus der Stadt gebracht, in zwei Fällen von 1479 und 1480 lautete das Urteil auf einfache Verbannung. Wie sehr übrigens die damaligen Kulturzustände die Schließung einer zweiten und fernern Ehe neben der noch bestehenden ersten erleichterten, erhellt nicht nur aus der ungemeinen Häufigkeit dieses Verbrechens, sondern auch aus der Thatsache, daß sich unter den obigen neun Schuldigen nicht weniger als drei mit drei angetrauten Frauen befanden.

Gleichzeitig mit der Bigamie macht sich in der Breslauer Judikatur ein strafferes Vorgehen gegen den Ehebruch bemerkbar. Seit 1470 findet sich derselbe zu verschiedenen Malen mit Staupenschlag am Pranger und Ausweisung durch den Henker bestraft, während er bis dahin kaum jemals peinlich, sondern höchstens mit

Verweisen und Geldbußen bestraft worden war, indem der Rat es hauptsächlich sich hatte angelegen sein lassen, den durch die Untreue der Ehemänner nur zu häufig gestörten ehelichen Frieden auf gutlichem Wege wiederherzustellen.³⁰⁾ Von der schonungslosen Härte, mit der im 16. Jahrhundert gegen den Ehebruch eingeschritten wurde, war bereits oben (Abschnitt I) die Rede. Schon die bloße Anwesenheit eines Verheirateten im Frauenhause konnte damals zur Bestrafung führen. 1513 wurde ein Breslauer Bürger als des Ehebruchs verdächtig ins Gefängnis gesetzt, weil er sich im Frauenhause hatte betreffen lassen und gegen Bürgengelöbniß nur interimsistisch auf freien Fuß gesetzt, um die Beweise zu beschaffen, daß er daselbst die Ehe nicht gebrochen habe, sondern, wie er behauptete, nur zur Gesellschaft mitgegangen sei. In einem andern Falle von 1518 mußte der Beschuldigte, weil er im Frauenhause gesehen worden war, 10 Mark als Strafe erlegen.

Auch die außereheliche Schwängerung, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschehen war und der Schwängerer sich weigerte, die Geschwächte zu heiraten, wurde seit dem 16. Jahrhundert als Delikt behandelt. Es liegen in den Stadtbüchern eine ganze Reihe von Fällen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor, in denen die gefänglich eingezogenen Beschuldigten verurteilt wurden, sich mit den Geschwächten trauen zu lassen und die Erfüllung dieser Pflicht verbürgen mußten.³¹⁾ In dem einen Falle ging die Verpflichtung sogar dahin, die Trauung noch vor der Entlassung aus dem Stockhause zu vollziehen. Die übrigen Arten der Sittlichkeitsdelikte treten seltener hervor. Blutschande findet sich nur in einem einzigen Falle von 1504. Es handelte sich um Beischlafsvollziehung zwischen Stiefvater und Stieftochter. Ersterer wurde enthauptet. Über die Bestrafung der Stieftochter konstatirt nichts. Sodomie kommt zweimal vor. Beide Fälle betrafen junge Leute, welche mit Tieren Unzucht getrieben hatten. In dem einen Falle ließ der Rat auf Fürbitte von Verwandten Begnadigung eintreten, in dem andern wurde der Thäter nach erfolgter Enthauptung verbrannt. Was die Rupperei betrifft, von der bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts drei Straffälle vorliegen, so schwankte die

³⁰⁾ Im Jahre 1420 wird einem Ehemanne wegen Ehebruchs und schlechter Behandlung seiner Frau eine Strafe von 50 Groschen auferlegt. 1470 wird ein anderer Ehemann aus dem Gefängnis gebürgt und in 10 Mark Strafe genommen wegen „Unredlichkeit mit andern Weibern“. Seine eigne Frau bürgt für ihn.

Praxis. In dem ersten Falle von 1473 wurde das beschuldigte Ehepaar, weil es seine Wohnung jungen Leuten zur Begehung von Unzucht eingeräumt hatte, einfach relegiert. In dem zweiten Falle von 1498 wurde die Beschuldigte, eine Frauensperson, wegen Begünstigung von Unzucht in ihrer Wohnung, im Stockhause zur Staupe gehauen und durch den Henker aus der Stadt gebracht. In dem dritten Falle von 1501 hatte eine Frauensperson liederlichen Geistlichen junge Mädchen zugeführt. Sie wurde in der Oberertränkt. Die Fälle nach Emanation der Bamberger Halsgerichtsordnung wurden nach Maßgabe des Art. 148 ib. mit Ausstellung am Pranger, Staupenschlag und schimpflicher Ausweisung durch den Henker bestraft.

Notzucht begegnet nur in einem einzigen Falle in realer Konkurrenz mit mehrfacher Ehe. Der Thäter, ein Mensch mit drei angetrauten Frauen, die sämtlich noch lebten, hatte ein junges Mädchen von 17 Jahren, das mit ihrem kleinen Bruder nach Gras ging, „überwältigt und beschämt“. Er wurde enthauptet (1477). Mit ungleich größerer Strenge hatte der Rat vier Jahre früher einen Fall von Unzucht mit einem Kinde behandelt. Die betreffende Stelle der Hirsuta lautet: „Andris von Reppen hat bekant, das das meidlen von 4 Jaren vor Im gelawffen hette und her hette Im gewalt getan zum irsten mit dem Finger, dornoch mit dem gescheffte.“ Die Strafe lautete auf Tod durch das Feuer und wurde 1473 an dem Thäter vollstreckt. Die Rechtsprechung blieb sich aber hierin nicht konsequent; denn in einem zweiten, viel schwerern Falle von 1478, in welchem es sich um wiederholte Unzucht mit kleinen Mädchen handelte,³¹⁾ ließ der Rat nur Enthauptung eintreten.

³¹⁾ Die betreffende Stelle lautet wörtlich: „Nikolash Mide Mitburger allhie der gewont hat in etwann steffan sachssen des goldschmidts haus am ringe gelegen, als man vom Ringe uff sand albrechts gassen uff die rechte hand an der ecke hat belant, das er Nikel Lindeners kufners maidlein ein unmundisch kint genomen hat in seiner stoben verschlossen uff seine schoße und hat es wolt beschemen, do hat er sein geschefft in irs nicht kunt bringen, sunder hat sich mit Ir geerbet (abgearbeitet) also lang bis Im die Natur was entgangen, am hiligen cristobend nehst gescheen. — Item hat belant, das er des swertfegers seines husgenossen maidlein auch ein unmundisch kint in dem gange hette nidergeworffen und wolt sie haben beschämet, do was Lenchen lomen mit einem lichte und störet In doron. Item er hat belant, dos er uff der czilstat hinder der leinewand ein maidlein auch ein unmundisch kint uff die schoße hette genomen und wolt mit Ir haben zu schaffen gehabt, do was es zu klein gewest, do hat er Ir 3 heller geben und es geen lassen.“

Vielleicht bewog ihn der Umstand, daß der Schuldige Breslauer Bürger war, zur Anwendung der mildern Strafe. Derlei Standesbegünstigungen waren nicht selten.

2. Von der Amtsbeleidigung wurde bereits im I. Abschnitt gehandelt. Sie galt nicht als peinliches Delikt und wurde ebenso wie die einfache Verbalinjurie nur mit Geldbuße bestraft. Neben der letztern findet sich seit dem 16. Jahrhundert auch bei der Beleidigung von Privatpersonen die Verpflichtung zu Widerruf und Abbitte in bald mündlicher, bald urkundlicher Form. Dagegen besaßen die ehrabschneiderische Verleumdung und die falsche Beschuldigung peinlichen Charakter. 1470 wird die Frau eines Fürsprechers aus der Stadt verwiesen, weil sie zwei Leute im Ehebruch betroffen haben wollte und es nicht beweisen konnte. Als sie auf gegebene Begnadigung zurückgekehrt war, verleumdete sie wiederum einige Leute, dieselben hätten einen Kaufmann ermordet. Diesmal ließ sie der Rat unter Bedrohung der Todesstrafe aus der Stadt bringen und als sie trotzdem zurückkehrte, in der Oder ertränken (1473). Im Jahre 1477 wurde ein altes Weib, welches einer ehrbaren Jungfrau wider besseres Wissen nachgesagt hatte, dieselbe habe ein Kind geboren, an den Brauger gestellt und durch den Henker aus der Stadt gebracht. 1473 hatte ein Mitglied der Tuchmacherzunft vor gefessenem Räte gegen die Zunftältesten Beschuldigungen vorgebracht, die denselben, wie es in der Handschrift heißt, „an Ehre, Glimpf und Leib gingen“. Da ihm der Beweis nicht gelang, sollte er hingerichtet werden, wurde aber auf Fürbitte der Tuchmacher am Leben gelassen.

3. Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Von Kindesmord findet sich bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts kein einziger Strassfall, ebensowenig von Abtreibung der Leibesfrucht. Dagegen wurde 1474 ein Ehepaar aus der Stadt gejagt wegen Ruppelei und weil die Frau einem beschwängerten Mädchen auf Ansuchen des Schwängerers ein Abtreibungsmittel gekocht, welches aber das Mädchen nicht hatte trinken mögen.

Mord, unter dem jedoch das damalige Strafrecht nicht die mit Überlegung ausgeführte, vielmehr die heimliche und hinterlistige, sowie die aus moralisch verwerflichen Gründen verübte Tötung verstand, kommt, abgesehen von den häufigen Raubmorden, in der Hirsuta dreimal vor. In dem ersten Falle von 1470 hatte der Thäter zwei Personen aus Rache ermordet. Der zweite Fall betraf

einen Bauern, der, während er auf dem Felde einen Mittagschlaf hielt, von zwei Individuen ums Leben gebracht worden war (1486). In beiden Fällen wurden die Mörder gerädert. Der dritte Fall wurde bereits oben (Abschnitt I) bei der Strafe des Lebendigbegrabens zur Sprache gebracht.

Auf Totschlag stand Enthauptung. „Wirt enn man — so heißt es bereits in einer der ältesten Bürgerschaftsbeschlüsse (Rechter Weg c. 64) — vor gerichte eynes totschlagis obirwunden, der mag nicht mit syne wergelde verbüßen, sundir er muß bußen mit deme halße.“ Diese Bestimmung beschränkte sich aber auf den in handhafter That oder bei der Verfolgung ergriffenen Thäter. Für den geflüchteten und in die Acht erklärten Totschläger bestand wie überall, so auch in der Breslauer Praxis die Möglichkeit, durch einen Vergleich mit den Blutsverwandten des Getöteten die strafrechtlichen Folgen der That von sich abzuwenden.³²⁾ Solche Vergleiche sind bis weit ins 16. Jahrhundert hinein in großer Anzahl unter Autorität und mit Zustimmung des Gerichtskollegiums abgeschlossen worden. In nicht wenigen Fällen machte der Rat sogar selbst den Friedensvermittler und brachte durch Stiftung einer sogenannten „Verrichtung“ die Sache vom Wege des öffentlichen Rechts auf den Privatweg.³³⁾ Ungeachtet der auch im 15. Jahrhundert noch häufigen Totschläge (das städtische Achtbuch enthält für die Zeit von 1400 bis 1470 etwa 100 Ächtungen wegen Totschlags) war daher die Zahl der wegen dieses Verbrechens peinlich Bestraften verhältnismäßig gering. Die Hirsuta weist für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nur 9 Hinrichtungen wegen Totschlags nach. Von diesen Fällen interessiert besonders einer von 1480, weil er zeigt, wie wenig scharf von dem Gerichte zwischen Vorsatz und Notwehr beziehungsweise Fahrlässigkeit unterschieden wurde. Ein Scharfrichterknecht hatte sich geweigert, einen Mitgesellen von seinem Biere trinken zu lassen. Nachdem beide sich in Unfrieden getrennt, begibt sich der Thäter in die gemeinschaftliche Schlafkammer, löscht das Licht aus und legt sich zu Bett. Bald darauf kommt der andre und schlägt mit einem Knüttel auf ihn los. Der Angegriffene erwischt eine Art, schlägt damit in der Finsternis um sich und trifft

³²⁾ Das Nähere in meinem Buche: Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881, S. 102 fg.

³³⁾ Vgl. mein Buch „Blutrache und Totschlagsühne“ S. 95, 108 fg. und die S. 181 bis 238 mitgetheilten Totschlagsühnen aus der Zeit von 1367 bis 1544.

den Angreifer tödlich in die Brust. Obwohl es sich hier offenbar um einen Fall der Notwehr handelte, ließ dennoch der Rat den Thäter enthaupten. — Charakteristisch für die damalige Rechtsanschauung ist auch folgende, mit einer Totschlagsühne in Beziehung stehende Bestrafung aus demselben Jahre. Gregor von Dommeliß auf Ottwitz, dem von den Söhnen des Erbscholzen von Rasselwitz ein Better erschlagen worden war, hatte sich als nächster Verwandter des Getöteten mit den Mördern verglichen. Trotz mehrfacher Aufforderung trafen die letztern keine Anstalten zur Erfüllung der Vergleichsbedingungen, insbesondere blieben sie die Abfindungssumme schuldig. Dommeliß, des vergeblichen Hartens müde, überfiel nun eines Tages mit sechs Helfern das Haus des Schulzen, um sich der Vertragsbrüchigen zu bemächtigen und sie durch Festhaltung zur Leistung zu nötigen. Da er sie aber nicht fand, pfändete er sieben Pferde, ein Fohlen und einen Pelz. Auch scheinen seine Gehilfen den unerwachsenen Bruder des Mörders, der an der That nicht beteiligt war, als Geißel mitgenommen zu haben. Die Rechtslage war hiernach folgende: Die beiden Mörder waren infolge des abgeschlossenen Vergleichs straffrei ausgegangen, zahlten aber, obwohl sie einen begüterten Vater hatten und dazu augenscheinlich imstande waren, die vereinbarte Abfindung nicht. Der beschädigte Gregor von Dommeliß hinwiederum hatte sich auf dem Wege der Selbsthilfe — wie sie dazumal ja sehr häufig vorkam — zu seiner Forderung verhelfen wollen. Der Rat von Breslau, vor den die Sache gelangte, muß wohl aber die Handlung als Raub oder Landfriedensbruch aufgefaßt haben, denn er ließ den Dommeliß am Galgen aufknüpfen. — Die Tötung eines Schreibers durch ein Individuum gab Veranlassung (1482) zu einer außerordentlichen Bestrafung. Zwei Eheleute, die mit dem Getöteten einen Streit gehabt hatten, kamen in den Verdacht, den Mörder zu der That angestiftet zu haben. Es konnte ihnen aber nichts bewiesen werden. Trotzdem verbannte sie der Rat auf Lebenszeit aus der Stadt.

4. Körperverletzung. Nur Körperverletzungen, welche Lähmung oder Siechtum zur Folge hatten, sowie sogenannte „Ramperwunden“, d. h. Wunden, welche mindestens eines Fingergliedes Länge und Nagels Tiefe hatten, wurden im peinlichen Verfahren verfolgt und bestraft, doch bestand hierbei noch in erhöhterem Grade die Möglichkeit des Vergleichs als beim Totschlage. Während bei

diesem der Vergleich nur mit Zustimmung des Richters Gültigkeit erlangte,³⁴⁾ konnten sich bei der schweren Körperverletzung die Parteien auch gegen den Willen des Richters vergleichen und der letztere hatte in diesem Falle nur Anspruch auf das Gewette.³⁵⁾ Nach einer Stadtwillkür aus dem 14. Jahrhundert stand auf Verstümmlungen und andre schwere Körperverletzungen Verlust der Hand; diese Strafe scheint aber im 15. Jahrhundert bereits außer Gebrauch gewesen zu sein, denn in den noch vorhandenen Stadtbüchern kommt keine derartige Bestrafung vor; als regelmäßige Strafe findet sich vielmehr nur die Verbannung. 1457 werden zwei Bierhändler wegen schwerer Körperverletzung und Verstümmlungen einiger Personen auf dreißig Jahre sechs Wochen und einen Tag aus der Stadt verbannt; gegen einen andern Übelthäter, der in einem Kaufhandel seinem Gegner das Messer in den Leib gerannt hatte, so daß dem Verletzten die Eingeweide herausgingen, lautete das Urteil nur auf zweijährige Verbannung.

Alle nicht zur obigen Kategorie gehörenden Körperverletzungen wurden als Frevel mit Geldbußen, seit dem 16. Jahrhundert auch mit Verrichtung von Arbeit an den öffentlichen Bauten bestraft.

5. Freiheitsberaubung. Obwohl die Breslauer Rechtsquellen der Freiheitsbeschränkung durch Einsperren und widerrechtliche Verhaftung nicht besonders gedenken, galt dieselbe dennoch als strafbar, wenn auch nur als Frevel. Selbst die brutalsten Fälle wurden nur mit Geldbußen geahndet. Im Jahre 1457 erfolgt gegen jemanden die Verurteilung zu 1 Ofen Ziegeln, weil er ohne des Richters Erlaubnis einen in das städtische Gefängnis hatte führen und darin etliche Zeit ohne Wissen und Willen des Vogts und der Gerichte hatte festhalten lassen. 1477 müssen drei Angeklagte je 1 Mark Goldes auflegen, weil sie den N. N. „wider Ordnung der Gerichte“ eingesperrt hatten. 1480 verbüßt jemand, der einen andern „zu Unschuld“ ins Gefängnis hatte setzen lassen, 10 Mark. Im Jahre 1483 wird Hans Hoppe, ein Breslauer

³⁴⁾ Bgl. mein Buch: Blutrache und Totschlagföhne S. 125.

³⁵⁾ Rechter Weg L. c. 47, Bl. 216: Wundet eyner den andern und wirt gefangen in hanthafter tat mit gericht und in gefengnis gefurt; wellin di cleger sich mit irem widerteile vorrichten, so fuget dem richter wol, das er seinen willen dorezu gebe. Wil er aber nicht seinen willen dorezu geben und berichten sie sich ane des richters willen: so hat der richter nicht mehr doran denn sein gewette, das gewinnet er an den cleger.

Bürger, zu einer Geldstrafe von 50 Gulden verurteilt, weil er — so lautet der Eintrag im Liber Excessuum — „einen Bauer (vermutlich seinen Schuldner) mit eigener Gewalt ohne Erlaubnis in seinem Garten in einen steinernen Fischtrog hatte legen lassen, und in die „Jungfrau“ mit beiden Daumen alda gesponnen und verschlossen, und ihn einen Tag und zwei Nächte darin verschlossen gehalten und mit Wasser begossen und also den armen Mann unbarmherzig gehalten, das die Rathmanne alles also haben gesehen lassen und das also befunden; und hätten sie den armen Mann daraus nicht gefreiet, so hätte er seines Lebens ein groß Abenteuer gestanden und möchte am Dienstag zu Nacht vor des heil. Leichnamstag, da es die ganze Nacht sehr geregnet, darin erdrossen sein, und haben dem armen Mann die Jungfrau lassen abfeilen und danach in unser Gefängnis lassen gehen“.

III. Die Delikte gegen das Vermögen.

Neben der Körperverletzung sind

1. Diebstahl und Raub die am häufigsten in den Breslauer Stadtbüchern vorkommenden Verbrechen, jedoch tritt der Gelegenheitsdiebstahl hinter dem gewohnheitsmäßigen Verbrechen sehr zurück. Der größte Teil der abgestraften Diebe betrieb das Stehlen gewerbsmäßig als Mitglieder von Diebs- und Falschspielerbanden; die Weiber sehr häufig in Verbindung mit der Lohnhurerei. Eine Unterscheidung zwischen einfachem und schwerem Diebstahl tritt außer bei Kirchenraub in der Judikatur nicht hervor, ebensowenig ein strenges Festhalten an der Rechtsregel des Sachsenspiegels II, Artikel 13, § 1. Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist der Galgen, bei weiblichen Diebinnen das Ertränken das vorherrschende Strafmittel; von da ab treten Auspeitschung im Gefängnis oder am Pranger und Ausweisung in den Vordergrund. In dem halben Säkulum von 1449 bis 1499 betrug die Zahl der wegen Raubes beziehungsweise Raubmordes und Diebstahls Hingerichteten 211. Davon wurden gehängt 168, gerädert 11, lebendig verbrannt 6, enthauptet 6, ertränkt 20. Dem Raube gegenüber zeigt sich die Breslauer Praxis außerordentlich schwankend. Während in den deutschen Rechten auf einfachen Raub nur die ehrliche Strafe der Enthauptung stand, daher in Nürnberg z. B. Räuber stets nur mit dem Schwerte hingerichtet wurden, kam diese Strafart in Breslau nur bei der Minderheit zur Anwendung. Unter ca. 50 Räubern und

Raubmördern, welche hier von 1450 bis 1500 hingerichtet wurden, befinden sich nur 17 Enthauptete, die andern wurden teils gehängt, teils, soweit Raubmord im Spiel war, gerädert. Nun bestand allerdings die große Mehrheit der Gehängten aus Straßenträubern und Helfershelfern adeliger Wegelagerer, gegen die der Rat aus leicht begreiflichen Gründen ganz besonders schlecht gestimmt war — ließ er doch auch die Raubritter aufknüpfen, wengleich in Stiefeln und Sporen und nicht am gemeinen Galgen, sondern an einem Baume — merkwürdigerweise bestrafte er aber auch mehrmals den gewöhnlichen Raub mit dem Galgen und umgekehrt in mehreren Fällen den Raubmord nur mit dem Schwerte. Selbst Verbrecher, denen mehrere Raubmorde zur Last fielen, kamen wiederholt mit dem Galgen davon.

Unterschlagung und Hehlerei unterlagen der Diebstahlsstrafe.

2. Betrug und strafbarer Eigennuß. Im Jahre 1458 wurde Hans Utmann, ein Breslauer Kaufmann, auf dem Ringe am Pranger enthauptet, weil er eine Kiste mit Waren, die für seine Gläubiger gepfändet und deren Pfändung durch Anlegung von Gerichtssiegeln erkennbar gemacht war, unter Verletzung der Siegel geöffnet und die Waren zum Nachteile seiner Gläubiger beiseite gebracht hatte. Welchen strafrechtlichen Charakter der Rat dieser Zuwiderhandlung beilegte, läßt sich aus der Hirsuta nicht ersehen, dagegen ist aus einer Reihe ähnlicher Straffälle zu entnehmen, daß er Verfehlungen gegen Treue und Glauben im Verkehrsleben, wenn die Thäter dem Kreise der Bürgerschaft angehörten, mit exemplarischer Strenge ahndete. Im Jahre 1456 bestrafte er den Betrug eines Bäckers oder Müllers, der den Käufern mit einem falschen Strichholz zu wenig Weizen zugemessen und auf diese Weise 29 Scheffel übrig gemacht hatte, mit dem Galgen. 1496 wird ein Krämer wegen Verkaufs von ihm selbst gefälschten Saffrans und Pfeffers auf Lebenszeit aus der Stadt verbannt. Nach der Strenge des Rechts hatte der Thäter durch seine Handlung den Tod verwirkt; diese äußerste Rechtsfolge wurde ihm aber wegen seiner bisherigen Unbescholtenheit aus „Gnade und Barmherzigkeit“ erlassen. In einem andern Warenverfälschungsfalle von 1507 ließ dagegen der Rat diese äußerste Rechtsfolge gegen einen Kaufmann eintreten, der aus Butter, Essig, Milch und einem roten Farbestoff eine Masse zusammengeknetet hatte, die er als Saffran in den Handel brachte. Der Angeschuldigte wurde mit dem Schwerte hingerichtet, sein Hand-

lungsgelilfe dagegen, der ihm bei der Anfertigung des Fabrikats geholfen hatte, begnadigt, weil — ein dazumal sehr seltener Fall — „die Herren vom Rat nicht einig werden konnten, ob er den Tod verdient habe“.

Das gewerbsmäßige Falschspiel bestrafte der Rat in dem Zeitraum von 1470—1498 in acht Fällen mit Enthauptung.³⁶⁾ Vier andern gewerbsmäßigen Fachspielern, welche dieselbe Strafe erleiden sollten, schenkte er auf Fürbitte das Leben.

Von Urkundenfälschung findet sich nur der einzige, oben unter I, 4 aufgeführte Fall.

3. Brandstiftung. Wirkliche Brandlegung wurde mit dem Feuertode bestraft; Bedrohung mit Brand — eine in der damaligen sehdelustigen Zeit häufig vorkommende Handlung — mit Enthauptung. Sogar ein Schreiber, dem weiter nichts zur Last fiel, als daß er gegen Entgelt einem andern einen solchen Drohbrief angefertigt hatte, büßte die Handlung mit seinem Kopfe. Zwei Individuen, von denen der eine Drohzettel angehängt, der andre sie geschrieben hatte, wurden beide (1471) enthauptet. Wegen mündlicher Branddrohung wird (1481) einem Züchnergelissen „bei seinem höchsten Rechte“ auf Lebenszeit die Stadt versagt.

IV. Die sittenpolizeilichen Delikte.

Es ist bekannt, in wie manigfach beschränkender Weise die städtischen Behörden in das Privatleben und Selbstbestimmungsrecht ihrer Mitbürger eingriffen, um der Kleiderpracht und dem bei festlichen Gelegenheiten entfalteteten Luxus in der Bewirtung zu steuern. Geldstrafen von mitunter recht ansehnlicher Höhe wegen Übertretung der Kleider- und Hochzeitsordnungen gehören daher in den Strafregistern der Stadt nicht zu den Seltenheiten.³⁷⁾ In der wohlmeinenden Absicht, die Bürger von allem zurückzuhalten, was sie

³⁶⁾ Die Glosse zum Sachsenspiegel III 691 läßt auf den Gebrauch falscher Würfel die Diebstahlsstrafe eintreten.

³⁷⁾ Wegen Übertretung der Hochzeitsordnung wird 1480 ein Bürger mit 1 M. (= 1 Pfund) Goldes; 1482 ein anderer mit 2 Mark Goldes bestraft, weil er den Vorschriften über die Hochzeitsordnung zuwider, einen Tag nach der Hochzeit nicht aufs Rathaus gekommen ist und angesagt hat, „daß er es nach des Rats Ordnung gehalten“. 1491 erfolgt eine zweite ebensolche Bestrafung. In demselben Jahre verbüßt eine weibliche Person 10 Mark, weil sie in einem kurzen Mäntlein getanzt. 1549 werden 26 Personen wegen Übertretung der Kleiderordnung mit je 1 Schock Groschen bestraft.

in Dürftigkeit, Armut und Schande stürzen konnte, unterlag auch das Spiel von früher Zeit her scharfer Überwachung. Schon 1390 wird vom Rat ein Bürger mit zwei Osen Ziegeln bestraft, weil er in einer einzigen Nacht die für jene Zeit allerdings höchst bedeutende Summe von 30 Mark Silber (1 Mark = 1 Pfund Silber) verspielt hatte. So übermäßig scheint bereits damals das Spiel um hohe Summen im Schwange gewesen zu sein, daß der Rat nicht allein alljährlich die leidenschaftlichsten Spieler in ansehnliche Geldstrafen nahm, sondern einzelnen das Spiel sogar bei Lebensstrafe untersagte. Nachdem schon im Jahre 1400 einer dieser Spieler „bei seinem höchsten Rechte“ hatte geloben müssen, sich des Spiels fortan gänzlich zu enthalten, leistete ein anderer (1408) Bürgschaft, das Spielen für immer zu unterlassen. Bräche er sein Gelöbniß, so wolle er seinen Hals verloren haben, und entzöge er sich im Übertretungsfalle seiner Bestrafung durch die Flucht, so solle man ihm „nachschreiben“ (d. h. ihn steckbrieflich verfolgen) wie einem Übelthäter (groben Verbrecher).

Nur der allgemeinen Unmäßigkeit im Genuß geistiger Getränke wurde keine Grenze gezogen, obwohl die Trunkwut doch nicht weniger als das Spiel dem wirtschaftlichen Ruin Vorschub leistete und überdies die Hauptursache der unzähligen Excesse und Raufhändel war, welche die Sicherheit der Person in so hohem Maße gefährdete. Erst als im 16. Jahrhundert zu allem Überfluß auch noch der Branntweingenuß in Aufnahme kam und dieses Getränk nicht allein in den Häusern mit Schankgerechtigkeit verabreicht, sondern sogar an den Straßenecken feilgehalten wurde, begann man gegen die Trunkenheit mit Strafen einzuschreiten. Von 1517 an häufen sich von Jahr zu Jahr die Bestrafungen wegen „Vollsaufens und des daraus folgenden Lasters der Schlägereien und Verwundungen“. Einem Handwerker wird (1517) wegen in der Trunkenheit verübten Unfugs der Besuch von Bier- und Branntweinschenken „für ewige Zeiten“ untersagt und mehreren andern in den darauf folgenden Jahren aus demselben Grunde der Aufenthalt in der Stadt verboten. Neben Geld- und kürzern Haftstrafen brachte man gegen die Trunkenheit je länger je öfter auch das Wirtshausverbot zur Anwendung. Im Jahre 1532 wurde nicht weniger als 37 Säusern der Wirtshausbesuch auf 1 Jahr untersagt, einer derselben erhielt daneben auch noch Hausarrest auf ebenso lange Dauer. Nach dem Befehl des Rats sollte er während dieser Zeit „sich ohne Er-

laubnis des letztern nicht aus seinem Hause entfernen, alle Trinkgelage meiden, sein Weib in nichts betrüben noch bekümmern, nicht fluchen, nicht schelten und sich fortan halten, wie es einem treuen Handwerksmann geziemt“. 1547 erhielten wiederum zwei Handwerker trinkenshalber einjährigen Hausarrest. Sie durften nicht ausgehen außer in die Innungsversammlungen, Sonntags früh zur Predigt und wenn Leute wegen Bestellung von Arbeiten nach ihnen schickten. 1535 erging gegen einen Säufer ein zweijähriges Wirtshausverbot. Ein anderer wurde wegen Übertretung desselben zu vierzehntägiger Strafarbeit am Wall, ein dritter wegen „Vollsaufens“ zu sechswöchentlicher unentgeltlicher Arbeit im Stadtgraben verurteilt.

Bot das scharfe Vorgehen der Strafgewalt gegen alle wider Treue und Glauben verstößenden Handlungen Gelegenheit, den lebhaften Sinn der Bürgerschaft für persönliche Ehrenhaftigkeit kennen zu lernen, so zeigt sich die städtische Justiz in der Energie, mit der sie in bemerkenswertem Gegensatz zu der milden Beurteilung der sonstigen Brutalitätsdelikte das schwächere Geschlecht gegen die Strohheiten der Männer in Schutz nahm, von einer andern nicht minder schätzenswerten Seite. Soweit die bis in die letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts zurückreichenden Libri Excessuum erschauen lassen, galt eheliche Untreue der Männer für minder sträflich, als brutale Behandlung der Ehefrauen. Allerdings umfaßte nach dem bestehenden Recht die eheherrliche Gewalt zugleich das Recht auf körperliche Züchtigung der Frau. Eine Signatur von 1431 z. B. gestattete ausdrücklich dem Ehemanne, seine Frau, wenn sie es verdiene, mit Ruten zu züchtigen und zu strafen, und auch noch das 16. Jahrhundert hielt, wie gezeigt werden soll, an diesem Grundsatz fest. Dagegen wurde grundloses Schlagen und brutale Überschreitung des Züchtigungsrechts mit Strenge geahndet. Das Verfahren war kurz und bündig. Der Rat zog ohne Unterschied des Standes die Schuldigen gefänglich ein und entließ sie nicht eher aus der Haft, bis sie für vernünftige Behandlung ihrer Frauen Bürgschaft leisteten. In schwerern Fällen nahm er sie außerdem in Geldstrafe. Die Libri Excessuum sind reich an dergleichen Bürgschaften und Bestrafungen. Hier müssen vereinzelte Beispiele genügen. Im Jahre 1393 verbüßt ein Bürger 1 Osen Ziegeln, weil er seine Frau ohne Ursache geschlagen und zur Nachtzeit nackend aus dem Hause gejagt. Für den Wiederholungsfall wird ihm eine

Strafe von 30 Mark Silber (etwa 1000 Mark jetziger Währung) angedroht. 1409 wird ein Bader, der sein Weib „unordentlich gezüchtigt und geschlagen“, mit zwei Osen Ziegeln bestraft; ein anderer Ehemann muß Bürgen stellen, „gütlich und liebevoll mit seiner Hausfrau zu leben und umzugehen.“ 1450 bürgt ein Vater für seinen Sohn, daß dieser sich ehrbarlich mit seinem Weibe halten und ihr keine Gewalt thun solle. 1480 gelobt Nikolaus Sinnreich, ein reicher Herr, seiner Frau fernerhin keine Gewalt anzuthun. So sie aber gegen ihn „übertrete“ (ihm den Gehorsam verweigere), möge er ihr eine ziemliche gewöhnliche Strafe wohl anlegen. Da er sein Gelöbniß nicht hielt, wurde er abermals ins Gefängnis gesetzt und erst nach Verbürgung von 1000 Gulden³⁸⁾ Konventionsstrafe freigelassen. Außerdem mußte er 1 Mark (= 1 Pfund) Goldes als Strafe erlegen. Einem Handwerker wird 1490 aufgegeben, sich gegen seine Frau gebühlich zu halten und von seiner bösen Weise abzugehen. Wofern aber seine Frau „wider ihn bräche“, möge er sie strafen nach Ziemlichkeit und Vernunft, „wie ein ehrlicher Mann sein Weib billig strafen soll“. Das solle ihm und seinen Bürgen ohne Gefährde sein. 1489 verbüßte einer, der seine Frau „ungewöhnlich und gröblich geschlagen“, 10 Mark Silber. 1517 läßt der Rat einen Kürschner geloben, daß er seine Frau nicht lähmen noch ihr Schaden an ihrem Leibe thun, sondern wo sie es verdienen würde, sie, wie einem Biedermann ziemt, strafen solle. 1552 bekommt einer wegen ehelichen Unfriedens $\frac{1}{2}$ Jahr Hausarrest bei Vermeidung der Stadtverweisung.

Gegen keifende und zänkische Weiber schritt der Rat mit Verwarnungen sowie mit gefänglicher Einziehung ein. 1451 mußten zu wiederholten Malen Ehemänner geloben, ihre Frauen zum Frieden untereinander anzuhalten; 1455 verbürgt sich einer für einen Ehemann, daß derselbe den Scheltworten seiner Frau wehren solle. 1463 werden zwei Frauen wegen böser Reden gefänglich eingesezt. 1516 wird die Frau eines Kochs, die „lose Rathe“ genannt, gefänglich eingezogen. „Wo sie weiter jemand mit Worten und Werken lästern und schänden würde, soll ihr die Stadt versagt werden.“

Auch auf dem Gebiete des elterlichen Erziehungs- und Züch-

³⁸⁾ Unter den Gulden sind Goldgulden zu verstehen, da die Silbergulden erst im 17. Jahrhundert aufstamen.

figungsrechtes vindizierte sich der Rat, damaliger Anschauung entsprechend, ein Strafrecht. Ungeratene Söhne läßt er auf Anrufen der Eltern in den Turm sperren, in späterer Zeit versagt er ihnen sogar auf Zeit den Aufenthalt in der Stadt: Im Jahre 1406 gelobt nach überstandener Haft der Sohn eines reichen Bürgers bei alle dem „Angefälle“ (Erbfall), das von seinem Vater an ihn kommen möchte, daß er fürbaß seinem Vater folgen und „oberige Zehrung“ (Schlemmerei) meiden wolle. Im Übertretungsfalle solle der Rat nach des Vaters Tode das Erbteil des Wüßlings einziehen und darüber nach Belieben verfügen. 1412 gelobt Lorenz Krakau, seiner Mutter und seinen Freunden gehorsam zu sein und sein Vermögen nicht unnützlich zu verzehren. Ein anderer junger Berschwender, den der Rat wegen unordentlichen Lebens auf Ansuchen seiner Mutter ins Gefängnis gesetzt hatte, gelobt 1488 unter Stellung von drei Bürgen, daß er fortan nicht spielen, sondern guten Leuten dienen, seine Mutter ehren, ihr und seinen Freunden folgen, sich an sie lehren, nach ihrem Willen richten und sich aufrichtig halten wolle. Handle er dem zuwider, so solle er ohne Widerrede seines väterlichen Gutes und Erbteils verlustig gehen. 1537 werden mehrere junge Leute wegen ungebührlichen Verhaltens und Ungehorsams gegen ihre Eltern auf drei Jahre aus der Stadt verbannt, zwei davon mit der Anweisung, sich auswärts einen Dienst zu suchen. Schon die Verleitung zum Ungehorsam gegen Eltern und Vormünder wurde an dem Schuldigen bestraft. So verbüßt 1516 eine Patrizierdame 1 Mark Goldes, weil sie einem jungen Mädchen zugeredet hatte, sich ohne Wissen und Zustimmung seiner Vormünder zu verloben.

Es konnte sich hier wie bei der ganzen vorhergehenden Darstellung nur darum handeln, aus der fast unübersehbaren Menge von Straffällen der Breslauer Stadtbücher des Mittelalters einzelne Beispiele auszuwählen, um an ihnen den Charakter der damaligen Strafrechtspflege zu veranschaulichen. Wenn in dem Bilde die dunklen Stellen überwiegen, so darf nicht vergessen werden, daß, obwohl während der dazwischen liegenden vier Jahrhunderte das Strafrecht sich zum Range einer Wissenschaft emporgearbeitet hat, in praktischer Beziehung manche Dinge, z. B. die milde Behandlung der Brutalitätsdelikte seitens der Gerichte, sich nur unmerklich gebessert haben, und daß zwar die Polizei eine unvergleichlich bessere geworden ist, hingegen unser auf dem System der Vergeltungs- und

Besserungstheorie basierendes Strafrecht hinsichtlich der Bekämpfung der Kriminalität keine irgendwie belangreichen Resultate aufzuweisen hat. Fehlt es doch gerade in neuester Zeit nicht an gewichtigen Stimmen, welche angesichts der Unzulänglichkeit und humanisierenden Richtung der heutigen Strafrechtspflege und gegenüber unserm von des Gedankens Blässe allzusehr angekränkelten Straffsystem, der Rückkehr zur Vergangenheit mit ihren minder weichlichen Anschauungen und drastischen Strafformen das Wort reden. Darin gebührt in der That der Strafrechtspflege des Mittelalters vor der heutigen der Vorzug, daß sie statt unsrer abgeblästen, für das Auge nicht erkennbaren Ehrenstrafe das Entehrende der That in der Strafart zum Ausdruck brachte und die Geldstrafe dadurch zu einem für sehr viele Fälle ausreichenden und wirksamen Strafmittel zu gestalten mußte, daß sie dieselbe dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Schuldigen anpaßte. Bei dem damaligen ungleich höhern Geldwerte wurden Strafen von 10, 20, 30 Pfund Silber, 1 bis 2 Pfund Gold, sowie Hunderten von Goldgulden, — wie man solchen in den Strafregistern ja überaus häufig begegnet — sicherlich auch von reichen Leuten als ein Übel empfunden, welches von Rückfällen abschreckte. Und auch sonst bewahrt die Strafrechtspflege des Mittelalters so manche Züge, die noch der gegenwärtigen gut zu Gesichte stehen würden; z. B. die Strenge, mit der sie gegen die giftige Verleumdung, gegen die hinterlistige und heimliche That, gegen den Vertrauensbruch einschritt, das scharfe Auge, mit dem sie die Innehaltung von Treue und Glauben im Verkehrsleben überwachte; der Nachdruck, welchen sie bei der Abwägung und der Art der Strafe auf die in der strafbaren Handlung sich dokumentierende Gesinnung des Thäters legte; samt und sonders Dinge, bei denen die moderne Strafrechtspflege getrost beim Mittelalter in die Lehre gehen könnte. Was der modernen Anschauung an der damaligen Strafrechtspflege mit Recht widerstrebt, ist die nutzlose Grausamkeit der peinlichen Strafen. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, daß das Mittelalter für Kapitalverbrechen nur die Todes-, für geringere entehrende Vergehen nur die körperliche Strafe kannte und in Folge dieses Straffsystems allmählich dahin gelangen mußte, der schwerern That durch eine Verschärfung dieser Strafen Ausdruck zu geben. Weit schlimmerer Vorwurf trifft die Folgezeit, welche, obwohl sie bereits im 16. Jahrhundert zur Freiheitsstrafe und im 17. zur Errichtung von Zuchthäusern überging, sich dennoch von dem mittelalterlichen Straffsystem

nicht zu emanzipieren vermochte. Nirgends hat sich eben der Fortschritt zum Bessern so langsam vollzogen wie auf dem Gebiete des Strafrechts.

Um zur Strafrechtspflege Breslaus zurückzukehren, so ist derselben für die Zeit des 15. Jahrhunderts im Vergleich zu andern Städten eine höchst bemerkenswerte Mäßigung im Gebrauch der peinlichen Strafen nachzurühmen.³⁹⁾ Der Rat strafte nachdrücklich, wo es galt, nach außen hin der Stadt und ihrer Justiz den erforderlichen Respekt zu verschaffen; indessen gewahrt man dabei nichts von einem blinden Wüten gegen Menschenleben, nichts von der raffinierten Verstümmelungssucht der süddeutschen Strafrechtspflege, nichts von jenem engherzigen Mechanismus, welcher die spätere Periode in so unvorteilhafter Weise auszeichnet. Das Bürgertum, welches im 15. Jahrhundert die Strafjustiz übte, war in seiner Art und für seine Zeit bei weitem liberaler als seine gelehrten Nachfolger auf der Schöffenbank. Diese besaßen alle Fehler ihrer Vorgänger ohne deren Vorzüge. Sie behandelten kleine wie große Vergehungen mit gleicher Härte und Grausamkeit. Es wurde bereits früher darauf hingewiesen, welchen übermäßigen Gebrauch die städtische Justiz der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von dem Strafmittel der öffentlichen Auspeitschung bei Ehebruch und andern Sittlichkeitsvergehen, sowie von der Verbannungsstrafe für Handlungen machte, welche kaum eine kriminelle Ahndung, geschweige eine so harte verdienten. Einen jernern Beweis liefern die zum größern Teile noch vorhandenen Malefizbücher aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Während in dem 70jährigen Zeitraum von 1456 bis 1525 vierhundert und fünfzig Todesurteile zur Vollstreckung kamen — eine beim Mangel andrer Kapitalstrafen für jene anarchische Zeit sicherlich nicht übermäßige Zahl — ist die 16jährige Periode von 1613 bis

³⁹⁾ Selbst in den schlesischen Provinzialstädten wurde härter und grausamer gestraft. 1548 wurde in Frankenstein einem Kürschnergesellen vor seines Vaters Hause die rechte Hand abgeschlagen, nachdem er zuvor gestäubt worden war, weil er seinen Vater geschlagen und dieser sich beim Rat über ihn beschwert hatte. 1528 hatten ebendasselbst zwei Schneidergesellen aus Rache ein Haus angezündet, infolgedessen eine Gasse abbrannte. Die Thäter wurden lebendig geschunden und darauf gespißt. Dieselbe Strafe erlitten 1527 in Schweidnitz zwei Schachtgräber, welche einen Pilgersmann erschlagen und mehrere Mordthaten bekannt hatten.

1629 durch 105 Hinrichtungen ausgezeichnet, wovon auf das Jahr 1620 allein 30 entfallen. Wenngleich in der nächstfolgenden Periode der Gebrauch der Todesstrafe sich nicht unerheblich verminderte, so wurde dieselbe trotzdem von 1635 bis 1740 immerhin noch an 221, die öffentliche Auspeitschung an 260 Missethättern vollstreckt. Erst mit dem Beginn der preussischen Herrschaft wird die Praxis milder. Die Zahl der Hinrichtungen beträgt in dem 60jährigen Zeitraum von 1741 bis 1800 nur noch 12, die der Bestrafungen mit öffentlicher Auspeitschung 20.

Strafrechtsverhältnis und Strafprozeßverhältnis.

Zugleich ein Beitrag zur juristischen Prinzipienlehre.

Von Professor Bierling in Greifswald.

Der Begriff des Rechtsverhältnisses, wie er in der Privatrechtswissenschaft seit Savigny als vollständig eingebürgert gelten darf, hat im Gebiete des öffentlichen Rechts, insbesondere des Strafrechts und Strafprozeßrechts, lange Zeit so gut wie gar keine Beachtung gefunden. Noch in den meisten Lehr- und Handbüchern der letzten Jahrzehnte ist von einer Verwendung des fraglichen Begriffs für die genannten beiden Disziplinen wenig oder nichts zu spüren; nur einzelne machen eine Ausnahme. Aber allerdings erscheint nun in diesen letztern bisweilen die Sache in das gerade Gegenteil verkehrt: das „Strafrechtsverhältnis“ und „Strafprozeßverhältnis“ werden hier nicht nur berücksichtigt, sondern sogar zum Ausgangspunkt und Fundament des ganzen Systems erhoben. Die Frage liegt nahe: Inwieweit ist diese Wandlung der Auffassung berechtigt?

Es ist indessen nicht meine Absicht, auf den folgenden Blättern in eine ausführliche dogmengeschichtliche und kritische Erörterung dieser Frage einzutreten; ich muß mich aus verschiedenen Gründen damit begnügen, eine selbständige Untersuchung über die Bedeutung von „Strafrechtsverhältnis“ und „Strafprozeßverhältnis“ an sich und in Beziehung aufeinander darzubieten und eine Anzahl Einwendungen gegen meine Anschauungen, wie solche teils schon von andern gelegentlich erhoben, teils nach Veröffentlichung der gegenwärtigen Abhandlung voraussichtlich zu erwarten sind, ein für allemal zurückzuweisen. Im übrigen wird es keiner besondern Recht-

fertigung bedürfen, wenn ich mich bei meinen Ausführungen in der Hauptsache auf unser heutiges deutsches Strafrecht und Strafprozeßrecht beschränke.

1.

Die allgemeinen Voraussetzungen, von denen meines Erachtens jede Untersuchung über die Rechtsverhältnisse des Strafrechts und Strafprozeßrechts ausgehen muß, sind gegeben durch meine früheren Untersuchungen „zur Kritik der juristischen Grundbegriffe“ (Gotha 1877/83), insbesondere T. II SS. 128 ff., 156 ff., 173 ff., 222 ff., 253 Anmerkung. Nur die Grundgedanken, an welche alle unsere weiteren Betrachtungen anzuknüpfen haben, mögen hier kurz hervorgehoben werden.

I. „Rechtsverhältnisse“ sind Verhältnisse zwischen zwei oder mehr Subjekten, deren Inhalt korrespondierende Rechtsansprüche und Rechtspflichten bilden. Kürzer gesagt: Rechtsverhältnis ist das Verhältnis von Rechtsanspruch und Rechtspflicht. Damit soll nicht geleugnet werden, daß es sprachlich möglich ist, mit dem Worte „Rechtsverhältnis“ auch noch ganz andre Verhältnisse, die für das Recht irgend welche Bedeutung haben, zu bezeichnen. Wohl aber behaupte ich:

1. daß der Ausdruck „Rechtsverhältnis“ als technischer Ausdruck nur dann Wert hat, wenn ihm ein ganz genau bestimmter Begriff entspricht, dessen Bedeutung nicht bloß auf seiner bisherigen häufigen Verwendung, sondern vielmehr auf sachlichen, im Wesen des Rechts liegenden Gründen beruht;

2. daß es keinen zweiten Verhältnisbegriff oder doch keinen zweiten gleich genau bestimmten Verhältnisbegriff gibt, der auch nur in annähernd gleichem Maße Bedeutung für das gesamte Rechtsgebiet besitzt, wie der Begriff des Rechtsverhältnisses in unserm obigen Sinne, d. h. des Korrelatverhältnisses von Rechtsanspruch und Rechtspflicht.¹⁾

¹⁾ Wie wenig freilich selbst die unter 1 bemerkte Notwendigkeit bis jetzt als eine allgemein erkannte gelten darf, beweist die erst vor kurzem — Mannheim 1888 — erschienene Schrift von Kohler: „Der Prozeß als Rechtsverhältnis“. Wenn ein angesehenener juristischer Theoretiker in einem Buche, das den Begriff des Rechtsverhältnisses nicht bloß streift, sondern vollständig zur Grundlage seiner Darstellung macht, sich damit begnügt, als „Rechtsverhältnis“ von vornherein (S. 1) jedes „Verhältnis“ zu bezeichnen, „welches in die

II. Alle Rechtsnormen stellen den Inhalt von Rechtsverhältnissen dar. (Vgl. Kritik II S. 131. 128 ff.).

Hiermit soll selbstverständlich nicht gesagt werden, daß jeder Rechtsnorm je ein besonderes Rechtsverhältnis entspreche. Im Gegenteil: die Fälle, in denen der Inhalt eines Rechtsverhältnisses in einer einzigen Rechtsnorm sich erschöpft, sind thatsächlich als Ausnahmefälle anzusehen. Soweit insbesondere die Rechtsnormen zu der großen Klasse der schlechthin abhängigen oder modifizierenden Rechtsnormen (Kritik II S. 28) gehören, mögen es nun „erlaubende“ oder „verneinende“ oder „begriffsverwickelnde“ sein, liegt es schon in ihrer wesentlichen Natur, daß sie nur in Verbindung mit andern Rechtsnormen zusammen den Inhalt eines Rechtsverhältnisses ausmachen können. Aber auch die relativ selbständigen Rechtsnormen treten regelmäßig nicht für sich allein, sondern in größerer oder geringerer Zahl, den Inhalt eines und desselben Rechtsverhältnisses bildend, als zu einem und demselben Rechtsverhältnisse gehörig auf, und ihr Unterschied von den schlechthin unselbständigen zeigt sich nur darin, daß jede von ihnen einen besondern Rechtsanspruch und die demselben korrespondierende Rechtspflicht

Rechtssphäre“ von Personen „eingreift, Rechte erzeugt, Rechte verändert, Rechte vernichtet“, so kann die Hoffnung, daß es in unsrer Wissenschaft bald zu einer Verständigung über diesen und andre Grundbegriffe kommen werde, nur eine sehr geringe sein. Freilich scheint Kohler schon wenige Seiten darauf (S. 6) unsrer Anschauung vom Rechtsverhältnis ein erhebliches Zugeständnis zu machen, indem er seine Ansicht, daß „der Prozeß ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sei“, mit den Worten motiviert:

„Denn zwischen den Parteien und nur zwischen ihnen entstehen Rechte, und soweit der Prozeß auch Pflichten kennt, auch Pflichten.“

Allein die nähere Betrachtung des Zwischenfalles: „soweit der Prozeß Pflichten kennt, auch“, sowie der Ansicht selbst, zu deren Motivierung der angeführte Satz dienen soll, zeigt deutlich genug, daß mit dem scheinbaren Zugeständnis wenig oder gar nichts gewonnen ist, so lange nicht „Rechte“ und „Pflichten“ als notwendige Korrelate erkannt sind oder doch zum mindesten zugegeben wird, daß von einem Rechtsverhältnis nur da zu reden ist, wo Rechte und Pflichten als wahre Korrelate auftreten, d. h. wo unter „Rechten“ Rechtsansprüche (an oder) gegen andre Personen, und unter „Pflichten“ die korrespondierenden Rechtspflichten der letztern zu verstehen sind. Über die Begriffe „Rechtsanspruch“ und „Rechtspflicht“ s. Kritik II SS. 34 ff. 38 ff. Aus dem dort Ausgeführten folgt von selbst, daß ich den Ausdruck „Anspruch“ in dem ältern, weitern Sinne gebrauche, nicht in dem besondern Sinne, den die neuere Zivilrecht- und Prozeßwissenschaft damit zu verbinden pflegt.

ausdrückt, während dies bei den schlechthin unselbständigen Rechtsnormen niemals der Fall ist.

Dagegen ist in dem obigen Satze die Erkenntnis ausgesprochen, daß es schlechterdings keine Rechtsnormen gibt, die nicht zu dem Inhalt irgend welcher Rechtsverhältnisse gehören.²⁾ Es muß mithin möglich sein, für jede einzelne Rechtsnorm auch das Rechtsverhältnis nachzuweisen, zu dessen Inhalt sie gehört. Nur ist dabei wohl zu beachten, daß nicht nur, wie vorher schon bemerkt, mehrere Rechtsnormen zu Einem Rechtsverhältnis zu gehören pflegen, sondern auch umgekehrt die gleiche Rechtsnorm zu mehreren Rechtsverhältnissen zugleich gehören kann, ja daß die Zahl der Rechtsverhältnisse, deren Inhalt teilweise die gleichen Rechtsnormen bilden, bisweilen eine ganz außerordentlich große ist. Und zwar wird man zwei Klassen solcher Rechtsverhältnisse unterscheiden müssen: einmal Rechtsverhältnisse, die nur zufällig (d. h. ohne einen gemeinsamen juristischen Grund) gleichlautende Rechtsnormen zum Inhalt haben; andererseits Rechtsverhältnisse, deren teilweise gleicher Inhalt auf einem umfassendern, allen gleichmäßig zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse beruht. In ersterer Hinsicht mag nur beispielsweise an die Rechte verschiedener Völker oder Staaten erinnert werden, die oft eine große Übereinstimmung bezüglich vieler Rechtsnormen aufweisen; eine Übereinstimmung, die sich regelmäßig auf eine Gleichartigkeit, bisweilen sogar eigentliche Gemeinsamkeit der Interessen gründet, aber eines gemeinsamen Rechtsgrundes fast immer entbehrt. Als Beispiele der zweiten Art erscheinen auf der einen Seite die unzähligen Privatverhält-

²⁾ Eine Begründung dieser Erkenntnis kann ich hier nicht geben. Die Erkenntnis ergibt sich ganz von selbst aus meiner Gesamtansicht vom Rechte; wer sich aber nicht die Mühe nehmen will, diese Gesamtansicht in meinen Untersuchungen zur Kritik der juristischen Grundbegriffe ehrlich zu studieren, den würde ein Auszug daraus wohl erst recht nicht für dieselbe gewinnen. Nur darauf glaube ich doch hinweisen zu sollen, daß bis jetzt, so viel mir bekannt, noch nicht ein einziger ernstlicher Versuch gemacht worden ist, meine Ausführungen zu entkräften. An absprechenden Urteilen über dieselben, sowie an Einzeleinwendungen, namentlich unter Bezugnahme auf vermeintliche Konsequenzen meiner Ansicht hat es allerdings nicht gefehlt. Aber kein einziger meiner Gegner hat sich daran gemacht, meine Aufstellungen als unrichtig nachzuweisen, oder auch nur meinen Gedankengängen aufmerksam nachzugehen und vor allem die von mir vorgebrachten Gründe wider die herrschenden Anschauungen über objektives und subjektives Recht zu widerlegen.

nisse, die von den gleichen Privatrechtsnormen beherrscht sind, auf der andern alle öffentlichrechtlichen Verhältnisse, die von den gleichen öffentlichrechtlichen Normen beherrscht sind, insofern nämlich sowohl alle Privatrechtsnormen, als alle öffentlichrechtlichen Normen den Inhalt je eines höchst umfassenden Rechtsverhältnisses und schließlich beide zusammen den Inhalt eines großen Gesamtverhältnisses darstellen (Kritik II §§. 169 ff., 215 ff.).

III. Aus den Erörterungen zu Nr. II folgt zugleich: Alle Rechtsverhältnisse sind entweder einfache oder zusammengesetzte. (Kritik II §§. 139 ff., 143 ff.)

Als wahrhaft einfache Rechtsverhältnisse sind allein Rechtsverhältnisse zwischen nur zwei Subjekten zu bezeichnen, deren Inhalt eine einzige, auch dem Inhalt nach einfache, d. h. nur Einen Rechtsanspruch oder, was dasselbe besagt, nur Eine Rechtspflicht ausdrückende Rechtsnorm darstellt. Daß diese Rechtsnorm eine (relativ) selbständige sein muß, versteht sich von selbst; zweifelhaft kann höchstens sein, ob nicht auch noch solche Rechtsverhältnisse zu den einfachen zu rechnen sind, zu deren Inhalt außer der Einen relativ selbständigen Norm noch eine oder mehrere schlechthin unselfständige gehören, da letztere immer nur als Modifikationen der Einen selbständigen Norm in Betracht kommen und ebensogut dieser selbst einverleibt sein könnten.

Zusammengesetzt kann ein Rechtsverhältnis in zweifacher Beziehung sein: einesteils in Rücksicht auf den Inhalt, anderntheils in Rücksicht auf die Subjekte. In ersterer Hinsicht müssen streng genommen alle diejenigen Rechtsverhältnisse als „zusammengesetzte“ gelten, zu deren Inhalt mehr als eine einfache Rechtsnorm oder doch mindestens mehrere relativ selbständige Rechtsnormen gehören. Damit stimmt allerdings unser Sprachgefühl nicht ganz überein. Wir sind in vielen Fällen, wo gewisse Rechtsnormen regelmäßig als auf demselben Grunde ruhend miteinander verbunden erscheinen, zumal wenn mit Rücksicht hierauf unser bürgerliches Recht das betreffende Rechtsverhältnis, dessen Inhalt sie bilden, unter einen technischen Ausdruck stellt, wenig geneigt, von einem „zusammengesetzten Rechtsverhältnis“ zu reden. Und will man im Hinblick auf diese Thatsache bezüglich des Inhalts der Rechtsverhältnisse auf die Unterscheidung von „einfachen“ und „zusammengesetzten“ ganz verzichten, so habe ich keinen Grund, mich dem zu

widersetzen. Um so entschiedener muß ich dagegen an der gedachten Unterscheidung in Bezug auf die Zahl der Subjekte festhalten und betonen, daß jedes Rechtsverhältnis zwischen mehr als zwei Personen (Subjekten) als „zusammengesetztes“ erscheint, sei es nun, daß für alle Subjekte eine oder mehrere Rechtsnormen völlig gleiche wechselseitige Rechtsansprüche und Rechtspflichten herstellen, sei es, daß die betreffenden Rechtsnormen nur für einen Teil Rechtsansprüche, für den andern nur Rechtspflichten ausdrücken, sei es endlich, daß für die verschiedenen Gruppen der Subjekte mehr oder weniger verschiedene und ungleichartige Rechtsnormen gelten. (Kritik II S. 146 ff.)

Worin übrigens der Unterschied zwischen einem zusammengesetzten Rechtsverhältnis und einer bloßen Mehrheit von Rechtsverhältnissen zu finden sei, darüber kann ich auch heute nichts wesentlich andres sagen, als was ich schon Kritik II S. 141 darüber bemerkt habe: „Jeder durch ein positives Recht selbst gegebene Zusammenhang von Rechtsnormen, aus welchem Ansprüche und Pflichten für dieselben Subjekte folgen, deutet auf ein gemeinsames Rechtsverhältnis, in welchem eben diese Subjekte stehen. Aber um die in Frage befangenen Rechtsnormen als vollständigen Inhalt einer besondern, zwischen den betreffenden Subjekten bestehenden Beziehung aufzufassen, muß weiter gefordert werden, daß auch der Zusammenhang zwischen diesen Normen ein nur ihnen eigentümlicher ist. Mit andern Worten, es muß den fraglichen Normen oder, wenn man lieber will, der Anerkennung derselben die Tendenz innewohnen, daß eben sie und nur sie eine Einheit, ein Ganzes für sich — sei es schlechthin, sei es innerhalb eines größern Ganzen — bilden sollen.“³⁾

³⁾ Wach (Handbuch des deutschen Zivilprozessrechts I S. 35 n. 5) hat freilich den Vorwurf hiergegen erhoben: „Die „Tendenz“ der Normen, „ein Ganzes“ bilden zu wollen, bietet uns Stein statt Brot.“ Allein wenn er selbst gleich darauf — S. 36 — seine eigne Ansicht dahin ausspricht: „Die Vielheit der rechtlichen Beziehungen wird zur Einheit durch den im Gesetz als rechtlich wesentlich anerkannten einheitlichen Zweck“, so gibt er uns nichts andres, als im günstigsten Falle eine neue (nur durch die Hinweisung auf „das Gesetz“ eingeschränkte) Formulierung genau desselben Gedankens. Oder ist es etwa nicht ganz dasselbe, ob ich sage: „die Normen wollen oder sollen einem gemeinsamen Zwecke dienen“, oder ob ich mich lieber so ausdrücke: „den Normen wohne die Tendenz inne, eine Einheit, ein Ganzes zu bilden?“ Besteht aber hiernach die sachliche Differenz einzig in der bereits angeführten Einschränkung, so ist

IV. Jedes zusammengesetzte Rechtsverhältnis stellt eine Summe von Teilverhältnissen dar (Kritik II S. 172),

weiter zu fragen: Ist denn diese Einschränkung gerechtfertigt? Kann nicht auch durch einen Vertrag, sei es ein Vertrag zwischen Privaten oder ein völkerrechtlicher, ein einheitlicher Zweck „als rechtlich wesentlich anerkannt“ werden für eine Vielheit von Beziehungen? Und erscheinen denn nicht auch in Völkern und Zeiten, die (wenigstens für die betreffende Volksgemeinschaft als Ganzes) allein oder doch hauptsächlich nur Gewohnheitsrecht kennen, also ein Recht, das durchaus nicht auf zweckbewußter Setzung beruht, — erscheinen nicht auch da zahllose Rechtsnormen zur Einheit verbunden als Inhalt mehr oder weniger umfassender Rechtsverhältnisse? Ganz davon zu schweigen, daß selbst das „Gesetz“ den einheitlichen Zweck, den es mit einer Mehrheit von Normen verfolgt, nicht immer ausdrücklich „als wesentlich anerkennt“, sondern häufig genug nur erkennen läßt aus dem Inhalte seiner einzelnen bezüglichen Normen!

Eine ganz andre Frage ist natürlich, ob die von mir a. O. beigebrachten Beispiele durchweg als zutreffend zu gelten haben. An sich gehört die Beantwortung derselben gar nicht hierher; ich benutze indessen gern die Gelegenheit, um zu bekennen, daß ich nach wiederholter Erwägung die Einwendungen Wach's gegen zwei meiner frühern Beispiele, nämlich in Bezug auf das Verhältnis „zwischen Mandanten, Mandatar und dem Dritten, mit welchem dem Mandat gemäß kontrahiert ist“, sowie das Verhältnis „eines Gesellschafter's“ nicht nur zu allen andern einerseits, sondern auch „zu dritten mit der Gesellschaft kontrahierenden Personen anderseits“ für begründet erachte und auch von meinem Standpunkte aus hier eine bloße Mehrheit von Rechtsverhältnissen (natürlich innerhalb des gemeinsamen einen Gesamtrechtsverhältnisses der bürgerlichen Gesellschaft) annehmen muß. Dagegen habe ich umsoweniger Grund, die andern beiden von Wach angefochtenen Beispiele — „das Verhältnis des Vaters zu den mehreren gewaltunterworfenen Kindern“ und „das der Korporation zu sämtlichen Mitgliedern“ — als Beispiele zusammengesetzter Rechtsverhältnisse aufzugeben, je gewisser Wach selbst die Berechtigung derselben nachträglich indirekt anerkennt, indem er S. 37 n. 11 bemerkt: „Welche Fülle von rechtlichen Beziehungen vermag das Unterthanen-, Familienverhältnis, die Gesellschaft, Rechtsgemeinschaft aus sich heraus zu setzen?“ Wenn er trotzdem mir gegenüber (n. 5 cit.) behauptet, ich rede von „Erscheinungen, die nie als Ganzes zusammengefaßt werden könnten“, „die Mehrheit der einer Familiengewalt Unterworfenen oder Korporationsgehörigen repräsentiere eine Mehrheit selbständiger Rechtsverhältnisse“, so schlägt er in Wahrheit seinem eignen Prinzip ins Gesicht. Oder wäre es wirklich so schwer, den „rechtlich wesentlichen einheitlichen Zweck“ der väterlichen Gewalt, der für alle Gewaltunterworfenen in gleicher Weise besteht, desgleichen den einheitlichen Zweck der Rechte und Rechtspflichten der Korporation gegenüber allen Korporationsgenossen aufzufinden? Ist es denn nicht offenbar der Zweck dort des Familienverhältnisses, hier des Korporationsverhältnisses selbst, wie solchen auch Wach annimmt, nur eben nicht von allen Seiten, sondern — wie es bei einem bloßen Teilverhältnis gegenüber dem Gesamtverhältnis das Natürliche ist — bloß von einer bestimmten Seite aus angesehen?

die ihrerseits entweder als einfache oder wiederum als zusammengesetzte, also auch noch weiter zerlegbare Rechtsverhältnisse erscheinen. An und für sich läßt sich diese Beobachtung schon bei einem Rechtsverhältnis zwischen zwei Subjekten machen, dessen Inhalt eine größere Zahl von Normen bilden; zumal wenn innerhalb derselben gewisse Normen ihrer eignen Tendenz nach als enger zusammengehörige (innerhalb des umfassendern Zweckes aller einem gemeinsamen besondern Zwecke dienende) sich ergeben. Aber ungleich interessanter noch sind diejenigen Teilverhältnisse, welche aus der Zerlegung eines zusammengesetzten Rechtsverhältnisses im engeren Sinne, d. h. eines Rechtsverhältnisses zwischen mehr als zwei Subjekten, und zwar speziell vom Gesichtspunkte der Verschiedenheit der Subjekte aus, sich herausstellen.

Nehmen wir als Beispiel das höchstzusammengesetzte Rechtsverhältnis, dessen Inhalt das gesamte Recht eines Staates bildet, mit andern Worten das Verhältnis der Staatsgemeinschaft oder das Staatsverhältnis im weitern Sinne. Dieses Gesamtverhältnis zerfällt zuoberst in zwei höchstumfassende Teilverhältnisse (Kritik I S. 128, II S. 157 ff.):

1. das Rechtsverhältnis der bürgerlichen Gesellschaft, d. h. das Rechtsverhältnis zwischen allen Staatsgenossen in ihren Beziehungen als Einzelnen untereinander, wie solche durch das Privatrecht des betreffenden Staates bestimmt sind;

2. das Staatsverhältnis im engeren Sinne, d. h. das Rechtsverhältnis zwischen den verschiedenen Staatsgenossen einerseits und dem Staate selbst als dem die Gesamtheit der Staatsgenossen in ihrer Einheit darstellenden Rechtssubjekt andererseits, mit andern Worten dasjenige Rechtsverhältnis, dessen Inhalt das gesamte öffentliche Recht bildet.

Das Verhältnis der bürgerlichen Gesellschaft zerfällt sodann, auch wenn wir den einfachsten Fall setzend von einer Scheidung nach Standesrechten und verwandten Gesichtspunkten gänzlich absehen, jedenfalls in so viele Teilverhältnisse, als Staatsgenossen denkbar beziehungsweise in einem bestimmten Zeitpunkte wirklich vorhanden sind. Ferner kann man bei jedem dieser letztern Teilverhältnisse, mit andern Worten bei dem Rechtsverhältnis eines einzelnen Staatsgenossen gegen alle andern Staatsgenossen, wiederum zwei Teile unterscheiden: das Rechtsverhältnis des betreffenden Staatsgenossen als Berechtigten zu allen andern als Verpflichteten,

und umgekehrt das Rechtsverhältnis desselben Staatsgenossen als Verpflichteten zu allen andern als Berechtigten. Und schließlich kann man — selbst wenn man von einer Teilung nach dem Inhalt ganz absieht — alle die vorgenannten Teilverhältnisse nochmals weiter zerlegen in Rechtsverhältnisse zwischen je zwei Staatsgenossen, deren Inhalt die allgemeinen, wenn auch zunächst meist bloß bedingter Weise begründeten Rechtsansprüche und Rechtspflichten bilden, welche unmittelbar durch die Normen des bürgerlichen Rechts ausgedrückt werden. Vgl. Kritik II S. 43 ff., 169 ff.

Beim Staatsverhältnis im engeren Sinne vereinfacht sich zwar die Sache insofern, als hier von Anfang an auf der einen Seite des Rechtsverhältnisses nur ein einziges konkretes Subjekt erscheint, eben der betreffende individuell bestimmte Staat, dessen Recht in Frage ist. Andererseits bedingt gerade die Natur dieses Einen Subjekts, als eines bloß fiktiven Subjekts,¹⁾ daß das Staatsver-

¹⁾ Es ist hier nicht der Ort, um die Berechtigung der Fiktionen überhaupt und der fingierten Rechtssubjekte insbesondere zu begründen. Ich muß in dieser Hinsicht wieder auf meine frühern Ausführungen (Kritik II S. 85—118) verweisen; nur einige ergänzende Bemerkungen mögen zur Beseitigung von Mißverständnissen hier Platz finden.

Was zuvörderst die neuerdings häufiger auftretende Ansicht anlangt, daß den verschiedenen menschlichen Personengesamtheiten, insbesondere dem Staate, ein wahrer Kollektivwille eigne, so stehe ich derselben nach wie vor (vgl. Kritik I S. 53 ff.) teils ablehnend, teils wenigstens zweifelnd gegenüber. Unter allen Umständen handelt es sich dabei um eine bloße Hypothese, die selbst als solche nur in dem beschränkten Umfange und in der maßvollen Weise, wie sie etwa jüngst Büniger (Z VIII 526—538) vertreten hat, als zulässig erscheint. Danach aber würden gerade die juristischen Personen und speziell der Staat in seiner rechtlichen Organisation nicht als „soziologische Lebewesen mit Kollektivbewußtsein und Kollektivwillen“, wie die Familie, der Stamm und das Volk, sondern nur als fiktive Subjekte in Betracht kommen.

Daß die Fiktion des Staats als Rechtssubjekts, die nach unsrer Anschauung der Konstruktion aller Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechts zu Grunde gelegt werden muß, nicht nur ein Hilfsgriff der Rechtswissenschaft, sondern in unsern positiven Rechten selbst begründet ist, habe ich niemals in Abrede stellen wollen. Ich betone dies nur darum noch ganz besonders, weil aus meiner Verteidigung der „Fiktionen in der Wissenschaft“ (Kritik II S. 87 ff.) gelegentlich der entgegengesetzte Schluß gezogen worden ist. Ein derartiger entgegengesetzter Schluß erklärt sich wohl aus dem Umstande, daß es mir a. D. wesentlich bloß darauf ankam, die mehr und mehr um sich greifende Meinung von der Unzulässigkeit aller „Fiktionen in der Wissenschaft“ als falsch nachzuweisen; beiläufig ein Nachweis, der zwar immer wieder ignoriert, aber bis jetzt, soweit mir bekannt, von keiner Seite

hältnis im engeren Sinne nur dem einen Teile der öffentlichrechtlichen Normen nach sich darstellt als ein Rechtsverhältnis des Staats zu den Staatsgenossen (beziehungsweise Staatsangehörigen) als solchen, dagegen dem andern Teile nach vielmehr als ein Rechtsverhältnis des Staats zu einer besondern, für das öffentliche Recht hervorragend wichtigen Klasse von Staatsgenossen, nämlich zu den zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben Berufenen oder mit andern Worten zu den Staatsorganen. Vgl. Kritik II S. 215 ff.

Ziehen wir endlich noch den Gegensatz von Reichsrecht und Landesrecht, wie er in unserm heutigen deutschen Rechte vorliegt, in unsre Betrachtung hinein, so ist klar, daß nicht nur

widerlegt worden ist, namentlich nicht — wie es nötig sein würde — unter Berücksichtigung der exakten Wissenschaften, besonders der reinen Mathematik, deren ganzer Bau auf einer großen Fiktion beruht. Dagegen ist es mir schlechterdings nicht in den Sinn gekommen, den Gebrauch der Fiktionen für die Rechtswissenschaft im Gegensatz zum Recht selbst zu reservieren; im Gegenteil, ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß Wert und Tragweite jeder Fiktion von den betreffenden positiven Rechten abhängig sind (a. D. S. 92. 109. 117 u. a.), und stehe daher auch nicht an, noch ausdrücklich zu erklären, daß ich — namentlich einem ausgebildeten positiven Rechte gegenüber — Fiktionen in der Wissenschaft regelmäßig nur dann für zweckmäßig oder gar für notwendig erachten kann, wenn solche durch das positive Recht selbst dargeboten oder mindestens nahegelegt werden. Nur die Meinung muß ich als einen entschiedenen Irrtum verwerfen, daß „das Recht“ ausschließlich oder auch nur in ausgedehnterem Maße der Fiktionen sich bedienen könnte als „die Wissenschaft“. In Wahrheit sind auch im Rechte „Fiktionen“ nur unter solchen Voraussetzungen wirklich brauchbar, unter denen die Wissenschaft sie im allgemeinen für ein brauchbares Hilfsmittel des Denkens, beziehungsweise der Darstellung erklären kann.

Im übrigen scheue ich mich durchaus nicht, trotz der jüngsten Einwendungen von Brinz (Pandekten 2. Aufl. III S. 472 f.), auch heute noch die Konsequenz zu ziehen, daß die Rechte und Pflichten, die einem fiktiven Rechtssubjekt zugeschrieben werden, vom Gesichtspunkte dieses fingierten Subjektes aus ebenfalls nur fiktiver Natur sind, also auch von einem Vermögen desselben nur als von einem ihm anfingierten, d. h. nicht von ihm selbst gewollten, sondern nur in der Vorstellung anderer ihm beigelegten Vermögen die Rede sein kann. Indessen ist diese Konsequenz durchaus nicht so erstaunlich abschreckend, als noch immer manchem erscheint, der sich von jener Anschauungsweise des alltäglichen Lebens nicht losmachen kann, welche — bewußt oder unbewußt — „Recht“ und „Verbindlichkeit“ und entsprechend auch das „Vermögen“ mit den realen Dingen identifiziert, auf welche sich jene wie dieses beziehen. Man darf nur zweierlei nicht vergessen: 1. daß auch alle wahren Rechtsansprüche und Rechtspflichten immer nur im Geiste lebendiger Menschen ihre wahre Existenz haben; 2. daß auch alle in unserm Sinne fiktiven Rechte und Rechtspflichten, mit einem Worte alle fiktiven Rechtsverhältnisse wahre, d. h. wirklich von leben-

innerhalb des Reichs ganz dieselben Teilverhältnisse wie innerhalb des Einzelstaats sich ergeben, sondern überdies innerhalb des Reichsverhältnisses im engeren Sinne auch noch folgende weitere Teilverhältnisse: das Rechtsverhältnis zwischen dem in den Reichsorganen repräsentierten Reiche selbst und den durch die einzelstaatlichen Organe repräsentierten Bundesstaaten, das Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen Bundesstaaten untereinander als Gliedern des Reichs, endlich das Rechtsverhältnis der einzelnen Bundesstaaten als solcher zu allen einzelnen Reichsgenossen als solchen.

V. Mit dem Begriff des Teilverhältnisses ist nicht zu verwechseln der Begriff des subordinierten Rechtsverhältnisses.⁵⁾

digen Menschen anerkannte Rechtsnormen zum Inhalt haben. Hiernach besteht aber die Differenz zwischen wahren und fiktiven Rechten oder Rechtspflichten, wahren und nur fiktiven Rechtsverhältnissen, insbesondere wahren und fiktivem Vermögen einzig darin, daß bei den erstern der Berechtigte und beziehungsweise Verpflichtete selbst normanerkennde Rechtsgenossen sind, vermöge deren Anerkennung sich je die betreffende Norm als ihr eigener Anspruch, beziehungsweise ihre eigne Rechtspflicht darstellt, während die bloß fiktiven Rechte und Rechtspflichten ausschließlich im Geiste anderer, als in dem des solchenfalls Berechtigten oder Verpflichteten ihre Existenz haben. Am allerwenigsten Grund, unsre Auffassung der Verleugnung wirklicher Realitäten des Rechtslebens anzulagen, haben diejenigen, welche an Stelle der von uns verteidigten fiktionalen Rechtsverhältnisse überall subjektlose Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere „subjektloses Vermögen“ setzen möchten. Denn die Eigenschaft der „Subjektivität“ steht unter allen Umständen im vollsten Widerspruch zu dem Begriff des „subjektiven Rechts“ und der offenbar ebenso „subjektiven“ Rechtspflicht, mithin auch zum Begriffe des „Vermögens“ im juristischen Sinne. Die angeblichen subjektlosen Rechte, Verbindlichkeiten, Vermögen sind also gleichfalls niemals wahre, wirkliche Rechte, Verbindlichkeiten, Vermögen, sondern im günstigsten Falle auch nur fiktive. In diesem letztern Sinne habe ich allerdings selbst — Kritik II S. 112 — die „Annahme eines Vermögens und damit die Annahme von Rechten und Pflichten ohne wirkliches Subjekt“ für einen Teil der juristischen Personen, nämlich für Stiftungen und ähnliche „universitates honorum“ als geboten erklärt; aber auch nur in diesem Sinne, wie meine eignen Ausführungen ebendasselbst — S. 112 vbd. S. 92 ff. — mit aller Bestimmtheit ergeben. Und wenn mir daher Brinz a. D. die „konkludente Äußerung“ imputiert, „daß es in Wirklichkeit subjektloses Vermögen gibt“, so beruht diese seine Behauptung auf einem offenbaren Mißverständnis meiner wirklichen Äußerungen.

⁵⁾ Den Unterschied zwischen subordinierten und bloß subsumierbaren Rechtsverhältnissen beziehungsweise Normen lasse ich hier ganz beiseite, da für unsre gegenwärtige Untersuchung ausschließlich subordinierte, nicht bloß subsumierbare Verhältnisse und Normen in Betracht kommen. Im übrigen vgl. Kritik I S. 109 ff. und II S. 174.

Während das Teilverhältnis, wie schon der Name sagt, sich zum Gesamtverhältnis genau so verhält, wie der Teil zum Ganzen, verhält sich das subordinierte Verhältnis zum superordinierten wie die Art zur Gattung. Während demgemäß eine Addition der Teile das Ganze selbst ergibt, deckt sich das superordinierte Rechtsverhältnis durchaus nicht vollständig mit der Summe der subordinierten Rechtsverhältnisse. Selbst die Summe aller denkbaren subordinierten Verhältnisse ist noch nicht das abstrakt gedachte superordinierte Verhältnis; und noch viel weniger wird das superordinierte Verhältnis, in welchem ein bestimmtes Subjekt zu einer bestimmten Zeit steht, erschöpft durch die Summe der ihm subordinierten Verhältnisse desselben Subjekts. Auf der andern Seite ist jedes einzelne subordinierte Verhältnis in gewisser Hinsicht mehr als das ganze superordinierte. (Kritik II S. 173.)

Bei Rechtsverhältnissen zwischen zwei individuell bestimmten Subjekten ist eine Subordination natürlich nur in Rücksicht auf den Inhalt möglich; jedoch in doppelter Weise. Fürs erste kann eine Norm, die zum Inhalt eines solchen Rechtsverhältnisses gehört, von der Art sein, daß andre Normen, welche ebenfalls bestimmte Verhältnisse zwischen denselben Subjekten herstellen sollen, der erstern subordiniert erscheinen. (Kritik I S. 109 f.) Zum zweiten aber ist von super- und subordinierten Rechtsverhältnissen zwischen denselben zwei Subjekten auch schon dann zu reden, wenn die Normen, welche den Inhalt des superordinierten Verhältnisses bilden, in irgendwelcher Beziehung nur generell oder, was hier dasselbe besagt, bedingt lauten, dergestalt, daß die Anwendbarkeit der Norm von dem Eintritt einer Thatsache abhängt, welche unter die in der Norm selbst bezeichnete Thatsachengattung fällt oder mit andern Worten als Erfüllung der darin bezeichneten Bedingung sich darstellt. Der praktische Unterschied zwischen diesen beiden Fällen der Subordination besteht vor allem darin, daß in dem erstern Falle eine mehrfache Abstufung der super- und subordinierten Verhältnisse möglich, im zweiten Falle hingegen ausgeschlossen erscheint. ⁶⁾

⁶⁾ Die im erstern Falle mögliche Abstufung der super- und subordinierten Verhältnisse entspricht der Abstufung der bezüglichen super- und subordinierten Normen. So ist der allgemeinen Norm, daß Vereinbarungen von einer bestimmten Form oder Art für die Kontrahenten bindend sein sollen, jede diese Voraussetzungen erfüllende Vereinbarung subordiniert; also beispielsweise auch

Genau dasselbe gilt im Grunde von Rechtsverhältnissen zwischen mehr als zwei individuell bestimmten Subjekten. Denn wie wir oben in Nr. IV gesehen haben, läßt sich jedes Rechtsverhältnis zwischen mehr als zwei Subjekten in lauter Teilverhältnisse zwischen je zwei Subjekten auflösen, und an diesen Teilverhältnissen läßt sich dann schlechterdings nichts anderes beobachten, als was wir soeben bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen zwei Subjekten überhaupt konstatiert haben. Nur versteht sich von selbst, daß alles, was einem Teilverhältnis subordiniert ist, ebendarum — nicht mehr und nicht weniger — auch dem betreffenden Gesamtverhältnis subordiniert ist.

Dagegen tritt zu den vorhergenannten Formen der Subordination noch eine dritte überall da hinzu, wo Rechtsverhältnisse in Frage kommen, deren Subjekte — ganz oder teilweise — zunächst ebenfalls nur generell oder bedingt bestimmt sind. Hier erscheint nämlich das Rechtsverhältnis mit den nur generell bestimmten Subjekten als superordiniert allen Rechtsverhältnissen zwischen individuell bestimmten Subjekten, welche die generelle Subjektbestimmung in sich verwirklichen. Etwas anders ausgedrückt: das Rechtsverhältnis, wie es seiner Idee nach nur als Rechtsverhältnis zwischen generell bestimmten Subjekten vollständig zu denken ist, erscheint superordiniert jedem Rechtsverhältnis, das sich als momentane Erscheinung des erstern in der Wirklichkeit, d. h. in den zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Subjekte bildenden Individuen darstellt. So ist die „Staatsgemeinschaft“, gleichwie ihre obersten Teilverhältnisse, die „bürgerliche Gesellschaft“ und das „Staatsverhältnis im engeren Sinne“, ihrer Idee nach nur als Rechtsverhältnis zwischen

ein die fraglichen Voraussetzungen erfüllender Dienstvertrag zwischen A und B, nach welchem der B verpflichtet wird, die Befehle des A — innerhalb der durch den Vertrag gegebenen Grenzen — zu befolgen. Weiter aber erscheint jeder Befehl des A, der sich innerhalb dieser Grenzen hält, als eine der gedachten Dienstvertragsnorm subordinierte Norm. Und in genau derselben Weise erscheint einerseits das Dienstverhältnis subordiniert demjenigen Rechtsverhältnis, zu dessen Inhalt die zuerst erwähnte allgemeine Norm gehört, andererseits superordiniert dem besondern, konkreten Rechtsverhältnis, das durch jeden einzelnen Befehl des A an den B, der den Dienstvertragsbestimmungen entspricht, zur Entstehung gelangt. Daß man diese Thatsachen — namentlich das Vorkommen zahlreicher, einem einzelnen Privatrechtsverhältnis subordinierter Rechtsverhältnisse als solcher — bisher fast vollständig ignoriert hat, ist natürlich kein Beweis gegen deren Richtigkeit.

bloß generell bestimmten Subjekten vollständig zu denken. Andererseits freilich besteht sie in Wirklichkeit immer nur aus wirklichen, konkreten Individuen; aber das Rechtsverhältnis zwischen diesen konkreten Subjekten ist niemals die vollständige „Staatsgemeinschaft“ (bürgerliche Gesellschaft, Staatsverhältnis im engern Sinne), sondern stets nur die „Staatsgemeinschaft“ usw. in ihrem momentanen Bestande und damit eben in Wahrheit nur ein dem so benannten Rechtsverhältnis subordiniertes Verhältnis. Und nicht anders liegt die Sache mit all den übrigen Teilverhältnissen, in welche sich die vorgenannten höchstumfassenden Rechtsverhältnisse nach Nr. IV zerlegen lassen; auch diese erscheinen, sofern sie als Verhältnisse zwischen ganz oder teilweise generell bestimmten Subjekten gedacht werden, als superordinierte Rechtsverhältnisse gegenüber denjenigen Rechtsverhältnissen zwischen lauter konkreten Individuen, welche unter die fragliche generelle Subjektbestimmung fallen.

Vergleichen wir endlich die zuletzt besprochene dritte Form der Subordination mit den vorher erörterten, so fällt in die Augen, daß sie im Gegensatz zu der ersten Form, aber in Übereinstimmung mit der zweiten eine mehrfache Abstufung der Subordination nicht zuläßt. Namentlich entsprechen den verschiedenen Stufen der Zerlegung in Teilverhältnisse, wie wir solche in Nr. IV angedeutet haben, durchaus nicht verschiedene Stufen der Subordination; denn das Verhältnis der Teilverhältnisse zum Gesamtverhältnis ist eben — wir wiederholen es — kein Subordinationsverhältnis in unserm, wie überhaupt im logischen Sinne.

2.

Die Untersuchung selbst, die ich im Eingange dieser Blätter als deren eigentliche Aufgabe bezeichnet habe, die Untersuchung der Bedeutung von „Strafrechtsverhältnis“ und „Strafprozeßverhältnis“, kann naturgemäß — in Konsequenz des in Abschnitt 1 Nr. II Bemerkten — nur geführt werden durch eine gründliche Analyse der Normen des Strafrechts und Strafprozeßrechts.

Beschränken wir uns zuvörderst auf den Begriff des Strafrechtsverhältnisses.

I. Aus der Gesamtheit der Strafnormen hebt sich, auch für das Auge des oberflächlichen Beobachters, eine große Gruppe

von Normen deutlich heraus: die Gruppe der eigentlichen Straffassungen, d. h. der Rechtsätze, welche je für eine bestimmte Art von Delikten eine — absolut oder relativ — bestimmte Strafe anordnen. In ihnen liegen durchweg relativ selbständige, je für sich allein schon einen bestimmten Rechtsanspruch und eine respektive Rechtspflicht ausdrückende Rechtsnormen vor.

Im Gegensatz hierzu stellen sich die übrigen Strafrechtsnormen, vor allem die Normen des allgemeinen Teils unsrer Strafgesetzbücher, in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl als schlechthin unselbständige, bloß modifizierende Normen dar, welche die Normen der ersten Gruppe, die Straffassungen, teils beschränken (als „erlaubende“ oder „verneinende“ Rechtsätze), teils ihren Inhalt nach gewissen Richtungen hin ergänzen und weiter ausführen (als „begriffsentwickelnde“ Rechtsätze). Daraus folgt von selbst, daß sie auch nur als Modifikationen derjenigen Rechtsverhältnisse in Betracht kommen können, deren Inhalt in erster Linie jene selbständigen Rechtsnormen ausdrücken, auf welche sie — die bloß modifizierenden Normen — sich beziehen.

Nimmt man überdies hinzu, daß die Normen der ersten Gruppe, die eigentlichen Straffassungen, mindestens in der Form, in welcher sie in unserm heutigen deutschen Rechte aufzutreten pflegen — abgesehen von dem allerdings wichtigen Unterschiede von Reichs- und Landesstrafrecht — sich als vollständig gleichgeartete Rechtsnormen darstellen, so liegt die Annahme nahe, daß eine Prüfung gerade dieser Normen, und zwar im speziellen Hinblick auf die in allen gleichmäßig wiederkehrenden Momente, zur Auffindung desjenigen Rechtsverhältnisses, beziehungsweise derjenigen Art von Rechtsverhältnissen führen müsse, wofür, wenn überhaupt für irgend eines, allein der Titel „Strafrechtsverhältnis“ gerechtfertigt erscheint.

II. Alle Strafrechtsnormen, voran die eigentlichen Straffassungen als solche, sind nur sekundärer Natur. Das will sagen: alles Strafrecht tritt nur in Wirksamkeit unter der Voraussetzung, daß gewisse andre Rechtsnormen übertreten worden sind; ja es ist recht eigentlich nur um dieser andern Rechtsnormen willen da, indem es dazu dient, einesteils dieselben noch kräftiger einzuschärfen, andernteils im Falle ihrer Nichtbefolgung die verletzte Rechtsordnung dennoch als geltende zu bewahren. Ich werde diese andern, von allem Strafrecht vorausgesetzten Rechtsnormen in der

Folge als „primäre Normen“ bezeichnen, da ich den Wert eines festen technischen Ausdrucks hierfür vollständig anerkenne, aber sowohl von meiner prinzipiellen Auffassung des Rechts aus, als vom Gesichtspunkte des allgemeinen juristischen Sprachgebrauchs, namentlich des Sprachgebrauchs unsrer heutigen deutschen Gesetzgebung, es für nicht gerechtfertigt erachten kann, den Titel „Norm“ auf diese spezielle Normenart ausschließlich zu beschränken.

Wie schon in den vorstehenden Bemerkungen deutlich ausgesprochen, sind die „primären Normen“ regelmäßig¹⁾ nicht Strafrechtsnormen. Und zwar gilt dies nicht nur für den Fall, daß sie auch der äußern Form nach als selbständige Normen, getrennt von den an ihre Übertretung geknüpften Straffassungen auftreten, sondern auch für den in unsrer heutigen Gesetzgebung geradezu die Regel bildenden Fall, daß sie mit den Straffassungen formell zu Einem Satze verbunden erscheinen. Injoweit stimme ich den bekannten Ausführungen Bindings durchaus bei. Nur darin weiche ich von seiner Auffassung, wie er sie schon in seinem Werke „Die Normen und ihre Übertretung“ (1872) geltend zu machen versucht und auch neuerdings wieder in seinem „Handbuch des Strafrechts“ (1885) eingehend dargelegt hat, nicht unerheblich ab, daß ich in Strafgesetzen von der heute am meisten üblichen Form: „Wer das und das thut, wird . . . bestraft“ nicht bloße Straffassungen mit Verweisung auf eine „ungesetzte“ oder anderwärts gesetzte primäre Norm erblicke, sondern vielmehr, wie schon oben angedeutet, eine Verbindung zweier Rechtsnormen zu Einem Satze dergestalt, daß außer der Straffassung auch die primäre Norm als unzweideutig mitgesetzt erscheint, gleichviel, ob solche inhaltlich bereits vorher in Geltung war oder nicht. (Vgl. meine Besprechung von

¹⁾ Eine wichtige Ausnahme ist allerdings zu konstatieren. Da nämlich auch die Strafrechtsnormen, obenan die Straffassungen wahre Normen sind, so ist auch wieder eine Übertretung derselben möglich, und an diese Übertretung können wiederum Straffassungen geknüpft sein. (Vgl. z. B. St.G.B. für das Deutsche Reich §§ 332 und 345.) Zwar hören die hier als übertreten vorausgesetzten Strafrechtsnormen darum nicht auf, sekundäre Normen zu sein, und man muß demnach strenggenommen die für den Fall ihrer Übertretung gesetzten Straffassungen als Normen tertiärer Natur bezeichnen; allein im Verhältnis untereinander erscheinen doch auch hier die erstern als primäre, die andern als sekundäre Normen, und da uns dieses Verhältnis hier allein interessiert, so trage ich kein Bedenken, alle Rechtsnormen, an deren Übertretung Strafe geknüpft ist, im folgenden schlechtweg als primäre Normen zu bezeichnen.

Band I des ältern Bindingschen Werkes in den Göttinger gel. Anzeigen, Jahrg. 1873 S. 408 ff., insbesondere S. 412.)

Binding hat ferner den Satz aufgestellt: Alle „Normen“, d. h. in unserm Sinne alle primären Normen, sind öffentlichrechtlicher Natur. In dieser völligen Allgemeinheit ausgesprochen ist der Satz schwerlich richtig. Es ist kein stichhaltiger Grund erfindlich, warum eine Privatrechtsnorm, so lange solche ausschließlich auf Gewohnheitsrecht beruht, zugleich als öffentlichrechtliche angesehen werden müßte. Und noch viel weniger kann von einem öffentlichrechtlichen Charakter derjenigen (einem bürgerlichen Rechte subordinierten) Rechtsnormen die Rede sein, welche durch Verträge einzelner Rechtsgenossen gesetzt und bestimmt sind, nur ein Rechtsverhältnis zwischen diesen einzelnen zu regeln, gleichviel, ob und welche Normen sekundärer Natur an deren Übertretung sich knüpfen. Fügt man dagegen dem obigen Satze die beschränkende Klausel hinzu: „soweit sie (die Normen) auf Gesetz oder sonstiger verfassungsmäßiger obrigkeitlicher Anordnung beruhen“, so erkenne auch ich den Satz als durchaus gerechtfertigt an; denn alles, was ein Staatsgebot als Norm hinstellt, drückt formell einen Anspruch des Staats gegen die Unterthanen aus. In der That liegt aber die Sache so, daß diejenigen primären Normen, die als Voraussetzungen unsres heutigen staatlichen „Strafrechts“ erscheinen und demgemäß für unsre gegenwärtige Untersuchung fast ausschließlich in Betracht kommen, gesetzliche Normen im engeren oder im weitern Sinne sind.

Auf der andern Seite ist unleugbar, wie ebenfalls Binding mit Recht betont hat, daß die primären Normen — auch in der zuletzt angenommenen Beschränkung — inhaltlich den aller verschiedensten Gebieten des Rechts, sowohl des Privatrechts als des öffentlichen Rechts angehören. Das will sagen: sie drücken teils Rechtsansprüche und Rechtspflichten der Staatsgenossen gegeneinander als Glieder derselben bürgerlichen Gesellschaft, teils Rechtsansprüche und Rechtspflichten des Staates selbst, sei es gegen die Staatsgenossen (beziehungsweise Staatsangehörigen) überhaupt, sei es gegen seine Organe, d. h. die zur Lösung staatlicher Aufgaben Berufenen aus.⁶⁾

⁶⁾ Die hier berührte, von mir schon früher (Kritik II S. 175 Anmerkung und S. 253 Anmerkung) hervorgehobene Doppelnatur der auf Gesetz beruhenden Privatrechtsnormen läßt sich von meiner Gesamtansicht aus, nach welcher das konstituierende Moment alles positiven Rechts in der direkten oder indirekten

III. Die Erörterungen in Nr. II sind mit Absicht zunächst möglichst abstrakt gehalten. Sie setzen, um für ganz zutreffend gelten zu können, einen Einheitsstaat mit völlig einheitlicher Gesetzgebung voraus und bedürfen daher, wenn sie auf unser heutiges deutsches Recht angewendet werden sollen, vor allem einer Ergänzung in der Richtung, daß der durchgehende Dualismus von Reichs- und Landesgesetzgebung in den Kreis unserer Betrachtungen einbezogen wird.

Zuvörderst ist demgemäß darauf hinzuweisen, daß unter Berücksichtigung dieses neuen Gesichtspunktes eine zweifache Art von primären Normen und Straffsätzen uns entgegentritt. Der enge Zusammenhang zwischen primärer Norm und Strafsatzung hat aber zugleich zur Folge, daß regelmäßig entweder beide dem Reichsrecht oder beide dem Landesrecht angehören. Daneben scheinen allerdings auch Fälle vorzukommen, wo an landesrechtliche primäre Normen reichsgesetzliche Straffsätze geknüpft sind, wenn auch nur in Form sogenannter Blankettstrafgesetze. (Vgl. die Zusammenstellung bei Binding, Normen I S. 74 Anm. 146.) Allein bei näherer Betrachtung fehlt es auch in diesen Blankettstrafgesetzen nicht an der unzweideutigen Mitsetzung einer primären reichsrechtlichen Norm; nur lautet dieselbe bedingt: „Wo partikuläre Normen des und des Inhalts bestehen, da sollen sie gelten.“ Ebenso glaube ich umgekehrt das Vorkommen von landesgesetzlichen Straffsätzen, die als primäre Normen ausschließlich reichsrechtliche Normen voraussetzen, bestreiten zu sollen. In allen Fällen, auf die man sich etwa für das Gegenteil berufen möchte, wie beispielsweise in dem von Binding angezogenen Falle der Landesgesetze über Forstdiebstahl, „soweit solcher wirklicher Diebstahl ist“, erscheinen in Wahrheit die vorausgesetzten primären Normen als mit den Straffsätzen zu-

Anerkennung aller Rechtsgenossen zu finden ist, leicht erklären. Es ist danach nicht nur verständlich, sondern geradezu notwendig, daß einerseits alle Gesetzesnormen formell, d. h. mit Rücksicht auf die Art ihrer Entstehung als Ansprüche oder Forderungen der Gesamtheit, mithin als öffentlichrechtliche Ansprüche, andererseits alle diejenigen Gesetzesnormen, welche ihrem Inhalte nach als Ansprüche und Pflichten einzelner Rechtsgenossen gegeneinander sich denken lassen, auch als Ansprüche und Pflichten aller einzelnen Rechtsgenossen gegeneinander, mithin als Privatrecht anerkannt werden. Ob auch von andern Standpunkten aus eine Erklärung der Doppelnatur gesetzlicher Privatrechtsnormen möglich ist, habe ich nicht zu erörtern; die Thatsache selbst wird sich kaum ableugnen lassen.

gleich mitgesetzte oder, wenn man lieber will, von neuem wiederholte landesrechtliche Normen. Denn dadurch, daß eine Norm als reichsrechtliche anerkannt ist, hört zwar auf so lange, als sie dies ist, für die Landesgesetzgebung die Möglichkeit auf, eine widersprechende Norm mit rechtlicher Wirksamkeit zu setzen, allein es folgt daraus durchaus nicht die Aufhebung beziehungsweise die Unmöglichkeit von landesrechtlichen Normen, die sich mit reichsrechtlichen Normen ganz oder teilweise decken.

Als weitere Konsequenz unserer bisherigen Erwägungen ergibt sich, daß alle primären Normen unsres heutigen deutschen Rechts, sofern sie auf Gesetz oder sonstiger verfassungsmäßiger obrigkeitlicher Anordnung beruhen, ihrer formalen Seite nach dem öffentlichen Rechte entweder des Reichs oder eines einzelnen Bundesstaates angehören. Mit andern Worten: sie drücken sämtlich, formell als Gesetzesbestimmungen betrachtet, Ansprüche entweder des Reichs oder eines einzelnen Bundesstaats aus, denen entsprechende Rechtspflichten der Reichsgenossen beziehungsweise der Einzelstaatsgenossen korrespondieren.

Andererseits wird dadurch an der materiellen Verschiedenartigkeit der primären Normen nichts geändert; ausgenommen natürlich wiederum in der einen Beziehung, daß sowohl die privatrechtlichen als die rein öffentlich rechtlichen Normen und beziehungsweise Rechtsverhältnisse nunmehr ebenfalls teils als reichsrechtliche, teils als einzelstaatliche aufzufassen sind. Beiläufig offenbart sich hierbei die freilich auf den ersten Blick sehr auffällige Thatsache, daß in den vom deutschen St.G.B. vom 16. Mai 1871 vorausgesetzten und in den Bestimmungen des besondern Teils regelmäßig unzweideutig anerkannten, also mitgesetzten primären Normen bereits ein ziemlich ausgedehntes Reichsprivatrecht gesetzt ist, und dies zu einer Zeit, wo noch nicht das „gesamte bürgerliche“ Recht in den Art. 4 der Reichsverfassung aufgenommen war.

IV. Wenden wir uns nunmehr zu den eigentlichen Strafsetzungen als solchen, so muß ich vor allen Dingen von meinem prinzipiellen Standpunkte aus immer wiederholen, daß auch diese wahre und zwar relativ selbständige Rechtsnormen sind. Daraus folgt aber sofort, daß eine ganze Reihe von Beobachtungen, die wir im vorstehenden an den primären Normen gemacht haben, auch für die Strafsetzungen zutreffen muß.

Fassen wir zuvörderst den Ausdruck „Straffsagungen“ in seiner weitesten Bedeutung, so ist klar, daß die Festsetzung einer Konventionalstrafe gerade so gut eine Vertragsnorm, aber auch nicht mehr darstellt, wie die primäre Norm, zu deren Bestärkung und Sicherung sie dienen soll. Ebenso gewiß sind die Straffsagungen unsrer alten deutschen Volksrechte, richtiger gesagt die darin durch Volksbeschluß kodifizierten Rechtsätze über die Pflicht zur Buße (*compositio*), mindestens nach ihrem ursprünglichen Charakter als gewohnheitsrechtliche Normen, rein privatrechtlicher Natur.

Es ist ferner leicht zu sehen, daß überall da, wo Privatstrafen durch wahre Gesetze oder sonstige verfassungsmäßige obrigkeitliche Anordnung angedroht werden, die betreffenden Straffsagungen dieselbe Doppelnatur zeigen, wie alle andern gesetzlichen Normen privatrechtlichen Inhalts: sie sind öffentlichrechtliche Normen der Form nach, sofern sie einen Anspruch des Gesetzgebers auf Gehorsam gegen sein Gebot, eine Forderung des Gemeinwesens an die Rechtsgenossen ausdrücken; sie sind privatrechtliche Normen dem Inhalt nach, sofern sie ein Verhältnis von Anspruch und Rechtspflicht zwischen den Rechtsgenossen untereinander darstellen. Nur tritt die formale öffentlichrechtliche Seite hier fast noch weniger hervor, als bei den primären Privatrechtsnormen, weil an die Nichtleistung der Privatstrafe seitens des Strafpflichtigen gar keine andre öffentlichrechtliche Rechtsfolge geknüpft zu sein pflegt, als der im Wege der Zivilklage geltend zu machende Anspruch auf Staatshilfe.

Blicken wir schließlich auf diejenigen Straffsagungen, die wir heutzutage fast allein und ausschließlich noch als Straffsagungen zu bezeichnen gewohnt sind, mit andern Worten auf die durch unsre modernen Gesetze und beziehungsweise Verordnungen gegebenen, sogenannte öffentliche Strafen verhängenden Sagungen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß hier rein öffentlichrechtliche Normen vorliegen. Das Rechtsverhältnis aber, als dessen Inhalt eine solche Straffsagung erscheint, kann, wie sich schon aus dem in Abschn. I Nr. IV Bemerkten ergibt, selbst schon im Einheitsstaate ein mehrfaches sein, als nämlich:

1. ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und den Staatsgenossen überhaupt, und zwar teils so, daß dem Staate als Berechtigtem alle Staatsgenossen verpflichtet erscheinen, teils so, daß der Staat selbst den Staatsgenossen als Verpflichteter gegenübersteht;

2. ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und seinen Organen als solchen, insbesondere den zur Strafrechtspflege berufenen.

Ziehen wir endlich speziell unser heutiges deutsches Strafrecht in Betracht, so stellen sich nicht nur die beiden vorerwähnten Rechtsverhältnisse in zwiefacher Gestalt, nämlich als Verhältnis zwischen Reich und Reichsgenossen beziehungsweise Reichsorganen, sowie als Verhältnis zwischen dem Einzelstaat und seinen Staatsgenossen beziehungsweise Staatsorganen dar, sondern es treten dazu noch drei weitere Rechtsverhältnisse, nämlich:

3. ein Rechtsverhältnis zwischen dem Reich und den einzelnen Bundesstaaten als solchen;
4. ein Rechtsverhältnis zwischen allen einzelnen Bundesstaaten untereinander als Gliedern des Reiches;
5. ein Rechtsverhältnis zwischen allen einzelnen Bundesstaaten und allen einzelnen Reichsgenossen als solchen.

V. Bevor ich dazu übergehe, die in Nr. IV a. E. genannten öffentlichrechtlichen Verhältnisse einer nähern Untersuchung zu unterwerfen, ist es vielleicht nicht überflüssig, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß ich bei den bisherigen Erörterungen die Strafsatzungen selbst als Inhalt (oder Ausdruck des Inhalts) der fraglichen Rechtsverhältnisse bezeichnet habe. Es beruht dies keineswegs auf einem Versehen. Aber allerdings folgt daraus, daß meine Auffassung nicht etwa dahin geht, daß einer jeden einzelnen Strafsatzung als solcher ein besonderes Rechtsverhältnis oder gar unter Umständen mehrere besondere Rechtsverhältnisse entsprächen, sondern vielmehr dahin, daß alle Strafsatzungen von der gleichen Art und dem gleichen Geltungsgebiete — also z. B. alle auf Reichsgesetz beruhenden und eine öffentliche Strafe androhenden, desgleichen alle auf Landesgesetz beruhenden Strafsatzungen analogen Inhalts, ferner alle auf der gleichen Rechtsquelle beruhenden, aber nur Privatstrafe androhenden Satzungen usw. — zum Inhalte eines und desselben großen umfassenden, mehr oder weniger zusammengesetzten Rechtsverhältnisses gehören. Selbstverständlich ist dieser in den Strafsatzungen sich darstellende Inhalt der betreffenden Rechtsverhältnisse nur als ein bedingter denkbar. Das will sagen: Bis zu dem Zeitpunkt, wo die in den betreffenden Strafsatzungen

vorausgesetzten primären Normen übertreten werden, ist das Rechtsverhältnis, insoweit sein Inhalt ein durch Strafsatzungen ausgedrückter, also bloß sekundärer ist, vollständig latent; erst mit dem bezeichneten Momente gibt es seinen sekundären Inhalt kund, und auch dies natürlich nur insoweit, als die bezüglichen Voraussetzungen eingetreten sind.

An die letztere Beobachtung knüpft sich aber leicht die weitere, daß die Strafsatzungen niemals für sich allein den Inhalt eines Rechtsverhältnisses ausmachen, sondern regelmäßig zum Inhalt desjenigen Rechtsverhältnisses mitgehören, zu welchem die jedesmal vorausgesetzte primäre Norm gehört. So gehört die Verabredung einer Konventionalstrafe zu dem Inhalt des Vertragsverhältnisses, dessen bessere Sicherung sie herbeizuführen bestimmt ist; so gehören die Rechtsätze des bürgerlichen Rechts über Privatstrafen zu dem Inhalte des einen großen bürgerlichen Gesellschaftsverhältnisses beziehungsweise zu dem Inhalte derjenigen darin beschlossenen (ihm subordinierten) besondern Privatrechtsverhältnisse, zu welchen die primären Rechtsansprüche und Pflichten gehören, an deren Verletzung die betreffenden Privatstrafen geknüpft sind; so gehören die eine öffentliche Strafe verhängenden Strafsatzungen insgesamt zum Inhalt des Staatsverhältnisses im engeren Sinne, sei es des Reichs-, sei es des Einzelstaatsverhältnisses, zu welchem nicht nur die rein öffentlichrechtlichen primären Normen, sondern auch die auf Gesetz beruhenden primären Privatrechtsnormen ihrer formalen Seite nach gehören. Damit ist übrigens zugleich ausgesprochen, daß auch diejenigen öffentlichrechtlichen Verhältnisse, als deren Inhalt die Satzungen unsres Reichs- und Landesstrafrechts nach Nr. IV a. E. erscheinen, nur als Teile oder Seiten des betreffenden Staatsverhältnisses im engeren Sinne, beziehungsweise als Teile oder Seiten der demselben subordinierten, infolge Übertretung der vorausgesetzten primären Normen entstehenden Individualverhältnisse anzusehen sind.

VI. Daß diese Anschauungen zur Zeit noch nichts weniger als allgemein anerkannt sind, darf ich mir freilich nicht verhehlen. Aber ich bin darum nicht minder der Überzeugung, daß nur von ihnen aus eine richtige Konstruktion der Rechtsverhältnisse überhaupt und der Grundverhältnisse des Strafrechts und Strafprozeßrechts insbesondere möglich ist. Die Gründe, die mich zu dieser Überzeugung

bestimmen, werden sich zum Teil aus unsern weitem Ausführungen von selbst ergeben; nur zwei Thatsachen, deren zu gedenken ich später kaum Anlaß finden dürfte, will ich sogleich hier hervorheben.

Fürs erste möchte ich darauf hinweisen, daß nur von der hier vertretenen Auffassung aus eine wahrhaft analoge Behandlung analoger Verhältnisse oder Dinge möglich wird. Wenn in einem inhaltlich komplizierten Privatvertrage zwischen zwei Subjekten, beispielsweise in einem Unternehmervertrage, den eine Stadt mit einer Aktiengesellschaft behufs Herstellung einer Wasserleitung abschließt, verschiedene Konventionalstrafen für den Fall der Nichteinhaltung bestimmter Bedingungen, Termine usw. festgesetzt sind, so zweifelt kein Mensch daran, daß es immer nur ein einziges Rechtsverhältnis ist, zu dessen Inhalt diese verschiedenen Strafbestimmungen ganz ebenso gehören, wie die vorausgesetzten primären Normen und auch die etwaigen sonstigen — z. B. für den Fall gewisser sich herausstellenden Schäden — getroffenen sekundären Festsetzungen. Es würde hieran auch dadurch nichts geändert werden, daß die betreffenden Vertragsbestimmungen nicht mit einem Male zu stande gekommen sind, sondern durch verschiedene, zeitlich auseinander liegende, aber denselben Gegenstand betreffende, demselben Zwecke, „Herstellung der Wasserleitung“, dienende Verträge. Ganz analog nun liegen die Dinge einerseits bei den Privatstrafe androhenden Normen des bürgerlichen Rechts, andererseits bei den Strafsatzungen des öffentlichen Rechts oder des Strafrechts im engeren Sinne. Wie sowohl die primären Privatrechtsnormen, als auch alle sonstigen sekundären Privatrechtsnormen, z. B. über Schadenersatz, so dienen auch die Normen über Privatstrafen als solche zunächst dem einen allgemeinen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaftsordnung, d. h. der Regelung des allgemeinen Verhaltens der Volks- oder Staatsgenossen untereinander. Und ebenso wollen alle öffentliche Strafe anordnenden Satzungen dem allgemeinen Zwecke des Staatsverhältnisses im engeren Sinne dienen, zu dessen Inhalt auch alle andern öffentlichrechtlichen Normen, sowohl die rein öffentlichrechtlichen, als die bloß formell öffentlichrechtlichen als solche gehören. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Rechtsverhältnis der bürgerlichen Gesellschaft sowie dem Staatsverhältnis im engeren Sinne einerseits, und dem vorher erwähnten Vertragsverhältnisse andererseits, besteht sonach — wenigstens sofern wir davon abstrahieren, daß ein solches Vertragsverhältnis regelmäßig nur als einem bestimmten bürger-

lichen Rechte subordiniert erscheinen wird — einzig und allein darin, daß erstere nicht Rechtsverhältnisse bloß zwischen zwei, sondern vielmehr zwischen einer größeren Zahl von Subjekten sind, und zwar von Subjekten, die zunächst entweder sämtlich oder doch für die eine Seite des Rechtsverhältnisses nur generell, nicht individuell bestimmte sind; ein Unterschied, der hauptsächlich nur darum von Bedeutung ist, weil sich aus der Mehrheit von Subjekten, zumal im Zusammenhange mit der Thatsache, daß solche zunächst nur generell bestimmte sind, die Möglichkeit einer Fülle von Teilverhältnissen und von subordinierten Rechtsverhältnissen ergibt, während innerhalb eines Rechtsverhältnisses zwischen bloß zwei Subjekten sowohl Teilverhältnisse als subordinierte Rechtsverhältnisse nur in beschränktem Maße denkbar sind. (Vgl. Abschn. 1, Nr. IV und V.)

Nur von unserm Standpunkte aus löst sich ferner der Widerspruch, welcher jeder „Entstehung von Rechtsverhältnissen infolge von Unrecht“ auf den ersten Blick anzuhängen scheint. Für die herrschende Meinung, nach welcher die betreffenden Rechtsverhältnisse durch das Unrecht nach Inhalt und Umfang erst begründet werden, ist dieser Widerspruch schlechthin unlösbar. Allein in Wahrheit ist eben das Unrecht nicht der Grund der betreffenden Rechtsverhältnisse, sondern nur die Thatsache, an welche als Bedingung eine bestimmte Wirksamkeit eines schon vorher bestehenden umfassenden Rechtsverhältnisses geknüpft ist; der wahre Grund der so entstandenen, d. h. durch Eintritt der Bedingung ausgelösten, subordinierten Rechtsverhältnisse ist stets das superordinierte Rechtsverhältnis, zu dessen Inhalt nicht nur die im einzelnen angenommenen Fälle einschlagende (Strafe, Schadensersatz oder irgend eine andre Rechtsfolge des Unrechts anordnende) sekundäre Norm, sondern vor allem auch die primäre Norm gehört, deren Übertretung das fragliche Unrecht darstellt. So haben insbesondere auch diejenigen subordinierten Rechtsverhältnisse, welche entstehen, wenn beispielsweise der Staatsgenosse A die gesetzliche Norm n übertreut, nämlich:

1. das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat (Reich oder Einzelstaat) und allen Staatsgenossen (Reichsgenossen oder nur Einzelstaatsgenossen) insbesondere auch dem A selbst, dessen Inhalt einesteils die Rechtspflicht der letztern bildet, die ordnungsmäßige Durchführung der Straffassung nicht zu hindern beziehungsweise positiv zu unterstützen,

andernteils die Rechtspflicht des Staates (Reichs oder Einzelstaates, beziehungsweise beider) zur Herbeiführung der Strafe im betreffenden Falle und in Gemäßheit der betreffenden Straffassung s;

2. das Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und seinen Organen (Reich und Reichsorganen, Einzelstaat und Einzelstaatsorganen), dessen Inhalt die Rechtspflicht der bei der Strafrechtspflege beteiligten Organe ausdrückt, je an ihrem Teile dieselbe vorgedachte Straffassung zum Maßstab ihres Vorgehens zu nehmen; — ferner für den Fall, daß n und s reichsgesetzliche Normen sind,
3. das Rechtsverhältnis zwischen Reich und Einzelstaat, sowie
4. das Rechtsverhältnis zwischen allen deutschen Einzelstaaten untereinander, — beides Rechtsverhältnisse, deren Inhalt sich gleichmäßig als die Rechtspflicht aller Einzelstaaten (einerseits gegen das Reich, andererseits gegeneinander) charakterisieren läßt, die reichsrechtliche Straffassung s je durch ihre (einzelstaatlichen) Organe zur Ausführung bringen zu lassen; endlich unter derselben Voraussetzung
5. das Rechtsverhältnis zwischen dem deutschen Einzelstaate und allen Reichsgenossen, dessen Inhalt ganz oder teilweise identisch ist mit dem bereits unter 1 bemerkten Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Reich und Reichsgenossen, beziehungsweise Einzelstaat und Einzelstaatsgenossen;

es haben, sage ich, alle diese vorgenannten Rechtsverhältnisse ihren wahren, zureichenden Grund einzig und allein in dem superordinierten Staats- beziehungsweise Reichsverhältnisse, welchem der A — entweder dauernd als Staatsangehöriger oder nur vorübergehend durch den bloßen Aufenthalt im Staate — als Genosse angehört, beziehungsweise in den entsprechenden Nr. IV a. E. aufgeführten Teilverhältnissen, in welche das Staats- oder Reichsverhältnis, sofern es vom Gesichtspunkte des Strafrechts als eines bestimmten Teilinhalts aus angeschaut wird, sich zerlegen läßt.

VII. Aber ist denn überhaupt diese unsre Annahme gerechtfertigt, daß das Staats- beziehungsweise Reichsverhältnis, sofern

und soweit sein Inhalt durch Straffazungen bestimmt wird, und entsprechend jedes demselben subordinierte, durch Übertretung der bezüglichen primären Normen entstehende Rechtsverhältnis, in der angenommenen Weise als ein mehrfaches sich darstellt?

In der That ist der Beweis hierfür erst noch zu führen, und zwar durch eine fortgesetzte Analyse unsrer Straffazungen. Dabei wird sich ganz von selbst eine gelegentliche Auseinandersetzung mit mehr oder weniger abweichenden Ansichten, insbesondere mit der Darstellung Bindings (Handb. des Strafrechts, I, S. 477 ff.)⁹⁾ ergeben.

Ziemlich allgemeine Übereinstimmung herrscht gegenwärtig darüber, daß auch unsre heutigen Straffazungen für alle Staatsgenossen, sowohl für den zu Bestrafenden selbst, als für alle andern in Bezug auf die Bestrafung des erstern, gewisse Rechtspflichten begründen. Im Grunde versteht sich auch diese allgemeine Verpflichtung ganz von selbst, wenigstens soweit die Straffazungen — wie ich bei den gegenwärtigen Erörterungen ein für allemal voraussetze — staatsgesetzliche sind;¹⁰⁾ denn grundsätzlich richtet sich eben das Staatsgesetz an alle Staatsgenossen,¹¹⁾ und eine Be-

⁹⁾ Außer der Darstellung Bindings würde als eingehendere Erörterung unsres Gegenstandes nur noch etwa die Ausführung Franckes im Gerichtssaal Bd. XX, insbesondere S. 29 ff. in Betracht kommen. So beachtenswert indessen dieselbe auch in mehrfacher Beziehung erscheint, namentlich als erster in dieser Richtung unternommener Versuch, so glaube ich doch nach dem schon in der Vorbemerkung zur gegenwärtigen Abhandlung Gesagten auf eine besondere Kritik der dort ausgesprochenen Ansichten verzichten zu dürfen.

¹⁰⁾ Das Wort „staatsgesetzlich“ ist hier im engeren Sinne genommen. Es bleiben mithin namentlich außer Betracht alle in bloßen Polizeiverordnungen auftretenden Straffazungen, für welche — schon ihrer beschränkten lokalen Natur wegen — das im Text Bemerkte Modifikationen erleiden müßte; für unsern Zweck genügt es jedoch, wenn wir unsre Untersuchung auf die heute weitaus umfassendste und wichtigste Art staatlicher Straffazungen, d. h. eben auf die staatsgesetzlichen im engeren Sinne beschränken. Ob im übrigen die vorerwähnten Polizeiverordnungen von Staatsbehörden oder Gemeindebehörden, insbesondere städtischen Behörden ausgehen, halte ich vom Standpunkte des heutigen deutschen Staatsrechts für ganz gleichgültig, da nach demselben auch die Gemeindebehörden, sofern sie als Polizeibehörden fungieren, nichts andres sind als Organe des Staats. Übereinstimmend Ullmann in der Besprechung von Bindings Handbuch des Strafrechts, Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 31 (1889), S. 279 f.

¹¹⁾ Zu den „Staatsgenossen“ in dem hier vorausgesetzten weitern Sinne rechne ich natürlich auch alle diejenigen Ausländer, die aus irgend welchem Grunde, z. B. infolge ihres Aufenthalts in einem deutschen Staate, den

beschränkung der Verpflichtung auf einen bestimmten Teil derselben oder nur auf gewisse, besonders qualifizierte Personen ist immer nur da anzunehmen, wo der besondere Inhalt der gesetzlichen Normen dazu nötigt. Namentlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in dem staatsgesetzlichen Gebote: „Es soll Strafe sein!“ — und etwas anderes besagt doch bekanntlich auch das „wird bestraft“ in unsern Strafgesetzen nicht — sowohl dem zu bestrafenden Übelthäter als allen andern Staatsgenossen die Pflicht auferlegt wird, die Bestrafung nicht zu hindern. Rücksichtlich der am Verbrechen selbst nicht beteiligten Staatsgenossen erhält dies noch seine besondere Bestätigung dadurch, daß die Übertretung dieser Pflicht selbst wiederum mit Strafe bedroht ist; denn jede solche Übertretung erscheint als „Begünstigung“ des Verbrechens (vgl. Binding a. O. S. 192). Und wenn auch für den Übelthäter selbst das einfache „der Strafe sich entziehen“, z. B. durch Flucht oder Vernichtung der Spuren des Verbrechens, als solches straflos bleibt, so kann doch nicht zweifelhaft sein, daß auch hier ein verbotenes, pflichtwidriges Verhalten vorliegt; der Mangel an Strafbestimmungen für derartige Fälle beruht nur auf besondern kriminalpolitischen Gründen. Beweis dafür ist, daß jede, auch die geringste Unterstützung in einer derartigen Bestrebung mit Strafe bedroht ist.

bezüglichen deutschen Staatsgesetzen gegenüber zum Gehorsam verpflichtet erscheinen. Wo unsere Gesetze, ohne solche besondere Verpflichtungsgründe für sich zu haben, schlechtweg auch von dem Ausländer ein bestimmtes Verhalten fordern und eventuell auf ein Zuwiderhandeln Strafe setzen, da kann von einer wahren rechtlichen Verpflichtung des Ausländers gegenüber unsern Gesetzen nicht die Rede sein. Wäre mithin das „Strafrechtsverhältnis“ ausschließlich ein Verhältnis zwischen dem Staat als Anspruchsinhaber und dem Verbrecher als Verpflichteten, so würde in den zuletzt erwähnten Fällen in Wahrheit überhaupt gar kein „Strafrechtsverhältnis“ zur Entstehung kommen. Dagegen liegt von unserm Standpunkte aus auch in solchem Falle ein „Strafrechtsverhältnis“ vor: nur daß der „Sträfling“ hier höchstens ein fiktives Subjekt, in Wahrheit ein bloßes Objekt desselben bildet, während die Rechte und Pflichten der wirklichen Staatsgenossen, sowie speziell der Staatsorgane, dieselben bleiben, wie bei jedem andern Strafrechtsverhältnis. (Vgl. Kritik II, S. 217 Anm.) Das Gleiche ist übrigens meines Erachtens auch zu behaupten bezüglich der Angehörigen eines deutschen Bundesstaats gegenüber dem Landesrecht und also auch den Landesstrafgesetzen eines andern Bundesstaats, soweit nicht etwa einer landesrechtlichen Straffassung infolge besonderer reichsrechtlicher Bestimmung Geltung für das ganze Reich zukommt.

Fraglicher mag es erscheinen, wieweit unser Strafrecht den Staatsgenossen auch positive Verpflichtungen auferlegt. Im allgemeinen zeigt unsre heutige Doktrin nur wenig Neigung, derartige positive Verpflichtungen zuzugestehen. Nur bezüglich des Übelthäters selbst oder vielmehr des Sträflings macht sie eine Ausnahme, und selbst bei dieser tritt die vorerwähnte Neigung deutlich genug hervor. Die Pflicht des Sträflings wird nämlich regelmäßig bloß als eine „Pflicht, die durch Urteil zuerkannte Strafe zu dulden“, aufgefaßt; eine Auffassung, die in doppelter Hinsicht zu eng ist.

Fürs erste ist dasjenige, was vom Verurteilten gefordert wird, oder mit andern Worten die Leistung, die ihm in Gemäßheit des Urteils obliegt, durchaus nicht immer ein bloßes „Dulden“. Tritt dies auch in unserm heutigen Rechte nicht so bezeichnend hervor, wie etwa im ältern deutschen Rechte, dessen Strafen zum Teil, wie die mancherlei Geldbußen und vor allem gewisse Ehrenstrafen — man denke an Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung u. a. —, unter Voraussetzung einer bloßen „Pflicht zum Dulden“ ganz unverständlich bleiben, so fehlt es doch selbst im heutigen Strafrecht nicht an Strafformen, bei denen die dem Sträfling auferlegte Pflicht wesentlich oder wenigstens nebenbei auf ein bestimmtes Handeln geht, beziehungsweise auf ein Unterlassen bestimmter Handlungen, wie solches nicht als „Dulden“ gedacht werden kann. Das erstere gilt meines Erachtens von der Geldstrafe;¹²⁾ das letztere wird selbst von den Freiheitsstrafen behauptet werden dürfen.

¹²⁾ Die Pflicht zur Leistung der Geldstrafe unterscheidet sich von der Pflicht zur Zahlung irgend einer andern Geldschuld einzig und allein dem Grunde nach, nicht aber dem formellen Charakter nach. Wenn Weismann (Hauptintervention und Streitgenossenschaft, S. 43 Anm. 5) bemerkt, die Geldstrafe „bestehe nicht in der Geldleistung, sondern in der unmittelbar durch die Begründung der Geldobligation bewirkten Vermögensminderung“, so ist dies höchstens in demselben Sinne zuzugeben, wie es schlechthin von jeder Konstituierung einer Geldschuld gilt. Rechnungsmäßig, vom Standpunkte einer ordentlichen Finanzwirtschaft aus, ist in der That als wahres Vermögen nur dasjenige anzusehen, was nach Abzug der Schulden vom Aktivvermögen übrig bleibt. Dies und nichts anderes besagen die von Weismann citierten Worte des Paulus (l. 39 D. de V. S.): „Bona intelleguntur cuiusque, quae deducto aere alieno supersunt.“ Allein so wenig sich darum bestreiten läßt, daß „Schulden“ Pflichten des Schuldners darstellen, so wenig ist Anlaß vorhanden, bezüglich der zur Strafe auferlegten Geldschuld eine Ausnahme zu machen. Die Geldstrafe „besteht“ freilich „nicht in der Geldleistung“ selbst,

Ungleich wichtiger noch ist jedoch ein Zweites. Nach der oben erwähnten gewöhnlichen Fassung der „Pflicht des Sträflings“ besteht die letztere in Wahrheit allein gegenüber der Strafvollstreckung nach ergangenem Strafurteil. Eine Pflicht des Verbrechens vor dem Strafurteil, also eine Pflicht, zu dem Zustandekommen desselben in irgend welcher Weise mitzuwirken, wird gerade von der neuern Strafrechtsdoktrin meistens ignoriert oder — wie insbesondere von Binding — ausdrücklich verneint. Zwar leugnet man natürlich nicht, daß dem des Verbrechens Beschuldigten auch im heutigen Strafprozeß gewisse Verpflichtungen obliegen; aber, sagt man, diese Verpflichtungen seien eben Pflichten des Beschuldigten, nicht des Verbrechens als solchen, und darum seien es rein prozessuale Pflichten, nicht Pflichten, die zum Inhalt des Strafrechtsverhältnisses gehörten. Die nähere Erörterung des hiermit behaupt-

sondern vielmehr vor allen Dingen in der durch Urteil zu vollziehenden Konstituierung einer Geldschuld; aber die in solchem Falle begründete Pflicht des Sträflings besteht doch nicht bloß in einer Pflicht, jene Konstituierung zu dulden, sondern folgeweise auch in einer Pflicht, die konstituierte Geldschuld zu zahlen. Wer das letztere leugnen und etwa aus dem Urteil auf Geldstrafe gar keine persönliche Verpflichtung des Schuldners, sondern statt dessen eine unmittelbare Verhaftung des Vermögens, nach Art einer sogenannten „obligatio rei“ entstehen lassen wollte, der würde damit offenbar zu einer Fiktion sich verführen lassen, und zwar zu einer Fiktion, die nicht nur gar keinen Anhalt in unserm positiven Rechte findet, sondern geradezu in Widerspruch zu demselben steht; insbesondere würde es gänzlich unerklärlich sein, daß der Richter die „rechtskräftig erkannte, aber nicht beizutreibende“ Geldstrafe nach St.G.B. § 28 nachträglich in Freiheitsstrafe umwandeln muß.

Dagegen stimme ich Weismann im Resultate darin bei, daß die Bestimmung im St.G.B. § 30 (rein juristisch betrachtet) keine Anomalie enthält, insbesondere auch nicht mit Binding von einer „Umwandlung des Strafrechts in ein publizistisches Forderungsrecht“ zu reden ist. Vielmehr liegt in der Verurteilung zur Geldstrafe selbst nichts anderes als die Begründung eines publizistischen Forderungsrechtes, und da dasselbe auf Geld geht, so ist es juristisch nur konsequent, daß die Pflicht zur Zahlung, wie der Regel nach jede andre Geldschuld, auf die Erben übergeht. Ob sich nicht kriminalpolitische Gedanken oder doch Billigkeitsrücksichten gegen den citierten § 30 geltend machen lassen, ist eine andre Frage; jedoch möchte ich glauben, daß der Vorwurf, die fragliche Bestimmung sei unverträglich mit dem Grundsatz, daß die Strafe stets ein höchstpersönliches Übel sein müsse, in Wahrheit nicht diese bloße Folgebefestimmung, sondern vielmehr die Geldstrafe überhaupt trifft. Einerseits schädigt dieselbe immer zugleich faktisch die Erben mit, anderseits ist in zahlreichen Fällen eine Abwälzung der materiellen Leistung von dem verurteilten Schuldigen auf andre gar nicht zu vermeiden.

teten Gegensatzes zwischen Strafrecht und Strafprozeß kann erst später erfolgen. Aber auch ohne solche dürfte sich jedem Unbefangenen die Frage aufdrängen: Liegt denn in der Nennung des „Beschuldigten“ als Verpflichteten eine Dispensation des wirklichen Verbrechers von diesen Pflichten? Und wenn dem offenbar nicht so ist, wenn vielmehr die gesetzliche Regelung dieser Pflichten gerade durch die Rücksicht bestimmt ist, daß in dem „Beschuldigten“ der „Verbrecher“ vermutet wird, was hindert uns, eben diese Pflichten als für den wirklichen Verbrecher schon mit dem „Strafrechtsverhältnis“ gegebene anzusehen? Sind und bleiben sie nicht unter allen Umständen eine bloße weitere Ausführung der in jeder Strassatzung bedingterweise enthaltenen, auch an den Übelthäter selbst sich richtenden Forderung: „Es soll Strafe sein“?

Ganz ähnlich liegen die Dinge bezüglich der positiven Verpflichtungen der übrigen am Verbrechen an sich nicht beteiligten Staatsgenossen. Eine „allgemeine Anzeigepflicht“ bezüglich bereits begangener Verbrechen wird seitens unsrer heutigen Doktrin regelmäßig nicht anerkannt. Und in der That dürfte dies dem Geiste unsres heutigen positiven Rechts entsprechen, wenn auch der Mangel besonderer, an die „Nichtanzeige“ geknüpfter Rechtsfolgen für sich allein noch keinen zwingenden Beweis in dieser Richtung liefert. Andererseits werden Zeugen- und Sachverständigenpflicht, die Pflicht zur Herausgabe von Überführungsstücken usw. regelmäßig nur als prozessualische Pflichten aufgeführt. Ist dies nun auch insofern nicht unrichtig, als die letztberührten Pflichten nur im Strafprozeß wirksam werden, so wird doch dabei übersehen, daß sie sämtlich genau demselben gemeinsamen Zwecke dienen, wie die an erster Stelle besprochene Pflicht aller Staatsgenossen, die Bestrafung des Verbrechens nicht zu hindern. Daß die Strassatzungen, welche unser heutiges Reichsstrafrecht an die Übertretung derselben knüpft, im unmittelbaren Anschlusse an die genauere Bestimmung der Pflichten selbst in der deutschen St.P.O., und nicht wie die Strafbestimmungen über Begünstigung im deutschen St.G.B. zu finden sind, kann daran natürlich nichts ändern. Auch sie sind und bleiben eben Pflichten aller Staatsgenossen, die sich als Konsequenzen der allgemeinen Strafrechtsforderung darstellen: „Es soll Strafe sein!“

Dagegen kann ich Bindung — im Gegensatz zur herrschenden Lehre — darin zustimmen, daß die Frage nach dem Inhaber des Strafanspruchs, und damit aller den vorerwähnten Verpflichtungen

korrespondierenden Ansprüche, verschieden zu beantworten ist, je nachdem die einzelnen Straffakungen auf Reichs- oder Landesgesetzen beruhen. Allerdings mit nicht unerheblichen Modifikationen. Es kann natürlich keinem Zweifel unterliegen, daß jedes Landesstrafgesetz als solches nur einen Strafanspruch für den betreffenden Einzelstaat begründet. Aber gleichzeitig erhebt meines Erachtens das Reich, indem es die Begünstigung von Verbrechen und Vergehen, die Zeugnisverweigerung usw. schlechthin allgemein unter Strafe stellt, an alle Reichsgenossen den Anspruch, die Einzelstaaten auch in Geltendmachung ihrer rein landesrechtlichen Strafansprüche nicht zu hindern, beziehungsweise positiv in bestimmter Weise zu unterstützen. Auf der andern Seite ist zwar schon durch die formale Natur jedes Reichsstrafgesetzes, d. h. eben durch seine Eigenschaft als Reichsgesetz, zugleich ein Anspruch des Reiches selbst auf Befolgung desselben gegeben. Allein gleichwie jedes Privatrechtsgesetz (vgl. oben Nr. II a. E. S. 267) einerseits der Form nach einen Anspruch des Staats, andererseits dem Inhalte nach Ansprüche der einzelnen Rechtsgenossen begründet, so wird sich wohl kaum bestreiten lassen, daß durch die Reichsstrafgesetze, sofern sie nicht bloß auf ihre Form, sondern auf ihren Inhalt und zwar natürlich im Zusammenhange mit der gesamten übrigen Reichs- und Landesgesetzgebung angesehen werden, zugleich Ansprüche der Einzelstaaten teils untereinander, teils gegen alle Reichsgenossen als solche begründet werden. Wir kommen auf den letztern Punkt später (Nr. X) zurück.

VIII. Das Strafrechtsverhältnis ist nicht bloß ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staate als Berechtigtem und den Staatsgenossen als Verpflichteten, sondern ebensosehr ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staate als Verpflichtetem und den Staatsgenossen als Berechtigten. Das will sagen: Jede Straffakung drückt nicht nur einen Strafanspruch des Staats, sondern zugleich einen Anspruch der Staatsgenossen gegen den Staat aus, daß derselbe für fakungsgemäße Strafe Sorge trage; jedes Verbrechen ruft also nicht nur die in Nr. VII erörterten Pflichten der Staatsgenossen gegen den Staat, sondern nicht minder auch für den Staat selbst gegenüber den Staatsgenossen die Verpflichtung hervor, die im gegebenen Falle einschlagenden Strafrechtsnormen zur Anwendung zu bringen.¹³⁾

¹³⁾ Der Kürze halber werde ich im folgenden diesen Anspruch der Staatsgenossen gegen den Staat nicht ausdrücklich erwähnen.

Ob diese Anschauung auf allgemeinere Zustimmung hoffen darf, ist mir freilich zur Zeit noch ziemlich zweifelhaft. Allein im Grunde genommen ist sie in der Hauptsache bereits längst stillschweigend gebilligt von denen, die dem Staate nicht nur einen Strafanspruch, sondern auch eine Strafpflicht zuschreiben. Denn wenn Recht und Pflicht korrelate Begriffe sind, wem kann dann der jener Strafpflicht des Staates korrespondierende Anspruch zukommen, wenn nicht den Staatsgenossen? Etwa wiederum dem Staate selbst? Das werden mindestens alle diejenigen leugnen müssen, die mit Binding (a. D. S. 182 Note 6) der Ansicht sind, daß „die Pflicht gar nicht anders zu definieren ist, denn als die Gebundenheit eines Rechtssubjekts, fremdem Rechte zu genügen“, oder die es wenigstens mit uns für unmöglich erachten, daß jemand zu sich selber in einem Rechtsverhältnis, d. h. in einem Korrelatverhältnis von Rechtsanspruch und Rechtspflicht stehen könne.

Eine ganz andre Frage ist es natürlich, ob oder inwieweit der fragliche Anspruch allen oder nur gewissen eigentümlich qualifizierten Staatsgenossen zukommt.

Die Vermutung spricht dafür, daß überall, wo die Erfüllung der in jeder Straffassung bedingter Weise enthaltenen Forderung: „Es soll Strafe sein!“ nicht durch anderweitige Bestimmungen zu Gunsten bestimmter Personen beschränkt oder umgekehrt erweitert ist, der darin enthaltene, an den Staat gerichtete (der Strafpflicht desselben entsprechende) Anspruch als ein Anspruch aller Staatsgenossen aufzufassen ist. Denn es liegt eben überhaupt in der Natur der „Anerkennung einer Norm als Rechtsnorm“, daß die anerkannte Norm, zumal wenn sie sich an alle Genossen, beziehungsweise an die Gesamtheit als Ganzes richtet, zugleich von allen Rechtsgenossen insoweit angesprochen, als ihr Anspruch erfaßt wird, als nicht aus dem Inhalt der Norm selbst oder aus dem Zusammenhange mit andern, gleichzeitig mitanerkannten Normen eine notwendige Beschränkung sich ergibt. (Vgl. Kritik I S. 121 ff. 144; II S. 33 f. 43 ff. 159 f.) Am deutlichsten tritt

genossen gegen den Staat als „Anspruch auf Bestrafung“ oder „Anspruch auf Durchführung der Strafgesetze“ bezeichnen. Noch kürzer zu sagen: „Anspruch auf Strafe“ oder einfach „Strafanspruch der Staatsgenossen“ halte ich dagegen allerdings nicht für zulässig, da dies den Schein erwecken würde, als wäre die Strafe den Staatsgenossen als solchen zu leisten, wie sie nach Nr. VII dem Staate zu leisten ist, während hiervon selbstverständlich gar nicht die Rede ist.

dieser allgemeine Anspruch freilich da hervor, wo allen Staatsgenossen das Recht der öffentlichen Straflage gegeben ist und die Strafpflicht des Staats regelmäßig davon abhängig erscheint, daß ein Staatsgenosse von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat. Aber vorhanden ist der allgemeine Anspruch der Staatsgenossen auf Ausführung der Strafgesetze auch, wo dem gewöhnlichen einzelnen Staatsgenossen gar kein Mittel durch das Recht gegeben ist, diesen Anspruch geltend zu machen; ja, dieser Anspruch hat gerade hier, wo er in keiner Weise „erzwingbar“ ist, einen besonders umfassenden Inhalt, indem er schlechthin allgemein darauf gerichtet ist, daß der Staat alles thue, was zur Erfüllung der Forderung: „Strafe soll sein!“ im einzelnen konkreten Falle gehört.

Blicken wir speziell auf unser heutiges deutsches Recht, so wird zuvörderst durch die in St. P. O. § 169 erfolgte Zubilligung eines Strafantragsrechtes an alle Staatsgenossen der allgemeine Anspruch aller Staatsgenossen auf Bestrafung stillschweigend anerkannt. Denn das hier ausdrücklich zugesprochene Recht, dessen Wesen darin besteht, daß jeder, der einen Strafantrag stellt, Anspruch auf Prüfung desselben seitens der Organe der Staatsanwaltschaft, und falls er nicht angenommen und infolge davon eine Strafverfolgung eingeleitet wird, Anspruch auf motivierten Bescheid hat, ist schlechterdings nur verständlich unter der gedachten Voraussetzung; eine Pflicht des Staates, Strafanträge zu prüfen und falls sie den bezüglichen Anforderungen des Gesetzes entsprechen, anzunehmen, ist nicht anders zu erklären als durch die Annahme, daß überhaupt dem Staate eine allgemeine Strafpflicht obliegt, und zwar als eine Pflicht gegenüber denjenigen, die zur Stellung von Strafanträgen an den Staat befugt sein sollen. Auf der andern Seite wird durch die angezogene Bestimmung der Strafprozeßordnung der von ihr vorausgesetzte allgemeinere Anspruch selbst nicht berührt; er wird durch sie nicht nur nicht aufgehoben, sondern auch nicht einmal beschränkt oder modifiziert. Vielmehr stellt das fragliche Strafantragsrecht nur eine praktische Folgerung dar, die unser neuestes Recht aus dem vorausgesetzten allgemeineren Anspruch der Staatsgenossen gegen den Staat gezogen hat; die Strafpflicht des letztern aber besteht daneben in ganz derselben Weise weiter, wie sie schon vordem bestand, d. h. ohne alle Rücksicht darauf, ob von dem Strafantragsrechte aus St. P. O. § 169 Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Eine zweite derartige praktische Folgerung, die unser neuestes Recht gezogen hat, bilden die besondern Rechte, welche die deutsche Strafprozeßordnung dem „Verletzten“ gibt. An sich ist auch der Anspruch des Verletzten, sofern er Anspruch auf Bestrafung des Verbrechens ist, kein anderer als der Anspruch aller andern Staatsgenossen gegen den Staat. Wohl aber ist des „Verletzten“ Interesse an der Erfüllung des Anspruchs ein besonders starkes; denn es beruht nicht bloß, wie das der andern Staatsgenossen, auf dem idealen innern Verlangen, daß dem Recht Genüge geschehe, sondern zugleich auf der besondern Lage, in welche der Verletzte durch das Verbrechen gebracht ist. Und eben diesem eigentümlichen Interesse gerecht zu werden, ist der Zweck jener Bestimmungen, durch welche dem Verletzten ein Anspruch auf richterliche Entscheidung über seinen Strafantrag und eventuell ein Recht der Nebenklage, sowie ausnahmsweise eine selbständige Privatklage gegeben ist. (St.P.O. §§ 170 ff. 435 ff. und beziehungsweise 414 ff.)

Nichts anderes endlich, als ein bloßer Ausfluß des allgemeinen Anspruchs aller Staatsgenossen auf Ausführung der Strafgesetze seitens des Staats ist dasjenige, was Binding als besondere Rechte des Sträflings auführt (S. 485 a. D.), als nämlich: das Recht „auf Ende des Strafvollzugs nach vollendeter Strafe“; das Recht „auf Erhaltung in der Strafanstalt auf Kosten des Staats im Falle eignen Unvermögens“; das Recht „auf bestimmte Modalitäten des Strafvollzugs“, z. B. auf angemessene Arbeit bei Gefängnisstrafe, auf Ende der Einzelhaft nach drei Jahren ujm.; das Recht „auf Lösung von der Freiheitsstrafe, die an Stelle einer Geldstrafe getreten ist, durch Erlegung des ausstehenden Betrages“; das Recht „auf Fortdauer der vorläufigen Entlassung bei korrekter Führung“. Einmal ist gar kein Grund vorhanden, diese Dinge von dem allgemeinen Anspruche aller andern Staatsgenossen auszuschließen; denn derselbe geht doch auf Erfüllung des ganzen Strafrechts durch den Staat, also nicht bloß auf Durchführung derjenigen Strafrechtsnormen, die dem Verbrecher ungünstig sind, sondern selbstverständlich auch derjenigen, welche zu gunsten des Sträflings beschränkende beziehungsweise ergänzende Bestimmungen treffen. Andererseits ist auch dem Verbrecher der Anspruch aller Staatsgenossen auf Ausführung der Strafgesetze gegen den Staat in ganz derselben Weise zuzuerkennen, wie irgend einem andern Staats-

genossen; es ist meines Erachtens gar nicht zu bezweifeln, daß ihm selbst das Strafantragsrecht aus St.P.O. § 169 gleich wie jedem andern Staatsgenossen zusteht, da keine Bestimmung existiert, welche ihm dasselbe abspräche. Nur liegt es freilich ebensosehr in der Natur der Sache, daß sein Interesse an der Beobachtung derjenigen Strafrechtsnormen, die für ihn günstige Bestimmungen treffen, ein ganz anders geartetes ist, als das aller andern Staatsgenossen. Die Sache liegt hier ähnlich wie beim Verletzten: während für alle andern Staatsgenossen das Interesse an der Durchführung des Strafrechts wesentlich nur auf dem idealen Verlangen beruht, daß dem Rechte Genüge geschehe, ist das Interesse des Verbrechers begreiflicherweise vor allem bestimmt durch die Rücksicht darauf, daß er selbst in erster Linie die Folgen der Anwendung des Strafgesetzes zu tragen hat. Und eben darum sind ihm auch gerade zur Geltendmachung der ihm günstigen Strafrechtsnormen in verschiedener Weise besondere Mittel gegeben, hauptsächlich als prozessualische Rechtsmittel, in beschränktem Maße aber auch für das Stadium der Strafvollstreckung.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß unter den in der vorstehenden Auseinandersetzung als Inhaber eines Anspruchs auf Ausführung der Strafgesetze charakterisierten „Staatsgenossen“, soweit die betreffenden Strafgesetze Reichsgesetze sind, alle Reichsgenossen zu verstehen sind, dagegen insoweit, als die betreffenden Strafgesetze Landesstrafgesetze sind, immer nur die Genossen des bezüglichen einzelnen Bundesstaats. Ebenso versteht sich von selbst, daß unter der zuletzt erwähnten Voraussetzung als der entsprechend verpflichtete „Staat“ immer nur der betreffende einzelne Bundesstaat anzusehen ist, um dessen Landesstrafgesetz es sich handelt. Ob dagegen der Anspruch der Reichsgenossen auf Durchführung der Reichsstrafgesetze allein an das Reich oder vielmehr an alle Einzelstaaten des Reichs oder endlich an beide zugleich sich richtet, das ist eine Frage, die wir besser erst im Zusammenhange mit der Erörterung des Rechtsverhältnisses zwischen Reich und Einzelstaaten (Nr. X) zu beantworten versuchen.

IX. Auf den ersten Anblick darf es zweifelhaft erscheinen, ob das von uns (Nr. IV und VI) an dritter Stelle genannte Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und seinen Organen, soweit es durch das Strafrecht bestimmt ist, nicht bloß als ein be-

sonders geartetes Stück des in Nr. VII erörterten Rechtsverhältnisses zwischen dem Staate als Berechtigtem und den Staatsgenossen als Verpflichteten aufzufassen sei — etwa ähnlich, wie wir in Nr. VIII auch das besondere Verhältnis des Verletzten und des Verbrechers als Berechtigter gegenüber dem Staate als Verpflichtetem unmittelbar an das Verhältnis aller Staatsgenossen als dem Staate gegenüber Berechtigter anknüpfen konnten. In der That würde es ja nicht unmöglich sein, auch die Organe des Staats bloß als eine besonders qualifizierte Klasse von Staatsgenossen anzusehen. Allein auf der andern Seite ist diese Qualifikation eine so eigentümliche, daß die energische Heraushebung dieser Personenklasse aus der Gesamtheit der Staatsgenossen jedem geboten erscheinen wird, der irgend Verständnis für derartige Dinge hat. Denn die so Qualifizierten unterscheiden sich doch von allen andern Staatsgenossen gerade dadurch, daß sie — und nur sie — praktisch das zu leisten haben, was in erster Linie, aber natürlich immer nur idealiter dem Rechtssubjekte „Staat“ obliegt, oder mit andern Worten, daß ihre spezifischen Pflichten sachlich identisch sind mit denjenigen Pflichten, die unsre Rechtsanschauung in erster Linie dem Staate als solchem zuschreibt.

Oder sollte auch diese letztere Thatsache erst noch des Beweises bedürfen? Fast scheint es freilich so, als wenn sie wenigstens von einzelnen geleugnet würde. Nicht an den Strafrichter und nicht an den Strafläger, nicht an die Strafvollstreckungsbeamten und nicht an den strafberechtigten Souverän soll sich nach Binding (S. 189 ff. a. D.) das Strafgesetz richten, sondern einzig und allein an den Staat selbst. Nur das will B. nicht bestreiten, daß auch den erstgenannten Subjekten gewisse Pflichten obliegen, die „aus der anerkannten Strafpflicht des Staates folgen“. Aber wer ist es denn nun, der die in der Strafpflicht des Staates enthaltenen Aufgaben wirklich erfüllt, da der Staat als ideales Subjekt solche realiter nicht selbst erfüllen kann? Und umgekehrt, sind denn alle die Pflichten, die B. als Pflichten der verschiedenen Staatsorgane geltend läßt, wie die Pflicht zur Klage, zum Urteil, zur Strafvollstreckung, nicht auch sämtlich Pflichten, die unser Recht in erster Linie dem Staate selbst zudent?

Daß Binding diese fast von selbst sich aufdrängenden Fragen einfach tot zu schweigen vermag, erklärt sich allerdings aus seinem Pflichtbegriff. Wenn man mit Binding annehmen will, daß

man auch von einem Erfüllen und sogar Verlegen fremder Pflichten reden könne, so mögen sich seine Anschauungen immerhin — wenigstens bis zu einem gewissen Punkte — verteidigen lassen. Hält man dagegen mit dem gemeinen Sprachgebrauch und mit der gesamten bisherigen Ethik daran fest, daß eine Pflicht nur von demjenigen wahrhaft erfüllt und vor allem immer nur von demjenigen verletzt werden kann, der diese Pflicht als seine Pflicht zu betrachten hat, so liegt es auch auf der Hand, daß alle Pflichten, die wir auf Grund unsers positiven Rechts in erster Linie dem Staate selbst (als Pflichten gegen die Staatsgenossen) zuschreiben, in weiterer Folge als Pflichten irgend welcher Organe des Staats, d. h. als Pflichten lebendiger Menschen gegen den Staat wieder erscheinen müssen. Denn die Erfüllung einer Pflicht durch einen andern, als den an sich Verpflichteten ist nach unserm Pflichtbegriff regelmäßig nur in der Weise denkbar, daß der Erstverpflichtete den andern beauftragt, also auch seinerseits verpflichtet, dasjenige zu thun, wozu der Auftraggeber verpflichtet ist. Die Erstpflicht des Auftraggebers erscheint uns hier als erfüllt, sofern der Beauftragte seine Pflicht erfüllt, d. h. den Auftrag vollzogen hat. Allein nicht darum erscheint uns die Sache so, weil der Beauftragte zugleich die Pflicht des Auftraggebers wirklich erfüllt hätte; der Beauftragte erfüllt mit der Vollziehung seines Auftrages in Wahrheit immer nur seine eigne Pflicht gegen den Auftraggeber. Vielmehr besteht die Erfüllung der Erstpflicht — hier wie bei jeder andern Pflichterfüllung — darin, daß der Verpflichtete selbst dafür gesorgt hat, daß dasjenige geschehen ist, was herbeizuführen er eben verpflichtet war; die Vollziehung des Auftrages bildet gerade darum den Endpunkt auch für die Erfüllung der Erstpflicht, weil erst hiermit gewiß wird, daß der Erstverpflichtete durch den Auftrag und nötigenfalls durch fortgesetzte Kontrollierung und Mahnung des Beauftragten für die Herbeiführung des Herbeizuführenden ausreichend gesorgt hat. Ist nun auch das Verhältnis des Staates zu seinen Organen nicht einfach unter das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragtem zu subsumieren, — schon aus dem Grunde nicht, weil selbstverständlich dem Staate als idealem Subjekte eine Erfüllung oder Verletzung von Pflichten immer nur in demselben Sinne zugeschrieben werden kann, wie wir ihm die betreffenden Pflichten selbst zuschreiben, — so kann es doch ebensowenig zweifelhaft sein, daß die beiden Verhältnisse in gewisser

Hinsicht und zwar gerade in der hier interessierenden Hinsicht analoge Verhältnisse sind. Insbesondere erscheint uns auch die Pflicht des Staates gegen die Staatsgenossen, ganz ähnlich wie die Erstpflicht des Austraggebers, nur erfüllt, wenn die zu seinen Organen Berufenen ihre Pflicht gegen den Staat gethan haben; sie erscheint uns als verletzt, wenn diese Organe ihre Pflicht nicht erfüllen und dies auch nicht durch andre, namentlich ihnen übergeordnete Organe ausgeglichen wird. Die notwendige Konsequenz aber ist: Pflichten des Staats gegen die Staatsgenossen, welche nicht zugleich ihrem Inhalte nach als Pflichten irgend welcher staatlicher Organe gegen den Staat sich nachweisen lassen, sind schlechthin unerfüllbare, d. h. überhaupt nicht wahre Pflichten.

Man darf sich hieran auch nicht dadurch irre machen lassen, daß nach der allgemeinen, auch von uns getheilten Ansicht ein Recht auf den Gehorsam der Staatsgenossen zwar dem Staate bezüglich der Anordnungen seiner Organe, nicht aber diesen Organen selbst zuzuschreiben ist. Wohl kann von Rechten, d. h. Rechtsansprüchen, die gar nicht irgendwie befriedigt werden können, ebenjowenig die Rede sein, wie von Pflichten, die nicht erfüllt werden können. Allein während die Pflichterfüllung in Wahrheit immer eine Aufgabe des Verpflichteten selbst ist, kann eine Befriedigung von Rechtsansprüchen in zahlreichen Fällen erfolgen ohne jede Thätigkeit des Berechtigten; sie liegt einfach in der Erfüllung der korrelaten Pflicht seitens des Verpflichteten. Ja, gerade darum ist es möglich, der Vorstellung von „Pflichten des Staates“, die natürlich ebenso wie die Vorstellung vom „Staate selbst als Rechtssubjekt“ eine fiktive ist, eine unmittelbar praktische Folge zu geben dadurch, daß man die Pflichten des Staats gegen die Staatsgenossen zugleich denkt als Rechtsansprüche gegen die von ihm zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben Berufenen.

Zu genau demselben Resultate, wie die vorstehenden allgemein theoretischen Erwägungen, führt aber auch die unbefangene Betrachtung irgend eines modernen, positiven Rechts. Es ist völlig unmöglich, Strafgerichtsverfassung, Strafprozeß und Strafvollzug klar zu denken, ohne solche zugleich auf ein materielles Strafrecht bezogen zu denken; und zwar ist dies noch in einem ganz andern Sinne zu verstehen, als man dergleichen etwa von Zivilgerichtsverfassung, Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung in Beziehung auf ein hierbei notwendig vorausgesetztes Privatrecht sagen darf. Das

Privatrecht bildet allerdings auch die notwendige Voraussetzung für alle Thätigkeit der Zivilgerichte, allein es ist in seiner Durchführung an sich durchaus nicht abhängig von dieser Thätigkeit. Die Privatrechtspflichten werden unter allen Umständen nur wahrhaft erfüllt von Privaten gegen Private; sie können demgemäß erfüllt werden und sollen regelmäßig erfüllt werden ohne jede Beteiligung der Zivilgerichte, und werden auch da, wo eine Beteiligung der letztern notwendig geworden ist, in Wahrheit niemals von diesen erfüllt. Mit andern Worten: Zivilklage, Zivilurteil und Zwangsvollstreckung sind weder nötig zur Erfüllung der Privatrechtspflichten, noch bilden sie da, wo sie vorkommen, Stufen der Erfüllung selbst. Gerade umgekehrt aber liegt die Sache in unserm Falle. Das materielle Strafrecht ist gar nicht bloß notwendige Voraussetzung für alle Thätigkeit der Strafgerichte,¹⁴⁾ sondern es ist überhaupt unerfüllbar ohne diese Thätigkeit; die darin enthaltenen Pflichten können der Hauptsache nach nur erfüllt werden durch die verschiedenen Organe der staatlichen Strafgewalt; Straßklage, Straßurteil und Straßvollstreckung sind die schlechthin gebotenen Formen, in denen sich nacheinander — stufenweise — jede Erfüllung einer staatlichen Straßpflicht vollziehen muß. Um es mit einem Worte zu sagen: Sämtliche Bestimmungen der Strafgerichtsverfassung, des Strafverfahrens und des Straßvollzuges sind im Grunde nur gesetzliche Ausführungsbestimmungen zu dem einen durch alle Straßsagungen sich hindurchziehenden bedingten Imperativ: „Es soll Strafe sein!“ Und ebendarum sind sämtliche Organe des Staats, die für sich Pflichten aus diesen Bestimmungen abzuleiten haben, zugleich irgendwie beteiligt an der Erfüllung der damit bezeichneten „Straßpflicht des Staates“; das Gebot: „Es soll Strafe sein!“ bildet auch Grundlage und Kern ihrer Verpflichtung. Es gibt keine gesetzmäßige Straßverfolgung, keine gesetzmäßige Verurteilung zu Strafe, keine gesetzmäßige Straßvollstreckung, die bloß Straßverfolgung oder Verurteilung oder Straßvollstreckung schlechtweg und nicht vielmehr

¹⁴⁾ Speziell über die Stellung des Straßrichters zum Straßgesetz vergleiche meine frühern eingehenden Ausführungen in der Besprechung des ältern Bindingschen Werkes in den Gött. gel. Anzeigen von 1873, S. 403. Nach einer Widerlegung des dort Gesagten habe ich in der neuern Darstellung Bindings vergeblich gesucht. Daß übrigens die Darstellung, die ich damals von der Aufgabe des Zivilrichters gegeben habe, nicht mehr vollständig meiner heutigen Anschauung entspricht, ist für die gegenwärtige Frage ohne Belang.

stets zugleich partielle Erfüllung einer bestimmten Straffassung, d. h. Strafverfolgung, Beurteilung, Strafvollstreckung auf Grund eines bestimmten materiellen Strafgesetzes wäre. Es ist das bestimmte materielle Strafgesetz, das im einzelnen konkreten Falle die Organe der Strafverfolgung (die Staatsanwaltschaft, den Untersuchungsrichter, den beauftragten oder ersuchten Richter, die Strafkammer usw.) als solche verpflichtet, die in der St.P.O. enthaltenen Ausführungsbestimmungen über Erhebung der öffentlichen Klage, über Eröffnung der Voruntersuchung, über Anwendung bestimmter Zwangsmaßregeln, über Eröffnung der Hauptverhandlung, über Vorladung des Angeeschuldigten beziehungsweise Angeklagten usw. zur Anwendung zu bringen; alle diese verschiedenen einzelnen Akte erfolgen gesetzmäßigerweise immer nur wegen der und der bestimmten strafbaren Handlung auf Grund des und des bestimmten Strafgesetzes und unter ausdrücklichem Hinweis auf dieses Strafgesetz als das im vorliegenden Falle zur Strafverfolgung überhaupt verpflichtende. Genau dieselbe Beobachtung ist bezüglich des Strafurteils zu machen. Allerdings liegt hier vielleicht die Gefahr am nächsten, die Anwendung des Strafgesetzes durch den Strafrichter mit der sonstigen richterlichen Gesetzanwendung zu verwechseln und demgemäß zu meinen: so wenig der Richter sonst das von ihm angewendete Gesetz „erfülle“ oder „befolge“, sofern er im inhaltlichen Anschluß an dasselbe eine konkrete Norm für den speziellen Fall setze, so wenig thue dies auch der Strafrichter im Strafurteil. Allein auf der andern Seite ist auch gerade hier am leichtesten zu erkennen, daß die Thätigkeit des Strafrichters in Bezug auf die Erfüllung des materiellen Strafrechts eine total andre ist, als die jedes andern Richters in Bezug auf dasjenige Recht, das den Gegenstand seiner richterlichen Kognition bildet: das Strafurteil stellt sich so deutlich wie nur möglich als ein notwendiger Akt der Bestrafung im weitern Sinne oder mit andern Worten derjenigen Thätigkeit des Staats dar, welche die Durchführung des materiellen Strafrechts zum Zwecke hat. Und wer demgemäß verpflichtet ist, ein Strafurteil zu fällen, der ist damit auch verpflichtet, nicht nur im Anschluß an das materielle Strafgesetz eine konkrete Norm für den besondern gegebenen Fall zu setzen, wie jeder andre Richter, sondern eben dadurch zugleich die Forderungen des betreffenden Strafgesetzes selbst an seinem Teile mit zu erfüllen. Was ferner die Organe der Strafvollstreckung anlangt, so ist freilich zu-

zugeben, daß sie in der Regel einfach das Strafurteil, also nicht unmittelbar das Strafgesetz zu vollziehen haben. Immerhin liegt auch hierin eine mittelbare Beteiligung an der Erfüllung der in der betreffenden Straffassung enthaltenen Norm: „Es soll Strafe sein!“ Denn das Strafurteil verpflichtet den Strafvollstreckungsbeamten nur, weil und soweit es auf einem auch ihn verpflichtenden Gesetze beruht. Wo letzteres offensichtlich nicht der Fall ist, wo das Strafurteil durch seinen Inhalt, d. h. in seiner Strafanordnung selbst sich als ein dem Strafgesetz nicht subordiniertes, sondern vielmehr mit ihm in Widerspruch stehendes darstellt, z. B. indem es auf eine Strafschärfung erkennt, die nach unserm materiellen Strafrecht gar nicht zulässig ist, so ist das Urteil auch für den Strafvollstreckungsbeamten nicht bindend; vielmehr erscheint derselbe hier insoweit direkt zur Beobachtung des Gesetzes verpflichtet, das jene Strafschärfung verbietet. Und schließlich gilt fast ganz das Gleiche auch für den Souverän, den obersten „Träger der Strafgewalt“, wenn sich seine Beteiligung an der Durchführung der materiellen Strafgesetze auch regelmäßig darauf beschränkt, daß er „Sorge trägt für die ständige Klagerhebung, Klagerledigung und Strafvollstreckung streng im Geiste des Gesetzes“, daß er „das dazu nötige Personal beruft“, „es an das Gesetz bindet“ und „ihm die Pflichten der Klage, des Urteils und der Vollstreckung auferlegt“. Die durch das materielle Strafrecht gegebene Pflicht bildet auch für ihn die eigentliche Grundpflicht. Sie tritt als solche auch äußerlich sofort deutlich hervor, sobald wir uns als möglich denken, daß ein deutscher Bundesfürst Beamte anstellen und in Pflicht nehmen wollte für eine Strafverfolgung, Aburteilung oder Strafvollstreckung, die etwas anderes wäre, als Ausführung unsrer materiellen Strafgesetze; es kann meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß jede solche Anstellung gesetzwidrig, jede derartige Inpflichtnahme gesetzlich unverbindlich sein würde.

X. Die in Nr. IX besprochenen Pflichten der zu „Staatsorganen“ Berufenen sind immer und überall Pflichten gegen denjenigen Staat, als dessen Organe die berufenen Personen fungieren, in dessen Namen sie von Amts wegen handeln sollen. Die Reichsorgane haben als solche nur Pflichten gegen das Reich, die Einzelstaatsorgane als solche nur Pflichten gegen den betreffenden Einzel-

staat. Den bezeichnendsten praktischen Ausdruck findet diese Thatsache darin, daß es eine eigentliche Disziplinalgewalt des Reichs über Einzelstaatsorgane ebensowenig gibt, wie eine Disziplinalgewalt der Einzelstaaten über Reichsorgane.

Auf der andern Seite kann es freilich keinem Zweifel unterliegen, daß die zur Durchführung der Strafgesetze berufenen Einzelstaatsorgane in ausgedehntem Maße an reichsgesetzliche Vorschriften gebunden, also zur Befolgung reichsrechtlicher Normen verpflichtet sind. Nicht nur, daß der größte Teil unsres materiellen Strafrechts schon dem Reichsrechte angehört, auch selbst für die Ausführung landesgesetzlicher Straffassungen sind mehr oder weniger zugleich reichsgesetzliche Bestimmungen maßgebend. Wie ist dies nun mit der obigen Thatsache zu vereinigen?

Meines Erachtens nicht dadurch, daß man die Einzelstaatsorgane insoweit, als sie an reichsgesetzliche Vorschriften gebunden sind, zugleich als Organe des Reichs auffaßt. Denn für eine solche Auffassung bietet unsre Reichsgesetzgebung, insbesondere St.G.B., G.V.G. und St.P.D., nicht den mindesten Anhalt, und der schon erwähnte Mangel einer Disziplinalgewalt des Reichs über die Einzelstaatsorgane spricht direkt dagegen. Wohl aber löst sich jener auf den ersten Anblick vorhandene Widerspruch durch die zweifache Erwägung:

1. daß alle reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche ihre Befolgung von Organen der Einzelstaaten erwarten, in erster Linie Ansprüche des Reichs an die Einzelstaaten selbst ausdrücken;
2. daß die zu Organen der Einzelstaaten Berufenen stets zugleich Reichsgenossen und als solche unter allen Umständen verpflichtet sind, die Reichsgesetze und zwar vor dem Landesrecht, also selbst da zu beobachten, wo es dem letztern widerspricht.

Am unmittelbarsten drängt sich die zweite Erwägung auf. Der Art. 2 der deutschen Reichsverfassung, nach welchem innerhalb des ganzen Bundesgebietes „das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung ausübt, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen“, legt offenbar allen Reichsgenossen schlechtweg die Pflicht auf, jedes in Gemäßheit der Reichsverfassung zu stande gekommene Reichsgesetz unmittelbar und zwar vor allen Landesgesetzen zu be-

obachten. Und ebenso gewiß sind nach Art. 3 alle „Angehörigen (Unterthanen, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates“, also notwendig auch die zu Organen eines Bundesstaates Berufenen zugleich als Reichsgenossen anzusehen. Dadurch aber ist von selbst für das Reich die rechtliche Möglichkeit gegeben, in Gemäßheit von Art. 4, Nr. 13, die Pflichten derjenigen Organe der Bundesstaaten, die zur Ausführung des Strafrechts, beziehungsweise für das gerichtliche Verfahren berufen sind, direkt durch reichsgesetzliche Bestimmungen zu regeln.

Fragen wir jedoch nun weiter, wie das Reich dazu kommt, den Organen der deutschen Einzelstaaten unmittelbar als solchen ihre Pflichten zu bestimmen, so kann die Antwort allein in der andern unter 1 bereits vorausgeschickten Erwägung gefunden werden. Eine reichsgesetzliche Regelung der Pflichten der Einzelstaatsorgane hat überall nur Sinn, weil und soweit diese Pflichten in erster Linie als Pflichten der Einzelstaaten selbst gegen das Reich gedacht und als solche von dem letztern in Anspruch genommen werden. Auch ist die hierbei vorausgesetzte Vorstellung von dem Rechtsverhältnis zwischen „Reich“ und „Einzelstaaten“, zu dessen Inhalt die vorerwähnten Pflichten gehören, eine nicht nur unsrer heutigen Rechtswissenschaft, sondern selbst unserm deutschen Volke wohlvertraute. Sie liegt, wenn auch nicht in scharfer Formulierung, aber doch unverkennbar sowohl der Reichsverfassung wie der Praxis der Reichsgesetzgebung zu Grunde; sie wird insbesondere in der Richtung, die uns in der gegenwärtigen Erörterung speziell interessiert, bestätigt durch den Art. 77 der Reichsverfassung, wonach „der Fall der Justizverweigerung in einem Bundesstaate“ als Verletzung einer Bundespflicht erscheint. Aber natürlich ist das so vorgestellte Rechtsverhältnis in demselben Sinne und Maße ein rein ideelles, wie „Reich“ und „Einzelstaaten“ rein ideelle Subjekte sind, d. h. es hat ebenso, wie diese Subjekte als solche, nur wahrhaft Existenz in der Vorstellung anderer als der vorgestellten Subjekte selbst, nämlich in der Vorstellung wirklicher lebendiger Menschen. Natürlich ist daher auch die Erfüllung der darin beschlossenen Pflichten und die Geltendmachung der entsprechenden Rechtsansprüche des einen wie des andern Teils nur möglich in der Person der beiderseitigen Organe, d. h. wiederum wirklicher lebendiger Menschen. Und eben darum beschreitet die Reichsgesetzgebung nicht nur den sichersten, sondern auch zugleich den einfachsten Weg, wenn sie die

den Einzelstaaten selbst aufzuerlegenden Pflichten gleichzeitig — *uno actu* — den Organen derselben auferlegt.

Mit einigen Modifikationen würde übrigens die vorstehende Auffassung der Sache auch dann noch festzuhalten sein, wenn man mit M. Seydel und andern die Vorstellung von dem „Reiche“ als Rechtssubjekt verwirft und statt dessen in demselben nur eine Mehrheit von Staaten erblickt. Was wir im Obigen als Pflichten der Einzelstaaten gegen das Reich charakterisiert haben, würde dann nämlich einfach als Pflichten der Einzelstaaten gegeneinander aufzufassen sein. Um so eher darf ich darauf verzichten, hier näher auseinander zu setzen, welche Gründe für unsre obige Auffassung und gegen die zuletzt berührte sprechen. Dagegen habe ich ein doppeltes Zugeständnis zu machen, das eine notwendige Ergänzung zu den oben ausgeführten beiden Erwägungen bildet und zugleich die Erledigung der in den Schlußbemerkungen zu Nr. VII und VIII offen gelassenen Fragen bringt, nämlich:

3. daß unser heutiges Reichsrecht nicht nur die Annahme eines Rechtsverhältnisses zwischen Reich und Einzelstaaten, sondern zugleich die Annahme eines Rechtsverhältnisses der deutschen Einzelstaaten untereinander auf Grund des Reichsrechts fordert;
4. daß ebendasselbe Reichsrecht außer den vorgenannten beiden Rechtsverhältnissen auch ein Rechtsverhältnis unmittelbar zwischen allen deutschen Einzelstaaten und allen Reichsgenossen als solchen begründet hat.

Das erstere zeigt sich meines Erachtens in allen denjenigen Bestimmungen der Reichsgesetze, durch welche die Organe der Einzelstaaten zu bestimmten wechselseitigen Dienstleistungen auch unter der Voraussetzung verpflichtet werden, daß das hierzu in Anspruch genommene Organ als solches einem andern Bundesstaate angehört, als dasjenige, welches die betreffende Dienstleistung verlangt. Allerdings würde es ja nicht völlig undenkbar sein, die reichsgesetzlichen Normen über „Rechtshilfe“, sowie andere verwandte, ausschließlich auf das Rechtsverhältnis zwischen den Einzelstaaten einerseits und dem Reiche andererseits zurückzuführen, dergestalt, daß in allen Fällen, wo ein Einzelstaat verpflichtet erscheint, durch seine Organe einem andern gewisse Dienste zu leisten, diese Pflicht nicht eine Pflicht desselben gegen den andern Einzelstaat, sondern immer nur eine Pflicht gegen das Reich darstellen würde. Wäre es doch auch allenfalls

denkbar, daß jemand in einem Privatrechtsgesetze ausschließlich eine Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem „Gehorsam gegen das Gesetz“ fordernden Staate einerseits und den betreffenden Staatsgenossen anderseits (also sofern es ein Reichsgesetz ist, zwischen Reich und Reichsgenossen) fände, dagegen die Thatsache, daß das Privatrechtsgesetz vor allem das Rechtsverhältnis der Staatsgenossen untereinander regelt, also wechselseitige Rechte und Pflichten der Staatsgenossen gegeneinander konstituiert, um deren willen allein das betreffende Gesetz als Privatrechtsgesetz bezeichnet zu werden verdient, gänzlich übersähe. Allein so zweifellos ungenügend oder vielmehr geradezu verkehrt eine Auffassung der letztern Art sein würde, so gewiß entspricht auch die vorher erwähnte Konstruktion der reichsrechtlichen Normen über Rechtshilfe den wahren Absichten unsrer Reichsgesetzgebung nicht; sie erschöpft jedenfalls nicht den vollen und ganzen Inhalt der fraglichen reichsrechtlichen Bestimmungen. Am deutlichsten tritt dies vielleicht heraus, wenn man dabei in Betracht zieht, daß Rechtshilfspflichten zwischen einer großen Zahl deutscher Einzelstaaten bereits vor der Gründung des Norddeutschen Bundes auf Grund von Staatsverträgen bestanden. Daß diese Rechtshilfspflichten unmittelbare Pflichten der Staaten gegeneinander waren, kann nicht zweifelhaft sein. Wenn nun die norddeutsche Bundesverfassung, beziehungsweise die deutsche Reichsverfassung in Art. 4 Nr. 11 die Aufstellung von „Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt“ sowie in Nr. 13 u. A. das gesamte „Strafrecht“ der gemeinsamen Bundesgesetzgebung unterstellte, so ging die Absicht sicherlich nicht dahin, jede wechselseitige Verpflichtung der Bundesstaaten zur Rechtshilfe aufzuheben und an deren Stelle bloß eine gemeinsame Verpflichtung aller Bundesstaaten gegen den Bund beziehungsweise das Reich zu setzen, sondern sie ging vielmehr offenbar dahin, mittelst der letztern wesentlich formalen Verpflichtung zugleich die wechselseitige Verpflichtung der deutschen Einzelstaaten untereinander zu einer allgemeinen, durchaus gleichmäßigen zu machen. Und dieser Gesichtspunkt ist notwendig auch für die Erklärung des Rechtshilfegesetzes von 1869 und des 13. Titels des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 festzuhalten. Freilich ist die „Rechtshilfe von Staat zu Staat“, wie sie für Strafsachen noch in § 20 ff. des Rechtshilfegesetzes grundsätzlich anerkannt ist, für die Zivilsachen bereits im 1. Teile des-

selben Gesetzes zu gunsten einer auf das ganze Bundesgebiet sich erstreckenden „Rechtshilfe von Gericht zu Gericht“ aufgegeben, und § 157 des Gerichtsverfassungsgesetzes hat dieses letztere Prinzip auch auf die Strafsachen ausgedehnt, wenigstens soweit sie vor die „ordentlichen Gerichte“ gehören. Solange wir indessen die deutschen „Gerichte“ weder als selbständige Rechtssubjekte oder juristische Personen, noch als Organe des Reichs (selbstverständlich mit Ausnahme der eigentlichen Reichsgerichte) anzusehen vermögen, so lange muß auch die „Rechtshilfe von Gericht zu Gericht“ als Erfüllung einer Verpflichtung angesehen werden, die in erster Linie den in den betreffenden Gerichten repräsentierten Bundesstaaten obliegt. Der wahre und in der That auch praktisch bedeutsame Unterschied zwischen der sogenannten „Rechtshilfe von Gericht zu Gericht“ und dem, was man im Gegensatz hierzu „Rechtshilfe von Staat zu Staat“ zu nennen beliebt, besteht einzig darin, daß die für jene maßgebenden Vorschriften für das ganze Bundesgebiet gleiche, weil auf gemeinem Reichsrechte beruhende sind, während für die in § 20 des Rechtshilfegesetzes noch anerkannte (gegenwärtig nur noch für „besondere Gerichte“ in Betracht kommende) „Rechtshilfe von Staat zu Staat“ grundsätzlich (d. h. abgesehen von den durch Reichsgesetz bestimmten Abweichungen) die Landesgesetzgebung maßgebend erscheint, nur mit der wichtigen Beschränkung, daß jeder Bundesstaat verpflichtet ist, die Gerichte aller andern Bundesstaaten mit den eignen auf gleiche Stufe zu stellen. Dagegen dürfte es geradezu widersinnig sein, zwar für die letztere „Rechtshilfe von Staat zu Staat“ eine direkte Verpflichtung der deutschen Bundesstaaten gegeneinander und zwar neben der offenbar auch hier vorhandenen — durch die reichsgesetzliche Natur der citierten §§ 20 ff. gegebenen — formalen Verpflichtung gegen das Reich anzunehmen, und auf der andern Seite für die „Rechtshilfe von Gericht zu Gericht“, soweit sie eine Rechtshilfe zwischen Gerichten verschiedener Bundesstaaten ist, die direkte Verpflichtung der letztern untereinander zu leugnen und sich mit einer bloßen Verpflichtung derselben gegen das Reich zu begnügen.

Ebenso wenig, wie das zuletzt besprochene Rechtsverhältnis der deutschen Bundesstaaten untereinander, wird sich bei näherer Betrachtung die Existenz eines Rechtsverhältnisses direkt zwischen allen Bundesstaaten einerseits und allen einzelnen Reichsgenossen andererseits bestreiten lassen; am allerwenigsten da, wo

jeder Bundesstaat in Gemäßheit der bestehenden reichsgesetzlichen Normen in der Lage ist, Gehorsam gegen seine Anordnungen — z. B. gegen gerichtliche Vorladungen — nicht nur von seinen eignen Einzelstaatsgenossen, sondern schlechtweg von allen Reichsgenossen fordern zu dürfen. Ein Anordnen oder Befehlen mit verpflichtender Kraft ist immer nur denkbar unter der Voraussetzung, daß zwischen dem zum Befehlen Berufenen einerseits und dem zum Gehorchen Verpflichteten anderseits ein Verhältnis von Rechtsanspruch und Rechtspflicht bereits besteht; es sei denn, daß der zum Befehlen Berufene bloß als Organ oder Vertreter eines andern Subjekts anzusehen und mithin der Anspruch auf Gehorsam nicht sowohl ihm selbst als dem von ihm repräsentierten Subjekte zuzuschreiben wäre. Wollte man also in den hier in Frage kommenden Fällen kein Rechtsverhältnis zwischen allen Bundesstaaten einerseits und allen Reichsgenossen anderseits annehmen, so würde dies einzig damit zu begründen sein, daß in diesen Fällen entweder die zu den fraglichen Anordnungen berufenen Einzelstaatsorgane oder die von ihnen repräsentierten Einzelstaaten selbst als Organe des Reichs aufzufassen seien, wozu unser geltendes Recht gar keine Veranlassung bietet. Nicht so unmittelbar freilich drängt sich die gleiche Beobachtung da auf, wo gewisse reichsgesetzliche Normen eine Verpflichtung aller Bundesstaaten gegen alle Reichsgenossen konstituieren, wie z. B. die Verpflichtung aller Bundesstaaten zur Durchführung der Reichsstrafgesetze überhaupt und die Verpflichtung zur gerichtlichen Entscheidung über den Strafantrag des Verletzten insbesondere. Sobald man indessen auf Grund der vorhergehenden Erwägungen einmal dazu gelangt ist, ein Rechtsverhältnis direkt zwischen allen Bundesstaaten und allen Reichsgenossen anzuerkennen, liegt nichts näher, als dasselbe als ein umfassenderes und nicht bloß einseitiges zu denken, und demgemäß in einer größern Zahl reichsgesetzlicher Vorschriften von ziemlich verschiedenem Inhalt die genauere Regelung desselben zu erblicken.

Selbstverständlich kommen von solchen reichsrechtlichen Normen für unsre gegenwärtige Untersuchung nur diejenigen in Betracht, die als strafrechtliche im weitern Sinne oder mit andern Worten als Ausführung der Forderung: „Es soll Strafe sein!“ sich darstellen. Allein ebenso gewiß erscheinen alle diese Normen als den Inhalt des „Strafrechtsverhältnisses“ mitbestimmende. Und daraus folgt wiederum: Zum „Strafrechtsverhältnis“ gehört überall, wo dasselbe

auf Reichsrecht sich gründet, auch ein Rechtsverhältnis sowohl aller Bundesstaaten untereinander, als zwischen allen Bundesstaaten einerseits und allen Reichsgenossen andererseits.

XI. Zwei mehrfach zusammengesetzte Rechtsverhältnisse beziehungsweise zwei Arten solcher Rechtsverhältnisse waren es, die wir den Umrissen nach in Nr. IV und VI, in weiterer Begründung in Nr. VII bis X charakterisiert haben:

1. das höchst umfassende Gesamtrechtsverhältnis, zu dessen Inhalt die gesamten Strafrechtsnormen als solche gehören;

2. das diesem Gesamtrechtsverhältnis subordinierte besondere Rechtsverhältnis, welches entsteht durch die Übertretung irgend einer bestimmten primären Norm, an welche Strafe geknüpft ist, und dessen Inhalt nicht die Strafrechtsnormen im allgemeinen, sondern nur die im gegebenen Falle einschlagenden, und selbst diese nur insofern und insoweit darstellen, als sie nach Lage der Sache maßgebend erscheinen.

Es bleibt noch die Frage zu erledigen: Welches von diesen beiden zusammengesetzten Rechtsverhältnissen verdient speziell den Titel „Strafrechtsverhältnis“?

Die Antwort kann wohl nicht zweifelhaft sein. Das zuerst genannte superordinierte Rechtsverhältnis ist schließlich nichts anderes, als das Staatsverhältnis selbst, nur — unter Abstraktion von seinem sonstigen Inhalt — ausschließlich von seiten des Strafrechts angesehen; ein besonderer Titel hierfür dürfte nicht bloß nicht notwendig, sondern geradezu widersinnig oder doch irreführend sein. Dagegen entspricht es in der That einem wissenschaftlichen Bedürfnis, für die unzähligen besondern, dem Staatsverhältnis subordinierten Rechtsverhältnisse von der oben (unter 2) gekennzeichneten Art einen gemeinsamen terminus technicus zu bilden, und die Bezeichnung „Strafrechtsverhältnis“ empfiehlt sich hierzu ganz von selbst.

3.

Die Ergebnisse der bisherigen Erörterungen deuten schon darauf hin, daß auch die Normen des Strafprozeßrechts, einerseits als allgemeine abstrakte Normen, andererseits in ihrer Anwendung auf den einzelnen gegebenen Fall, zu dem Inhalt derselben beiden zusammengesetzten Rechtsverhältnisse gehören, die im vorigen Ab-

schneidet den Gegenstand unserer Untersuchung gebildet haben, d. h. einerseits zu dem Inhalt des Staatsverhältnisses überhaupt, andererseits zu dem Inhalt des „Strafrechtsverhältnisses“ in dem dargelegten Sinne. Neu an dieser unserer Auffassung ist nun allerdings wohl höchstens die wissenschaftliche Formulierung vom Begriff des Rechtsverhältnisses aus; dem Grunde nach stimmt sie überein mit der ältern Anschauung, welche das Strafprozeßrecht einfach als formelles Strafrecht faßte, d. h. als den Inbegriff der Rechtsnormen, welche die Organe und Formen der Ausübung des Strafrechts bestimmen. In um so entschiedenerem Gegensatz aber steht dieselbe zu der neuern, heute bereits — wenigstens unter den Fachtheoretikern — zur herrschenden gewordenen Meinung, daß der Prozeß, Strafprozeß wie Zivilprozeß, ein besonderes, vom Strafrechtsverhältnis ebenso wie vom Zivilrechtsverhältnis streng zu unterscheidendes Rechtsverhältnis sei. Es erscheint daher geboten, diese neuere Meinung durch eine gründliche Prüfung zu widerlegen.

I. Vor allen Dingen glaube ich mich gegen die seit v. Bülow's bedeutungsvollen Ausführungen über „Prozeßeinreden und Prozeßvoraussetzungen“ mehr und mehr üblich gewordene Formel wenden zu müssen: „der Prozeß selbst sei ein Rechtsverhältnis.“ Der „Prozeß“ ist in Wahrheit so wenig ein Rechtsverhältnis, so wenig das Gewitter ein Naturverhältnis. Das Wort „Prozeß“ drückt überhaupt niemals ein „Verhältnis“ aus, sondern immer und überall nur einen „Vorgang“, ein Ereignis oder wenn man lieber will, eine Reihe von Ereignissen. Speziell der Prozeß im Rechtsinn ist eine zusammenhängende Reihe von Rechts-handlungen; Rechtsverhältnisse aber kommen für denselben nur in Betracht als Voraussetzung oder Ziel eben dieser Rechts-handlungen.¹⁵⁾

¹⁵⁾ Übereinstimmend Bland, Lehrb. d. Z.P., I, S. 205 f. Inwieweit die in Frage kommenden Rechts-handlungen als Rechtsgeschäfte anzusehen sind, muß hier dahingestellt bleiben. Nach meiner persönlichen (Kritik II S. 257 angedeuteten) Ansicht vom „Rechtsgeschäft“ würden als Prozeßrechtsgeschäfte nur solche Rechts-handlungen anzusehen sein, die eine Normensetzung darstellen oder doch in sich schließen, und zwar eine Setzung von Normen, die irgend welchen Normen des Prozeßrechts selbst subordiniert sind. Indessen verkenne ich nicht, daß meine Ansicht vom Rechtsgeschäft überhaupt erst noch der Begründung harret, und diese keinesfalls nur so beiläufig gegeben werden kann. Ich beschränke mich daher auf die Bemerkung, daß die Frage, welche Prozeß-

Nicht annehmbarer, sondern eher noch bedenklicher erscheint die gegnerische Meinung, wenn man sie durch die Bemerkung zu ergänzen versucht: das fragliche Rechtsverhältnis sei „ein sich Schritt für Schritt entwickelndes Rechtsverhältnis“. Angenommen einmal, der Entwicklungsbegriff sei hier nicht schon von vornherein abzulehnen, so würde nach dem vorher Bemerkten doch höchstens zuzugeben sein, daß der Prozeß die Entwicklung eines Rechtsverhältnisses darstelle. Und damit wäre der gegnerischen Ansicht natürlich nur sehr wenig gedient, da „die Entwicklung“ und „das was sich entwickelt“ stets zwei begrifflich verschiedene, wenn auch eng zusammenhängende Dinge sind. Allein genauer betrachtet, paßt der Begriff der Entwicklung — wenigstens als wissenschaftlicher Begriff — durchaus nur auf sogenannte organische Bildungen und allenfalls noch auf einigermaßen analoge Vorgänge; der Prozeß im Rechtsinn dagegen, wie überhaupt jedes nach bestimmten Rechtsvorschriften, also nach Vorschriften für den Willen sich abspielende Verfahren, ist ebenso wenig als Entwicklung zu bezeichnen, wie die Herstellung eines Bauwerks oder sonst welche nach Regeln der Kunst oder des Handwerks vorzunehmende Arbeit.

II. Eine ganz andre Frage ist es, ob es nicht ein Rechtsverhältnis gibt, welches im Prozeß, das will sagen, als Voraussetzung oder Ziel von Prozeßhandlungen, eine so hervorragende Rolle spielt, daß es mit Rücksicht hierauf verdient, als das Prozeßrechtverhältnis schlechtweg bezeichnet zu werden.

Freilich ist dies nicht unmittelbar daraus zu folgern, „daß das Zivilprozeßrecht die Befugnisse und Pflichten bestimmt, welche den Parteien und dem Gericht in ihrem Verhältnis zu einander zukommen“. Denn in der allgemeinen und abstrakten Gestalt, in welcher diese Rechte und Pflichten von dem Zivilprozeßrecht als solchem bestimmt werden, bilden sie überhaupt nicht den Inhalt eines oder mehrerer besonderer Rechtsverhältnisse, sondern wiederum

handlungen nicht bloß überhaupt als Rechtshandlungen, sondern speziell als Rechtsgeschäfte zu bezeichnen sind, für unsre gegenwärtige Untersuchung ganz irrelevant ist. Denn daß nicht nur durch Rechtsgeschäfte, sondern auch durch sonstige Rechtshandlungen (von andern Entstehungsgründen, wie z. B. Delikten ganz zu schweigen) Rechtsverhältnisse begründet werden können, bedarf wohl — trotz der anscheinend entgegengesetzten Behauptung Kohlers (Der Prozeß als Rechtsverh. S. 34) — für Juristen keines besondern Beweises.

nur ein durch seinen besondern Zweck charakterisiertes Stück des allgemeinen höchst umfassenden Rechtsverhältnisses, das wir als Staatsverhältnis im engeren Sinne bezeichnet haben. Ob dagegen die prozessualischen Rechte und Pflichten individuell bestimmter „Parteien“ gegenüber dem in irgend einem bestimmten Gerichtethätig werdenden Staate, wie solche durch Eintritt der vom Zivilprozeßrecht bezeichneten tatsächlichen Voraussetzungen begründet oder hervorgerufen werden, als Inhalt verschiedener, wenn auch in bestimmter Beziehung zu einander stehender (beziehungsweise in bestimmter Folge nacheinander entstehender) Prozeßrechtsverhältnisse, oder vielmehr alle zusammen (beziehungsweise wenigstens ein hervorragender Teil derselben) als Inhalt eines einzigen zusammengefügten Rechtsverhältnisses anzusehen sind, ist aus der angeführten Thatsache jener Rechte und Pflichten allein nicht zu entnehmen.

In der That gehen denn auch die Anschauungen unsrer bedeutendsten Prozessualisten bezüglich des letzterwähnten Punktes zur Zeit noch erheblich auseinander. Auf der andern Seite wird auch von solchen, die sich für die Annahme einer größern Zahl einander folgender und gewissermaßen einander ablösender Prozeßrechtsverhältnisse entscheiden, doch zugleich zugegeben, daß man darum noch nicht genötigt sei, die Vorstellung von der Einheitlichkeit des Rechtsstreits aufzugeben; „das Band, welches die prozeßordnungsmäßige Thätigkeit von Parteien und Gericht als ein Ganzes zusammenhält“, sei . . . „das durch jene Thätigkeit zu erreichende Ziel: die rechtliche Ordnung dieses dem Gericht unterbreiteten streitigen Lebensverhältnisses durch Urteil, nötigenfalls Zwangsvollstreckung“ (Pland, Lehrb. d. Z.P., I, S. 265). Um so mehr möchte ich glauben, daß eine Verständigung zwischen den beiden erwähnten Ansichten — mindestens auf dem Boden des ältern gemeinrechtlichen und heutigen deutschen Zivilprozesses — nicht unmöglich ist. Wollte man freilich bei der Umgrenzung eines Rechtsverhältnisses den Nachdruck ausschließlich darauf legen, welche Rechtsansprüche und Rechtspflichten zu einer bestimmten Zeit unmittelbar geltend gemacht beziehungsweise erfüllt werden können, so würde in jedem Prozeß nur von einer längern oder kürzern Reihe unter sich zusammenhängender, mannigfach voneinander bedingter Einzelrechtsverhältnisse zu reden sein. Allein gerade das vorher citierte Zugeständnis weist deutlich auf den Gesichtspunkt hin, von welchem nach unsern frühern Ausführungen die Auffassung einer solchen

größern oder kleinern Zahl von Einzelverhältnissen als Gliedern eines umfassendern, zusammengesetzten Rechtsverhältnisses angezeigt erscheint: auf das gemeinsame Ziel oder die gemeinsame Tendenz der fraglichen Einzelrechtsverhältnisse. Natürlich läßt sich auch von diesem Gesichtspunkte aus das umfassendere Rechtsverhältnis regelmäßig nur in der Weise konstruieren, daß diejenigen Rechte und Pflichten, welche den Inhalt der erst im weiteren Verlaufe des Prozesses realisierbaren Teilverhältnisse bilden, zunächst — sofern sie eben zum Inhalt des zusammengesetzten Verhältnisses gehören sollen — als bloß bedingte Rechte und Pflichten aufgefaßt werden. Aber diese Bedingtheit ist doch keine andre, als wie sie uns bei zahlreichen Privatrechtsverhältnissen längst vertraut ist. Genauer besehen, enthält jedes Rechtsverhältnis, dessen Zweck nur in längerer Dauer erfüllt werden kann, z. B. das Rechtsverhältnis zwischen Vater und Hauskind, zwischen Vormund und Mündel, zwischen Bauherr und Bauunternehmer, zwischen Verpächter und Pächter usw., — wohlverstanden, auch wenn man jedes dieser Verhältnisse als ein bereits individuell bestimmtes zwischen individuell bestimmten Subjekten ins Auge faßt, — in Wahrheit eine Fülle von Rechten und Pflichten, die im Moment der Entstehung des betreffenden individuell bestimmten Rechtsverhältnisses nur sozusagen im Keime, d. h. eben nur bedingterweise vorhanden sind und demgemäß stets erst infolge Eintritts weiterer thatsächlicher Voraussetzungen (die in zahlreichen Fällen überhaupt gar nicht eintreten) realisierbar werden. Sollte es nun nicht ebenso erlaubt sein, die Rechte und Pflichten des zur Übung seiner Gerichtsgewalt berufenen Staats einerseits, der Prozeßparteien andererseits, in analoger Weise als Inhalt eines umfassendern Rechtsverhältnisses aufzufassen, für welches dann der Titel „des Prozeßverhältnisses schlechtweg“ gewiß ein ganz angemessener wäre? Sollte es nicht namentlich nahe liegen, in dem prozeßordnungsmäßigen Verfahren bis zum Urteil — also unter Absehen von der Zwangsvollstreckung — nur die allmähliche Verwirklichung der in dem Einen Prozeßverhältnisse, wie solches bei Vorhandensein der „Prozeßvoraussetzungen“ durch die Klagerhebung begründet wird, enthaltenen, wenn auch anfänglich meist bedingten, Rechte und Pflichten zu erblicken?

III. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Prozeßverhältnis, als dessen thatsächliche Verwirklichung alle der Klage

nachfolgenden zivilprozessualischen Handlungen sich darstellen, gänzlich verschieden ist von demjenigen Rechtsverhältnis, welches den Gegenstand des Zivilprozesses bildet.

A. Das Prozeßverhältnis ist stets ein Verhältnis des öffentlichen Rechts; das Rechtsverhältnis, welches den Gegenstand des Zivilprozesses bildet, ist stets ein Privatrechtsverhältnis. Damit ist zunächst ausgesprochen:

1. Die Normen, welche die Voraussetzungen und den Inhalt des Prozeßverhältnisses bestimmen, sind Normen des öffentlichen Rechts; die Normen, welche die Voraussetzungen und den Inhalt des im Zivilprozeß „geltend gemachten“ Rechtsverhältnisses konstituieren, sind Normen des Privatrechts. Die Konsequenz hiervon aber ist:

2. Das Urteil, welches einerseits den Zweck des Zivilprozesses im engeren Sinne darstellt, andererseits selbst dem Zwecke dienen soll, das zum Gegenstand des Prozesses gewordene Privatrechtsverhältnis in rechtsverbindlicher Weise neu zu ordnen, zeigt notwendig die gleiche Doppelnatur, wie das Privatrechtsgesetz (Abschn. 2, II a. E., Anmerkung). Das will sagen: Jedes Zivilurteil von nicht bloß prozessualischem Inhalt stellt sich dar als eine Setzung von Normen, welche formell, d. h. dem Geltungsgrunde nach öffentlichrechtliche, materiell, d. h. dem Inhalte nach privatrechtliche sind.¹⁶⁾ Der Unterschied vom Privatrechtsgesetz besteht nur darin,

¹⁶⁾ Dies gilt auch für das Urteil im „Feststellungsprozeß“. Von selbst versteht sich dies, wenn man der Meinung zustimmt, daß auch das Feststellungsurteil auf eine Art von „Kondemnation“, nämlich auf ein Verbot weiterer Verühmung oder Rechtsanmaßung hinauslaufe. Und für widerlegt halte ich diese Meinung mindestens in Bezug auf die ältern Prozeßgebilde, die man heute als Arten des Feststellungsprozesses zu betrachten pflegt, keineswegs. Insbesondere hat das „*silentium imponi*“ ursprünglich sicher keine andre Bedeutung gehabt, als sie die Worte an die Hand geben: dem Beklagten wird Stillschweigen auferlegt, d. h. geboten, sich in Zukunft der fraglichen Rechtsberühmung zu enthalten. Daß die trotzdem etwa erfolgende weitere Rechtsberühmung als einfach nicht geschehen anzusehen ist, das ist eine Rechtsfolge, die an das gedachte Gebot des Schweigens seitens des Rechtes selbst geknüpft erscheint, aber es ist nicht der unmittelbare Sinn jener Urteilsformel selbst.

Allein selbst wenn wir ganz davon absehen, das Feststellungsurteil als ein auch in gewissem Sinne kondemnatorisches aufzufassen — und vom Standpunkt unsres heutigen Rechts scheint mir dies in der That angezeigt —, so ergibt sich doch für uns die Notwendigkeit, das Feststellungsurteil ebenfalls als eine Normensetzung aufzufassen, aus unsrer Anschauung vom „Recht“ und „Rechts-

daß das Privatrechtsgesetz, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht das besondere Rechtsverhältnis zweier individuell bestimmter Subjekte, sondern das ganze Rechtsverhältnis der bürgerlichen Gesellschaft, das Verhältnis aller Staatsgenossen als einzelner untereinander (wenn auch oft nur nach einer bestimmten Richtung hin) zu regeln pflegt, während das Zivilurteil immer nur ein individuell bestimmtes Privatrechtsverhältnis ganz oder teilweise neu regeln kann. Das Privatrechtsgesetz ist seiner verfassungsmäßigen Natur nach bestimmt,

verhältnis" überhaupt. Sind es überhaupt immer und überall „Normen“, aus denen der Inhalt eines Rechtsverhältnisses besteht, so kann auch die „Feststellung“ eines Rechtsverhältnisses, sofern solche — wie ja doch die allgemeine Meinung ist — eine „rechtsverbindliche“ sein soll, nur als spezielle Sanktionierung der den Inhalt des betreffenden Rechtsverhältnisses bildenden Normen gedacht werden. Das Feststellungsurteil steht demgemäß gewissermaßen in der Mitte zwischen dem Privatrechtsgesetz und dem kondemnatorischen Urteil; dem Inhalte nach gleicht es mehr dem erstern, der Geltung nach dem letztern. Wie das Privatrechtsgesetz den Inhalt des superordinierten Rechtsverhältnisses der bürgerlichen Gesellschaft ebensowohl ausdrückt als bestimmt, so kann man auch vom Feststellungsurteil sagen, daß es den Inhalt des subordinierten Privatrechtsverhältnisses zugleich ausdrückt und bestimmt, und zwar diesen Inhalt als solchen, natürlich nur für die Prozeßparteien, aber ohne unmittelbar praktische Spitze, während das kondemnatorische Urteil umgekehrt die vorgängige Feststellung des Rechtsverhältnisses, die als solche hier gar nicht oder wenigstens nicht notwendig rechtsverbindliche Kraft erlangt, wesentlich als ein im gegebenen Falle unentbehrliches Mittel verwendet, um eine bestimmte praktische Folgerung zu ziehen und diese als formell verbindliche Norm, die unmittelbare Erfüllung verlangt, zu setzen. (Mit andern Worten: Die juristische Bedeutung des Feststellungsurteils gegenüber dem festzustellenden Rechtsverhältnis ist genau dieselbe wie die einer authentischen Interpretation gegenüber dem zu deklarierenden Gesetze, mit dem einzigen Unterschied, daß seine Wirksamkeit auf die Prozeßparteien beschränkt ist, während die authentische Interpretation prinzipiell schlechtweg dieselben Subjekte verpflichtet, wie das zu interpretierende Gesetz.) Die Normen, welche das Feststellungsurteil aufstellt, sind daher dem Inhalte nach zum Teil noch in ähnlicher Weise bedingte, wie es in ausgedehntestem Maße die gesetzlichen Normen sind; aber an den Willen richten sie sich ebenso gewiß wie diese. (Man müßte denn, was allerdings neuerdings öfter, jedoch ohne genügenden Grund geschehen, unter „Willen“ ausschließlich diejenige geistige Thätigkeit verstehen, die unmittelbar auf die sogenannten motorischen Nerven wirkt; aber dann richten sich natürlich auch die Normen der Gesetze, der allgemeinen Verwaltungsverordnungen usw. zum allergrößten Teile nicht an den Willen.)

Zu dem gleichen Resultate führt endlich auch eine aufmerksame Prüfung der gegnerischen Ansicht. Ich will nur auf zwei Punkte hinweisen. Man gesteht gegnerischerseits wohl allgemein zu, daß das „Feststellungsurteil“ eine ganz

in das Privatrecht des Staates selbst ergänzend und umgestaltend einzugreifen; das Zivilurteil dagegen kann die Normen des Privatrechts ebensowenig abändern, wie die Normen des öffentlichen Rechts, auf denen seine bindende Kraft beruht. Mit einem Worte: das Zivilurteil ist nicht nur bezüglich der Form, in der es zu stande kommt, an die Beobachtung bestimmter Normen des öffentlichen Rechts gebunden¹⁷⁾ (wie dies auch vom Privatrechtsgesetz gilt), sondern es ist überdies auch dem Inhalte nach — immer voraus-

andere Bedeutung hat, als ein bloßer „Beweis zum ewigen Gedächtnis“. Es geht nicht bloß auf Feststellung der das Rechtsverhältnis begründenden Thatfachen, sondern auf Feststellung des Rechtsverhältnisses selbst nach seinem Inhalt, also der darin beschlossenen Rechtsansprüche und Rechtspflichten. Es ist mit andern Worten eine „autoritative Erklärung“, daß zwischen den Prozeßparteien das und das Rechtsverhältnis mit den und den Rechten und Pflichten „besteht“. Nun versuche man doch einmal ernstlich, sich eine „autoritative Erklärung“ über den „Bestand“ eines Rechtsverhältnisses zu denken, ohne sich dieselbe zugleich als Normensetzung zu denken. Entweder die Erklärung hat nur die Bedeutung, der Ausdruck der persönlichen Überzeugung der Richter und damit angesehener Praktiker zu sein: dann ist sie keine autoritative und hat demgemäß keine „bindende Kraft“ als solche. Oder die betreffende Erklärung hat wirklich „bindende Kraft“, wie dies die allgemeine Meinung bezüglich des Feststellungsurteils ist: dann ist die Erklärung eben nicht bloß Ausdruck der persönlichen Überzeugung derer, die die Erklärung in Form eines Urteils abgeben, sondern vielmehr zugleich die rechtswirksame Aufstellung der Forderung, daß das Rechtsverhältnis so, wie es nach dieser Überzeugung sich darstellt, gelten soll, d. h. in Wahrheit Konstituierung eines formell neuen Rechtsverhältnisses, also Rechtssetzung. Dazu kommt nun oben drein, daß das Feststellungsurteil doch auch nach der gegnerischen Ansicht nur „Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien allein“ herbeiführt. So verständlich es aber ist, wenn die Geltung einer durch das Urteil gesetzten Norm auf die Parteien beschränkt wird, so vollständig widersinnig würde es sein, die „Geltung einer Wahrheit“ an sich oder die „Richtigkeit einer Thatfache“ auf bestimmte Personen beschränken zu wollen; wo es scheinbar dennoch geschieht, da liegt hierin ein unabweisbares Symptom, daß es sich in Wirklichkeit nicht um Feststellung von Wahrheiten oder Thatfachen, Thatbeständen, sondern um Feststellung d. i. Setzung von Normen handelt.

¹⁷⁾ Von einer Gebundenheit des Urteils selbst an die betreffenden öffentlichrechtlichen Normen ist allerdings nur insoweit zu reden, als letztere absolut wesentliche Merkmale des Urteils feststellen, während alle andern öffentlichrechtlichen Normen, welche die Urteilsfällung betreffen, zwar an sich den Richter verpflichten, dies oder jenes zu thun, jedoch mit der Maßgabe, daß die Nichtbeobachtung derselben ein rechtliches Zustandekommen und also auch ein Rechtskräftigwerden des Urteils nicht ausschließt, gleichviel ob und welche Folgen das Recht sonst an diese Nichtbeobachtung knüpft. Als Beispiele von Urteilen,

gesetzt, daß es „Urteil in der Sache selbst“ ist — dem Privatrechte des betreffenden Staates schlechthin subordiniert. Und zwar äußert sich das letztere in einer zwiefachen Beziehung. Einmal ist das Urteil nur gültig, sofern die in ihm gesetzten Normen, welche das den Gegenstand des Prozesses bildende Privatrechtsverhältnis für die Zukunft neu bestimmen sollen, ihrem Inhalt nach in Einklang sich befinden mit dem superordinierten Privatrecht;¹⁸⁾ anderseits beschränkt sich die Wirksamkeit der Urteilsnorm unter allen Umständen auf diejenigen individuell bestimmten (dem superordinierten Privatrecht unterworfenen) Personen, welche in dem fraglichen Zivilprozeß als Parteien erscheinen.

3. Die Subjekte der beiden in Frage stehenden Rechtsverhältnisse sind notwendig verschiedene. Als Subjekte des Privatrechts-

die in Wahrheit gar keine Urteile sind, weil ihnen ein für den Urteilsbegriff absolut wesentliches Merkmal fehlt, führe ich an: das Urteil, das von gar keinem verfassungsmäßig bestehenden Gerichte erlassen ist; das Urteil, das zwar anscheinend von einem solchen Gerichte erlassen ist, aber nicht im Namen des Staats beziehungsweise des Souveräns, sondern im eignen Namen der Richter oder im Namen sonstiger Privatpersonen; das Urteil, welches gar nicht oder von offenbar Unberufenen unterschrieben ist.

¹⁸⁾ Mit andern Worten: Zur Gültigkeit des Urteils gehört und genügt, daß der normative Inhalt desselben dem superordinierten Rechte nicht widerspricht. So gewiß zu einem gerechten Urteile nicht bloß dies, sondern noch erheblich mehr erforderlich ist, so gewiß hindert die „bloße Ungerechtigkeit“ des Urteils, d. h. die bloße falsche Rechtsanwendung auf den vorliegenden besondern Fall, mag dieselbe nun auf einer unrichtigen Auslegung der anzuwendenden Rechtsgrundsätze oder auf irriger Auffassung des Thatbestandes beruhen, die Gültigkeit des Urteils und demgemäß das Rechtskräftigwerden desselben regelmäßig nicht. Nur wo die im Urteil selbst gesetzten Normen für den gegebenen Fall Forderungen aufstellen, die das superordinierte Recht gar nicht als mögliche, zulässige kennt, muß die unbedingte Ungültigkeit der betreffenden Urteile behauptet werden. Beispiele: Das Urteil, welches ein Sklaverei- oder Hörigkeitsverhältnis feststellt; das Urteil, welches bestimmt, daß jemand einen durch ihn verursachten Schaden durch persönliche Dienstleistungen abarbeiten soll; das Urteil, welches wegen einer Wechselschuld Schuldhaft verhängt; das Urteil, welches eine Ehe zwischen Geschwistern für gültig oder umgekehrt eine Ehe zwischen entferntern Verwandten für nichtig erklärt, und demgemäß im erstern Falle widerrechtlicher Weise das Zusammenleben, im andern das Nichtzusammenleben zur Pflicht macht. Mögen in allen diesen Fällen auch der Form nach wahre, d. h. alle wesentlichen Merkmale des Begriffs an sich tragende Urteile vorliegen, so ist doch — vom Standpunkte unsres heutigen deutschen Rechts aus — der Inhalt dieser Urteile ein solcher, daß dieselben niemals rechtswirksam werden können.

verhältnisses, welches den Gegenstand des Zivilprozesses bildet, stehen sich immer und überall Private, d. h. Privatrechtsgenossen (Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft) als solche gegenüber. Dagegen treten als Subjekte des Prozeßverhältnisses auf der einen Seite der im Gericht repräsentierte Staat, auf der andern die Parteien auf; es gibt zivilprozeßualische Rechte und Pflichten nur zwischen Staat und Parteien, nicht direkt zwischen den Parteien selbst.¹⁹⁾ Auch wird hieran gar nichts durch den Umstand geändert, daß der Staat selbst in Privatrechtsverhältnisse eintreten und auf Grund solcher geeignetenfalls Zivilklage erheben kann; denn in allen diesen Fällen nimmt eben der Staat einfach die Stelle eines Privatrechtsgenossen beziehungsweise einer Zivilprozeßpartei ein und wird vom Rechte durchaus von diesem Gesichtspunkte aus behandelt.

B. Das Prozeßverhältnis hat im Vergleich zu dem Privatrechtsverhältnis, das den Gegenstand des betreffenden Zivilprozesses bildet, immer nur sekundäre Bedeutung. Auch hierin liegt, genauer betrachtet, dreierlei:

1. Das Zivilprozeßrecht ist — seiner Intention nach — nur um des Privatrechts willen da; es besteht nur darum, weil das Privatrecht für sich allein thatsächlich nicht zu leisten vermag, was es seiner Idee nach leisten soll, oder mit andern Worten, weil erfahrungsgemäß nicht auf schlechthin allgemeine Befolgung seiner Imperative zu rechnen ist.

2. Sobald der vom Kläger angerufene Staat (das Gericht) im ordnungsmäßigen Gange des Prozesses Gewißheit erlangt, daß die Befriedigung aller Ansprüche, die in dem behaupteten Privatrechtsverhältnis enthalten und beziehungsweise zum Gegenstand der

¹⁹⁾ Diese Auffassung, die allerdings meines Erachtens mit der Natur des Gegensatzes zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht überhaupt eng zusammenhängt (Kritik II, S. 157 ff.), wird u. a. auch von Bland (Lehrb. d. Z.P., S. 201 ff.) vertreten, der mit Recht bemerkt: „Dies ist die Auffassung des heutigen Staatsrechts“. Andre, wie z. B. Wach, meinen zwar nicht bloß ein Verhältnis zwischen Staat und Parteien, sondern auch zugleich ein Rechtsverhältnis direkt zwischen den Parteien untereinander annehmen zu sollen, aber leugnen wenigstens nicht, daß der Staat notwendig ein Subjekt jedes Prozeßverhältnisses darstellt. Die Gründe, welche neuerdings Kohler (a. D. S. 6 ff.) dafür vorgebracht hat, daß das Prozeßrecht nur Rechte und Pflichten zwischen den Parteien selbst, niemals aber zwischen Staat und Parteien konstituiere, sind völlig verfehlt; sie treffen auch für den französischen Prozeß, auf den er sich besonders beruft, nicht zu.

Klage gemacht sind, außer Frage steht, wird das betreffende Prozeßverhältnis gegenstandslos; das Urteil, falls ein solches überhaupt unter solchen Umständen noch verlangt wird, kann nur anordnen, daß dem Kläger die geforderte Staatshilfe zu ver-sagen ist.²⁰⁾

3. Auch wo das zum Gegenstand des Prozesses gemachte Privat-rechtsverhältnis, so wie es in der Klage von dem Kläger behauptet wird, und demgemäß der Anspruch des Klägers auf Staatshilfe im ordnungsmäßigen Laufe des Prozesses als begründet sich erweist, ist das Resultat des Prozesses niemals die Vollziehung des in Streit befangen gewesenen Privatrechtsverhältnisses selbst oder, richtiger gesagt, der dessen Inhalt bildenden Normen, sondern immer nur ein — im günstigsten Falle gleichwertiges — Surrogat. Wohl mag der Gang des Prozesses und speziell des Beweisver-fahrens für den durch das fragliche Privatrechtsverhältnis verpflich-teten Teil gelegentlich der Anlaß werden, noch vor dem Urteil seine Rechtspflicht zu erfüllen; aber diese Vollziehung des Privat-rechtsverhältnisses ist kein Resultat des Prozesses als solchen. Das Urteil dagegen, welches gegen den Beklagten auf Grund des voll-ständig geführten Beweises des vom Kläger behaupteten Privat-rechtsverhältnisses ergeht, bringt nicht sowohl Vollziehung des letztern, als vielmehr die Konstituierung eines formell neuen Privatrechts-verhältnisses und damit eventuell die Grundlage für die Zwangs-vollstreckung (vgl. oben A 2). Die Zwangsvollstreckung selbst end-lich ist ebenfalls nicht wahre Vollziehung eines Privatrechtsverhält-nisses, auch nicht des durch das Urteil neu begründeten, sondern

²⁰⁾ Dies gilt auch für den Feststellungsprozeß. Denn wenn wirklich die Befriedigung aller Ansprüche, die in dem behaupteten Privatrechts-verhältnis enthalten sind, außer Frage gestellt ist, so fehlt es an jedem „rechtlichen Interesse“ zur Feststellung. Natürlich ist dabei nicht zu vergessen, daß ich hier, wie überall in diesen Erörterungen (siehe oben S. 252 f., Anm. 1) den Ausdruck „Anspruch“ in dem weitern Sinne des ältern Sprachgebrauchs, der auch jetzt noch der gemeine ist, d. h. einfach als Korrelat von „Rechtspflicht“ gebrauche, nicht in der von der neuern Zivilistik beliebten, beschränktern Be-deutung von „actio“. Insbesondere versteht sich von selbst, daß der Fest-stellungsprozeß überall möglich, ja gerade da recht angebracht ist, wo nur die zukünftige Befriedigung der in einem Rechtsverhältnisse enthaltenen An-sprüche oder, was dasselbe besagt, die zukünftige Erfüllung der darin enthaltenen Rechtspflichten durch Bestreitung oder auch nur An-zweifelung des Rechtsverhältnisses selbst in Frage gestellt ist.

immer nur Gewährung der Zwangsmittel des Staats, sei es um den durch das betreffende Urteil Verpflichteten zur selbsteigenen Erfüllung seiner Rechtspflichten und insofern zur Vollziehung des Privatrechtsverhältnisses anzutreiben, sei es um wegen Nichtvollziehung desselben dem Berechtigten einen materiellen Ersatz für seinen nicht befriedigten Rechtsanspruch zu verschaffen.

IV. Kehren wir nach den vorstehenden Abschweifungen zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Untersuchung zurück. Mag man unsern heutigen Strafprozeß²¹⁾ vom Gesichtspunkte des Inquisitionsprozesses oder von dem des Anklageprozesses aus konstruieren, die Thatsache wird sich in keinem Falle in Abrede stellen lassen, daß unser Strafprozeßrecht in ausgedehntem Maße wechselseitige Rechte und Pflichten der am Prozeß beteiligten Subjekte kennt, und daß es möglich ist, diese strafprozessualischen Rechte und Pflichten, wenigstens soweit sie einerseits dem Staate, andererseits dem Beschuldigten zukommen, in ganz ähnlicher Weise wie vorher (Nr. II) die zivilprozessualischen als Inhalt eines zusammengelegten Rechtsverhältnisses aufzufassen, welches als ein konkretes, wenn auch anfänglich in vielfacher Beziehung bedingtes, durch eine bestimmte Rechtshandlung, regelmäßig durch die „Erhebung der öffentlichen Klage“, begründet wird, — wohlverstanden, sofern die allgemeinen „Prozeßvoraussetzungen“ erfüllt sind. Und will man dieses Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und demjenigen, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, als „Strafprozeßverhältnis“ bezeichnen, so wird sich hiergegen nur wenig einwenden lassen. Auch daß dasselbe wesentlich anders geartet ist, als das Zivilprozeßverhältnis, würde für sich allein kein Grund gegen den Gebrauch des fraglichen von der neuern Strafprozeßwissenschaft

²¹⁾ Daß das in Nr. II und III Ausgeführte vom Zivilprozeß ohne Unterschied, also auch von denjenigen Zivilprozessen gilt, in denen „Privatdelikte“ im Sinne des römischen Rechts oder mit andern Worten Ansprüche auf Privatstrafe den Gegenstand der Klage abgeben, versteht sich von selbst. Ebenso ist leicht zu sehen, daß wesentlich das Gleiche gelten muß, wo das betreffende positive Recht, wie beispielsweise das ältere deutsche Recht, für alle Arten von Rechtsfachen mit Einschluß der Strassachen grundsätzlich nur ein — höchstens in einzelnen Punkten nach dem besondern Charakter des Gegenstandes verschieden geregeltes — Prozeßverfahren kennt; denn hierin liegt eben der Beweis, daß innerhalb des betreffenden Rechts ein Strafrecht und Strafprozeßrecht im vollen heutigen Sinne des Wortes noch nicht existiert.

angenommenen Ausdrucks sein, zumal ja bisher niemand daran gedacht hat, den Ausdruck „Strafprozeß“ allein wegen eines wirklichen oder vermeintlichen Gegensatzes zwischen Strafprozeßrecht und Zivilprozeßrecht aufzugeben. Vielmehr würde daraus immer nur die Notwendigkeit folgen, den tiefgreifenden Unterschied zwischen den beiden Prozeßverhältnissen unter allen Umständen energisch zu betonen.

Dieser Unterschied zeigt sich allerdings — und zwar meines Erachtens in höherm Grade, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt — schon in Form und Ziel der beiden Prozeßverhältnisse.

Die charakteristische Rechtsstellung des Staats im Zivilprozeßverhältnis ist gekennzeichnet durch den Gegensatz zu zwei andern ebenfalls schlechthin wesentlichen Prozeßsubjekten, die sich darstellen als im allgemeinen einander gleichberechtigte „Parteien“. Mit der Bezeichnung als „Parteien“ soll nicht nur ausgedrückt werden, daß Kläger und Beklagter die allein unmittelbar am Ausgange des Prozesses Interessierten sind, sondern insbesondere auch, daß sie die Befriedigung ihrer regelmäßig entgegengesetzten Interessen durch die formell für beide bindende Entscheidung einer höhern Gewalt, im vorliegenden Fall eben des Staates, erstreben (Kritik II, S. 245). Im Strafprozeß dagegen steht dem Staate regelmäßig nur ein andres schlechthin wesentliches Prozeßsubjekt gegenüber in dem Beschuldigten, und der Begriff der „Partei“ in dem soeben geltend gemachten strengern Sinne erscheint hier überhaupt unanwendbar. Der Grund liegt auf der Hand: Der Staat ist im Strafprozeß Träger der Entscheidungsgewalt und Interessent zugleich; eine Partei aber, welche die höhere Entscheidungsgewalt selbst zu üben hat, ist gar nicht wahrhaft „Partei“ in dem obigen Sinne. Wendet man den Parteibegriff dennoch auf den Strafprozeß an, wozu ja freilich der ziemlich vage gemeine Sprachgebrauch verlocken kann, so ist er in Wahrheit nur eine Schablone, um die Aufgaben der „Strafverfolgung“ und „Verteidigung“ von andern Aufgaben der Strafrechtspflege, namentlich der Urteilsfällung, auch äußerlich getrennt zu halten und auf verschiedene Organe des Staates, beziehungsweise auf Staat und Beschuldigten zu verteilen.

Dies gilt meines Erachtens selbst da, wo die Strafverfolgung von einem Privatkläger, aber im Namen desselben Staates geführt wird, dessen Organ der Strafrichter ist. Ja, es tritt sogar hier bisweilen besonders deutlich hervor; so beispielsweise im englischen

Strafprozeß, wo die Form des Strafverfahrens, wie sie ursprünglich für die Geltendmachung eines Strafanspruchs des Verletzten oder doch des Rechtsgenossen als solchen bestimmt und für diesen Zweck eine ganz naturgemäße war, durch eine Reihe von Jahrhunderten hindurch bis in die neueste Zeit wesentlich unverändert festgehalten worden ist, obgleich der Grundgedanke jenes ursprünglichen Strafverfahrens längst aufgegeben und durch die Anerkennung des Staats als Inhabers des Anspruchs auf Strafe wie auf Strafverfolgung ersetzt wurde.

Dagegen kann zugegeben werden, daß der wahre strengere Parteibegriff auch im Strafprozeß unter der Voraussetzung platzgreifen würde, daß Strafverfolgung und Strafrichterchaft nach irgend welchen positiven Rechten als Aufgaben zweier verschiedener Staatswesen, beispielsweise nach unserm heutigen deutschen Rechte die erstere als Recht und Pflicht der einzelnen Bundesstaaten, die letztere als Recht und Pflicht des Reiches sich nachweisen ließen. Es fehlt nicht an Ansichten in unsrer heutigen Strafprozeßlitteratur, die einer Auffassung unsres heutigen deutschen Rechtes, wie sie in den letzten Worten angedeutet ist, ziemlich nahe kommen. Ich will nur beispielsweise daran erinnern, daß John (in seinem Kommentar zur St.P.O. I, S. 178 ff., insbesondere 182, 183 und II, S. 3 ff.) zwar die Staatsanwälte, gleich allen andern Beamten der Landesjustizverwaltung, ausschließlich als Organe der einzelnen Bundesstaaten betrachtet, den Gerichten hingegen — natürlich mit Ausnahme des Reichsgerichts und der als Sondergerichte fungierenden sonstigen Reichsbehörden — eine eigentümliche Doppelstellung beilegt: vom Gesichtspunkte der Justizverwaltung aus seien sie allerdings gleichfalls Organe der Einzelstaaten, vom Gesichtspunkte der Rechtsprechung jedoch oder mit andern Worten „dritten gegenüber“, d. h. nicht nur „Rechtsuchenden und Rechtnehmenden“, sondern auch „Zeugen, Sachverständigen und andern Personen gegenüber, die durch die Entscheidungen der Gerichte betroffen werden“, seien sie nicht preußische, bayerische usw. Gerichte, sondern „lediglich deutsche Gerichte“, also im Grunde genommen Reichsbehörden. Allein ganz abgesehen davon, daß John selbst am allerwenigsten geneigt sein dürfte, hieraus die vorerwähnte Schlussfolgerung auf Anwendbarkeit des strengen Parteibegriffs zu ziehen, vermag ich auch seinen Ausführungen über die angebliche Doppelstellung unsrer ordentlichen Gerichte nicht zuzustimmen. Vielmehr beruht dieselbe meines Er-

achtens auf einer Verwechslung der allgemeinen Stellung der ordentlichen Gerichte im Organismus unsrer heutigen deutschen Staaten mit dem Inhalte und insbesondere dem Grunde der aus den Anordnungen dieser ordentlichen Gerichte hervorgehenden Verpflichtungen. Selbst wenn es ganz korrekt wäre zu sagen: daß „die Gerichtsgewalt eines jeden deutschen Gerichts sich auf alle im Deutschen Reiche sich aufhaltenden Personen erstreckt“, was immerhin bezweifelt werden könnte, so würde doch dadurch an der Qualifikation der ordentlichen Gerichte selbst als Gerichte der Einzelstaaten — immer natürlich mit Ausnahme des Reichsgerichts — ganz und gar nichts geändert werden. Es ist das preussische Gericht als Organ des Staates „Preußen“, welches gelegentlich des bei ihm eingeleiteten Strafprozesses in Bayern, Sachsen usw. „zustellen“, „laden“ und seine „Entscheidungen vollstrecken“ läßt, wenn auch die Verpflichtung der davon betroffenen Personen auf deren Eigenschaft als Reichsgenossen zurückzuführen ist. Würde doch — was freilich die von John beigezogenen Motive zum G.V.G. verkennen — eine derartige Verpflichtung fremder Staatsgenossen selbst ohne Existenz eines gemeinjamen übergeordneten Staatswesens, wie des Deutschen Reiches, bloß durch Staatsverträge und entsprechende Einzelstaatsgesetzgebungen herbeizuführen sein! Und so wenig dadurch, daß die Staatsgesetze Preußens, Bayerns, Sachsens usw. den Anordnungen ihrer Gerichte wechselseitig unmittelbar verbindliche Kraft beigelegt hätten, das in Bayern oder Sachsen vorgehende preussische Gericht zu einem bayerischen oder sächsischen Gerichte geworden wäre, so gewiß hat auch unsre neueste deutsche Reichsjustizgesetzgebung aus den Gerichten der einzelnen Bundesstaaten nirgends „schlechthin deutsche Gerichte“ gemacht, sondern nur bezüglich der gerichtlichen Anordnungen aller deutschen Einzelstaaten eine Verpflichtung teils aller Reichsgenossen, teils der Einzelstaaten selbst gegeneinander begründet.

In einem einzigen Falle ist meines Erachtens das gleichzeitige Auftreten von Reich und Einzelstaat im Strafprozeß nicht zu bestreiten: in der Revisionsinstanz vor dem Reichsgericht, wenigstens dann, wenn die Staatsanwaltschaft des Einzelstaats die Revision einlegt oder eine Genererklärung auf die von anderer Seite eingelegte Revision abgibt. Daß indessen aus diesem Ausnahmefalle keine Konsequenzen für die Auffassung des Strafprozesses im großen und ganzen zu ziehen sind, bedarf wohl keiner besondern Erörterung.

V. Noch ungleich größer erscheint der Gegensatz der beiden Prozeßverhältnisse, wenn man das Strafprozeßverhältnis, anschließend an die in Nr. III vorgenommene Vergleichung von Zivilprozeß- und Privatrechtsverhältnis, in Beziehung zu dem im 2. Abschnitt dargelegten Strafrechtsverhältnis ins Auge faßt.

A. Strafprozeßverhältnis und Strafrechtsverhältnis sind gleichmäßig Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechts.

1. Die Normen, welche die Voraussetzungen und den Inhalt des Strafprozeßverhältnisses konstituieren, sind in keiner andern Weise Normen des öffentlichen Rechts, wie schon die Normen des Strafrechts, welche die Voraussetzungen und den Inhalt des Strafrechtsverhältnisses darstellen.

2. Das Strafurteil ist rein öffentlichrechtlicher Natur, sowohl formell, d. h. seinem Entstehungsgrunde, als auch materiell, d. h. dem Inhalte nach. Es ist also eine Setzung von Normen, die — im Gegensatz zum Zivilurteil — auch dem Inhalte nach öffentlichrechtliche oder richtiger gesagt, dem öffentlichen Rechte, speziell dem materiellen Strafrecht subordinierte Normen sind. Die praktische Konsequenz aber ist auch hier eine doppelte. Auf der einen Seite wiederholt sich die in Nr. III A 2 gemachte Beobachtung: d. h. das Strafurteil ist nur gültig, sofern die in ihm gesetzten Normen, die für die Zukunft das Strafrechtsverhältnis bestimmen sollen, mit dem superordinierten Strafrecht sich in Einklang befinden.²²⁾ Ander-

²²⁾ Vgl. oben Anm. 18. Demgemäß ist beispielsweise nicht gültig das Urteil, welches auf eine gesetzlich gar nicht zulässige Strafart oder auf eine das gesetzliche Maximum der betreffenden Strafart überschreitende Strafe erkennt, letzternfalls wenigstens insoweit, als es sich als Überschreitung des gesetzlichen Höchstmaßes darstellt. Fraglicher mag es erscheinen, ob in derselben Weise auch ein Urteil als rechtlich unverbindlich anzusehen ist, welches auf Grund eines bestimmten ausdrücklich bezeichneten Strafgesetzes eine Strafe verhängt, die nach eben diesem Strafgesetze nicht erkannt werden soll; doch würde ich für mein Teil geneigt sein, auch diese Frage zu bejahen. Aus unsern Reichsjustizgesetzen ist freilich für unsre Auffassung sowohl des einen wie des andern Falles ebensowenig, ja noch weniger zu entnehmen, wie für unsre gleiche Auffassung bezüglich des Zivilurteils, wo allenfalls Z.P.O. § 661 Z. 2 einen Analogieschluß an die Hand gibt. Allein sie enthalten auch nichts, was unsrer Auffassung direkt widerspricht, und die allgemeine sachliche Bedeutung des Urteils einerseits, das Wesen des Gesetzes (des superordinierten positiven Rechts) andererseits nötigen meines Erachtens dazu. Daß es sich hier übrigens mehr nur um eine sogenannte Doktorfrage, nicht um eine Frage von großer praktischer Bedeutung handelt, worin wohl auch das Schweigen der Gesetzgebung hauptsächlich seine Erklärung findet, verkenne ich natürlich nicht.

seits beschränkt sich die Wirksamkeit der Urteilsnorm durchaus nicht unbedingt auf diejenigen individuell bestimmten Personen, welche an dem vorausgegangenen Strafprozeß als Berechtigte oder Verpflichtete beteiligt erscheinen; vielmehr schließt jedes verurteilende Straferkenntnis, solange es nicht aufgehoben ist, ein Strafurteil wegen desselben Delikts aus.²³⁾

3. Die Subjekte des Strafprozeßverhältnisses — der Staat und der Verbrecher beziehungsweise der Beschuldigte — sind auch Subjekte des Strafrechtsverhältnisses, wenn auch keineswegs die einzigen.

B. Das Strafprozeßverhältnis hat im Vergleich zu dem Strafrechtsverhältnis nicht bloß sekundäre Bedeutung, oder doch jedenfalls nicht in dem Sinne, wie das Zivilprozeßverhältnis gegenüber dem Privatrechtsverhältnis.

1. Das Strafprozeßrecht ist zwar in gewissem Sinne auch nur um des materiellen Strafrechts willen da; aber nicht, weil sonst erfahrungsgemäß auf keine regelmäßige Befolgung der Strafrechtsnormen zu rechnen wäre, sondern nur insofern, als die Normen des Strafprozeßrechts gerade dazu dienen sollen, erst näher zu bestimmen, wie die Strafrechtsnormen zu befolgen und zur Ausführung zu bringen sind.

2. Eine Befriedigung der in dem Strafrechtsverhältnis enthaltenen Ansprüche ohne Strafprozeß ist nach heutigem Recht in der Regel undenkbar. Nur dann wird auch das Strafprozeßverhältnis gegenstandslos, wenn sich herausstellt, daß der zum Gegenstand desselben gemachte Strafanspruch bereits Gegenstand eines frühern Strafprozesses gewesen ist und in diesem seine Erledigung gefunden hat.

3. Wo das den Gegenstand des Strafprozesses bildende Strafrechtsverhältnis im ordnungsmäßigen Laufe des Prozesses als begründet sich erweist, da ist das Urteil niemals bloßes Surrogat für die normale Befriedigung der darin enthaltenen, im Prozeß geltend gemachten Ansprüche. Vielmehr ist das auf Strafe

²³⁾ Damit soll nicht gesagt sein, daß ein neues Strafurteil wegen desselben Delikts ohne ausdrückliche Aufhebung des alten ungültig oder unwirksam wäre. Nein, die Sache verhält sich vielmehr umgekehrt: Wo sich Anlaß zu einem neuen Strafurteil wegen desselben Delikts bietet, da liegt hierin der Beweis, daß das alte aufzuheben ist. Und kommt es tatsächlich ohne ausdrückliche Aufhebung des alten zu einem Strafurteile, so liegt darin implicite zugleich die Aufhebung des alten mit.

lautende Urteil, sofern es der eigentlichen Idee des Strafprozesses entspricht, das will sagen: sofern es ein gerechtes ist, ein Hauptstück der Befriedigung des Strafanspruches selbst, also ein Hauptakt in der Vollziehung des Strafrechtsverhältnisses, und zwar derjenige, welcher die Grundlage für den letzten Teil dieser Vollziehung, nämlich der Strafvollstreckung bildet.

Die Frage liegt nahe: Ist unter solchen Umständen überhaupt noch von einem „Strafprozeßverhältnis“ neben dem „Strafrechtsverhältnis“ zu reden? Oder gehören nicht vielmehr die strafprozessualischen Rechte und Pflichten zu dem Inhalte des Strafrechtsverhältnisses selbst, und nehmen nur in und mit diesem, also als zu diesem letztern gehörige, gegenüber dem von allem Strafrecht vorausgesetzten primären Rechtsverhältnis eine gleiche Stellung ein, wie das Zivilprozeßverhältnis gegenüber dem Privatrechtsverhältnis?

VI. Im Grunde ist es ein einziger Einwurf von Bedeutung, der gegen die Bejahung der letztern Frage vorgebracht wird: der Einwurf nämlich, daß die Subjekte des Strafrechtsverhältnisses einesteils und des Strafprozeßverhältnisses andernteils mindestens teilweise verschiedene seien. Das Strafrechtsverhältnis, sagt man, ist ein Verhältnis zwischen dem Staat und dem wirklichen Verbrecher, das Strafprozeßverhältnis ein Verhältnis zwischen dem Staat und dem Beschuldigten beziehungsweise Angeklagten als solchem.

In der That ist dieser Einwurf nicht schon abzulehnen durch den wiederholten Hinweis, daß der Beschuldigte in Wahrheit niemand anders sei, als der vermutete Verbrecher. Wohl ist mit diesem in gewisser Hinsicht unbestreitbaren Satze die Thatsache ausgesprochen, daß das Strafprozeßrecht mit seinen Bestimmungen über den „Beschuldigten“ seiner eigentlichen Intention nach niemand sonst treffen möchte, als den wirklichen Verbrecher, daß mit andern Worten jeder Strafprozeß seiner Idee nach nichts anderes sein sollte, als eine Vorbereitung der Strafvollstreckung, genauer gesagt, als ein Vorgehen gegen den wahren Übelthäter zu dem Zwecke, Art und Maß seiner Schuld festzustellen und danach seine Strafe anzuordnen. Allein ebensowenig kann zweifelhaft sein, daß diesem Strafprozeßideale das wirkliche Rechtsleben, selbst bei dem besten Willen der zu Organen des Staates Berufenen, öfters nicht entspricht, ja daß

es sich — wenigstens wenn man nicht zugleich die meisten Schuldigen ungestraft lassen will — gar nicht vermeiden läßt, auch bisweilen Unschuldige als „Beschuldigte“ in Gemäßheit der St. P. O. in Anspruch zu nehmen. Ist dem aber so, dann muß mindestens für diesen letztern Fall, wo der „Beschuldigte“ nicht der wirkliche Verbrecher ist, offen zugegeben werden, daß das Strafprozeßverhältnis zwischen Staat und Beschuldigtem, wie es durch Erhebung der öffentlichen Klage begründet worden ist, nicht als ein Stück desjenigen Rechtsverhältnisses gelten kann, welches durch die strafbare Handlung selbst zwischen dem Staate und dem Verbrecher begründet wurde.²⁴⁾

Auf der andern Seite beweist der obige Einwurf ganz und gar nichts gegen unsre Auffassung von Strafprozeß- und Strafrechtsverhältnis. Denn im Gegensatz zu der zur Zeit noch herrschenden Lehre leugnen wir ja gerade, daß das „Strafrechtsverhältnis“ ausschließlich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und dem Verbrecher sei. Wir haben im vorigen Abschnitt nachgewiesen, daß das „Strafrechtsverhältnis“ vielmehr als ein mehrfach zusammengesetztes, sehr verschiedene Subjekte verbindendes Rechtsverhältnis aufzufassen sei, wie es als ein dem allgemeinen Staatsbeziehungsweise Reichsverhältnis subordiniertes Rechtsverhältnis durch jede strafbare Handlung und zwar eben in Bezug auf diese entstehe. Wir haben weiter nachgewiesen, daß dieses „Strafrechtsverhältnis“, auch sofern es Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und allen Staatsgenossen ist, doch nicht bloß schlechthin gleiche Rechte und Pflichten aller Staatsgenossen, sondern außer solchen noch besondere Rechte und Pflichten einzelner, in Bezug auf den konkreten Verbrechensfall eigentümlich qualifizierter Staatsgenossen zum Inhalt habe. Allerdings sind nun in den gedachten Erörterungen des vorigen Abschnitts als solche besonders qualifizierte Staatsgenossen nur der Verbrecher selbst und der Verletzte speziell berücksichtigt

²⁴⁾ Dies gilt ebenso für den Fall, daß der Unschuldige infolge irrtümlicher (thatsächlicher oder rechtlicher) Auffassung des Gerichts verurteilt wird, wie für den Fall der „Außerverfolgungserkung“ oder „Freisprechung“. Denn der Beschluß auf Außerverfolgungserkung und das freisprechende Urteil sind beide Rechtsakte, durch welche ein wirklich begründetes Strafprozeßverhältnis beendet wird; nur in den Fällen, wo wegen Mangels gewisser Prozeßvoraussetzungen — sei es durch „Beschluß“, sei es ausnahmsweise durch „Urteil“ nach St. P. O. 259 — das Verfahren „eingestellt“ werden muß, ist die Existenz eines wahren Prozeßverhältnisses überhaupt zu bestreiten.

worden. Sehen wir aber näher zu, so steht gar nichts entgegen, neben dem erstern auch den bloßen Beschuldigten, neben dem letztern auch denjenigen zu nennen, der sich — obgleich er nicht wirklich „Verletzter“ ist — als Verletzter geriert und eine ihm günstige richterliche Entscheidung über seinen Strafantrag (St.P.D. 170 ff.) erlangt hat, die ihn nach St.P.D. 435 zur Nebenklage berechtigt. Ja, unter dem Gesichtspunkte der Beschränktheit alles menschlichen Wissens und Könnens erscheint es geradezu als geboten, daß eine Rechtsordnung, welche dem Verbrecher und dem durch das Verbrechen Verletzten gewisse besondere Rechte und Pflichten gegenüber dem Staate beilegen will, dieselben Rechte und Pflichten in größerem oder geringerem Maße auch demjenigen zu teil werden läßt, der sich mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zunächst als „Verbrecher“ oder „Verletzter“ darbietet. Ob dies aber in der Weise geschieht, daß im Gesetz regelmäßig nur der principaliter Berechtigte beziehungsweise Verpflichtete genannt und dabei die Anwendung der für ihn gegebenen Vorschriften auf jeden, der sich als Berechtigter mit genügenden Beweisen einzuführen weiß, stillschweigend vorausgesetzt wird, wie dies in der St.P.D. bezüglich des „Verletzten“ geschieht, oder ob umgekehrt das Gesetz kurzweg jeden als Verpflichteten hinstellt, der in höherem oder geringerem Grade die Eigenschaften in sich zu vereinigen scheint, um deretwillen es principaliter die betreffenden Verpflichtungen aufstellt, wie es unsre St.P.D. thut, wenn sie schlechtweg von Verpflichtungen und beziehungsweise Rechten des „Beschuldigten“ („Angeschuldigten“, „Angeklagten“) spricht, macht weder im letzten Grunde, noch im praktischen Resultate einen Unterschied. In einem wie in dem andern Falle erscheint die Ausdehnung der betreffenden Rechte beziehungsweise Pflichten über den Kreis derjenigen Personen hinaus, auf die es dem Gesetz eigentlich ankommt, als das notwendige Mittel, ohne welches die Rechtsordnung auch denen gegenüber, die es wirklich treffen will, nicht ordentlich durchzuführen wäre.

Noch mehr: ich erachte nur bei einer solchen Auffassung der Sache den Begriff des „Strafrechtsverhältnisses“ überhaupt für haltbar. Offenbar nämlich lehrt die von uns zugegebene und soeben erklärte Erscheinung, welche die Grundlage der gegnerischen Meinung bildet, in allen Stadien der Bestrafung wieder. So findet sie sich schon im sogenannten Ermittlungsverfahren vor Erhebung der öffentlichen Klage; so fehlt sie insbesondere auch nicht im Strafvoll-

streckungsverfahren. Gleichwie in dem Verfahren vor dem Urteile der „Beschuldigte“ beziehungsweise der „Angeschuldigte“ und „Angeklagte“, so tritt in dem Verfahren nach dem Urteile neben dem wirklichen Verbrecher, oder rein formell betrachtet an Stelle desselben, der „Verurteilte“ auf. Von unsrer Auffassung des Strafrechtsverhältnisses aus ist dies nun nicht nur begreiflich, sondern geradezu das einzig Natürliche. Von dem Standpunkte der Gegner aber, welche folgerichtig für alle Stadien der Bestrafung, also namentlich auch für das Stadium der Strafvollstreckung je ein besonderes, von dem Strafrechtsverhältnis zu unterscheidendes, selbstständiges Rechtsverhältnis annehmen müßten, hat danach der Begriff des „Strafrechtsverhältnisses“ überhaupt keinen Sinn mehr. Denn alle Rechte und Pflichten, die irgend als Inhalt dieses Verhältnisses gedacht werden, müssen für denjenigen, der weder in dem Strafprozeß, noch in der Strafvollstreckung eine Geltendmachung und Erfüllung derselben sehen darf, schlechthin als niemals und nirgends erfüllbar erscheinen. Ein Rechtsverhältnis aber, welches schon seiner Anlage nach in seinem gesamten Inhalte unvollziehbar ist, sofern die in ihm angeblich enthaltenen Rechte in Wirklichkeit gar nicht geltend gemacht, die in ihm enthaltenen Pflichten in Wirklichkeit gar nicht erfüllt werden können, ist in Wahrheit kein Rechtsverhältnis mehr.

Bibliographische Notizen.

Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts. Ein Beitrag zu einer allgemeinen vergleichenden Rechtswissenschaft auf ethnologischer Basis. Von Dr. A. S. Post, Richter am Landgericht in Bremen. Oldenburg und Leipzig 1889. Schulze (A. Schwarz). Wird besprochen werden.

Einfluß des römischen Strafrechts auf Gefolgschaft und Majestätsverletzung in Deutschland. Mit vielem abgedruckten Materiale von Freiherr L. v. Borch. Wien, Manz 1889. Wird besprochen werden.

Das österreichische Strafrecht von Dr. Karl Janka. 2. Auflage, durchgesehen und ergänzt von Professor Dr. Friedrich Rulf. Prag, Wien, Leipzig. F. Tempsky. G. Freytag. 8°. XVIII u. 365 S. (aus der „Handbibliothek des österr. Rechts“).

Es ist dankbar zu begrüßen, daß Prof. Rulf die Aufgabe übernommen hat, das verdienstliche Werk des früh verstorbenen Verfassers (Nachruf Z IX) weiter zu führen. Als einzige systematische Darstellung des österreichischen Strafrechts beansprucht Jankas Lehrbuch, dessen erste Auflage Z IV 379 und V 170 angezeigt worden ist, trotz mancher Mängel und Lücken ernste Beachtung auch außerhalb des Kreises der Studierenden, für welche es zunächst berechnet ist. Der Herausgeber hat dem Buche seine Eigenart sorgfältig gewahrt, zugleich aber durch Nachtragung der Litteratur, sowie der inzwischen erlassenen Gesetze ihm die fortdauernde Brauchbarkeit gesichert. Hoffentlich wird das noch fehlende Wörter- und Paragraphenregister in künftigen Auflagen nachgetragen.

Bemerkungen zu einigen Partieen des Strafgesetzentwurfs. Wien, 1889. Manz. 65 S. — Wiederabdruck einer Reihe von Artikeln, welche im August d. J. in der „Neuen freien Presse“ erschienen sind. Die Kritik der dem Entwurf gegenüber dem d. R. St. G. B. neuen Bestimmungen ist zumeist eine abfällige und dürfte auch in den Kreisen der deutschen Kriminalisten vielfachem Widerspruche begegnen. Hervorzuheben wäre, daß der Verfasser sich für die sog. bedingte Verurteilung im Sinne des belgischen Rechtes ausspricht.

Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes in Zivilsachen, herausgegeben von Dr. R. Nowak, Redacteur der allgem. österr. Gerichtszeitung. III. Band. Wien 1889. Manz. Mit doppeltem, die erschienenen drei Bände umfassenden Register. 521 S. — Der 2. Band dieser vortrefflichen Sammlung (1887) wurde Z VII 750 angezeigt. Die Einrichtung ist dieselbe geblieben.

Ministère de la justice et des cultes. Bibliothèque du Comité de législation étrangère. Catalogue. Janvier 1889. Paris. Imprimerie Nationale 1889. XL u. 718 S.

Im Jahre 1876 hatte der damalige Großsiegelbewahrer J. Dufaure, auf Antrag A. Ribots, die Sammlung der außerfranzösischen Gesetzgebungen

im Justizministerium beschlossen und mit der Durchführung dieses Beschlusses einen besondern Ausschuß beauftragt. Das im Jahre 1879 veröffentlichte Bücherverzeichnis umfaßte 1664 Nummern mit 5000 Bänden. Der vorliegende zweite, im allgemeinen bis 31. Dezember 1887 reichende Katalog zählt 4062 Nummern und mehr als 18 000 Bände. Diese reiche Sammlung, der wir in Deutschland nichts Ähnliches an die Seite zu stellen haben, ist dem Publikum als Standbibliothek zugänglich gemacht (fünftermal wöchentlich von 1 bis 5 Uhr); eine Reihe von „auxiliaires“ sind dazu berufen, durch ihre Sach- und Sprachkenntnisse die Arbeiten der Besucher zu fördern. Der Katalog selbst ist ein wertvolles Hilfsmittel für jeden, der sich mit auswärtigem Recht beschäftigt. Vielleicht veranlaßt seine Veröffentlichung die deutsche Regierung, der Frage näher zu treten, ob nicht die Schaffung einer ähnlichen Einrichtung zeitgemäß wäre. Heute gibt es für den deutschen Gelehrten kaum eine schwierigere, zeitraubendere und kostspieligere Arbeit als die Beschaffung des Materials für die kleinste rechtsvergleichende Untersuchung. Der Franzose findet in Paris alles beisammen.

Het hedendaagsche Strafrecht in Nederland en in het Buitenland door Jhr. Mr. O. Q. van Swinderen.

Von diesem Z IX 374 angezeigten Werke ist der II. Band mit 485 Seiten erschienen und damit die Darstellung des allgemeinen Teils zum Abschluß gebracht.

Smidt Geschiedenis van het wetboek van Strafrecht. V. Deel Haarlem. H. D. Tjeenk Willink 1889. Der vorliegende Band (671 S. in gr. 8) dieses für die Kenntnis des niederländischen Rechts unentbehrlichen Werkes enthält die Gesetze zur Einführung und Ausführung des St.G.B. mit sämtlichen Materialien. Ein IV. Band soll diejenigen Gesetze zusammenfassen, welche mit dem St.G.B. in nicht so unmittelbarem Zusammenhange stehen. Die neue Fassung der St.P.O. soll in einem besondern Werke von zwei Bänden gebracht werden und so das große Unternehmen abschließen.

G. P. Ghironi (ord. Professor des Privatrechts in Turin). Istituzioni di diritto civile Italiano. 2. Band. Torino. Fratelli Bocca. 1889. Gr. 8°. 474 S. Der vorliegende Band dieses Z IX 376 angezeigten Werkes (Nr. 49 der Nuova collezione di opere giuridiche) enthält das Obligationen-, Familien- und Erbrecht und schließt mithin die Darstellung des besondern Teiles ab. Die neueste deutsche Litteratur ist durchwegs berücksichtigt, die Sprache klar und einfach.

Gli omicidii in alcuni stati d'Europa. Appunti di statistica comparata del Dr. A. Bosco. Estratto dal Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome IV. Année 89. 1^{ère} livraison. p. 191—245 Fol. Eine sehr vorsichtige, zu interessanten Ergebnissen gelangende Arbeit auf dem gefährlichen Gebiete der vergleichenden Kriminalstatistik.

Dell'amministrazione delle giustizia nel circondario di Napoli. Relazione esposta, all'Assemblea Generale del di 5 gennaio 1889 dal Sostituto Procuratore del Re Barone Raffaele Garofalo. Napoli 89. 40 p.

Von Crivellaris Kommentar zum neuen italienischen St.G.B. (vgl. ob. Z IX 733) sind die Lieferungen 4—9 in unsre Hände gelangt.

Bemerkungen zur Kriminalstatistik des Großherzogtums Hessen, besonders zur Statistik des Bettels und der Landstreicherei.

Von Dr. Hans Bennede,¹⁾
Professor an der Universität Gießen.

Einleitung.

Das nicht immer ganz ungerechtfertigte Mißtrauen, welches man statistischen Erörterungen ganz allgemein entgegenbringt und von dem auch gerade kriminalstatistische Untersuchungen nicht verschont geblieben sind, zwingt den Verfasser, bevor er in die Darstellung selbst eintritt, sich über das Ziel der folgenden Seiten und insbesondere auch darüber, wie er sich das Verhältnis der Kriminalstatistik zur Strafverhängung seitens der Gerichte denkt, kurz auszusprechen.

Schon der Umstand, daß die Abhandlung sich allein auf die hessischen Verhältnisse bezieht, wird bei Manchem Bedenken erregen. Man wird ihr vielleicht entgegenhalten, daß, wenn überhaupt, eine statistische Untersuchung nur dann Wert habe, wenn sie sich auf möglichst ausgedehnte Gebiete erstreckt, daß nur Massenbeobachtungen Ergebnisse haben können, daß dagegen eine Untersuchung auf dem Gebiete lediglich eines Oberlandesgerichtsbezirks von vornherein hoffnungslos sei.

Demgegenüber müßte bemerkt werden, daß die Schwierigkeit der Bearbeitung kriminalstatistischer Daten wächst und wachsen muß mit dem Umfange des Raumes, auf welchen sie sich erstrecken. Es ist eine unbezweifelte Thatsache, daß auf das Steigen und Fallen

¹⁾ Festschrift Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein Ludwig IV. zum 25. August 1889 gewidmet von Rektor und Senat der Landesuniversität.

der Kriminalität die verschiedensten Faktoren Einfluß haben. Das gilt z. B. vom Klima, Volkscharakter, Bildungsstand, den wirtschaftlichen Verhältnissen. Je größer nun das Gebiet ist, um so mehr müssen bei der notwendig nach bestimmten einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommenen Sammlung und Zusammenstellung der Zahlenreihen die Eigentümlichkeiten der Gebietsbestandteile sich verwischen; je größer das statistische Bild, um so verschwommener die Einzelheiten desselben, um so schwieriger und unsicherer die Schlußfolgerung. Gerade aus dieser Erkenntnis ist die nachahmenswerte Vorsicht zu erklären, mit welcher unsere deutsche Reichskriminalstatistik vorgeht.

Derartige Gefahren werden zwar nicht aus der Welt geschafft, aber doch gemildert, wenn es sich wie in unserm Falle um die Betrachtung eines kleinern, in sich abgeschlossenen Teiles eines großen Gebietes handelt. Hier ist es möglich, den die Schwankungen oder das Stehenbleiben der Zahlenreihen verursachenden Thatsachen nachzuforschen, hier lassen sich alle statistisch einflußreichen Verhältnisse übersehen, es lassen sich, ohne das Bild zu verwirren, wieder kleinere Gebiete, so in Hessen die drei Provinzen, gesondert betrachten. Gerade die Betrachtung dieser Teile des Ganzen, hier diejenige der drei hessischen Provinzen, wird ergeben, daß jede von ihnen, so nahe sie zusammenliegen, ihre Eigenart aufweist, welche mehr oder minder scharf ausgeprägt in den jährlichen statistischen Aufzeichnungen zum Ausdruck gekommen ist. Man kann feststellen, daß z. B. die eine Provinz besonders zu Eigentumsdelikten, die andre zu gemeinsamen Körperverletzungen, die dritte zu Beleidigungen neigt usw. Es ist klar, daß dies Bild schon dann verschwimmen muß, wenn man die Zahlen für Hessen als Ganzes zusammenstellt: die weniger von dem einen Delikt infizierten Provinzen verdunkeln die Eigenart der andern.

Noch auf einen andern Einwand müssen sich alle kriminalstatistischen Untersuchungen ausnahmslos gefaßt machen. Vielfach hört man sagen, daß sie vielleicht kulturhistorisches, auf keinen Fall aber praktisches Interesse für den Juristen bieten, dem die Strafrechtspflege anvertraut ist; höchstens erkennt man noch an, daß sie hie und da dem Volkswirt (z. B. die Bewegung der Eigentumsdelikte) von Wert sein können. Das ist in dieser allgemeinen Fassung aber nicht zutreffend. Nur das kann allerdings behauptet werden, daß die Veröffentlichungen statistischen Inhalts, an der Spitze die Reichs-

kriminalstatistik selbst, insofern ihren Zweck verfehlt haben, als sie es bisher noch nicht vermochten, das Interesse der Strafrechtspraxis für sich zu erwecken. Die absprechenden Urteile, das fast geflüchtliche Übersehen der amtlichen statistischen Publikationen durch den Praktiker, mag aber wohl einen tieferen Grund haben, es mag sich erklären aus der Wertschätzung, welche die Strafrechtswissenschaft ganz allgemein in der Praxis genießt. Man kann das Strafrecht, und was mit ihm zusammenhängt, als das Stiefkind unter den Disziplinen bezeichnen, welche für den Richterstand in Frage kommen. Die Thätigkeit des Strafrichters steht nach der man kann wohl sagen herrschenden Anschauung zurück hinter der des Zivilrichters.²⁾ Zivilrecht und Zivilprozeß sind hoffähig, Strafrecht und Strafprozeß nicht. Die strafrichterliche Thätigkeit setzt ja gar keine juristische Bildung und Schärfe voraus, das Gesetz selbst geht ja davon aus, daß jeder gemeine Mann mit etwas gesundem Menschenverstand die Rechtsprechung in Strafsachen eigentlich besser ausüben könne, als der Jurist. Daß derartige Anschauungen vielfach vorhanden sind, wird nicht geleugnet werden, ebensowenig aber, daß sie für die Strafrechtspflege recht schädlich sein müssen. Der Gedanke, daß der Strafrichter, welcher durch verständige Ausübung seines Amtes, durch den Umständen entsprechende Ausmessung der Strafe gegen den Schuldigen einen Menschen von der Bahn des Verbrechens abbringt, doch mindestens ebenso verdienstlich handelt, wie der Zivilrichter, der mit großem zivilrechtlichen und zivilprozeßualen Scharfsinn etwa einen Viehmängelprozeß entscheidet, dürfte klar sein. Die Vernachlässigung der Strafrechtspflege zieht naturgemäß die der verwandten Disziplinen nach sich.

Man wird nun vielleicht fragen, worin der Nutzen der Kriminalstatistik für den Strafrechtspraktiker zu suchen sei. Die Antwort ergiebt eine einfache Betrachtung, welche zeigen soll, wie die Ergebnisse der Statistik in Verbindung stehen zu der praktisch wichtigsten Funktion des Strafrichters, der Strafzumessung. Man erkennt an — wenigstens geschieht dies seitens der überwiegenden Mehrzahl der Strafrichter, Staatsanwälte, Gefängnisbeamten und auch der Theoretiker des Strafrechts —, daß die Strafe nicht lediglich ein zweckloses Vergeltungsmittel sei, sondern daß durch ihren Vollzug,

²⁾ Übrigens verdient es hervorgehoben zu werden, daß in einem Erlaß des Justizministers v. Friedberg, dessen Datum Verfasser nicht gegenwärtig ist, ausdrücklich, aber mit wenig Erfolg vor einer derartigen Auffassung gewarnt ist.

besonders soweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, bestimmte Zwecke erreicht werden sollen. So weit sind wohl auch die größten Widersacher einig, daß die Strafe mindestens so beschaffen sein müsse, daß der Verbrecher nicht noch verdorbener und schlechter, als er die Strafanstalt betrat, sie wieder verlasse. Es ist deshalb doch erforderlich, daß der Strafrichter die Strafe innerhalb des ihm vom Gesetz gewährten Strafrahmens so einrichte, daß der das Urteil vollziehende Gefängnisbeamte nicht noch in die traurige Lage versetzt wird, dem Staat durch den Strafvollzug nicht nur Kosten zu bereiten, sondern auch nach Ablauf der Strafdauer den Bestraften als ein womöglich gegen früher noch gefährlicheres Glied der Gesellschaft wieder zuzuführen.

Daß bei der heute nun einmal fast allgemein gebilligten milden, man kann fast sagen, sentimentalen Art des Strafvollzugs,³⁾ mit welcher der Richter doch rechnen müßte, dieses Ziel keineswegs erreicht wird, das würde ihm eine, wenn auch nur flüchtige Einsicht in die amtlichen Kriminalstatistiken zeigen; insbesondere die Rückfallstatistik würde ihm bestätigen, daß die sich immer mehrenden Klagen gegen unzumessene Strafzumessung gerade dort keineswegs unberechtigt sind. Aus der reizenden Vermehrung einzelner Deliktarten, z. B. der sogenannten Brutalitätsdelikte, würde er ersehen, daß der Zug der Zeit strengeres Vorgehen gegen die Thäter fordert, weil eben die bisherigen Mittel nichts zu bessern vermocht haben. In gleicher Weise würde er durch die Statistik aufmerksam gemacht werden auf die eigentümlichen Neigungen einzelner Gebiets- teile für bestimmte Delikte; kurz, er würde mancherlei erfahren, was

³⁾ Im übrigen muß betont werden, daß die Strafzumessung nicht allein für die in Deutschland mangelhafter als z. B. in England ausfallenden Ergebnisse unsres Strafvollzuges verantwortlich gemacht werden darf, sondern die nicht überall auf der Höhe stehenden Gefängniseinrichtungen ihr gutes Teil dazu beitragen. Gute Resultate sind ohne gute Gefängnisse nicht möglich. Die Einrichtungen solcher Anstalten stellen an die Staatskasse hohe Anforderungen. Die erforderlichen Mittel werden aber gerade für die Gefängnisbauten usw. von den Volksvertretungen nur schwer erlangt und widerwillig gegeben. Das zeigte sich z. B. auch in Hessen. Als man für den Bau einer neuen Strafanstalt, über deren dringende Notwendigkeit bei den entscheidenden Behörden kein Zweifel waltete, die erforderliche Summe, welche keineswegs zu hoch gegriffen war, von den Ständen verlangte, wurden anstatt der für die Aufnahme von 500 Gefangenen geforderten 1 800 000 Mk. im ganzen nur 1 100 000 Mk. für die Aufnahme von 334 Gefangenen bewilligt.

für ihn von praktischem Werte ist. So lange weder die Ziele des Strafvollzuges, noch die Art desselben, die in ihr liegenden Kräfte, ihre Resultate, das Interesse des Richters erregen können,⁴⁾ so lange sich Richter und Strafvollzugsbeamte nicht gegenseitig in die Hände arbeiten, der Kontakt zwischen Strafverhängung und Strafvollstreckung, welche ja bezüglich der hier allein zu betrachtenden längern Strafen auch in Hessen getrennt sind, nicht hergestellt ist, so lange ist wohl kaum eine Besserung der Ergebnisse der Strafrechtspflege zu erwarten.

Eine Änderung wäre aber z. B. in einem Punkte, über dessen Schädlichkeit ebenfalls jede Kriminalstatistik Auskunft gibt, dringend wünschenswert. Er soll hier nur gestreift werden. Die Frage, inwieweit die sich seit Jahren⁵⁾ mehrenden Klagen gerade für die Praxis der hessischen Gerichte zutreffen, muß einer spätern besondern Untersuchung vorbehalten bleiben. Wir meinen den Mißbrauch, welcher mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen da getrieben wird, wo die Schwere des Delikts oder auch seine Häufigkeit ein kräftiges Eingreifen des Richters erfordert. Es ist zu betonen, daß diese Klagen nicht aus den Reihen der Theoretiker, sondern aus denen der Praktiker selbst stammen.⁶⁾ Es wird von niemand geleugnet werden, welcher die Praxis der Strafgerichte

⁴⁾ Es darf dabei nie unterlassen werden, doch auch zu Gunsten der Praktiker anzuführen, daß ihm vielfach Zeit und Gelegenheit fehlt, sich mit derartigen Gegenständen zu beschäftigen. Wer sich in den Tabellen der Reichskriminalstatistik zurechtfinden will, muß, es sei denn, daß er durch lange Übung Gewandtheit erlangt hat, mehr Zeit aufwenden, als es dem Richter vielfach möglich ist. Es muß aber auch auf die z. B. dem hessischen Praktiker keineswegs allgemein bekannte Thatsache hingewiesen werden, daß in der amtlichen hessischen Statistik seit etwa 25 Jahren sehr übersichtliche, leicht zugängliche, die Bewegung der Kriminalität in den einzelnen hessischen Provinzen vollkommen klar zeigende statistische Veröffentlichungen sich finden, welche wohl der Beachtung wert wären.

⁵⁾ Schon im Jahre 1874 hat der preussische Justizminister Leonhard an die Gerichte in Preußen eine Verfügung über diesen Punkt erlassen und bemerkt, daß in diesem Mißbrauche „eine der ganzen bürgerlichen Gesellschaft drohende Gefahr“ liege. Vgl. auch über die Ergebnisse der Reichskriminalstatistik in dieser Hinsicht den Aufsatz des Verfassers in der Z VII bes. 195 ff. sowie die dort angeführten Schriften von Illing.

⁶⁾ Es wird hier besonders auch an Richter und Staatsanwälte gedacht, nicht nur an die Praktiker des Strafvollzugs, welche über diesen Punkt seit längerer Zeit einstimmig klagen.

einigermaßen verfolgt, daß regelmäßig der Teil der Entscheidungsgründe, welche sich mit der Strafzumessung befaßt, bei weitem der schwächste zu sein pflegt; er enthält mehr Redensarten als sachliche Erörterungen; was das eine Urteil als straferschwerenden Umstand benützt, können wir in einem andern als einen erleichternden finden, man denke nur an die verschiedene Auffassung der Trunkenheit des Thäters bei der That. Ein Praktiker⁷⁾ hat erst ganz neuerdings wieder bestätigt, daß die Klagen über die zu große Milde der Strafgerichte nicht unberechtigt seien. Er betont, daß sie insbesondere zutreffen für die Ausdehnung, in denen die Gerichte von der Zubilligung mildernder Umstände Gebrauch machen, daß sich ebenso der bedenkliche Gang der Gerichte, der Ausnahmsstrafe vor der ordentlichen den Vorzug zu geben, auch bei der Beurteilung z. B. des einfachen Diebstahls im Rückfalle zeige. Man kann wohl, ohne viel zu übertreiben, sagen, daß der Strafrichter vielfach geradezu schon das Nichtvorliegen besonders erschwerender Umstände als mildernden Umstand zu betrachten geneigt sei. Die Gleichgültigkeit, mit welcher die Strafverhängung vielfach betrieben wird, zeigt sich auch oft in der Art und Weise, wie von der Überweisung an die Landespolizeibehörde Gebrauch gemacht wird. Wir werden noch weiter unten zeigen, daß eine Anzahl von Bettlern usw. der Polizeibehörde überwiesen und merkwürdigerweise auch von dieser im Arbeitshause untergebracht werden, die gänzlich arbeitsunfähig sind und deshalb viel eher in ein Siechenhaus als in ein Arbeitshaus passen. Schon hier mag betont werden, daß für Hessen dieser Vorwurf im allgemeinen nicht erhoben werden kann.

In der durch die Reichskriminalstatistik ziffernmäßig festgestellten Neigung der Strafgerichte, die über der mittlern Strafe liegenden Straffälle nicht zu erkennen,⁸⁾ liegt, besonders soweit dies bei

⁷⁾ Peterson, Staatsanwalt in Breslau, die Unzulänglichkeit der Strafmittel und Strafandrohungen des Reichsstrafgesetzbuches. Archiv für Strafrecht, Bd. 36, S. 451 ff.

⁸⁾ Vgl. dagegen die Straffälle, wie sie in England üblich sind bei Ashrott, Strafsystem und Gefängniswesen in England. Bei der Strafknechtschaft liegt der Schwerpunkt der Strafe in dem Strafmaße von 5 bis 7 Jahren (S. 69). Auch bei der Gefängnisstrafe, deren Rahmen nur bis zu zweijähriger Dauer geht, finden sich nach Ashrotts Angaben doch immer noch etwa $\frac{1}{3}$ der Bestrafungen in der Spanne von 1 bis 2 Jahren. Dabei ist zu bemerken, daß der englische Strafvollzug ein ganz bedeutend schärferer und strengerer ist als der deutsche, daß also auch kurze Strafen wenigstens abschreckende Wirkung äußern. Vgl. noch Ashrott S. 92 ff.

den Eigentumsdelikten der Fall ist, eine große Gefahr. Gerade die kurzzeitigen Gefängnisstrafen werden, das gilt für Preußen, aber auch für Hessen, in den kleineren Gerichtsgefängnissen verbüßt; die dort vielfach schon durch den Raummangel gebotene Gemeinschaft mit oft sehr gefährlichen Elementen, regelmäßig bei Freiheit von jeder Arbeit, welche selbst, wenn sie gewünscht werden sollte, meist nicht einmal zu beschaffen ist,⁹⁾ dient geradezu zur Züchtung von Rückfälligen. Dieser schädliche Einfluß der kurzen Freiheitsstrafen bezüglich des Rückfalls ist durch die Statistik längst und in unerbittlicher Schärfe erwiesen. Die Strafzumessung macht geradezu den Eindruck, als ob dem Richter bei der Unzahl der Straffälle, die er zu erledigen hat, das einzelne Durchschnittsdelikt als etwas

⁹⁾ Vergl. über die Zustände der kleinen Gerichtsgefängnisse in Preußen Illing, Blätter für Gefängnisstudie, Bd. XV, S. 92: „Ein großer Teil der Sträflinge findet in den Gefängnissen ein Unterkommen und eine Verpflegung, wie sie ihnen in der Freiheit nicht zu teil wird. Sie müssen allerdings manches entbehren, daneben sind sie aber bei mäßiger Arbeit in den kleinen Gefängnissen, häufig bei vollständigem Nichtsthun, der Sorge für des Lebens Nahrung und Rotdurst überhoben und in der Gesellschaft ihrer Genossen fehlt es ihnen auch nicht an Unterhaltung.“ Im Großherzogtum Hessen ist seit Januar 1883 auch in den Haftlokalen ein förmlicher Arbeitsbetrieb eingeführt, der außer einer durch zahlreiche Bücheranschaffungen ermöglichten Lektüre, die Gefangenen vor den Gefahren des Nichtsthuns thunlichst behüten soll. Was die Verköstigung der Gefangenen betrifft, so ist durch Verfügung vom 1. Mai 1881 an Stelle der Kostvergebungen für Private die Übernahme derselben durch die Gefangenwärter bzw. deren Frauen im Interesse der einfachern Gestaltung der Kost und Kostenersparnis mit Erfolg angeordnet worden.

¹⁰⁾ Ausnahmen sind selbstverständlich vorhanden. So ist dem Verf. bekannt, daß auf die Strafzumessung vielfach der Ort, aus dem der Verbrecher stammt, mit einwirkt. Ist in ihm eine Vergehensart epidemisch, so wird schärfer zugegriffen als sonst. Besonders sollte das bei Kaufhändeln und Körperverletzungen mit dem Messer gelten. Gerade bei diesen Fällen erscheint die Praxis auch in Hessen nicht streng genug. Nach den in der „Darmstädter Zeitung“ veröffentlichten Berichten über die Strafgerichtssitzungen muß es den Anschein gewinnen, als ob namentlich auch die Körperverletzungen mit tödlichem Erfolge mit außerordentlicher Milde behandelt würden. In den meisten Fällen wird nur auf Gefängnisstrafen bis zu 1½ Jahren erlannt, wobei den mildernden Umständen die denkbar ausgedehnteste Berücksichtigung gewährt und durch unmotivierte Aufrechnung der Untersuchungshaft die Dauer der Strafzeit noch weiter herabgesetzt wird. Für irgend welche ausgleichende Wirksamkeit der Gnadeninstanz kann unter solchen Verhältnissen wohl kaum ein Raum übrigbleiben. Die Frage aber, welchen Einfluß eine solche Weichherzigkeit, die sich auch in andern Richtungen, z. B. bei Kindesmord, Amtsvergehen, ja selbst bei Diebstählen im

so Alltägliches erscheine, daß er zur Sühne des Rechtsbruches kurze¹⁰⁾ und leichte Strafen für ausreichend hält.¹¹⁾

Auf der andern Seite würde es aber eine bedeutende Überschätzung des Wertes der Kriminalstatistik sein, wenn man behaupten wollte, daß die Kenntnis und Beachtung ihrer Ergebnisse allein eine Verbesserung der Strafrechtspflege verursachen könne. Sie kann nur dann überhaupt einen Einfluß haben, wenn sie sich mit der Kenntnis eines andern Zweiges der Strafrechtswissenschaft verbindet, mit der des Gefängniswesens. Auch sie müßte bei der Wichtigkeit der Sache, wenigstens soweit es die Verhältnisse des eignen Bundesstaates angeht, in den wichtigsten Grundzügen vom Richter verlangt werden. Daß die erdrückende Mehrzahl der deutschen Strafgerichte diese Kenntnisse nicht besitzt, wird ohne weiteres zugegeben werden; insbesondere die Einrichtungen der großen Straf-

Rückfälle wahrnehmen läßt, auf die Zunahme derartiger strafbarer Handlungen äußert, beantwortet sich hiernach von selbst. Nicht für jede Kleinigkeit, die nun einmal nach der bedenklichen Theorie des Reichsgerichts vom „gefährlichen Werkzeug“ (223a St.G.B.) als gefährliche Körperverletzung betrachtet wird, wohl aber für wirklich schwere Fälle müßte der Grundsatz, den, irren wir nicht, die Strafkammer Wiesbaden kürzlich aussprach: „Für jeden Messerstich ein Jahr Gefängnis“, analog angewendet werden.

¹¹⁾ Die vielfach seitens der Praxis gegen die Forderung längerer Freiheitsstrafen gemachten Einwände, sie kosten dem Staat viel und nützen nichts, der Verbrecher kommt doch wieder usw., sollen nicht erörtert werden. Nur muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß dergleichen Behauptungen nur Vermutungen sind. Da der Richter die langen Strafen kaum anwendet, kann man ihre Wirkung heute noch gar nicht beurteilen. Wo sie heute angewendet werden, ist allerdings meist der Verurteilte eine Person, von der wenigstens keine Besserung durch die Strafe mehr erwartet werden kann. Wie lange der Richter oft mit Heranziehung langer Strafen bei den Eigentumsdelikten zögert, das zeigen die Beispiele, welche die preussische Gefängnisstatistik z. B. 1884/85 S. 41 aufführt. Vermag nun die Strafe nicht zu bessern, so vermag sie doch die Gesellschaft vor dem Verbrecher zu sichern, je länger also die Strafe, um so länger auch die Sicherheit, daß der Thäter nicht aufs neue die Gesellschaft beunruhige. Vgl. z. B. Aschrott S. 126 über englische Verhältnisse. Daß bei langer Einsperrung große, gutgeleitete Anstalten nötig sind, ist sicher, daß dieselben nicht auf einmal geschaffen werden können, ist klar. Daß man mit dem Übergang von kleinen zu großen Anstalten im Ausland gute Erfahrungen gemacht hat, zeigt Aschrott S. 90 für England; er zeigt auch, daß dadurch die Kosten sich gewaltig verringert haben. Interessant ist auch die Berechnung von Falkner (Die Arbeit in den Gefängnissen 1888), aus der sich ergibt, daß in den preussischen Anstalten unter 100 durchschnittlicher Belegungsfähigkeit der einzelne Gefangene 477 Mk. 76 Pf., in denen über 100 nur noch 288 Mk. 66 Pf. jährlich kostet.

anstalten und die Fragen, welche den Praktiker des Strafvollzugs bewegen, werden nur den wenigsten Richtern bekannt sein. Und doch sollte dieses der Fall sein. Denn nicht der Name macht die Strafe aus, sondern die Art, wie sie vollzogen wird, ihren Inhalt empfängt die Strafe erst im Vollzug, nicht schon im Urteil. Der Richter gibt der Stasanstalt ein Blankett, welches dieselbe ausfüllt, wie sie will. Er gleicht dem Arzt, der ein Heilmittel verschreibt, sich aber niemals durch eigne Anschauung davon überzeugt hat, wie die einzelnen Dosen je nach ihrer Größe auf den Patienten wirken.

Daß diese Kenntniss des Strafvollzugs für den Richter nötig ist, wird ziemlich allgemein anerkannt. Die jüngere Generation der Strafrechtslehrer versucht zu einem Teil wenigstens, sei es in besondern Vorlesungen, sei es bei Behandlung des Strafrechts oder Strafprozesses, die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf die Fragen des Strafvollzuges zu lenken. Der Dozent ist dabei sicher, auf volle Aufmerksamkeit und Interesse am Gegenstand rechnen zu können. Aber damit ist wenig geholfen, das bloße Wort ersetzt die Anschauung der Sache nicht. Es bleibt also nichts übrig, als nach andern Wegen zur Erreichung des Zieles zu suchen,¹²⁾ dem jungen Praktiker Gelegenheit zu geben, die Einrichtungen der Gefangenenanstalten kennen zu lernen. Der Beginn damit ist auch seitens Badens, und wie hier gleich vorausgeschickt werden soll, mit vollem Erfolg gemacht worden. Es sei dem Verfasser gestattet, die nachahmenswerten Einrichtungen Badens, über welche näheres in die weitem Kreise der Strafrechtspraxis der andern Bundesstaaten noch nicht gedrungen zu sein scheint, hier kurz in ihren Grundzügen zu schildern.¹³⁾

¹²⁾ In Hessen werden die Richtersassessoren, bevor sie zur Verwendung im richterlichen Dienste gelangen, als Amtsanwälte verwendet. Wenn nun auch die letztern nicht selbst als Strafvollzugsbehörde in Frage kommen, so treten doch die Fragen, um die es sich beim Strafvollzug handelt, erfahrungsgemäß öfter an sie heran als an den Richter, zumal sie auch Berichte über Gnadengesuche zu erstatten haben, welche nach vorgängiger Prüfung durch die Staatsanwälte dem Ministerium vorgelegt werden. Es kommt hinzu, daß die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter die „Vorsteher“ der Kastlokale ihrer Amtsgerichtsbezirke und in der Regel zugleich die Vorsitzenden der Schöffengerichte sind. Die Einrichtung ähnlicher Lehrkurse wie in Baden ist für den Zeitpunkt vorbehalten, in welchem die Zellenstrafanstalt zu Buxbach errichtet sein wird, mit deren Bau im Herbst e. J. begonnen werden soll.

¹³⁾ Die folgende Schilderung beruht auf den Akten des badischen Ministeriums,

Das oben als erstrebenswert bezeichnete Ziel hat man auf dem einfachsten und natürlichsten Wege erreicht, indem man seit 1886 zunächst versuchsweise an der großen Strafanstalt in Freiburg i. Br., welche unter Leitung des Geh. Rat Ekert steht, Lehrkurse für Praktiker einführte. Die Einrichtung hat sich so gut bewährt, daß sie als eine ständige zu betrachten ist.¹⁴⁾

Man ging bei der Gründung dieser Einrichtung davon aus, daß es mit Rücksicht darauf, daß mit den meisten Einzelrichterstellen die Obliegenheit eines Gefängnisvorstandes verbunden sei, wünschenswert erscheine, für diese Thätigkeit eine besondere Ausbildung zu schaffen. Auf diese Weise wollte man erreichen, daß die bewährten Strafvollstreckungsgrundsätze, welche in den badischen Centralanstalten befolgt werden, auch für die kleinen Gefängnisse Anwendung erhielten.

Für diese Unterrichtskurse wurde ein genauer Lehrplan festgestellt, welcher Theorie und Praxis vereinigt. Vorträge des Anstaltsdirektors, Anstaltsgeistlichen und Anstaltsarztes, an welche sich Besprechungen schließen, verbinden sich mit der Einführung in die Einzelheiten des Dienstes im Gefängnisse.¹⁵⁾ Die Dauer der Kurse war die ersten Male auf vier Wochen bemessen. Ein Examen in Gegenwart des Ministerialreferenten schloß den Lehrgang ab; für Kenntniss der Litteratur, der Gefängnispläne usw. wurde durch ein Lesezimmer gesorgt.

Die Zuziehung zu den Kursen, deren Teilnehmerzahl auf sechs beschränkt wurde, geschah auf Meldung der Bewerber hin. Es ver-

welche durch die freundliche Vermittelung des Herrn Ministerialrat v. Jagemann dem Verfasser zur Benutzung gestattet worden sind.

¹⁴⁾ Durch die Freundlichkeit des Herrn v. Jagemann ist mir der § 88 des kürzlich im badischen Ministerium ausgearbeiteten Entwurfs einer einheitlichen Dienst- und Hausordnung der Centralstrafanstalten mitgeteilt, welcher folgendes enthält: „Zur Ausbildung Rechtskundiger im Gefängnisdienst durch Abhaltung von Lehrkursen ist die Anordnung des Ministeriums im Einzelfall vorbehalten. Rechtspraktikanten und Referendären ist die freiwillige Praxis bei einer Strafanstaltsverwaltung gestattet, erstern jedoch nur so, daß die vorgeschriebene Praxis bei andern Stellen ohne besondere Genehmigung des Ministeriums dadurch nicht verkürzt werden darf Es ist die Beschäftigung durch den Vorstand nach dem Ausbildungszweck zu leiten und über den Erfolg dem Ministerium zu berichten.“

¹⁵⁾ Genaueres über den Lehr- und Stundenplan ist in einem Aufsatz des Geh. Rat Ekert im 4. Heft des 24. Bandes der Blätter für Gefängnisstudie enthalten.

dient aber hervorgehoben zu werden, daß die Teilnehmer ihre Thätigkeit vollkommen als Dienst aufzufassen haben. „Die Teilnehmer der Kurse sind nicht nur zur Einhaltung der gegebenen Bestimmungen, sondern auch zum Vollzug der sonst hinsichtlich des Lehrkurses ergehenden Anordnungen verpflichtet und werden auch außerhalb der bestimmten Stunden ihre ganze Zeit und Kraft der von ihnen selbst gewünschten Erlernung des Gefängniswesens widmen.“ Dafür beziehen aber auch die Teilnehmer ihren Gehalt weiter, für ihre Vertretung wird gesorgt, sie erhalten Reisekosten usw. Damit sie nicht unvorbereitet nach Freiburg kommen, erhalten sie schon vorher genau bezeichnetes Material, insbesondere die Hausordnungen der badischen Gefängnisse, sowie den im Jahr 1885 an den dritten internationalen Gefängniscongreß erstatteten Bericht über die Entwicklung und den Zustand des badischen Gefängniswesens zu gestellt

Der erste Kursus fand 1886 statt, zu ihm lagen 17 Meldungen vor. Ein Bericht des Geh. Rat Ekert spricht seine vollste Zufriedenheit in jeder Beziehung aus und lobt Interesse und Verständnis der sechs Teilnehmer. Der zweite Kursus wurde 1887 abgehalten, an der festgestellten Grundlage war wenig geändert; die Erfahrungen waren die gleichen.¹⁶⁾ Die folgenden Kurse 1888 und 1889 bedürfen insofern der besondern Erwähnung, als zu ihnen auf Wunsch des Ministeriums Amtsrichter zugezogen wurden, während 1886 und 1887 die Teilnehmer lediglich Referendäre, unjeren Assessoren entsprechende Beamte waren. Auch seitens der Amtsrichter liefen die Meldungen zahlreich ein.¹⁷⁾ Wie sich leicht voraussehen ließ, waren die bei ihnen erreichten Resultate noch besser als bei den Referendären, denen wohl meist jede praktische Anschauung im Gefängniswesen fehlte. Die Erfahrung, die man 1888 gemacht hatte, ermöglichte es, 1889 die Zeit des Kursus auf 18 Tage abzukürzen.

Auf diese Weise wird es Baden bald dahin gebracht haben, daß gerade die kleinen Gefängnisse nützlich zu wirken vermögen; es wird nicht viel Zeit bedürfen, bis ihre Leitung sich ausschließlich in der Hand derart vorgebildeter Richter befindet. Das muß aber

¹⁶⁾ Es ist hervorzuheben, daß auch aus andern Beamtenklassen Bitten vorlagen als Hospitanten dem Kurse beizohnen zu dürfen, welche zum Teil gewährt wurden.

¹⁷⁾ Für die Kurse der Amtsrichter fiel das Examen am Schluß weg.

naturgemäß auch auf die Strafzumessung zurückwirken, der Richter, der sich der Ziele des Strafvollzuges bewußt ist, der weiß, was er verhängt, wird die Gefahren, an denen wir heute noch krank, leicht zu vermeiden wissen. Nachdem aber einmal der Anfang gemacht ist, steht zu hoffen, daß auch andre Bundesstaaten an die Frage herantreten.¹⁸⁾ Daß das Interesse der Praktiker nur angeregt zu werden braucht, das zeigt das Beispiel Badens zur Genüge.

Umfang und Quellen der Darstellung.

I. Die folgenden Seiten bezwecken eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Kriminalstatistik für das Großherzogtum zu geben, soweit sich dieselben auf einzelne der oben erwähnten Punkte beziehen. Bei der notwendigerweise zu treffenden Auswahl waren folgende Erwägungen maßgebend.

Die Gegner der Kriminalstatistik haben in ihrem Urteil, daß dieselbe brauchbare praktische Resultate nicht erziele, insofern nicht unrecht, als sich die Zahlen auf eine Reihe nicht eben zahlreich begangener Delikte, man kann sie statistisch gleichgültige Delikte nennen, beziehen. Man denke dabei an die Gruppe der politischen Verbrechen, an Mord, Totschlag, Ehebruch, Bigamie, Zweikampf usw. Anders steht es aber mit einer Reihe anderer Straftaten, mit Straftaten, die bei uns zu unserm Schaden endemisch geworden sind. Können wir sie auch nie austrotten, so ermöglicht uns doch die Statistik, indem sie uns das Steigen und Fallen der Zahlenreihe anzeigt, einem drohenden Überhandnehmen rechtzeitig¹⁹⁾ und scharf entgegenzutreten.

Jede statistische Darstellung wird sich auf diese Gruppen zu beschränken haben, und es kann sich nur fragen, welche Deliktclassen zu ihnen zu zählen sind. Für den, welcher den Zahlen der Kriminalstatistik gefolgt ist, kann darüber kein Zweifel herrschen, auf welche Thaten sich das Interesse zu richten hat. In erster Linie stehen die Eigentumsdelikte, wie sie kurz genannt werden können. Zu ihnen sind ganz besonders zu zählen Diebstahl, Unterschlagung,

¹⁸⁾ Wie aus einer kurzen Aktennotiz hervorgeht, ist auch in Württemberg eine Ausbildung von Praktikern im Gefängniswesen vorgesehen. Das Nähere vermochte der Verf. nicht mehr zu ermitteln.

¹⁹⁾ Rechtzeitig, insofern sie uns das Nahen der Gefahr durch das stetige Anwachsen der Ziffern zeigt, während ohne Berücksichtigung der Statistik der Richter die Gefahr meist erst merken wird, wenn ihr Höhepunkt bereits da ist.

Betrug, Hehlerei. Sie sind nicht nur wichtig, weil sie insgesamt einen ganz bedeutenden Prozentsatz der überhaupt begangenen Straftaten ausmachen, sondern verdienen ganz besondere Beachtung, weil sich bei ihnen die Rückfallziffern genau beobachten lassen. Die zweite Gruppe enthält die Thaten, die wir kurz als Rohheits-, Brutalitätsdelikte bezeichnen können. Dahin gehören alle Fälle der vorsätzlichen Körperverletzungen, auch lassen sich eine Reihe Sittlichkeitsdelikte zu ihnen zählen.

Ganz besonderes Gewicht ist aber auf die Statistik zweier als Delikte an sich betrachtet unscheinbarer Übertretungen zu legen, auf Bettel und Landstreicherei. Die Beziehungen zwischen ihnen und den übrigen Verbrechen, besonders den Eigentumsdelikten, sind lange erwiesen; seit langer Zeit hat man gerade sie wegen ihrer Gefährlichkeit mit den verschiedensten Mitteln zu bekämpfen gesucht. Diese Gefährlichkeit zeigt sich in doppelter Richtung. Man kann sagen, daß sich der Kreis des unverbesserlich rückfälligen, des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums aus dem Heer der Bettler und Landstreicher vielfach erzeugt, und daß in umgekehrter Richtung der zu anhaltender verbrecherischer Arbeit wegen Alters, Gebrechlichkeit unfähige Verbrecher in den Schoß des Bettels zurückkehrt.

Daß sich unsere Betrachtung außer auf die den Bettel usw. betreffenden Zahlenreihen vor allem auch auf die dem Bettler drohende Nebenstrafe des Arbeitshauses zu erstrecken hat, ist klar. Das Arbeitshaus ist ja das Hauptmittel im Kampfe gegen jene Delikte; von seiner Einrichtung, dem in ihm üblichen Gastvollzug usw. wird es wesentlich abhängen, ob die Zahl der Bettler sich vermehrt oder vermindert. Dem Richter, der im Urteil die Überweisung an die Landespolizeibehörde auszusprechen hat, wird insbesondere das Abnehmen der Bettelfälle zeigen, ob er mit der Anwendung dieser Strafe das richtige Maß traf oder nicht.²⁰⁾ Noch aus einem andern Grunde dürfte es von Interesse sein, die Maßregeln zu schildern, die in Hessen gegen Bettel und Landstreicherei getroffen sind. Es

²⁰⁾ So zeigte sich z. B. im Anfang des Bestehens des hessischen Arbeitshauses in Dieburg, daß die Gerichte von ihrer Befugnis, die Überweisung an die Landespolizeibehörde auszusprechen, in Anbetracht der Bettelplage nicht ausgiebig genug Gebrauch machten, sondern durch das Ministerium der Justiz mehrfach, so z. B. noch 1883 nach Vornahme statistischer Erhebungen und auf Grund derselben dazu noch besonders angeregt werden mußten. Vergl. noch unten.

ist ja leider auch in dieser Hinsicht bisher Einheitlichkeit in Deutschland nicht erzielt. Man kann sagen, daß die einzelnen Bundesstaaten die diesbezüglichen Einrichtungen ihrer Nachbarn kaum kennen. Ein Austausch der Meinungen hat wohl *de lege ferenda*, aber nicht *de lege lata* stattgefunden. Verf. glaubt, daß gerade ein solcher sehr wertvoll sein müßte; ehe man sich darüber streitet, wie man etwas machen soll, müßte man doch erst wissen, wie es bisher gemacht ist.²¹⁾ Eine Schilderung des Rechtszustandes wie er in Deutschland jetzt ist, müßte vorhanden sein, ehe an eine einheitliche erspriessliche Regelung der Arbeitshausfrage für Deutschland gedacht werden kann. Durch das Bild der hessischen Einrichtung einen Baustein in dieser Richtung beizutragen, ist der Zweck der folgenden Seiten.

II. Für kriminalstatistische Untersuchungen auf dem Gebiete des Großherzogtums ist ein ziemlich umfangreiches Material durch Drucklegung leicht zugänglich gemacht. Regelmäßige Übersichten über die von sämtlichen Strafgerichten des Großherzogtums Hessen, mit Ausnahme der Militärgerichte, abgeurteilten Verbrechen und Vergehen finden sich seit 1866 in den Beiträgen zur Statistik des Großherzogtums Hessen veröffentlicht. Leider reichen diese wertvollen Übersichten ununterbrochen nur bis zum Jahre 1876; von da an bis zum Jahre 1881 fehlen sie. Im Jahre 1881 setzt dann die Reichskriminalstatistik ein, welche wir bis 1886 verfolgen können. Für die Jahre 1881 bis 1884 sind die Ergebnisse für das Großherzogtum gesondert auf Grund der für die Reichsstatistik ausgefüllten Zählkarten ebenfalls in den Beiträgen²²⁾ dargestellt.

²¹⁾ Der Gedanke wird in einer noch mehrfach zu erwähnenden Note des Reichskanzlers vom 10. Nov. 1882 mit klaren Worten ausgesprochen.

²²⁾ Vergl. Beiträge Bd. 26. Dabei ist zu bemerken, daß sich die Angaben der Jahre 1882 bis 1884 vollkommen mit denen der Reichsstatistik decken, während für das Jahr 1881 z. B. hervorzuheben ist, daß sich dort auch die Höhe der bei den einzelnen Deliktsgruppen erkannten Strafen nach den einzelnen Provinzen angegeben findet, was leider für die folgenden Jahre nur für das ganze Großherzogtum geschieht. Die Angaben, in welchen Hefen sich die Übersichten von 1866 bis 1877 finden, sind gleich zu Anfang der Einleitung zur Statistik von 1881 bis 1883, welche zusammen erschien, enthalten. Zu bemerken ist noch, daß die Benutzung der Angaben gerade in den Zusammenstellungen bis 1874 dadurch erschwert wird, daß die Zahlen der einzelnen Verbrechensgruppen, die sich auf das Hundert der Bevölkerungsziffer ergaben, nicht festgestellt wurden. Verfasser hat diese Berechnung durchgeführt, möchte jedoch betonen, daß diese Ziffern dem:

Wertvolle und genaue Angaben finden sich zur Bettelstatistik seit 1877 bis zum Jahre 1888 in den Mitteilungen der Großherzoglich Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik,²³⁾ bis 1870 sind die auf den Bettel bezüglichen Zahlen nach der Rechtsprechung auf Grund des frühern Strafgesetzbuchs in den eben genannten Übersichten enthalten. Für die Jahre 1871 bis 1876 fehlen sie.²²⁾

In soweit die folgenden Seiten Angaben enthalten, welche sich auf Jahre beziehen, für die gedruckte Nachweisungen nicht vorliegen, fußen dieselben auf handschriftlichem Material. Das gilt besonders auch von der ganzen Entwicklungsgeschichte des Arbeitshauswesens in Hessen. Daß dieses Material benutzt werden konnte, verdankt der Verfasser dem gütigen Entgegenkommen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, welches nicht nur sämtliche Akten, die irgendwie von statistischem Interesse sein konnten, ihm zur Einsicht und Benützung überlassen hat, sondern auch auf Anfragen des Verfassers durch Anordnung von Erhebungen und Aufstellungen eine Reihe interessanter Punkte feststellen ließ. Ganz besonderer Dank gebührt dem Herrn Geheimerath Hallwachs, dem Herrn Ministerialrath Emmerling, Herrn Provinzialdirektor v. Marquardt und Herrn Kreisrath Heß, von denen der Erstgenannte dem Verfasser dankenswerte Notizen zum hessischen Strafvollzug gab, die Letztgenannten ihm durch Erklärung der Dieburger Verhältnisse an Ort und Stelle das genauere Übersehen der Einrichtungen der korrekzionellen Nachhaft ermöglichten. Eine große Anzahl von Angaben verdankt Verfasser endlich dem Verwalter des Arbeitshauses in Dieburg, Herrn Kinn, der die zahlreichen Anfragen über eine Reihe das Arbeitshaus und seine Bevölkerung angehende Punkte freundlich und unermüdet beantwortet hat.

nach nicht den offiziellen Veröffentlichungen direkt entnommen sind, ihre Zuverlässigkeit also Nachprüfung verlangt. Daß auf die statistischen Daten der Jahre 1877 und 1878 bezügliche Aktenmaterial, welches sich in den Händen des Verf. befand, ist nicht ganz vollständig.

²³⁾ Nr. 352 (Januar 1886) für 1877 bis 1884, Nr. 389 (Juli 1887) für 1885 und 1886, Nr. 415 (Juli 1888) für 1887, Nr. 441 (Juli 1889) für 1888.

²⁴⁾ Es ist das zwar zu bedauern, jedoch muß dazu bemerkt werden, daß die Lücke insofern nicht von allzu schwerer Bedeutung ist, als der Zusammenhang zwischen Bettelstrafe und Arbeitshaus erst mit 1875, dem Jahr der Eröffnung Dieburgs, beginnt und die frühern Verhältnisse auf die neuere Entwicklung kaum Schlußfolgerungen gestatten.

Die Entwicklungsgeschichte des Arbeitshauses in Dieburg.

Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches, welche der Landespolizeibehörde in § 362 die Befugniß geben, die ihr von den Gerichten überwiesenen Landstreicher, Bettler, gewerbsmäßig Unzucht treibende Weibspersonen in ein Arbeitshaus unterzubringen oder sie zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden, schufen im Großherzogtum einen vollkommen neuen, jenen Personen viel günstigeren Rechtszustand. Während nach dem hessischen Strafgesetzbuch Art. 244 ff. dem Bettler und Landstreicher Korrektionshaus, eine Strafe, die etwa unserm heutigen Gefängnis entsprach, dem Landstreicher unter Umständen sogar Zuchthaus bis zu fünf Jahren angedroht war, wurde es jetzt nötig, früher nicht erforderliche besondere Einrichtungen für die genannten Verbrecherklassen zu schaffen.

Das hessische Ministerium des Innern trat im Juni 1871 bereits der Frage der Einrichtung eines Arbeitshauses energisch näher.²⁵⁾ Es wurde ein Beamter zur Besichtigung des im Regierungsbezirk Köln liegenden Provinzialarbeitshauses Brauweiler²⁶⁾ entsendet, welcher, nachdem er weiter noch die Einrichtungen in Ziegenhain (preuß. Prov. Hessen) studiert hatte, einen ausführlichen Bericht über seine Wahrnehmungen erstattete und zugleich eine Reihe beachtenswerter Vorschläge bezüglich der Einführung der Arbeitshausstrafe in Hessen machte. Als Orte für das einzurichtende Arbeitshaus hatte man zunächst Mainz oder Dieburg ins Auge gefaßt; schließlich fiel aus entschieden zutreffenden praktischen Erwägungen die Entscheidung zu Gunsten Dieburgs aus. Man betonte in erster Linie, daß die Räumlichkeiten des Weibergesängnisses in Dieburg besser seien, als diejenigen, welche man in Mainz hätte benutzen können.²⁷⁾

²⁵⁾ Die auf den folgenden Seiten enthaltene Schilderung beruht auf den diesen Gegenstand bezüglichen umfangreichen Akten des Ministeriums des Innern und der Justiz, sowie der Großherzoglichen Provinzialdirektion Starkenburg.

²⁶⁾ Über den dermaligen Stand des dortigen Arbeitshauses, mit welchem zugleich ein Landarmenhaus verbunden ist, vergl. die Übersicht der Verwaltungsergebnisse der Provinzialarbeitsanstalt zu Brauweiler für 1867, 1868, 1869, aufgestellt durch die Verwaltungskommission; Köln 1870, Du Mont-Schauberg. Auch für die folgenden Jahre sind Verwaltungsberichte Brauweilers erschienen. Dieselben sind ebenfalls gedruckt, aber nicht im Buchhandel erschienen. Soweit sie die Jahre 1879 bis 1888 betreffen, hatte die Landesdirektion der Rheinprovinz die Güte, dem Verfasser je ein Exemplar zu überlassen.

²⁷⁾ Daß man an einen Neubau nicht ernstlich denken konnte, weil eine Bewilligung der Mittel dazu seitens der Stände nicht zu erwarten sei, wird mehrfach betont.

Außerdem mußte man damit rechnen, daß Mainz als Festung nicht für ein Arbeitshaus geeignet sei. Hauptsächlich aber fiel ins Gewicht, daß gerade in Dieburg das selbstverständlichste und notwendigste, leider heute noch nur zu oft unbeachtet gelassene Erfordernis eines jeden Arbeitshauses, nämlich genügende, die vorhandenen Arbeitskräfte und die Arbeitszeit erschöpfende Arbeit mit leichter Mühe zu beschaffen war.²⁹⁾ Daß der Gedanke, eine, männliche und weibliche Häftlinge gleichzeitig umfassende Anstalt einzurichten, selbstverständlich nur dann verwirklicht werden könne, wenn für die peinlichste Trennung der Geschlechter Sicherheit gegeben sei, wurde mehrfach hervorgehoben.²⁹⁾

Die genaue Erörterung aller in Frage kommenden Punkte nahm eine erhebliche Zeit in Anspruch, auch die zu treffenden baulichen Änderungen, bei denen man besonders den gesundheitlichen Gesichtspunkt im Auge hatte, indem man bei Aufstellung der Pläne für Licht und Luft der Räume Sorge trug, wollten überlegt sein. So kam es, daß erst im Februar 1874 die Stände die zur Errichtung des Arbeitshauses erforderlichen Mittel bewilligen konnten. Am 5. März 1875 traf endlich, nach Vollendung des Umbaues,³⁰⁾ der erste Korrigend³¹⁾ Dieburgs ein. Die wenigen, damals in Dieburg befindlichen weiblichen Gefangenen waren schon vor der kräftigen Inangriffnahme der Umbauten im Juni 1874 nach Mainz übergeführt.

Sehr bald stellte sich heraus, daß die in Dieburg besonders für die männlichen Korrigenden vorgesehenen Räume nicht ausreichten. Während die Überweisungen im Anfang in sehr geringer Zahl kamen, eine Thatsache, welche in erster Linie auf die mangelhafte Feststellung der Vorstrafen seitens der hessischen Gerichte in der

²⁹⁾ Daß diese Hoffnung nicht getäuscht wurde, zeigt sich selbst in den Zeiten der größten Überfüllung Dieburgs auf das deutlichste. Die Arbeitshausverwaltung kann regelmäßig betonen, daß es wohl an Platz, nicht aber an Arbeit fehle. Vergl. über Arbeitszeit und Arbeitsbetrieb noch unten.

²⁹⁾ Diese Trennung ist durch bauliche Veränderung in Dieburg erreicht worden; selbst in dem Garten des Hauses ist durch Errichtung einer Zwischenwand für sie gesorgt.

³⁰⁾ Aus den Akten geht hervor, daß man sich etwa auf 300 Korrigenden jährlich gefaßt machte, eine Annahme, welche sich sehr bald als nicht ganz richtig herausstellte. Vergl. unten.

³¹⁾ Diese Benennung wurde gewählt, weil „Zurechtweisung bezw. Besserung der wesentliche Zweck der Aufnahme“ sei.

Anfangszeit der Geltung des Strafgesetzbuches zurückgeführt wurde, mehrten sich dieselben bald gewaltig. Trotz möglicher Ausnutzung aller Räumlichkeiten klagt bereits 1877 ein Bericht der Arbeitshausverwaltung nach dem andern über Raummangel; dieselbe ist sogar gezwungen, im April 1877 die Bitte auszusprechen, es möge in den folgenden sechs Wochen bis zwei Monaten niemand der Anstalt neu überwiesen werden. Das Gleiche trat etwas später, im Jahre 1880, bezüglich der weiblichen Korrigenden ein. Man vermochte sich schließlich nicht mehr anders zu helfen, als daß man die Kreisämter anwies, vor Anordnung der Überweisung in Dieburg anzufragen, ob auch Platz für den Korrigenden vorhanden sei.

Der Entwicklungsgang der Anstalt in Dieburg, ganz besonders auch, soweit er sich auf die eben gestreiften Übelstände und ihre Hebung bezieht, wird am klarsten darzustellen sein, wenn wir die Schilderung anknüpfen an die Stellung der Kreisämter, welchen die Handhabung des § 362 St.G.B. in Hessen in erster Linie obliegt.³²⁾ Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. XII. 1874 wird ihnen die Befugnis übertragen, welche § 362 St.G.B. den Landespolizeibehörden zuweist. Diese Verfügung enthält zu gleicher Zeit Bemerkungen über die Gesichtspunkte, nach denen die Landes-

³²⁾ Zuständig für die Überweisung soll regelmäßig das Kreisamt sein, in dessen Bezirk der Überwiesene seinen letzten Wohnsitz bzw. Aufenthalt hatte. Nur wenn ein solches nicht vorhanden sei, also besonders wenn es sich um Nichtheßen handelt, sollte das Kreisamt des verurteilenden Gerichts an die Stelle treten. Man hatte diese Einrichtung getroffen, weil man annahm, daß die Erforschung und Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Überwiesenen dem Kreisamte des Wohnortes leichter und zuverlässiger möglich sei. An das zuständige Kreisamt soll Benachrichtigung von der Überweisung seitens des dieselbe aussprechenden Gerichtes ergehen; nach Verbüßung der Haftstrafe soll der Verurteilte ihm zugeschickt werden zur Erledigung der Überweisungsfrage. Seitens der Justizbehörden hat, wie eine Reihe von Schriftstücken zeigen, die Bevorzugung des Kreisamtes des Wohnorts nicht die Billigung erhalten; die Schwierigkeit, den Wohnort festzustellen, die unter Umständen bedeutenden Transportkosten nach jenem Ort hin wurden gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern ins Feld geführt. Die Praxis weicht von der Verfügung desselben auch meist ab. Regelmäßig erfolgt die Überweisung seitens des Kreisamtes des verurteilenden Gerichtes. Die Anschauung des Ministeriums war unzweifelhaft richtig, solange der Überweisung eingehende Prüfungen über die Person des von den Gerichten Überwiesenen vorausgingen. Jetzt, wo fast ausnahmslos jeder Überwiesene auch in Dieburg untergebracht wird, dürfte es nicht mehr erforderlich sein, die Verfügung wieder ins Leben zu rufen. Bezüglich des Filialhauses in Worms hat sie übrigens nie Anwendung gefunden, da dasselbe in erster Linie für Nichtheßen geschaffen wurde. Vergl. unten.

polizeibehörde sich bei der Überweisung richten soll. Es wird betont, daß die Dauer der Nachhaft nicht gleich bei der Überweisung bestimmt zu werden brauche, daß die Überweisung vielmehr zweckmäßig in vielen Fällen bis auf weiteres auszusprechen sei und ihre Beendigung³³⁾ einzutreten habe, wenn nach den von der Arbeitshausverwaltung von Zeit zu Zeit einzuziehenden Berichten Betragen, Fleiß usw. des Verurteilten zufriedenstellend gewesen. Von Verwendung des Überwiesenen zu gemeinnützigen Arbeiten sollte laut derselben Verfügung noch abgesehen werden.³⁴⁾ Das Ministerium ging ferner davon aus, daß es für die Arbeitshausverwaltung von Wert sei, über die persönlichen Verhältnisse und insbesondere auch die Vergangenheit des Korrigenden unterrichtet zu werden und beauftragte deshalb das überweisende Kreisamt in genau bestimmter Richtung Erhebungen anzustellen und die Resultate dem Arbeitshaus mitzuteilen.³⁵⁾

Daß bei der Neuheit des bezüglich aller dieser Punkte für Hessen geschaffenen Zustandes im Anfang das Getriebe nicht sofort zu voller Zufriedenheit ineinandergriff, kann wohl niemandem zum Vorwurf angerechnet werden. Daraus erklärt sich zum Teil, daß, wie schon oben betont, Dieburg im Anfang nur wenige, die vorhandenen Einrichtungen nicht ausnützende Überweisungen erhielt. Das Ministerium erließ deshalb, da besonders Überweisungen aus Starkenburg und Oberhessen selten waren, im Einklang mit dem Ministerium der Justiz, welches den Gerichten eine möglichst häufige Anwendung des Überweisungsparagraphen anempfahl, eine Verfügung ähnlichen Inhalts an die Kreisämter der beiden eben erwähnten Provinzen. In dieser Verfügung spricht das Ministerium

³³⁾ Die Auslegung des St.G.B. in Hessen geht richtig dahin, daß die Dauer der Nachhaft 2 Jahre nicht übersteigen dürfe, während z. B. in Preußen die 2 Jahre als Überweisungsfrist aufgefaßt werden, das Gesetz gelesen wird, als ob es nicht laute „bis zu zwei Jahren“, sondern „innerhalb zwei Jahren“. Vergl. auch v. Hippel, Korrektionelle Nachhaft, Freiburg 1889, S. 113 ff.

³⁴⁾ Vergl. über die interessante Entwicklung dieser Frage unten; ebenso über die Behandlung der dem hessischen Staate nicht Angehörigen, über welche die angeführte Verfügung ebenfalls spricht. Die Verfügung findet sich gedruckt im Ministerialblatt Nr. 29 von 1874.

³⁵⁾ Für diese Erhebungen wurde ein Formular aufgestellt; dasselbe umfaßt 20 Punkte. Hervorgehoben sei, daß es sich insbesondere auch bezieht auf die Vorstrafen des Korrigenden, auf seine bisherige Aufführung und auf seinen Charakter seine Vermögens- und Gesundheitsverhältnisse usw.

als Grundsatz aus, „daß die Nebenstrafe³⁶⁾ den Zweck hat, die „Besserung der fraglichen Individuen durch Anhaltung zur „Ordnung, Arbeitsamkeit und einem regelmäßigen Leben „herbeizuführen und daß dieser Zweck nur bei solchen Personen erreicht werden kann, welche noch arbeitsfähig und noch nicht „derart körperlich verkommen sind, daß von einer Besserung „derselben durch regelmäßige Arbeit überhaupt nicht mehr die „Rede sein kann.“³⁷⁾

Daß infolge dieser Verfügung die Überweisungen sich mehrten und es sich bald ergab, daß der Raum, den Dieburg zur Verfügung hatte, nicht ausreichend war, wurde oben bemerkt. Die Überfüllung wurde aber auch mit dadurch veranlaßt, daß die Dauer der Überweisung in der ersten Zeit regelmäßig eine sehr lange, oft das gesetzliche Strafmaß erschöpfende war. Mit Recht hebt in einer auf Veranlassung der Provinzialdirektion Starkenburg³⁸⁾ erlassenen Verfügung vom 24. November 1874 das Ministerium des Innern hervor, daß ein solches Verfahren bei Fleiß und gutem Betragen der auf unbestimmte Zeit nach Dieburg Überwiesenen nicht zweckmäßig sei. Zutreffend wird betont, daß dadurch den Korrigenden jeder Antrieb zum Fleiß und ordentlicher Führung genommen werde und der Zweck der Nachhaft Schädigung erleide.³⁹⁾ Die schnelle Überfüllung Dieburgs brachte die große Gefahr mit sich, daß Mangel an Arbeit für die Korrigenden einzutreten drohte und vermieden werden mußte. Ein weiterer Übelstand lag aber vor allem darin, daß die Anmeldungen von Korrigenden nicht immer sofort berücksichtigt werden konnten. Das hatte, wie die Akten ergeben, zur Folge, daß die aus der Strafhaft Entlassenen, aber nicht sofort in Dieburg aufgenommenen Bettler usw. von den Kreisämtern einstweilen freigelassen werden mußten und daß die Entlassenen naturgemäß sich diese freie Zeit wieder ihrem Bettelhandwerk zu widmen pflegten, ganz abgesehen davon, daß sie, einmal in Freiheit, meist zur Verbüßung der Nachhaft gar nicht erlangt werden konnten.

Das Bestreben des Ministeriums ging dahin, diese Übel-

³⁶⁾ Daß diese richtige Auffassung der Überweisung als Strafe nicht überall anerkannt ist, zeigt v. Hippel l. c. S. 97 ff.

³⁷⁾ Vergl. Ministerialblatt 1876, Nr. 12.

³⁸⁾ Dieburg untersteht derselben, vergl. unten.

³⁹⁾ Zugleich wird nochmals bei Gelegenheit eines Spezialfalles darauf hingewiesen, daß nur Arbeitsfähige überwiesen werden sollen.

stände zu heben; es konnte das naturgemäß nicht auf einen Schlag geschehen. Sorgte die Verfügung von 1877 für ein rascheres Fluktuieren der Dieburger Bevölkerung, so strebte man jetzt weiter danach, Zustände zu schaffen, welche ermöglichten, den Korrigenden sofort im Anschluß an die Strafhast in die Nachhast zu bringen, ihm also die Zeit zu nehmen, zwischen beiden Strafteilen sich dem Bettel usw. wieder zu widmen. Endlich konnte man, nachdem jeder Raum Dieburgs in peinlichster Weise ausgenutzt und dienstbar gemacht war, 1880 bezüglich der Weiber, 1881 bezüglich der Männer, die Kreisämter von der Pflicht entbinden, ihre Korrigenden erst vorher in Dieburg anmelden und auf ihre Unterbringung warten zu müssen. In einer Verfügung vom 14. Dezember 1881 an die Kreisämter betonte das Ministerium in dieser Hinsicht folgendes: Nur dann vermöge die Nachhast ihre Wirkung in gehöriger Weise auszuüben, wenn sie sich unmittelbar an die gerichtliche Strafe anschließe. Die Kreisämter seien andernfalls auch kaum in der Lage, die spätere Vollziehung der Nachhast sicher zu stellen, wenn der Korrigend nicht sofort nach Dieburg abgeführt werde, sondern erst in Freiheit gesetzt werden müsse. Um das Ziel zu erreichen, sei es erforderlich, die Überweisung nicht länger als unbedingt nötig eintreten zu lassen. Es sei zweckmäßiger, die der Polizeibehörde Überwiesenen in größerer Zahl und sofort, wenn auch auf kürzere Zeit unterzubringen, als daß wenige Korrigenden lange im Arbeitshaus festgehalten würden.

Das erstrebte Ziel ist denn auch erreicht, Klagen über Überfüllung Dieburgs finden sich in den Akten nicht wieder, ja man hat sogar mit Rücksicht darauf, daß die Anstalt regelmäßig nicht vollständig belegt war, die Kreisämter⁴⁰⁾ zu weiteren Überweisungen angeregt. Auch an Arbeit für die Korrigenden hat es nie gefehlt.

Zur Zeit vermag Dieburg gleichzeitig 180 Personen aufzunehmen. Die Anstalt ist allerdings, sofern dieser höchste Stand erreicht wird,⁴¹⁾ vollkommen gefüllt zu nennen. Auch setzt diese Aufnahmefähigkeit voraus, daß der gesundheitliche Zustand ein normaler ist. Bei Epidemien würde die Zahl derjenigen, welche Aufnahme finden könnten, bedeutend sinken, denn man müßte Räumlichkeiten, welche jetzt anderweit benützt werden, für die Kranken in Anspruch nehmen.

⁴⁰⁾ So z. B. 1885 und wieder 1888.

⁴¹⁾ Es ist dies seit einer Reihe von Jahren nie dauernd der Fall gewesen.

Dieser kurze, aus dem reichhaltigen Aktenmaterial nur das Wesentlichste herausgreifende Abriss der Geschichte Dieburgs zeigt zunächst, daß man in Hessen eine dauernde und rege Aufmerksamkeit auf die Nachhaft verwendet hat. Er zeigt aber auch, daß man sich der zu verfolgenden Ziele nicht nur klar bewußt war, sondern daß man auch innerhalb der insbesondere durch räumliche Verhältnisse gezogenen Grenzen sie zu erreichen suchte. Daß die Entwicklung der Arbeitshauseinrichtungen in Hessen und die Bestrebungen, die der Polizeibehörde Überwiesenen auch zu verwenden, nach anderer Richtung hin neben dem bisher Geschilderten weiter gingen, wird die Schilderung auf den nächsten Seiten von einem andern Gesichtspunkte aus klar zu stellen haben. Hier sollen nur noch kurz zum Schluß die wichtigsten leitenden Grundsätze zusammengestellt werden.

a) Die sich immer wieder in den ministeriellen Anordnungen findende Bemerkung, es müsse beachtet werden, daß das Arbeitshaus nur für Arbeitsfähige geschaffen sei, scheint eine so triviale Wahrheit zu enthalten, daß es überflüssig erscheinen könnte, auf sie besonders hinzuweisen. Ein jeder, welcher den nichthessischen, z. B. auch den preussischen Arbeitshauseinrichtungen und ihrer Entwicklung gefolgt ist, weiß, daß die Praxis der überweisenden, noch mehr aber die Praxis der die Zulässigkeit der Überweisung im Urteil aussprechenden Behörden diesem selbstverständlichen Grundsatz nur zu oft entgegenhandelt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in dieser Hinsicht die Behandlung der Nachhaft in Hessen sich sehr vorteilhaft vor der einer Reihe z. B. preussischer Bezirke auszeichnet.

Daß Fehlgriffe überall vorkommen können, ist klar. Man sieht es einem chronisch Kranken nicht immer sofort an, ob er arbeitsunfähig ist oder nicht. Oft empfiehlt es sich, einen Versuch mit ihm zu machen, ob er nicht wenigstens mit leichter Arbeit beschäftigt werden kann. Immerhin ist der Prozentsatz der überwiesenen Arbeitsunfähigen in Dieburg ein nur kleiner und vor allen Dingen wird der Arbeitsunfähige, sowie sich seine Unfähigkeit zeigt, nicht mehr in Dieburg behalten. Einzelne Angaben werden von Interesse sein. Ein neuerdings veröffentlichter¹²⁾, die Frage der Arbeitsfähigkeit der Korrigenden behandelnder Aufsatz, der sich auf die Verhältnisse des Arbeitshauses in Kosen (Prov. Posen) bezieht, hat auf diese Frage bezügliche Zahlen für das Jahr vom 1. Oktober 1886 bis 1. Oktober

¹²⁾ Lissner in den Blättern für Gefängnisstudie, Bd. 23 S. 1 ff.

1887 zusammengestellt. Man fand, daß unter den 2293 Männern 375, also etwa 15%, mit aufgehobener, beziehungsweise erheblich verringerter Arbeitsfähigkeit sich befanden.⁴³⁾ Von den 375 Arbeitsunfähigen waren 61, also zwischen 17 und 18%, über 60 Jahre alt, und zwar entfielen 4 auf das Alter von 75 bis 80 Jahren (!), 2 auf das von 70 bis 75, 23 auf das von 65 bis 70, 32 auf das von 60 bis 65 Jahren. Die Zahl der über 60 Jahre alten Korrigenden in jener Anstalt überhaupt ist leider nicht angegeben; sie wird, da es sich hier nur um die Arbeitsunfähigen handelt, eine weit größere sein. Für eine Reihe der letzten Jahre vermag der Verfasser einige auf das Alter der Korrigenden in Brauweiler bezügliche Angaben zu machen.⁴⁴⁾ Von den 1202 im Jahre 1884/85 dort befindlichen Männern waren 52 über 60 Jahre alt, also 4,3%. Im Jahre 1885/86 betrug die Zahl von 1311 Detinierten 53, also 4,0%; im Jahre 1886/87 von 1134 Korrigenden 55, also 4,8%; im Jahre 1887/88 43 von 973, also 4,4%; im Jahre 1888/89 41 von 852 oder 4,8%. Bei den Weibern ist der Prozentsatz der über 60 Jahre alten ein viel geringerer, er betrug im Jahre 1885/86, wo er am niedrigsten war, 0,7%, im Jahre 1888/89, wo er am höchsten war, 2,3%. Ob und wieviel dieser über 60 Jahre Alten über 70 oder gar wie in den Angaben von Lissner über 80 Jahre alt waren, geht aus den Angaben Brauweilers nicht hervor. Was nun Dieburg angeht, so stellt sich die Zahl der überwiesenen Arbeitsunfähigen in den letzten Jahren folgendermaßen. Von den im Jahre 1887 nach Dieburg Überwiesenen, die insgesamt 346 betrug, waren arbeitsunfähig 10 Männer und 3 Weiber, also insgesamt 3,7%. Im Jahre 1888 stellte sich die Zahl der Arbeitsunfähigen auf 11 Männer und zwei Weiber von den 383 ins Arbeitshaus Verwiesenen, also auf 3,3% der Gesamtzahl. Diese im Gegensatz zu den Angaben Lissners recht günstigen Verhältnisse könnten vielleicht dadurch noch gebessert werden, daß nicht erst, wie das heute in Hessen fast die Regel zu sein scheint, der Gesundheitszustand des der Landespolizei Überwiesenen beim Eintritt in das Arbeitshaus selbst festgestellt wird. Es ließe sich gewiß einrichten,

⁴³⁾ Ein Aufsatz von Mendel in Eulenberg's Vierteljahrschrift für Gerichtliche Medizin usw. 1877 hatte noch bedeutend höhere, wie Lissner nachzuweisen versucht, zu hohe Zahlen aufgestellt.

⁴⁴⁾ Verf. verdankt die Angaben der Verwaltung des Arbeitshauses Brauweiler.

daß eine genaue ärztliche Untersuchung desjenigen, dessen Unterbringung die Kreisämter für wünschenswert halten, sei es schon beim Austritt aus der Strafhaft, sei es doch vor der Überweisung beim überweisenden Kreisamt vorgenommen würde. In einer Reihe der in Dieburg beobachteten Fälle, die sich auf schwere chronische Krankheiten bezogen, würde das entschieden dahin geführt haben, daß das Kreisamt von vornherein von der Verbringung nach Dieburg Abstand genommen hätte. Man würde dadurch vor allem die Kosten zunächst der Verbringung nach Dieburg und weiter die der Verbringung von Dieburg in die Heimat sparen.

Was die Altersverhältnisse Dieburgs angeht, so ist zunächst zu betonen, daß Überweisungen von 80jährigen Leuten, wie sie Lissner anführt, in Hessen in den 6 Jahren, auf welche sich die Notizen des Verfassers beziehen, nicht vorgekommen sind. In dieser Zeit ist weiter die Überweisung eines über 70 Jahre Alten nur in einem Falle 1888 geschehen, wobei zu bemerken ist, daß der Betreffende noch recht gut arbeiten konnte.⁴⁵⁾ Wohl aber finden sich in den Zahlen eine Reihe über 60 Jahre Alter vermerkt, unter denen jedoch nur eine Korrigendin im Jahre 1886 sich befindet.⁴⁶⁾ Die Zahlen betragen 1884 von 302 Überwiesenen 10, also 3,3 %, 1885 von 245 Überwiesenen 8, also 3,2 %, 1886 von 385 Überwiesenen 7, also 1,8 %, 1887 von 346 Überwiesenen 7, also 2 %, 1888 von 383 Überwiesenen 8, also 2 %.⁴⁷⁾ Auch in dieser Beziehung sind bei gleicher Berechnungsart die Altersverhältnisse Dieburgs durchweg etwas günstiger als die Brauweilers.

b) Damit im Zusammenhang steht der weitere Grundsatz, daß es unbedingt erforderlich sei, den arbeitsfähigen Detinierten auch voll zu beschäftigen, daß also gesorgt werden müsse, daß jederzeit ausreichende Arbeit vorhanden sei. Von diesem Gesichtspunkte aus

⁴⁵⁾ Überhaupt ist zu bemerken, daß für Personen mit nur geminderter Arbeitsfähigkeit im Arbeitshause recht wohl Verwendung ist. Verfasser fand bei seinem Besuche der Anstalt 2 gemindert Arbeitsfähige vor, welche auf dem Hofe mit Holzsägen beschäftigt wurden und diese Arbeit recht gut auszuführen vermochten. Für den Gesundheitszustand derartiger Bagabonden dürfte eine geregelte Beschäftigung auf jeden Fall besser sein, als das Betteln und Landstreichen.

⁴⁶⁾ Die weiblichen Insassen ergänzen sich in Dieburg wesentlich aus den Prostituierten insbesondere von Mainz und Darmstadt.

⁴⁷⁾ Vom 1. Januar 1889 bis 21. Juli waren 5 über 60 Jahre Alte überwiesen, die alle recht gut zu Arbeiten verwendbar waren. — Über die Frage der Arbeitsfähigkeit in Brauweiler geben die Drucksachen keine Auskunft.

wurde gleich im Beginn Dieburg und nicht Mainz zum Sitz des Arbeitshauses gewählt, er tritt hervor, wenn gegen eine etwaige stärkere Belegung der Anstalt oder eine Erweiterung eingewendet wird, daß man in solchen Fällen Arbeitsmangel befürchte, er wird betont in den ministeriellen Verfügungen, kurz es herrscht über seine Bedeutung von Anfang an bei den hessischen Behörden volles Einverständnis und Verständnis. Die Wahl Dieburgs hat sich in dieser Beziehung als eine glückliche erwiesen. Der Arbeitsbetrieb, über den noch zu sprechen sein wird, ist ein sehr reger; er ermöglicht eine Anspannung aller Kräfte der Anstalt während der vollen reichlich bemessenen Arbeitszeit. Dieburg ist jederzeit vollauf mit zu erledigenden Aufträgen versehen, und das würde sich selbst dann nicht ändern, wenn die Zahl der Korrigenden in Zukunft etwa wieder steigen sollte.

c) Als Zweck der Nachhaft betont in einer oben angeführten Verfügung das Ministerium die Besserung und Zurechtweisung des Korrigenden. Man könnte zunächst wohl zweifelhaft sein, ob dies praktisch sei, ob nicht mindestens neben dem Besserungszweck der Abschreckungszweck hervortreten müsse. Es ist ja leider eine feststehende Thatsache, daß der Bruchteil der im Arbeitshaus Eingesperrten, bei denen man Besserung erwarten kann, ein sehr kleiner ist; die Vermutung spricht zunächst bei jedem Korrigenden für Unverbesserlichkeit.⁴⁹⁾

Demgegenüber muß aber bemerkt werden, daß der theoretisch als Besserungsstrafe gedachten Nachhaft praktisch durchaus die Wirkung einer Abschreckungsstrafe beizubringen vermag. Man kann sagen, daß nach den in Hessen gemachten Erfahrungen gerade so wie auch z. B. in Preußen die Nachhaft die einzige gefürchtete Strafe ist. Der Bettler und Landstreicher fürchtet eben nichts mehr als die straffe dauernde Arbeit, welche das Arbeitshaus von ihm verlangt, noch dazu, wenn sie durch einige wirkjame Disziplinararmittel⁴⁹⁾ verschärft werden kann.

d) Infolge von Klagen darüber, daß die Kreisämter vielfach

⁴⁹⁾ In den Akten werden einzelne Fälle erwähnt, in denen der Korrigend über 20, ja über 30 Vorstrafen aufzuweisen hatte. Nach den Listen Dieburgs überwiegen die Korrigenden bei weitem, welche oft vorbestraft sind. Den Gipfelpunkt hat aber doch wohl eine Korrigendin, welche sich zur Zeit des Besuches der Anstalt durch Verf. dort befand, mit 80 Vorstrafen erreicht.

⁴⁹⁾ Über die Disziplinararmittel vergl. unten.

Korrigenden trotz guter Führung zu lange, oft die volle Zeit von zwei Jahren im Arbeitshause beließen, waren die Behörden vom Ministerium darauf hingewiesen, daß eine derartige Praxis von schädlicher Wirkung sein könne. Es war der Grundsatz aufgestellt, daß es vorteilhaft sei, wenn der Korrigend durch bewiesenen Fleiß die Haft sich verkürzen könne.

Dieser Grundsatz ist voll und ganz zu billigen denen gegenüber, bei welchen noch an Besserung zu denken ist, insbesondere also regelmäßig bei den das erste Mal dem Arbeitshaus Überwiesenen. Gefährlich wäre es dagegen, wenn man bloß auf Grund der guten Führung eine Abkürzung der Arbeitszeit ganz allgemein einführen, sie auch z. B. den kaum zu bessernden Rückfälligen zu gute kommen ließe. Gute Führung während der Strafzeit und Besserung sind, wie jedem Gefängnispraktiker bekannt, die verschiedensten Dinge. Der Stammgast des Arbeitshauses, der weiß, daß ihm Fleiß und gute Führung im Arbeitshaus seine geliebte Freiheit früher wiedergeben und auch sonst die Strafe zu erleichtern vermögen, wird es daran gerade so wenig fehlen lassen, wie der des Zuchthauses, der dadurch sich gewisse Vergünstigungen oder doch Freiheit von unangenehmen Disziplinarstrafen verschafft. Für den vermutlich Unverbesserlichen müßte volle Ausnutzung der Strafzeit die Regel bilden.

Der strengen Durchführung einer derartigen Praxis würde vermutlich aber bei der großen Zahl der wiederholt Rückfälligen die Gefahr der Überfüllung Dieburgs entgegenstehen und es müßte wenigstens nach Mitteln gesucht werden, dieselbe zu verhindern. Auf welchem Wege dann Abhilfe zu erreichen wäre, ist angesichts der geordneten und heute im wesentlichen zur Zufriedenheit wirkenden Verhältnisse des hessischen Arbeitshausbetriebes eigentlich müßig. Man könnte aber vielleicht daran denken, ob sich nicht die gemeinnützige Arbeit dienstbar machen ließe⁵⁰⁾, oder ob nicht dem das erste Mal der Landespolizeibehörde Überwiesenen, es sei denn, daß gewichtige Gründe etwas anderes nötig machen, bedingungsweise die Unterbringung erlassen werden könnte, etwa falls er sich eine bestimmte Zeit gut führt, sich in seiner Heimat oder einem andern Aufenthaltsorte seßhaft hält⁵¹⁾, daß er aber ohne Gnade die vollen zwei Jahre nach Dieburg müsse, wenn er rückfällig werde usw. Daß

⁵⁰⁾ Vergl. über sie unten.

⁵¹⁾ Einen ganz ähnlichen Vorschlag machte bereits im Jahre 1876 das Kreisamt Worms

eine derartige bedingte Erlassung nur dem hessischen Bettler gegenüber möglich ist, weil nur er wirklich von den hessischen Behörden beobachtet werden könnte, dürfte klar sein, der Nichthesse würde kaum dadurch bewogen werden das Landstreichen aufzugeben; er braucht sich ja nur zu hüten, in Hessen zu betteln. Der Nichthesse müßte ausnahmslos in Dieburg untergebracht werden; es fragt sich, ob sich bei einer strengen Praxis in dieser Richtung hin⁵²⁾ nicht die auch heute noch große Zahl der Hessen brandschlagenden Nichthessen sehr reich mindern würde.

Es muß gerade mit Rücksicht auf die Praxis, die Strafe der Nachhaft möglichst kurz zu bemessen, wenigstens soweit es notwendig ist, um eine möglichst vollzählige Unterbringung der Überwiesenen herbeizuführen, daran erinnert werden, daß auch die Nachhaft nicht eine gewisse Mindestgrenze überschreiten darf, wenn ihre Wirksamkeit in bessernder und abschreckender Beziehung nicht aufgehoben, oder geradezu ins Gegenteil verkehrt werden soll. Andernfalls ist zu befürchten, daß sich die bei den kurzzeitigen Freiheitsstrafen gemachten schlechten Erfahrungen auch bei der kurzen Nachhaft herausstellen würden. Wo diese Grenze erreicht wird, vermag Verfasser natürlich nicht mit Sicherheit zu beurteilen, aber es scheint ihm, daß eine Unterbringung von weniger als drei Monaten, wie sie im Jahre 1888 doch etwa 8% der Untergebrachten erlitten haben⁵³⁾, nur ganz ausnahmsweise angezeigt erscheinen dürfte. Selbst bei einer Verlängerung der erstmaligen Unterbringung, sagen wir auf 5 bis 6 Monate, würde sich der ausdrücklich vom Ministerium ausgesprochene Grundsatz, daß mit jeder neuen Unterbringung sich die Dauer derselben steigern müsse, doch noch sehr gut ausführen lassen. Nehmen wir an, daß die erste Strafe regelmäßig 6 Monate, die zweite 1 Jahr, die dritte 1½ Jahr, die vierte 2 Jahre betrüge, so wäre doch immer erst bei der fünften Verurteilung eine Steigerung unmöglich aber auch unnötig.

e) Der Befürwortung kurzer Strafen im Arbeitshaus, die durch die Not geboten war, lag ein sehr richtiger Gedanke zu Grunde; nämlich der, daß es der Hauptzweck der Nachhaft sei, sich direkt und unmittelbar an die Strafhaft anzuschließen. Die Vorzüge, welche die Durchführung dieser nicht auch in allen übrigen

⁵²⁾ Vergl. über den Stand dieser Frage unten.

⁵³⁾ Vergl. unten bei der Besprechung der Statistik.

Bundesstaaten gelübten Praxis mit sich bringt, vermag die Nachteile einer kurzen Haft wenn auch nicht aufzuheben, so doch zu mildern. Haupt- und Nebenstrafe erscheinen nicht nur als ein unlöslich verbundenes Ganzes, sondern sie vermögen in ihrer raschen Folge auch einmal intensiver zu wirken, als wenn man zwischen sie womöglich Monate lange Fristen schiebt, zweitens zu verhindern, daß der aus der Strafhaft Entlassene die Zwischenzeit vor der Nachhaft zum weiteren Betteln benutze, oder überhaupt den Vollzug der Nachhaft unmöglich mache. Erfahrungen gerade in letzter Beziehung waren es, welche die Einführung des Grundsatzes in Hessen nach sich zogen.

Die Frage der gemeinnützigen Arbeiten, die nichthessischen Überwiesenen und das Filialarbeitshaus zu Worms.

Man hatte in Hessen, wenn auch ohne praktischen Erfolg, schon 1873, also ehe das Arbeitshaus in Dieburg eingerichtet war, beim Ministerium des Innern die Frage angeregt, ob man nicht die der Landespolizeibehörde Überwiesenen, mit denen vor Eröffnung des Arbeitshauses noch nichts anzufangen war, nach § 362 St.G.B. zu gemeinnützigen Arbeiten anhalten solle, anstatt sie einfach freizulassen. Ernstlich näher trat das Ministerium dieser Frage aber erst im Jahre 1876, indem es die Kreisämter aufforderte, sich über diesen Punkt auszusprechen. Bei weitem die Mehrzahl derselben sprach in ihren Berichten bedingungslos gegen die Einführung der gemeinnützigen Arbeit; übereinstimmend führten sie an, es würden derartige Arbeiten nur schwer sowie nicht dauernd und nicht in ausreichender Menge zu beschaffen sein, die Beaufsichtigung, Unterbringung, Ernährung der Überwiesenen würde nicht nur Schwierigkeiten, sondern auch Kosten machen usw.⁵⁴⁾

⁵⁴⁾ Aus den verschiedenen Berichten wäre noch hervorzuheben, daß das Kreisamt Dieburg sich unter bestimmten, nur bei ihm zutreffenden Voraussetzungen (Rückkehr der Korrigenden am Abend in die Anstalt, Verköstigung Mittags außerhalb derselben) für eine Verdingung von Arbeitshausinsassen zur Feldarbeit aussprach; ein Vorschlag, der mit der Einrichtung gemeinnütziger Arbeiten eigentlich nichts zu thun hat, denn es handelte sich bei ihm gerade darum, die Unterbringung in Dieburg zu umgehen. Gießen machte auf die Verwendung der Korrigenden zum Straßenkehren aufmerksam, an die aber nur in größern Städten als Gießen gedacht werden könne, Worms erklärte sich im Prinzip für die dortigen Verhältnisse, welche eine Beschäftigung wohl zuließen, nicht gegen die gemeinnützigen Arbeiten, fürchtete aber, daß die Stadt sich nicht auf eine Verwendung der Sträflinge einlassen würde, da sie mehr kosten und weniger leisten würden, als andre Arbeiter.

So schien die Frage der gemeinnützigen Arbeiten auch für Hessen endgültig bei Seite gelegt. Sie sollte jedoch bald aufs neue in Bewegung gesetzt werden, als infolge der Überfüllung Dieburgs den Kreisämtern scheinbar nur noch die Wahl offen zu stehen schien, entweder die Überweisung gar nicht mehr auszusprechen, oder doch nicht mehr für eine Verwirklichung ihres Spruches sorgen zu können.⁵⁵⁾ Mit Stillschweigen scheint die Praxis der hessischen Kreisämter auch bis 1880 die Überweisung vielfach einfach umgangen zu haben.

In diesem Jahre tritt aber auf Anregung des Kreisamts Friedberg die Sache in einen neuen Abschnitt. Friedberg hatte, um die Überwiesenen seines Kreises, die es wegen des Raummangels nicht sofort unterbringen konnte, nicht einfach freizulassen, den Ausweg getroffen, sie in der Zwischenzeit durch die Bürgermeistereien zwangsweise zur Arbeit anhalten zu lassen, also das Problem der Beschäftigung Überwiesener, ohne sie in das Arbeitshaus zu verbringen, allerdings nur für seine Kreisangehörigen, auf einfache Weise in die Praxis übertragen. Das Ministerium nahm, indem es das Vorgehen Friedbergs billigte, die Frage der gemeinnützigen Arbeit sofort wieder auf, und forderte Bericht über die Art und Weise, in welcher die Beaufsichtigung, Verpflegung und Unterbringung geregelt worden sei. Dieser Bericht des Kreisamts Friedberg behandelt die Frage in ebenso ausführlicher, wie klarer und zutreffender Weise, er ist, wenn auch in erster Linie nur auf die Verhältnisse eines Kreises gemünzt, auch für die andrer Gegenden über Hessen hinaus zutreffend.

Der Berichtersteller spricht sich zunächst dahin aus, daß eine Verwendung von Überwiesenen zur gemeinnützigen Arbeit⁵⁶⁾ sehr wohl durchzuführen sei. Die Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellen, seien mit den großen Nachteilen gar nicht zu vergleichen, die sich daraus ergäben, daß wegen zeitiger Überfüllung des Arbeitshauses eine bedeutende Zahl von Bagabonden unter den Augen der Behörde und ohne daß diese irgend ein wirksames Hindernismittel besäße, ihren Lebenswandel ungeahndet fortsetzen können. Es ist interessant

⁵⁵⁾ Über die Praxis der Kreisämter bezüglich der Nicht Hessen vergl. unten.

⁵⁶⁾ Allerdings sind die Arbeiten, an die man öfter wird denken müssen, vielfach weniger gemeinnützig als Gemeindearbeiten. Es ist jedoch mit Recht mehr auf die Verwendung zur Zwangsarbeit überhaupt, als auf die Art derselben Gewicht gelegt.

von dem Berichterstatter zu hören, daß in dem einen Kreise in der Zeit vom 1. November 1880 bis Anfang April⁵⁷⁾ 1881 etwa 400 Bestrafungen wegen Bettelns erfolgten, von denen bei mindestens zwei Dritteln die Überweisung ausgesprochen wurde, oder hätte ausgesprochen werden müssen. Wegen Überfüllung Dieburgs mußte das Kreisamt Friedberg vom Dezember 1880 bis Anfang April 1881 wenigstens 50 Überwiesene einfach entlassen. Wenn, wie anzunehmen sei, von den andren Kreisämtern ihrer Bevölkerung entsprechend in gleicher Weise vorgegangen sei, so ergäbe sich daraus, daß man für Hessen in jenem kurzen Zeitraum etwa 1200 derartige Fälle verzeichnen müsse.

Bezüglich der Frage der gemeinnützigen Arbeit selbst hält das Kreisamt zwei Wege für gegeben. Man könne einmal diese Arbeit als Notbehelf eintreten lassen, falls Dieburg überfüllt sei, man könne sie aber auch zweitens als gleichberechtigt dem Arbeitshaus zur Seite stellen und der Landespolizeibehörde es überlassen, je nach Lage der Sache und Individualität des Thäters denselben entweder in das Arbeitshaus zu verbringen, oder ihn unter Arbeitszwang im Kreise zu stellen. Besonders mit Rücksicht auf den ersten Punkt, vielfach aber auch für die zweite Eventualität zutreffend, werden die zu treffenden Einrichtungen besprochen, wobei es sich allerdings lediglich um heffische Staatsangehörige handeln kann.

a) In Frage komme das Kreisamt, in dessen Bezirk der Überwiesene seine Heimat habe⁵⁸⁾. Dort seien die verhältnismäßig günstigsten Aussichten dafür, daß Familienverhältnisse, sowie dasjenige Interesse, welches Pfarrer, Bürgermeister, Lehrer, dem Gemeindeglied naturgemäß entgegenbringen würden, eine Besserung bewirken können. Die Bedenken der Gemeinde würden durch Aufklärung im Sinne des § 12 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zu zerstreuen sein. Dem heimatlichen Kreisamt sei auch die Zuweisung der Arbeit, die Disziplin, Sorge für Verpflegung und Unterbringung zu übertragen.

b) Die Art der Arbeit sei im voraus nicht festzustellen. Fehlen werde es an ihnen nicht, wenn man die Sachlage richtig dahin

⁵⁷⁾ Allerdings die für den Bettel ergiebigste Zeit, wie die Statistik uns zeigen wird.

⁵⁸⁾ Nach Ansicht des Berichts kann die Gemeinde lediglich des Unterstützungswohnsitzes nicht in Frage kommen, schon weil einen Unterstützungswohnsitz allein noch die wenigen jungen Bettler besitzen würden, welche ihn nicht verlieren können.

auffasse, daß nicht das Ergebnis der Arbeit, sondern ihre Aufgabe als Straf- beziehungsweise Besserungsmittel in Frage komme. Der Nachteil, welcher durch die Kosten ihres Vollzugs entstehe, sei geringer als der, welcher in Frage komme, wenn der Sträfling nicht nur nicht produziere, sondern abgesehen von der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch erbettelte Mittel mehr und in anderer Weise konsumiere als für seine Existenz erforderlich sei. Allein das schon sei von hohem Wert, daß durch die gemeinnützige Zwangsarbeit und eventuell Disziplinarstrafen der Korrigend an die Scholle gefesselt werde.⁵⁹⁾

c) Die unmittelbare Aufsicht unter der oberen des Kreisamtes könne dem Ortsgeistlichen, beziehungsweise dem Bürgermeister, bei der Arbeit selbst je nach ihrer Art z. B. dem Bezirksbauaufseher bei Straßenbau, dem Feldschützen bei Feldkulturarbeiten übergeben werden.⁶⁰⁾ Verpflegung würde vertragsmäßig zu vergeben sein, für sichere Unterbringung, in Friedberg z. B. im Versorgungshause, in anderen Gemeinden im Gemeindehause, ließe sich sorgen.

Zu Anschluß an diesen Bericht zog das Ministerium Erkundigungen über die Regelung der Frage bei einer Reihe anderer Bundesstaaten⁶¹⁾ ein. Ohne Ausnahme lauteten die Antworten dahin, daß Bestimmungen über die Ausführung des § 362, soweit er die gemeinnützigen Arbeiten betreffe, nicht gegeben seien.⁶²⁾ Auch in Hessen scheint eine Weiterentwicklung des Reimes nicht stattgefunden zu haben. Die Akten schweigen wenigstens. Auch haben Erkundigungen des Verfassers beim Kreisamt Gießen und Dieburg ergeben, daß eine ministerielle Verfügung über diesen Punkt nicht ergangen ist. Es

⁵⁹⁾ Der Bericht schlägt vor, mit Leitern größerer Unternehmungen, z. B. bei Friedberg damals vorzunehmender Bahnbauten, Flußregulirungen in Verbindung zu treten und ihnen eine Anzahl von Korrigenden, ev. auch aus Dieburg, gegen Unterbringung, Verpflegung und geringen Lohn zu vermieten. Die Kosten des Staates würden dann überhaupt ganz gering sein, und die Überfüllung Dieburgs sofort nachlassen. Für Aufsicht werde sich auch sorgen lassen.

⁶⁰⁾ Der Bericht verkennt nicht, daß die Einführung „dem dem Bauernstand eigentümlichen Mißtrauen gegen jede neue, insbesondere behördliche Einrichtung“ begegnen würde, hofft aber auf den guten Einfluß der Geistlichen.

⁶¹⁾ Bei Bayern, Württemberg, Baden und Preußen.

⁶²⁾ Baden sandte den Abdruck einer Verfügung vom 25. Sept. 1880, welche sich auf den im § 362 vorgesehenen Arbeitszwang während der Strafhast bezieht und den Amtsgerichten in dieser Hinsicht, besonders was die Beschaffung der Arbeit angeht, Vorschriften gibt.

ist das nach Ansicht des Verfassers zu bedauern. Vielleicht hätte durch Weiterbildung der Angelegenheit eine Entlastung Dieburgs von hessischen Bettlern herbeigeführt und Platz für mehr Nicht-hessen geschaffen werden können. Immerhin ist der Weg vorgezeichnet, auf welchem das möglich wäre. Eine Wiederbelebung der Frage wäre leicht, wenn eine, wie sich noch weiter unten ergeben wird, entschieden wünschenswerte öftere Verhängung der Überweisung durch die Gerichte infolge besserer Feststellung der Vorstrafen der wegen Bettelns Angeklagten in Zukunft eintreten sollte.

Es ist leicht einzusehen, daß mit dieser Einrichtung zwar ein Schritt vorwärts gethan war, daß aber der Schlußstein der ganzen Entwicklung noch fehlte. Der Mangel lag darin, daß wie ein Bericht des Kreisamts Worms von 1884 zutreffend hervorhebt, für Maßregeln gegen nichthessische Bettler und Landstreicher, welche durch hessische Gerichte der Landespolizei überwiesen wurden, keineswegs ausreichend gesorgt war. Hätte man auch bei allen überwiesenen Hessen für Zwangsarbeit auf die eine oder andre Weise sorgen können, so blieb theoretisch betrachtet für die Nichthessen, für die ein Kreisamt der Heimat nicht vorhanden war, nur Dieburg übrig. Praktisch entfiel aber auch, wie ein kurzer Rückblick zeigen wird, die Möglichkeit sie dort unterzubringen; auch das Dieburger Arbeitshaus bestand eine Zeit lang nur für hessische Überwiesene. Für alle Nichthessen herrschte vollkommen rechtlich gebilligt das starre egoistische, aber durch Notwehr gegenüber der Überfüllung Dieburgs und besonders den Nachbarn entschuldigte Prinzip der Abschiebung, welches man unter Hinweis auf das Freizügigkeitsgesetz zu rechtfertigen suchte.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern an die Kreisämter vom 30. Dezember 1874⁶³⁾ enthielt nur die Bemerkung, daß in Gemäßheit des Reichsstrafgesetzbuches die Ausländer aus dem Reichsgebiet zu verweisen seien; sie behandelte also nur die Nichtdeutschen, machte aber zwischen Hessen und Nichthessen keinen Unterschied. Noch in der Verfügung vom 1. Juni 1876⁶⁴⁾ wird die Ausweisung der Nichthessen keineswegs zur Regel erhoben. Es wird nur bemerkt, daß bezüglich der Nichthessen, welche wegen körperlicher Verkommenheit für die Überweisung nach Dieburg nicht

⁶³⁾ Amtsblatt von 1874, Nr. 29.

⁶⁴⁾ Amtsblatt von 1876, Nr. 12.

in Frage kommen können, sich die Kreisämter mit der Heimatsbehörde des Betreffenden in Verbindung setzen sollen.

Die Gleichstellung von Hessen und Nichthessen ging nun auch ganz gut bis zu der Zeit, wo Dieburg die Überwiesenen nicht mehr fassen zu können drohte. Da kam die Anschauung zum Durchbruch, daß es in erster Linie darauf ankomme, die Kräfte der Nachhaft für Landesangehörige auszunützen.⁶⁵⁾ Im Jahre 1878 erhob die Provinzialdirektion Starkenburg Klage über das Kreisamt Oppenheim, welches von den zu jener Zeit in Dieburg befindlichen 80 männlichen Korrigenden 30, darunter 22 Nichthessen, überwiesen hatte. Die Provinzialdirektion hob in einem weitem Bericht hervor, daß sowohl Bayern, als auch Württemberg, Baden, Preußen grundsätzlich jeden Angehörigen anderer Bundesstaaten, welcher der Polizeibehörde überwiesen werde, ausweise⁶⁶⁾. Auf Grund dieser Thatfachen verfügte nun das Ministerium im Jahre 1879, daß der bisher von den hessischen Behörden nur selten angewendete § 3 des Freizügigkeitsgesetzes von 1867 auch im Großherzogtum zur Anwendung zu kommen habe und daß die innerhalb Jahresfrist mehrfach beim Bettel und Landstreicherei betroffenen Nichthessen aus Hessen zu verweisen seien⁶⁷⁾. Es wurde bemerkt, daß dies geschehen müsse, um die Interessen des Großherzogtums zu wahren, weil auch Baden und Preußen in ausgiebigster Weise vom § 3 des Gesetzes von 1867 Gebrauch machen.

Daß diese Praxis, in welche sich Hessen durch die Nachbarn hineingedrängt sah, auf die Dauer weder für Hessen noch die Nachbarstaaten segensbringend sein konnte, war leicht vorauszusehen. Anstatt aus Hessen vertrieben zu werden, wurden die Nichthessen durch die Sicherheit vor dem gefürchteten Arbeitshause geradezu zum Betteln im Großherzogtum angereizt.⁶⁸⁾ Trotzdem blieb es

⁶⁵⁾ Wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, so ist dieser Grundsatz doch wohl auf das Hervortreten des Besserungsgedankens gegenüber dem Abschreckungswed zu schieben.

⁶⁶⁾ Diese Praxis wird bezüglich Badens und Württembergs durch einen Bericht des Kreisamts Heppenheim im Juli des Jahres 1879 bestätigt.

⁶⁷⁾ Amtsblatt von 1879 Nr. 8.

⁶⁸⁾ Das war übrigens ein Gedanke, der bereits 1876 von einem der Kreisämter geäußert wurde, indem es der Überweisung einer ganzen Reihe von Nichthessen die Erwägung zu Grunde legte, es müsse denselben gezeigt werden, daß der betreffende Kreis für sie kein günstiges Terrain sei. — Wie bekannt dem routinierten Bettler die hessische Praxis war, zeigt ein Vorfall aus dem Jahre

bei der Abschiebep Praxis, von der übrigens zu wiederholten Malen in besonders geeigneten Fällen abgewichen wurde, bis, wie bereits oben erwähnt, auf Anregung des Kreisamts Worms die Frage aufs neue in Bewegung kam. Worms beklagt, daß es von den zahlreichen überwiesenen Nichtheffen niemand habe unterbringen können. Auch zu gemeinnützigen Arbeiten seien sie nicht heranzuziehen gewesen, denn man habe bisher keine Räume zur Unterbringung der Arbeiter gehabt. Das sei aber jetzt anders. Die Stadt Worms sei bereit, im Stadthause Raum für 6 bis 8 Korrigenden zu schaffen, welche in den städtischen Kiesgruben gut beschäftigt werden könnten. Das Kreisamt machte zugleich Vorschläge bezüglich der Überwachung, Kleidung und stellte eine Berechnung der Kosten der Einrichtung an, nach welcher ein Staatszuschuß von etwa 1000 Mark jährlich erforderlich sein würde.⁶⁹⁾ Auf Grund dieses Vorschlages, dem das Ministerium beistimmte, trat zunächst probeweise auf ein Jahr in Worms ein „Filialarbeitshaus“⁷⁰⁾ zufolge einer Verfügung des Ministeriums vom 8. Mai 1884 ins Leben. Dabei ist hervorzuheben, daß dasselbe nur für Männer gedacht war, und zwar nur für im Kreise Worms verurteilte, daß endlich die Befugnis nach Dieburg zu verweisen in gleicher Weise,⁷¹⁾ wie für die übrigen Kreisämter auch für Worms bestehen blieb. Man rechnete etwa jährlich auf 100 Überwiesene, von welchen dann allerdings der einzelne etwa nur 3 Wochen im Durchschnitt in Frage kommen konnte. Immerhin war auch die kurze Strafe bei der schweren Erdarbeit eine empfindliche, die wenigstens abzuschrecken vermochte.⁷²⁾

Anfangs Juni 1884 trat die Filiale, welche, was Disziplin, Hausordnung usw. betrifft, nach dem noch unten zu besprechenden Muster von Dieburg geführt wurde, mit 5 Korrigenden ins Leben. Bis Ende Oktober waren 20 Korrigenden, unter ihnen 17 Nicht-

1882. Ein trotz wiederholter Abschiebung immer wiederkehrender Landstreicher erklärte dem ihm aufs neue festnehmenden Gendarmen geradezu: Er bringe ihn doch nicht aus der Gegend. Nach Dieburg käme er doch nicht, er wolle mal sehen, wer eher müde würde, der Gendarm oder er! Der Betreffende irrte sich übrigens, denn er kam doch nach Dieburg.

⁶⁹⁾ Es stellte sich allerdings heraus, daß die Summe zu niedrig gegriffen sei.

⁷⁰⁾ Die Bezeichnung war aus juristischen Gründen gewählt, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

⁷¹⁾ Also bezüglich der Hefsen.

⁷²⁾ Die Dauer der Detinierung wurde jedoch 1885 etwas verlängert, weil besonders bez. der Arbeitsleistung die kurze Frist sich nicht bewährte.

hessen, dort beschäftigt.⁷³⁾ Da sich die Einrichtung bewährt hat, was sich z. B. daraus ergibt, daß die Zahl der gerichtlich Überwiesenen des Kreises Worms in den zwei ersten Jahren ihres Bestehens um rund 35 % zurückging, während sie im allgemeinen in jenen Jahren in Rheinhessen stieg, so ist die Filiale wohl als eine ständige aufzufassen. Das geht wohl weiter daraus hervor, daß im Jahre 1888 seitens des Ministeriums beim Kreisamt Mainz und Alzey angefragt wurde, ob nicht auch dort die Einrichtung weiterer Filialen erwünscht sei. Beide haben die Frage verneint. Ein Bericht der Mainzer Bürgermeisterei⁷⁴⁾ betont auf das Schärfste, es sei weder Platz⁷⁵⁾ noch Arbeit vorhanden, auch zur Straßenreinigung seien die Korrigenden nicht wünschenswert. Das Kreisamt Alzey führt dieselben Gründe und wohl mit mehr Recht als Mainz an, bemerkt aber dazu noch, daß die Bagabundennot im Kreisbezirke nicht derartig sei, daß eine Filiale erforderlich erscheine.⁷⁶⁾ An andre Kreise scheint die Anfrage bisher nicht ergangen zu sein.⁷⁷⁾

Es ist betont, daß die Filiale in Worms nur den durch die Gerichte jenes Kreises überwiesenen Nichthessen zu Gute kommen sollte. Für die übrigen Kreise blieb, wenn auch ausweislich der Akten hier und da durchbrochen, die Abschiebep Praxis als Grundlage zunächst bestehen. Die Angelegenheit ruhte aber nicht mehr lange; sie kam in Fluß im Jahre 1886, als die preußische Regierung sich

⁷³⁾ Einer von ihnen, ein Württemberger, war wegen grober Reue von Worms aus auf 1 Jahr nach Dieburg überführt.

⁷⁴⁾ Derselbe stellt übrigens wohl in etwas egoistischem städtischen Interesse — die Stadt fürchtet wohl auch, daß sie einige Geldopfer bringen müßte — die Unmöglichkeit einer Mainzer Filiale etwas zu schroff hin.

⁷⁵⁾ Ob nach Erbauung der neuen Strafanstalt in Bußbach nicht im Mainzer Gefängnis Platz für eine Reihe von Korrigenden geschaffen werden könnte, mag hier dahingestellt bleiben.

⁷⁶⁾ Alzey bemerkt bezüglich der Überweisungen, daß sie stattgefunden habe 1882 bei 2 Hessen, 2 Nichthessen, 1883 bei 16 Hessen, 28 Nichthessen, 1884 bei 14 Hessen, 43 (!) Nichthessen, 1885 bei 5 Hessen, 19 Nichthessen, 1886 bei 6 Hessen, 9 Nichthessen, 1887 bei 2 Hessen und 13 Nichthessen, 1888 bei keinem Hessen, 8 Nichthessen. Der Gipfelpunkt bezüglich der Nichthessen scheint überschritten zu sein. Eine solche Steigerung, wie sie bis 1884 sich zeigt, ist mit Rücksicht auf die Änderung in der Behandlung der Nichthessen, welche gleich zu schildern sein wird, nicht zu erwarten. Übrigens kommt die Wormser Einrichtung wohl auch dem Kreise Alzey zu gute.

⁷⁷⁾ So z. B. auch nicht an Gießen.

mit dem Kreisamt Oppenheim über die Aufnahme eines preussischen Staatsangehörigen nicht zu einigen vermochte, welche das Kreisamt verweigerte. Der Streit wurde, da Wiesbaden wenigstens für die Jahre 1885 und Anfang 1886 die Unterbringung einer bedeutenden Anzahl von Hessen in seine Anstalt zu Hadamar nachwies, dahin erledigt, daß die Kreisämter im Mai 1886 angewiesen wurden, die Angehörigen des Regierungsbezirks Wiesbaden vorkommenden Falls nach Dieburg zu schicken. Eine Möglichkeit, dies ganz allgemein für alle Nichthessen anzuordnen, hielt man damals mit Rücksicht auf Dieburgs Raumverhältnisse für ausgeschlossen.⁷⁸⁾ Aber man behielt die Angelegenheit im Auge, und im Mai 1888 konnte den Kreisämtern ganz allgemein empfohlen werden, auch gegen nichthessische Bettler usw. die Überweisung nach Dieburg in Anwendung zu bringen.⁷⁹⁾ Diese Praxis ist auch gegenwärtig in Übung. Die Abschiebung wird nur noch, wie es der Wille des Gesetzgebers gewesen ist, gegen nicht dem Reiche Angehörige als Regel durchgeführt.⁸⁰⁾ Wenn also der an den Bundesrat gestellte Antrag der Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen vom 5. Juli 1889 durchdringen sollte,⁸¹⁾ der an erster Stelle den Satz enthält: „Hinsichtlich der Festsetzung der korrekzionellen

⁷⁸⁾ Wohl aber finden sich in den Akten zahlreiche einzelne Fälle, in denen 1886, 1887 und 1888 Nichthessen in Dieburg Aufnahme fanden, so auch mehrere von Worms Überwiesene, die im Filialarbeitshause wegen ihrer Gefährlichkeit und Renitenz nicht belassen werden konnten.

⁷⁹⁾ Diese Erlaubnis erfolgte bis auf weiteres; auch sollte das Kreisamt stets vorher in Dieburg wegen des Raumes anfragen. Wieder wird den Behörden eingeschärft, auf die Arbeitsfähigkeit der Überwiesenen zu achten.

⁸⁰⁾ Gegenwärtig befand sich übrigens ein Italiener in Dieburg, den man nicht abzuschicken vermochte, weil infolge lügenhafter Angaben seine Heimatsgemeinde nicht festgestellt werden konnte.

⁸¹⁾ Session von 1889, Nr. 54. Der Antrag enthält noch eine Reihe bemerkenswerter Punkte. Sehr richtig wird hervorgehoben, daß in der Regel gegen jeden Überwiesenen auch die Nachhaft einzutreten habe, ein Gedanke, der in Hessen ebenfalls möglichst, insbesondere soweit die Arbeitsfähigkeit der Verurteilten es gestattet, zur Ausführung kommt. Weiter soll die Dauer der Nachhaft im voraus festgesetzt werden; sie soll bei erstmaliger Überweisung auf sechs Monate, bei jeder folgenden entsprechend höher bemessen werden. Aus gewichtigen Gründen soll die Haft bis zur Hälfte der verhängten Dauer ermäßigt werden, nie jedoch unter drei Monate betragen. Dabei ist zu bemerken, daß in Hessen mit der Überweisung auf unbestimmte Zeit recht gute Erfahrungen gemacht sind. Vgl. oben.

Nachhaft sind alle Reichsangehörigen den Angehörigen des eignen Bundesstaates gleich zu behandeln," so wird nur etwas bestimmt werden, was für Hessen bereits Rechtens ist.

Die inneren Verhältnisse des Arbeitshauses zu Dieburg.

I. Das Arbeitshaus Dieburg ist der Provinzialdirektion Starkenburg unterstellt, welche insbesondere die oberste Instanz in den Verwaltungsangelegenheiten des Hauses ist,⁸²⁾ und der außerdem die Person des Arbeitshausinspektors untersteht. Neben der Provinzialdirektion tritt in bestimmter Richtung das Kreisamt Dieburg mit dem Arbeitshause in Berührung, vor allem insofern die Hausdisziplin den Korrigenden gegenüber in Frage kommt. Dieselbe steht also nicht dem Inspektor zu; er hat nach seiner Instruktion die vorkommenden Fälle dem Kreisamt vorzulegen. Selbstverständlich mußte er aber ermächtigt werden, „im Notfall alle zulässigen Zwangsmittel als Sicherungsmaßregel und um dem Unfug unbändiger Korrigenden Einhalt zu thun, anzuwenden.“ Im übrigen legt ihm die Instruktion ans Herz, für das leibliche und geistige Wohl der Korrigenden zu sorgen; er hat „sich mit dem Vorleben und dem Charakter der Sträflinge thunlichst vertraut zu machen und durch persönliche Einwirkung auf die Besserung . . . hinzuwirken“.⁸³⁾ Daß von der Ausführung dieser Bestimmung viel abhängt, dürfte klar sein, daß sie in Anstalten, die größer sind als Dieburg, an die Person des Inspektors unmögliche Anforderungen stellt, an Stelle der Individualisierung der Schematismus treten muß, ist sicher. Darin dürfte aber ein Grund liegen, der gegen die Erweiterung Dieburgs spricht; es war entschieden ein richtiger Gedanke an Stelle einer solchen zur Gründung von Filialen zu greifen.

Der Inspektor ist Vorgesetzter der übrigen Angestellten des Hauses. Sie bestehen zur Zeit zunächst aus vier Beschließern, für welche im Jahre 1886 seitens der Provinzialdirektion eine eingehende Instruktion erlassen ist. Sie sollen hauptsächlich den Zu-

⁸²⁾ Die Provinzialdirektion hat die Genehmigung zu den vom Verwalter bezüglich der Arbeiten abgeschlossenen Verträgen zu erteilen. Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Arbeiten, über welche ein Tarif vorliegt.

⁸³⁾ Es ist das bei der großen Zahl der in Dieburg Untergebrachten und bei ihrem verhältnismäßig raschem Wechsel keineswegs eine leichte Aufgabe.

spektor in seiner Thätigkeit unterstützen. Zu ihnen kommen zwei Werkmeister, denen die Anleitung der männlichen Korrigenden, einer Arbeitslehrerin⁸⁴⁾, der diejenige der weiblichen Korrigenden obliegt, sowie einer Köchin.

Auch für den Anstaltsarzt ist eine ausführliche Instruktion erlassen, welche in keinem Punkte die Fürsorge für das leibliche Wohl der Inassen vermissen läßt. Übrigens ist der Gesundheitszustand in Dieburg ein recht günstiger. Abgesehen von einer Pockenepidemie, welche das Arbeitshaus im Jahre 1883 heimsuchte, gehören schwere Erkrankungen zu den Seltenheiten. Was die Sterblichkeit in der Anstalt angeht, so stellte sich dieselbe im Jahre 1881 auf 2 von 312, also 0,6 %, 1882 auf 4 von 292, also 1,3 %, 1883 auf 11 von 269, also 4 %, 1884⁸⁵⁾ auf 6 von 279, also 2,1 %, 1885 auf 4 von 216, also 1,8 %, 1886 und 1887 starb niemand, 1888 starben 1 Person an Epilepsie, 2 am Typhus, 3 am Hirschschlag. Rechnen wir die Hirschschlagfälle ab, die auf Zufälligkeiten beruhten, so entfallen auf 359 Untergebrachte 3, also 0,8 %.⁸⁶⁾

II. Wie schon oben bemerkt, ergeben die Akten, daß ein Hauptaugenmerk auf schärfste Trennung der männlichen und der weiblichen Inassen, deren größter Teil Prostituierte sind, gerichtet

⁸⁴⁾ Besonders die Arbeitslehrerin, aber auch die Werkmeister würden einen schweren Stand haben, wenn man sich nicht auch die Korrigenden selbst, soweit sie in den von der Anstalt verlangten Arbeiten geübt sind, also insbesondere auch die bereits mehrfach im Arbeitshaus gewesenen, als Vorarbeiter in sehr praktischer Weise dienstbar zu machen wüßte.

⁸⁵⁾ Im Jahre 1884 trat, ebenso wie in den Gefängnissen, an Stelle der Beköstigung des Arbeitshauses durch einen Unternehmer, welche nicht immer zur Zufriedenheit ausfiel, die Selbstbeköstigung. Ob die Besserung der Sterblichkeitsverhältnisse damit zusammenhängt, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden. Wohl aber hat die Einführung der Selbstverpflegung das Gute gehabt, daß die den Korrigenden gegebene Nahrung nicht nur bedeutend besser als vorher ausfiel, sondern auch fast die Hälfte der Kosten gespart wurde. Vgl. unten Anm. 13.

⁸⁶⁾ Die Sterblichkeitsziffern von Brauweiler in der gleichen Zeit sind 1881: 1,6 % (von 57 Sterbefällen 43 an Lungenkrankheiten), 1882: 0,9 % (14 von 28 Lungenleiden), 1883: 1,5 % (30 von 45 Lungenleiden), 1884: 1,6 % (36 von 49 Lungenleiden), 1885: 1,7 % (36 von 52 Lungenleiden), 1886: 1,6 % (26 von 37 Lungenleiden), 1887: 1,5 % (21 von 40 Lungenleiden). Daß die Schwankungen in Dieburg größer sind als die in Brauweiler, hängt wohl damit zusammen, daß bei der zehnfach größern Belegung Brauweilers Zufälligkeiten auf die Prozentsätze weniger einwirken.

wurde. Diese Trennung ist zunächst dadurch ermöglicht, daß die Abteilung für Männer sowohl, was ihren Eingang und die sonstigen Zugänge betrifft, von der für Weiber gesondert sind. Männer und Weiber bekommen sich überhaupt nicht zu sehen, im Garten, in der Kirche sind sie durch Wände von einander geschieden.

Schwieriger gestaltete sich die Erlegung der Frage, in welcher Weise der Anstalt überwiesene jugendliche Korrigenden zu behandeln seien. Vor 1877 schien deshalb kein Anlaß gewesen zu sein, ihr näher zu treten, weil bis dahin eine Überweisung Jugendlicher nicht verzeichnet wird. In diesem Jahre wurde jedoch die Provinzialdirektion durch die Meldung der Arbeitshausverwaltung, daß vier männliche Korrigenden unter 17 Jahren nach Dieburg überwiesen seien,⁸⁷⁾ veranlaßt die Frage aufzunehmen. Man scheint zunächst erwogen zu haben, ob es nicht besser sei wegen der Gefahr der Berührung mit den ältern Korrigenden Jugendlichen die Aufnahme in Dieburg zu versagen, hat sich aber doch entschlossen, dieselbe unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln zu gestatten. Es wurde verfügt, daß die Jugendlichen bis zum 18. Jahre, je nach der Eigenart der Person auch bis zum 20. Jahre, einen besondern Schlaßaal erhalten sollten. Ihre Unterweisung sollte in einem Handwerk erfolgen, zu welchem Zwecke sie einem zuverlässigen ältern Arbeiter⁸⁸⁾ beizugeben seien. Außerdem sollten sie getrennt von den übrigen Anstaltsbewohnern gehalten werden, soweit das irgend möglich sei. Den Beschließern wird ganz besondere Aufmerksamkeit gegenüber den Jugendlichen zur Pflicht gemacht. Bei der dauernden Überfüllung wurde es aber unmöglich, diese Trennung der Jugendlichen von den gefährlichen ältern Elementen durchzuführen, sowie die Zahl der jungen Überwiesenen stieg; auch für ihre Unterweisung ergaben sich dann Schwierigkeiten. Deshalb wies das Ministerium im April 1881, nachdem die Provinzialdirektion über die Sachlage Bericht erstattet hatte, die Kreisämter an, Jugendliche

⁸⁷⁾ Im gleichen Jahre wurde sogar ein schulpflichtiger Korrigend überwiesen. Bezüglich desselben wurde aber entschieden, daß seine Überweisung rückgängig zu machen sei.

⁸⁸⁾ Es ist zu bemerken, daß es sich dabei um einen ältern Korrigenden handelt. Einer derartigen Maßregel wird nichts entgegenstehen, wenn die Auswahl mit Vorsicht erfolgt und der Beschließer die Augen offen hält. Andernfalls wäre die Gefahr der Beeinflussung der Jugendlichen in schlimmster Richtung, soweit sie überhaupt noch möglich ist, kaum zu vermeiden.

unter 18 Jahren vorerst nicht mehr zu überweisen und zu erwägen, ob die zur Zeit in Dieburg befindlichen nicht zu entlassen seien. Das Ministerium betont dabei, daß ohne die strengste Trennung der Jugendlichen von den übrigen Sträflingen der Besserungszweck nicht erreicht werde, in vielen Fällen vielmehr geradezu eine moralische Schädigung zu befürchten sei. Diese Verfügung des Ministeriums besteht noch heute zu Recht, grundsätzlich soll die Überweisung Jugendlicher nach Dieburg nicht stattfinden.⁸⁹⁾ Maßregeln, welche eine Trennung der Jugendlichen von den Älteren in Dieburg ermöglichen, sind bei den baulichen Verhältnissen Dieburgs und der immerhin großen Durchschnittsbelegung nur schwer und nur für eine geringe Zahl zu treffen. Daraus ergibt sich allerdings der Übelstand, daß man jugendliche Überwiesene, soweit sie nach Dieburg nicht kommen, wenn man sie nicht bei irgend einem Meister unterbringen kann,⁹⁰⁾ einfach laufen lassen muß, sie also nicht vom Weitervagabondieren abhalten kann. Eine Anregung seitens der Provinzialdirektion Starkenburg, in den Gefängnissen von Mainz und Darmstadt die Jugendlichen in besonderen Räumen unterzubringen, konnte keinen Erfolg haben, weil bei der ständigen Überfüllung dieser keineswegs ausreichenden Gefängnisräume eine Trennung auch nicht zu ermöglichen wäre.⁹¹⁾ So ist zunächst auch wohl keine Aussicht, daß die Verhältnisse sich wesentlich ändern. Auch hier ist die Hoffnung auf die Vollendung der großen Buzbacher Anstalt zu setzen. Auf die Dauer wird Hessen ebensowenig

⁸⁹⁾ Daß an dem Grundsatz praktisch nicht immer festgehalten wird, zeigen folgende Zahlen. In den Jahren 1883 bis 1888 waren Jugendliche bis zu 18 Jahren in Dieburg:

1883		1884		1885	1886	1887	1888
M.	W.	M.	W.	M. u. W.	M. u. W.	M. u. W.	M. u. W.
9	3	5	7	19	22	14	5
12 von 260		12 von 265		von 363	von 349	von 364	von 359

Die Zahlen für die Jahre 1883 bis 1885 stammen aus dem 23. und 24. Rechenschaftsbericht der Großherzoglichen Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen; Darmstadt 1886 und 1887, Druckerei von Hann. Dieselben enthalten reiches Material zur Gefängnisstatistik Hessens. Die übrigen Zahlen hat die Verwaltung des Arbeitshauses dem Verfasser mitgeteilt.

⁹⁰⁾ Die Akten zeigen, daß dies oft keine Schwierigkeit hat.

⁹¹⁾ Auch die Beschäftigung würde nicht leicht sein.

wie die übrigen Bundesstaaten sich der unendlich wichtigen Frage nach der Behandlung der jugendlichen Sträflinge entziehen können.

III. Daß es an Arbeit in Dieburg nie gefehlt hat, wurde bereits oben bemerkt, die Arbeitsangebote, welche an Dieburg gelangen, sind z. B. gegenwärtig so zahlreich, daß eine weit größere Anzahl Korrigenden beschäftigt werden könnte, als vorhanden zu sein pflegt. Zu bemerken ist, daß sämtliche Materialien vom Unternehmer dem Arbeitshaus geliefert werden müssen, daß das Arbeitshaus also nur die Arbeit leistet. Außer den für den Hausbetrieb erforderlichen Arbeiten werden Schusterei⁹²⁾ und Schneiderei, auch ein wenig Schreinerei getrieben. Sehr lebhaft ist der Betrieb in der Bastflechtereier, welche Kokosfaserarbeiten verschiedener Art anfertigt, sowie in der Strohülfsfabrikation. Bei letzterer sind im Sommer 20 Mann, welche täglich 5000 Flaschenhülsen der verschiedensten Art liefern, im Winter etwa 40 Mann beschäftigt. Während der Erntezeit werden die Korrigenden vielfach gegen einen bestimmten Lohnsatz zu Erntearbeiten in der Umgegend vergeben, bei günstigem Wetter betrug ihre Zahl in diesem Sommer meist nahe an 70. Auch in der Anstalt werden auf die Landwirtschaft bezügliche Arbeiten geleistet. Die Landwirte der Umgegend liefern vielfach das Getreide zum Dreschen ein und holen Stroh und Ertrag nach Beendigung der Arbeit ab. Auch Holzmacherei wird betrieben; Verfasser fand bei seinem Besuche der Anstalt ganz bedeutende Holzvorräte vor, welche aus der Umgegend der Anstalt zur Zerkleinerung übergeben waren; auch Herstellung von Papierdüten und Drahtbörsen usw. ist zu Zeiten betrieben worden.

Die Beschäftigung der weiblichen Korrigenden erstreckt sich außer auf die Arbeiten, die der Hausbetrieb in Küche und Waschlüche erfordert, lediglich auf weibliche Handarbeiten unter Anleitung

⁹²⁾ So z. B. auch auf Auftrag von Schuhmachern aus der Umgegend; auch für Private wurden Schuhmacherarbeiten und Reparaturen geliefert, immer vorausgesetzt, daß das Rohmaterial mitgegeben wird. Es ist zu bemerken, daß neuerdings seitens des Handwerks wegen der Konkurrenz Dieburgs geklagt wird, bezeichnenderweise gehen die Klagen von Personen aus, welche bis vor kurzem selbst zu den Arbeitgebern Dieburgs gehörten, aber nachdem die Arbeitstarife Dieburgs erhöht und den Arbeitslöhnen der freien Arbeiter näher gerückt wurden, von dort abgingen. Man wird solche Klagen hier wie überhaupt kaum besonders ernst zu nehmen haben. Der ziffermäßige Nachweis einer wirklichen Schädigung steht auch in diesem Punkte noch aus. Vergl. auch Falkner a. a. O. S. 73 ff.

einer Handarbeitslehrerin. Auch hier wird auf Bestellung von auswärts gearbeitet. So hat die Anstalt bedeutende Aufträge in Weißnäherei, Stickerei usw., sie übernimmt, immer gegen Lieferung des Materials, Ausstattungen; auch mit Anfertigung von Steppdecken waren gegenwärtig 2 Korrigendinnen beschäftigt.

Der Arbeitstag der Anstalt ist ein sehr reichlich bemessener, er beträgt 11 Stunden und kommt in seiner Dauer, auch in seiner Intensität, dem Arbeitstage eines Zuchthäuslers in Hessen gleich. Die Schlafenszeit ist um 5 Uhr zu Ende, nach dem Ordnen der gemeinsamen Schlaffäle⁹³⁾ beginnt um 6 Uhr die Arbeit, die bis 11 Uhr dauert. Bis 1 Uhr ist Zeit für Essen und Bewegung in der freien Luft, es beginnt sodann wieder die Arbeit, welche bis 7 Uhr mit einer Pause von $\frac{1}{4}$ Stunde um 3 Uhr andauert. Um 8 Uhr beginnt die Schlafenszeit.⁹⁴⁾ Stets, sowohl bei der gemeinschaftlichen Arbeit, wie in den gemeinschaftlichen Schlaffälen, wie endlich bei den Spaziergängen, ist der Korrigend unter Aufsicht.

Der Korrigend bekommt sein bestimmtes Maß Arbeit zugewiesen. Je nachdem er es voll bewältigt, bestimmt sich sein Arbeitsverdienstanteil. Leistet der Korrigend mehr als sein Pensum, so erhält er als Überverdienst eine besondere Prämie zugemessen. Auf diese Weise wird es dem Entlassenen erleichtert, sich, da er bei der Entlassung bares Geld in seinen Händen hat, ein Fortkommen zu suchen.⁹⁵⁾

⁹³⁾ Die Korrigenden schlafen in eisernen Bettstellen. Dieselben wurden bei Einrichtung des Arbeitshauses an Stelle der im frühern Korrektionshause üblichen Bittchen angeschafft.

⁹⁴⁾ Es ist zur richtigen Würdigung der Schwere der Strafe hervorzuheben, daß der Zuchthäusler insofern besser steht als der Korrigend, als er eine volle Stunde länger Nachtruhe hat als jener. Im Zuchthause dauert die Schlafenszeit von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{6}$ Uhr. Auch bezüglich der Nahrung ist der Zuchthäusler bevorzugt. Vgl. unten.

⁹⁵⁾ Die Summen, welche gute Arbeiter ersparen, sind teilweise recht bedeutend. So war zur Zeit des Besuches durch Verfasser ein Korrigend in Dieburg, der die allerdings außergewöhnliche Summe von 90 Mark infolge fleißiger und guter Arbeit gutgeschrieben hatte. Folgende Zahlen bezüglich des Arbeitsbetriebs, sowie der Kosten Dieburgs überhaupt werden vielleicht von Interesse sein:

Was die Kost der Korrigenden angeht, so wird dieselbe in einer eignen Anstaltsküche hergestellt. Zu bemerken ist, daß der gesunde Korrigend überhaupt kein Fleisch bekommt. Dasselbe wird lediglich in Krankheitsfällen gegeben. Die Hauptrolle spielen kräftige substantiöse Suppen. Die Erfahrung in Dieburg lehrt, daß auch ohne die Leckerbissen, welche der sog. Wohlheidener Speisetarif den Zuchthäuslern in Preußen gewährt, die reichlich in Dieburg geforderte Arbeit bei gutem Gesundheits- und Ernährungsstand geleistet werden kann.⁹⁶⁾

Rech- nungs- jahr	Arbeits- verdienst der Anstalt		Davon Anteil der Korrigenden		Arbeits- verdienst pro Kopf u. Tag Pf.	Staats- zuschuß		Durch- schnittliche Kopffzahl auf d. Tag
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.		Mr.	Pf.	
1882/83	8 412	16	1 085	48	17,2	30 782	67	129,27
1883/84	8 715	44	1 345	32	17,9	31 954	93	129,71
1884/85	9 334	11	1 528	16	18,1	17 845	68	138,30
1885/86	9 440	30	1 611	83	19,5	20 040	16	130,6)
1886/87	12 499	63	1 703	98	23,8	21 332	16	141,12
1887/88	14 081	90	1 737	72	28,2	16 562	80	132,59
1888/89	16 883	38	1 976	63	29,2	17 346	19	154,33

Zu beachten ist dabei vor allem das stetige Steigen des täglichen Arbeitsverdienstes von 17,2 auf 29,2 Pfennige. Ebenso die Verminderung des Staatszuschusses seit 1884/85, die auf die Einführung der Selbstbelöstigung zurückzuführen ist. Zu beachten ist auch, daß das Wachsen der Durchschnittsbelegung nicht notwendig ein Wachsen des Staatszuschusses in gleichem Verhältnis nach sich zieht. Das zeigt z. B. der Vergleich der Jahre 1885/86 und 1888/89. Die Zahlen sind entnommen aus einer vom derzeitigen Verwalter des Arbeitshauses freundlichst für Verfasser gefertigten Übersicht. Über die gleichen Verhältnisse in Brauweiler geben die gedruckten Verwaltungsberichte wenn auch nicht ins einzelne gehende Auskunft. Eine Vergleichung mit Dieburg ist wegen der abweichenden Berechnungsweise unsicher.

⁹⁶⁾ Zu bemerken ist, daß allerdings auch in diesem Punkte der Strafvollzug in Dieburg härter ist, als im Zuchthause, wo die Sträflinge zweimal wöchentlich Fleischnahrung erhalten. Genaue fortlaufende Aufzeichnungen über die Dieburger Gesundheitsverhältnisse standen dem Verfasser nicht zu Gebote. Die Angaben lagen nur für einige Jahre vor. So für 1884, wo bei einer täglichen Durchschnittsbelegung von 140 täglich 6 Kranke, also etwa 4,3 %, 1886, wo bei einer Durchschnittsbelegung von 129 täglich 5 Kranke, also 3,9 % sich ergaben. Wenn man bei der Lückenhaftigkeit der Dieburger Angaben schließen will, scheint der Gesundheitszustand Dieburgs etwas besser zu sein als der Brauweilers. Brauweiler hatte für Korrigenden und Landarme, welche letztern bei ihrer geringen Zahl nicht ins Gewicht fallen, folgende Prozentsätze: 1879: 5,97 %; 1880: 6,45 %; 1881/82: 6 %; 1882/83: 6 %; 1883/84: 5 %; 1884/85: 5 %; 1885/86: 5,4 %; 1886/87: 5 %; 1887/88: 5 %. Ungünstiger

Für die Reinlichkeit der Korrigenden ist in ausreichender Weise durch zwei Badezimmer gesorgt. Hervorzuheben ist, daß der Korrigend bei seiner Einlieferung nach Dieburg nicht eher mit den übrigen Bewohnern des Hauses in Berührung kommt, als er nach einem ausgiebigen Reinigungsbad vollkommen neu eingekleidet ist. Es wird versichert, daß eine derartige Vorsicht erforderlich sei; die Übermiejenen kämen aus der in den kleinen Gastlokalen verbüßten Strafhast oft in einem Zustande nach Dieburg, welcher ein Abgehen von diesen Maßregeln nicht gestatte.

Auch für die persönliche Sicherheit der Korrigenden ist in peinlichster Weise Vorsorge getroffen. Es ist das auch ein entschiedenes Erfordernis mit Rücksicht auf die auf verhältnismäßig engem Raum zusammengelegten Korrigenden. Man hat die Gefahren, die bei Ausbruch eines Feuers zu fürchten wären, dadurch zu mindern gesucht, daß man an Stelle der Holztreppe steinerne anlegte, besonders aber auch durch Notschellen, welche, bequem zu erreichen, das Aufsichtspersonal sofort zusammenzurufen vermögen. Da die Nachtzeit in Dieburg schon um 8 Uhr beginnt, ist von einem unvorsichtigen Umgeben mit Licht nicht viel zu befürchten. Für Vorsicht bezüglich der Heizung ist durch strenge Disziplinarbestimmung gesorgt.

IV. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erreichung der Ziele der Nachhaft sorgt eine strenge, bei aller Strenge jedoch humane Disziplin.⁹⁷⁾ Es ist für das Arbeitshaus die für das Korrektionshaus im Jahre 1843 erlassene Ordnung übernommen. Im Voraus ist zu bemerken, daß körperliche Züchtigung nicht stattfindet.⁹⁸⁾ Hauptstrafmittel sind Entziehung der warmen Kost oder Einsperrung in Arrest; beide können einzeln aber auch in Verbindung mit einander verhängt werden. Außerdem kann auch in bestimmten Fällen Anfestelung an die Wand der Zelle hinzutreten. Mit den Wirkungen der Strafmittel ist man in Dieburg

gestaltet sich der Gesundheitszustand Dieburgs 1883 mit einer täglichen Krankenzahl zwischen 6 und 7, bei einer Jahresbelegung von 260 Korrigenden. In diesem Jahre war der höchste Stand von Kranken an einem Tage 31 Männer und 8 Weiber. Es ergibt sich bei der obigen Berechnungsweise etwa 5 % Ursache war eine in Dieburg ausgebrochene Pockenepidemie.

⁹⁷⁾ Daß die Disziplinalgewalt dem Kreisrat in Dieburg zusteht, wurde bereits oben bemerkt.

⁹⁸⁾ Die Disziplinarordnung erklärte in ihrer ersten Fassung von 1843 die körperliche Züchtigung für zulässig. Die darauf bezüglichen Sätze sind jedoch im Jahre 1878 außer Kraft getreten.

zufrieden. Daß die Entziehung der warmen Kost nicht ohne weiteres mit Einschränkung, also Befreiung von Arbeit, verbunden ist, ist praktisch, weil Wasser und Brod, verbunden mit vollem Nichtsthun nicht immer besonders abschreckend wirken würde.⁹⁹⁾ Die Dauer der Strafen ist eine zum Teil recht lang bemessene. So kann nach den Disziplinarbestimmungen bei thätlicher Beleidigung des Zimmeraufsehers auf Anfesselung an die Wand des Arrestzimmers, verschärft durch Entziehung der warmen Kost bis zu vier Wochen, erkannt werden, eine Strafdauer, welche jedoch kaum verhängt wird. Natürlich ist, wie ausdrücklich verfügt wird, vor dem Vollzuge einer Strafe der Hausarzt zu befragen, welcher über die Zulässigkeit der Anwendung, sowie darüber, ob und welche Unterbrechungen etwa stattfinden müssen, gehört wird. Die Disziplinarbestimmungen sollen jedem Sträfling bei seinem Eintritt vorgelesen werden, außerdem sollen sie in jedem Zimmer angeheftet sein.

Über die Zahl der verhängten Disziplinarstrafen sind fortlaufende Aufzeichnungen dem Verfasser nicht zugänglich gewesen. Soweit sie es sind, zeigt sich, daß trotz der Eigenart der Arbeitshausinsassen merkwürdigerweise die Zahl der Disziplinierungen eine verhältnismäßig geringe ist.¹⁰⁰⁾ Sowohl im Zuchthaus wie in den Gefängnissen war die Zahl durchgängig eine viel größere. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Vergleichen der Disziplinarstrafenzahlen sehr unsicher sind und leicht zu Trugschlüssen Anlaß geben.¹⁰¹⁾

⁹⁹⁾ Jedoch hat man in Dieburg die Erfahrung gemacht, daß längere Arreststrafen trotz der Freiheit von der Arbeit, welche sie gewähren, meist wohl wegen der Einsamkeit, vom Sträfling gefürchtet werden.

¹⁰⁰⁾ Einige Notizen finden sich in den bereits oben erwähnten Hauptrechnungsbereichen. Danach werden 1883 sechs, 1884 sieben Fälle von Disziplinarstrafen gegen Männer, keine gegen Frauen erwähnt. Im Jahre 1886 wurden nach schriftlicher Mitteilung der Arbeitshausverwaltung gegen 19 Männliche 39 Strafen, gegen 18 Weibliche 30 Strafen verhängt; daraus erzeigt sich, daß es sich um einzelne wenige Personen handelt, deren Widerstand durch mehrfache Bestrafung gebrochen werden muß.

¹⁰¹⁾ Vgl. darüber besonders die lehrreiche Schrift von v. Kobliniski „Die Disziplinarstrafen der preussischen Strafanstalten“ in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, XII., Heft 4, 1888. Die Berichte aus Brauweiler ergeben ein ganz anderes Bild. Die Bestrafungen ergeben im Vergleich zur Kopfstärke der in den einzelnen Jahren Detinierten folgende Prozentsätze:

	1879	1880	1881/82	1882/83	1883 84	1884/85	1885/86	1886 87	1887/88
Männer:	38%	32,5%	38%	48%	38%	37%	45,3%	60,6%	73,80%
Weiber:	88%	77%	78%	90%	74%	62%	71,5%	109,6%	175,45%

V. Wenn wir nun endlich zur Beantwortung der Frage schreiten, welche Ergebnisse Dieburg mit seinem Gastvollzug erzielt hat, so muß bezüglich der gleich zu gebenden Zahlen im Voraus darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei ihrer Betrachtung und Beurteilung die Eigenart der im Arbeitshaus Eingesperrten nie außer Augen gelassen werden darf. Man kann behaupten, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, daß keine Verbrecherklasse mehr zum Rückfall neigt als die Bettler und Landsteicher. Es muß ja immer beachtet werden, daß der Arbeitshäuſler meist schon rückfällig ist, ehe er ins Arbeitshaus kommt. Ganz ähnlich liegt die Sache bei den weiblichen Insassen, welche fast ausnahmslos Prostituierte sind. Bei ihnen wird eine Rückkehr zu geordnetem Leben noch seltener zu erwarten sein. In noch ganz anderer Ausdehnung als die Gefängnisse und Zuchthäuser hat das Arbeitshaus seine Stammgäste, welche nach kurzer Zeit der Freiheit ihren Weg zu ihm immer wieder zurückfinden. Wenn eine Zahl der Arbeitshäuſler gerettet wird, so verdankt man das in Hesse, abgesehen von der abschreckenden Wirkung der Arbeitshausstrafe und dem verhältnismäßig hohen Arbeitsverdienstanteil, welchen gute Arbeiter beim Verlassen der Arbeit mitnehmen, den an vielen Orten geschaffenen Verpflegungsstationen, der Arbeiterkolonie Neu-Ulrichstein und der Fürsorge des Vereins zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen, der Vielen, die es ernstlich wollen, den Wiedereintritt in geordnete Verhältnisse ermöglicht und seine Fürsorge ebenso wie auf Zuchthäuſler und Gefängnissträflinge, auch auf Arbeitshäuſler erstreckt.

Wenn wir aus den auf den Rückfall der Arbeitshäuſler bezüglichen Ziffern zuwenden, so ergibt sich für Dieburg für die Jahre von 1883 an¹⁰²⁾ etwa folgendes:

Die Angaben für 1883 sind nicht vollständig. Es wird nur mitgeteilt, daß von 260 in jenem Jahre in Dieburg Aufgenommenen sich 53 Männer und 9 Weiber befanden, die zehnmal und öfter bestraft waren, sowie daß unter diesen vier über dreißigmal und 16 über 20 Mal bestraft waren, wobei jedoch auch andre Vorstrafen als die wegen Bettels erlittenen mitgerechnet waren.

Ganz auffällig, vielleicht durch Personenwechsel zu erklären, ist das Steigen der Strafen, besonders den weiblichen Korrigenden gegenüber, in den beiden letzten Jahren.

¹⁰²⁾ Weiter reichen die Aufzeichnungen nicht zurück.

Über 10 mal bestraft waren 25,4 % der männlichen, 17,3 % der weiblichen Bevölkerung. Die Zahl der überhaupt Rückfälligen wird nicht angegeben. Für die folgenden Jahre ergibt sich die Zahlenreihe der Tabelle I:

I.

Jahr	Erstbestrafte		Rückfällige		Bemerkungen
	Zahl	Prozente der Überwiesenen	Zahl	Prozente der Überwiesenen	
1884	100 M. 38 W.	50,5 % Männer 57 % Weiber	98 M. 29 W.	49,5 % Männer 43 % Weiber	
1885	165	45 %	198	55 %	Männer u. Weiber sind nicht getrennt berechnet.
1886	113 M. 47 W.	45 % Männer 48 % Weiber	138 M. 51 W.	55 % Männer 52 % Weiber	
1887	159	46 %	187	54 %	Zum 2. Mal bestraft: 90 (69 M. u. 21 W.), 3. 3. Mal: 47 (32 M. u. 15 W.) öfter: 52 (37 M. u. 15 W.)
1888	188	52 %	171	48 %	

Zum Vergleiche ziehen wir die Verhältnisse Brauweilers heran, welche infolge der jährlich gedruckten Berichte für eine größere Reihe von Jahren zu übersehen sind. Diese Berichte berechnen die Rückfallsziffer nicht nach der Gesamtsumme des jedes einzelne Jahr in der Anstalt Befindlichen, sondern nach der Summe der im Laufe des Jahres neu in Brauweiler Eintretenden. (Siehe Tabelle II:

II.

Jahr	1. Summe der neu nach Brauweiler Überwiesenen	2. Davon waren rückfällig	3. Rückfällig n. Prozente der Spalte 1.
1879	1323 Männer, 306 Weiber Summe 1629	592 Männer, 133 Weiber Summe 725	45 % M., 45 % W., im allgemeinen 45 %
1880	1331 Männer, 314 Weiber Summe 1645	618 Männer, 116 Weiber Summe 734	46 % M., 37 % W., im allgemeinen 45 %
1881/82	2298 Männer, 383 Weiber Summe 2681 ¹⁰³⁾	1059 Männer, 158 Weiber Summe 1227	46 % M., 41 % W., im allgemeinen 45 %

¹⁰³⁾ Bei Würdigung der großen Steigerung der Zahlen muß beachtet werden, daß im Jahre 1881 statt des Kalenderjahres das Geschäftsjahr vom 1. April bis 1. April zu Grunde gelegt wurde. Es sind dem Jahre 1881/82 auch die Zahlen vom 1. Januar 1881 bis 1. April 1881 zugezählt. Der Jahrgang umfaßt also in Wirklichkeit 15 Monate.

Jahr	1. Summe der neu nach Brau- weiler Überwiesenen	2. Davon waren rückfällig	3. Rückfällig n. Prozenten der Spalte 1.
1882/83	1740 Männer, 411 Weiber Summe 2151	834 Männer, 169 Weiber Summe 1003	48 % M., 42 % W., im allgemeinen 46 % ¹⁰⁴⁾
1883/84	1697 Männer, 347 Weiber Summe 2071	930 Männer, 183 Weiber Summe 1113	55 % M., 49 % W., im allgemeinen 54 %
1884/85	1202 Männer, 280 Weiber Summe 1482	730 Männer, 149 Weiber Summe 879	61 % M., 50 % W., im allgemeinen 59 %
1885/86	1252 Männer, 284 Weiber Summe 1536	796 Männer, 156 Weiber Summe 952	63,5 % M., 55 % W., im allgemeinen 62 %
1886/87	1105 Männer, 255 Weiber Summe 1360	668 Männer, 153 Weiber Summe 821	58,6 % M., 57,5 % W., im allgemeinen 58,4 %
1887/88	936 Männer, 227 Weiber Summe 1163	611 Männer, 126 Weiber Summe 737	65,28 % M., 55,2 % W., im allgemeinen 63,37 %

Zu bemerken ist, daß die Rückfallsprozente Brauweilers durchgängig etwas höher sind, als die Dieburgs. Worin die Erklärung dieser Thatsache zu suchen ist, ob vielleicht Brauweilers Lage in der dem Bettel scheinbar ganz besonders ausgefekten Rheinprovinz dabei mitspricht, kann nicht entschieden werden. Zu beachten dürfte sein, daß die Höhe der Rückfallsprozente in Brauweiler eine entschieden steigende, die von Dieburg seit 1885 an eher eine etwas sinkende Richtung annehmen. Dabei ist aber besonders hervorzuheben, daß in Brauweiler dem Steigen der Verhältniszahlen eine Abnahme der absoluten Zahlen der Rückfälligen seit 1881/82 entspricht. Das Gleiche ist seit 1885 in Dieburg der Fall. Während aber in Brauweiler die Zahlen der Erstbestraften, überhaupt die jährliche Belegungsziffer abnimmt, ist das in Dieburg anders. Daraus für Hessen auf eine Zunahme des Bettels im allgemeinen zu schließen und ihm eine Abnahme in der Rheinprovinz entgegenzustellen, würde voreilig sein. ¹⁰⁵⁾ Das Wachsen der Zahl der Erstbestraften in Dieburg entspricht nur der Thatsache, daß jetzt möglichst alle Überwiesenen untergebracht werden, während man früher vielfach von ihrer Verbringung nach Dieburg zu Gunsten der gefährlicheren Rückfälligen abgesehen haben mag.

¹⁰⁴⁾ In diesem Jahrgange der veröffentlichten Berichte ist, vermutlich durch ein Versehen, die Berechnung der Prozente nicht nach der Zahl der Neuinternierten, sondern derjenigen der Gesamtjahresbelegung erfolgt. Daher kommt es, daß jener Bericht nur zu etwa 28 % kommt.

¹⁰⁵⁾ Vergl. die Zahlen bei der Statistik der Beurteilung wegen Bettels in Hessen.

Daß die Ergebnisse des Arbeitshauses, was die Besserung der Korrigenden angeht, weder in Brauweiler, noch in Dieburg glänzende sind, das wird nicht bestritten werden. Ja, man wird ohne zu irren, immer noch einige Prozente zu der Rückfallsziffer hinzuzählen können. Wie mancher mag infolge seiner Angaben als erstmalig Untergebracht in die Liste aufgenommen werden, der unter die Gruppe der Rückfälligen gehörte. Bedenklicher ist die Thatsache, daß die Arbeitshausstrafe auch bei weitem nicht immer abzuschrecken vermag. Es ist schon oben betont, daß sie das um so weniger vermögen wird, je kürzer sie verhängt wird. Eine Arbeitshausstrafe im Winter wird, wenn die Hoffnung winkt, schon im Frühjahr wieder die Freiheit zu erlangen, von manchem vielleicht dem Herumstreifen in Kälte und Nässe vorgezogen werden. Auch das gefürchtete Arbeitshaus wird seine Schrecken verlieren, wenn die schon in anderer Hinsicht verhängnisvollen kurzen Strafen auch hierhin übertragen werden.

Die Statistik des Bettels und der Landstreicherei.

I. Es ist bereits¹⁰⁶⁾ erwähnt, daß fortlaufende Angaben zur Statistik des Bettels und der Landstreicherei in Hessen für die Jahre 1866 bis 1870 im Druck erschienen sind, aus denen sich die Ausbreitung jener Delikte in den einzelnen hessischen Provinzen einigermaßen übersehen läßt. Für die Jahre 1871 bis 1876 fehlt jede Angabe. Eine Ergänzung der Lücke aus dem handschriftlichen Material war dem Verfasser nicht möglich; seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches hat man die statistischen Erhebungen auf Übertretungen nicht mehr ausgedehnt. Dennoch sind jene Zahlen bis 1870 nicht ohne Wert, sie ermöglichen einen Vergleich zwischen früher und jetzt, einen Vergleich, der, wenn man auch mit dem größten Vorbehalt an die frühern Zahlen herangeht,¹⁰⁷⁾ doch zeigt,

¹⁰⁶⁾ Vergl. oben Seite 334 ff.

¹⁰⁷⁾ Die Unterschiede sind derartig gewaltige, daß man sich unwillkürlich scheut, die Zahlen nebeneinander zu halten, in der Sorge, irgend welche wichtige, die Steigerung erklärende Umstände etwa in der Art der Erhebung der Zahlen usw. zu übersehen. Es mögen zu dem Anschwellen der Delikte in Hessen eine Reihe von auch sonst bedeutsamen Thatsachen den Anstoß gegeben haben, besonders aber wird man die Wirkungen des Freizügigkeitsgesetzes als in dieser Richtung schädliche anzusehen haben. Für Hessen wird weiter zu berücksichtigen sein, daß das Strafgesetzbuch eine im Verhältnis zu der des frühern hessischen Strafrechts sehr milde Richtung gegenüber dem Bettel und der Landstreicherei einschlug. Die

daß in der Frist von 1871 bis 1877 ein geradezu erschreckendes Steigen der Ziffern stattgefunden hat.

In hohem Maße wertvoll ist der Stoff, welcher für die Jahre 1877 bis 1888 in übersichtlichen Zusammenstellungen für Hessen veröffentlicht wurde. Es dürfte kaum in weitem juristischen Kreisen die Thatsache bekannt geworden sein, daß die Statistik des Bettels und der Landstreicherei, auch was die Nachhaft angeht, keineswegs nur für Hessen erhoben wurde, sondern daß sie für den ganzen Umfang des Reiches vorhanden ist. Leider hat eine den gewaltigen Stoff umfassende Drucklegung¹⁰⁶⁾, soviel Verfasser bekannt ist, nicht stattgefunden; eine Reihe von interessanten Angaben sollen aus den Akten hier vorgetragen werden.

Die auf Bettel und Landstreicherei im Reich sich beziehenden statistischen Erhebungen für die Frist von 1877 an haben ihren Ausgang genommen von der bereits oben¹⁰⁷⁾ erwähnten Note des Reichskanzlers vom 10. November 1882. Dieselbe sagte in der Einleitung folgendes: „Das Bettler- und Landstreicherunwesen hat, begünstigt durch die infolge der wirtschaftlichen Krisis eingetretene Arbeitslosigkeit, seit 1877 in erheblichem Umfange zugenommen. Die Erwartung, daß hierin mit dem Wiederaufschwung der Geschäfte und mit der zunehmenden Nachfrage nach Arbeitskräften eine durchgreifende Besserung eintreten werde, scheint nicht in Erfüllung zu gehen. Vielmehr werden die sittlichen und wirtschaftlichen Kräfte der Nation durch die landstreichend und bettelnd umherziehenden Bevölkerungsmassen fortdauernd mit ernstest Gefahren bedroht.“

„Zur Bekämpfung dieses Unwesens wird von vielen Seiten die Verschärfung der zulässigen Straf- und Zuchtmittel durch die Reichsgesetzgebung eindringlich gefordert.“

„Bevor den dieserhalb gemachten Vorschlägen näher getreten

Furcht vor der unter Umständen jahrelangen Einsperrung in Hessen fiel weg. Das Arbeitshaus fing erst 1875 und zwar recht langsam an, sich zu entwickeln, kurz, es gab Zeit genug, in der sich diese Delikte, deren Bestrafung thatsächlich 2 bis 3 Tage Haft noch heute nicht zu überschreiten pflegt, voll entwickeln konnten. Die Bettler in den Jahren 1871 bis 1875 wußten nur zu genau, daß Hessen noch kein Arbeitshaus im Betrieb hatte.

¹⁰⁶⁾ Eine solche würde übrigens kaum nennenswerte Schwierigkeiten machen. Die wichtigsten Ereignisse für das Reich, wenigstens bis 1884, sind den Regierungen der Bundesstaaten abschriftlich in übersichtlicher Zusammenstellung mitgeteilt und finden sich z. B. auch in den dem Verfasser vorliegenden Akten.

¹⁰⁷⁾ Vergl. die Einleitung.

werden kann, erscheint mir eine Feststellung darüber geboten, welche Ausdehnung das Übel seit 1877 genommen hat und wie und in welchem Umfange die Straf- und Zuchtbestimmungen des § 361 Nr. 3 und 4 und der § 362 St.G.B. in den einzelnen Bundesstaaten zur Anwendung gebracht worden ist.“

In diesen Richtungen hin wurden nach für das ganze Reich einheitlich aufgestellten Formularen die statistischen Erhebungen eingeleitet. An den Arbeiten waren in erster Linie außer den Kreisämtern auch die Amtsgerichte des Großherzogtums beteiligt; sie hatten die Zahl der in den einzelnen Jahren erteilten Verurteilungen zu Haft und Überweisung an die Landespolizeibehörde festzustellen.

II. Zur bessern Würdigung der Ergebnisse jener Feststellungen stellen wir zunächst übersichtlich die Zahlen für die Jahre 1866 bis 1870 nach den einzelnen hessischen Provinzen zusammen, zugleich mit der Angabe, wieviel Bettelfälle auf je 10 000 Bewohner der betreffenden Provinz entfallen:

Provinz	1866		1867		1868		1869		1870			
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%		
Starkenburg	95	1,6	156	2,7	144	2,5	95	1,6	67	1,9		
Oberhessen	93	188 ¹¹⁰⁾	130	286	149	293	103	198	82	163	3,2	
Rhein Hessen	95		156		144		95		14			0,6

Bei dieser Zahlenreihe fällt dem an die Ziffern der Gegenwart gewöhnten Statistiker die Niedrigkeit auf, außerdem aber besonders, daß es ausnahmslos die Provinz Oberhessen ist, welche die übrigen Provinzen bedeutend überflügelt. Wenn wir aus der Ziffer schließen dürfen, die sich 1870 für Rhein Hessen ergibt, so steht diese Provinz besser wie Starkenburg. Zunächst ist zu betonen, daß Rhein Hessen die reichste der drei hessischen Provinzen ist. Es erscheint dieses Verhältnis zunächst ganz naturgemäß zu sein. Man könnte sagen, daß da, wo Armut herrscht, auch gebettelt würde. Daß dieser Satz für die heutige Lage der Sache nicht paßt, daß vielmehr gesagt werden muß, daß da, wo Reichtum herrscht, der Bettler auf Gewinn ausgehe, werden die gleich

¹¹⁰⁾ Die statistischen Nachweisungen heben nur die Provinz hervor, welche die meisten Fälle aufweist. In der 95 bei Starkenburg ist die Zahl, welche auf Rhein Hessen fällt, ebenso umgekehrt bei Rhein Hessen die Starkenburgs mitenthalten, so daß die 95 nur einmal gezählt werden darf. Das Gleiche gilt für die folgenden Jahre, allein ausgenommen das Jahr 1870.

zu bringenden Zahlen beweisen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Verteilung des Bettels in jener Zeit auf die größere Seßhaftigkeit der Bevölkerung schiebt, eine Seßhaftigkeit, welche das Freizügigkeitsgesetz aufgehoben hat, sowie weiter darauf, daß sich die einzelnen Staaten gegen die Bettler, die von außen kamen, früher viel besser abschließen konnten. Heute hat sich herausgestellt, daß die in Hessen ergriffenen und abgeurteilten Bettler und Landstreicher nur zu kleinstem Teile Hessen sind,¹¹¹⁾ die Erfahrung hat weiter gelehrt, daß auch der Hesse nicht in seinem Heimatsbezirk bettelt, daß er, wenn er betteln will, möglichst aus Hessen herausgeht. Es war das ja auch lange Zeit das Beste, was er thun konnte. Wurde er in einem andern Bundesstaate ergriffen, so hatte er viel mehr Aussicht, dem gefürchteten Arbeitshaus zu entgehen, als in seiner Heimat; die wenigen Tage Haft, die er erhielt, vermochten ihn nicht abzuschrecken.

Wenn wir nun die Zahlenreihen, welche die Erhebungen seit 1877 festgestellt haben, in gleicher Weise wie eben für 1866 bis 1870 betrachten, so ergibt sich folgendes Bild¹¹²⁾:

Provinz	1877		1878		1879		1880		1881		1882	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Starlenburg	1 762	44,7	2 587	65,6	2 648	67,1	3 246	82,3	3 620	91,7	3 183	80,7
Oberhessen	857	32,4	1 054	39,8	1 322	50	1 654	62,5	1 936	73,2	1 524	57,6
Rheinhessen	1 470	53,0	1 988	71,7	4 247	153,2	4 928	177,8	5 417	195,5	5 093	183,8
Großherzogtum . . .	4 089	43,7	5 629	60,1	8 217	87,8	9 828	105,0	10 973	117,2	9 800	104,7

Provinz	1883		1884		1885		1886		1887		1888	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Starlenburg	1 581	40,1	1 192	30,2	1 314	32,7	1 439	35,8	1 318	32,5	1 308	32,1
Oberhessen	1 098	41,5	850	32,1	791	30,1	808	30,7	725	27,6	640	24,4
Rheinhessen	3 568	128,7	1 965	70,9	1 349	46,3	1 446	49,7	1 253	42,4	986	32,9
Großherzogtum . . .	6 247	66,7	4 007	42,8	3 454	36,1	3 693	38,6	3 296	34,2	2 943	30,3

¹¹¹⁾ Es wäre von allerhöchstem Interesse, wenn die statistischen Erhebungen diesen Punkt mit ins Auge fassen würden. Bisher fehlen umfassende Angaben in dieser Hinsicht.

¹¹²⁾ Die Zahlenreihe ist übrigens wieder ein Beleg für die Richtigkeit des oben in der Einleitung geäußerten Satzes, daß, je schärfer man die Teile des zu beobachtenden Gebietes sondert, um so klarer das Bild ist.

Die Zahlen ergeben mit gleicher Stetigkeit das Überwiegen des Bettels in Rhein Hessen, wie sich dasselbe für die frühere Zeit für Oberhessen herausstellte. Oberhessen aber, welches früher die ungünstigsten Prozentsätze aufwies, steht jetzt, wenn wir von den Jahren 1883 und 1884 absehen, immer am günstigsten. Starkenburg hält die Mitte zwischen beiden, wenn es auch scheint, daß sich ein Ausgleich zwischen Starkenburg und Rhein Hessen zu vollziehen im Begriff ist, es sei denn, daß auf das rapide Fallen der Ziffer Rhein Hessens, wie es die Zahlen von 1883 bis 1884 zeigen, ein Rückschlag erfolgt. Hervorzuheben ist, daß, wenn wir den Durchschnitt der Jahre 1877 bis 1884 ziehen, Rhein Hessen im ganzen Deutschen Reiche nur noch von wenigen Staaten übertroffen wird. Der Durchschnitt für Rhein Hessen in jenem Zeitraum ergab auf 10 000 Bewohner berechnet 129,3, in Bayern z. B. 137,7. Auch in Bayern werden einzelne Landstriche hervorragend beteiligt sein, es hat sich aber nicht feststellen lassen, wie sich die Sache im einzelnen gestaltet.¹¹³⁾ Von den preussischen Oberlandesgerichtsbezirken ist keiner, welcher — soweit Verfasser die Sachlage für Preußen zu verfolgen imstande ist¹¹⁴⁾ — Rhein Hessen erreichte. In den Jahren 1877 bis 1881 hatte den höchsten Stand 1881 Frankfurt a. M. mit 108 auf 10 000, und Berlin mit 102,8 auf die gleiche Zahl. Da der Gipfelpunkt in den Jahren 1880 oder 1881 überschritten zu sein scheint, und, wie sich auch bei den hessischen Zahlen genau zeigt, die Zahlenreihe, wenn wir von dem Jahre 1886¹¹⁵⁾ absehen, Neigung zum Sinken zeigt, ist nicht anzunehmen, daß nach 1881 noch ein Oberlandesgerichtsbezirk Preußens die höchste rheinhessische Zahl

¹¹³⁾ Die Zahlen für das Reich ergeben folgendes Bild:

Jahr	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Zahl	219 514	280 516	316 846	320 548	319 259	278 040	242 473	203 578

¹¹⁴⁾ Die Zahlen, welche übrigens außer Bettel usw. die übrigen Delikte des § 361 St.G.B. umfassen, sind entnommen aus den ausführlichen und höchst interessanten Angaben, welche die Provinzialständische Verwaltung der Provinz Hannover über „das Bettel- und Bagabondenwesen in der Preussischen Monarchie und den Nachbarstaaten der Provinz Hannover 1874-83“ hat drucken lassen. Ein Exemplar, welches der Landesdirektor H. v. Bennigsen dem hessischen Ministerium hat zugehen lassen, ist dem Verfasser mit den Ministerialakten zugänglich gemacht. Die Aufstellung enthält ausgebreitetes Material auch über das Arbeitshauswesen.

¹¹⁵⁾ Ob der kleinern Steigerung eine eben solche für das Reich entspricht, vermochte Verfasser, da ihm die Zahlen für das Reich nur bis 1884 zugänglich sind, nicht festzustellen.

überschritten haben sollte. In andern Bundesstaaten ergeben sich übrigens noch größere Prozentsätze als für Rheinheffen. So in Lübeck 1879 auf 10 000: 221,3, in Mecklenburg-Schwerin 1881: 227,6.

Sehr lehrreich ist es, innerhalb der Provinzen Hessens die Verteilung des Bettels auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke zu verfolgen. Es ergibt sich aus den Zahlen der Satz, daß der Bettel und die Landstreicherei im graden Verhältnis zur Dichtigkeit der Bevölkerung stehen. In Gemäßheit dieses Satzes sehen wir, daß in den Städten die Bettelfälle zahlreicher sind, als auf dem Lande, daß weiter regelmäßig je größer die Stadt, um so größer die Verbrechensziffer ist. Daß von den großen Städten ein Abglanz auf die nächste Umgebung fällt, ist klar; so zeigt sich das z. B. bei dem Frankfurt benachbarten Amtsgericht Wilbel, welches eine mit seiner Einwohnerzahl nicht im Einklang stehende Ziffer aufzuweisen pflegt. Einige Beispiele werden den Satz erläutern. Die Provinz Starkenburg zerfällt in 18 Amtsgerichtsbezirke. Die höchsten Bettelziffern ergeben Darmstadt I und Dissenbach.

Für die Jahre 1877 bis 1881 ergibt sich folgende Zahlenreihe:

Jahr	1877	1878	1879	1880	1881
Fälle in Starkenburg überhaupt	1762	2587	2648	3246	3620
Davon entfallen auf Darmstadt I und Effenbach	1264	2091	2033	2492	2932
Darmstadt I und Effenbach stellten also Prozente der Gesamtzahl	72 %	80 %	77 %	76 %	80,7 %

Das Gleiche würde eine Zusammenstellung der Zahlen für Rheinheffen zeigen, wenn man aus den 11 Gerichtsprengeln die von Mainz, Bingen und Worms herausnimmt. Besonders haben sich im Laufe dieser Jahre die Ziffern in Mainz gemehrt. Während die Bettelfälle 1877 die verhältnismäßig kleine Zahl von 516 oder 19,7 % der Gesamtziffer von Rheinheffen betragen, stieg Mainz allein im Jahre 1880 auf 3354 oder 68 %, 1881 auf 3452 oder 62 % der Gesamtzahl. In Oberheffen gestaltet sich das Hervortreten der größeren Orte nicht so schlagend. Gießen steht selbstverständlich als größte Stadt immer an der Spitze der 20 oberheffischen Amtsgerichte, es stellt durchweg etwas mehr oder weniger als den fünften Teil aller Fälle der Provinz. In den Jahren 1879 bis 1881 traten aber besonders auch noch Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Bad-Nauheim und Wilbel hervor.

Im übrigen muß jedoch zur richtigen Würdigung der Zahlen hervorgehoben werden, daß sie den wahren Stand der Sache nur annähernd kennzeichnen. Man kann sagen, daß alle jene Zahlen, wenn sie auch noch so groß waren, dennoch die wahre Größe der Bettelplage nicht zeigten. In ganz andern Maße, als von den sonst durch die kriminalstatistischen Erhebungen umfaßten Delikten gilt von Bettel und Landstreicherei, daß eine große Zahl von Fällen gar nicht zu Ohren des Richters kommen. Jeder, der einmal in der Praxis gewesen, weiß, wie gerechtfertigt die Frage war, welche der Reichskanzler in seiner mehrfach erwähnten Note den Regierungen weiter zur Beantwortung vorlegte, nämlich „ob etwa in denjenigen Ländern oder Landesteilen, in welchen nach den Landesgesetzen die Kosten der Verwahrung und des Transports der Bettler und Landstreicher vom Ergreifungsorte bis zur Vorführung vor den Richter sowie die Kosten der Reinigung und Instandsetzung des Ergriffenen den Gemeinden oder kleinen Lokalverbänden obliegen, ein geringerer Grad von Energie des polizeilichen Einschreitens gegen Bettler und Landstreicher als in denjenigen Gebieten, in welchen jene Kosten größeren Verbänden zur Last fallen, wahrnehmbar ist.“

In Hessen war diese Frage, wenn auch nicht ganz allgemein, so doch in einer ganzen Reihe von einzelnen Kreisen zur Sprache gebracht worden. Im Großherzogtum fielen jene Kosten den Lokalpolizeikassen gesetzlich zur Last. Man hatte aber mehrfach klar erkannt, daß dieser Zustand in hohem Grade das Vorgehen gegen die Bettler und Landstreicher lähmte, und es war deshalb in einer Reihe von Kreisen und zwar mit sofort merkbarem Erfolg¹¹⁶⁾ die Übernahme jener Kosten ganz oder doch teilweise auf die Kreisasse beschlossen worden. Die Berichte der Kreisämter, welche das Ministerium über die vom Reichskanzler gestellte Frage einholte, enthalten mancherlei auch für andre Bundesstaaten Lehrreiches. Sie erkennen zunächst größtenteils die Schädlichkeit jenes gesetzlichen Zustandes in Hessen voll an und erwähnen weiter eine ganze Reihe von auch sonst die Mangelhaftigkeit des Einschreitens

¹¹⁶⁾ Im Kreise Darmstadt wirkte schon die Aussicht, daß demnächst eine solche Übernahme durch den Kreis erfolgen würde. Besonders energisch hatte der Kreis Heppenheim die Sache in die Hand genommen, indem er aus der Kreisasse dem den Bettler an die Gerichtsstelle Bringenden eine Vergütung von 80 Pfennig und 10 Pfennig Begegeld auf den Kilometer bewilligte.

erklärenden Punkten. Vielfach wird die Bemerkung gemacht, daß die Anzeigen und Ergreifungen in weitaus den meisten Fällen von den Gendarmen und nicht von der Ortspolizei erfolgen. Die Begründung jener Thatsache liege nicht nur in der Furcht der Ortspolizei, Kosten zu verursachen, sondern, sei es in der Bequemlichkeit vieler derartiger Polizeiorgane, oder darin, daß der Polizeibeamte „nicht gerne mit den Bettlern zu thun hat, besonders wenn mehrere Landstreicher beisammen sind“, endlich darin, daß, wie ein Kreisamt hervorhebt, es bis vor kurzem in einer ganz bedeutenden Anzahl seiner Gemeinden überhaupt gar keine Polizeidiener gegeben habe. Und da, wo wirklich ein Einschreiten der Ortspolizei gegen den Bettler beobachtet wurde, da wird von den Kreisamtsberichten mehrfach hinzugefügt, es beschränke sich darauf, daß der Polizeibeamte den Bettler vor das Dorf führe und ihn dann laufen lasse.

Weiter wird hervorgehoben, daß auf dem Lande das Betteln immer noch nicht so streng beurteilt werde, wie es im Interesse der Sache wünschenswert erscheine. „Manche Gemeinden zwingen ihre Ortsarmen gerade zum Bettel dadurch, daß sie ihnen keine genügende Unterstützung geben.“ Vielfach habe auch der Landbewohner eine große Scheu gegenüber dem Landstreicher, er verweigere im z. B. aus Furcht vor Brandstiftung selten eine Gabe.

III. Wenn die Verteilung der Bettelfälle auf die verschiedenen Jahreszeiten gestreift wird, so geschieht das nur, weil sich durch die Zahlen wieder ein dem Statistiker längst bekannter Satz als zutreffend darstellt. Auch hier zeigt sich die Verwandtschaft zwischen dem Bettel und den Eigentumsdelikten. Wie für diese die Wintermonate die ergiebigsten sind, so ist es in ausgeprägterem Maße für jenen. Wenn wir, ohne weiter in Einzelheiten einzugehen, die Zahlen für das am meisten betroffene Winterhalbjahr Oktober bis März¹¹⁷⁾ für eine Reihe von Jahren zusammenstellen, so ergibt sich folgendes:

Jahr	1884	1885	1886	1887	1888
Gesamtzahl	4007	3454	3693	3296	2934
Davon entfallen auf Oktober bis März	2728	2298	2552	2174	1966
Oktober bis März machen aus Pro-	68 %	66 %	69 %	66 %	67 %
zente der Gesamtzahl					
Januar, Februar und März machen	45 %	42 %	42 %	46 %	44 %
aus in Prozenten					

¹¹⁷⁾ Zu bemerken ist, daß auch der April recht ungünstige Zahlen aufweist, welche die des Oktober meist übertreffen. Januar, Februar, März sind durchgängig die schlechtesten Monate.

Dieses Anwachsen im Winter hat nichts Beängstigendes, sondern eigentlich, wenn man so sagen soll, etwas Tröstliches. Diejenigen Personen, welche im Winter zur Zahl der Bettler hinzutreten, müssen doch naturgemäß im Sommer etwas andres treiben, sie werden also doch im Sommer arbeiten. Ließe sich die Statistik in dieser Genauigkeit durchführen, so würde sich zweifellos dies Ergebnis herausstellen. Wer aber noch, wenn auch nur zu einem Teile des Jahres, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt erwirbt, bei dem ist immerhin doch noch Besserung zu erwarten, während gegen die, welche im Sommer bettelnd und landstreichend sich herumtreiben, die Vermutung der Uverbesserlichkeit sprechen dürfte, gegen sie also regelmäßig eine strengere Behandlung angezeigt erscheint.

IV. Die 1882 für das ganze Reichsgebiet eingeleiteten statistischen Erhebungen sollten auch die Frage der Überweisung an die Landespolizeibehörde und die gegen den Überwiesenen getroffenen Maßregeln mit umfassen. In erster Linie handelte es sich darum, festzustellen, in wieviel Fällen die Verhängung der Überweisung durch das richterliche Urteil erfolgt war. Für Hessen ergibt sich in dieser Hinsicht folgende Zahlenreihe, die für die einzelnen Provinzen lehrreich ist.

Starken burg.

Jahr	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Zahl d. Verurteilungen	1 762	2 587	2 648	3 246	3 620	3 183	1 581	1 192	1 314	1 439
Zahl d. ausgesprochenen Überweisungen	44	52	65	104	193	263	347	888	216	197
Letztere betragen also in Prozenten . . .	2,5	2	2,4	3,2	5,3	8,2	22	24	16,4	14

Oberhessen.

Jahr	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Zahl d. Verurteilungen	857	1 054	1 322	1 654	1 936	1 524	1 098	850	791	808
Zahl d. ausgesprochenen Überweisungen	14	11	65	37	183	142	172	210	213	217
Letztere betragen also in Prozenten . . .	1,6	1,04	0,9	2,3	9,4	9,3	15,6	24,7	27	27

Rhein Hessen.

Jahr	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Zahl d. Verurteilungen	1 470	1 988	4 217	4 928	5 417	5 093	3 568	1 965	1 349	1 446
Zahl d. ausgesprochenen Überweisungen	199	205	448	376	481	647	379	356	401	314
Letztere betragen also in Prozenten . . .	13,5	15,3	10,5	7,6	8,8	12,7	10,6	18	29	21,7

Diese Zahlen sind wieder ein Beleg dafür, daß man nicht Hessen als Ganzes betrachten darf, wenn man ein klares statistisches Bild der Überweisungsfrage erhalten will. Die Prozentsätze, welche wir fanden, zeigen, daß Starkenburg und Oberhessen Rheinhessen gegenübergestellt werden müssen, sie zeigen weiter, daß jene oben genannte Verfügung, welche Starkenburg und Oberhessen zur häufigeren Anwendung des Überweisungsparagraphen anregte, vollkommen begründet war. Die Schwankungen der Prozentziffern für Rheinhessen lassen sich, so bedeutend sie an sich sind, mit denen der andern Provinzen nicht vergleichen.

Auch hier muß wieder davor gewarnt werden, daß man in Überweisungsziffern einen zuverlässigen Maßstab für die Rückfälligkeit des Bettlertums zu finden vermeint. Wollte man die Zahlen zu einem derartigen Schlusse benutzen, so würde man zu dem trüben Ergebnisse gelangen, daß die Rückfälligkeit eher im Steigen als im Fallen begriffen sei, ein Ergebnis, welches der Wirklichkeit in dem Maße, wie es die Zahlen zu zeigen scheinen, keineswegs entsprechen würde.

Das was schon oben zur Würdigung der Ziffern gesagt wurde, welche die Beurteilung der Bettler betrafen, gilt von den Überweisungsziffern in noch höherm Grade. Wie die Gestellung des Bettlers vor den Richter, so ist noch mehr die Verhängung der Überweisung gegen den Beurteilten von Zufälligkeiten abhängig. Man schob, wie oben bereits betont wurde, die geringe Zahl der Überweisungen im Anfang des Bestehens des Arbeitshauses ganz richtig nicht auf die geringe Zahl der Rückfälligen, sondern auf die Mangelhaftigkeit der sich auf die Vorstrafen beziehenden Feststellungen. Das mag mit der Zeit in Hessen etwas besser geworden sein, aber es ist noch lange nicht so, — und das gilt in gleichem Maße wohl für alle übrigen Bundesstaaten — wie es sein sollte. An wem die Schuld liegt, mag hier zunächst dahingestellt bleiben, die Gerichte weisen sie den Amtsanwälten, die Amtsanwälte den Gerichten zu. Auf jeden Fall sind die Amtsanwälte nicht ganz ohne Schuld.

Es ist doch heute unbestritten die Regel, daß der Bettler auf der That ergriffen sofort dem Amtsrichter zugeführt und nach § 211 St.P.O. ohne Zuziehung von Schöffen verurteilt wird. Der Amtsanwalt pflegt dazu ohne Bedenken seine Zustimmung zu geben. Daß bei diesem im übelsten Sinne des Wortes summar-

schen Verfahren von einer Erforschung der Vorstrafen nicht die Rede sein kann, ist klar. Der § 211 ist gerade für Bettelfälle in den seltensten Fällen geeignet. Wenn der Bettler nicht noch ein Anfänger seines Handwerks ist, so wird er meist nicht die Naivität besitzen, daß er seine Bettelvorstrafen einfach eingesteht. Jeder, der die Praxis nur annähernd kennen gelernt hat, wird oft, wenn er den Angeklagten nach den Vorstrafen gefragt hat, die Antwort erhalten haben: „In den letzten drei Jahren bin ich nicht bestraft.“¹¹⁸⁾ Trotzdem allein eine solche Antwort stuzig machen müßte, wird doch oft einfach auf Haft erkannt, die Überweisung nicht ausgesprochen. Man kann sagen, daß die häufige Anwendung des § 211 St. P. O. geradezu ein Hemmschuh für das energische Vorgehen gegen den Bettel ist. Noch in viel höherm Grade gilt das, wenn Bettel und Landstreicherei gar, wie das auch für Hessen bezeugt ist, durch amtsrichterlichen Strafbefehl erledigt werden, wo von vornherein von der Überweisung keine Rede sein kann.¹¹⁹⁾ Das Ministerium des Innern und der Justiz wurde, nachdem die statistischen Zusammenstellungen für 1877 bis 1881 bei ihm eingelaufen waren, auf die Verschiedenheit der Praxis der einzelnen Gerichte aufmerksam und forschte bei einzelnen Kreisämtern über deren Ursachen nach. Die eingehenden Berichte bestätigten das oben Gesagte vollinhaltlich.¹²⁰⁾ Auch heute krankt die Praxis der hessi-

¹¹⁸⁾ In den Berichten, welche sich in den Akten finden, wird das für Hessen ausdrücklich bestätigt. Übrigens wird leider vielfach von der Praxis der Amtsanwälte ebensowenig wie von der der Gerichte die Thatsache beachtet, daß bei Landstreicherei auf Überweisung erkannt werden kann, ohne daß Rückfälligkeit vorliegt. Da meist Bettel mit Landstreicherei konkurriert, wäre eine öftere Anwendung der Überweisung keineswegs ungesetzlich, selbst wenn Bettelvorstrafen nicht ermittelt sind.

¹¹⁹⁾ Aus einer Zusammenstellung, welche sich bei den Akten befindet, geht hervor, daß von den 49 hessischen Amtsgerichten in den Jahren 1877 bis 1881 fünf der kleinern Amtsgerichte, welche in jener Frist 338 Bettel- und Landstreichereifälle abgeurteilt hatten, überhaupt keine Überweisung, weitere vier mit insgesamt 566 Fällen je eine Überweisung ausgesprochen hatten. Unter letztern befand sich eins mit 358 Verurteilungsfällen! Es ist zu bemerken, daß Rhein Hessen keins jener Gerichte stellte. Die Zahlen zeigen, wohin man mit jenem schnellen Verfahren kommt.

¹²⁰⁾ Es finden sich in den Berichten eine Reihe von Bemerkungen über die Praxis einzelner Gerichte, die lehrreich sind für die noch vielfach in der Gerichtspraxis über die Bedeutung des Bettels und der Landstreicherei für die Strafrechtspflege herrschenden Anschauungen. So wird gesagt, eine genaue

schen Gerichte vielfach noch an der zu raschen, jede Nachforschung unmöglich machenden Aburteilung,¹²¹⁾ und es wäre sehr wünschens-

Erforschung der Vorstrafen sei unmöglich, man müßte sonst den Angeklagten während der Ermittlungen so lange in Untersuchungshaft halten, daß die Dauer derselben in einem schreienden Mißverständnis zur Dauer der nachher verhängten Haftstrafe stände. Dieser Gesichtspunkt mag ja ganz praktisch sein, gesetzlich ist er wohl nicht. Verfasser hat an einem Amtsgericht die Vorzüge einer andern Praxis kennen gelernt. Der Bettler wurde, sowie man irgendwie Zweifel bezüglich der Vorstrafen hegte, in Untersuchungshaft genommen. Die eingeleiteten Nachforschungen führten regelmäßig in höchstens einer Woche zum Ziel. Daß dem Angeklagten Leugnen und falsche Angaben nur Schaden brachten, merkte er sehr bald. War er nach den Ermittlungen reif für das Arbeitshaus, so bekam er ohne Bedenken seine 6 Wochen Haft, während welcher für Arbeit gesorgt wurde, und die Überweisung. Hatte er geleugnet oder falsche Angaben gemacht, welche die Untersuchungshaft verlängerten, so wurde ihm die Untersuchungslast auch nicht angerechnet. Die Praxis half binnen vier und fünf Wochen in jenem Gerichtsprengel in überraschendster Weise. In Hessen scheint man besonders mit der Zumessung der Haftstrafe sehr zaghaft zu sein. Erkundigungen des Verfassers haben ergeben, daß zwei bis drei Tage die Regel bilden, und auf Wochen kaum je erkannt werde. — Merkwürdigerweise ging auch ein Gericht von der Ansicht aus, daß es Sache des Amtsanwalts und nicht des Gerichts sei, die Vorstrafen zu ermitteln! Von einem andern Gericht wird 1883 wieder bemerkt, man habe nicht auf Überweisung erkannt, weil Dieburg überfüllt sei und der Überwiesene ja doch nicht untergebracht werde. Bei andern blickt durch, daß nicht überwiesen sei, weil der Amtsanwalt es nicht beantragt habe. Diese entschieden unrichtigen Auffassungen sollen hier nur erwähnt werden, weil sie sich auch bei nichthessischen Gerichten wiederholen.

¹²¹⁾ Einzelne Kreisämter hatten diesen wunden Punkt erkannt und versucht, ihrerseits das zu thun, was den Gerichten obgelegen haben würde, nämlich die Vorstrafen festzustellen, soweit irgend möglich. So hatten sie zum Teil — und zwar wurde dies Vorgehen 1883 seitens des Ministeriums allen Kreisämtern empfohlen — den Gendarmen Postkarten, auf denen die Anfrage nach den Vorstrafen vorgedruckt war, übergeben, welche dieselben bei Ergreifung des Bettlers an dessen Heimatsbehörde absenden sollten mit der Bitte, an das betreffende Amtsgericht Nachricht zu geben. Im Jahre 1888 wird seitens einiger Amtsanwälte bemerkt, daß ihres Wissens die Karten niemals irgend einen Erfolg haben, weil der Beschuldigte seine Strafe bereits verbüßt habe, ehe einmal Nachricht da sei, sowie, daß die Gendarmen infolgedessen jene Karten gar nicht mehr benötigen. Die Amtsanwälte waren vom Oberstaatsanwalt schon 1884 zu genauer Erforschung des Vorlebens angewiesen, aber auch sie können keinen Erfolg haben, wenn dennoch von § 211 St.P.O. ein ausgedehnter Gebrauch gemacht wird.

wert, wenn seitens des Ministeriums auch den Gerichten anheimgegeben werden würde, von § 211 St.P.O. nicht ohne weiteres Gebrauch zu machen, auch wenn der Staatsanwalt es beantragt. Die Erledigung durch Strafbefehl würde passend nur dann zu gestatten sein, wenn nach vollständiger Sicherheit bezüglich der Vorstrafen die Nichtüberweisung feststeht. Gerade über die Frage der Überweisung durch die Gerichte schweben augenblicklich (1889) Beratungen.

Ein Bericht des großherzoglichen Oberstaatsanwalts bemerkt, daß die Amtsanwälte noch heute vielfach trotz Vorliegens der erforderlichen Bedingungen den Überweisungsantrag nicht stellen, „und daß gewiß noch viel weniger Rechtsmittel dann ergriffen werden, wenn die Gerichte die Überweisung auszusprechen unterlassen“. Es wird auf ein Ausschreiben des Oberstaatsanwalts vom 11. Juni 1884 hingewiesen, nach welchem folgendes zu beachten ist: a) ist der Beschuldigte ein Gerichtsangehöriger oder ein Fremder, beziehungsweise eine bekannte oder unbekante Persönlichkeit; b) begründen sein Aussehen oder sonstige Umstände den Verdacht, daß er das Betteln gewerbsmäßig betreibt; c) befindet er sich im Besitze von Ausweisen,¹²²⁾ welche diesen Verdacht beseitigen; d) sind die Vorstrafen schon in sonstiger zuverlässiger Weise, z. B. durch aktenmäßige Belege, oder durch glaubhaftes Geständnis¹²³⁾ genügend bekannt. Jedenfalls muß diese Frage glaubhafte Beantwortung gefunden haben, bevor zur Aburteilung des Bettlers geschritten wird“, Würde diese Anweisung mit Verständnis gehandhabt, so dürften die Mängel des bisherigen Zustandes bald verschwinden. Bisher ist, wie gesagt, eine strenge Befolgung jener Sätze noch vermißt worden.

Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, die Stellung Hessens zu einer Reihe von andern Bundesstaaten dadurch festzustellen, daß wir die Prozentsätze der Überweisungen auch für jene berechnen. Ausgedehntes Material bieten für die Jahre 1877 bis 1884 die für das Reich vorgenommenen Erhebungen. Wenn wir einige größere Bundesstaaten herausheben, so lassen sich die Ergebnisse in folgender Tabelle übersehen:

¹²²⁾ Auch diese werden übrigens genau auf ihre Echtheit zu prüfen sein.

¹²³⁾ Eine Prüfung des Geständnisses wird übrigens bei der Furcht vor dem Arbeitshause selten erforderlich sein.

Jahr	Preußen			Bayern			Baden			Württemberg		
	Zahl der Verurtheilten	Zahl der Überweisungen	%	Zahl der Verurtheilten	Zahl der Überweisungen	%	Zahl der Verurtheilten	Zahl der Überweisungen	%	Zahl der Verurtheilten	Zahl der Überweisungen	%
1877	77 712	14 092	18	57 482	1 206	2,1	11 584	86	0,74	19 597	146	0,8
1878	92 685	16 528	17,8	81 582	1 541	1,9	15 920	112	0,7	23 534	127	0,5
1879	115 841	19 679	16,9	78 254	1 891	2,4	18 437	151	0,8	30 968	297	0,9
1880	119 269	19 972	16,7	83 807	1 642	1,9	20 866	242	1,1	31 180	332	1,0
1881	132 123	22 225	16,8	84 299	1 835	2,1	17 794	333	1,8	15 366	245	1,6
1882	118 245	21 106	17,8	72 960	2 193	3,0	12 105	211	1,8	15 562	264	1,7
1883	101 128	21 276	21,0	62 897	1 941	3,0	9 890	216	2,1	20 692	382	1,8
1884	76 425	17 334	22,6	60 264	2 019	3,3	6 952	179	2,5	18 096	427	2,3

Wir sehen aus diesen Zahlen, wie ganz verschieden die Anwendung des Überweisungsparagraphen seitens der Gerichte der verschiedenen Bundesstaaten ist, wie insbesondere Preußen in seinen Prozentsätzen mit einer Stetigkeit, die sich wohl aus der langen ruhigen Entwicklung der Einrichtungen erklärt, die übrigen Bundesstaaten bei weitem überflügelt. Es wäre wünschenswert, wenn seitens des Reiches versucht würde, eine einheitlichere Praxis in dieser Beziehung herbeizuführen. Ebenso wie das Ministerium in Hessen die Gerichtsprängel, in denen die Verwendung der Überweisung eine geringe im Vergleich zu andern war, auf dieses Mißverhältnis aufmerksam machte, ebenso wie es die Provinzen Starkenburg und Oberhessen dahin brachte, mit Rheinhessen in der Verhängung der Überweisung sich gleichzustellen, ebenso ließe sich eine größere Einheitlichkeit für das Reich erzielen, wenn seitens des Reiches eine Anregung unter Hinweis auf die Verschiedenheiten erfolgte. Das Material für die Feststellung des Verhältnisses, in dem die Bundesstaaten in dieser Hinsicht zu einander stehen, ist ja vorhanden.¹²⁴⁾

Die Zahlen, die wir für die einzelnen hessischen Provinzen

¹²⁴⁾ Es wird selbst für die einzelnen Provinzen der Bundesstaaten leicht zu ermitteln sein. So finden sich die Zahlen für die preussischen Oberlandesgerichtbezirke gesondert in der bereits oben genannten hannöverschen Zusammenstellung. Nur ist zu beachten, daß sich die dort aufgestellten Ziffern auf alle Delikte des § 361 St.G.B. beziehen, nicht nur auf Bettel und Landstreicherei.

zusammengestellt haben, weisen für die Jahre bis 1882 einen ganz bedeutenden Abstand gegenüber Preußen auf. Ziehen wir für die folgenden Jahre den Durchschnitt für ganz Hessen, so ergeben sich für 1883 etwa 16 %, für 1884 etwa 23 %, für 1885 etwa 24 %, für 1886 etwa 21 %; wir sehen also, daß die hessischen Zahlen die Höhe der preussischen Überweisungsziffern schon vollkommen erreichen, die Praxis der hessischen Gerichte in dieser Hinsicht derjenigen der preussischen gleich geworden ist.

Die Zahlen der übrigen in der Tabelle genannten Bundesstaaten bleiben hinter Hessen und Preußen weit zurück. Befinden sich auch die Zahlenreihen für die Überwiesenen überall im langsamen Steigen bis 1884, so steht ihre Geringsfügigkeit doch in keinem Verhältnis zu den Ziffern, die sich ergeben, wenn wir die Prozentsätze der Verurteilungen wegen Bettels auf 10 000 Einwohner berechnen. Im Durchschnitt der Jahre 1877 bis 1884 entfielen auf je 10 000 Einwohner in Bayern 137,8 Verurteilungen wegen Bettels, in Baden 90,4, in Württemberg 111. Auf Preußen kamen bei gleicher Berechnung 38,2, auf Hessen 78,5; für die folgenden Jahre stand Hessen sogar unendlich günstiger, es kamen Verurteilungen auf 10 000 Bewohner 1885: 36,1, 1886: 38,6, 1887: 34,2 1888: 30,3. Ob und in welchem Maße die Zahl der Verurteilungen 1885 bis 1888 in den in der Tabelle genannten Bundesstaaten abgenommen hat, vermochte Verfasser zur Zeit nicht festzustellen. So viel ist sicher, daß zu den hohen Prozentsätzen der Verurteilungen 1877 bis 1884 die Zahl der von Baden, Bayern und Württemberg ausgesprochenen Überweisungen im Mißverhältnis steht. Da nicht anzunehmen ist, daß es in jenen Bundesstaaten mit der Rückfälligkeit besser steht als in Hessen und Preußen, wäre eine Anregung der Gerichte zur genaueren Feststellung der Vorstrafen wie in Hessen vielleicht nicht überflüssig.

V. Die statistischen Aufzeichnungen ermöglichen uns endlich auch einigermaßen zu übersehen, wie weit die Landespolizeibehörde von der ihr gerichtlich zugesprochenen Befugnis zur Unterbringung der Bettlern usw. gegenüber Gebrauch gemacht hat. Auch hier ist Verfasser imstande, nach dem Aktenmaterial Vergleiche zwischen Hessen und andern Bundesstaaten, beziehungsweise dem Reich anzustellen. Für Hessen ergibt sich folgende Übersicht:

Jahr	Zahl der durch die Gerichte Überwiesenen	Zahl der von der Landespolizeibehörde Untergebrachten	Die Untergebrachten betragen % der Überwiesenen	Dazu kommen aus dem Reiche Ausgewiesene
1875	?	45	?	?
1876	?	135	?	?
1877	257	235	91 %	0
1878	368	217	59 %	3
1879	526	204	39 %	1
1880	517	227	44 %	4
1881	857	312	36 %	5
1882	1 052	296	28 %	1
1883	898	269	30 %	4
1884	854	302	35 %	12
1885	830	245	29,5 %	10
1886	728	385	53 %	29
1887	566	377	66 %	6
1888	471	378	80 %	5

Zur richtigen Würdigung dieser Zahlen muß aber immer im Auge behalten werden, daß von den Überwiesenen eine ganze Reihe deswegen nicht in Dieburg oder Worms aufgenommen zu werden pflegt, weil sie entweder arbeitsunfähig sind, oder weil etwa, wie bei einer Anzahl von Jugendlichen, eine Einsperrung in Dieburg nicht zweckmäßig, beziehungsweise eine Besserung auf andern Wege erreichbar erscheint. Die Nichtunterbringung derartiger Personen kann man also der Landespolizei nicht etwa als eine Säumnigkeit zur Last rechnen. Was die mehrfach z. B. 1883 und 1888 bei Gelegenheit einer Berichterstattung laut gewordenen Klagen angeht, es verlohne sich gar nicht, auf Überweisung zu erkennen oder sie zu beantragen, da „die Verwaltungsbehörden von der ihnen von Gerichte wegen erteilten Befugnis kaum oder nur einen geringen Gebrauch machen“, so waren sie für die Jahre 1881 bis etwa 1885 nicht ganz unbegründet, wenn auch das „kaum“ etwas zu viel sagte. Die eben zitierten Worte, welche sich in einem Berichte des Oberstaatsanwalts vom 18. Februar 1889 finden, sind aber, wie die oben angeführte Zahlenreihe zeigt, für die Jahre 1886 bis 1888, besonders für das letzte nicht zutreffend. Im übrigen hieße es bei der Lage der Dinge in räumlicher Hinsicht ein Unmögliches von dem Arbeitshaus fordern, wenn man in Jahren wie 1881 eine Unterbringung aller Überwiesenen verlangen wollte.

Wir haben wieder zu fragen, wie stellt sich die Unterbringungsziffer anderer Bundesstaaten zu der Hessens. Wie schon oben müssen wir uns darauf beschränken, die Zahlen für einige größere Bundesstaaten zusammenzustellen:

Jahr	Preußen			Bayern			Württemberg			Baden		
	Zahl der gerichtlich Überwiesenen	Zahl der Untergebrachten	%	Zahl der gerichtlich Überwiesenen	Zahl der Untergebrachten	%	Zahl der gerichtlich Überwiesenen	Zahl der Untergebrachten	%	Zahl der gerichtlich Überwiesenen	Zahl der Untergebrachten	%
1877	14 092	12 908	91	1 206	675	56	146	138	94	86	59	68
1878	16 528	14 561	88	1 541	774	50	127	120	94	112	72	64
1879	19 679	17 307	88	1 891	848	45	297	168	56	151	138	91
1880	19 972	17 262	81	1 642	863	52	332	206	62	242	213	88
1881	22 225	19 139	86	1 835	819	44	245	158	64	333	219	65
1882	21 106	19 275	91	2 193	1 048	48	264	199	75	211	222	105
1883	21 276	18 934	89	1 941	803	41	382	258	67	216	191	88
1884	17 334	16 502	95	2 019	861	42	427	224	52	179	176	98

Die Zahlen weisen entschieden für alle diese Bundesstaaten geringere Schwankungen der Prozentsätze auf, als das bei Hessen der Fall war. Ziehen wir den Jahresdurchschnitt, so ergibt sich für Preußen etwa 88,5 %, für Bayern etwa 47 %, für Württemberg 70,5 %, für Baden etwa 83 %, wogegen auf Hessen auf die Jahre 1877 bis 1888 etwa 49 % entfallen. Zur richtigen Würdigung der Zahlen muß aber wieder darauf hingewiesen werden, daß eben der Prozentsatz der Überweisungen durch die Gerichte in Baden, Bayern und Württemberg ein sehr geringer war. Es ist natürlich leicht, fast alle gerichtlich Überwiesenen auch unterzubringen, wenn die Überweisungen so spärlich fließen, daß die vorhandenen Arbeitsräume nicht überfüllt werden. Letzteres ist in Hessen mehrfach der Fall gewesen. Hessen, welches in Dieburg, wenn wir von den wenigen Plätzen der Filiale in Worms ganz absehen, 180 Plätze hat, kann natürlich in Jahren, wo über 1000 Überweisungen ausgesprochen sind, keine hohen Unterbringungsprozente erzielen. Zieht man dagegen einen Vergleich zwischen den andern Bundesstaaten zu Gebote stehenden Räumlichkeiten und der Zahl der gerichtlich ausgesprochenen Überweisungen, so ist z. B. für Bayern und Württemberg zu verwundern, daß sie nicht höhere Unterbringungsprozente aufzuweisen haben. Bayern hat in seinen fünf hier in Frage kommenden Anstalten 990 Plätze und dennoch erreicht die Zahl der im Jahre Untergebrachten, mit Ausnahme des Jahres 1882, wo sie eben überschritten wird, nicht einmal diese Zahl. Es würde Bayern möglich sein, alle Überwiesenen unterzubringen, soweit sie arbeitsfähig sind, und dennoch jeden Untergebrachten selbst in den Jahren mit höchster Überweisungsziffer min-

destens 6 Monat festzuhalten.¹²⁵⁾ Württemberg hat zwei Anstalten mit 185 Plätzen und es wäre hier ebenfalls bei dem jetzigen Stand der Überweisungsziffer und selbst dann noch, wenn sie in Zukunft wachsen sollte, eine Unterbringung aller arbeitsfähigen Überwiesenen möglich. Auch bei Baden würde ein Ansteigen der Überweisungen noch keinen Raummangel verursachen, denn bisher sind die 250 vorhandenen Plätze nie ausgenützt.¹²⁶⁾

VI. Zum Schluß bedarf es nur noch in ähnlicher Weise wie bezüglich der eben besprochenen Punkte einer Zusammenstellung der Zahlen, welche die Dauer der Unterbringung im Arbeits- haufe betreffen. Auch hier werden die hessischen Verhältnisse mit denen der andern Bundesstaaten zu vergleichen sein. Für Hessen ergibt sich folgendes:

Jahr	Zahl der Unter- ge- brach- ten	Dauer der Unterbringung.										Bestand am 31. XII. in Die- burg
		bis zu 3 Mo- nat	%	von 3 bis 6 Monat	%	v. 6 Mo- nat bis unter 2 Jahre	%	auf 2 Jahre	%	unbe- stimmt	%	
1875	45	9	20	6	13,3	2	4,4	—	—	28	62,0	—
1876	135	26	19,3	21	15,5	7	5,2	—	—	81	60	—
1877	235	24	10,1	27	11,4	6	2,5	178	76	0	—	118
1878	217	32	14,7	6	2,8	2	0,9	177	81,6	0	—	102
1879	204	34	16,6	8	3,9	3	1,5	159	78	0	—	90
1880	227	31	13,6	16	7,1	2	0,9	178	78,4	0	—	132
1881	312	21	6,9	16	5,1	7	2,2	268	85,8	0	—	134
1882	292	21	7,2	165	56,5	104	35,6	2	0,7	0	—	132
1883	269	12	4,5	169	62,8	88	32,7	0	—	0	—	127
1884	302	33	11,0	184	61	94	27,6	1	0,4	0	—	146
1885	245	46	18,9	81	33,1	34	13,5	3	1,3	81	33,1	116
1886	385	44	11,4	131	34	94	24,4	5	1,3	111	28,8	150
1887	377	45	11,8	117	31	107	28,2	6	1,5	93	24,5	126
1888	378	29	7,7	85	22,6	106	28	4	1,0	154	40,7	174

¹²⁵⁾ Vgl. darüber noch unten. — Von den der Polizei Überwiesenen fallen für das Arbeitshaus noch die weg, welche aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden. Das waren z. B. in Bayern 1882: 149; 1883: 144; 1884: 138. Es blieben also für das Arbeitshaus übrig 1882: 2044; 1883: 1797; 1884: 1881. Rechnet man auch eine Reihe Arbeitsunfähiger ab, so bleibt doch die Zahl wirklich Aufgenommener in Bayern recht klein.

¹²⁶⁾ Wie verchieden sich übrigens die Zahl der Arbeitshausplätze gestaltet, auf 10 000 der Bevölkerung berechnet, zeigen folgende Zahlen: Preußen hat auf jene Zahl 6,29 Plätze, Bayern 1,87, Sachsen 2,73, Württemberg 0,94, Baden 1,59, Mecklenburg-Schwerin 8,63, Oldenburg 2,15, Lübeck 17,00 usw. Hessen hat auf 10 000 der Bevölkerung 2 Plätze. Eine Steigerung der Plätze würde also auch Hessen, Bayern, Württemberg und Baden, falls sie einmal erforderlich sein sollte, nicht schwer werden.

Die Zahlen sind insbesondere interessant wegen der jähen Änderungen, welche die einzelnen Gruppen aufweisen, Änderungen, welche so gewaltig sind, daß zu vermuten steht, daß sie zum Teil auf Änderungen in der Zählart zurückzuführen sind. Dem ausgiebigen Gebrauch der Überweisung auf die volle gesetzliche Strafdauer in den Jahren 1877 bis 1881 folgt nach den amtlichen Zusammenstellungen unvermittelt eine Reihe von Jahren, welche diesen Strafmaß kaum zu kennen scheinen. Dem plötzlichen Sinken entspricht das ebenso schnelle Emporschwellen der kürzern Strafen, so besonders auch dasjenige der Strafen von 3 bis 6 Monaten. Dagegen ist zu beachten, daß die noch kürzern Strafjübe bis zu drei Monaten nur ganz unbedeutend und auch nicht auf die Dauer gewachsen sind. Nach der geschichtlichen Entwicklung des Arbeitshauswesens hätte man übrigens das Abnehmen der auf die zweijährige Strafe bezüglichen Zahlen schon früher erwarten sollen, denn bereits 1877 hatte bei der Überfüllung Dieburgs das Ministerium für kürzere Bemessung der Strafen gesprochen. Mehr als diese Verfügung scheint die von 1881 gewirkt zu haben, welche betonte, man solle möglichst alle Überwiesenen, wenn auch nur kürzere Zeit unterbringen. Übrigens ist zu bedauern, daß innerhalb der Zeitspanne von 6 Monaten bis 2 Jahren keine Unterabteilungen, etwa von 6 Monaten bis zu 1 Jahr, von 1 Jahr bis zu 1½ Jahr, gemacht sind. Es würde sich dabei sicherlich zeigen, daß die Mehrzahl der nach der Tabelle von 6 Monaten bis zu zwei Jahren Untergebrachten nicht über 1 Jahr in Dieburg gewesen sind.

Wenn wir nun in gleicher Weise die Verhältnisse anderer Bundesstaaten ermitteln, so ergeben sich folgende Tabellen:

Preußen.

Jahr	Zahl der Untergebrachten	Dauer der Unterbringung								Bestand am 31. XII. des Jahres
		bis zu 3 Monat	%	bis zu 6 Monat	%	bis zu 2 Jahr	%	zwei Jahr	%	
1877	12 908	3 831	29,7	4 786	37	3 833	29,7	458	3,6	7 311
1878	14 561	4 915	33,7	4 933	33,9	4 229	29	484	3,3	8 012
1879	17 307	5 725	33	5 783	33,5	5 201	30,0	598	3,5	8 653
1880	17 262	4 252	24,6	6 111	35,4	6 280	36,4	619	3,6	10 727
1881	19 139	4 758	24,9	7 057	36,9	6 709	35	615	3,2	11 069
1882	19 275	4 372	22,7	6 808	35,4	7 368	38,2	702	3,7	13 355
1883	18 934	3 959	21	6 283	33	7 717	41	944	5	14 106
1884	16 502	3 113	18,9	5 212	31,6	7 222	43,8	919	5,6	12 790

Bayern.

Jahr	Zahl der Unter-ge-brachten	Dauer der Unterbringung								Bestand am 31. XII. des Jahres
		bis zu 3 Monat	%	bis zu 6 Monat	%	bis zu 2 Jahr	%	zwei Jahr	%	
1877	675	10	1,5	152	22,6	429	63,5	84	12,4	803
1878	774	4	0,6	183	23,6	485	62,6	102	13,2	879
1879	848	12	1,4	203	24	524	60,8	109	12,8	948
1880	863	17	1,9	204	23,6	559	64,8	83	9,7	990
1881	819	10	1,3	180	22	566	69	63	7,7	850
1882	1 048	21	2	276	26,4	630	60,1	121	11,5	976
1883	803	10	1,3	217	27	506	63	70	8,7	857
1884	861	14	1,6	230	26,7	525	61	92	10,7	835

Württemberg.

Jahr	Zahl der Unter-ge-brachten	Dauer der Unterbringung								Bestand am 31. XII. des Jahres
		bis zu 3 Monat	%	bis zu 6 Monat	%	bis zu 2 Jahr	%	zwei Jahr	%	
1877	138	4	2,9	8	5,8	110	79,7	16	11,6	158
1878	120	1	0,8	9	7,5	91	75,8	19	15,8	147
1879	168	13	7,8	21	12,5	113	67,2	21	12,5	173
1880	206	27	13,1	21	10,2	142	69	16	7,7	180
1881	158	27	17	16	10,1	105	66,4	10	6,5	126
1882	199	4	2	38	19,1	147	73,9	10	5	170
1883	258	—	0	62	24	183	71	13	5	188
1884	224	1	0	78	34,8	136	61,1	9	4	166

Baden.

Jahr	Zahl der Unter-ge-brachten	Dauer der Unterbringung								Bestand am 31. XII. des Jahres
		bis zu 3 Monat	%	bis zu 6 Monat	%	bis zu 2 Jahr	%	zwei Jahr	%	
1877	59	—	0	15	25,5	32	54,2	12	20,3	66
1878	72	—	0	27	37,5	38	52,8	7	9,7	75
1879	138	—	0	57	41,4	66	48,6	15	11	125
1880	213	—	0	75	35,2	124	58,2	14	6,6	204
1881	219	1	0	116	53	90	41	12	6	182
1882	222	—	0	92	41,5	103	46,4	27	12,1	152
1883	191	1	0	77	40,4	93	48,6	20	10,5	125
1884	176	—	0	48	27,3	108	61,3	20	11,4	112

Bei einer Vergleichung der Zahlen Hessens mit denen der oben genannten Bundesstaaten fällt zunächst auf, daß derartige plötzliche Schwankungen, wie sie für Hessen zu verzeichnen waren,¹³⁷⁾ sich bei

¹³⁷⁾ Auch bei den übrigen Bundesstaaten scheint, soweit Verfasser nach Durchsicht der Zahlenreihen bemerken konnte, Ähnliches nicht zu verzeichnen zu sein.

den übrigen nicht finden. Besonders Preußen und auch Bayern zeigen eine Stetigkeit und Gleichförmigkeit der Zahlenreihen, wie sie für Hessen bei der Neuheit der Arbeitshauseinrichtungen nicht zu erzielen war. Im übrigen ist zu bemerken, daß Hessens Praxis entschieden derjenigen Preußens darin vorzuziehen ist, daß der Strafsatz bis zu drei Monaten, wenigstens für die Jahre 1877 bis 1884, von Hessen seltener zur Verwendung gekommen ist, als dort. Die übrigen in den Tabellen behandelten Bundesstaaten stehen darin dagegen besser wie Hessen. Besonders Baden ist hervorzuheben. Aus dem Aktenmaterial geht übrigens hervor, daß ähnlich wie von Baden die Nachhaft unter drei Monaten z. B. von Oldenburg und Bremen gar nicht, oder doch in verschwindendem Maße bis 1884 verhängt ist, Lübeck hat sogar in den Jahren 1882 bis 1884 keinen einzigen Korrigenden unter 6 Monat Strafdauer zu verzeichnen.

Von den beiden in der Mitte liegenden Strafsätzen können wir absehen. Darin gleichen sich alle hier angeführten Staaten, daß für jenes Mittelmaß die Mehrzahl der Fälle zu verzeichnen war. Wohl aber sind die Zahlen, welche sich auf die Strafdauer von zwei Jahren beziehen, noch zu beachten. Wenn auch die einzelnen Staaten in dieser Richtung Verschiedenheiten aufweisen, z. B. in Hessen der Prozentsatz in den Jahren seit 1881 entschieden niedriger ist, als in Preußen, Bayern usw., so gleichen sie sich doch alle darin, daß mit Rücksicht auf die riesigen Rückfallziffern von der Ausnützung des gesetzlichen Strafrahmens recht wenig zu merken ist. Gerade diejenigen Bundesstaaten, in denen seitens der Gerichte von der Überweisung seltener, als z. B. in Hessen Gebrauch gemacht wird, könnten die Strafdauer häufig länger bemessen. Wunderbar ist es, daß z. B. Mecklenburg-Strelitz, aber auch Sachsen-Meiningen, soweit sich die statistischen Erhebungen erstrecken, also von 1877 bis 1884, überhaupt noch keinen auf zwei Jahre in das Arbeitshaus verwiesen zu haben scheinen; ersterer Bundesstaat hat z. B. in dem Zeitraum von 1882 bis 1884 noch keine längere Strafe als 6 Monate verhängt. Dabei ist zu betonen, daß Mecklenburg-Strelitz, was die Zahl der Verurteilungen wegen Bettels angeht, nicht gerade schlecht steht, daß doch aber immerhin z. B. in den Jahren 1880, 1881 und 1882 auf 10 000 Menschen 73, 67,6, beziehungsweise 64,8 Verurteilungen erfolgt sind. Sachsen-Meiningen stand allerdings in jenen Jahren, wie auch sonst entschieden am besten wohl von allen

Bundesstaaten, indem auf 10 000 Menschen 1880: 2,2, 1881: 1,9, 1882: 1,6 Verurteilungen entfielen.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß sich für das Reich als Ganzes betrachtet, aus den statistischen Erhebungen in den letzten statistisch bearbeiteten Jahren eine häufigere Anwendung der längern Strafen als früher ergibt. Während in dem die erste Zusammenstellung der Ziffern für 1877 bis 1881 begleitenden Schreiben des Reichskanzlers vom 7. August 1884 bemerkt wurde, daß in der Mehrzahl der Nachhaftfälle, nämlich im Jahre 1881 in 14 303 von 23 379 Fällen die Strafe nur auf 6 Monate und weniger bemessen sei, und ganz allgemein hinzugefügt wurde, daß es den Anschein habe, als ob „die zur Bekämpfung des Landstreicher- und Bettelunwesens gesetzlich bestehenden Zuchtmittel nicht allgemein mit der durch den Umfang und die Gefährlichkeit des Übels gebotenen Sorgfalt und Strenge zur Anwendung gelangen“, lag die Sache schon anders nach dem die zweite Zusammenstellung erläuternden Schreiben vom 10. November 1885. In ihm wird gesagt: „Daß auch die Landespolizeibehörden in letzter Zeit mit größerer Strenge vorgegangen sind, ergibt eine Vergleichung der Zeitdauer, für welche . . . die Unterbringung verfügt worden ist. Es möge hier hervorgehoben werden, daß im Jahre 1877 bei 15 575 Fällen . . . die Anordnung für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis zu zwei Jahren gegen 4700 Personen erfolgte, während im Jahre 1884 bei 21 295 . . . Fällen diese Maßregel für die gleiche Zeitdauer gegen 8834 Personen zur Anwendung kam.“ Wertvoll gerade für Hessen mit Rücksicht auf das schon oben Geschilderte ist folgender Satz: „Was die Nachhaft betrifft, so verdient es Beachtung, daß in einem Bundesstaate die Dauer derselben . . . in der Regel nicht im voraus, sondern erst nach Ablauf einer bestimmten Frist unter Berücksichtigung der Führung des Korrigenden bestimmt wird. Dieses Verfahren beruht zwar auf landesrechtlicher Vorschrift, ist aber auch ohne solche nach § 362 St.G.B. zulässig. Dasselbe dürfte in der Regel zur Erreichung des Zwecks der Nachhaft mehr geeignet sein, als wenn die Dauer der letztern von der Landespolizeibehörde im voraus bestimmt wird.“

Den Mangel an Energie im Vorgehen mit der Nachhaft brachte das Schreiben von 1884 mit der Thatsache in Verbindung, daß die Räumlichkeiten für die Aufnahme der Korrigenden nicht in ausreichender Zahl vorhanden seien. Es bestanden 1881 in Deutschland

19 641 Plätze für die Nachhaft. Die Zahl ist bis 1884 gestiegen auf 22 009; eine Reihe neuer Anstalten, in erster Linie in Preußen, sowie die Vergrößerung anderer hat diese Steigerung ermöglicht. Ob seit 1884 eine weitere Erhöhung der Zahl stattgefunden hat, wird die demnächst zu erwartende Statistik für die Jahre 1885 bis 1887 ersehen lassen. Sie wird zeigen, ob mit der Vermehrung der Räumlichkeiten die ausgiebigere Benutzung der Überweisungsbefugnisse durch den Richter und das Wachstum der Unterbringung durch die Polizeibehörde sowie die Dauer der Strafe erreicht wurde, ob weiter ein Ausgleich der bisher im Kampfe gegen Bettel und Landstreicherei herrschenden Verschiedenheiten in den einzelnen Bundesstaaten sich anbietet, oder nicht. ¹²⁸⁾

¹²⁸⁾ Um den Umfang der Schrift nicht noch mehr anwachsen zu lassen, ist die Veröffentlichung des die Statistik anderer Deliktgruppen betreffenden Teiles unterblieben. Derselbe soll verbunden mit einer Besprechung des hessischen Gefängniswesens erfolgen.

„Abschaffung des Zuchthauses?“

Von Sichert, Königl. württembergischer Strafanstaltsdirektor.

So lautet die Überschrift eines von Professor Dr. von Liszt vor kurzem im „Deutschen Wochenblatte“ veröffentlichten und aus diesem im Auszuge in verschiedene Zeitungen übergegangenen Aufsatzes, in welchem der genannte Gelehrte im Gegensatze zu mehreren Gefängnisvorständen, welche über die vom „Nordwest-deutschen Vereine für Gefängniswesen“ aufgeworfene Frage der Vereinfachung des Systems der Freiheitsstrafen Gutachten im bejahenden Sinne abgegeben haben, sich auf das entschiedenste nicht nur für Beibehaltung, sondern weiter noch für möglichste Verschärfung des bisherigen Unterschiedes zwischen Zuchthaus und Gefängnis ausspricht.

Diese Verschiedenheit der Meinungen über eine strafrechtliche Frage von großer Wichtigkeit unter Mitgliedern der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ sollte schon im Interesse der von dieser vertretenen guten Sache so schleunig wie möglich durch gegenseitige Aussprache und Verständigung zum Austrage gebracht werden.

Hierzu so viel wie möglich beizutragen, ist der Zweck der nachstehenden Zeilen.

Als Anhänger der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ bekenne ich mich zu dem Satze: „Aufgabe der Strafe ist die Bekämpfung des Verbrechens als sozialer Erscheinung.“

Daraus folgt, daß ich eine „Schwächung der Strafgewalt“ nicht wünschen kann. Gegen diesen Vorwurf schützen mich die in meinem Gutachten für den „Nordwest-deutschen Verein für Gefängniswesen“ an den künftigen Strafvollzug gestellten Forderungen, unter welchen Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit oder auf Lebensdauer gegen gefährliche und zugleich unverbesserliche, wie

gcschärftcs Gefängnis gegen unverbesserliche, aber ungcfährlische Rechtsbrecher die oberste Stelle einnehmen.

Zu gutachtlicher Befürwortung einer einheitlichen Freiheitsstrafe bin ich durch folgende Erwägungen gekommen:

Gegenstand der Strafe ist zunächst der Verbrecher, nicht das Verbrechen.

Die antiſoziale, verbrecherische Gefinnung des Verurteilten bestimmt Form und Gestalt der Strafe, welche wir als Mittel zur Verhütung und Verhinderung künftiger Verbrechen zu betrachten haben.

Nach ihrer gegenüber der Rechtsordnung eingenommenen Stellung lassen sich sämtliche zu Kriminalstrafen verurteilten Individuen klassifizieren in gefährliche und ungcfährlische, verbesserliche und unverbesserliche Rechtsbrecher. Die schlimmsten von ihnen sind die Intorrigiblen, welche die Gesellschaft zugleich mit ernster Gefahr, sei es für Leib und Leben, sei es für Geld und Gut ihrer Mitglieder, sei es in anderer Weise, bedrohen. Soll an ihnen der Strafzweck, am kürzesten in den Worten „no peccetur“ ausgedrückt, erreicht werden, so müssen dieselben vor allem auf Lebenszeit oder wenigstens auf unbestimmte Dauer in Gefangenschaft gehalten und als böartige, unversöhnliche Feinde strenger Behandlung unterworfen und insbesondere zu ernster Arbeit angehalten werden. Sie sind von den andersgearteten Gefangenen räumlich zu trennen; unter sich aber können und sollen sie in Gemeinschaftshast gehalten werden.

Ein sehr wesentlicher Unterschied besteht zwischen dieser der Mehrzahl nach aus Einbrechern, Räubern, Diebshehlern, Hochstaplern zusammengesetzten Verbrecherklasse einer- und den sogenannten kleinen Gewohnheitsdieben und Betrügern anderseits. Beide Kategorien haben zwar das Merkmal der Unverbesserlichkeit, nicht aber das der Gefährlichkeit miteinander gemein. Die letztere Spezies wird mehr als eine Belästigung und Unbequemlichkeit seitens der Gesellschaft empfunden, denn als wirkliche und ernste Gefahr gefürchtet. Vor ihren Angriffen vermag sich fast jeder durch einige Vorsicht und Achtsamkeit sicher zu stellen und bedarf keineswegs eines so weitreichenden Schutzes des Staates, wie ein solcher in dauernder Internierung ihrer Feinde liegen würde. Eine solche Maßregel würde auch gegen alle Kriminalpolitik verstoßen, welche die größte Ökonomie in der Androhung von Strafen gebietet. Als einzig richtige Maßnahme gegen wiederholt rückfällige, sogenannte kleine

Diebe und Betrüger scheint mir durch Fasten und hartes Lager geschärftes Gefängnis, in Einzelhaft vollzogen, in der höchsten Dauer bis zu 6 Wochen. Arbeitsverdienst und jede Art von Belohnungen und Vergünstigungen wären bei Vollzug dieser Strafe auszuschließen.

Gegen Rechtsbrecher, die weder als gefährlich noch als unverbesserlich bezeichnet werden können, wird in vielen Fällen, z. B. bei fahrlässigen Vergehen, von einer Freiheitsstrafe ganz Umgang genommen, und diese durch eine andre Strafart ersetzt werden können.

Die letzte Gruppe bilden diejenigen Verurteilten, welche durch ihre Missethat gezeigt haben, daß ihr Vernunftwille unter gewissen Umständen ihren bösen Neigungen und Trieben nicht gewachsen ist, ohne daß jedoch die Aussicht ausgeschlossen wäre, sie durch Stärkung des erstern wie durch Schwächung der letztern im Wege der Strafe zur Einhaltung der Rechtsordnung für die Zukunft zu bestimmen.

Leute solcher Art, der großen Mehrzahl nach Gelegenheitsverbrecher, müssen, bis sie genügende Sicherheit künftigen Wohlverhaltens bieten, in Gefangenschaft gehalten und entsprechend beschäftigt werden.

Belohnungen und Vergünstigungen können im Interesse der Arbeit wie der Disziplin nicht entbehrt werden.

Ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft gegen sie in Anwendung zu bringen sei, hängt von der Natur des moralischen Leidens des Einzelnen ab, ob dasselbe durch Annäherung und Zusammensein mit andern auf diese erfahrungsgemäß übertragen wird oder nicht.

Von diesen soeben im allgemeinen dargelegten Gesichtspunkten ausgehend, habe ich, soweit dies bei dem gegenwärtigen Stande unsrer Gesetzgebung sich ermöglichen ließ, in dem meiner Leitung unterstellten Zuchthause den Strafvollzug eingerichtet und zu diesem Zwecke die Inassen desselben eingeteilt, wie folgt:

1. in Rückfällige, d. i. solche, welche bereits früher eine die Dauer von 6 Wochen übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt haben. Diese Abteilung setzt sich vorzugsweise aus habituellen und professionellen Eigentumsverbrechern zusammen;
2. in solche, welche nicht rückfällig sind in dem sub 1 ange deuteten Sinne.

Unter ihnen unterscheide ich weiter zwischen Verbrechern gegen fremdes Eigentum und andern erstmals verurteilten Verbrechern. Erstere werden in Zukunft der Einzelhaft unterworfen werden, so-

bald ein von mir zu diesem Zwecke beantragter und nunmehr genehmigter Zellenbau, für 70—80 Mann bestimmt, vollendet sein wird; die letztern sind in Gemeinschaftshaft gehalten.

Die soeben geschilderten drei Kategorieen von Sträflingen sind in verschiedenen Gebäuden untergebracht, und ist auf solche Weise eine weitreichende räumliche Trennung derselben erzielt.

Die sämtlichen Gefangenen in den württembergischen Zuchthäusern sind in drei Sittenklassen eingeteilt. Die Neueingelieferten sollen nach dem aus der Art und den Umständen ihres Verbrechens und aus ihrem frühern Lebenswandel sich ergebenden Grade der sittlichen Verschuldung oder Verdorbenheit entweder der zweiten oder der dritten Klasse zugewiesen werden. Wenn der Gefangene früher noch nie eine Strafe in einer höhern Strafanstalt erstanden hat, so ist er zunächst in die zweite Klasse zu setzen, es wären denn Gründe vorhanden, eine besondere Verworfenheit oder Gefährlichkeit des Gefangenen anzunehmen. Über das allmähliche Aufrücken in den Sittenklassen und über den Einfluß der Klassifikation auf Gewährung von Nebenverdienst und auf Zulassung von Vergünstigungen gelten in hiesiger Anstalt folgende Bestimmungen:

Die erstmals Bestraften, welche sogleich bei Antritt ihrer Strafe in die II. Klasse eingereiht werden, verbleiben in dieser während der ersten Hälfte der Strafzeit, mindestens aber 6 Monate lang.

Rückfällige, die noch keine Zuchthausstrafe erstanden haben, treten in die Klasse III ein und verbringen in dieser wie in der II. Klasse je ein Drittel ihrer Strafzeit; doch ist ein Vorrücken vor Ablauf von 6 Monaten nicht zulässig.

Rückfällige, welche bereits früher mit Zuchthaus bestraft worden sind, rücken in die II. Klasse erst nach Erstehung der halben Strafzeit und nie vor Ablauf von 9 Monaten vor; der Aufenthalt in der II. Sittenklasse dauert für sie ein Viertel der Strafe und nie weniger als 9 Monate.

Jede in Arrest oder Fesselung bestehende Hausstrafe verlängert das Verbleiben in den beiden untern Sittenklassen um je einen Monat.

Das Arbeitsgeheimt besteht in der III. Klasse in 15 %, in der II. in 20 % und in der I. in 25 % des Gesamtarbeitsverdienstes.

Eine weitere Abstufung im Belohnen läßt sich in der Weise erzielen, daß in der III. Sittenklasse eine Verfügung über das

Arbeitsgeschenk nur etwa bis zu $\frac{1}{4}$, in der II. bis zu $\frac{1}{3}$ und in der I. bis zur Hälfte zugestanden wird. Auch ließe sich gegen Erlaß einer Bestimmung nichts einwenden, wonach für die Gefangenen in den höhern Sittenklassen die Schranke mündlichen und schriftlichen Verkehrs mit freien Personen erweitert würde.

Auf die angegebene Weise wird dem zwischen Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrechern bestehenden Unterschiede in zureichendem Maße Rechnung getragen; ebenso liegt in dem beschriebenen Verfahren die Ausführung eines von dem Vereine Deutscher Strafanstaltsbeamter 1877 zu Stuttgart gefaßten Beschlusses, dem zufolge Rückfällige einer besondern, d. h. strengern Behandlung unterworfen und von besserungsfähigen Sträflingen räumlich getrennt gehalten werden sollen.

Das Bedürfnis, die Verurteilten nach Maßgabe ihrer kriminellen Vereigenschaftung und nicht nach Maßgabe ihrer Verschuldung bei Begehung ihrer letzten Missethat am Strafplatze verschiedenen Behandlungsweisen zu unterziehen, besteht in gleichem Maße für alle, mag gegen sie nach der bisherigen Gesetzgebung auf Gefängnis oder auf Zuchthaus erkannt worden sein.

In den beiden württembergischen Landesgefängnissen für erwachsene männliche Gefangene befindet sich nicht ein Sträfling, an dem nicht die über ihn erkannte Strafe auch in hiesigem Zuchthause durch Einreihung in die seiner verbrecherischen Qualifikation entsprechende Klasse zweckentsprechend vollzogen werden könnte.

Durch die Bestimmung, wonach in dem einen Landesgefängnisse solche Verurteilte, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, ihre Strafe verbüßen sollen, in dem andern solche, welche keinen Ehrenverlust erlitten haben, und durch die weitere Unterscheidung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe bekommen wir, wenn wir die für die Strafbehandlung oben aufgestellten Grundsätze aufrecht erhalten und durchführen wollen, unnötigerweise die dreifache Anzahl von Klassen, 12 statt 4, welcher Umstand seine nachteiligen Folgen in räumlicher Beziehung wie in Hinsicht auf die Beschäftigung der Gefangenen äußern muß.

Die bloße Unterscheidung zwischen Gefängnis und Zuchthaus erhöht die Zahl der Klassen schon von 4 auf 8 und damit die soeben erwähnten Schwierigkeiten um das Doppelte.

Mit dem von Herrn Professor von Liszt so dringend geforderten Zuchthause könnte ich mich nur dann einverstanden erklären,

wenn nach dem dormaligen Stande unsrer Gesetzgebung zu ermöglichen wäre, daß andre Verurtheilte als solche, welche im Hinblick auf ihre Vergangenheit als gefährlich und zugleich unverbesserlich zu prädicieren sind, dem Zuchthause nicht zugeliessert werden. Aber auch für sie müßte ich aus pädagogischen und disziplinären Gründen Belohnungen für Arbeitsfleiß und für Wohlverhalten, wenn auch in geringerem Maße wie für Gefängnissträflinge, in Anspruch nehmen.

Bei dem dormaligen Stande unsrer deutschen Strafgesetzgebung würden wir uns, wenn wir jedem heutzutage zu Zuchthaus Verurtheilten diejenige Behandlung am Strafplatze zu teil werden ließen, welche von Liszt für diese Strafart verlangt, schwer versündigen und den Strafzweck namentlich an denjenigen verfehlen, welche bei entsprechender Behandlung nach menschlicher Voraussicht für Recht und Ordnung sich gewinnen lassen.

Unter obiger Voraussetzung, daß von der für das Zuchthaus geforderten Strenge lediglich gemeingefährliche und zugleich inkorrigible Individuen getroffen werden, hätte ich auch gegen die Verknüpfung der Ehrenfolgen mit jener Strafart nichts einzuwenden, wengleich der darauf bezügliche Ausspruch des Richters dem eigentlichen Gaunertume gegenüber, das unter der Herrschaft eines dem praktischen Bedürfnisse entsprechenden Strafgesetzbuches fast ununterbrochen hinter Schloß und Riegel sitzen würde, von geringer Bedeutung und von sehr zweifelhaftem Werte sein würde.

In allen andern Fällen aber sollte der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur dann ausgesprochen werden, wenn das öffentliche Interesse diese Straffolge erheischt, d. i. wenn im Hinblick auf die Persönlichkeit des Verbrechers von diesem für die Folge ein Mißbrauch der politischen Ehrenrechte zu besorgen ist.

Die Infamie sollte so wenig wie die Leidenszufügung als ein wesentlicher Bestandteil der Strafe überhaupt oder einer Strafart, sondern lediglich als eine in den meisten Fällen unvermeidliche Folge oder Reflexwirkung der Strafe angesehen werden.

Die Freiheitsstrafe wie die Ehrenstrafe bezweckt „Sicherung der Rechtsordnung und damit des Bestandes der Gesellschaft“; beide sollen in ihren Wirkungen nicht weiter reichen, als das öffentliche Interesse es im Einzelfalle erfordert. Daraus erklärt sich die Schranke, welche ich für die Ehrenstrafen, wie oben bemerkt, gezogen sehen möchte. Ich hoffe, durch die vorstehenden Ausführungen den

Beweis geliefert zu haben, daß das Verlangen nach Vereinfachung des Systems der Freiheitsstrafe das Streben nach größtmöglicher Mannigfaltigkeit im Vollzuge der Strafe nicht ausschließt. Ich verfolge sonach das gleiche Ziel, wie die Verteidiger der Zuchthausstrafe; nur der Weg, auf dem ich jenes Ziel zu erreichen suche, ist insofern ein abweichender, als ich die Verschiedenheit des in Anwendung zu bringenden Strafzwanges von der Verschiedenheit in der kriminellen Veranlagung und Vereigenschaftung, nicht aber von dem Maße des kriminellen Verschuldens abhängig gemacht haben will. Und in diesem Punkte darf ich mich der Zustimmung sämtlicher Anhänger der sogenannten Zweckmäßigkeitstheorien versichert halten.

Zum Schlusse vermag ich die nachstehende Bemerkung nicht zu unterdrücken:

Nicht durch künstliches Systematisieren, nicht durch theoretisches Unterscheiden und Einteilen der Freiheitsstrafe vermögen wir diese wirksamer und erfolgreicher zu machen.

Was uns allein dem ersehnten Ziele näher bringen kann, ist die Annahme und Durchbildung des Zweckgedankens im Strafgesetze und seine konsequente Durchführung im Wege richtiger Klassifizierung der zu Strafenden und mittels Anwendung des Individualisierungsprinzipes auf dem ganzen Gebiete und in allen Stadien des Strafvollzuges.

13.

Zu derselben Frage schreibt uns ferner Herr Direktor Dr. Wirth:

Ich halte die Individualisierung für eines der wesentlichsten Momente im Strafvollzuge; ich verlange deswegen für diesen als Regel Einzelhaft, weil die Einzelhaft die Durchführung der Individualisierung ungemein erleichtert. Hätten wir erst allgemein Einzelhaft als Strafvollstreckungsmodus, dann könnte man unbedenklich die Strafarten auf zwei reduzieren. Unter den heutigen Verhältnissen, wo Einzelhaft nur die Ausnahme, gemeinsame Haft noch die Regel des Strafvollzugs in deutschen Ländern bildet, möchte ich die Strafarten eher vermehren als vermindern (Zuchthaus I. und II. Klasse — Gefängnis I., II., III. Klasse), um der Individualisierung beim Verurteilen und beim Strafvollzug einigermaßen gerecht

zu werden; vermehrte Anwendung der Festungshaft gehört auch hierher.

Die für Aufhebung der Unterschiede zwischen Zuchthaus und Gefängnis angeführten Gründe sind nicht zutreffend.

Das Volk und selbst der Gauner macht einen gewaltigen Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis — es wird im Zuchthaus überall eine erheblich strengere Strafe gefunden, wenn sich die Leute auch der Momente, die den Unterschied bedingen, nicht bewußt sind. Der alte Gauner, welcher den Herrn Staatsanwalt Blume bat, ihn doch ins Zuchthaus, nicht ins Gefängnis zu thun, wußte, daß das Gefängnis das Zellengefängnis in Hannover war: das paßte ihm nicht, das Zuchthaus Lüneburg mit seiner gemeinsamen Haft war ihm behaglicher.

Ich kann nicht zugeben, daß in der Arbeitsanhaltung des Zuchthäuslers und des Gefängnissträflings nicht ein erhebliches Unterscheidungsmoment im Gewicht der Strafe zum Ausdruck gebracht werden könne; — es wird zwar behauptet, es besteht zur Zeit thatsächlich kein Unterschied: ist das aber recht? kann das nicht geändert werden? ist auch nur einmal seitens der obern Strafvollstreckungsbehörden der Versuch gemacht worden, dieser Frage näher zu treten? hat man nicht ihre Ausführung ganz den Strafanstaltsverwaltungen überlassen? Ist es da ein Wunder, daß diese nach den bequemsten Modus gegriffen und alles gleichgemacht haben, statt den Unterschied aufrecht zu erhalten, ja zu vertiefen, womit Mühe für sie verbunden gewesen wäre?

Bei Schaffung des Strafgesetzes nahm der Gesetzgeber ein durch Reglements in einer ganzen Reihe von Momenten vom Gefängnis unterschiedenes Zuchthaus als gegeben an, er verzichtete auf deren Fixierung im Gesetz. Solche Momente sind:

Schweigebot, Verdienstanteil, Zubeße, Besuche, Korrespondenz, Arbeitszeit, eigene Kleidung, Strafunterbrechung, Disziplinarstrafen usw.

Sollte das Zusammenwirken aller dieser Unterschiede nicht das Zuchthaus zu einer merklich andern Strafart machen können als das Gefängnis? Wenn es nicht geschieht, kann nur die Strafvollzugsbehörde dafür verantwortlich sein, nicht der Gesetzgeber.

Ich möchte die Unterschiede zwischen Zuchthaus und Gefängnis nicht aufheben, sondern mit Oberstaatsanwalt Stellmacher ver-

tiefen; außer durch Gesetz würden sich durch Reglements noch weitere Unterscheidungsmerkmale schaffen lassen.

Hätte der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis nicht seine innere Berechtigung, so wäre mit Aufhebung desselben freilich niemand mehr gedient, als den Gefängnisverwaltungen, denen es immerhin Mühe kostet, den Unterschied zum Ausdruck zu bringen; es läßt sich aber die innere Berechtigung nicht mit dem nur das Äußere treffenden Grunde in Abrede stellen: „wir sind zur Zeit nicht imstande, einen Unterschied im Vollzug der beiden Strafarten zur Geltung zu bringen.“

Die Bestrafung des Rückfalls nach deutschem Rechte.

Von C. Sichert, Königl. württ. Strafanstaltsdirektor.

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß die Zahl der Verbrechensrückfälle innerhalb des Geltungsgebietes des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in steter Zunahme begriffen ist.

Nach der Kriminalstatistik Deutschlands, welche mit dem Jahre 1882 beginnt, ist das Zahlenverhältnis derjenigen Verurteilten, welche bereits früher eine Freiheitsstrafe verbüßt hatten, zu den Verurteilten überhaupt folgendes gewesen:

1882: 23 %; 1883: 24,1 %; 1884: 24,6 %; 1885: 25,4 %; 1886: 26 %; 1887: 26,6 %.

Unter den einzelnen Verbrechensgruppen zeigt sich die Zunahme der Rückfälle am stärksten unter den Verbrechen gegen die Person. Die Steigerung in der Zeit von 1882—1887 beträgt 5,6 %.

Unter den einzelnen Arten strafbarer Handlungen, bei denen sich die gleiche Erscheinung in besonders hohem Grade bemerkbar macht, sind hervorzuheben:

Widerstand gegen die Staatsgewalt	mit 10,8 %,
Münzverbrechen	„ 10,6 %,
Brandstiftung	„ 9,4 %,
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	„ 9,3 %,
Betrug und Untreue	„ 7,2 %,
Körperverletzung	„ 5,7 %

Steigerung.

Wollen wir das Anwachsen der Rückfallsziffer auf frühere Jahre zurückverfolgen, so sind wir auf die hierüber in den Einzelstaaten angestellten Beobachtungen angewiesen.

Ich benütze zu diesem Zwecke die württembergische Gefängnisstatistik, nach welcher die Zahl der wiederholt mit Freiheitsstrafen

von wenigstens 6 Wochen belegten Gefangenen in den Zuchthäusern und Landesgefängnissen zu der Gesamtzahl der Eingelieferten sich verhielt, wie folgt:

1866/69	:	2499	:	6438	=	38,8 %
1869/72	:	2531	:	6879	=	36,8 %
1872/75	:	2659	:	6472	=	41,0 %
1875/78	:	4105	:	9103	=	45,0 %
1878/81	:	4130	:	9443	=	43,7 %
1881/84	:	5673	:	10007	=	56,7 %
1884/87	:	6228	:	10601	=	58,8 %

Seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches (1872) bis 1887 ist die Zahl der Recidivisten in den württembergischen Strafanstalten von 768 auf 2057 angewachsen, was einer Steigerung von 1 auf 2,68 gleichkommt.

In der meiner Leitung unterstellten Anstalt, zur Aufnahme von Zuchthausgefangenen mit Strafen bis zu 7 Jahren bestimmt, ist das Zahlenverhältnis der Rückfälligen zur Gesamtzahl der Eingelieferten von 1871/72 bis 1886/87 von 64 % auf 70 % hinaufgegangen.

Nach Starke (Verbrechen und Verbrecher in Preußen, S. 229) ist die Zahl der neu zugegangenen rückfälligen Zuchthaussträflinge in dem Zeitraume von 1869 bis 1881/82 von 4742 auf 7568 Köpfe jährlich angewachsen. Das Prozentverhältnis der Rückfälligen zu der Gesamtzahl der eingelieferten Züchtlinge berechnete sich für

1869 und 1870	auf durchschnittlich	72,4,
1880/81 „ 1881/82 „	„	78,9,
1871 bis 1881/82 „	„	78,8.

Angeichts solcher Zahlen ist es erfreulich, konstatieren zu können, daß die alljährlich vorkommenden erstmaligen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von 6 Wochen und darüber, bei uns wenigstens, unter der Herrschaft des R.St.G.B. nicht zugenommen haben. Es traf, die jeweilige Bevölkerungszahl zu Grunde gelegt, auf je 100 000 Einwohner Württembergs:

1869: ca. 85,	1878: ca. 82,
1872: „ 64,	1882: „ 71,
1875: „ 73,	1885: „ 76 Personen,

welche in einem Jahre zu Strafen von obiger Dauer erstmals verurteilt worden sind.

Auch der erstmalige Rückfall ist seit 1872 nicht häufiger ge-

worden. Das Zahlenverhältnis derjenigen Personen, welche vor ihrer letzten Einlieferung bereits eine Freiheitsstrafe von 6 Wochen und darüber verbüßt hatten, zu den als erstmals bestrafte Einzelgelieferten hat sich sogar im Laufe der Jahre günstiger gestaltet. Dasselbe berechnet sich, in Prozenten ausgedrückt

	für 1872/75	auf 31,8,
	„ 1875/78	„ 28,8,
	„ 1878/81	„ 24,0,
	„ 1881/84	„ 26,8,
	„ 1884/87	„ 26,0.

Das Verhältnis der erstmals Rückfälligen zu der Gesamtzahl der in den höhern Strafanstalten neu zugegangenen Gefangenen stellt sich

	für 1872/75	auf 18,0,
	„ 1875/78	„ 15,7,
	„ 1878/81	„ 13,3,
	„ 1881/84	„ 11,7,
	„ 1884/87	„ 10,7.

Dagegen wirkt geradezu erschreckend die Zunahme der wiederholt Rückfälligen. Während von solchen 1872/75 durchschnittlich 482 jährlich eingeliefert wurden, berechnet sich ihre Zahl für die Jahre 1884/87 auf 1697 Köpfe pro Jahr.

Das Zahlenverhältnis der mehrmals Rückfälligen zu den erstmals Bestraften beziffert sich

	für 1872/75	auf 37,9 %,
	„ 1875/78	„ 54,1 %,
	„ 1878/81	„ 51,8 %,
	„ 1881/84	„ 104,2 %,
	„ 1884/87	„ 116,4 %;

zu der Gesamtzahl der Einzelgelieferten

	für 1872/75	auf 22,7 %,
	„ 1875/78	„ 29,7 %,
	„ 1878/81	„ 29,3 %,
	„ 1881/84	„ 44,7 %,
	„ 1884/87	„ 48,0 %.

Weiter werden wir durch die Statistik belehrt, daß der erstmalige Rückfall regelmäßig einen zweiten, und dieser einen dritten u. s. f. zur Folge habe, daß aus einer zweimaligen Bestrafung nur allzuleicht ein chronischer Zustand sich entwickelt.

Überzeugende Belege hierfür sind die folgenden Zahlen:

Nach Starke (a. a. O.) entfielen auf 82 100 Gefangene, welche von 1871 bis 1881/82 in die preussischen Zuchthäuser eingeliefert worden sind, 10 570 Personen, welche bereits einmal wegen Vergehen oder Verbrechen bestraft worden waren, und 10 368, also nahezu ebenso viele, welche bereits zwei solche Strafen erstanden hatten, also bereits einmal rückfällig geworden waren. Verfolgen wir die Ziffern jener Liste noch weiter, so finden wir, daß

10 193 Personen zum 3. Mal,

8582 " " 4. "

6661 " " 5. "

dem Strafgesetze verfielen. An der Abnahme der Personenzahl in den verschiedenen vorausgeführten Klassen dürften Tod, Auswanderung, Beurteilung zu andern als Zuchthausstrafen usw. mindestens in gleich hohem Maße, als eingetretene Besserung die Schuld tragen.

Ich ziehe nunmehr aus den vorstehend mitgetheilten Erhebungen die folgenden Schlüsse:

Die Strafdrohung hat seit Einführung des R.St.G.B. der Gesamtbevölkerung gegenüber an Wirksamkeit nicht verloren. Die Zahl der alljährlich vorkommenden erstmaligen Erkrankungen von größerer Bedeutung hat sich, wenn man die Zahl der erkrankten Personen ins Auge faßt, verhältnismäßig nur wenig geändert; fast ebenso verhält es sich mit der Anzahl der eingetretenen erstmaligen Recidiven. Als gänzlich ohnmächtig dagegen erweist sich unser Strafgesetzbuch solchen Individuen gegenüber, welche bereits zweimal höhere Freiheitsstrafen verbüßt haben.

Da, wie die Statistik lehrt, der erste Verbrechensrückfall regelmäßig einen zweiten, der zweite einen dritten usw. zur Folge hat, so fordern Klugheit und Vernunft, die erste Strafe so zu gestalten, daß die Verhängung einer zweiten nicht erforderlich wird; ferner einen Rückfall, wenn er dennoch eintreten sollte, auf das ernsteste und nachdrücklichste zu bekämpfen. Das „ne peccetur“ muß in beiden Fällen die Richtschnur der strafenden Thätigkeit werden; m. a. W. der Zweck- (nicht der Vergeltungs-) Gedanke muß, wenn anders bessere Zustände geschaffen werden wollen, das gesamte Strafrecht, Gesetzgebung, Rechtspflege und Strafvollzug, vollkommen durchdringen und sich allmählich zur ausschließlichen Herrschaft aufschwingen.

Die folgenden Betrachtungen werden zeigen, wie weit wir zur Zeit noch von diesem begehrenswerten Ziele entfernt sind.

Prüfen wir zunächst die Rückfallsbestimmungen unseres gemeinsamen Strafgesetzbuchs.

Dasselbe enthält keine allgemeinen Bestimmungen über den Rückfall; es berücksichtigt denselben lediglich bei Eigentumsverbrechen (§§ 224, 250 Nr. 5, §§ 261, 264) als Strafschärfungsgrund, und zwar soll der erste Rückfall bei Raub (§ 250 Nr. 5), bei räuberischem Diebstahl (§ 252) und bei räuberischer Erpressung (§ 255), und der wiederholte Rückfall bei Diebstahl (§ 244), bei Hehlerei (§ 261) und bei Betrug (§ 264) mit erhöhter Strafe getroffen werden.

Zur richtigen Beurteilung der dem Rückfalle im R.St.G.B. gewordenen Behandlungsweise ist es unerlässlich, den der erhöhten Rückfallsstrafe zu Grunde liegenden Gedanken zu ermitteln und festzustellen.

Der allgemeine Grund für die höhere Strafbarkeit des Rückfalls liegt nach Berner (Lehrb. des deutschen Strafrechts, 14. Aufl. S. 291) darin, daß der Thäter in der Mißachtung des Strafgesetzes beharrt und dadurch die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Strafe offenbart.

Die Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 äußern sich über den gleichen Gegenstand wie folgt: „Der Rückfall hat mit dem Zusammenfluß mehrerer gleichartiger Verbrechen das Merkmal gemein, daß die Wiederholung eine größere Verdorbenheit, einen eignen Gang zu denselben, oft sogar eine besondere Übung und Fertigkeit in einer gewissen Gattung unerlaubter Handlungen, daher eine größere Gefährlichkeit des Verbrechers beweist. Aber die höhere Strafbarkeit des Rückfalls noch über die Grenze des Zusammenflusses erhellet daraus, daß eben der Rückfall einen beharrlich bösen Willen erprobt, den nicht einmal die erlittene Strafe zu beugen vermag. Der Rückfall ist daher als ein beharrlicher Trotz gegen das Strafgesetz in weit höherm Grade strafbar, als die Wiederholung oder Fortsetzung gleichartiger, noch nicht bestrafter Verbrechen.“

Mit wenigen Worten ausgedrückt: der Rückfall verrät ein größeres Maß antijozialer Gesinnung und damit einen höhern Grad von Gefährlichkeit, welche heftigern Widerstand, ernstere Bekämpfung, strengere Bestrafung als eine Notwendigkeit erscheinen läßt. Es ist

ganz natürlich und selbstverständlich, gegen einen Feind, der nach ein- oder mehrmaliger Überwindung aufs neue zum Angriffe übergeht, schärfere Maßregeln zu ergreifen, als nach seiner erstmaligen Unterwerfung, da man noch hoffen konnte, ihn versöhnen und für einen dauernden Frieden gewinnen zu können.

Daß der Rückfall in der Reichsgesetzgebung nur bei Eigentumsverbrechen ausdrückliche Berücksichtigung fand, dafür war die Erwägung maßgebend, „daß die für die Strafmaße aufgestellten Grenzen genügend erscheinen, um auch die Rückfälligen mit der gerechten Strafe zu treffen, und daß sich, Diebstahl und verwandte Verbrechen ausgenommen, statistisch kaum Fälle nachweisen lassen, in denen, wenigstens in Preußen, von der erhöhten Rückfallsstrafe unter der Herrschaft der frühern Gesetzgebung Gebrauch gemacht worden wäre“.

Den erstangeführten Grund lasse ich unbedingt gelten; nur scheint mir derselbe auch bei den oben erwähnten Eigentumsdelikten zuzutreffen. Der Strafrahmen für diese ist in unserm St.G.B. so weit gesteckt, daß innerhalb desselben die entsprechende Strafe auch bei nachgewiesener Wiederholung des Verbrechens gefunden zu werden vermag. Es erscheint demnach m. E. überflüssig, für die Wiederholung eine Strafschärfung eintreten zu lassen, es dürfte genügen, dem Rückfall lediglich die Bedeutung eines Straferschwerungsgrundes beizulegen.

Dagegen kann ich dem zweiten Teile obiger Motivierung nicht beipflichten. Der Umstand, daß unter der Herrschaft des preuß. St.G.B. von der erhöhten Rückfallsstrafe bei andern, als Eigentumsverbrechen, regelmäßig kein Gebrauch gemacht wurde, hätte den Gesetzgeber nicht dahin führen sollen, den Rückfall, abgesehen von den Eigentumsdelikten, ganz und gar mit Stillschweigen zu behandeln; der Gesetzgeber hätte vielmehr jene Erfahrung von allzu weitgehender Milde in der Rechtsprechung zum Anlasse nehmen sollen, die Erhöhung der Strafe als Rückfallsfolge obligatorisch zu machen.

Es läßt sich in der That kein überzeugender Grund dafür ausfindig machen, daß der rückfällige Brandstifter oder Totschläger nicht ebenso wie der rückfällige Räuber oder Dieb wegen größerer Gemeingefährlichkeit, welche sich in der Wiederholung eines an ihm schon früher bestraften Verbrechens unleugbar kundgibt, mit ungleich

höherer Strafe angesehen werde als derjenige, welcher sich zum ersten Male eines Verbrechens der erwähnten Art schuldig macht.

Neuere Strafgesetzbücher, wie das der Niederlande und das für Newyork, beide von 1881, lassen denn auch in der That den Rückfall wieder als allgemeinen Straferhöhungs- bezw. Strafschärfungsgrund gelten.

Ebenso lassen sich weder Gründe der Gerechtigkeit noch der Zweckmäßigkeit dafür geltend machen, daß ein erstmals z. B. wegen Raubes Verurteilter, der vielleicht schon wegen Brandstiftung, Meineides, Totschlages oder wegen anderer schwerer Verbrechen bestraft worden ist, neuerlich nur darum nicht besonders schwer bestraft werden soll, weil er bisher noch nicht wegen Raubes verurteilt worden ist, m. a. W. es läßt sich nicht einsehen, weshalb der ungleichartige Rückfall nicht ebenso wie der gleichartige als strafscherwerender oder als strafschärfender Umstand angesehen wird, wie dies in den beiden oben angeführten Strafgesetzbüchern in der That der Fall ist.

Auch läßt es sich, wenigstens logisch, nicht erklären, weshalb nach deutschem Rechte die Folge der Strafschärfung bei den räuberischen Verbrechen im ersten, bei Diebstahl, Hehlerei und Betrug erst im zweiten Rückfalle eintreten soll. Auch in dieser Hinsicht ist unser R. St. G. B. durch die Gesetzgebung der beiden mehrgenannten Staaten überholt, welche durchweg schon den ersten Rückfall mit höherer Strafe belegen.

Vorausgegangene Strafverbüßung wegen eines früher begangenen Verbrechens gehört nach dem oben Gesagten notwendig zu dem eine höhere Strafbarkeit begründenden Thatbestande des Rückfalls, insofern erst durch den Nachweis der Erfolglosigkeit einer bereits früher vollzogenen Strafe der „beharrliche Troß“ gegen die Rechtsordnung, die Gleichgültigkeit und Unempfindlichkeit gegen die Wirkungen der Strafe und damit die höhere Gemeingefährlichkeit des Thäters überzeugend dargethan wird.

In dieser Hinsicht scheinen die einschlägigen Bestimmungen des deutschen von denen des preuß. St. G. B., welches nur rechtskräftige Verurteilung, nicht Strafverbüßung zum Begriffe des Rückfalls forderte, den Vorzug zu verdienen.

Dagegen ist es folgewidrig, wie Berner (S. 293 a. D.) mit Recht ausführt, der Straferstehung einen Strafnachlaß gleich zu achten und die Rückfallsfolge auch in letztem Falle eintreten zu lassen.

Der Umstand, daß der Angeklagte seine Vorstrafen sich im Auslande zugezogen hat, sollte m. E. auf die Beurteilung der Rückfallsfrage um deswillen keinen Einfluß üben, weil durch die vorausgegangene Bestrafung im Auslande sein verbrecherischer Gang, seine gesetzwidrige Gesinnung, seine Gemeinschädlichkeit in gleichem Maße außer Zweifel gestellt ist, wie wenn er im Inlande gefehlt hätte und dafür gestraft worden wäre.

Die vorstehenden Betrachtungen legen mir den Wunsch nahe, es möge unser deutsches St.G.B. eine Abänderung in folgenden Punkten erfahren:

Es sollte jeder Rückfall im engeren Sinne, d. i. jedes Vergehen oder Verbrechen, dem bereits eine Strafverbüßung wegen Vergehens oder Verbrechens vorausgegangen ist, der erste wie der wiederholte, der gleichartige wie der ungleichartige, als Strafmerungs- oder Straferhöhungsgrund, nicht als Strasschärfungsgrund, angesehen und ausdrücklich im St.G.B. als solcher bezeichnet und bestimmt werden.

Ein zweiter und jeder weitere Rückfall sollte, wenn nicht mildernde Umstände vorliegen, die gesetzliche Folge haben, daß der Richter in der Strafzumessung nicht unter die Hälfte des Höchstbetrages der auf das Neubegangene Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe herabgehen darf.

Wird der Angeklagte als unverbesserlich (als gewohnheitsmäßiger oder gewerbsmäßiger) Verbrecher erkannt, so ist, unter Ausschluß mildernder Umstände, auf die höchste zulässige Strafe zu erkennen, von welchem das leztbegangene Verbrechen im Gesetze bedroht ist.

Würden diese Vorschläge Anklang finden, so würden allerdings bei einfachem Diebstahl (§ 242), bei Betrug (§ 263) und bei Hehlerei (§ 259) im Rückfalle in Zukunft zwar keine Zuchthausstrafen mehr, wohl aber sehr ergiebige, langdauernde Gefängnisstrafen verhängt werden, welche vor kurz bemessenen Zuchthausstrafen um so mehr den Vorzug verdienen, da beide Arten von Freiheitsstrafen im Vollzuge, abgesehen von ihrer zeitlichen Begrenzung, sich fast gar nicht voneinander unterscheiden, und jeder Versuch, eine Differenzierung herbeizuführen, nach meiner vollsten Überzeugung erfolglos bleiben wird.

Für diese meine Annahme mögen folgende Zahlen sprechen:

Gegen je 100 wegen einfachen Diebstahls in wiederholtem Rückfall Verurteilte wurden 1885 im Deutschen Reiche erkannt 85,72

Gefängnis- und Zuchthausstrafen in der Dauer von weniger als 2 Jahren. Das Prozentverhältnis dieser niedern Strafen zu der Gesamtzahl der ausgesprochenen Strafen war bei Betrug in wiederholtem Rückfalle 97,13, bei Hehlerei 98,32.

Wie viele Freiheitsstrafen in der Dauer von mindestens 2½ Jahren wegen obiger Delikte künftighin erkannt werden würden, läßt sich annäherungsweise daraus entnehmen, daß sich zwei- und mehrmals Bestrafte 1887 unter den Dieben ca. 63 %, unter den Betrügern ca. 55 %, unter den Hehlern ca. 61 % befanden.

Die Annahme unsrer Vorschläge würde allerdings auch die Strafrahmen für schweren Diebstahl im Rückfall wie auch für Raub im Rückfall alterieren. Während die Straf Grenzen für ersteres Verbrechen dormalen 2—15, für letzteres 5—15 Jahre sind, würde in Zukunft die Strafdauer zwischen 1—10 bezw. 1 bis 15 Jahren sich bewegen. Die Durchschnittsdauer der Rückfallsstrafe bei beiden Strafen würde sich aber zweifellos um ein namhaftes erhöhen. Sollte hierüber noch ein Zweifel bestehen, so dürfte derselbe durch Anführung der Thatfache beseitigt werden, daß 1885 von den wegen schweren Diebstahls in wiederholtem Rückfalle Verurteilten nicht weniger als 85,72 % mit Zuchthausstrafe unter 5 Jahren belegt worden sind.

Was speziell die Hehlerei anbelangt, so sollte m. E. bei diesem Delikte, wie beim Diebstahl, nicht bloß in Bezug auf erstmalige, sondern auch in Bezug auf dessen wiederholte Verübung unterschieden werden, ob die Hehlerei sich auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu ahndendes Verbrechen oder ob die Hehlerei sich auf eine andre weniger strafbare Handlung bezog. Nach dem Sage: „der Hehler ist wie der Stehler“ dürften die in den §§ 242 und 243 für einfachen und erschwerten Diebstahl angedrohten Strafen auch auf die Hehlerei Anwendung finden. § 260, der von der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Hehlerei handelt, würde nach dem Vorschlage, wonach unverbesserliche, d. i. professionelle und habituelle Verbrecher überhaupt mit der höchsten Strafe belegt werden sollen, überflüssig werden.

Ein Bedenken, welches ich früher gehegt und bei verschiedenen Anlässen auch ausgesprochen habe, daß eine langzeitige und darum kostspielige Internierung inforrigibler und zugleich ungefährlicher Gesetzesbrecher außer Verhältnis stehe zu dem damit verfolgten Zwecke, die Gesellschaft auf die angegebene Weise von einer Über-

last, nicht von einer ernstlichen Gefahr, zu befreien, habe ich deshalb aufgegeben, weil die Erfahrung lehrt, daß die in Rede stehende Kategorie nichtsnutziger Individuen der Mehrzahl nach ihren Unterhalt fort und fort auf Unkosten der ehrlichen und thätigen Gesellschaft statt durch eignen Fleiß und eigne Thätigkeit sich verschafft. Durch Inhaftierung im Gefängnisse werden die Unterhaltungskosten für solche Personen doch wenigstens möglichst gleichzeitig auf alle Steuerzahler verteilt und fallen nicht in ungleichem Maße nur den von ihnen vorzugsweise heimgesuchten und gebrandschatzten Gegenden und Gemeinden zur Last; ferner wird doch wenigstens ein Teil dieser Kosten im Gefängnisse durch Arbeit gedeckt, während sonst, solange jene Menschen sich auf freien Füßen befinden, eine Ausgleichung jener Unterhaltungslast durch freiwillige Arbeit regelmäßig in keiner Weise stattfindet.

Die Befugnis, welche ich dem Richter vindizieren will, nämlich einen Angeklagten auf Grund seiner kriminellen Vergangenheit für unverbesserlich zu erkennen, ist in § 690 des St.G.B. für New-York von 1881 anerkannt, wonach das Gericht als Zusatz zu einer andern Strafe auszusprechen befugt ist, daß der Verurteilte ein Gewohnheitsverbrecher sei.

Die von mir gewünschte Beschränkung des richterlichen Ermessens durch gesetzliche Begrenzung des Strafmaßes nach unten bei wiederholtem Rückfall, durch den Ausschluß mildernder Umstände und durch die Vorschrift der Anwendung des Strafmaximums bei bei Verurteilung unverbesserlicher Missethäter, dürfte durch die notorische Milde der deutschen Strafrechtspflege und die daran sich knüpfende Folge gesteigerter Kriminalität hinreichend motiviert erscheinen. Eine kräftige Unterstützung dürfte diese meine Anschauung in einer Äußerung von Hamels (Mitteilungen der intern. krimin. Vereinig. I. Jahrg. S. 97) erfahren, welche lautet:

„S'il arrivait que les juges abusaient de leur liberté, s'il y en avait qui restaient aveugles quant aux dangers de la récidive, qui peut-être même, selon une théorie qui a été prêchée, voyaient dans la récidive une circonstance diminuant la culpabilité, s'il y en avait qui voulaient persévérer à prononcer de courtes peines, ou si par inégalité arbitraire et injuste la récidive été traitée bien différemment par les divers cours et tribunaux du même pays; alors l'expérience aurait

prouvé la nécessité de choisir un système impératif au lieu d'un système facultatif.“

Indem ich mir vorbehalte, mich über die Rechtsprechung der deutschen Gerichte weiter unten noch ausführlicher zu äußern, bemerke ich zu den oben gemachten Vorschlägen noch folgendes:

Die durch § 361 Nr. 3—8 des R.St.G.B. mit der sogenannten Nachhaft bedrohten Übertretungen sind gemeingefährliche Handlungen beziehungsweise Unterlassungen, insofern dadurch — wie das New-Yorker St.G.B. den Gemeenschaden definiert — „eine beträchtliche Anzahl von Personen in ihrer Gemächlichkeit, Ruhe, Gesundheit oder Sicherheit belästigt, verletzt oder gefährdet wird“. Es gibt sich in den erwähnten Handlungen u. s. w. ein so hohes Maß rechts- und ordnungswidriger Gesinnung kund, wie sie in höherm Grade auch zum Thatbestand eines Vergehens im engerm Sinne nicht verlangt wird. ¹⁾

Wegen ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sollte die an jene Übertretungen geknüpfte Nachhaft, die sich auch im Vollzuge wenig oder gar nicht von längerer Gefängnisstrafe unterscheidet in Beziehung auf den Rückfall einer Vergehensstrafe in ihrer Wirkung gleichgeachtet und gewertet werden.

Abgesehen davon, daß durch Erweiterung der Begriffsbestimmung des Rückfalls die Fälle von Straferhöhung in Zukunft eine namhafte Mehrung erfahren, und daß durch die vorgeschlagene Beschränkung des richterlichen Ermessens die Strafzumessung in richtigere Bahnen geleitet würde, dürfte den von mir aufgestellten Forderungen zu Gunsten einer strafgesetzlichen Regelung der Rückfallsfrage endlich auch noch der Umstand zur Empfehlung gereichen, daß dieselben sich enge an Bestehendes anschließen, insofern sie für sämtliche Vergehen und Verbrechen unsres St.G.B. mit Ausnahme der eigentlichen Rückfallsdelikte (§§ 244, 250 Nr. 5, §§ 261, 264), die im Gesetze aufgestellten Strafrahmen unverändert lassen. ²⁾

Außer der Strafgesetzgebung habe ich aber auch der Strafrechtspflege den Vorwurf gemacht, den Rückfall bisher die seiner

¹⁾ Das Württemb. St.G.B. v. 1839 hat in der That erichwertem Bettel und Landstreicherei im Rückfall mit Kreisgefängnis bis zu 6 Monaten bedroht.

²⁾ Aus mehrfachen, schon öfter erörterten Gründen dürfte es sich freilich empfehlen, gleichzeitig mit der Reform der strafgesetzlichen Rückfallsbestimmungen auch die Aufhebung des gesetzlich statuierten, praktisch aber nicht durchführbaren Unterschiedes von Gefängnis- und Zuchthausstrafe anzustreben.

Bedeutung entsprechende Rücksicht nicht geschenkt zu haben. Zur Begründung dieser meiner Behauptung berufe ich mich wieder auf die Statistik, der ich die folgenden Zahlen entnehme:

Im Jahre 1887 hatten in Deutschland von je 100 mit Freiheitsstrafen vorbestraften Verurteilten zuletzt eine solche erlitten

von unter 3 Monaten	70,6,
„ 3 Mon. bis zu 1 Jahre excl.	18,5,
„ 1 bis 5 Jahren excl.	10,2,
„ 5 Jahren und darüber	0,6.

Es wurde von den deutschen Gerichten in je 100 Fällen auf weniger als ein Jahr Strafe erkannt:

bei einfachem Diebstahl in wiederholtem Rückfall, gemäß § 244 mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen,

1882 : 59, 1884 : 56 $\frac{1}{2}$, 1885 : 56 $\frac{1}{2}$, 1887 : 54 mal;

bei Betrug in wiederholtem Rückfall, nach § 264 mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht,

1882 : 83 $\frac{1}{2}$, 1884 : 81, 1885 : 80 $\frac{1}{2}$ mal

(70 mal im Durchschnitt wurde sogar auf weniger als 3 Monate Gefängnis erkannt);

bei Fehlerei, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und im Rückfall mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu strafen (§ 259, § 261);

1882 : 94, 1884 : 92, 1885 : 91, 1887 : 90 mal.

Schwerer Diebstahl im Rückfall, wofür ein Strafrahmen von 2—15 Jahren Zuchthaus aufgestellt ist (§ 244), wurde mit weniger als 2 Jahren Freiheitsentzug geahndet

1882 : 48 $\frac{1}{2}$, 1883 : 33 $\frac{1}{4}$, 1885 : 33, 1887 : 32 mal in je 100 Fällen.

Ziffern, wie die vorstehenden, lassen leider keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Anschauung, die Aufgabe der Strafe liege in Sicherung der Rechtsordnung und in Erhaltung des Bestandes der Gesellschaft, in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte noch nicht zur Geltung und Anerkennung gekommen ist. Daß mit kurzzeitigen Rückfallsstrafen, wie sie nach obigem in Deutschland die Regel bilden, das gewohnheitsmäßige und professionelle Verbrechen nicht bekämpft zu werden vermag, das zeigen die Zahlen, mit welchen wir oben die erschreckende Zunahme der Rückfälle bewiesen haben, das zeigt ferner die Thatsache, daß in einem Lande, wie Württemberg, die Zahl der jährlich durch Erkenntnis erledigten Straffälle, an denen, wie anderwärts bewiesen, vorzugsweise Vor-

bestrafte beteiligt sind, von 1869 bis 1884 von 7247 auf 19 103 hinaufgegangen war, so daß in ersterm Jahre ein Strassfall noch auf 247, in letzterm dagegen ein solcher schon auf 104 Einwohner traf.

Die Strafe des Rückfalls darf nun einmal nicht nach dem Maßstabe des Verschuldens bemessen werden. Die Unzulänglichkeit der Vergeltungstheorie zeigt sich in ganz besonders überzeugender Weise in ihrer Anwendung auf wiederholt straffällige Personen. „Wer,“ sagt v. Liszt, „als Jurist die im Augenblicke der That als erworben vorhandene Disposition, die gegebene Willensfreiheit ins Auge faßt, muß für den Gewohnheitsverbrecher mildernde Umstände annehmen.“ „Die richtige, d. i. die gerechte Strafe aber ist die notwendige Strafe.“ Die Notwendigkeit aber verlangt, daß der strafende Richter sich durch keine andre Rücksicht als durch die auf Sicherung der Rechtsordnung leiten lasse und stets die Strafe nach Maßgabe der vom Angeklagten seither bewiesenen Gefährlichkeit und Feindseligkeit gegen die staatliche Gesellschaft und deren Einrichtungen bestimme und bemesse.

Ganz nach dem gleichen Gesichtspunkte sollte aber auch der Strafvollzug eingerichtet werden.

Da zur Zeit der Rückfall nur bei wenigen Delikten zur Bestrafung kommt, und auch die Rückfallsstrafen für diese infolge Annahme mildernder Umstände oder aus andern Gründen sehr häufig gar nieder bemessen werden, so kommt es, daß in unsern zum Vollzuge der Gefängnisstrafen bestimmten Anstalten eine große Anzahl von oft bestrafte, unverbesserlichen Individuen neben erstmals zu Falle gekommenen, bisher ganz unbescholtenen Personen Strafe verbüßen.³⁾ Das gleiche Verhältnis zeigt sich in den Zuchthäusern, welche Gelegenheitsverbrecher wie gewohnheits- und gewerbsmäßige Verbrecher aufzunehmen haben.

Soll nun, wie in weiten Kreisen das Verlangen sich kundgibt, die bisher als undurchführbar erschienene gesetzliche Unterscheidung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe mittels verschiedenartiger Gestaltung des Strafzwanges nach Maßgabe der Strafart vertieft werden, so ergibt sich als Folge, daß in den Zuchthäusern die erst-

³⁾ Im württ. Landesgefängnisse Hall befanden sich 1872/82 unter 9285 neu eingelieferten Gefangenen 1572 erstmals und 4317 mehrmals Rückfällige, zusammen 5889 Rückfällige, d. i. 63,4 % der Zugänge.

mals dem Strafgesetze verfallenen, noch weniger verdorbenen und weniger gefährlichen Personen eine für ihre Individualität nicht passende, allzuharte Behandlung erfahren, durch welche die Erreichung des Strafzweckes an ihnen erschwert, wenn nicht ganz und gar vereitelt wird, und daß andererseits mit habituellen und professionellen Gesetzesbrechern, unter denen sich auch eine große Anzahl unverbesserlicher, schon öfter im Arbeitshause detiniert gewesener Bettler und Landstreicher befinden, im Gefängnisse allzumilde verfahren wird, so daß an ihnen die beabsichtigte abschreckende Wirkung der Strafe vollständig verloren geht.

Ein solches Verfahren steht in auffallendem Widerspruche zu dem von der Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamter in Stuttgart 1877 gefaßten Beschlüsse, wonach Rückfällige einer besondern, d. i. einer strengern Behandlung durch Beschränkung der üblichen Vergünstigungen und durch Anwendung härterer Disziplinarstrafen unterworfen werden sollen.

In diesem Beschlusse ist der ganz richtige Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß die Strafe als soziale Reaktion gegen antisoziale Gesinnung nach dieser sich zu bestimmen habe, daß demnach die Strafbehandlung des Verurteilten, welchen wir uns als besiegten und gefangenen Gegner und Feind zu denken haben, verschieden sein muß, je nachdem derselbe sich als verjöhlich und besserungsfähig oder als fortgesetzt feindselig und unverbesserlich seither erwiesen hat.

Dagegen hat sich der vom Gesetzgeber unternommene Versuch, zwei verschiedene Arten der Freiheitsstrafe — Gefängnis- und Zuchthausstrafe — zu konstruieren und diese nach Maßgabe des rechtlichen Verschuldens in Anwendung zu bringen, als verfehlt erwiesen; die seitherige Praxis hat die Undurchführbarkeit dieses Gedankens überzeugend dargethan. Ein neuerlicher und trauriger Beweis von der Unzulänglichkeit und Unfruchtbarkeit der Vergeltungstheorie, auf welcher die Scheidung kriminellen Unrechtes in Vergehen und in Verbrechen und damit die Zerteilung der Freiheitsstrafe in Gefängnis und Zuchthaus beruht!

Während das Maß menschlichen Verschuldens sich unserm geistigen Auge entzieht, haben wir für Beurteilung der Gefährlichkeit wie der Verbesserlichkeit der Verurteilten einen sichern Maßstab in deren Vorleben, namentlich in ihrem seitherigen Verhalten gegen das Strafgesetz, und sind demnach in der Lage, dem Verurteilten

gegenüber die seinem Verhalten entsprechenden Maßnahmen — Besserung oder Abschreckung oder Sicherung — eintreten zu lassen.

Demnach scheint mir die wichtigste Unterscheidung zum Zwecke eines richtigen Strafvollzuges die zwischen verbesserlichen und unverbesserlichen Verurteilten zu sein. Die erstern hinwiederum dürften nach Maßgabe ihrer seither bewiesenen Gesinnung in 2 Klassen zu teilen sein: in solche, welche durch ihre Straftat zwar einen gewissen Grad von Gefährlichkeit, aber noch keinen besondern Trotz und grundsätzliche Verachtung gegen die Gesetze an den Tag gelegt haben, und in solche, welche durch wiederholte Gesetzesübertretungen vorausgegangener Bestrafung ungeachtet besondere Hineigung zum Unrecht, ein bedenkliches Maß von Verbrechens-Tenacität bekundet haben, ohne jedoch genügenden Anlaß zu Zweifeln an ihrer Verbesserlichkeit zu geben.

Auf solche Art kämen wir zu einer Einteilung der Sträflinge, welche etwa gleichbedeutend wäre mit einer Unterscheidung zwischen erstmals bestrafte, zwischen besserungsfähigen und zwischen unverbesserlichen Rückfälligen.

Der letzte Zweck der Strafe, der sich am kürzesten in die zwei Worte „no peccetur“ zusammenfassen läßt, würde, jener Verschiedenheit der kriminellen Gesinnung entsprechend,

in Besserung der erstmals Erkrankten,

in Abschreckung der Recidivisten,

in Sicherung gegen die Unverbesserlichen

anzustreben sein.

Freiheitsentziehung und Arbeitszwang wäre diesen drei Klassen gemeinsam; der verschiedene Grad der Gefährlichkeit fände Berücksichtigung in der Verschiedenheit der Dauer der den einzelnen zuerkannten Strafen; dem ungleichen Maße gesellschaftlicher Gesinnung, wie solche jener Klasseneinteilung zu Grunde gelegt ist, würde ein verschiedenes Maß von Strafzwang, bestehend in Verschiedenheit der Belohnungen, Vergünstigungen usw. innerhalb der einzelnen Klassen entsprechen. Wie nach dieser meiner im allgemeinen angedeuteten Anschauung der Strafvollzug gegen Rückfällige im einzelnen unter Aufhebung der im R. St. G. B. aufgestellten Unterscheidung zwischen Gefängnis und Zuchthaus sich gestalten würde, darüber habe ich mich ausführlich und eingehend in einem besondern Aufsatz, betitelt: „Abschaffung des Zuchthaus“, auf Seite 392 ff. dieser Zeitschrift geäußert, auf welchen ich zur Vermeidung von

Wiederholungen hier einfach mit dem Bemerkten Bezug nehme, daß die dort beschriebene Abstufung des gegen Zuchthausgefängene geübten Strafzwanges sich ohne Schwierigkeit auf obige Klasseneinteilung von Strafgefangenen überhaupt übertragen ließe.

Schließlich fasse ich das Ergebnis meiner Untersuchungen in folgende Sätze zusammen:

Nach den vorliegenden Erfahrungen hat die Strafe ihre Aufgabe, das Verbrechen zu bekämpfen, insbesondere die Wiederholung gesetzwidriger Handlungen seitens bereits bestraster Personen hintanzuhalten, unter der Herrschaft des deutschen R.St.G.B. nicht erfüllt. Der Grund dieser unerfreulichen Erscheinung ist darin zu erblicken, daß in der Strafgesetzgebung und in der Rechtspflege, in der Wissenschaft und in der Praxis immer noch das Verbrechen unter dem Gesichtspunkte moralischer Verschuldung statt unter dem eines Eingriffs in die gesellschaftliche Ordnung, die Strafe immer noch als Sühne für begangenes Unrecht statt als „soziale Funktion“ gegen antisoziale Bestrebungen betrachtet und behandelt wird.

Die Rückfallsstrafe als Mittel, dem Individuum, das durch wiederholten Rechtsbruch seine Gemeingefährlichkeit bewiesen hat, zunächst die Möglichkeit und, wenn thunlich, auch die Lust und Neigung zur Wiederaufnahme seines verbrecherischen Treibens zu benehmen, hat sich diesem Zwecke anzupassen. Dies geschieht durch gesetzliche Androhung schwerer, empfindlicher Folgen für den Fall wiederholter Vergehungen, durch unmachtsichtige Verhängung dieser Folgen durch den Richter, endlich durch strengste Ausführung derselben seitens der Strafvollzugsbehörden.

Die Untersuchung und Prüfung der Wege, welche ich als zum Ziele führend oben vorgeschlagen habe, will ich dem einsichtsvollen und erfahrenen Leser dieser Zeilen hiermit angelegentlichst empfohlen haben.

Ausländische Rundschau.

Die Ehe und das Strafrecht in England in den Jahren 1888-89.

Von G. W. Loehnis, Barrister-at-Law in London.

Es sind in letzter Zeit mehrere Fragen, die Rechte und die Stellung von Ehegatten betreffend, vor die englischen Gerichtshöfe gekommen. Diese Fälle waren fast alle für unsre Rechtspflege von der höchsten Wichtigkeit: Einige jedoch sind auch von weittragenderem Interesse und lohnt es sich deshalb, sie einer ausführlicheren Behandlung zu unterwerfen, als es bei rein technischen Fragen oft wünschenswert ist.

Die zwei ersten Reg. v. Clarence und Reg. v. Tolson verdienen, von ihrem Thatbestand abgesehen, Beachtung, weil sie wiederum beweisen, daß das Recht keine exakte Wissenschaft ist und die erfahrensten Richter in ihrer Auslegung des Gesetzes, wie andre Menschen, verschiedener Meinung sind und, weil sie eben Menschen sind, es sein müssen. Der Fall Reg. v. Maybrick bietet ein trauriges Bild von ehelichem Glück und ein drastisches Beispiel von der heutigen Tendenz, dem Volk zu erlauben, mit seinem Unwissen und mit seinen unlogischen Schlüssen in allen Fragen seine Stimme hörbar zu machen. Er hat vor allem die öffentliche Aufmerksamkeit wieder darauf gerichtet, daß nach dem heutigen Gesetz in Kriminalfällen keine Berufung gegen das Verdikt der Jury möglich ist. Obgleich Jzard v. Jzard und Leslie nur ein Ehescheidungsprozeß ist, reiht er sich den genannten Fällen so an, daß einige Bemerkungen über denselben, selbst für die Leser dieser Zeitschrift, von Interesse sein mögen.

1. Regina v. Clarence 22 Q.B.D. 23.

Am 16. Juni 1888 fand eine Sitzung des Court of Crown Cases Reserved statt, dreizehn Richter von der Queen's Bench Division unter dem Vorsitz vom Lord Chief Justice Coleridge bildeten den Gerichtshof, um zu entscheiden, ob ein Ehegatte, der seines krankhaften Zustandes bewußt ist, ein Verbrechen begeht, wenn er ohne seine Gattin

von seinem Zustande in Kenntniß zu setzen, mit derselben den ehelichen Beischlaf vollzieht und sie infiziert. Dieser besondere Fall war, so ist es anzunehmen, von dem Gesetz nicht vorhergesehen worden, da die einzigen Paragraphen, die man anwenden konnte, §§ 20 u. 47 vom Statut 24 u. 25 Vic. c. 100 (An Act to consolidate and amend the Statute Law of England and Ireland relating to offences against the person) waren. Dieselben lauten wie folgt:

§ 20. Jede Person, die ohne rechtlichen Grund (unlawfully) oder böswillig (maliciously) eine andre Person verwundet, oder derselben schwere körperliche Verletzung mit oder ohne Waffe oder sonstiges Instrument zufügt (inflict), ist eines Vergehens schuldig . . .

§ 47. Jede Person, die eines Angriffes (assault) thatsächliche körperliche Verletzung verursachend (occasioning actual bodily harm) für schuldig erklärt wird, wird bestraft. . . .

Der Fall erregte bedeutendes Aufsehen: die Erörterungen dauerten viele Stunden, und nachdem der Gerichtshof zur Überlegung und Beratung seinen Ausspruch mehrere Monate lang vertagt hatte, gaben die Richter am 10. November 1888 ihre Entscheidung. Lord Coleridge Pollock und Huddleston B. B., Stephen, Manisty, Mathew, Smith, Wills und Grantham J. J. waren der Ansicht, daß der Angeklagte freigesprochen werden müsse. Field, Hawkins, Day und Charles J. stimmten für eine Verurteilung . .

Die Ankläger stützten sich auf folgende Punkte:

1. Da Clarence es seiner Gattin nicht mitgeteilt hatte, daß er krank sei, und da sie, wenn sie von seinem Zustande unterrichtet gewesen wäre, ihre Einwilligung zum Beischlaf versagt haben würde, wurde ihre Einwilligung durch Betrug (fraud) erzielt, war deshalb keine Einwilligung, und war der Akt des Koitus folglich ein Angriff auf ihre Person.
2. Der Beischlaf mit einem gesunden und mit einem kranken Manne sind zwei so ganz verschiedene Sachen, daß in letzterm Falle die Hingabe der Gattin ohne Kenntniß des Sachverhalts keine Einwilligung ist. Der Fall gleicht folglich dem, wo die Einwilligung nur für eine ärztliche Operation galt, oder der Beischlaf mit einer verheirateten Frau vollzogen wurde von einer Person, die sich als ihren Ehegemahl ausgab.
3. Dieser Beischlaf ist nach dem Gesetz legal cruelty. Er gibt der Frau das Recht, eine richterliche Ehetrennung (judicial separation) in dem Divorce Court zu beanspruchen und ist folglich nicht in der Einwilligung, die durch die Ehe gegeben wird, eingeschlossen.

Für Clarence wurde dagegen behauptet:

1. Der Schaden, der Frau zugefügt, entsprang aus einer rechtlichen Handlung, nämlich Koitus zwischen Eheleuten.
2. Unter beiden Paragraphen beruht die Klage auf einem An-

griffe (assault): es ist aber kein Angriff, wenn der Gatte seine ehelichen Rechte ausübt.

3. Diese Paragraphen haben nicht diese Vergehen in Aussicht gehabt.

Es wird sich der Mühe lohnen, ehe dieser besondere Fall weiter behandelt wird, einen Rückblick auf einige vorhergegangene Entscheidungen zu werfen.

- a. Hale, Pl. Cor. 1. 629 (1739) sagt: „Ein Gatte kann seine Ehefrau nicht notzüchtigen.“ Vom Gerichtshof ist dieser Satz aber nie bestätigt worden. Er ruht auf Hales Ausspruch allein, wird aber im allgemeinen als richtig anerkannt.
- b. Im Jahre 1885 stellte das Statut 48 u. 49 Vic. c. 69 § 4 fest, daß jede Person, die den Beischlaf mit einer verheirateten Frau vollzieht, indem sie sich als ihren Ehegemahl ausgibt, der Notzucht schuldig ist. Somit wurde eine Ungewißheit, die im Gesetz geherrscht hatte, beseitigt. Im Jahre 1868 war der Fall Reg. v. Barrow 1. C. C. R. 156 vor Bovill C. J., Channell, Byles, Blackburn u. Lush J. J. gekommen. Die Klage, gegen B. angestrengt, war, daß er der Notzucht schuldig sei, da er den Beischlaf mit der Gattin von G. vollzogen hatte, daß die G. halb wachend, halb schlafend war, als der Akt des Koitus begann, und den B. für ihren Gemahl hielt. Der Gerichtshof begründete sein Urteil, den B. freisprechend, darauf, daß der Akt des Koitus, da die G. weder schlafend noch bewusstlos war, mit ihrer Einwilligung begangen ward, obgleich diese Einwilligung durch Betrug (fraud) erlangt wurde, und weil eine de facto-Einwilligung da war, war dieses nicht eine Notzüchtigung. Im Jahre 1877 wurde der Fall Reg. v. Flattery 2 Q. B. D. 410 von Keily C. B., Mellor, Denman, Field J. J. und Huddleston B. entschieden. Alle Richter äußerten sich mit der Entscheidung in Reg. v. Barrow unzufrieden und erklärten sich der Ansicht, daß es wünschenswert sei, einen ähnlichen Fall vor dem vollen Hofe zu besprechen. In dem Falle, den sie vor sich hatten, wurde F. der Notzucht für schuldig erklärt, darauf hin, daß er, unter dem Vorwande, eine ärztliche Operation zu machen, zu welcher er Einwilligung erlangt hatte, den Beischlaf mit der T. vollzog. Die T. hatte eine ärztliche Operation und nichts anderes erwartet, zu der und zu der allein hatte sie ihre Einwilligung gegeben. Im Jahre 1884 wurde in Irland der Fall Reg. v. Dec 14. L. R. Ir. 468, der im Thatbestand dem Fall Reg. v. Barrow ganz ähnlich war, von dem Court of Criminal Appeal, bestehend aus May C. J., Balles C. B., Lawson, O'Brien, Andrews u. Murphy J. J. entschieden. Diese Richter waren alle der Meinung,

- daß die Entscheidung in *Reg. v. Barrow* getroffen, schlecht motiviert, die gegebene Einwilligung keine wahre Einwilligung und daß folglich der D. der Notzucht schuldig zu erklären sei. Der Rechtspruch von *Balles C. B.*, Seiten 479—489, verdient besondere Beachtung.
- c. Ein Ehegatte, der seines Zustandes bewußt, seine Frau venerisch infiziert, begeht eine Handlung, die in die Klasse von 'Legal Cruelty' kommt, und die seiner Frau folglich das Recht gibt, auf Grund dieser Handlung eine Ehetrennung (judicial separation) zu beanspruchen. Wenn kein Gegenbeweis geführt wird, ist es anzunehmen, daß der Gatte von seinem Zustande unterrichtet war und wußte, daß er seine Frau durch den Akt des Koitus anstecken würde. Siehe *Brown v. Brown C. R.* 1. P. u. D. 46. (1865) und *Morphett v. Morphett* ib. 702 (1869).
- d. Ein Mann, der seines Zustandes bewußt ist und denselben verheimlichend Einwilligung zum Beischlaf erlangt und seine Geliebte ansteckt, ist eines unzüchtigen Angriffs (indecent assault) schuldig, vid. *Reg. v. Bennett* 4 F. u. F. 1105 (1866). In diesem Falle redete *Willes J.* die Jury, wie folgt, an: „Notzucht in diesem Falle zu beweisen, ist nicht möglich. Aber obgleich das Mädchen ihre Einwilligung zum Beischlaf gegeben haben mag, dennoch, wenn sie nicht unter den besondern Verhältnissen und Umständen, d. h. zum Beischlaf mit einem kranken Manne, gewilligt hat und Betrug gegen sie ausgeübt worden ist, wird des B.'s Handlung durch diesen Betrug ein Angriff, und im vorliegenden Falle natürlich ein unzüchtiger Angriff.“ Im darauffolgenden Jahre redete *Shee J.* die Jury in ähnlichen Worten an, im Falle *Reg. v. Sinclair* 13 Cox. C. C. 28. Diese beiden Fälle sind aber in Irland im Jahre 1878 in *Hegarty v. Shine* mißbilligt worden.
- e. Das Vergiften ist nicht ein Angriff (assault) siehe *Reg. v. Walkden* 1. Cox. C. C. 288 per *Parke B.* im Jahre 1845 und *Reg. v. Hanson* 2 C. u. K. 912 (1849) per *Vaughan Williams J.* nach Beratung mit *Cresswell J.*

Ich unterlasse es, in der Besprechung dieses Falles auf die Frage, die von *Hawkins J.* auf der einen Seite und von *Stephen J.* auf der andern mit großem Scharfsinn behandelt wird, nämlich ob das Wort "inflict" in § 20 einen Angriff voraussetzt und nötigenfalls auf einen Angriff folgt oder nicht, einzugehen. Von Interesse ist diese Untersuchung für andre, als englische Fachleute nur deshalb, weil sie ein musterhaftes Beispiel der Art und Weise, wie in England Erörterungen über die Bedeutung von Statuten geführt werden, bietet. *Hawkins* u. *Field J. J.* sagen beide, daß § 20 keinen Angriff verlangt. Ihre Ausführung ist, scheint es mir, unwiderlegbar, und selbst *Coleridge L. C. J.* schreckt nur vor ihren Schlüssen zurück, weil sie seinem Gutachten nach

zu weittragend sind. So sagen er und Pollock B., ist diese Handlung eine Zufügung von schwerer körperlicher Verletzung, dann ist der logische Schluß, daß ein Mann, der an Scharlachfieber oder an einer andern ansteckenden Krankheit leidet und seinem Kinde einen Kuß gibt, oder seinem Freunde die Hand reicht, in beiden Fällen ein Vergehen gegen § 20 begeht.

Die wichtige Frage scheint diese, war diese Handlung des C. ein Angriff? Die Antwort hängt von der gegebenen Einwilligung ab. Es ist richtig, wie Smith J. sagte: durch die Heirat bewilligt die Gattin, daß ihr Ehegatte seine ehelichen Rechte ausüben kann. Diese Einwilligung ist nicht auf den Gatten, solange er gesund ist, beschränkt, denn es kann doch nicht behauptet werden, daß ein Gatte eines Vergehens schuldig ist, weil er diese Rechte ausübte zu einer Zeit, wo er, ohne es zu wissen, von einer Krankheit betroffen war. Bis die Einwilligung, so bei der Heirat gegeben, widerrufen ist, ist es doch unmöglich, zu behaupten, daß der Gatte, der seine Rechte ausübt, auf seine Frau einen Angriff macht. Im vorliegenden Falle war die Einwilligung durch die Heirat gegeben, noch unwiderrufen und in Kraft, und folglich war des C. Handlung kein Angriff.

Hawkins und Field J. J. begründeten ihre Meinung wie folgt: „Was ist das Recht, welches einem Gatten durch die Heirat zukommt?“ Es ist ein unwiderrufliches zum fleischlichen Verkehr solange die gewöhnlichen Verhältnisse, durch diesen Kontrakt herbeigeführt, zwischen den Ehegatten existieren. Das wäre denn auch der Grund, weshalb ein Gatte seine Gattin nicht notzüchtigen kann. Dieses eheliche Recht gibt dem Gatten aber keineswegs die Befugnis, die Gesundheit seiner Gattin zu gefährden. Im Jahre 1828 sagte Lord Stowell im Falle von Popkin v. Popkin 1. Hagg. Eccles. Rep. 767: „Der Gatte hat ein Recht auf den Körper seiner Gattin, aber nicht, wenn ihre Gesundheit gefährdet wird. Wenn dann das einzige Recht des Gatten ist, den Koitus unter normalen Umständen zu verlangen, was ist seine Handlung unter Umständen, die, wie diese, nicht normal sind? Ist sie nicht eine widerrechtliche Handlung, für die keine besondere Einwilligung gegeben worden, und die nicht in den Obliegenheiten, die der Gattin durch die Heirat aufgelegt worden sind, eingeschlossen ist?“

Stephen J. sagte dagegen:

1. Das Vergiften ist kein Angriff, siehe die oben citierten Fälle, und diese Infizierung ist nur eine besondere Art von Vergiftung.
2. Eine Einwilligung, durch Betrug herbeigeführt, ist doch eine Einwilligung. In einzelnen Fällen mag es wahr sein, zu sagen: „Fraus consensum vitiatur“, aber nur in Fällen, in welchen der Betrug die Natur der Handlung, oder die Identität der handelnden Person betrifft.
3. Die Einwilligung war vorhanden. Der Schaden wurde durch eine ‘Suppressio veri’ herbeigeführt; und das ist kein Angriff. Zwischen dem Koitus und dem Erscheinen der Krankheit bei

der Gattin muß jedenfalls ein Zeitraum von mehreren Tagen gelegen haben. War der Ehegatte während diesen Tagen schuldig, oder nicht? War er schuldig, so muß es behauptet werden, daß er einen Angriff gemacht hatte, von welchem etwas, d. h. was nicht in seiner Gewalt lag, d. h. die Nichtinfizierung seiner Gattin, ihn hätte freisprechen können: war er unschuldig, so wurde ihm durch etwas Ähnliches, nicht in seiner Gewalt Liegendes, d. h. die Infizierung seiner Gattin seine Unschuld genommen.

Logisch ist auch, was Bollock B. sagte: Ist diese Handlung ein Angriff, dann muß auch eine franke Frau, die ihren Gatten zum Beischlaf ermuntert, einen Angriff begehen.

Quot homines tot sententiae!!

2. Regina v. Tolson 23 Q. B. D. 168.

Nach Paragraph 57 vom Statut 24 u. 25 Vic. c. 100*) ist jede verheiratete Person, welche bei Lebzeiten ihres Gatten oder ihrer Gattin eine andre Person heiratet, der felony schuldig und mit schwerer Zwangsarbeit bis zu 7 Jahren, oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren strafbar: es soll jedoch nichts in diesem Statut eine Person berühren, deren Gatte oder deren Gattin während der letzten 7 Jahren vor der zweiten Ehe ohne Unterbrechung von derselben abwesend gewesen ist, solange solche Person ohne Kenntnis von dem am Leben sein ihres Gatten oder ihrer Gattin war.

Am 11. September 1880 fand eine Heirat zwischen Martha S. und Tolson statt. Am 13. Dezember verließ T. seine junge Frau. Sie und ihr Vater holten Erkundigungen nach T.'s Aufenthalt und Wohnort ein, konnten aber nichts Bestimmteres erfahren, als daß er auf einem Schiff nach Amerika segelnd, welches gescheitert war, gesehen worden. Am 10. Januar 1887 heiratete Martha als Witwe den F., und im Dezember 1887 kam T. von Amerika nach England zurück.

Im Juni 1888 wurde die M. in Carlisle vor Stephen J. wegen Bigamie angeklagt. Die Jury erklärte sie für schuldig, fügte ihrem Verdikt aber bei, daß sie ganz bona fide gehandelt hätte und triftige Gründe (reasonable grounds) gehabt hätte, zu glauben, daß der T. nicht mehr am Leben sei. Stephen reservierte den Fall für das Gutachten des Court of Crown Cases Reserved und stellte die Frage: bildet solche bona fide-Handlung aus triftigen Gründen einen Ent-

*) Dieser Paragraph lautet: Whoever being married, shall marry any other person during the life of the former husband or wife, shall be guilty of felony punishable with penal servitude for not more than seven years or imprisonment with or without hard labour for not more than two years: provided always that nothing in his act shall extend to any person marrying a second time whose husband or wife shall have been continually absent from such person for the space of seven years last past, and shall not have been known by such person to be living within the time.

Entlastungsgrund gegen eine Klage unter § 57 vom Statut 24 und 25 Vic. c. 100? Wie im Falle von Clarence, so auch in diesem, war das Urteil des Court nicht einstimmig. Die Majorität Lord Chief Justice Coleridge, Hawkins, Stephen, Cave, Day, Smith, Wills, Grantham und Charles J. J. beantworteten die ihnen gestellte Frage mit einem Ja und stellten fest, daß eine mens rea nötig ist, um ein Vergehen gegen diesen Paragraphen herbeizuführen. Die Minorität bestand aus Denman, Field und Manisty J. J. und Pollock und Huddleston B. B. Die Majorität begründete ihr Urteil wie folgt: das Verbrechen, gegen welches dieser Paragraph gerichtet ist, ist a felony: solch ein Verbrechen kann aber nicht (siehe Hawkins, Pl. Cor. I. c. 25 § 3., II. c. 25 § 55, Hale, Pl. Cor. II. S. 184) ohne rechtswidrige Absicht, d. h. felonice begangen werden, vergleiche Reg. v. Gray (Leigh u. Cave 365) oder, wie es in Hawkins Pl. Cor. I. c. 25 § 1 lautet, felony ex vi Termini bedeutet quodlibet crimen felleo animo perpetratum. Dieser Fall ist deshalb einer von denjenigen, auf die der Ausspruch non est reus nisi mens sit rea, oder actus non facit reum nisi mens sit rea Anwendung findet. Auf der andern Seite war die Minorität der Ansicht, daß der Wortlaut des Paragraphen jeden Zweifel ausschließt: er verbietet die That und bestraft sie, wie und wann und aus welchen Gründen sie auch begangen sein mag. Die Auserteilung der Strafe ist in des Richters Gutachten, und wird er der bona fides und den guten Gründen Gewicht geben, das Verbrechen ist aber begangen, wann und sobald eine Heirat stattgefunden hat. Ferner berufen sich diese Richter auf eine Entscheidung, im Jahre 1875 von dem Court of Crown Cases Reserved in dem Falle Reg. v. Prince L. R. 2. C. C. R. 154 getroffen. In diesem Falle wurde eine Klage gegen Prince unter § 55 des 24 u. 25 Vic. c. 100 angestrengt, daß er widerrechtlich ein unverheicheltes Mädchen unter 16 Jahren aus dem Gewahrsam und gegen den Willen ihrer Eltern weggeführt hätte.*) Es wurde bewiesen, daß der P. bona fide geglaubt hatte und aus triftigen Gründen, daß das Mädchen mehr als 16 Jahre alt war. 15 der Richter gegen die Stimme von Brett J., jetzt Lord Esher, Master of the Rolls, waren der Ansicht, daß dieser gute Glauben kein Entlastungsgrund bildete und daß der T. schuldig sei. Auf den ersten Blick scheint es fast, daß die Majorität in Tolsons Fall der Entscheidung in dem Falle von Prince nicht genug Gewicht gegeben haben kann, und um so mehr, da die einzigen Richter, die an beiden Fällen teilnahmen, Denman u. Field J. J. und Pollock B., in Tolsons Fall sich in der Minorität finden. Wenn wir der Sache aber etwas mehr auf den Grund gehen, wird es klar, daß die Verbrechen in

*) 24 u. 25, Vic. c. 100, § 55, lautet: Whosoever shall unlawfully take or cause to be taken any unmarried girl being under the age of sixteen years out of the possession and against the will of her father or mother or of any other person having the lawful care or charge of her, shall be guilty of a misdemeanour and being convicted thereof, shall be liable at the discretion of the Court, to be imprisoned for any time not exceeding two years with or without hard labour.

den Paragraphen genannt, verschiedener Art sind. Zu heiraten ist eine an sich gute lobenswerte Sache. Ein Mädchen zu ent- oder verführen ist, wenn nicht ein Verbrechen, doch immerhin und unter allen Umständen eine unmoralische Handlung; es ist also ein malum in se und ist da folglich eine mens rea vorhanden; nicht eine mens rea in dem Sinne, daß die Absicht vorliegt, gegen die Vorschriften des Gesetzes zu handeln, aber eine genügende mens rea, um bona fides und Glauben, auf triftigen Gründen beruhend, als Entlastungsgrund auszuschließen. Sobald dann ein malum in se, was auch ein malum prohibitum ist, gethan wird, wird es dem Thäter nicht zugestanden, zu sagen: „Wenn die Fakta, die ich aus guten Gründen vorhanden glaubte, wirklich existiert hätten, hätte ich kein Verbrechen begangen.“ Das Gesetz sagt in solchen Fällen, jeder, der ein malum in se begeht, muß die Chance laufen, daß er auch ein Verbrechen begeht. Es muß also in jedem Fall, wenn ein Gesetz zu erläutern ist, mehr als der bloße Wortlaut in Betracht kommen; wir müssen, wie Wills J. sagt, das Objekt des Statuts vor Augen behalten und dasselbe dann auf vernünftige Weise auslegen. Er führt dann weiter aus, daß, wenn die Meinung der Minorität richtig wäre und das de facto am Leben sein des verschwundenen Gatten das Verbrechen herbeiführe, dann müßten auch logisch alle, die mit dem Vermögen des vermeintlichen Toten gewirtschaftet und dasselbe ausgegeben hätten, des Diebstahls schuldig sein.

3. Reg. v. Maybrick.

Am 11. Mai starb in Liverpool der Baumwollenmakler James Maybrick nach 14 tägigem Unwohlsein. Die Ärzte, die ihn behandelt hatten, weigerten sich, einen Schein, die Ursache des Todes bezeugend, wie es §§ 9, 20, 39 u. 40 des Statuts, 37 u. 38 Vic c. 88 vorschreiben, auszustellen. Eine Autopsie wurde folglich vorgenommen und Arsenik, aber nur in kleinen Quantitäten, in der Leber und in den Nieren gefunden. Auch wurden Spuren von Arsenik in einer Flasche Fleischextrakt, die für ihn bestellt war, und die seine Frau aus ihrem Zimmer in sein Zimmer getragen hatte, aus der er aber nichts genossen hatte, und in einem Gefäß, in dem eine Mahlzeit für ihn von seiner Frau bereitet worden war, entdeckt. In dem Schlafzimmer von Mrs. M. wurden mehrere Fliegenpapiere in Wasser gefunden. Sie hatte am 20. April ein Duzend solcher Papiere und am 29. April weitere 2 Duzend in zwei verschiedenen Apotheken gekauft mit der Aussage, daß in der Küche so viele Fliegen wären. Jedes dieser Papiere enthält 2 bis 3 grains Arsenik. Es wurde ferner in ihrem Zimmer eine Schachtel gefunden, mit der Etiketle „Arsenikgift für Katzen“. Auf ihrem Schlafrock und auf Taschentüchern von ihr waren auch Spuren von Arsenik. Es war kurz vor des M. Tode ein Brief, den sie am 6. Mai an ihren Liebhaber B., mit dem sie in London vom 22. bis 24. März in einem Hotel gewohnt hatte, geschrieben hatte, von der Wärterin, die ihn auf die Post zu tragen hatte, geöffnet worden. Derselbe enthält folgenden Passus: „Er ist krank bis zum

Tod (sick unto death). Die Ärzte hatten gestern eine Konsultation und alles hängt jetzt davon ab, wie lange seine Kräfte aushalten werden. . . . Ich kann Deinen Brief, mein Liebling, heute nicht ausführlich beantworten, aber Du brauchst Entdeckung weder jetzt, noch in der Zukunft zu befürchten.“ Es war bewiesen, daß am 5. Mai keine Konsultation stattgefunden hatte und daß die Ärzte an dem Tage des M. Zustand keineswegs als gefährlich betrachteten. Das sind im Umriss die Fakta, auf deren Grund Mrs. M. wegen der Ermordung ihres Gemahls angeklagt wurde. Der Fall kam am 31. Juli in Liverpool mit Stephen J. als Richter vor. Am 7. August erklärte die Jury nach halbstündiger Beratung Mrs. M. für schuldig. Sie wurde zum Tode verurteilt.

Für Mrs. M. erschienen als Verteidiger Sir Charles Russell Q. C. M. P., der in Gladstones letztem Ministerium die Stelle von Attorney General bekleidet hatte, und Mr. Pickford. Sie stützten ihre Verteidigung auf 2 Punkte:

1. Es ist nicht bewiesen, daß M. überhaupt an Arsenikvergiftung gestorben ist.
2. Ist er an Arsenikvergiftung gestorben, so ist es dennoch nicht bewiesen, daß ihm Arsenik von seiner Frau gegeben worden ist.

Mehrere Zeugen wurden im Interesse der Angeklagten vorgeladen, und bewiesen, daß der M. seit vielen Jahren ohne ärztlichen Rat Medizin aller Art zu nehmen gewohnt war, unter andern auch Arsenik. Die Aussagen dieser Zeugen waren aber alle auf die Jahre vor 1888 beschränkt.

Dieser Fall bietet für den Juristen mehreres von Interesse.

I. Seit vielen Jahren sind die Ärzte mit ihrer Stellung in den Gerichtshöfen unzufrieden gewesen. Sie werden in Fällen, wie dieser, z. B. als die Zeugen der streitenden Parteien vorgeladen, um ihre Meinung abzugeben, inwiefern gewisse Erscheinungen aus gewissen Ursachen haben entstehen können und mit ihnen im Zusammenhange stehen. Sie haben es aber lange gewünscht, ihre Stellung geändert zu sehen. Sie scheuen nicht allein die Unannehmlichkeiten des Kreuzverhörs und die kritische und oft feindliche Analyse ihrer Theorien; sie finden auch, daß ihr Ansehen darunter leidet, daß Ärzte auf beiden Seiten Zeugnis ablegen und oft ganz diametral entgegengesetzter Meinung sind. Sie möchten die Stellung von assessors wie im Admiralty Court haben und von dem Obergerichtshofe angestellte Richter der medizinischen Fragen sein, wie die Richter Richter des Gesetzes sind. Dieser Fall hat es aber ganz unmöglich gemacht, daß ihr Wunsch jemals in Erfüllung gehen kann, denn die ärztlichen Experts haben es wieder einmal bewiesen, daß ihnen jede richterliche Qualität fehlt, und sie in ihren eidlichen Aussagen nur zu sehr geneigt sind, ihre Meinungen und Schlüsse den Interessen der Partei, dessen Zeugen sie sind, genehm zu machen. Für die Krone wurden vorgeladen die Doktoren Humphreys, Carter, Barrow und Stephenson. Ihre Ansicht war ganz klar, Arsenik und Arsenik allein hat den Tod verursacht. Für Mrs. Maybrick er-

schiene Professor Tidy und die Doktoren Paul und Mc. Namara: sie sagten, M. ist an Gastroenteritis gestorben; Gastroenteritis kann durch Arsenik verursacht werden, es waren aber in diesem Falle mehrere der Symptome, die bei Arsenikvergiftungen gewöhnlich vorhanden sind, abwesend, und wir sind ganz sicher, daß der M. nicht an solcher Vergiftung gestorben ist. Sie konnten aber auf nichts hinweisen, was in diesem Falle Gastroenteritis hätte verursachen können. Sive numerantur sive ponderantur stehen experts in England augenblicklich in keinem besonders guten Ruf. Ihr Zeugnis ist immer mehr oder weniger abstrakt und theoretisch und muß demselben, wie Stephen der Jury sagte, niemals zu viel Gewicht gegeben werden. Ihren Wert hat dasselbe ohne Zweifel, nicht aber als allein maßgebend, sondern wenn es den andern Thatsachen und dem ganzen Sachverhalt untergeordnet wird.

II. Außer in wenigen Fällen, wie z. B. in Klagen wegen Vergehen gegen das Criminal Law Amendment Act 1885 (48 u. 49 Vic. c. 69)*) ist die angeklagte Person nicht befugt, Zeugnis abzulegen. Mehrere der Richter, unter ihnen Stephen und Hawkins J. J. erlauben ihr aber immer, aber erst nachdem alle Zeugen vernommen worden sind und vor der Schlußrede ihres Advokaten, selbst eine Anrede an die Jury zu halten. Diese Anrede wird natürlich nicht eidlich beschworen und handelt, gewöhnlich nur gerade von den Punkten, die die angeklagte Person für wichtig erachtet, aber durch das geleistete Zeugnis nicht genügend erläutert. Von dieser Erlaubnis machte auch Mrs. Manbrick Gebrauch. Am 5. August, nachdem alle Zeugen vorgeladen gewesen, erzählte sie in einfachen, aber rührenden Worten der Jury, was sie von der Sache wisse. Die Fliegenpapiere habe sie gekauft, um das Arsenik aus denselben als Kosmetik zu gebrauchen. Sie hatte von ihren Freundinnen auf der Schule in Deutschland gehört, daß Arsenik für die Herbeischaffung eines guten Teints vielfach gebraucht würde, und da sie einen Ausschlag am Gesicht, an dem sie litt, vor einem Balle, den sie zu besuchen gedachte, loswerden wollte, habe sie das Arsenik aus den Fliegenpapieren ausgezogen. Was nun die Flasche Fleischertrakt, in der Arsenik gefunden worden war, betrifft, so sagte sie, daß, als sie am Abend vom 9. Mai an ihres Gatten Bett saß, er klagte, daß er sich so krank, schwach und elend fühlte und sie wiederum bat, ihm ein Pulver zu geben, dessen er schon früher erwähnt hatte. Er versicherte sie, daß ihm dasselbe nicht schaden könne. Nach längerem Widerstande gab sie seinen Bitten nach und mischte ein weißes Pulver mit dem Fleischertrakt. Wäre Mrs. M. als Zeuge vorgekommen und von Sir Charles Russell examinirt und von Mr. Addison Q. C., der für die Krone plaidierte, kreuzexaminiert worden, wäre vieles, was in ihrer Ausfagung unklar und im Dunkeln ist, aufgeklärt worden. Von wem hatte sie von Arsenik in Fliegenpapieren gehört? welche ihrer Freundinnen hatte ihr von dessen kosmetischen Qualitäten gesprochen? aber vor allem, wo kam dieses weiße Pulver her? aus

*) Siehe Band VIII, S. 62.

welcher Schachtel? mit welcher Etikette? wo, wann und wie gekauft? wann hatte Mrs. M. dasselbe zuerst gesehen? wann und wie oft hatte der M. ähnliche Pulver genommen? hatte sie ihm auch an andern Gelegenheiten solche Pulver gegeben? Viele andre Fragen müssen einem jeden hierbei einfallen.

Es kann kaum bestritten werden, daß, wenn Mrs. M., wie jeder andre Zeuge vernommen und ihr Zeugnis durch das Kreuzverhör geprüft worden wäre, jeder Zweifel über die Art und Weise, wie der M. seinen Tod gefunden hat, geschwunden wäre: ihre Schuld oder Unschuld wäre klar hingestellt worden. Auf der andern Seite ist zu bemerken, daß in diesem Falle ihre Anrede wenig Nutzen gebracht hat, denn in juristischen Kreisen herrscht die fast allgemeine Ansicht, daß dieselbe das Verdikt schuldig herbeigebracht hat. Ohne ihre Aussagen war alles nur Verdacht, sie aber stellte es fest, daß sie wirklich ihrem Manne Arsenik hatte geben wollen. Sie sagte zwar, auf seinen Wunsch, aber der ganze Sachverhalt war solcher Art, daß die Jury ihrem Wort kein Vertrauen schenken konnte. Es ist zu wünschen, daß in der nächsten Parlamentssession ein kurzes Statut zu stande kommen mag, das Zeugnis der angeklagten Person und deren Gatten in jedem Falle zulässig erklärend.

III. Gegen das Verdikt der Jury ist in Kriminalfällen keine Berufung möglich. Das Court of Crown Cases Reserved, aus allen Richtern der Queen's Bench Division bestehend, ist der Appellationshof für points of law, d. h. für Rechtsfragen, die im Laufe des Falles vorkommen, wie z. B., ob gewisse Aussagen als Zeugnis zulässig waren, oder ob das, was der Angeklagte gethan hat, wie in den Fällen Reg. v. Tolson und Reg. v. Clarence ein Verbrechen war. Nur die Königin kann kraft ihres königlichen Vorrechtes (by virtue of her royal prerogative) das Verdikt der Jury umstoßen. Aber selbst sie kann die einmal von der Jury für schuldig befundene Person nicht für unschuldig erklären, wie klar und deutlich deren Unschuld auch bewiesen sein mag. Alles, was es in ihrer Macht liegt, zu thun, ist, eine Begnadigung (free pardon) auszusprechen. Sie handelt in diesen Fragen durch den Minister des Innern (Home Secretary) im jetzigen Government Mr. Henry Mathews Q. C. Kaum war das Urteil der Jury ausgesprochen und das Todesurteil gefällt, als in Liverpool eine feindliche Demonstration gegen den Richter und die Jury ausbrach. Der Richter und die Jury wurden mit Hissen und Hohngeruf empfangen, als sie den Gerichtshof verließen, Mrs. M. dagegen jubelte das Volk entgegen. Mr. Mathews wurde sogleich mit Bittschriften von allen Seiten überschüttet. Das Publikum nahm an dem Ausgang des Falles das lebhafteste Interesse. In fast jeder Stadt wurden öffentliche Versammlungen von mehr oder weniger unwissenden Leuten zusammenberufen, Reden gehalten, Beschlüsse gefaßt, Bittschriften gezeichnet und Deputationen organisiert. Die Zeitungsblätter nahmen an dieser Agitation teil, und jeder, der nichts zu thun hatte, setzte sich an seinen Schreibtisch und schrieb Briefe, in denen er es seiner Ansicht nach klar und

fest bewies, daß das Verdikt ganz falsch sei, und die Jury dumm und mit Vorurteil erfüllt, der präsidierende Richter blutdürstig, unwissend und ungerecht gewesen. Manche gingen sogar so weit, daß sie Stephen J. und Mr. Mathews als Mörder zu bezeichnen wagten, wenn Mrs. Maybrick aufgehängt würde. Mr. Mathews ließ sich aber keineswegs durch diese populäre Aufregung von der gewöhnlichen Verfahrensart der Minister abbringen. Er weigerte sich, Deputationen zu empfangen. Er konferierte mit dem Richter Stephen, mit Mr. Addison und mit Lord Halsbury, dem Lord Chancellor: Er ließ mehrere der Zeugen, unter andern auch Professor Tidy nach London kommen und interpellierte dieselben. Neue Fakta wurden ihm auch vorgelegt, wie z. B. daß eine Flasche Glycerine, die dazu benutzt wurde, die Lippen des Verstorbenen zu beneßen, Arsenik enthielt. Nach reiflicher Überlegung wurde auf Rat des Home Secretary die Todesstrafe in lebenslängliche schwere Zwangsarbeit verwandelt. Aus dem Volke kam wieder ein Schrei des Entsetzens, es räsonnierte, ist sie schuldig, muß sie aufgehängt werden, wird sie nicht aufgehängt, ist sie unschuldig und muß freigesprochen werden. Mr. Mathews ließ sich natürlich zu keiner Verteidigung seines Urteils herab; wie richtig und logisch dasselbe war, braucht kaum bewiesen zu werden. Daß Arsenik in des M.'s Körper gefunden worden, steht fest: daß Mrs. M. ihm Arsenik gegeben hatte, hat sie selbst gesagt: die Jury war der Meinung, daß der M. an Arsenik gestorben war; 4 Ärzte waren entgegengesetzter Ansicht. Da es also nicht ganz unumstößlich bewiesen war, daß das Arsenik den Tod verursacht hatte, erließ Mr. Mathews die Todesstrafe, freisprechen konnte er sie aber nicht, denn laut §§ 11 u. 14 des Statuts, 24 u. 25 Vic. c. 100 wird jede Person mit lebenslänglicher schwerer Zwangsarbeit bestraft, die mit der Absicht, einen Mord zu begehen, einer andern Person Gift gibt oder zu geben versucht. Es ist bemerkenswert, daß Sir Charles Russell keine Schritte that, um das Verdikt umzustößen. Niemand hatte bessere Gelegenheit, sich über ihre Schuld ein wertvolles Urteil zu bilden. Daß er nach dem Verdikt geschwiegen hat, ist vielsagend.

Hand in Hand mit dieser Agitation ging die nochmalige Erörterung der Frage: Sollte nicht ein Appellationshof in Kriminalfällen existieren? Lord Esler, der Master of the Rolls, sprach sich unter anderm zu Gunsten eines solchen Hofes aus. Seine Meinung stimmt mit der Report of the Criminal Code Commissioners 1878/79 (siehe Stephen, History of the Criminal Law of England, Band I. S. 313) überein. Gegen diese Ansicht erhob sich Lord Bramwell, und in gewissem Maße auch der Lord Chancellor in einer Debatte im House of Lords. Die Frage ist eine höchst schwierige, sobald aber eine Berufung möglich ist, wird das Gefühl der Verantwortlichkeit, welche auf der Jury selbst lastet, schwinden. Augenblicklich sind alle Geistesfähigkeiten der Jury erweckt und aufs äußerste gespannt, denn sie fühlen, daß das Leben eines Mitmenschen von ihrem Ausspruch abhängt: Ist aber eine Berufung gegen ihr Verdikt möglich, so kann es nicht ausbleiben, daß der Gedanke bei ihnen auftaucht: „Die Sache sieht recht schlimm aus,

wir wollen den Angeklagten für schuldig erklären, haben wir uns geirrt, so wird der Appellationshof ihn schon freisprechen.“ Es wird wohl in nächster Zeit ein Vorschlag zu einem solchen Gesetz gemacht werden, es hat aber den Anschein, als ob die wenigsten, die darüber am meisten sprechen, realisieren, welche praktischen Schwierigkeiten eine Berufung verursachen wird.

4. Zard v. Zard und Leslie.

Am 13. Februar 1889 gab die Jury, die die Ehescheidungsklage von Zard gegen seine Frau und Leslie angestrengt, zu entscheiden hatte, dem Zard ein Verdikt für £ 5000 damages gegen Leslie. Zard und seine Frau, die unter dem Namen Marie Tempest am Theater, das Leslie gehörte, die ersten Singrollen spielte, hatten in der Royal Academy of Music, wo sie zusammen studierten, Bekanntschaft gemacht. Sie heirateten im Jahre 1885. Zard verdiente als Musiklehrer £ 300 bis £ 400 pro Jahr; das Salär seiner Frau dagegen war £ 25 die Woche; sie hatte somit ein jährliches Einkommen von circa 1300 £. Kinder waren in der Ehe nicht erzeugt worden.

Bis zum Jahre 1857 existierten in England zwei Arten von Ehescheidung, die eine *a mensa et toro*, die andre *a vinculo matrimonii*. Sie wurden beide durch die geistlichen Gerichte ausgesprochen, das *divortium a mensa et toro* wegen Ehebruchs, Sävitien, unheilbarer oder regender Gebrechen und Bestialität, das *divortium a vinculo matrimonii* nur in den Fällen, wo es bewiesen war, daß die Ehe ab initio ungültig gewesen. Das *divortium a mensa et toro* befähigte weder den Gatten, noch die Gattin, wieder zu heiraten, das *divortium a vinculo matrimonii* war eine gänzliche Scheidung der Gatten *pro salute animarum*, erklärte die erzeugten Kinder für uneheliche und gestattete es beiden Theilen, wieder zu heiraten. Es war aber auch möglich, ein *divortium a vinculo* wegen Ehebruchs durch das Parlament zu erlangen. Wenn der geschädigte Ehemann einen Prozeß für 'criminal Conversation' gegen den Verführer seiner Frau zum glücklichen Ausgang geführt und Schadenersatz für das ihm angethane Unrecht erlangt hatte, konnte er eine Bittschrift im Parlament einreichen, daß ein Gesetz genehmigt werden möge, ihn von seiner Ehe befreiend. Diese Verfahrungsart war aber höchst kostspielig, so wurden z. B. im Jahre 1839 nur 8 solche Divorce Acts durchgeführt.

Im Jahre 1857 kam das Statut 20 u. 21 Vic. c. 85 (An Act to Amend the Law relating to Divorce and Matrimonial Causes in England) zu stande. Der Kompetenz der geistlichen Gerichte wurde ein Ende gemacht. Es kommen jetzt alle Ehescheidungsfragen vor das High Court of Justice Probate Divorce and Admiralty Division. In allen Fällen, wo die Gattin eines Ehebruchs, oder der Gatte eines Ehebruchs und Sävitien, oder eines Ehebruchs und unbegründeten Verlassens seiner Gattin während 2 Jahren schuldig ist, kann der Gerichtshof ein *divortium* dekretieren, und steht den so geschiedenen Eheleuten das Recht zu, wieder zu heiraten.

Laut § 33 kann der Gatte von dem Verführer seiner Gattin Schadenersatz vor der Jury fordern. Das that auch Izard und, wie schon gesagt, mit großem Erfolg. War aber dieses Verdikt gerechtfertigt?

Es ist immer schwierig, dem Laien die rechtlichen Prinzipien, die allem Schadenersatz zu Grunde liegen, klar zu machen und es zu bewerkstelligen, daß er ihnen gemäß handelt. Er läßt sich nur zu oft von seinen Gefühlen irre leiten und sieht die Fragen, die er zu beantworten hat, viel zu sehr vom rein ethischen Standpunkt an. Damages im Divorce Court sollen Ersatz oder Vergütung für den Verlust, den der Gatte gelitten hat, bilden. Welcher ist der Verlust und wie groß ist er, ist alles, was die Jury in Rechnung zu nehmen hat. Die Stellung des Verführers hat mit der Sache nichts zu thun. Er soll nicht gestraft werden, er soll nur soweit wie möglich Ersatz leisten. Was aber ist der Wert einer Frau? Sind Kinder in der Ehe erzeugt, die einer Mutterpflege bedürfen, so ist der Verlust natürlich groß. Sind keine Kinder da, so ist die ganze Sache eine Gefühlsfrage. Es wird kaum behauptet werden, daß der sentimentale Wert einer jeden Frau £ 5000 ist. Ist das nicht ihr Wert, warum hat Leslie diese Summe gezahlt? Die Antwort liegt augenscheinlich auf der Hand. Marie Tempest verdiente £ 1300 pro Jahr und die Gemütlichkeiten, die sie ihrem Manne hatte schaffen können, gehen ihm jetzt verloren. Wird dieses Prinzip allgemein befolgt, so haben wir eine neue Norm für den Wert einer Gattin, die mit ihren pekuniären Verhältnissen wechselt. Izard ist am 13. Februar eine Frau, mit der er nicht glücklich zusammen lebte, los geworden, er hat zur gleichen Zeit seine Ausgaben vermindert und sein effektives Einkommen über 50 % vermehrt. Es wäre wünschenswert, daß der nächste Verführer, den die Jury so behandelt, weniger großmütig, oder weniger großthuerisch wie Leslie, ihr Verdikt von dem Court of Appeal untersuchen ließe.

Strafrechtsgeschichtliche Findlinge.

Mitgeteilt vom Archivrate Dr. jur. Theodor Distel in Dresden.

I.

Motiv zur sursächsischen Ehebruchskonstitution (IV, 19) von 1572.

Herzog Moritz zu Sachsen bestimmt in der „neuen Landesordnung“ von 1543¹⁾, daß des Ledigen Beischlaf mit einer Ehefrau, wie die „Oberhurerei“, mit dem Schwerte gesühnt werde, behandelt jedoch darin die Vermischung eines Ehemanns mit der Dirne²⁾ milder. Moritz' Bruder und Regierungsnachfolger, Kurfürst August, führt in IV, 19 seiner berühmten Konstitutionengesetzgebung vom 21. April 1572 die Bestimmung der P.G.O. (art. 120) wieder ein, indem er die Schwertstrafe auch über den mit einer Dirne sündigenden Ehemann verhängt.³⁾

Schon seit Jahren habe ich versucht, das Motiv zu dieser Augusteischen Gleichverschärfung zu ermitteln. Vor einiger Zeit habe ich es endlich auch gefunden.

Zu demselben bemerke ich folgendes:

Im R. S. Hauptstaatsarchive befindet sich ein Altenstück,⁴⁾ welches die bezüglichen Unterlagen an die Hand giebt.

Ein Jahr vor dem Erlasse der genannten sursächsischen Konstitutionengesetzgebung gelangte aus dem Amte Schellenberg ein Fall zur Rechtsbelehrung an die Leipziger Schöppen. Derselbe betraf den Pfarrer Jakob Kleeberg, welcher mit Frau (Katharina) und Kindern auf der Pfarre zu Waldkirchen bei Zschorau saß und nach Behauptung seiner Magd, Margaretha Klerker aus Stollberg, mit dieser fleischlichen und wirkungsvollen Verkehr gepflogen hatte.⁵⁾ Kleeberg

¹⁾ Dieselbe wird seit Const. IV, 19 in das Vorjahr gesetzt, man vgl. nachher unter II 4 Anm. 1.

²⁾ Sie ist auch nicht Urheberin, sondern nur Gehilfin des Verbrechens.

³⁾ Cf. Carpzov: Jurispr. for. etc. — 1644 — S. S. 1361 ff.

⁴⁾ III, 78 Fol. 170 Nr. 19b.

⁵⁾ Alle Einzelheiten enthalten die angezogenen Alten. Ich übergehe dieselben, erwähne nur, daß der von mir in dieser Zeitschrift IX, 211 Anm. 11 mitgeteilte Ausdruck: „Quoniam“ (für Penis) darin, von Kleeberg gebraucht, vorkommt.

leugnete das Anführen der Geschwächten, die befragten Schöppen erkannten daher nicht definitiv, sondern rieten zunächst zu einer bloßen Bedrohung des Geistlichen mit und durch den Scharfrichter. Dieses Schreckmittel wurde angewandt und erzielte wenigstens das Geständnis des Pfarrers, daß er ein einziges Mal mit der Magd verbotenen Umgang gehabt habe. Nun wandte man sich, auf kurfürstlichen Befehl vom Amte aus an das Hofgericht zu Wittenberg, welches etwa Anfang März 1571 folgenden Spruch fällte:

... Hatt die gefangene Margaretha in der gutte bekandt, als sie in einem andern gericht⁶⁾ derowegen, das sie schwanger geschleiert worden, in und vor der geburth mit erinnerung ihres gewissens befragt, wehr der vater ihres Kindes wehre, das sonst niemandes anders, dan ihr gewesener herr, der pfarrer zu Waldtkirchen, Jacob Kleberger (welcher itzo uffm Schellenbergk gefenglichen enthalten wirdt), bei dem sie vor einem jahre vor eine magdt gedienet, der vater zum kinde wehre und darauff beharlichen beruhett, und ob wol gedachter pfarherr, wie ihme der dirnen aussage vorgehalten, solches erstlich vorneinet, ihr aber uff vorgehende rechtsbelehrung und sonderlichen uff der beiden gefangenen guttliche bekentnus empfangener churfurstlichen bevhelich, ihnen den gefangenen pfarherr mit dem scharfrichter, das er ihnen mit der scherffe angreifen solte, bedrauet, so hette doch der gefangene, in beysein der gerichte und des pfarherrs zu Schellenberge, in der gutte bekandt, das ehr obgedachte seine gewesene magdt ungevherlich vierzehnen tage nach pfingsten in dem pfarholtz zu Waldtkirchen (und nicht so offte und vielmals, desgleichen umb osteru [nicht], wie die gefangene magdt berichtet) nicht mher dan einmhal fleischlichen erkandt, kondte aber nicht wohl gleuben, das sie von diesem einigen mahl von ihme empfangenn und schwanger worden sein solte, und sonst nichts mher zu seiner entschuldigung vorgewandt, dan das dieselbe magdt auch zuvor, ehe dan sie sich zu ihme vormiethet, von jedermenniglichen so rein nicht gehalten worden, sich letztlich vor einen armen sunder erkandt und umb genade gebeten, alles nach fernern inhalt euers uns zugeschickten berichts und der personen aussage. Do nun gedachter Jacob Kleberger vor gehegten gericht uf solchem seinem bekentnus nochmals freywillig vorharren wurde, so magk er auch wegen solches begangenen ehebruchs mit staupenschlegen, die dirne aber ohne staupenschlegen des churfursten zu Sachsen etc. unsers genedigisten herren landen vorwiesen werden, es wolle dan sein eheweib ihme solches vorzeihen, sich mit ihme vorsönen lassen, ihme zu gnaden wieder annemen und ihme ehelichen beywonen, uff denen vhal wurde er dem heyligen ehestandt zu ehren mit offentlichen staupenschlegen vorschonet und sonst wilkurlichenn, sonderlichen wegen seines ampts, mit gefengknus oder vorweisung gestrafft. Von rechtswegen.⁷⁾

Dieser Spruch erschien dem Kurfürsten August, der mit seinem cholertischen

⁶⁾ Zu Krummhennersdorf, wohin sie sich von Waldtkirchen aus gewendet hatte.

⁷⁾ Dieses und das Leipziger Urtheil befinden sich abschriftlich bei den angezogenen Akten.

Temperamente nicht so leicht zu einer strikten Gesetzesinterpretation gelangen konnte, zu mild, und, da er „etwas irr und ungewiß war, was er vermög seines von gott befohlenen amts thun und lassen solle, damit er sein gewissen gegen goth rein behalten, auch seinem amt von hoher obirkait wegen gnug und doch nicht zu viel tun möge“, wandte er sich um Rat an seine drei Konsistorien zu Leipzig, Wittenberg und Meissen, sowie an seine Hofprediger zu Dresden,⁸⁾ welche sämtlich noch im März genannten Jahres, ohne sich anderweit erkundigt zu haben, ihre ausführlichen theologischen Gutachten⁹⁾ übersandten. In einem jeden wurde betont, daß der Kurfürst im Wege der Gesetzgebung die höhere Strafe für andere, spätere, ähnliche Fälle bestimmen müsse, für den vorliegenden aber die erkannte Strafe die gerechte sei.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die damals mit den Konstitutionen von 1572 bereits beschäftigte Gesetzgebungskommission den Kleeberg'schen Fall ebenfalls zum Gegenstande ihrer Beratungen gemacht und ihn bei der betreffenden Strafschärfung in der const. IV, 19 ausschlaggebend berücksichtigt hat.

Auf Bitten seiner Frau, welche ihm ins Exil folgen wollte, wurde Kleeberg schließlich sogar der Staupenschlag in Gnaden erlassen und er nach Ableistung eines Urfriedens mit seiner Frau des Landes auf ewig verwiesen.¹⁰⁾

II.

Im Anschlusse hieran teile ich einige weitere, wegen Fleischesvergehen u. dgl. ergangene Urteile mit, welche ich bei den Vorarbeiten zu I mit gefunden habe.

1. Unzucht eines Priesters in der Kirche (1518).

Dem Manuskriptbande 2276 der Universitätsbibliothek zu Leipzig (Konzepte Leipziger Schöppensprüche enthaltend) entnehme ich ein 1518 an den Rat zu Salza ergangenes Urteil folgenden Inhalts:

⁸⁾ Christian Schütz, Philipp Wagner und Johann Triller.

⁹⁾ Dieselben befinden sich originaliter bei den angezogenen Akten, dem Leipziger liegt ein bezügliches eigenhändiges Schriftstück Johann Pffingens bei. Ich teile sie nicht mit, da sie juristisch wenig Interesse haben.

¹⁰⁾ Weitere bezüglich Nachrichten über den ganzen Fall enthalten noch die K. S. Hauptstaatsarchivskopiale 366 (3b, 84b, 108, 209b, 263) und 367 (108b).

Ein ähnlicher Ehebruchsprozess aus den Jahren 1568 ff. ist mir gelegentlich bekannt geworden. Es betraf derselbe den Superintendenten zu Weißensfels, Johann Pollicarius, (vgl. meinen Artikel in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XI, 1 S. 167 ff.). Drei in der Sache ergangene Originalurteile der Wittenberger liegen mir vor (K. S. Hauptstaatsarchiv: III, 76 fol. 169 Nr. 16 Bl. 102 ff.) P. gestand zwar in der Tortur, da er vermeinte „die marter oder reinigung sollte nachbleiben“, widerrief aber später seine Aussagen. Es überläuft uns kalt, wenn wir die Frage des Schöffers zu W. an Kurfürst August zu Sachsen lesen, ob er P. wieder vermauern und verhungern lassen solle. Noch lange schmachtete P. im Kerker, erst 1578 sollte er auf geleistete Urfehde hin das Land meiden.

Das Siegel des Wittenberger Hofgerichts befindet sich, dies sei hier gleich mit erwähnt, schon an der Urkunde des K. S. Hauptstaatsarchivs Nr. 6329 vom 3. Februar 1435. es trägt die um einen in der Rechten das Schwert haltenden, sitzenden Richter herumlaufenden Worte: „Sigillum curie ducis Saxonie“, sowie das sächsische Wappen — links von den Beinen des Richters — und erscheint immer in rotem Wachs.

„Wurde sich das weybisbilde dortzu bekennen und doruff beharren, ader mochte des wie recht überweist werden, nemlich: das sie mit cynem prister in der kirchen und geweyhetten gothhawfse untzucht getriben hette, fsu mochet yr sie wol an braunger setzen und mit rutten zur staupen hawen und aufs ewern gerichtu ewiglichen verweisen lasfsen“

2. Ehebruch vor der Carolina.

An den Rat zu Weisfenfels sandten die Leipziger Schöppen 1525¹⁾ folgende Rechtsbelehrung, die, für damalige Zeit (vor der Carolina), zu strenger Bestrafung rät:

„. Wurde Clemen Schreyer, ewer burger, der ein eheweyb hat, sich zu deme ehebruch, den er soll mit eins andern mannes eheweyb vorbracht haben, bekennen, ader mochte desselbigen überweist werden, szo mochtet yr yn, nach scherff der recht, wo yr yme nicht gnade woltet bezceygen, mit deme swert richten lassen. Von rechts wegen“²⁾

3. Versuchte Notzucht (um 1550).

Der hier mitzuteilende Spruch der Leipziger Schöppen verdient nicht nur juristisches Interesse. Auch die Standhaftigkeit und Tugend eines Mädchens muß dabei gewürdigt werden. Derselbe befindet sich abschriftlich im K. S. Hauptstaatsarchiv (III, 118 fol. 1 Nr. 1d Bl. 85) und lautet also:

„Hatt Hans Helder, ein müllergeselle, eine jungfraw, so ihme uf dem wege nach Zeitz gehendt begegnet, angesprochen und angegriffen, das sie mit ihme ihns hölzlein gehen und ihme seines willens in fleischlicher unzucht gestatten wolle, des sie sich gewegert und geschrien, derhalben er geflucht, und sie niedergestossen, ihr seinen degen mit der scheiden an die brust gesatz und ihme seines willens zugestatten angehalten, und ob sie wol geschrien und noch ihren brudern geruft, hatt er nicht nachlassen wollen, sondern seinen degen ausgezogen, ihr denselben 3 oder 4 mal blofs an den halfs gesatz, sie aber hernach heftiger geschrieen und gesagt, er möchte es mit ihr machen wie er wolt, sie wehre gott einen tod schuldigk, darumb wollte sie lieber sterben, denn sie das thuen wolt, und ihnen gleichwol gebethen, sie zufrieden zulassen, er aber hatt sie in ein greblein geworfen und etlich mal uf sie geschlagen, und hatte sie mit solchen schlagen, nach besichtigung der schöppen, hinten am lincken ohr des kopfs, gefehrlichen und kampfverwundett. Wo nun die jungfraw von solcher (solcher) verwundung nicht sterben würde, so

¹⁾ Der genannte Rat sandte nämlich die Abschrift des Spruches, welche mir vorliegt (K. S. Hauptstaatsarchiv: III, 76 fol. 167 Nr. 6 Bl. 4) unterm 10. November d. gen. J. an den Herzog Georg zu Sachsen zur Konfirmation (ebenda Bl. 2 u. 3. — Trig. —); man vgl. N. Archiv i. Sächs. Gesch. X, 153.

²⁾ Otto: „Geschichte usw. der Stadt usw. Weisfenfels“ — 1796 — enthält über den vorliegenden Fall keine Nachricht; da der Rat zu Weisfenfels sich an den Herzog gewandt hatte, „was in dieser sachen . . . furzunehmen . . .“, habe ich im K. S. Hauptstaatsarchiv — leider vergeblich — nach dem Restripte des Landesherrn — in C. 144, 145 u. 146 — gesucht.

würde er derwegen zur staupe geschlagen und ihme alsdann eine faust abgehauen und der gericht verweist und mag her wieder mit der vorgewandten trunckenheit sich nicht entschuldigen.“

4. Todtschlag eines in flagranti ertappten Ehebrechers (um 1550).

Ein im R. S. Hauptstaatsarchive (III, 118 fol. 1 Nr. 1d Bl. 159 ff.) befindliche Abschrift eines, Todtschlag des in flagranti ertappten Ehebrechers betreffenden Leipziger Schöppenspruchs, welcher an den Gutsherrn zu Arnsdorf bei Hai, nichen in Sachsen ergangen und dessen Konzipient Dr. Johann Scheffel¹⁾ gewesen ist, lautet also:²⁾

„Hatt Paul Conradt, euer unterthan, sein ehelich weib in seinen gescheften nach Greffendorf geschickt und es ist Peter Camprodt, seiner mutter bruder,³⁾ der auch ein eheweib hatt, hiernach gangen und, wie es Paul Conrads bruder,⁴⁾ ein junger pflugtreiber des orts gesehen, ist er alsbalt zu seinen brudern gangen und ihm solchs angezeigt aufs sonderlichen bösen vermutung, dieweil er sie beide des tags zuvor auch in demselbigen höltzlein gesehen etc. Derwegen ist Paul Conradt mit einem peil nach dem höltzlein gegangen und [hat] gesehen, das sein weib sich mit Campröden gehertzett und geküset und letzlichen in das werck der fleischlichen unzucht mit ihme begeben und ihme seines willens gestattet, darauf Paul Conradt zugefahren und den Peter Camproden in der thatt zweymal auf den Kopf geschlagen [mit dem beile], das er von dem weib gefallen, er ist aber balt wieder aufgewischt und [hat] Paul Conrad zu bothen gerissen. Und, do es obbemelter pflugtreiber gesehen, hatt er den Camproden gehalten, aldo Paul Conradt ihnen dermassen gehauen, das er des dritten tages gestorben, das weib aber ist flüchtig worden:

¹⁾ Man vgl. m. Mitteilungen in der Zeitschrift der Savignystiftung f. Rechtsgeschichte — germ. Abteilung — VII, 100, 101 u. 103. Scheffels Name steht nämlich neben dem Spruche, demnach dürfte dem Abschreiber der betr. (untergegangene) Konzeptband des Leipziger Schöppenstuhls vorgelegen haben. Da Sch. erst Anfang 1554 starb und in dem Urteil auf eine kurfürstliche Landesordnung Bezug genommen ist, so ist damit die „neue Landesordnung“ Herzogs Moritz zu Sachsen, von 1543, welche immer (vgl. oben I Anm. 1) als ein Jahr früher erlassen angezählt wird, gemeint. (Mir hat der Originaldruck des Gesetzes im R. S. Hauptstaatsarchive vorgelegen.) 1547 wurde Moritz Kurfürst, also ist der Spruch nach dieser Zeit und, da der darin erwähnte Paul Conradt (Kunert), laut Kirchenbuchnachricht zu Greifendorf, in welche Parodie Arnsdorf gehört, sich erst 1550 verheiratet hat, so fällt dieses Rechtsgutachten in die letzte Lebenszeit Scheffels.

²⁾ Der angezogene Spruchband enthält eine reiche Sammlung älterer Rechtsprüche, welche der Bürgermeister zu Chemnitz, Antonius Wedt († 10., beziehungsweise 14. Juni 1618) — man vgl. Richter: Chemnitzer Chronik II — 1764 — S. 404 und den Eintrag auf der Vorderseite des erwähnten Sammelbandes. W. ist übrigens nicht mit dem gleichnamigen Chronisten Dresdens, seinem Onkel, zu verwechseln.

³⁾ Wird in dem angezogenen Kirchenbuch auch erwähnt (am 31. März 1549 war er Pathe). Sein Tod ist darin nicht angegeben.

⁴⁾ Dasselbe Kirchenbuch nennt einen Hans Kunert.

so mag Paul Conradt derwegen als ein todschläger nicht gestraft werden,⁵⁾ dieweil er aber sie anfenglichen, do sie sich mit einander gehertzt und geküset, hette von einander scheugen und die fleischliche unzucht verhindern mögen und es nicht gethan [hat], so würde er aus richterlichen ampt mit zeitlichem gefengnus gestraffet, aber sein bruder bleibt dieser sachen halben billich ungestraft. Do aber Paul Conradts eheweib zu gefengnus bracht [wäre], so würde sie von solcher begangenen unzucht wegen, nach vermoge churfurstlicher landesordnung, mit dem schwerd vom leben zum tode gestraft. V. R. W.“⁶⁾

Nach röm. und gem. Rechte ist der Ehemann, welcher den in flagranti er-
tappten Ehebrecher totschlägt, allerdings straflos. Dabei ist jedoch das Vor-
handensein eines rechtswidrigen und strafbaren Ehebruchs vorausgesetzt.
Nun wird aber nach röm. und gem. Rechte (ebenso übrigens nach heutigem, vgl.
bes. Binding, Handbuch des Strafrechts I S. 715) durch die — sei es aus-
drücklich oder durch konkludente Handlungen erklärte — Einwilligung des Ehe-
mannes in den Ehebruch die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit des letztern
beseitigt. — Hiernach ist der mitgeteilte Spruch im Ergebnisse für richtig zu
halten. Dagegen ist die Motivierung (weil der Ehebruch zu verhindern gewesen
wäre) wohl nicht zutreffend. Von einer solchen Verhinderungspflicht verlautet
in den Gesetzen meines Wissens nichts. Der Schöppenstuhl hätte die Bestrafung
des Ehemannes damit begründen sollen, daß derselbe durch eine konkludente
Handlung (durch das vorherige Zusehen) in den Ehebruch gewilligt und diesem
damit den Charakter einer rechtswidrigen und strafbaren Handlung entzogen hatte.
Denn so viel dürfte denn doch wohl außer Zweifel sein, daß ein Ehemann, der
ruhig zusieht, wie ein Dritter sich anschickt, mit der Ehefrau zu konkubieren
und nun keine Hand rührt, um den Beischlaf zu verhindern, als ein in den
Ehebruch Einwilligender zu betrachten ist.

5. Außereheliche Schwängerung und forum delicti (1571).

Im Januar 1571 sprachen die Leipziger Schöppen auf eine Anfrage
wegen mehrerer ähnlicher Fälle des Freiburger Stadtrichters Bernhard Hanne-
mann¹⁾ u. a. also:

„ . . . Hat [Georg] Köhler seine tochter, so im lande zu
Beham (Böhmen) gedienet, in hoffnung, als were es richtigk umb sie be-
want, von dannen widerumb anheim geholet; ob sie nuhn gleich, als sie
ein zeitlang daheim gewest, schwanger befunden und eines Kindes genesen
und also, was sie anderswo bekommen, in eure gericht gebracht.
Weil aber dennoch in eurer Frage nicht zubefinden, das sie in
euren gerichtten unarth getrieben und etwas verbrochen, so

⁵⁾ Nach Polybius soll der auf der That ergriffene Ehebrecher erwürgt
werden, die Hure ebenso wie der Bube (man vgl. Oratio Marci Catonis im Gellius
lib. X „Von Mitgift der Ehefrauen“).

⁶⁾ Aus Greifendorf konnte ich über den Fall keinerlei Nachricht erhalten.

¹⁾ Weiteres über das in Frage kommende Urteil, welches 9 Verbrecher be-
trifft, habe ich mitgeteilt in den Mitteilungen d. Freib. Alt. Ver. 25, 29/30. In
dem betreffenden Altenbände befinden sich noch mehrere andre Originale Leipziger
Schöppennurteil aus jener Zeit.

magk sie auch derowegen allein, das sie ihres Kindes also bey ihrem vater doheim genesen, von euch in straff nicht genommen werden . . .“

6. Verühmung, ein Weib beschlafen zu haben; Kraft der geleisteten Urfehde (1578).¹⁾

In der Augusteischen Konstitutionengesetzgebung vom 21. April 1572 ist IV, 45 der Fall ausdrücklich vorgesehen, daß sich ein Mann rühme,²⁾ ein Weib beschlafen zu haben. Einem, auf Befehl Kurfürsts August zu Sachsen erstatteten Berichte des Schöffers Paul Sehla zu Rochlitz (unter ihm saß damals auch im Gefängnisse Dr. Caspar Peucer) vom 28. September 1578³⁾ entnehme ich eine solche Verühmung nebst der ihr gefolgten Strafe:

Der unverheiratete Philipp Heun, Rutscher zu Ossa, hatte sich gerühmt, mit Zacharias Kressschmers Witwe zu Russchenroda fleischliche Unzucht getrieben zu haben. Die dadurch Beleidigte machte dem Schöffler und dem Superintendenten⁴⁾ zu Rochlitz hiervon Anzeige. Heun wurde eingezogen, blieb aber bei seiner Behauptung bestehen. Die kurfürstlichen Schöppen zu Leipzig⁵⁾ wurden hierauf befragt und erkannten auf Landesverweisung gegen den Delinquenten. Am 3. Februar genannten Jahres wurde Heun, nach geleistetem Urfehden des Landes ewig verwiesen. Darauf hat der „mutwillige hube“ Sehla vor das Hofgericht zu Leipzig zum Termin Trinitatis citiren lassen und auf „Abtrag“ geklagt. Der Beklagte präsentierte den vom Kläger geleisteten Urfehden und erkannte das Gericht unterm 4. Juli desselben Jahres, daß Beklagter sich zur Zeit auf die angestellte Klage, inmaßen solche vorgebracht, einzulassen nicht schuldig sei. (Die von Heun erfolglos aufgewandten Kosten betragen 2 Sch. 54 Gr. 3 Pf.)

7. Ehebruch bei nicht erfolgter Verzeihung des dadurch gekränkten Ehegatten (1587).

Ein nach Freiberg¹⁾ ergangener Rechtspruch der kurfürstlichen sächsischen Schöppen vom Jahre 1587, dessen Original — von des Schöppenschreibers Mag. Ludwig Truebs Hand — sich im K. S. Hauptstaatsarchive (vgl. oben sub 5) befindet, lautet also:

„ Haben Michael Strasbergk, ein eheman, und Barbara, Christoff Hertwigs tochter, eine ledige vettel, in gueten bekant, das sie miteinander fleischliche unzucht getrieben und geehebrucht, die vettel aber vorgeben, das er ihr allezeit gesagt, er hette kein eheweib. Do er nuhn auff seinem gethanen bekenntnus vor gerichte freywillig vorharren oder des sonsten, wie recht überwiesen wurde, so möchte er, von

¹⁾ Man vgl. Carpzov: Jurispr. for. — 1644 — S. 1474—1477.

²⁾ Man vgl. die Fundationsurkunde des Leipziger Schöppenstuhls vom 6. November 1574 (Zeitschrift der Savignystiftung f. Rechtsgeschichte — germ. Abteilung — X, 90.)

³⁾ K. S. Hauptstaatsarchiv: III, 82 fol. 5 (Oberhofgerichtssachen) Nr. 1b Bl. 48b, 49.

⁴⁾ Es war dies Mag. Paul Seyfried, m. vgl. Heine: „Rochlitz“ — 1719 — S. 181—183.

⁵⁾ Ihre Namen, ergeben sich aus der Anm. 2 angezogenen Zeitschr. S. 95

¹⁾ An den Stadtrichter Hans Zeuner (vgl. Möllers Freiburger Chronik — 1653 — S. 386).

wegen solches begangenen und bekanten ehebruchs, mit dem schwerdt vom leben zum thode gestrafft werden, es wolte ihm dan sein eheweib vorzeihen und ferner ehelich beywohnen. Auff den fall bliebe er, dem heiligen ehestande zu ehren, mit der thodesstraffe vorschonet, er wurde aber gleichwol, inmassen auch Barbara Hertwigin, die ledige vettel, des landes billich ewig verwiesen, doraus ihme sein eheweib zuvolgen schuldig²⁾

Auf der Rückseite des Spruches steht eine Registraturnotiz, welche kundgibt, daß der Ehebrecher die Verzeihung seiner Ehefrau nicht erhalten hat und am 13. Dezember 1587 enthauptet, die Bettel zwei Tage später, nach geleistetem Urfrieden des Landes ewig verwiesen worden ist.

III.

Drei, hervorragende Persönlichkeiten betreffende Urtheile (1663, 1690, 1692):

1. Dänisches gegen Graf Corfitz Ulfeld auf arg verschärfte Todesstrafe.

Der Name des hier in Betracht kommenden Mannes gehört der Geschichte an, deshalb übergehe ich die Personalien.¹⁾ Der mir im K. S. Hauptstaatsarchiv (III, 28 fol. 50 Nr. Bl. 68/69) bei amtlichen Arbeiten vorgekommene Originaldruck²⁾ des den Grafen zu arg verschärfster Todesstrafe verurteilenden Erkenntnisses lautet wörtlich, wie folgt:

„Publicirtes Urtheil wieder Graff Corfitz Uhlfeldt, vom höchsten Gericht in Copenhagen Anno 1663, den 24. Julii.

Aufs der Dänischen Sprache ins Teutsche übersetzt.

Nachdem Graff Corfitz Uhlfeldt an stat dass er die hohe Königl.³⁾ pardon und unverschuldete Guade so ihme wiederfahren, hette erkennen sollen, indem er von Ihrer Königl. Mayst. vermittelt demütigster deprecation und bekändnüß seines unterschiedlichen Verbrechens von seiner Custodie losgegeben, vorsetz- und verrätherlicher weise, so wol den körperlich und schriftlichen abgelegten Trew- und Huldigungseidt, womit er, als ein Erbunterthan, seinem Herren und Könige verpflichtet gewesen, als auch seinen unter Hand und Siegel Ihrer Königl. Mayst. freywillig aufgegebenen strengen eidlichen Reverss gebrochen, gestalt dan, solches durch klare Original und von hohen Standespersonen artestirte [sic!] documenta, so vor dem höchsten gericht produciret worden, so vollkommen bewiesen, das keiner die vorgelegte proba-

²⁾ Zu dem — abgefallenen — Siegel vgl. man S. 97 der angez. Zeitschr. der Savignystiftung.

¹⁾ Nur auf Zedlers Großes Universallexikon (Bd. 49 — 1746 — Sp. 711 ff.) verweise ich. Dort ist auch erwähnt, daß dem Verurteilten der Tod auf der Flucht (Februar 1664) ereilte. Neuere Konversationslexika, welche ich eingesehen habe, enthalten keinen (!) bezüglichen Artikel.

²⁾ In verschiedenen Sprachen liegen das Urtheil, sowie bezügliche Schriftstücke bei den Akten.

³⁾ König von Dänemark war damals Friedrich III. — Des Grafen Gemahlin, Eleonore Christine (geb. Munk), war eine natürliche Tochter des Vaters Friedrichs III., Christians IV.

tiones in Zweifel ziehen können, dafs er weder Ihr Königl. Maytt. Persohn und Reiche gefährliche Consilia geführt, dieselbe unter frembte Herrschaft zubringen und dero Unterthanen (unter welchen er dan fälschlich vorgegeben der gantzer [sic!] Adel — und Geistlicher Standt sambt den meisten von dem gemeinen Mann mit Ihrer Königl. Mayst. Regierung übel zufrieden weren) abfällig und rebellisch zu machen, gesucht und versprochen und dadurch seinen Erb-König und -Herrn von Scepter und Crone und alle dessen Unterthanen von Ihrem gerubigen Wolstande zu bringen vermeinet. Alfs hat hierauff das höchste Gericht zu recht erkandt und aufgesprochen, dafs Graff Corfitz Uhlfeldt mit solcher seiner begangenen verrätherischen Action und Vorhaben, Crimen Laesae Majestatis im höchsten Grad begangen und dafs er wegen Ihrer Königl. Mayst. und des gantzen Königl. Hauses Sicherheit, wie auch der sämptlichen Unterthanen Ruh und Wollstandt, ohne einzige vorhergehende Intimation, Erscheinung in eigener Persohn oder andere sonst in processen übliche formalitäten, alfs welche aller Christlichen Nationen wohlgegründete Rechte in solchem fall excipiren und aufnehmen, für solche seine abschewliche und Criminelle Thaten nachfolgende Straffe zu leiden, hiemit verurtheilet wirdt.

1.

Erstlich soll Gorfitz Graff Uhlfeldt von seinem Standt und dignität degradiret und sein Wapen vor Ihn, seine Kinder und alle seine Descendenten durch den Scharfrichter gebrochen werden, doch allen andern von seinem und selbigen Geschlechte ohne einzigen praejuditz.

2.

Dafern man Corfitz hiebevorn genant Graff Uhlfeldt⁴⁾ seiner Persohn einiges Orths kan mechtig werden, so sol ihm, wan er zur Justiz geführt wird, seine rechte Hand als einem Meineidigen abgeschlagen, hernach der Kopff abgehawen und an einen remarquablen Orth zum abschewlichen Angedenken auff eine Spitze, wo solches Ihre Königl. Mayst. solches selbst erachten, gesetzt werden.

3.

Sol vorbenannten Corfitz Leib in 4 Theile partiret und ein jedes Theil davon auff eine der vornembsten Bastionen alhie in Ihrer Königl. Maytt. Residentz-Vestung zum Abschew aufgesetzt werden.

4.

Sollen alle gedachten Corfitz, wie auch seiner Kinder Güther confisciret werden, wan zuvor seine rechtmessige beweifsliche Schulden von seinem Vermögen bezahlet worden.

5.

Keiner von diesen Corfitz-Kindern sol hinfüro in Ihrer Königl. Maytt. Reiche, Fürstenthümbere und Landen, bey Leib und Lebens Straffe kommen oder gelitten werden.

⁴⁾ Unter Punkt 1 hieß er noch Corfitz Graf Ulfeld.

6.

Ein von offtbemelten Corfitz-Hoeffen oder -Häufsern, welches Ihre Königl. Maytt. darzu erwehlen wollen, sol rasieret, nimmermehr auff den Grund wieder gebawet, sondern eine Seule alda auffgerichtet und darin aufsgegraben werden die Vrsache, worumb solches geschehen.

7.

Dafern man sich dick-erwehnten Corfitz-Persohn nicht solte bemechtigen können, so sol die Execution über ihn in Effigie geschehen⁵⁾, solchergestalt, wie vorgemelt, und immittelst eine gewisse Summa Geldes, nach ihrer Königl. Mayst. eigenen Gefallen, auff sein Haupt gesetzt und dem verehret werden, der ihn entweder lebendig lieffern oder vom Leben zum Todt bringen wirdt.⁶⁾ Alles von Rechts Wegen.“

Es folgen 26 Richternamen.

Die hierher gehörigen Dokumente, welche die angezogenen Akten enthalten, dürften einem Schreiben des dänischen Königs vom 28. Juli 1663 (Tr. l. c. Bl. 73—74) an den Kurfürsten Johann Georg II. zu Sachsen beigelegt gewesen sein.

2. Leipziger Schöppenspruch, betreffend Christian Thomasius (1690).

Es dürfte endlich an der Zeit sein, den Leipziger Schöppenspruch kennen zu lernen, welcher die Übersiedlung eines Christian Thomasius von Leipzig nach Halle veranlaßt hat. Sein Original wird in den Akten des R. S. Hauptstaatsarchivs (III, 61 fol. 288b Nr. 1 Bl. 39) aufbewahrt und ist an die Universität Leipzig im April 1690 ergangen. Der Spruch lautet im wesentlichen also:

„ Als ew. magnific. und die Herren uns unterschiedene churfürstl. sächß. gnädigste befehlige in originali und die wieder Dr. Christian Thomasium auch sonst ergangenen acten und sechs unterschiedenen voluminibus, beneben etliche von ihm, D. Thomasio, in druck herausgegebenen büchern und einer Frage zugeschickt und sich des rechten darüber zu belernen gebethen haben, demnoch sprechen wir churfürstliche sächßische schöppen zu Leipzig dorauß vor recht: daraus soviel zu befinden, daß D. Christian Thomasius zur haßst zu bringen, wider ihn, wegen der ihm begemessenen begünstigungen, mit der specialinquisition zu verfahren und er articulßweise zu vernehmen, ergeheth darauff in der sache ferner was recht ist“.

Das Endurteil habe ich leider nicht ermitteln können.

Zu dem Thomasiusschen Fall bieten die angezogenen Akten weitere Nachrichten, was im Hinblick auf den über ihn nahe bevorstehenden Artikel in der allgemeinen deutschen Biographie bemerkt sei.

Auch über die Latinisirung seines Namens (Thomas) bemerke ich hier gleich mit, daß aus der ziemlichen Anzahl eigenhändiger Briefe¹⁾ von ihm, welche das

⁵⁾ Man vgl. Zedler l. c.

⁶⁾ Der bezüglichliche Befehl (vom 4. August 1663) sicherte den Betreffenden 20 000, beziehungsweise 10 000 Reichsthaler zu, doch keiner erhielt einen der Beträge (man vgl. oben Anm. 1).

¹⁾ Auf die an den gelehrten Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Weiß, mit welchem auch Leibniz in regem Briefwechsel stand (m. vgl. meine Leibniz-

N. S. Hauptstaatsarchiv besitzt, erhellt, daß dieselbe etwa zu Anfang des Jahres 1709 erfolgt sein dürfte, denn noch am 31. Dezember 1708 unterschreibt er sich Thomas, aber vom 24. Januar 1709 ab stets Thomafius.

3. Die an Bartholomäus Grandval 1692 vollstreckte Todesstrafe und Zusatz.

Eine der unter 1 ausgesprochenen verschärften Todesstrafe ähnliche wurde am Mittwoch, den 9. August 1692 an dem Ritter Bartholomäus Grandval (geb. 1649 zu Limières in der Picardie) vollstreckt. Derselbe war bekanntlich von der Maintenon und dem königlich französischen Sekretär Marquis de Barbesieuf durch Geld bewogen worden, den König Wilhelm III. von England zu ermorden.

Es blieb jedoch zum Glück bei dem Anschläge.

Grandval wurde am Galgen aufgehangen, dem noch Lebenden die Brust aufgeschnitten, das Herz herausgerissen und dieses ihm in's Gesicht geworfen, daselbe alsdann mit seinen übrigen Eingeweiden verbrannt. Das Gleiche geschah auch mit seinen Genitalien. Endlich wurde der Leichnam geköpft, der Kopf auf einen Pfahl gesteckt, der Rumpf gevierteilt. (Nicht genau mit den mir vor Jahren durch meinen verstorbenen Freund Fritz Buhl in London nach einem deutschen Originaldrucke gemachten Mitteilungen stimmt Zedler: Großes Universallexikon XI — 1735 — Sp. 584,5 überein.²⁾)

Zusatz.

Gleich roh mußte 1605 ein sächsischer Scharfrichter gegen den Attentäter auf den Kurfürsten Christian II., Michael Heinrich, verfahren. Derselbe nahm dem Verbrecher vor der Vierteilung das Herz aus dem Leibe, hielt es ihm vor die Augen und sagte: „Da siehst Du Dein loses schelmisches Herz, das den frommen Kurfürsten hat erschießen sollen“ und schmiß ihm daselbe dreimal in's Gesicht. (Man vgl. Distel im „N. Archive f. Sächs. Gesch.“ IX, 157).

IV.

Mannigfaltiges, in chronologischer Reihenfolge (1558—1695).

1. Leipziger Schöppenspruch einen unachtsamen Gefangenwärter betreffend (1558) und Zusatz.

Nach Torgau erging 1558 folgender, mir im Originale¹⁾ vorliegender Leipziger Schöppenspruch gegen einen unachtsamen Gefangenwärter:

... . Wo Felix Wintzer²⁾ aus vorwarlossunge Alex

korrespondenzen in den Sitzungsberichten der N. S. Gesellschaft der Wissenschaften 1879 S. 105 ff. u. 1880 S. 128/9) mache ich besonders aufmerksam.

²⁾ In dem daselbst angegebenen Litteraturnachweise hat es übrigens nicht 228, sondern III, 228 zu heißen.

¹⁾ N. S. Hauptstaatsarchiv: III, 38 fol. 16 Jagdverbr. Nr. 3, Bl. 301 (Abschrift 304). Das Siegel an dem Spruche ist das von mir in d. Ztschr. d. Savigny-Stiftung usw. — germ. Abt. — VII, 115 sub 2 abgebildete.

²⁾ Dieser Wilderer war bis dahin Richter zu Melwik (i. N. Torgau) gewesen.

Schonknechts³⁾ aus dem gefencknus entkommen, so möchte Alex Schonknecht mit gleicher straffe, welche obgedachter Felix Wintzer, so durch seine [jenes] vorwarlossunge wegkommen, vorburet,⁴⁾ billich belegt werden“

Zusatz. Ich nehme hier noch Gelegenheit, ein Reskript Kurfürst Augusts zu Sachsen vom 21. August 1563 an den Schöffler zu Pirna (R. S. Hauptstaatsarchiv: Copial 321, 160) mitzuteilen, welches auf einen ähnlichen Fall ergangen ist und in welchem es für den Fall, daß der Entwichene nicht wieder erlangt werden sollte, heißt:

„. . . . hast du zu erachten, daß man die erstattung bei niemand als dir suchen werde.“

2. Magdeburger Schöppenspruch wegen Straßenraubes (1575).¹⁾

Das R. S. Hauptstaatsarchiv verwahrt (III, 51a fol. 21 Nr. 98 Bl. 110) eine dem Jahre 1575 angehörige Abschrift eines Magdeburger Schöppenspruches wegen Straßenraubes, welcher in demselben Jahre, auf Ansuchen des Hauptmanns zu Zerbst, erteilt worden ist. Der Beraubte hatte bei seiner Auffindung nicht weniger als 21 Wunden, lebte aber noch und genas wieder. In der Hauptsache lautet der Spruch also:

„Uff eur an uns gelangete frageschrift unnd beygefugte guttliche bekentnus, einenn gefangen, Thomas Ehlen genandt, betreffendt, sprechen wir“

Wurde gedachter gefangenn uf seinem vorigenn bekentnus beharren unndt ihnu einem gehegeten peinlichenn halssgerichte, wann er peinlich angeclagett, nochmals freyledigk unndt ungebunden offentlich bekennenn, das er neben seinem gesellen Jonies Seigernn, vorm jare, nach der erndte, einen man vonn Belitz [Behlitz i. A. Schkeuditz], welcher in der erndten gewessenn unndt wieder nach hausse gehenn wollen, uff der strafsenn, beym dorffe Beuden [i. A. Delitzsch] niedergeschlagen, das geldt, als ne[u]ndthalben thaller abraubenn helffenn, davon er die helffte bekommen, und mit einander den beschedigtenu in den pusch geschleppet, in meinunge, das er vonn ihnen soviel bekommen, das er sterbenn wurde, so were er auch wegenn solcher bosenn verhandlungne unndt strafsennraubs, ungeachtet, das er mit demselbigenn, ohune euren vorwissenn, will vortragenn sein²⁾, mit dem schwerdt zu leib unndt lebenn zu straffen.³⁾

Die Abschrift des Spruches gelangte an den Kurfürsten August zu Sachsen,

³⁾ Er war flüchtig geworden. Seine Stelle wurde vornehmlich demjenigen der Bewerber verheißen, welcher ihn einbrächte (l. c. Bl. 294).

⁴⁾ = verwirkt.

¹⁾ Über die Strafe des Raubes in Kursachsen zu damaliger Zeit vgl. m. z. B. Schletter: Die Konstitutionen usw. — 1857 — S. 338 Anm. 3.

²⁾ Er hatte 24 Gulden Schmerzens- und Schadensgeld und 12 Thaler für den Barbier (Wundarzt) zugesichert erhalten.

³⁾ Über das auf dem Originale befindlich gewesene Siegel vgl. man Dreyhaupt: Beichr. des Saalkreises II — 1755 — S. 470. Dort ist der Abdruck des Siegels jedoch nicht ganz korrekt.

Damit er den zu Lochau an der Schanzarbeit beschäftigten Gesellen Seiger nach Zerbst ausliefere.

Anmerkung. Im Anschlusse an den mitgetheilten Magdeburger Schöppenspruch spreche ich ein, gewiß Wiederklang findendes Wort aus: Endlich ist man dabei, die Magdeburger Sprüche zu sammeln, um sie später (mit Auswahl) zu veröffentlichen. Möchte dieses wichtige Unternehmen, welches der Akademie der Wissenschaften zu München zu danken ist, mit der Zeit auch auf alle andern deutschen Oberhöfe, einschließlich der Juristenfakultäten, erstreckt werden; für die deutsche Rechtsgeschichte würde der daraus erwachsende Nutzen ein überaus reicher sein.

3. Drei Gutachten über die Frage ob in Hexenprozessen auch auf confiscatio bonorum erkannt werden könne (1612).

Seit 1595 hatten die Hexenprozesse in der Grafschaft Henneberg bedeutend zugenommen. Die Regierung zu Meiningen befragte sich daher unter dem 21. Jul 1612 bei dem Schöppenstuhle zu Leipzig, sowie bei den Juristenfakultäten zu Wittenberg und zu Marburg darüber, ob gegen diese Verbrecher auch auf confiscatio bonorum erkannt werden könne.

Die drei eingegangenen Gutachten der genannten Spruchbehörden liegen mir in gleichzeitig genommenen Abschriften vor.¹⁾ Im Folgenden theile ich dieselben im wesentlichen in der angegebenen Reihenfolge mit:

I. „ Haben sich inn der chur unndt furstlichen graffschafft Hennenberg neulicher zeit eczliche felle begeben unndt zugetragen, also das eczliche zeuberer beydes von weibes unndt mannespersonen gefunden, so nicht allein menschen unndt viehe schaden zugefuget, sondern auch inn vergehung ihres christlichen glaubens unndt tauffbundes den herrn Christum verleugnet, verschworen unndt sein heyliges abendmahl schendtlich gemißbrauchet, hieruber sich auch mit dem teuffel inn verbundtnüß eingelassen, demselben gedienet unndt sich ihme zu eigen gegeben.²⁾ Ob nuhn gleich solche zeuberer mit der straffe des feuers, so uff sie verordnet, wann sie der that gestendig oder wie recht überwiesen, billich zu belegen,³⁾ so mögen doch derselben haab unndt gütter, weil die confiscatio bonorum vermöge der recht nurt inn gewissen fellen, darunder aber gegenwertiger fall mit den zauberern und denen, so mit dem teuffel ein verbundtnus machen, außdrudlichen nicht mit begriessen, stadt hatt, nicht eingezogen werden . . .“

II. „ Ob nun wohl, gemeinen rechtem nach, in diesem laster die confiscatio bonorum regulariter nicht statt hat, so mag doch zu desto größerem schreckenn, furcht unndt abscheue, auch anderet bewegenden unndt im rechten gegründeter ursachenn halber, uber die lebensstraffe, so sonstenn an denn herin unndt zeuberern dieß fals exequiret wirdt, gemelte confiscatio bonorum

¹⁾ K. S. Hauptstaatsarchiv: III, 52 fol. 153 Nr. 1 Bl. 22—24. Die Rechtsfrage befindet sich in Abschr. ebd. Bl. 19/20.

²⁾ Man vgl. hierzu v. Wächter: Beitr. z. deutsch. Gesch. (1845) S. 84 u. v. Weber: Aus vier Jahrhunderten I (1857), 376 ff. Das dort angeführte Hexenverzeichnis (1595—1612) befindet sich im K. S. Hauptstaatsarchiv: I. c. Bl. 25 ff.

³⁾ Man vgl. Schletter: Konstitutionen (1857) S. 315 ff.

vonn der hohen obrigkeit durch eine allgemeine landes constitution gebuerlicher weise wol eingeführet unnd angeordnet werden⁴⁾

III. [Es] ist nicht ohne, das solch laster dem crimini laesae majestatis auff gewisse maß gleich und sonderlich bey unns christen weit abschaulicher unndt großer unndt daher, das die uncosten auß der justificirten personen verlassenschafft, soferne dasselbe inn ihrem vermögen, auch *citra injuriam* unndt *praejudicium tertii* geschehen kann, genommen unndt abgetragen, vor billich geachtet werden muß, wie dann darzu auch sonderlich die geistliche rechte anlaß geben.⁵⁾ Es wirdt aber gleichwohl solche *aequiparatio* unndt *exaggeratio* dieses hochstraffbahren delicti so weit nicht extendiret, das auch den erben, insonderheit den elterlosen, armen, verlassenen unndt offt unerzogenen kindern der justificirten erb- unndt verlassenschafft entzogen unndt dem fisco zugecignet werden möchte, sondern weren solcher schuldig angeclagten unndt verdammten nehiste erben inn auff- unndt absteigender wie auch inn der zwerdlinien⁶⁾ bis nn den dritten gradt, sofern sie auch mit diesem laster nicht behafftet, zu der hingerichteten erb- unndt verlassenschafft zu gestatten unndt darinn dem fisco vorzuziehen, dabei es auch billich zu laßen"

4. Bildliche Darstellungen auf älteren Strafakten (1612—1626).

Auf dem Rubrum älterer Strafakten des K. S. Hauptstaatsarchivs befinden sich bisweilen bildliche Darstellungen der darin verhängten Strafen. Ich erwähne hier folgende Fälle:

1612 wurde Jakob Quellmalk mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen: ein Besen stellt diese Strafe dar (III, 76 fol. 326 Nr. 12).

1624 richtete man Hans Fiegener mit dem Schwerte und flocht alsdann seinen Körper auß Rad: ein Schwert und ein Rad versinnbildlicht die an dem Kulpaten erquirte Strafe (III, 76 fol. 347 Nr. 2c.)

1626 büßte Hans Karting seine Verbrechen an fremdem Eigentume mit dem Strange: ein Galgen mit einem daran hängenden armen Sünder veranschaulicht solche Verurteilung (III, 76 fol. 347 Nr. 2d).

5. Ein Spruch, welchen die Juristenfacultät zu Leipzig gemeinsam mit den dortigen Schöppen fällte (1677).

In der Zeitschrift der Savignystiftung (germ. Abteilung VII, 95/96) habe ich bereits auf Rechtsprüche hingewiesen, welche die Juristenfacultät zu Leipzig in Gemeinschaft mit den Leipziger Schöppen im fünfzehnten Jahrhunderte gefällt haben. Dieser Fall ist auch zweihundert Jahre später noch vorgekommen, wie das Original des mit beider Siegel versehenen Spruchs gegen den Dieb Georg Casprich, welcher im April 1677 ausgegangen ist (K. S. Hauptstaatsarchiv III, 76 fol. 132 Nr. 11b Bl. 64 ff.), beweist. Auf Befehl des Kurfürsten zu Sachsen war die Sache endlich (Bl. 59 ff.) „conjunctim“ entschieden worden.

⁴⁾ Dazu ist es jedoch nicht gekommen.

⁵⁾ Man vgl. auch CCC art. 218.

⁶⁾ D. i. Seitenlinie (von twërch, dwërch).

6. Leipziger Schöppenspruch, Bündniß mit dem Bösen betreffend (1695).

Von Weber erwähnt in seinem Buche: Aus vier Jahrhunderten I — 1857 — 386 ff., ohne die in der Sache von den Leipziger Schöppen ergangene Rechtsbelehrung mitzuteilen, daß 1695 zwischen den Gymnasiasten Gottfried Heinrich Bursche zu Zittau und dem Teufel abgeschlossene Bündniß, sowie dessen Folgen.

Ich mache hier das abschriftlich in den bezüglichen Untersuchungsalten (K. S. Hauptstaatsarchiv III, 71 fol. 104 Nr. 2 Bl. 14/15) befindliche Leipziger Schöppenurteil bekannt. Dasselbe lautet in der Hauptsache also:

„ Wirdt iztgedachter inquisit, dass er gott verleugnet, mit dem teuffel einen bundt gemacht und demselben sich ergeben habe, zu dem ende, dass er mit dessen hülffe andern leuthen schaden wolle, beschuldiget: ob er nun wohl, dafs er seinen tauffbundt abgesagt und den chrislichen glauben verleugnet, oder auch, dafs er mit hülffe des teuffels und durch zauberische künste jemanden geschadet habe, nicht geständig seyn will, derwegen auch kein zur peinlichkeit gnungamer verdacht wieder ihn vorhanden. Dieweil aber dennoch inquisit, als er articulsweise vernommen worden, dafs er sich dem teuffel ergeben habe und nicht nur zu dem ende ein zeddulgen, so fol. 2 zu befinden,¹⁾ und darinnen er dem teuffel als seinen schutz bekennet, mit seinem blutt geschrieben, in säckgen, benebenst einem bißgen brodt, so er vorher rundt geschnitten und mit seinem blutt ebenfalls befeuchtet, in des teuffels nahmen genehet und an den halß gehänget, sondern auch vorhero, dafs er einen andern zettel mit dinte geschrieben, darinnen er den teuffel umb hülffe geruffen, welcher weggekommen, wie nicht weniger, dafs er die in dem mit bluth geschriebenen zedull enthaltenen worthe mündlich geredet und, als er selbigen geschrieben gehabt, ihn vors fenster geleget und heimlich, dafs der teuffel solchen nehmen und ihm helfen solte, er wolte ihm darvor dienen, in übrigen auf solch inquisitens gottloses vornehmen nichts erfolget, er auch oftgedachtes säckgen vorhero, ehe sein verbrechen kundt worden, von sich geleget und, seinem vorgeben nach, verbrennen und sich zu gott bekehren, auch communiciren wollen, nunmehr auch ziemliche reue von sich spühren läfset, nach mehrern inhalt der überschickten inquisitionacten, so wirdt inquisit Gottfriedt Heinrich Pursche, mit staupenschlägen ihrer gerichte ewig billig verwiesen. V. R. W.“

Der Kurfürst Friedrich August I. zu Sachsen milderte auf Ansuchen der Verwandten Bursches die Strafe, welche nach der Konstitutionengesetzgebung (IV, 2) vom Jahre 1572 eigentlich die des Feuers gewesen wäre, dahin, daß B., bis nach gezeigter Besserung im Gefängnisse bleiben, dann aber aus der Stadt verwiesen werden solle.

¹⁾ Man vgl. v. Weber a. a. O. Bei den angezogenen Akten finden sich auch Führungszeugnisse Bursches vom Rektor an der Kreuzschule zu Dresden und von dem am Zittauer Gymnasium, welche keineswegs für den Schüler sprechen.

Literatur.

Distel, Theodor: Urkunden über den Streit der Rechtsgelehrten mit den Laien im Schöppenstuhle zu Leipzig (1574): N. Archiv f. Säch. Gesch. u. w. VIII, 104 ff.

Zur Entstehungsgeschichte des Testamentes Melchior von Dffes: ebenda VIII, 153 ff.

Sechzehn strafrechtsgeschichtliche Findlinge aus dem K. S. Hauptstaatsarchive: Metallene Gerichtshand, Würzener Schandflaschen, Ehebruchsstrafe für einen Pfarrer (1552), Wildersturm (vor 1546), Entfernung eines Gerichtssiegels (um 1550), Besichtigung eines strangulierten Diebes wegen alberner Gerüchte (1559), Landesherrliche Konfirmation einer Rechtsbelehrung (1655), Was gehört zu den kurf. säch. und incorporierten Landen? (1717, 1765), Verwandlung der Landesverweisung in andre Strafen (1744), Diffamation (1576), Majestätsbeleidigung (1588), Reiben mit glühenden Zangen und Lebendigverbrennen (1599), Scharfrichter in den Jahren 1605 u. 1723, Todesstrafe bei Kindesmord (1680 ff.), Leiche eines Hingerichteten an die Anatomie zu Leipzig (1723), Trinken des Blutes eines Enthaupteten durch einen Fallsüchtigen (1755). — Ebenda IX, 153 ff., 337 ff. X, 151 ff.; vgl. ebenda IX, 346 a. E. u. X, 176).

Verfahren Kurfürst Augusts gegen Wilderer: Weidmann XIX, 67.

Bestrafungen von Wilderern in Sachsen in früherer Zeit: ebd. XX, 226.

Leipziger Schöppenspruch nach Freiberg (1576) (Notwehr betr.): Mitt. d. Freib. Altert.-Ver. XXIV, 68/69.

Todesurteil über einen gegen Kurfürst August gedungenen Mörder 1566: ebd. XXV, 29.

Hier nach Freiberg ergangene Leipziger Schöppensprüche (1571 — 1583) ebd. 29 ff.

Nachrichten über Mag. Johann Pollicarius, Superintendenten zu Weiskensels, Ehebruch betr. (1568 ff.): Ztschr. f. Kirchengesch. XI, 167 ff.

Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Leipziger Schöppenstuhls. Mit urkundlichen Beilagen und Siegelabbildungen. II. (Schlußabschnitt: die Neubegründung des Stuhls durch Kurfürst August zu Sachsen — 1574 —: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abteilung X, 63 ff. (Berichtigungen s. XI.)

**Joiničky, J. F., Učenie o nakazanii v svjazi s tjurmovjedenijem
(Lehre von der Strafe in Verbindung mit der Gefängnis-
wissenschaft).**

St. Petersburg (A. Benke). 1889. 8°. 504.

Von Dr. M. R. Wešnitšch in London.

Der Professor des Strafrechts an der Universität St. Petersburg Joiničky nimmt eine hervorragende Stellung in der rechtswissenschaftlichen Litteratur seines Vaterlandes und insbesondere auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses ein. Kenner abendländischer Sprachen und Institutionen, verbindet er reiche, meist an Ort und Stelle gesammelte Erfahrung mit feiner Beobachtung. Seine Schriften sind daher von größtem allgemeinwissenschaftlichen Interesse. Schon vor sechzehn Jahren in seinen ersten Vorlesungen über den Gegenstand bezeichnete der Verfasser das Strafrecht als die Wissenschaft der persönlichen Bestandteile des Verbrechens, charakterisiert durch seine Äußerungen — verbrecherische Thaten, durch seine klimatischen, gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen und zuletzt durch seine Folgen — Bestrafungen. Diese Ideen hat er in seinen spätern Arbeiten weiter verfolgt und ausgeführt und so zu den herrschenden in Rußland gemacht. Sie sind heute — allerdings unabhängig von dem dortigen Entwicklungsgange — auch im Occident mit wenigen Ausnahmen zur Herrschaft gelangt.

Nach vielen Arbeiten über spezielle Fragen kann das vorliegende Buch als das wissenschaftliche Credo des Verfassers angesehen werden, was gewiß allein schon seine (wenn auch sehr kurz gefaßte) Besprechung in dieser Zeitschrift rechtfertigt. Was aber in meinen Augen das Buch besonders auszeichnet und es für die westländische Strafrechtswissenschaft sehr wichtig, ja vielleicht unent-

behrlich macht, das ist seine eingehende, bis jetzt in dieser Gründlichkeit noch nicht dagewesene Erforschung und Darstellung einheimischer russischer Verhältnisse, besonders in Bezug auf die geschichtliche Entwicklung des Gefängnis-, des Transportationswesens und der Todesstrafe. Ich kann daher nicht umhin, die Übersetzung wenigstens dieser Teile, wenn nicht des ganzen Buches ins Deutsche aufs wärmste zu empfehlen.

Das Buch zerfällt im allgemeinen in drei Teile. Der erste enthält das Recht der Bestrafung (Subjekt des Strafrechts und seine Begründung — das Objekt der Strafe — die Bestandteile der Strafe) S. 1—88; der zweite handelt von der Anwendung der Strafe (Bestimmung der Strafe — die Straffurrogate — Erlöschung des Strafanspruchs) S. 88—132; der dritte von den Strafmitteln S. 133—500. Dieser letzte Teil hat weiter zwei Unterabteilungen, von denen sich die erste mit den Strafen, außer der Freiheitsstrafe, beschäftigt (Todesstrafe — körperliche Strafen — Rechts- und Ehreneinbüßung — Vermögensstrafen) S. 133 bis 186, während die zweite dann die Freiheitsstrafen insbesondere behandelt (Verbannung — Deportation — Gefängnis) S. 187 bis 500. Schon diese gedrängte Inhaltsangabe läßt erkennen, welch großes Gewicht der Verfasser auf die Anwendung der Strafe und besonders auf die Freiheitsstrafe legt. Ich kenne wahrlich kein andres Lehrbuch des Strafrechts, welches dieser Frage eine so umfangreiche und zugleich eine so gründliche Darstellung gewidmet hätte. Das erklärt sich aber leicht, wenn man an die Hauptanforderungen erinnert, welche von den berufensten Vertretern der Wissenschaft an die Strafe und insbesondere an die Strafvollstreckung gestellt werden. In Übereinstimmung mit ihnen verlangt Foinitzky von der Strafe die Erfüllung zweier Bedingungen, die er als unentbehrlich bezeichnet: es sind dies die Biegsamkeit resp. Flexibilität und dann die Teilungsfähigkeit. „Unenteilbare Strafen wie die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe widersprechen dem Individualisierungsprinzip der Strafe“ (66—67).

So interessant und lehrreich die Ausführungen des Verfassers über die Gefängnis- und Transportationsstrafe mit ihren zahlreichen Abstufungen sind, so muß ich mich hier doch mit dem bloßen Hinweis auf die Wichtigkeit dieses Teils des vorliegenden Buches begnügen. Ein näheres Eingehen auf denselben würde die Grenzen einer Besprechung weit überschreiten.

Der mir gesetzten Aufgabe glaube ich vielmehr dadurch zu entsprechen, daß ich die Ansichten des Verfassers über Begründung und Zweck der Strafe, daß ich seine Strafrechtstheorie wiedergebe. So glaube ich die Hauptsache berücksichtigen zu können, ohne in die Einzelheiten eingehen zu müssen und hoffe dabei auch der Aufgabe gerecht zu werden, die mir durch den verehrten Herausgeber der Zeitschrift freundlichst gestellt wurde.

Nach des Verfassers Meinung ist die Strafe weder eine gesellschaftliche, noch eine kirchliche oder gar Familieneinrichtung; sie ist heute eine Staatsfunktion. Aus dieser Staatlichkeit der Strafe ergibt sich aber folgendes (S. 26—27): 1. Als Staatsfunktion ist die Strafe nur im staatlichen Interesse anzuwenden und zu vollstrecken; andernfalls würde sie sich in die Privat-, Standes- oder behördliche Rache verwandeln; 2. das durch die Anwendung der Strafe zwischen dem Staate und dem Bestraften geschaffene Verhältnis gehört dem öffentlichen und nicht dem Privatrecht an; 3. den heutigen Anschauungen gemäß soll die Strafe nicht durch die Standesunterschiede beeinflusst werden, sie soll gleich sein für alle¹⁾; 4. der Staat kann nur solche Strafmittel gebrauchen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis von ihm befinden und 5. obwohl hauptsächlich ein Übel für den Bestraften, schädigt die Strafe doch auch den Staat. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer gewissen Ökonomisierung und Sparsamkeit in den Strafmitteln, die durch Wohlfeilheit der Strafvollstreckung, durch Mäßigung ihrer Anwendung, durch besondere Vorsicht in der Wahl der Strafmittel und ihrer Verwirklichung zu erreichen ist. Als staatsrechtliches Institut ist die Strafe beeinflusst durch den besondern Zustand des staatlichen Lebens im gegebenen Entwicklungsmomente.

Sehr klar und übersichtlich zugleich ist die Darstellung der bedeutendsten Strafrechtstheorien. Die Betrachtung derselben schließt mit folgender Bemerkung: „Die Vertreter der Determinationstheorie werfen den Vertretern der absoluten Willensfreiheit ein, daß diese die Kausalgesetze der menschlichen Handlungen nicht genügend kennen und daß sie alles Geschehen auf den menschlichen Willen zurückführen, der selbst nur eine Folge zahlreicher Ursachen ist. Aber derselbe Einwand läßt sich auch ihnen gegenüber geltend

¹⁾ Dieses Erfordernis zu betonen, ist in Rußland, auch nach dem Inkrafttreten des neulich ausgearbeiteten Strafgesetzbuchs, noch nicht überflüssig.

machen, da auch sie alle menschlichen Thaten durch eine Ursache zu erklären suchen (!) mit dem einzigen Unterschied, daß die metaphysische Willensfreiheit bei ihnen durch den ebenso metaphysischen Begriff der Notwendigkeit ersetzt ist.“ Wie mir scheint, ist dies ein zu strenges und vielleicht ungerechtes Urteil über die deterministische Theorie. Richtig verstanden zieht sie alle sichtbaren Einflüsse und Ursachen, wie Vererbung, Erziehung, Familien- und Gesellschaftsbeeinflussung, klimatische und territoriale, wirtschaftliche und ökonomische Einflüsse streng in Betracht und verliert auch die individuellen Eigenschaften des Individuums nicht aus den Augen. Die Theorie des rationellen Determinismus ist auch meiner Ansicht nach die einzig richtige. Ihre Schwäche liegt aber noch heute darin, daß unsere Wissenschaft bei allen Anstrengungen immer noch weit davon entfernt ist, uns eine sichere Erklärung aller Ereignisse des individuellen und sozialen Lebens zu bieten. Aber auch dies kann die richtig verstandene Determinationstheorie nicht berühren, die weit davon entfernt ist, sich den strafrechtlichen Aufgaben des Staates entgegenzusetzen, vielmehr sich mit diesen sehr gut vereinigen läßt. — Doch hier ist nicht der Platz, sich auf diese Frage näher einzulassen.

Aus den folgenden Ausführungen des Verfassers ist übrigens leicht zu ersehen, daß auch er der Determinationstheorie sehr nahe steht. Auch nach seiner Ansicht sind, wie schon oben erwähnt, die Verbrechensursachen im allgemeinen auf die kosmischen, sozialen und individuellen Bedingungen zurückzuführen. Auch nach seiner Ansicht steht die Bedeutung der kosmischen Faktoren, welche die menschlichen Handlungen im allgemeinen und die Verbrechen insbesondere beeinflussen, außer jedem Zweifel. In dieser Beziehung spielen Boden, Klima, Rasse, Ernährungsmittel, Geschlecht und Lebensalter eine entscheidende Rolle. Die statistischen Untersuchungen des Verfassers, wie die des Westens (beginnend mit Quetelet) liefern dafür ausreichenden Beweis. Ferner ist es nach den Arbeiten Mayrs, Ferris, Starkes, v. Öttingens, Zellinets usw. klar, daß die menschlichen Handlungen im allgemeinen und die Verbrechen insbesondere durch die sozialen Zustände stark beeinflusst werden. Die Zahl der Vermögensdelikte schwankt mit den Preisen der Lebensmittel; soziale Unglücksfälle wie Krieg und Revolutionen üben ihren Einfluß auf die Kriminalität und wie bedeutend ist in dieser Hinsicht erst der Einfluß der Erziehung! Die

Staatsform weiter, die Höhe der Steuern, Verkehrsmittel, Handel und Gewerbe, alles dies zusammen und jedes wiederum insbesondere erzeugen spezielle Verbrechensfälle. Jede Bewegung vor- oder rückwärts, jede Verbesserung oder Verschlimmerung der sozialen Zustände vergrößert oder vermindert gleichzeitig auch das Budget des Verbrechens und verändert dessen Ursachen.

Wäre das Verbrechen ausschließlich durch die kosmischen und sozialen Ursachen bestimmt, so wäre nach der Ansicht des Verfassers die Strafe im Kampfe gegen dasselbe ganz unbrauchbar und überflüssig. Aber das Verbrechen ist zugleich die Folge persönlicher Ursachen, welche in der besondern Beschaffenheit des menschlichen Willens liegen. Dieselben Einflüsse wirken ganz verschieden auf verschiedene Leute. Um jene Einflüsse richtig verstehen zu können, muß man die Willensfähigkeit des einzelnen Menschen (die einer mechanischen Kausalität keinen Raum läßt) besonders in Betracht ziehen. „Eine experimentelle Bearbeitung und Lösung dieser Frage steht noch aus; aber der Einfluß der persönlichen, individuellen Faktoren geht augenscheinlich aus den Resultaten hervor, zu denen die Wissenschaft in dieser Beziehung schon heute gelangt ist.“ Es ist heute bereits sicher festgestellt: a) die Preissteigerung der Nahrungsmittel hat die Erhöhung der Vermögensdelikte nicht unmittelbar, sondern erst nach gewisser Zeit zur Folge; der Grund dieser Verzögerung liegt nach des Verfassers Ansicht in der Willenshätigkeit des Menschen, in seiner Willens- und seiner innern Widerstandsfähigkeit; b) die Verbrechen gegen die Person richten sich nach der Wärme, ihre Zahl steigt und fällt mit dem Kommen und Gehen des Sommers; — je schwieriger und je wichtiger aber das Verbrechen ist, desto mehr hängt es von der Selbstbestimmung ab und desto mehr fällt es in die spätern Monate; die Kraft, die den Einfluß der Jahreszeiten zurückhält, ist auch hier die persönliche Energie, die Willensfähigkeit; c) aus den Resultaten der englischen Statistik folgt, daß die Jahreszeiten einen größern Einfluß auf den Versuch als auf die Vollendung der Verbrechen ausüben. — Diese persönlichen, das Verbrechen bestimmenden Momente führen naturgemäß dazu, im Kampfe gegen das Verbrechen solche Mittel anzuwenden, die einen rein persönlichen Charakter tragen, also die Strafe. Diese ist sonach das staatliche Mittel, die Waffe des Staates im Kampfe gegen die persönlichen Ursachen des Verbrechens (S. 40—42).

Im allgemeinen einverstanden mit den Ansichten von v. Liszt, van Hamel, Prins, Tallaq wie mit den Grundsätzen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, hält es auch Foinistky für notwendig, die Verbrecher in gewisse Klassen einzuteilen und dann gegen jede von ihnen in besonderer Weise, ihrer besondern Beschaffenheit gemäß zu verfahren. Die endgültige Klassifizierung will er spätern Untersuchungen und Erfahrungen vorbehalten. Vorläufig gibt er folgende Einteilung:

Die erste Gruppe bilden die Personen, deren Handlungen sich allein durch äußere (kosmische und soziale) Ursachen erklären und die nicht im stande sind, über die Eigenschaften und die Bedeutung ihrer Thaten zu urteilen und danach zu handeln. Hierher gehören die Zurechnungsunfähigen, die *delinquenti nati* der italienischen anthropologisch-kriminalistischen Schule. Ihnen gegenüber sind besonders therapeutische und Vorbeugungs-, aber keine Strafmittel anzuwenden.

Die zweite Gruppe besteht aus solchen Individuen, die trotz normaler Veranlagung zufolge vorübergehender, äußerer Einflüsse Verbrecher werden, sei es aus Leidenschaft, sei es aus Unerfahrenheit oder zufolge unüberlegten Widerstandes. Zu dieser Gruppe sind die Duellanten, die Verbrecher aus Zorn, aus Unvorsichtigkeit usw. zu rechnen. Sie alle können unter dem allgemeinen Begriff Gelegenheitsverbrecher vereinigt werden. Sie wie auch die Verbrecher der folgenden Gruppe besitzen die Selbstbestimmungsfähigkeit.

In die dritte Gruppe endlich gehören die Individuen, welche sich durch die Neigung auszeichnen, aus dem Verbrechen ihre Profession, ihren Lebenszweck zu machen. Leidenschaftlichkeit und Unvorsichtigkeit sind hier durch Kaltblütigkeit und Berechnung ersetzt, gesellschaftliche Beweggründe der Handlung durch die antisozialen. Diese Gruppe bilden die Gewohnheits- oder die professionellen Verbrecher. Die Gewohnheit kann eine erworbene oder eine vererbte sein. Die Abkömmlinge oder die Verwandten der Verbrecher bieten der Gefängnisadministration die größte Schwierigkeit; hier ist dem Grade der verbrecherischen Gewöhnung gemäß der weitere Unterschied zu machen zwischen verbesserlichen und unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern, denen gegenüber alle Erziehungsmittel erfolglos geblieben sind. Jedoch ist das Bestehen

absolut unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher noch nicht bewiesen.¹⁾ In der Zeit, als man noch keine Erziehung der Verbrecher versuchte, hat man viele von ihnen, oft auch die jugendlichen für unverbesserlich gehalten. Eine rationelle Gefängnisorganisation hat das Gegenteil bewiesen; sie hat der Gesellschaft viele nützliche Mitglieder aus dem Kreise der früher für völlig unverbesserlich geltenden Individuen geschaffen. Jeder gesunde Mensch besitzt im größern oder kleinern Umfang die Fähigkeit, sich den ihn umgebenden Verhältnissen anzupassen; richtig verstanden bildet eben diese Anpassungsfähigkeit den Hauptgegenstand der Kriminalpolitik.

Es ist ganz natürlich, daß zwischen diesen drei Gruppen viele Übergangsspezien sich befinden, die sehr weit untereinander abweichen können; die größte Aufmerksamkeit ist aber den Anfängern auf der Bahn des Verbrechens zu widmen. Es freut mich besonders, diesen letzten Gedanken hier zu begegnen, da ich es selbst wagte, denselben auf dem ersten Kongreß der internationalen kriminalistischen Vereinigung hervorzuheben. Ich wundere mich aber darüber und bedaure es, daß der Verfasser ihn nur nebenher streift und ihm nicht mehr Aufmerksamkeit schenkt, als wäre er allgemein anerkannt, was leider durchaus nicht der Fall ist.

¹⁾ Deshalb ist die Äußerung des französischen directeur général des prisons, Herrn Herbette, auf dem letzten kriminalistisch-anthropologischen Kongreß zu Paris, als die Überzeugung eines erfahrenen und aufgeklärten Mannes besonders freudig zu begrüßen. Sein Hauptgedanke war: „Nous cherchons à écarter de l'enfant tout soupçon du fatalisme. Nous ne lui laissons jamais penser qu'il est condamné moralement, puisqu'il a les caractères du mal. Tant que l'homme vit, on n'a pas le droit de le considérer comme mort moralement. . . . Quelques uns de nos pupilles sont devenus des hommes honnêtes et de grands cœurs. Nous en avons cent au Tonkin, et parmi eux il y en a qui ont gagné l'épaulette et même ont obtenu mieux. . . . Nous nous efforçons de faire de l'orthopédie morale.“ In Bezug auf die jugendlichen Verbrecher äußerte sich auf demselben Kongresse eine ebenso kompetente als wohlthätige Frau (Mme. Bigeon) folgendermaßen: „Je suis absolument convaincue du redressement moral de l'enfant par l'éducation. Il n'y a pas d'enfant foncièrement mauvais; il n'y en a pas de réfractaire à l'éducation.“ Ihr Rezept: „Aimer, aimer beaucoup et convaincre l'enfant de cette affection“ ist besonders auf die ganz jugendlichen Delinquenten zu beziehen. In England herrscht bekanntlich dieselbe Meinung. — Vgl. Archives de l'anthropologie criminelle et des sciences pénales, Band IV (Jg. 1889) S. 572 bis 573 Laccagnès Bericht. — Der offizielle Bericht unter dem Titel: Deuxième Congrès international d'anthrop. crim. Paris (imprimerie nationale) 1889.

Den Zweck der Strafe leitet der Verfasser (S. 62—66) aus ihrer geschichtlichen Entwicklung her. Die Strafe tritt in der Geschichte mit dem Beginn des gesellschaftlichen Lebens hervor. Ihre erste Erscheinungsform, die Blutrache, ist eine Pflicht, die die Familie, die Geschlechtsgenossenschaft dem Einzelnen auflegt und die dann später auch durch die Religion geheiligt und fortgebildet wird. In dieser ihrer ersten Form hat die Strafe weder den ursächlichen Zusammenhang mit dem angestifteten Schaden noch ihren eigentlichen Zweck im Auge. Mit dem Wachsen und der Ausbreitung der gesellschaftlichen Lebenseinheiten und mit der Fortentwicklung ihrer Macht nach außen und innen verwandelt sich allmählich auch die Natur der Strafe. Der Verbrecher wird zum Feind der inneren Ordnung und wird oft auch so genannt, wie z. B. „hostis“ in Rom, „vrag“ (Feind) und „vražda“ im alten slavischen Recht. Danach richtet sich auch die gesellschaftliche Gegenwirkung ihm gegenüber. In den Anfängen monarchischer Staatsentwicklung ist das Verbrechen ein Angriff auf die äußere Sicherheit der Gesellschaft, auf die Person ihrer Obrigkeit, ihre Religion, mit einem Worte auf die Gesamtheit aller Staatsgüter. Die Strafe hat nur die Sicherheit der Gesamtheit zum Zweck und wird deshalb augenblicklich vollstreckt. Besonders bevorzugte Formen sind die Todesstrafe, Bann und Rechtseinbuße. Sie ist milder für die höhern, strenger für die niedrigeren Klassen; bei den letztern erscheint sie oft als Verstümmelung: dem Dieb wird die Hand abgeschnitten, dem falschen Zeugen die Zunge ausgerissen usw. — Nach der Spencerschen Evolutionslehre folgt im Entwicklungsgange der „militant“ die „industrial cooperation“ nach. Durch die wachsende Macht der gesellschaftlichen Einheiten wird die Gefahr, die früher ein jedes Individuum in sich für die Gesellschaft barg, wesentlich vermindert, und dieser Umstand erlaubt wiederum eine mildere Behandlung des Verbrechers; zu der bloßen Sicherung gegen den Verbrecher treten jetzt auch weitere Rücksichten hinzu. Nach allgemeinen ethischen Gesetzen gehört das Streben nach einem entfernten Gut bereits einer höhern Kulturstufe an, das Streben nach einem nahen, unmittelbar der That folgenden Ergebnis aber ist das Zeichen einer niedrigeren Entwicklung. Dieser Unterschied tritt uns auch im Entwicklungsgang der Strafe entgegen. Auch hier ist der nächste Beweggrund der Rache durch den komplizierteren der Unschädlichmachung ersetzt worden, und dieser

wiederum hat der Idee des Utilitarismus Platz machen müssen. — Die ersten Schritte in dieser Entwicklung tragen einen wirtschaftlichen Charakter an sich: der Strafe wird die Bedeutung eines Nützlichkeitsinstituts für den Bestrafenden zugeschrieben. Die Bestrafungsidee ist hier reduziert auf die der Buße und der Kompensation im Interesse einer Privatperson oder auf die Schuldidee, die der Bestrafte an den Staat und in seinem Interesse zu leisten und zu bezahlen hat. Diese Idee ist von großer Bedeutung in der Geschichte des Strafrechts aller Völker gewesen. Sie hat einen wohlthätigen Einfluß dadurch geübt, daß das Streben, den Bestrafen für den Staat nutzbar zu machen, zu möglichst geringer Anwendung der Todesstrafe und der verstümmelnden Strafen führte. In Rußland speziell ist dieser Gedanke sehr alt, er findet sich schon in der moskowitzischen Periode. Doch ist er allgemein erst unter Peter I. und Katharina II. durchgedrungen, wo die Verbrecher zu Staatsarbeiten, für die Zwecke der Kolonisierung und sogar für die Armee verwendet wurden. — Im Laufe der weiteren Entwicklung ist diese Idee dann durch eine allgemeinere verdrängt worden. Zu den wirtschaftlichen Strafinteressen tritt der Gedanke, die Strafe auch gesellschaftlich nutzbar zu machen. Dieser Gedanke wird dann zum Hauptmoment jeder Strafe. Allmählich führt er zu der Erkenntnis, daß die Strafe um so nutzbarer für die Gesellschaft ist, je mehr sie den Bestrafenden selbst berücksichtigt, und damit treten dann die Besserungsbestrebungen mehr und mehr in den Vordergrund.

Als Mittel zum Schutze der staatlichen Selbsterhaltung muß die Strafe sich den Verhältnissen und den Eigentümlichkeiten des Verbrechens anpassen, das sie zu bekämpfen hat. Obwohl aber die Verbrecher nicht eine homogene Masse darstellen, sondern gruppenweise voneinander abweichen, bleiben doch die Bestrafungsgrundsätze in Rücksicht aller dieser Kategorien konstant und unabänderlich in ihren allgemeinen Zügen und weichen nur in Nebensachen voneinander ab. Der allgemeine Zug der Strafe für alle verschiedensten Kategorien der Verbrecher liegt in dem Zwangsmomente; die bloße Anwendung des Zwangs birgt in sich die Bestrebung, ihn nutzbar zu machen, durch ihn einen vorausbestimmten Zweck zu erreichen. Dieser letztere kann logisch auch fehlen, doch hat der Staat ihn schon deshalb zu verfolgen, weil alle Handlungen des heutigen Staates, alle seine Institutionen nach Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmt sind.

Der obigen Klassifizierung der Verbrecher gemäß unterscheidet der Verfasser auch die Strafmittel. Die Hauptzwecke der Strafe aber sind auch nach ihm die Unschädlichmachung, die Abschreckung und die Zucht, wie dies neben andern neulich auch Lammatsch (Z IX 423) entwickelt und vertreten hat.

Was die Eigenschaft der Strafmittel anbelangt, so müssen dieselben auch nach unserm Verfasser dieselben sein wie bei Koffi, nämlich: „personnelles, morales, divisibles, appréciables, réparables ou remissibles, instructives et satisfaisantes, exemplaires, réformatrices, rassurantes.

Aus Vorstehendem erhellt, glaube ich, genügend, daß das vorliegende Buch vollständig auf der Höhe der heutigen Wissenschaft steht; wer es liest, wird sogar mit mir der Ansicht sein, daß es einen Schritt vorwärts innerhalb dieser Wissenschaft und insbesondere derjenigen Rußlands bedeutet. Sein Verfasser kann mit vollem Rechte als ein Freidenker bezeichnet werden. In dieser Beziehung sind seine Winke sehr wertvoll. Neben andern vertritt auch er die Idee der Entschädigung für unschuldig Verurteilte, und schon oben sind wir seinem Eintreten für die Rechtsgleichheit begegnet.

Ich schließe damit diese kurze Skizze über Foinitzkys neuestes Werk und wünsche, daß es viel gelesen werde. Wenn es mir gelungen ist, eine wenn auch grobe Charakteristik desselben zu geben, so habe ich meine Aufgabe erfüllt.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von Prof. Dr. v. Lilienthal.

Jacobs: Die Besserung des Verbrechers und die Bekämpfung des Verbrechens in und außer dem Gefängnisse. Erfahrungen und Winke eines Strafanstaltsgeistlichen. Düsseldorf. L. Schwann o. S. (1889) — 95 S.

Der Verfasser, katholischer Geistlicher an der Strafanstalt in Werden a. d. Ruhr, behandelt zunächst die Besserung des Verbrechers im Gefängnisse. Als Mittel derselben zieht er in Betracht: 1) die Art des Strafvollzuges (er ist Anhänger des Einzelhaftsystems), 2) die Arbeit (wobei er interessante Mitteilungen über die Art des Arbeitsbetriebes in Werden macht), 3) Unterricht und Seelsorge, 4) Belohnungen und Strafen (er empfiehlt die vorläufige Entlassung, hält körperliche Züchtigung für ein wirksames Disciplinarstrafmittel, möchte dieselbe aber auch bei Jugendlichen als Ersatz für kurzzeitige Freiheitsstrafen, wenigstens in mäßigem Umfange, angewendet sehen, befürwortet endlich die bedingungsweise Verurteilung), 5) die Fürsorge für Entlassene, deren Wichtigkeit und Schwierigkeit er in gebührender Weise betont. Zur Verhinderung von Verbrechen überhaupt empfiehlt Verf. im zweiten Teile seiner Schrift die Bekämpfung der Irreligiosität, der Trunksucht, der Unzucht, des Müßiggangs und des Bettelns. Zum Schluß fordert er größere Strenge in der Handhabung des Strafrechts, Änderungen bei der Bestrafung jugendlicher Personen, Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen durch andre Mittel und endlich die Wiedereinführung der Berufung. — Auf die Einzelheiten der Darstellung einzugehen, ist unmöglich. Dieselbe wird von reicher praktischer Erfahrung getragen; die kleine Schrift ist darum, obwohl sie wesentlich Neues nicht bringt, jedem zu empfehlen, dem die Umgestaltung unsres Strafwesens am Herzen liegt.

Krauß: Die Gefangenen und die Verbrecher unter dem Einfluß des Christentums. Geschichtlicher Überblick, umfassend die ersten sieben Jahrhunderte. Heidelberg. G. Weiß. 1889. 95 S. (S. A. aus den Blättern für Gefängnisstudie.)

Die Schrift behandelt nicht den Einfluß der christlichen Kirche auf Strafrecht und Gefängniswesen, sondern nur die auf die Verbesserung des Loses der

Gefangenen und Verbrecher gerichtete Liebesthätigkeit sowohl der Kirche als solcher, wie einzelner Orden und Privatpersonen. Die Darstellung ist eine anziehende und sehr interessante, wenn auch mehr von kulturhistorischem als rein strafrechtlichem Standpunkte aus.

62. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1888/89. Im Selbstverlage der Gesellschaft. Düsseldorf (L. Voß u. Co.). — 189 S.

Den Inhalt bildet zunächst der Bericht über die Verhandlungen der 61. Generalversammlung, welche am 9. und 10. Oktober 1889 zu Düsseldorf stattgefunden hat. Der Jahresbericht des Konsistorialrat Ratorp nimmt Bezug auf den römischen Gefängniskongreß und teilt die dort gesammelten Gedanken und Grundsätze von Vertretern des Gefängniswesens aus den verschiedensten Ländern mit. Es folgt sodann, nach dem Berichte des Schatzmeisters, ein Referat des Pfarrer Hirsch über die Errichtung von Trinkerheilanstalten mit Bezug auf das zu erhoffende Trinkergesetz. Ref. macht eine Reihe sehr interessanter Mitteilungen sowohl über die Trinkerheilanstalten in Amerika und England, wie über sein eigenes Asyl in Dintorf und die in seiner Praxis gesammelten Erfahrungen. Zum Schlusse stellt er einige Thesen auf, welche nach einer juristische Bedenken beseitigenden Umformung in folgender Fassung angenommen wurden: „1. Gewohnheitsmäßige Trinker können entmündigt werden und finden auf das Verfahren die Bestimmungen der deutschen Z.P.O. über die Entmündigung Geisteskranker entsprechende Anwendung. — 2. Bei entmündigten gewohnheitsmäßigen Trinkern kann durch richterlichen Beschluß die zwangsweise Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt für zulässig erklärt werden. — Bei gewohnheitsmäßigen Trinkern, welche wegen einer im Trunke begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, kann neben der Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit der zwangsweisen Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt erkannt werden. — 4. Die bereits bestehenden und noch ins Leben zu rufenden Trinkerheilanstalten bieten die erforderlichen Heilstätten für die entmündigten Trinker dar. — 5. Es ist zu wünschen, daß sämtliche Trinkerheilanstalten eine einheitliche Einrichtung und Beaufsichtigung erhalten.“ — Es folgt sodann ein Referat des Pastor Gräber über den Jubiläumskongreß des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten und die zweite Versammlung von Delegierten des deutschen Fürsorgevereins in Freiburg i. Br. vom 3. - 6. September 1889.

In den Spezialkonferenzen wurde verhandelt:

a. über die Überweisungen an die Landespolizeibehörden. Ref. Direktor Schellmann (Brauweiler). Das auch durch seine Einzelheiten bemerkenswerte Referat führte zu der Aufstellung folgender Thesen:

1. Die Verurteilung von Personen, welche wegen der im § 361 Nr. 3-8 des R.St.G.B. enthaltenen Übertretungen angeklagt sind, darf erst erfolgen, wenn die Vorstrafen dieser Personen genau ermittelt sind. Die Anwendung des § 211 der St.P.O. ist nur dann zulässig, wenn über die Vorstrafen der Angeklagten keine Zweifel bestehen. 2. Diejenigen Personen, welche zum ersten oder zweiten Male wegen einer der im § 361 Nr. 3-8 des R.St.G.B. vorgesehenen Übertretungen bestraft werden, sind in der Regel nicht der Landespolizeibehörde zu

überweisen; vielmehr ist auf andre geeignete Weise dafür zu sorgen, daß dieselben nach verbüßter Haftstrafe einen ordentlichen und arbeitsamen Lebenswandel beginnen können. 3. Die Verurteilung zur Überweisung an die Landespolizeibehörde darf nur vollständig arbeitsfähige Personen treffen. Ist ein wegen körperlichen oder geistigen Leidens nur beschränkt Arbeitsfähiger überwiesen und der Arbeitsanstalt zugeführt worden, so darf dessen Entlassung und eventuelle Rückführung zu der einliefernden Behörde auf das Gutachten des Anstaltsvorstehers und des Anstaltsarztes hin erfolgen. — 4. Die gewissenhafte Befolgung der im § 4 der ministeriellen Anweisung vom 25. Oktober 1885 enthaltenen Bestimmungen wird den beteiligten Behörden nochmals dringend zur Pflicht gemacht. Es darf ferner den zu entlassenden Korrigenden die Wahl ihres spätern Aufenthaltsortes nicht beschränkt und das Betreten eines bestimmten Bezirks behufs Nachsuchen von Arbeit nicht verboten werden.

Nach längerer nur auszugsweise mitgeteilter Diskussion gelangten folgende Sätze zur Annahme: „I. Es ist dringend zu wünschen, daß auf Beachtung der bestehenden Vorschriften strenge gehalten wird, wonach die Verurteilung von Personen, welche wegen der in § 361 Nr. 3—8 St.G.B. enthaltenen Übertretungen angeklagt sind, erst erfolgen soll, wenn die Vorstrafen dieser Personen genau ermittelt sind. — II. Es ist zu wünschen, daß seitens der Landespolizeibehörden in Ausübung der ihnen in § 362, Abs. 2 des St.G.B. eingeräumten Befugnis, Verurteilte in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden, bei solchen aus § 361, Nr. 3, 5, 6, 7, 8 verurteilten Personen, welche wegen dieser Übertretungen noch nicht vorbestraft sind, der Regel nach nicht die Unterbringung in ein Arbeitshaus angeordnet und insbesondere auch von der Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten umfangreicherer Gebrauch gemacht werde. — III. Es ist eine ausgedehntere Befolgung der in Abs. 4 der ministeriellen Anweisung vom 23. Oktober 1885 enthaltenen Bestimmungen wünschenswert. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Landespolizeibehörden von der hier nach § 2 Abs. 2 des Ges. v. 31. Dezember 1842 und § 3 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 gegebenen Befugnis den entlassenen Korrigenden gegenüber keinen zu strengen Gebrauch machen.“

b. Die Erbauungsbücher in den Händen unsrer Gefangenen; Ref. Pastor Wiemann in Münster.

c. (Konferenz der katholischen Gefängnisgeistlichen.) In welcher Weise hat der Seelsorger den entlassenen Gefangenen Rat und materielle Beihilfe zu leisten? Welche Aufgaben hat der Seelsorger den eingelieferten Gefangenen gegenüber, welche bloß civiliter getraut sind? Ref. Pfarrer Schleiden in Düsseldorf.

d. Unsrer gegenwärtige Strafanstaltsschule und das Rawiczker Reglement. Ref. Schulrat Hildebrandt in Düsseldorf. — Die Errichtung eines Arbeitsnachweisebureaus für entlassene Gefangene Rheinlands und Westfalens. Ref. Pastor Graeber in Düsseldorf. Derselbe teilt den sehr sorgfältig ausgearbeiteten Wirkungsplan eines solchen Instituts mit, auf deren Einzelheiten hier leider nicht eingegangen werden kann.

e. Die zweckentsprechende Verwertung unsrer Gefängnisbibliotheken durch richtige Austeilung der Bibliotheksbücher an die Gefangenen. Ref. Lehrer Rey in Münster.

Den Schluß bilden Mittheilungen aus den Berichten der Tochtergesellschaften und Hilfsvereine, sowie der Agenten in Essen, Dortmund und Koblenz, sowie ein Bericht über die Asyle in Rheinland und Westfalen. Es sind in denselben wiederum eine Menge interessanter Einzelheiten enthalten, deren nähere Erörterung hier jedoch zu weit führen würde.

J. Kohler: Strafrechtsaufgaben zum Gebrauch bei dem akademischen Strafrechtspraktikum. 1. Abteilung. Berlin. H. W. Müller 1889. 42 S.

Die Sammlung enthält unter 125 Nummern, deren jede mehrfache Variationen des Grundthemas aufweist, eine Anzahl sehr einfacher neben einer großen Zahl von Fällen, bei denen die Entscheidung mehr oder weniger erhebliche Schwierigkeiten bietet. Es ist so für alle Bedürfnisse Sorge getragen. Zweifellos wird sich die Kohlersche Sammlung beim Gebrauche gut bewähren.

Leo Geller: Osterreichische Strafprozeßgesetze. Mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung und einer Einleitung. 3. neu bearbeitete und erheblich vermehrte Auflage. Wien. Moritz Perles. 1889. XXXII 539 S. (Bd. VI der österreichischen Justizgesetze, herausgegeben von D. Leo Geller. Erste Abteilung der im Verlage von Perles erscheinenden Sammlung: Osterreichische Gesetze. Mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung.)

Diese sehr empfehlenswerte Ausgabe der St.P.O. enthält zunächst eine Einleitung, in welcher der Herausgeber eine kurze Darstellung der Grundbegriffe des österreichischen Strafprozesses, sodann einen Überblick über die Geschichte der österreichischen Strafprozeßgesetzgebung und ein Litteraturverzeichnis gibt. Sodann folgt die Strafprozeßordnung selbst, die zu derselben ergangenen Novellen, ferner das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten, die Gesetze über die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen, die Vollzugsvorschriften zur St.P.O., die Instruktionen für die Strafgerichte und für die Staatsanwaltschaften, das Gesetz über die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamten. Hinzugefügt sind ferner die Bestimmungen anderer Gesetze, sowie die Ministerialerlasse, deren Kenntnis zum Verständnisse und zur richtigen Anwendung der Gesetze notwendig ist. Die Anmerkungen gewähren eine wohl vollständige Übersicht über die auf den Strafprozeß bezügliche Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes.

Brüger: Der Prozeß gegen den Drahtwarenfabrikanten Eduard Otto und dessen Ehefrau in Jena wegen Verdachts des vollendeten und versuchten Gistmordes. Jena. Gustav Fischer 1889. 37 S.

Interessante altentworfene Darstellung eines Falles, in welchem auf sehr geringe Verdachtsgründe hin die Anklage erhoben wurde. Es fand Freisprechung statt.

J. Suggenberger: Die Pflicht zur Urkundenedition nach der Rechtszivilprozeßordnung und dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Mit einer historischen Einleitung und einem Anhang: Die Archivbenützung. München. Aldermann 1889. 72 S.

Verk. bespricht zunächst das Urkundeneditionsrecht vor der R.Z.P.O. im gemeinen Recht sowie in Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, im Handelsgesetzbuche und im rheinischen Recht. Bezüglich des geltenden Rechts stellt er die

Editionspflicht dar, zunächst soweit sie auf den Vorschriften des Zivilrechts und sodann, soweit sie auf den besonderen Vorschriften der Z.P.O. beruht. Er behandelt ferner das Verfahren bei der Edition, falls der Gegner und falls ein Dritter die Urkunde inne hat, endlich die Editionspflicht öffentlicher Behörden und das gegen dieselbe einzuleitende Verfahren. Ein drittes Kapitel ist dem Entwurfe eines deutschen B.G.B. gewidmet. Im Anhange gelangen die Voraussetzungen für die Benutzung staatlicher Archive sowohl während als außerhalb eines Rechtsstreites zur Darstellung, auf Grund der für die bayerischen Archivbehörden ausgesprochenen Grundsätze.

Dickel: Über das neue bürgerliche Gesetzbuch für Montenegro und die Bedeutung seiner Grundsätze für die Kodifikation im allgemeinen, mit Bemerkungen über den neuen Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. Marburg i. H. Ehrhardt 1889.

Berf. schildert zunächst kurz den bisherigen Rechtszustand und teilt sodann einiges über die Geschichte der Kodifikation und den Verfasser des Gesetzbuches, den Professor an der Universität Odessa, Wirklichen russischen Staatsrat Dr. iur et phil. Baltazar von Bogisic, mit, welchen er in den Schlußbemerkungen seines Rechtes mit Szarez vergleicht. Es folgt sodann eine Besprechung der Aufgaben, welche ein Gesetzgeber für Montenegro zu lösen hatte und eine Skizzierung des Inhalts des Gesetzes selbst. Auf die Einzelheiten der interessanten Darstellung näher einzugehen, gestattet hier der Raum leider nicht.

Schulin: Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechtes. Stuttgart. F. Enke. 1889. XII. 628 S. (Juristische Handbibliothek.)

Berf. behandelt im ersten Buche das *Ius publicum* und zwar zunächst Land und Leute, dann die Organe des römischen Staates, das Recht und das Unrecht. Hier gibt er auf S. 130—156 eine kurze Darstellung des materiellen Strafrechts in den ältesten Zeiten (während der Periode von der XII Tafelgesetzgebung bis zum Beginn der Kaiserzeit und während der Kaiserzeit) sowie der *Coercitio*. Ein Eingehen auf Einzelheiten ist dabei natürlich nicht möglich gewesen, doch hat es Berf. vortrefflich verstanden, die das ganze System wirklich kennzeichnenden Umstände hervorzuheben, so daß die Behandlung trotz ihrer Kürze als eine vortrefflich orientierende bezeichnet werden kann. Das zweite Buch behandelt das *Ius privatum*, dabei auf S. 320—328 die Privatdelikte, das dritte den *ordo iudiciorum*. Gegenüber dem Zivilprozeß kommt hier der Strafprozeß etwas zu kurz. Offenbar wollte Berf. nur möglichst sichere Ergebnisse hervorheben, doch wäre es vielleicht nicht unerwünscht gewesen, wenn ein deutlicherer Hinweis darauf stattgefunden hätte, wie wenig feststehend die Anschauungen über den römischen Strafprozeß heute noch sind.

Einen besondern Vorzug des trefflichen Lehrbuches bildet die gründliche Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen griechischem und römischem Rechte.

Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1888. Zusammengestellt und herausgegeben von dem Präsidium der k. k. Polizeidirektion. Wien. Hölder 1889. IV. und 173 S.

Die sehr sorgfältige Zusammenstellung aller auf die Einrichtung und Verwaltung der Polizei Wiens im Jahre 1888 bezüglichen Thatfachen enthält u. a.

auch eine Statistik der Selbstmorde und der strafbaren Handlungen, welche im Bezirke der Polizeidirektion vorgekommen sind. Nur ausnahmsweise sind die entsprechenden Zahlen des Vorjahres herangezogen. Soweit das geschehen, ergibt sich aus der Vergleichung für das laufende Jahr meist eine kleine Besserung, welche wohl ausnahmslos auf günstigere wirtschaftliche Verhältnisse zurückzuführen ist. So hat der Bettel abgenommen, ebenso die Selbstmorde, sowohl absolut als namentlich auch die Selbstmorde aus wirtschaftlicher Bedrängnis, während rein individuelle Faktoren, wie Familienzwist, Kränkung, unglückliche Liebe usw. in den Vordergrund treten. Ein näheres Eingehen auf die interessanten Einzelheiten ist hier leider nicht möglich.

Stölzel: Fünfzehn Vorträge aus der brandenburgisch-preussischen Rechts- und Staatsgeschichte. Berlin. Bahlen 1889. IV u. 182 S.

Diese Vorträge, welche bis an die Schwelle des allgemeinen Landrechts führen, behandeln im wesentlichen denselben Stoff, wie des Verf. zweibändiges Werk über Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung (vgl. Z IX 219 f.). Sie bilden den Inhalt einer öffentlichen Vorlesung, welche Verfasser im Winter 1887/88 an der Berliner Universität gehalten hat. Sie erfüllen die Aufgabe, welche Verf. sich stellte, eine allgemein verständliche Einleitung in die preussische Rechtsgeschichte zu geben, in vortrefflicher Weise. Wesentlich Neues enthält der zwölfte Vortrag: Französische Einflüsse auf die Reformen Coccejis. — Auch wer sich mit dem größern Werke Stölzels vertraut gemacht hat, wird sich gerne noch einmal die Hauptergebnisse desselben kurz vorführen lassen, wenn das in so angenehmer Form geschieht, wie in diesen Vorträgen.

E. A. Schroeder: Das Recht im Irrenwesen. Kritik, systematisch und kodifiziert. Mit Benutzung einer Nachricht über den Gesetzentwurf Leon Gambettas. Zürich und Leipzig. Orell Fuesli u. Co. 1890. XI und 152 S.

Der Grundgedanke des Buches ist, daß die ärztliche Allgewalt auf dem Gebiete des Irrenwesens einer Einschränkung bedürfe, denn nach Ansicht des Verfassers ist die Zahl der Geistesgesunden, die ungerechtfertigterweise als Geistesranke behandelt werden, eine ungeheuer große. Nach seiner Ansicht soll nicht der Arzt, sondern das Gericht und zwar ein Geschwornengericht über die geistige Gesundheit urteilen, auf Grund eines öffentlich-mündlichen kontradiktorischen Verfahrens. Er faßt seine Vorschläge in einen Gesetzentwurf zusammen. Es mag genügen, aus demselben den § 8 wörtlich anzuführen: „Als geisteskrank darf nur derjenige erklärt werden, dem es nachgewiesen worden ist: a) daß er den Maßstab für Böses und Gutes, für Recht und Unrecht durch persönlichen Irrwahn, der über die ihn erzeugenden äußern Ursachen hinausdauert, verloren oder nie bejessen hat und dadurch der menschlichen Gesellschaft oder ihren Gliedern gefährlich geworden ist, — b) oder daß er durch vollständige und andauernde Unzurechnungsfähigkeit der menschlichen Gesellschaft oder ihren Gliedern gefährlich werden könnte, — c) oder daß er durch krankhaften Verfolgungsstrieb den vollständigen Verlust seiner subjektiven Gerechtigkeit erlitten, von unbegründeter Rachsucht erfüllt und dadurch der menschlichen Gesellschaft oder ihren Gliedern gefährlich geworden ist.“

F. C. Müller: Psychopathologie des Bewußtseins. Für Ärzte und Juristen bearbeitet. Leipzig. Abel. 1889. VI und 190 S.

Verf. bespricht zunächst eine Reihe medizinischer, juristischer und philosophischer Bestimmungen des Begriffs Bewußtsein, als deren Ergebnis er folgendes bezeichnet: „Das Bewußtsein ist eine Funktion unsres Seelenlebens und verkehrt durch die Sinnesorgane mit der Außenwelt. Seine Elemente sind die Vorstellungen, die es in Begriffe umwandelt. Sein Sitz ist in der Großhirnrinde; es kann percipieren und reproduzieren. Die Beziehung des jeweiligen zentralen Einzelorgans zu dem Gesamtinhalt des Gehirns aber ist es, die wir Bewußtsein heißen.“ Weiter untersucht er sodann die Störungen des Bewußtseins 1) die abnormen Zustände des Schlaflebens: Schlafrunkenheit, Schlafwandeln und Hypnotismus. Was er über letztern sagt, beruht, wie es scheint, weniger auf eigener Anschauung, als auf dem Studium der einschlägigen Litteratur, wobei Bernheim und seine Schule vielleicht etwas zu wenig berücksichtigt worden sind. Doch reicht das Mitgeteilte aus, um namentlich dem Juristen ein Bild der für ihn wichtigsten Erscheinungen gewinnen zu lassen und ihn auf die daraus für das Strafrecht sich ergebenden Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. — 2) Zustände von Inanitions- und Fieberdelirium. Hervorzuheben ist hier besonders der Hinweis auf die für die Zurechnung im einzelnen nicht unwichtigen Wirkungen, welche Entbehrungen und Hunger auf das Gehirn und seine Thätigkeit unmittelbar ausüben. — 3) Die akuten und chronischen Geisteskrankheiten. Hier geht Verf. mit Recht auf die weniger ins Auge fallenden Störungen besonders ein, da erfahrungsgemäß der Laie gerade diese am wenigsten erkenne oder auch nur ihre Beurteilung seitens des Arztes zu würdigen wisse. — 4) Epilepsie und Hysterie. Hier wird besonders die Bedeutung des petit mal und des sog. psychischen Äquivalentes besprochen. Bezüglich der Hysterie bemüht er sich, die gerade in bezug auf diese Zustände weit verbreiteten falschen Anschauungen richtig zu stellen und die Hysterie erkennen zu lassen als „eine schwere, vielgestaltige Gehirnerkrankung, die den Bewußtseinsinhalt ihrer Opfer in bedenklicher Weise teils trübt, teils durch krankhafte Einschreibungen aus den Fugen bringt.“ — 5) Die Intoxikationszustände. Den breitesten Raum nimmt hier natürlich die akute und die chronische Alkoholvergiftung und der Morphinismus ein. Hervorgehoben mag werden, daß Verf. als wichtigstes Kennzeichen des die Zurechnung ausschließenden Vollrausches die Amnesie betrachtet und die praktische Bedeutung der sog. actio libera in causa ins rechte Licht rückt. Gegen eine Bestrafung der Trunkenheit als solcher spricht er sich aus, befürwortet aber die Errichtung von Trinkerasylen. — 6) Der pathologische Affekt. — 7) Schwangerschaft, Geburt und Laktation. Auch hier sind seine Bemerkungen für den Juristen insbesondere sehr belehrend, indem sie ihn auf Fälle aufmerksam machen, in denen der ungeübte Beobachter leicht Gefahr läuft, das thatsächlich vorhandene Moment der geistigen Störung zu übersehen. — Der dritte Teil: Bewußtseinsstörungen und das Strafrecht. Gerade dieser Teil bietet dem Juristen verhältnismäßig wenig neues. Bemerkenswert ist, daß Verf. sich dahin ausspricht, daß der Arzt zwar das Recht aber nicht die Pflicht habe, sich darüber auszusprechen, ob im gegebenen Falle die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Paul Moreau. Der Irrsinn im Kindesalter. Autorisierte deutsche Ausgabe von Dr. Demetrio Gallati. Stuttgart. Ende 1889. IV und 362 S.

Die höchst interessante Schrift Moreaus, deren deutsche Übersetzung als eine durchweg gut gelungene bezeichnet werden kann, hat für jedermann Bedeutung, der sich mit dem geistigen Leben des Kindes beschäftigt. Da Verf. die Grenze der Kindheit auf das 15. Lebensjahr verlegt, so hat ein Teil seiner Bemerkungen für den Juristen noch besonderen Wert, weil sie ihn lehren, eine große Anzahl von Handlungen jugendlicher Verbrecher richtiger zu beurteilen, als das bisher häufig geschehen ist. Namentlich die gar nicht seltenen impulsiven Handlungen gehören dahin. Leider gestattet es der Raum nicht, auf die Einzelheiten des vortrefflichen Buches einzugehen. Nur darauf mag noch hingewiesen werden, daß auch die Glaubwürdigkeit kindlicher Aussagen eingehend beiprochen wird (S. 235 ff.), ein Gegenstand, dessen praktische Bedeutung um so größer ist, als der Glaube an die naive Wahrhaftigkeit des Kindes schon vielen Schaden gestiftet hat.

Cullerre: Die Grenzen des Irreseins. Ins Deutsche übertragen von Dornblüth. Hamburg, Verlagsanstalt. 1890. VIII u. 270 S.

Verf. behandelt die verschiedenartigen Zustände entarteter, meist erblich belasteter Personen, welche eine offenbare Abweichung von dem normalen Geisteszustande darstellen, ohne doch dem psychiatrisch nicht gebildeten Beobachter als Ausflüsse geistiger Erkrankung zu erscheinen. Der Verf. weist auf die große Bedeutung hin, welche der erblichen Belastung gerade für diese Zustände zukommt und gibt eine gute Übersicht über die körperlichen, geistigen und sittlichen Zeichen der erblichen Entartung. Bemerkenswert ist, daß es beinahe dieselben Merkmale sind, welche den Lombrososchen delinquente nato kennzeichnen sollen. Im einzelnen behandelt Verf. zunächst die verschiedenen Arten von Zwangszuständen und Trieben. Kriminalistisch kommen dabei namentlich in Betracht die Koprohalie und der Trieb zu gotteslästerlichen Äußerungen, sowie Mordtrieb, Dipsomanie, Kleptomanie, Pyromanie u. a. m. Eine zweite Gruppe bilden die geistigen Excentricitäten, „die häufig mit einer Neigung von Irresein verbunden sind, und denen man bei den „vernünftelnden Irren“, den Verfolgungsfüchtigen und den Schwärmern, begegnet“. Auch hier fehlt es nicht an zahlreichen Zusammenstößen mit dem Strafgesetze, da namentlich die Verfolgungs- und die damit verbundene Prozeßsucht Veranlassung zu Angriffen mehr oder weniger schwerer Art gegen Richter und vermeintliche Widersacher usw. gibt. Kriminalistisch wichtiger noch sind die Geisteszustände mit vorwiegend sittlicher Verlehrung, hysterische Personen, frühzeitige Verbrecher, geschlechtlich abnorme Personen. Die Schilderungen dieser Zustände sind bei Cullerre anschaulich und klar, er gibt wenig eigne Beobachtungen, hat aber die am meisten bezeichnenden fremden mit Geschick ausgewählt und zusammengestellt. Ein weiterer Abschnitt ist dem Verhältnis von Verbrechen und Irresein und der Zurechnungsfähigkeit in den Übergangszuständen gewidmet. Hier läßt die Klarheit der Darstellung immerhin noch manches zu wünschen übrig. Verf. hält Irresein und Verbrechen nicht mit Lombroso für Gattung und Art, sondern für benachbarte Arten, ohne indes Neues zur Unterscheidung beider beizubringen. Ebenso kommt er bezüglich der Zurechnungsfähig-

leit nicht zu einem wirklich fördernden Ergebnis. Er nimmt für die Grenzfälle eine Verminderung der gesetzlichen Zurechnungsfähigkeit an, ohne sich weiter darüber auszusprechen, welche praktischen Folgen diese Annahme nach sich ziehen soll. Trotzdem ist das Buch wegen seines sehr unterrichtenden Inhaltes wohl zu empfehlen.

Die Übersetzung ist im allgemeinen als eine wohlgelungene zu bezeichnen.

v. Krafft-Ebing. *Psychopathia sexualis*. Mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. Eine klinisch-forensische Studie. Vierte vermehrte und teilweise umgearbeitete Auflage. Stuttgart. Ende 1889. V — 226 S.

Verf. gibt zunächst eine Skizze der Psychologie und Physiologie des Sexuallebens, bespricht sodann die allgemeine Neuro- und Psychopathologie desselben, sowie die spezielle Pathologie. Er klassifiziert die vorkommenden Verirrungen, als Paradoxie (Vorkommen außerhalb der Zeit anatomisch-physiologischer Vorgänge), Anästhesie, Hyprästhesie und Parästhesie (eigentliche Perverstive). Den größten Raum nimmt dabei die Schilderung der konträren Sexualempfindung ein, welche sowohl als erworbene krankhafte dauernde, wie als periodische Erscheinung während eines psychopathischen Zustandes oder als angeborene vorkommt. Der letztere Fall, der bis vor kurzem wenig beachtet wurde, ist mit besonderer Ausführlichkeit behandelt worden. Psychologisch ungemein interessantes Material bieten die zahlreichen ausführlich mitgeteilten Selbstbiographien von Personen mit angeborener konträrer Sexualempfindung. — Der letzte Abschnitt behandelt das krankhafte Sexualleben vor dem Kriminalforum und untersucht namentlich die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit der Thäter im einzelnen Falle. Bedauernd hebt Verf. dabei hervor, daß die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von den Thatsachen psychopathologischer Forschung viel zu wenig Notiz genommen habe. „Eine Justiz, die nur die That und nicht den Thäter würdigt, wird immer in Gefahr stehen, wichtige Interessen der Gesellschaft (allgemeine Sittlichkeit und Sicherheit) wie auch des Individuums (Ehre) zu verletzen.“ Auf der andern Seite betont Verf. sehr scharf, daß niemals die Art der That als solche die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit begründen kann, denn gerade die perversten Akte gingen häufig von sittlich heruntergekommenen, aber geistig gesunden Personen aus. Bezüglich der Einzelheiten muß auf die Schrift selbst verwiesen werden, doch mag es Erwähnung finden, daß Verf. de lege ferenda die mann männliche Liebe aus dem St.G.B. zu entfernen für angänglich hält, falls nur die Jugend den genügenden Schutz finde. Es sei das um so eher möglich, als die mit konträrer Sexualempfindung Behafteten regelmäßig nicht eigentliche Päderasten seien, indem sie meist sich weder zu den geschlechtsuntreuen Personen des eignen Geschlechtes hingezogen fühlen, noch Befriedigung per inmissionem in anum suchten.

Wiener: Sammlung gerichtlich-medizinischer Obergutachten. Heft 1: Verletzungen durch mechanische Gewalt. Berlin. Fischer 1889 — 70 S.

Die zunächst für Gerichtsärzte bestimmte Sammlung, welche in systematischer Ordnung das ganze Gebiet der gerichtlichen Medizin umfassen soll, ist auch für den Kriminalisten wertvoll. So bietet z. B. das erste Heft interessante Erörterungen über den Begriff: Siechtum. Das Ergebnis derselben ist in folgende

Worte zusammengefaßt: „Auf eine solche Krankheit, deren Heilung in bemessener Frist — und sollte dieselbe auch Monate betragen — von vorneherein mindestens mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt werden kann, würde die Bezeichnung des Siechtums nicht anwendbar sein, vielmehr wird dieselbe beschränkt bleiben müssen auf diejenigen schweren chronischen Krankheitszustände, von denen sich, wenn sie nicht überhaupt für unheilbar erklärt werden können, doch nicht auch nur mit einiger Sicherheit vorhersagen läßt, ob dieselben überhaupt jemals werden beseitigt werden können, oder wenn dieser günstige Fall eintreten sollte, in welcher Frist dies möglicher Weise geschehen könnte.“ — Interessant ist namentlich auch der letzte Fall, in welchem die ersten Gutachter Tötung durch fremde Hand angenommen hatten, während das Obergutachten zweifellos nachwies, daß ein Selbstmord vorlag.

Montegazza: Physiologie des Hasses. Einzig autorisierte deutsche Ausgabe. Aus dem Italienischen von N. Teuscher, Dr. med., Jena, Costenoble (1889) VIII — 371 S.

Wie alle Arbeiten Montegazzas ist auch die vorliegende gut geschrieben und interessant. Sie enthält eine Reihe geistvoller Bemerkungen und eine große Anzahl von kulturhistorisch und ethnographisch bemerkenswerten Mitteilungen und manche amüsante Anekdote. Verf. liebt de omnibus rebus et quibusdam aliis zu plaudern. Die Kapitel über die Blutrache und das Duell, welche für den Kriminalisten besondere Bedeutung haben sollten, werden denselben freilich insofern enttäuschen, als sie ihm kaum etwas neues bringen. Die Mitteilungen über die Blutrache sind keineswegs vollständig. Merkwürdig ist, daß der Verf. die Ausdehnung der Blutrache auf Verwandte und Stammesgenossen des Thäters als eine Eigentümlichkeit der Indianer Nordamerikas bezeichnet (S. 149), während er später (S. 658) an der Hand von Miklosich dieselbe (bekanntlich allgemein verbreitete) Thatsache aus slavischen Rechten berichtet. Ebenso wenig ist das, was er über das Duell, besonders über dessen geschichtliche Entwicklung sagt, irgend wie geeignet, den Juristen zufrieden zu stellen.

Moll: Der Hypnotismus. Berlin. Fischer. 1889. 279 S.

Verf. behandelt mit großer Klarheit und Vorsicht das ganze Gebiet der hypnotischen Thatsachen in wohl erschöpfender Weise. Er bespricht die Erklärungsversuche, die medizinische und die forensische Seite dieser Erscheinungen. Sein Buch kann unbedingt jedem empfohlen werden, der sich über Hypnotismus wirklich unterrichten will. Auf die Einzelheiten einzugehen, ist hier unmöglich, doch mag darauf hingewiesen werden, daß auch die wichtige Frage der Simulation eingehend besprochen wird, ebenso die für die therapeutische Verwendung des Hypnotismus entscheidende, über die Gefährlichkeit des Verfahrens. In juristischer Beziehung hebt Moll die Möglichkeit der Begehung von Verbrechen an Hypnotisierten hervor, bezüglich deren er die Bestimmungen der geltenden Rechte für ausreichend erklärt. Bezüglich der Verbrechen Hypnotisierter ist er geneigt, Straflosigkeit anzunehmen, weil für dieselben eine unwiderstehliche Gewalt vorliegt. Er bespricht sodann die Bedeutung der retroaktiven Halluzination für die Würdigung von Aussagen vor Gericht und die Zulässigkeit der Hypnotisierung in foro zu Zwecken der Wahrheitserforschung. Endlich wünscht er ein Gesetz, welches

den Gefahren des unbefugten Hypnotisierens vorbeuge, erkennt aber an, daß ein solches ohne ein eingehenderes Studium der Frage kaum erlassen werden könne.

Forel: Der Hypnotismus, seine Bedeutung und seine Handhabung. In kurzgefaßter Darstellung. Stuttgart. Enke. 1889. — 88 S.

Der wesentlichste Inhalt dieser Schrift ist den Lesern dieser Zeitschrift bekannt (vgl. Forel, Der Hypnotismus und seine strafrechtliche Bedeutung Z IX S. 131—193.) Es mag darum genügen, hier darauf hinzuweisen, daß zahlreiche Zusätze den Wert der Forelschen Arbeit noch erhöht haben. Sehr interessant sind die in seinem Anhang mitgeteilten Selbstbeobachtungen von Direktor Dr. Bleuler über seine Empfindungen während der Hypnose und vom Verf. über einen von ihm früher erlebten Zustand der Autohypnose. — Der kleinen Schrift ist die weiteste Verbreitung zu wünschen. Sie ist jedem Gebildeten verständlich und durchaus geeignet, die Vorurteile, die immer noch, namentlich in Deutschland, einer unbefangenen Würdigung der hypnotischen Thatsachen im Wege stehen, zu zerstreuen.

Dreher: Der Hypnotismus, seine Stellung zum Aberglauben und zur Wissenschaft. Berlin und Neuwied. Neuser. — 33 S.

Die kleine Schrift enthält nichts, was juristisch von besonderem Interesse wäre, im übrigen kann sie immerhin auch Juristen empfohlen werden, welche einen allgemeinen Überblick über die in Rede stehenden Dinge gewinnen wollen.

A. v. Bentivegna: Die Hypnose und ihre zivilrechtliche Bedeutung. Leipzig. Günther 1890. V und 66 S. (S. N. aus den Schriften der Gesellschaft für Experimentalpsychologie zu Berlin.)

Verf. bespricht zunächst die Erscheinungen der Hypnose im allgemeinen, sodann die Herbeiführung des hypnotischen Zustandes, die Suggestibilität und die Suggestion. Sodann erörtert er den Begriff der Handlungsfähigkeit — Geschäfts- und Deliktsfähigkeit. Bezüglich der Geschäftsfähigkeit kommt er zu dem Ergebnis, daß dieselbe bei einem im Wachzustande von einer posthypnotisch-suggestierten Vorstellung beherrscht, „dann ausgeschlossen ist, wenn aus dem nicht suggestierten Bestehen derselben Vorstellung auf eine solche Bewußtseinsstörung geschlossen werden würde, welche für eine einzelne Handlung oder für einen größeren Kreis von Handlungen oder überhaupt die Geschäftsfähigkeit beseitigt.“ Deliktsunfähigkeit nimmt er an „für alle Thätigkeiten, während des Bestehens einer generellen hypnotischen Suggestibilität, wie sie bei der tieferen Hypnose und einigen posthypnotischen Zuständen auftritt, ferner für diejenigen posthypnotischen Thätigkeiten, bezüglich derer in dem ausschließenden normalen Zustande Amnesie besteht.“ — Zu erwähnen ist noch, daß Verf. den Versuch macht, die hypnotische Suggestibilität im Gegensatz zu der Suggestibilität überhaupt zu kennzeichnen und zwar als „eine Steigerung der natürlichen Reigung, autonome Vorstellungen unter sich in bezug auf ihren formellen Ursprung zu verwechseln und heteronome Vorstellungen, ohne die im wahren Leben übliche Motivierung als autonom zu behandeln, eine Steigerung, die stets verbunden, wenn nicht identisch ist mit einer überwiegenden Disposition zur Passivität der Aufmerksamkeit.“

Höfelt: Het Hypnotisme in verband met het Strafrecht. (Leidener Dissertation). Leiden. S. C. van Doesburgh. 1889 — 79 S.

Verfasser gibt zunächst einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Hypnotismus und bespricht sodann Art und Wesen der Hypnose, die Bedeutung und Wirkung der Suggestion und die Gefahren des Hypnotismus. Als solche betrachtet er zunächst die Erhöhung der Suggestibilität, die er aber nicht für wirklich gefährlich hält, weil sie sich durch entsprechende Gegen suggestion beseitigen lasse. Die Hypnotisierung wider Willen erklärt er für einen Akt der widerrechtlichen Freiheitsberaubung. Ferner erwähnt er den Eintritt von gesundheitsschädlichen Folgen der Hypnose überhaupt und die Möglichkeit der Verbrechen gegen Hypnotisierte sowie die fernere Möglichkeit, sich der Hypnotisierten zur Ausführung von Verbrechen zu bedienen. Was die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Hypnotisierten und des Hypnotiseurs in einem solchen Falle anlangt, so sei es bis auf weiteres nicht zulässig, den Hypnotisierten stets für unzurechnungsfähig zu halten, es kommt vielmehr alles auf die genaue Untersuchung des Einzelfalles an. Der Hypnotiseur sei entweder als Anstifter oder als fingierter Thäter zu betrachten. Schließlich führt er aus, daß es notwendig sei, die Anwendung der Hypnose allen Richtärzten, insbesondere aber alle öffentlichen Vorstellungen von Hypnotisierten zu untersagen.

Mag Ronne: Über Hypnotismus. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1889. 32 S. (Sammlung klinischer Vorträge in Verbindung mit deutschen Klinikern herausgegeben von Rich. von Volkman. Nr. 346, 16. Heft der XII. Serie.)

Verf. tritt für die therapeutische Brauchbarkeit und die Ungefährlichkeit des Hypnotismus auf Grund eigener, freilich, wie er hervorhebt, nicht sehr ausgedehnter Erfahrung ein. Die strafrechtlichen Fragen werden nur gestreift. Verbrechen an Hypnotisierten seien leicht möglich, verbrecherische Suggestionen wurden von den Versuchspersonen angenommen und ausgeführt.

Mosso: Die Furcht. Aus dem Italienischen übersetzt von W. Friege. Deutsche Originalausgabe. Mit 7 Holzschnitten und 2 Lichtdrucktafeln. Leipzig, Hirzel. 1889. 251 S.

In anziehender Form werden eine Menge interessante Thatsachen aus dem Gebiete der Physiologie mitgeteilt, die sich auf die Thätigkeit des Gehirns, des Rückenmarks, die Wirkung des Blutkreislaufes usw. beziehen. Es wird somit weit mehr geboten, als der Titel erwarten läßt. Auf die Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort, hervorgehoben mag nur werden, daß, wie Verf. durch Beispiele belegt, schreckhafte Träume mitunter schwere Rechtsverletzungen veranlassen können.

Heurich: Die Reform der direkten Steuern in Preußen und die Reform-Vorschläge des Herrn Abgeordneten von Eynern. Vortrag, gehalten zu Köln am 14. Dezember 1889 in der Generalversammlung des Vereins rheinischer Städte. (Böllingen. C. S. Scheur.) 27 S.

Verf. wendet sich mit beredten Worten gegen die Vorschläge v. Eynerns, welcher die Selbsteinschätzung lebhaft belämpfte und sogar die Einkommensteuer

selbst, durch Erweiterung der Ertragssteuern (Einführung der Kapitalrentensteuer und Reform der Gewerbesteuer) und Ausbildung der Erbschaftssteuer (insbesondere Ausdehnung derselben auf die direkten Erben) ersetzen will. Namentlich die Widerlegung aller gegen den Deklarationszwang gerichteten Einwände wird das lebhafteste Interesse aller erregen, welche sich mit der ebenso wichtigen wie brennenden Frage der Steuerreform beschäftigen.

Pfizer: Was erwartet Deutschland von dem bürgerlichen Gesetzbuch? (Deutsche Zeit- und Streitfragen. Neue Folge. Viertes Jahrgang, Heft 55.) Hamburg. Verlagsanstalt. 1889. — 46 S.

Pfizer faßt das Ergebnis seiner interessanten, anregend und gut geschriebenen Betrachtung in folgende Worte zusammen: „Der Entwurf hat die Grenzen des vom Gesetzbuch ordnenden Rechtes im ganzen richtig gezogen; aber er läßt die Erwartung eines einheitlichen Rechtes in manchem, die Erwartung eines gerechten Rechtes in vielen, die Erwartung eines deutschen Rechtes fast in allem unbefriedigt.“

Grueber: Das römische Recht als Teil des Rechtsunterrichtes an den englischen Universitäten. (Deutsche Zeit- und Streitfragen. Neue Folge. Dritter Jahrgang. Heft 48.) Hamburg. Verlagsanstalt. 1889. 52 S.

Der Verf., Deutscher, aber seit 7 Jahren Reader in Roman Law an der Universität Oxford, schildert anziehend und in anschaulicher Weise den englischen Rechtsunterricht mit seinen Vorzügen und Mängeln und knüpft daran Reformvorschlage fur den deutschen Unterricht. Als wichtig erscheint ihm, groeren Nachdruck auf die Lehrbefahigung des Professors zu legen und dieselbe schon bei der Zulassung von Privatdozenten streng zu beruckichtigen, anderung des Vortrags durch Anknupfung desselben an vorgeschriebene Lehrbucher und die bessere Einrichtung der praktischen ubungen. Ferner sei es wichtig, mehr Wert zu legen auf juristische Encyclopadie, Rechtsphilosophie und die Grundlagen der Staatswissenschaften. Durch die Einfuhrung eines Reichszivilgesetzbuches musse auch der Unterricht im romischen Recht juristisch umgestaltet werden. Im Anschlu an seine Vorschlage in dieser Beziehung entwirft er folgenden Stundenplan:

- I. Semester: Encyclopadie; Institutionen des romischen Rechts; Strafrecht.
- II. „ „ Exegese; Strafproze; deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.
- III. „ „ Reichszivilrecht; Allgemeines Staatsrecht und Verfassungsrecht.
- IV. „ „ Handels-, Wechsel-, Seerecht; Verwaltungsrecht; Nationalokonomie.
- V. „ „ Zivilproze; Finanzwissenschaft; Kirchenrecht.
- VI. „ „ Rechtsphilosophie; Volkerrecht; romische Rechtsgeschichte (?).

Das Examen endlich musse von einer Kommission abgenommen werden, in welcher alle Disziplinen fachmannisch vertreten seien, am besten durch schriftliche Beantwortung von gestellten Fragen in Klassen. Dies bewahre sich in Oxford vortrefflich. Zwischeneramina halt Verf. fur verwerflich.

Kulemann: Die Sozialdemokratie und deren Bekampfung. Eine Studie zur Reform des Sozialistengesetzes. Berlin. Heymann. 1890. XIV und 426 S.

Verf. bespricht zunachst die Bedeutung der sozialen Bewegung, charakterisiert die Theorien und die Bestrebungen der Sozialdemokratie. Er versucht die

Marysche Werttheorie zu widerlegen und führt aus, daß die auf Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter gerichteten Bestrebungen durchaus berechtigte seien. Von diesem Gedanken werde auch die ganze neuere Sozialgesetzgebung getragen. Doch müsse noch mehr geschehen, insbesondere sei die Versicherung auch auf unverschuldete Arbeitslosigkeit auszudehnen, die Kinder-, Frauen- und Sonntagsarbeit müsse mehr eingeschränkt, ein Normalarbeitstag eingeführt werden. Daneben kann man das Bestreben, den Arbeitslohn zu erhöhen, nicht mißbilligen, Arbeitseinstellungen zu diesem Zwecke seien keineswegs stets zu verurteilen, doch sei es besser, den Zweck auf friedlichem Wege zu erreichen. Dazu könnte die Einführung von Arbeitsämtern dienen, „welche ihre oberste Aufgabe darin haben, alles zur Feststellung der jeweils innerlich gerechtfertigten Lohnhöhe erhebliche Material einheitlich zu sammeln und zu verarbeiten und so im Stande sind, auf Grund einer allseitig anerkannten Sachkunde bei schwebenden Lohnstreiten mit dem ganzen Gewichte dieser natürlichen Autorität zunächst ausgleichend, äußerstenfalls aber auch entscheidend einzugreifen.“ Überhaupt müsse man sich daran gewöhnen, die Arbeit in ihrer Selbständigkeit anzuerkennen und ihre Bestrebungen, sich zu genossenschaftlichen Bildungen zu vereinigen, unterstützen. Eine Interessenvertretung durch Arbeiterinnungen, Arbeiterkammern sei durchaus wünschenswert, denn eine Bekämpfung der Sozialdemokratie sei nur denkbar durch Bildung einer Arbeiterreformpartei, die ohne politische Nebengedanken lediglich wirtschaftliche Zwecke verfolge. Darüber gehe die heutige Sozialdemokratie thatsächlich weit hinaus, sie habe es trotz aller schönen Redensarten der Führer im Grunde doch auf einen gewaltsamen Umsturz der Staats- und Gesellschaftsordnung abgesehen, ohne selbst auch nur eine einigermaßen klare Vorstellung von dem zu haben, was an Stelle des so Zerstückten treten solle. Darin und in ihrem gänzlich ablehnenden Verhalten gegen alle idealen Güter des Lebens, in ihrer cynischen Rohheit und der künstlichen Züchtung der niedersten Triebe: des Hasses, des Neides und der gemeinsten Genußsucht, liege die Gefahr der sozialdemokratischen Agitation. Der Staat begehe geradezu einen Selbstmord, wenn er einem Treiben, wie es vor Erlaß des Sozialistengesetzes stattgefunden habe, ruhig zusehen und den endlichen Appell an die Gewalt abwarten wolle. — Im folgenden Abschnitte schildert Verf. die parlamentarische Geschichte des bisherigen Sozialistengesetzes, um sodann die Umgestaltung auf dem Boden des gemeinen Rechtes zu erörtern. Er hält dieselbe nicht für möglich, denn „mit demselben Augenblicke, in welchem wir die Beschränkung des Gesetzes auf diejenigen Bestrebungen, welche allein zu dessen Erlaß Veranlassung gegeben haben, also auf diejenigen der Sozialdemokratie, aufgeben, mit demselben Augenblicke schaffen wir eine Beschränkung der allgemeinen bürgerlichen Freiheit, wie wir sie den Herren Revolutionären zu Liebe uns gefallen zu lassen nicht die geringste Veranlassung haben.“ Im einzelnen sucht das Kulemann zu beweisen, indem er weiter die Maßregeln bespricht, welche von diesem Gesichtspunkte aus notwendig wären, auf den Gebieten 1) des Strafrechts. Hier gelangt er zu folgendem Ergebnis: „Zur Bekämpfung der sozialdemokratischen Umstürzbewegungen ist das Strafrecht, soweit man wenigstens darunter das eigentlich Kriminelle versteht und dessen primäre Verwendung im Auge hat, durchaus ungeeignet. Hiervon unabhängig ist die Aufstellung polizeilicher Strafbestimmungen zur Durchführung und Sicherung präventiver Maßregeln. Abgesehen jedoch von dieser sekundären Anwendung des

Polizeistrafrechts ist prinzipiell der Schutz zu suchen nicht auf dem Gebiete der Repression, sondern auf demjenigen der Prävention. — 2) des Vereinsrechts. Verf. gibt eine interessante Übersicht über das in den verschiedenen deutschen Staaten geltende Vereinsrecht und knüpft daran Vorschläge für ein Reichsgesetz betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht (Anhang XIII), welches insbesondere die Grundsätze aufstellt, welche in bezug auf die Schließung von Vereinen, die Auflösung und das Verbot von Versammlungen zu gelten hätten. — 3) des Preß- und Gewerberechts. Auch hier stellt Verf. einen Entwurf auf, der namentlich in bezug auf die Beschlagnahme von Druckschriften, Legitimationscheinen für öffentlichen Vertrieb von Druckschriften und Konzessionen für Gast- und Schankwirte usw. neue Bestimmungen enthält und die Einschlebung eines neuen § 98a in die St.P.O. vorschlägt, welcher folgenden Inhalt haben soll: „Bei Druckschriften findet eine Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung nur statt, sofern der Inhalt einem auf Grund des § 15 des Preßgesetzes erlassenen Verbote zuwiderläuft oder den Thatbestand einer der in §§ 85, 92 Z. 1, 95, 111, 130, 184, 353a des St.G.B. mit Strafe bedrohten Handlung begründet. — Auf die Beschlagnahme von Druckschriften findet § 27 des Preßgesetzes Anwendung.“ (Anlage XIV.) — 4) des Beschwerdeverfahrens, welches dahin zu regeln sei, „daß, soweit es sich innerhalb des Rahmens des gesetzlich Zulässigen lediglich um die Beurteilung der Frage handelt, ob nach Lage des einzelnen Falles die angegriffene Maßregel angezeigt und zweckmäßig war, Beschwerde an die vorgesezte Verwaltungsbehörde, soweit dagegen die Verletzung einer Rechtsvorschrift behauptet wird, Klage bei dem bundesgesetzlich zu schaffenden Verwaltungsgerichte zu verfolgen wäre.“ — An der Einführung der beiprochenen Maßregeln würden aber nach Ansicht des Verfassers die gebrachten Opfer namentlich auf dem Gebiete des Preßrechts zu groß sein und es empfehle sich deshalb, unter das Sozialistengesetz als Spezialgesetz bestehen zu lassen. Er schlägt dafür einen selbständigen Entwurf vor (Anlage XV), dessen Bestimmungen er ausführlich motiviert. — In einem Nachtrag beschäftigt sich Verf. mit den letzten Arbeiten über das Sozialistengesetz (Fuld, Hamann, Muser) und den von der Regierung eingebrachten Gesetzesvorschlägen (vgl. Anhang XVI). — Im Anhange sind außer den schon erweiterten Entwürfen abgedruckt: I Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, II und III Entwurf des Sozialistengesetzes vom 20. Mai und vom 9. September 1878, IV Statuten der internationalen Arbeiterassoziation, V Statut des allgemeinen deutschen Arbeitervereins, VI Eisenacher Programm, VII Gothaer Programm, VIII Genter Manifest, IX Das französische Gesetz gegen die Internationale vom 12. Mai 1872, X, XI, XII Auszüge aus dem St.G.B., dem Preßgesetz und der Gewerbeordnung.

Hamann: Was nun? Zur Geschichte der sozialistischen Arbeiterpartei in Deutschland. Berlin, Richard Wilhelmi. 1889. 135 S.

Der Verf. schildert die Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie vor und nach dem Sozialistengesetze, weist auf den Gegensatz hin, in welchem diese Bewegung zu unserm ganzen Kulturleben stehe, sowie auf die skrupellose Anwendung aller möglichen, auch verbrecherischen Kampfmittel, deren sich dieselbe bediene, und hält es aus diesem Grunde für unmöglich, auf besondere Gesetze zur Be-

kämpfung der sozialistischen Gesellschaftsgefährdung zu verzichten. Eine Handhabe dazu lasse sich auf dem Gebiete des gemeinen Strafrechts nicht gewähren, das sucht Verf. auch an den Reformvorschlägen von Hänel und Fuld nachzuweisen. Die eigenartige Gefahr erfordere eigne Vorbeugungsmittel. Im Anhange teilt der Verf. mit: 1. eine Übersicht über den Anteil der Sozialdemokratie an den ersten ordentlichen Wahlen zum deutschen Reichstage; 2. das Gothaer Programm; 3. das Wüdener Manifest; 4. und 5. die Beschlüsse des Kopenhagener Kongresses und des St.-Galler Parteitages.

Mußer, Sozialistengesetz und Rechtspflege (Theorie und Praxis), eine mit altenmässigen Beispielen belegte Studie für Laien und Juristen. 1. bis 5. (vermehrte) Auflage. Karlsruhe, Handelsdruckerei (A. G. Dillinger). 1889. 79 S.

Verf. hofft in seiner Schrift den Beweis erbringen zu können, „daß, wenn schon die Schöpfung des Sozialistengesetzes ein bedenklicher Mißgriff war, seine Handhabung zu einem unglückseligen Verhängnis wird“. Die Begründung des ersten Teiles dieser Behauptung wird man in der Schrift vergeblich suchen, dagegen bringt Verf. allerdings eine Anzahl von Beispielen bei, in denen die polizeiliche Handhabung des Sozialistengesetzes der erforderlichen Umsicht und Mäßigung zu ermangeln scheint. Ferner bekämpft er die Auslegung, welche die §§ 128 und 128 St.G.B. seitens des Reichsgerichtes gefunden haben und führt einige Fälle an, in denen nach seiner Ansicht seitens eines Gerichtes mit Unrecht gegen einen sozialdemokratischen Beschuldigten Untersuchungshaft verhängt worden sein.

Prozeß gegen Dr. jur. Ernst Harmening wegen Beleidigung des Herzogs von Koburg-Gotha. Leipzig, Fintel. 1890. IV und 127 S.

Dr. Harmening gibt in dieser Schrift eine altenmässig Darstellung des Verfahrens, insbesondere der Hauptverhandlung, welche am 2. Dezember 1889 vor der Strafkammer des Landgerichtes Jena gegen ihn stattfand, wegen der Beschuldigung in einer Schrift (Wer da? Eine nötige Frage als Antwort auf einen unnützen Angriff. Leipzig, Fintel 1889) den Herzog von Koburg und Gotha beleidigt zu haben. Diese Schrift, bildete eine Entgegnung gegen die anonym erschienene Broschüre: Auch ein Programm aus den 99 Tagen (Berlin, Wilhelmi. 1889). Sie enthielt eine große Zahl sehr scharfer Angriffe gegen den Verf. der letzten Schrift als welcher schließlich Herzog Ernst bezeichnet wurde. Die Verteidigung des Dr. Harmening beruhte darauf, daß ihm das Bewußtsein des ehrenkränkenden Charakters bei seinen Angriffen gefehlt habe; das Gericht nahm das Gegenteil an. Die gegen das verurteilende Erkenntnis eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte verworfen worden.

Mitteilungen aus der Rechtspflege im Gebiete des vormaligen Kurfürstentums Hessen (Oberlandesgerichtsbezirk Kassel, Kreise Rinteln und Schmalkalden, Amtsgerichtsbezirk Bodenheim). Herausgegeben von Felix Bierhaus und Maximilian Theobald. Kassel, Max Brummann. 1889. Bd. I, H. I. 122 S.

Diese Zeitschrift soll in zwanglosen Hefen ausgegeben werden, jährlich 8 bis 10 Bogen. Etwa 20 Bogen sollen einen Band bilden. Sie ist im wesentlichen dazu bestimmt, einen Überblick darüber zu geben, wie sich das Sonderrecht des

ormaligen Kurfürstentums Hessen in der Praxis fortbilde. Das erste Heft enthält außer einer Abhandlung von Herz: die althessische Errungenschaftsgemeinschaft in der geschichtlichen Praxis eine größere Anzahl (65) civilrechtlicher und einige strafrechtliche Entscheidungen: über die Aneignung von abgeworfenen Hirschstangen (D.L.G.); Übertretung der Sabbathordnung durch Ausübung der Jagd, Rechtsgültigkeit der hurbessischen R.D. vom 17. Mai 1858 (L.G. Kassel); Viehtreiben an Sonntagen (L.G. Kassel); Verbrauchsabgabe von Branntwein; Aversionalvertrag zur Abänderung der Kontrollvorschriften, Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen gegen dieselben (L.G. Kassel).

Die buchhändlerische Ausstattung ist eine gute, nur wäre es dringend wünschenswert, daß die einzelnen Lieferungen nicht ungeheftet ausgegeben würden.

Lombroso: Der Verbrecher (homo deliquens) in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. In deutscher Bearbeitung von Dr. M. D. Fraenkel. Bd. II. Hamburg, Verlaganstalt. 1890.

Ziebarth: Das Forstrecht. Berlin, Parey. 1889.

v. Wilimowski: Deutsche Rechtskonkursordnung. Berlin, Valen. 1889.

Rinteln: Gerichtsverfassung und Justizverwaltung. 2. Aufl. Paderborn, Schöningh. 1889.

Petersen & Kleinfeller: Konkursordnung für das Deutsche Reich. Frankfurt a. M. und Lehr, Schaumburg. 1890.

Koellner: Kann bei Delikten, welche auf Antrag verfolgt werden, der Beschuldigte die Bestrafung durch Berufung auf einen mit dem Antragsteller abgeschlossenen Privatvergleich abwenden? Verden, Söhl. 1889.

Schnabel: Über nötigende Gewalt. Zürich, Lohbauer. 1889.

Wagner: Die preußische Jagdgesetzgebung. Berlin, Springer. 1889.

Friedmann: Zur Theorie des Anklageprozesses. Wien, Hölder. 1889.

Alcalay: Aktive und passive Bestechung. Tübingen, Fues. 1889.

Schmölder: Die Freiheitsstrafen und die Besserungstheorie. — Unsere Berufsverbrecher. — Die Geldstrafe. Berlin, Reimer 1888.

Finger: Der Begriff der Gefahr und seine Anwendung im Strafrecht. Prag. 1889.

Schneidler: Der Ort der begangenen Handlung. Tübingen, Fues.

Eliasz: Über das Begnadigungsrecht. Mannheim, Bensheimer.

Seefeld: Das Protokoll. 2. Aufl. Wien, Staatsdruckerei. 1889.

Oppenheim: Zur Lehre von der Untersuchungshaft. Heidelberg, G. Weiß. 1889.

Pape: Versuch und Vollendung der Brandstiftung. Leipzig, Fock. 1889.

Ulshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 3. Aufl. Berlin, Vahlen.

Albert: Die deutsche Jagdgesetzgebung. München, Rieger. 1890.

Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart, Enke. 1889.

Schüpe: Die sogenannte bedingte Verurteilung. Wien. 1890.

Seelig: Fischerei- und einschlagendes Wasserrecht. Leipzig, Hoffmann. 1889.

Sohm, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Bd. III, Heft 1. Erlangen, Palm & Enke. 1889.

Diese der Redaktion zugegangenen Schriften werden im nächsten Litteraturberichte besprochen werden.

Nachträge.

Der in dieser Zeitschrift (IX, 210 unter F.) mitgeteilte Bericht der Leipziger Schöppen vom 9. Dezbr. 1657 befindet sich im R. S. Hauptstaatsarchive III, 76 fol. 5 Nr. 35; ebenda sub E ließ „mehr zu berühren“ statt „berichten“. Der ebd. sub C genannte Inquisit C. S. war Clemens Strauss aus Spora (m. vgl. Ztschr. f. deutsche Kulturgesch. 1859 S. 774).

Über Zeugenbeweisanträge im Strafverfahren.

Von Reichsgerichtsrat Stenglein.

Vd. X. S. 111 dieser Zeitschrift veröffentlicht Herr Amtsrichter Dizen zu Ulzen einen Aufsatz unter obiger Überschrift, in welchem er behauptet, aus der bisherigen Praxis, wohl zunächst aus der des Reichsgerichts, gehe nur hervor, welche Ablehnungsgründe des Instanzgerichtes in Bezug auf das beantragte Gehör vom Entlastungszeugen für nicht genügend erachtet worden seien; hieraus sei eine gewisse Unsicherheit entstanden. Er sucht dann dieser Unsicherheit dadurch abzuhelpen, daß er die positiven Regeln über den Zeugenbeweis zusammenzustellen und, teilweise die reichsgerichtliche Praxis kritisierend, zu entwickeln sucht. Wie mir scheint, kann die reichsgerichtliche Praxis nicht mehr thun, als anschließend an die Einzelfälle entscheiden, ob angegriffene Ablehnungsbeschlüsse der angegebenen Art gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt waren. Das positive System muß sich hierbei von selbst ergeben, wenn das Reichsgericht, welches in Prozeßfragen eine ziemlich unbestrittene Herrschaft ausübt, überhaupt ein solches befolgt. Regeln in positiver Form auszusprechen, ist nicht Aufgabe gerichtlicher Entscheidungen, sondern Sache des Gesetzes und, mittels logischer Entwicklung, der Doktrin. Die oberstrichterlichen Urteile können von der letzteren nur als Autoritätsausprüche benützt werden.

Allerdings macht Herr Amtsrichter Dizen dem Gesetz unzweideutig den Vorwurf, daß es viel zu lakonisch in der Entwicklung der Regeln über Zeugenbeweis sei, und daß es dem Interesse der Parteien an ungeschmälerter Erhebung des Entlastungsbeweises eine zu weit gehende Berücksichtigung einräumt.

Ohne enthusiastischer Verehrer der Strafprozeßordnung zu sein, glaube ich doch dieselbe gegen beide Vorwürfe in Schutz nehmen

und hierbei versuchen zu sollen, in erster Richtung den Digenischen Aufsatz in einem wesentlichen Punkte zu ergänzen, in der zweiten Richtung aber gegen dessen Tendenz Verwahrung einzulegen.

I.

Es ist eine kaum mehr bestrittene Regel der Gesetzestechnik, daß sich Gesetze auf prinzipielle Normen zu beschränken haben, und daß es der Praxis und der Wissenschaft überlassen bleiben muß, aus diesen Normen diejenigen Regeln zu entwickeln, welche in den Einzelfällen die Richtschnur geben können. Bei der Mannigfaltigkeit der Praxis fällt hierbei dieser die Hauptaufgabe zu. Die künstlich konstruierten Einzelfälle und Schwierigkeiten erfüllen fast nie ihren Zweck, und deshalb leiden auch fast alle Kommentare und Lehrbücher, welche der Publikation eines größeren Gesetzeskomplexes auf dem Fuße folgen, meist an einer gewissen Dürftigkeit kasuistischer Entscheidungen und bewegen sich mehr auf dem Boden legislativer Erwägungen.

Daß die Strafprozeßordnung für die Gestaltung des Entlastungsbeweises durch Zeugen zu wenig gethan hätte, kann nicht anerkannt werden. Hätte sie mehr gethan, so würde sie in den Fehler jener ältern Kochbuchartigen Gesetze verfallen sein, welche glaubten jeden möglichen Einzelfall vorhersehen und entscheiden zu können. Daß aber auch die Praxis ihre Aufgabe erfüllt hat, das zeigt gerade Herr Amtsrichter Digen, denn er weiß aus derselben ein ganz stattliches, durch reichsgerichtliche Urtheile allenthalben belegtes System zu entwickeln, obwohl er nur ein einzelnes Sammelwerk, die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, benützt, die Rechtsprechung, die Analen, Goldammers Archiv aber gänzlich ignoriert. Allein das reichsgerichtliche System ist ihm nicht völlig klar geworden, und er liefert hierfür den Beweis in den ersten Zeilen seines Aufsatzes, denn wenn er klagt, es finde sich keine Entscheidung für den Fall, daß ein Angeklagter in der Hauptverhandlung beantrage, eine als Zuhörer zufällig anwesende Person als Zeugen zu vernehmen, daß das Gericht dies ablehne, weil der Zeuge nicht vorgeladen sei, und nun der Angeklagte beantrage, die Person zu laden und dann als Zeuge zu vernehmen.

Das Gesetz gibt allerdings für diesen Einzelfall keinen Aufschluß; aber niemand, der die Praxis des Reichsgerichts kennt, kann zweifelhaft sein, wie dieses entscheiden würde. Der Mangel der

Ladung ist überhaupt kein Grund, die Vernehmung eines Zeugen abzulehnen, sondern nur ein Grund, welcher das Gericht berechtigt, die Erheblichkeit des Zeugen in Betracht zu ziehen, während das Vorliegen einer Ladung zur Vernehmung des erschienenen Zeugen in der Regel zwingt. Die Ladung eines anwesenden Zeugen braucht gleichfalls nicht mehr beschlossen zu werden, und nie hat das Reichsgericht einem so geistlosen Formalismus gehuldigt, daß es forderte, es müsse dem vor dem Gericht stehenden Zeugen vom Gerichtsvollzieher mitgeteilt werden, er solle vor dem Gerichte erscheinen und dies sei Bedingung der Vernehmung. Das Gericht hätte also nie beschließen können, die Vernehmung werde abgelehnt, weil der Zeuge nicht geladen sei, ohne daß das durch Revision angegriffene Urteil der Aufhebung verfallen gewesen wäre. Das Gericht konnte vielmehr nur in Erwägung ziehen, ob die Thatfachen, welche der vorgeschlagene Zeuge bekunden sollte, für die Sache von Erheblichkeit seien oder nicht. Wurde diese Frage bejaht, so mußte der Zeuge vernommen werden, wurde sie verneint, so konnte die Vernehmung unterbleiben, stets vorbehaltlich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Schon dieser Zweifel des Herrn Amtsrichter Digen läßt also einen Zweifel zu, ob er das Gesetz, und noch vielmehr, ob er die herrschende Praxis richtig aufgefaßt hat. Er bezeichnet fünf Voraussetzungen, unter welchen er Beweisanträge als solche anerkennt, und stellt die Regel auf: Beweisanträge können nie abgelehnt werden. Gemeinverständlicher ausgedrückt würde es sein, zu sagen: Beweisanträge können abgelehnt werden, da es doch immer Beweisanträge bleiben:

- I. wenn eine Beweisaufnahme nur scheinbar bezweckt wird (Verschleif der Sache), wenn
- II. eine zeugnisunfähigen Person benannt wird; wenn
- III. deutliche Bezeichnung des Zeugen und Erreichbarkeit für die richterliche Gewalt mangelt, wenn
- IV. keine erhebliche Thatsache bezeichnet ist und
- V. wenn die behauptete Thatsache vom Zeugen nicht wahrgenommen ist und Gegenstand des Zeugenbeweises nicht bilden kann.

Man kann sich kürzer fassen und sagen:

Kein Beweisantrag soll abgelehnt werden, der erheblich ist, d. h. der ein Ergebnis als möglich in Aussicht stellt, welches

geeignet ist, das Gesamtergebnis des Beweisverfahrens irgendwie zu beeinflussen sei es auch nur in der Art daß die Schuld des Angeklagten*) als eine mildere erscheint.

In diesem Sinn ist weder ein unsubstanziierter Antrag erheblich: denn er läßt die Erheblichkeit nicht beurteilen, noch ist es ein nur scheinbarer, die Erbringung von Beweis nicht bezweckender, noch ein solcher, der eine zeugnisunfähige Person in Vorschlag bringt.

Zeugenbenennungen ohne deutliche Bezeichnung der Zeugen oder solcher die nicht zu erreichen sind, sind weder substanziiert noch erheblich. Das Erfordernis der Ziffer V endlich ist geeignet, Mißverständnisse zu erzeugen oder es enthält kein deutlich bezeichnetes Erfordernis. Was kann in Strafsachen den Gegenstand eines Zeugenbeweises nicht bilden? Das könnte höchstens Gegenstand einer nicht lösbaren Preisaufgabe sein. Daß der Zeuge die zu beweisende Thatfache selbst wahrgenommen haben soll, ist zwar, wenn richtig verstanden, wahr; aber dann versteht es sich von selbst. Man wird Zeugen weder vorschlagen noch als erheblich hören, die über Dinge aussagen sollen, von welchen sie nichts wissen. Es besteht aber Gefahr, obige Regel falsch zu verstehen und Zeugen vom Hörensagen oder Depositionen über gezogene Schlüsse u. dgl. ausschließen zu wollen. Das würde aber zu weit gehen und das Gebiet des strafrechtlichen Beweises in einer nicht durchführbaren Weise beschränken. Man überlege nur, wie weit das Gebiet der menschlichen Schlüsse reicht. Begreift doch der Mensch dasjenige, was er zu sehen glaubt, meist nur durch eine Kette von auf Erfahrung aufgebauten Schlußfolgerungen. Er sagt z. B.: ich sah, wie N.N. bei Empfang der Nachricht erschrak. Er sieht aber den Schrecken nicht, sondern er weiß aus Erfahrung, daß der erschreckende Mensch gewisse Bewegungen zu machen pflegt, gewisse Änderungen in der Muskulatur des Gesichts wahrnehmen läßt. Er schließt dann bei einem Menschen, bei dem er diese Beobachtungen macht, derselbe sei erschrocken.

Im allgemeinen wird man aber gut thun, bezüglich der Beweis- anträge nur das Erforderniß der Erheblichkeit aufzustellen, statt eine Reihe von Erfordernissen, welche nie erschöpfend dargestellt werden

*) Von Beweisanträgen des Staatsanwalts oder Nebenklägers wird hier abgesehen, da beide genügende Mittel haben, ihr Beweisbedürfnis zur Geltung zu bringen.

können und Mißverständnissen mehr ausgesetzt sind, als jenes allgemeine Erfordernis, welches an den Richter die Anforderung stellt, zu erwägen, welche Wirkung es auf seine richterliche Überzeugung haben würde, wenn der vorgeschlagene Zeuge, dessen Glaubwürdigkeit vorausgesetzt, so aussagen würde, wie es in Aussicht gestellt ist. Zuzulassen ist jeder Zeuge, der auch nur geeignet ist, die aus den übrigen Beweismitteln gezogene Überzeugung einigermaßen zu erschüttern, oder einen unzulänglichen Beweis zu verstärken. Daß es genügt, wenn die auf diese Weise bewiesene oder widerlegte Thatsache auch nur die geringste strafrechtliche Wirkung zu äußern geeignet ist, wurde oben schon bemerkt.

Hieraus geht aber hervor, daß es vergebliche Mühe wäre, das Erfordernis der Erheblichkeit eines angebotenen Beweises theoretisch irgendwie näher bestimmen oder in ein System bringen zu wollen. Es kann nur innerhalb des Rahmens eines konkreten Falls geprüft werden. Wie nahe berühren sich z. B. zwei Regeln, welche das Reichsgericht konstant festgehalten hat, und welche sich doch häufig zu widersprechen scheinen.

Das Reichsgericht verwirft*) die Ablehnung eines Beweisantrags, welche damit begründet ist, daß die Thatsachen, für deren Widerlegung Beweis vorgeschlagen wird, schon von mehreren Zeugen oder von einem durchaus glaubhaften Zeugen bewiesen seien, weil der gewissenhafteste Zeuge sich getäuscht haben und dessen durch einen andern Zeugen überwiesen werden kann, dessen Bedeutung sich nicht beurteilen läßt, ehe man ihn gehört hat.

Anderseits hat das Reichsgericht schon häufig**) die Ablehnung gebilligt, welche motiviert ist wie folgt: Eine kritische Thatsache sei schon von mehreren, glaubhaften Zeugen bestätigt; der Angeklagte schlage nun behufs Widerlegung das Zeugnis einer ihm nahe stehenden Person vor, von welcher das Gericht im voraus erklärt, daß es gemäß § 57 Abs. 1 St.P.O. vom Rechte unbeeideter Vernehmung Gebrauch machen, dann aber dem Zeugen, auch wenn er die behauptete Aussage machen sollte nicht so viel Glauben schenken würde, um die anderweit beglaubigte Thatsache für widerlegt zu halten.

*) Vergl. Entsch. in Straff. Bd. V S. 312 Rechtsprechung Bd. II S. 126. Bd. VI S. 453. Bd. VII S. 296. Bd. VIII 306. Bd. X S. 92.

**) Vergl. Rechtspr. in Straff. Bd. IV S. 633. Bd. IX S. 164. Bd. X S. 92. Entsch. in Straff. H. V S. 312.

Solche divergierende Entscheidungen lassen sich nur auf dem Boden eines konkreten Falles erklären; sie beweisen aber auch zugleich, daß der Mangel kasuistischer positiver Regeln, sei es im Gesetze, sei es in den Mitteilungen aus der Praxis, welche Herr Amtsrichter Dizen beklagt, in der Natur der Sache liegt. Bezüglich der Praxis darf überdies nicht vergessen werden, daß nie die Frage an das Revisionsgericht gelangt, ob ein Beweisantrag mit Recht zugelassen wurde, denn zuviel Beweis kann ein Strafgericht nicht erheben, sondern stets nur die Frage, ob ein Beweisantrag mit Recht abgelehnt wurde oder nicht. Daraus erklärt sich auch die von Herrn Amtsrichter Dizen beklagte negative Richtung der vorliegenden Praxis, die er überdies, wie gezeigt, nicht genau kennt.

Viel wichtiger ist deshalb für die theoretische Behandlung die andre Frage: Kann das Revisionsgericht bei Vorliegen eines ungenügend motivierten, einen Beweisantrag ablehnenden Beschlusses in die Frage eintreten, ob ein erheblicher Antrag vorlag, oder muß das Revisionsgericht wegen des prozessualen Mangels das Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung, also auch zu besserer Beschlusfassung bei Erneuerung des Antrags in die Instanz zurückverweisen?

Ich glaube gezeigt zu haben, wie Beweisanträge auf ihre Erheblichkeit nur an der Hand der tatsächlichen Verhältnisse des konkreten Falles geprüft werden können. Wenn das Revisionsgericht die Erheblichkeit mangelhafter beschiedener Beweisanträge prüft, so begibt sich dasselbe ohne Zweifel auf das tatsächliche Gebiet. Würde unsere Prozeßordnung noch die Schablone der Auscheidung des Gebietes der thatrichterlichen und jenes der rechtsrichterlichen Entscheidung festhalten, wie dies nach französischem Muster ältere Prozeßordnungen vielfach gethan haben, so würde obige Frage in der ersten Alternative verneint, in der zweiten bejaht werden müssen. Die Voraussetzung trifft glücklicherweise nicht zu. Schon die Thatsache, daß man nicht die herkömmliche Nichtigkeitsbeschwerde festgehalten, sondern ein neues Rechtsmittel, die Revision, geschaffen hat, deutet auf eine wesentliche Reform hin, die vielleicht vom Reichsgericht nicht im vollen, wünschenswerten Maße erfaßt und ausgebaut wurde; immerhin ist die hier behandelte Frage, wenn man tiefer in die reichsgerichtliche Praxis eindringt, genügend klargestellt.

Die Rechtsnorm, in welcher sich das veränderte System ausdrückt, ist § 376 Abs. 1 St.P.O., nach welchem die Revision nur darauf gestützt werden kann, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, d. h. es genügt nicht, daß die Verletzung eines Gesetzes nachgewiesen ist, abgesehen von den sehr verschiedenartigen Fällen des § 377; es kann auch kein Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Formverletzungen im Sinne der französischen Nichtigkeitsbeschwerde gemacht werden, sondern es muß ein Kausalzusammenhang zwischen der Gesetzesverletzung und dem Ausfall des Urteils nachzuweisen sein, wenigstens in dem hypothetischen Sinne, daß nicht bewiesen ist, ob das Urteil ebenso ausgefallen sein würde, wenn die Gesetzesverletzung nicht vorgekommen wäre.

Dies auf die aufgeworfene Frage angewendet, ergibt sich folgendes Resultat: Es genügt nicht, daß der Instanzrichter einen bei ihm gestellten Beweisantrag gar nicht oder nicht genügend beschied und dadurch das Gesetz verlege, welches Erhebung des Beweises oder Ablehnung desselben aus genügenden Gründen vorschreibt, sondern es ist, um die Aufhebung des Urteils zu rechtfertigen, noch weiter erforderlich, daß der Instanzrichter infolge des Antrags weitem Beweis hätte erheben sollen, welcher geeignet gewesen wäre, das Urteil zu alterieren. Dieser Aufgabe kann aber der Revisionsrichter nicht gerecht werden, wenn er nicht selbst prüft, ob der angebotene Beweis erheblich war, d. h. ob, wenn derselbe das behauptete Resultat wirklich ergab, die Möglichkeit gegeben gewesen wäre, daß der Instanzrichter ein andres Urteil gefällt hätte. Diese Prüfung kann ohne Eingehen in das thatsächliche Material nicht erfolgen.

Hiermit steht auch die Praxis des Reichsgerichts in Einklang, vergl. Urteile des II. Senats vom 16. Januar 1880. Entsch. in Strass. Bd. I S. 79. Rechtspr. Bd. I S. 239; des III. Senats vom 20. April 1881. Entsch. IV 139.

Allerdings spricht das erste dieser Urteile nur von rechtlicher Erheblichkeit und das Reichsgericht entzieht sich konsequent der Nachprüfung der auf dem erhobenen Beweismateriale aufgebauten Begründung eines ablehnenden Beschlusses.

Vergl. Urt. des II. Senats vom 16. Dezember 1879 Rechtspr. Bd. I S. 158.

Zwischen beiden Fällen liegt aber ein wesentlicher Unterschied

vor. Hat sich das Instanzgericht in den Motiven eines ablehnenden Beschlusses über die bisherigen Ergebnisse des Beweisverfahrens ausgesprochen, so hat es hiermit der ihm gestellten Aufgabe der Beweiswürdigung entsprochen, welche mittels Revision nicht angefochten werden kann. Mit diesen feststehenden Thatsachen muß also auch das Revisionsgericht rechnen, und kann korrigierend nur dann einschreiten, wenn die Feststellung von einem Rechtsirrtum beeinflusst war, oder wenn sich die Gründe widersprechen oder ein Mißverständnis über die Tendenz des Beweisantrags sich ergibt, oder sonst ähnliche Mängel in der Motivierung hervortreten. Hat dagegen der Instanzrichter einen motivierten Beschluß nicht erlassen oder die Motive sind ungenügend, so kann der Revisionsrichter in die Lage kommen, wenigstens hypothetisch zu prüfen, welchen Einfluß die behaupteten und zu beweisenden Thatsachen auf das Urteil hätten ausüben können. Hier ist eben die Schranke der Thatfeststellung für den Revisionsrichter nicht gezogen, welche im andern Fall Voraussetzung ist. Von dem unpraktischen Formalismus, ein Verfahren wiederholen zu lassen, nur weil der Richter einen ablehnenden Beschluß ungenügend motivierte, obgleich die Gründe zur Hand waren, wollen wir, als die *lex lata* nicht berührend, hier absehen. Soviel über den einen Punkt, in welchem Herr Amtsrichter Dizen die Frage nicht klar übersehen und die reichsgerichtliche Praxis verkannt zu haben scheint.

Dagegen muß

II.

in einem andern Punkte ernste Verwahrung gegen diejenige Anschauung eingelegt werden, von welcher der genannte Herr nach seinen Darlegungen ausgeht, und welche er von der Zukunft verwirklicht hofft. Das Ideal der Behandlung von Beweisanträgen ist Herrn Amtsrichter Dizen der Absatz 2 des § 244 Str.Pr.O. oder mit andern Worten, die Souveränität des Thatrichters in Behandlung der Frage, welche Beweise er entgegennehmen will, welche nicht. Diese Schrankenlosigkeit mag wegen Bedeutungslosigkeit der Strafen hingehen bei der Mehrzahl der Übertretungen, bei welchen ohnehin die Beweisführung eine so einfache ist, daß auch das Recht des Richters seine Schranken in der Natur der Sache hat. Ob Herr X sich gegen die öffentliche Reinlichkeit verfehlt oder Herr Y seinem Spiz den vorgeschriebenen Maulkorb angelegt hat, darüber ist kein komplizierter Beweis denkbar

und man kann dem Richter nicht zumuten, eine große Anzahl von Zeugen ohnehin meist nur darüber abzuhören, daß sie die behauptete Missethat nicht gesehen haben. Bedenklicher wird schon die Sache bei entehrenden oder Rückfall begründenden Vergehen, welche im Wege des § 27 Ziff. 4—7 oder des § 75 G.V.G. vor das Schöffengericht kommen können. Wenn vollends Herr Amtsrichter Dizen verlangt, daß § 244 Abs. 2 auf alle Strafkammerfachen, ja wo möglich auch noch auf die Schwurgerichtsfachen ausgedehnt werde, so verstößt er gegen die erste Rechtsregel des Prozesses: „audiatur et altera pars“; denn was ist das für ein Gehör, wenn der Angeklagte zwar Beliebiges behaupten, aber auch das Wesentliche nicht beweisen darf, wenn es dem Richter nicht beliebt. Herr Dizen sagt, man habe seines Wissens mit § 244 Abs. 2 bisher nur gute Erfahrungen gemacht. Man kann allerdings das Gegenteil nicht beweisen. Aber sollte es auch der Fall sein, so müßte man doch den Zusatz machen: im bisherigen Umfang der Anwendung. Daß man in Strafkammerfachen eine gute Erfahrung nicht machen würde, dafür dient als Beweis die Praxis des Reichsgerichts, von der ja nur eine wenig umfangreiche Auswahl veröffentlicht ist. Schon diese aber, besonders in den ersten Bänden der beiden Sammlungen (Entscheidungen und Rechtsprechung), in deren Erscheinungszeit es noch galt, grundlegende Entscheidungen zu treffen, zeigt das Übermaß von Revisionen wegen Beschränkung der Verteidigung durch Ablehnung von Beweisanträgen, wie diese bei den Instanzgerichten behandelt wurden. Wie wäre es nun vollends geworden, wenn § 244 Abs. 2 auch für die Strafkammer als I. Instanz gegolten, mithin der mäßigende Einfluß des Revisionsgerichts gefehlt hätte! Es liegt dem Verfasser dieser Bemerkungen ferne, dem Pflichteifer und der Gewissenhaftigkeit der deutschen Richter einen Vorwurf machen zu wollen. Er zweifelt nicht, daß die Ablehnungen mit seltenen Ausnahmen auf Grund der vollsten Überzeugung von der Erfolglosigkeit des versuchten Entlastungsbeweises beschlossen werden. Aber man vergegenwärtige sich die Situation! Der besonders in Norddeutschland schwer belastete Richter will seine Aufgabe erledigen, nicht nur im persönlichen, sondern auch im dienstlichen Interesse. Jede weitere Beweiserhebung ist hierfür eine Erschwerung, eine damit verbundene Aussetzung der Verhandlung sogar eine sehr erhebliche Störung. Dazu kommt die Erfahrung, daß die große Mehrzahl der Entlastungsbeweise ohne

Erfolg sind; ferner die Unwahrscheinlichkeit, einem anscheinend gut geführten Beweise gegenüber den Gegenbeweis zu führen; endlich eine gewisse Routine, welche befähigt, sich rasch ein Urteil zu bilden und dies für nahezu unfehlbar zu halten; möglicherweise auch ungünstige, vom Angeklagten ausgehende Eindrücke, Vorbestrafungen desselben usw. Kann man sich wundern, wenn die Richter Entlastungsbeweisanträge mit ungünstigen Augen betrachten und — entsprechend behandeln? Sicher nicht! Aber wäre es deshalb wohlgethan, diese naturgemäße Hinneigung zur Ablehnung von Beweisanträgen von allen Schranken zu befreien und auch in denjenigen Fällen walten zu lassen, in welchen sie eben doch unbegründet sind? Die Antwort ergibt sich von selbst, es sei denn, daß man es für besser hält, einige Unschuldige oder Minderschuldige leiden zu lassen, damit der richterliche Dienst prompt erledigt werden kann. Ich nehme keinen Anstand zu behaupten, daß der Ruf nach Wiedereinführung der Berufung in Strafkammersachen fast ausschließlich seinen Ursprung in der Behandlung der Entlastungsbeweisanträge hat. Nicht nur die öffentliche Meinung des großen Publikums, sondern auch die des juristischen vergißt außerordentlich schnell. Davon konnte man sich überzeugen, als man, nachdem der berufsungslose Prozeß kaum nur wenige Jahre in Wirklichkeit war, den Ruf nach dem bis 1879 viel geschmähten Rechtsmittel der Berufung, als Abhilfemittel für alle wirklichen und vermeintlichen Mängel des Verfahrens, erschallen hörte. Auch Herr Amtsrichter Dizen will die von ihm verlangte Reform in Verbindung mit Wiedereinführung der Berufung bringen. Man braucht bei letzterm nicht gerade an das eigentümliche Gebilde der Berufung im preußischen Prozeß zu denken, welcher freie Beurteilung seitens des Berufungsrichters auf Grund der Akten gestattete, nachdem er neuen Beweis erhoben hatte, vielleicht darüber, ob der Angeklagte in einem gegebenen Augenblick gehustet hatte, den Angeklagten aber auf neue Beweise beschränkte und damit einen ganz undefinierbaren Begriff schuf; auch die bessern Berufungsprozesse genügten im mündlichen und unmittelbaren Verfahren nicht einmal den mäßigsten Ansprüchen. Die Hauptsache ist aber die, daß nach dem Vorschlag des Herrn Amtsrichter Dizen bei Statthaftigkeit der Berufung und Beschränkung der Beweise nach § 244 Abs. 2 nicht die mindeste Garantie bestehen würde, daß der Angeklagte in II. Instanz mehr Gehör findet, als in I. Der Berufungsrichter ist im besten Fall in der gleichen

Lage, wie der Instanzrichter; für ihn nehmen sich aber die meist nur schriftlich vorliegenden Beweise noch viel bestimmter aus, als für die die Zeugen selbst hörenden Instanzrichter. Die Berechtigung, den Beweis zu beschränken, wird man denselben nicht verweigern können, wenn man dieselbe dem Instanzrichter einräumt. Welche Vorteile soll also der Angeklagte von der Berufung haben, wenn ihm der Entlastungsbeweis in II. Instanz ebensowenig gesichert ist, als in I.?

Ein Verfahren ohne Berufung läßt sich nicht rechtfertigen, wenn nicht Garantie dafür geschaffen ist, daß dem erkennenden Gerichte möglichst alle erheblichen Beweise vorgeführt werden. Diese Garantie dadurch ersetzen wollen, daß man ein Rechtsmittel schafft, welches nach allen bisherigen Erfahrungen die Beweise in weniger sicherer und wirksamer Form dem Richter vorführt, als in erster Instanz und nicht einmal dem Berufungskläger das Gehör verschafft, welches ihm der Voraussetzung nach in I. Instanz verjagt worden war, ist ein Widerspruch in sich. Hat man aber Mittel, das Gehör in II. Instanz zu sichern, so kann man billig fragen, weshalb will man diese Mittel in I. Instanz nicht anwenden, warum will man sogar noch die vorhandenen Mittel abschwächen?

Herr Amtsrichter Diken führt hierfür die Würde des Richters ins Feld, welcher sich nicht zur Erhebung nutzloser Beweise mißbrauchen lassen darf, ferner ungebührliche Belastung der Zeugen und Gerichte, Verzögerung der Entscheidung, Verlängerung der Untersuchungshaft. Diese Einwürfe, denen eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen ist, fallen gegen das, was auf dem Spiele steht, nur wenig ins Gewicht. Selbst wenn § 244 Abs. 2 auf alle Strafsachen Anwendung finden würde, würde es dem doch mit Allwissenheit nicht begabten Richter nicht vorenthalten bleiben, daß er nutzlose Zeugenaussagen entgegennimmt; unter Herrschaft der Str.P.O. ist dies natürlich noch viel weniger der Fall. Wer aber hierin eine Schmälerung des Ansehens des Gerichts erblickt haben sollte oder vollends eine solche des Gesetzes, das bleibt noch nachzuweisen. Das Ansehen beider ist weit mehr im Spiele, wenn die Gefahr besteht, Unschuldige oder Minderschuldige wegen ungenügenden Gehörs zu strafen. Der gerechteste und unbefangenste Richter ist auch der angesehenste, nicht derjenige, der, ängstlich um eine vermeintliche Würde besorgt, jede vermeintlich überflüssige Arbeit von sich abzuwehren sucht. Das Ansehen des Gesetzes be-

ruht darauf, daß es nicht nur die Strafe, sondern auch deren Gerechtigkeit nach Möglichkeit sichert. Die Verlängerung der Haft mag der den Gegenbeweis vorschlagende Angeklagte mit sich selbst erwägen. Die Verzögerung der Entscheidung fällt nicht ins Gewicht gegen die erhöhte Sicherheit der Entscheidung, und die Praxis bietet nicht selten Gelegenheit zu beobachten, wie die Abhör der Zeugen kaum mehr Zeit erfordert hätte, als die Fassung eines ablehnenden Beschlusses mit seinen Verwicklungen. Was endlich die Belastung der Zeugen betrifft, so würde es, wenn ein als erheblich erkannter Entlastungsbeweis sollte abgeschnitten werden können, um einen oder mehrere Zeugen nicht zu inkommodieren, schlecht um das Verfahren stehen. Im Vertrauen des Volks zu den Gerichten, in dem Gefühle, welches der Angeklagte haben soll, daß er ohne Voreingenommenheit behandelt und nur nach vollem Gehör verurteilt wird, ist das Entscheidende, daß der Entlastungsbeweis ohne Einschränkung zur Geltung gelangen kann. Dagegen müssen alle andern Rücksichten in den Hintergrund treten. In dieser Richtung genügt aber höchstens unsere geltende Prozeßordnung, eine Beschränkung muß auf das entschiedenste abgelehnt werden. Wenn endlich eine Verlängerung des Verfahrens, der Haft usw. ins Feld geführt wird, so tritt diese doch noch in viel höherm Maße dann ein, wenn die Zulässigkeit der Berufung in das Verfahren vor der Strafkammer wiedereingeführt werden sollte.

Vorverfahren und Hauptverfahren.

Eine Replik.

Von Dr. Aroneder, Landgerichtsrat in Berlin.

I.

Vor zwei Jahren habe ich in dieser Zeitschrift¹⁾ „die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens im Strafprozeß“ darzulegen versucht und ausgeführt, daß im heutigen schriftlichen Vorverfahren die Auswahl der vorzunehmenden Beweishandlungen mangelhaft ist, weil sie ohne genügende Mitwirkung der Prozeßbeteiligten erfolgt, — daß die Aufnahme der Beweise mangelhaft ist, weil sie ohne Zuziehung der Prozeßbeteiligten vor sich geht, und daß die Überlieferung der aufgenommenen Beweise an die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidenden Behörden eine mangelhafte ist, weil diesen die Beweise nicht unmittelbar, sondern durch die vielfach unzuverlässige Vermittlung gerichtlicher oder polizeilicher Protokolle vorgeführt werden.

Weiter wurde dort erörtert, daß die Protokolle des Vorverfahrens durch die Verwertung, welche sie in der Hauptverhandlung erfahren, vielfach einen ungünstigen Einfluß auf den Gang der letzteren ausüben, und daß das schriftliche Vorverfahren in allen Fällen eine ungemein große Verschleppung des Verfahrens und die Verwendung zu vieler Beamtenkräfte herbeiführt. Daran war das Verlangen nach Einführung eines auf Mündlichkeit und Unmittelbarkeit beruhenden Vorverfahrens geknüpft, wie es Gneist in seinen „Vier Fragen“ und Marquardsen und von Puttkammer in der Reichsjustizkommission befürwortet hatten.

Hiergegen hat sich von Rries in einer ausführlichen Arbeit

1) Bd. 7 S. 395 ff.

gewendet,²⁾ in der er außerdem noch die Reformideen Johns,³⁾ aber auch den geltenden Rechtszustand bekämpft und seinerseits Verbesserungsvorschläge aufstellt.

In dieser Abhandlung wird zunächst die Behauptung vorgebracht, daß der Strafprozeß auf den aus dem Zivilprozeß gewonnenen Begriffen und Sätzen aufzubauen sei.⁴⁾ Nach einer gegen John gerichteten Ausführung wird der Begriff der Aufgabe des Vorverfahrens in eigenartiger Weise bestimmt und die von mir im Anschluß an Heinze gegebene Definition zurückgewiesen.⁵⁾ Es werden weiterhin die von mir gegen das jetzige Verfahren erhobenen Einwendungen als unbegründet bezeichnet; insbesondere erachtet Kries es für unnötig und unmöglich, dem Beschuldigten während des Vorverfahrens einen Einfluß auf die Sammlung und Auswahl der Beweise zuzugestehen oder ihm die Beweismittel im Vorverfahren unmittelbar vorzuführen; dies brauche wie im Zivilprozeß erst in der Hauptverhandlung zu geschehen.⁶⁾ Die Berücksichtigung des Verteidigungsbeweises im Vorverfahren sei auch deshalb überflüssig, weil von einer selbständigen Beweisführung im Interesse der Verteidigung — vom Alibi abgesehen — fast nie die Rede sei, indem das materielle Strafrecht keine Einwendungen kenne.⁷⁾ Das von mir vorgeschlagene Verfahren lasse in den zahlreichen Fällen im Stich, in denen eine Vernehmung des Beschuldigten oder eine Verhaftung in einem Zeitpunkte erforderlich werde, wo man über den wirklichen Hergang der Sache noch gar nicht orientiert sei.⁸⁾ Das erwähnte Verfahren sei überhaupt nur möglich, wenn man sich die Aufgaben des Ermittlungsverfahrens bereits gelöst denke;⁹⁾ außerdem würde es stets der Hauptverhandlung vorgreifen und diese beeinträchtigen.

Aber auch das jetzige Verfahren erachtet Kries für sachwidrig; das Institut der gerichtlichen Voruntersuchung sei auf unklaren Voraussetzungen aufgebaut¹⁰⁾ und fördere die Interessen des Be-

²⁾ Ztschr. Bd. II S. 1—105.

³⁾ Kommentar Bd. 2 S. 200 ff.

⁴⁾ S. 17.

⁵⁾ S. 45.

⁶⁾ S. 47—49.

⁷⁾ S. 44 Anm. 43 u. S. 89 Anm. 87.

⁸⁾ S. 68.

⁹⁾ S. 99.

¹⁰⁾ S. 75.

schuldigten nicht nur nicht, sondern beeinträchtige dieselben auf das erheblicste.¹¹⁾ Betreffs der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens seien nur zwei Möglichkeiten denkbar: entweder sie ergehe auf Grund unzuverlässigen Materials und sei deshalb wertlos, oder sie antizipiere und schädige daher die Hauptverhandlung. Daher müsse sowohl die gerichtliche Voruntersuchung als der Eröffnungsbeschluß beseitigt werden; das Vorverfahren und die Entscheidung darüber, ob eine Hauptverhandlung gegen einen bestimmten Beschuldigten stattzufinden habe, sei der Staatsanwaltschaft zu überlassen. Die Entscheidungen über Anwendung von Zwangsmitteln im Vorverfahren will Rries einem Richter übertragen, der hierüber besondere Akten zu führen, mit der Untersuchung selbst aber nichts zu thun hat. — Um den Entlastungsanträgen des Angeklagten im Hauptverfahren bessere Berücksichtigung zu verschaffen, sei dem Angeklagten ein absolutes Recht zu gewähren, Vertagung zu fordern, dafür aber die dreitägige Frist des § 228 auf 1—2 Wochen zu verlängern.¹²⁾

Diese Ausführungen sind nunmehr im Einzelnen zu prüfen.

II.

Rries knüpft an den von Pland angebahnten, von Heinze getadelten Versuch an, den gesamten Strafprozeß auf zivilprozessualen Materialien aufzubauen; er sagt, daß diese Thätigkeit sehr zum Schaden der Sache bisher unterblieben und erst in neuester Zeit, vor allem in Johns Kommentar Bd. 1 begonnen sei.¹³⁾ An der betreffenden Stelle bezeichnet Rries allerdings zunächst — beispielsweise — „Prozeßfähigkeit, Rechtshängigkeit, Prozeßvoraussetzung, Glaubhaftmachung“ — als Begriffe, betreffs deren jene Arbeit vorgenommen werden müsse.

Obwohl nun schon hiergegen, namentlich bezüglich der Prozeßfähigkeit, erhebliche Bedenken geltend zu machen sind, so sollen doch

¹¹⁾ S. 83, 84.

¹²⁾ S. 45.

¹³⁾ S. 17 Anm. 15. John nimmt übrigens diese „Fruchtifizierung“ der zivilprozessualen Begriffe für den Strafprozeß in weit geringerem Umfange vor als Rries; er stellt beide Prozeßarten in eine Reihe hauptsächlich in bezug auf die Erforschung der materiellen Wahrheit (Bd. 1 S. 14 ff.) und das Beweisrecht (ebd. S. 460 ff.). Daß John aber die Verschiedenheiten von Straf- und Zivilprozeß besser erkennt als Rries, ergeben seine Erörterungen Bd. 1 S. 12—14.

die betreffenden Fragen, als nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Gegenstande der vorliegenden Abhandlung stehend, hier unerörtert bleiben.

Schriftsteller, welche vor Kries für den Strafprozeß die Analogie des Zivilprozesses heranzogen, haben teils auf Grund dieser Analogie, teils auf Grund des Anklageprinzips Abänderungen des geltenden Verfahrens verlangt; diese Reformen sollten aber durchweg die Stellung des Beschuldigten verbessern, während Kries die Begriffe des Zivilprozesses in der Weise für den Strafprozeß verwertet, daß das Ergebnis hauptsächlich der Anklage zu gute kommt. — Jene ältern Schriftsteller verlangten z. B. die Beseitigung der schon im jetzigen Recht viel zu sehr eingeschränkten Kollusionshaft, weil sie die „Parteiengleichheit“ verletze.¹⁴⁾ Hiergegen erklärt sich Kries, aber von seinem Standpunkte aus mit Unrecht; denn sobald man die Analogie des Zivilprozesses heranzieht, muß man auch den Begriff der „Parteien“ und der „Parteiengleichheit“ für den Strafprozeß anerkennen.

Der Zivilprozeß und der Strafprozeß sind aber, wie besonders Glaser¹⁵⁾ ausgeführt hat, in ihrem Wesen grundverschieden. Im erstern ist die Parteiengleichheit notwendig; im letztern kann von Parteien und Parteiengleichheit im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein. Im Zivilprozeß stehen sich zwei Privatpersonen gegenüber; der Kläger will sein angebliches Recht erkämpfen, der Beklagte sein angebliches Recht verteidigen. Die Möglichkeit liegt hier stets vor, daß eine von beiden Parteien streitet, trotzdem sie sich ihres Unrechts bewußt ist, und daß sie dann, um den Prozeß zu gewinnen, unlautere Mittel anwendet; der Staat kann sich jedoch damit begnügen, gegen derartige Kunstgriffe einzuschreiten, sobald sie unter ein Strafgesetz fallen; ihnen vorbeugend zu begegnen, liegt kein Grund vor. Bei dem Ausgang des Prozesses, bei welchem es sich um Privatrechte handelt, ist der Staat nicht interessiert; er hat durch seine Einrichtungen nur dahin zu wirken, daß demjenigen, welchem nach Maßgabe des dem erkennenden Richter vorgelegten tatsächlichen Materials und der darüber aufgenommenen Beweise das beanspruchte Recht gebührt, dies Recht auch wirklich zugesprochen

¹⁴⁾ Vgl. z. B. die bei Kries S. 29 angeführten Stellen und Meyer, Lehrbuch S. 581.

¹⁵⁾ Handb. Bd. 1 S. 14 ff. S. 239 ff.

werde. Daran, wie die Parteien sich jenes Material beschaffen, hat der Staat in der Regel kein Interesse und wirkt deshalb im Allgemeinen hierbei nicht mit.

Ganz anders im Strafprozeß. Hier steht auf der einen Seite der Staat, vertreten durch seine Staatsanwaltschaft, der nur die Verwirklichung des Rechts, die Bestrafung des Schuldigen will; auf der andern Seite eine Privatperson, die um jeden Preis, auch durch Flucht, Lügen und Verdunkelungen des Thatbestandes sich vor einer unverdienten, noch öfter aber vor einer verdienten Strafe schützen will. Die Gefahr der Anwendung unlaunterer Mittel ist hier auf seiten des Angeklagten bedeutender, als im Zivilprozeß auf seiten beider Parteien, weil in letzterem in der Regel nur um Vermögensrechte, im Strafprozeß seitens des Beschuldigten meist um die Freiheit und die bürgerliche Existenz gestritten wird, und weil der Beschuldigte in der Mehrzahl der Fälle auf einer niedrigeren sittlichen Stufe steht, als die Partei im Zivilprozeß. Andererseits hat der Staat hier ein viel größeres Interesse, als im Civilprozeß, ein sachgemäßes Urteil herbeizuführen, weil der Bestand der Rechtsordnung in höherem Maße davon abhängt, daß kein Schuldiger der verdienten Strafe entgehe und kein Unschuldiger bestraft werde, als davon, daß im Zivilprozeß jedem sein Recht werde. Darum müssen dem Staate im Strafverfahren, namentlich auch schon im Vorverfahren, alle Mittel amtlicher Sicherung und Feststellung zur Verfügung stehen und Befugnisse eingeräumt werden, welche der Kläger im Zivilprozeß nicht hat; darum muß der Beschuldigte andererseits sich Beschränkungen gefallen lassen, die dem Beklagten im Zivilprozeß nicht auferlegt zu werden brauchen. Diese Ungleichheit darf aber nicht weiter gehen, als ihr Zweck unbedingt erfordert; daß dies im heutigen Recht, insbesondere im Vorverfahren, in höherem Maße geschehen ist, sollte in meiner oben erwähnten Abhandlung nachgewiesen werden. Das Übergewicht des Staates muß zu gunsten des Beschuldigten insoweit eine gewisse Ausgleichung erfahren, als erforderlich ist, um nach Möglichkeit die Verurteilung Unschuldiger zu verhüten, welche für den Staat ein größeres Übel ist, als die Freisprechung Schuldiger.¹⁶⁾

Hiernach müssen sich Stellung und Rechte der Prozeßbeteiligten im Strafprozeß durchaus anders gestalten als im Zivilprozeß; eine

¹⁶⁾ Vgl. Glaser a. D. S. 15, 240.

Heranziehung zivilprozessualer Anschauungen für den Aufbau des Strafprozesses ist daher in diesem Punkte durchaus unstatthaft. Es ist demgemäß auch unrichtig, wenn Aries die Gewährung selbständiger Prozeßbefugnisse an den Angeschuldigten im Vorverfahren unter Hinweis auf den Zivilprozeß ablehnt.¹⁷⁾ Die nähere Erörterung dieses Punktes kann erst weiter unten erfolgen;¹⁸⁾ als Ausgangspunkt muß zunächst der Begriff und die Aufgabe des Vorverfahrens festgestellt werden.

III.

In meiner erwähnten Abhandlung¹⁹⁾ hatte ich im Anschluß an Heinze ausgeführt:

„Die Aufgaben des Vorverfahrens sind zweierlei Art. Es soll erstens eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung der Frage geschaffen werden, ob überhaupt ein Hauptverfahren stattzufinden hat, und zweitens soll dem erkennenden Gericht das Material beschafft werden, dessen es für die Hauptverhandlung bedarf.“

Aries behauptet, daß hier „beinahe in jedem Wort eine Unrichtigkeit stecke“.²⁰⁾ Zur Begründung dieser Behauptung führt er folgendes an:

1. Es werde hier der „Irrtum“ erregt, als ob jedes Vorverfahren zu einer Entscheidung darüber führen müsse, ob überhaupt ein Hauptverfahren stattzufinden hat. Das Vorverfahren könne ebensogut im Sande verlaufen, indem nämlich der Staatsanwalt, anstatt sich zwischen Klageerhebung und Einstellung des Verfahrens schlüssig zu machen, die Sache im Gange erhalte, in der Hoffnung, daß sich im Laufe der Zeit weiteres Material finden werde.

Diese Darlegung geht von einer unrichtigen Anschauung über den Endpunkt des Vorverfahrens aus. Erhält der Staatsanwalt die Sache im Gange, mit andern Worten, verfügt er, daß die Akten nach einer bestimmten Zeit wieder vorzulegen sind, in der Hoffnung, daß sich in der Zwischenzeit neues Material finden werde, so ist zur Zeit dieser Verfügung das Vorverfahren noch nicht beendet und die Grundlage für die Entschliegung, ob die öffentliche

¹⁷⁾ S. 49.

¹⁸⁾ Nr. V, VI.

¹⁹⁾ S. 410.

²⁰⁾ S. 46.

Klage zu erheben oder das Verfahren einzustellen, noch nicht geschaffen; keineswegs kann also gesagt werden, daß ein solches Vorverfahren „im Sande verlaufen“ ist. — Der Staatsanwalt pflegt übrigens nur dann in der erwähnten Weise vorzugehen, wenn er Hoffnung hat, daß ihm in einer absehbaren Zeit bestimmte weitere Beweismittel zu Gebote stehen würden, z. B. Zeugen, die der Person nach bekannt, aber augenblicklich nicht zu ermitteln sind; dann fehlt es an jedem auch nur vorläufigen Abschluß des Verfahrens. Auf die bloße unbestimmte Hoffnung hin, daß weitere bisher unbekannt Anhaltspunkte für die Feststellung des Thatbestandes auftauchen würden, ordnet der Staatsanwalt die Wiedervorlegung der Akten in der Regel nicht an, weil er durch ein derartiges Verfahren das Sekretariat mit Reproduktionen und sich mit Dezernat unnötig belasten würde. In derartigen Fällen verfügt er daher die Einstellung des Verfahrens; finden sich später neue Beweismittel, so wird die Sache wieder aufgenommen, was ja nicht nur hier, sondern sogar nach einem die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Gerichtsbeschuß zulässig ist.

2. Sodann, sagt Kries, sei es irreführend, von einer „Entscheidung“ zu reden; mit diesem Ausdruck werde zu leicht die Vorstellung verbunden, die Entscheidung müsse unparteiisch ergehen und der materiellen Wahrheit entsprechen. Es handle sich hier nur um einen Entschluß; man könne es sonst ebensogut eine „Entscheidung der Staatsanwaltschaft“ nennen, in einer Sache die Berufung einzulegen.

Diese Ausführung ist unzutreffend.

Bei Beantwortung der Frage, ob hier von einer „Entscheidung“ gesprochen werden kann, sind zwei Fälle auseinander zu halten.

a) Die Staatsanwaltschaft kommt zu dem Entschluß, die öffentliche Klage nicht zu erheben. In diesem Fall tritt nach bestehendem Recht das Gericht nicht in Thätigkeit, und es herrscht Einigkeit darüber, daß dies Verfahren beizubehalten ist. Aber die Verfügung der Staatsanwaltschaft selbst, durch welche sie ihren auf Nichterhebung der öffentlichen Klage gerichteten Entschluß kundgibt, trägt den Charakter einer das Verfahren abschließenden Entscheidung. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft in diesem Prozeßstadium nach Möglichkeit unparteiisch und im Sinne der materiellen Wahrheit vorzugehen, ergibt sich aus der legislatorisch wohlbegründeten

Bestimmung,²¹⁾ wonach die erwähnte Behörde nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln hat. Die Einstellungsverfügung charakterisiert sich als Entscheidung aber noch besonders dadurch, daß sie in den weitaus meisten Fällen, nämlich wenn eine Behörde oder Privatperson die Strafverfolgung beantragt hat,²²⁾ mit Gründen versehen sein muß,²³⁾ und unter Umständen anfechtbar ist.²⁴⁾

Hiernach ist es verfehlt, die betreffende Verfügung der Staatsanwaltschaft mit der Entschliebung darüber, ob ein Rechtsmittel einzulegen, in eine Reihe zu stellen.

b) Die Staatsanwaltschaft entschließt sich, die öffentliche Klage zu erheben. Diese Klage trägt nach dem geltenden Recht, gleichviel ob sie durch einen Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Klage erhoben wird, nicht den Charakter einer Entscheidung; wohl dagegen ist die auf die Klage ergehende gerichtliche Entschliebung, — Eröffnung der Voruntersuchung oder Ablehnung des hierauf gerichteten Antrages, — Beschluß auf Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens, — — als Entscheidung anzusehen. Einige Schriftsteller fordern nun aber, daß das geltende Recht geändert werde und der Gerichtsbeschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz wegfalle,²⁵⁾ oder doch nur dann ergehen, wenn der Angeschuldigte dies verlangt.²⁶⁾ Diese Gestaltung des Verfahrens wäre der jetzigen immerhin vorzuziehen.²⁷⁾ Dann würde aber die Entschliebung des Staatsanwalts, die öffentliche Klage zu erheben, die Natur einer Entscheidung er-

²¹⁾ § 158 Abs. 2.

²²⁾ Vgl. Loewe 5. A. S. 427 Anm. 5 zu § 158: „Die Entschliebung der Staatsanwaltschaft über die Erhebung der öffentlichen Klage hat da, wo ein Antrag auf Strafverfolgung zurückgewiesen wird, in gewissem Maße sogar den Charakter einer Entscheidung zwischen streitenden Parteien.“ Der Begriff des Antrages ist hier nicht auf die Fälle der §§ 61 ff. St.G.B. beschränkt, in denen der Antrag die notwendige Vorbedingung der Strafverfolgung ist.

²³⁾ § 169.

²⁴⁾ § 170. Die Praxis nimmt auf Grund des § 148 G.B.G. an, daß eine Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft in allen Fällen, nicht bloß in denen des § 170 zulässig ist. Loewe S. 439 Anm. 2 zu § 170.

²⁵⁾ So v. Kries S. 100 ff.

²⁶⁾ So Glaser, Gerichtssaal Bd. 19 S. 226 ff. insbes. S. 244.

²⁷⁾ Vgl. meine Abhdlg. S. 436 und Olshausen Beiträge zur Reform des Strafprozesses S. 28 ff.

halten. Bei einer solchen Gestaltung des Verfahrens ist die Verantwortlichkeit des Staatsanwalt eine erhöhte; er muß unparteiisch und unter unbefangener Verwertung der im Sinne des § 158 Abs. 2 vorzunehmenden Ermittlungen seine Entschliebung²⁸⁾ treffen. Kries freilich ist infolge seiner dem Zivilprozeß entnommenen Auffassungsweise anderer Meinung. Nach seiner Lehre soll der Staatsanwalt schon in diesem Prozeßstadium eine reine Parteirolle übernehmen; die Entlastungsmomente soll er nur im Interesse der Strafverfolgung und nur in der Weise festzustellen suchen, wie ein Feldherr sich über die Stärke der feindlichen Armee informiert.

Diese Anschauung widerspricht nicht bloß dem geltenden Recht, speziell dem Sinne des § 158 Abs. 2,²⁹⁾ sondern überhaupt der Stellung der Staatsanwaltschaft als einer öffentlichen Behörde, wie sie in jeder Gesetzgebung anerkannt wird und anerkannt werden muß. Wenn Kries sagt,³⁰⁾ daß mit der Aufgabe der Strafverfolgung eine unparteiische Auffassung unvereinbar sei, daß die berufsmäßige Verpflichtung, für die Ermittlung und Überführung der Verbrecher Sorge zu tragen, es unmöglich mache, die Entlastungsmomente ebenso wie die Belastungsmomente zu berücksichtigen, — so ist dies bis zu einem gewissen Grade richtig; der Staatsanwalt wird als Vertreter der Anklagebehörde stets dazu neigen, den Anklagebeweis in den Vordergrund zu stellen, den Verteidigungsbeweis zu vernachlässigen. Dieser Neigung muß aber,

²⁸⁾ Vgl. auch Glaser a. O. S. 234: „Ohne Zweifel liegt in der bloßen Tatsache, daß ein juristisch geschulter öffentlicher Beamter über die Erhebung der Anklage zu entscheiden hat, eine gewisse Garantie gegen ganz grundlose und unhaltbare Anklagen. Ähnlich von Stemann in Goldb. Arch. Bd. 18 S. 378 f., der von einer der Staatsanwaltschaft zu überlassenden Beschlußfassung spricht.“

²⁹⁾ Vgl. Loewe 5. A. S. 427 Anm. 5 zu § 158: „daß im Vorbereitungsverfahren von einer Parteilichkeit der Staatsanwaltschaft nicht die Rede sein kann, versteht sich nach der Natur dieses Verfahrens von selbst“. — Selbst wenn man von der immer noch bedenklichen Annahme ausgeht, daß der Staatsanwalt von der Klageerhebung an eine Parteilichkeit einnimmt, so könnte man für das Vorbereitungsverfahren, um in Kries' Sinne zu bleiben, nicht von einem Feldherrn reden, der sich über die Stärke der feindlichen Armee informiert, sondern von einem solchen, der sich darüber Aufklärung verschafft, ob die Armee, welche er vor sich sieht, die feindliche ist oder nicht.

³⁰⁾ S. 7.

namentlich für das vorbereitende Verfahren, wo es an einem Richter als Gegengewicht fehlt, entgegengewirkt werden, sowohl in der Gesetzgebung, was in § 158 Abs. 2 geschehen ist, — als auch in der Wissenschaft; keineswegs aber darf jenes Bestreben als ein berechtigtes hingestellt werden, wie dies Kries thut.

3. Ferner bemängelt Kries, daß als die zweite Aufgabe des Vorverfahrens die Beschaffung desjenigen Materials hingestellt wird, dessen das erkennende Gericht für die Hauptverhandlung bedarf. Er sagt,³¹⁾ ein Teil der hierher gehörigen Prozeßhandlungen, nämlich die Sicherung des Beweises und die Verhaftung des Beschuldigten, müsse ausgeschieden werden, weil diese Handlungen zwar thatsächlich oft vor der Klageerhebung stattfinden müßten, begrifflich aber mit dem Ermittlungsverfahren und der Aufgabe desselben nichts zu thun hätten. Diese Unterscheidung kann als begründet nicht erachtet werden; die betreffenden Handlungen können zwar auch im Hauptverfahren erforderlich werden; weit häufiger aber geschieht dies im Vorverfahren, und dann gehören dieselben zu den wesentlichen Aufgaben dieses Prozeßstadiums, wie speziell für die Sicherung des Beweises aus dem zweiten Satze des § 158 Abs. 2 betreffs des Ermittlungsverfahrens, aus § 191 Abs. 2 bezüglich der Voruntersuchung zu ersehen ist.

4. Schließlich erhebt Kries gegen meine Ausführungen an mehreren Stellen³²⁾ den Einwand, daß in diesen das Vorverfahren und dasjenige Verfahren, welches der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vorangehe, miteinander verwechselt würden. Dies kann durchaus nicht anerkannt werden. Unter Vorverfahren versteht man nach jetzigem Recht nicht bloß das vorbereitende Verfahren und die Voruntersuchung, sondern auch das Prozeßstadium, welches der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vorangeht, also das ganze Verfahren, bis zum Eröffnungsbeschluß.³³⁾ Die Umgestaltung dieses ganzen Prozeßabschnitts stand zur Erörterung. Wenn Kries sagt, das Vorverfahren als solches sei nur die Grundlage für den staatsanwaltlichen Entschluß, ob er Klage erheben will oder nicht — so ist darin

³¹⁾ S. 50.

³²⁾ S. 47, 94, 98.

³³⁾ Vgl. die §§ 58, 119, 250, St.P.O. und meine Ausführung in Goldb. Arch. Bd. 36 S. 197 ff.

entweder die bei ihm wiederholt³⁴⁾ vorkommende Verwechslung zwischen Vorverfahren und vorbereitendem Verfahren, oder aber eine *petitio principii* zu finden, indem die von Kries gewünschte Gestaltung des Verfahrens — Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung und des Eröffnungsbeschlusses — hier vorausgesetzt wird.

IV.

Nach Kries' eigener Auffassung³⁵⁾ besteht die Aufgabe des Vorverfahrens darin „zu ermitteln ob, beziehungsweise was für ein Verbrechen begangen worden, event. wer der Thäter desselben ist“.

Diese Formel erscheint, wenn man sie losgelöst von den übrigen in Kries' Arbeit über das Verhältnis von Vor- und Hauptverfahren gegebenen Darlegungen betrachtet, in hohem Maße auffallend. Man nehme an, daß das Vorverfahren die ihm von Kries gestellte Aufgabe gelöst hat, nämlich — in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes — zu ermitteln, daß ein Verbrechen begangen, z. B. dem A eine Geldsumme aus einem Schreibtisch mittels Erbrechens eines Behältnisses gestohlen ist — und daß B der Thäter ist. Dann bliebe für das Hauptverfahren nur noch die Aufgabe übrig, den § 243 Nr. 2 St.G.B. auf die That anzuwenden und die Strafe festzusetzen; eine Beweisaufnahme wäre entbehrlich, da man dann bereits aus dem Vorverfahren weiß, daß B den ihm zur Last gelegten schweren Diebstahl begangen hat.

Dies kann selbstverständlich nicht Kries' Meinung sein; er muß deshalb das Wort „ermitteln“ in einem andern, als dem üblichen Sinn gebraucht haben. Hierüber gibt die Betrachtung dessen, was Kries an andern Stellen seiner Abhandlung über den Gegensatz von Ermittlung und Aburteilung sagt, einigen Aufschluß.

Zu Anfang der Arbeit wird in dieser Beziehung folgendes ausgeführt.

Die richterliche Thätigkeit bestehe in der logischen Operation, bei welcher durch Subjunktion des Untersatzes unter den Obersatz das Urteil (im logischen Sinne) gefunden werde; die Richtigkeit der Thatsachen aber, aus welchen der Untersatz bestehe, sei nicht von vornherein gewiß, sondern müsse erst vom

³⁴⁾ z. B. S. 51 ff., S. 57: „Vorverfahren und Voruntersuchung“; ebenso S. 93.

³⁵⁾ S. 45.

Richter geprüft werden. — Die Organe der Strafverfolgung hätten zu ermitteln, ob und was für ein Verbrechen begangen worden und wer der Thäter desselben ist; da nun auch der Richter festzustellen habe, ob überhaupt und ob von dem Angeklagten das Verbrechen begangen sei, — und da auch der Strafverfolgungsbehörde in gewissem Sinne die Subsumtion der Thatsachen unter das materielle Recht obliege, so frage es sich, worin der Unterschied zwischen beiden Arten der Thätigkeit zu finden sei; dieser liege nicht in der Methode, sondern in dem Objekt der Feststellungen. Das der polizeilichen Thätigkeit sei unbestimmt; es soll ermittelt werden, was geschehen, und wer der Thäter sei; das Objekt der richterlichen Feststellungen sei bestimmt; der Richter habe nur zu prüfen, ob bestimmte Thatsachen wahr seien oder nicht. Die Aufgabe des Richters sei deshalb immer lösbar, die der Strafverfolgungsbehörde nicht immer. Mit dieser Verschiedenheit bezüglich des Objekts der Ermittlung hänge der Unterschied in dem psychologischen Verhältnis zum Resultat der eignen Thätigkeit zusammen. Das Gericht habe keine Tendenz zur Verurteilung, weil es durch diese wie durch die Freisprechung seiner Aufgabe in gleicher Weise genüge. Die Strafverfolgungsbehörde dagegen habe dann, wenn objektiv die Begehung eines Verbrechens feststeht, die Tendenz, zu ermitteln, daß irgend eine Person der Thäter sei, weil sie nur dann ihrer Aufgabe genüge.

In einer Anmerkung³⁶⁾ wird hinzugefügt, daß man nur da, wo ein Thema der Beweisführung vorhanden sei, von „Beweisen“ spreche, sonst aber von „Ermitteln“.

Weiter heißt es,³⁷⁾ jede Betrachtung bestätige, daß beim Strafverfahren die beiden Aufgaben der Ermittlung und der Aburteilung existieren, deren Erledigung in verschiedenen Stadien und durch verschiedene Behörden geboten sei. Dasselbe wird später³⁸⁾ mit dem Bemerkten wiederholt, daß für die Einfügung eines dritten selbstständigen Stadiums kein Raum sei, weil es an einer dritten Aufgabe gebreche.

An einer andern Stelle wird ausgeführt,³⁹⁾ daß es undenkbar

³⁶⁾ Nr. 4 S. 4 f.

³⁷⁾ S. 39.

³⁸⁾ S. 99.

³⁹⁾ S. 91.

sei, einen Teil des Ermittlungsverfahrens als Verhandlung zu konstruieren, weil im Wege der Verhandlung keine weiteren Belastungsmomente ausfindig gemacht werden könnten. Von einer Verhandlung dürfe erst dann die Rede sein, wenn die Strafverfolgungsbehörde ihre Aufgabe gelöst und das Überführungsmaterial in Händen habe.

Das nächste Bedenken gegen die vorstehende Erörterung liegt darin, daß hier die Worte „Ermitteln“ und „Ermittlung“ in einer mindestens irreführenden Weise gebraucht werden.

a) Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht man unter „Ermitteln“ im Strafprozeß zunächst die Auffindung von Personen oder Sachen, welche geeignet erscheinen, später als Beweismittel für ein Moment des objektiven oder des subjektiven Thatbestandes zu dienen — ferner die Auffindung von Anhaltspunkten, die zur Entdeckung derartiger Personen oder Sachen führen können. Man sagt in diesem Sinne, daß der Staatsanwalt oder die Polizei einen Zeugen oder dessen Aufenthalt, eine Spur der That, eine Person, die über den Verbleib eines sachlichen Beweismittels Auskunft geben kann, ermittelt. In diesem Sinne kommt das Wort auch im Gesetz vor.¹⁰⁾

b) Dann wird zweitens das Wort „Ermitteln“ und „Ermittlung“ von der vorläufigen Feststellung einzelner Umstände gebraucht, welche zum gesetzlichen Thatbestand einer strafbaren Handlung gehören, oder die Schuld beseitigen, oder die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, sowie von der vorläufigen Feststellung der Thatfachen, aus welchen derartige Umstände gefolgert werden können. Auch in diesem Sinne findet sich das Wort „Ermitteln“ in der Strafprozeßordnung.¹¹⁾ Bemerkenswert ist hierbei die Ausdrucksweise des Gesetzes. Es spricht nur allgemein vom „Ermitteln von Umständen“; nirgendwo kommt die Fassung vor: „Ermitteln“, daß ein Thatumstand vorhanden ist. Das Gesetz deutet also nicht an, bis zu welchem Grade der Gewißheit die betreffenden Thatfachen durch die „Ermittlungen“ festgestellt sein müssen. Vorzugsweise wird das Wort „Ermittlungen“ im Gesetz so gebraucht, daß es sowohl die zu a als die zu b geschilderte Thätigkeit umfaßt.¹²⁾

¹⁰⁾ § 250 Abs. 1.

¹¹⁾ § 158 Abs. 2.

¹²⁾ §§ 159, 168, 169.

c) Dagegen wird unter „Ermitteln“ und „Ermittlung“ im gewöhnlichen Sprachgebrauch seltener, und im Gesetz gar nicht⁴³⁾ dasjenige verstanden, was Kries an den meisten Stellen, namentlich in seiner Begriffsbestimmung des Vorverfahrens darunter versteht, nämlich die Gesamtfeststellung des objektiven und subjektiven Thatbestandes, also die Lösung der Frage, „ob und was für ein Verbrechen begangen und wer der Thäter desselben ist“. Diese Thätigkeit ist keine Ermittlung, sondern eine Kombination von Ermittlung und derjenigen Thätigkeit, durch welche die ermittelten Momente zusammengefaßt und unter den gesetzlichen Thatbestand gebracht werden, mit andern Worten eine Kombination von Ermittlung und „Aburteilung“ oder richtiger „Beurteilung“. Kries hat dem Wort „Ermitteln“ den erwähnten Sinn wesentlich zu dem Zweck beigelegt, um das „Ermitteln“ zu dem „Aburteilen“, die Thätigkeit der Strafverfolgungsbehörde zu der des Richters in einen bestimmt formulierten Gegensatz zu bringen. Dieser Gegensatz besteht aber selbst dann nicht, wenn man Kries eigener Darstellung folgt. Daß die Strafverfolgungsbehörde auch abzurteilen oder vielmehr zu beurteilen hat, gibt Kries selbst zu; ebenso erkennt er an, daß der Richter nicht bloß abzurteilen, sondern auch die Grundlage für diese Aburteilung herzustellen hat. Letztere Thätigkeit nennt Kries allerdings nicht „Ermitteln“, er will hier lediglich von „Beweisen“ reden; denn bei der richterlichen Thätigkeitfrage es sich, ob bestimmte Thatfachen wahr oder nicht wahr seien, während die Polizei allgemein untersuchen müsse, was sich zugetragen und wer das Verbrechen begangen habe. Dieser Gegensatz im Objekt der Feststellungen besteht jedoch nur in sehr beschränktem Maße und ist als ein grundsätzlicher keinesfalls aufrecht zu erhalten. Im Vorverfahren wegen Meineids hat die Strafverfolgungsbehörde nur vorläufig festzustellen, ob die beschworne Thatfache unrichtig ist und der Schwörende ihre Unrichtigkeit gekannt hat; in zahllosen Fällen des Betruges und der Unterschlagung, der Erpressung und Untreue, der Beleidigung, der Körperverletzung und des Widerstands gegen die Staatsgewalt steht es von vornherein auf Grund der ersten Anzeige fest, welche Personen als Thäter und welche Thatfachen als Thatbestandsmerkmale

⁴³⁾ Deshalb spricht das Gesetz nicht von „Ermittlung“, sondern von „Ermittlungen“.

in Betracht kommen können, und es handelt sich nur darum, diese Thatfachen auf ihre Richtigkeit und ihren rechtlichen Gehalt zu prüfen; es ist daher im Rriesischen Sinne gar nichts zu „ermitteln“, sondern nur zu „beweisen“ und „abzuurteilen“. Andererseits ist der Richter bei seiner Untersuchungsthätigkeit durchaus nicht auf die Prüfung bestimmter — im Vorverfahren ermittelter und in der Anklage aufgeführter — Thatfachen beschränkt; vielmehr hat er ganz allgemein zu untersuchen, ob innerhalb der ihm durch den Eröffnungsbeschluß⁴¹⁾ unterbreiteten geschichtlichen Vorgänge⁴²⁾ Thatfachen erwiesen werden, in denen die Thatbestandsmerkmale einer strafbaren Handlung des Angeklagten zu finden sind. Das Vorverfahren soll allerdings jene Thatfachen nach Möglichkeit ausfindig machen; es kann aber dieser Aufgabe nicht immer genügen und deshalb muß das Versäumte im Hauptverfahren nachgeholt werden.

Der Richter hat daher auch im Hauptverfahren vielfach zu „ermitteln“ und zwar sowohl in dem zu a als in dem zu b angegebenen Sinne. Erfährt er bei Vernehmung eines Zeugen, daß nicht dieser, sondern ein anderer über den Thatbestand Auskunft zu geben vermag, so muß er den Betreffenden, falls er zufällig an Gerichtsstelle anwesend ist, vernehmen, sonst holen lassen oder vorladen. Stellt sich in der Verhandlung heraus, daß bei dem zur Erörterung stehenden Hergang nicht die in der Anklage aufgeführten, wohl aber anscheinend andre Thatfachen vorgefallen sind, aus denen sich der Thatbestand der dem Angeklagten zur Last gelegten oder einer andern strafbaren Handlung ergeben würde, so muß der Richter diese Belastungsmomente „ermitteln“ und untersuchen. Derartige Vorkommnisse erlebt man fast in jeder Schwurgerichtsperiode und in jeder Strafkammersitzung; noch häufiger bei den Schöffengerichten, da in den dort verhandelten Sachen die Vorermittlungen häufig mangelhaft sind.⁴³⁾ Nur wenn die Veränderung der Sachlage eine sehr erhebliche ist und die Ermittlung

⁴¹⁾ De lege lata. Will man mit Rries den Eröffnungsbeschluß wegfällen lassen, so muß anstatt desselben die Anklage gesetzt werden.

⁴²⁾ So die feststehende Rechtspr. d. Reichsgerichts; vgl. z. B. Urk. v. 12. März 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 135 ff., besonders S. 139); Glaser im Gerichtsfl. Bd. 36 S. 81 ff., namentl. S. 103.

⁴³⁾ In Privatklagesachen, in denen ein Vorverfahren meist gar nicht stattfindet, bilden diese Ermittlungen während des Hauptverfahrens die Regel.

der neuen Belastungsmomente voraussichtlich mit Schwierigkeiten und Umständen verknüpft sein wird, pflegt das Gericht die Sache zu vertagen und die Akten „behufs besserer Vorbereitung der Anklage“ der Staatsanwaltschaft zugehen zu lassen.⁴⁷⁾ Es können hiernach in der Hauptverhandlung Ermittlungen stattfinden, und es kann demgemäß auch — was Kries ganz zu Unrecht bestreitet⁴⁸⁾ — ein Teil des sogenannten Ermittlungsverfahrens als Verhandlung konstruiert werden. Der prinzipielle Unterschied zwischen den Feststellungen der Strafverfolgungsbehörde und denen des Gerichts liegt daher nicht im Objekt, sondern im Grade der Gewißheit, bis zu welchem die Feststellungen erfolgt sein müssen, um den betreffenden Prozeßabschnitt als abgeschlossen zu erachten. Im Vorverfahren braucht nur ein Grad des Verdachts festgestellt zu werden, welcher es rechtfertigt, den Angeklagten wegen der betreffenden Straftat vor den erkennenden Richter zu bringen; im Hauptverfahren muß seine Schuld erwiesen werden. Es ist daher die von Heinze gegebene Begriffsbestimmung der Aufgaben des Vorverfahrens, und nicht die von Kries aufgestellte, als die richtige zu erachten.

V.

Der Vorschlag, dem Beschuldigten während des Vorverfahrens Einfluß auf die Sammlung und Auswahl der Beweise zuzugestehen, wird von Kries⁴⁹⁾ als unbegründet und thatsächlich unmöglich zurückgewiesen; jedenfalls sei er unannehmbar, wenn man nicht, wie im jetzigen Verfahren, die Eröffnung des Hauptverfahrens von einem Gerichtsbeschuß abhängig machen wolle, denn man könne vom Staatsanwalt die Berücksichtigung des Entlastungsbeweises nur in dem Umfange verlangen, wie dies seiner Auffassung nach im Interesse der Strafverfolgung liege; mehr fordere auch der § 158 Abs. 2 von ihm nicht. — Diese Annahme beruht auf der bereits oben⁵⁰⁾ als unrichtig bezeichneten Auffassung, daß der Staatsanwaltschaft bereits im Vorverfahren eine Parteistellung zukomme. Der Staatsanwaltschaft liegt vielmehr, wenn der gerichtliche Eröffnungsbeschuß wegfällt, in er-

⁴⁷⁾ Vgl. § 264 Abs. 4 St.P.O.

⁴⁸⁾ S. 91.

⁴⁹⁾ S. 48.

⁵⁰⁾ Nr. III, 2.

höchtem Maße die Verpflichtung ob, im Vorverfahren unparteiisch vorzugehen.

Kries behauptet, daß die erwähnte Forderung von mir „lediglich unter Berufung auf das Anklageprinzip“ aufgestellt sei. Dies ist unzutreffend. Jenes Verlangen ist allerdings von mir als ein aus dem Anklageprinzip folgendes bezeichnet worden; seine sachliche Begründung ergibt sich aber aus dem Zusammenhang meiner Abhandlung. Der Beschuldigte muß in die Möglichkeit versetzt werden, seine Interessen wahrzunehmen, die zunächst vorzugsweise auf Abwendung des Hauptverfahrens, dann aber, besonders für den Fall, daß dies mißlingt, auf eine angemessene Verteidigung in der Hauptverhandlung gerichtet sind. Hierzu ist mindestens erforderlich, daß dem Beschuldigten schon im Vorverfahren die Möglichkeit gewährt wird, diejenigen Untersuchungshandlungen herbeizuführen, betreffs deren Gefahr im Verzuge vorliegt. Dies ist schon nach jezigem Verfahren zulässig,⁵¹⁾ dem Beschuldigten müßte aber das Recht gewährt werden, im Vorverfahren die Erhebung von Entlastungsbeweisen auch dann zu verlangen, wenn deren Verlust nicht zu besorgen steht, einerseits um dadurch die Hauptverhandlung abzuwenden, andererseits um für den Fall, daß dieser Erfolg nicht erreicht wird, festzustellen, ob durch die betreffenden Zeugen, Sachverständigen, Urkunden oder Augenscheinsgegenstände der Nachweis des in Betracht kommenden Verteidigungsmomentes erbracht werden kann, und ob es hiernach sachdienlich erscheint, diese Beweismittel zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen, oder sich für die betreffenden Behauptungen nach andern Beweismitteln umzusehen. Sehr häufig ereignet sich in der Praxis Folgendes: Der Angeklagte hat zum Hauptverhandlungstermin eine Anzahl Entlastungszeugen unmittelbar geladen⁵²⁾. Bei ihrer Vernehmung ergibt

⁵¹⁾ § 164 Str. P. O., vgl. § 163; diese Vorschriften werden auch von Kries gebilligt (S. 63), er bestreitet jedoch, daß die betreffenden Maßnahmen begrifflich in das Vorverfahren gehören.

⁵²⁾ Der Angeklagte kann allerdings auch die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen zur Hauptverhandlung vorher beantragen (§ 218 Abs. 1), dies Recht ist aber praktisch nicht von erheblicher Bedeutung. Der Angeklagte versteht mitunter den Eröffnungsbeschluß nicht und beantragt deshalb öfters die Ladung von Zeugen über Thatfachen, auf die es nicht ankommt; aber noch häufiger weiß er einen an und für sich erheblichen Beweisgegenstand nicht ausreichend klarzustellen, so daß der Vorsitzende, um der Staatskasse Kosten zu ersparen, unter Hinweis auf die Befugnis des Angeklagten zur unmittelbaren

sich, daß keiner über den Beweisgegenstand etwas zu bekunden vermag; die einen erklären, daß sie den betreffenden Vorgang nicht wahrgenommen hätten, die andern, daß sie sich der Sache nicht mehr erinnern könnten. Der Vorsitzende macht nun dem Angeklagten Vorwürfe, daß er das Gericht mit derartigen überflüssigen Beweisen belästige. Der Angeklagte erwidert, daß er die Zeugen nach bestem Wissen ausgewählt, weil er nach Lage der Sache habe annehmen müssen, daß dieselben im stande sein würden, den Hergang zu bekunden. Mitunter bittet er dann noch um Vertagung, da er zu einem neuen Termin noch andre Schutzzeugen laden wolle. Die Vertagung wird dann meistens abgelehnt, in einzelnen Fällen aber doch beschlossen; und dann ergibt sich zuweilen, daß gerade die zum neuen Termin geladenen Zeugen die Behauptungen des Angeklagten bestätigen. Alle diese Unzuträglichkeiten würden vermieden werden, wenn im Vorverfahren auch der Entlastungsbeweis in geeigneter Weise erhoben und dadurch festgestellt würde, welche von den zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Beweismittel in der Hauptverhandlung gebraucht werden.

Die ablehnende Haltung, welche Kries gegenüber der Berücksichtigung des Entlastungsbeweises im Vorverfahren einnimmt, beruht zunächst auf der überall von ihm ungerichtfertigerweise herangezogenen Analogie des Civilprozesses, dann aber darauf, daß er die Bedeutung des Entlastungsbeweises im Strafprozeß überhaupt in merkwürdiger Weise unterschätzt. Die in zwei Anmerkungen enthaltenen Stellen, aus denen dies zu erkennen ist, sind von besonderer Wichtigkeit; sie bilden den hauptsächlichsten Schlüssel zu der unrichtigen Auffassung, die sich bei Kries betreffs der Stellung des Beschuldigten gebildet hat.

Ladung den Antrag ablehnt. Vielfach erfolgt diese Ablehnung auch deshalb, weil die beantragte Beweisaufnahme als zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erachtet wird. Von noch geringerem Wert wie das Recht des § 218 Abs. 1 ist für den Angeschuldigten das des § 199. Kries sagt S. 91, der Strafkammer werde das Belastungsmaterial vorgelegt, der Angeschuldigte könne hierauf seine Gegenanträge stellen; dies Verfahren sei „so accusatorisch als möglich“. Das ist aber reiner Schein. Dem Angeschuldigten ist, namentlich wenn er unschuldig oder nicht im Sinne der Anklage schuldig ist, der Sinn der Anschuldigung vielfach nicht klar; wenn er aber auch die Anklage versteht, so besitzt er doch nicht die geistige Fähigkeit, die vorhandenen Entlastungsmomente herauszufinden und sachgemäß zu Anträgen zu formulieren. Alles dies kann in ausreichender Weise nur in einer mündlichen Verhandlung geschehen. Vgl. Schwarze im Gerichtssaal Bd. 35 S. 418 und unten Nr. VIII.

In der ersten Anmerkung (43 S. 44) wird gesagt, die Erfahrung lehre, daß der Beweis des Angeklagten in den meisten Fällen scheitere. „Die Erklärung dafür,“ heißt es weiter, „liegt darin, daß derselbe meistens für eine Negation angetreten wird, da selbständige Thatfachen bei dem Entlastungsbeweis nur sehr selten in Frage stehen, worüber Anmerkung 87 zu vergleichen ist. Die Erfahrung zeigt, daß toto die vom Angeklagten Zeugen dafür benannt werden, daß er etwas nicht gesagt, gethan usw. habe. Ein solcher Beweis ist ja denkbar, denn ab non posse ad non esse valet consequentia. Aber der Unterschied zwischen wissen, daß etwas nicht geschehen ist, und nicht wissen, daß etwas geschehen ist, ist ein zu feiner, als daß er dem gewöhnlichen Angeklagten einleuchten könnte. Und so ergibt sich denn ganz regelmäßig, daß, wenn die Erhebung der Beweise bewirkt wird, Zeit und Mühe verschwendet ist.“

In der andern Anmerkung (87 S. 39) wird gesagt, daß diejenigen, welche die fundamentale Ungleichheit zwischen Anklage und Verteidigung im Vorverfahren hervorheben, von irrigen Vorstellungen über den Defensionalbeweis ausgehen. „Sie übersehen“, heißt es weiter, „daß von einer selbständigen Beweisführung im Interesse der Verteidigung, vom Alibi abgesehen, welches seiner Einfachheit wegen keiner Vorbereitung bedarf, fast niemals die Rede ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß das materielle Strafrecht keine Einreden kennt. Beim Zeugnien aber, sei es der Thäterschaft, sei es der Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit, beschränkt sich die Verteidigung naturgemäß auf die Kritik der vom Kläger produzierten Beweismittel und deren Ergebnisse. —

Nun ist es richtig, daß viele Entlastungsanträge dahin lauten, der Zeuge solle bekunden, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That nicht begangen habe; — oder wie der Antrag in der Formulierung der Anwälte zu lauten pflegt, daß der Zeuge die Handlung des Angeklagten nicht wahrgenommen habe und daß er sich in einer Situation befunden habe, in welcher er diese Handlung hätte wahrnehmen müssen, wenn sie ausgeführt worden wäre. Auch ein solcher Beweisantritt ist, wie das Reichsgericht⁵³⁾ mit vollem Recht hervorgehoben hat, nicht von der Hand zu weisen, namentlich

⁵³⁾ Urt. vom 9. Januar 1880. (Entsch. Bd. 1 S. 51) und vom 9. November 1886 (Rechtspr. Bd. 8 S. 693).

dann nicht, wenn gleichzeitig unter Beweis gestellt wird, daß eine andre Person die That begangen habe und daß demgemäß eine Personenverwechslung vorliege. Es ist möglich, daß die Belastungszeugen vorsätzlich oder fahrlässig falsch ausgesagt oder sich, z. B. bei Schlägereien, entschuldbar geirrt haben und daß diese Unrichtigkeit der Anklagebehauptungen durch einen in der erwähnten Weise angetretenen Verteidigungsbeweis erwiesen wird. Es ist jedoch Rries zuzugeben, daß dieser Beweis vielleicht in $\frac{99}{100}$ aller Fälle scheitert, weil in den allermeisten Fällen angenommen werden muß, daß die Befundungen der Belastungszeugen richtig sind und daß den Entlastungszeugen der betreffende Vorfall lediglich entgangen ist.⁵⁴⁾

Aber diese Anträge negativen Inhalts bilden in der Praxis höchstens ein Drittel sämtlicher Entlastungsanträge; der Rest der letztern enthält selbständige Verteidigungsbeweise.

Es gibt allerdings im Strafprozeß keine Einreden im zivilprozeßrechtlichen Sinne, welche nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie vorgebracht werden. Vielmehr müssen alle hier in Betracht kommenden Momente von Amts wegen geprüft werden; nur ist der Richter lediglich dann, wenn der betreffende Umstand vom Angeklagten geltend gemacht wurde, verpflichtet, sich über das Ergebnis der Prüfung auszusprechen⁵⁵⁾. Aber der erwähnte Unterschied ist für die Entscheidung der Frage, ob es einen selbständigen Entlastungsbeweis gibt, durchaus bedeutungslos. Diese Frage ist aber zu bejahen: es gibt — ganz abgesehen vom Alibi, welches in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielt, — sehr zahlreiche Momente, welche von den Angeklagten zu ihrer Verteidigung vorgebracht werden können und vorgebracht werden. Einige Gruppen

⁵⁴⁾ Übrigens kann der die That leugnende Angeklagte auch auf andre Weise seine Rechtfertigung versuchen. Er kann — und dies kommt in der Praxis vielfach vor — Beweis dafür antreten, daß die Belastungszeugen vermöge der Situation, in welcher sie sich befanden, gar nicht in der Lage gewesen seien, den Hergang wahrzunehmen, oder daß auf Grund anderweitiger Umstände jenen Zeugen die Fähigkeit oder der gute Wille nicht zuzutrauen sei, über den betreffenden Vorfall richtige Wahrnehmungen zu machen und diese sachgemäß wiederzugeben. Schon ein derartiger Gegenbeweis geht über den Rahmen der von Rries als Hauptaufgabe der Verteidigung bezeichneten, lediglich negativen Kritik hinaus.

⁵⁵⁾ Für eine Gruppe der hierher gehörigen Umstände ist dies im Gesetze besonders angeordnet (§ 266 Abs. 2), vgl. Meves in Goldb. Arch. Bd. 36 S. 137.

derselben sollen hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit und systematische Anordnung kurz aufgeführt werden.⁵⁶⁾

I. Unter den Hinderungsgründen der Strafverfolgung — welche zweifellos geeignet sind, zum Gegenstande eines selbständigen Schutzbeweises gemacht zu werden — kommen die meisten, z. B. die in § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, §§ 18, 19, 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes, §§ 4, 11, 12 Str.G.B. und Art. 30 der Reichsverfassung bezeichneten Momente praktisch weniger in Betracht. Wohl aber werden sehr oft zur Verteidigung die das Antragsersfordernis betreffenden Vorschriften herangezogen, indem Beweis dafür angetreten wird, daß der Strafantrag gar nicht, nicht rechtzeitig, nicht von der berechtigten Person oder nicht formgerecht gestellt oder bereits wieder zurückgenommen ist.

II. Von den Strafausschließungsgründen spielen die meisten, z. B. die Verjährung und die in den §§ 46, 163 Abs. 2, 204, 209, 247 Abs. 2, 257 Abs. 2, 310 Str.G.B. aufgeführten in den Strafprozessen keine bedeutende Rolle; sehr häufig dagegen wird ein andres hierher gehöriges Moment, die Wahrheit einer vom Angeklagten in Beziehung auf einen andern behaupteten ehrenrührigen Thatsache (§ 186 Str.G.B.), zum Gegenstand eines Entlastungsbeweises gemacht. Dieser Fall hat eine große Ähnlichkeit mit den Einreden des Zivilprozesses; man spricht deshalb auch häufig, wenngleich ungenau, von einer Einrede der Wahrheit (*exceptio veritatis*)⁵⁷⁾.

III. Von nicht erheblicher Bedeutung für die Praxis sind die im Gesetz besonders vorhergesehenen Strafmilderungsgründe (vgl. z. B. §§ 157, 213, 313 Abs. 2).

Zimmerhin machen auch diejenigen Momente, welche im Vorstehenden als seltener vorkommend bezeichnet sind, zusammen einen so großen Teil der verteidigungsweise geltend gemachten Umstände aus, daß diese bei einer Gesamtbetrachtung des Schutzbeweises nicht vernachlässigt werden dürfen.

IV. Ein den Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründen sehr nahe stehendes, gegen Anklagen wegen Beleidigung oder Körperverletzung ungemein häufig vorgebrachtes Entlastungsmoment ist das der Retorsion bei Beleidigungen und Körperverletzungen.

⁵⁶⁾ Vgl. Glaser, Handb., Bd. 2, S. 46 ff.

⁵⁷⁾ Vgl. Köstlin in Goldb. Arch. Bd. 3 S. 306 ff., Schwarze im Gerichtssaal Bd. 32 S. 561 ff, Freudenstein, Ehrenkränkungen, S. 61.

Auch dieser Fall ist den Einreden des Civilprozeßes ähnlich und wird vielfach, wenn auch nicht ganz korrekt, als Einrede der Retorsion bezeichnet⁵⁶⁾.

V. Weit öfter als die Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe bilden die Schuld ausschließungsgründe den Inhalt der Anträge des Beschuldigten. Am wenigsten kommen von diesen in Betracht der Notstand (§§ 52, 54) und der Mangel der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht bei Personen von 12 bis 18 Jahren, mehr schon die Notwehr und die Fälle des § 51, namentlich die berüchtigte „sinnlose Trunkenheit“ — am allermeisten die zahllosen Fälle, in denen auf Grund bestimmter tatsächlicher Behauptungen die Rechtswidrigkeit der That vom Angeklagten bestritten oder behauptet wird, daß ihm auf Grund eines tatsächlichen oder civilrechtlichen Irrtums das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe. Hierher gehört z. B. bei Körperverletzungen der Einwand, daß der Angeklagte in der Ausübung des Hausrechts oder einer Züchtigungsbefugnis gehandelt habe, — bei Beleidigungen, daß einer der Fälle des § 193 Str.G.B. vorliege. Auf eine Anklage wegen Diebstahls, den ein Mann gegen eine Frauensperson begangen haben soll, entgegnet der Angeeschuldigte, er habe mit der angeblich Verletzten wie Mann und Frau zusammengelebt und sich auf Grund dieses Verhältnisses für berechtigt erachtet, über die betreffenden Sachen gleich einem Eigentümer zu verfügen. Der Geschäftsreisende, der Unterschlagung einer seinem Geschäftsherrn gehörigen Geldsumme beschuldigt, sucht sich durch Aufstellung von Gegenforderungen für Auslagen, Gehalt, Provision zu rechtfertigen. Jemand der des Hausfriedensbruchs angeschuldigt ist, macht geltend, daß er beim Verweilen in der betreffenden Wohnung eine ihm vertragsmäßig zustehende Befugnis, z. B. als Wirt oder Hausverwalter das ihm eingeräumte Recht, Reparaturarbeiten zu überwachen oder die Wohnung Mietslustigen zu zeigen, ausgeübt habe oder daß er zu diesem Verweilen anderweit, z. B. auf Grund der gerichtlichen Aufforderung, sich einen in der Wohnung befindlichen Gegenstand anzusehen, berechtigt gewesen sei. Auch bei vielen andern Delikten des Str.G.B. kommen derartige Entlastungsanträge vor.

VI. Aber nicht nur zur Widerlegung der Rechtswidrigkeit,

⁵⁶⁾ Vgl. meine Abhandlg. im Gerichtsf. Bd. 41 S. 192 ff., besonders S. 229.

sondern auch zum Beweise dafür, daß andre gesetzliche Merkmale der betreffenden strafbaren Handlung nicht vorliegen, werden positive tatsächliche Behauptungen in der Praxis sehr häufig aufgestellt; es ist irrig, anzunehmen, daß hier nur von Negationen die Rede sein könne. Eine Anklage wegen Unterschlagung soll durch den Nachweis entkräftet werden, daß der Angeklagte die betreffende Sache von dem angeblich Verletzten nicht, wie die Anklage annimmt, in Kommission erhalten, sondern fest gekauft habe, und daß diese Sache deshalb für den Angeklagten keine fremde sei. — Gegen eine Anklage wegen Wuchers wird vorgebracht, daß das Thatbestandsmoment des auffälligen Mißverhältnisses zwischen Vermögensvorteil und Leistung fehle, weil verschiedene, näher bezeichnete und unter Beweis gestellte Momente die Ausbedingung einer Risikoprämie erforderlich machten. Ebenso wird sehr häufig unter Anführung bestimmter Thatsachen behauptet, daß ein minder strafbarer Thatbestand vorliege, als der in der Anklage bezeichnete, z. B. Versuch anstatt Vollendung, Beihilfe anstatt Thäterschaft, Fahrlässigkeit anstatt Vorsatz, Unterschlagung anstatt Diebstahl.

Überblickt man diese beträchtliche Reihe von Beweisgruppen und erwägt man, wie häufig derartige Beweisantretungen in der Praxis vorkommen, so wird man den Vorschlag, dem Beschuldigten im Vorverfahren einen Einfluß auf die Sammlung und Auswahl der Beweise zu gewähren, wohl der Berücksichtigung für wert erachten. Wenn das geschähe und wenn dann eine vorläufige Erhebung der unter Mitwirkung des Beschuldigten gesammelten und ausgewählten Beweise durch einen möglichst unparteiischen Beamten stattfände, so würde dies eine erhebliche Verbesserung des Verfahrens herbeiführen. Vielsach würde dadurch das Hauptverfahren ganz erspart werden. In denjenigen Fällen aber, in denen es zur mündlichen Verhandlung kommt, würden einerseits die erkennenden Gerichte mit unnützen Entlastungsbeweisen verschont, andererseits unter umfassenderer Berücksichtigung des Entlastungsbeweises dennoch die für alle Teile unerwünschten Vertagungen auf ein sehr geringes Maß beschränkt werden⁵⁹⁾. Ein Richter würde hier einen großen Teil derjenigen Arbeit verrichten können, bei welchem nach jezigem Verfahren fünf mitwirken.

⁵⁹⁾ Vgl. unten Nr. VIII am Ende.

VI.

Ebenso wie das Verlangen, dem Beschuldigten Einfluß auf die Sammlung und Auswahl der Beweise zu gewähren, wird auch die weitere Forderung, dem Beschuldigten von dem Belastungsmaterial vor der Hauptverhandlung Kenntnis zu geben, von Kries als „auf einer verkehrten Vorstellung von der Informationspflicht beruhend“ zurückgewiesen. Die erwähnte Pflicht bestehe noch nicht, so lange es zweifelhaft sei, ob es überhaupt zur Hauptverhandlung kommen werde.

Die hier von Kries aufgestellte Ansicht entspringt lediglich aus der sachwidrigen Heranziehung der Analogie des Zivilprozesses. Natürlich kann der Beschuldigte die ihm im Vorverfahren gegebene Information nur in dem Falle verwerten, wo es wirklich zur Klageerhebung kommt; aber weil eben dieser Fall eintreten kann, und weil es für den Beschuldigten, wenn dieser Fall eintritt, nötig ist, daß er die Kenntnis des Belastungsmaterials bereits vorher erlangt hat, so muß ihm diese Kenntnis während des Vorverfahrens in allen Fällen vermittelt werden.

Kries sagt, die Behauptung, daß der Beschuldigte behufs Vorbereitung seiner Verteidigung das persönliche und sachliche Beweismaterial vor der Hauptverhandlung hören und sehen müsse, sei „noch niemals bewiesen“. Dies trifft nicht zu. Es handelt sich hier nicht um eine Behauptung, sondern um eine Forderung. Eine solche kann nicht „bewiesen“ werden; es muß genügen, wenn die praktischen Unzuträglichkeiten klargestellt werden, welche mit der Nichterfüllung dieser Forderung verknüpft sind. Das ist in meiner Abhandlung geschehen. Es soll nur mit Bezug auf das wichtigste Beweismittel, die Zeugen, hier nochmals hervorgehoben werden, daß der Angeschuldigte nur dann, wenn er den Zeugen selbst hört, genau wissen kann, worauf er seine Kritik, beziehungsweise seinen Entlastungsbeweis zu richten hat. In der Anklage heißt es z. B.: der Angeklagte habe dem A einen Schlag zugefügt, Beweis: Zeugnis des B. Daraus erhellt nicht, in welcher Weise B den Schlag wahrgenommen haben soll. Dagegen kann der Angeschuldigte, wenn er bei Anhörung der Aussage des B erfährt, daß derselbe den Schlag von einem bestimmten Orte aus gesehen haben will, vielleicht nachweisen, daß von diesem Punkte aus, der Vorgang nicht wahrnehmbar ist. Daß dem Angeschuldigten aber die Kenntnis von den Zeugenaussagen durch Anhörung derselben und nicht durch Zu-

Stellung einer Protokollabschrift vermittelt werde, ist deshalb wünschenswert, weil das Protokoll vielfach ein ungenaues Bild der betreffenden Verhandlung ergibt.⁶⁰⁾

Aber nicht bloß die unmittelbare Kenntnisaufnahme von den Beweisverhandlungen des Vorverfahrens, sondern auch die Mitwirkung bei denselben ist für den Angeschuldigten erwünscht, damit er durch Befragen an der Herbeiführung eines sachgemäßen Ergebnisses dieser Verhandlungen mitwirken und dadurch unter Umständen die Klageerhebung verhindern kann. Viele unbegründete Anklagen würden unterblieben, viele überflüssige Hauptverhandlungen erspart worden sein, wenn die Bestimmung des ersten Entwurfs zur St.P.O., welche dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Anwesenheit und Fragestellung bei den Beweisverhandlungen des Vorverfahrens gestattete Gesetz, geworden wäre.

Kries meint, es sei kein Anlaß, dem Beschuldigten im Vorverfahren die Auskunftspersonen (Zeugen) offiziell vorzustellen; wolle er sich dieselben „besehen“, so möge er dies außergerichtlich thun. — Der Beschuldigte würde jedoch nicht zweckmäßig handeln, wenn er diesen ihm von Kries gegebenen Rat befolgte. Zunächst nützt dem Beschuldigten das „Besehen“ der Zeugen wenig, wenn er nicht mit ihnen spricht und von ihnen erfährt, was sie gegen ihn auszusagen haben. In den weitaus meisten Fällen würden sich nun die Belastungszeugen, welche in der Regel mit dem Beschuldigten nicht auf dem besten Fuße stehen, von diesem weder „besehen“ noch sprechen lassen. Gelingt dem Beschuldigten aber ausnahmsweise sein Vorhaben, so läuft er zunächst dringende Gefahr, in Untersuchungshaft genommen zu werden; denn die Besprechung mit dem Belastungszeugen müßte, wenn sie zur Kenntnis der Behörden gelangte, — und dafür würden die Zeugen meist schon im Vorverfahren sorgen, — als eine Thatsache angesehen werden, aus welcher zu schließen ist, daß er Zeugen zu einer falschen Aussage verleiten werde. Außerdem käme der Beschuldigte durch die erwähnte Behandlungsweise leicht in den Verdacht, ein Verbrechen gegen § 159 St.G.B. begangen haben; endlich würden auch, wenn derartige Vorgänge vorangegangen wäre, die Angaben des Beschuldigten im Verhandlungstermin seitens des Gerichts mit noch größerem Mißtrauen aufgenommen werden, als dies schon sonst geschieht.

⁶⁰⁾ Vgl. meine Abhandl. S. 423 f.

Die von Kries angedeutete Möglichkeit, von dem Belastungsmaterial außergerichtlich Kenntnis zu nehmen, ist also dem Angeeschuldigten so gut wie verschlossen.

VII.

Gegen die von mir vorgeschlagene Gestaltung des Verfahrens⁶¹⁾ erhebt Kries hauptsächlich folgende Einwendungen.

1. Die als wünschenswert hingestellte Prozedur sei kein Vorverfahren, sondern eine Beschlußfassung (soll heißen: Vorbereitung der Beschlußfassung) über die Eröffnung des Hauptverfahrens. — Dieser Einwand ist bereits oben unter Nr. III, 4 erledigt. In dem vorgeschlagenen Verfahren soll ein Teil derjenigen Ermittlungen stattfinden, welche jetzt im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung vorgenommen werden; ferner soll es die Aufgaben erfüllen, welche gegenwärtig dem auch zum Vorverfahren gehörigen sogenannten Zwischenverfahren zufallen. Es kann daher hier mit vollem Recht von einem umgestalteten Vorverfahren gesprochen werden.

2. Das geforderte Verfahren lasse dann im Stich, wenn dasselbe, z. B. aus Anlaß der Verhaftung des Angeeschuldigten, in einem Zeitpunkt beginnen müßte, wo man über den eigentlichen Hergang der Sache noch so gut wie gar nicht orientiert sei. Wenn in diesem Falle später eine Ausdehnung der Untersuchung auf eine andre Person stattfinde, so bekomme diese von dem Belastungsmaterial keine Kenntnis. Dasselbe treffe zu, wenn ein Wechsel in der Person des Beschuldigten eintrete; in diesem Falle habe außerdem der ausscheidende Beschuldigte den Beweiserhebungen beigewohnt, trotzdem ihn dieselben nichts angingen.

Hierauf ist zunächst zu bemerken, daß die Voraussetzung, in dem reformierten Verfahren solle der neueintretende Beschuldigte von dem bisher gewonnenen Belastungsmaterial keine Kenntnis erhalten, eine irrige ist. Die Unzuträglichkeiten aber, welche außerdem in den erwähnten Fällen eintreten, können auch im jetzigen Hauptverfahren vorkommen. Zuweilen stellt sich im Verhandlungstermin gegen A heraus, daß derselbe die ihm zur Last gelegte Körperverletzung nicht, wie der Eröffnungsbeschluß annahm, allein, sondern gemeinschaftlich mit andern, mutmaßlich mit B und C be-

⁶¹⁾ Meine Abhandl. S. 437 ff., Kries S. 95 ff.

gangen hat. Dann wird entweder das Verfahren gegen A ausgesetzt, bis Anklage und Eröffnungsbeschluß gegen B und C ergangen sind, und dann gegen alle drei zusammen verhandelt; oder A wird abgeurteilt und dann gegen B und C vorgegangen. In beiden Fällen müssen die Beweiserhebungen in vollem Umfange wiederholt werden. Eine mindestens teilweise Wiederholung der Beweisaufnahme wird auch dann nötig, wenn sich herausstellt, daß nicht A, sondern B die That verübt hat, und deshalb nach Freisprechung des A gegen B vorgegangen werden muß. Etwas Weiteres ist aber auch im Vorverfahren nicht erforderlich, wenn die von Kries vorausgesetzten Umstände eintreten. Diese Wiederholung enthält allerdings eine Belästigung der Zeugen, die aber nicht ins Gewicht fällt, wenn man erwägt, daß im heutigen Prozeß solche Wiederholungen während des Vorverfahrens viel öfter erforderlich werden.⁶²⁾

3. Kries sagt ferner,⁶³⁾ die gegen Johns Konstruktion des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen seien auch gegen die von mir vorgeschlagene Gestaltung zu erheben.

John will den Strafprozeß im wesentlichen nach folgenden Grundsätzen aufbauen.⁶⁴⁾

Die Trennung in Vor- und Hauptverfahren, sowie die des untersuchenden Richters von dem erkennenden ist aufzugeben. Sobald die von der Staatsanwaltschaft geführte Untersuchung eine Beschränkung der Freiheit des Beschuldigten erforderlich macht, wird die Sache „gerichtshängig“; diese Gerichtshängigkeit tritt bei den Sachen, in denen eine solche Untersuchungshandlung nicht stattfindet, auf Antrag des Staatsanwalts ein. Nach Eintritt der Gerichtshängigkeit sind Staatsanwalt, Beschuldigter, Verteidiger und Richter berechtigt und verpflichtet, die Aufklärung des Sachverhalts mit allen nach jetzigem Recht zulässigen Mitteln zu betreiben. Bei den Beweiserhebungen, die stets in beweisender Form zu erfolgen haben, — jede eidesfähige Auskunftsperson ist sofort zu beeidigen — findet Parteienöffentlichkeit statt.

Gegen dies System erhebt Kries folgende Einwendungen:

a.⁶⁵⁾ Es liege hier ein innerer Widerspruch vor; John wolle einerseits die Trennung von Vor- und Hauptverfahren auf-

⁶²⁾ Vgl. meine Abhandl. S. 432.

⁶³⁾ S. 98.

⁶⁴⁾ Komm. Bd. 2 S. 200–219.

⁶⁵⁾ S. 33 f.

geben, anderseits aber die „Gerichtshängigkeit“ dann eintreten lassen, wenn die von der Staatsanwaltschaft geleitete Untersuchung eine Beschränkung der Freiheit des Beschuldigten notwendig mache. Hier werde also eine dem gerichtlichen Verfahren vorangehende staatsanwaltliche Untersuchung, mithin eine Trennung von Vor- und Hauptverfahren vorausgesetzt. — Dieser Einwand trifft meine Vorschläge nicht, weil nach letzteren die Trennung von Vor- und Hauptverfahren nicht aufgegeben werden soll.

b.⁶⁶⁾ Das John'sche Verfahren führe zu Schwierigkeiten, wenn die gerichtlichen Erhebungen zu einer Zeit begonnen hätten, wo der Thäter des Verbrechens noch unbekannt sei. Wenn dann allmählich der Verdacht aufträte, daß X der Thäter sei, so müßte derselbe nach John's Vorschlägen auf Grund der sofort veranstalteten eidlichen Zeugenvernehmungen verurteilt werden, obwohl er bei denselben nicht zugegen war, was dem von John selbst anerkannten Prinzip der Parteienöffentlichkeit widerspricht.

In dem von mir verlangten Verfahren sollen eidliche Zeugenvernehmungen erst nach Ermittlung eines bestimmten Beschuldigten erfolgen;⁶⁷⁾ bei einem Wechsel in der Person des Verdächtigen oder beim Hinzutreten eines neuen Beschuldigten sollen, wie vorhin bemerkt, die Beweiserhebungen wiederholt werden. Hier können daher die geschilderten Mißstände nicht eintreten.

c.⁶⁸⁾ Es werde bei John im unklaren gelassen, wer den Untersuchungsplan zu entwerfen, die Verantwortlichkeit für dessen Gelingen zu tragen und über die Reihenfolge zu entscheiden habe, in welcher die Auskunftspersonen zu vernehmen und die Verdachtsmomente zu erörtern seien.

Diese ganze Frage ist weit mehr von theoretischer als von praktischer Bedeutung. Der Staatsanwalt, der ein Ermittlungsverfahren leitet, der Polizeibeamte, welcher auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft die „Feststellung des Thatbestandes“ vornimmt, der Richter, welcher die Voruntersuchung führt, — alle diese Beamten gewinnen bei Beginn der Untersuchung wohl Klarheit über die zunächst zu treffenden Maßregeln; aber sehr selten entwerfen sie

⁶⁶⁾ S. 36.

⁶⁷⁾ S. 438.

⁶⁸⁾ S. 38.

einen Plan für die gesamte Untersuchung: dies wäre in den allermeisten Fällen eine überflüssige Arbeit, weil das Ergebnis jeder neuen Ermittlung den ganzen Plan zerstören und die Ergreifung anderer in dem Plane nicht vorgesehener Maßregeln erforderlich machen kann. — In dem von mir vorgeschlagenen Verfahren würde der Staatsanwalt seine Anträge bezüglich der Reihenfolge, in welcher die Belastungszeugen zu hören und die einzelnen Verdachtsmomente festzustellen sind, auf Grund des von ihm entworfenen „Planes“, falls man nach dem Vorstehenden von einem solchen überhaupt reden will, beim Richter stellen, der Richter wird demselben in den allermeisten Fällen entsprechen. Etwaige geringfügige Änderungen dieser Reihenfolge, welche der Richter in seiner Eigenschaft als Leiter des Verfahrens vornimmt, können die Ausführung jenes „Planes“ nicht beeinträchtigen.

d.⁶⁹⁾ Als Hauptbedenken gegen Johns Reformgedanken bezeichnet Kries den Umstand, daß bei Durchführung derselben der Richter voll und ganz zum Organ der Strafverfolgung wird und somit zur Abgabe des Urteils ungeeignet ist. Dieser durchaus begründete Einwand trifft meine Vorschläge in keiner Weise, weil diese die Trennung des untersuchenden Richters vom erkennenden beibehalten wollen.

e.⁷⁰⁾ Die „Gerichtshängigkeit“ könne nicht durch jede Beschränkung der Freiheit des Beschuldigten begründet werden, weil diese Zwangsmittel sehr oft in einem Augenblick zur Verwendung kommen müßten, wo die Sache zur Hauptverhandlung noch nicht reif sei. Nach meinen Ausführungen soll aber bei Anwendung dieser Zwangsmittel lediglich die Eröffnung der Voruntersuchung herbeigeführt werden.

Hiernach treffen die gegen Johns Reformwünsche vorgebrachten Einwendungen meinen Vorschlägen gegenüber keineswegs zu.

4. Das von mir empfohlene System, so wendet Kries weiter ein,⁷¹⁾ sei nur denkbar, wenn man sich die Aufgaben des Vorverfahrens bereits gelöst, insbesondere die Person des Beschuldigten als feststehend vorstelle.

Das mündliche Vorverfahren setzt allerdings voraus, daß sich

⁶⁹⁾ S. 38.

⁷⁰⁾ S. 39 f.

⁷¹⁾ S. 99.

vorher ein Verdacht auf eine bestimmte Person gelenkt hat. Dagegen braucht keineswegs festzustehen, daß diese Person Beschuldigter bleibt; vielmehr würde ein Wechsel in der Person des Beschuldigten, wie bereits oben gezeigt, den Fortgang des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

5. Endlich führt Kries gegen meine Vorschläge noch an,⁷²⁾ daß, wenn der Eröffnungsbeschluß auf Grund unmittelbarer Beweisaufnahme gefaßt werden solle, nicht abzusehen sei, warum nicht gleich das Endurteil gesprochen werde. Die spätere Hauptverhandlung könne nur eine matte Reproduktion sein, schlimmer als die Berufungsinstanz. Bei Gleichheit der Form werde die Übereinstimmung beider Verhandlungen eine viel größere sein, als wenn die eine schriftlich mittelbar, die andre mündlich unmittelbar erfolge. Ein Unterschied in Bezug auf Maß und Ziel werde nicht eintreten, da beides im Vorverfahren von den Prozeßbeteiligten bestimmt werde.

Eine Aburteilung auf Grund der Vorverhandlung kann zunächst deshalb regelmäßig nicht stattfinden, weil niemand daran denken wird, angesichts der vielen nicht bis in das Hauptverfahren gelangenden Sachen schon in diesem Prozeßstadium den Apparat eines Gerichtskollegiums in Bewegung zu setzen, und weil es anderseits ungerechtfertigt wäre, die hier in Betracht kommenden, jetzt zur Zuständigkeit der Strafkammer oder des Schwurgerichts gehörigen Sachen durch Einzelrichter aburteilen zu lassen. In letzterer Beziehung könnte eine Ausnahme nur dann, wenn ein Geständnis vorliegt und nur unter der Voraussetzung gemacht werden, daß, namentlich mit Rücksicht auf die Frage des Strafmaßes, gegen ein solches Urteil die Berufung offen gelassen wird.

Ferner aber darf die gerichtliche Vorverhandlung darum in der Regel noch nicht zum Urteil führen, weil sie nichts weiter ergeben soll und in vielen Fällen, namentlich wenn sie, etwa infolge einer Verhaftung, in einem sehr frühen Prozeßstadium stattfindet, auch nichts weiter wird ergeben können, als daß der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten That hinreichend verdächtig erscheint. Alle diejenigen Momente, welche lediglich geeignet sind, diesen Verdacht zur Gewißheit zu steigern, — alle sogenannten „adminikulierenden“ Umstände scheiden von der Erörterung im

⁷²⁾ S. 102.

Vorverfahren aus. Deswegen kann auch im Falle des Geständnisses eine Ausnahme gemacht werden, weil hier eben mehr vorliegt, als ein bloß zur Eröffnung des Hauptverfahrens hinreichender Verdacht.

In der Regel muß ferner die speziellere Behandlung diejenigen Momente aus dem Vorverfahren ausscheiden, welche lediglich für die Bemessung der Strafe, — bei Beleidigungen und Körperverletzungen auch für die der Buße von Bedeutung sind. Manche von diesen Umständen können mitunter zu umfassenden Beweisaufnahmen Veranlassung geben, wie z. B. die Frage des Beweggrundes, ferner die Höhe des Objekts bei Vermögensvergehen und der Umfang der Arbeitsunfähigkeit bei Körperverletzungen. Alle diese Momente werden meist nur insoweit im Vorverfahren zu erörtern sein, als zur Sichtung des bezüglichen Beweismaterials erforderlich ist.

Endlich würde es deshalb nicht sachentsprechend sein, regelmäßig und in größeren Sachen auf Grund der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Richter das Urteil zu sprechen, weil die Prozeßbeteiligten vielfach in einzelnen Momenten der Verhandlung Veranlassung zu weiteren Anträgen oder Ermittlungen so spät finden werden, daß die Anträge vor Erlaß des Beschlusses nicht mehr gestellt, die Ermittlungen vorher nicht mehr bewirkt werden können; zuweilen wird auch erst der Beschluß selbst ein derartiges Vorgehen herbeiführen. Namentlich der Angeklagte, insbesondere der ungebildete, gewinnt häufig erst im Laufe der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Richter einige Klarheit über das, was ihm zur Last gelegt wird. Diese Klarheit wird aber vielfach zu einer vollständigen erst dann, wenn er sich die Ergebnisse der Verhandlung und den Inhalt der auf dieselbe ergangenen richterlichen Entscheidung zu Hause nochmals vergegenwärtigt. Dies ist der wichtigste von den Gründen, welche für die Wiederherstellung der Berufung vorgebracht zu werden pflegen: er wird jedenfalls dahin führen müssen, in allen bedeutenderen Sachen, in denen kein Geständnis vorliegt, von dem Erlaß eines endgültigen Urteils über die Thatfrage gleich nach der ersten mündlichen Verhandlung abzugehen.

Es ist nach dem Vorangehenden durchaus unrichtig, daß die einem mündlichen Vorverfahren nachfolgende Hauptverhandlung eine matte Reproduktion und schlechter als die Berufungsinstanz

sein würde. Vor- und Hauptverhandlung werden vielmehr einen wesentlich verschiedenen Inhalt haben, indem erstere den Verdacht, letztere Schuld und Strafe feststellen soll. Diese Verschiedenheit des Inhalts muß sich auch in der Form kundgeben, vor allem darin, daß die Zeugenvernehmungen im Vorverfahren regelmäßig uneidlich erfolgen. Dies erhält der Hauptverhandlung die nötige Frische und Unmittelbarkeit und erleichtert es den Zeugen, ihre im Vorverfahren abgegebenen Aussagen in der Hauptverhandlung in einzelnen Punkten zu ergänzen oder zu berichtigen.

Schließlich ist es unzutreffend, daß beide Verhandlungen im Maß und Ziel, oder was dasselbe ist, im Objekt gleich sein würden, weil im Vorverfahren die Prozeßbeteiligten einen entscheidenden Einfluß auf die Ladung der Zeugen haben und zu deren Befragung berechtigt sein sollen. Beide Befugnisse sollen den Prozeßbeteiligten allerdings zustehen, aber nur unter der Kontrolle des Richters. Findet der Vorsitzende, daß der von einem Prozeßbeteiligten bezeichnete Gegenstand der Vernehmung eines Zeugen aus dem oben bezeichneten Rahmen des Vorverfahrens heraustritt, so muß er den Zeugen zurückweisen; hält er dafür, daß eine einzelne Frage jenen Rahmen überschreitet, so wird er diese Frage abzuschneiden haben.

Solange nicht durchschlagendere Gründe gegen das mündliche Vorverfahren beigebracht sind, muß dabei verblieben werden, daß dies Verfahren die beste Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten darbietet.

VIII.

Die Wünsche, welche Kries seinerseits betreffs einer Reform des gegenwärtigen Prozesses vorbringt, zerfallen in zwei Hauptgruppen, eine negative, welche Beseitigung einzelner Einrichtungen des jetzigen Verfahrens fordert und eine positive, die bestimmte Neugestaltungen in Vorschlag bringt.

A. In dem negativen Teil wird die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung und des Eröffnungsbeschlusses verlangt.

1. Für die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung werden von Kries dieselben Gründe geltend gemacht, welche seiner Zeit von Stemann und von Keller hierfür beigebracht haben. Es ist schon von Gneist in seinen „Vier Fragen“⁷³⁾

⁷³⁾ S. 65 ff.

ausführlich nachgewiesen worden, daß diese Forderung zu weit geht. Zweifellos ist der größte Teil der gegen die gerichtliche Voruntersuchung erhobenen Einwendungen begründet. Es ist richtig, daß das Institut unklaren und widerspruchsvollen Vorstellungen entsprungen ist und sein Dasein hauptsächlich dem Bestreben verdankt, alte, mit dem neuen Verfahren nicht mehr vereinbare Einrichtungen beizubehalten. Es ist richtig, daß ein Beamter nicht wohl die Interessen der Strafverfolgung und die des Angeklagten gleichmäßig berücksichtigen und dann noch über Eingriffe in die Rechtssphäre unparteiisch entscheiden kann. Es ist richtig, daß infolgedessen der Untersuchungsrichter die Interessen der Strafverfolgung, zu deren Organen er nach dem gegenwärtigen Verfahren in gewissem Sinne gehört, zu bevorzugen pflegt und diese Bevorzugung auch bei Entscheidungen über die gegen den Angeeschuldigten anzuwendenden Zwangsmittel hervortreten läßt. Endlich werden auch die Interessen der Strafverfolgung in der Voruntersuchung nicht durchweg gewahrt, da der Richter die Absichten des Staatsanwalts nicht immer kennt.

Alle diese Mängel können jedoch zur Beseitigung der Voruntersuchung nur dann führen, wenn ein Verfahren an deren Stelle gesetzt werden kann, welches diese Mängel vermeidet, ohne andre ebenso erhebliche oder noch schlimmere aufzuweisen. Kries will aber das Hauptverfahren lediglich durch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorbereiten lassen. Dies würde zwar die Mängel, welche der Voruntersuchung bezüglich des Anklagebeweises anhaften, beseitigen, aber die viel größern Mängel in der Behandlung des Verteidigungsbeweises bedeutend verstärken. Dem Kries'schen Vorschlage ist eine Beibehaltung des jetzigen Zustandes und eine Ausdehnung der gegenwärtigen gerichtlichen Voruntersuchung mindestens auf alle Haftfachen weitaus vorzuziehen.

Denn es bleibt wenigstens für die bedeutendern, mit erheblichen Freiheitsstrafen bedrohten Fälle noch heut wahr, was die 3. Abteilung des 3. Juristentages zu Wien 1862 auf Glasers Antrag einstimmig aussprach:

„Die gerichtliche Voruntersuchung muß beibehalten werden, weil nicht dem Staatsanwalt, sondern nur einem unabhängigen richterlichen Beamten die Verfügung über die Person des Angeeschuldigten, die Aufnahme jener Beweise, welche in der Hauptverhandlung nicht wieder vor-

geführt werden, endlich die Herbeischaffung des Verteidigungsmaterials anvertraut werden kann.“⁷⁴⁾)

Der Untersuchungsrichter wird allerdings in seiner gegenwärtigen Stellung bis zu einem gewissen Grade Organ der Strafverfolgung, aber er bleibt immer ein Richter, dessen eigentlicher Beruf die Strafverfolgung nicht ist, der vielfach gleichzeitig mit Zivilsachen zu thun hat, oft auch nur für ein Geschäftsjahr als Untersuchungsrichter fungiert und vorher und nachher eine Thätigkeit als erkennender Richter in einer Straf- oder Zivilkammer ausübt. Er berücksichtigt bei der jetzigen Gestaltung des Verfahrens die Entlastungsmomente bei weitem nicht in ausreichendem, aber doch in ungleich umfassenderem Maße, als der Staatsanwalt dies im Ermittlungsverfahren und bei seinem sonstigen Vorgehen thut. Nicht selten kommt es vor, daß der Untersuchungsrichter am Schluß der Voruntersuchung sich dahin ausspricht,⁷⁵⁾ den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, während der Staatsanwalt Anklage erhebt. Noch schärfer tritt diese Verschiedenheit der Anschauung bei Haftsachen hervor. Häufig lehnt der Untersuchungsrichter einen Haftantrag des Staatsanwalts ab; öfters befürwortet er auch auf Grund des Ergebnisses neuer Erhebungen die Entlassung des Verhafteten, während der Staatsanwalt derselben widerspricht.⁷⁶⁾ Es liegt daher in der jetzigen gerichtlichen Voruntersuchung, trotzdem dieselbe in das System des heutigen Strafprozesses nicht hineinpaßt, ein Schutz für den Angeschuldigten, welchen das an und für sich mit dem geltenden Verfahren besser im Einklang stehende staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren nicht gewährt; solange daher das dualistische System im Übrigen dauert, wird auch die gerichtliche Voruntersuchung in ihrer heutigen Gestalt beibehalten werden müssen.

2. Kries verlangt ferner die Abschaffung des Eröffnungsbeschlusses. Betreffs dieser Forderung liegt die Sache anders,

⁷⁴⁾ Verhandlungen S. 309 ff. speziell S. 321. „Gerichtliche Voruntersuchung“ ist eine vom Richter geleitete, dem Hauptverfahren vorangehende Untersuchung; als eine solche ist daher auch das von mir vorgeschlagene mündliche Vorverfahren anzusehen.

⁷⁵⁾ Mittels einer sogenannten „Pro notitia“; gesetzlich verpflichtet ist er zu einer solchen Äußerung nicht.

⁷⁶⁾ Die Unhaltbarkeit der Regelung, welche Kries für Haftsachen vorschlägt, soll später erörtert werden.

als bezüglich der auf Beseitigung der Voruntersuchung gerichteten; der gegenwärtige Eröffnungsbeschluß ist in der That ein nahezu wertloses Prozeßinstitut, dessen Wegfall namentlich im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens wünschenswert erscheint.

Anders stellt sich die Sache, wenn es sich um die Beantwortung der Frage handelt, ob in einem anders und sachgemäßer gestalteten Verfahren eine gerichtliche Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens stattfinden soll. Diese Frage wird zu bejahen sein.

Zu Gunsten des Eröffnungsbeschlusses ist bisher mit Recht angeführt worden, daß mit dem Beginn des Hauptverfahrens, namentlich aber mit der Hauptverhandlung für den Beschuldigten Nachteile verbunden sind, welche man ihm ohne gerichtliche, auf zuverlässiger Grundlage ergehende Entscheidung nicht auferlegen darf.

Diese Ansicht, entgegnet Kries, verwechsle die thatsächlichen Nachteile, die aus dem Verdacht des Verbrechens entspringen, mit den Rechtswirkungen des Eröffnungsbeschlusses. Letztere würden mit dem Wegfall der gerichtlichen Entscheidung von selbst bestätigt, erstere träten lange vor dem Gerichtsbeschlusse, insbesondere mit etwaigen den Beschuldigten treffenden Zwangsmaßregeln ein.

Es kann sich hier allerdings nur um die thatsächlichen Nachteile handeln, welche nicht nur durch den Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, sondern hauptsächlich auch daraus entspringen, daß dieser Verdacht in weiteren Kreisen bekannt wird.

Hier ist nun von den Kries'schen Einwendungen so viel richtig, daß in Haftfachen der Eröffnungsbeschluß nur eine ziemlich geringe Bedeutung hat. Wenn ein Richter den Beschuldigten als „dringend“ verdächtig verhaftet hat, so ist es für den letztern nicht von Erheblichkeit, ob ein zweiter Richter ihn als „hinreichend“ verdächtig erachtet, um das Hauptverfahren zu eröffnen. Das Mißliche seiner Lage wird zwar dadurch vermehrt, daß der Verdacht gegen ihn nunmehr öffentlich bekannt wird; aber auch dies ist meist nicht mehr von einschneidender Bedeutung, da auch die Nachricht von einer Verhaftung vielfach schon in weitere, mit dem Beschuldigten in irgend welcher Beziehung stehende Kreise zu bringen pflegt. Für Haftfachen könnte daher allenfalls der Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses zugestimmt werden.¹⁷⁾

¹⁷⁾ Dagegen ist bei Haftfachen eine mündliche gerichtliche Vorverhandlung durch die aus der Natur der Untersuchungshaft sich ergebenden anderweit erörterten Gründe bedingt.

Ganz anders bei Nichtthatsachen.

Hier treten fast alle die thatsächlichen Nachteile, welche mit dem Verdacht einer Straftat verbunden sind, erst mit dem Beginn der Hauptverhandlung oder doch erst mit dem Augenblick ein, wo die Ansetzung des Hauptverhandlungstermins bekannt wird. Daß der Verdacht schon im Vorverfahren, etwa durch die vernommenen Zeugen oder infolge von Durchsuchungen, sich weiter verbreitet, ist bei Nichtthatsachen selten.

Kries will nur zugeben, daß es „keine Annehmlichkeit“ sei, in öffentlicher Verhandlung als Angeklagter erscheinen zu müssen, ebenso, wie es überhaupt „kein Vergnügen“ sei, prozessieren zu müssen. Hieraus könnten jedoch nicht Folgerungen von solcher Tragweite gezogen werden. Übrigens sei auch nicht behauptet worden, daß das gegenwärtige Verfahren in Privatklagesachen zu Mißständen führe, wo doch sachlich der Schutz eines Gerichtsbeschlusses fehle und die Gefahr frivoler Anklagen erheblich größer sei.

Was Kries hier sagt, das könnte man allenfalls für den Zivilprozeß als Regel gelten lassen. Wenn jemand Gefahr läuft, lediglich zur Zahlung einer Geldsumme, zur Herausgabe eines Gegenstandes oder zur Gewährung einer Leistung und zur Tragung von Kosten verurteilt zu werden, außerdem vielfach Zeit und Ruhe opfern muß, so mag man für die meisten Fälle mit Kries sagen, daß dies bloß „keine Annehmlichkeit“ oder „kein Vergnügen“ für den Beklagten sei. Zuweilen trifft dies aber auch für den Zivilprozeß nicht zu; einem Kaufmann z. B., der auf eine sehr große Summe verklagt wird, kann dies unter Umständen den Kredit ernstlich gefährden.

Ähnlich wie im Zivilprozeß, aber eher noch günstiger für den betreffenden Teil, ist das Verhältnis bei den Privatklagen. Der Privatklageprozeß ist zwar als Strafprozeß aufgebaut, aber das (regelmäßige) Fehlen einer Staatsanwaltschaft, das Institut der Widerklage, die Möglichkeit, daß auch dem Kläger Kosten auferlegt werden können, die im Gesetz stillschweigend gewährte Zulassung eines Vergleichs, — diese und andre Momente nähern jenes Verfahren dem Zivilprozeß. Im Publikum betrachtet man den Privatangeklagten — auch mit Rücksicht auf die weit häufiger als im Verfahren auf öffentliche Klage vorkommenden Freisprechungen — nur wie einen Beklagten im Zivilprozeß; man sagt, X sei von Y

„wegen Injurien verklagt“, — und denkt hierbei nur an die große Mehrzahl der Fälle, in welchen bei einer Beurteilung auf eine geringfügige Geldstrafe erlaunt wird. Die sehr seltene Eventualität einer Freiheitsstrafe wird hier kaum je in Betracht gezogen. Im Privatklageprozeß ist daher die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Hauptverhandlung für den Beschuldigten regelmäßig nur eine „Unannehmlichkeit“ und es bedarf deshalb in diesem eines Gerichtsbeschlusses nicht.

Ganz anders liegt die Sache im ordentlichen Strafprozeß. Das Gewicht einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen, auf amtliche Ermittlungen begründeten Klage ist ein ganz anderes als das einer Privatklage, in welcher die Behauptungen des Klägers meist nur durch Berufung auf noch nicht vernommene Zeugen gestützt werden. Schon wegen Hausfriedensbruchs oder Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen gefährlicher Körperverletzung oder Sachbeschädigung auf der Anklagebank erscheinen zu müssen, ist für den Unschuldigen nicht nur eine Unannehmlichkeit, sondern ein wirkliches Mißgeschick, ganz besonders dann, wenn der Betroffene den gebildeten Ständen angehört. Muß sich dagegen eine unbescholtene Person wegen eines mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Vergehens, z. B. eines Diebstahls oder Betruges, den sie nicht begangen hat, ist öffentlicher Sitzung verantworten, so ist dies ein schweres Unglück, das unter Umständen die Existenz vernichten und auch durch eine spätere Freisprechung nicht wieder gut gemacht werden kann. Um möglichst zu verhüten, daß dies einen Unschuldigen treffe, rechtfertigt sich die Einführung eines auf zuverlässiger Grundlage ergehenden Eröffnungsbeschlusses.

B. Die wichtigsten Änderungen des jetzigen Verfahrens in positiver Richtung, welche Rries vor schlägt, sind die Einführung eines besonderen Arrestprozesses und eine weitergehende Berücksichtigung des Entlastungsbeweises im Hauptverfahren, verbunden mit Abänderung des § 228 Str.G.B.

1. Den neu zu konstruierenden Arrestprozeß denkt sich Rries folgendermaßen⁷⁶⁾:

Beantragt der Staatsanwalt vor Erhebung der öffentlichen Klage beim Amtsrichter die Verhaftung des Beschuldigten, so beginnt ein von dem Hauptprozeß unabhängiger Arrestprozeß. In

⁷⁶⁾ S. 66 ff.

letztem ist die Parteienöffentlichkeit in ausgedehnterm Maße als im Hauptprozeß zuzulassen, auch eine Verteidigung in größerem Umfange zu gewähren; die Zeugen sind zu beeidigen, wenn der Richter dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich erachtet; der Beschuldigte ist berechtigt, beim Amtsrichter die Erhebung von Verteidigungsbeweisen zu beantragen, um seine Freilassung herbeizuführen; der Amtsrichter hat dahin zu wirken, daß der Beschuldigte die sachdienlichen Anträge stellt. Die beantragten Beweise sind vom Amtsrichter aufzunehmen. — Über diesen Arrestprozeß sind Akten anzulegen, welche beim Amtsgericht verbleiben. Die Zeugenvernehmungsprotokolle, durch welche der Staatsanwalt seinen Haftantrag glaubhaft macht, werden, falls man solche überhaupt zulassen will, zu diesen Akten genommen.

Diese Vorschläge sind jetzt näher ins Auge zu fassen.

Nach dem geltenden Recht, welches von Kries nicht beanstandet wird, ist für die Verhängung der Untersuchungshaft erforderlich: 1. ein dringender Verdacht der That; 2. ein Haftgrund und zwar entweder a) Fluchtgefahr oder b) Kollusionsgefahr.

Offenbar will nun Kries über die Haftgründe im Arrestprozeß verhandelt wissen; dagegen bleibt nach seiner Darstellung unklar, ob und inwieweit in letztem Verfahren die sachlichen Verdachtsgründe erörtert werden sollen.

Kries sagt⁷⁹⁾, bei so eminent wichtigen Beschlüssen, wie bei der Verhaftung sollte mindestens die Regel die sein, daß der Richter die Zeugen selbst sehe und höre.

Dann heißt es an einer andern Stelle⁸⁰⁾, die Verteidigung des Verhafteten werde in erster Linie in einer Kritik der ihn belastenden Beweismittel bestehen: er werde daher „vielfach“ (in welchen Fällen?) verlangen dürfen, den Belastungszeugen gegenübergestellt zu werden.

Das würde mit andern Worten heißen, daß der Belastungsbeweis in Haftsachen vom Richter und nicht vom Staatsanwalt, im Arrestprozeß und nicht im Hauptprozeß aufzunehmen ist. Dann wird der Hauptprozeß entbehrlich und es tritt in allen Haftsachen ein Verfahren ein, welches materiell nur als eine gerichtliche Voruntersuchung bezeichnet werden kann.

⁷⁹⁾ S. 66.

⁸⁰⁾ S. 67.

Denn auch der Entlastungsbeweis soll nach Kries in Haft-
sachen vom Amtsrichter erhoben werden⁸¹⁾. Kries will den § 164
nicht nur beibehalten, sondern ihn auch dahin erweitern, daß der
Beschuldigte sich jederzeit zum Zweck der Antragstellung soll aus
der Haft vorführen lassen dürfen⁸²⁾, und daß ihm auch Anwesen-
heit und Fragerecht bei Vernehmung der Schutzzeugen gestattet
wird.

An einer andern Stelle dagegen⁸³⁾ führt Kries folgendes aus:

„Richtet sich der Verdacht, ein Verbrechen begangen
zu haben, gegen einen Unschuldigen und wird derselbe ver-
haftet, so wird er, wenn er den Fluchtverdacht nicht be-
streiten bez. beseitigen kann und auch etwa ein Alibibeweis
scheitert, abwarten müssen, daß die weiter geführte
Untersuchung den wahren Schuldigen heraus-
bekommt. Das ist gewiß für den Betroffenen sehr hart;
es läßt sich aber dagegen nichts machen.“

Danach würde der Verhaftete also nicht berechtigt sein, durch
Antragstellung beim Amtsrichter die Erhebung von Entlastungs-
beweisen, — abgesehen etwa vom Alibibeweis — herbei-
zuführen. Diese Ausführung hängt anscheinend mit Kries oben
besprochener irriger Ansicht zusammen, daß es außer dem Alibi-
beweis einen Entlastungsbeweis in Strafsachen nicht gäbe; aber
auch so wird der Widerspruch mit den frühern Erörterungen nicht
genügend erklärt. Nach der letzten Stelle würde der Beschuldigte
auch nicht berechtigt sein, den weitem belastenden Erhebungen
beizuwohnen, auf ihre Gestaltung durch Fragestellung einzuwirken
und an ihnen Kritik zu üben, weil diese Erhebungen in der „weitem
Untersuchung“, also vom Staatsanwalt vorgenommen werden
sollen.

⁸¹⁾ S. 67 f.

⁸²⁾ Letzteres ist nicht geltendes Recht; nach § 164 soll vielmehr der Be-
schuldigte diese Anträge nur dann stellen dürfen, wenn er vom Amtsrichter ver-
nommen wird (so auch Löwe, Komm. 5. A. S. 435 Anm. 3). Der Grund
dieser Beschränkung liegt darin, daß der Amtsrichter nur in dem erwähnten
Falle die Akten und daher die Möglichkeit in der Hand hat, über die Erheblich-
keit der vom Beschuldigten gestellten Anträge zu befinden und die Vernehmungen
in sachgemäßer Weise zu bewirken. Die von Kries aufgestellte Ansicht wider-
spricht daher nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Sinne des § 164.

⁸³⁾ S. 72.

Es ist nicht leicht, aus diesen anscheinend widersprechenden Erörterungen Kries wirkliche Meinung bezüglich der Scheidung beider Prozesse zu erkennen. Vielleicht geht diese bezüglich des Belastungsbeweises dahin, daß bis zum Haftbeschluß auch die sachlichen Erhebungen vom Richter im Arrestprozeß vorzunehmen wären, nach dem Haftbeschluß dagegen die auf die Sache selbst bezüglichen Beweisaufnahmen vom Staatsanwalt im Hauptprozeß bewirkt werden müßten, während der Arrestrichter auf die Erörterung der Haftgründe beschränkt bliebe.

Aber eine solche und jede andre Trennung ist sowohl bezüglich des Verfahrens sachwidrig, als betreffs der Akten nahezu unausführbar.

Das ganze Verfahren würde zunächst ein überaus verwickeltes und schwerfälliges werden. Es würde mit den Vorerhebungen beginnen, auf Grund deren sich der Staatsanwalt schlüssig macht, ob er Haft beantragen soll. Dann folgen im Arrestprozeße, der aber hier mit dem Hauptprozeß zusammenfällt, die vorzunehmenden richterlichen Beweiserhebungen, welche zunächst die Belastungsmomente, dann aber gemäß § 164 auch die Entlastungsmomente betreffen. Hierauf spaltet sich der Prozeß in den Hauptprozeß, der die Verdachtsgründe zum Gegenstande hat und vom Staatsanwalt geführt wird, und den Arrestprozeß, der, vom Richter geleitet, sich mit den Haftgründen beschäftigt.

Die praktischen Schwierigkeiten dieser Gestaltung würden hauptsächlich in dem Stadium zu Tage treten, in welchem Haupt- und Arrestprozeß nebeneinander herlaufen, wo sich also der Hauptprozeß mit den Verdachtsmomenten, das Arrestverfahren mit den Haftgründen⁸⁴⁾ beschäftigt. Es ist hier zunächst der praktisch häufigere Fall der Verhaftung wegen Fluchtverdachts in Betracht zu ziehen. Wenn der Fluchtverdacht lediglich in Umständen oder in Handlungen des Beschuldigten gefunden wird, welche mit der Straftat selbst keine Beziehung haben, z. B. in dem Mangel fester Wohnung oder Beschäftigung, in Fluchtvorbereitungen oder in einer bereits erfolgten Entfernung aus dem Wohnort, so ist eine solche Trennung denkbar, aber nicht praktisch, da die meisten hierher gehörigen Momente ohne Zeugenvernehmungen durch amtliche Mit-

⁸⁴⁾ Vgl. über die Haftgründe meine Ausführung in Goldt. Arch. Bd. 29 S. 350 ff.

teilungen von Behörden festgestellt werden können, also eines besondern richterlichen Verfahrens nicht bedürfen. Oft aber erscheint eine Fluchtgefahr durch die Höhe der zu erwartenden Strafe oder dadurch begründet, daß ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet. Dieser Verdacht kann nur durch einen die Sache selbst betreffenden Entlastungsbeweis entkräftet werden; der Beschuldigte muß darthun, daß er gar keine strafbare Handlung begangen hat oder daß seine That eine Strafe erwarten läßt, welche zu geringfügig ist, um einen Fluchtverdacht zu begründen.

Der Kollusionsverdacht kann nur durch einen die Sache selbst mitbetreffenden Beweis beseitigt werden; wem Verdunkelung des Thatbestandes vorgeworfen wird, der muß zum Nachweis des Gegentheils auf den Thatbestand selbst eingehen.

Der Amtsrichter wird zu diesen Beweiserhebungen oft dieselben Zeugen laden müssen, die der Staatsanwalt als Belastungszeugen verwendet, da vielfach dieselben Personen belastende und entlastende Umstände bekunden; vielfach ist der Beschuldigte mindestens der Ansicht, daß Zeugen, die ihn in den Vorerhebungen belasteten, bei ihrer eidlichen Vernehmung vor dem Richter das Gegenteil aussagen würden. So werden die Zeugen vor der Hauptverhandlung vielfach dreimal vernommen werden müssen, vom Staatsanwalt in den Vorerhebungen, vom Amtsrichter im Arrestverfahren und dann vom Staatsanwalt im Hauptprozeß; jede dieser Vernehmungen kann möglicherweise ein andres Ergebnis liefern. Zuweilen wird der Staatsanwalt, der die Arrestakten nicht kennt, unter Berufung auf die Aussage eines Zeugen Anklage erheben, welcher vor dem Amtsrichter in entlastender Weise ausgesagt hat, zum großen Erstaunen des Beschuldigten, der von der gerichtlichen Aussage dieses Zeugen unmittelbar Kenntniss genommen hat, während er von der entgegengesetzten, vor dem Staatsanwalt abgegebenen erst durch die Anklage erfährt.

Das Schlimmste an der Sache ist aber, daß der Amtsrichter, auch wenn durch seine Erhebungen alle bisherigen Haftgründe widerlegt sind, den Beschuldigten doch nicht entlassen kann, weil keine Sicherheit dafür vorhanden ist, daß nicht die vom Staatsanwalt im Hauptprozeß angestellten Ermittlungen neue Haftgründe ergeben haben. In einem solchen Falle könnte durch eine Freilassung der ganze Zweck des Verfahrens vereitelt werden. Der Amtsrichter muß also, bevor er den Haftbefehl aufhebt, mindestens

die Akten der Staatsanwaltschaft beifügen lassen. Vielfach dauert es aber eine Reihe von Tagen, bis er diese erlangen kann, weil sie zeitweilig vom Staatsanwalt selbst notwendig gebraucht werden, oder an andre Behörden zur Kenntnisaufnahme oder zum Zweck von Ermittlungen versandt sind. Ist der Richter nun schließlich im Besitz der Akten und hat er in denselben neue Haftgründe entdeckt, die durch polizeiliche Zeugenaussagen glaubhaft gemacht sind, so ist er in die Notwendigkeit versetzt, diese Zeugen in Gegenwart des Beschuldigten nochmals zu vernehmen. Bis dies geschehen, müssen also die Akten des Staatsanwalts beim Gericht verbleiben, so daß also der Hauptprozeß so lange ruht. Hierdurch würde eine außerordentliche Verschleppung des Verfahrens bewirkt werden. Will man diese Unzuträglichkeiten mildern, so ist wieder eine sachgemäße Trennung der Akten des Haupt- und Arrestprozesses ganz unmöglich. Die Protokolle, welche der Amtsrichter über die von ihm bewirkten Zeugenvernehmungen aufnimmt, müßte eigentlich der Staatsanwalt auch in seinen Hauptprozeßakten haben, da sie vielfach wichtige Überführungsmomente enthalten würden. Umgekehrt müßten dem Richter, wenn er nicht in der vorhin erörterten Weise häufig die Akten des Staatsanwalts einfordern will, die Erhebungen des Hauptprozesses von Zeit zu Zeit zugänglich gemacht werden, um ihm eine sachgemäße Grundlage für seine Vernehmungen und Beschlüsse zu gewähren. Es müßten hienach Abschriften aus dem Hauptprozeß zu den Arrestakten und aus dem Haftprozeß zu den Hauptakten gefertigt werden. Wer den Geschäftsgang auf den deutschen Gerichtsschreibereien und Sekretariaten der Staatsanwaltschaft kennt, der wird ermessen, zu welchen Verzögerungen ein derartiges Verfahren führen müßte.

Es ist aus dem Vorangehenden ersichtlich, daß die geschilderten Nachteile in anderer Art, aber in demselben Maße auch dann eintreten müßten, wenn die Aufgaben des Haupt- und Arrestprozesses anders verteilt würden.

2. Bezüglich des Hauptverfahrens macht Aries, allerdings in vorsichtiger Form, den Vorschlag,⁸⁵⁾ man solle dem Angeklagten, dessen Verteidigungsbeweise nicht in der betreffenden Hauptverhandlung aufgenommen werden können, das absolute Recht geben, Vertagung und Herbeischaffung dieser Beweise zu beanspruchen, —

⁸⁵⁾ S. 45.

dafür aber die Frist des § 228 auf 1—2 Wochen verlängern. Dies sei wünschenswert, damit den Entlastungsanträgen des Angeklagten in größerem Umfange entsprochen werde. Diese würden jetzt fast immer abgelehnt, einerseits weil sie ihrer meist negativen Natur wegen überwiegend scheiterten, andererseits weil das Gericht einer vollständigen Wiederholung der ganzen Verhandlung, welche bei Vertagungen infolge des § 228 meist notwendig werde, abgeneigt sei.

Die Behauptung, daß Beweisantritten des Angeklagten meist für eine Negative erfolgten, ist bereits oben widerlegt. Im Übrigen ist es richtig, daß Entlastungsanträge überwiegend abgelehnt werden. Der Grund hierfür liegt weniger in der Abneigung des Gerichts gegen die Wiederholung der Verhandlung, als in sachlichen Gründen, nämlich darin, daß die Beweisanträge für nicht hinreichend begründet⁸⁶⁾ oder für unerheblich erachtet werden, oder weil angenommen wird, daß die Anträge nur zum Verschleif der Sache gestellt sind. Ersteres kommt besonders häufig bei ungebildeten Angeklagten vor, welche es nicht verstehen, den Beweisgegenstand ausreichend klarzustellen, so daß das Gericht nicht imstande ist, die Erheblichkeit des Antrages zu prüfen; vielfach erklären solche Angeklagte nur: „Ich verlange meine Zeugen“,⁸⁷⁾ oder sie fordern die Vernehmung von Zeugen, welche bekunden sollen, „daß sich die Sache nicht so verhält“ (wie die Anklage behauptet). — Besonders oft erfolgt die Ablehnung des Entlastungsbeweises deshalb, weil derselbe für unerheblich erachtet wird. Das kann verschiedene Gründe haben. Oft betrifft der Beweisantrag nur einen Nebenpunkt, so daß das Ergebnis des Beweises für die Entscheidung der Sache bedeutungslos wäre. Zuweilen erachtet das Gericht den Antrag nur deshalb für unerheblich, weil es die Richtigkeit der Beweisthatfachen schon anderweit für erwiesen erachtet. In den meisten Fällen ist der Beweisgegenstand zwar ein erheblicher, aber es erscheint die Annahme begründet, daß die Schutzzeugen vermöge ihres Verhältnisses zum Angeklagten oder einer bereits erfolgten oder zu erwartenden Beeinflussung durch

⁸⁶⁾ Im ältern preussischen Zivilprozeß nannte man das „unsubstantiiert.“

⁸⁷⁾ Bei dieser von den Angeklagten häufig gebrauchten Formel wird man lebhaft an die Eideshelfer des alten Prozeßes erinnert. Werden einmal diese Zeugen vernommen, so wissen sie mitunter nur zu bekunden, daß sie den Angeklagten für unschuldig halten.

denselben oder aus andern Gründen nicht die Fähigkeit oder den guten Willen haben würden, etwas objektiv Richtiges über den Beweisgegenstand zu bekunden, und es erfolgt deshalb die Ablehnung des Beweisantrages unter der vom Reichsgericht⁸⁸⁾ gebilligten Formel, weil die betreffenden Beweise oder Beweismomente „in dem speziellen Falle gegenüber den für die Schuldigsprechung entscheidenden Beweisgründen einen wesentlichen Einfluß auf die Beweismwürdigung nicht üben würden“.

In dieser Annahme kann sich das Gericht allerdings auch täuschen, weil es infolge der Struktur unsres Verfahrens den Wert der Belastungsbeweise überschätzt und den der Verteidigungsbeweise unterschätzt, — und weil man die Erheblichkeit eines Beweismittels mit Sicherheit erst dann beurteilen kann, wenn man dasselbe vor sich hat. Aber weil dies in einzelnen Fällen vorkommen kann, so ist doch noch kein Grund da, in allen Fällen dem Angeklagten ein Recht auf Vertagung einzuräumen. Eine solche Befugnis müßte, wenn sie bekannt würde, einen unerträglichen Zustand hervorrufen. Jeder Angeklagte, dem daran liegt, Zeit zu gewinnen, um den Thatbestand in irgend einer Weise zu verdunkeln, oder um die Flucht zu ergreifen, oder um die Strafe später, etwa in einer günstigeren Jahreszeit zu verbüßen, — jeder derartige Angeklagte würde mit einem nötigenfalls mit Hilfe eines Winkelkonsulenten vorbereiteten, äußerlich richtig formulierten Entlastungsantrage im Verhandlungstermin erscheinen und die Vertagung erzwingen; vielleicht ein Drittel aller Strafprozesse würden auf diese Weise nutzlos verschleppt und teilweise in ihrem Erfolge gefährdet werden.

Auf die ganz besondern Schwierigkeiten, welche die von Kries befürwortete Bestimmung in Schwurgerichtssachen bereiten würde, braucht wohl kaum besonders hingewiesen zu werden.

Aber auch der auf Abänderung des § 228 gerichtete Vorschlag ist unannehmbar.

In einem reorganisierten Vorverfahren, welches zwar auf dem Prinzip der Unmittelbarkeit aufgebaut ist, aber doch keine strenge Innehaltung der Mündlichkeit verlangt, würde der fungierende

⁸⁸⁾ Urk. vom 12. Januar 1880, Entsch. Bd. 1 S. 62. Die Formel ist etwas breit, die früher übliche Ablehnung der Entlastungsanträge „als thatjächlich unerheblich“ war kürzer und bedeutete genau dasselbe.

Einzelrichter im Stande sein, die Aussagen der von ihm vernommenen Personen insoweit im Gedächtnis zu behalten, daß er eine abgebrochene Verhandlung mit Hilfe seiner Notizen und der Aufzeichnungen des Gerichtsschreibers auch nach mehr als drei, allenfalls nach acht Tagen fortsetzen kann.

Ganz anders in der Hauptverhandlung, wo außer dem Vorsitzenden, welcher Zeugen, Sachverständige und Beschuldigte vernimmt, noch andre Richter mitwirken.

Schon bei manchen Verhandlungen, die zwar nur einen Sitzungstag, aber immerhin längere Zeit in Anspruch nehmen, stellt sich in der Beratung heraus, daß einzelne Richter einige Angaben der Zeugen verschieden verstanden, andre überhört oder vergessen haben. In diesen Fällen wird nochmals in die Beweisaufnahme eingetreten und es werden die Zeugen über die betreffenden Punkte von neuem vernommen.

Diese Schwierigkeiten mehren sich selbstverständlich, wenn eine Unterbrechung und Fortsetzung der Verhandlung gemäß § 228 Str.G.B. stattfindet. Zeigt sich dann bei der Beratung eine verschiedene Auffassung bezüglich der Aussage eines am ersten Verhandlungstage vernommenen Zeugen, so kann nicht durch sofortige erneute Vernehmung des Zeugen geholfen werden, da derselbe zur zweiten Verhandlung nicht geladen ist. Betrifft jene Verschiedenheit daher einen entscheidenden Punkt, so muß eine abermalige Vertagung und erneute Ladung des betreffenden Zeugen erfolgen.

Außerdem entschwinden in verwickeltern Sachen beinahe bei jeder längern Unterbrechung der Verhandlung viele Punkte dem einen oder andern der beisitzenden Richter, welche doch nur einzelne Fragen stellen, sonst aber bei der Beweisaufnahme aktiv nicht mitwirken, aus dem Gedächtnis, so daß vielfach nur das allgemeine Bild der Verhandlung haften bleibt, für die Einzelheiten aber, namentlich Zahlen und Daten, die Notizen, insbesondere die des Referenten, zu Hilfe genommen werden müssen. Hierdurch wird das Mündlichkeitsprinzip einigermaßen durchlöchert. Nur der Vorsitzende, welcher die Akten kennt und die Zeugen und Beschuldigten selbst vernimmt, pflegt die gesamte Verhandlung im Gedächtnis zu behalten.

Diese Übelstände treten aber in der Praxis weniger zu Tage, weil die Anwendungsfälle des § 228 nicht häufig sind. Sie beschränken sich meist auf größere Sachen, denen von vornherein

eine besonders gespannte Aufmerksamkeit gewidmet wird; es werden dann an und zwischen beiden Verhandlungstagen andre Sachen nicht abgeurteilt.

Nun stelle man sich vor, daß anstatt dieser wenigen bedeutenden Sachen etwa ein Drittel aller Strassfälle vertagt und — nicht nach 2 oder 3, sondern — nach 7 oder 14 Tagen weiter verhandelt werden, so daß natürlich zwischen den betreffenden beiden Sitzungstagen wieder eine große Anzahl anderer Sachen zur Verhandlung und Aburteilung gelangen muß. Jeder Praktiker wird leicht ermessen, wie oft dann die Erinnerung an die vorige Verhandlung in ihren Einzelheiten den Beisitzern verloren gehen, wie oft sie sich mit derjenigen von andern inzwischen verhandelten, ähnlich liegenden Fällen vermischen würde. Die beisitzenden Richter müßten sich ihr Urteil auf Grund der Verhandlungen des zweiten und der Notizen und Protokolle über die Verhandlungen des ersten Tages, welche nur durch einzelne lückenhafte Erinnerungen ergänzt werden könnten, also auf teilweise durchaus trügerischer Grundlage bilden; schließlich würde man wahrscheinlich zu den Akten des Vorverfahrens seine Zuflucht nehmen.

Hierzu würde aber noch ein zweiter höchst gewichtiger Übelstand treten.

Für die Berufungsinstanz ist unter Umständen durch § 366 Str.G.B. die Verlesung von Protokollen über die Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen gestattet. Die Praxis macht von dieser Erlaubnis überwiegend einen sparsamen Gebrauch. Dies geschieht zunächst deshalb, weil diese Protokolle vielfach kein richtiges Bild von den betreffenden Aussagen geben, dann aber auch noch aus einem andern Grunde. Im Strafprozeß ist die Unmittelbarkeit von größter Bedeutung; der persönlich vernommene Entlastungszeuge wirkt, namentlich wenn er auf das Gericht einen günstigen Eindruck macht, ganz anders, als die Verlesung des Protokolls über die Aussage des Belastungszeugen. Deshalb müssen auch letztere persönlich geladen werden. Bekanntlich erfolgen auch im Wiederaufnahmeverfahren ungerechtfertigte Freisprechungen vielfach dann, wenn die neuen Entlastungszeugen persönlich gehört, die Aussagen der frühern, jetzt nicht mehr zu ermittelnden oder verstorbenen Belastungszeugen nur verlesen werden.

Ähnlich müßte sich die Sache stellen, wenn die Krieschen.

Vorschläge Gesetz würden. Im zweiten Termin würden fast nur die vom Angeklagten vorgeschlagenen Zeugen vernommen werden; ihre Aussagen müßten notwendig auf die Mitglieder des Gerichts vielfach einen stärkern Eindruck machen, als die Erinnerung an die Aussagen der im frühern Termin vernommenen Belastungszeugen. Eine große Anzahl sachlich unrichtiger Urtheile würde die Folge sein.

Eine angemessene Berücksichtigung der Verteidigungsmomente läßt sich nicht durch die unannehmbaren Kriesschen Vorschläge, sondern nur durch ein mündliches Vorverfahren erreichen, in welchem der Richter auch die Entlastungsbeweise aufnimmt und sichtet, so daß nur die erheblichen zur Hauptverhandlung gelangen. Wird der Beschuldigte erst nach der Vorverhandlung, wenn er deren Ergebnisse nochmals erwogen hat, völlig klar über das, was man ihm zur Last legt, so wird er dann immer noch leichter im stande sein, die richtigen Schutzzeugen herauszufinden und entweder unmittelbar zu laden oder ihre gerichtliche Ladung gleich zum ersten Hauptverhandlungstermin durch geeignete Anträge herbeizuführen. Eine Vertagung der Hauptverhandlung zur Aufnahme des Entlastungsbeweises wird dann sehr selten, jedenfalls viel seltener als jetzt, erforderlich werden.

Determinismus und Strafe.

Von Theodor Klippel in Nürnberg.

I.

Grund und Voraussetzung der Strafe, sowie Maßstab für dieselbe ist die Schuld. In ihr wurzelt, nach ihr bemißt sich die Strafe.

Gesetzgebung und Wissenschaft stehen fast durchgängig auf diesem Grundprinzip des Strafrechts.

In einzelnen Fällen weicht unsere Gesetzgebung von diesem Grundsatz ab und setzt auf ein bestimmtes Thun, auf einen bestimmten Erfolg eine Strafe, ohne Rücksicht auf vorausgehende Verschuldung.¹⁾ Aber diese Ausnahmen von der Regel sind nicht zu billigen.²⁾

Es ist zum mindesten sprachwidrig, dort noch von einer Strafe zu sprechen, wo das angedrohte und vollzogene Übel Grund und Maßstab nicht in einer Verschuldung findet; denn gerade durch die vorausgehende Verschuldung unterscheidet sich das Strafübel von andern Übeln.

¹⁾ Bezüglich dieser Fälle vgl. namentlich Birkmeyer, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang. Rostock 1885. Anm. 81. — Ein evidentestes Beispiel für Strafe ohne Rücksicht auf vorausgehende Verschuldung ist der § 137 Abs. 1 des Vereinszollges. vom 3. Juni 1869; vgl. von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1884, § 38 Abs. 3 und § 198 ff. — Binding, Normen. Bd. II S. 612 ff.; Loening, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht; v. Liszt in den meisten hierher gehörigen Fällen (a. D. § 38 Abs. 3, § 198 u. 200) und andre nehmen hier eine Schuldpräsumtion an. Diese Ansicht dürfte durch die Ausführung Birkmeyers a. D. widerlegt sein.

²⁾ Vgl. Birkmeyer a. D. Anm. 110 und Binding, Normen, Bd. II S. 616, welcher letzterer bezüglich der Annahme einer Strafe ohne vorausgehende Verschuldung von „bewußter Verletzung der höchsten Grundsätze der Gerechtigkeit und schändestem Verrate an der Rechtschaffenheit der Staatsbürger“ spricht.

Es beweist dies einerseits der Sprachgebrauch.

Man tötet das Raubtier, man sperrt den tobsüchtigen Geisteskranken ein, fügt also beiden wegen ihres Verhaltens ein Übel zu.

Aber dieses Töten und Einsperren wird nicht als Strafe bezeichnet, und zwar um dessentwillen nicht, weil beiden ihr Thun nicht zur Schuld zugerechnet wird. Es fehlt die Schuld, also auch die Strafe.

Es beweist dies andererseits auch die etymologische Ableitung des Wortes Strafe. Das Wort Strafe kommt erst im Mittelhochdeutschen vor, etwa seit dem 11. Jahrhundert. Seine Grundbedeutung ist: Scharfer Tadel, scharfer Verweis, scharfe Mißbilligung³⁾, d. h. ein Tadel, der durch seine Intensität und Schärfe über den einfachen Tadel hinausgeht.⁴⁾

Dieser scharfe Tadel äußert sich entweder noch in Worten — so unser heutiger Verweis — oder aber in der Entziehung von Gütern, die sonst von der strafenden Gewalt geschützt sind — Freiheit, körperliche Integrität, Vermögen, Leben. — Tadeln kann man nun ein Wesen vernünftigerweise nur dann, wenn es eine Schuld auf sich geladen hat. Wie das Verdienst Voraussetzung und Grund des Lobes, ist Schuld Voraussetzung und Grund des Tadels, der Mißbilligung und folgeweise der Strafe. — Wie nun aber das Verdienst nicht nur Grund und Voraussetzung, sondern auch Maßstab für das Lob ist, so muß sich auch der Tadel und folgeweise die Strafe in ihrer Äußerung nach der sie bedingenden Schuld bemessen. Ob der Tadel resp. die Strafe sich in Worten oder in der Entziehung von Vermögen, Freiheit usw. äußert, ob die Freiheitsentziehung eine lange oder kurze sei, kurz, sowohl Art als Größe des Übels, durch welches die Strafe sich äußert, muß sich nach Art und Größe der Schuld bestimmen. Das Strafübel muß der Schuld proportional sein. Es ist dies ein Erfordernis für die Anwendung, die Äußerung der Strafe.

Der Sprachgebrauch hat nun das Wort „Strafe“ auch an-

³⁾ Vgl. Weigand, Deutsches Wörterbuch unter „Strafe“; Dr. M. Lerer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. II S. 1221; D. Schade, Altdeutsches Wörterbuch S. 879 unter „stréfllich“; sowie L. v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts I S. 360 ff. Diese Grundbedeutung zeigt sich klar in dem Ausdruck: „Einen Lügen strafen“.

⁴⁾ Staatliche Strafe ist demnach scharfe Mißbilligung von seiten der Gesamtheit.

gewandt auf das Übel, durch das sich die Strafe äußert. In dieser sekundären Bedeutung wird die Strafe von der herrschenden Strafrechtstheorie aufgefaßt, und da sich das Strafübel in Art und Größe nach der Verschuldung bemißt, so wird als Wesen der Strafe die gerechte Vergeltung der Verschuldung bezeichnet.⁵⁾ Wenn damit von der herrschenden Theorie auch nicht das eigentliche Wesen der Strafe hervorgehoben wird, so wird doch der nothwendige Zusammenhang zwischen Schuld und Strafe auch bei Annahme dieser Bedeutung des Strafbegriffes richtig gewahrt.⁶⁾

Es ist jedoch nicht bloß eine Sprachwidrigkeit, wenn der Gesetzgeber eine Strafe ohne Schuld festsetzt. Es ist dies unbillig und zweckwidrig.

Die Strafe läßt ihrem Wesen nach das bestrafte Thun schuldhaft und verwerflich erscheinen. Indem also vom Staate eine Strafe auch auf ein nicht schuldhaftes Thun gesetzt wird, wird dem

⁵⁾ Vgl. Sontag Z I 480 ff.; Hugo Meyer, Die Gerechtigkeit im Strafrecht, Gerichtsaaal Bd. 33; G. Rümelin, Reden und Aufsätze R. F. Tübingen 1881 „Über einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts“ S. 49.

⁶⁾ Dieser notwendige Zusammenhang zwischen Schuld und Strafe wird von den relativen Theorien durchbrochen. Ob Zweck und Ziel der relativen Theorien richtig sind, ist späterhin zu würdigen. Ihre Auffassung vom Wesen und Grund der Strafe hingegen ist aus den im Text angegebenen Gründen unhaltbar. Nach ihnen wird die Strafe von ihrer Wurzel der Verschuldung losgerissen; sie wird zu einem Mittel, um dies oder jenes zu erreichen. Begrifflich blickt jedoch die Strafe nicht in die Zukunft, sondern in die Vergangenheit. Wenn man daher jemandem ein Übel zufügt, damit er oder andre künftig etwas thun oder lassen, so ist dieses Übel keine Strafe mehr. — Der Strafbegriff wird durch die Sprache und Sprachgeschichte festgestellt und entwickelt. Der Einzelne hat nicht das Recht, einem Worte einen andern neuen Begriff unterzuschieben. Das thun die Anhänger der relativen Theorien. Ihr Fehler ist, daß sie für an sich zweckmäßige Maßregeln und Vorschläge das Wort Strafe beanspruchen, das einen ganz andern Begriff hat.

Ein von vornherein unmögliches Beginnen dürfte es sein, die absoluten und relativen Theorien vereinigen zu wollen, „weil absolute Begründung des Strafrechts in seinem vollen Umfange kein Praktieren mit relativen Zwecken gestattet“ (L. v. Bar a. D. S. 311 ff.). — Wenn Kraepelin, die Abschaffung des Strafmaßes behauptet, die erste Entwicklungsstufe, das ursprüngliche Wesen der Strafe sei die Rache gewesen, so dürfte das in der Form richtig sein, daß es ursprünglich keine Strafe, sondern Rache gegeben hat, und daß an die Stelle der Rache späterhin die staatliche Strafe getreten ist. — E. Dührings (Kursus der Philosophie 1875, S. 212 ff.) Behauptung, daß das Wesen der Strafe überhaupt die Rache sei, widerspricht dem Sprachbegriff des Wortes „Strafe“.

so Bestraften zwangsweise ein schuldhaftes und verwerfliches Verhalten aufzotroyiert. Das aber ist unbillig. — Indem nun so auch ein nicht schuldhaftes und infolgedessen nicht verwerfliches Thun — denn nur das schuldhafte Handeln ist verwerflich — bestraft wird, muß andererseits, sobald dies bekannt wird, die Kraft der Strafe, alles Bestrafte als schuldhaft und verwerflich erscheinen zu lassen, abgeschwächt werden. Diese Minderung der moralischen Wirkung der Strafe ist jedoch für Staat und Gesellschaft in hohem Grade schädlich.

Dieselben Gründe, welche im Vorausgehenden gegen den Gesetzgeber geltend gemacht wurden, gelten auch gegen A. M. Eleß und E. Benedikt,⁷⁾ welche theoretisch eine Strafe ohne Schuld zu begründen suchen.

Die Strafe erfordert zu ihrer Anwendung notwendig eine vorausgehende Verschuldung, in welcher sie Grund und Maßstab findet.

II.

Der Schuldbegriff gehört keineswegs dem Strafrecht allein an. Schuld ist vielmehr überall dort vorhanden, wo für das Verhalten Gebote und Verbote, Normen existieren, deren Nichtbefolgung und Nichtachtung von der menschlichen Gesamtheit (Volk, Gesellschaft) oder von einer herrschenden und Gehorsam findenden Minorität als verwerflich und tadelnswert erklärt wird. In der Nichtachtung dieser Normen liegt die Schuld. Ob diese Normen als Normen der Religion, der Moral oder des Strafrechts bezeichnet werden, ist für den Schuldbegriff gleichgültig.⁸⁾

⁷⁾ A. M. Eleß, Die Aufgabe des Staates gegenüber dem Verbrechen nach den Grundsätzen des Materialismus.

E. Benedikt, Noch einmal der Zweckgedanke im Strafrecht, Z V 451 ff.

⁸⁾ Der von Sontag (Beiträge zu der Lehre von der Strafe, Z I 480 ff.) und von Mittelstädt (Wider die Freiheitsstrafe) gemachte Versuch, die strafrechtliche und sittliche Schuld begrifflich zu trennen, dürfte nicht gelungen sein. Eine derartige Trennung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die rechtlichen und sittlichen Normen eine innere Verschiedenheit besäßen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Ursprünglich banden Sitte und sittliche Normen allein den Menschen. Bestimmte Normen wurden allmählich mit besonderer äußerer Zwangsgewalt versehen und diese Normen bilden das Recht. Das Recht ist so ein Teil der Sitte und Moral und unterscheidet sich von diesen nicht durch sein inneres Wesen, sondern nur durch den rein äußern Umstand, daß es mit äußern Zwangsmitteln ausgerüstet ist. Das rechtlich Verwerfliche muß auch sittlich verwerflich sein; mit Recht nennt Jellinek (Die sozial-ethische Bedeutung von Recht, Staat und Strafe,

Die Verschuldung setzt zunächst ein Wollen resp. Handeln voraus, das jenen Normen widerspricht — Aber das allein genügt nicht. Auch das Tier kann so wollen und handeln und kann doch nicht schuldig werden. Zur Schuld ist noch notwendig das Wissen und Kennen jener Gebote und Verbote. Das Wollen und Handeln muß den gewußten und erkannten Normen widersprechen, damit Verschuldung möglich ist.⁹⁾ — Aber auch das genügt noch nicht. Ein weiteres Erfordernis gehört zur Verschuldung: die Willensfreiheit,¹⁰⁾ auch psychische Freiheit (Geyer), moralische Freiheit (Schopenhauer), Selbstbestimmung (Hegel), Wahlfreiheit und Willkür genannt.

Mannigfach sind die Definitionen der Willensfreiheit. Aber wie man sie auch definieren mag, ob mit Rümelin¹¹⁾ als Gegensatz von Zwang, von Müssen und Nichtanderkönnen oder mit Schopenhauer¹²⁾ als Freiheit von der Notwendigkeit, ob man sie als die Fähigkeit auffaßt, ohne Motive, grundlos wollen zu können oder als die Fähigkeit des Menschen, unter den in ihm verursachten Reizen einen Reiz aus freier Wahl zum bestimmenden Motiv zu erheben,¹³⁾ — das Wesentliche an allen diesen De-

Wien 1878, S. 42) das Recht das ethische Minimum. Die strafrechtliche Schuld kann daher von der sittlichen Schuld begrifflich nicht geschieden werden. — Vgl. Birkmeyer a. O. S. 4; Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I S. 184 und S. 200; v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts, S. 312 ff.; Wundt, Ethik, 1888; Kraepelin, die Abschaffung des Strafmaßes, Stuttgart 1880. — Schon die Sprache beweist den engen Zusammenhang zwischen Sitte, Sittlichkeit und Recht. Bei den beiden ersten ist dies augenscheinlich, und die ursprüngliche Bedeutung von recht (ahd: rēht) ist richtig, sittlich gut wahr (s. Weigand, Deutsches Wörterbuch).

⁹⁾ Im Anschluß an diese Thatsache fordert die herrschende Theorie in richtiger Weise zur Verschuldung das Bewußtsein der Normwidrigkeit (auch Pflichtwidrigkeit [Heinze, Gerichtssaal 1861, S. 397 ff.], Strafwürdigkeit [Geßler], Rechtswidrigkeit usw. genannt). — Wächter, von Liszt und Hugo Meyer dagegen betrachten das Bewußtsein der Normwidrigkeit als kein Schuldverfordernis.

¹⁰⁾ Die Erfordernisse der Schuld sind demgemäß:

1. Objektiv normwidriges Wollen resp. Handeln,
2. Bewußtsein der Normwidrigkeit des Wollens,
3. Willensfreiheit.

¹¹⁾ Siehe Rümelin, Reden und Aufsätze, N. F. 1881, S. 44.

¹²⁾ Siehe Schopenhauer, Die beiden Grundprobleme der Ethik, Über die Freiheit des Willens, S. 7.

¹³⁾ Vgl. Birkmeyer a. O. S. 21; v. Buri, Z II Über Kausalität und Teilnahme, S. 232 ff.

definitionen und Auffassungen ist die Verneinung der zwingenden Kausalität, der Notwendigkeit des Wollens. Willensfreiheit besagt, daß sich das menschliche Wollen unabhängig von dem sonst überall herrschenden Kausalzusammenhang bilde,¹⁴⁾ daß es ursachlos¹⁵⁾ entstehe, daß der menschliche Wille eine neue alsdann in der Notwendigkeit verlaufende Kausalreihe beginne.

Daß die Willensfreiheit die notwendige Voraussetzung der Schuld ist, wird von der überwiegenden Majorität der Vertreter der Rechtswissenschaft anerkannt. Nur wenige, namentlich Merkel, Janka, Bünger, Ferri, sind anderer Ansicht, leugnen die Willensfreiheit und behaupten trotzdem Schuld. Nach ihnen ist das menschliche Wollen und Handeln notwendig und unfrei, und trotzdem trägt nach ihnen der Mensch für sein Wollen und Handeln Schuld und Verdienst.

Merkel¹⁶⁾ behauptet nicht nur eine Schuld und Verantwortlichkeit ohne Willensfreiheit (a. D. S. 564), sondern sieht in der Zurechnung zur Schuld gerade die Verneinung der Willensfreiheit (S. 566).

Merkels Gedankengang ist folgender: Die Zurechnung einer Handlung zum Verdienst und zur Schuld des Handelnden enthält ein lobendes und tadelndes Werturteil zunächst über die Handlung und folgeweise über den Handelnden selbst. Den Menschen selbst aber kann man wegen einer Handlung tadeln, verantwortlich machen und strafen nur dann, wenn die Handlung der notwendige Ausfluß aus seinem eignen Wesen ist. Die Zurechnung zur Schuld des Handelnden, das tadelnde Werturteil über den Handelnden enthält ein Identitätsurteil bezüglich der Handlung des Handelnden: „Das bist du, erkenne dich im Spiegel deiner That“ (S. 566). Der Mensch wird getadelt und bestraft, weil er so beschaffen ist, daß er so handelt, — weil in seinen Handlungen er sich selbst zeigt.

Der Schwerpunkt der Merkelschen Ausführung liegt also darin, daß der Mensch verantwortlich zu machen sei für sein Wesen, dessen Bethätigung das einzelne Handeln ist. Ist dies jedoch auf Grund der deterministischen Anschauung möglich?

¹⁴⁾ Vgl. v. Buri a. D. S. 233.

¹⁵⁾ Vgl. Birkmeyer a. D. Anm. 112, Abs. 3.

¹⁶⁾ Merkel, Über das gemeine deutsche Strafrecht von Hälschner und den Idealismus in der Strafrechtswissenschaft, Z I.

Verantwortlich gemacht werden für etwas kann nur derjenige, der dasselbe verursacht hat. Nur dem Urheber oder demjenigen, der wenigstens die überwiegende Bedingung zu einem Zustand oder Geschehen gesetzt, kann der Zustand, das Geschehen ganz oder zum Teil zur Schuld oder zum Verdienst zugerechnet werden. Um also für seine Natur, sein Wesen verantwortlich gemacht zu werden, müßte der Mensch selbst schöpferisch sein eignes Wesen gestaltet haben.

Nun betont jedoch gerade der Determinismus, dessen Standpunkt Merkel einnimmt, daß Charakter und Wesen, wie der Mensch überhaupt und sein einzelnes Wollen dem allgemeinen Kausalitätsgesetze unterliegen. Des Menschen Wesen bildet sich nach deterministischer Anschauung notwendig aus den ererbten Anlagen und den auf diese mehr oder minder modifizierend einwirkenden äußern Verhältnissen, in denen sich der Mensch notwendig befindet. Diese beiden Faktoren gestalten des Menschen Wesen, diese nur könnte also für dessen Beschaffenheit Schuld und Verdienst treffen. Da aber auch diese wiederum nichts für ihre Beschaffenheit und Wirksamkeit können, vielmehr notwendig so sind und wirken, wie sie verursacht sind, so können auch sie für ihre Wirkung nicht verantwortlich gemacht werden, sondern nur deren Urheber, Ursachen. Und so, da auch diese wieder verursacht sind, die ganze unendliche Kausalkette hinauf. Jedes Glied der unendlichen Kausalkette wälzt Schuld und Verdienst auf die vorausgehenden Glieder, deren Wirkung es ist. Einen Ruhepunkt fänden Schuld und Verdienst erst in dem ewigen und unendlichen Einen, dem Urquell alles Werdens und Geschehens. In diesem allein wäre Schuld und Verdienst zu suchen für die ganze unendliche Kausalkette des Werdens und Geschehens, die aus ihm emaniert. Der Mensch als Glied der unendlichen Kausalkette trägt für sein notwendig verursachtes Wesen und Thun ebensowenig Schuld oder Verdienst, wie der Löwe dafür, daß er die Natur und den Mut eines Löwen hat und andre Tiere tötet, oder der Hase dafür, daß er die Natur und den Mut eines Hasen hat und sich wehrlos töten läßt. — Das ist die Konsequenz der auch von Merkel vertretenen deterministischen Anschauung, wonach das menschliche Wesen und Wollen dem Kausalitätsgesetze unterliegt. Sie beseitigt die Verantwortlichkeit des Menschen für sein Wesen und Wollen resp. Handeln.

Aber angenommen selbst, man könnte, wie Merkel behauptet, den einzelnen Menschen für sein Wesen und die daraus notwendig fließenden Handlungen verantwortlich machen, so müßte auch den gut gezogenen Hund und einen großen Teil der Geisteskranken eine Schuld treffen können. Denn auch bei diesen ist das Wollen und Handeln der notwendige Ausfluß aus ihrem Wesen. Außerdem weiß der gut gezogene Hund sehr wohl, was ihm erlaubt oder nicht erlaubt ist, und auch ein großer Teil der Geisteskranken¹⁷⁾ hat noch das Bewußtsein von gut und böse, rechtmäßig und unrechtmäßig. In Konsequenz der Merkelschen Ausführung müßte daher deren Wollen und Thun, wenn es gegen die ihnen bekannten Gebote und Verbote verstößt, ihnen zur Schuld angerechnet werden, da ihr Thun ja der notwendige Ausfluß aus ihrem Wesen ist. Da aber nach allgemeiner Anschauung kein Tier, auch wenn es auf noch so hoher Geistesstufe steht und kein Geisteskranker durch sein Handeln eine Schuld auf sich laden kann, so dürfte schon allein wegen dieser Konsequenz Merkels Schuld begründung kaum haltbar sein.

Während Merkel in erster Linie das menschliche Wollen und Handeln als Bethätigung des menschlichen Wesens betont, betont Janka bei seiner Begründung einer Schuld ohne Willensfreiheit hauptsächlich den Intellekt.

Janka („Die Grundlagen der Strafschuld“, Wien 1885) geht bei der Entwicklung einer Schuld ohne Willensfreiheit zunächst von der Strafe aus (S. 38 u. 52).

Grund und Voraussetzung der Strafe ist nach Janka allein das Staats- und Gesellschaftsinteresse (S. 54 u. 55).

Der Verbrecher wird nicht gestraft, weil er es verdient (S. 54), sondern weil das gesellschaftliche Interesse es verlangt.

Zweck der Strafe ist, wie der des Rechts überhaupt einzig und allein der Schutz der gesellschaftlichen Interessen und Rechtsgüter (S. 47 ff.).

Wenn nun Grund und Voraussetzung der Strafe das staatliche und gesellschaftliche Interesse ist, so ist die einfache Folge hiervon, daß die Schuld nicht Voraussetzung und Grund der Strafe

¹⁷⁾ Vgl. Cesare Lombroso, Genie und Irrsinn in ihren Beziehungen zum Gesetz, zur Kritik und zur Geschichte übersetzt von A. Courth. Leipzig, Reclam jr. den 2. und 3. Anhang.

ist. Denn wenn gestraft wird, weil das Interesse des Staates und der Gesellschaft es verlangt, was soll da noch die Schuld? Entweder die Schuld veranlaßt die Bestrafung oder das gesellschaftliche Interesse. Das eine schließt das andre aus.

Aber Zanka zieht diese Konsequenz aus seiner Strafauffassung nicht. Er hält im Widerspruch mit seiner eignen Strafauffassung an der Schuld als Voraussetzung der Strafe fest.

Schuld ist nun nach Zanka: Rechtswidrigkeit der Handlung unter Voraussetzung genügenden Intellekts des Handelnden (S. 58). Derjenige, welcher rechtswidrig handelt und die Rechtswidrigkeit einsieht, ist nach Zanka schuldig. Es genügt also nach Zanka zur Schuld die Bethätigung des Wollens (rechtswidriges Handeln) und die Bethätigung des Denkens oder Wissens (Einsicht in die Rechtswidrigkeit).

Allein wenn wirklich das menschliche Wollen und Handeln ein Glied der unendlichen Kausalkette ist, wie der Determinismus und Zanka annehmen, so kann für das Wollen und Handeln der Mensch, der nach deterministischer Anschauung selbst ein Zwischenglied dieser Kausalkette ist, nicht verantwortlich gemacht werden, sondern einzig und allein, wie gegenüber Merkel ausgeführt wurde, das unendliche Wesen, welches der Urquell alles dessen ist, was geworden ist und wird.

Daran ändert die Einsicht in die Normwidrigkeit, das Denken und Wissen, der Intellekt gar nichts. Das Denken ist nach deterministischer Auffassung durchaus gesetzmäßig, in seiner Beschaffenheit und einzelnen Äußerung notwendig verursacht, ein Glied des unendlichen Kausalzusammenhangs. Dadurch aber, daß der Mensch notwendig einsieht, daß er durch sein notwendiges Wollen und Handeln bestimmten Normen gemäß oder entgegen handelt, erwirbt er sich um nichts mehr oder weniger Verdienst oder Schuld als das Tier, welches notwendig nicht einsieht, daß es bestimmte Normen durch sein Thun befolgt oder verlegt. Der notwendig verursachte Intellekt verhilft noch nicht zu einer Verantwortlichkeit.¹⁸⁾

¹⁸⁾ Auch vom rein praktischen Standpunkt greift Zanka die Willensfreiheit als Voraussetzung der Strafschuld an. Er behauptet, sie sei ungeeignet und unbrauchbar für das Strafrecht, weil ihr die notwendige Bestimmbarkeit mangle, weil sich in keinem Falle mit der erforderlichen Verlässlichkeit die Diagnose auf Willensfreiheit stellen lasse (Zanka S. 7 u. 8). — Aber dieser Einwurf dürfte

Von Zankas und Merkels Schuldbegriff gilt dasselbe, was Zanka mit Recht von Ferris „sozialer Verantwortlichkeit“ auf S. 51 sagt: sie ist nichts anderes, als die nominelle Beibehaltung eines unter seiner Anschauung längst abgestorbenen Begriffes“. Ferri nimmt nämlich, ganz ähnlich wie Zanka, eine soziale Verantwortlichkeit des Menschen ohne Willensfreiheit einzig auf Grund der Intelligenz an.¹⁹⁾

Bünger schließt sich in seinen diesbezüglichen Ausführungen (s. Bünger, „Über Vorstellung und Wille als Elemente subjektiver Verschuldung“ Z VI 291 ff.) Merkel völlig an. Es gilt daher gegen ihn dasselbe, wie gegen Merkel.

So dürfte es weder Merkel und Bünger noch Zanka und Ferri gelungen sein, eine Schuld ohne Willensfreiheit zu begründen. Der Mensch kann vielmehr nur dann für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden, wenn er willensfrei ist, wenn er es vermag, unabhängig vom Kausalzusammenhang, losgelöst vom Zwang der Ursachlichkeit, eine neue Kausalkette zu beginnen. Nur dann sind freie Willensakte und Handlungen nicht einfache Zwischenglieder einer unendlichen Kausalkette, nur dann ist der Mensch der erste und eigentliche Urheber seines Willens und Handelns, nur dann kann er für dieses verantwortlich gemacht werden. Sobald aber die menschlichen Willensakte nur Zwischenglieder der unendlichen Kausalkette sind, so könnte eine Schuld oder Verantwortlichkeit für dieselben nur den ewigen Urquell der unendlichen Kausalkette alles Werdens und Geschehens treffen.

Wie die Mehrheit der Vertreter der Rechtswissenschaft, so steht auch die Gesetzgebung auf dem Standpunkt, daß die notwendige Voraussetzung der Schuld die Willensfreiheit sei. „Alle Strafgesetze der Welt setzen für die normalen Fälle voraus, daß der

kaum stichhaltig sein. Denn wenn man einmal beim Menschen Freiheit des Willens annimmt, so ist diese die Regel, und das Gegenteil ist eine vereinzelte Ausnahme, deren Vorhandensein ganz speziell bewiesen werden müßte. Die Behauptung Zankas, „der freie Wille, als Schuldprinzip gesetzt, muß das Strafrecht auflösen“, ist nur dann richtig, wenn der freie Wille nicht existiert, nicht richtig jedoch, wenn die Willensfreiheit vorhanden ist.

¹⁹⁾ Vgl. Cesare Lombroso, Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien, Z I, sowie die unter Anm. 62 zitierten Abhandlungen.

Verbrecher die gesetzwidrige That auch hätte unterlassen können, daß ihm eine Wahl des Begehens und Nichtbegehens offen stand und er nur eben, weil bei dieser Wahl sich sein Wille nach der Seite der Gesetzwidrigkeit entschieden hat, strafbar wird.“ (Kümelin, „Reden und Aufsätze“ N. F., „über einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts“ S. 44). Speziell unsere deutsche Gesetzgebung drückt diesen Grundsatz, daß die Willensfreiheit notwendige Voraussetzung der Schuld sei, in § 51 des R. St. G. B. in direkten Worten aus. — Büniger²⁰⁾ allerdings bestreitet, daß der Gesetzgeber sich damit auf den Boden der Willensfreiheit gestellt habe und stützt sich hierbei auf die amtlichen Motive des R. St. G. B. Aber diese amtlichen Motive sind kein entscheidendes Interpretationsmittel des gesetzgeberischen Willens. Sie enthalten nur „die einseitige Auffassung eines einzelnen Mitarbeiters“²¹⁾ und beweisen nichts gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes. Das Gesetz aber verlangt zur Schuld und Strafe „freie Willensbestimmung“.²²⁾

Die Gesetzgebung und die überwiegende Mehrheit der Vertreter der Rechtswissenschaft halten so in richtiger Weise an dem Grundsatz fest: Keine Schuld ohne Willensfreiheit. Und mit Recht sagt Kümelin (a. D. S. 49): „Keine Dialektik in der Welt wird es jemals dem natürlichen Sinne und Bewußtsein ausreden, daß wo keine Wahl auch keine Schuld und wo keine Schuld auch keine Strafe sein könne.“ Die Strafe setzt ihrem Begriffe nach Schuld, die Schuld ihrem Begriffe nach Willensfreiheit voraus.

III.

Die Willensfreiheit bildet so die Grundlage der Strafe und des Strafrechts. Mit ihr steht und fällt die Strafe.

Existiert nun aber diese Willensfreiheit des Menschen wirklich? Nichts in der Welt entsteht und geschieht ursachlos, sondern alles, was wird und geschieht, ist die notwendige Folge eines vorausgegangenen andern Werdens und Geschehens, ist die Wirkung einer Ursache.²³⁾ Dies zeigt uns die Erfahrung.

²⁰⁾ S. Büniger, die Selbstbestimmung des verbrecherischen Willens und das Kausalitätsgesetz, Z VII 80 ff.

²¹⁾ S. Berner, Lehrbuch § 158 Anm.

²²⁾ Vgl. Virkmeyer a. D. Anm. 110 am Ende; Kümelin a. D. S. 43.

²³⁾ Ursache ist dasjenige, durch das ein anderes, Neues notwendig erzeugt

Wenn von diesem Naturgesetz eine Ausnahme behauptet werden soll, so müssen durchschlagende Beweise für deren Existenz erbracht werden, wenn die behauptete Ausnahme auch als wirkliche Ausnahme gelten will.

Die menschliche Willensfreiheit ist eine solche behauptete Ausnahme. Das freie Wollen spottet der Ursache, tritt als Ursachloses auf.²⁴⁾

Existieren nun Beweise hierfür und sind diese Beweise durchschlagender Natur?

Zahlreiche und hervorragende Juristen haben mit diesem Problem sich beschäftigt und versucht, Beweise und Erklärungen für die Willensfreiheit zu erbringen.

Berner²⁵⁾ behauptet die Willensfreiheit auf Grundlage der Intelligenz. Wo Selbstbewußtsein, Bewußtsein der Außenwelt und Pflichtbewußtsein seien, da sei in diesen Momenten der Intelligenz die Willensfreiheit vorhanden. Denn eine Tollheit des Willens bei ungestörter Intelligenz sei unmöglich. — Das letztere ist richtig. Allein durch den Beweis, daß der Wille nicht toll ist, ist der Beweis dafür, daß der Wille frei sei, ebensowenig geliefert, als durch den Beweis, daß jemand dick ist, der Beweis dafür geliefert ist, daß derselbe groß sei. Die Schlußfolgerung Berners: Der Wille ist nicht toll, ergo ist er frei, ist ein Trugschluß. Die Freiheit kann wohl aus der Unmöglichkeit der Unfreiheit, nicht aber aus der Unmöglichkeit der gar nicht in Betracht kommenden Tollheit gefolgert werden.

Hälshner²⁶⁾ stützt sich zum Beweise für die Willensfreiheit auf das allgemeine Freiheitsbewußtsein.

Aber ist wirklich das Bewußtsein der Willensfreiheit ein allgemeines? Wenn man Umfrage hält unter Gebildeten und Ungebildeten, so hört man regelmäßig die Erklärung: Der Mensch ist willensfrei, denn er kann thun, was er will. Daß man thun

wird. Das so Erzeugte ist im Verhältnis zur Ursache Wirkung. Das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung ist die Kausalität. — Ursache ist fast nie ein Einzelnes, sondern regelmäßig eine Mehrheit zusammenwirkender Momente. — Vgl. über den Ursachenbegriff namentlich Birkmeyer a. O. S. 6 ff. und Anm. 24.

²⁴⁾ Vgl. Birkmeyer a. O. Anm. 112, Abs. 3.

²⁵⁾ S. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig, S. 76.

²⁶⁾ S. Hälshner, das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I S. 183 ff.

kann, was man will, ist nach Ansicht der meisten Menschen der Beweis und das Wesen der Willensfreiheit. — Was heißt nun aber: Der Mensch kann thun, was er will? Nichts anderes als: Das menschliche Thun und Handeln ist abhängig vom menschlichen Wollen; was der Mensch nicht will, thut er nicht; was er will, kann er thun. Willensfreiheit im Sinne jener ist demnach die Fähigkeit des Menschen, seinem Wollen gemäß zu handeln. Und Anhänger dieser „Willensfreiheit“ sind allerdings die meisten Menschen.

Aber diese populäre Willensfreiheit ist himmelweit verschieden von der Willensfreiheit im eigentlichen und wissenschaftlichen Sinne. Nach letzterer ist das menschliche Wollen unabhängig von einer vorausgehenden (mit Notwendigkeit wirkenden) Ursache. Nach ersterer ist das menschliche Handeln abhängig vom menschlichen Wollen, das menschliche Wollen die Ursache des Handelns. Ob das Wollen wiederum von einer vorausgehenden Ursache abhängig sei oder nicht, diese Frage wird von der populären Willensfreiheit und deren Anhängern gar nicht berührt.

Ergo: Die bei weitem meisten Menschen sind zwar Anhänger des Satzes: Der Mensch kann thun, was er will, und nennen das Willensfreiheit. Aber ebensowenig wie die Wissenschaft diese populäre Willensfreiheit noch Willensfreiheit nennen kann, ebensowenig sind jene Menschen Anhänger der Willensfreiheit im wissenschaftlichen Sinne. Über die Grundfrage der Willensfreiheit im eigentlichen Sinne denken die meisten Menschen gar nicht nach. Daß der Mensch thun kann, was will, ja sogar nur thun kann, was er will, wird von jedem Deterministen unterschrieben.²⁷⁾

Dieser Beweis Hälshners muß also als mißglückt bezeichnet werden.

Aber selbst, wenn jener Beweis gelungen wäre, wenn ein allgemeines Freiheitsbewußtsein existierte, so wäre das noch kein Be-

²⁷⁾ Des öftern findet man subsidiär die Anschauung vertreten: Der Mensch kann wollen, was er will. Auch dieser Satz spricht nicht für Willensfreiheit. An sich hat derselbe nicht mehr Sinn, als die Behauptung: Der Mensch kann thun, was er thut. Wenn er aber einen Sinn haben soll, so kann es nur der sein, daß das einzelne Wollen abhängig sei von dem Willen (als dauernder Willenskraft, Willensmacht). Es wird in diesem Falle lediglich das Abhängigkeitsverhältnis des einzelnen Wollens vom Willen erklärt. Ob dieser frei oder verursacht sei, wird gar nicht berührt.

weis für die Existenz der Willensfreiheit. Vor Kopernikus und Kepler war es gleichfalls ein allgemeines und unerschütterliches Bewußtsein der Menschen, daß die Erde feststehe, und — sie dreht sich doch.

Wenn 99 % der Menschen glauben, daß etwas richtig sei, so ist dies noch lange kein Beweis — nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit, daß etwas richtig ist.

Wie Hälschners Beweis, so ist auch seine Erklärung für die Willensfreiheit nicht stichhaltig.

Für das klare Verständnis dieser Erklärung ist es zunächst nötig, die doppelte Bedeutung, in welcher Hälschner sowohl das Wort „Wille“ als auch das Wort „Wollen“ gebraucht, auseinanderzuhalten (a. D. S. 183 ff.).

Hälschner definiert Wollen als den „uns bewußten psychischen Akt, durch welchen mittels Einwirkung auf die motorischen Nerven Muskelbewegungen hervorgerufen werden“ (a. D. S. 183). Diese psychische Thätigkeit erklärt Hälschner dann näher als die aus dem Gefühle der Unlust (welches letztere entweder aus einer Vorstellung oder einem Reiz entsteht) entspringende „Begehrung“ und „Strebung“, welche das Handeln veranlaßt (S. 187). Mit dieser Definition dürfte Hälschner mit der gewöhnlichen Definition des Wollens sich im Einklang befinden.

Aber an diesen Begriff des Wollens knüpft Hälschner seine Theorie von der Freiheit des Willens nicht an. Hier stellt Hälschner ein weiteres Erfordernis für den Begriff des Wollens auf: Die Überlegung und Erwägung. Hier ist nach Hälschner „Wollen“ erst dann vorhanden, wenn die uns bewußte „Begehrung“ nicht unmittelbar und ohne Widerstand zu finden, das Handeln veranlaßt; die zur Bewegung treibende Kraft der zielbewußten Begehrung muß zunächst gehemmt werden und so der Überlegung Raum geschafft werden, — dann erst entsteht das richtige Wollen. Und nur für dieses Wollen behauptet Hälschner die Willensfreiheit.

Abgesehen davon, daß Hälschner mit diesem Wollensbegriff seiner eignen allgemeinen Definition von Wollen widerspricht (s. a. D. S. 183), so widerspricht er auch damit dem allgemeinen Sprachgebrauch. Überlegen und Erwägen sind psychische Thätigkeiten, mit denen das Wollen an sich gar nichts zu thun hat. Das be-

mußte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Streben ist Wollen²⁵⁾ — auch nach Hälschners eigener Definition (a. D. S. 183). Durch Hälschners eigentümliche Einschränkung des Begriffes „Wollen“ verliert naturgemäß seine Erklärung der Willensfreiheit an Bedeutung.

Der Wille wird von Hälschner als „die allgemeine Form der Thätigkeit, die wir als Wollen bezeichnen“, definiert (a. D. S. 186). Danach verhielte sich also Wille zum einzelnen Wollen, wie der Gattungsbegriff Mensch oder Tier zum einzelnen bestimmten Menschen oder Tiere, d. h. Wille wäre nur der abstrakte Begriff, die abstrakte „allgemeine Form“ für das verschiedenartige reale Einzelwollen, ebenso wie Mensch und Tier für die verschiedenen einzelnen Menschen und Tiere. Der Wille existierte real nur als einzelnes Wollen, wie der Mensch nur als bestimmter einzelner Mensch existiert. In diesem Sinne, d. h. als allgemeine Bezeichnung für das einzelne Wollen, gebraucht Hälschner das Wort Wille in dem Satz: Der Wille bedarf, um wirksam zu werden, wie jedes Ding eines ihn Verursachenden (a. D. S. 187). Hier ist Wille gleich jedes einzelne Wollen.

Dagegen gebraucht Hälschner entgegen dieser Definition das Wort „Wille“ auch in der Bedeutung: als eine dauernde Macht und Fähigkeit des Menschen, aus welcher das einzelne Wollen entspringt. Hier ist also Wille nicht die allgemeine Form des Wollens, nicht identisch mit Wollen, sondern hat die Bedeutung von Willensmacht, welche das Wollen verursacht. So die Stelle auf S. 188 a. D.: „Das wirkliche Wollen hat . . . zur Voraussetzung, daß jede ohne Vermittelung des Willens an sie (die einzelnen Strebungen) sich knüpfende Leibesbewegung gehindert wird“; ebenso auch später, wo Hälschner von der Willensentscheidung spricht als Voraussetzung des einzelnen Wollens.

Diese verschiedenartige Bedeutung des Wortes Wille, einmal entsprechend Hälschners allgemeiner Definition von Wille, das andre Mal gleich Willensmacht ist ebenfalls wichtig für die Erklärung der Hälschnerschen Ableitung der Willensfreiheit.

Der Wille gleich Wollen, als einzelne Thätigkeit, ist verur-

²⁵⁾ Über die weitere Frage, ob jedes derartige Streben oder nur das zum Handeln führende als Wollen zu bezeichnen ist, s. unter Anm. 51 u. 54 und Text dazu.

sacht (a. D. S. 187); aber der Wille als dauernde Fähigkeit, als Willensmacht, entscheidet sich frei (a. D. S. 196). So erklärt sich der scheinbare Widerspruch, daß Hälschner einmal den Willen als verursacht, daß andre Mal als frei bezeichnet.

Wie erklärt nun Hälschner die Entstehung des Wollens und Handelns und die Willensfreiheit?

Aus Vorstellung oder Reiz, die beide selbst verursacht sind, entspringt das Gefühl der Unlust; aus diesem wieder die ihre Bewegungstendenz aus dem Trieb empfangende Begehrung (Begehren, Begierde, Streben, Strebung). Diese hat die Tendenz, die Handlung zu veranlassen.

Hier greift nun der „Wille“ (hier gleich Willensmacht) zum erstenmal ein und hemmt die zur Bewegung treibende Kraft der Begehrung. — Es erfolgt nun nach Hälschner Überlegung und Erwägung des Verstandes und dessen Urteil.

Aber das „Wollen“ wird nun nicht verursacht durch diese beiden Momente: Begehrung und Verstandesurteil. Hier greift vielmehr der Wille (als Willensmacht) zum zweitenmal ein, und dieser entscheidet frei, was nun gewollt wird.

Mit andern Worten: Das einzelne Wollen ist verursacht (a. D. S. 187), aber durch die freie (S. 196 ff. a. D.) Entscheidung des Willens (a. D. S. 188 ff.) verursacht.

Wie nun aber der Wille es anfängt, frei und unabhängig von einer Ursache zu entscheiden, diese Kardinalfrage berührt Hälschner gar nicht, geschweige denn, daß er sie erklärt.

Rümelin²⁹⁾ beruft sich für die Willensfreiheit zunächst ebenso wie Hälschner auf das allgemeine Freiheitsbewußtsein (a. D. S. 66 u. 67), dann aber auch auf die Notwendigkeit der Strafe. Rümelin argumentiert in letzterer Hinsicht folgendermaßen:

Für Staat und Gesellschaft sei die Strafe notwendig; Strafe wiederum setze notwendig Verantwortlichkeit und diese Willensfreiheit voraus. Da Strafe und Verantwortlichkeit für Staat und Gesellschaft notwendig sei, so sei auch die Willensfreiheit notwendig. Und aus dieser Notwendigkeit für Staat und Gesellschaft schließt Rümelin auf die Wirklichkeit, auf die wirkliche Existenz von

²⁹⁾ S. Gustav Rümelin, Reden und Aufsätze, N. F. 1881, über einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts.

Willensfreiheit und Verantwortlichkeit. Der Determinismus sei notwendig falsch, weil er in seiner Konsequenz die Strafe beseitigen müßte³⁰⁾.

Dies ist in doppelter Hinsicht nicht haltbar. Staat und Gesellschaft bedürfen allerdings Mittel, um Angriffe und Individuen, welche ihre Existenz oder Sicherheit gefährden und verletzen, zurückzuweisen resp. abzuschrecken, unschädlich zu machen, zu bessern usw. Diese Mittel bestehen unter anderm in Androhen und Vollziehen von Übeln. Aber diese Mittel stehen Staat und Gesellschaft jederzeit zur Verfügung, einerlei ob Schuld und Willensfreiheit existieren oder nicht. Diese Schutzmittel braucht der Staat, nicht aber die „Strafe“, die ihrer Natur nach nicht schützt und nicht schützen will, sondern die Mißbilligung resp. nach Rümelin die Vergeltung, Sühne der Schuld bedeutet. Strafe in diesem Sinne und Verantwortlichkeit sind zum Schutze und zur Sicherung von Staat und Gesellschaft nicht erforderlich.

Aber auch die Schlußfolgerung an sich, aus dem Wohl und dem Bedürfnis des Staates und der Gesellschaft die Existenzberechtigung der Strafe und folgeweise der Schuld und Willensfreiheit herzuleiten, ist unhaltbar. Denn die Strafe hat ihrem Wesen nach gemäß Rümelins eigener Definition mit Staat und Gesellschaft gar nichts zu thun. Sie ist einzig und allein abhängig von Schuld und Willensfreiheit. Existieren sie nicht, so fällt notwendig die Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes weg.

Ebensowenig, wie diese beiden Beweise, ebensowenig sind die beiden Erklärungen Rümelins für die Willensfreiheit stichhaltig.

Nach der einen Erklärung besteht die Willensfreiheit darin, daß der Mensch die Fähigkeit habe, seinen Charakter, aus dem heraus die einzelnen Handlungen entstünden (a. D. S. 56), frei aus angeborenen Eigenschaften und den äußeren Lebensumständen zu schaffen. Diese Fähigkeit ist nach Rümelin dem Menschen angeboren. — Aber eine angeborne Fähigkeit eine freie zu nennen, ist eine *contradictio in adjecto*. Was angeboren ist verursacht. Eine angeborne Freiheit ist ein verursachtes Nichtverursachtes, und das ist logisch unmöglich.

Nach der zweiten Erklärung könne das Ich, die selbstbewußte

³⁰⁾ Vgl. Rümelin a. D. S. 44 ff. u. S. 72 ff.

Centralkraft der Seele, der Sammelpunkt aller aus- und eingehenden Wirkungen frei sich entscheiden für den einen oder andern Reiz als Motiv der Handlung. Abgesehen davon, daß dies eine Behauptung, aber keine Erklärung gibt, so ist damit nur der oben behandelte Satz: „Der Mensch kann thun, was er will“ in ein philosophisches Gewand gekleidet.

H. Meyer³¹⁾ behauptet gleichfalls die Willensfreiheit, stützt sich aber nur darauf, daß unsere Gesetzgebung die Willensfreiheit annimmt und daß ohne Willensfreiheit eine wahre Verantwortlichkeit des Menschen für seine Handlungen nicht bestände, — was beides richtig ist, aber die Verantwortlichkeit nicht begründet.

Loening³²⁾ sucht die Willensfreiheit zu beweisen, indem er sich zunächst, wie Hälschner, auf das allgemeine Freiheitsbewußtsein und außerdem, wie Hugo Meyer, auf die Gesetzgebung be ruht. — Beide Gründe sind bereits gewürdigt.

Ihering³³⁾ bringt folgende Gründe für die Willensfreiheit: „Nach der Lehre vom zureichenden Grunde geschieht nichts in der Welt von selbst (causa sui), sondern alles, was geschieht, d. h. jede Veränderung in der Sinnenwelt ist die Folge einer vorausgegangenen andern, ohne die sie selber nicht eingetreten sein würde.“ „Freiheit des Willens in dem Sinne, daß der Wille sich spontan ohne irgend einen treibenden Grund in Bewegung versetzen könne, ist der Münchhausen, der sich selber beim Schopf aus dem Sumpfe zieht“ (a. D. S. 3). Des zureichenden Grundes bedürfe es daher für den Willen ganz so, wie für die Natur. Aber dieser zureichende Grund sei anders geeigenschaftet beim Willen, anders bei der Natur. Bei letzterer sei er mechanischer Art: Ursache, causa efficiens; beim Willen dagegen sei er psychologischer Art: Zweck, causa finalis (a. D. S. 4). Je nach der Art des zureichenden Grundes unterscheidet nun Ihering zwischen mechanischem und psychologischem Kausalitätsgesetz, letzteres von Ihering kurz Zweckgesetz genannt. Das mechanische Kausalitätsgesetz lautet: „Keine Wirkung ohne Ursache“, das psychologische Kausalitätsgesetz: „Rein Wollen ohne Zweck“. — Da nun das menschliche Wollen nicht dem mechanischen, sondern nur dem psychologischen Kausalitätsgesetz unterworfen sei, so sei das menschliche Wollen frei.

³¹⁾ S. H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. § 26, A. 3.

³²⁾ S. Loening, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, § 28.

³³⁾ S. Ihering, der Zweck im Recht. S. 1 ff.

Diese Schlußfolgerung Iherings aus seiner eignen vorausgehenden Darlegung dürfte weder konsequent noch richtig sein. — Wäre sie konsequent, so müßte Ihering auch das tierische Wollen für frei erklären. Denn Ihering führt ja selbst ausführlich aus, daß bei dem tierischen Wollen ebenso wie beim menschlichen Wollen im Gegensatz zur übrigen Natur der Zweck das Wollen bestimme. Da nun nach Ihering der Mensch, weil der Zweck sein Wollen bestimmt, frei ist, so müßte doch das Tier, dessen Wollen nach Ihering ebenso durch den Zweck bestimmt werde, gleichfalls frei sein.

Aber die Schlußfolgerung dürfte auch nicht richtig sein. Iherings Schlußfolgerung beruht auf der Behauptung, daß bei der psychologischen Kausalität der zureichende Grund ein in der Zukunft liegender Zweck sei, während bei der mechanischen Kausalität der Grund die vorausgehende Ursache sei. In seiner weitem Ausführung muß jedoch Ihering selbst zugeben, daß in Wirklichkeit bei der psychologischen Kausalität der bewegende Grund nicht das in der Zukunft Liegende, sondern vielmehr die Vorstellung des Künftigen, die Zweckvorstellung sei (a. D. S. 5), welche dem Wollen vorausgehe, und daß der Wille, das Wollen, durch die vorausgehende, überwiegende Vorstellung notwendig erzeugt werde (a. D. S. 12). — Damit beseitigt aber Ihering selbst das von ihm aufgestellte Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen mechanischer und psychologischer Kausalität. Denn wenn nach Ihering das menschliche Wollen das notwendige Produkt aus der vorausgehenden überwiegenden Vorstellung ist, so ist diese Vorstellung Ursache und das durch sie notwendig erzeugte Wollen Wirkung. Denn Ursache ist das, aus dem ein andres mit Notwendigkeit entsteht, durch das ein andres notwendig erzeugt wird. — Aus der eignen Darstellung Iherings folgt so entgegen Iherings Schlußfolgerung, daß das menschliche Wollen thatächlich verursacht, die notwendige Wirkung einer vorausgehenden Ursache ist.

Ob das verursachende Etwas psychischer oder mechanischer Art ist, ist für den Begriff der Ursache und Kausalität ganz gleichgültig. Die Begriffe Ursache, Wirkung, Ursachlichkeit, Kausalität bezeichnen ja nicht eine bestimmte physische, psychische, mechanische Eigenschaft eines Dinges. Sie geben vielmehr an, daß ein Ding zu einem andern Dinge in einem bestimmten Verhältnis steht,

im Verhältnis notwendiger Erzeugung. Ursache ist im Verhältnis zu einem andern dasjenige, welches das andre erzeugt hat; Wirkung im Verhältnis zu einem andern dasjenige, welches durch das andre notwendig erzeugt worden ist. Wo diese Beziehung, dieses Verhältnis besteht, sprechen wir von Ursachlichkeit und Kausalität, von Ursache und Wirkung. Für dieses zwischen zwei Dingen (Zuständen, Geschehnissen usw.) herrschende Verhältnis notwendiger Erzeugung ist es völlig gleichgültig, ob das verursachende Etwas psychische, mechanische oder physische Beschaffenheit besitzt. Der Begriff der Ursache wird hiervon nicht berührt. Thering's Unterscheidung zwischen psychologischer und mechanischer Kausalität je nach der verschiedenen Beschaffenheit des verursachenden Faktors ist daher für die Frage, ob das menschliche Wollen verursacht oder nicht verursacht sei, von vornherein irrelevant.³⁴⁾

Ebenso wenig wie Thering berücksichtigt von Liszt³⁵⁾ dieses Wesen der Kausalität. Liszt definiert die nach ihm beim Menschen allgemein vorhandene Willensfreiheit als „Bestimmbarkeit durch Motive statt durch die Gesetze des mechanischen Naturkausalismus“. Er unterscheidet also zwischen Motiv und mechanischem Naturkausalismus. Durch diese Unterscheidung läßt sich jedoch die Willensfreiheit keineswegs begründen. Motiv ist Ursache psychologischer Art, „die durch das Erkennen hindurchgehende Ursache“.³⁶⁾

³⁴⁾ Auch Wundt's Willensfreiheit (s. Wundt, Ethik, S. 397 ff.) beruht auf diesem angeblichen Gegensatz zwischen geistiger und mechanischer Kausalität und fällt mit demselben. — Wenn Wundt noch insbesondere Zwang und Kausalität einander gegenüberstellt, so ist zu bemerken, daß Zwang eine Eigenschaft und folglich kein Gegensatz der Kausalität ist; das Charakteristische im Verhältnis von Wirkung und Ursache ist ja gerade die zwingende Notwendigkeit der Erzeugung des einen aus dem andern. — Das von Wundt so sehr betonte Selbstbewußtsein beim Handeln ist für die Frage der Willensfreiheit belanglos. Dasselbe kann zwar einen neuen Reiz zum Wollen abgeben, ändert jedoch, da selbst notwendig, an der Notwendigkeit des Wollens und Handelns nichts.

³⁵⁾ S. Franz von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1884, S. 36 Abs. III.

³⁶⁾ Vgl. P. Carus, Ursache, Grund, Zweck, Dresden 1883, welcher das Motiv als einen Artbegriff innerhalb des Gattungsbegriffs Ursache bezeichnet. Schopenhauer a. D. S. 35: „Alle Motive sind Ursachen und alle Kausalität führt Notwendigkeit mit sich“; „Motiv ist die durch das Erkennen hindurchgehende Ursache“. Birkmeyer: „Der Ursache auf dem Gebiet der sinnlichen Ereignisse entspricht das Motiv auf dem Gebiet der psychischen Vorgänge (a. D. Anm. 40).“

Ob nun aber das verursachende Moment psychischer oder mechanischer Art sei, ist, wie bereits gegenüber Jhering dargelegt wurde, für den Begriff der Ursachlichkeit und Kausalität gleichgültig. Notwendigkeit und damit Unfreiheit herrscht in beiden Fällen.³⁷⁾

Wäre aber auch „die Bestimmbarkeit durch Motive“ wirklich als Freiheit anzusehen, so wäre ebenso wie bei Jhering die einfache Folge die, daß auch das tierische Wollen frei sein würde. Denn auch das tierische Wollen wird, wie Jhering nachwies, durch Motive bestimmt.

Schon die von Liszt zur Begründung seiner Willensfreiheit vorgenommene Dreiteilung der Willensfreiheit in psychologische, ethische und metaphysische dürfte für die Frage, ob Freiheit oder Notwendigkeit des Willens, unzulässig sein. Die Frage der Willensfreiheit lautet: ist der menschliche Wille verursacht — einerlei, ob das verursachende Moment psychologischer (Motiv) oder mechanischer Art ist — oder nicht. Verschiedene Schattierungen der Willensfreiheit gibt es nicht.

Binding,³⁸⁾ welcher gleichfalls für die Willensfreiheit eintritt, stellt in seiner Darlegung als obersten Grundsatz auf, daß das menschliche Handeln aus dem Wesen, dem Charakter des Menschen entspringe. Diesem Grundsatz entspreche nur die Theorie der Willensfreiheit. Der Determinismus widerspreche jenem Grundsatz und sei deshalb unhaltbar.

Die letztere Behauptung dürfte kaum richtig sein. Die Erfahrung zeigt, daß jeder Mensch seinem Wesen, seinem Charakter gemäß will und handelt. Anders ist das Wollen des Schwachen und anders des Starken, anders das des bössartigen und anders das des gutartigen Charakters. Der Determinismus steht vollständig auf dem Boden der Erfahrung und betont das Kausalitätsverhältnis zwischen dem Wesen des Menschen und dessen Wollen. Es genügt hierfür der Hinweis auf die Ausführungen Merkel's a. D. und Jankas a. D. Der Determinismus befindet sich im Einklang mit obigem Grundsatz. Dagegen sind es gerade die Anhänger der Willensfreiheit, welche jenem Grundsatz widersprechen

³⁷⁾ v. Liszt und Jhering sind nominell Anhänger der Willensfreiheit. Ihre Erklärung der Willensentwicklung ist deterministisch; dasselbe gilt von Wundt.

³⁸⁾ Vgl. Binding, die Normen und ihre Übertretung, Bd. II.

oder aber den Charakter als etwas Zufälliges in die Luft setzen. Und zu den erstern gehört Bindung selbst.

Bindung läßt aus den Vorstellungen die Empfindungsreize, aus diesen das Motiv, aus diesen Entschluß und Handlung entstehen. Dieser ganze Prozeß erfolgt nach Bindung unter strenger Kausalität mit Ausnahme der Entwicklung eines der Empfindungsreize zum Motiv. Hier läßt Bindung die Kausalität durchbrechen. Hier tritt nach Bindung plötzlich ein Prüfen und Messen ein, welcher jener Reize am meisten dem Sein, dem Wesen oder Charakter des Menschen entspreche. Derjenige Reiz, welcher jene Qualität besitzt, wird zum Motiv erhoben. In demjenigen „Factor“ nun, demjenigen „Etwas“, welches zunächst prüfend und messend zwischen Reiz und Motiv auftritt und nach erfolgtem Prüfen und Messen für einen bestimmten Reiz den Ausschlag dahin gibt, daß dieser Reiz zum Motiv wird, in diesem Factor liegt nach Bindung das Moment der Freiheit. Dieser Factor muß frei sein und frei entscheiden.

Was ist nun dieser Factor, das, was da prüft, mißt und für einen der Reize den Ausschlag gibt?³⁹⁾ — Der Mensch als Ganzes, den Bindung a. D. S. 10 zu meinen scheint, kann richtigerweise als dieser Factor nicht angeführt werden, da es sich hier ja um eine analytische Zergliederung eines inneren Vorgangs im Menschen handelt. Es wäre das sonst gerade so, als wenn man als verursachenden Factor für die Ausdehnung und Zusammenziehung der Zunge im Menschen wiederum den Menschen als Ganzes bezeichnete. Damit wäre nichts erklärt. Also so kann die Antwort richtigerweise nicht lauten.

Aber auch den empirischen Charakter, welchen Bindung a. D. S. 9 als prüfenden und ausschlaggebenden Factor zu nennen scheint, kann Bindung richtigerweise hierfür nicht angeben. Denn abgesehen davon, daß es sich ja gerade um ein Messen des Reizes am Charakter, welcher daher nicht selbst messen kann, handelt, so ist Prüfen und Messen überhaupt keine Thätigkeit des Charakters, sondern eine Thätigkeit des Denkens.⁴⁰⁾ Außerdem würde damit

³⁹⁾ Bindung erklärt sich hierüber nicht näher; er spricht regelmäßig von „Factor“, „Etwas“.

⁴⁰⁾ Rümelin a. D. S. 54 sagt vom Charakter: „Wir verstehen darunter (unter Charakter) das feste Gepräge der Individualität, soweit dieselbe im Wollen und Handeln zu Tage tritt, während wir Verstand und andre Eigenschaften des Intellekts nicht dazu rechnen.“

Binding gerade die strengste Kausalität für die Entwicklung des Wollens behaupten. Denn der Charakter ist erfahrungsgemäß das notwendige Produkt aus natürlichen Anlagen und äußern Lebensverhältnissen. Würde also der Reiz durch den notwendig verursachten Charakter zum Motiv erhoben, so wäre für Freiheit kein Raum. Den Charakter kann also Binding mit jenem prüfenden und entscheidenden Faktor gleichfalls richtigenweise nicht meinen.

Damit gerät aber Binding in seiner Theorie von der Willensfreiheit mit seinem eignen, als unerschütterliche Wahrheit von ihm proklamierten praktischen Grundsatz, daß das menschliche Handeln aus dem Charakter des Menschen entspringe, in unlösbarern Widerspruch. Entweder ist dieser von Binding a. D. S. 16 aufgestellte Grundsatz richtig, dann ist seine Theorie von der Willensfreiheit unhaltbar oder aber umgekehrt.

Was kann nun aber Binding mit jenem prüfenden und entscheidenden Faktor in seiner Willensentwicklung meinen? Ist derselbe identisch mit der Denkfähigkeit des Menschen? Prüfen und Erwägen gehört wenigstens zum Denken. — Aber auch dieses kann Binding nicht meinen. Denn die Vorstellungen des Denkens entwickeln sich ebenso gesetzmäßig, wie alle übrigen Vorstellungen. Jener Faktor aber muß frei, d. h. nicht verursacht sein und entscheiden, damit die Freiheit in die von Binding angegebene Entwicklung des menschlichen Wollens und Handelns hinein- kommt.

Jener Faktor, welcher unverursachte Ursache für die Entstehung des Motivs sein soll, jene Fähigkeit des Menschen, sich frei, d. h. unverursacht, für den einen oder andern Reiz zu entscheiden, widerspricht jeder Erfahrung und findet in dem Menschen als Teil der Erscheinungswelt keine Stelle. Da Binding dies selbst einsieht — nach seiner eignen Angabe unterliegt die Welt der Erscheinung und der Erfahrung ausnahmslos dem Kausalitätsgesetze — so verläßt er schließlich den Boden der empirischen Wissenschaft und sucht im Reiche der Metaphysik das, was die Erfahrung nicht bietet: das freie „Etwas“, den unverursachten „Faktor“. Binding accipiert hierbei vollständig die Lehre Kants und Schopenhauers.

Kant⁴¹⁾ behauptet die Freiheit nicht für das empirische Dies-

⁴¹⁾ Vgl. Kant, Kritik der reinen Vernunft, herausgegeben von Karl Achrbach, 2. Aufl., (Leipzig Reclam jr.), namentlich S. 428—445 u. S. 23 ff.;

seits, die Erscheinungswelt, sondern nur für das transcendente Sein, die Welt der „Dinge an sich“.

Kant stützt die Freiheit in erster Linie auf das Moralgesetz. Aber Kants Moralgesetz⁴²⁾ ist inhaltslos, unbrauchbar zur Anwendung auf den einzelnen Fall und ohne Wirkung auf das Wollen.⁴³⁾ Außerdem ist die Wirklichkeit dieses seines Moralprinzips von Kant nur dadurch bewiesen, daß er dasselbe als *a priori* gewußt, als Grundthatfache unsres Bewußtseins erklärt. Mit einer derartigen Behauptung wird jedoch, wie bereits bezüglich der Willensfreiheit gegenüber Hälschner ausgeführt ist, nichts bewiesen.

Kant stützt sich außerdem noch auf eine empirische Thatfache, die Thatfache der Zurechnung und Verantwortlichkeit. Kants diesbezügliche Schlußfolgerung ist folgende: 1. das menschliche Wollen und Handeln wird dem Menschen zur Schuld und zum Verdienste zugerechnet; 2. das menschliche Wollen darf jedoch zur Schuld und zum Verdienste nur dann zugerechnet werden, wenn es frei ist; 3. folglich ist der menschliche Wille frei. — Diese Schlußfolgerung ist ebensowenig haltbar wie folgende: 1. ein Mensch wird von einigen andern geprügelt; 2. der Mensch darf jedoch nur dann geprügelt werden, wenn er Böses gethan hat; 3. folglich hat jener Mensch Böses gethan. Ebensowenig wie man aus der Thatfache, daß jemand geprügelt wird, schlußfolgern kann, daß der Betreffende Böses gethan hat, ebensowenig kann man aus der Thatfache, daß Handeln und Wollen dem Menschen zur Schuld oder zum Verdienste zugerechnet wird, den Schluß ziehen, daß der Mensch frei sei. Der Fehler einer derartigen Schlußfolgerung liegt darin, daß ein bestimmtes menschliches Handeln und Urteilen von vornherein als richtig und rechtmäßig angenommen und daraus die Konsequenz gezogen wird, während gerade die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit jenes Handelns und Urteilens erst zu beweisen war. Aus der Existenz der Willensfreiheit läßt sich die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Zurechnung des menschlichen Wollens und Handelns zur

in der Kirchmannschen Ausgabe S. 434—453, sowie S. 33 ff.; außerdem Kant, Kritik der praktischen Vernunft, herausgegeben von Karl Rehrbach, S. 114—125, sowie S. 56 ff. und S. 1 ff. (Einleitung).

⁴²⁾ S. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, hrsg. von Rehrbach, S. 34 ff.

⁴³⁾ Vgl. namentlich J. H. von Kirchmann, Erläuterungen zu Kants Kritik der praktischen Vernunft, S. 19—25 und S. 10 ff.

Schuld und zum Verdienste des Menschen, nicht aber aus der Existenz der Zurechnung die Existenz der Freiheit beweisen.

Wie die von Kant für die Willensfreiheit abgegebenen Gründe, so ist auch seine Erklärung der Willensfreiheit unhaltbar.

Kant unterscheidet zu diesem Zwecke zwischen der Erscheinung und dem unabhängig von Raum, Zeit und Ursachlichkeit existierenden „Ding an sich“, zwischen Erfahrungswelt, empirischem Diesseits und transcendentalem Jenseits. Als „Ding an sich“, als Angehöriger der raum-, zeit- und ursachlosen transcendenten Welt ist nach Kant der Mensch und der menschliche Wille frei, als Angehöriger der sinnlichen Welt dagegen notwendig verursacht.

Wie es aber der Mensch fertig bringt, als Mensch zugleich dieser und einer transcendenten Welt anzugehören, zugleich räumlich begrenzt und außerräumlich, zugleich frei in seinem Willen und notwendig verursacht zu sein, das sind Rätsel, durch welche das Mysterium der Willensfreiheit um nichts erhellt werden dürfte. Mit Recht nennt Rümelin⁴⁴⁾ diesen Erklärungsversuch Kants einen „fast phantastischen Ausweg“.

Da Schopenhauer⁴⁵⁾ sich völlig bezüglich der Willensfreiheit auf Kant stützt, so gilt gegen ihn im wesentlichen dasselbe, wie gegen Kant.

Mit Kant und Schopenhauer fallen somit für Binding die letzten Stützen für eine Erklärung seines freien, frei entscheidenden „Faktors“. Überdies wäre es, auch wenn im transcendenten Jenseits dieser frei entscheidende Faktor zu finden wäre, doch ganz unerklärlich, wie denn dieser transcendentale, außerräumliche und außerzeitliche „Faktor“ „prüfend“, „messend“ und „ausschlaggebend“ in das empirische Diesseits eingreifen könne.

Auch Binding konnte so eine genügende Erklärung für die Willensfreiheit nicht bringen.

Birkmeyer⁴⁶⁾ stützt sich in seinem Beweise für die Willensfreiheit zunächst auf das positive Strafrecht (a. D. Ann. 110 Abs. 3 u. 4). Aber der Standpunkt und die Ansicht des Gesetzgebers ist

⁴⁴⁾ S. Rümelin a. D. S. 50.

⁴⁵⁾ S. Schopenhauer, Die beiden Grundprobleme der Ethik (über die Freiheit des Willens) S. 90—98.

⁴⁶⁾ S. Karl Birkmeyer, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht, Rostock 1885.

für die wissenschaftliche Erörterung *de lege ferenda* nicht mehr Beweis, als Ansicht und Standpunkt eines einzelnen Gelehrten. Daß der Gesetzgeber eine bestimmte Ansicht hat und im Gesetze zum Ausdruck bringt, beweist noch nicht, daß diese Ansicht richtig ist. — Im Absatz 1 und 2 der Note 110 a. D. zieht Birkmeyer die Konsequenz aus der Annahme der Willensunfreiheit: Ohne Willensfreiheit keine Schuld, ohne Schuld keine Strafe. Bei Annahme der Willensunfreiheit müßte an die Stelle der Strafe die Sicherungsmaßregel, an die Stelle des Strafrechts das Polizeirecht treten. — Diese Konsequenz ist völlig richtig. Nur beweist sie nichts gegen die Willensunfreiheit, da sie keineswegs zu praktisch widersinnigen Resultaten führt, sondern vielmehr dem Staate und der Gesellschaft in ihrem Kampfe gegen Verbrechen und Verbrecher nur von höchstem Vorteil sein kann, wie später näher ausgeführt wird.

In seiner nur knapp skizzierten Erklärung der Willensfreiheit gibt im Anschluß an Binding Birkmeyer an: Die Willensfreiheit bestehe in der Fähigkeit und Kraft des Menschen, die Willensreize nach freier Willkür zu Motiven zu erheben oder nicht. Es ist aus den knappen Ausführungen nicht recht ersichtlich, ob Birkmeyer meint: Der Mensch als solcher wählt unter den Reizen einen zum Motive aus, oder: eine bestimmte Kraft oder Fähigkeit des Menschen thut dies.

Meint Birkmeyer das erstere, so trifft ihn derselbe Einwand, der schon gegenüber Binding hervorgehoben wurde. Man kann bei einer analytischen Darlegung der Entstehung des Willens im Menschen nicht als Grund eines einzelnen Entwicklungsgliedes des Willens den ganzen Menschen wieder angeben. Das wäre keine Erklärung.

Meint Birkmeyer eine bestimmte Fähigkeit oder Kraft des Menschen, die entscheide, welcher Reiz Motiv wird, so entsteht demnach das Motiv aus dem Zusammenwirken der vorhandenen Reize und der auswählenden und entscheidenden Kraft. Derjenige Reiz, für den die Kraft sich entscheidet, wird zum Motiv und zwar mit Notwendigkeit nach Birkmeyers eigener Entwicklung. Damit sind jedoch alle Momente der Kausalität gegeben. Ursache ist die entscheidende Kraft und die vorhandenen Reize. Die Behauptung Birkmeyers: das Motiv sei nicht verursacht, dürfte daher mit seiner Erklärung der Entstehung des Motivs nicht vereinbar sein.

Die Freiheit kann bei Annahme der Birkmeyerschen Ent-

wicklung des menschlichen Willens nur in zweierlei gefunden werden. — Entweder die bestimmte entscheidende Fähigkeit resp. Kraft ist selbst unverursacht entstanden. Daß eine solche unverursachte Kraft des Menschen nicht denkbar ist, ist schon gegenüber Kümelin und Binding nachgewiesen. — Oder aber die Willensfreiheit müßte darin bestehen, daß jene Kraft zwar selbst verursacht ist, aber ohne Ursache thätig wird, entscheidet. Wie es nun aber möglich ist, daß eine selbst verursachte Kraft ohne Ursache thätig werde, und worin denn diese Kraft bestehe, dafür hat Birkmeyer keine Erklärung gegeben.

von Buri⁴⁷⁾ schließt sich in seiner Erklärung der Willensfreiheit an diejenige Birkmeyers an, nur daß er nicht von „Willensreizen“, sondern von „Gelüsten“ spricht. Gegen ihn gelten daher dieselben Einwendungen, wie gegen Birkmeyer.

IV.

Vergebens haben so hochbedeutende Juristen und Philosophen der Gegenwart und Vergangenheit sich bemüht, Beweise und Erklärungen für die Willensfreiheit zu erbringen. Ein genügender Beweis und eine genügende Erklärung ist nicht gefunden worden.

Daß jedoch eine große Anzahl unserer bedeutendsten Gelehrten so sehr an der Willensfreiheit festhalten, daran dürften wohl auch weniger die von ihnen selbst und andern entwickelten Gründe und Erklärungen die Ursache haben. Der Hauptgrund hierfür dürfte vielmehr in der Überzeugung derselben von der Notwendigkeit der sittlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Menschen liegen.

Keine Verantwortlichkeit und folgeweise Strafe ohne Willensfreiheit;⁴⁸⁾ Verantwortlichkeit muß existieren, folglich auch die Willensfreiheit. Weil man von der Verantwortlichkeit nicht lassen will, sucht man nach Gründen für die Willensfreiheit. Die Verantwortlichkeit ist das punctum saliens.

Ist denn aber die Verantwortlichkeit etwas unzweifelhaft Feststehendes und Notwendiges?

Sie ist zunächst inhaltlich in den verschiedenen Zeiten und gleichzeitig bei den verschiedenen Völkern eine verschiedene. Ihr

⁴⁷⁾ S. v. Buri, Über Kausalität und Teilnahme, Z II 232 ff.

⁴⁸⁾ Die gegenteiligen Ausführungen von Merkel, Bünger, Janka und Ferri sind in Abschnitt II behandelt worden.

Inhalt wechselt, wie der Inhalt der sittlichen und strafrechtlichen Normen mit den gesellschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen. Was in der einen Zeit und bei dem einen Volke zur Schuld zugerechnet wird, ist zu andern Zeiten und bei andern Völkern erlaubt und umgekehrt.⁴⁹⁾ Es dürfte keine einzige sittliche oder rechtliche Norm geben, die bei allen Völkern und zu allen Zeiten gleichheitlich geherrscht. Das von Kant als eine Grundthatfache des Bewußtseins aufgestellte Moralprinzip ist eine durch nichts bewiesene Fiktion.⁵⁰⁾

Die Verantwortlichkeit ist jedoch auch nicht in der Natur des Menschen begründet, wie Merkel behauptet.⁵¹⁾ Merkel beruft sich hierfür auf die den Menschen innewohnenden Bestrebungen und Gefühle, sowie auf die Regungen des Gewissens. Alles dieses beweise die Existenz der Verantwortlichkeit, der Zurechnung zur Schuld und zum Verdienst.

Was zunächst die Regungen des Gewissens betrifft, so ist das Gewissen nicht etwas a priori Gegebenes, Festes, an dem man die Wahrheit oder Nichtwahrheit einer Behauptung oder Vorstellung messen kann, sondern es ist etwas historisch Gewordenes und Anerzogenes. Es ist inhaltlich grundverschieden in den verschiedenen Jahrhunderten und bei den Angehörigen der verschiedenen Völkerschaften. — Gewissen ist das Bewußtsein, welches ein Wollen, eine Handlung als tadelnswert und strafwürdig oder als lobenswert bezeichnet. Es beruht auf bestimmten Vorstellungen und Gefühlen und ist selbst eine Gesamtheit bestimmter, dem einzelnen Menschen anerzogener Vorstellungen und Gefühle. — Wenn das Gewissen eines Menschen die Vorstellung und das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit für das Wollen und Handeln enthält, so ist damit nur bewiesen, daß in diesem Menschen zur Zeit die Vorstellung und das Gefühl der Verantwortlichkeit besteht, keineswegs aber ist

⁴⁹⁾ Lombroso, Der Verbrecher, S. 1 ff.

⁵⁰⁾ Finger, Zur Begründung des Strafrechts vom deterministischen Standpunkte, 1887: Keine That ist an sich gut oder schlecht; vielmehr wird sie dies nur in Beziehung auf den Menschen. — v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts (Bd. 1.): „Die Moral ist nichts, wie irreligios noch Kant meinte, für alle Zeiten Fertiges, in sich Abgeschlossenes; sie ist eben auch ein Produkt der Geschichte der Menschheit, also der Gemeinschaft, und das moralische Urteil des einzelnen bildet sich an der Tradition, an dem moralischen Urteil der übrigen.“

⁵¹⁾ S. Merkel, Über das gemeine deutsche Strafrecht von Hälsch und den Idealismus in der Strafrechtswissenschaft, Z I 563 ff.

dadurch bewiesen, daß diese Vorstellung und das dieselbe begleitende Gefühl, sowie deren Inhalt bei allen Völkern vorhanden ist oder für die Zukunft vorhanden sein wird, und noch viel weniger ist bewiesen, daß der Inhalt eine wahre Thatsache ist. Da das Gewissen eine Gesamtheit bestimmter Vorstellungen und Gefühle ist, und da es gar mannigfache unrichtige Vorstellungen und durch dieselben hervorgerufene Gefühle gibt und gegeben hat, so ist das Gewissen kein Beweis für die Richtigkeit einer Vorstellung. — Die Berufung Merkel's auf das Gewissen des Menschen dürfte um nichts beweiskräftiger sein, als die Berufung Hälshner's auf den natürlichen Sinn des Menschen, gegen welches Beweisverfahren Merkel auf S. 561 seiner genannten Abhandlung sich wendet.

Was nun aber die von Merkel zum Beweise der Willensfreiheit angeführten geistigen Bestrebungen und Gefühle des Menschen betrifft, so finden sich die allermeisten derselben auch bei den höherstehenden Tierklassen.⁵²⁾ Und doch statuiert man dessentwegen bei den Tieren keine Verantwortlichkeit des einzelnen Tieres für seine Handlung. — Alle jene Bestrebungen und Gefühle wurzeln in den Gefühlen der Lust und Unlust, keineswegs in der Vorstellung der Verantwortlichkeit. Jene Regungen werden bleiben, auch wenn die Vorstellung der Verantwortlichkeit des Einzelnen für sein Wollen und Thun nicht mehr besteht.

Die Verantwortlichkeit ist endlich auch nicht notwendig für das Wohl und die Existenz des Staates und der Gesellschaft. Diese brauchen Schutzmittel gegen sie gefährdende Angriffe, und diese Schutzmittel haben sie zur Genüge auch ohne Existenz der Verantwortlichkeit.

⁵²⁾ S. Cesare Lombroso, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, in deutscher Bearbeitung von Dr. M. D. Fraenkel, Hamburg 1887, S. 1–35; Büchner, Aus dem Geistesleben der Tiere, 3. Aufl. Leipzig 1880, in welchen Schriften an zahlreichen Beispielen und Thatsachen nachgewiesen wird, daß die geistigen Thätigkeiten, Fähigkeiten und Gefühle des Menschen bis zu einem hohen Grade in der Tierseele bereits vorgebildet und vorhanden sind. — Vgl. noch Ernst Haeckel, Natürliche Schöpfungsgeschichte, 3. Aufl., Berlin 1872, welcher auf S. 652 aus seinen Untersuchungen den Schluß zieht, „daß zwischen den höchstentwickelten Tierseelen und den tiefstentwickelten Menschenseelen nur ein geringer quantitativer, aber kein qualitativer Unterschied existiert, und daß dieser Unterschied viel geringer ist, als der Unterschied zwischen den niedersten und höchsten Menschenseelen oder als der Unterschied zwischen den höchsten und niedersten Tierseelen“.

Die Verantwortlichkeit ist einerseits weder durch ein absolutes Sittengesetz noch durch die Natur des Menschen begründet und ist andererseits nicht notwendig für Gesellschaft und Staat. Sie ist einzig und allein abhängig von der Willensfreiheit. Mit dieser steht und fällt sie und mit ihr die Strafe.

Wer die Willensfreiheit behauptet, behauptet, daß an irgend einem Punkte der psychologischen Entwicklung des menschlichen Willens die notwendige Kausalität durchbrochen wird. Die Willensfreiheit wäre eine Ausnahme vom Kausalitätsgesetze.

Das Kausalitätsgesetz ist jedoch erfahrungsgemäß ein Gesetz, das sonst ausnahmslos in der Natur herrscht. „Das Naturgesetz, daß Alles, was geschieht, eine Ursache habe, . . . ist ein Verstandesgesetz, von welchem es unter keinem Vorwande erlaubt ist, abzugehen oder irgend eine Erscheinung davon auszunehmen, weil man sie sonst außerhalb aller möglichen Erfahrung setzen, dadurch aber von allen Gegenständen möglicher Erfahrung unterscheiden und sie zum bloßen Gedankendinge und einem Hirngeispinnst machen würde.“ (Kant, Kritik der reinen Vernunft, herausgegeben: von Rehrbach S. 435). Nur die überzeugendsten und triftigsten Beweise, würden es rechtfertigen, von diesem Naturgesetze eine Ausnahme zu statuieren.

Liegt nun für die behauptete Willensfreiheit wirklich ein solcher Beweis vor? — Hervorragende Philosophen und Juristen haben sich bemüht, Beweise zu finden. Aber, wie im vorigen Abschnitte gezeigt wurde, ist es ihnen nicht gelungen, einen Beweis der Willensfreiheit, ja nicht einmal eine überzeugende Erklärung einer möglichen Willensfreiheit zu bringen.

Kant gesteht in seiner „Kritik der reinen Vernunft“ selbst ein, daß er weder die „Wirklichkeit“ noch die „Möglichkeit“ der Freiheit bewiesen habe und daß es überhaupt unmöglich sei, dies zu beweisen.⁵³⁾ Gerade der Umstand aber, daß so hervorragende Juristen und Philosophen, wie die im vorhergehenden Abschnitt angeführten, vergebens es versucht haben, einen wirklichen Beweis für die Willensfreiheit zu finden, gerade dieser Umstand dürfte schon allein genugsam Beweis dafür sein, daß ein wirklicher klarer Beweis der Willensfreiheit überhaupt nicht möglich ist. So lange aber die

⁵³⁾ S. Kant, Kritik der reinen Vernunft, hrsg. v. Karl Rehrbach, 2. Aufl. Leipzig, Reclam jr., S. 445.

Willensfreiheit nicht klar bewiesen ist, solange darf ihre Existenz nicht angenommen werden.

Das Kausalitätsgesetz gilt für die ganze Natur. Es gilt auch für den Menschen. Denn der Mensch ist ein Teil der Natur, wie jedes andre lebende Wesen.

Der Mensch wird genau so wie die übrigen lebenden Wesen durch das Zusammenwirken bestimmter gleichfalls verursachter Momente notwendig erzeugt, verursacht. Die embryonale Entwicklung erfolgt beim Menschen gerade so wie beim Säugetiere streng gesetzmäßig, ebenso die Geburt des Menschen.⁵⁴⁾

Der neugeborne Mensch ist so die notwendige Wirkung bestimmt erkennbarer, vorausgehender Ursachen. In einem verursachten Dinge kann aber nichts Unverursachtes sein. Alle körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eigenschaften des Neugeborenen sind daher und müssen sein verursacht.

Durchaus gesetzmäßig in körperlicher und geistiger Hinsicht entwickelt sich der geborne Mensch weiter. Er ist nunmehr direkt dem Einfluß der Außenwelt ausgesetzt — Ernährung, Erziehung, Klima usw. usw. Je nach deren Gunst oder Ungunst und je nach der Widerstandsfähigkeit der geistigen Anlagen des Menschen entwickeln sich diese mehr oder weniger oder verkümmern. Die angeborenen Fähigkeiten erzeugen unter dem Einfluß der äußern Lebensverhältnisse neue Fähigkeiten. So gestaltet sich in strenger Gesetzmäßigkeit der Mensch mit allen seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eigenschaften, sein Wesen, sein Charakter. Der Mensch ist seinem Wesen nach das notwendige Produkt aus den angeborenen Anlagen und den auf diese einwirkenden äußern Lebensverhältnissen. Er ist mit allen seinen Fähigkeiten und Eigenschaften verursacht; eine unverursachte Fähigkeit oder Eigenschaft desselben ist undenkbar.

Operari sequitur esse: Das einzelne Wollen und Handeln ist eine Bethätigung des Wesens des Menschen, seiner Fähigkeiten und Eigenschaften. Es erfolgt mit Notwendigkeit unter dem mehr oder minder stark wirkenden Einfluß der Außenwelt auf den Menschen. — Das menschliche Wollen und Handeln ist unter dem mitwirkenden Einfluß der Außenwelt im und durch den Menschen

⁵⁴⁾ S. Kölliker, Grundriß der Entwicklungsgeschichte des Menschen und der höhern Tiere, 2. Aufl., Leipzig 1884, S. 138 ff., S. 259 Anm.

verursacht, der Mensch ist selbst wiederum versucht von den oben erwähnten Momenten, diese von vorausgehenden. Und so ist das menschliche Wollen und Handeln das End- beziehungsweise Zwischenglied einer unendlichen Kausalkette. Das menschliche Wesen und sein Ausfluß, das Wollen und Handeln, sind verursacht und folglich unfrei.

Im einzelnen erklärt sich die Entwicklung des Wollens folgendermaßen.

Einerseits durch die Vorstellungen, welche entweder durch Wahrnehmung der Außenwelt oder des Innern oder durch Denken erzeugt sind, andererseits durch unmittelbare körperliche Vorgänge und Veränderungen werden die Gefühle der Lust und Unlust erzeugt. Diese Gefühle erzeugen Reize, Begehungen, das Gefühl der Unlust den Reiz, den die Unlust verursachenden Zustand zu beseitigen, das Gefühl der Lust den Reiz, den die Lust hervorrufenden Zustand zu erreichen — wenn nämlich das Gefühl ein Vorgefühl künftiger Lust ist — oder zu bethätigen und festzuhalten.⁵⁵⁾

Der Reiz erzeugt, indem er ins Bewußtsein tritt,⁵⁶⁾ Wahrnehmungsvorstellungen — deren Gegenstand eben der Reiz ist — und diese wirken wieder auf das Denken, erzeugen Denkvorstellungen. Wie alle Vorstellungen sind diese wiederum von — wenn auch oft sehr schwachen — Gefühlen der Lust oder Unlust begleitet,⁵⁷⁾ die wiederum Reize erzeugen.

Ist der vorhandene Reiz, die vorhandene Begehrung sehr stark und intensiv, so wird regelmäßig das Denken von ihnen so beherrscht, daß es nur die Mittel, den kürzesten Weg ausfinden wird, um dem vorhandenen Reiz zur Erreichung des Ziels zu verhelfen. In diesem Falle werden also die vom Denken ausgehenden Reize nur die Verwirklichung des vorhandenen Reizes erleichtern.

In den meisten Fällen jedoch hat der vorhandene Reiz nicht

⁵⁵⁾ Siegwart, „Kleine Schriften“ Bd. II S. 137 bezeichnet das Wollen als identisch mit dem Begehren, der Begehrung, einerlei ob diese zum Handeln führt oder nicht; ebenso v. Kirchmann, Die Grundbegriffe des Rechts und der Moral, 2. Aufl., Berlin 1873, S. 6.

⁵⁶⁾ Die Reflexbewegungen erzeugenden unbewußten Reize kommen hier nicht in Betracht.

⁵⁷⁾ Vgl. W. Wundt, Essays, „Die Entwicklung des Willens“, welcher nachweist, daß es keine Vorstellungen ohne Gefühle gibt.

die Stärke, um das Denken völlig zu beherrschen. Die Denkvorstellungen werden alsdann vollständiger entstehen, Überlegung der Zweckmäßigkeit des Zieles, auf welches der Reiz losdrängt, des Weges, der Mittel hierzu usw. Die alsdann durch die Denkvorstellungen erzeugten Gefühle und durch diese erzeugten Reize werden stärker und intensiver, wie im vorigen Falle. Die neuen Reize können nun die vorhandenen Reize verstärken, dann werden diese zum Wollen, welches das Handeln erzeugt. — Oder aber die neuen Reize sind den vorhandenen entgegengesetzt: dann beginnt der Kampf. Je nach der Stärke der kämpfenden Reize werden die vorhandenen oder die neuen Reize siegen und ganz oder abgeschwächt zum Wollen werden. — Sind die kämpfenden Reize gleich stark, so dauert es unter Umständen lange, bis die Entscheidung fällt, bis ein Reiz zum Wollen wird. Es sind dies Fälle der Unentschlossenheit des Menschen. Wiederum in den meisten dieser Fälle werden die von den andauernden Denkvorstellungen fortwährend ausgehenden Reize nach der einen oder andern Seite der entgegengesetzten Reize schließlich den Ausschlag geben. Der siegende Reiz ist alsdann das das Handeln veranlassende Wollen. In einzelnen Fällen jedoch geschieht es, daß die von den Denkvorstellungen ausgehenden Reize stets wieder entgegengesetzt sind. In diesem Falle kommt der Mensch zu keinem Entschluß, die Reize halten sich völlig das Gleichgewicht.

Der siegende Reiz in der Gestalt, wie er siegt, ist das Wollen, welches das Handeln erzeugt.⁵⁸⁾

Streng gesetzmäßig entwickelt sich so das menschliche Wollen und Handeln, für Freiheit bleibt kein Raum.⁵⁹⁾

Die Kausalität, die Notwendigkeit des menschlichen Wollens und Handelns wurde unter den Philosophen hauptsächlich hervorgehoben und begründet von Hobbes, Hume, Baco von Verulam und Spinoza⁶⁰⁾ Letzterer lehrt, „daß die Menschen nur

⁵⁸⁾ In obiger Darstellung wird Wollen als derjenige Reiz, diejenige Begehrung aufgefaßt, die zum Handeln führt. Vgl. diesbezüglich, Schopenhauer, Die beiden Grundprobleme der Ethik, Über die Freiheit des Willens, sowie Bünger, Über Vorstellung und Wille als Elemente subjektiver Verschuldung, Z VI 291 ff.

⁵⁹⁾ Auf dieser notwendigen Folge von Gefühl, Reiz (Begehrung), Wollen und Handeln beruht jede Berechnung des Handelns anderer, welche erfahrungsgemäß mit großer Sicherheit gemacht werden kann.

⁶⁰⁾ S. B. Spinoza, die Ethik, übersetzt von J. Stern (Leipzig, Reclam jr.), namentlich I. Teil, 32. Lehrsatz und Zusatz II hierzu, sowie II. Teil, 49 Lehrsatz mit Anmerkung, III. Teil, Anmerkung zum zweiten Lehrsatz.

darum glauben, sie wären frei, weil sie ihrer Handlungen bewußt, der Ursachen aber, von denen sie bestimmt werden, unfundig sind.“⁶¹⁾

Von Theologen treten für die Willensunfreiheit ein: Augustin, Calvin und Luther.⁶²⁾

Die Willensfreiheit, die im Vorausgehenden durch theoretische und psychologische Gründe bekämpft wurde, wird auch durch die positiven Ergebnisse der medizinischen Wissenschaft, der Naturwissenschaften und der Statistik widerlegt.

Durch die Untersuchung eines Jean Lamarck,⁶³⁾ Charles Darwin⁶⁴⁾ und Ernst Haeckel⁶⁵⁾ dürfte, auch wenn man die letzten Konsequenzen, welche diese Gelehrten auf Grund ihrer Untersuchungen gezogen haben, nicht unterschreibt,⁶⁶⁾ jedenfalls so viel festgestellt sein, daß der Mensch den übrigen lebenden Wesen nicht als eine Ausnahme gegenübersteht, sondern in der organischen Welt nur den am höchsten ausgebildeten Organismus darstellt, daß der Mensch in seiner Entwicklung und in seinem Wesen, mit seinem Denken, Fühlen und Wollen den Naturgesetzen und insbesondere dem Kausalitätsgesetz genau so unterworfen ist, wie die übrigen lebenden Wesen.⁶⁷⁾

Speziell über das Verbrechertum erstrecken sich die Untersuchungen der kriminalistisch-anthropologischen Schule, deren Hauptvertreter Lombroso, Ferri und Garofalo sind. Das Hauptverdienst dieser Schule liegt darin, daß sie an der Hand positiver Thatsachen die Ursachen der verbrecherischen Handlungen

⁶¹⁾ S. B. Spinoza a. D. III. Teil, Anmerkung zum 2. Lehrsatz.

⁶²⁾ S. Kirchner, Kirchengeschichte, Leipzig 1880, S. 60, 162 u. 183; Luther in seiner Schrift „daß der freie Wille nichts sei“. F. Ch. Baur, Kirchengeschichte, Bd. II S. 135 ff., Bd. IV S. 402 ff.

⁶³⁾ S. Jean Lamarck, Philosophie zoologique, Paris 1809.

⁶⁴⁾ S. Charles Darwin, Die Abstammung des Menschen und die geschlechtliche Zuchtwahl, übersetzt von Viktor Carus (Stuttgart 1871), sowie Über die Entstehung der Arten, übersetzt v. H. G. Brom. 3. Aufl. (Stuttgart 1867).

⁶⁵⁾ S. Ernst Haeckel, Natürliche Schöpfungsgeschichte, 3. Aufl. (Berlin 1872), namentlich S. 564 ff.

⁶⁶⁾ So ist insbesondere die von Vogt, Büchner und Haeckel im Anschluß an Darwin vertretene Theorie von Abstammung des Menschen eine durch nichts bewiesene Hypothese.

⁶⁷⁾ Über die Vergleichung des menschlichen und tierischen Wollens, Denkens und Fühlens s. Haeckel a. D., namentlich S. 212 ff. u. 654 ff.

nachgewiesen hat.⁶⁸⁾ Lombroso weist an der Hand eines großartigen Beweismaterials nach, daß unter den Verbrechern eine große Klasse existiert, welche durch ererbte Anlagen zum verbrecherischen Handeln getrieben werden. Es sind dies die geborenen Verbrecher, die Verbrecher aus organischer Anlage. Ihre Handlungen sind Bethätigungen ererbter anomaler Triebe, die sich nicht beherrschen und bekämpfen lassen. Lombroso beweist, daß bei diesen Menschen bestimmte psychische Anomalieen vorhanden sind, welche identisch sind mit der psychischen Krankheit des moralisch Irreseins.⁶⁹⁾ Durch diese Anomalieen wird ihr Wollen beherrscht und notwendig verursacht.⁷⁰⁾

Neben diesen geborenen Verbrechern kommen nach Lombroso, Ferri und Garofalo noch in Betracht die Gewohnheitsverbrecher, deren chronische Neigung zum Übelthun erworben ist (durch schlechte Erziehung, Alkoholmißbrauch), außerdem die irren Verbrecher.⁷¹⁾ Diese drei Klassen bilden nach Ferri 40 % des gesamten Verbrechertums. Sie handeln infolge psychischer Anomalieen. Die geborenen und regelmäßig auch die gewohnheitsmäßigen Verbrecher sind unverbesserlich.

Wie Lombroso namentlich die individuellen Faktoren des Verbrechens bloßlegte, so wies Ferri auf Grund der Statistik insbesondere die sozialen und kosmischen Faktoren nach.⁷²⁾

Auch das Resultat dieser Untersuchungen ist: psychologische beziehungsweise organische Notwendigkeit der gegebenen Willens-

⁶⁸⁾ S. Cesare Lombroso, *Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung*, in deutscher Bearbeitung von D. Fraenkel (Hamburg 1887); Lombroso, *Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien*, Z I; Lombroso, *Pro schola mea*, Z III 457 ff.; E. Brusa, *die wissenschaftlichen Leistungen Italiens auf dem Gebiete des Strafrechts*, Z I; Enrico Ferri, *das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel*, Z II S. 11 ff.

⁶⁹⁾ Vgl. Lombroso, *Der Verbrecher*, S. 451 f. Der Beweis bestimmter allgemeiner somatischer Anomalieen dürfte Lombroso kaum gelungen sein, ebenso dürfte auch seine Behauptung, daß in den angeführten Anomalieen ein Atavismus vorliege, nur eine Hypothese sein. Wohl aber ist richtig, daß der geborene Verbrecher ein pathologisches Produkt ist.

⁷⁰⁾ S. Lombroso, *Der Verbrecher*, S. 524 ff.

⁷¹⁾ Diesen drei Klassen gegenüber stehen nach Ferri die Verbrecher *per passione* und die Gelegenheitsverbrecher.

⁷²⁾ Vgl. namentlich Ferri a. D.

äußerungen des Menschen überhaupt und des Verbrechers insbesondere.⁷³⁾

Psychologische, medizinische, naturwissenschaftliche, statistische Untersuchungen, sie alle führen zu dem Satze: es gibt keine Willensfreiheit, das menschliche Wollen ist notwendig verursacht, ist ein Zwischenglied der unendlichen Kausalkette.⁷⁴⁾

V.

Da Willensfreiheit nicht existiert, so gibt es auch keine Schuld. Denn die Willensfreiheit ist die notwendige Voraussetzung der Schuld, wie im Abschnitt II nachgewiesen wurde. Und da es keine Schuld gibt, so ist auch eine Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes (Mißbilligung bzw. Vergeltung des schuldvollen Handelns) nicht möglich.⁷⁵⁾ Denn die Strafe setzt ihrem Begriffe nach notwendig Schuld und Schuldfähigkeit voraus, wie im Abschnitt I dargelegt wurde. Und diese gibt es für den Menschen ebensowenig, wie für die übrigen lebenden Wesen.

Die Konsequenz hiervon für den Staat ist nun keineswegs die, daß jeder thun kann, was er mag. Der Staat muß in seinem eignen Interesse für Wohl und Sicherheit der Gesamtheit derjenigen, welche den Staat bilden und in ihm leben, sorgen. Er verfügt zu diesem Behufe über alle Mittel und Maßregeln, wenn es nötig ist, selbst über das Leben der Besten und Tüchtigsten, wie dies der Krieg beweist.

⁷³⁾ Vgl. Lombroso, Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien, Z I.

⁷⁴⁾ Daß die deterministische Anschauung, wenn sie wahrhaft ernst erfaßt wird, die Sittlichkeit des menschlichen Wollens und Handelns nicht vermindert, sondern in hohem Grade erhöht, hat Spinoza a. C. Teil II Anm. zu Lehrsatz 49 (gegen Ende derselben) in vorzüglicher Weise dargelegt und durch sein eignes Leben bewiesen. Über die tiefe Religiosität seiner Lehre s. Wundt, Ethik S. 303.

⁷⁵⁾ Aus der Darlegung, daß eine Strafe im eigentlichen Sinne nicht möglich ist, ergibt sich keineswegs als Konsequenz, daß Wort und Begriff „Strafe“ nunmehr von der Bildfläche verschwinden müßten. Wort und Begriff „Zufall“ existieren ja auch ruhig fort, obgleich längst nachgewiesen ist, daß es einen Zufall nicht gibt. — Auch ist es keineswegs ausgeschlossen, daß der Sprachgebrauch in allmählicher Entwicklung die Bedeutung des Wortes „Strafe“ modifiziert, vielleicht den Strafbegriff von der Schuldgrundlage löslöst. Nur hat der Einzelne nicht das Recht dazu, einen vorhandenen Wortbegriff beliebig zu modifizieren.

Um nun das Wohl und die Sicherheit der Gesamtheit zu fördern, muß der Staat vor allem dafür sorgen, daß menschliche Handlungen, welche Wohl und Sicherheit des Staates und der Gesamtheit beeinträchtigen und verletzen, unterbleiben. Gegen derartige gemeingefährdende und gemeinschädliche Handlungen muß er sich und die Gesamtheit schützen. An die Stelle der Strafen gegenüber schuldvollen Handlungen, treten so die Schutzmittel zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen.

Welcher Art diese Schutzmittel sind, welche Maßregeln die besten sind, um gemeinschädliche Handlungen zu verhüten, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Psychologische Erfahrung und Menschenkenntnis entscheiden hier.

Im folgenden sollen nur kurz die hauptsächlichsten praktischen Konsequenzen angegeben werden, die sich für das Verhalten des Staates gegenüber gemeinschädlichen Handlungen und Individuen in Konsequenz des angeführten Grundprinzips nach Ansicht des Verfassers ergeben.

Die Fürsorge des Staates zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen muß sich nach zwei Seiten hin richten. Zunächst hat der Staat dafür zu sorgen, daß überhaupt niemand eine gemeinschädliche Handlung begeht. Dann aber muß der Staat dafür sorgen, daß diejenigen, welche gemeinschädliche Handlungen begangen und regelmäßig somit als gemeingefährliche Menschen sich gezeigt haben, nicht wiederum eine gemeinschädliche Handlung begehen. Das erstere Schutzverfahren richtet sich gegen die Gesamtheit als solche, das letztere gegen die als gemeingefährlich erkannten Individuen.

In ersterer Hinsicht, um überhaupt das Begehen gemeinschädlicher Handlungen zu bekämpfen, müssen vor allem diejenigen Faktoren, welche jene veranlassen, erkannt und womöglich beseitigt werden. — Das menschliche Handeln ist, wie im Abschnitt IV dargelegt wurde, die unter dem mehr oder minder stark wirkenden Einfluß der Außenwelt erfolgende Bethätigung des Wesens des Menschen. Das Wesen des Menschen, sein Charakter, ist wiederum das Produkt aus den ererbten Anlagen und der auf diese einwirkenden Außenwelt. Daß nun diese Einflüsse der Außenwelt möglichst günstig sind, daß durch dieselben die guten Anlagen ge-
kräftigt, die schlechten zurückgedrängt werden, muß die Haupt-
sorge

des Staates sein. Von höchstem Werte für Vermeidung gemeinschädlicher Handlungen sind daher die Schulen und sonstigen öffentlichen Bildungsanstalten, ebenso auch die staatlichen Einrichtungen für das körperliche Wohlbefinden (Unfall-, Krankenversicherungen usw.).

Diese für die Veredelung und Besserung des geistigen, namentlich des Gefühlslebens, hochwirksamen Einrichtungen und Bestrebungen des Staates werden jedoch niemals ausreichen. Der Staat bedarf daher noch besonderer Prohibitivmittel. Er droht für gemeinschädliche Handlungen Übel an. Es soll damit derjenige, gegen welchen die oben angeführten Erziehungs- und Besserungsmittel nicht ausreichen, vom Begehen gemeinschädlicher Handlungen abgeschreckt werden.⁷⁶⁾ Das Androhen eines Übels für eine bestimmte Handlung erzeugt, wie im Abschnitt IV dargelegt wurde, das Gefühl der Unlust, dieses den Reiz, die Begehrung, den Unlustzustand und damit also die diesen Zustand veranlassende gemeinschädliche Handlung zu vermeiden. Es ist daher in hohem Grade wirksam zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen.

Gegen diejenigen, die trotz alledem eine gemeinschädliche Handlung begehen und dadurch regelmäßig als gemeingefährliche Individuen kenntlich geworden sind, muß der Staat besonders vorgehen, um eine Wiederholung gemeinschädlicher Handlungen zu verhüten. Was der Staat gegenüber der Gesamtheit anwandte, muß er diesen gemeinschädlichen und gemeingefährlichen Individuen gegenüber gleichfalls anwenden, nur individuell und intensiver. Er muß dieselben abschrecken oder bessern oder auch eventuell unschädlich machen, alles dieses, um sich und die Gesamtheit vor einer wiederholten gemeinschädlichen Handlung zu schützen.

Das angedrohte Übel muß vollzogen werden, schon um dessentwillen, weil es angedroht ist. Aber gerade mit Rücksicht auf die verschiedenen Individualzwecke des Vollzuges muß das angedrohte Übel derart sein, daß es die Erreichung auch jener Zwecke ermög-

⁷⁶⁾ Die Ansicht Sontags a. D. und anderer, daß der Abschreckungszweck zur Androhung und Vollziehung möglichst schwerer Übel führe, ist psychologisch unrichtig. Wie Kraepelin a. D. und insbesondere Ferri a. D. in richtiger Weise darlegen, fürchtet der Mensch mehr die Gewißheit eines Schmerzes und Übels als dessen Größe. Schnelligkeit und Sicherheit der Entdeckung und Vollziehung wirken hauptsächlich abschreckend. Grausame und rohe Übel würden erfahrungsgemäß eine Verrohung des Volkes herbeiführen und die Brutalität der Verbrechen erhöhen.

licht. Es ist daher die Freiheitsentziehung als bestes Schutzmittel zu empfehlen, weil sie in der Androhung abschreckend wirkt und im Vollzug auch zur Besserung und Unschädlichmachung verwendet werden kann. Gegenüber den leichtern gemeinschädlichen Handlungen dürfte Geldentziehung als Androhung und zum Vollzuge sich empfehlen, sie wirkt beide Male abschreckend; außerdem ist hier die bedingungsweise Bestrafung am Platz.⁷⁷⁾ Der Grund, warum der Staat die gemeingefährlichen Individuen einer besondern Behandlung unterziehen muß, ist ihre Gemeingefährlichkeit.⁷⁸⁾ Die gemeingefährlichen Individuen sollen zu solchen gemacht werden, die keine gemeinschädlichen Handlungen mehr begehen, nicht mehr gemeinschädlich sind. Das ist aber nur möglich bei individualisierender⁷⁹⁾ Behandlung.

Maßstab für die Schwere und Dauer der anzuwendenden Schutzmittel bildet ebenfalls die Gemeingefährlichkeit. Diese ist nur individuell zu erkennen. — Wegen dieser beiden Gründe könnte der Gesetzgeber die Behandlung der gemeingefährlichen Individuen nur in den allgemeinsten Zügen regeln und müßte dieselbe hauptsächlich dem Richter und Vollzugsbeamten überlassen.

Von hohem Werte für die individuelle Behandlung ist die Unterscheidung der gemeingefährlichen Individuen in unverbesserliche (kraft ererbter oder durch Gewohnheit erworbener Anlagen) und besserungsfähige.⁸⁰⁾ Die als unverbesserlich erkannten gemeingefährlichen Individuen sind unschädlich zu machen durch lebenslängliches Unterbringen in besonderen Arbeitsanstalten.

⁷⁷⁾ Letztere wird von der „internationalen kriminalistischen Vereinigung“ empfohlen.

⁷⁸⁾ Vgl. E. Brusa a. D., Kraepelin a. D., sowie A. M. Eleß, die Aufgabe des Staates gegenüber dem Verbrechen nach den Grundsätzen des Materialismus.

⁷⁹⁾ Für eine mehr individuelle Behandlung des Verbrechers beim Strafvollzug tritt auf Grund des herrschenden Strafprinzips von Volkendorff ein, in „Die Richtungen des Strafvollzugs und der gegenwärtige Stand der sachverständigen Meinungen“ Gerichtsjaal Bd. 39, namentlich S. 20 und S. 33.

⁸⁰⁾ Die Unterscheidung von Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrechern wird von der „internationalen kriminalistischen Vereinigung“ (Begründet 1888 von den Rechtslehrern Dr. G. A. van Hamel in Amsterdam, Franz von Liszt in Marburg und Ad. Prins in Brüssel) als notwendig für den Strafvollzug erklärt. Vgl. noch v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1884. § 2 Abs. II³ und Kraepelin a. D. — Die Gewohnheitsverbrecher kraft erworbener Anlage sind nicht durchgängig unverbesserlich.

Die Entscheidung darüber ob, ein Individuum unverbesserlich ist oder nicht, kann nur derjenige abgeben, in dessen Hand die individuelle Behandlung sich befindet: der Vollzugsbeamte. Dieser müßte daher einen wesentlichen Einfluß auf Art und Maß der Individualbehandlung und die Länge der Freiheitsentziehung bekommen. — Völlig auszuschneiden in der Behandlung sind die sogenannten irren Verbrecher.

Die Folge davon, daß die Gemeingefährlichkeit den Grund und Maßstab der anzuwendenden Schutzmittel abgibt, ist die, daß der Versuch und die Vollendung einer gemeinschädlichen Handlung gleich behandelt werden müssen. — Das vorsätzliche und nicht vorsätzliche Handeln wäre dagegen nach wie vor streng verschieden in der Behandlung. — Eine Konsequenz der Gemeingefährlichkeit wäre auch die Beseitigung der von der heutigen Gesetzgebung gemachten Altersunterscheidung. Die Schutzmittel treffen auch das gemeingefährliche Kind.⁸¹⁾

Alles dieses wäre eine Folge des Grundsatzes, daß bei Wegfall der Willensfreiheit an die Stelle der gegen schuldvolle Handlungen gerichteten Strafen Schutzmaßnahmen des Staates gegen gemeinschädliche Handlungen bzw. gemeingefährliche Individuen treten müssen. Mit diesem auf rein empirischer Grundlage beruhenden Schutz- und Sicherungsverfahren dürfte der Staat wirksamer das Verbrechen bekämpfen können, als mit dem auf unrichtiger Grundlage beruhenden Strafprinzip.⁸²⁾ Denn die Strafe, welche eine nicht vorhandene Schuld voraussetzt und gegen diese ankämpft, ist ihrer Natur nach, wie auch die Statistik beweist,⁸³⁾ unfähig, das Verbrechertum zurückzudämmen und die Anzahl der Verbrechen zu vermindern.⁸⁴⁾

⁸¹⁾ Selbstredend müssen die Schutzmittel, welche gegen Kinder angewandt werden sollen, zum großen Teil anderer Art sein, als die gegenüber Erwachsenen anzuwendenden.

⁸²⁾ In der bedingten Entlassung, sowie in der Verjährung hat unsere Gesetzgebung das eigentliche Strafprinzip bereits durchbrochen.

⁸³⁾ S. Stursberg, Die Zunahme der Vergehen und Verbrechen und ihre Ursachen, 5. Aufl. 1879, sowie Ferri a. D.

⁸⁴⁾ Daß die Strafe gegen das Verbrechen nicht ausreicht, wird selbst von Sontag a. D., dem konsequenten Vertreter des Vergeltungsprinzips, zugestanden.

Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Vom 1. Januar bis zum 31. März 1889.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XVIII und XIX.)

Mitgeteilt und besprochen von Professor Reinhard Frank in Gießen.

Vorbemerkung des Berichterstatters.

Die Gesichtspunkte, unter welchen die Rechtsprechung des Reichsgerichts hier behandelt werden soll, sind in dem Prospekt zum zehnten Bande der Zeitschrift mitgeteilt worden. Zur Ergänzung sei bemerkt, daß in erster Linie beabsichtigt wird, den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. Demgemäß werden sich die Litteraturnachweise der Regel nach auf die gangbarsten Kommentare, Lehr- und Handbücher beschränken. Wo Schriftsteller nur mit ihrem Namen zitiert sind, ist deren größeres bekanntes Werk gemeint. Daher bedeutet:

Vennede: dessen Lehrbuch des Strafprozeßrechts.

Binding: dessen Handbuch des Strafrechts.

Berner: dessen Lehrbuch des Strafrechts.

Hälschner: dessen gemeines deutsches Strafrecht.

John: dessen Kommentar zur Strafprozeßordnung.

v. Liszt: dessen Lehrbuch des Strafrechts.

Löwe: dessen Kommentar zur Strafprozeßordnung.

Meyer: dessen Lehrbuch des Strafrechts.

Olshausen: dessen Kommentar zum Strafgesetzbuch.

Oppenhoff: dessen Kommentar zum Strafgesetzbuch.

Stenglein: dessen Kommentar zur Strafprozeßordnung.

Zitiert ist überall, wo nichts anderes angegeben, nach der neuesten Auflage.

Die Darstellung folgt der Legalordnung; zuerst die Hauptgesetze, dann die Nebengesetze in zeitlicher Reihenfolge. Die Entscheidungen zum speziellen Teil des Strafgesetzbuchs sind, sofern sie einen allgemeineren Charakter tragen, bei den einschlagenden Paragraphen des allgemeinen Teils wiedergegeben. Vorsatz und Fahrlässigkeit finden ihre Stelle bei § 59 Str.G.B.'s.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

§ 2.

1. Fortdauernde Gültigkeit von Strafvorschriften gegen Überversicherung.

Das preussische Gesetz vom 8. Mai 1837 bestimmt in § 20:

„Wer Mobilienvermögensgegenstände gegen Feuersgefahr wissentlich zu einem höhern als dem gemeinen Werte versichert, hat, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Wert, eine dem Betrage der Überversicherung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Überversicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird.“

Das Reichsgericht sieht diesen Paragraphen als noch zu Recht bestehend an, indem es insbesondere ausführt, daß die Überversicherung sich nicht immer als Vorbereitungshandlung zum Betrüge darzustellen brauche. Auch bedürfe es keiner Feststellung, ob sie dies im Einzelfalle sei, da sonst die Überversicherung, falls sie in der That Vorbereitungshandlung zum Betrüge ist, straflos bleiben müßte, dagegen, wenn dies nicht zutrifft, also in dem mildern Fall, strafbar wäre. Ur. des III. Senats v. 7. Februar 1889. Entsch. XIX S. 13. Vgl. Entsch. XII S. 150.

2. Beseitigung der landesrechtlichen Polizeivorschriften gegen Aneignung von Fallwild.

Daß St.G.B. § 292 auf die Aneignung von Fallwild anwendbar ist, hat das Reichsgericht wiederholt anerkannt (Entsch. III S. 226, XIII S. 84). Trifft dies zu, so sind alle landesrechtlichen Vorschriften aufgehoben, welche die gleiche Handlung unter eine besondere — polizeiliche — Strafe stellen. Insbesondere gilt dies für Art. 227 des Polizeistrafgesetzes für das Herzogtum Anhalt-Deßau-Röthen vom 29. März 1855. — Ur. des III. Senats v. 4. Februar 1889. Entsch. XIX S. 49.

Strafgesetzbuch.

§§ 3. 4.

Ist die als Beihilfe zu qualifizierende Thätigkeit im Auslande entwickelt, die Hauptthat dagegen im Inlande begangen, so ist die Beihilfe nicht nur im Auslande, sondern auch im Inlande gewährt worden.

Zu diesem Rechtsgrundsatz gelangt das Reichsgericht auf Grund folgender Erwägungen. Wie der höchste Gerichtshof wiederholt anerkannt hat, ist, falls die Begehung einer strafbaren Handlung sich successiv über mehrere Orte erstreckt, jeder derselben als Ort der begangenen Handlung im Rechtsinne anzusehen. Um die Beihilfehandlung zu einer strafbaren zu machen, ist aber die Begehung einer strafbaren Hauptthat erforderlich. „Aus dieser accessorischen Natur der Beihilfe ergibt sich, daß als der Ort, wo sie als strafbare Handlung begangen worden ist, nicht bloß der Ort, an welchem der Hilfeleistungsakt vor sich ging, sondern auch der Ort anzusehen ist, an welchem die ihre Strafbarkeit bedingende Hauptthat verübt wurde.“ — Urth. des III. Senats v. 18. März 1889. Entsch. XIX S. 147. (Übereinstimmend Urth. des IV. Senats v. 24. Juni 1884. Entsch. XI S. 20. Rspr. VI S. 473. Das Urtheil des III. Senats v. 14. Juni 1883, Entsch. IX S. 10 Rspr. V S. 434 beschäftigt sich mit einem Falle, bei welchem die Thätigkeit des Gehilfen im Inlande entwickelt, die Hauptthat aber im Auslande begangen war. Es wurde angenommen, daß die Beihilfe als im Inlande geleistet anzusehen sei. Wenn die Gründe des Urtheils v. 18. März 1889 sagen, ein Widerspruch zu dem am 14. Juni 1883 angenommenen Rechtsfaze liege nicht vor, so scheint übersehen zu sein, daß hier der Frage, wo die Hauptthat begangen worden, ausdrücklich jede Bedeutung versagt wird. In verschiedener Richtung abweichend: Olshausen zu St.G.B. § 3 Nr. 9c. v. Liszt § 30, Binding § 86.)

§§ 40. 42.

S. unter § 295.

§ 43.

S. unter § 59 Nr. 3.

§ 47.

Mithäterschaft zufolge Auftrags.

Hat der eine von mehreren Mitinhabern einer Firma im Auftrage der übrigen eine unrichtige Deklaration bewirkt, so sind sämt-

liche Inhaber als Mitthäter der Steuerhinterziehung zu betrachten. Urt. I S. v. 3. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 339.

§ 49.

S. unter §§ 3. 4 und 59 Nr. 1.

§ 53.

Berechtigte Selbsthilfe. Widerstand gegen dieselbe.

Als der Angeklagte nach Ablauf seiner Wohnungsmiete zwei mit Kleidungsstücken gefüllte Körbe fortbringen lassen wollte, erklärte die Hauseigentümerin, sie lasse die Körbe nicht aus dem Hause, wenn sie nicht den geschuldeten Mietzins oder Sicherheit für denselben erhalte. Hierauf stieß der Angeklagte die Vermieterin zur Seite, so daß der Weg für die Fortschaffung der Körbe frei wurde. Die Schutzbehauptung des Angeklagten, daß der Inhalt der Körbe nicht ihm, sondern seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau gehöre und ihm nur zur Aufbewahrung übergeben worden sei, ist nicht widerlegt worden. Auf Grund der Deklaration zum § 395 I 21 A.L.N. vom 21. Juli 1846 verneinte die Strafkammer das Pfandrecht der Vermieterin und erklärte infolgedessen den § 289 St.G.B. für unanwendbar. Dagegen erachtete sie den Thatbestand des § 240 St.G.B. für vorliegend. Da nämlich die Vermieterin habe befürchten müssen, daß ihr der Angeklagte mit der Miete durchgehen und keinerlei Befriedigungsmittel zurücklassen werde, sei sie befugt gewesen, vermöge des Rechts der Selbsthilfe (§ 78 Einl. zum Allgem. Landrechte) sich der Wegschaffung der Körbe zu widersetzen. Zugleich wurde angenommen, daß der Angeklagte Kenntnis hiervon gehabt habe und demgemäß festgestellt, daß er durch Vereitelung der Selbsthilfe bewußt rechtswidrig gehandelt habe.

Dagegen führte das Reichsgericht aus, daß, wenn der Angeklagte berechtigt war, die Sachen mangels eines entgegenstehenden Rechtes der Vermieterin fortzuschaffen, diese nicht gleichzeitig berechtigt gewesen sein könne, sich der Wegschaffung zu widersetzen. Ihr guter Glaube an ihr Recht sei nicht geeignet, ihren Eingriff in den Gewahrsam des Angeklagten zu einem objektiv rechtmäßigen und die Verteidigung des letztern zu einer objektiv rechtswidrigen zu gestalten. „Allerdings darf solche Verteidigung gegen eine objektiv nicht gerechtfertigte Selbsthilfe bis zur Anwendung von Gewalt oder Drohungen nach § 230 St.G.B. nur dann schreiten, wenn die Gesetze die Anwendung dieser Mittel ausnahmsweise ge-

statten; denn im Rechtsstaate bleibt der regelmäßige Weg zur Verteidigung und Durchführung von Rechten die Anrufung des Richters. Die Ausnahmen ergeben sich einerseits aus § 59 St.G.B.'s (Notwehr), andererseits aus den Bestimmungen des Zivilrechts über erlaubte Selbsthilfe (§ 78 Einl. zum Allg. Landrechte, §§ 141. 142 I A.L.R.). Aus diesem Gesichtspunkte hatte der Vorderrichter die Sachlage zu prüfen und namentlich dem § 142 I a. a. D. gegenüber zu prüfen, ob der Angeklagte berechtigt war, Gewalt gegen die Vermieterin anzuwenden, weil die Hilfe des Staats zu spät gekommen sein würde, um einen ihm durch das Vorgehen der Vermieterin drohenden unerseßlichen Verlust abzuwenden." — Urte. des IV. Senats v. 15. März 1889. Entsch. XIX S. 75.

§ 59.

1. Unkenntnis eines Thatbestandsmerkmals auf seiten des Hauptthäters berührt die objektive Strafbarkeit der That.

Der III. Senat des Reichsgerichts hatte in einem Urteil vom 2. Juli 1880 (Rspr. II S. 151) angenommen, daß die Unkenntnis eines Thatbestandsmerkmals auf seiten des Hauptthäters nur einen subjektiven Strafausschließungsgrund bilde, daß also trotzdem eine strafbare Handlung vorhanden und Beihilfe denkbar und strafbar sei, wenn der Gehilfe jenes Thatbestandsmerkmal gekannt habe. Dagegen die herrschende Lehre. Vgl. u. a. Olshausen zu § 59 Nr. 12. Derselbe Senat verläßt in einem Urteil vom 28. Januar 1889. (Entscheidungen XVIII S. 419) seine frühere Ansicht und führt aus, daß bei Mangel eines subjektiven Erfordernisses der bezeichneten Art eine strafbare Handlung nicht vorliege und eine strafbare Beihilfe nicht möglich sei.

2. Wo das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatze gehört, muß es thatjächlich vorhanden sein; es genügt nicht die Feststellung, daß der Angeklagte die rechtswidrige Qualität der Handlung hätte kennen müssen.

Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört jedenfalls dann zum Vorsatze, wenn das Moment der Rechtswidrigkeit ausdrücklich in den Thatbestand aufgenommen ist. (Vgl. hierüber Olshausen

zu § 59 Nr. 32, v. Liszt § 31 II 5.) In diesen Fällen muß jenes Bewußtsein thatsächlich vorliegen, und es genügt nicht, wenn der Angeklagte die Rechtswidrigkeit seines Thuns hätte kennen müssen. Dies gilt auch dann, wenn die von dem Angeklagten geübte Thätigkeit durch eine publizierte polizeiliche Verfügung untersagt ist. — Ur. des II. Senats v. 12. März 1889. Entsch. XIX S. 87. Übereinstimmend Rspr. I S. 132.

3. Dolus eventualis beim Versuche.

Das Reichsgericht hat in einer Reihe von Entscheidungen anerkannt, daß die Vorstellung, es könne ein rechtsverletzender Erfolg eintreten, zum Vorsatz genügt, wenn nicht der Thäter gerade diesen Erfolg vermeiden wollte oder — positiv ausgedrückt — wenn er die nach seinem Bewußtsein mögliche Beschädigung eventuell gewollt hat. Diese Grundsätze bezüglich des dolus eventualis gelten auch für den Versuch. — In jeder Beziehung sehr bestritten. Übereinstimmend Entsch. XII S. 64. — Ur. des II. Senats v. 29. März 1889. Entsch. XIX S. 90.

4. Ist das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatz erforderlich, so entschuldigt der Irrtum über civilrechtliche Vorfragen.

Wo das Gesetz in den speziellen Thatbestand eines Delikts das Moment der Rechtswidrigkeit aufnimmt, verlangt es in subjektiver Beziehung auch das Bewußtsein derselben. Ob das Nichtbewußtsein auf thatsächlichem oder rechtlichem Irrtum beruht, ist gleichgültig. Auch der Irrtum über civilrechtliche Vorfragen entschuldigt, selbst wenn der Thäter es unterlassen hat, sein Augenmerk auf die einschlagenden Vorschriften zu richten. — Ur. des IV. Senats v. 26. März 1889. Entsch. XIX S. 209. (Übereinstimmend zahlreiche frühere Urteile und die herrschende Lehre. Vgl. Olshausen zu § 59.)

5. Fahrlässigkeit. Haftung für Dritte.

Der Angeklagte hatte die Ausschachtung eines Baugrundes einem Erdarbeitenunternehmer in Accord übergeben; die Arbeit sollte durch diesen selbständig vorgenommen werden, ohne daß die Art und Weise der Ausführung vorgeschrieben wurde. Bei den Arbeiten stürzte eine Erdwand, deren Unterstützung durch den Unternehmer unter Hintansetzung pflichtgemäßer Sorgfalt unterlassen worden war, zusammen und verschüttete einen Erdarbeiter, so daß der Tod

eintrat. Das Instanzgericht verurteilte auch den Bauherrn wegen fahrlässiger Tötung. Dagegen führt das Reichsgericht folgendes aus: „Der Angeklagte war zweifellos nicht verpflichtet, die für seinen Neubau erforderlichen Erdarbeiten persönlich vorzunehmen oder zu leiten. Er konnte sich zu diesen Zwecken anderer, von ihm beauftragter Personen bedienen. Es kann vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus auch nicht eine allgemeine, unter allen Umständen vorliegende Pflicht des Auftraggebers zu unausgesetzter Kontrollierung und Nachprüfung der Arbeiten seiner Beauftragten und eine unbedingte strafrechtliche Verantwortlichkeit desselben für fahrlässige Delikte der Beauftragten unterstellt werden. Für solche Handlungen kann der Auftraggeber nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn ihm selbst eine mit denselben in kausalem Zusammenhange stehende fahrlässige Verschuldung zur Last fällt, wenn er z. B. bei der Auswahl seiner Beauftragten die pflichtmäßige Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, wenn er etwa unzuverlässige, nicht sachkundige usw. Arbeiter beauftragt hat, oder wenn er im Hinblick auf die Beschaffenheit der betreffenden Arbeiten während deren Ausführung nach den konkreten Umständen Veranlassung zur Kontrolle und Nachprüfung gehabt haben würde und seiner diesfallsigen Pflicht nicht nachgekommen wäre.“ — Urtheil des I. Senats v. 7. März 1889. Entsch. XIX S. 204.

6. Fahrlässigkeit. Spezialisierung des voraussehbaren Erfolges.

Über das Wesen der Fahrlässigkeit spricht sich das Reichsgericht in folgender Weise aus.

Der Irrtum über die Kausalität der Handlung scheidet das fahrlässige Verhalten vom vorsätzlichen. In dem Wesen der menschlichen Erkenntnis aber ist es begründet, daß niemals spezialisiert vorausgesehen werden kann. Vorhersehbar und deshalb vermeidlich kann nur das Schlussergebnis in seinen wesentlichsten, allgemeinen Umrissen, in seiner generischen, gewisse Rechtsgüter gefährdenden Beschaffenheit sein. Wer einen schweren Gegenstand auf die Straße wirft, muß pflichtmäßig die Vorstellung haben, daß dadurch Leben und Gesundheit der auf der Straße verkehrenden Menschen geschädigt werden können. Welcher konkrete Mensch aber getroffen wird, durch welchen Zufall gerade dieser Mensch in die Linie des Wurfs gekommen, in welcher Weise derselbe verletzt wird: alles

das bleibt außer aller menschlichen Voraussicht. Für die fahrlässiges Thun verbietende Rechtsnorm ist aber lediglich der allgemeine Rechtsschutz in seiner generellen, gewisse Rechtsgüter in ihrer kategorischen Gestalt umfassenden Absicht von Bedeutung, nicht der besondere Mensch mit der gerade ihm zu teil gewordenen Beschädigung.

In dem der Entscheidung unterliegenden Falle hatte der Angeklagte bei dem Hinabwinden eines Ballens Häute vom zweiten Stockwerke eines Lagerhauses in den Hof hinunter dergestalt ordnungswidrig und unvorsichtig gehandelt, daß er das Herausfallen des Ballens aus der Schleife als Folge der ungenügenden Befestigung voraussehen konnte. Thatsächlich ist der Ballen herausgestürzt und hat einen Fuhrmann erheblich körperlich beschädigt. Auf das Verhalten dieses Fuhrmanns war der Augenmerk des Angeklagten gerichtet gewesen, er hatte aber angenommen und annehmen dürfen, daß sich dieser vorsichtig genug benehmen werde, um für alle Fälle in Sicherheit zu sein. Von diesem Gesichtspunkte aus war in erster Instanz auf Freisprechung erkannt worden. Das Reichsgericht hob das Urteil auf. Nach seinen Ausführungen kann es nur darauf ankommen, ob der Angeklagte hätte voraussehen können, daß überhaupt ein Mensch von dem losgelösten Ballen getroffen werden möchte. Ob dieser Mensch schließlich der Fuhrmann oder ein Dritter war, ist unerheblich. Auch auf die eigene Unvorsichtigkeit des Getroffenen kann kein wesentliches Gewicht gelegt werden. Denn, wie das angefochtene Urteil selbst anerkennt, kam es nicht selten vor, daß die angeschlagene Warnung von den Leuten, welche auf dem Hofe verkehrten, außer acht gelassen wurde. „Traf dies zu, dann waren derartige Unachtsamkeiten Dritter auch für den Angeklagten vorhersehbar, und er hatte sein Verhalten pflichtmäßig so einzurichten, daß es auch nicht im Zusammenwirken mit der Lässigkeit Dritter Schaden verursachte. Dann hob aber auch die dem Fuhrmann selbst zur Last fallende Unvorsichtigkeit dessen Beschädigung nicht aus dem Kreise der im allgemeinen für den Angeklagten vorhersehbaren Folgen seines Handelns heraus, und der von ihm verursachte Unfall bleibt in nichts weniger ein fahrlässig verschuldeter.“ — Urth. des III. Senats v. 18. Februar 1889. Entsch. XIX S. 51.

§ 61.

Ungültigkeit einer Vollmacht in zivilrechtlicher ist nicht ohne weiteres Ungültigkeit in strafrechtlicher Beziehung.
Hier entscheidet nur der Wille.

Enthält eine Vollmacht die ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung zur Stellung von Strafanträgen, so ist mit der zivilrechtlichen Ungültigkeit der Vollmacht wegen Schriftmangels zugleich die Ungültigkeit in strafrechtlicher Beziehung gegeben. Vielmehr kommt es hier nur darauf an, ob der Wille des Antragsberechtigten in erkennbarer Weise geäußert wurde. — Ur. des IV. Senats v. 22. Februar 1889. Entsch. XIX S. 7. Vgl. die übereinstimmenden Urteile Entsch. I S. 387. III. S. 425. XV S. 144.

§ 68.

Unterbrechung der Verjährung durch kommissarische Zeugenladung von seiten des Amtsgerichts im Verwaltungsstrafverfahren.

In einer Verwaltungsstrafsache, mit welcher eine württembergische Steuerbehörde befaßt war, hatte ein badisches Amtsgericht auf Ersuchen der ersteren einen Zeugen vernommen. Nach Ansicht des Reichsgerichts wurde durch die Ladung des Zeugen die Verjährung unterbrochen. Ur. des I. Senats v. 14. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 402. Im wesentlichen übereinstimmend Ur. des IV. Senats v. 11. Mai 1886. Entsch. XIV S. 134. Rspr. VIII S. 353.

§ 99.

Formlosigkeit der Ermächtigung.

Die hier geforderte Ermächtigung bedarf keiner besondern Form, insbesondere sind die Vorschriften der St.P.O. § 156 über die Form der Antragstellung nicht anzuwenden. Ur. des II. Senats v. 25. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 382. Übereinstimmend Olshausen zu § 99 und die gem. N.

§ 113.

Rechtmäßige Ausübung des Gerichtsvollzieheramtes.

Der Gerichtsvollzieher ist nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffen, wenn er im Auftrage des betreibenden Gläubigers eine im Gewahrsam eines zur Herausgabe nicht be-

reiten Dritten beizubehalten durch Besignahme pfändet (Civilprozeßordnung §§ 712. 713). — Urth. des I. Senats v. 11. März 1889. Entsch. XIX S. 69.

§§ 123. 124.

Als beim Hausfriedensbruch und Landfriedensbruch.

Zum Thatbestande des einfachen Hausfriedensbruchs, sofern er in einem „Eindringen“ besteht, gehört die gewaltsame Überwindung eines Hindernisses und das Bewußtsein der Gewaltanwendung. Dieses Bewußtsein kann nicht zugleich den straf erhöhenden Umstand der auf Landfriedensbruch gerichteten Absicht erfüllen. — Urth. des IV. Senats v. 12. März 1889. Entsch. XIX S. 72.

§ 129.

Begriff des ungesetzlichen Mittels.

Der Begriff des „ungesetzlichen Mittels“ setzt, wie das Reichsgericht teils aus dem Wortlaute des Paragraphen, teils aus seiner Entstehungsgeschichte folgert, nicht voraus, daß das Mittel auch ein strafbares sei. Übereinstimmend Olshausen und Oppenhoff zu § 29, A. A. John, Holzendorfs Handbuch III 167. — Urth. des I. Senats v. 28. März 1889. Entsch. XIX S. 98.

§ 130 a.

Angelegenheiten des Staates und Gefährdung des öffentlichen Friedens.

Unter „Angelegenheiten des Staates“ sind auch Anordnungen einzelner Behörden und Beamten zu verstehen. Urth. des I. Senats v. 7. Februar 1889. Entsch. XVIII S. 406. Ebenso Urth. des IV. Senats v. 11. Dezember 1885. Entsch. XIII S. 170. Rjpr. VII S. 740.

Wie beide Urteile ausführen, verlangt das Gesetz nur, daß eine Gefährdung des öffentlichen Friedens, nicht eine wirkliche Störung desselben vorliege. Nach dem zweitcitirten Urteile liegt diese Gefährdung nicht schon bei der bloßen Möglichkeit der Friedensstörung vor, es müssen vielmehr objektive Umstände festgestellt sein, aus welchen die nahe Möglichkeit geschlossen werden kann.

§ 132.

Auch ein Beamter macht sich strafbar, wenn er eine Handlung vornimmt, von welcher er weiß, daß sie nur kraft eines andern öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf. — Urt. des IV. Senats v. 19. Februar 1889. Entsch. XVIII S. 430.

§ 136.

Aufhebung eines amtlichen Verschlusses.

Der durch ein amtliches Siegel bewirkte amtliche Verschuß kann auch durch Abreißen einer mit Trockensiegel versehenen „Anzeige“ aufgehoben werden, welche (in Bayern) ein Gerichtsvollzieher in dem Zimmer angeschlagen hat, um auf diese Weise die Pfändung zu vollziehen. (Vgl. die Bekanntmachung des Königl. bayrischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 1879. J.M.Bl. S. 1494 ff. § 38). Urt. des I. Senats vom 24. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 388.

§ 137.

1. Konkursverwalter ist kein Beamter.

Die Erklärung des Konkursverwalters, daß er eine im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Sache für die Konkursgläubiger mit Beschlag belege, begründet keine Beschlagnahme im Sinne des § 137 St.G.B. Der Konkursverwalter ist nicht als Beamter anzusehen; er verfolgt keine öffentlichen, sondern private Zwecke. — Urt. d. II. Senats v. 19. März 1889. Entsch. XIX S. 85.

2. Mitnehmen gepfändeter Sachen bei Verlegung des Wohnsitzes ist Entziehung aus der Verstrickung.

Sind gepfändete Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen worden, so werden dieselben durch jede dem Vollstreckungsbeamten nicht bekannt gewordene Veränderung des Verwahrungsorts der Verstrickung entzogen, ganz besonders aber dadurch, daß der Schuldner bei Verlegung seines Wohnsitzes die Sachen mitnimmt. Urt. v. 12. Febr. 1889. Entsch. XVIII S. 410.

§ 138.

S. unter § 263 Nr. 1.

§ 140.

Reichsmilitärgeſetz vom 2. Mai 1874. § 11.

Begriff des dauernden Aufenthalts.

Der angeführte Paragraph des Reichsmilitärgeſetzes beſtimmt, daß Perſonen, welche das Reichsgebiet verlaſſen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andre Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, wenn ſie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, geſtellungspflichtig ſind. Durch die „ausgeſprochene Abſicht, wieder ins Ausland zurückzukehren“, wird der Begriff des dauernden Aufenthalts nicht ausgeſchloſſen. Maßgebend iſt die Abſicht des Betreffenden, wie ſie in der Zeit unmittelbar nach Rückkehr ins Inland erkennbar in die Erſcheinung tritt. Nur wenn die objektiven Verhältniſſe darauf hinweiſen, daß lediglich ein vorübergehender Aufenthalt in Deutschland in Frage ſteht, fehlt es an dem dauernden Aufenthalte. Ur. des III. Senats v. 4. Febr. 1889. Entſch. XVIII S. 384.

§ 156.

Schriftliche Verſicherungen an Eides Statt ohne vorherige Aufforderung.

Hat jemand eine eidesſtattliche Verſicherung vor einer Behörde abgegeben, welche zur Entgegennahme beſugt war, ſo wird die Strafbarkeit weder dadurch ausgeſchloſſen, daß eine Aufforderung zur Abgabe der Verſicherung nicht ſtatgefunden hat, noch auch dadurch, daß die letztern lediglich ſchriftlich erfolgte. — Ur. d. II. Senats v. 19. Febr. 1889. Entſch. XIX S. 414. (Vgl. Entſch. VI S. 196 VII S. 287. XIV S. 170).

§ 196.

Berechtigung des früheren Vorgeſetzten zur Antragſtellung bei Verſetzung des beleidigten Beamten.

Bei Beurteilung der Frage, ob der gegenwärtige oder der frühere Vorgeſetzte den Strafantrag zu ſtellen hat, falls der beleidigte Beamte vor Erhebung des Strafantrags verſetzt worden iſt, muß davon ausgegangen werden, daß der Vorgeſetzte deshalb mit einem ſelbſtändigen Antragsrecht ausgeſtattet iſt, weil durch die Beleidigung das Amt ſelbſt, welchem der Beleidigte angehört, in Mitleidenſchaft gezogen werden kann. Demnach hat nur der frühere, nicht der jetzige Vorgeſetzte das Antragsrecht. — Ur. des

I. Senats vom 18./25. Februar 1889. Entsch. XIX S. 23. Vgl. Entsch. I S. 29. Entsch. VII S. 131. Entsch. XIII S. 26. A. A. Olshausen zu § 196 unt. 5 und die dort Angeführten.

§ 253.

Nicht die Drohung an sich, sondern das Übel, mit welchem gedroht wird, muß die Freiheit des Willens beeinträchtigen.

Der Angeklagte befand sich im Besitze eines fremden Hundes, zu dessen Herausgabe er sich nur gegen Zahlung von 5 Mark Futtergeld bereit erklärte, während ihm, wie er wußte, nur 3 Mark zukamen. Ferner erklärte der Angeklagte, daß er heute noch 5 Mark verlange, morgen aber 9 Mark fordern werde. Der Eigentümer, welcher sich zur Abholung des Hundes nach einem andern Ort begeben hatte, ging darauf unverrichteter Sache nach Hause.

Die Strafkammer verurteilte wegen versuchter Erpressung. Die Drohung wurde in der Bemerkung des Angeklagten, den Hund vorbehalten zu wollen, gefunden. Der Eigentümer empfand diese Drohung als ein Übel wegen des Mißerfolges seines mit Aufwand von Zeit und Mühe unternommenen Wegs.

Dagegen führt das Reichsgericht folgendes aus. Die Drohung im Sinne des § 253 St.G.B. besteht objektiv in der Ankündigung eines Übels, welches so beschaffen ist, daß die Furcht vor Erleidung desselben die Freiheit des Willens beeinträchtigen vermag. Ob aber im vorliegenden Fall der Eigentümer des Hundes die weitere Vorenthaltung desselben als ein derartiges Übel betrachten konnte oder betrachtete, oder ob der Angeklagte der Meinung war, der Nichtbesitz des Hundes werde für den Eigentümer ein Übel der bezeichneten Art und für ihn bestimmend sein, das verlangte Geld zu zahlen: alles das ist nicht festgestellt. Stehen zwei Personen in einem Rechtsverhältnis zu einander und erhebt die eine eine unrechtmäßige Forderung unter der Androhung, daß sie bei Nichterfüllung ihre Verbindlichkeit weigern werde, so kann darin keine Erpressung gefunden werden, weil das wesentliche Moment des Zwangs auf den Willen eines andern fehlt. Wer etwas Unrechtmäßiges fordert, braucht dabei gar nicht auf die Furcht des andern Teils zu rechnen; es kann ebensowohl sein, daß er nur auf die Gutmütigkeit, Gleichgültigkeit, den Leichtsin, die Unerfahrenheit des-

selben zählt, ohne auch nur daran zu denken, daß er ihn in eine Zwangslage versetzt. Endlich ist es unzutreffend, wenn die Strafkammer das angedrohte Übel darin findet, daß der Eigentümer Zeit und Mühe seines Weges vergeblich sollte aufgewandt haben. Denn mit diesem Übel hat der Angeklagte nicht gedroht. Zum Thatbestande der Erpressung genügt nicht, daß die Thatsache der Drohung an sich, sondern daß das, womit gedroht wird, als Übel empfunden werde. — Urt. d. III. Senats v. 31. Jan. 1889. Entsch. XIX S. 41.

§ 263.

1. Vermögensbeschädigung.

Ein ordnungsgemäß geladener Zeuge war nicht erschienen und hatte sich nachträglich damit entschuldigt, daß ihm die Ladung nicht rechtzeitig bekannt geworden sei. Infolgedessen unterblieb vorläufig die Beurteilung zu der Ordnungsstrafe. Später wurde der Zeuge angeklagt und, da sich seine Angaben als unwahr herausgestellt hatten, auf Grund des § 138 in idealer Konkurrenz mit § 263 bestraft. Das Reichsgericht hob das Urteil auf. Es läßt es unentschieden, ob überhaupt eine Idealkonkurrenz der genannten Gesetzesstellen denkbar sei. Jedenfalls aber fehle es hier an dem für den Thatbestand des Betrugs erforderlichen Moment der Vermögensbeschädigung. Vor der Beurteilung könne der Betrag der etwa zu erkennenden Geldstrafe nicht als zu dem Vermögen des Fiskus angehörig betrachtet werden. Der gesetzliche Ausdruck auf den Betrag bestehe fort und komme nicht etwa erst im Wege des Ersatzes zur Befriedigung. — Urt. des I. Senats vom 21. Februar 1889. Entsch. XVIII S. 442.

2. Unterdrückung einer wahren Thatsache durch Verschweigen einer geschehenen Zession.

Der Zedent einer Forderung ist durch sein Verhältnis zum Zessionar verpflichtet, den debitor cessus von der Zession zu benachrichtigen. Unterläßt er dies und nimmt er die Zahlung der abgetretenen Forderung an, so macht er sich der Unterdrückung einer wahren Thatsache schuldig. Urt. d. III. Senats v. 18. März 1889. Entsch. XIX S. 161. (Übereinstimmend Urt. II. Sen. v. 12. Juli 1881 Rspr. III S. 476).

§ 266.

Untreue durch Verschweigung eines Rechts des Mündels.

„Zum Nachteile der Vermögensrechte eines andern handelt nicht nur derjenige, welcher demselben Vermögensbestandteile dauernd entzieht, sondern auch derjenige, welcher die Gefahr des Verlustes herbeiführt und demgemäß den Geschädigten in eine schlechtere Vermögenslage versetzt. Diese schlechte Vermögenslage hat der erste Richter hier mit Recht darin gefunden, daß infolge der Verschweigung der Erbrechte des Mündels durch den ungetreuen Vormund die Verlassenschaft der Anna G. zunächst ohne alle Rücksicht auf die Erbrechte des Minderjährigen auseinandergesetzt, als erledigt abgeschrieben und der Akt reponiert wurde, daß aus den Verhandlungen wohl die Erbberichtigung der G.'schen Geschwister, nicht aber die des Georg G. hervorging, daß daher jene ohne Zuziehung des Mündels und der Kuratel frei über den Nachlaß — den sie im Besiz hatten — verfügen konnten, und daß Georg G. anstatt eines ihm durch das Verlassenschaftsgericht sofort zuverlässig zu berechnenden und sicher zu stellenden Erbteils nur die zweifelhafte Anweisung auf den guten Willen seiner Miterben und einen etwa von diesen zu gewährenden Erbteil erlangt hatte“. — Ur. d. I. Sen. v. 21. März 1889. Entsch. XIX S. 80.

§§ 267. 268.

Kostennoten der Gerichtsvollzieher sind keine Urkunden.

Die im § 23 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vorgesehenen Kostennoten der Gerichtsvollzieher sind weder als öffentliche noch überhaupt als Urkunden anzusehen. Daß sie keine öffentlichen Urkunden sind, folgert das Reichsgericht daraus, daß keinerlei Form für sie vorgeschrieben ist. Als Privaturkunden können sie deshalb nicht betrachtet werden, weil sie lediglich beweisen, daß der Gerichtsvollzieher den in ihnen mitgeteilten Betrag beansprucht. Diese Thatsache ist zunächst nicht zum Beweise eines Rechtsverhältnisses erheblich; sodann erfordert der Begriff der Urkunde, daß sie zum Beweise einer außerhalb ihrer selbst gelegenen Thatsache geeignet sei. -- Ur. d. I. Senats v. 4. März 1889. Entsch. XIX S. 62.

§§ 284. 285. 286.

1. Begriff des Glückspiels.

Für den Begriff des Glückspiels stellt das Reichsgericht in

einem Urteil des IV. Senats vom 11. Januar 1889 (Entsch. XVIII S. 342) folgende Sätze auf:

1. Der Ausgang muß ganz oder doch hauptsächlich vom Zufall abhängen.

2. Der Gegenstand des Spiels muß einen Vermögenswert repräsentieren, welcher nicht so geringfügig ist, daß er nach allgemeiner Anschauung als solcher überhaupt nicht in Betracht kommt.

3. Die individuellen Verhältnisse der Mitspieler müssen jedoch außer Betracht bleiben. — Dieser Punkt ist sehr bestritten. Ebenso R.G. in mehreren Entscheidungen, z. B. Ur. d. II. Senats v. 28. Februar 1882 (Entsch. VI 70 Rpr. IV 215). A. A. Olshausen zu § 284 Nr. 2. Hältschner II S. 449. Oppenhoff zu § 284 Nr. 1.

4. Nicht erforderlich ist, daß das Spielobjekt geradezu einen Gewinn darstelle.

5. In subjektiver Hinsicht darf nicht verlangt werden, daß die Hoffnung auf Gewinn Motiv des Spielens sei. Ebenso Olshausen zu § 284 Nr. 2, woselbst abweichende Urteile anderer Gerichte zitiert sind.

Das Wesen der Lotterie im Gegensatz zum Glücksspiel ist darin zu finden, daß bei der erstern sich Zahl und Verkauf der Lose, Zeit und eventuelle Reihenfolge, sowie Höhe des Gewinns und Ziehung der Lose nach einem bestimmten vorher festgestellten Plane richten. — So auch die gem. W. und das R.G. in vielen Entscheidungen.

Das Lotto kann den Begriff des Glückspiels erfüllen. Dies folgt u. a. aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

2. Sogenannte Überraschungspakete als Gegenstand einer Auspielung.

Unter den Begriff der Auspielung fällt es, wenn Waren in einer Umhüllung, welche deren Art und Beschaffenheit nicht erkennen läßt, zu einem festen Preise verkauft werden und dabei angegeben wird, der Preis entspreche dem Minimalwerte der Ware, möglicherweise aber könne eine Ware von wesentlich höherem Werte in dem Paket enthalten sein. („Überraschungspakete.“) Von einem Gegensatz zwischen objektiver und subjektiver Ungewißheit kann dabei

nicht gesprochen werden. Ur. d. I. Senats vom 25. Februar 1889. Entsch. XIX S. 11. Vgl. Entsch. XVII S. 379.

§ 288.

Zerstören ist Beiseiteschaffen.

Ein Beiseiteschaffen im Sinne dieses Paragraphen liegt auch bei Zerstörung der Sache vor. — Ur. d. II. Sen. v. 26. Febr. 1889. Entsch. XIX S. 25. Vgl. IX Nr. 70.

§ 295.

Einziehung von Jagdgerät bei unbekanntem Thäter nur wenn festgestellt wird, daß es diesem gehört.

Die im § 295 St.G.B. vorgeschriebene Einziehung setzt, wie der Wortlaut unzweifelhaft ergibt („neben der Strafe“), die Verurteilung einer bestimmten Person voraus. Kann diese nicht erfolgen und wird demnach ein objektives Strafverfahren eingeleitet, so finden die §§ 40 und 42 St.G.B. Anwendung. Hiernach ist aber die Einziehung nur dann zulässig, wenn festgestellt wird, daß das Jagdgerät usw. dem Thäter oder Teilnehmer gehört. Kann eine derartige Feststellung nicht getroffen werden, so ist die Einziehung unzulässig. — Ur. des III. Senats v. 11. Februar 1889. Entsch. XIX S. 45.

§§ 306. 308.

Glühen oder Glimmen ist Fortbrennen.

Zur Vollendung der Brandstiftung ist nicht erforderlich, daß der Gegenstand in heller Flamme gebrannt habe, vielmehr ist vollendete Brandstiftung schon dann anzunehmen, wenn der Zündstoff in einer Weise mitgeteilt wurde, welche das Fortbrennen auch nach Entfernung des Zündstoffs ermöglicht. Das Fortbrennen kann aber auch in bloßem Glühen oder Glimmen bestehen. Ur. d. III. Sen. vom 7. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 362. Ebenso Ur. des II. Sen. v. 20. Oktober 1887. Entsch. VII S. 131 und die herrschende Lehre.

§ 310.

Absicht des Wiederlöschens schließt den Vorjaß der Brandstiftung nicht aus.

Ein strafunmündiger Knabe hatte sich damit vergnügt, das Dach einer Hütte wiederholt in Brand zu setzen und dann das Feuer wieder zu löschen. Letzteres gelang ihm schließlich nicht mehr, und die Hütte brannte nieder. Vorher hatte sein strafmündiger

Genosse, durch das Beispiel gereizt, ebenfalls versucht, das Dach anzustechen, auch dabei, wie festgestellt wurde, die Absicht gehabt, das Feuer alsbald wieder zu löschen. Die Inbrandsetzung war indessen nicht gelungen. Auf Grund des § 308 St.G.B. angeklagt, wurde der zweite Knabe wegen Versuchs dieses Verbrechens verurteilt. Die Revision machte dagegen u. a. geltend, daß die vorerwähnte Absicht den Vorsatz der Brandstiftung ausschließe. Das Reichsgericht verwarf diese Auffassung. Der Vorsatz des Angeklagten war darauf gerichtet, das Dach der Hütte in Brand zu setzen. Mit dem Gelingen dieses Vorhabens wäre der Thatbestand der Brandstiftung vollendet gewesen. Denn der Angeklagte wollte es ebenso machen wie sein strafunmündiger Genosse, und dieser hatte das Dach in einer Weise in Brand gesetzt, daß es auch nach Entfernung des Zündstoffs weiterbrannte. Die Wirkung eines Strafausschließungsgrunds hat aber nicht die Absicht, den Brand zu löschen, sondern nur die Thatsache des Löschens. — Urt. d. III. Senats v. 3. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 355. — Bei Gelegenheit dieser Entscheidung führt das Reichsgericht aus, daß § 310 St.G.B. nur auf die vollendete, nicht auf die versuchte Brandstiftung Anwendung finde.

§ 311.

Gebrauch auch bei fahrlässiger Benutzung.

Unter „Gebrauch“ von Pulver oder andern explosiven Stoffen ist nicht nur diejenige Thätigkeit zu verstehen, welche zweckentsprechend, d. h. welche auf Benutzung irgend einer Eigenschaft der zu gebrauchenden Sache gerichtet ist, vielmehr ist der Ausdruck gleichbedeutend mit „Verwendung solcher Stoffe“ oder „Gebahren mit solchen Stoffen“. — Urt. des III. Senats vom 11. März 1889. Entsch. XIX S. 279. — Übereinstimmend Olshausen zu § 311.

§§ 317. 318.

Öffentliche Fernsprechanstalten sind als Telegraphenanstalten im Sinne dieser Vorschriften anzusehen.

Die Frage, ob auch die öffentlichen Fernsprechanstalten den Schutz der §§ 317. 318 St.G.B. genießen, wird vom Reichsgericht bejaht. Es handelt sich dabei nicht um eine analoge Ausdehnung der zitierten Gesetzesstellen, sondern um eine richtige Auslegung des Begriffs der Telegraphenanstalt. Daß dieser nicht

auf seine bloße Wortbedeutung („in die Ferne schreiben“) hin interpretiert werden kann, ergibt ein geschichtlicher Rückblick. Der Ausdruck „Telegraphenanstalt“ führt nämlich auf die §§ 296—300 des preußischen Strafgesetzbuchs und darüber hinaus auf das preußische Gesetz vom 30. November 1840, also auf eine Zeit zurück, in welcher man elektrische, wirklich in die Ferne schreibende Telegraphen in Deutschland noch nicht kannte. Wie man damals die optischen Telegraphen und das auf optischen Zeichen beruhende Signalwesen der Eisenbahnen und erst später die elektrischen Telegraphen im Auge hatte, so können unbedenklich überhaupt alle Einrichtungen unter den Begriff des Telegraphen gebracht werden, welche der Nachrichtenvermittlung in die Ferne mittels Reproduktion gewillkürter Zeichen dienen, gleichgültig, ob dabei elektrische oder pneumatische Kraft angewandt wird, gleichgültig auch, ob die Zeichen optische oder akustische sind. Die Vorinstanz hat nun angenommen, daß trotzdem ein wesentlicher innerer Gegensatz zwischen dem Telegraphen und dem Telephon vorhanden sei. Während nämlich dort die Zeichen reproduziert werden, handelt es sich nach Ansicht der Strafkammer hier gar nicht um eine Reproduktion, sondern um eine Fortpflanzung der Schallwellen, ähnlich wie beim Sprachrohr. Dem gegenüber hebt das Reichsgericht in längerer Ausführung hervor, daß beim Telephon sehr wohl von einer Reproduktion gesprochen werden könne, weil zunächst eine Umsezung der Schallwellen in Schwingungen des elektrischen Stroms und alsdann eine Umsezung dieser in Schallwellen erfolgt. — Urt. des III. Senats vom 28. Februar 1889. Entsch. XIX S. 55. Als übereinstimmend werden zitiert: Geyer Bd. 2 S. 116. Hälschner Bd. 2 S. 650. v. Liszt S. 481. Meyer S. 917. Olshausen S. 1208. Meili, das Telephonrecht (1885) und das Recht der Verkehrs- und Transportanstalten (1888) § 110. Scheffler im Gerichtssaal Bd. 36 S. 481; als abweichend: Oppenhoff § 317 Anm. 3. Fuld im Gerichtssaal Bd. 36 S. 202 und Österr. Centralbl. Bd. 3 S. 449. Barazetti i. d. Zeitschr. f. vgl. Rechtswissenschaft Bd. 6 S. 473/74.

§ 331.

Nicht jeder „bei Gelegenheit“ einer Amtshandlung angenommene Vorteil ist „für“ dieselbe angenommen.

Zum Thatbestande des § 352 St.G.B. gehört, daß der Zahlende eine Pflicht zur Zahlung annahm, also über Existenz

und Höhe seiner Schuld im Irrtum war. Ist dies nicht der Fall, so kann in Frage kommen, ob nicht eine Bestechung im Sinne des § 331 St.G.B. vorliegt. „Denn gerade in der Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit des Gewährens liegt der charakteristische Unterschied zwischen beiden Straftaten.“ Bei Anwendung des § 331 aber ist in Betracht zu ziehen, „daß nicht jeder aus Anlaß oder bei Gelegenheit einer Amtshandlung angenommene Vorteil als für die Amtshandlung gegeben angesehen werden muß, sondern daß für letztere Feststellung noch ein ausdrücklicher Zusammenhang zwischen der Annahme des Vorteils und der Amtshandlung vorhanden sein muß, welcher erkennen läßt, daß der Vorteil als Gegenleistung für die Amtshandlung erschien, und daß die Feststellung dieses Zusammenhangs die Grundlage des bezüglichlichen Thatbestandmerkmals zu bilden hat. Ein solcher aus Anlaß oder bei Gelegenheit eines Dienstgeschäftes angebotener und angenommener Vorteil kann sehr häufig einfach in den Regeln des sozialen Verkehrs und der gewöhnlichen Höflichkeit seinen Grund haben und unter bestimmten lokalen Verhältnissen sogar unvermeidlich sein — ohne daß damit ein ungewöhnlicher Vorteil für eine Amtshandlung genährt werden soll“. — Ur. des I. Senats vom 25. Febr. 1889. Entsch. XIX S. 19.

§ 333.

Es genügt, wenn die Handlung oder Unterlassung des Beamten nur der Meinung des Thäters nach noch bevorsteht.

Die Absicht des Thäters muß darauf gerichtet sein, den Beamten zu einer künftigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen. Es genügt aber, wenn eine Handlung oder Unterlassung in Frage ist, welche nur nach Ansicht des Thäters noch bevorsteht. Liegt dieselbe thatsächlich bereits in der Vergangenheit, hatte z. B. der Forstbeamte die Anzeige, von welcher er abgehalten werden sollte, bereits erstattet, so steht dies dem Thatbestande der aktiven Bestechung nicht entgegen. — Ur. des I. Senats vom 14. März 1889. Entsch. XIX S. 206. (Die Litteratur unterscheidet nicht in dieser Weise, sondern fordert schlechthin, daß die Handlung oder Unterlassung noch bevorstehe).

§ 352.

S. unter § 331.

Gerichtsverfassungsgesetz.**§ 13.**

S. unter Strafprozeßordnung § 261.

Strafprozeßordnung.**§§ 60. 61. 66.**

1. Wiederholte Zeugenvernehmung nach assertorischem Eid.

„Wird ein Zeuge nach geleistetem assertorischem Eide später nochmals vorgerufen und vernommen, so ist das, was er hierbei angibt, nicht unter eidlicher Versicherung abgegeben. Es muß deshalb eine Versicherung des Zeugen nach Maßgabe des § 66 St.P.O. erfolgen.“ — Ur. d. I. Senats vom 25. März 1889. Entsch. XIX S. 84.

2. Der die Wiederaufnahme anordnende Beschluß eröffnet ein „neues“ Hauptverfahren.

Der Beschluß, durch welchen Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet wird, ist ein Analogon des Eröffnungsbeschlusses. Mit ihm beginnt ein neues Hauptverfahren. In der nunmehr stattfindenden Hauptverhandlung kann daher die Beeidigung der bereits in der frühern Hauptverhandlung vernommenen Zeugen nicht auf Grund des § 66 St.P.O. unterbleiben. Ur. d. III. Senats vom 3. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 417. Ebenso: John, Löwe, Stenglein zu § 66.

3. Bei Wiederaufnahme einer definitiv abgeschlossenen Zeugenvernehmung neue Beeidigung oder Versicherung auf den früheren Eid.

Kommt in der Hauptverhandlung ein Zeuge, welcher bereits vernommen worden ist, nachträglich nochmals zum Wort, sei es bei Gelegenheit einer Konfrontation mit einem inzwischen abgehörten Zeugen, sei es weil er sich zu einer Ergänzung oder Berichtigung seiner frühern Aussage erbietet, so bedarf es weder einer wiederholten Beeidigung noch auch einer Versicherung auf den früher geleisteten Eid. (Diese Versicherung ist zutreffendenfalls von dem Zeugen selbst zu erklären, nicht ausreichend ist — nach mehreren

Urteilen des Reichsgerichts — eine richterliche Hinweisung.) Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Vernehmung noch nicht definitiv abgeschlossen war. Ein solcher Abschluß liegt dann vor, wenn ein Zeuge „definitiv entlassen“, darauf die unterbrochene Hauptverhandlung wieder aufgenommen und der Zeuge aufs neue vernommen wird. Es kann alsdann nicht unterstellt werden, daß der Zeuge sich der Fortwirkung seiner frühern Eidesleistung bewußt ist, noch auch daß das Gericht und die Beteiligten den Eindruck einer unter Eid gestellten Aussage empfangen. — Ur. d. IV. Senats v. 1. März 1889. Entsch. XIX. S. 27.

§ 74.

Ablehnungsgrund gegen Sachverständige.

Das Reichsgericht hält die Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs gegen einen Sachverständigen mit der Motivierung, daß „eine Befangenheit aus dem Umstande nicht zu folgern sei, daß der Sachverständige die Untersuchung gegen den Angeklagten geführt habe“, für rechtlich nicht beanstandbar. Ur. des I. Senats vom 14. Januar 1889 Entsch. XVIII S. 402. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall war als Sachverständiger ein Verwaltungsbeamter vernommen worden, welcher in dem vorausgehenden Verwaltungsverfahren die Untersuchung geführt hatte.

§ 111.

Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf den Fall der Hehlerei.

„Zwar sind die Hemden dem Verletzten nicht unmittelbar durch die Hehlerei des Angeklagten, sondern sie sind ihm durch den Diebstahl, auf welche sich dieselbe bezieht, entzogen worden, aber es hat doch immerhin die Angeklagte diesen Zustand des Entzogenseins in seiner Fortdauer durch ihre Hehlerei befördert, und es muß angenommen werden, daß auch auf diese mittelbare Entziehung der § 111 St.P.O. zur Anwendung zu bringen ist.“ — Ur. d. I. Sen. v. 25. März 1889. Entsch. XIX S. 98.

§§ 239. 240.

Mißbrauch des Fragerechts. Befugnisse des Vorsitzenden gegenüber demselben.

1. Aus § 240² darf kein Recht des Vorsitzenden gefolgert werden, allgemein zu verlangen, daß diejenigen Fragen, welche der

Angeklagte, der Verteidiger oder der Staatsanwalt zu stellen beabsichtigen, ihm erst vorgelegt werden. Nur bei Mißbrauch des Fragerichts, über dessen Vorliegen ein Gerichtsbeschluß provoziert werden kann, steht ihm eine solche Befugnis zu.

2. § 250¹ ist analog auf den Fall des § 239² auszudehnen
 Ur. d. II. Senats v. 4. Jan. 1889. Entsch. XVIII S. 365.

§ 261.

Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet der Strafrichter über dieses auch dann durchaus selbständig, wenn bereits eine andre Behörde, sei es auch eine Verwaltungsbehörde, in unanfechtbarer Weise darüber geurteilt hat. — Ur. d. IV. Senats v. 25. Jan. 1889. Entsch. XVIII S. 436.

§ 270.

S. unter § 458.

§ 278.

S. unter § 286.

§ 286.

Es bedarf der Anwesenheit sämtlicher Verteidiger schon bei Auslosung der Geschwornenbank.

Am 12. November 1888 standen vor dem Schwurgericht Göttingen zwei Verhandlungen an. Der Angeklagte der später zu verhandelnden Sache wurde befragt, ob er mit der Beibehaltung der für die erste gebildeten Geschwornenbank einverstanden sei, lehnte aber eine Erklärung hierüber ab. Ob trotzdem dieselbe Bank beigehalten wurde, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls stützte der Angeklagte später mit Erfolg eine Revision auf den Umstand, daß bei Ablehnung der Erklärung sein Verteidiger nicht zugegen war. Das Reichsgericht führt folgendes aus. „In der vorliegenden . . . Sache war die Verteidigung nach § 140 Abs. 1 St.P.O. eine notwendige; die Hauptverhandlung konnte also nur in Anwesenheit eines Verteidigers abgehalten werden. Nach § 278 St.P.O. beginnt aber die Hauptverhandlung mit der Bildung der Geschwornenbank durch Auslosung der Geschwornen; die letztere enthält demnach einen Bestandteil der Hauptverhandlung, mag sie nun, wie der Regel nach zu geschehen hat, auf dem in §§ 279 ff. bezeichneten Wege für eine einzelne Sache, oder beim Vorhandensein der in § 286

St. P. O. bezeichneten Voraussetzungen für eine Mehrzahl von an demselben Tage anstehenden Verhandlungen erfolgen, in welcher letzterem Falle die Erklärung des bei der spätern Verhandlung beteiligten Angeklagten und der Staatsanwaltschaft über ihr Einverständnis mit dem Verbleiben der Geschwornenbank die Erklärung über Annahme oder Ablehnung der einzelnen Geschwornen vertritt, während im übrigen die für die zunächst anstehende Sache erfolgende Auslosung der Geschwornen zugleich für die später zu verhandelnden Sachen gilt. — Nach § 377 Nr. 5 St. P. O. mußte die vorliegende Gesetzesverletzung zur Aufhebung des Urteils führen.“ — Urt. des III. Senats vom 5. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 361.

Referent kann nicht umhin, die Haltbarkeit dieses Urteils in verschiedenen Richtungen zu bezweifeln. Zunächst scheint es ihm zu weit gegangen, wenn das Reichsgericht die Anwesenheit sämtlicher Angeklagten und Verteidiger schon bei der Auslosung der Geschwornenbank verlangt. Die Konsequenz würde dann erfordern, daß auch der zu der spätern Sache berufene Schwurgerichtshof zugezogen würde (St. P. O. § 225), und wenn die beisitzenden Richter hier andre sind, so hätte man das Unikum eines Schwurgerichtshofs mit fünf Richtern oder gar zweier gleichzeitig fungierender Schwurgerichtshöfe. Zudem ist nicht ersichtlich, was dem Angeklagten und Verteidiger der spätern Sache ihre Anwesenheit nutzen sollte, da sie ja an dem Ablehnungsverfahren nicht teilnehmen dürfen und ein etwa vorhandener Ausschließungsgrund doch offenbar in jeder Lage des Verfahrens noch berücksichtigt werden kann. Nur zweckmäßig dürfte die Zuziehung eben wegen der Ausschließungsgründe sein. So auch Löwe zu § 286. Für die Richtigkeit dieser Ansicht dürfte auch der Wortlaut des § 286 sprechen, da hier das Präteritum (gebildete Geschworenenbank) gebraucht wird. Dagegen schließt sich Stenglein (zu § 286) der Meinung des Reichsgerichts an, ist aber wohl insofern inkonsequent, als er meint, der Wechsel der Richter thue nichts zur Sache.

Sodann aber bleibt es unverständlich, wie die Abwesenheit des Verteidigers im Falle einer ablehnenden Erklärung des Angeklagten oder im Falle einer Weigerung derselben, sich überhaupt zu erklären, zu einer Aufhebung des Urteils führen kann. Denn für diese Eventualität darf doch wohl unterstellt werden, daß das Gericht stets eine neue Geschwornenbank bildet und dies auch im

vorliegenden Falle gethan hat. Dann ist aber der frühere Prozeßfehler ebenso geheilt wie ein solcher, der etwa bei dem Eröffnungsbeschluß nachgekommen ist. (Vgl. Benede S. 15 und 16.) Sollte dies nicht zutreffen, so würde die Aufhebung des Urteils schon nach St.P.O. § 377 Nr. 1 geboten sein, ohne daß es des Umwegs über Nr. 1 bedürfte. — Vermutlich liegt indessen ein Druckfehler vor, so daß anzunehmen ist, der Angeklagte habe seine Erklärung über Beibehaltung der Geschwornenbank nicht abgelehnt, sondern abgegeben und zwar in zustimmendem Sinne.

§ 296.

Prüfung des Antrags auf Stellung von Nebenfragen.

Bei einer Anklage wegen Mords war der Antrag des Verteidigers, eine Nebenfrage nach mildernden Umständen zu stellen, abgelehnt worden. Hierauf stützte der Verteidiger die Revision, indem er ausführte, daß möglicherweise das Moment der Überlegung hätte verneint und bei dem nunmehr übrigbleibenden Totschlag die Frage nach mildernden Umständen in Betracht gezogen werden können. Die Revision wurde verworfen mit der Motivierung, daß, solange der Verteidiger seinen Antrag nicht aus § 305 St.P.O. begründet oder die Stellung einer Hilfsfrage beantragt hatte, das Gericht nicht in der Lage gewesen sei, die Nebenfrage unter diesem Gesichtspunkte zu verstehen. — Ur. des I. Senats v. 11. Februar 1889. Entsch. XVIII. S. 400.

§ 305.

S. unter § 296.

§ 369.

S. unter § 458.

§ 376.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Urteil und falscher Fragestellung an die Geschwornen.

In zwei an die Geschwornen gerichteten Fragen, welche die unternommene Verleitung zur Begehung eines Meineids betrafen, war es übersehen worden, die Eigenschaft des Zeugnisses als eines wissentlich falschen zum Ausdruck zu bringen. Die Fragen wurden verneint, und die Staatsanwaltschaft stützte die Revision auf falsche Fragestellung. Das Reichsgericht verneinte indessen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Rechtsverletzung und dem

Sprüche der Geschwornen. „Denn,“ führt es aus, „die Geschwornen haben, indem die unter Weglassung des Wortes, „wissentlich“ formulierten Fragen von ihnen allgemein verneint worden sind, zu erkennen gegeben, daß sie den Angeklagten des Unternehmens der Verleitung zur Abgabe eines falschen Zeugnisses überhaupt, also unterschiedslos, ob dabei ein wissentlich oder nicht wissentlich falsches Zeugnis in Frage gestellt wurde, für nicht schuldig erachteten.“ — Urt. d. IV. Sen. v. 1. März 1889. Entsch. XIX S. 96.

§ 385.

Vollmacht und Unterschrift bei der Revisionsrechtfertigungsschrift.

Die Frage, ob ein Rechtsanwalt, welcher in dem früheren Verfahren nicht als Verteidiger aufgetreten ist, bei Einlegung der Revision einer Vollmacht bedürfe, ist bereits in mehreren Entscheidungen des Reichsgerichts berührt worden. Genauer ist zu unterscheiden, ob die Revision von dem Angeklagten persönlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch den Rechtsanwalt eingelegt wurde. In dem ersteren Falle befolgte das Reichsgericht früher die strengere Praxis, d. h. es verlangte die Vollmacht bei Einreichung der Rechtfertigungsschrift (Urteil des III. S. 8. März 1882, Rip. IV. 236. Entsch. VI. 82). Später änderte es seine Ansicht. In dem Beschluß des I. Senats vom 5. Mai 1884 (Rip. VI 355) und dem Urteil des III. Senats vom 24. Januar 1887 (Rip. IX. 90. Entsch. XV. 226) wird ausgeführt, daß „dann, wenn die Revision vom Angeklagten persönlich eingelegt ist, die Vorschrift des § 385² St.P.D. über die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Revisionsbegründung schon dann als erfüllt zu erachten sei, wenn Bedenken nicht entgegenstehen, aus welchen zu entnehmen wäre, daß die Unterzeichnung der die Revisionsanträge enthaltenden Schrift seitens des Rechtsanwalts ohne Auftrag oder gegen den Willen des Angeklagten erfolgt sei.“ — In dem zweiten Falle verlangt das Reichsgericht eine Vollmacht und zwar auch dann, wenn der Rechtsanwalt in der Gerichtsverhandlung zur vollmachtlosen Vertretung des nicht erschienenen Angeklagten zugelassen worden war (Urt. des I. Sen. v. 14. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 346). — Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit ein Urt. des IV. Senats vom 2. Oktober 1888 (Entsch. XVIII S. 103), nach welchem die Unterschrift des Anwalts keinen

Zweifel darüber lassen darf, daß er auch thatsächlich den Inhalt der Revisionschrift vertritt. In dem der Entscheidung zu Grunde liegendem Falle hatte ein Rechtsanwalt unter die von dem Angeklagten persönlich unterschriebene Rechtsfertigungsschrift neben anderm auf eingeklebtem Blatt die Worte gesetzt: „unterzeichne ich die vorstehende Revisionsbegründung in Gemäßheit des § 385 St.P.O. G. Rechtsanwalt.“ Diese Form wurde nicht für ausreichend erachtet.

In einem andern Falle waren der Unterschrift des Rechtsanwalts die Worte beigefügt: „Unterzeichnet mit Rücksicht darauf, daß heute die Frist abläuft und mir solches jetzt erst zugesandt ist“. Das Reichsgericht erklärte, durch diesen Zusatz werde der Annahme Raum gegeben, der Rechtsanwalt habe die Verantwortung für den Inhalt der Revisionschrift mindestens nicht uneingeschränkt übernehmen wollen und sich einer Einwirkung auf diesen Inhalt enthalten. Demgemäß wurde die Revision als unzulässig verworfen. — Beschl. d. IV. Sen. v. 1. März 1889. Entsch. XIX S. 95.

§ 413.

S. unter § 60 Nr. 3.

§ 458.

Verhältnis dieses Paragraphen zur St.P.O. §§ 270.
369 Abs. 3.

Gegen den Angeklagten war eine polizeiliche Strafverfügung wegen unrichtigen Ausweichens mit seinem Fuhrwerke erlassen worden. Zufolge des Antrags auf gerichtliche Entscheidung fand eine Verhandlung vor dem Schöffengerichte statt. In dieser beantragte die Staatsanwaltschaft, falls das Gericht ein schuldhaftes Verhalten des Angeklagten nicht für genügend klar gestellt halte, Freisprechung, andernfalls Aufhebung der Strafverfügung, weil alsdann fahrlässige Körperverletzung im Verufe anzunehmen sei. Das Urteil erkannte den Angeklagten der ihm in der Strafverfügung zur Last gelegten Zuwiderhandlung für schuldig und verurteilte ihn, ohne sich über die Frage der fahrlässigen Körperverletzung auszusprechen, zu einer Geldstrafe von 6 Mark. Die Strafkammer erließ als Berufungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern nach dem Vortrage des Berichterstatters und nachdem der Staatsanwalt beantragt hatte, zuvor darüber zu erkennen, ob ein Vergehen gegen § 230 St.G.B. vorliege, folgenden Beschluß: „Da der Angeklagte hinreichend ver-

dächtig erscheine, . . . durch Außerachtlassung der Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Berufs als Landwirt besonders verpflichtet war, eine Körperverletzung des Arno St. in R. dadurch verursacht zu haben, daß er auf der Straße dem ihm begegnenden Geschirre des St. mit seinem Geschirr nicht auswich, so daß St. . . . am linken Bein überfahren wurde — Vergehen gegen § 230 St.G.B. — so werde das Hauptverfahren vor der zweiten Strafkammer des Landgerichts eröffnet.“

Darauf fand eine Hauptverhandlung in der Besetzung mit fünf Richtern statt, auf Grund deren der Angeklagte wegen fahrlässiger Körperverletzung zu vierzehn Tagen Gefängnis verurteilt wurde. In den Gründen wurde gesagt: „der Gerichtshof habe es in seiner jetzigen Zusammensetzung nicht für zulässig gehalten, jetzt noch, wo derselbe in erster Instanz zu entscheiden hatte, das von dem Schöffengerichte über dieselbe That in erster Instanz gefällte Urteil aufzuheben; dasselbe sei vielmehr bereits durch die Entscheidung vom 7. Novbr. 1888 (den Eröffnungsbeschluß des Landgerichts) außer Kraft gesetzt.“

Das Reichsgericht führt im Anschlusse an die Entscheidung vom 22. April 1882 Entsch. VI S. 314 aus, es sei rechtsirrtümlich, die Anwendbarkeit des § 458 St.P.O. auf den Fall zu beschränken, daß die Strafverfügung nach der rechtlichen Beurteilung, welche die That in ihr selbst gefunden habe, unzulässig gewesen sei. Vielmehr müsse auch dann die Aufhebung der polizeilichen Strafverfügung ausgesprochen werden, wenn sich erst nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung eine andre rechtliche Qualifizierung ergebe. Falsch würde es in einem solchen Falle auch sein, einen Unzuständigkeitsbeschluß zu erlassen und die Sache an das höhere Gericht zu verweisen, weil § 270 St.P.O. das ordentliche auf Erhebung öffentlicher Klage und Eröffnungsbeschluß beruhende Verfahren zur Voraussetzung habe. Auch für das Berufungsgericht komme in einem derartigen Falle nicht § 369 Abs. 3 St.P.O., sondern wiederum lediglich § 458 das. zur Anwendung. Das Ergebnis der fehlerhaften Prozedur sei das Vorliegen eines Urteils ohne vorherige öffentliche Klage, also ein Widerspruch mit den wesentlichsten Grundsätzen des Verfahrens. — Urth. d. III. Senats vom 21. März 1889. Entsch. XIX S. 166. (Bezüglich des Verhältnisses des § 458 St.P.O. zu § 270 das. übereinstimmend Löwe und Stenglein zu § 458).

§ 505.

Nicht jede auf Revision erfolgende Aufhebung eines Urteils bildet einen für die Kostenpflicht maßgebenden Erfolg.

Der Angeklagte war zu einer Geldstrafe von 30 Mark und 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Das Reichsgericht hob das Urteil samt den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen auf und verwies die Sache zu erneuter Verhandlung in die Vorinstanz zurück. Diese qualifizierte das Delikt, welches zur Gefängnisstrafe geführt hatte, milder und erkannte nunmehr auf 30 M. und 50 M. Geldstrafe. Die Kosten wurden dem Angeklagten ganz zur Last gelegt. Hiergegen beschwerte sich derselbe wiederum auf dem Wege der Revision. Das Reichsgericht verwarf diese, billigte die Meinung des Unterrichters, daß es sich nur um einen teilweisen Erfolg des Rechtsmittels handle, bei welchem die Erledigung des Kostenpunkts Sache des mit der Revision nicht angreifbaren richterlichen Ermessens sei. Thatsächlich treffen mithin den Angeklagten auch die Kosten der für ihn erfolgreichen ersten Revision. Das Reichsgericht deduziert hauptsächlich aus G.R.G. § 59. Die bloße Aufhebung des angegriffenen Urteils auf eingelegte Revision bilde nach dem Gesetze keinen Faktor über die Höhe der Gebühr und folgeweise auch keinen Faktor für die Gebührenpflicht. — Ur. d. II. Senats vom 15. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 347. — Im Ergebnis übereinstimmend Löwe zu § 505. U. U. wohl mit Recht Stenglein zu demselben Paragraphen. Von einem Rechtsmittel, auf Grund dessen das angefochtene Urteil aufgehoben wird, kann man, wie Stenglein hervorhebt, nicht sagen, es sei erfolglos gewesen; jedenfalls brauche der Angeklagte nicht für den Rechtsfehler des Unterrichters zu haften. Zudem erscheint es zweifelhaft, ob das Gerichtskostengesetz zur Interpretation herangezogen werden kann, da es sich hier um Gebühren handelt und die Gebührenpflicht keinen durchaus zwingenden Schluß auf die sonstige Kostenpflicht zuläßt.

Gewerbeordnungen vom 21. Juni 1869.

§ 6.

Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes.

Die citierte Gesetzesstelle erwähnt zwar die landwirtschaftlichen Gewerbe nicht ausdrücklich, doch wird allgemein und auch

vom Reichsgericht (Entscheidungen in Zivilsachen I S. 265) angenommen, daß dieselben nicht unter die Gewerbeordnung fallen. Für den Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes ist als maßgebend anzusehen, daß dessen ausschließliche oder hauptsächliche ökonomische Grundlage die Landwirtschaft abgibt. Dies trifft überall zu, wo „entweder lediglich die Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Erzeugung von Rohprodukten unmittelbar aus dem Boden heraus, oder lediglich deren Zurechtstellung, Zubereitung, Reinigung u. dergl. für den Verkehr ohne weitere Verarbeitung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes in Frage steht“. Ein hiernach landwirtschaftliches Gewerbe hört darum nicht auf es zu sein, weil bei dem Betrieb Maschinen mithelfen, festgeschlossene bauliche Anlagen vorhanden sind und eine größere Anzahl von Lohnarbeitern beschäftigt wird. — Urt. des III. Senats vom 14. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 371. Vgl. das oben citierte Zivilurteil.

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.

§ 151.

(Begleitscheinregulative vom 23. Dezember 1869 § 31 und vom 5. Juli 1888.)

Haftbarkeit des letzten Wagenführers.

Der Umstand, daß der Eisenbahnbeamte, welcher mit dem Transporte eines zollamtlich verschlossene Kisten enthaltenden Wagens betraut ist, sich von der Beschaffenheit der Kisten deshalb nicht überzeugen kann, weil ihm die Eisenbahnverwaltung Hindernisse in den Weg legt, schützt ihn nicht vor Strafe. Dagegen muß aus der Dienstinstruktion entnommen werden, ob die Übergabe eines von seiten der Bahnbeamten verschlossenen Wagens an einen Rangiermeister ohne Aushändigung der Schlüssel die Bedeutung einer Entlastung des bisherigen Wagenführers von den zollamtlichen Verpflichtungen hat. — Urt. d. II. Sen. v. 19. Febr. 1889. Entsch. XVIII S. 424 (vgl. Entsch. XII S. 11).

Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874.

§ 11.

S. v. unter St.G.B. § 140.

Konkursordnungen vom 10. Februar 1877.**§§ 9. 10.****Handelsgeschäft.**

Ein Bauunternehmer, welcher die Ausführung ganzer Bauten übernimmt und die hierzu erforderlichen Materialien selbst ankauft, um den aus ihnen hergestellten Bau an den Besteller für den festgesetzten Preis abzuliefern, betreibt kein Handelsgeschäft im Sinne des Art. 271 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs, ist nicht Kaufmann und daher auch nicht zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet. — Ur. d. IV. Sen. v. 18. Jan. 1889. Entsch. XVIII S. 363.

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.**§ 28.**

Interpretation des Paragraphen. Keine Einziehung bei fahrlässiger Übertretung.

1. Die im § 28 Nr. 2 zugelassene Anordnung der Zentralbehörde eines Bundesstaats, daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten nicht stattfinden dürfe, ist auch dann gültig, wenn die Verbreitung von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht wird. Vgl. die Bekanntmachung des Königl. preuß. Staatsministeriums vom 27. September 1887.

2. Die im § 28 erwähnten Anordnungen können auch dann erlassen werden, wenn sie bereits landesgesetzlich zulässig sind. Die Hervorhebung dieses Punktes in dem Gesetz hat nur die Bedeutung, daß es in diesem Falle der Genehmigung des Bundesrats nicht bedarf.

3. Flure und Korridore von Häusern, die nicht zu ausschließlicher Benutzung der Hausbewohner bestimmt sind, müssen als öffentliche im Sinne von § 28 Nr. 2 angesehen werden.

4. Ist nicht festgestellt, daß der Angeklagte mit Kenntnis des entgegenstehenden Verbots gehandelt hat, so kann eine Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Druckschriften nicht erfolgen, da § 40 St.G.B. ein vorsätzlich begangenes Delikt voraussetzt. — Ur. d. II. Sen. v. 15. Febr. 1889. Entsch. XIX S. 1.

Der unter 4 hervorgehobene Punkt erscheint nicht unbedenklich. Nach § 28 a. E. ist die Verbreitung von Druckschriften an öffent-

lichen Orten strafbar: 1. falls der Thäter mit Kenntniss des von der Behörde erlassenen Verbots gehandelt hat, 2. wenn dies zwar nicht zutrifft, aber das Verbot öffentlich bekannt gemacht war. Die Ansicht des höchsten Gerichtshofs, daß im letztern Falle das Delikt nur fahrlässig begangen sei, ist nicht ohne weiteres einleuchtend.

**Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw.
vom 14. Mai 1879.**

§ 10.

Verhältnis einer „ehrlichen“ Ware zur nachgemachten.

Margarine ist zwar an sich eine „ehrliche“ Ware, sie kann aber den Charakter eines nachgemachten Nahrungsmittels annehmen, wenn ihr durch Behandlung ihres Stoffs oder ihrer Form der äußere Schein eines andern Nahrungsmittels verliehen worden ist. — Ur. d. III. Sen. v. 25. März 1889. Entsch. XIX S. 151.

**Gesetz betreffend die Statistik des Warenverkehrs
vom 20. Juli 1879.**

Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. November 1879.
(Zentralblatt S. 676.)

Farbe der Anmeldeſchein.

Wenn Waren aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach einem Orte im Zollgebiete versandt werden, die Versendung aber in der Weise geschieht, daß die Waren zunächst mit einem an eine auswärtige Station gerichteten Frachtschein in das Ausland und von hier erst nach erfolgter Umspedierung an den inländischen Ort ihrer Bestimmung weitergesandt werden, so sind grüne Anmeldeſchein zu verwenden. — Ur. d. IV. Sen. v. 15. März 1889. Entsch. XIX S. 79.

**Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren
vom 16. Juli 1884.**

§§ 2—4.

Nur Ein Stempel bei doppelschaligen Uhrgehäusen.

Ein doppelschaliges Uhrgehäuse, d. h. ein solches, welches sowohl einen Hinterdeckel als auch einen Deckel über dem Zifferblatt hat, ist als ein Gehäuse anzusehen. Es genügt daher das

Vorhandensein nur eines Stempels. — Urtr. d. II. Sen. v. 25. Jan. 1889. Entsch. XVIII S. 376.

**Gesetz betreffend die Besteuerung des Branntweins
vom 24. Juni 1887.**

§§ 21. 33.

**Zulässigkeit der Strafenkumulation bei mehreren
Thätern.**

Sind wegen einer Branntweinsteuerhinterziehung mehrere Personen als Mitthäter zur Verantwortung gezogen worden, so kann gegen jede derselben der vierfache Betrag der defraudierten Steuer als Strafe festgesetzt werden. — Urtr. d. I. Sen. v. 3. Jan. 1889. Entsch. XVIII S. 339. S. o. zu Str.G.B. § 47.

**Gesetz betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter
vom 12. Juli 1887.**

Verzicht auf die Befolgung der Anzeigepflicht.

Die Anzeigeverpflichtungen dieses Gesetzes sind polizeilicher Natur. Hieraus folgt von selbst, daß die Befolgung der einschlagenden Vorschriften dem Händler gegenüber dem Staate, nicht dem Publikum oder den einzelnen Kaufinteressenten gegenüber obliegt, und daß ebendeshalb die Nichterfüllung derselben im einzelnen Falle nicht damit entschuldigt werden kann, daß der Käufer die Erfüllung dem Händler ausdrücklich oder stillschweigend erlassen hat. — Urtr. d. III. Senats vom 25. März 1889. Entsch. XIX S. 151.

Die neue positive Schule des Strafrechts in Rußland.

Von Dr. Alfred Frassati in Turin.

Rußland lag bis vor wenigen Jahren von fast ganz Europa vergessen in seinem wissenschaftlichen und litterarischen Umschwunge. Innere Verdienste jedoch und noch mehr politische Bedingungen sowie an die Gegenwart sich knüpfende Thatfachen haben in kürzester Zeit einen großen Teil der russischen Litteratur aufgedeckt und gewiß waren wir Westeuropäer nicht wenig erstaunt, zu erfahren, wie jene, von uns so entfernte und fast für barbarisch gehaltene Nation, schon eine an glorreichen Überlieferungen so reiche Litteraturgeschichte habe und wie sie in ihrem Schoße Schriftsteller und Werke aufweise, welche würdig sind, einen Einfluß auf die Gegenwart unter dem litterarisch-zivilrechtlichen Standpunkte auszuüben; so zwar, daß während wir Bewohner der westlichen Hemisphäre schwer unsere Blicke auf Rußland haften ließen, man daselbst mit allem Ernst und Beständigkeit daran arbeitete, um das zu erreichen, was ein Volk in der Geschichte der Menschheit groß und unvergänglich machen kann: der Glanz seiner Kultur. Es war eine lange und andauernde Arbeit, welche den Zweck nur erst zu einem kleinen Teile erreicht hat, aber es ist ein anhaltendes, unaufhörliches Ringen, welches von Jahr zu Jahr fortschreitet, ohne jemals stehen zu bleiben. Aber wenn in den letzten Jahren die russische Litteratur einen bemerkenswerten Einfluß in dem übrigen Teile der Welt ausgeübt hat, so kann man dasselbe nicht von der russischen Wissenschaft behaupten, insbesondere was die Strafgesetzgebung betrifft. Wenn die Russen nicht selbst von Zeit zu Zeit Artikel in unsere Zeitschrift schickten, so wären wir fast im Dunkeln über die wissenschaftliche Bewegung, welche im Osten Europas vor sich geht.

Die außerordentliche Schwierigkeit der Sprache, die geringe Verwandtschaft der Überlieferung und der Zivilisation, der Glaube, daß man in der russischen Wissenschaft wenig Gutes und Neues finden könne, haben uns immer entfernt davon gehalten, uns ernstlich mit dieser Nation zu beschäftigen, welche doch einen großen Teil Europas ausmacht. Und doch erweisen sich keine Forschungen so fruchtbar und trostreich auf diesem Gebiete, als diejenigen, welche über die Entwicklung neuer Theorien gemacht worden sein können, welche, wenn nicht im großen Ganzen, so doch wenigstens zum Teil unter dem russischen Volk Anhänger gefunden haben. Der Grund hiervon ist leicht zu begreifen. Je mehr einem Volke die wissenschaftlichen Überlieferungen des Altertums gebrechen, desto mächtiger wird die Thatkraft sein, welche es bei dem Ausarbeiten moderner Theorien entfaltet. Wie ein Volk, das, von der Gewalt zu neuem Leben geweckt, zu politischer Einigkeit gelangt, nicht vor einem Kriege zurückschaudert, um gewissermaßen mit einem „Strome Blutes“ zu beweisen, daß es seines Geschickes würdig sei und noch mehr aus dem Streben, sich eine glorreiche Tradition zu schaffen, also wird ein noch junges Volk mit um so größerer Gewalt neue Ideen reif machen, insofern es fühlt, daß es nur auf diesem Gebiet ein wenig Ruhm erringen kann, daß es nur in diesem Kampfe mit den Nationen wetteifern kann, deren große Denker und Schriftsteller von Jahrhundert zu Jahrhundert, Tag für Tag eine glänzende Geschichte ihrer Nation geschrieben haben. Und während der Mangel an Überlieferung ein junges Volk zu der Besprechung neuer Theorien antreibt, so bietet es ihm auch die Möglichkeit dar, in diese Besprechung ein im höchsten Grade unparteiisches Wort hineinzutragen, ein aufrichtiges und wahres Urteil in ihr zu fällen, welches allein entweder von der Unwissenheit des Schriftstellers oder von seiner Denkweise auf falsche Bahnen geleitet werden kann. Die Überlieferung drängt sich trotz aller unserer Anstrengung unserm Urteile auf und sie ist gewiß immer ein Element der Form des Urteils selbst. Auf diese Weise ist, um nur von unsrer Frage ganz insbesondere zu reden, diejenige nämlich, welche die neue Schule des Strafrechts betrifft, die in den letzten Jahren in Rußland gehoffte Bewegung wenig und unvollkommen bekannt. Über diese Frage besitzen wir in unsrer und der fremden Litteratur bloß zwei kleine Schriften, von denen die eine sich ausgeprochenermäßen mit der Frage beschäftigt, die andre dagegen zu-

fällig bloß als Materiale für die Auseinandersetzung der Ideen eines besondern Schriftstellers dient, d. h. den Artikel Garofalos, welcher in dem italienischen Archiv für Psychiatrie, der Strafrechtswissenschaft und Kriminalanthropologie gedruckt ist, welches von Cäsar Lombroso, Ferri und Garofalo selbst geleitet wird, in dem 5. Bande des Jahrganges 1884, Seite 328 unter dem Titel „Die neue russische Schule des Strafrechts in Rußland“ und diejenige von Sergejewski, Professor in Jaroslaw, veröffentlicht I, 211 Z unter dem Titel: „Das Verbrechen und die Strafe als Gegenstand der Rechtswissenschaft.“ Der erste Artikel, außer daß er vollständig unvollkommen ist, weil er sehr vielen Materialien nicht Rechnung trägt, ja, ich möchte sagen dem bei weitem größten Teile der Materialien, fehlt auch noch ein wenig bei seiner zur Schau getragenen Parteilichkeit. Garofalo, welcher einer der Gründer der neuen Schule ist, vielleicht von der väterlichen Vorliebe geleitet, welche jeder für seine Angelegenheiten hat, hat es nicht verstanden, ein richtiges und zutreffendes Urteil über das größere oder geringere Aussehen der zum Teil russischen Bearbeiter der Theorien der neuen Schule zu fällen und er gelangt zuweilen zu einer überhasteten Schlussfolgerung, wenn er unter die unbedingten Anhänger der neuen italienischen Schule Schriftsteller zählt, welche, wenn sie irgend einen Grundsatz zu dem ihrigen gemacht, oder wenn sie über dieselbe milde Kritiken geschrieben haben, doch weit davon entfernt sind, die neuen Theorien angenommen zu haben, so daß sie wissenschaftlich ohne allen Rückhalt Anhänger der neuen Schule genannt werden könnten: und gewiß ist unter diesem Gesichtspunkte die Bemerkung nicht ungerichtlich, welche Wulfert in der Rundschau des Zivil- und peinlichen Rechtes macht (Jurnal graschganschawo i ugo-lownawo prava. St. Petersburg. Typographie des Senats 1884, S. 150) in dem Artikel Russkije positivisti w' ugo-lownom prawje (Die neuen Positivisten des Strafrechts), in welchem Artikel man mit einem leichten Anhauch von Ironie spricht: „Wir müssen anerkennen, daß der Artikel Garofalos, welcher in dem Archiv Lombrosos abgedruckt ist, sehr interessant erscheint, obgleich es klar ist, daß er bloß von weitem die russischen Schriftsteller gekannt habe und das Lob sowie die in die russische Litteratur gesetzten Hoffnungen erscheinen uns ein wenig verdächtig. Rußland ist, wie Garofalo sagt, eine junge Nation, welche an keinen erblichen Krankheiten leidet und man darf darum

sehr erfreut sein ob des glänzenden Zeugnisses des italienischen Schriftstellers, ob der Hoffnungen, die er hegt, und wegen des Ruhmes, den unsre Neuerer in Italien besitzen. Die Hoffnungen, welche Garofalo an uns knüpft, können auch aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet werden und alsdann gelangt man zu entgegengesetzten Schlussfolgerungen. Die großen wissenschaftlichen Resultate können nicht vermittelt der Bekanntschaft nur mit den Lezten erlangt werden. Sie setzen eine hundertjährige Arbeit voraus, welche ihre Überlieferung hat, die die künftigen Arbeiten vorbereitet, und wo keine Überlieferung ist, da ist kein Studium möglich. Darum auch ist die Wiederholung der neuern natürlich, wie Garofalo nachgewiesen hat. Also, gleichwie Rußland in seiner Vergangenheit keinen Zweig der Wissenschaft bebaut hat, so ist es sehr zur Klimatisierung der Erbschaftsnehmer der neuen italienischen positiven Schule geneigt. Aber in den Ehrbezeugungen, welche uns von der neuen positiven Schule gemacht werden, erblickt man deutlich einen praktischen Zweck, welcher der italienischen Schule ganz eigen ist, vielleicht Kraft und vermöge des Atavismus. In den Adern jener genialen Männer rinnt, nach allem Anscheine, das Blut jener hochberühmten Italiener, welche wissenschaftliche Abstraktionen mit den Erfordernissen der Praxis zu verbinden verstanden. Die italienische Schule beruhigt sich nicht bei wissenschaftlichen Arbeiten, sondern sie heischt die Herrschaft in der Wissenschaft und daher kommt die Sehnsucht, dieselbe wie eine Schule hinzustellen, welche größer und ausgedehnter erscheint, als sie es wirklich ist, und deswegen verlangt sie die Anerkennung eines jeden hochberühmten und nicht berühmten Mannes als eines Repräsentanten der Schule und jedweder kleinen Umänderung in dem peinlichen Rechte wie eine von ihnen heiß gewünschte Reform. So handelt auch der katholische Missionär, welcher die wilden Völker an die Ausdehnung und die Oberherrlichkeit der christlichen Welt erinnert.“ Wenn wir die Übertreibung dieses Urteils beiseite lassen, welches vielleicht von einem übersprudelnden Patriotismus eingegeben ist, der von der harmlosen Meinung Garofalos beleidigt ist, so ist es doch gewiß, daß derselbe viel Wahres enthält. Was die einzige Thatsächlichkeit betrifft, so dient der Artikel Sergejewskis zu nichts anderm als dazu, die Ideen dieses Schriftstellers zu bestimmen und er gibt uns keinen Begriff von der Entwicklung oder wenigstens von dem Einflusse der neuen italienischen Schule in Rußland.

Ich halte es um so mehr für notwendig, hier einen kurzen Überblick und Wink zu geben, je reichhaltiger der in den verschiedenen russischen gedruckten „Rundschau“ gedruckt vorliegende Stoff ist. Es gibt wenige Nationen, welche die neue Theorie einer Besprechung unterworfen haben wie die russische, nicht allein in den Büchern, sondern in den wissenschaftlichen Rundschau und selbst in dem Feuilleton der täglich erscheinenden politischen Blätter. Die „Juriditscheski Wjestnik“, der „Jurnal graschaganskawo i ugolownawo prawa“, der „Russkija Misl“, die „Russkaje Bogatstwo“, die „Budebnaja Gaseta“, das „Archiv psichiatirii“, „nejrologii“, die „i Sudebnoi psichopatologii“ enthalten, wie wir sehen werden, Artikel, welche die wichtige Frage pro und contra sächlich und gründlich behandeln. Es kam in Italien, in Deutschland, in Frankreich über die Frage kein Buch heraus, ohne daß die russischen Rundschau einen weittragenden Wink gegeben hätten und ohne daß Professoren der Rechtswissenschaft die Schlußfolgerungen besprochen hätten, zu welchen die Anhänger und die Gegner der neuen Schule in ihren wissenschaftlichen Abhandlungen gelangten. Trotz der Schwierigkeit der Sprache haben wir aus russischen Quellen geschöpft, aus welchen allein man Wahrheit und Licht erhalten kann. Bevor wir uns in die Prüfung der streng juridischen Theorie vertiefen, sei es uns gestattet, daran zu erinnern, daß auch in Rußland die Studien über die Verbrecher verfolgt wurden und schon im Jahre 1862 hatte Dostojewski in seinem berühmten und klassischen Werke „Sapiski is mjortwawo doma“ (Memoiren aus dem toten Hause) sehr zutreffende und genaue Studien über die Verbrecher gemacht, indem er unter ihnen eine große Anzahl von nach Sibirien Verwiesenen prüfte und den Nationaltypus zeigt. Alle sind wegen Verbrechen nach Sibirien Verwiesene, aber welcher Unterschied zwischen einem politischen und einem gewöhnlichen Verbrecher! Er gelangt zuweilen bei seinen Forschungen zu ganz entgegengesetzten Schlußfolgerungen als zu denen Lombroso gelangt ist, und während dieser an das Dasein eines Verbrechers von Geburt aus glaubt, bestätigt Dostojewski, daß zwischen so vielen der Untersuchung Unterworfenen bloß ein einziger so verderbt wahrgenommen wurde, daß er jedem Einfluß guter Erziehung, jedem Besserungsversuche widerstanden hätte. Obgleich dieses Buch mehr der Litteratur angehört als der Wissenschaft, ist dasselbe gleichwohl nicht weniger wichtig, weil Dosto-

jewski, indem er eine durchschnittliche Methode der Erfahrung in der Litteratur anwendet, auch eine Stelle in der Geschichte des Verbrecherstudiums verdient. Außer in seinem Roman „Verbrechen und Strafe“, welcher von W. Henschel unter dem Titel „Raskolnikow (Name des Helden), (2. Auflage, München bei D. Heinrichs 1886) ins Deutsche übersetzt ist, dessen erste Auflage (im Verlag von W. Friedrich, Leipzig 1882) einen so großen Einfluß auf die europäische Litteratur ausübte, daß alle vorzüglichsten Kritiker Deutschlands und Frankreichs (Brandes, Henze, Schmidt, de Vogüé) den Roman für erstaunenswert hielten und für wert genug, von ihm ab den Einfluß der russischen Litteratur zu datieren: ¹⁾ in diesem Roman, sage ich, gibt uns der Verfasser ein wahres psychologisches Studium vom Verbrechen, vom Gehirne des Verbrechers, und wir können mit ihm an der Hand allen Phasen der Entwicklung der verbrecherischen Idee bis zu ihrer Verwirklichung folgen und wie vor einem Ideenembryo eines Individuums ganz mechanisch ein ganzes Ideengewebe ausspinnt, das zu einer sozialen Krankheit wird und immer weiter um sich frist. Auch dabei nicht stehen bleibend zeigt uns Dostojewski, welche Symptome diese Krankheit in ihrem Verlaufe aufweist und in seinem spätern Roman „Die Brüder Karamazow“ welche Formen diese Symptome bei verschiedenen Organisationen annehmen. Mit einem Wort, er zeigt uns den Stoff, die Materie, aus der die Kollektivkörper, die Gesellschaft, die Masse gebildet ist, in ihrer Veränderung unter dem Einfluß der ideellen Kraft, die hinwiederum durch die allgemeinen Verhältnisse und die organischen Individualitäten bedingt wird. Außer diesen Romanen besitzen wir wahrhaft wissenschaftliche Studien sowohl über die Verbrecher, als über die Kriminalstatistik wie die „Statistikheskija etudji (Bibliot. dljatshtenja 1864), Woprosyji ugolownoj statistiki (Snanje 1872 Nr. 2 (die Fragen der Strafstatistik), das Studium von Fojnizki, Wlijanije wremjon goda no raspredeljenie prestuplenii in der Sudebni surnal 1873 I, III, V (Die Einwirkungen der Jahreszeiten auf die Verteilung der Verbrechen), die Studien von Nechjudow, Ugolowno Statisticheskije etjudij (St. Petersburg 1863) (Penal - statistische Etuden), diejenigen von Txatschow, sta-

¹⁾ Alexander von Reinholdt, Geschichte der russischen Litteratur. Leipzig, Verlag von Wilhelm Friedrich. S. 694.

tistische Etuden, diejenigen von Foinijki, *Obsor proiswedenij russkoj literaturij po tjuremnomia woprossu* (Journal des Zivil- und Strafrechts, 1874. N. 3. (Revue der Werke der russischen Litteratur über die Gefängnistunde) diejenigen von A. W. A. Manassein, *O psichitscheskik sostojanijach tscheloweka* (Über die psychischen Erscheinungen des Menschen), diejenigen von H. Schnelljow *Turnij isistenij nacasanija w'gigienitscheskom odnoschenii* (Die Gefängnisse und die Strafsysteme in der hygienischen Beziehung (Snanje 1872, Nr. 4), diejenigen von Talbery, „*Tjurenij wopros*“ (Juristische Revue 1876 VIII, IX (Gefängnisfrage) diejenige von Ttschurowskij, *Tjurni wo Franzii*“ (Die Gefängnisse in Frankreich) (Juriditscheski wjestnix — Juristische Revue 1875, IV, V, VI, diejenigen von Txatschow, „*Tjurni wo Franzii*“ (ebenda 1863 B. XVIII) diejenigen von Manasse, „Über die Bedeutung der psychiatrischen Einwirkungen (St. Petersburg 1877), „*O wlijanici psichitsscheskit janlenij*“, diejenigen von Nikitin“, *Peterburgskija nijesta sakljutschenija in Judebnaja gaseta* 1874, IX, X (Die Petersburger Gefängnisse) und diejenigen bemerkenswertern von Drill, von Minzlow und eben jenes Wulffert, obgleich in gegenteiligem Sinne, von welchen wir weiter hinten sprechen werden. Indem wir so einen kurzen Überblick auf die Studien der Anthropologie und Kriminalstatistik geworfen haben, nähern wir uns immer mehr dem streng juridischen Gebiete, um zu untersuchen, welchen Einfluß die Lehren der neuen Schule in Rußland gehabt haben und welche Besprechungen sie dort hervorrief. „In diesen zwei letzten Jahren,“ schreibt Garofalo in dem angeführten Artikel, „sind Schriften veröffentlicht worden, in welchen man sich vollständig zur positiven Schule bekennt.“ Die erste unter diesen ist diejenige von Sergejewsky. Bevor man prüft, wieviel Wahres in dieser Behauptung enthalten ist, muß man zuerst erläutern, was man unter der „positiven Schule“ versteht. Wenn Garofalo mit diesem Ausdrucke eine positive Doktrin im allgemeinen und nicht die neue italienische positive Doktrin meint, könnte man nicht viel dagegen einwenden, denn gewiß charakterisieren sich viele der in den letzten Zeiten in Rußland gedruckten Artikel durch ihren Positivismus, aber wenn man mit der Bezeichnung „positive Doktrin“ die von der neuen Schule gelehrte Doktrin verstehen will, so werden wir Gelegenheit finden wahrzunehmen, wie diese Behauptung durchaus

nicht stichhaltig ist. Wir sind auch nicht von der Annahme entfernt, daß dieser Ausdruck auf die zweite Art ausgelegt werden muß, denn die Garofalo, einem der Führer der neuen Schule, in den Mund gelegten Worte und wieder die darauf folgenden Worte „vollständig bekannt“, lassen wenig Zweifel, daß dieses in der That nicht auf die erste, sondern auf die zweite Art ausgelegt werden muß. Nachdem wir auf diese Weise den Begriff, welchen wir uns von der angeführten Behauptung Garofalos bildeten, erläutert haben, werden wir alsdann untersuchen, wieviel Sergejewsky von Lehren der neuen italienischen Schule angenommen habe, indem wir uns zweier von ihm geschriebener Artikel²⁾ bedienen. Bei der Betrachtung des Verbrechens als einer Erscheinung des Soziallebens, die den Gesetzen dieses Lebens ebenso wie jede andre Erscheinung unterworfen ist, ist Sergejewsky vollständig mit dem Ideengange Lombrosos, Garofalos und Ferris einverstanden. Der Herausgeber selbst behauptet, daß „statistische Untersuchungen außer allen Zweifel gestellt haben, daß das Verbrechen eine Erscheinung ist, die von bestimmten Gesetzen, deren Erforschung und Formulierung nicht nur möglich, sondern wegen der künftigen Entwicklung der Menschheit auch notwendig ist, regiert wird“. Auch er glaubt, daß politische Bedingungen, Religion, Gesellschaft, die Familienbeziehungen, die wirtschaftliche Lage des Landes und besonders diejenige des Individuums, der Grad der Ausbildung, die Gewohnheiten, die Bedürfnisse usw. ebenso viele Faktoren sind, welche mit ihrer vereinten Wirkung die Entstehung, Zahl und Verteilung der Verbrechen regieren. „Jedes Ereignis im geschichtlichen Leben des Volkes zeigt gleichfalls seinen Einfluß auf diese Seite des Soziallebens. Man kann unfehlbar vorhersehen, daß ein Hungerjahr in mehr oder minder naher Zukunft eine Vergrößerung der Zahl der Verbrecher nach sich ziehen wird, Mißbräuche der Verwaltung gleichfalls usw.“³⁾ Auch für Sergejewsky unterliegt die Frage nach der Bedeutung des Verbrechens im Sozialleben, nach den Ursachen seiner Entstehung und dem Gesetze seiner Verteilung augenscheinlich denselben Untersuchungen, wie jede andre Erschei-

²⁾ Sergejewsky, Prestuplenie inakasanie, kak predmet juriditscheskoj nanki. Juiditscheski wjestnix. Moskau, Tipographie A. S. Mamontow's 1879. 11. Derf. Das Verbrechen und die Strafe als Gegenstand der Rechtswissenschaft. Z I, 211. 1881.

³⁾ Z I 212.

nung auf diesem Gebiete; Geburt, Ehen, Auswanderung, Arbeitslohn usw. Auch hinsichtlich der Strafe kann man, nach dem Verfasser, ganz dasselbe sagen; von der juristischen Analyse kann auch die Strafe, ebenso wie das Verbrechen, vom sozialen Gesichtspunkte aus betrachtet werden. „Erscheint die Strafe dem Juristen als notwendige Folge jedes Verbrechens, die außerdem diese oder jene spezielle Zwecke verfolgt, so ist sie für die Soziologen eine Erscheinung, die in derselben Art, wie der Militärdienst, Arbeitshände von der Arbeit abreißt oder eine Masse von Bürgern von einem Orte zum andern versetzt oder Einfluß hat auf die Entstehungen zu einem gewissen Zuge des Nationalcharakters (ebendas. 213). Dieses sind Ideen, hinsichtlich deren Sergejewsky mit der neuen Schule des Strafrechts übereinstimmt, Ideen, welche er vollständig aufnimmt, aber auf das Gebiet der Soziologie beschränkt, während er bestreitet, daß sie ohne weiteres in die Jurisprudenz hineingetragen werden können. Die Strafrechtswissenschaft und die Soziologie stehen für die neue italienische Schule in Beziehung vom Weniger zum Mehr. Die eine umfaßt die andre: die Strafwissenschaft wird ein Kapitel der Soziologie; diese Wissenschaft verliert auch vor der Soziologie ihren Namen und sie heißt nicht mehr Strafwissenschaft sondern Kriminologie (Garofalo), Kriminalsoziologie (Fioretti), Kriminalanthropologie (Lombroso, Molefchott). Diese Benennung zeigt ganz die Adresse der neuen Richtung; sie zeigt deutlich, wie gemäß ihres Inhalts die Zeit der Unabhängigkeit der Strafwissenschaft vorübergegangen ist. Jetzt nimmt Sergejewsky unbedingt diese Schlußfolgerung nicht an. Obgleich, sagt er, die oben auseinandergesetzten Prinzipien mehr als vollständig richtig sind, gehört gleichwohl die Strafbestimmung den Juristen an, während die Analyse des Rechts unter die Domäne der Soziologie fällt. Jedoch darf man nicht vergessen, daß der juridische Punkt, von welchem aus man dieselbe Frage des Vergehens und der Strafe behandeln muß, vollständig verschieden ist, und daß die juridische Forschung mit einer ganz andern Frage zusammenfällt und auf die Lösung andrer Untersuchungen hinausgeht.“ Und weiter unten noch stellt er diese abgerissene Frage: Soll nicht in der Strafrechtswissenschaft die juristische Untersuchung des Verbrechens und der Strafe mit der soziologischen vereint werden? Aus der vom Urheber auf diese Frage gegebenen Antwort werden wir deutlich den Kernpunkt des Unterschiedes gewahr

zwischen ihm und den Theorien der neuen Schule. „Wenn wir in die Idee eintreten, daß die beiden Forschungen, die juristische wie die soziologische, eine vollständig untereinander unabhängige Wichtigkeit haben und daß die soziologischen Forschungen vollständig wissenschaftlich und nützlich sein werden, schließlich daß die juristischen Forschungen in einer vollkommenen Reihenfolge der Fragen, der Schlußfolgerungen, der soziologischen Forschungen bedürfen, können wir alsdann nicht auch anstatt der Frage: „Sollen nicht die beiden Untersuchungen in eine Wissenschaft vereint werden? eine andre Frage aufwerfen“, nämlich die: „Ist eine solche Vereinigung möglich?“ Wenn sie möglich wäre, so muß sie also die Wissenschaft alsbald annehmen, denn sie würde bloß eine Verbesserung ihres Systems bedeuten, eine Weiterentwicklung ihres Inhalts. Aber nachdem der Verfasser die Frage genau geprüft hat, bemerkt er, wie drei Momente jede Wissenschaft definieren: Gegenstand, Zweck und Methode. Sind diese drei Momente in den beiden Untersuchungen identisch, fragt sich Sergejewsky? Wenn diese drei Momente gleich wären, so würde kein Zweifel darüber bestehen, daß die juristische und soziologische Untersuchung Teile einer und derselben Wissenschaft sind. Beide Untersuchungen haben gemeinsam den Gegenstand, das Verbrechen und die Strafe, aber der Verfasser findet, daß man nicht dasselbe hinsichtlich des Zweckes und der Methode sagen kann. Der Zweck der juristischen Untersuchungen, welcher unmittelbar sich aus seiner Aufgabe ergibt, ist ein dreifacher: 1. als Leitfaden der Gerichtspraxis für die Anwendung der vom Gesetze im allgemeinen in praktischen Fällen festgesetzten Regeln, 2. als Leitfaden für den Gesetzgeber, um neue und richtigere Gesetze zu geben, daß er in allgemeinen Bestimmungen die besondern Fälle des praktischen Lebens umfassen kann, 3. vermittelt des Studiums der Geschichte des positiven Rechts kann man den Schlüssel zur genauen und richtigen Auslegung des bestehenden Rechts in seinen ganzen wie in seinen einzelnen Teilen geben. Die soziologische Untersuchung besitzt hingegen nach dem russischen Schriftsteller keinen von diesen praktischen Endzwecken; der Soziologe sucht nur die Wichtigkeit und die Stellung des Verbrechens und der Strafe in die Ordnung der übrigen Erscheinungen des socialen Lebens festzustellen; er sucht folglich das Gesetz des Umschwunges der menschlichen Gesellschaft in eine Formel zu binden. Hier endet die Aufgabe der Soziologie und die von ihr gefundenen

Prinzipien dienen als Ausgangspunkt der einen praktischen Zweck beßenden Wissenschaften, als juristische Disciplin, der Staatswissenschaften, der Finanzwissenschaften, des Strafverfahrens sowie der Medizin, des Staatshaushalts. Der Soziologe findet und gibt dem Gesetze Gestalt, nach welchem der Trieb der böswilligen Brandstiftung von dem Alter abhängt; der Kriminalist bedient sich dieses Gesetzes bei der Aufstellung der Theorie der Anschuldigung, der Verwaltungsbeamte für die Lehren der Vorbeugungsmittel. Und diese Abhängigkeit kann, immer nach Sergejewsky, nicht beweisen, daß man sie vereinigen muß, weil die eine von der andern unzertrennlich ist, aber das kommt daher, weil alle Wissenschaften mit den andern verbunden sind, ohne daß ihr Zweck und ihre Aufgabe als identisch behandelt werden. Der Verfasser findet sodann noch einen Unterschied der Methode zwischen den juridischen und soziologischen Untersuchungen. Die ersten nehmen als Ausgangspunkt nicht ein konkretes Vergehen (und hier befindet sich der Verfasser in vollständiger Uneinigkeit mit den Ideen der neuen italienischen Schule), sondern immer ein Vergehen im abstrakten Sinne wie eine Konzeption der Species an, die zweiten dagegen nehmen nicht das Vergehen in abstracto als Ausgangspunkt an, sondern eine ganze Masse von Vergehen, oder auch, besser gesagt, eine bestimmte Anzahl von Verbrechern. Der Soziologe arbeitet nur mit großen Zahlen: wenn z. B. der Jurist die ganze Geschichte des Strafrechts behandelt, die Beziehungen desselben mit den Vorschriften des Zivilrechts aufsucht, stellt der Soziologe dagegen das vorwiegende Verhältnis der Anzahl Diebe mit der Anzahl der andern Verbrecher fest, analysiert er die Anzahl derselben, studiert er die staatswirtschaftlichen Bedingungen der Bürgerschaft, des Grades, des Alters, der Stellung des Faktors in handelspolitischer Hinsicht; er hat immer zu thun mit konkreten Fällen, während der Jurist die Thatsachen mehr in abstracto analysiert, er stellt sich von der allgemeinen Analyse des Diebstahls die Aufgabe, die verschiedenen Arten des Diebstahls zu unterscheiden, den Diebstahl mit Einbruch, die nächtlichen Diebstähle, die Einsteigungen, die Haus- und Familiendiebe, kurz er analysiert eine jede von diesen Arten, aber auf eine neue Art in abstracto und als Konzeption der Gattung genommen. Dem Soziologen ist es angelegen, auch hier mit großen Zahlen zu arbeiten, er zeigt das Verhältnis der Zahl mit derjenigen anderer Gegenden, er beweist die gesellschaftliche und wirtschaftliche Wichtigkeit der Hausdiebe, der Pferdediebe.

Wenn man also auf die Ideen des Verfassers eingeht, so kann man bestätigen, daß nach ihm die Vereinigung der Soziologie mit dem Strafrechte nur eine mechanische, aber keine innerliche sein kann. Deshalb kann das Recht in seinem System keinen Platz als juristische Disciplin den soziologischen Untersuchungen über das Verbrechen und die Strafe gewähren. Die soziologischen Untersuchungen sonst für die juridischen Wissenschaften wichtig, haben eine ganz besondere Wichtigkeit. Indem der Verfasser zu diesen Schlußfolgerungen gelangt, sieht er die Einwürfe voraus, die man ihm machen könnte, daß das Strafrecht in enge Grenzen eingeschränkt ist, so daß es keine Wissenschaft, obgleich ein Handwerk ist, denn jede Wissenschaft muß zum Zwecke die Untersuchung und die Sondergestaltungen der Gesetze haben, welche den Umschwung der menschlichen Gesellschaft regieren, antwortet er: das Strafrecht ist keine Wissenschaft in dem strengen Sinne, den diesem Worte die positive Schule gibt; nach der Lehre derselben Schule ist die Kunst die notwendige Fortsetzung der Wissenschaft und als solche erscheint das Strafrecht in der Reihe der übrigen Zweige der Jurisprudenz. Die Kunst stützt sich auf die Wissenschaft und die Wissenschaft ihrerseits kann nicht zu ihrem Endziele geführt werden ohne die Kunst; man muß nicht vergessen, bemerkt Sergejewsky, daß die Wissenschaft zwei Bedeutungen hat; im weiteren Sinne versteht man darunter jede Untersuchung und ein jedes organisierte Wissen, und in diesem Sinne ist das Strafrecht eine Wissenschaft. Wenn man die Wissenschaft nur eine Art solcher Untersuchungen nennt, so ist das Strafrecht eine Kunst (ebendas. 219). Die Definition, welche der Verfasser von der Strafrechtswissenschaft gibt, ist gewiß nicht gleichlautend mit den Lehren der neuen italienischen Schule. Er definiert sie als ein Systematisieren, Analysieren und Verallgemeinern der Begriffe vom Verbrechen und der Strafe; sein Material ist der Strafprozeß in weiterem Sinne und dessen Geschichte; seinen Inhalt bilden die Lehre vom Thatbestande des Verbrechens, der Lehre vom Strafgesetze zu dienen; seine Sätze baut er nicht auf absolute Ideen und Sätze der reinen Vernunft, sondern er baut sie auf, von andern positiven Wissenschaften festgestellte Sätze und daher ist es auch selbst eine positive Wissenschaft; kraft dieser Eigenschaften ist die Strafrechtswissenschaft eine juristische Disciplin im engeren Sinne und wird als solche der sozialen Wissenschaft entgegengestellt (ebendas. 221).

Nachdem also der Unterschied und die Verwandtschaften, welche sich zwischen den juridischen Disciplinen befinden, definiert und bestimmt sind, nachdem nach seiner Anschauungsweise das Gebiet bestimmt ist, innerhalb dessen beide ihre Thätigkeit entfalten müssen, wollen wir in den andern Schriften des Verfassers seine Ideen über das Recht zu strafen und das Vergehen untersuchen und hieraus wird es besser hervorgehen, bis zu welchem Punkte er die Theorien der neuen italienischen Schule angenommen habe. Über das Recht zu strafen, das *jus puniendi* hat der Verfasser einen langen Artikel geschrieben in der „Juriditscheski wjestnix Prawo nakasanija“. ⁴⁾ Dem Staate steht es zu, nach dem Verfasser, das Recht zu ordnen, dem Staate allein steht es zu, zu sehen, ob die Strafe gerecht ist. Die jüngsten Untersuchungen haben viel Licht über diese von den ältesten Zeiten an der Besprechung unterzogene Frage verbreitet. Aber man kann nicht sagen, daß diese Untersuchungen so sehr auf den Verfasser Einfluß ausgeübt haben, um ihn zu einer gründlichen Änderung über die Natur des Verbrechens zu veranlassen und für ihn ist das Vergehen aus zwei Elementen zusammengesetzt: zuerst, ein inneres oder von dem Inhalte des Rechtes festgesetztes Element; das zweite Element ist ein äußeres und wird bestimmt von den Wirkungen, welche das Gesetz in Zusammenhang mit dem Verbrechen setzt, in andern Worten der Begriff vom Verbrechen wird aus zwei Vorstellungen gebildet, der Rechtswidrigkeit und der Strafhätigkeit, d. h. das Vergehen ist eine den Bestimmungen des bestehenden positiven Gesetzes entgegengesetzte Thatsache und eben wegen dieser Eigenschaft ist eine Strafe damit verbunden. Welche Grundlage hat die neue Schule der Strafe, dem Rechte zu strafen verliehen? Die Gefährlichkeit des Verbrechers oder die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Verteidigung. Sergejewsky durchforscht also nicht von so weit her die Grundlage des Rechts zu strafen. Die Strafhätigkeit, das zweite Element des Verbrechens, gründet sich ausschließlich auf die Strafgesetze: *nulla poena sine lege*. Gewiß kann man bei dieser Behauptung sagen, daß Sergejewsky ein Positivist ist, denn er verwirft jedes absolute, metaphysische, verantwortliche und moralische Prinzip; er hält sich an die Thatsache und sucht nicht mehr die Grundlage darin. Wenn

⁴⁾ Sergejewsky, Juriditscheski wjestnix, Moskau 1881. Heft 3, S. 415—458. Monatliche Revue. Typographie A S Ramontow's.

es keine Gesetze gäbe, würde es keine Verbrechen geben, es gibt keine Übertretung der Gesetze, kein Verbrechen da, wo keine Gesetze bestehen. Aber damit kann man gleichwohl nicht sagen, daß Sergejewsky in diesem Teile ein Anhänger der neuen Schule sei. Die neue Schule untersucht tiefer die Strafgründe, auch sie glaubt, daß das Verbrechen ein solches ist, denn es übertritt die Bestimmungen des Gesetzes; aber die neue Schule bleibt dabei nicht stehen. Das ist nur der erste Ring der Urteilsäußerung. Aber wozu sind die gesetzlichen Einrichtungen geschaffen, warum schafft man Gesetze? Die Antwort ist leicht: für das Wohl der Gesellschaft; deshalb schließt mit Recht die neue Schule mit mehr Schärfe und Genauigkeit, das Recht zu strafen gründet sich auf die Notwendigkeit, das gesellschaftliche Wohlbefinden unverändert aufrecht zu erhalten, oder um sich seiner eignen Worte zu bedienen, auf die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Verteidigung. Man könnte also behaupten, daß der Begriff Sergejewskys über das Strafrecht im Ursprunge gleichbedeutend mit demjenigen der neuen Schule sei; es wird jedoch immerhin ersprießlich sein, zu bemerken den wichtigen Unterschied in der Ausarbeitung dieses Begriffes, welcher Unterschied der Ausarbeitung sodann zu andern bemerkenswertern Unterschieden hinführt. Während somit die neue Schule auch als Grundlage der Straftätigkeit die Notwendigkeit der Strafverteidigung zugibt, spricht sie⁵⁾ von einem natürlichen Verbrechen, von einem Verbrechen, welches ein solches ist, nicht allein weil es die aktiven, positiven gesetzlichen Bestimmungen übertritt, sondern weil es unveränderliche Grundsätze der Moral verletzt, weil es die wechselseitigen Gefühle anderer, welche mehr oder weniger nach den Bedingungen der gesellschaftlichen Gesamtheit entwickelt sind, beleidigt, aber die von dem Punkte aus zu bestehen beginnen, in welchem diese sich mit einem Organismus ausgestattet befindet, welcher fähig ist, die Interessen zu verbinden und die Reibungen zu beseitigen, d. h. die beiden auf sich wechselseitig einwirkenden Grundgefühle der menschlichen Natur, das Wohlwollen und die Gerechtigkeit, welche, aus der Familie hervorgehend, darauf auf den Stamm, auf die Nation, auf die Rasse und heutzutage auf die Menschheit ausgedehnt sind. Und während für die neue Schule das wahre Vergehen, das natürliche Verbrechen immer ein Element der Un-

⁵⁾ Garofalo. Criminologia. Fratelli Bocca. Torino 1885. S. 18.

menshlichkeit oder Ungerechtigkeit enthalten muß, so wird es von diesen sogar wesentlich gebildet (Garofalo ebendas. 18), was Sergejewsky betrifft, so ist für ihn nichts Natürliches, nichts Unveränderliches in dem Verbrechen. Das letztere ist eine Überschreitung des Gesetzes, aber des positiven Gesetzes, der bestehenden Bestimmungen, welcher Art dieselben auch sein mögen und die Strafe ist nichts anderes als eine Folge von ihm, eine innerliche, unzertrennliche Konsequenz und zwar derartig, daß man diesem Begriffe als Grundlage das Prinzip der gesellschaftlichen Verteidigung und als Zweck das Wohlbefinden der menschlichen Gesellschaft geben kann. Die neue Schule behauptet, daß man ein Verbrechen ungestraft lassen könnte, wenn die Gewißheit bestände, daß der Verbrecher dann in Zukunft keine mehr begehen wird und wenn diese Lösung nicht jene zwei wechselseitigen Gefühle beleidigen würde, von denen wir soeben gesprochen haben. Aber gewiß würde die bloße Thatsache, das Gesetz überschritten zu haben, nicht genügen. Zwar könnte man bemerken, daß der Unterschied zwischen den Ideen Sergejewskys und denen der neuen Schule im Grunde nicht so klar hervortritt, wie es auf den ersten Anblick scheint, denn das Gesetz muß von diesen zwei wechselseitigen Gefühlen genährt und geleitet werden, da dasselbe nichts anderes ist als ihre systematische Wiedergabe in einer Formel. Der Einwurf hat gewiß seinen Wert, aber er ist doch nicht annehmbar, weil Sergejewsky, indem er vollständig über diesen Zusammenhang des Gesetzes mit den unveränderlichen Prinzipien der Moral schweigt und dagegen mehrere Mal von der beständigen Veränderung des Begriffes vom Verbrechen spricht, uns nicht berechtigt, diese Unterstellung zu machen. Zur Befräftigung hiervon wird es genügen, die folgenden Punkte zu bemerken. Er spricht auf der 439. Seite des angeführten Artikels: Es gibt keine unbedingte Auffassung vom Verbrechen; jedes Verbrechen ist nur eine Verletzung des Rechts. Der Verbrecher verletzt die Gesetze, der Verbrecher kann gut oder schlecht sein, moralisch oder unmoralisch. Alles dieses ist von keiner Wichtigkeit. Die wesentliche Eigentümlichkeit des Verbrechers ist, daß derselbe ihm ein Mensch ist, welcher sich nicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Gesellschaft befindet und sich als Folge hiervon erlaubt, sie zu verletzen, oder auch ist er ihm ein Mensch, welcher, obgleich von der Gerechtigkeit dieser Gesetze überzeugt, dieselben doch für irgend einen persönlichen Nutzen über-

schreitet. Aus diesem Grunde müssen wir, wenn wir das Gesetz als Rechtsverletzung behandeln, eine Tabelle verbotener Handlungen haben. In dieser letzten Behauptung sodann liegt, wie man leicht ersieht, ein anderer Unterschied und eine andre Abweichung von den Theorien der neuen italienischen Schule, welche nur geringe Wichtigkeit darbietet und sogar die aprioristischen Einteilungen und Untereinteilungen der Reate auf nur sehr wenige Bezeichnungen reduzieren möchte. Der Verfasser darauf behauptet zum Unterschiede von Ferri und Garofalo, daß aus diesem Wesen der Strafe folgt, daß der Gegenstand der Strafbarkeit alle dem Gesetze zuwiderlaufende Handlungen sind und deshalb bedarf das Recht zu strafen keiner Begründung in dem absoluten besondern Zwecke, es ergibt sich aus dem Wesen der Rechtsordnung und ist sich selbst Zweck (ebendas. 443). Die Zweckmäßigkeit der gesellschaftlichen Verteidigung ist dunkel und ungeeignet in diesen Worten angedeutet, welche sich auf der oben angeführten Seite befinden: „Aus allem, was wir gesagt haben, sehen wir, daß der Staat das Recht hat, zu strafen, denn ohne dieses Recht könnte er nicht bestehen.“ Der Verfasser behauptet hierauf, indem er sich vollständig von der neuen Schule entfernt, daß die Strafe sich selbst Zweck ist und daß die Praxis des Lebens, daß die besondern Zwecke der Strafe niemals erreicht worden sind und daß der Staat gleichwohl nicht ihrer entbehren konnte, und zum Beweise nach dem Verfasser, daß die Selbstständigkeit der Strafe, wenn sie auch nicht von allen gekannt, gleichwohl von allen anerkannt ist, und von diesem sind die beständigen Anstrengungen des Staates, die Gesetzgebung zu verbessern, der Beweis, während hingegen, wie ich schon sagte, kein Zweck der Strafe jemals erreicht wurde. Mit diesen Worten zeigt er deutlich einen der größten Dienste und der höchsten Verdienste der neuen Schule anzuerkennen, nämlich denjenigen, einen über alle Debatte erhabenen Zweck für die Strafe genau bestimmt zu haben. Sergejewsky hat recht, wenn er sagt, daß alle bis jetzt von den Strafen erhoffte Zwecke absolut nicht erreicht worden sind und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Strafen bis jetzt einen nicht natürlichen und folglich unmöglichen Zweck im Auge hatten. Die neue Schule dagegen, welche die Strafe oder besser die Entfernung des Verbrechers von der Gesellschaft als Verteidigungsmittel für die Gesellschaft auffaßt, gab der Strafe einen wahren, bürgerlichen und zum großen Teil erreichbaren Zweck, wenn nur die sichern

Folgerungen der letzten wissenschaftlichen Forschungen fleißig angewandt wurden. Gewiß geht Sergejewsky hierin weiter als die neue Schule und noch weiter, er bekämpft jedes allgemeine Prinzip, er bestreitet jede Notwendigkeit einer außergesetzlichen Grundlage für das Recht zu strafen. Obgleich es nicht unser Endzweck ist, hier eine Kritik über den Gedanken- und Ideengang Sergejewskys auszuüben, erlauben wir uns nur zu bemerken, wie der Gedanke einer Strafe, welche sich selbst Zweck ist, uns sonderbar vorkommt, wir möchten sogar behaupten, uns unmöglich und mit den Ideen des Verfassers über die Notwendigkeit für den Staat, dieses Strafrecht zu handhaben im Widerspruche erscheint, weil die Notwendigkeit, welche einem Bedürfnisse entspricht, das Mittel, welches die Macht verleiht dieser Notwendigkeit die Stirne zu bieten und diesem Bedürfnisse Genüge zu leisten, ihren Endzweck und ihr Ziel finden in der Verwirklichung der Befriedigung des Bedürfnisses und in der Möglichkeit der Notwendigkeit zu entsprechen.

Es waltet kein Zweifel darüber ob, daß bei der Betrachtung des Wesens der Strafe der Verfasser weit von der Annahme ist, als trete er den Ideen der neuen Schule bei, denn außer dem bereits Gesagten, entschuldigt er, indem er bedauert, wie die Strafe für den Verbrecher ein Übel erzeugt, in demselben Artikel diese Thatsache und heißt sie streng notwendig, denn die Strafe ist das einzige Mittel, um den Abscheu und die Mißbilligung der Gesellschaft demjenigen auszudrücken, welcher die Gesetze verletzt hat, und deshalb muß sie ihm dieselbe in einem mit dem Gewichte der Gesetzesverletzung im Verhältnis stehenden Maße aussprechen. Mit diesen Worten nimmt der Verfasser vollständig die Ideen der klassischen Schule an, welche für eine jede Gattung von Verbrechen eine stufenweise und entsprechende Tabelle ausarbeitet, so daß, wenn das Verbrechen sich begibt, nichts anderes zu thun bleibt, als die entsprechende Strafe in der Tabelle aufzusuchen und anzuwenden. Aus den oben angeführten Worten leitet der Verfasser als Folge ab, daß der Staat wegen geringer Thatsachen nicht strafen darf, indem letzterer auf diese Weise es vermeidet, dem Verbrecher ein Übel zuzufügen, und wenn er gleichwohl strafen muß, so hat er doch für die Einrichtung solcher Gastorte zu sorgen, wo der Verbrecher nicht leidet, indem er also in eine übel verstandene Menschlichkeit verfällt, gegen welche die Schildträger der neuen italienischen Strafrechtsschule und ihre Anhänger sich so sehr wahren. Der

Verfasser nimmt dagegen das Hauptprinzip der neuen Schule an, daß der Staat nicht allein strafen muß, wenn das Verbrechen begangen ist, sondern auch die Ursachen entfernen muß, welche zum Verbrechen selbst den Anstoß geben, wie den Pauperismus, die Landstreicherei, die Trunksucht, und kurz gesagt, seine Aufmerksamkeit auf diejenigen Vorbeugungsmittel richten muß, welche Ferri „die Strafermaßregeln“ (Straffsurrogate) nennt. Der Einfluß der neuen Doktrinen ist unleugbar, wenn der Verfasser in gedrängten Worten behauptet, daß es keine absolute Strafe gebe: sie hänge vom Menschen und der Gesellschaft ab. Und damit wir noch einen Augenblick bei Sergejewsky verweilen, werden wir noch eines Zwiespaltes zwischen ihm und einem der Anführer der neuen italienischen Schule gedenken, nämlich Enrico Ferris. Sergejewsky schließt seinen Artikel, indem er sein Vertrauen aufrecht erhält, daß in Zukunft, wenn die Strafe nicht vollständig zugleich mit dem Verbrechen verschwindet, sie doch auf ihre einfachsten Äußerungen beschränkt werden wird und daß, da die Gerechtigkeit im ewigen Fortschreiten begriffen ist, der von der Strafe hervorgerufene Schmerz und die Strafe selbst auf ein geringstes Maß der Form der Mißbilligung seitens der menschlichen Gesellschaft gegen den Schuldigen reduziert werden wird. Ferri hingegen, auf die von einigen Sozialisten gegen ihn vorgebrachten Kritiken antwortend, indem er sie warme Sentimentalisten nennt, welche behauptet hatten, daß zwischen ihnen und den positivistischen Soziologen eine unendliche, eine tiefe Kluft bestände (das heißt: während diese letzteren behaupten, daß das Verbrechen ein in der Menschheit unvermeidliches Übel sei, haben sie dagegen einen um so lebendigeren Glauben an das Gute und stellen als Evangelium auf, daß das Verbrechen und daher die Verhängung der Strafe eine wesentlich vorübergehende Erscheinung in dem sozialen Leben sei) sagt deutlich, daß das Verbrechen und somit die Strafe in einer oder der andern individuellen oder kollektiven Form, d. h. die Handlung, welche die Bedingungen der Existenz und die damit zusammenhängende Reaktion der Verteidigung oder Abwehr verletzt, leider nur zu sehr ihre Wurzeln selbst in der animalischen Welt haben (welche Untersuchungen einem als von der Mode aufge-

⁶⁾ Turati. Il delitto e la questione sociale. Milano 1882. pag. 46. 64. 65. 79.

drungene Abshweifungen scheinen können), und sind daher wie die ehrbare Thätigkeit und die sich daran knüpfenden Belohnungen, welche mehr oder weniger vollständig sind, ein von der Menschheit unzertrennliches Phänomen.

Schon die elementarsten Gesetze des menschlichen Gedankens veranlassen uns anzunehmen, daß das verbrecherische Phänomen immer ohne Ausnahme dort erscheint, wo es lebendige Wesen und mithin auch Menschen gibt in jedem der uns bekannten Stadien des menschlichen Lebens. So ist es eine, ich möchte fast sagen, cerebrale Notwendigkeit anzunehmen, daß, solange die Menschheit den biologischen und soziologischen Gesetzen unterworfen bleibt, nach denen sie sich vom Zustande der Wildheit zur jetzigen Gesittung erhob, sie sich auch unter dem zweifachen und unzertrennbaren Gesichtspunkt ihrer Thätigkeit zeigen muß: der ehrbaren Thätigkeit und der verbrecherischen Thätigkeit. Und das ist eben die Schlußfolgerung der kriminalistischen Soziologie.¹⁾

Indem wir nun scharf untersucht haben, wieviel Wahres und nicht Wahres in der Behauptung Garofalos ist, nämlich daß Sergejewski den positivistischen Doktrinen vollständig beistimmt, oder besser gesagt, welchen Einfluß die neue italienische Richtung im Strafrecht für Sergejewski gehabt habe, scheint es uns richtig, mit wenigen genauen Worten den Bezug zwischen den Theorien Sergejewskis und jenen der Kriminalsoziologie aufzustellen, den Charakter dieser Theorien zu beleuchten und sie allenfalls anderswo passender zu klassifizieren. Unleugbar haben die italienischen Doktrinen ihren Einfluß auf Sergejewski ausgeübt, und wiewohl er unter den russischen Schriftstellern der kargste im Aufzählen der Gründer und Anhänger der neuen Richtung ist, so sieht man doch, daß ein echter Strahl von Positivismus einen Teil seiner Theorien belebt, die vielleicht besser und logischer ausgefallen wären, wenn Sergejewski die neue Schule besser gekannt hätte, denn öfters fällt er in Widerspruch, weil er eben gewisse Prinzipien nur zur Hälfte annimmt und die andre Hälfte der alten Theorien bewahrt, ohne zu versuchen, die eine mit der andern zu befruchten und den Punkt des Zusammenwirkens zu ermitteln.

¹⁾ Enrico Ferri — Socialismo e Criminalità. Biblioteca antropologica-giuridica. Serie II Vol. II Roma-Torino Firenze Fratelli Bocca 1883. S. 159—160.

Die Ideen, die Sergejewski von der neuen Schule angenommen hat, könnte man auf folgende zurückführen: 1. Abschaffung jeder metaphysischen Grundlage für das Recht zu strafen. 2. Er betrachtet das Verbrechen als soziale Erscheinung und demzufolge ebenso die Strafe. 3. Er gibt zu, daß die soziologischen Forschungen dem Juristen als Ausgangspunkt dienen müssen, und daß die Statistik, die Psychologie, die Psychiatrie und die Physiologie Hilfswissenschaften des Strafrechts sein sollten. — Er weicht von der neuen Schule ab: 1. Weil er nicht die Verschmelzung des Strafrechts mit der Soziologie in absoluter Weise annimmt, sondern jede Wissenschaft für sich beibehalten möchte, wiewohl miteinander verbunden, wie alle Wissenschaften. 2. Mehr als dem Delinquenten selbst legt er dem Verbrechen abstrakterweise Wichtigkeit bei und will, daß der Staat eine Tabelle gebe, worin die verschiedenen Verbrechenarten stufenweise verzeichnet sind. 3. Er sagt, daß die Strafe sich selbst Zweck ist, und bezeichnet Übel und Schmerz als ein Zubehör derselben, das man durch die Natur der Sache bei jeder Strafform antrifft, ohne es als etwas Wesentliches zu konstituieren. (Dieser Behauptung entgegnet Garofalo: Angenommen, daß man eine schmerzensbare Repressionsform entdeckte, würde dieselbe den Zweck der Strafe erfüllen? Wenn es vorteilhaft wäre, würden dadurch die Beweggründe des Verhaltens umgestürzt werden? Und wenn es gleichgültig wäre, würde dies nicht die Furcht, diesen mächtigen Verhaltensgrund, benehmen, welcher durch den moralischen Grund bei den ehrlichen Menschen mitwirkt und bei den unehrlichen diesen oft ersetzt?*) 4. Er gibt dem Recht zu strafen eine andre Basis. 5. Er spricht weder von moralischer noch sozialer Responibilität. Und schließlich könnte man behaupten, daß, obgleich der Einfluß der neuen Richtung in den Doktrinen Sergejewski unleugbar sind, man doch mit größerem Recht behaupten kann, daß er sich mehr den Theorien von Liszt annähert. Auch er unterscheidet, wie dieser, eine selbständige Strafrechtswissenschaft und eine Kriminalsoziologie, deren Aufgabe die Beschreibung der Kriminalität ist in ihrer Vergangenheit und in der Gegenwart und die Determination der Faktoren, aus deren wechselseitiger Mitwirkung das Verbrechen entsteht. †)

*) Garofalo, Di una nuova scuola penale in Russia. Archivio di psichiatria ecc. Vol. 5. 1884. S. 328.

†) Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin u. Leipzig, 1884, S. 3.

Gehen wir nun auf die Werke und Ideen von Taganzeff über.¹⁰⁾ Über die Stellung, die Taganzeff einnimmt, ist es schwerer, ein genaues Urteil zu geben als über die von Sergejewski, denn in dem früher benannten Kursus des russischen Strafrechts, sagt Drill, finden sich nicht wenige Widersprüche, so daß, während er im Anfange des Artikels beinahe unbedingt einige Ideen der neuen Schule annimmt, er am Ende des Kapitels zu zweifeln und sich zu widersprechen beginnt. Drill weist scharfsinnig im oben angeführten Artikel auf mehrere Widersprüche und dunkle Stellen in den Theorien Taganzeffs hin. Uns verbleibt ein sehr beschränktes Feld, und wir können nicht umhin, der Kritik Drills zu folgen und da, wo sie uns richtig und vernünftig scheint, dieselbe anzunehmen. Um der Kürze und Bündigkeit willen, werden wir uns nur mit den Hauptprinzipien abgeben, auf denen Taganzeff sein Strafsystem gründet, nämlich mit der Frage, welches die Basis der Strafe und welches die Strafformen sind, die er seinem vorgenommenen Zwecke nach vorschlägt. Die Widersprüche und das Dunkle zeigen sich gleich beim Anfang. So sagt er z. B. an einer Stelle: Wenn wir das Verbrechen nur als Erscheinung des kriminellen Ganges, als Erscheinung des verbrecherischen Charakters der Person behandeln, wenn die Strafe nur ein Mittel gegen die Delinquenz ist, die sich in der stattgehabten Thatfache kundgibt, so können wir nicht nur jede praktische, sondern auch jede theoretische Bedeutung der Einteilung absprechen, welche wir oben gemacht haben, besonders für die äußere Form des Verbrechens. Welcher Unterschied kann, vom Gesichtspunkt der subjektiven Schule aus, zwischen dem stattgefundenen Mord, dem Versuche und der Vorbereitung dazu sein, die gegen den Willen des Thäters verhindert wurde, was doch hinlänglich die Fähigkeit zum Delinquieren in dem Subjekt aufweist? Doch diese Frage muß auf eine andre Weise gelöst werden, wenn wir den Kernpunkt der Thätigkeit des Staates zu strafen, nicht auf die Fähigkeit zum Delinquieren, gründen wollen, sondern auf das Verbrechen, als Produkt des

¹⁰⁾ Tayanzewa — Kurs russkajo ugolowonayo prava — Drill — Nastschte douschna bijt naprawlena paratelnaja dejatelnost. Juriditscheski wjestnix — Moskau — Tipographie A. S. Mamontow's 1880. N. 3 und 4. S. 500—529, 711—746. Wulfert — Russkije positivistij w'ugolownom prawje — Journal graschoanskawo i ugolownawo prava — S. Petersburg. Typographie des Senats, 1884, S. 115—150.

bösen Willens, der sich zum Schaden der Gesellschaft geoffenbart hat.¹¹⁾ Es ist überflüssig, näher zu bemerken, wie sich der Verfasser vollständig hier von der subjektiven Schule entfernt und sich der klassischen nähert. Für ihn hat eine größere Bedeutung das Verbrechen als der Organismus, der Charakter, die Eigenart der delinquierenden Person. Dem russischen Schriftsteller widerstrebt der logische Schluß der neuen Strafrechtsschule, welche das Verbrechen als eine Manifestation eines dem Organismus zukommenden verbrecherischen Ganges und die Strafe als Verteidigungsmittel gegen die Äußerung dieses verbrecherischen Ganges betrachtet und daraus schließt, daß der Versuch, wenige Fälle ausgenommen, gleich dem begangenen Verbrechen bestraft werden muß, wenn irgend ein äußeres Hindernis den Verbrecher an der Ausübung seiner verbrecherischen Absicht verhindert hat. Der russische Schriftsteller findet ferner wie die klassische Schule einen Grund für seine Theorien, indem er sich auf die Notwendigkeit beruft, die persönliche Freiheit zu beschützen und ihr nicht die elementarsten Gewährschaften zu entziehen. Wir wissen gut, daß Lombroso, Ferri und Garofalo ganz die entgegengesetzten Theorien aufweisen, auch von diesem Punkte aus können wir also schließen, daß Taganzeff nicht als Anhänger der neuen Schule auftreten kann. An einer andern Stelle seines Werkes sagt dieser Schriftsteller wörtlich: „Der Staat hat es mit den Thatsachen, nicht mit den Ideen und Überzeugungen der Menschen zu thun. Jede Abweichung von diesem Prinzip bezeichnet eine Rückkehr zur Verfolgung der Gedankenfreiheit, zur Inquisition und zur Tortur. Sie bringt deshalb eine starke Opposition hervor, und wenn der Staat Gerechtigkeit bekunden will, so muß diese Abweichung durch besondere Umstände hervorgerufen werden.“¹²⁾ In einem andern Abschnitte seines Werkes, wenn ich wohl verstanden habe, zeigt sich der Verfasser im vollsten Widerspruche mit seinen bis hierher aufgestellten Ideen und nähert sich dagegen bedeutend der neuen Theorie, wenn er z. B. von dem Mangel der Vernunft wie von einer Bedingung der Strafzurechnung spricht. Während die Strafzurechnung auf die Person zurückfällt, beachtet sie in diesem Falle die Gefährlichkeit des Verbrechers, deshalb muß sie die ganze individuelle Beschaffenheit des Ange-

¹¹⁾ Lieferung II, 253–254 — Taganzeff — Kurs russkago ugolownajo prava.

¹²⁾ Ebenda Lieferung II, 131.

klagen, mit seiner psychischen Struktur, mit seinem allgemeinen Charakter berücksichtigen.¹³⁾ Mit dieser Behauptung nimmt er im Gegensatz zu dem, was er oben sagte, eins der Hauptprinzipien der neuen Schule an, nämlich daß die Strafe sich nach der Gefährlichkeit des Verbrechers richten muß und daß, um den Grad dieser Gefährlichkeit zu bestimmen, das Verbrechen nicht ausreicht, sondern die ganze Eigenart des Delinquenten mit eingerechnet werden muß. Wenn nun der Verfasser behauptet, daß der Mangel an Vernunft oder Erkenntnis keine von der Imputabilität auszuscheidender Grund ist, so nimmt er damit logischerweise und ganz im Gegensatz zu den Strafgesetzbüchern der gesitteten Welt die Prinzipien der neuen italienischen Strafrechtsschule an. Drill kommentiert oben genannte Worte ganz richtig mit der Bemerkung: „Der Autor hat hier sich deutlich ausgesprochen, daß die Imputabilität nicht allein nach der verbrecherischen Thatfache beurteilt werden kann: die Gefährlichkeit dieses Individuums geht deutlich nicht aus dem begangenen Verbrechen, sondern aus der Struktur der Person, aus ihrer Fähigkeit zum Delinquieren hervor und läßt eine größere und geringere künftige Wiederholung zu.“¹⁴⁾ Noch deutlicher erweist sich der Autor in dem 1. Abschnitt seines Werkes, wenn er über Leidenschaften und Affekte spricht. Hier behauptet Taganzeff entschieden, daß das Verbrechen nicht allein ein Produkt der äußern Umstände, sondern des Temperaments des Menschen und dessen Mangel von Gewöhnung an moralische Lebensweise ist. „Die Strafe, sagt er, muß als eines ihrer Momente, den Kampf gegen diese innerlichen Elemente des Delinquenten enthalten und dessen Leidenschaften bezähmen.“ Weiterhin sagt er, daß die psychisch anormale Lage ein Produkt des kranken Organismus ist und deswegen keine Strafen logisch seien, außer denen, die ein Mittel bieten, ihn zu gesunden.¹⁵⁾ In der Aufstellung der Ideen Taganzeffs, wie sie sich hier zeigen, erkennt man einen vollständigen Beitritt zur neuen italienischen Schule. In dem Kapitel, wo wir die Entwicklung der neuen Schule in Italien ausführlich und eingehend besprochen, sahen wir, daß die neue von Lombroso, Ferri und Garofalo vertretene Richtung, in dem Verbrechen zwei Elemente erkennt, die

¹³⁾ Ebenda. II, 72—73.

¹⁴⁾ Drill — Na tahte douschna bijt napravlena karatelnaja dejatelnost — Juriditscheski wjestnix — Moskau 1880, No. 35, S. 515.

¹⁵⁾ Ebenda. I, 139.

man bekämpfen und denen man abhelfen muß. Das erste Element ist die verbrecherische Thätigkeit des Urhebers, das zweite Element ist die von dem Verbrechen zurückgelassene Folge, die man gutmachen muß. Darüber sind die Ideen Taganzeffs nicht verschieden. „Wenn der Kampf gegen die innerlichen Elemente des Verbrechers, nämlich den Zustand der psychischen Anormalitäten, nur ein Moment der Strafe ist, so sagt Taganzeff, so ist es klar, daß wir auch erklären müssen, welche die beiden andern Momente der Strafe sind. Zudem wir die Strafe als besonderes Phänomen des gesellschaftlichen Kampfes wider die Verbrecher behandeln, sehen wir in ihr zwei Elemente: den Kampf mit den Folgen, die durch die Verbrecher in der Gesellschaft verbleiben und den Kampf mit dem Delinquenten selbst, der darin besteht, die Gesellschaft vor einem künftigen verbrecherischen Versuch dieser Person zu schützen und die Verhältnisse zu ändern, die ihn zum Verbrecher gemacht haben.“¹⁶⁾ Was das erste Element der Strafe betrifft, so besteht es nur darin, so viel wie möglich den Schaden, der durch das Verbrechen zurückgeblieben ist, wieder gut zu machen; das zweite Element besteht darin, die Ruhe der Gesellschaft wieder zu sichern. Taganzeff, der auch hierin die Ideen der neuen Schule annimmt, behauptet, daß das erste Element der Strafe keinen Einfluß auf den Charakter der Strafe haben kann. Ihr Charakter wird nur vom letzten Element bestimmt, und so verfällt der Autor in Widerspruch mit seinen anderswo aufgestellten Ideen, die wir zu Anfang dieser Abhandlung angeführt haben; unbewußt zeigt er sich in der That als Anhänger der subjektiven Schule, wiewohl er sie scheinbar mit Worten bekämpft und sich an die objektive Schule halten will. Wiewohl der Autor in letzterer eine große Gewährschaft der menschlichen Personalität erblickt, so braucht er doch als Anspornung zur Kampfstrafe die Gefährlichkeit einer Person und die Anstrengung der Gesellschaft, sich für künftighin zu sichern, womit er ganz deutlich beweist, daß er sich nicht damit begnügt, die Strafe, die sich selbst Zweck ist, als Prinzip aufzustellen und eine bestimmte Strafe, die einem bestimmten Verbrechen entspricht, festzusetzen. Er muß sogar zu einer entgegengesetzten Konklusion gelangen, nämlich daß, wenn zwei Personen dasselbe Verbrechen begangen haben, die Strafe, die man über beide Ur-

¹⁶⁾ Ebendas. II, 29 30.

heber verhängen soll, ganz und gar verschieden sein könnte. „Den Grad des Verbrechens kann man nur festsetzen, indem man das vom Delinquent begonnene und fortgesetzte Verbrechen mit den andern Thaten seines Lebens, seinem Charakter und Temperamente vergleicht,“ kurz, mit seiner Fähigkeit zu delinquieren. Trotz der vielfachen Widersprüche kann Taganzeff ganz gut ein Anhänger der neuen Schule genannt werden; wenn er bei der Beweisführung einer allgemeinen Theorie sich anscheinend mit Vorliebe an die klassische Schule hält, so kommt der Autor doch allgemach, indem er seine Theorien prüft, den neuen Theorien näher; allmählich, indem er das abstrakte Gebiet immer mehr hinter sich läßt, um einen prüfenden Blick umherzuwerfen, triumphieren der gesunde Menschenverstand, die Wirklichkeit des Thatbestandes, die Theorien selbst, und der Verfasser gelangt, ohne es zu bemerken, zu Schlußfolgerungen, die mit seinen, im ersten Kapitel seiner Abhandlung aufgestellten Prinzipien vollständig im Widerspruch stehen. Wiewohl Rußland als junge Nation noch keine Überlieferungen hat und keine wissenschaftliche Vorurteile, sieht man doch in Taganzeff einen Kampf zwischen dem Alten und dem Neuen. Das Alte, das im Schimmer der Vergangenheit und der hochtönend humanistischen Theorien erglänzt; das Neue mit seiner Macht der Thatsachen und der Erfahrung, mit seinen, auf tägliche Beobachtungen gegründeten Theorien. Der Autor, der in dieser zweifachen Strömung sich bewegt, mußte zu einer Art Schwankung kommen und sich deshalb bald zu einer, bald zur andern Theorie neigen, daher die öftern Widersprüche. Sicherlich ist der Einfluß der neuen Theorien beträchtlicher in Taganzeff als in Sergejewski, dies wird auch der Leser schon bemerkt haben.

Nicht ohne Interesse werden hier die Worte eines der tüchtigsten Anhänger der neuen Schule, Dimitri Drill, gelesen werden und wodurch er die Widersprüche bei Taganzeff zu erklären sucht: *Na tschto douschna bijt napravlena karatelnaja dejätelnost.*¹⁷⁾ Drill behauptet, daß ein Teil der Widersprüche bei Taganzeff ihren Grund darin haben könnte, weil derselbe die Achtung für die menschliche Persönlichkeit bewahrt sehen und die Willkür möglichst einschränken will, anderseits aber die Gesellschaft

¹⁷⁾ Po poowodu sotschineija Taganzewa: Kurs russkago ugotowajo prava — Juriditscheski wjestnix 1880—83. S. 500—529.

vor dem Phänomen des Verbrechens schützen möchte, das täglich zunimmt und deshalb nach einer richtigen Grenze sucht, innerhalb welcher die Individualität gesichert bliebe. Der Verfasser sucht und findet, daß die eng um das Verbrechen gezogenen legalen Grenzen nach Taganzeff auch die Grenzlinien der Freiheit abgeben könnten, was die Furcht in ihm erweckte, daß man zu inquisitorischen Prozessen und Verfolgung der Gedankenfreiheit und des Glaubens zurückgebracht würde; dies zwang ihn, eine enge, begrenzte Formulierung des Begriffs über das Verbrechen mittels des Gesetzes zu geben; das Gewissen des theoretischen Mannes der Wissenschaft vermag nicht die Unmöglichkeit einer Begrenzung zu erfassen, gleichwohl versteht er, daß das Verbrechen aus der Mitwirkung zweier Faktoren besteht, des äußern und des innern, und da wir die Wichtigkeit des letztern nicht allein nicht übersehen, sondern ihn annehmen müssen, so ergibt sich daraus, daß der Kampf nicht gegen das Verbrechen, aber gegen den Verbrecher gerichtet werde. Das ist die Frage, die Taganzeff hätte lösen sollen. Doch war er dazu nicht im Stande, und daher sein Schwanken und seine Schwäche, und wir bemerken, daß der Eifer, die menschliche Persönlichkeit zu verteidigen, ihn oft aus dem Steigbügel wirft, und da geschieht es, daß der Verfasser sich gänzlich der Schule nähert, die das Verbrechen zum Zentrum macht, worauf sich die Strafe gründen muß. Noch eine andre Frage wirft Taganzeff auf. Wo ist das Recht zu strafen? Worauf soll sich die Thätigkeit des Staates, zu strafen, gründen? Welchen Zweck muß die Strafe haben? Im ersten Abschnitte seines Werkes macht Taganzeff einen Vergleich zwischen Krankheit und Verbrechen einerseits, der Kur und der Strafe, des Hospitals und des Gefängnisses anderseits, und obwohl man diesen Parallelen zufolge eine Übereinstimmung mit der neuen Schule voraussetzen könnte, bleibt sich der Verfasser doch nicht konsequent, und wiewohl er im ersten Fall gezwungen ist, die Thätigkeit der Strafe auf die organische Störung zu richten und nicht auf die That an sich selbst, wie z. B. bei einem Verrückten, erkennt er dies bei dem zweiten nicht an. Dann wiederholt Taganzeff mit erneuertem Widerspruch, daß in dem Kampf gegen die That des Delinquenten eine der besten Gewährschaften der persönlichen Freiheit liege. Indem er von den subjektiven Theorien spricht, von der Vorbereitung und dem Versuche sagt er: „Während wir unsere Aufmerksamkeit auf den verbrecherischen Willen konzentrieren und bei diesem die Be-

schaffenheit und die juristische Bedeutung der That, bei der sich der verbrecherische Wille zeigt, nicht kennen, so vergißt diese Theorie das Prinzip, daß das Strafrecht mit der verbrecherischen That und nicht mit dem Willen zu thun hat. Deshalb, wenn der Staat das nicht vollführte Verbrechen straft, so ist es nötig, in das Urteil auch die objektiven Elemente einzuschließen.“¹⁸⁾ Weiter hinten lehrt Taganzeff wieder auf das von uns Angeführte zurück, gibt seine Ideen deutlich zu erkennen, wodurch er sich vollständig von den Theorien der neuen Schule löst. Er sagt: „Wenn wir das Verbrechen nur als einen Schein des verbrecherischen Willens, des verbrecherischen Charakters der Person behandeln wollen, wenn die Strafe nur ein Mittel gegen die Verbrechensfähigkeit ist, die sich in der begangenen That kundgibt, so begreift man, daß, um konsequent zu sein, wir jede praktische und auch theoretische Bedeutung betreffs der Reparation und hauptsächlich der Analyse der äußern Teile des Verbrechens verneinen müssen. Welcher Unterschied, fragt er, kann vom Gesichtspunkte dieser Schule zwischen dem geschehenen Mord, dem versuchten und dem vorbedachten stattfinden, der gegen den Willen des Verbrechers selbst verhindert wurde?“¹⁹⁾

Wir wollten hier Wort für Wort anführen, um dadurch dem Leser eine Idee über die Meinungen Taganzeffs zu geben. Aus allem, was wir bis hierher über diesen russischen Autor berichtet und angeführt haben, ist es erklärlich, daß wir zu keinem kategorischen Schluß, wie wir dies betreffs anderer thaten, kommen können. Wichtig ist es für uns, hervorzuheben, daß in der Geschichte des neuen Positivismus in Rußland, Taganzeff eine Stelle zukommt, denn alle seine Widersprüche, alle seine Rückschwenkungen zu den alten Theorien können jene Stellen seines Werkes nicht zerstören, worin der Autor trotz allem einige Theorien des neuen Positivismus annimmt, wie ein geistreicher Gegner die neue italienische Schule benennt.

Nun gelangen wir zu dem hervorragendsten Kämpen des Positivismus in Rußland, zu Dimitri Drill, der ausdrücklich erklärt, daß er nur bei Nebendingen von der neuen Schule abweicht, und Herrn Wulfert, der seine eignen Theorien gegen die von Garofalo stellen wollte, also antwortete: Ich nehme die Konklusionen der neuen italienischen Schule völlig an, und Wulfert bemüht sich

¹⁸⁾ 159. 2. Liefer.

¹⁹⁾ 2. Liefer. 253.

umsonst, wenn er behauptet, daß ich mich in einigen Nebenfragen von ihr entferne. Auf diese Weise gäbe es keine klassische Schule mehr, und es gäbe gar keine Anhänger mehr, sondern nur Gegner, denn man kann nicht zwei klassische Verfasser finden, die in allem vollkommen übereinstimmen.²⁰⁾

Bevor wir auf eine besondere und genaue Untersuchung der Theorieen Drills eingehen, glauben wir, daß ein Auszug eines Artikels des Verfassers selbst sehr interessant sein könnte; er erzählt darin, wie er nach langem Zweifeln und Überlegungen endlich dazu gelangt sei, die Theorieen anzunehmen, die sich etwas von den andern Theorieen, besonders von denen der klassischen Schule und in geringem Maße auch von der neuen Schule entfernen. Dieser in der juristischen Revue zu Moskau gedruckter Artikel ist nichts anderes als die Disputation, die Drill selbst an der Universität von Korkoff am 22. September 1885 in Gegenwart vieler russischer Gelehrten gehalten hatte und, was hierbei von Belang ist, denn es ist ein Kennzeichen der Fortschritte der neuen Theorieen, vor einer Professorenratsversammlung, die einberufen war, um sein Werk zu beurteilen, und welche Versammlung halb aus Juristen, halb aus Ärzten bestand. Die Prof. Wladimirow und Dauwensky, die

²⁰⁾ Drill, Positiwnaja schkola ugolownago prava i jeja protiwniki. (Die neue positive Schule und ihre Gegner, Antwort auf die Revue von Wulfert. Moskau Tipographie. A. S. Mamonto's, 1886. XI.) — Na tschto dolschna bijt naprawlena Karatelnaja dijejatelnost. Juriditschki wjestnix, 1880, No. 3 u. 4. S. 550—520 und 711 bis 746. Ders. Nobijja wejanija k' woprossu o nakasanijach. Ebendas. 1880, V, S. 59—76. Ders. Prestupny tschelowjek. Ebendas. 1882, November S. 401—422. Ders. Obijtschaj i sekon. Ebendas. 1883, Juni. Juli. Ders. Otscherk roswitija nowoj positiwnoj schkolij ugolownago prava. Ebendas. 1883 Nr. X S. 171—232. Ders. Psichologitschije etjudij. Ebendas. 1883 Nr. 3 u. 4. Ders. Positiwnaja schkola ugolownago prava i jeja protiwniki. Ebendas. 1886, XI. Ders. Disput D. A. Drilja w'charjkowskom unibersisitetje. Ebendas. 1885, Nr. XI. Ders. Chodaswitija nowijch utschemi w' ugolownoj antropologii. Russkaja mjisl. 1888, X. S. 216—240. Ders. Psichologija prestupnosti. Juriditscheski wjestnix, 1887, Nr. II, III, IV, VI, VII. Ders. Chronika ugolownawo ssuda. Ebendas. 1880, VI. Ders. K' woprossu ob organitscheswon wiraschedinii. Ebendas. 1880, Nr. 10. Ders. Die jugendlichen Verbrecher. Studie zur Frage nach der Kriminalität, deren Faktoren en. Moskau 1884. Wulfert. Russkije positivistij w' ugolownom prawje. Journal graschaganschawo i ugolownawo prava. Petersburg. Typographie des Senats 1884, S. 115—150. Gretener: Bericht über russische Litteratur (1881 u. 1882), Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. IV, S. 301—302.

Ärzte Rowalewsky und Lajchkewitsch und der Privatdozent Drichanichji.²¹⁾ In dieser Rede behauptete Drill, daß das Studium des Strafrechts interessanter und vorteilhafter geworden ist, weil mit demselben die Fragen des sozialen Lebens verknüpft sind, unter andern die höchst wichtige des Verbrechers nicht allein als Urheber irgend einer That, sondern in der Gesamtheit seiner teils vererbten, teils durch die Erziehung und im Lauf des Lebens erworbenen Eigenschaften. Vor allem interessierte den Redner die Frage über die Responsabilität bei dem Delinquenten und deren Prinzip. In dieser Frage nehmen die Geisteskrankheiten einen bedeutenden Platz ein und ebenso die Anomalieen; deshalb fühlt der Autor die Notwendigkeit fleißiger Psychiatriestudien. „Während ich vorher im Zweifel war, sagt der Verfasser, warf ich mich mit Feuereifer auf die Erforschung allgemeiner Merkmale und Kriterien, die mir die Möglichkeit geboten hätten, Quellen aufzufinden, die mir hätten Antwort geben können; doch alles Nachsuchen war umsonst. Auch als ich mich mit der Psychiatrielitteratur vertraut machte, vermehrten sich meine Zweifel. Die von den Juristen und Ärzten gebotenen Kriterien, wie die Willensfreiheit, die Möglichkeit, das Gute vom Bösen zu unterscheiden, alles das genügte mir nicht, die Erscheinungen zu erklären, die mir unter den Augen vorfielen; besonders beschäftigten mich die verschiedenen Erscheinungen der Geisteskrankheiten, die sich auf dem Hintergrund vererbter organischer Entartungen entwickelten.

Diese Erscheinungen werden von den Psychiatern behandelt, und sie befinden sich oft neben dem Verbrechen, ohne daß man es erkennt. Die Grenzen zwischen beiden verschwimmen ineinander, auf eine unerkennbare Weise verschmelzen sich diese Anomalieen mit der Erscheinung des menschlichen Verbrechens. Es entsteht hieraus eine Kette von Affinitäten und Phänomenen, die sich bald nach dieser und nach jener Richtung entwickeln. Die erste Bekanntschaft mit der psychiatrischen Litteratur erweckte in mir nicht zu beschwichtigende Zweifel: Ich begann einige Antworten darüber in mir selbst zu finden, doch wagte ich nicht, sie zu formulieren, bevor ich nicht eine genaue Kenntnis des menschlichen Organismus und besonders des Gehirns hatte und gab mich deshalb den medizinischen Studien

²¹⁾ Drill, Disput D. A. Drilja w'chariwkowkom unibersitetje. Juriditscheski wjestnix 1885, Nr. XI, 104—168.

hin. Ich fand dadurch das enge Band zwischen dem physischen und psychischen Organismus, so daß letzterer nur als ein Abbild des erstern erscheint, und da erhob sich in mir die Notwendigkeit über die Frage, diese beiden Erscheinungen in ihrer Wesenheit zu verbinden und über die Wesenheit des Gewissens, und ich mußte mit dem Schlusse enden, daß die innere Verknüpfung der physischen und psychischen Wesenheit für uns stets ein unauflösliches Rätsel sein wird. Vor dieser Notwendigkeit muß man sich beugen und auf alle byzantinische, unnütze Fragen in der Wissenschaft verzichten. Die Wissenschaft kann einzig und allein die Existenz und die Folgen der Kohärenz des Phänomens aufzeichnen. Überzeugt von der innigen Kohärenz der beiden Phänomenarten, die von der hohen Autorität der Thatfachen beglaubigt werden, glaubte ich hier eine Antwort zu finden. Doch diese gründete sich einfach nur auf eine allgemeine psychologische Abhandlung: auf die Analyse der psychiatrischen Mängel; sie brachte nichts über die psychiatrische Analyse der Verbrecher selbst; ich suchte daher letztere näher kennen zu lernen und begab mich in Gefängnisse, in Straf- und Besserungsanstalten. Ich besuchte die Kollegien des Professors Krafft-Ebing, dessen Anschauungslektionen über gerichtliche Medizin mir viele Aufklärungen gaben. Als ich die Gefängnisse und die Verbrecher immer genauer und eifriger besuchte und untersuchte und deren einfache und ungeschulte Wächter befragte, bekam ich eine Antwort, die mich lebhaft traf; sie sagten mir, sie hätten beobachtet, daß die Verbrecher etwas Besonderes im Blute haben. — Das Resultat meiner Studien ergab mir, daß der Organismus das Prinzip des Verbrechens bildet und dieser einen größeren oder geringern Grad einer anormalen Organisation aufweist, ohne geradezu ein kranker Organismus zu sein, wiewohl unter den Verbrechern es auch Kranke und Irtsinnige gibt; doch diese bilden eine Gruppe für sich. Nun wollte ich die Ursachen des Verbrechens ergründen und teilte die Frage in drei Felder 1. Gruppe, zu der die unmittelbaren Ursachen gehören und die in einem Fehler der psychisch-physischen Organisation bestehen. 2. Mittels der äußern. 3. Gelegentliche Ursachen, unter deren Druck die nicht gut equilibrierten Organismen verbrecherisch werden.

Und demnach war die Frage deutlich erledigt, welche Maßregeln und Methoden man gebrauchen müsse, um das Verbrechen bei dem schon gewordenen Delinquenten zu unterjochen. Aus obig

Gesagtem läßt sich folgern, daß man nur bei dem Gelegenheitsverbrecher auf eine Besserung und Änderung hoffen kann. Dies alles zwang mich, auf die Seite der Lehren der neuen italienischen Schule zu treten, die ihren Ursprung im Werke Lombrosos hat und was sich diesem anschließt. Diese Schule wird sehr bekämpft. Wie jede wissenschaftliche Evolution, hat auch diese ihre Lücken und Mängel, und ich bin weit davon entfernt, sie nicht einzusehen. Doch neben ihren Schwächen besitzt die neue Schule die besten Prinzipien, besonders weil sie sich ganz von den aprioristischen Forschungen fern hält und das Studium des Delinquenten mittels der exakten Methode der Naturwissenschaften verfolgt.

So ist es ermöglicht, ihre eignen Konklusionen zu erproben und dadurch ihre Entwicklung zu sichern. Darin besteht das Verdienst der neuen Schule, und dem verdankt sie es, daß sie so rasch zur Geltung kam.“

Dieser Teil der Disputation Drills an der Universität zu Karloff und der auch die Vorrede zu seinem Buche „Die jugendlichen Verbrecher“ bildet, zeigt uns mit bewunderungswerter Genauigkeit und Logik den ganzen Prozeß seines Gedankenganges und welch großen Einfluß die neue Schule auf denselben ausgeübt hat. Und noch bedeutungsvoller als die Thatsache dieses Einflusses, bringt uns diese Präfation die Thatsache vor Augen, welche Wendung die moderne wissenschaftliche Richtung im Penalrecht genommen hat. Wer hätte noch vor kurzer Zeit geglaubt, daß ein Jurist, bevor er eine Theorie begründet, erst halb Europa durchreist, um Gefängnisse, Strafanstalten, Delinquenten zu besuchen, Lektionen über Psychiatrie beivohnt, nachdem er dieselbe schon längst studiert, ungelehrte, einfache Gefängniswärter befragt und von ihren Antworten betroffen wird! — Die neue Richtung erhält siegend durch die Erzählung über die durchlaufenen Stadien eines genievollen Mannes und dessen Zweifel, ihre Bewähr. Also keine Studien berühmter Autoren, keine Abstraktionen mehr, die die Macht des menschlichen Verstandes beweisen. Das Verbrechen wird als soziale Krankheit erforscht und der Verbrecher notwendigerweise als Kranker; nicht die begangene That allein, aber in Bezug auf das Leben des Verbrechers, auf dessen Familie und Umkreis; sein Kopf und Gehirn werden erforscht und untersucht!

Diese Einleitung Drills, die in den russischen Rundschauen

gedruckt und erst 1884 zu einem einzigen Band gesammelt wurde, könnte uns überheben, weiter von Drill zu sprechen. Mit Ausnahme einiger kleiner Einzelheiten, bringt dieselbe ein vollständiges Bild seiner Ideenrichtung und deren Übereinstimmung mit der neuen italienischen Schule. Wenn es sich hier um einen deutschen oder fremden Verfasser handelte, dessen Werke bekannt sind, würden wir hier einhalten. Doch die ungeheuere materielle Entfernung, die uns von Rußland trennt und noch mehr die moralische, macht, daß uns seine Autoren mehr dem Namen nach als durch ihre Werke bekannt sind, und deswegen scheint es uns gelegen, noch kurz bei diesem Autor zu verweilen, den die neue italienische Schule schon als Mitarbeiter eingeschrieben hat, gleichwohl Garofalo ihm ungerechterweise nur einen fargen Platz in dem mehrmals erwähnten Artikel eingeräumt hat.

Beginnen wir mit der Prüfung von Drills Hauptwert,²²⁾ indem wir die in dem Buche aufgestellten Ideen mit den Artikeln Drills selbst erklären. Wir werden natürlich alle positiven Nachforschungen beiseite lassen und uns mit den Schlussfolgerungen, zu denen der Autor gelangt, begnügen. Gehen wir also gleich zur Untersuchung der Ideen Drills über das Verbrechen über. Das Verbrechen ist für ihn ein Symptom der und der Anormalität, des und des Fehlers der physio-psychischen Organisation des Thäters, der durch diese Anormalitäten gebunden ist.²³⁾ Die Behandlung des Delinquenten, als wäre er ein kranker Organismus, ist sehr wichtig, indem dies die Grenzen des Verbrechers überschreitet und das Phänomen im gesellschaftlichen Leben selbst behandelt.²⁴⁾ Nachdem er lange über Strafrechtswissenschaft gesprochen und viele Verbrecherportraits untersucht hat, geht der Autor auf die Untersuchung der Strafe über. Worauf soll die Strafhätigkeit gerichtet sein? Welchen Zweck muß sie haben?

Auf die erste Frage antwortet Drill,²⁵⁾ indem er zuerst die objektive Theorie untersucht, nämlich die, welche im Verbrechen den

²²⁾ Drill, Die jugendlichen Verbrecher. Studie zur Frage der Kriminabilität, deren Faktoren und Mittel ihrer Bekämpfung, Roskau 1884.

²³⁾ Ders. Ebendas. S. 2—5.

²⁴⁾ Prestypny tsichelowjek S. 401—410. Juriditscheski wjestix 1882, November.

²⁵⁾ Drill, Na tschto dolschna bijt napvawolena karatelnaja djejatelmost. Juridits. Wie. 80, Nr. 3—4, S. 550, 520, 711, 746.

Kernpunkt sieht, auf den der Staat seine ganze Thätigkeit richten muß. Er weist hier gleich auf eine Ungenauigkeit im Ausdruck. Wenn man gegen das Verbrechen einen Kampf unternimmt, so ist dies schon eine geschene Thatsache und eine Gegenwehr wird also unmöglich; dem Ausdruck und dem Kernpunkt, worauf die Strafhätigkeit betreffs des Verbrechens gerichtet sein muß, muß gewiß eine andre Idee zu Grunde liegen. Klar und deutlich: nicht gegen das Verbrechen, aber gegen dessen Vertreter, die Spuren, die das Verbrechen zurückgelassen, den hervorgebrachten Schaden, den materiellen oder den ideellen, die Übel, durch die das Opfer und seine Verwandten betroffen werden, die Störung, die es in der Gesellschaft hervorbringt. Also sagt Drill, wenn wir von der gegen das Verbrechen selbst gerichteten Thätigkeit reden, so sprechen wir nicht mehr von der, gegen die Folgen des Verbrechens gerichteten Strafhätigkeit, wir sprechen nämlich von einer der beiden Richtungen: entweder von einem möglichen Schadensersatz oder einer bezüglichen Rache. Wenn wir Schaden ersetzen wollen, so finden wir, wenn wir auf sein Prinzip zurückgehen, das Verbrechen, und umgekehrt, haben wir das Prinzip des Schadens vor unsern Augen, wenn wir Rache nehmen wollen. Ich spreche über die Rache, und mein Blut beruhigt sich, wenn ich sagen kann, daß mein Feind nicht weniger als ich gelitten hat. Nur in diesen beiden Momenten ist das Verbrechen als Ausgangspunkt zu behandeln. Bei allen andern Verhältnissen wird die Strafhätigkeit auf die Person übertragen, auf deren Fähigkeit zum Delinquieren, auf die Ursache des Verbrechens, insofern diese Ursache ihren Sitz in der Person des Delinquenten selbst hat. So wird im erstern Falle die Strafhätigkeit auf den Delinquenten übertragen für das, was er gethan hat, im andern Falle um die Erneuerung eines Verbrechens zu vermeiden, und indem wir so das Verbrechen nicht als Kernpunkt der Strafhätigkeit nehmen, müssen wir die Strafe wie eine Rache oder einen Schadensersatz ansehen. Dies ist aber etwas andres als die gegenwärtige Strafe. Die Zeit ihres unabhängigen Lebens ist vorüber, nur in einigen Fällen erscheint sie als Nebenfolge des Verbrechens; wenn wir also von der Strafe reden als von einem Kampfe gegen das Verbrechen und nicht gegen die Möglichkeit Verbrecher zu werden, so können wir darunter nur eine Rache oder sozusagen einen Vergeltungsakt verstehen. Doch die Vergeltung erscheint, wenn sie auch noch so gerecht ist, wie eine rohe Rache:

handlung; Böses für Böses, Schaden für Schaden, Auge für Auge, Er fragt, warum unsere heutigen Strafen so beschränkt sind und glaubt den Grund darin zu finden, daß selbige noch ein Überbleibsel der alten Idee der Blutrache und des Stammekrieges seien, die nun verschwinden müssen.

Die Gesellschaft soll nicht danach trachten, dem Delinquenten weh zu thun, sie muß einen andern Zweck haben und die besten Mittel suchen, um diesen Zweck zu erreichen, und wenn die Frage des Zweckes zur Hauptsache wird, so kann man die Strafthätigkeit des Verbrechens nicht mehr als Kernpunkt behandeln und deshalb ist, nach Drill, die Begrenzung der Strafthätigkeit mittels der Verbrechensthatsache nur dann möglich, wenn wir in der Strafe nur einen bloßen Racheakt erblicken.

Statt dessen ist die Strafe ein vernünftiger Akt, um die Gesellschaft von bestimmten Krankheiten zu heilen. Mancher könnte bemerken, daß, wie Taganzeff einwendete, man der persönlichen Freiheit die Gewährschaft nehme, wenn man nicht das Verbrechen zum Kernpunkt der Strafthätigkeit machte. Die beste Gewährschaft für die persönliche Freiheit, antwortet Drill, auf diese Einwendung (die auch in Italien von vielen Autoren der klassischen Schule erhoben wurde) liegt in einem gewissen Gleichmaß der Entwicklung der Gesellschaft mittels einer vernünftigen Erziehung zur Achtung des persönlichen Rechtes, in einer gewissen Struktur der bürgerlichen Beziehungen die ganz und gar von der inneren psychischen Struktur ihrer Mitglieder abhängen muß. Mehr als alle Gewährschaften dient die volle, reine Freiheit der Handlungen in der Gesellschaft, die voll und rein möglich ist, wenn sie mit der Achtung für das persönliche Recht eng verbunden ist; die Gewährschaften auf dem Papier taugen wenig oder nichts. Eine größere oder geringere Annäherung an dieses Ideal hängt von der größern oder geringern Verwirklichung dieser Umstände ab. Es ist nicht zu vergessen, daß die Strukturen der zivilen Einrichtungen von den Beziehungen der Gesellschaft abhängen, und wir wollen nicht vergessen, daß eine Einrichtung der Spiegel der tatsächlichen Beziehungen sein muß. Die eine oder andre Beziehung festzusetzen, das hängt von der kräftigen Richtung der zusammenwirkenden Kräfte ab. Gleich der tatsächlichen Beziehung muß auch jede wirkliche Einrichtung ihrem ursprünglichen Typus entsprechen, welcher vom Gesetzgeber als Hauptmodell genommen worden war.

Darauf geht Drill zur Untersuchung der andern Theorie über, die er als Brennpunkt, als Grundlage der Straftätigkeit möchte, der *prestupnos* d. h. der Fähigkeit zum Delinquieren und billigt die Theorien der subjektiven Schule. Hierin geht er davon aus, daß, um den *prestupnos* der Person zu beurteilen, man nur die innerlichen subjektiven Teile des Verbrechens zu behandeln, da der äußere Teil nur insofern behandelt wird, soweit es zur Erhellung der ersten erforderlich ist, bekämpft aber die Meinung derer, welche behaupten, daß die subjektive Schule das Verbrechen vom Verbrecher trennen wolle.²⁶⁾ Bei der Betrachtung des Verbrechens, sagt Drill, müssen wir unsre Thätigkeit auf die psychischen Faktoren lenken, welche die Ursachen der ersten sind. Doch diese Ursachen sind zweierlei Art; deshalb muß auch die Thätigkeit der Gesellschaft in zweierlei Weisen vor sich gehen. Er teilt die Straftätigkeit des Staates in zwei Teile: 1. Auf die Regulierung der äußern Faktoren und auf die Vorbeugung (*predupre ditelnaja djejatelnost*) im weitesten Sinne des Wortes. 2. Auf die Erziehung zur Thätigkeit. Leider, sagt Drill, ist heute die Straftätigkeit nur strafend, sie bringt Übel und Furcht hervor, welche letztere so schlimm für die Entwicklung des Organismus ist. Als solche ist es kaum von Nutzen, sie abzuhandeln: nur die auf die Erhebung des Wohls gerichtete Thätigkeit kann fruchtbar sein, die einerseits in bezug zu jeder Person die äußern Anspornungen zum Verbrechen beseitigt, andererseits eine vernünftige Erziehung und Gegenerziehung bewerkstelligt, indem sie die innerlichen Ursachen der antisozialen Thatsachen entfernt; nur so kann sie im Kampfe gegen das Verbrechen fruchtbringend werden. Alle andern Mittel, die nicht auf die Ursachen des Phänomens gegründet sind, waren und werden kraftlos sein. An einer andern Stelle sagt Drill. „Es ist thöricht, wenn man glaubt, daß man mit der „Rute“ und mit den Zwangsarbeiten das Verbrechen bekämpfen kann.“²⁷⁾ An einer andern Stelle sagt Drill hinsichtlich des Rechtes zu strafen: Die Strafe ist eine von der Vernunft ausgehende Thätigkeit, deshalb muß sie einen festen und bestimmten Zweck haben, und man kann darüber drei Thesen vorschlagen: 1. Wenn der von der Strafe

²⁶⁾ Drill, *Na tsehto dolschna bijt napvarcelena konatelmja djejatelnost*. Jurid. Wie. 8 Nr. 3, 1 S. 550, 520, 751, 746.

²⁷⁾ Drill, *Nobijja wejanija k' woprossu o nakasanijach*. Jurid. Wie. 1880. V. S. 76.

gewünschte Zweck erreicht ist, so hat sie von seiten des Nutzens einen größern Wert, als das Übel, das von der Strafe kommt. 2. Wenn die Erreichung des Zweckes einen größern Wert hat, so fragt sich, welches das beste Mittel ist, um diesen Zweck zu erreichen. 3. Wenn dieser Zweck erreicht ist, muß man sehen, ob er der beste ist. Das sind die drei Elemente, auf denen, nach Drill, das Recht des Staates zu strafen beruht. Auf die erste Frage antwortet Drill, daß er sie notwendig glaubt, da die Strafe eine unmittelbare Folge unsres gesellschaftlichen Lebens ist, und der Mensch, nach dem Ausdrucke des Aristoteles, ein geselliges Tier ist. Da die Strafe und das Verbrechen nichts anderes als die stärkere und gröbere Kundgebung des Kampfes unter den Menschen ist, so sind die von Jouilliet und Lombroso angegebenen philosophischen Prinzipien nicht auf die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Delinquenten beschränkt, sondern sie beschäftigen sich mit den Beziehungen der Gesellschaft im allgemeinen. Eine Strafe ohne Zweck ist wider die Vernunft und wider das Gefühl des normalen Menschen. Wenn die Gesellschaft die Strafe wie eine Rache und als ob sie sich selbst Zweck wäre, behandelt, folgt sie dadurch nur dem Beispiel eines Feindes. Muß aber die Strafe einen Zweck haben, welcher muß er alsdann sein? Drill kennt nur einen Zweck, nämlich daß die Gesellschaft die Möglichkeit einer Wiederholung des Verbrechens von sich entferne. Den Verbrecher aus reiner Rachlust quälen, ist reine Barbarei. Erziehung, Strafe, alle andern, wenn auch unter sich getrennten Mittel, sind dem festgesetzten Zwecke zugehörig, dem Menschen die Möglichkeit zu geben, im gesellschaftlichen Umkreis zu leben. Einen andern Zweck darf die Strafe nicht haben, soll sie nicht eine grobe Rache werden, deren Schlag dem des Delinquenten gleich ist. Er sucht deshalb ein organisches Kriterium zu geben, um folgende Frage zu beantworten: Soll das Leiden, das der Delinquent durch die Strafe empfindet, bleiben oder nicht? Dies ist, nach Drill, eine der Hauptfragen des Strafrechts. Um dieses organische Kriterium zu geben, geht er auf die Besprechung der Gesundheit und Krankheit über. Krankheit und Gesundheit, sagt er, sind dem Namen nach verschiedene Dinge, doch in der That nur eine Gradationsquantität. Die psychischen Krankheiten, die ihrerseits von organischen Krankheiten herrühren, müssen eine unendliche Abstufung aufweisen. Und wie man im Regenbogen nicht sagen kann, wo genau der Über-

gang des Roten endet und der des Gelben beginnt, so schwer ist es auch zu sagen, wo die Gesundheit und wo die Krankheit beginnt. Die Verbrecher wurden nach und nach dazu vorbereitet, in der Vergangenheit, und wenn sie solche geworden, so empfangen sie ein tiefes, unauslöschliches Gepräge, das sich leicht vererbt, wenn man nicht durch bestimmte Mittel abhilft. So ist es mit dem Verbrechen, so mit den Krankheiten; solange die Ursachen im Menschen selbst liegen, kann man sie nicht vermeiden, und diese Anormalitäten sind vererblich wie die, welche sich im Leben bilden. Und wie man die Geisteskranken in der Gesellschaft unmöglich ertragen kann, sie hingegen heilt und pflegt, so muß man auch die Verbrecher aus der Gesellschaft entfernen und sie heilen. Der einzige Unterschied liegt in der Quantität. Aus diesem Gesichtspunkte sind die Geisteskranken, die Delinquenten, die Irrsinnigen die Summe der innern Symptome, die Rundgebung der innern Krankheiten, wie das Verbrechen das äußere Symptom des innern organischen Zustandes ist; unter sich lauter verwandte Erscheinungen. Auf das müssen wir die Aufmerksamkeit des Lesers richten, denn nur, wenn man diese Beziehungen begreift, wird es uns möglich sein, die Art und Weise zu finden, wie wir uns zu dem Verbrecher zu verhalten haben. Wir wollen, daß man kein Gift anstatt guter Heilmittel gebe, wie es früher und noch jetzt geschieht, sei es in der Praxis wie in den abstrakten Theorien des Strafrechts, die, anstatt auf die Kenntnis der menschlichen Natur zu beruhen, uns eine Zusammenfassung abstrakter Begriffe gaben, welche die Theoretiker oft selbst nicht verstanden.²⁸⁾ Die Strafe in ihrer bisherigen Form mahnt an den Ursprung der Blutrache zwischen einer Familie und der andern. Wir Russen haben immer streng bestraft und trotzdem haben sich die Verbrechen immer vermehrt. Drill schließt endlich mit den Worten, daß die Strafe wohl ein Mittel im Kampfe mit dem Bösen sein muß, aber nicht wie heutzutage ein organisiertes System von Qualen, das nur dazu dient, die organische Kraft zu schwächen, wodurch der Organismus noch entarteter wird und die Zahl der Verbrechen sich vermehrt.

An einer andern Stelle behauptet Drill: Der genaue, bestimmte, geringste Grad der Beziehungen der physisch-psychischen

²⁸⁾ Drill, Prestupnij tschelowjck. Jurid. Wie. 1882, Nov., S. 401 bis 422.

²⁹⁾ Ders. Fortf. Ebendas. VII, Dezember, S. 483—550.

Struktur einer Person zu den Verhältnissen der Gesellschaft, worin er lebt, der notwendige Grad, um allein, mit eignen Kräften in dieser Gesellschaft zu leben, bildet den Typus des normalen Menschen. Dieses zum selbständigen Leben in der Gesellschaft erforderliche Minimum von Anpassung unterscheidet den normalen vom anormalen Menschen. Und weiter unten: Während früher die Strafrechtswissenschaft Verbrechen und Verbrecher als abstrakten Begriff studierte, während man früher im Verbrechen das Ergebnis der Willensfreiheit, des bösen Willens erblickte, fängt man nun an zu begreifen, daß die Strafrechtswissenschaft und Psychiatrie verknüpft sein müsse. Die Straftätigkeit muß auf die Fähigkeit zu delinquieren gerichtet sein, nämlich auf die Eigenartigkeiten der Personen, welche dieselben zum Verbrechen treiben und auf welche jede Sorgfalt und alle Besserungsmittel gerichtet sein müssen. Der Wunsch, diese Reformen eingeführt zu sehen, bildet die Hauptaufgabe der neuen Schule des Strafrechts.³⁰⁾

Nun bleibt uns nichts mehr übrig als ein paar Worte über den Versuch Drills hinzuzufügen, über das Schema der neuen Strafrechtswissenschaft, das er im siebenten und achten Kapitel seines Buches vorführt. Nach Drill müßte eine Abhandlung über Strafrecht in einen allgemeinen und in einen besondern Teil eingeteilt werden. Im erstern Teile des allgemeinen Teils müssen allgemeine Lehren über das Verbrechen und die Verbrecher enthalten sein, und in diesem Teile muß man alles das aufstellen, was den Delinquenten im allgemeinen als kranken Organismus berührt, sowie alles, was das Verbrechen als thatsächliche Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens in seinen Faktoren berührt. Der zweite Teil muß die allgemeinen Lehren über die Mittel enthalten, welche man gegen das Verbrechen gebrauchen muß, die Vorbeugungsmittel mit einbegriffen. Der besondere Teil muß den Lehren der besondern Erscheinungen des Verbrechens und der Verbrecher gewidmet sein und den Mitteln, die man bei den Delinquenten anwenden muß.³¹⁾

³⁰⁾ Drill. Otschmerk rasuitija nowoj positifnej schlolij ugotownago prava. Jurid.-Wie. 1883. Nr. X. S. 171—232.

³¹⁾ Dimitri Drill, Die jugendlichen Verbrecher. Studie zur Frage nach der Kriminalität, deren Faktoren und Mittel ihrer Bekämpfung. Moskau 1884. Abschnitt VII—VIII. Vergl. Wulfert, Kussskije pozitivistij w'ngolowom prawje. Journal graschaganskowo. 1884. S. 115—150. Derj.,

Ohne auf die Einzelheiten einzugehen, in denen sich Drill etwa den Theorien der neuen Schule mehr oder weniger nähert, genügt uns die Bemerkung, daß, wie Drill selbst behauptet, ein großer Teil der Theorien der neuen Schule von ihm angenommen wurden und er in den Hauptlinien mit deren bedeutendsten Verfechtern übereinstimmt. Wir wollen hier nur einen Unterschied zwischen Drill und der neuen Schule hervorheben, ein Unterschied der darin besteht, daß beide Teile einem verschiedenen Kriterium bei der Beurteilung der Strafe folgen. Für Lombroso, Ferri, Garofalo hat die Strafe viel Wert, nicht an und für sich, aber als Eliminationsmittel; je länger dieselbe dauert, desto mehr nähert sie sich ihrem Zwecke, nämlich den Verbrecher an der Wiederholung des Verbrechens zu verhindern. Für Drill ist dagegen die Strafe ein Überbleibsel der früheren Rache, ein unwirksames Mittel im Kampf gegen das Verbrechen, und nicht allein, daß sie den beabsichtigten Zweck nicht erreicht, sie bringt sogar ganz entgegengesetzte Folgen hervor und anstatt das Verbrechen zu bekämpfen, vermehrt sie dessen Ursachen. Drill bleibt bei der Strafe selbst stehen, für ihn ist der Begriff der Strafe unzertrennlich von dem der Besserung. Man könnte beinahe sagen, daß der Humanitarismus auf Drill einen unbewußten und nicht gewollten Einfluß ausgeübt habe. Er stellt diesen Begriff der Strafe auf, und wenn er die Frage entscheiden soll, wie man die Gesellschaft vor künftigen Angriffen des Verbrechers zu schützen hätte, der sich unfähig gezeigt hat, in der Gesellschaft frei zu leben, so spricht er, anstatt wie die neue Schule die Elimination der Person will, von Änderung und Beseitigung derjenigen Besonderheiten der Person, welche sie zum Verbrechen bestimmt haben. Und da die Unfähigkeit, in dem Sozialleben zu verweilen seinen Grund in dem Organismus selbst hat, so muß man Asyle schaffen (nicht Gefängnisse) für die Unverbesserlichen, oder besser, wie Drill sagt, für die Unheilbaren, denn beide Kategorieen zu trennen, liegt kein Grund vor.

Andre Abweichungen von Lombroso und dessen Schule, seitens Drills, bestehen auch darin, daß Drill kein volles Vertrauen

Die anthropologisch-positive Schule des Strafrechts in Italien. Kritische Untersuchungen, I. Teil. Moskau 1887 und Gretener, Bericht über Rußland (1857—1862, Z IV 302). Ders., Die italienische positive Schule des Strafrechts. Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. Organ für Rechtspflege und Gesetzgebung. Bern 1884. S. 169.

der statistischen Methode Lombrosos schenkt und hierin mit Ribot übereinstimmend, lieber die Methode der individuellen Nachforschung als die der großen Zahlen befolgt, und daß er nicht so sehr wie Lombroso, dem Atavismus eine so große Rolle bei der Werdung des Verbrechers zuschreibt.

Doch diese Abweichungen bei den Nebenfragen werden, wie der Leser schon bemerkt haben wird, weit von der Übereinstimmung überragt, welche Drill mit den Ansichten, der Methode und den Bestrebungen der neuen Schule hat. Und wir können hier nun mit der größten Berechtigung sagen, daß Drill der hervorragendste und angesehenste Vertreter der neuen Theorien in Rußland ist und daß er, sei es durch seine in mehreren russischen Revuen gedruckten Artikel, sei es durch die geschichtliche Aufstellung der neuen Schule, die seinem Buche „Die jugendlichen Verbrecher“ vorangeht, er mehr als alle andern dazu beigetragen hat, in Rußland die neue italienische Schule bekannt zu machen.

Kein Buch, kein einigermaßen wichtiger Artikel, der in Italien von den Anhängern der neuen Schule nunmehr gedruckt wird, bleibt unerwähnt in Rußland, sie werden allsogleich in vier oder fünf Rundschauern abgehandelt. Und ein Teil dieses Verdienstes kommt ohne Zweifel Dimitri Drill zu.

Und nun gehen wir zu einem andern Autor über, auf den die neue Methode ebenfalls einen merklichen Einfluß ausübte, zu N. Minzloff.³²⁾

Auch Minzloff entfernt sich in der Analyse des Verbrechens von der neuen Schule. Er führt die Verursachungen des Verbrechens auf die vier Kategorieen der gesellschaftlichen Verhältnisse zurück: auf den pathologischen Zustand, die Entartung, den Atavismus, und spricht von der Klasse, dem Alter, den Professionen, den individuellen Faktoren, der Erziehung. Wer unter dem Druck einer dieser vier Ursachen Verbrechen begeht, konnte nicht anders

³²⁾ Minzloff, *Oso bennosti klassa prestupnikow*. Juriditscheski wjestnix 1881. Nr. 10, 11, 12. S. 216–246, 355–418, 577–606. — Wulfert, *Russkiye positivisti w'ugolownom prawje*. Journal grasch-gansekov ugolownawo prava 1884. S. 115–150. — Gretener, Bericht über die russische Litteratur usw. S. 300. — Ders., Über die italienische usw. S. 169 Anmerkung 1 und S. 181 Anmerkung 1. — Garofalo, Von einer Penalschule in Rußland. Archivio di psichiatria, scienze penali ed antropologia criminale. Bd. V, S. 328.

handeln. Der gewohnheitsmäßige Verbrecher, vom Tiere überhaupt wenig verschieden, leidet an einer chronischen, der Gelegenheitsverbrecher an einer akuten Krankheit. Doch wo er sich am meisten der italienischen Schule nähert, ist, wenn er entschieden jede Responsabilität des Delinquenten verneint und mithin auch jede Schuldbelastung (Imputabilität) in dem Sinne, wie dies Wort aufgefaßt wird. „Von Schuld oder Unschuld der Verbrecher zu sprechen, haben wir folglich keine Veranlassung, von Strafe ebensowenig. Unter dem Einfluß der wissenschaftlichen Entdeckungen ist es den Begriffen von Schuld oder Unschuld, direkten Ausläufern der theologischen Anschauungen, von Sündhaftigkeit und Sündlosigkeit beschieden, früher oder später vom Angesicht der Erde zu verschwinden (Nr. 12, S. 586). In der Wirklichkeit würde dies wenig ändern, da die Mehrzahl der Verbrecher auch gegenwärtig ungestraft bleibt; hierin entfernt er sich von der Meinung Garofalos, welcher der Strafe einen wahren Wert beimißt, auch als Abschreckung für die schwankenden, zaghaften Redlichen und für die Unredlichen. Nach der Berechnung des Autors blieben in Rußland von 1872—1877 nicht weniger wie 82 % der entdeckten Verbrechen straflos, die wirklich Verurteilten spielen lediglich die Rolle eines Sündenbocks vor Gericht. Die Gerichte seien im Rechte, auch wenn sie einen völlig überführten Verbrecher freisprechen, da die Strafe, die Rechtsfolge der Verurteilung, unsern heutigen Begriffen widerstehe. Die Strafanstalten seien samt und sonders Schulen des Verbrechens, da sie alle antisozialen Neigungen erregen und befördern. Nach richtigen Grundsätzen (immer nach den Worten Minzloffs) habe das Gericht bloß zu entscheiden, ob der Angeklagte eine gesetzlich als Verbrechen bezeichnete Handlung begangen und ob, und in welchem Umfange die verletzten Privatrechte einen Ersatz zulassen. Er geht noch weiter als die italienische Schule selbst und nähert sich den Ideen Drills. Die italienische Schule verlangt die Kriminalirrenanstalten nur für eine gewisse Kategorie von Delinquenten, für die, bei denen die nicht motivierten Verbrechen nur durch statthabenden Irrsinn erklärbar sind, oder durch Manie; statt dessen mag Minzloff für niemand Gefängnisse und sagt: Findet das Gericht, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Handlung begangen, so muß dieser in ein Krankenhaus befördert werden. Die Zeit seiner Abschließung ist nicht bestimmt; den Ärzten und nicht den Richtern wird es zukommen, dies zu entscheiden. Kann

das gegebene Subjekt von neuem Verbrechen begehen oder nicht? Wenn ja, so ist er so lange zu heilen, bis die Unmöglichkeit einer fernern verbrecherischen Thätigkeit von seiner Seite festgestellt ist; läßt sich die Möglichkeit nicht konstatieren, so ist dem Verbrecher die Freiheit auf immer zu entziehen. Stellt sich die Heilung des Verbrechers heraus, so tritt Freilassung ein. Die Ärzte werden bei Lösung ihrer Aufgabe ebenso verfahren wie sie jetzt mit den als wahnsinnig erklärten Verbrechern verfahren, nötig ist bloß die Errichtung einer hinreichenden Anzahl von Krankenhäusern, so eingerichtet, daß die Kranken nicht entfliehen können. Gleich der italienischen Schule sagt er, daß keine Begnadigung, keine Rache sein darf.

• Über die Ideen Minzloffs hat Garofalo richtig bemerkt, daß, wenn der Autor sich darüber äußert, alle die, welche eine gesetzwidrige Handlung begangen, in ein Kriminalirrenhaus zu bringen, er den Gelegenheitsverbrecher vergift, d. h. der es durch soziale Verursachungen geworden ist; das von Minzloff vorgeschlagene Mittel würde dadurch ganz unnütz werden, denn wenn man die zu dieser Kategorie gehörigen Verbrecher in ein Kriminalirrenhaus brächte, so hätten die Ärzte nur zu erklären, daß das Individuum leicht in Freiheit gesetzt werden kann, da die Ursachen der wider das Gesetz laufenden Handlung nicht in dem Individuum selbst beruhen, sondern in der Umgebung, worin das Individuum lebte, so daß, wenn er daraus entfernt wird, der Verbrecher sich zum normalen Menschen wandelt, während die Befreiung mitunter nicht weniger gefährlich werden könnte, als die eines Gewohnheitsverbrechers. Auf jeden Fall drückt sich Minzloff unklar aus, wenn er behauptet, daß man den Verbrecher so lange im Kriminalirrenhaus zurückhalten muß, bis die Möglichkeit, wiederum Delinquent zu werden, verschwindet. Im Gegensatz zur neuen Schule und deren Ideen führt der Autor die Bedeutung des Wortes „Krankheit“ zu weit aus. Wenn heute, sagt Garofalo, viele Psychiatriker die Geisteskrankheit mit der eingebornen, instinktiven, brutalen Delinquenz identifizieren, so bleibt doch die zahlreiche Kategorie der Delinquenten immerhin von dieser, dem Irrsinn verwandten Form ausgeschlossen. Und auch die „geborenen Verbrecher“ kann man nicht geradezu krank nennen, ohne die Bedeutung des Wortes etwas zu forcieren. Die Psychiatrie hat sich hierüber noch nicht definitiv ausgesprochen und die wahre pathologische

Natur der instinktiven Delinquenz ist noch nicht determiniert worden.

Es besteht, wie gesehen, eine gewisse Meinungsverschiedenheit zwischen Minzloff und der neuen Schule; doch wie einer der Führer der italienischen Schule richtig sagte, die Verschiedenheit liegt mehr in den Worten als in der That. Hospital und Gefängnis; die Ärzte wären immer für neun Zehntel verlegen, wie die Kur für die Delinquenten, nach der allgemeinen Pathologie, zu bewerkstelligen sei, und die ganze Kur ginge darauf aus, die Delinquenten im Krankenhaus einzuschließen, gerade als wie man sie in Gefängnisse einschließt.

Neben diesen Verschiedenheiten zeigen sich aber bei Minzloff überwiegend die Affinitäten mit der neuen Schule. Gleich ihr verwirft er den Begriff der moralischen Responsabilität. Für den einen, wie für den andern gibt es keine Strafe, keine Infamie mehr dabei. Beide verlangen, daß er eliminiert oder geheilt werde, je nach den Umständen, doch beide fußen den Grund dieser Vorkehrungen auf die Gefährlichkeit des Verbrechers. Wenn dieser Grund fehlte, wenn man diesen Zweck nicht erreichen könnte, wenig würde dann daran liegen, wenn alle Verbrecher freigesprochen würden, sagt Minzloff. „Wenn man sicher wäre, daß der Delinquent keine andern Verbrechen mehr begeht und wenn alles erwogen, wir zu der Überzeugung gelangen könnten, daß das Verbrechen der Gesellschaft keine weiteren Folgen als den materiellen Schaden gebracht hat, so wäre kein Grund zu der Existenz der Strafe vorhanden als der des Schadenersatzes, behauptet Garofalo. Wir können nach allem also Minzloff den Anhängern der neuen Schule einreihen, trotz oben angeführter Verschiedenheiten der Meinung, und denen die uns das nicht zugestehen mögen, können wir mit Brill antworten: „Auf diese Weise könnte auch niemand als Anhänger der klassischen Schule genannt werden, denn zwischen einem und dem andern Verfasser herrscht immer irgend eine Verschiedenheit.

Bemerkenswert, unter den Autoren die die neue positive Richtung der italienischen Schule angenommen, ist Georg Kolokoff³³⁾

³³⁾ Teilnahme im allgemeinen und die Anregung im besonderen. Moskau 1888, S. 210. — Wulfert, Russkije positivisty w'ugolownom prawje. — Journal Graschanskawo etc. 1886, S. 115—150. — Gretener, Über die russische Litteratur usw. S. 303. — Garofalo, Di una nuova scuola penale in Russia. S. 328. — Archivio etc.)

In diesem Werke sucht Kolokoff streng das Prinzip der Kausalität anzuwenden und sucht den Begriff der Ursache im empirischen Sinne, im Strafrecht festzuhalten und die Identifizierung der menschlichen Handlungen mit den Erscheinungen der Natur in der Lehre von der Teilnahme durchzuführen.

Da es unmöglich war, dies Werk selbst zu erlangen, bediene ich mich des kürzeren Auszugs von Bretener (Über die Russische . . . usw.). Ein Anhänger der Grundsätze der positiven Philosophie, spricht sich Kolokoff im Vorwort für die strenge Scheidung der zwei Wissenschaften des Strafrechts aus: der reinen und der praktischen. Die Aufgabe der erstern sieht er in der Aufdeckung der Gesetze, welche die historische Entwicklung der strafrechtlichen Begriffe und Institute beherrschen, die Aufgabe der letztern in der Konstruktion eines idealen Strafrechtssystems welches den Ideen und Bedürfnissen der modernen Welt entspräche und für die Gesetzgebung wie — bei vorhandenen Lücken — für die Gerichtspraxis als Richtschnur dienen könnte. In der Vorrede studiert er das Prinzip der Kausalität im Sinne der Positiven, um in den mannigfachen Fällen die Responsabilität der Mitschuldigen zu determinieren. Für das besondere Studium, das der Autor in der besagten Monographie abhandelt, wird es sehr schwer, die Berührungs- und Abweichungspunkte von der neuen italienischen Schule genau zu bestimmen. Diese Schwierigkeit könnte man nur durch detailliertes Eingehen auf die verschiedenen in der Monographie aufgestellten Theorien beseitigen, was zu einer Kritik der Werke Kolokoffs führen und von unserm Zwecke ableiten würde. Es kann hier die Bemerkung genügen, daß Kolokoff unbestreitbar in seinem Buche einer ganz positiven Richtung folgt.

Doch dürfen wir nicht vergessen, W. Schultschewski zu erwähnen.³⁴⁾ Dieser Autor ist von weniger Bedeutung wie die andern, denn er hat nur in diesem einzigen Artikel seine Ideen ausgedrückt ohne weitere Anwendung. Doch verlohnt sich's seiner zu erwähnen, da hierdurch die Geschichte der neuen Schule immer besser bekannt wird. Er folgt der Richtung, die in Deutschland Kraepelin zum Führer hat; er findet, wie die neue Schule auch, nicht zweckentsprechend, daß der Richter verpflichtet sei, für jedes Verbrechen einen bestimmten

³⁴⁾ Schultschewski. Ob. otnoschenijach sudebnoj ugolownoj praktiki k'sakono-datelstwa i najke prawa. 1883. N. 145—166.

Paragraphen anzuwenden. „Das Tribunal, sagt er, ist zu sehr daran gebunden, sich am Gesetze zu halten und wird dadurch dogmatisch. Das Recht muß einen Zweck haben, ohne das würde man das Recht mit der Moral verwechseln.“ Er weist darauf hin, wie die neue Richtung im Strafrecht Theorien aufgestellt hat, die in der Praxis sehr nützlich werden können; diese Richtung ist eben die positive. Das Hauptwesen dieser Richtung, oder besser dieser Methode, bemerkt er, besteht darin, daß sie keine aprioristischen Studien mag, aber solche, die auf der praktischen Analyse beruhen und auf den sozialen Erscheinungen, die man einer Untersuchung unterwerfen kann und auf diese Weise die für die Naturwissenschaften bestimmte Methode adoptiert. Diese positive Methode ist höchst erprießlich für das Studium der Strafrechtspflege. Aus diesen Worten ersieht man deutlich, daß man auch diesen Autor den modernen Positivisten des Strafrechts anreihen kann. Unter letztern gebührt auch eine Stelle J. Kosatschkow.³⁵⁾ In diesem Artikel, Psychiatrie und Verbrechen, gibt der Autor den neuen Ideen seine vollste Zustimmung. Er sagt: „Ein Jurist, der das Recht genau kennen und richtig und praktisch anwenden will, kann sich dem Studium der Psychiatrie nicht entziehen, ohne dasselbe kann er seine Pflicht nicht gut erfüllen. Die Gesetzbücher geben keine Klassifikation der Seelenkrankheiten, sie überlassen dem Juristen den besondern Fall. Wenn ein Verbrechen vorgefallen ist, so muß die Untersuchung des Verbrechers vom Richter, aber nicht vom Arzte eingeleitet werden, deshalb muß ersterer Scharfsinn und Talent genug haben, um zu wissen, ob es nicht besser wäre, den Delinquenten dem Arzte zu übergeben. Wie viele Delinquenten sollten anstatt im Kerker, in einem Krankenhause sein.“ Der Autor bemerkt außerdem, daß es sehr vorteilhaft wäre, wenn die Psychiater eine Klassifikation der verschiedenen Geisteskrankheiten gäben, um daraus eine juristische Verwendung zu entnehmen. Nachdem er selbst auf die verschiedenen Geisteskrankheiten eingeht, fügt er schließlich hinzu, daß alle Juristen Psychiatrie studieren müßten.

Es sei uns noch gestattet, unter den Autoren, die sich von philosophischen Abstraktionen entfernen, um in der Praxis und in den Bedürfnissen der Gesellschaft das Recht zu strafen zu ermitteln,

³⁵⁾ Kosatschkow, *Psichiatria i prawo*. *Juridits. Wjestnix* 1880, Juli und August. S. 469—485, 645—672.

den Namen Kizjakowski hinzuzufügen.³⁶⁾ Er sagt, daß die Aufgabe der Wissenschaft nicht darin besteht, eine abgerundete, an sich logisch richtige, aber der Wirklichkeit nicht entsprechende Theorie zu schaffen, sondern darin, die Ursache und den Lebensgrund einer Erscheinung aufzudecken. Das Streben der Strafrechtswissenschaft darf also nicht darauf gerichtet sein, allumfassende, aber eher eingebildete denn wirkliche Grundlagen für das staatliche Strafrecht zu schaffen, sondern auf die Erfüllung der bescheidenen Aufgabe, zu zeigen, aus welchem, dem Leben wirklich innewohnenden Grunde, infolge welcher Notwendigkeit, um welcher Motive und Zwecke willen der Mensch die Strafe anwandte und noch anwendet. In der Untersuchung der Gründe, welche den Menschen von Anfang der Geschichte bis auf unsre Zeit bei Anwendung der Strafe leiteten, nähert er sich durch folgende Aussage der italienischen Schule: Einer der Hauptmotive ist es eben, sich für die Zukunft vor Verbrechen zu schützen, sei es durch physische Vernichtung des Beleidigers oder dadurch, daß ihm die Möglichkeit benommen wird, ferner zu schaden; sei es durch Einschüchterung des Verbrechers und dritter Personen, oder wenn möglich, das durch das Verbrechen entzogene Gut wiederzuerlangen, oder eine entsprechende Entschädigung zu erhalten.

Als Beweis der Entwicklung und des Ansehens, womit die neue Schule in Rußland aufgenommen wurde, möge die Aufzählung folgender Artikel gelten, die in verschiedenen Revuen gedruckt, die Ideen ihrer bedeutendsten Autoren bald beleuchteten, bald bekämpften: A. L., Über die vorgeschlagenen Reformen der Anhänger der neuen Penalschule;³⁷⁾ der von Sliosberg³⁸⁾ über die neue soziologische Richtung des Strafrechts; der von Wulfert³⁹⁾; das bedeutende Buch desselben Verfassers über die neue positive

³⁶⁾ Kizjakowski, Elementares Lehrbuch des allgemeinen Strafrechts mit ausführlicher Darstellung der Grundsätze der russischen Strafgesetzgebung. Allgem. Teil 2, verb. u. verm. Aufl. Siew 1882. S. 930.

³⁷⁾ A. L., Preobasowanija w'ugolownom sudoproiswodstuje predlaganijemija posljedowateljami italianskoi schkolij ugolownago prawa. Jurnal graschansckawo i ugolownawo prawa. St. Petersburg, Typographie des Senats. 1885, Nr. XI.

³⁸⁾ Sliosberg, Nowoje sociologitschestoje napravlenije w'ugolownom prawje. Ebenda Nr. IV, 1888, S. 81—137.

³⁹⁾ Wulfert, Russxije positivistij w'ugolownom prawaje. Ebenda 1884, S. 115—150.

Anthropologenschule des Strafrechts in Italien,⁴⁰⁾ von den wir weiter hinten bei Gelegenheit der Gegner der neuen Schule sprechen werden; der Artikel von L. Metschinikow über Kriminalanthropologie;⁴¹⁾ der von Lichatschow über die Werke Ferris;⁴²⁾ derselbe, Über die neuen Arbeiten der Kriminalstatistik;⁴³⁾ der von Bjeljakoff;⁴⁴⁾ der von Kowalewski;⁴⁵⁾ und was noch bemerkenswerter ist, ist der Fall, daß nicht selten in dem Feuilleton der politischen täglichen Blätter Diskussionen über die neue Schule eingeleitet werden. Hätte ich die Gelegenheit, die ganze Sammlung darüber zu lesen, so hätte ich noch andre außer dem folgenden anführen können, denn dieser ist nur die Fortsetzung von andern vorhergehenden. Er erschien im Journal „Russische Nachrichten“ Nr. 90, Jahrg. 1888. Schade, daß die Länge gegenwärtiger Arbeit nicht gestattet, auch von den Gegnern der neuen Schule zu reden. Doch erlaube man uns, ein Wort über den Charakter der russischen Litteratur beizufügen. Von einem gewissen Gesichtspunkte aus könnte man sagen, daß sie noch radikaler als die italienische ist. Unter den zahlreichen aufgeführten Autoren gibt sich kein einziger mit Diskussionen über metaphysische Prinzipien oder mit langen philosophischen Verhandlungen über die Penalresponsabilität ab. Es ist eine junge Litteratur ohne festgestellte Überlieferungen, sie braucht keine Prinzipien zu bekämpfen, die aber bei uns im Strafrecht herrschten und noch herrschen; wenn ja einen Augenblick davon die Rede ist, so ist es nur, um zu bekräftigen, wie unnütz es sich herausstellt, auf Fragen zurückzukommen, die die Wissenschaft schon gelöst hat, oder von ihr nie gelöst werden

⁴⁰⁾ Derselbe, Nowoje naprawlenije w'italianskoi nankje ugolownayo prawa. Jurnal graschganschawo etc. 1884. S. 1—36. Kritische Untersuchung. 1. Teil. Moskau 1887. S. 500. Die anthropologisch-positive Schule des Strafrechts in Italien.

⁴¹⁾ Metschinikow, Ugolownaja antropologija. Russkoje Bogatstwo. St. Petersburg, Typographie W. W. Romanow's. 1886. III, IV. S. 193—208.

⁴²⁾ Lichatschow, Nowija rubotij w'oblasti ugolownoj antropologhii. Ebenda 1883, Januar, S. 115—130.

⁴³⁾ S. A. Bjeljakow, Antropologitscheskoje issljedowanie ubiz. Archiv psichiatрії, nejrologii i sudebnoj psichopatologii. Charkow, Typographie M. T. Silberberga. 1884. Bd. IV, Nr. 1. 1, S. 19—48 und 12—52.

⁴⁴⁾ Kowalewski. Sudebno psichiatritscheskije analasij. Ebenda 1881.

⁴⁵⁾ Jurnal graschganschawo etc. 1884. Nr. 2.

⁴⁶⁾ Is oblasti kriminaloj antropologii. Russikija Wjedomosti 1888 Nr. 90f. 1888.

können. Die neuen Prinzipien, die letzten Ergebnisse der Wissenschaft bilden für die russische Schule ein Dogma. Wie die klassische Schule von dem Dogma der moralischen Responabilität ausging und darauf das ganze Strafsystem einwob, so geht die russische Schule von dem Dogma aus, daß diese moralische Responabilität nicht existiere und sucht anderswo einen Ausgangspunkt, um ihr System darauf zu stützen. Wenn es wahr ist, was Bretener sagt: Die russische Schule zeichnet sich durch eine gewisse Leichtigkeit in der Annahme wahrer Doktrinen aus, so ist es noch wahrer, daß die russische Schule sich vor allen andern durch einen bedeutenden Radikalismus auszeichnet, der auch vor den kühnsten Schlußfolgerungen nicht zurückweicht. Die russische Schule leitet alle möglichen Folgerungen von einem Prinzip ab, ohne andre Leitung als die einer strengen Logik. Im Gegensatz zur italienischen Schule stellt die russische nicht gern allgemeine Prinzipien auf, die russischen Autoren lieben es weit mehr, die Thatsache aufzustellen, sie in der Gegenwart und in ihrer Vergangenheit, in ihren mannigfachen Elementen durchzuspähen, sie dem Leser dann mit der möglichsten Klarheit vorzulegen und es dann ihm zu überlassen, das Prinzip, das Kriterium daraus zu ziehen, das er für das beste hält. Darum kann man sich nicht sehr wundern, daß die Theorien der neuen Schule so bald in der russischen Litteratur aufgenommen wurden, und daß nach Italien Rußland diejenige Nation ist, die sich am meisten mit den Prinzipien der neuen Schule abgegeben hat und dieselben sogar manchmal übertrieb, wie wir bei Sergejewski sahen, der behauptet, daß der Begriff der Strafe logischerweise von dem des Übels, des Schmerzes verschieden wäre, obgleich diese die notwendige Form sei, und drückt die Hoffnung zu einer so fortgeschrittenen Gesittung aus, daß man diesen Schmerz auf das kleinste Maß, unter der Form eines Vorwurfs zurückführen könnte oder auch mit der feierlichen Ankündigung des verbrecherischen Charakters einer Handlung und der Schuld einer Person; so auch Minzloff, der keinen Unterschied mehr zwischen Krankenhaus und Kerker möchte und der Strafe nachdrücklich jede Wirksamkeit abspricht, und zu der Behauptung schreitet, daß wenn dieselbe nicht existiere, noch nicht ein Verbrechen mehr begangen würde und man dem Richter jede Macht nehmen müßte, um die Zeit der Elimination aus der Gesellschaft zu bestimmen, und folglich jedes Gesetzbuch in seinem Teile über die Strafe usw. abzuschaffen wäre. Damit geben wir einen Beweis

über das, was wir oben gesagt, nämlich wenn ein russischer Autor ein Prinzip aufstellt, leitet er alle, logischerweise möglichen Folgen ab, wenn dieselben auch unausführbar sind.

Nicht zu vergessen ist, daß auf mehrere russische Autoren die politischen Verhältnisse des Landes einen großen Einfluß ausüben und sie oft für einen politischen Zweck, für eine Einrichtung kämpfen, die vielleicht nicht ganz kohärent mit den allgemeinen Prinzipien ist. So, ausgenommen Minzloff und einige andere, kämpft ein Teil der Positivisten, wie z. B. Drill, für die Beibehaltung und Erweiterung des Geschwornengerichts, eine von der neuen Schule scharf bekämpfte Einrichtung. Und das läßt sich leicht verstehen. Die Russen sehen in den Geschwornen eine Gewährschaft der Freiheit, der Zukunft und eine Reaktion gegen die Kuchlosigkeit der alten Justiz. „Une société qui avait longtemps souffert des rigueurs des tribunaux jugeant à huis clos, devait être portée à se montrer plus compatissante vis-à-vis des prevenus. A force d'avoir ou poursuivre des innocents, les Russes ont plus de peine à croire à la culpabilité des coupables.“ Um diesen Zweck zu erreichen, gibt es kein besseres Mittel als das Geschwornengericht. Sicher werden die russischen Wissenschaftsmänner, die in der ersten Reihe des Fortschritts schreiten, nicht eine Einrichtung bekämpfen, die für sie eine Gewährschaft der Freiheit, eine Anerkennung des bürgerlichen Rechts ist; und dies erhellt den Unterschied, der in diesem Punkte, bei der neuen positiven Schule in Rußland und der neuen positiven italienischen Schule waltet.

Schließlich können wir ohne weiteres behaupten, daß die neue italienische Schule in Rußland einen sehr passenden Boden zu ihrer Entwicklung gefunden hat.

⁴⁷⁾ Anatole-Leroy-Beaulieu. L'empire des tsars et les Russes. Paris. 1882. Tome II, pag. 388.

Die ergebnislosen Vorverfahren und die Praxis der Staatsanwaltschaft.

Beiträge zur Reform des Strafprozesses.

Von Gerichtsassessor Juliusberg in Breslau.

Unter den Auslagen des Justizfiskus, welche demselben nicht direkt seitens der rechtsuchenden Interessenten wiedererstattet werden, bildet die Verzählung von Zeugen- und Sachverständigengebühren einen sehr erheblichen Bestandteil. Und hierbei wiederum spielt der Strafprozeß und die durch ihn erwachsende Kostenlast eine Hauptrolle. Denn während im Zivilverfahren der Fall, daß keine der streitenden Parteien in der Lage ist, die Gerichtskosten ganz oder auch nur teilweise zu decken, schon an und für sich zu den seltenern gehört, ist der im Wege des Kriminalprozesses Verurteilte und demgemäß zahlungspflichtige Angeklagte, man kann wohl sagen, in den weitaus meisten Fällen nicht und nie zur Erstattung der Kosten und Auslagen im stande.

Jedoch abgesehen hiervon, sowie von dem Umstand, daß auch infolge von Freisprechungen dem Staate Auslagen erwachsen, zu deren Rückgewährung nach unsern Gesetzen im allgemeinen ein Dritter nicht herangezogen werden kann, entstehen im Vorverfahren durch die Vornahme von Ermittlungen — und zwar insbesondere durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Gerichte — beträchtliche Unkosten, welche oft schon deshalb, weil das Hauptverfahren nicht eröffnet wird, von vornherein dem Fiskus zur Last fallen.

Wie groß die Zahl solcher Ermittlungsfachen ist, die zu keinem Resultat geführt haben, ergibt folgende Zusammenstellung. (Vgl. Deutsche Justizstatistik, Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. S. 168, 169.)

Im Deutschen Reich sind Vorverfahren beendet worden:

im Jahre 1886	im Jahre 1887	Durch Beschluß der Strafkammer auf Eröffnung des Hauptverfahrens		Durch Einstellung seitens der Staatsanwaltschaft		Durch Beschluß der Strafkammer auf Richteröffnung	
		1886	1887	1886	1887	1886	1887
441 785	442 910	445 %	43,8 %	162 627	165 672	10 515	10 291

Es würde dies in Prozenten ausgedrückt ergeben, daß in den Jahren 1886 und 1887 37,1 bez. 38,8 % der Vorverfahren durch die Staatsanwaltschaften selbst eingestellt worden sind, während bei 2,3 % bez. 2,3 % die Strafkammern die Richteröffnung beschlossen haben. Ein noch ungünstigeres Resultat folgt aus der im preuß. Justizministerialblatt (pro 1889, S. 241 ff.) für das Jahr 1888 veröffentlichten Übersicht. Hiernach sind

Vorverfahren beendet 294 634

und zwar

durch Einstellung des Verfahrens seitens
der Staatsanwaltschaft 113 141
durch Beschluß der Strafkammern auf
Richteröffnung des Hauptverfahrens 4 857
auf andre Art 56 445
durch Beschluß der Strafkammern auf Er-
öffnung des Hauptverfahrens 120 191

oder prozentualisch ausgedrückt 38,40 % bez. 1,64 % sind, sei es von der Anklagebehörde selbst, sei es durch das Landgericht, gar nicht zur Eröffnung des Hauptverfahrens gebracht worden.

Es wird nun leider weder bei den Staatsanwaltschaften noch bei den Gerichten eine Statistik darüber geführt, wieviel Auslagen durch diese bereits im Vorverfahren beendeten Sachen dem Fiskus entstehen, und auch aus den vorhandenen Listen über bezahlte Zeugen- und Sachverständigengebühren läßt sich kein auch nur annähernder Schluß über die Gesamthöhe des Jahresbetrages rechtfertigen. Es ist dies um so schwieriger, als die mitgeteilten Zusammenstellungen weder für das Reich noch für Preußen ersichtlich machen, ob in der großen Zahl der seitens der Staatsanwaltschaften eingestellten Verfahren auch diejenigen Fälle mit- einbegriffen sind, wo die Anklagebehörde Anträge und Anzeigen

ohne weiteres zurückgewiesen hat. Aber selbst wenn man dies annehmen müßte, so würde unter Zugrundelegung der für das Reich für die Jahre 1881 bis 1885 ermittelten Durchschnittszahlen wonach etwa 170—177 Anträge und Anzeigen auf 1000 im selben Jahre anhängig gewordene Sachen ohne Verfahren sofort zurückgewiesen wurden, dennoch die Anzahl jener Vorverfahren, in welchen es trotz kostspieliger Ermittlungen zur Eröffnung des Hauptverfahrens nicht gekommen ist, noch so beträchtlich sein, daß beispielsweise allein für Preußen die hierfür verauslagten Zeugen- und Sachverständigengebühren in ihrem Gesamtbetrage die Summe von mindestens 200 000 Mk. per Jahr erreichen dürften.

Jedoch nicht allein die Höhe dieser Summe, welche bei einer Verwaltung, wie der der Justiz, wo nach allen Richtungen hin die allergrößte Sparsamkeit geübt wird, um so erheblicher ins Gewicht fällt, nicht allein der Umstand, daß die oben wiedergegebenen Zahlen der Übersicht auch eine erhebliche Arbeitsleistung — und zwar ein vergebliches Liebesmühen — der ohnehin, wie nirgends verkannt wird, recht belasteten Staatsanwaltschaft und der ermittelnden Behörden darstellen, sondern auch noch manche andern schwerwiegenden und das öffentliche Interesse berührenden Folgen, die später ihre Erörterung finden sollen, rechtfertigen vor allem die Frage danach, ob es in der That notwendig ist, daß eine derartig große Anzahl zum Teil langwieriger, arbeitsreicher und kostspieliger Ermittlungssachen von einer Anklagebehörde, welche ihrem Beruf und Zweck gerecht werden will, verfolgt werden.

Die Antwort kann nur bedingt bejahend lauten.

Freilich bleibt der Staatsanwaltschaft, deren Eingreifen überhaupt nur auf Grund einer Anzeige, sei es der Behörden oder Privater, und nur in den seltensten Fällen infolge eigener selbständigen Kenntnis einer strafbaren Handlung erfolgt, nichts übrig, als die Meldung, die Denunziation zu prüfen und zu dem Behufe Ermittlungen zu veranlassen; es darf jedoch nicht verkannt werden, daß in der Praxis nur zu oft die Staatsanwaltschaften — meist, um überhaupt die Beschwerde an den Oberstaatsanwalt zu vermeiden — auf Denunziationen hin, welche von vornherein den Stempel der Unglaubwürdigkeit und Unhaltbarkeit tragen, nicht nur Erhebungen vornehmen, sondern dieselben allein mit der Absicht fortsetzen, weitere belastende Momente herbeizuschaffen, ohne auch das entlastende Ergebnis zur Genüge zu berücksichtigen und

zu verfolgen. Die Staatsanwaltschaften vergessen nur zu leicht, daß sie nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände dem Gesetze gemäß (§ 158 R.St.P.O.) zu ermitteln die Pflicht haben. Durchaus zutreffend erscheint daher eine Äußerung des Landgerichtsrats Dr. Kroneder in einem Aufsatz über die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens im Strafprozeß (Z VII 416): „Es ist irrig, anzunehmen, daß der Staatsanwalt, um unbegründete Anklagen zu vermeiden, den Entlastungsbeweis in ausreichender Weise berücksichtigen werde, die Natur der Sache führt dazu, daß der Staatsanwalt als Anklagebehörde auch das Interesse der Anklage besonders wahrnimmt.“

Immerhin aber mögen die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft, in mißverstandener Auffassung ihres Zwecks, unnötigerweise weiteren Ermittlungen stattgibt, selten sein; sie kommen gar nicht in Betracht gegenüber der sich von Jahr zu Jahr vermehrenden Zahl von Denunziationen seitens Privater, und zwar von Anzeigen, deren Unhaltbarkeit sich bereits im Vorverfahren früher oder später herausstellt. Leider bietet auch hier die Statistik nicht die genügende Unterlage, um zahlenmäßig das stete Anwachsen des Denunziantentums nachweisen zu können, denn weder aus der deutschen Justizstatistik noch aus den im preussischen Justizministerialblatt erfolgenden statistischen Veröffentlichungen ist zu ersehen, wieviel Anzeigen aus dem Publikum bei der Staatsanwaltschaft jährlich eingehen und welchen Erfolg die daraufhin angestellten Ermittlungen haben.¹⁾

Hand in Hand mit der Untersuchung jener oben gestellten Frage nach der Notwendigkeit der vielen Vorverfahren geht daher die Erörterung jener weiteren: wie ist dem Umsichgreifen des Denunziantentums abzuwehren und worin hat es seinen Grund?

Um hier zu einem zutreffenden Resultat zu gelangen, ist es notwendig, auf den Grund des Übels zurückzugehen und dabei, bei dieser wesentlichen praktischen Untersuchung, sei es gestattet,

¹⁾ Die im preussischen Justizministerialblatt veröffentlichten Zusammenstellungen ergaben einerseits eine stete Vermehrung der Gesamtzahl der jährlich geführten und beendeten Vorverfahren (1883: 285 090; 1884: 285 707; 1885: 284 754; 1886: 293 062; 1887: 296 097; 1888: 294 634), andererseits ein langsames, aber regelmäßiges Zunehmen der Zahl der seitens der Staatsanwaltschaft oder der Strafkammern eingestellten Vorverfahren.

auch hauptsächlich praktische Erfahrungen und Erwägungen zu Grunde zu legen.

Diejenigen, welche im Vorverfahren — und naturgemäß auch im weiteren Verlauf des Strafprozesses — als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, sind gewöhnlich oder in den meisten Fällen der Denunziant selbst und seine Bekannten oder seine Anverwandten. Auf ihren Bekundungen baut sich im wesentlichen der spätere Antrag der Staatsanwaltschaft und die Anklage auf.

Diese Vernehmungen der Zeugen usw. geschehen nun meist durch die Gerichte, und diese wiederum sind gehalten, den vorgeladenen Zeugen nicht nur Reise- und Zehrungs-, sondern auch Versäumniskosten zu erstatten. So kommt es, daß der Denunziant, welcher mit seiner Anzeige an die Polizeibehörde oder die Staatsanwaltschaft entweder einen Racheakt vollführt oder aber aus andern unlautern Motiven gehandelt hat — denn eine Denunziation, welche lediglich dem verletzten Rechtsgefühl entspringt, dürfte zu den größten Seltenheiten gehören²⁾ — außer dem sich naturgemäß einstellenden Gefühl der Befriedigung darüber, daß er seinem Gegner zum mindesten große Ungelegenheiten verursacht hat, auch noch meist einen klingenden Lohn für seine Anzeige erhält. Denn als solchen, und nicht als das, was sie thatsächlich sein soll: Ersatz entstandenen und entstehenden Schadens, stellt sich ihm die Zeugengebühr dar, und um so erstrebenswerter erscheint ihm dieser Entgelt, als er nicht durch wirkliche Arbeit, sondern leicht und oft unter Umständen verdient wird, welche an und für sich nur Annehmlichkeiten gewähren. Namentlich bei dem Landbewohner ist dies der Fall, denn mit der Zeugenvernehmung ist gewöhnlich der kostlose Besuch der Stadt und eine Unterbrechung der täglichen Arbeit verknüpft. Hierzu kommt noch, daß die Gebühr, welche der Zeuge erhält, meist seine thatsächlichen Auslagen und Versäumniskosten übersteigt, denn der Gerichtsschreiber ist, selbst wenn er die nötige Zeit zur Prüfung der Angaben der Zeugen hat, doch nicht in der Lage, sie auf ihre Wahrheit hin zu untersuchen und eine nachträgliche Kontrolle ist nicht angängig.

Gerade dieser Umstand, die Gewährung der Gebühren, erscheint mit als Hauptgrund der Entwicklung des Denunziantentums.

²⁾ Diejenigen Fälle, in welchen der wirklich Verletzte, der Bestohlene usw. Anzeige erstattet, kommen deshalb hier nicht in Betracht, weil das auf diese Meldungen hin eingeleitete Verfahren meist nicht ergebnislos verläuft.

Ein jeder — und nicht bloß in der großen Stadt, wo Intelligenz und Winkelkonsulentum blüht, sondern auch auf dem platten Lande — weiß sehr wohl, daß die Staatsanwaltschaft zu meist auf die Denunziation eingeht, oder aber, daß selbst, wenn dies einmal nicht der Fall, die vorgesetzte Behörde nur zu geneigt ist, die Anweisung zur Verfolgung zu erteilen, daß sich ferner hieran mehrere, zum mindesten keinen Nachteil bringende Termine — meist vor dem Richter — anschließen und daß endlich bei diesen Vernehmungen nur in den seltensten Fällen ein Zwang zur strikten Befundung der Wahrheit ausgeübt wird, da eine vorherige Vereidigung nur ausnahmsweise geschieht. So ist es natürlich, daß, wenn einmal diese Erkenntnis Bahn gebrochen, jedem noch so geringfügigen Rechtsstreit die Denunziation der gegenseitigen Zeugen, jeder noch so unerheblichen Prügelei die Anzeigen wegen Körperverletzung auf dem Fuße folgen und daß sich alsdann das Denunziantentum epidemisch in ganzen Ortschaften verbreitet.³⁾

Jeder Staatsanwalt, jeder Amtsrichter wird dies bestätigen: er wird aus seinem Bezirke ganze Gegenden namhaft machen können, welche sich besonders durch fortgesetztes Denunzieren auszeichnen.

Hierzu kommt noch, daß außer den Bestimmungen des § 501 R.St.P.D. und des § 164 R.St.G.B. andre Mittel, sei es straf- oder zivilrechtlicher Art nicht gegeben sind, um denjenigen, welcher mutwillig unerweisbare Denunziationen eingereicht hat, zur Rechenschaft zu ziehen, und daß von jenen vom Gesetze gewährten Handhaben nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht werden kann und wird.

Aus dem Angeführten ergeben sich die Punkte von selbst, an denen es einzusetzen möglich ist, um den sich stetig mehrenden, un-

³⁾ „Es ist eine unleugbare Erfahrung, daß das Volk allen Fragen des Strafrechts jetzt eine bei weitem größere Aufmerksamkeit zuwendet, als früher. . . . Kann es da wunder nehmen, daß die Lust, einen Widersacher vor die Schranken des Gerichts zu ziehen und die Fertigkeit, dies in zweckdienlicher Weise auszuführen, immer mehr anwächst?“

„Mit der Lust am Streit hat auch die Kenntnis der gesetzlichen Mittel zugenommen, die man gegen einen lästigen Widersacher anwenden kann, und der Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs erscheint recht oft als die Einkleidung einer Schilane.“ (Staatsanwalt Lindenberg in Conrads Jahrbüchern für Rationalökonomie und Statistik Bd. 53, S. 74 u. 76. 1889.)

begründeten Denunziationen einen Damm entgegenzustellen und ihre allmähliche Verminderung herbeizuführen.

Vor allem gilt es, die Zeugen- und Sachverständigengebühren, und zwar wiederum dem Denunzianten gegenüber, möglichst zu beschneiden. Zu dem Zwecke müssen einmal die mit der Auszahlung betrauten Kassenbeamten oder Gerichtsschreiber nicht nur behufs Wahrung des fiskalischen Interesses sich der eingehendsten Prüfung der Liquidationen der Zeugen und Sachverständigen unterziehen, des weitern aber — und hier liegt der Kernpunkt — müssen die Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen im Vorverfahren, soweit als irgend thunlich den Amtsgerichten entzogen und von andern Behörden, vor allem von den Polizeiorganen und der Staatsanwaltschaft selbst vorgenommen werden.

Denn während die Gerichte auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 zur Auszahlung von Gebühren gezwungen sind, bestehen derartig bindende Vorschriften für die Polizeibehörden überhaupt nicht und werden solche von den letztern auch gewöhnlich nicht erstattet. Es soll nun nicht geleugnet werden, daß eine Vorschrift etwa dahin, daß im Vorverfahren seitens der Gerichte Zeugen- und Sachverständigengebühren überhaupt nicht auszuführen sind, ungerecht sein und jedes innern Grundes entbehren würde und daß deshalb an eine Abänderung der bestehenden Vorschriften nach dieser Richtung hin nicht zu denken ist.

Eine solche scheint aber auch gar nicht erforderlich. Denn es würde auf der einen Seite genügen, wenn der Minister, oder aber die Oberstaatsanwälte die Staatsanwaltschaften anwiesen, nur in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen oder dann, wenn es aus andern, erheblichen Gründen durchaus nicht zu umgehen ist, die Gerichte um Vornahme der Ermittlungen zu ersuchen, im übrigen aber sich prinzipiell nur der Hilfe der Polizeiorgane zu bedienen. Inwieweit und mit welchem Geschick und Erfolge die einzelnen Staatsanwaltschaften einer derartigen Anweisung nachgekommen sind, ließe sich bei den Revisionen zur Genüge und leicht feststellen. Es soll freilich nicht verkannt werden, daß alsdann namentlich die Polizeibehörden auf dem Lande im Verwaltungswege energischer angehalten werden müßten, eingehendere und sachgemäßere Protokolle, als es zur Zeit oft geschieht, abzufassen und daß es aus diesem Grunde jetzt den Staatsanwalt-

schaften zum mindesten bequemer, freilich oft auch sachdienlicher erscheint, lieber die Gerichte zu requirieren. Auch bei der Wahl der Polizeivorstände, Amtsvorsteher usw., dürfte die geistige Qualifikation, die Vorbildung der an sich für diese Ämter geeigneten Personen mehr als bisher zu berücksichtigen sein. Diese Mängel sind jedoch geringfügiger Art und würden sich um so eher beseitigen lassen, als in den Städten schwerlich qualifizierte Personen mangeln könnten und auch auf dem Lande in dem Kreise der Gutsbesitzer, Pächter und Inspektoren, sowie namentlich des gesamten Forstpersonals das passende Material vorhanden ist.

Eine derartige, im ganzen Reich durchgängige Praxis im Vorverfahren würde aber auch nach anderer Richtung hin vorteilhaft wirken.

Denn während jetzt häufig die Amtsgerichte durch Requisitionen der Staatsanwaltschaften in ganz einfachen Sachen erheblich belastet werden: bei Fällen, in denen gar keine Veranlassung vorliegt, den Richter anzugehen (Diebstahl, Unterschlagung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung), „würden die Polizeibeamten vermöge ihrer bessern Lokal- und Personalkennntnis häufig im stande sein, die Vernehmungen in erfolgreicherer Weise zu bewirken, als der den Verhältnissen ferner stehende Richter“. (Kronecker in Goldammers Archiv 1881 S. 324.) Sehr viele Amtsgerichte würden also bedeutend und zwar von Arbeiten entlastet werden, zu deren sachgemäßer Erledigung es nicht notwendig ist, die Thätigkeit eines Richters und eines Protokollführers in Bewegung zu setzen, und alles dies würde geschehen in voller Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers. (§ 160 R. St. P. O.) Den diesbezüglichen eingehenden Ausführungen Kroneckers in dem oben zitierten Aufsatz: Bemerkungen aus der Praxis über das richterliche Vorbereitungsverfahren, kann nur beigepflichtet werden und insbesondere seiner Bemerkung, daß es zweckmäßig gewesen wäre, die Beschränkung der Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Beantragung richterlicher Zeugenvernehmungen auf ganz bestimmte Fälle (wenn eine Haftsache vorliegt, die Anwendung von Zwangsmitteln gegen einen Zeugen erforderlich wird, ferner in den Fällen der §§ 51, 52, 54, R. St. P. O., bei Konfrontationen und endlich bei sehr verwickelten Sachen) zu fixieren.

Neben diesem, wie bereits bemerkt, den Kernpunkt der Frage,

auf welche Weise dem Denunziantentum wirksam entgegenzutreten sei, bildenden Moment sei ferner darauf hingewiesen, daß eine häufigere Anwendung der im § 501 R. St. P. O. und § 164 R. St. G. B. gegebenen Bestimmungen, selbst auf die Gefahr hin, bei der zweiten nicht immer Verurteilungen zu erzielen, durch den hierdurch hervorgerufenen heilsamen Schrecken gleichfalls eine Verminderung der unbegründeten Denunziationen herbeiführen würde.

Wie wichtig aber ein energisches Vorgehen gegen das Unsißgreifen des Denunziantentums ist, ergibt sich, abgesehen von den dieser Erörterung zu Grunde gelegten Rücksichtnahme auf das fiskalische Interesse und die Thätigkeit der Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte, auch aus der Erwägung, daß durch die Zunahme der Denunziationen auch die öffentliche Moral, sowie das Ansehen der Behörden mehr und mehr geschädigt werden.

Was endlich den zweiten Punkt: die ergebnislosen Vorverfahren auf Grund von Anzeigen der Behörden anbelangt, so handelt es sich hier fast einzig und allein um Meldungen der niedern Polizeiorgane, denn die Gerichte und alle andern Behörden geben der Staatsanwaltschaft, abgesehen davon, daß die Zahl der von diesen ausgehenden Strafanzeigen außerordentlich gering ist, nur dann Veranlassung zu weiterem Einschreiten, wenn eine Straftat sich unter ihren Augen ereignet hat, so daß sie von vornherein bereits aktenmäßig feststeht oder doch wahrscheinlich gemacht ist. Es mag nun sein, daß, wie namentlich seitens älterer Polizeibeamten oft behauptet wird, die gegenwärtige Zwitterstellung der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft und damit auch gegenüber den Gerichten und der Umstand, daß dieselbe im Verfahren vor dem Gericht nicht selten, nicht als zeugnisablegende Behörde, sondern geradezu als persönlich interessierte Partei angesehen und oft auch behandelt wird (vergl. Gerland in den „Grenzboten“ 1887 S. 388 ff.), die vielen Freisprechungen beziehungsweise Einstellungen des Verfahrens auf polizeiliche Strafanzeigen hin mitbegründen; nicht zu beseitigen bleibt trotz alledem die Thatsache, daß die bei den Staatsanwaltschaften eingehenden Anzeigen der Polizei in sehr vielen Fällen von vornherein den Stempel der Unwahrscheinlichkeit und Resultatlosigkeit an der Stirn tragen. Solche Meldungen, welche den Staatsanwaltschaften erhebliche Arbeit verursachen, entbehren häufig genug jeglicher Unterlage und die in leichtfertiger Weise, ohne eigne Prüfung zusammengetragenen und in den Denunzia-

tionen aufgeführten Beweismittel sind unzuverlässig und versagen im entscheidenden Augenblick.

Dieser Vorwurf lässiger und leichtsinniger Anzeigen trifft aber wesentlich nur die Polizeiorgane größerer Städte, weit weniger diejenigen kleinerer Orte und auf dem Lande, denn die letztern sind bei dem naturgemäß nähern Verhältnis, in welchem sie zu ihren Vorgesetzten, den Bürgermeistern, Landräten, Distriktskommissarien usw. und den Staatsanwälten stehen, sowie infolge der Möglichkeit genauerer Beaufsichtigung in ihren dienstlichen Meldungen vorsichtiger.

Um dort, wo es not thut, eine Abhilfe zu schaffen und damit die Zahl der ergebnislos verlaufenden Vorverfahren zu vermindern, bedarf es nur einer schärfern Instruktion der niedern Polizeiorgane seitens der höhern, einer Anweisung, welche den Schwerpunkt nicht in die Quantität, sondern in die Qualität der von den einzelnen Beamten erstatteten dienstlichen Anzeigen legt; hier ist es am ehesten möglich und am leichtesten Wandel zu schaffen.

Aus alldem folgt, daß es zur Verminderung der zur Zeit so häufigen, arbeitsreichen und kostspieligen Vorverfahren nicht neuer, einschneidender gesetzlicher Vorkehrungen bedarf, sondern daß ein größeres Festhalten an dem, was der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 160 ff. R.St.P.O. gewollt hat, eine häufigere Anwendung des § 501 R.St.P.O. und des § 164 R.St.G.B. in Verbindung mit wenigen im Verwaltungswege zu erlassenden Verordnungen ausreichen würde, um dem Justizfiskus immerhin beträchtliche Ausgaben zu ersparen, die Arbeitslast der Staatsanwaltschaften zu verringern, den Amtsgerichten eine oft ihrer unwürdige Thätigkeit, die ebensogut von andern Behörden ausgeübt werden kann, abzunehmen und endlich — last not least — der Zunahme des Denunziantentums entgegenzuwirken.

Die Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte (Preußens) über die sogenannte „bedingte Verurteilung“.

Mit einer Entgegnung von Prof. v. Liszt.

Unter dieser Überschrift bringt das Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege vom 13. Juni 1890 (52. Jahrgang Nr. 24) im nichtamtlichen Teil die folgende*) Darstellung:

Unter den Mitteln, welche gegenwärtig in der kriminalistischen Litteratur zum Ersatze für kurzzeitige Freiheitsstrafen vorgeschlagen werden, ist besonders die sogenannte „bedingte Verurteilung“ hervorgetreten. Das Wesen der letztern besteht bekanntlich in der Befugnis des Richters, bei Fällung eines Strafurteils die Strafvollstreckung mit der Wirkung auszusetzen, daß die Strafe wegfällt, wenn der Verurteilte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht wegen einer neuen strafbaren Handlung verurteilt worden ist. Nachdem eine ähnliche Einrichtung bereits seit mehreren Jahren in der Stadt Boston und dem Staate Massachusetts bestanden hatte, ist dieselbe neuerdings auch in europäischen Ländern, nämlich durch Gesetz vom 8. August 1887 in England und durch Gesetz vom 31. Mai 1888 in Belgien eingeführt worden. Hinsichtlich der besondern Gestaltung dieser in Einzelheiten und in der Form verschiedenen jedoch in dem oben ausgedrückten Grundgedanken materiell übereinstimmenden Gesetze genügt es hier, auf die zahlreiche, diesen Gegenstand betreffende Litteratur, insbesondere auf die Mitteilungen der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung“, Jahrgang 1 und 2 (Berlin, Guttentag 1889), und auf die unter dem Titel „Kriminalpolitische Aufgaben“ veröffentlichten Aufsätze des Professors Dr. von Liszt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft¹⁾ Bezug zu nehmen. Hervorgehoben sei

*) Es sei bemerkt, daß die hier im Drucke hervorgehobenen Stellen im J. M. Bl. zumeist nicht hervorgehoben sind.

¹⁾ Bd. 9 S. 452 und 737, Bd. 10 S. 51.

an dieser Stelle nur, daß nach dem belgischen Gesetz die bedingte Verurteilung bei Gefängnisstrafen bis zur Dauer von sechs Monaten zugelassen ist, und daß die Verurteilung als „nicht geschehen“ (*comme non avenue*) angesehen werden soll, wenn der Verurteilte während der vom Gericht zu bestimmenden Probezeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten darf, nicht eine neue Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlitten hat.

Ähnliche gesetzgeberische Vorschläge befinden sich in Frankreich und in Oesterreich in der Vorbereitung, ohne daß jetzt bereits übersehen werden kann, ob dieselben Gesetzeskraft erlangen werden²⁾.

Die am 7. und 8. August 1889 in Brüssel abgehaltene Versammlung der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ hat den Wunsch ausgesprochen, daß das in Belgien eingeführte System der bedingten Verurteilung in allen Ländern für Strafen von geringerer Bedeutung angenommen werden möchte. Diesem Wunsche hat sich kürzlich die Landesversammlung der deutschen Mitglieder der bezeichneten Vereinigung in Halle für Deutschland im wesentlichen angeschlossen. In der wissenschaftlichen und in der Tagespresse ist die Frage der gesetzlichen Einführung dieses Systems eine viel erörterte und viel bestrittene geworden. Die Anhänger der bedingten Verurteilung, insbesondere von Liszt, erblicken in ihr ein geeignetes Mittel zur Beseitigung eines großen Teils der nach ihrer Meinung unwirksamen und geradezu schädlichen kurzen Freiheitsstrafen, und zwar ein Mittel, welches mit dem erforderlichen Maße von Abschreckung den Vorteil verbinden würde, vielen wegen leichterer Vergehen Verurteilten die Schande und die Nachteile der gefänglichen Einziehung zu ersparen. Die Gegner, unter ihnen insbesondere Professor Dr. von Kirchenheim in Heidelberg und Professor Dr. Bach in Leipzig³⁾, bestreiten diese Vorteile und befürchten von der fraglichen Neuerung eine destruktive Wirkung auf unsere Strafrechtspflege.

Es ist hier nicht der Ort, diesen bisher vorzugsweise in wissenschaftlich-akademischen Kreisen geführten Meinungsstreit näher darzulegen. Derselbe hat indes dem Herrn Justizminister bereits im Januar d. J. Veranlassung gegeben, die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwälte der Monarchie zu einer gutachtlichen Äußerung über die einschlägigen Fragen aufzufordern. Diese Äußerungen sind nunmehr eingegangen, und es dürfte für die Justizbehörden und Justizbeamten, sowie auch für weitere Kreise nicht ohne

²⁾ Der von dem Ausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses vorläufig angenommene § 24 des Strafgesetzes unterscheidet sich von dem belgischen Gesetze nicht unerheblich, und zwar namentlich, insofern er die bedingte Verurteilung nur in besonders rüchswürdigen Fällen und nur mit der Wirkung zulassen will, daß die Strafe nach bestandener Probezeit als verbüßt gilt.

³⁾ Die Reform der Freiheitsstrafe, Leipzig, Dunder und Humblot. 1890.

Interesse sein, über den wesentlichen Inhalt derselben unterrichtet zu werden.

In dem bezüglichen Circularerlasse des Herrn Justizministers waren insbesondere folgende Fragepunkte aufgestellt:

1. Liegen über die praktische Bewährung der „bedingten Verurteilung“ in den Ländern, in welchen dieselbe gesetzlich eingeführt ist, genügende Erfahrungen vor?
2. Hat sich ein Bedürfnis zur Einführung der bedingten Verurteilung geltend gemacht, insbesondere:
 - a) Kann den anzuerkennenden Mängeln der kurzzeitigen Freiheitsstrafen (mangelnde Wirksamkeit, Gefahr der sittlichen Verschlechterung der Verurteilten durch Mitgefangene) nicht in anderer Weise abgeholfen werden?
 - b) Hat es sich gezeigt, daß mit der Vollstreckung solcher Strafen gegen noch nicht vorbestrafte Personen Härten verbunden waren, welche zu dem Maße der Verschuldung in keinem Verhältnisse standen?
Sind solche Verurteilte namentlich auch durch die Verbüßung der Strafe in ihrem weiteren Fortkommen erheblich beeinträchtigt worden?
 - c) Hat sich die Ausübung des Allerhöchsten Begnadigungsrechtes als ausreichend erwiesen, um solche Härten zu beseitigen?
3. Ist von der „bedingten Verurteilung“ zu erwarten, daß dieselbe
 - a) die von ihr Betroffenen mit mehr Erfolg von der Begehung neuer Straftaten abhalten werde, als dies die Vollstreckung der Strafe vermag,
 - b) den Anspruch der durch die Straftat Verletzten auf Genugthuung befriedigen und
 - c) dem Rechtsgeföhle des Volkes im allgemeinen Genüge leisten werde?
4. Ist zu befürchten, daß die Aussicht auf mögliche Straflosigkeit bei der ersten Verurteilung ein Anreiz zur Begehung von Straftaten werden könnte?
5. Ist eine gleichmäßige Ausübung des in der „bedingten Verurteilung“ liegenden Rechtes zum Straferlaß von seiten der Gerichte zu gewärtigen?
6. Empfiehlt sich die „bedingte Verurteilung“ insbesondere gegenüber jugendlichen Delinquenten?

Von den erstatteten dreizehn eingehenden Berichten sprechen sich zwölf mit Entschiedenheit gegen die gesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung aus, und zwar sind in diesen zwölf Gutachten sämtliche vorstehend mitgeteilte Fragen bis auf die zu 6. im wesentlichen einstimmig zu Ungunsten derselben beantwortet. Das Gleiche

gilt von der auf die jugendlichen Delinquenten bezüglichen Frage 6 hinsichtlich der Mehrheit der Berichte. Eine Minderheit hält in diesem Punkte die Einführung der Neuerung im Sinne eines Versuches für statthaft oder wenigstens für nicht geradezu verwerflich. Einer von diesen zwölf Berichten nimmt insofern eine vermittelnde Stellung ein, als er eventuell eine der bedingten Verurteilung ähnliche Einrichtung für zulässig erachtet, bei welcher jedoch die Entscheidung über Bewilligung des Strafausschubes nicht dem Richter, sondern dem Justizminister zustehen müsse. Der dreizehnte Bericht endlich erklärt sich zwar zur Zeit ebenfalls gegen die Annahme der bedingten Verurteilung. Er erachtet die letztere jedoch mit gewissen Einschränkungen grundsätzlich für zweckmäßig und ist daher der Ansicht, daß ihre Einführung für die Zukunft in Aussicht genommen werden könnte.

In den die Ansichten der großen Mehrheit wiedergebenden zwölf Berichten sind zu den einzelnen Punkten folgende, hier nur kurz zusammen zu fassende Bemerkungen gemacht worden:

I. Zu Frage 1: Liegen über die praktische Bewährung der „bedingten Verurteilung“ in den Ländern, in welchen dieselbe gesetzlich eingeführt ist, genügende Erfahrungen vor?

Solche Erfahrungen seien nicht vorhanden. In England und Belgien bestehe die Einrichtung erst seit ungefähr zwei Jahren, eine Frist, welche vollständig ungenügend sei, um über den Erfolg einer so erheblichen gesetzlichen Neuerung zuverlässige und für andre Staaten verwertbare Erfahrungen zu sammeln. Für Belgien habe dies der Vorsitzende der Internationalen Vereinigung am 7. August 1889 ausdrücklich anerkannt. In Boston und Massachusetts gelte das mit der bedingten Verurteilung im wesentlichen übereinstimmende „Probationssystem“ zwar schon längere Zeit und solle sich nach den Mitteilungen einzelner Schriftsteller¹⁾ gut bewährt haben. Es sei indes zu berücksichtigen, daß die Eigenart der dortigen Volksgewohnheiten und des dortigen öffentlichen Rechtes einen sichern Schluß auf die Erprobung der Einrichtung in Deutschland nicht zulasse. Nach den vorhandenen Nachrichten seien die angeblich günstigen Erfolge des Systems in Boston zum großen Teile der eifrigen Thätigkeit des Probation officer, Kapitän Savage, zu verdanken, welcher die Überwachung der auf Probe Verurteilten in vortrefflicher Weise organisiert habe und selbst besorge. Eine solche Thätigkeit sei in dem kleinen Staate Massachusetts ausführbar, der mit der Stadt Boston zusammen weniger als zwei Millionen Einwohner zähle. Undurchführbar aber sei dieselbe im Deutschen Reiche, da sich nicht die erforderliche große Zahl von Männern finden würde, welche gewillt und ihrer Lebenslage nach im stande seien, eine Wirksamkeit, wie die des Probation officer, mit Erfolg zu üben. Eine bloße Polizeiaufsicht im heutigen Sinne würde nicht geeignet sein, diese Wirksamkeit zu ersetzen und an sich auch der Natur der hier in Frage kommenden

¹⁾ Vgl. Nicrott, Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen S. 24/25.

leichten Delikte durchaus nicht entsprechen, vielmehr gegenüber den bedingt Verurteilten lediglich eine unerträgliche Härte in sich schließen. Es fehle also für unsre heimischen Zustände, abgesehen von allem andern, von vornherein an einer wesentlichen Voraussetzung des Gelingens. Übrigens seien die zum Erweise der günstigen Wirkung des Systems in Amerika beigebrachten sehr spärlichen Zahlen, nach welchen nur verhältnismäßig wenige Verurteilte die Probezeit nicht bestanden haben sollen⁵⁾, ohne Beweiskraft. Denn da die bedingte Verurteilung nur die leichtern Straffälle und die bessern Individuen betreffe, liege es in der Natur der Sache, daß die Zahl derjenigen, die sich innerhalb der verhältnismäßig kurzen Probezeit eine neue Bestrafung zuzögen, eine geringe sein müsse. Die angeführten Zahlen würden erst dann etwas beweisen können, wenn dargethan wäre, daß vor Einführung des Probationensystems beträchtlich mehr Personen innerhalb desjenigen Zeitraums, der jetzt als Probezeit gelte, einer zweiten Bestrafung verfallen wären. An einem solchen Nachweise fehle es aber gänzlich. Es sei übrigens bemerkenswert, daß, soviel hier bekannt, das neue System selbst in den Vereinigten Staaten von Amerika auf den kleinen Staat Massachusetts mit der Stadt Boston beschränkt geblieben sei und nicht auch in den anderen Territorien Eingang gefunden habe.

Stehe man hiernach dem Vorschlage ganz ohne zuverlässige Erfahrungen in betreff seiner praktischen Folgen gegenüber, so müsse seine Verwirklichung bis zu dem Zeitpunkt des Vorliegens solcher Erfahrungen entschieden unrätlich erscheinen.

II. Zu Frage 2: Hat sich ein Bedürfnis zur Einführung der bedingten Verurteilung geltend gemacht?

Unterfrage a: Kann den anzuerkennenden Mängeln der kurzzeitigen Freiheitsstrafen*) nicht in anderer Weise abgeholfen werden?

Die Klagen über völlige Unwirksamkeit der kurzen Freiheitsstrafen seien in hohem Grade übertrieben und gingen vielfach von Stellen aus, welche mit der praktischen Strafrechtspflege und den wirklichen Zuständen in unsern Gefängnissen nicht hinlänglich vertraut seien. Ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung scheue sich auch vor der kürzesten Gefängnisstrafe und werde nach Erduldung einer solchen sich nach Kräften vor einer neuen Bestrafung hüten. Dies zeige sich bei der praktischen Bearbeitung der Strafsachen und insbesondere der Begnadigungssachen. Der bezeichnete wichtige Teil der Bevölkerung setze sich aus der großen Mehrzahl

⁵⁾ Nach Ashrott (a. D.) in Boston innerhalb zehn Jahren etwa der zehnte Teil.

*) (Hier fehlen die eingeklammerten Worte: (mangelnde Wirksamkeit, Gefahr der sittlichen Verschlechterung der Verurteilten durch Mitgefängene)". Vgl. oben S. 668 v. Liszt.)

derjenigen zusammen, die durch Geburt, Stand, Beruf, Besitz, Ruf und Lebenshaltung sich in einer Stellung befänden, in welcher sie, wenn auch in den bescheidensten Kreisen, Anspruch auf eine gewisse Geltung bei ihren Mitmenschen zu erheben hätten. Diese Kategorie reiche tief hinab bis in die Kreise der Handarbeiter, denn auch der redliche Arbeiter wolle mit Recht sich in seinen Kreisen geachtet sehen und fürchte in dieser Achtung durch eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe Einbuße zu erleiden. Unwirksam seien kurzzeitige Strafen allerdings, abgesehen von den Gewohnheitsverbrechern, gegenüber welchen sie kaum in Frage kämen, gegenüber dem nicht ehrliebenden Teile der Bevölkerung, und insoweit sei ein Bedürfnis zur Abhilfe als vorhanden anzuerkennen.

Ebenfalls sehr übertrieben sei die Behauptung, daß die kurzzeitigen Strafen geradezu schädlich wirkten, weil sie meist in kleinen Gefängnissen vollzogen werden müßten, in welchen Gemeinschaftshast bestehe, und weil daher die zum ersten Male wegen geringer Verfehlungen Bestraften durch die Gemeinschaft mit verdorbenen und verbrecherischen Mitgefangenen sittlich schwer geschädigt würden. Nach den in allen Oberlandesgerichtsbezirken aufgestellten Belegungsplänen würden die kleinen Gefängnisse ausschließlich zur Vollstreckung kurzer Strafen benutzt; schwerere Verbrecher fänden sich daher in denselben nicht vor. Außerdem seien die Insassen mit wenigen Ausnahmen im Amtsgerichtsbezirk wohnhafte Personen derselben Klassen, welche in der Freiheit die Umgebung der meisten Verurteilten gebildet hätten, und von denen ein schädigender Einfluß auf die Letztern im allgemeinen nicht zu besorgen sei. Die wenigen gefährlichen Elemente, welche sich in solchen Gefängnissen fänden, nämlich einzelne Untersuchungsgefangene und Landstreicher, würden schon jetzt von Mitgefangenen getrennt gehalten, wozu hinreichender Isoliererraum in der Regel vorhanden sei. Eine wirkliche Mischung von gefährlichen und unverdorbenen Elementen finde nur in den größeren Gefängnisanstalten statt, insofern diese zum Teil auch noch zur Verwahrung kurzzeitiger Verurteilter mitbenutzt werden müßten. Gerade in diesen Häusern seien aber die Einrichtungen auch hinsichtlich der Zahl der Einzelzellen im allgemeinen bessere, so daß eine Sonderung der Gefangenen sich in gewissem Umfange durchführen lasse. Jugendliche Verurteilte mit einigermaßen längerer Strafzeit würden in besondern Stationen vereinigt, die zu ganz kurzen Freiheitsstrafen Verurteilten aber gemäß § 32 des Gefängnisreglements vom 16. März 1881 von Erwachsenen getrennt und in besondern Räumen untergebracht. Auch die räumliche Trennung der Geschlechter sei selbstverständlich durchgeführt. Wenn vereinzelt Schriftsteller die kleinern Gefängnisse als Brutstätten des Lasters und der sittlichen Verderbnis schilderten, so könne dies, soweit sich der Vorwurf auf Preußen beziehe, hiernach nur auf unzureichende Bekanntschaft mit den wirklichen Zuständen in diesen Anstalten und mit den zur Aufbesserung des Gefängniswesens in den letzten zwanzig

Jahren aufgewendeten Anstrengungen zurückgeführt werden. Gleichwohl sei anzuerkennen, daß die Zustände in der angegebenen Richtung noch keineswegs befriedigend seien. Unerfindlich aber bleibe, wie hieraus ein Schluß auf die Notwendigkeit der „bedingten Verurteilung“ gerechtfertigt werden könne. Seien die Strafen unwirksam und die Gefängniseinrichtungen ungenügend, so ergebe sich hieraus lediglich die Notwendigkeit, beide zu verbessern, nicht aber ein Grund, die Strafen abzuschaffen. Letzteres würde heißen, etwas Mangelhaftes durch ein Nichts ersetzen wollen. Eine solche Abschaffung würde aber in der bedingten Verurteilung liegen, da diese an die Stelle des Vollzuges der Strafen die bloße Drohung mit dem möglichen Vollzuge zu setzen beabsichtige, und da ihr Wert nach der Ansicht ihrer Verteidiger gerade darin beruhen solle, daß sie die kurzen Freiheitsstrafen in möglichst weitem Umfange in Wegfall bringe.

Eine Aufbesserung des Strafvollzuges sei nach der allgemeinen Ansicht der Sachverständigen sehr wohl ausführbar, und zwar **hauptsächlich durch möglichst vollständige Durchführung der Einzelhaft** und Festsetzung besondrer Verschärfungen für ganz kurze Freiheitsstrafen, namentlich von Kostschmälerung. An der vollen Durchführung der Einzelhaft hätten bisher wohl überhaupt nur finanzielle Bedenken gehindert, welche mehr und mehr zurücktreten würden, je weiter inzwischen bei den auszuführenden Bauten, wie dies thatsächlich in der preußischen Justizverwaltung geschehe, die Zahl der Einzelzellen gefördert werde. Seien die angeedeuteten Verbesserungen erreicht, dann werde auch den kurzen Gefängnisstrafen die größtmögliche Wirksamkeit unter voller Berücksichtigung des Besserungszweckes verliehen sein, so daß jeder Grund für den Wunsch nach ihrer Beseitigung fortfallen würde. Gegen vollständig verderbte und verstockte Individuen aber für leichte Delikte unbedingt wirksame Strafen zu erfinden, werde immer eine ungelöste Aufgabe bleiben, die am wenigsten durch die „bedingte Verurteilung“ gelöst werden würde.

Unterfrage b: Hat sich gezeigt, daß mit der Vollstreckung solcher Strafen Härten verbunden waren, die zu dem Maße der Verschuldung in keinem Verhältnis standen?

Diese Frage sei im allgemeinen zu verneinen. Unsere Strafgesetze seien im großen und ganzen mild und ließen dem Richter durch Festsetzung von sehr niedrigen Mindestmaßen der Strafe ausreichenden Spielraum, um auch besonders leicht geartete Fälle mit einer der Billigkeit entsprechenden Strafe zu treffen. (In einzelnen Berichten ist hier darauf hingewiesen, daß im Volke eher über zu milde, als über zu strenge Bestrafungen Klage geführt werde.) Bei einigen wenigen strafgesetzlichen Bestimmungen sei allerdings beobachtet worden, daß diese Mindestsätze vom Gesetzgeber entweder der Strafart oder dem Strafmaße nach nicht glücklich gewählt seien. Dies gelte ganz besonders von dem gemeinschaftlich verübten Hausfriedensbruche

(§ 123 Abs. 3 St.G.B.), bei welchem öfters nur der Thatbestand einer so geringfügigen Ausschreitung vorliege, daß das festgesetzte Strafminimum von einer Woche Gefängnis zu hart erscheine. Ähnlich verhalte es sich mit einigen andern Strafvorschriften, z. B. den den Arrestbruch (§ 137 St.G.B.), die Gläubigerbenachteiligung (§ 211 der Konkursordnung, § 288 St.G.B.), den einfachen Bankerott (§ 210 der Konkursordnung) betreffenden, in denen lediglich Gefängnisstrafe angedroht sei, während zuweilen Fälle vorkämen, die es wünschenswert erscheinen ließen, auf Geldstrafe erkennen zu dürfen. Die Zahl dieser Bestimmungen sei indes eine nur geringe, und es lasse sich hinsichtlich ihrer leicht Wandel schaffen durch eine entsprechende Abänderung des Strafgesetzbuches.

Wenn behauptet werde, daß im allgemeinen die Verbüßung kurzer Gefängnisstrafen eine unbillige Härte in sich schließe, so müsse dem mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Wo das Gesetz Freiheitsstrafen allein androhe, seien in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle die Thatbestände auch so geartet, daß selbst vom sittlichen Standpunkte aus eine Freiheitsentziehung gerechtfertigt und sogar geboten erscheine. Es sei auch nicht zutreffend, daß das Volk, wie die Anhänger der bedingten Verurteilung besonders betonen, in der gefänglichen Einziehung als solcher einen so erheblichen Makel sehe, daß den von derselben Betroffenen ihr weiteres Fortkommen aus diesem Grunde ungebührlich erschwert werde. Die Einsicht des Volkes werde unterschätzt, wenn man annähme, daß dasselbe sein Urteil lediglich von der Thatsache der Strafverbüßung abhängig mache. Vielmehr blicke es auf die That, und nur wenn diese nach seinen Begriffen ehrlos erscheine, betrachte es den Thäter als verächtlich. Gerade dem Volke sei wohl bewußt, daß die Handlung, und nicht die Strafe den Schuldigen schände. In der öffentlichen Meinung werde daher im allgemeinen ein nur bedingt verurteilter Dieb nicht günstiger dastehen, als jetzt ein solcher, der seine Strafe abbüßen müsse. Sei die That aber nach den Volksbegriffen nicht ehrwidrig, so leide der Verurteilte in den leichten Fällen, die hier allein in Betracht kämen, bei seinen Standes- und Berufsgenossen meist in seiner Geltung überhaupt keinen wesentlichen Abbruch. Was das Erwerbsleben betreffe, so werde dieses bei den niedrigen Klassen des Volkes durch die Verbüßung kurzer Strafen nicht in besonders erheblichem Maße geschädigt, da solche die Verbindungen und die Hilfsquellen des Verurteilten nicht so nachhaltig beeinträchtigten, um ihn, insbesondere bei der gegenwärtigen Nachfrage nach Handarbeitskräften, dauernd der Möglichkeit der wirtschaftlichen Existenz zu berauben.

Damit solle keineswegs in Abrede gestellt werden, daß durch die Vollstreckung auch kurzer Freiheitsstrafen thatsächlich wenigstens ein Teil der Verurteilten in seinem Fortkommen benachteiligt werde. Diese Erscheinung, welche die Betroffenen lediglich ihrem eignen ungesetzlichen Verhalten zuzuschreiben hätten, könne jedoch nicht dazu führen, daß der Staat auf seine in den Interessen des gemeinen

Wohles und der Rechtsordnung gegründete Verpflichtung, zu strafen, auch nur teilweise zu verzichten hätte.

Unterfrage c: Hat sich die Ausübung des Allerhöchsten Begnadigungsrechtes als ausreichend erwiesen, um solche Härten zu beseitigen?

Die Abstellung solcher Härten, welche in besonders gearteten Fällen bei der Ausübung der Strafrechtspflege vorkämen, sei recht eigentlich eine Aufgabe des landesherrlichen Begnadigungsrechtes und habe mit der Rechtsprechung, welche lediglich Recht, nicht aber Gnade zu verwirklichen habe, nichts zu schaffen. Die Vermischung beider Gesichtspunkte in den Befugnissen des Richters sei an sich dem Verufe des letztern, wie derselbe in Deutschland sich entwickelt habe, nicht entsprechend. Ubrigens habe sich das Allerhöchste Begnadigungsrecht bisher als ausreichend erwiesen, um Härten der bezeichneten Art zu beseitigen. Wenn in solchen Fällen die Gnade Seiner Majestät des Königs angerufen worden, sei dieselbe auch in Gestalt eines Aufschubes, einer Milderung oder des gänzlichen Erlasses der Strafe gewährt worden. Sei die Anrufung aber unterblieben, so hätten sich die Betroffenen das Ausbleiben einer solchen Berücksichtigung selbst zuzuschreiben.

III. Zu Frage 3:

Unterfrage 3a: Ist von der bedingten Verurteilung zu erwarten, daß sie die von ihr Betroffenen mit mehr Erfolg von der Begehung neuer Straftaten abhalten werde, als dies die Vollstreckung der Strafe vermag?

Schon jetzt werde über die unzureichende präventive Wirkung der Strafen geklagt. Durch Einführung der bedingten Verurteilung werde sich der beklagte Mangel nur steigern, denn es bedürfe keines Beweises, daß in der Vollstreckung einer Strafe ein wirksameres Abschreckungsmittel liege, als in der bloßen Androhung einer solchen für den Fall einer neuen Gesetzesübertretung. Ganz besonders gelte dies hinsichtlich der großen Massen, deren Eigenschaften hier vorzugsweise in Betracht zu ziehen seien, da aus ihnen die große Mehrzahl der Verurteilten hervorginge. Solche Androhungen seien schon jetzt in den Strafgesetzen selbst vorhanden. So wenig, wie diese die Begehung von Delikten zu verhüten vermöchten, werde es die Beforgnis im stande sein, bei einem neuen Fehltritt eine aufgeschobene leichte Strafe wegen eines frühern Vergehens mit erdulden zu müssen. Soweit in dieser Beziehung gegenüber den mächtigen und momentan wirkenden Antrieben zu strafgesetzwidrigen Handlungen überhaupt etwas geleistet werden könne, vermöchte dies nur ein zweckmäßiger und vor allen Dingen empfindlich eingerichteter Strafvollzug.

Unterfrage 3b und c: Ist zu erwarten, daß die bedingte Verurteilung den Anspruch der durch die Straftat Verletzten auf Genugthuung befriedigen und dem Rechtsgeföhle des Volkes im allgemeinen Genüge leisten werde?

Diese Frage sei bestimmt zu verneinen. Wenn auch schon seit langer Zeit der Staat die Ausübung des Straflagerrechts im Wege der öffentlichen Verfolgung übernommen habe, so sei damit doch materiell der Anspruch des Verletzten auf eine Sühne der ihm zugefügten Rechtsverletzung nicht beseitigt. Dieser Anspruch sei vielmehr vom Gesetzgeber sorgfältig zu berücksichtigen, weil sonst die durch strafbare Handlungen Benachteiligten in ihren Rechtsbegriffen beirrt, in den Glauben an Mangelhaftigkeit des staatlichen Schutzes versetzt und auf den Weg der Selbsthilfe gedrängt würden. Die bedingte Verurteilung lasse eine genügende Berücksichtigung dieses wichtigen Gesichtspunktes durchaus vermissen, da sie die Strafe nur aussprechen, der Regel nach aber nicht vollziehen lassen wolle. Mit dem bloßen theoretischen Richterspruche aber werde dem Verletzten nicht gedient sein, vielmehr verlange dieser die reale Zufügung des Strafübels.

Hierin liege schon, daß, auch im allgemeinen betrachtet, das behandelte System dem Rechtsgeföhle des Volkes nicht entsprechen werde. Denn dieses wünsche, daß jede gerichtlich erwiesene Straftat auch ihre wirkliche Strafe finde. Dies erscheine ihm mit Recht als ein Grundsatz, welcher die Rechtsordnung stützen und tragen helfe. Das Volk erwarte vom Richter stets das Recht, aber auch lediglich dasselbe, und nicht Gnade. Es fordere, daß derselbe sich im Gegenteil von allen Erwägungen, die nicht dem Gebiete des Rechtes, sondern dem der Gnade angehören, fernhalte. Dies sei eine uralte germanische Anschauung, die in dem deutschen Volkscharakter wurzele. In dieser das diskretionäre Ermessen ausschließenden Verpflichtung des Richters, stets dann zu strafen, wenn die Voraussetzungen der Strafbarkeit überhaupt vorlägen, werde auch eine gewichtige Gewähr für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung gefunden. Diese wohl begründete Anschauung würde durch die bedingte Verurteilung verletzt werden. Wenn der Richter einen überwiesenen Übelthäter straflos lasse, so werde der gemeine Mann dies nicht verstehen und vielfach in den für die Rechtsordnung bedenklichen Glauben geraten, daß der Justiz die Macht oder der Wille, zu strafen, fehle. Er werde geneigt sein, wenn die Strafe ausbleibe, Parteilichkeit des Richters anzunehmen. Diese Geneigtheit werde dadurch noch wachsen, daß die bedingte Verurteilung verhältnismäßig am häufigsten wohlhabendern oder sonst bürgerlich über den niedrigsten Klassen stehenden Personen zu teil werden würde. Denn bei diesen Personen würden die Vorbedingungen derselben, frühere Unbescholtenheit und besondere Würdigkeit der Berücksichtigung am häufigsten zutreffen. So würden auch in dieser Richtung Richterstand

und Rechtsprechung in ihrem Ansehen bei dem Volke Gefahr laufen, und zwar auf einem Gebiete, auf welchem unter den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen besondere Vorsicht geboten sei.

Dazu komme daß das Kriterium, von welchem bei der bedingten Verurteilung die Straflosigkeit schließlich abhängt, nämlich das Ausbleiben einer zweiten Verurteilung, ein nur negatives und deshalb unzureichendes sei. Der bedingt Verurteilte könne während der Probezeit eine neue kriminelle Bestrafung nicht erlitten und dennoch sich so schlecht geführt haben, daß er einer Gnadenerweisung unwürdig erscheine. Andererseits werde es vorkommen, daß ein Verurteilter bei sonst vollkommen tadelreicher Lebenshaltung während der Probezeit wegen eines geringfügigen Deliktes sich eine Bestrafung zuziehe. Der erstere wäre mit der Strafe zu verschonen, an dem letztern würde dieselbe zu vollstrecken sein. Diese Konsequenz dürfe nicht auf den Beifall des Volkes rechnen und werde ebenfalls nicht dazu beitragen, das Vertrauen auf die Justiz zu stärken. Endlich werde es dem gemeinen Manne nicht einleuchten, daß es gerecht und billig sei, wenn wegen einer bereits in Vergessenheit geratenen und für verziehen erachteten Straftat nach Jahren die Strafe deshalb noch zur Vollstreckung gelange, weil der Thäter wegen eines andern geringfügigen und mit der frühern That nicht im Zusammenhange stehenden Vergehens aufs neue verurteilt worden sei.

IV. Zu Frage 4: Ist zu befürchten, daß die Aussicht auf mögliche Straflosigkeit bei der ersten Verurteilung ein Anreiz zur Begehung von Straftaten werden könnte?

Es sei nicht zu bestreiten, daß die Hoffnung, der Strafe zu entgehen, oft eine wesentliche Stelle unter den Erwägungen einnehme, welche zu dem Entschlusse zu einer strafbaren Handlung führen. Diese Hoffnung werde unzweifelhaft bestärkt werden durch eine Einrichtung, welche für die erste Verurteilung die Strafe der Regel nach wegfallen lassen wolle. Der erste Schritt auf der Bahn der Gesetzwidrigkeit werde dadurch erleichtert, und gerade dieser erste Schritt sei es oft, welcher die folgenden nach sich ziehe. Werde das Rechtsbewußtsein erst unvermerkt durch den Gedanken gelockert, daß der Richter bei einer ersten Straftat es bei einer bloßen Drohung bewenden lasse, dann werde sich auch nach und nach im allgemeinen eine größere Geneigtheit einstellen, es das erste Mal mit der Übertretung der Strafgesetze nicht genau zu nehmen. Hieraus werde sich mit Wahrscheinlichkeit eine Zunahme der strafbaren Handlungen überhaupt ergeben.

(In einem Berichte ist hier wörtlich bemerkt:

„Gerade in der gegenwärtigen Zeit thut es bei der großen Freiheit des Individuums und bei der Lockerung aller sonstigen Zuchtmittel dringend not, die Schranken des Gesetzes fest- und die Achtung vor ihnen hochzuhalten. Der Übermut, sich über das Gesetz hinwegzusetzen, und die

Frivolität, mit der rohe Burschen Gewaltthätigkeiten verüben und sich den Beamten widersetzen, muß aber ohne Frage noch mehr zunehmen, wenn sie sehen, daß sie im Falle der Entdeckung als Erstbestrafte mit einer bloßen Drohung davonkommen.“)

V. Zu Frage 5: Ist eine gleichmäßige Ausübung des in der bedingten Verurteilung liegenden Rechtes zum Straferlaß seitens der Gerichte zu gewärtigen?

Diese Frage sei mit „nein“ zu beantworten. Die Entscheidung, ob ein Angeklagter „bedingt“ oder „unbedingt“ zu verurteilen sei, könne lediglich auf Grund diskretionären Ermessens erfolgen, es sei unmöglich dieselbe an bestimmte, eine feste Richtschnur für den konkreten Fall darbietende Voraussetzungen zu knüpfen. Es liege daher in der Natur der Sache, daß von dem neuen Institute die einzelnen Gerichte in sehr verschiedenem Umfange Gebrauch machen würden. Dies gelte um so mehr, als hierbei die kriminalpolitischen Anschauungen der Richter und der mitwirkenden Laien erheblich in Betracht kämen, und als Gerichte verschiedener Ordnung mit der Anwendung der bedingten Verurteilung betraut sein würden. (Ein Bericht hebt hervor, daß Erkundigungen, welche in Belgien an zuständiger Stelle eingezogen seien, diese Sätze bestätigt hätten. In dem Bezirke eines Generalprokurators seien die Angeklagten in 14 Prozent der anhängig gewesenen Fälle, in dem Bezirke eines andern in noch nicht 5 Prozent bedingt verurteilt worden.) Diese notwendig eintretende Ungleichmäßigkeit werde aber die bereits oben (zu Frage 3c) betonte Gefahr des Zweifels an der Unparteilichkeit der Rechtsprechung bei dem minder gebildeten Teile des Volkes noch erhöhen. Der unbedingt Verurteilte werde auf zahlreiche andre Personen aus Nachbarbezirken, vielleicht auch aus dem eignen Gerichtsbezirk hinweisen können, welche Ähnliches unter ähnlichen Umständen begangen hätten, als er selbst, und welche dennoch vom Richter nur bedingt verurteilt worden, also völlig straflos ausgegangen seien. Die Schwere der hierin für das Ansehen von Gesetz und Gericht liegenden Gefahr sei nicht zu verkennen.

Der Einwand, daß auch jetzt von verschiedenen Gerichten dieselben Thaten strafrechtlich verschieden beurteilt würden, ohne daß jene Gefahr sich gezeigt habe, sei nicht stichhaltig. Denn erstlich zeige sich diese Verschiedenheit hauptsächlich in der Abmessung der Strafe, und weniger in der Entscheidung der That und Schuldfrage. Letztere werde in allen nicht an sich zweifelhaften Fällen im allgemeinen eine ziemlich gleichmäßige sein. Auf Unterschiede in der Strafabmessung aber lege die öffentliche Meinung weniger Gewicht, als darauf, ob überhaupt eine Strafe eintrete. Dann aber handle es sich bei der gegenwärtigen Ungleichmäßigkeit, soweit eine solche bestehe, lediglich um verschiedene Auffassungen bei der Rechtsanwendung, was dem Volke auch bewußt und ihm erklärlich sei. Bei der bedingten Verurteilung aber

würde es sich um einen aus diskretionärem Ermessen hervorgehenden Gnadenakt gegenüber rechtlich gleich beurteilten Individuen handeln. Ein solcher Akt, bei welchem persönliche Rücksichten in Betracht gezogen werden müßten und sollten, verfalle selbstverständlich viel leichter und intensiver der Kritik und der Mißdeutung.

Gegenwärtig beruhe das Recht zum Straferlaß allein in der Hand des Landesherrn, von welchem es unter Mitwirkung des Justizministers nach einheitlichen Grundsätzen geübt werde. Diese Einheitlichkeit würde vollständig aufgehoben werden, wenn dieses Recht durch Einführung der bedingten Verurteilung in erheblichem Umfange auf zahlreiche Gerichte übertragen würde. Dadurch aber würde ein ganz unerwünschter und unerzprißlicher Zustand geschaffen sein. Habe man doch selbst bei der vorläufigen Entlassung gemäß dem § 23 St.G.B., welche häufig mit der bedingten Verurteilung verglichen werde, die Einheitlichkeit der Entscheidung dadurch gewahrt, daß dieselbe dem Justizminister zugewiesen worden sei.

VI. Zu Frage 6: Empfiehlt sich die bedingte Verurteilung insbesondere gegenüber jugendlichen Delinquenten?

Wie bereits oben angeführt, gehen in diesem Punkte die Meinungen der zwölf Berichte auseinander. Die Mehrheit verneint die Frage mit folgenden Ausführungen:

Zwar sei die Geneigtheit, einen ersten Fehltritt bei jugendlichen Personen leichter aufzunehmen, eine größere, und es sei auch anzuerkennen, daß diese Personen durch Gefängnisstrafen härter betroffen und weit mehr der sittlichen Verschlechterung ausgesetzt würden, als Erwachsene. Allein gerade bei der Jugend sei der volle Ernst der Strafgewalt erforderlich. Die Jugend täusche sich mit dem ihr eignen leichten Sinne ohnehin leicht über die Folgen und die sittliche Bedeutung ihrer Handlungen selbst hinweg. Diese Neigung und dieser Leichtsinne würden um so verderblicher wachsen, wenn die Erfahrung lehre, daß man die jugendlichen Delinquenten das erste Mal mit Strafe verschonte. Einem solchen Anwachsen müsse man um so sorgfältiger vorbeugen, als schon jetzt unter der heranwachsenden Jugend, namentlich in dem Bereiche größerer Städte, Zuchtlosigkeit und Verderbnis in bedenklicher Weise hervorträten. Gerade gegenüber jugendlichen Übelthätern sei daher im ersten Strassalle Ernst und Strenge angezeigt, durch welche mancher auf den rechten Weg werde zurückgeführt werden, der durch unzeitige Nachsicht und Schwäche dauernd verloren gehen würde. Selbstverständlich müßten die Gefängnisse in Ansehung der „Jugendlichen“, soweit sie noch mangelhaft seien, so eingerichtet werden, daß ausgedehnte Einzelhaft zur Anwendung gelangen könne. Dann werde der Befürchtung drohender sittlicher Verderbnis der Boden entzogen sein.

Allerdings kämen gerade bei Jugendlichen auch verhältnismäßig viel besonders rüchswürdige Strassälle vor, welche mehr aus Unverstand und Unbesonnenheit, als aus gesetzwidrigen Neigungen ent-

sprungen seien. Für solche Fälle biete die Gnade Seiner Majestät des Königs die einzig geeignete und angemessene Abhilfe, und dieselbe werde auch nach den gemachten Erfahrungen in ausgiebigem Maße gewährt. Insbesondere sei vielfach auf diesem Wege in den dazu geeigneten Fällen jugendlichen Delinquenten ein- oder mehrjähriger Strafausschub behufs Beobachtung ihrer weiteren Führung bewilligt worden. Sei die letztere gut gewesen, so sei demnächst Erlass der Strafe oder Umwandlung derselben in einen Verweis erfolgt. Dies sei ein Verfahren, welches alle Vorteile der bedingten Verurteilung ohne deren Nachteile darbiete, und dabei werde es zweckmäßig zu bewenden haben.

In einigen Berichten ist davor gewarnt, der bedingten Verurteilung im Sinne eines Versuches bei sogenannten „Jugendlichen“ Eingang zu verstatten. Denn abgesehen davon, daß dieser Versuch voraussichtlich nicht gelingen werde, sei eine teilweise Annahme dieses Institutes unausführbar; dieselbe würde notwendig die allgemeine Einführung nach sich ziehen. Weil diese Konsequenz zu übersehen sei, werde von manchen Anhängern der Einrichtung das Verlangen nach ihrer baldigen gesetzlichen Verwirklichung einstweilen auf die jugendlichen Übelthäter beschränkt.

Die Minderheit der Berichte weist darauf hin, daß in Ansehung dieser Verurteilten die gegen den erörterten Neuerungsvorschlag bestehenden kriminalpolitischen Bedenken sich in geringerem Grade geltend machten. Auf ein jugendliches Gemüt mache in der Regel schon das gerichtliche Verfahren, insbesondere die Hauptverhandlung und der öffentlich verkündete Urteilspruch, einen bedeutenden Eindruck, so daß es in zahlreichen Fällen eines wirklichen Strafvollzuges nicht geradezu bedürfen werde. Auch werde der letztere bei Jugendlichen schwer so einzurichten sein, daß alle moralische Gefahren für den Gefangenen vermieden würden. Die Furcht vor dem Gefängnis sei bei der Jugend noch eine sehr große, und die Strafwirkung möge daher, wenn das Gefängnis wirklich betreten werden müsse, öfters über das Ziel hinaustreffen. Die gefängliche Einziehung jugendlicher Verurteilter unterbreche und vernichte mitunter den Bildungsgang der letztern, dessen ungestörten Fortgang sie bedürften, um in hinreichendem Maße erwerbsfähig zu werden. Sie verschließe denselben nicht selten auch eine bessere Laufbahn, welche sie trotz der erfolgten Verurteilung hätten beschreiten können, wenn nicht die Gefängnisstrafe zur Vollstreckung gelangt wäre. Endlich sei bei jugendlichen Personen eine bessere Überwachung und Fürsorge während der Probezeit möglich. Diese Momente ließen es zwar keineswegs notwendig, aber doch wenigstens als statthaft erscheinen, eine Probe mit der bedingten Verurteilung bei jugendlichen Delinquenten anzustellen.

Der dreizehnte, von den Anschauungen der großen Mehrzahl abweichende Bericht hält zwar auch dafür, daß zur Zeit noch nicht

genügende praktische Erfahrungen über die bedingte Verurteilung vorliegen, um dieselbe gesetzlich einzuführen. Er erachtet jedoch ihre Annahme nicht grundsätzlich für unrathsam. Die einzelnen Fragen seien, wie folgt, zu beantworten:

Frage 2a bis c.

Die Klagen über Unwirksamkeit und Schädlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen seien im wesentlichen als begründet anzuerkennen. Zwar sei die Behauptung, daß in den kleinen amtsgerichtlichen Gefängnissen die Verurteilten durch die Gemeinschaft mit Verbrechern verdorben würden, übertrieben, da diese Gefängnisse meist nur leichte Delinquenten aus dem Amtsgerichtsbezirke selbst enthielten; Bettler und Landstreicher aber abgesondert würden. Der bezeichnete Mißstand trete indessen bei größern Gefängnissen schärfer hervor, und es werde überhaupt kaum durchführbar sein, das Gefängniswesen durch Annahme der obligatorischen Einzelhaft in der vorgeschlagenen Weise wirklich zu reformieren. Es biete sich also die bedingte Verurteilung als geeignetes Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen dar. Freilich könnten hierbei nur ganz kurze Strafen in Betracht kommen; der von Liszt'sche Gesetzesentwurf gehe viel zu weit und sei nicht annehmbar.

Mit der Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen seien nicht selten Härten verbunden gewesen, welche zu dem Maße der Verschuldung nicht im richtigen Verhältnisse gestanden hätten. Insbesondere seien die Verurteilten öfters in ihrem Fortkommen erheblich beeinträchtigt worden. Allerdings sei diese Beeinträchtigung weniger eine Folge der Strafverbüßung, als der That und der Verurteilung, und die Mißachtung der Welt würde daher auch den treffen, der wegen einer entehrenden That nur bedingt verurteilt worden. Immerhin aber dürfte ein solcher Verurteilter doch in etwas milderm Lichte erscheinen, weil er noch nicht die Schwelle des Gefängnisses habe zu überschreiten brauchen.

Durch die Ausübung des Allerhöchsten Begnadigungsrechts seien solche Härten in gewissem Umfange beseitigt worden. Durchgreifend aber könne dasselbe nicht wirken, weil Voraussetzung der Begnadigung stets ein Antrag sei, und ein solcher seitens der Verurteilten in den geeigneten Fällen nicht immer gestellt werde. Auch biete das System der bedingten Verurteilung anscheinend bessere Gewähr dafür, daß der Erlaß der Strafe nur Würdigen zu gute käme, da ein Gnadengesuch zumeist nur auf Grund der Akten beurteilt werde, während die bedingte Verurteilung sich auf eine mündliche Verhandlung vor dem Richter gründen würde.

Fragen 3a bis c und 4.

Die bedingte Verurteilung sei allerdings geeignet, gewisse Besorgnisse zu erregen, doch erschienen diese nicht durchgreifend. Auf jeden Fall sei die Annahme gerechtfertigt, daß bei Anwendung der

bedingten Verurteilung die Wiederholung strafbarer Handlungen, namentlich während der gestellten Garantiefrist, seltener sein werde. Der Verurteilte müsse sittlich gehoben werden; man müsse ihm Vertrauen zeigen, und er werde dieses Vertrauen voraussichtlich rechtfertigen, wie es die Mehrzahl der auf Grund des § 23 des St.G.B. vorläufig Entlassenen thue.

Der Anspruch der durch die Straftat Verletzten auf Genugthuung sei nicht hinwegzuleugnen. Auf denselben dürfe aber nur in beschränktem Maße Rücksicht genommen werden, da die Herbeiführung der Bestrafung Sache des Staates sei. Übrigens werde ja auch bei der bedingten Verurteilung eine Strafe ausgesprochen. Ob dieselbe auch vollzogen werde, und in welcher Weise, darüber habe der Verletzte mit der Justizpflege nicht zu rechten. Das Rechtsgefühl des Volkes werde sich in die Einrichtung finden. Mit der Zeit werde es die Überzeugung gewinnen, daß der Aufschub keine Aufhebung der Strafvollstreckung sei, sondern daß jede Straftat ihre Sühne finde, wenn auch in Ausnahmefällen dem Verurteilten eine Frist gewährt werde, damit er sich zu retten im Stande sei. Nur die falsche Anwendung des Rechtes zum bedingten Straferlaß durch den Richter könnte zu einer dauernden Erschütterung des Rechtsgefühls im Volke führen. Daß die Aussicht auf möglichste Straflosigkeit bei der ersten Verurteilung ein Anreiz zur Begehung von Straftaten werden könnte, sei ebenfalls nicht zu besorgen, da die meisten Delikte ohne vorheriges Nachdenken über die Folgen begangen würden. Auch könne niemand wissen, ob ihm der Richter die Wohlthat der bedingten Verurteilung zubilligen werde.

Frage 5.

Eine gleichmäßige Ausübung des in der bedingten Verurteilung liegenden Rechtes zum Straferlaß von Seiten der Gerichte sei allerdings nicht zu erwarten, da die Entscheidung dem freien Ermessen des Richters überlassen werden müsse. Zunächst würden Mißgriffe vorkommen, und es sei möglich, daß manche Gerichte in bewegten Zeiten zu einem zu häufigen Gebrauch des Ersatzmittels hinneigen könnten. Dies könne aber ebensowenig als ausschlaggebend gegen die bedingte Verurteilung angeführt werden, wie die Möglichkeit einer verschiedenen Strafzumessung gegen die relative Bestimmung der gesetzlichen Strafmaße.

Frage 6.

Für ganz unbedenklich sei die bedingte Verurteilung gegenüber jugendlichen Übelthätern zu erachten, da bei diesen die Freiheitsstrafe schädlicher wirke, als bei Erwachsenen. Alles zusammengefaßt sei also die bedingte Verurteilung an sich empfehlenswert. Es sei aber bedenklich, mit dieser Einrichtung Versuche anzustellen, und deshalb empfehle sich ein mehrjähriges Abwarten der in andern Staaten sich ergebenden Erfahrungen.

Es ist vielleicht von Interesse, hier noch zu erwähnen, daß einige Berichte neben dem eigentlichen Gegenstande des Gutachtens auch noch eine Erörterung der von Professor von Liszt vorgeschlagenen anderweiten Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen angestellt haben. Diese Mittel, nämlich Ausdehnung des Verweises und der Geldstrafen, Einführung von Hausarrest, Strafarbeit ohne Einsperrung und der Friedensbürgschaft, sind überwiegend für nicht zweckmäßig, zum Teil sogar für nachteilig erachtet, ebenso die von Liszt vorgeschlagene Bemessung der wirklichen Strafdauer durch sogenannte „Strafvollzugsämter“. Auf Einzelheiten in dieser Beziehung kann hier nicht eingegangen werden. Es wird die Mitteilung genügen, daß gegen Erweiterung der Geldstrafen und Einführung der Friedensbürgschaft hauptsächlich der Einwand gemacht ist, daß diese Mittel nur gegen den wohlhabendern Teil der Bevölkerung anwendbar sein würden, nicht aber gegen den ärmern und ärmsten, aus welchem sich naturgemäß die große Mehrzahl derjenigen zusammensetzt, welche sich überhaupt gegen die Strafgesetze vergangen. Außerdem würden diese Einrichtungen gewissermaßen ein Klassenprivilegium für die Begüterten schaffen, denn es werde im Volke als eine Vergünstigung angesehen, sich wegen einer Straftat mit Geld abfinden zu können. Diese Vergünstigung würde der großen Mehrheit der Delinquenten wegen fehlender Geldmittel und mangelnden Credits versagt bleiben. Eine solche gesetzgeberische Maßnahme müsse mit Rücksicht auf die sozialen Fragen der Gegenwart unter allen Umständen vermieden werden.

Bezüglich der Strafvollzugsämter ist bemerkt, daß dieselben bei kleinen Gefängnissen schwer zu organisieren seien, daß vom praktischen Standpunkte aus nicht anzunehmen sei, daß sie die Straffestsetzung richtiger treffen würden, als der Richter, und daß ihre für des Schicksal des Verurteilten wichtigen Entscheidungen der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit entbehren würden.

Berlin, im Juni 1890.

Da diese Darstellung wiederholt und zwar auch dort, wo es durch die Sachlage keineswegs geboten ist, an die „Vorschläge des Professor von Liszt“ anknüpft, darf ich wohl dem Wiederabdruck einige persönliche und sachliche Bemerkungen anfügen.

I. Zunächst betone ich, daß das Ergebnis der Begutachtung die von mir und wohl auch von den übrigen Freunden der sog. „bedingten Verurteilung“ gehegten Erwartungen weit übertrifft. Ich hatte unter den gegebenen, sofort näher zu besprechenden Verhältnissen stimmeneinhellige Ablehnung des gemachten Vorschlages für unvermeidlich gehalten. Statt dessen hat einer der erstatteten

„13 eingehenden“ Berichte sich in allem Wesentlichen auf den von uns eingenommenen Standpunkt gestellt. Und von den übrigen 12 Berichten hat eine „Minderheit“, deren zahlenmäßige Stärke nicht ganz unbedeutend zu sein scheint, da dies sonst gewiß nicht unerwähnt geblieben wäre, die Einführung der „bedingten Verurteilung“ jugendlichen Übelthätern gegenüber für durchaus zulässig erachtet.

Man vergegenwärtige sich die Sachlage.

Meine im Vorjahre unter der Überschrift „Kriminalpolitische Aufgaben“ begonnene, noch nicht zum Abschluß gelangte Abhandlung sollte, wie ich es in den ersten Zeilen (Z IX 452) ausdrücklich ausgesprochen hatte, „anregen, nicht belehren“. „Abschließende Ergebnisse, ausgearbeitete Vorschläge“, so betonte ich, „kann heute wohl niemand bieten; wäre dem anders, so hätte die internationale kriminalistische Vereinigung keinen Zweck. Ihre Daseinsberechtigung liegt in den Aufgaben, die sie als erst zu lösende sich gestellt hat.“ Auch den Gesetzentwurf „betreffend die Einführung des bedingten Aufschubs der Strafvollstreckung“ (Z X 80) habe ich mit den Worten eingeleitet: „Getreu meiner grundsätzlichen Anschauung, daß es Ehrenpflicht der Wissenschaft sei, für den Fortschritt der Gesetzgebung die Bahn zu ebnen und zu weisen, daß aber fruchtbringende Erörterung nur auf dem Boden bestimmter, greifbarer Vorschläge möglich ist, übergebe ich ihn (den Entwurf) dem Urteil der Fachgenossen.“ Daß mit den bisher erschienenen Ausführungen meine Arbeit noch nicht abgeschlossen sei, habe ich mehr als einmal (z. B. Z X 51) in unzweideutiger Weise gesagt.

Den Fachgenossen also habe ich meine Vorschläge unterbreitet; den Lesern der Zeitschrift, den theoretischen und praktischen Juristen der Vereinigung habe ich sie vorgelegt zur Prüfung. Weder an die verbündeten Regierungen, noch an den preussischen Justizminister, noch an irgend eine Volksvertretung habe ich mich gewendet, um die gesetzliche Durchführung meiner Vorschläge zu bewirken. Dazu war die Zeit noch nicht gekommen. Daß die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ den Gesetzentwurf abdruckte und daß die verbreitetsten Tagesblätter ihrem Beispiel folgten, habe ich weder unmittelbar noch mittelbar veranlaßt.

Der Ministerialerlaß vom Januar 1890 hat also Vorschläge, welche ihr Urheber selbst ausdrücklich nur als Grundlage weiterer Erörterung in Fachkreisen bezeichnete, zum Ge-

genstände der Begutachtung durch die Spitzen der Justizverwaltung gemacht. Daß das Urteil über solche, der nähern Prüfung noch harrende, mithin nur vorläufige, Vorschläge kein günstiges sein werde, war vorauszusehen.

Überdies konnte mein die sogenannte „bedingte Verurteilung“ betreffender Gesetzentwurf nur im Zusammenhange mit meinen übrigen Vorschlägen verstanden werden. Ich nehme an, daß den 13 Gutachtern dieser Zusammenhang insoweit vollkommen klar gewesen ist, als es sich um die bisher von mir bereits veröffentlichten Vorschläge handelte. Aber ich weiß — und ich bitte das zu beachten — daß die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Oberstaatsanwälte ihrerseits untergebene Beamte mit der Begutachtung binnen kürzester Frist beauftragt haben; und ich weiß, daß diesen Beamten vielfach nur der Wortlaut meines Gesetzentwurfs betreffend die bedingte Verurteilung, nicht aber seine Begründung, nicht sein Zusammenhang mit den übrigen Vorschlägen bekannt war, seine Tragweite daher gänzlich unverständlich bleiben mußte. Ist doch mehr als einmal, mündlich wie schriftlich, in jenen Wochen aus beteiligten Kreisen die Anfrage an mich gerichtet worden, weshalb ich bei Übertretungen die „bedingte Verurteilung“ ausschließen wolle. Daß nach meinen Vorschlägen bei Übertretungen Freiheitsstrafe überhaupt nicht angedroht werden sollte, war den Fragenden mithin verborgen geblieben. Noch auf der Versammlung des nordwestdeutschen Gefängnisvereins in Hamburg (31. Mai d. J.) konnte Landgerichtsdirektor Föhring unter Zustimmung der Versammlung eine Reihe ähnlicher Bedenken vorbringen, die nur in der gründlichen Nichtkenntnis des Zusammenhanges meiner wohlüberlegten Vorschläge ihre Wurzel hatten. Erst durch Krohne wurde die Versammlung auf diesen Zusammenhang hingewiesen. Es ist klar, daß ein aus dem Zusammenhang herausgerissener, und dadurch unverständlich gemachter Vorschlag keine günstige Beurteilung erwarten darf, und ebenso klar, daß ungünstige Urteile der Landgerichte oder Staatsanwälte auch auf das zusammenfassende Gutachten der Oberlandesgerichtspräsidenten nicht völlig ohne Einfluß bleiben konnten.

Ein Weiteres ist zu beachten. Der Kampf gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist zwar ein Kampf gegen die Strafart, nicht gegen ihre Anwendung; aber er erscheint nur zu leicht als ein Vorwurf gegen jene Behörden, welche zur Verhängung und Vollstreckung

der kurzzeitigen Freiheitsstrafe kraft Gesetzes berufen, folglich die geborenen Vertreter der angegriffenen herrschenden Ordnung sind. Daß die preussische Justizverwaltung mithin die in Preußen wie anderswo erhobenen Vorwürfe als gegen sich gerichtet erachtet, ist zwar nicht berechtigt, aber erklärlich. Jeder von uns wird die notwendigen, von ihm nicht verschuldeten Mängel seiner Berufsthätigkeit nicht gern dem Tadel von Außenstehenden preisgeben. Diese Auffassung ist aus der Darstellung im Justizministerialblatt deutlich genug zu erkennen. Es kann sein, daß das nur auf persönlicher Stimmung des ungenannten Verfassers beruht. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß dieselbe Stimmung auch in den Gutachten ohne Wissen und Willen der Berichterstatter zur Geltung gelangt ist.

Unfertige und aus dem Zusammenhange gerissene Vorschläge sind also Männern zur Begutachtung vorgelegt worden, welche nach Lebensalter, Stellung, Berufsthätigkeit notwendig allen durchgreifenden und überdies noch nicht genügend geprüften Neuerungen abhold sein müssen. Und dennoch ist das Urteil nicht durchweg verneinend ausgefallen! Ich wüßte in der That keinen schlagendern Beweis für die Lebenskraft der jene Vorschläge bestimmenden Grundgedanken.

II. Ich glaube nicht, daß man im preussischen Justizministerium, auch abgesehen von der Person des Justizministers, das Schickjal der bedingten Verurteilung für entschieden gehalten hat, noch ehe die Fragen an die Gutachter gestellt waren, und daß es sich lediglich darum handelte, für die scharfe Zurückweisung der unbequem gewordenen Bewegung den wünschenswert erscheinenden festen Rückhalt zu gewinnen. Aber mancherlei Anzeichen sprechen dafür, daß man der Frage nicht eben in wohlwollender Neutralität gegenüberstand.

Ich erwähne nur wenige dieser Anzeichen, für welche die Grundlage in der Veröffentlichung des J. M. Bl. selbst gefunden werden kann.

1. Die erste der zur Begutachtung gestellten Fragen lautet: „Liegen über die praktische Bewährung der bedingten Verurteilung in den Ländern, in welchen dieselbe gesetzlich eingeführt ist, genügende Erfahrungen vor?“

Daß solche „genügende“, also langjährige und zweifellose Erfahrungen bisher nicht vorliegen, wußte man in Berlin gewiß so gut wie anderswo. Die erste, grundlegende Frage war dem:

nach so gestellt, daß sie verneint werden mußte. Das sieht nicht nach Wohlwollen, kaum nach Unbefangenheit aus.

2. Die Zahlen ferner, welche bereits vorlagen, waren zwar dem preußischen Justizministerium zugänglich, nicht aber den einzelnen Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälten. In der That haben, wenigstens nach der Darstellung im J. M. Bl., die Gutachten, wie zu erwarten war, nur solche Ziffern beigebracht, welche bereits in gedruckten und allgemein bekannten Abhandlungen vorlagen. Man hat es nicht für nötig befunden, in London über die Ergebnisse des englischen Gesetzes von 1887 Erkundigungen einzuziehen. Wenigstens ist in der Darstellung davon nicht die Rede. Man hätte sonst erfahren, daß (nach einem Briefe von Colonel Howard Vincent an mich) seit Einführung des Gesetzes die Zahl der Verurteilten von Jahr zu Jahr gesunken und damit die anfängliche Befürchtung einiger „old fashioned magistrates“ vor den üblen Wirkungen des Gesetzes gründlich widerlegt worden sei; daß von den ungefähr 500 Personen, welche in London „released“ worden seien, 95 von hundert sich gut geführt hätten usw. Auch die aus mehreren Bezirken bereits vorliegenden belgischen Ziffern sind nicht erwähnt. Die Erfahrungen des ersten Jahres seit der Einführung der bedingten Verurteilung in Belgien wären aber darum lehrreich gewesen, weil die oft betonte Befürchtung, daß der durch die Straftat Betroffene sich in seinem „Anspruch auf Genugthuung“, daß das ganze Volk sich in seinem Rechtsgeföhle verletzt fühlen werde, gerade einer neu eingeführten Einrichtung gegenüber, wenn überhaupt, besonders begründet sein würde. Aber auch diese Zahlenangaben fehlen. Doch halt: S. 184 lesen wir, daß ein Berichtstatter (also nicht das Justizministerium) in Belgien an zuständiger Stelle Erkundigungen eingezogen habe. Die Darstellung im J. M. Bl. teilt die so erfahrenen Ziffern auch mit, denn sie sollen die Annahme bestätigen, daß gleichmäßige Anwendung der bedingten Verurteilung durch die Gerichte nicht zu erwarten sei. Das ist äußerst bezeichnend. Die in Belgien vorliegenden Zahlen beweisen nicht, soweit sie der „bedingten Verurteilung“ günstig sind und werden daher gar nicht erwähnt; sie beweisen sofort und werden vermerkt, sobald sie ungünstige Schlüsse gestatten. Die sehr interessante Gestaltung des Probationensystems in den englisch-australischen Kolonien Viktoria, Queensland, Süd-Australien und Neuzeeland (wohl auch in Südwales) sowie in Canada und die über die hier gemachten

Erfahrungen vorliegenden amtlichen Zusammenstellungen sind mit keiner Silbe erwähnt. In Neuseeland wurden (nach den mir vorliegenden Berichten von Kapitän Hume) vom 1. Oktober 1886 bis zum 31. Dezember 1888 im ganzen 203 Personen aller Altersstufen „unter Probation“ gestellt. Von diesen sind 143 endgültig losgesprochen worden; 49 stehen noch unter Aufsicht; 10 mußten wieder eingezogen werden; 1 hat sich der Aufsicht entzogen. Der amtliche Bericht erklärt, daß das Gesetz besser gewirkt habe, als seine eifrigsten Verteidiger für möglich gehalten hätten (that the Act is working more satisfactorily than its most ardent supporters could possibly have anticipated). Bis zum 15. September 1889 war die Zahl auf 256 Entlassene gestiegen; 188 davon sind endgültig losgesprochen, 57 stehen noch unter Aufsicht. In allen Kolonien heben die Berichte besonders auch die bedeutende Ersparnis an Kosten hervor. Wie hoch oder wie gering man australische Erfahrungen auch veranschlagen mag, so ist doch zweifellos damit die von völliger Unkenntnis der Verhältnisse zeugende, auch in den Berichten (S. 179) wiederholte Behauptung widerlegt, daß die Erfolge in Boston zum großen Teile der eifrigen Thätigkeit des Kapitän Savage, also der Eigenart eines einzelnen Mannes zu verdanken seien.

All diese Lücken konnten von den Gutachtern nicht ausgefüllt werden. Mit Sicherheit war zu erwarten, daß die Berichte sich auf das von Nischrott, mir und andern bereits beigebrachte Material beschränken würden. Man hat mithin an die Gutachter eine Frage gestellt, ohne dafür Sorge zu tragen, daß das zur gründlichen Beantwortung erforderliche, den Gutachtern aber nicht zugängliche Material beschafft werde. Für den Inhalt der Antwort konnte diese Thatsache nicht ohne Bedeutung bleiben.

3. Noch bezeichnender aber ist die Haltung des Verfassers unserer Darstellung. In der Schlußbemerkung (S. 187 vorletzter Absatz) sagt er: Einige Berichte haben „auch noch eine Erörterung der von Professor von Liszt vorgeschlagenen anderweiten Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen“ angestellt. „Diese Mittel, nämlich Ausdehnung des Verweises und der Geldstrafen, Einführung von Hausarrest, Strafarbeit ohne Einsperrung und der Friedensbürgschaft sind überwiegend für nicht zweckmäßig, zum Teil sogar für nachteilig erachtet.“

Ich habe die Ausdehnung des Verweises **nicht** vorgeschlagen, sondern mit aller Entschiedenheit (im Gegensatz zu Wach und v. Kirchenheim) bekämpft.

Ich habe die Einführung von Hausarrest **nicht** vorgeschlagen, sondern bekämpft.

Ich habe **nicht** die „Ausdehnung der Geldstrafen“, sondern die Einführung einer gänzlich umgestalteten, dem Vermögen des Verurteilten angepaßten Geldstrafe vorgeschlagen.

Wie kommt es, daß im preussischen Justizministerialblatt, wenn auch im nichtamtlichen Teile, Behauptungen aufgestellt werden, von deren Unrichtigkeit ein Blick in meine Schriften überzeugen mußte? Wie kommt es, daß als mein Vorschlag ausgegeben wird, was ich ausdrücklich und in eingehender Darstellung verwerfe? Ist es mangelnde Sachkenntnis des Verfassers der Darstellung? Oder hat es sich lediglich darum gehandelt, das „überwiegend“ ablehnende Urteil der Berichte an meine Person zu knüpfen? In jedem Falle ist diese eigenartige Verkehrung der Thatfachen in ihr gerades Gegenteil, in dem Munde eines Mannes von amtlicher Stellung, in einer zum mindesten halbamtlichen, an alle Gerichte des Reiches hinausgegebenen Veröffentlichung eine bedenkliche Bestärkung der Vermutung, daß von allem Anfange an bei der Behandlung der Frage die unerläßliche, von der Person absehende und nur die Sache ins Auge fassende Unbefangenheit gemangelt hat. Und diese Vermutung wird nicht vermindert, wenn man sich erinnert, daß in der kurzen, von den verschiedensten Tagesblättern gleichzeitig mit demselben Wortlaute gebrachten Nachricht über das Ergebnis der eingelaufenen Gutachten gerade dieser die Thatfachen in ihr Gegenteil verkehrende Satz sich überall wieder findet.

4. Auch sonst fehlt es in der Darstellung nicht an thatsächlichen Unrichtigkeiten und bezeichnenden Redewendungen.

So ist S. 177 der Beschluß unsrer Brüsseler Versammlung ganz ungenau wiedergegeben, obwohl dem Verfasser der sehr sorgfältig und nach allen Richtungen hin erwogene Wortlaut des gefaßten Beschlusses doch wohl ohne unverhältnismäßigen Zeitaufwand zugänglich gewesen wäre. Der Beschluß spricht einerseits nicht von „Strafen von geringer Bedeutung“, sondern allgemein, da es sich nur um den Grundgedanken, nicht um seine Anwendung handelte; andererseits „weist er gleichzeitig auf die Notwendigkeit hin, das Anwendungsgebiet der Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen zu

bestimmen und dabei auf das Gefühl und den Kulturzustand jedes Volkes Rücksicht zu nehmen“. Das klingt ganz anders, als der Verf. es darstellt.

Ferner heißt es S. 178, daß der Meinungsstreit „bisher vorzugsweise in wissenschaftlich-akademischen Kreisen“ geführt worden sei. Jeder Kenner der heutigen preussischen Verhältnisse weiß, daß durch eine derartige Bemerkung der behandelten Frage nicht eben eine besondere wissenschaftliche Bedeutung zugesprochen, sondern eine wesentliche praktische Bedeutung abgesprochen werden sollte. Zum Überflus wird die Richtigkeit dieser Auffassung durch das gleich nachfolgende „indes“ außer allen Zweifel gesetzt. Der Sinn ist also etwa der folgende: Obwohl deutsche Rechtslehrer die Frage für eine besonders wichtige halten, hat ihr der preussische Justizminister dennoch seine Aufmerksamkeit gewidmet. Es ist demnach gewiß nicht überflüssig, festzustellen, daß jene Bemerkung abermals eine Verlehrung der Thatsachen in ihr gerades Gegenteil enthält.

Auf dem Gefängnistongress in Rom, dessen Verhandlungen dem Verfasser der Darstellung nicht ganz unbekannt geblieben sein dürften, in der Pariser Gefängnisgesellschaft, in den belgischen Kammern, in dem französischen und in dem österreichischen Strafgesetzausschusse, in den verschiedensten juristischen Vereinen zu München und Berlin, zu Wien und Petersburg, auf den Versammlungen der Vereinigung in Brüssel und in Halle sind die „akademisch-wissenschaftlichen Kreise“ in der Minderheit, teilweise in verschwindender Minderheit gewesen. Der Verfasser der Darstellung wird nicht leugnen können, daß diese Thatsache jedem bekannt sein mußte, der sich, wenn auch noch so oberflächlich, mit der Frage beschäftigt hat. Beschränken wir uns aber auf die deutsche juristische Litteratur, so waren bis zum Januar 1890 die Erörterungen von Wirth, v. Jagemann, Aschrott und mir erschienen. Die „wissenschaftlich-akademischen Kreise“ Deutschlands hatten, abgesehen etwa von Äußerungen in der politischen Presse, überhaupt (außer mir) nicht in den „Meinungsstreit“ eingegriffen. Auch das mußte der Verf. wissen. Noch mehr: von einem „Meinungsstreite“ war in jenem Augenblicke überhaupt noch kaum die Rede, die Übereinstimmung der Ansichten schien eine völlig ungestörte zu sein. Der Verf. erwähnt allerdings die Professoren v. Kirchenheim und Wach, welche er, wieder

recht bezeichnend, zu zweien dem Einen Professor v. Liszt gegenüberstellt. Aber — die Schriften der beiden Herren lagen im Januar 1890 noch gar nicht vor, konnten also unmöglich auf die EntschlieÙung des preußischen Justizministers irgend welchen Einfluß ausüben!

Ich betone es nochmals: alle diese jedem Unbefangenen sofort in die Augen springenden Unrichtigkeiten rein thatsächlicher Natur lesen wir im preußischen Justizministerialblatt; freilich, ich gebe es gern zu, im „nichtamtlichen Teil“.

Die Sachlage ist also, um nochmals zusammenzufassen, die folgende. Ein Fachmann legt in einem Fachblatte den Fachgenossen einen ausdrücklich als solchen bezeichneten vorläufigen Gesetzesentwurf zur sachlichen Prüfung vor. Ehe diese Prüfung erfolgt, aber nachdem bereits die Versammlung von Fachmännern einberufen ist, in welcher die erste Prüfung erfolgen soll, veranlaßt der Justizminister eines deutschen Einzelstaates eine amtliche Äußerung der Spitzen der Justizverwaltung über den aus dem Zusammenhang herausgerissenen Vorschlag. Die Beschaffung des unerläßlichen, aber dem Einzelnen nicht zugänglichen Materials für die Beantwortung der grundlegenden Frage wird den Gefragten überlassen; die Hauptfrage selbst so gestellt, daß ihre Verneinung unvermeidlich ist. Die Verarbeitung der Ergebnisse wird einem Manne übertragen, der durch seine an schweren thatsächlichen Unrichtigkeiten frankende Darstellung selbst unwiderleglich beweist, daß ihm entweder die nötige Sachkenntnis oder aber die wünschenswerte Unbefangenheit abgeht. Und trotz alledem ist, selbst unter diesen Verhältnissen und in dieser Darstellung, das Ergebnis nicht die völlige Ablehnung, weder des Vorschlages selbst noch seiner Grundlage. Ich wiederhole es: das ist mehr, weit mehr, als was unter diesen Verhältnissen erwartet werden durfte.

III. Über den Inhalt der Gutachten selbst werde ich mich im allgemeinen kürzer fassen können, da ich auf die meisten der gegen die „bedingte Verurteilung“ geltend gemachten Bedenken in meiner Erwiderung auf Wach's bedeutsame Streitschrift näher eingegangen bin (meine Erwiderung erscheint demnächst in den preußischen Jahrbüchern). Was nach der uns allein vorliegenden Darstellung die Gutachten an Einwendungen vorbringen, hat Wach alles schärfer gesagt und tiefer begründet. Auch handelt

es sich hier um Erwägungen, von welchen ich, wenigstens teilweise, gern zugebe, daß sie, je nach dem Standpunkte des Betrachters, zu verschiedenen Ergebnissen führen können. Nur die geschichtlichen Thatsachen sind unerbittlich. Einer Verlehrung der Thatsachen in ihr Gegenteil entgegenzutreten, dazu bietet aber im allgemeinen nur Einleitung und Schluß der uns vorliegenden Darstellung die unerwünschte Veranlassung.

Nur zwei Punkte bedürfen der Hervorhebung.

Es handelt sich um die Frage 2a:

„Kann den anzuerkennenden Mängeln der kurzzeitigen Freiheitsstrafen (mangelnde Wirksamkeit, Gefahr der sittlichen Verschlechterung der Verurteilten durch Mitgefängene) nicht in anderer Weise (als durch Einführung der bedingten Verurteilung) abgeholfen werden?“

Die Gutachten antworten (nach der uns vorliegenden Darstellung) auf diese Frage zunächst:

„Die Klagen über die völlige Unwirksamkeit der kurzen Freiheitsstrafen seien in hohem Grade übertrieben und gingen vielfach von Stellen aus, welche mit der praktischen Strafrechtspflege und den wirklichen Zuständen in unsern Gefängnissen nicht hinlänglich vertraut seien Wenn vereinzelte Schriftsteller die kleinern Gefängnisse als Brutstätten des Lasters und der sittlichen Verderbnis schilderten, so könne dies, soweit sich der Vorwurf auf Preußen beziehe, hiernach nur auf unzureichende Bekanntschaft mit den wirklichen Zuständen in diesen Anstalten und mit den zur Aufbesserung des Gefängniswesens in den letzten zwanzig Jahren aufgewendeten Anstrengungen zurückgeführt werden.“

Ich darf wohl annehmen, daß die Gutachten (beziehungsweise der Verfasser der Darstellung) bei diesen kräftigen Redewendungen den preußischen Justizminister nicht mit gemeint haben, welcher in seiner Frage selbst von den „anzuerkennenden Mängeln“ der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesprochen, diese Mängel näher bezeichnet und die Notwendigkeit ihnen abzuhelpen, bestimmt genug angedeutet hat.

Ich will auch gar nicht besonders darauf hinweisen, daß Wach und v. Kirchenheim, ersterer in den denkbar schärfsten Ausdrücken, die kurzzeitige Freiheitsstrafe, wie wir sie heute überall, in Preußen und anderswo, zur Anwendung bringen, verurteilt haben. Denn Wach und v. Kirchenheim sind Professoren des Strafrechts und

Nichtpreußen, besitzen daher in strafrechtlichen Fragen überhaupt und in den Fragen des preußischen Strafvollzugs insbesondere, keinerlei maßgebendes Urteil. Ihre Ansicht fällt nur ins Gewicht, wenn sie sich gegen andre Professoren des Strafrechts, hier ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, wenden.

Auch davon will ich vorläufig ganz absehen, daß die Klagen über die kurzzeitige Freiheitsstrafe aus allen Ländern in derselben Tonart erschallen; daß, wenn irgendwo auf strafrechtlichem Gebiete, so hier, vollste Übereinstimmung der Ansichten herrscht. Hat doch erst dieser Tage ein holländischer Richter, L. U. de Sitter in Arnheim, in einem Gutachten über die bedingte Verurteilung, welches er (nebenbei bemerkt: zu gunsten derselben) dem diesjährigen niederländischen Juristentag erstattet, gesagt, er hätte überhaupt noch niemanden gefunden, der die kurzzeitige Freiheitsstrafe verteidige. Ich habe dem Manne schleunigst das preußische Justizministerialblatt geschickt, um ihn über seinen Irrtum zu belehren, lege aber seiner Äußerung gar keine weitere Bedeutung bei. Denn, soweit es sich um die kurzzeitige Freiheitsstrafe in den preußischen Gerichtsgefängnissen handelt, liegen die Dinge eben anders als allüberall sonst in der Welt.

Wir müssen uns also um andre Gewährsmänner umsehen und erstens alle Professoren, zweitens alle Nichtpreußen ausschließen.

Da läßt sich nun zunächst das 13. Gutachten nicht umgehen. Gegen den Präsidenten eines preußischen Oberlandesgerichtes läßt sich der Vorwurf mangelnder Sachlegitimation nicht im Ernste aufrecht erhalten. Das 13. Gutachten aber sagt mit dürren Worten: **„Die Klagen über Unwirksamkeit und Schädlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen seien im wesentlichen als begründet anzuerkennen.“**

Freilich soll sich diese Bemerkung weniger auf die kleinen Amtsgerichtsgefängnisse beziehen, welche meist nur leichte Delinquenten aus dem Amtsgerichtsbezirk enthielten. Da in ähnlicher Weise auch in den 12 übrigen Gutachten (oben S. 671) betont wird, daß sich in den kleinen Gefängnissen schwere Verbrecher nicht finden, die Gefahr einer sittlichen Schädigung der Mitgefangenen mithin „übertrieben“ worden sei, kann ich diese, wie wir nach der Darstellung annehmen müssen, von sämtlichen Gutachtern einstimmig aufgestellte Behauptung nicht ungeprüft lassen.

Nehmen wir an, der Mann, von welchem Amtsgerichtsrat Schmölder in Nr. 165 der Kölnischen Zeitung vom 16. Juni d. J.

unter III. spricht, bekäme bei der 30. Verurteilung wegen Beleidigung und Ruhestörung 14 Tage Haft. Wo wird er seine Strafe abbüßen?

Der Fehlschluß, dessen sich die sämtlichen Berichte (nach der uns vorliegenden Darstellung) in merkwürdiger Übereinstimmung schuldig machen, ist leicht zu durchschauen. Ein „leichter Delinquent“ ist ihnen derjenige, der im Augenblick eine kurzzeitige Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Auf die Vorstrafen kommt es gar nicht an. Daß der gefährlichste Verbrecher auch einmal 14 Tage Haft und weniger bekommen kann, wird völlig übersehen. Daran, daß die Gefahr sittlicher Schädigung, die von einem Mitgefangenen droht, ganz unabhängig ist von der Schwere der Strafe, die er eben verbüßt — daran wird gar nicht gedacht. Bezeichnender kann der Grundfehler der heute herrschenden Ansicht gar nicht zum Ausdruck gebracht werden: unsere Strafrechtspflege (ich spreche nicht nur von Preußen) kennt eben nur die That in ihrer juristischen Qualifikation, nicht den Thäter in seiner persönlichen Eigenart. Wer wegen Beleidigung vierzehn Tage Haft erhält, ist stets und ohne jede Rücksicht auf sein Vorleben ein „leichter Delinquent“.

Diese Abschweifung lehrt uns erstens, daß der oben angeführte Satz des 13. Berichts ohne Einschränkung richtig ist; und zweitens, daß einer der wichtigsten Beweisgründe der 12 übrigen Berichte auf der beliebten Verwechslung von That und Thäter beruht.

Aber auch von dem Standpunkte aus, welchen die Gutachten einnehmen, ist die behauptete Trennung „leichter“ und „schwerer“ Übelthäter mit unbestreitbaren Thatfachen schwer vereinbar. Dr. v. Roblinski, Strafanstaltsgeistlicher in Halle a./S. hebt Z IX 792 hervor: „Nach dem Strafvollstreckungsplan des Oberstaatsanwalts für den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg sind Gefangene ohne Beschränkung der Strafdauer aufzunehmen in Erfurt, Mühlhausen, Halberstadt, Quedlinburg, Delitzsch, Halle, Merseburg, Burg, Neuhaldensleben, Wanzleben, Naumburg, Zeitz, Heiligenstadt, Nordhausen, Seehausen, Liebenwerda, Torgau, Suhl, Gommern. In diesen werden also die zulässig längsten Gefängnisstrafen von jahrelanger Dauer wie die kürzesten zugleich vollstreckt.“

Ob hier wohl auch die behauptete Trennung der „leichten“

und der „schweren“ Übelthäter durchgeführt ist? Oder ist vielleicht der Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg unter den 12 ersten Berichten nicht vertreten?

Wichtig sind mir aber auch die Ausführungen der letzterwähnten 12 Berichte über die jugendlichen Verbrecher. **Mehrheit wie Minderheit geben übereinstimmend zu** (vgl. oben S. 678), **daß hier der Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu wünschen übrig lasse.** Die Statistiker des Justizministeriums wissen ohne Zweifel, wie groß die Zahl der jahraus, jahrein verurteilten Jugendlichen ist, wie schwer also diese unscheinbare Bemerkung wiegt — oder doch wiegen sollte.

Aus dem Inhalt der Gutachten selbst ergibt sich demnach:

1. daß nach Ansicht eines Berichterstatters die Klagen über die kurzzeitige Freiheitsstrafe im wesentlichen begründet sind;
2. daß nach Ansicht aller übrigen 12 Berichterstatter diese Klagen wenigstens bezüglich der jugendlichen Verbrecher teilweise Berechtigung haben.

Dieses Ergebnis ist an sich schon äußerst wertvoll. Es ist eine vernichtende Widerlegung der in manchen Kreisen auch heute noch herrschenden rosigten Anschauung; um so vernichtender, als die Widerlegung von den Präsidenten der preussischen Oberlandesgerichte ausgeht.

Ich fahre fort. Wenn wirklich in allen zwölf Gutachten die Klagen über die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, soweit Preußen in Frage sei, auf mangelnde Kenntnis der preussischen Einrichtungen zurückgeführt werden, so hat dieser Einwand den schlimmen Fehler, ebenso leicht gemacht als widerlegt werden zu können. Die Ansicht, welche der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat Illing mehr als einmal über diesen Punkt öffentlich und recht unzweideutig ausgesprochen hat, dürfte dem Verfasser unserer Darstellung kaum unbekannt geblieben sein. Ob Illing recht hat oder nicht, ist völlig gleichgültig; die Berechtigung, in dieser Frage ein Wort mitzusprechen, wird man ihm nicht versagen können. Noch 1885 hat er die kleinen Gefängnisse als Elementarschulen des Lasters, als Vorbereitung auf das Zuchthaus bezeichnet. Ich wage zu bezweifeln, daß die „Aufbesserung“ des Gefängniswesens seither so wesentliche Fortschritte gemacht habe, um diese Bezeichnung als unzutreffend erscheinen zu lassen. Wirth, Krohne, Stroßer und eine ganze Reihe von preussischen Gefängnisdirektoren wissen

doch auch nicht bloß vom Hörensagen, wie es um den Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafe bestellt ist; sie sind bekanntlich mit dem von den Gutachten auf mangelnde Sachkenntnis zurückgeführten Urteile so sehr einverstanden, daß sie es bei jeder sich bietenden Gelegenheit unumwunden öffentlich aussprechen.

Auf unsrer Versammlung zu Halle a./S. wurde am 26. März 1890 die folgende Frage einstimmig bejaht:

Ist eine Änderung des Strafsystems geboten, namentlich in der Richtung auf Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe?

Unter den 54 Anwesenden, welche sämtlich für die Bejahung der Frage stimmten, war eine beträchtliche Zahl preußischer (und ehemals preußischer) Richter und Staatsanwälte. Der Behauptung, daß die kurzzeitige Freiheitsstrafe an schweren Mängeln leide und darum ihr Anwendungsgebiet eingeschränkt werden müsse, wurde von keiner Seite widersprochen. Die Namen der Anwesenden möge man in unserm Berichte nachlesen. Manche von ihnen dürften dem preußischen Gefängniswesen kaum ferner stehen als die zwölf Bericht-erstatte des Justizministeriums.

IV. Die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe sind nach unsrer Meinung Mängel der Strafart, nicht des Strafvollzuges. Daraus folgt, die Richtigkeit dieser Ansicht vorausgesetzt, daß durch Verbesserung des Strafvollzuges die Mängel der Strafart niemals völlig beseitigt werden können. Das ist der Ausgangspunkt aller Umgestaltungsvorschläge.

Die überwältigende Mehrheit der Gutachten ist anderer Ansicht. „Eine Aufbesserung des Strafvollzuges sei nach der allgemeinen Ansicht der Sachverständigen sehr wohl ausführbar, und zwar durch möglichst vollständige Durchführung der Einzelhaft und Festsetzung besonderer Verschärfungen für ganz kurze Freiheitsstrafen, namentlich von Kostschmälerung. An der vollen Durchführung der Einzelhaft hätten bisher wohl überhaupt nur finanzielle Bedenken gehindert.“

Hier liegt in der That der Kernpunkt der Frage.

Ich verweise zunächst wieder auf den 13. Bericht. Dieser hebt hervor, „daß es überhaupt kaum durchführbar sein werde, das Gefängniswesen durch Annahme der obligatorischen Einzelhaft

in der vorgeschlagenen Weise wirklich zu reformieren“. Daraus allein folgt, daß entweder der 13. Berichterstatter kein „Sachverständiger“, oder aber die Ansicht der „Sachverständigen“ keine so allgemeine ist, als man uns glauben machen möchte.

Ferner wird nach Ansicht der Minderheit unter den 12 ersten Berichten wenigstens bezüglich der Jugendlichen der Strafvollzug „schwer so einzurichten sein, daß alle moralische Gefahren für den Gefangenen vermieden würden“.

Demnach scheint es doch, als ob die „Aufbesserung“ des Strafvollzuges mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen hätte.

Auffallend ist es weiter, daß über die Frage der Strafschärfungen so leicht hinweggegangen wird. Von der Aufnahme des von Wach und andern vorgeschlagenen strengen oder mittlern Arrestes nach dem Muster des Militär-St.G.B.'s ist ebensowenig die Rede wie von der Prügelstrafe. An dem bewährten Strafsystem soll eben nichts geändert werden. Auch die „Kostschmälerung“ (der Ausdruck Wasser und Brot ist vorsichtig vermieden) soll nur bei „ganz kurzen“ Strafen eintreten. Daß damit nicht viel gewonnen wird, weil solche Schärfungen nur bei andauernder Anwendung abschreckend wirken, liegt auf der Hand. Auch vom Arbeitszwang, welcher bei Haft gewöhnlich in den meisten Fällen, bei kurzzeitigem Gefängnis thatsächlich in vielen Fällen mangelt, ist nicht die Rede.

Es bleibt also die möglichst vollständige Durchführung der Einzelhaft. Das ist der einzige greifbare Gedanke in den sämtlichen Berichten.

Die „finanziellen Bedenken“, welche diesem Vorschlage entgegenstehen, werden gering veranschlagt, obwohl von zuständigster Seite vor kurzem die dazu erforderlichen einmaligen Kosten für Preußen allein auf **115 Millionen** Mark, die jährlichen Mehrkosten auf mehrere Millionen geschätzt worden sind.

Wer die „Sachverständigen“ sind, deren „allgemeine Ansicht“, ohne Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs und auf die unvermeidlichen Aufgaben der nächsten Zukunft die möglichst vollständige Durchführung der Einzelhaft zu empfehlen den Mut hat, wird leider nicht gesagt.

Ich möchte mir nun erlauben, die erste der an die Gutachter gerichteten Fragen ein klein wenig umzugestalten. Ich frage also:

„Liegen über die praktische Bewährung der vollständig durchgeführten Einzelhaft in den Ländern, in welchen dieselbe gesetzlich vollständig durchgeführt ist, genügende Erfahrungen vor?“

Über die Antwort auf diese Frage kann kein Zweifel sein. In dem einzigen Lande, in welchem die Einzelhaft vollständig durchgeführt worden ist, nämlich in Belgien, hat dieses System einen so vollständigen Misserfolg gehabt, daß man sich zur Einführung der bedingten Verurteilung entschließen mußte, um die noch besserungsfähigen Elemente vor der Zelle zu retten.

Ich glaube, wir brauchten die 115 Millionen (für Preußen allein) nicht erst auszugeben, um dieselbe Erfahrung wie Belgien zu machen.

Auch der Ruhm, fortan der einzige Staat der Welt zu sein, der den Gedanken der Einzelhaft folgerichtig durchgeführt hat, wäre um diese Summe wohl zu teuer erkaufte.

Der Zusammenbruch des belgischen Systems aber kann nicht mehr bestritten werden. Allmählich drängt diese Überzeugung auch den „Sachverständigen“ sich auf. Auf der Versammlung des nordwestdeutschen Gefängnisvereins zu Hamburg kam das in den Äußerungen der Gefängnisdirektoren Streng und Krohne deutlich zum Ausdruck. Es ist begreiflich, wie schmerzlich diese Überzeugung für alle die Männer sein muß, welche ihr Lebenlang in Wort und Schrift für die vollständige Durchführung der Einzelhaft eingetreten sind, welche nicht müde wurden, auf die belgischen Mustereinrichtungen zu verweisen und ihre Nachahmung im Deutschen Reich zu fordern. Und es ist begreiflich, daß es ihnen schwer wird, den Irrtum einzusehen und zu bekennen, dem sie die beste Kraft ihres Lebens gewidmet haben.

Aber an der Thatsache kann keine Klage etwas ändern. Belgien hat keine „finanziellen Bedenken“ gehabt und keine Kosten gescheut; zielbewußt, nach einem auf Jahre hinaus festgestellten, gewissenhaft durchgeführten Plane ist man zu Werke gegangen; die besten Kräfte standen zur Verfügung in den Anstalten wie im Ministerium, Männer, deren Ruf über die ganze gebildete Welt sich erstreckte; in einer einheitlichen Spitze, ganz anders als in Preußen, lag die Leitung des gesamten Gefängniswesens wie des Sicherheitsdienstes; aus allen Ländern kamen die „Sachverständigen“,

Leiter von Strafanstalten und vortragende Räte, um die Einrichtungen zu befehen, mit den tonangebenden Persönlichkeiten Rücksprache zu nehmen und heimgekehrt den Ruhm des „belgischen Systems“ ihrem Vaterlande zu verkünden Dennoch ist dieses gepriesene System zusammengebrochen. Und es mußte zusammenbrechen. Denn das Strafsystem, auf dem der Strafvollzug sich aufbaute, war fehlerhaft, war krank in seinem innersten Mark. Es frankte an der maßlosen Überschätzung der Freiheitsstrafe; an dem Aberglauben in die uneingeschränkte Heilkraft der nach allen Regeln der „Gefängniswissenschaft“ vollstreckten Einsperrung ist es zu Grunde gegangen.

In der Annahme und möglichst vollständigen Durchführung des zusammengebrochenen belgischen Systems erblickt die Mehrheit der Berichte das Heil der Zukunft. Und für diesen Gedanken hofft man die Mehrheit der verbündeten Regierungen zu gewinnen? Für die Durchführung dieses Planes, meint man, werde der deutsche Reichstag Hunderte von Millionen bewilligen?

Der Gedankengang, von dem die Internationale kriminalistische Vereinigung ausgeht, ist von unwiderleglicher Geschlossenheit. Gestützt auf die in allen Ländern, insbesondere aber in Belgien, gemachten Erfahrungen behaupten wir: die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe (nur von ihr ist heute die Rede) sind Mängel der Strafart, nicht des Strafvollzuges; daher wird auch die vorzüglichste, die unübertrefflichste Gestaltung des Strafvollzuges diese Mängel niemals beseitigen und auch das preußische Beamten-tum muß an der Lösung der unlöslichen Aufgabe scheitern. Von den Gegnern erwarten wir, da die bisher gemachten Erfahrungen ausnahmslos für uns sprechen, die Führung des Gegenbeweises. Wer diesen heute noch durch die Vertröstung auf die Wirkungen der Einzelhaft führen zu dürfen vermeint, der kommt mit dieser Vertröstung um mindestens ein Jahrzehnt zu spät.

Sind aber die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch die Gestaltung des Strafvollzuges nicht zu beseitigen, so muß auf eine wenigstens teilweise Ersetzung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesonnen werden.

Unter den neu einzuführenden Strafmitteln haben wir die bedingte Verurteilung empfohlen. Denn ein Strafmittel ist sie,

so gut wie der Verweis, und besser, weil weitaus einschneidender, als dieser. Andre sind uns entgegengetreten. Hinüber und herüber wogt heute der Kampf. Man lasse ihn ruhig gewähren, wenn man der eignen schöpferischen Kraft nicht zu vertrauen vermag. Die Berichte der preußischen Oberlandesgerichte werden den Ausgang des Kampfes nicht zu Ungunsten der bedingten Verurteilung beeinflussen, geschweige entscheiden. Sie sagen: „Da noch keine genügenden Erfahrungen vorliegen, ist die Frage nicht spruchreif; daher verneinen wir sie.“ Mit solchen Gründen kann man dem Vorschlage nicht beikommen. Liegen noch keine genügenden Erfahrungen vor, so warte man ab, bis ein paar Jahre mehr ins Land gezogen sind. Dann mag man das Urteil sprechen.

Aber man vergesse nicht, daß nicht die bedingte Verurteilung allein in Frage steht. Das ist eine einzelne, aus dem Zusammenhang herausgerissene Frage, die volkstümlichste vielleicht, sicher nicht die wichtigste. Wir verlangen eine Umgestaltung unjres gesamten Strafenystems. Wir verlangen sie, wohlgemerkt, heute noch nicht von den gesetzgebenden Körperschaften. Die große Frage, nach welchen Grundsätzen die staatliche Rechtsordnung den Kampf gegen das Verbrechen zu führen hat, diese Frage, welche, wenn die sich mehrenden Zeichen nicht trügen, das Leben unjres Volkes, das Leben der ganzen gebildeten Welt in seinen tiefsten Tiefen, in den sittlichen Grundlagen seines Rechtsbewußtseins erregen wird wie zu den Zeiten Friedrichs des Großen und der Verfasser des Landrechts, ist heute noch für die Gesetzgebung nicht spruchreif. Die Internationale Kriminalistische Vereinigung ist gegründet worden, um die allseitige und wiederholte Erörterung der Frage, um den Gedankenaustausch zwischen den Männern der Wissenschaft und der Rechtspflege anzuregen und zu fördern. Sie wird selbst wissen, wann der Augenblick gekommen ist, sich an den Gesetzgeber zu wenden. Sie wird es dann auch voraussichtlich an der nötigen Bestimmtheit des Auftretens nicht fehlen lassen. Einstweilen wird sie dankbar sein, wenn ihren Arbeiten wohlwollende Aufmerksamkeit zu Teil wird. Sie glaubt, daß ihre Untersuchungen, so bescheiden, so unsicher sie zunächst auch sein mögen, für den Gesetzgeber, dem sie die Bahn zu ebnen bestimmt sind, dem sie Fehlgriffe und Irrtümer ersparen sollen, nicht ohne allen Wert sein dürften. Sie wird ihren Weg aber auch dann zu finden

wissen, wenn ihr, die aus den Überlieferungen alt-preussischer Kriminalpolitik ihre Kraft und ihre Zuversicht schöpft, einstweilen die wohlwollende Förderung gerade dort versagt bleibt, wo sie dieselbe am bestimmtesten gehofft und erwartet hatte.

Unsre Stunde wird kommen, über kurz oder lang. Aber für ein Strafvollzugsgesetz auf Grund unsres heutigen Strafsystems ist die Stunde vorbei: daran wird das Preussische Justizministerialblatt nichts ändern.*)

Halle a./S. am 20. Juni 1890.

*) Nachträglich teilt mir Professor Prins in Brüssel die nachstehenden annähernden Ziffern mit. Für die 19 Monate vom 1. Juni 1888 bis 31. Dezember 1889 betrug die Zahl der

Condamnations correctionnelles et de police 284 000,

Condamnations conditionnelles environ 14 000,

Rechutes environ 200.

Ausländische Rundschau.

Österreich VIII. ¹⁾

Bericht von Professor Lammash

(1888 und 1889).

(Gesetzesausgabe.) Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852. Wien, Manz 1888. 16. Auflage. Ebenso wie die vorhergehende Ausgabe ist auch die gegenwärtige durch eine Übersicht des wesentlichen Rechtsinhaltes der zu den einzelnen Paragraphen erlassenen Entscheidungen des Kassationshofes bereichert. Die Abstrahierung der einzelnen Rechtsätze aus den Entscheidungen ist das Werk der hierzu berufensten Hand, des Generalprokurators am Obersten Gerichtshofe v. Cramer.

(Lehrbuch.) Das bekannte, in dieser Zeitschrift wiederholt nach Verdienst gewürdigte²⁾ Lehrbuch des der österreichischen Rechtswissenschaft so vorzeitig entrissenen Professor Janka ist in 2. Auflage von Professor Rulf herausgegeben worden (Prag, 1890). Die Anordnung des Werkes ist dieselbe geblieben; die Thätigkeit des Herausgebers hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, neue Gesetze, literarische Erscheinungen und Judikate an geeigneter Stelle zu verarbeiten.

Über das Verhältnis der Norm zum Strafgesetze handelt in Z IX 270 ff. ein Aufsatz von Zucker.

Einen Beitrag zur Kausalitätsfrage liefert eine aus dem Nachlasse herausgegebene unvollendete Abhandlung von Janka in Z IX 499 ff.

¹⁾ Vgl. Z II 114 ff., 579 ff., III 656 ff., V 168 ff., VII 573, VIII 342 ff., IX 307 ff. (Berichte von Prof. Ullmann). Ebenso wie die vorhergehenden Berichte soll auch das gegenwärtige Referat über die wichtigeren in den verschiedenen österreichischen Zeitschriften verstreuten Arbeiten österreichischer Autoren berichten. Jedoch werden in demselben auch selbständig erschienene Abhandlungen, sowie in ausländischen Zeitschriften publizierte Aufsätze kurze Erwähnung finden, sofern dieselben nicht bereits an einer andern Stelle dieser Z besprochen worden. Das Referat beschränkt sich auf Publikationen in deutscher und italienischer Sprache.

²⁾ Vgl. Z IV 379, V 170, X 319.

(Internationales Strafrecht.) Mit Problemen des internationalen Strafrechtes beschäftigen sich zwei Abhandlungen von Lammach. Die erste³⁾ ist der Erörterung der Wirksamkeit gewidmet, welche strafgerichtlichen Urteilen des Auslandes zukommt. Der Verf. gelangt zu folgenden Ergebnissen: 1. ausländische Verurteilung ohne nachgefolgte vollständige Strafvollstreckung schließt die Verfolgung im Inlande nicht aus, mag die That im Inlande oder im Auslande verübt worden sein. 2. Ausländische Verurteilung mit nachgefolgter vollständiger Strafverbüßung schließt Verfolgung im Inlande aus. Das Gegenteil gilt nur hinsichtlich jener Thaten, welche nach inländischem Rechte als Hoch- oder Landesverrat, Majestätsbeleidigung, Angriffe gegen die Staatsgewalt, Amtsdelikte oder als Delikte gegen das inländische Münzwesen sich darstellen. 3. Freisprechung im Auslande begründet, wenn sie eine im Inlande verübte That betrifft, keine Einrede gegen Einleitung eines neuen Verfahrens im Inlande, sondern es bleibt dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen, ob sie eine neuerliche Verfolgung für nötig erachtet oder nicht. 4. Betrifft die Freisprechung im Auslande aber eine außerhalb des inländischen Staatsgebietes verübte That, so ist neuerliche Verfolgung im Inlande ausgeschlossen, sofern sich die That nach inländischem Recht nicht als eines der oben unter 2 a. E. ausgenommenen Delikte darstellt.

Die zweite Abhandlung befaßt sich mit der prozessualen Stellung des Ausgelieferten vor den Gerichten des requirierenden Staates und mit dem Inhalte jener Einreden, welche der Ausgelieferte aus dem Auslieferungsvertrage gegen eine Ausdehnung der wider ihn erhobenen Anklage auf neue facta erheben kann, sowie mit einigen hiermit zusammenhängenden Materien. Dieselbe sucht nachzuweisen, daß die auf diese Fragen bezüglichen Beschlüsse des Institut de droit international reformbedürftig seien.⁴⁾ Die Anträge des Autors waren Gegenstand eingehender Diskussion auf der 10. Jahresversammlung des Institut de droit international zu Lausanne (Annuaire de l'Institut X 165 ff.) und wurden zu neuerlicher Berichterstattung an die Session des Jahres 1891 verwiesen.

(Zurechnungsfähigkeit.) In einer Besprechung des Art. 47 ff. des italienischen St.G.Entw. faßt der bekannte Neuropathologe Prof. Moriz Benedikt jene Forderungen zusammen, welche seines Erachtens „die exakte Wissenschaft“ an die moderne Gesetzgebungspolitik hinsichtlich der Behandlung irrsinniger Verbrecher zu stellen hat.⁵⁾ Hervorzuheben ist insbesondere das Zugeständnis (S. 200) „daß die ausschließlich mit moralischem Irresein behafteten Verbrecher ins Gefängnis und nicht in die Irrenanstalten gehören“, und ferner die Warnung davor,

³⁾ „Gerichtssaal“ (Stuttgart) XLI (1888) S. 1—26.

⁴⁾ Situation légale de l'extradé vis-à-vis des tribunaux de l'état requérant in der Revue de droit international XX (1888) p. 36—55.

⁵⁾ Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, XVI S. 193 ff.

Personen, welche zur Zeit der gerichtlichen Verhandlung als geheilt erscheinen, grundsätzlich in Freiheit zu belassen, da eine vollständige Wiederherstellung bei Geisteskranken nur selten eintritt (S. 202). Zum Schlusse formuliert der Verf. folgende Thesen, welche zum guten Teile allerdings weniger in ein Strafgesetz, als in ein Gesetz über die Behandlung von Irren und über Irrenhäuser gehören dürften: „Die Verbrechen von Geisteskranken im klinischen Sinne werden durch Einschließung in ein Irrenhaus „reprimiert“. Moralisches Irresein ändert die gewöhnliche „Repressions“form nicht. Nur solche irre Verbrecher, die kein Bewußtsein ihrer That haben, die nicht zu gefährlich sind und deren Anwesenheit die andern Kranken nicht verlegt, können aus besonderer Rücksicht für ihre Person oder ihre Familie in ein gewöhnliches Irrenhaus gesperrt werden. Für andre ist das manicomio criminale bestimmt. Irre Verbrecher verbleiben, solange überhaupt Repression nötig ist, unter Kuratel des Richters. Jede „Repression“ derselben entfällt: 1. wenn zur Zeit der Verhandlung der Thäter dauernd genesen ist; 2. wenn das Irresein dauernd in eine ungefährliche Form übergegangen ist; 3. wenn das Verbrechen keine wesentliche Schädigung gesellschaftlicher und privater Interessen erzeugt hat und die pathologische Form der Geistesstörung überhaupt eine ungefährliche ist.“

(Gefahr.) Den Begriff der Gefahr, das Wesen und die Arten der Gefährdungsdelikte behandelt Finger in einer wesentlich an die Arbeiten von J. v. Kries und v. Rohland anschließenden Untersuchung, deren auch an einer andern Stelle dieser Zeitschrift gedacht werden wird. Eben deshalb beschränkt sich der gegenwärtige Bericht darauf, die Konsequenzen darzulegen, zu welchen Finger für das österreichische Recht insbesondere gelangt. Ausgehend von der Unterscheidung eigentlicher und uneigentlicher Gefährdungsdelikte erkennt der Verf. das Wesen der letztern darin, daß bei ihnen der Gesetzgeber im Falle des Vorliegens gewisser, näher bezeichneter Merkmale eine Gefahr annimmt, fingiert⁶⁾ (S. 51). In diese Kategorie reiht der Verf. ein die beiden Fälle einer Tötung und schweren Verwundung im Kaufhandel (§§ 143 und 157 St.G.B.), den Fall der Sachbeschädigung nach § 85 c und den der Abtreibung der Leibesfrucht nach § 144, welches Verbrechen auch dann vorliegt, wenn die Mutter die vorzeitige Geburt ihres Kindes bloß deshalb bewirkt, um ein unehelich konzipiertes Kind noch als ein eheliches erscheinen zu lassen und dabei „alle erdenkliche Sorgfalt aufwendet, um durch ihre Handlung lediglich die Frühgeburt zu bewirken, ohne die Frucht zu gefährden“ (vgl. Entsch. des Kassationshofes Nr. 1004 vom 11. Dezember 1886). Nachdem der Verf. mit bedauernswerter Kargheit das „eigentliche“ Gefährdungsdelikt des § 87 besprochen, welches eingehender Darstellung würdig und bedürftig wäre, skizziert er noch die Stellung des österreichischen Rechtes gegen-

⁶⁾ Separatabdruck aus der „Juristischen Vierteljahrsschrift“ des Prager Juristenvereins. Prag, 1889.

über den Deliktsbegriffen der Kindesweglegung, des Zweikampfes und der Brandstiftung und ſchließt mit einem ſummarischen Überblick über die Behandlung der Gefährdungsdelikte in den Entwürfen eines öſterreichiſchen Strafgeſetzbuches.

(Verſuch.) In Übereinkunft mit Janſka, ſonſt aber im Gegenſatz zu der geſamten neuern öſterreichiſchen Litteratur ſucht Lammaſch darzuthun, daß nach poſitivem öſterreichiſchen Recht der Verſuch an untauglichem Objekte und mit untauglichem Mittel ſtrafbar ſei.¹⁾ Seine Argumente ſind in Kürze die folgenden: 1. Zur Zeit der Entſtehung des geltenden öſterreichiſchen Strafgeſetzes (1796 beziehungsweise 1803) war die Anſchauung von der Strafbarkeit eines ſolchen Verſuches in der deutſchen Rechtswiſſenſchaft unbezweifelt. Erſt 1808 ſtellte Feuerbach die entgegengeſetzte Lehre auf. 2. Alle frühern öſterreichiſchen Strafgeſetze anerkennen die Strafbarkeit und es iſt in keiner Weiſe erſichtlich, daß man 1803 von dieſer Auffaſſung abgehen wollte. 3. Der Ausdruck „eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung“ in der Verſuchsdefinition des öſterreichiſchen Geſetzes bezweckt, wie bereits Schüze hervorgehoben hat, keineswegs, die „ungefährlichen“ Verſuchshandlungen für ſtraflos zu erklären, ſondern die Strafbarkeit des *conatus remotus*, der Vorbereitungshandlungen, zu negieren. 4. Aus der Verſuchsdefinition ſelbſt folgt, daß in jenen Fällen, in welchen der Erfolg bloß wegen „Unvermögenheit des Thäters“ (z. B. *impotentia coeundi* bei verſuchter Notzucht) unterblieben iſt, Strafe eintritt. 5. Die „Hoſtkommiſſion in Juſtizgeſeßſachen“ hat noch 1818 die Strafbarkeit eines ſolchen Verſuches für zweifellos erachtet und die geſamte ältere öſterreichiſche Litteratur hat ihr hierin beigestimmt. 6. Auch ſonſt behandelt das öſterreichiſche Recht abſolut ungefährliche Unternehmungen als ſtrafbar. So iſt zweifellos derjenige eines ſogar vollendeten Raubes ſchuldig, der jemandem Gewalt anthut, um ſich des Geldes oder der Werſachen zu bemächtigen, die er in deſſen Beſiße vermutete, während der zu Be-raubende thatſächlich gar nichts dergleichen bei ſich hatte. Und ebenſo iſt derjenige des vollendeten Hochverrates ſchuldig, welcher unter Anwendung abſolut ungefährlicher, aber für tauglich gehaltener Mittel „etwas unternimmt, wodurch die Perſon des Kaiſers an Körper, Geſundheit oder Freiheit verletzt werden ſoll“.

Eine kritiſche Studie über die Abgrenzung zwiſchen Verſuch und Vorbereitung auf Grundlage einiger von ihm angefochtener Entſcheidungen des Kaſſationshofes gibt Roſenblatt.²⁾

(Geldſtrafe.) Mit Rückſicht auf die Lückenhaftigkeit der R. V. vom 11. Februar 1855 über die Eintreibung von Geldſtrafen ſind über den hierbei zu befolgenden Vorgang vielerlei Zweifel aufgetaucht, deren Löſung der Oberlandesgerichtspräſident v. Waſer unter-

¹⁾ Öſterreichiſche Gerichtszeitung XL (1889) Nr. 2.

²⁾ Öſterreichiſche Gerichtszeitung, 1888, Nr. 11 ff.

nimmt.⁹⁾ Nach v. Waser sind zur Einbringung rechtskräftig verhängter Geldstrafen kompetent: 1. im Falle einer eigentlichen (wegen eines Vergehens oder einer Übertretung des St.G.B. durch Urteil verhängten) Geldstrafe das zur Urteilsvollstreckung überhaupt berufene Gericht I. Instanz und 2. im Falle einer wegen prozessualen Ungehorsams durch Anordnung verfügten Ordnungsstrafe jene Behörde, von welcher die Verfügung ausging. Dieselbe Gerichtsbehörde ist auch berufen, über die Frage der Einbringlichkeit der erkannten Geldstrafe zu entscheiden und zwar geschieht dies nach Anhörung der Staatsanwaltschaft auf Grund der vom Gericht gepflogenen Erhebungen, meistens einfach auf Grund der Relation des Gerichtsdieners. Von der etwa stattfindenden Zwangsvollstreckung sind ausgenommen jene Mobilien, welche nach den Bestimmungen der U.G.D. und der Exekutionsnovelle vom 10. Juni 1887 von der Pfändung erimiert sind. Ratenweise Zahlung ist unzulässig und ebenso ist es unstatthaft, daß derjenige, welcher eine an Stelle einer ursprünglich erkannten Geldstrafe tretende Arreststrafe angetreten hat, nach Verbüßung eines Theiles der letztern die dem Reste derselben entsprechende Geldsumme erlege. Hingegen ist es zulässig, daß das Gericht zunächst einen Teil der Geldstrafe entgegennimmt und den Rest derselben in Freiheitsstrafe verwandelt. Ein Aufschub der Vollstreckung von Geldstrafen ist nicht statthaft, die vom Aufschub des Antrittes von Freiheitsstrafen handelnde Norm des § 401 St.B.O. kann nicht analog angewendet werden.

(Reform des Strafvollzuges.) Mit den Reformfragen in betreff des Strafvollzuges beschäftigen sich außer der in dieser Z IX 423 ff. enthaltenen Abhandlung von Lammaßch über Zwecke und Mittel der Strafe und desselben Verf. Gutachten über die „bedingte Verurteilung“ in den Mitteilungen der Int. Krim. Ver. eine Abhandlung von dem Gerichtsadjunkten Dr. Brunner über das belgische Gesetz vom 31. Mai 1888,¹⁰⁾ welche eingehend die Motive dieser wichtigen Neuerung darlegt und ein Essay von Schütze¹¹⁾ über „die sogenannte bedingte Verurteilung und verwandte Reformen unsres Strafsystems“. Schütze spricht sich gegen die Aufnahme des Verweises, des Hausarrestes und der Handarbeitsstrafe aus, erklärt sich aber mit warmen Worten für Friedensbürgschaft und „bedingte Verurteilung“. Hinsichtlich der letztern beantragt er neben einigen sehr beachtenswerten Vorschlägen zur Amendierung des von der österreichischen Regierung proponierten Textes die Ausdehnung der einstweiligen Aussetzung des Strafvollzuges auch auf Geldstrafen, insbesondere auf die an Stelle uneinbringlicher Freiheitsstrafen tretenden Geldstrafen. „Mit Freuden“ begrüßt es der Verf., daß „der neueste Entwurf von 1889 das von den vorhergehenden Entwürfen aufgebene System der Verschärfung kurzzeitiger Freiheitsstrafen rehabilitiert“.

⁹⁾ Österreichische Gerichtszeitung, 1888, Nr. 5.

¹⁰⁾ Österreichische Gerichtszeitung, 1889, Nr. 4 ff.

¹¹⁾ Österreichische Gerichtszeitung, 1889, Nr. 49 ff.

Die Bestimmungen des geltenden Rechtes über den Vollzug der Freiheitsstrafen in Österreich und die Entwicklung des österreichischen Gefängniswesens von Maria Theresia bis zur Gegenwart behandelt eine dem III. Internationalen Gefängnis-Kongresse zu Rom (1885) vorgelegte und auch in Sonderabdruck veröffentlichte Abhandlung des Staatsanwalts Basilio Gianellia, *La legislazione penale e le istituzioni carcerarie in Austria* (Roma, 1887).

(Strafzumessung.) In einer Abhandlung, welche betitelt ist: *Der „objektive Thatbestand“ als Strafzumessungsgrund*,¹²⁾ entwickelt August Finger (Privatdocent an der Universität Prag) im Anschlusse an eine frühere Publikation, über welche bereits in dieser Z VIII 345 ff. berichtet wurde, seine Anschauungen über das Wesen und den Zweck der Strafe. Hier wie dort sind seine Ausführungen beherrscht von dem Geiste der materialistischen und deterministischen Philosophie der neuesten Entwicklungsperiode. In schroffster Weise spricht er der Strafe den Beruf ab, Gerechtigkeit zu üben und beschränkt ihre Funktion darauf, eine Schutzmaßregel zu sein gegen gewisse, die Gesellschaft bedrohende Gefahren. Obwohl er sich auf v. Liszt beruft, geht er doch in der Betonung des eben dargelegten Charakters der Strafe ungleich weiter, als dieser, indem er in geradem Gegensatze gegen v. Liszt (vgl. insbesondere Lehrbuch, 3. Auflage, S. 28) den Satz aufstellt: „Weil die Strafe eine Schutzmaßregel ist, so stuft sich die Intensität ihrer Reaktion nach der Größe des Schadens ab, gegen welche sie Schutz sein soll“ (S. 25 des Sonderabdruckes). Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, kommt der Verf. völlig konsequent zu dem Ergebnisse hoher Bewertung des Einflusses, welchen die Größe des Erfolges auf die Ausmessung der Strafe zu üben hat. Insbesondere erklärt er sich mit der Berücksichtigung des Wertes des durch ein Vermögensdelikt angegriffenen Objektes bei Bemessung der Strafe völlig einverstanden (S. 36), nur fordert er, daß das Strafgesetz nicht fixe Wert- und ihnen entsprechende Strafgrenzen aufstellen solle, wie dies z. B. das geltende österreichische St.G.B. thut, sondern daß das Gesetz „die kontinuierliche Zunahme der Strafe mit der Größe des durch die Uebelthat herbeigeführten Schadens statuiere“. Selbstverständlich billigt Finger von seinem Standpunkte aus auch die Abhängigmachung des Strafmaßes von solchen Umständen, welche dem Thäter unbekannt gewesen sind.

(Verjährung.) Eingehender Erörterung des Rechtsinstitutes der Kriminalverjährung im österreichischen Rechte ist eine Abhandlung von Högel gewidmet.¹³⁾ Dieselbe gibt eine exakte Darstellung der in Österreich herrschenden Theorie und Praxis mit Ausblicken auf die deutsche Litteratur und fremde Gesetzgebungen, ohne jedoch die Doctrin wesentlich zu fördern. Hervorzuheben wären die Erörterungen

¹²⁾ Österr. Gerichtszeitung, 1888, Nr. 19 ff. (auch im Separatabdruck).

¹³⁾ Juristische Blätter, 1889, Nr. 36—44.

über die Verjährung bei Dauerdelikten und Unterlassungsdelikten, sowie über die prozessuale Behandlung der Verjährungsfrage.

(Staatsverbrechen.) Unter dem Titel „Grundriß zu Vorlesungen über österreichisches Strafrecht, besonderer Teil“ erörtert Wahlberg¹⁴⁾ den Begriff der politischen Delikte und der Staatsverbrechen im engern Sinne und entwickelt mit reichen, juristisch und historisch wertvollen Ausblicken auf die Entwicklung der österreichischen Gesetzgebung und Litteratur die Begriffe des Hochverrates, der Majestätsbeleidigung und des Angriffes gegen befreundete Staaten.

(Entführung und Frauenraub.) Ein praktischer Fall gibt Hofrat Ritterbacher den Anlaß zu einer interessanten Studie über den Begriff und den Thatbestand der Entführung nach österreichischem Recht, insbesondere über den Fall der Entführung einer Ehefrau mit deren Zustimmung.¹⁵⁾ Seit Decennien besteht in der Litteratur und Praxis eine Kontroverse darüber, ob in diesem Falle die Ehefrau als mitschuldig an dem an ihr selbst verübten Verbrechen angesehen werden könne. Der Verf. verneint, gewiß mit Recht, diese Frage. „Ist es richtig, daß die Ehefrau das Objekt (des Verbrechens) auch im Falle ihrer Einwilligung bleibt, dann kann sie unmöglich auch Subjekt der That sein. So wenig wie derjenige, welcher einen Dritten auffordert, ihn zu töten, mitschuldig des Mordes ist, oder jener, der sich gegen Entgelt als Sklaven verdingt, mitschuldig an der Behandlung eines Menschen als Sklaven ist, so wenig kann von der Mitschuld der Ehefrau an dem Verbrechen der Entführung die Rede sein.“ Zu weit allerdings dürfte es gehen, wenn Ritterbacher im weiteren Verlaufe seiner Untersuchung die Ehefrau nicht bloß als das thatsächliche Objekt, an welchem jenes Verbrechen verübt wird, auffaßt, vielmehr auch im Falle ihrer Einwilligung annimmt, daß durch die Entführung nicht bloß die mundschaftlichen Rechte des Ehemannes, sondern auch das Rechtsgut ihrer eignen Freiheit beeinträchtigt werde.

(Berufsgeheimnisse und deren Enthüllung.) Einen sehr dankenswerten Beitrag zur Lehre vom ärztlichen Berufsgeheimnisse liefert eine unscheinbare Abhandlung Schüzes¹⁶⁾, welche an einer Reihe von Fällen die Tragweite untersucht, die dieser durch § 498 f. St.G.B. mit einer Straffanktion ausgestatteten Verschwiegenheitspflicht zukommt. Die Abhandlung verdient nicht bloß gegenüber dem positiven Rechte, sondern auch de lege ferenda Beachtung. Obwohl § 498 seinem Wortlaute nach Medizinalpersonen zu verpflichten scheint, selbst den Eltern und Vormündern Auskunft über „geheime“ Krankheiten oder über Schwangerschaft ihrer Patienten zu verweigern, entwickelt Schüze in völlig überzeugender Weise, daß dem nicht so sein kann. Schüze macht zunächst darauf aufmerksam, daß es offenbar unrichtig

¹⁴⁾ (Für seine Zuhörer bestimmt.) Mai 1888, Selbstverlag des Verfassers.

¹⁵⁾ Österreichische Gerichtszeitung, 1889, Nr. 19.

¹⁶⁾ Österr. Gerichtszeitung, 1889, Nr. 22.

ist, wenn die citierte Gesetzesstelle den Medizinalpersonen ganz allgemein jede dergleichen Mitteilung verbietet, sofern dieselbe nicht gegenüber der „amtlich anfragenden Behörde“ erfolgt, da doch vielmehr „Amtseid und Amtspflicht dieselben zwingen, auch ohne vorhergehende Anfrage von seiten der vorgesetzten Behörde von jedem bei ihrer Behandlung erkundeten ansteckenden Krankheitsfalle Anzeige zu machen, gleichviel ob derselbe oder dessen Ursache für den Patienten ehrenrührig sein mag oder nicht“ und da auch die Hebammenordnung vom Jahre 1874 ausdrücklich darauf hinweist, daß die Hebamme unter Umständen in Kraft der bestehenden Gesetze verpflichtet sei, spontan eine Anzeige von Ereignissen zu machen, von welchen sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erlangt hat. Mit Bezug auf sein eigentliches Problem gelangt der Verf. zu dem Resultate, daß „diejenigen Personen, denen kraft Gesetzes oder übernommener Pflicht die Fürsorge und Pflege bezüglich anderer Personen obliegt“ (Eltern, Vormünder, Vorsteher von Erziehungsanstalten, Dienstherrschaften hinsichtlich jener Dienstboten, welche den Hausstand teilen), das Recht haben müssen, von dem die pflegebefohlene Person behandelnden Arzte die Wahrheit zu erfahren, auch wenn dieselbe für den Patienten ehrenrührig ist, da sie nur unter dieser Voraussetzung der ihnen selbst obliegenden Pflicht zur Pflege des Kranken, deren Nichterfüllung § 360 St.G.B. mit Strafe bedroht, nachkommen können.

(Zweikampf.) Daß das Deliktsmoment im Zweikampfe nicht in einer Störung des Rechtsfriedens, sondern einzig und allein in dem Angriffe auf Leib und Leben gelegen sei, welchen der Zweikampf in sich enthält, führt Zucker insbesondere mit Rücksicht auf Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes aus. Bemerkenswert sind die Äußerungen des Verf. über das „amerikanische“ Duell. Seines Erachtens fällt auch schon nach geltendem österreichischen Rechte „das weitere Gebahren desjenigen, den der Zufall (des Loses) begünstigt hat, wenn er etwas unternimmt, um seinen Gegner zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarung zu nötigen“, unter den Gesichtspunkt der Erpressung nach § 98 St.G.B. De lege ferenda möchte Zucker das in Frage stehende Delikt als ein „Vergehen gegen die Sittlichkeit“ aufgefaßt wissen.¹⁷⁾

(Strafgesetzentwürfe.) Besprechungen des seither in Kraft getretenen italienischen Strafgesetzentwurfes von seiten österreichischer Juristen liegen vor von Wahlberg¹⁸⁾ und von Gianellia,¹⁹⁾ des russischen Entwurfes von Schüke.²⁰⁾ Die namentlich gegen Ende 1889 wieder in lebhaftem Fluß geratene Diskussion des österreichischen Strafgesetzentwurfes soll des Zusammenhanges wegen dem nächsten Berichte vorbehalten bleiben.

¹⁷⁾ Zeitschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, 1888 XV S. 760—773.

¹⁸⁾ Juristische Blätter. 1888, Nr. 45 ff.

¹⁹⁾ Del nuovo codice penale italiano, Trieste 1889 (estratto della Gazzetta dei tribunali).

²⁰⁾ Archiv für deutsches Strafrecht (Goldammer).

(Zivil- und Strafprozeß).²¹⁾ Den Unterschied zwischen Zivilprozeß und Strafprozeß sucht Zücker darauf zurückzuführen, daß im Kriminalprozeße schon die bloße Vermutung von der tatsächlichen Begründung des durch das Kriminalverfahren geltend zu machenden Anspruches tief eingreifende Wirkungen auf die Rechtsstellung jener Person übt, gegen welche dieser Anspruch erhoben wird, während im Zivilprozeße in aller Regel erst dem Urteile Wirkungen in betreff des Beklagten erwachsen. „Die bloße Vermutung, daß eine Auflehnung wider den im Verbote zum Ausdruck gelangten Staatswillen stattgefunden habe, verleiht dem Kriminalprozeße einen impetuoson Charakter und unterwirft den Verdächtigen einer Repressivgewalt, die vielfach unbedenklich in dessen Rechtsphäre hinübergreift. Nicht erst in der Zufügung der Strafe für die Verübung des Delictes, schon im Verfahren, das die Schuld zu ermitteln und festzustellen hat, soll die Richtigkeit der Auflehnung des Einzelwillens gegen den Willen der Gesamtheit aufgezeigt werden und sich das Übergewicht der Staatsgewalt manifestieren“ (S. 331). Der Verf. weist darauf hin, daß nur aus dieser Auffassung sich einzelne Institute des Strafprozesses, wie das Verhör, die Haus- und Personsdurchsuchung, die Beschlagnahme und namentlich die Untersuchungshaft erklären lassen.

(Anklageprinzip.²²⁾ Dr. Friedmann sucht „angesichts der in der heutigen Doktrin herrschenden Verwirrung“ (S. 45) den Begriff des Anklagegrundsatzes durch Gegenüberstellung verwandter Begriffe, der bloßen Anklageform und vor allem der Verhandlungsmaxime des Zivilprozesses zu verdeutlichen und hierdurch zum Verständnis der grundsätzlichen Stellung der Staatsanwaltschaft und des Angeeschuldigten im Anklageprozeße zu gelangen. Um die Unbefangenheit des Richters und durch dieselbe einen mit Wahrheit und Recht übereinstimmenden Urteilspruch zu erzielen, wird dem Anklageprinzip zufolge die Thätigkeit des Richters auf Urteilsfindung und Prozeßleitung beschränkt, „die Auswahl der den Gegenstand der richterlichen Entscheidung bezeichnenden Frage, d. h. des geltend zu machenden subjektiven Rechtes, dann der zu behauptenden Thatsachen, der zu führenden Beweismittel und der konkreten Art ihrer Ausnützung“, somit die Initiative und die Sammlung des Stoffes dem Ankläger, als einem vom Richter verschiedenen Organe des Staates, überlassen. Der Ankläger ist es, der „aus der unbegrenzten Fülle der Beweismittel und Thatsachen und der durch sie begründeten Rechtsansprüche . . . diejenigen auswählt, mit welchen er den Richter befassen will“. Das Wesen der dem Ankläger nach dem Anklagegrundsatz zustehenden Dispositionsbefugnis erblickt der Verfasser darin, daß der Ankläger be-

²¹⁾ Zeitschrift f. d. Privat- und öffentliche Recht d. Gegenwart. 1888. XV. S. 319—333.

²²⁾ Zur Theorie des Anklageprozesses von Dr. Otto Friedmann, Privatdozent in Wien, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. XVII (1889) S. 41 ff.

rechtigt ist, eben jene Thatsachen und jene Beweismittel auszuwählen, deren er sich bedienen will, um den von ihm erhobenen Anspruch zu begründen, daß er berechtigt ist, auch die Rechtsform auszuwählen, in welche er diesen Anspruch zu kleiden gedenkt, und daß er berechtigt ist, sowohl auf den Anspruch selbst, als auch auf das zur Begründung desselben dienliche Beweismaterial zu verzichten (S. 47). „Nach dem Anklagegrundsatz steht (also) dem Ankläger eine exklusive Dispositionsbefugnis zu über den Gegenstand des Verfahrens im ganzen und in seinen Teilen“ (S. 51). Im Gegensatz hierzu spricht der Verfasser in teilweisem Anschlusse an die von ihm verdienstermaßen gewürdigten Ausführungen Lienbacher's (S. 85 Anm. 32) von bloßer Anklageform, wenn zwar ein eigenes, das Interesse der Strafverfolgung betreibendes Organ neben dem Richter eine rechtlich geregelte Stellung im Prozesse einnimmt, ohne daß diesem Organe grundsätzlich ein volles Dispositionsrecht zukäme, so daß neben demselben der Richter wenigstens subsidiär den Prozeßbetrieb in die Hand nehmen darf (S. 52). Nicht bloß dem Anklagegrundsatz, sondern auch der Anklageform läßt sich das Institut der Staatsanwaltschaft anpassen. „Der Ausdruck Staatsanwalt wird von den deutschen Gesetzen sowohl für den dispositionsbefugten öffentlichen Ankläger im Sinne des schottischen Rechtes, als auch für den (dem Inquisitionsprinzip mit Anklageform entsprechenden) promotor inquisitionis (der zwar Partei, aber nicht Prozeßsubjekt ist), ja selbst für den unparteiischen Ratgeber des Richters verwendet“ (S. 53). Was die Rückwirkung des Überganges vom Inquisitionsprinzip zum Accusationsprinzip auf die Stellung des Angeklagten betrifft, so findet der Verf., daß „das Komplement gegenüber der Schaffung eines eignen Anklageorganes nicht in der üblichen Gegenüberstellung des Angeklagten als eines dem Ankläger gleichgestellten Prozeßsubjektes“, sondern nur in der Aufstellung eines öffentlichen Verteidigers liegen könne (S. 58 ff.). Durch die Beigebung eines Verteidigers im Sinne der Vorschriften der österreichischen wie der deutschen St. P. O. scheint dem Verf. „die wahre Symmetrie zwischen Angeeschuldigtem und Staatsanwaltschaft noch nicht hergestellt“ (S. 59). „Bielmehr würde es erforderlich sein, einen öffentlichen Verteidiger, welcher neben und mit dem Richter die Aufgabe der Abwehr erfüllt, aufzustellen.“ Diesem öffentlichen Verteidiger käme eine „Disposition durch Verzicht auf dispositive Verteidigungshandlungen nur mit Zustimmung des Gerichtes und eventuell auch des Beschuldigten zu, eine Disposition durch Auswahl (vgl. oben), aber neben demselben“ (S. 73). „Es bedürfte demnach einer zweifachen Abänderung des geltenden Rechts: 1. Ausdehnung der obligatorischen Verteidigung auf alle Delikts- und Verfahrensarten, 2. volle Emanzipation des Verteidigers von dem Willen des Angeeschuldigten, nicht bloß hinsichtlich der Bestellung, sondern auch bezüglich der ganzen Amtsführung“ (S. 104, Anm. 95). Es scheint, daß Verf. die beiden hier aufgestellten Forderungen nicht bloß als theoretische Konsequenzen des Anklageprinzips, sondern in der That als legislativ zu verwirklichende

Vorschläge aufgefaßt wissen will, obwohl die zum Teil unnatürlich abstrakte und unnötig gewundene Darstellungsweise dies nicht vollkommen klar macht. Der litterarische Wert der Abhandlung dürfte nicht sowohl in diesen Vorschlägen, als in den kritischen Untersuchungen des Verf. über die Begriffe von Anlagemaxime und Anlageform liegen.

(Parteienvertretung.²³⁾ So viel über Verteidigung geschrieben worden, so wenig über die Vertretung der Parteien und insbesondere des Angeklagten im eigentlichen technischen Sinne des Wortes. Schon aus diesem äußerlichen Grunde, aber auch um ihres bedeutenden innern Wertes willen verdient die dieser Materie gewidmete eingehende Darstellung Storch's volle Beachtung. Mit Rücksicht darauf, daß der Beschuldigte nicht bloß Prozeßpartei, sondern gleichzeitig auch Beweismittel und eventuelles Objekt der künftigen Exekution ist, fordert die österreichische St. P. O., daß „jeder Beschuldigte die ihm zustehende Prozeßrolle persönlich ausübe“ (S. 325). „Die St. P. O. läßt diesfalls eine Ausnahme von der allgemeinen Prozeßfähigkeit auch bei den zivilrechtlich handlungsunfähigen oder nur beschränkt handlungsfähigen Personen nicht zu.“ „Auch der in seiner zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit beschränkte Beschuldigte kann von allen (prozessualen) Rechten vollkommen selbständig Gebrauch machen, ohne an die Zustimmung oder Mitwirkung seines „gesetzlichen Vertreters“ gebunden zu sein“ (S. 326), er kann also Anträge stellen, einen Verteidiger bestellen, Rechtsmittel anmelden, Gerichtspersonen ablehnen usw. Es ist dies, wie Storch mit Recht hervorhebt, um so auffallender, als die österreichische St. P. O. die Adhäsion der zivilrechtlichen Ansprüche an den Strafprozeß im weitesten Umfange zuläßt, was zur Folge hat, daß der minderjährige oder pflegebefohlene Beschuldigte in die Lage kommt, sich im Strafprozeße gegen zivilrechtliche Ansprüche zu verteidigen, welche im Wege des Zivilprozesses formell gegen seinen gesetzlichen Vertreter erhoben werden müßten. Mit Recht hebt Storch das Unbefriedigende und Bedenkliche des Umstandes hervor, daß im Strafprozeße „die Handhabung von Prozeßrechten dem freien Schalten eines Willens anheimgestellt ist, der in der bürgerlichen Rechtsphäre gar keine oder nur eine minimale Geltung besitzt“ (S. 330). Geradezu unbegreiflich ist es, daß die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen oder pflegebefohlenen Beschuldigten bezw. Angeklagten von der Einleitung des Strafverfahrens oder der Anordnung der Hauptverhandlung gegen denselben nicht verständigt werden müssen, daß sie, wenn sie unaufgefordert erscheinen, gar keine prozessualen Rechte (nicht einmal die beschränkten der „Beistandschaft“ im Sinne des § 149 deutsche R. St. P. O.) besitzen; bedenklich ist es, daß die Minderjährigkeit des Angeklagten keinen Grund notwendiger Verteidigung bildet (vgl. § 140 deutsche St. P. O.) und daß das Recht des Vaters, Vormunds oder Kurators, seinem an-

²³⁾ Beiträge zur Lehre von der Parteienvertretung im Strafverfahren von Dr. Franz Storch (ao. Professor an der Prager böhmischen Universität), S. A. aus der Zeitschrift für öffentliches und Privatrecht. XVI, S. 320 ff.

geklagten Mündel, selbst wider dessen Willen, einen Verteidiger zu bestellen, bloß dem wohlhabenden Mündel zu statten kommt, indem sich dasselbe nicht auf das Ansuchen um Bestellung eines Armenvertreters erstreckt (arg. § 41 al. 3. österr. St.P.D., auf sein (d. h. des Beschuldigten) Verlangen). Mit vollem Rechte weist der Verfasser S. 330 Anm. 7 darauf hin, wie ein weit älteres Gesetz, das Gefälligkeitsgesetz von 1835 § 614f. „den gesetzlichen Vertretern eines minderjährigen oder pflegebefohlenen Beschuldigten eine umfassendere Wirksamkeit im Strafverfahren zuweist und solchen Beschuldigten einen ergiebigeren Rechtsschutz angedeihen läßt“ als die St.P.D. von 1873.

Der Verfasser behandelt weiterhin die prozessuale Stellung des im Verfahren wegen Übertretungen nach § 455 St.P.D. zugelassenen „Nachhabers“ des Beschuldigten im Gegensatz zum Verteidiger (S. 341 ff.) und die prozessuale Wirksamkeit der Personen mit selbständigen Verteidigungsrechten (S. 345 ff.). Unter dem letztern Gesichtspunkte faßt Storch die Fälle zusammen, in welchen die gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen berechtigt sind, für ihn, auch gegen seinen Willen, einen Verteidiger zu bestellen (§ 39 al. 2 St.P.D.) und in welchen Ascendenten und Descendenten des Verurteilten, ebenso wie der Ehegatte desselben (und wenn er minderjährig wäre, auch sein Vormund) berechtigt sind, für ihn gewisse ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel zu ergreifen (§§ 282 al. 1, 283 al. 1, 346, 365, 375, vgl. auch § 283 al. 2 und 465 al. 2).

Den zweiten Hauptteil der sehr verdienstlichen Abhandlung bildet eine eingehende Untersuchung über die Vertretung des Privatbeteiligten und des Privatanklägers (S. 372 ff.). An und für sich kann als Privatbeteiligter allerdings jede nach den Normen des Zivilrechtes rechtsfähige Person in den Strafprozeß eintreten; jedoch können nicht bloß diejenigen Rechtssubjekte, welchen die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit wegen Abganges natürlicher Voraussetzungen abgesprochen werden muß (Niskus, Gemeinden, Korporationen, Kinder, Wahnsinnige), sondern auch Minderjährige und gerichtlich erklärte Verschwender ihre aus der Stellung eines Privatbeteiligten resultierenden prozessualen Rechte nicht selbst, sondern nur durch ihre gesetzlichen (bezw. statutari-schen) Vertreter ausüben (S. 374). Auch was die Erhebung und Durchführung der (prinzipalen) Privatanklage betrifft, vertritt, gestützt auf § 50 al. 1 und § 365 al. 2 St.P.D., der Verfasser die Anschauung, daß die in ihrer zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit beschränkten Personen, ebenso wie die juristischen Personen, ihr Anlagerecht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben können, während sie allerdings, wenn sie von ihrer materiell-rechtlichen Befugnis (§ 530 St.G.B.), durch Verzeihung der Beleidigung, des Ehebruches oder der sonstigen ihnen widerfahrenen Rechtskränkung die Strafbarkeit des Übelthäters aufzuheben, Gebrauch machen wollen, dies in eigener Person thun müssen (N.M. Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 30. August 1860, Glaser Nr. 965). Nach einer kurzen Erörterung der Vertretung des Privatbeteiligten und des Privatanklägers durch von ihnen bestellte

Bevollmächtigte, wendet sich Storch der Untersuchung der prozessualen Stellung des Staatsanwaltes zu, wenn derselbe nach § 46 al. 4 St. P. O. auf den Wunsch des Privatanklägers dessen Vertretung übernommen hat. Er gelangt zu dem sicherlich befriedigenden Ergebnisse, daß der Staatsanwalt „jene Befugnisse und Vorrechte, welche ein Attribut seiner amtlichen Persönlichkeit bilden“, auch als Vertreter des Privatanklägers behalte (so das Recht, den Sicherheitsbehörden Anweisungen zu erteilen, in die Gerichtsakten Einsicht zu nehmen, den Beratungen des Gerichtes beizuwohnen), daß er aber in diesem Falle jener Vorrechte verlustig gehe, „welche ihm das Gesetz ausschließlich zum Zwecke der Verfolgung der Offizialdelikte und der Geltendmachung der öffentlichen Anklage verliehen hat“ (so insbesondere des durch § 27 statuierten Privilegs, daß die Versäumnis einer gesetzlichen Frist ihn, im Gegensatze zum Privatankläger, von dem Rechte zur Vornahme der betreffenden Prozeßhandlung nicht präkludiere) (S. 398 ff.).

(Antrag und Ermächtigung als Prozeßvoraussetzung.) Auf Grund des nach langen parlamentarischen Kämpfen zustande gekommenen Gesetzes vom 17. Dezember 1862 werden „Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre“ nach 487—491 sowie 496 St. G. B., sofern sich dieselben gegen die k. und k. Armee, die Flotte, oder eine selbständige Abteilung derselben richten, zwar von Amtes wegen jedoch nur nach vorher eingeholter Zustimmung des Kriegs- bezw. Landesverteidigungsministers verfolgt. Ferner kann die Staatsanwaltschaft auch Vergehen der Beleidigung nach 487—491 (nicht aber Übertretungen), wenn sich dieselben gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, oder gegen einen Seelsorger, oder eine Militärperson in Bezug auf deren Berufshandlungen richten, von Amtes wegen verfolgen, nachdem sie sich der Zustimmung des Beleidigten oder, falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung seines Vorgesetzten oder der nächst höhern Behörde versichert hat. Der Erörterung dieser „Ermächtigungsdelikte“ ist eine Abhandlung von Dr. Eisler²⁴⁾ gewidmet. Der Nachweis einer solchen Ermächtigung ist nicht bloß Voraussetzung für die Einbringung der Anklageschrift von seiten der Staatsanwaltschaft, sondern er ist bereits für den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung notwendig (weil dieser Antrag nach § 92 St. P. O. bloß von dem berechtigten Ankläger eingebracht werden darf), ja er ist sogar eine Voraussetzung auch für die Anordnung von Vor- erhebungen, welche ja ebenfalls schon eine „Verfolgung“ im Sinne des citierten Gesetzes enthalten. Eben deshalb soll weder eine Ver- haftung, noch eine Beschlagnahme (auch nicht eine solche von Druck- schriften nach § 487 St. P. O.), noch eine Hausdurchsuchung stattfinden, solange nicht jene Ermächtigung vorliegt. Ob die Ermächtigung statt- gefunden, hat, wenn es bestritten ist, die Ratskammer zu beurteilen. Ein Rechtszug gegen die Entscheidung der Ratskammer ist zum mindesten dann zweifellos ausgeschlossen, wenn die Ratskammer die Ermächtigung

²⁴⁾ Juristische Blätter 1888, Nr. 18 ff.

für vorliegend oder für nicht notwendig erkannt und deshalb die Einleitung der Voruntersuchung beschlossen hat. Die entgegengesetzte Annahme Eislers beruht auf einem Mißverständnisse des § 114 St. P. O. Jedoch kann auch in diesem Falle nach der Einbringung der Anklageschrift noch Einspruch gegen die Versezung in den Anklagestand nach § 213 Nr. 4 erhoben werden. Die Versäumnis rechtzeitiger Nachweisung der Ermächtigung präkludiert jedoch den Staatsanwalt nicht; es bleibt vielmehr die nachträgliche Beibringung der Zustimmung bis zum Schlusse des Beweisverfahrens, im Verfahren wegen Übertretungen sogar noch in der Berufungsinstanz zulässig. Mit Rücksicht darauf, daß die Entwürfe eines österr. St. G. B. die Kategorie der Ermächtigungsdelikte nicht kennen und die dem geltenden Rechte zufolge in dieselbe fallenden strafbaren Handlungen als Antragsdelikte behandeln, bespricht Verf. am Schlusse seiner Darstellung in Kürze die rechtliche Natur der Antragsdelikte des Strafgesetzentwurfs, indem er dieselben gegen die Einwendungen von Binding, von Liszt und Schüze zu verteidigen sucht.

(Schwurgericht.) Über den „Einfluß des Schwurgerichts auf das materielle Strafrecht“ handelt ein Vortrag von Edmund Benedikt²⁵⁾ (Advokat in Wien). In einer „anekdotischen“ Darstellung, welcher der Verf. selbst den Charakter „wirklich wissenschaftlicher Untersuchung“ abspricht (S. 5), will Benedikt darlegen, daß „das einzige, was zum Schutze (der Jury) vorgebracht werden kann, die Abweichungen derselben vom materiellen Strafrecht“ sind (S. 26). Den Gegnern der Jury hat er damit ein ihnen gewiß willkommenes Citat in die Hände gespielt; ob dies seine Absicht gewesen, bleibt dunkel.

(Zeugnisfähigkeit.) Im Gegensatze zur deutschen St. P. O. gestattet die österreichische St. P. O. die Vernehmung des Privatanklägers, sowohl des prinzipalen, als auch des subsidiären, als Zeugen. B. Waser²⁶⁾ untersucht einige Konsequenzen dieser gesetzlichen Bestimmung, welche in dem Falle eintreten können, daß der wegen Ehrenbeleidigung Angeklagte die Vernehmung des Anklägers als Zeugen beantragt, um durch dessen eigene Aussagen die Wahrheit jenes von ihm gegen den Ankläger erhobenen ehrenrührigen Vorwurfs zu beweisen, wegen dessen er als Angeklagter vor Gericht steht. In solchen Fällen gerät der als Zeuge vernommene Privatankläger leicht in eine mißliche Situation, indem er möglicherweise „vor die Alternative gestellt wird, entweder durch wahre Aussagen sich selbst einer strafbaren oder doch einer solchen Handlung anzuklagen, wodurch ihm moralischer oder materieller Nachteil bereitet wird, oder durch unwahre Aussagen, die ihm in diesem Streite zum Vorteile gereichen, dem Strafgesetze zu verfallen“. Andererseits geht es gerade in Fällen dieser Art nicht an, den Ankläger vom Zeugnis auszuschließen oder vielmehr ihn von der Zeugnispflicht ganz allgemein zu befreien, weil man hierdurch den Angeklagten vielleicht

²⁵⁾ Vortrag, gehalten in der Wiener juristischen Gesellschaft, Wien 1888.

²⁶⁾ Österreichische Gerichtszeitung XL (1889) Nr. 1.

des einzigen oder doch des besten Mittels zum Nachweise der Wahrheit der von ihm gegen den Ankläger erhobenen Beschuldigung berauben würde. Mit vollem Rechte aber macht v. Waser darauf aufmerksam, daß es in Fällen dieser Art besonders wichtig ist, den Privatankläger, bevor seine Vernehmung als Zeuge beginnt, auf den eingetretenen Wechsel seiner prozessualen Stellung und auf seine Pflichten, aber auch auf seine Rechte in der Prozeßrolle eines Zeugen, insbesondere auch auf das aus § 153 St.P.D. ihm erwachsende Recht aufmerksam zu machen, unter Umständen die Beantwortung ihm nachteiliger Fragen abzulehnen.

(Verfahren in Übertretungsfällen.²⁷⁾ Wie schon bei frühern Anlässen, so nimmt auch neuerdings v. Waser die Gelegenheit wahr, um eine Reform des Verfahrens in Übertretungsfällen anzuregen. Auf Grund seiner amtlichen Erfahrungen hebt der Verf. hervor, wie das Verfahren in Übertretungsfällen „der wunde Punkt“ des österr. Strafverfahrens sei, wie „in Übertretungsfällen von beiden Instanzen häufig Fehlurteile zu Tage gefördert werden“ und wie dem kaum anders sein könne in Anbetracht des Umstandes, daß die Bezirksrichter mit Rücksicht auf den Umfang der den Bezirksgerichten obliegenden Geschäfte die strafgerichtlichen Agenden denjenigen ihrer Hilfsarbeiter übertragen, welche für die Erledigung der zivilrichterlichen Geschäfte noch minder brauchbar sind, d. h. den jüngst ernannten Adjunkten und in gewissen Notlagen sogar den zugeteilten „Austultanten“, welche hierdurch genötigt werden, „die Schule der Erfahrung, die ihnen bis dahin fremd war, durch eigne Fehler durchzumachen“. v. Waser erblickt unter diesen Umständen, wie er schon in der Gerichtszeitung 1877 Nr. 96 ausgesprochen hatte, ein dringendes Bedürfnis nach einem Schutzmittel gegen solche Urteile der Bezirksgerichte sowie der Berufungsgerichte in Übertretungsfachen (Appellsenate der Kreis- und Landesgerichte), welche ein offenes Unrecht gegen den Angeklagten enthalten. Nachdem der Kassationshof in der Plenarentscheidung vom 7. Januar 1887 die im Jahre 1877 von Waser vorgeschlagene Remedur im Wege der Aufsichtsbeschwerde an das Oberlandesgericht für gesetzlich unzulässig erklärt hat, beantragt v. Waser demnach eine Abhilfe im Wege der Legislative und zwar durch ein Amendement zu § 479 St.P.D. folgenden Inhaltes: „Die Gerichtshöfe 2. Instanz sind berechtigt, über Antrag des Oberstaatsanwaltes, rechtskräftige Urteile der Bezirksgerichte sowie Urteile der Berufungsbehörden wegen der Nichtigkeitsgründe des § 281 Z. 1, 5, 9, 10 zu Gunsten des Verurteilten aufzuheben und dem Gerichte, dessen Urteil aufgehoben wurde oder einem andern derselben Kategorie die Bornahme einer neuerlichen Verhandlung aufzutragen.“ Übrigens unterläßt v. Waser es auch nicht, auf Mißbräuche hinzuweisen, welche sich in die Praxis eingeschlichen haben und welchen auch auf Grund des geltenden Rechtes entgegengetreten werden kann

²⁷⁾ Österreichische Gerichtszeitung XXXIX (1888) Nr. 1 und XL (1889) Nr. 11.

und soll. Einer der auffallendsten dieser Mißbräuche liegt darin, daß im Verfahren wegen leichter Körperverletzung entgegen den Vorschriften der St. P. O. das Gutachten jenes Arztes, welcher den Beschädigten untersucht hatte, regelmäßig nicht mündlich in der Hauptverhandlung abgegeben, sondern im Laufe der Vorerhebungen beim Bezirksgerichte zu Protokoll genommen und in der Hauptverhandlung vorgelesen wird, wodurch der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens in bedenklicher Weise durchbrochen erscheint.

(Protokollführung.) Vorniegend praktische Zwecke der Einführung in einen wichtigen Zweig des Justizdienstes verfolgt eine kleine Schrift des Gerichtsadjunkten Carl Seefeld „das Protokoll im österreichischen Strafprozesse“, welche eine gewissenhaft gearbeitete Zusammenstellung der von dem Protokollführer in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens zu erfüllenden Aufgaben enthält.²⁸⁾ Von prinzipieller Bedeutung sind die Ausführungen des Verf. über die Verantwortlichkeit des Schriftführers im Verfahren vor dem Untersuchungsrichter. Seefeld hebt mit Recht hervor, daß die Zuziehung des Protokollführers doch sicherlich nicht bloß zu dem Zwecke erfolge, um den Untersuchungsrichter vom Schreibgeschäfte zu entlasten, sondern um das Verfahren gegen die Gefahr der Willkür und Ungenauigkeit zu schützen. Deshalb sei der Protokollführer berechtigt und verpflichtet, die Niederschrift offener Unrichtigkeiten, welche ihm der Untersuchungsrichter diktieren würde, abzulehnen. Weiter aber könne dessen Recht und Pflicht gegenüber dem Untersuchungsrichter nicht gehen; insbesondere wäre es ganz unzulässig, wenn der Schriftführer in Gegenwart der vernommenen Partei eine Diskussion über die Auffassung der betreffenden Aussage provozieren wollte (S. 10 f.). Beachtenswert sind auch die Ausführungen über die besondere Aufgabe des Protokollführers in dem abgekürzten Übertretungsverfahren vor den Bezirksgerichten, welche sich zum Teil mit den oben dargelegten Anschauungen v. Wafers decken (S. 54 f.).

²⁸⁾ 2. Auflage, Wien 1889.

Litteraturbericht.

Strafrecht. Allgemeiner Teil.

Berichterstatter Prof. Dr. Benedek und Dr. v. Hippel*).

I. Sammlung von Gesetzen.

1. Die Dalckesche Sammlung der wichtigsten, das Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Gesetze¹⁾ ist in vierter Auflage (1. Aufl. 1879) erschienen. Die Anlage des Werkes, dessen Brauchbarkeit für den preussischen Praktiker, an den es sich wendet, die Zahl der Auflagen außer Zweifel stellt und welches auch in dem Kreise der Theoretiker festen Fuß gefaßt hat, ist die gleiche geblieben. Eine Reihe von in den frühern Auflagen enthaltenen Gesetzesbestimmungen strafrechtlichen Inhalts, deren Bedeutung für den Praktiker keine besonders erhebliche ist (z. B. die Strafbestimmungen des Impfgesetzes, Patentgesetzes) sind diesmal weggeblieben. Der dadurch freigewordene Raum ist in erster Linie den Anmerkungen, weiter den neu erlassenen strafrechtlich und strafprozessual bedeutsamen Gesetzen zu gute gekommen. Judikatur, vor allem die des Reichsgerichts, sowie die zu den betr. Gesetzen ergangenen Ausführungsverordnungen sind überall berücksichtigt worden.

2. P. Chuchul. Die im Regierungsbezirk Rassel gültigen Polizeiverordnungen, Ministerialerlasse usw., Landes- und Reichsgesetze mit strafrechtlicher Bedeutung. 2. Aufl., Rassel, Gebrüder Gotthelft 1889, 248 S. Die chronologisch geordnete Sammlung, deren Benutzung durch ein Stichwort- und ein Ortschaftsregister erleichtert wird, ist gegenüber der frühern Auflage um mehr als 200 Gesetze und Verordnungen bis in die neueste Zeit — unter Ausschreibung der veralteten Vorschriften — ergänzt worden und wird ein

*) Prof. Dr. Frank ist durch persönliche Verhältnisse verhindert gewesen, seine Berichte fertig zu stellen. Die Besprechung der fehlenden Werke wird im nächsten Bericht nachgeholt werden.

1) Strafrecht und Strafprozeß, eine Sammlung der wichtigsten, das Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Gesetze. Berlin, H. W. Müller, 1889.

willkommenes Nachschlagebuch für jedermann bilden, der sich über das im Bezirk Kassel geltende Strafrecht zu unterrichten wünscht.

II. Abhandlungen.

3. Kleinere Schriften strafrechtlichen Inhalts von Geyer,²⁾ welche der verstorbene Verf. in den Jahren 1861 bis 1883 in einer Reihe von Zeitschriften veröffentlicht hat, sind von Harburger gesammelt und in einem Bande vereinigt herausgegeben. Zum größten Teil betreffen sie Materien des allgemeinen Theils; jedoch finden sich auch eine Reihe strafprozessualer Arbeiten vor, welche sich besonders mit mehr oder minder brennenden, zur Zeit der Abfassung der Abhandlungen im Flusse befindlichen Fragen (eine Reihe mit der Frage der Entschädigung ungerecht Angeklagter bezw. Verurtheilter) beschäftigen. Den Schluß bildet eine Abhandlung über Paul Anselm von Feuerbach. Der Herausgeber hat, um nicht den Umfang des Werkes auf mehrere Bände anwachsen zu lassen, darauf verzichtet auch die Veröffentlichungen Geyers, welche, wie seine zahlreichen Rezensionen und Besprechungen von Gesetzentwürfen usw. von mehr oder minder vorübergehender Bedeutung waren, mit aufzunehmen. Aber auch ohne sie gibt der Inhalt des Bandes ein Bild von Geyers geistreicher und fesselnder Schreibweise, und es steht zu hoffen, daß der Plan des Herausgebers, dem vorliegenden Bande einen weiteren folgen zu lassen, dessen Inhalt die nicht eigentlich auf dem Gebiete des Strafrechts sich bewegenden Abhandlungen Geyers umfassen soll, in nicht zu ferner Zeit verwirklicht werde.

4. Stenglein, Die Ausbildung der Gerichtsärzte in Deutschland.³⁾ Im Anschluß an die Ausführungen des Franzosen Paul Lony (L'enseignement de la médecine légale en Allemagne et en Autriche-Hongrie) und unter Abdruck eines interessanten Schreibens des Geh. Medizinalrats Prof. Dr. Liman in Berlin weist der Verf. auf die geringe Beachtung hin, welche dem wichtigen Studium der gerichtlichen Medizin heute in Deutschland zu teil werde. Diesem Übelstand sei durch die Begründung ordentlicher, mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustattender Lehrstühle, sowie dadurch abzuhelpen, daß man die gerichtliche Medizin zu einem obligatorischen Prüfungsgegenstande für sämtliche Juristen und Mediziner mache, anstatt dieselbe, wie gegenwärtig, auf das Physikatsexamen zu beschränken.

III. Wesen und Aufgabe der Strafe.

5. Über die Begründung des Strafrechts handelt eine von A. Löning gehaltene akademische Rede.⁴⁾ Derselbe geht davon aus, daß weder die sog. absoluten noch die relativen Straftheorien das Problem nach

²⁾ München, 1889, August Adermann, VI u. 584 S.

³⁾ Gerichtssaal Bd. XLII. S. 212—231.

⁴⁾ Jena, Fischer, 1889, 32 S. 8.

Rechtsgrund und Zweck der Strafe gelöst haben. Der Grund dieser Thatsache liege zum großen Teil in der Mangelhaftigkeit der angewandten Methode. Die zu erklärenden Erscheinungen in ihrer historischen Wirklichkeit seien nicht immer scharf genug ins Auge gefaßt worden. Nach den zu einer bestimmten Zeit bei einem bestimmten Volke bestehenden Rechtsfällen, so argumentiert Verfasser, steht jedem Rechtsgenossen ein bestimmtes Maß von Befugnissen und Pflichten zu, durch welche die Sphäre seines Handelns gegenüber dem andern abgegrenzt wird. Diese Sphären stehen im Gleichmaß, in Harmonie, solange jeder sich in seinen Grenzen hält; jede widerrechtliche Handlung stört und verschiebt das Verhältnis. Dem Verletzten erwächst das Recht, seine Machtsphäre „zu der des Verletzers wieder in das richtige Verhältnis zu bringen und damit das rechtliche Gleichgewicht zwischen beiden wiederherzustellen“. Das ist nur möglich, wenn der Verletzte seine durch den Verlezer eingeschränkte Handlungssphäre „über die ihr sonst gesetzten Grenzen hinaus wieder erweitert und zwar erweitert in den Rechtskreis des Verbrechers hinein, so daß dieser nunmehr eine Einschränkung und Verringerung seiner Machtsphäre erleidet“. Dem Verbrecher wird eine Gegenwirkung, Reaktion, Repression entgegengesetzt. Mit der Erreichung dieses Ziels hat denn auch der Zorn des Verletzten Genugthuung erhalten, an Stelle der Feindschaft tritt wieder, wenn der Verletzte nicht vernichtet ist, Friede und Freundschaft; der Entzweiung folgt Ausöhnung, Sühne. In dieser Form erscheint die Wiederherstellung als die Strafbefugnis in ihrer ursprünglichen Gestalt, als Privatstrafe. Auf diese ausgleichende, wiederherstellende Funktion weisen die Ausdrücke wie Buße, Besserung, Wandel, Rehrung hin. Der ursprünglich der Privatstrafe passiv gegenüberstehende Staat beginnt zunächst regulierend durch Beförderung vertragsmäßiger Ablösungen der Rachebefugnis, später durch Fordern vorheriger gerichtlicher Klage einzugreifen. Aber öffentlichen staatlichen Charakter konnte die Strafe erst dadurch erlangen, daß „die Willensverfügung darüber aus den Händen des einzelnen Verletzten in die des Staats und seiner Organe überging“. Für diesen Übergang sind nach Verf. eine Reihe von Momenten von Bedeutsamkeit gewesen. Man erkannte, daß der Rechtsbruch alle Rechtsgenossen in Mitleidenschaft ziehe, und konnte nun die Dispositionsfreiheit des Verletzten über Bestrafung oder Nichtbestrafung nicht mehr dulden. Zunächst nur subsidiär verdrängt die öffentliche die Privatklage mehr und mehr; endlich fällt auch der letzte Rest der privaten Strafbefugnis, die dem Verletzten eine Zeit lang noch vorbehaltene Beteiligung an der verzichtsweisen Disposition, an der Strafablösung und dem Straferlaß. Strafmilderung, Begnadigung werden staatliche Funktionen. Das Strafrecht ist damit zu einem öffentlichen Hoheitsrecht geworden, ohne daß sich die Grundlagen und die Funktionen der Strafe geändert hätten; nur das Subjekt, der Träger der Strafbefugnis hat sich geändert. Daher hat der Staat die Strafgewalt nicht, „weil durch das Verbrechen in besonderer Weise seine obrigkeitlichen Rechte oder seine

Autorität oder sein Gesetz verletzt wären“, sondern als der, „der am meisten geeignet und gewillt ist, die Interessen eines jeden Einzelnen und damit alles zu wahren“. Er handelt im Interesse der Gesellschaft, und dies Interesse besteht nach wie vor „in der Wiederherstellung des rechtlichen Gleichgewichts im gesellschaftlichen Körper“. Der Staat fühlt sich aber nicht nur zur Wiederherstellung des verletzten Rechts, sondern auch zum Schutz des bedrohten Rechts berufen; er erkennt in der Strafe ein passendes Mittel zur Verhütung künftiger Verbrechen; er erkennt die abschreckende, die bessernde Kraft der Strafe. Neben die repressive tritt die präventive Funktion derselben. Ja die einseitige Berücksichtigung der letztern Seite hat zeitweilig nicht nur zu einer Überschätzung der diesbezüglichen Leistungsfähigkeit, sondern geradezu zu einer Verwechslung dieser sekundären und erst hinterher erkannten Wirksamkeit der Strafzufügung mit dem rechtlichen Grunde der Strafbefugnis geführt. In anderer Richtung habe die Verstaatlichung des Strafrechts auch eine Einschränkung herbeigeführt, indem nicht mehr jedes Unrecht Strafe nach sich zog, sondern nur das vom sog. zivilen Unrecht getrennte Kriminalunrecht.

G. Über den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Strafrechts und der Gesamtentwicklung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker handelt die von Merkel⁵⁾ beim Antritt des Rektorats der Universität Straßburg gehaltene Rede. Sie geht von dem Gedanken aus, daß jede tiefer gehende Änderung in der Denk- und Empfindungsweise eines Volkes, in der Art der jeweils am mächtigsten bei ihm hervortretenden Interessen oder in der Natur des bei ihm bestehenden Regiments einen Ausdruck im Bereiche der Strafrechtspflege findet und daß von ihr entsprechende Rückwirkungen ausgehen. Verf. schildert, wie er selbst sagt, „im Fluge“ die Wandlungen, welche von der Rache der Blutsfreunde für die Verletzung der Genossen zur Annahme eines vereinbarten Sühnegeldes als Rachefurrogat führen, wie an die Stelle der vereinbarten die gerichtlich aufgelegte Sühne tritt und dadurch der Strafcharakter, wenn auch zunächst in Form einer Privatstrafe zum Durchbruch kommt, wie sich durch Betonung des Interesses am Bestande des öffentlichen Friedens aus der Privatstrafe die öffentliche Strafe entwickelt. Verf. zeigt, wie der Weg des Fortschritts mit Hindernissen aller Art besät war und „wie der Zeiger auf dem Zifferblatte der Strafrechtspflege, der diesen Fortschritt angibt, in langsamer Bewegung“ ist. Die Verhältnisse und Vorgänge, von denen dieses Fortschreiten vor allem abhängt, werden kurz geschildert. Verf. nennt zunächst „eine beherrschende Kraft des staatlichen Willens“. Von einer ohnmächtigen Staatsgewalt „kann Mäßhaltigkeit, Besonnenheit und Gewissenhaftigkeit in der Führung des Kampfes mit den antisozialen Kräften nicht erwartet werden. Das zeigt das Strafrecht des Mittelalters. Bei starker Staatsgewalt

⁵⁾ Straßburg, Heft 1889, 29 S.

fehlt die Leidenschaftlichkeit und Ungleichmäßigkeit der Strafrechtspflege. „Es entfällt das Bedürfnis, die Macht der Gesetze jedesmal der Menge in möglichst aufregender und handgreiflicher Weise“ — Verf. denkt an den öffentlichen Vollzug der Strafen — zu zeigen. Die Aufmerksamkeit wird von der Vollziehung der Strafen abgelenkt auf die geistigern Funktionen des Richteramts, auf die Gesetzesanwendung in öffentlichen Gerichtsverhandlungen. Neben der Kraft des Gemeinwesens kommen also für den Fortschritt der Strafrechtspflege auch die Formen in Betracht, in welcher die Kraft sich äußert. Verf. weist auf die von Partei- und politischer Leidenschaft zerrissene Strafrechtspflege der römischen Republik hin, auf die Willkür der Herrscher in der Kaiserzeit usw. Die Organisation der modernen Verfassungsstaaten ist nach Ansicht des Verf. einer parteilosen Anwendung der Strafgesetze an sich günstiger als jede andre der geschichtlich bedeutsam gewordenen Staatsformen.

Vor allem kommt für Charakter und Fortbildung der Strafrechtspflege der Wert in Betracht, „welcher der Einzelpersönlichkeit an sich und in ihrem Verhältnisse zur Gesellschaft sowie ihrer geistigen Selbständigkeit beigemessen wird“. Nur geringe Empfindung für den Wert hatte das römische Gesetz, welches im Falle der Ermordung eines Bürgers durch eigne Sklaven alle im Hause zur Zeit anwesenden Sklaven, auch die schuldlosen ohne weiteres hinzurichten befahl, sie fehlt bei Ausdehnung der Strafen auf Kinder und Enkel der Schuldigen usw. Auch vermag die Wertschätzung den Einzelnen diesem eine würdige Stellung nur da zu verbürgen, wo sie „ihre geistige Selbständigkeit“ wesentlich mit einschließt. Verf. denkt dabei an die Intoleranz des Mittelalters gegenüber der freien Meinung, dem Glauben des Einzelnen. Anders die moderne Kultur, durch welche eine Wandlung in dieser Beziehung eingetreten ist, der eine Erhöhung des gesellschaftlichen Verantwortlichkeitsgefühls „in bezug auf die den Einzelnen um gemeinsamer Interessen willen aufzuerlegenden Opfer und speziell hinsichtlich der Verfügung über Leben und Güter in den Formen der Strafrechtspflege“ entspricht. Dabei gedenkt Verf. der geschichtlichen Beziehungen zwischen der letztern und dem religiösen Elemente. Die Religion habe einerseits eine Steigerung der Strenge, anderseits eine Abschwächung und Versöhnung bewirkt. Das letztere sei besonders durch das Christentum geschehen, welches das Racherrecht durch Begünstigung der Sühneverträge, das Fehderecht in anderer Weise beschränkte. Aber auch in verschärfender Richtung habe es gewirkt, indem es den Kreis der Delikte erweiterte. Verf. denkt an Verfolgung der Götzendiener, der Ketzer und Heren. Diese Schärfe hat wieder der Verweltlichungsprozeß späterer Zeit abgeschwächt. So vermag die religiöse Anschauung von dem göttlichen Auftrage, Verbrecher zu strafen, nur noch bescheidenen Einfluß auf Gesetzgebung und Gesetzesanwendung zu äußern. Von hohem Einfluß ist aber im Zusammenhang mit der Abschwächung der Bedeutung der Religion auf die Regelung von Strafrecht und Prozeß die „Steigerung des

sozialen Verantwortlichkeitsgefühls“ gewesen. Allerdings gibt dabei weder Volksdenken noch Wissenschaft ein sicheres Richtmaß. Niemals seien vielmehr die Anschauungen über Zweck und Bedeutung der Strafen weiter auseinandergegangen. Dreierlei Richtungen kommen in Betracht. Einmal richtet sich die strafrechtliche Forschung mehr und mehr auf die das Verbrechen begünstigenden allgemeinen Zustände und auf das Verhältnis, in welchem Staat und Gesellschaft mit ihrer Wirksamkeit dazu stehen. Zweitens tritt neben die Erforschung der sozialen Seite des Verbrechens die anthropologische Forschung, welche im Verbrechen nicht wie erstere ein Erzeugnis der Gesellschaft, sondern ein Naturprodukt erblickt. Die dritte Richtung endlich zieht die Strafe in den Kreis der Forschungen, besonders die Freiheitsstrafe, ihr Wesen, ihre Aufgaben.

Eine kurz die Ergebnisse zusammenfassende Erörterung schließt die Abhandlung.

IV. Kriminalstatistik.

7. Der IV. Jahrgang der Deutschen Justizstatistik⁶⁾ schließt sich in jeder Weise eng an die früheren Jahrgänge an; nicht nur die Art der Arbeit, sondern vor allem auch die Reichhaltigkeit des gebotenen Stoffes ist die gleiche geblieben. Einige wichtige Thatsachen aus dem die Prozeßstatistik behandelnden II. Teile, besonders dem die Strafsachen behandelnden 2. Abschnitt desselben (S. 168 ff.) seien hier kurz hervorgehoben.

Die Zahl der Voruntersuchungen hat von 1881 bis 1884 abgenommen, 1885 ist ein Stillstand erfolgt, die unter sich übereinstimmenden Jahre 1886 und 1887 zeigen eine abermalige Abnahme. Im ganzen zeichnen sich die süd- und westdeutschen Bezirke durch relative Häufigkeit, die ostdeutschen durch Seltenheit der Voruntersuchungen aus. Gegenüber dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung ist wie bisher auch 1887 die Eröffnung, gegenüber dem der Beschuldigten die Ablehnung die Regel. Die Zahl der wegen Übertretung anhängig gewordenen Sachen hat gegenüber dem Durchschnitt 1881/85 im Jahre 1886 um 14,3 %, 1887 um 20,1 % abgenommen. Die Abnahme seit 1881 beträgt 33,2 %. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß die Verfolgung oft nicht durch öffentliche Klage, sondern durch Strafbefehl oder polizeiliche Strafverfügung erfolgt. Auch die Zahl der amtsrichterlichen Strafbefehle ist in Abnahme begriffen, welche jedoch seit 1884 nur eine geringe gewesen ist. Auch die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen zeigen seit 1887 eine Abnahme, welche bei Verbrechen eine ständige, seit 1881 bei Vergehen dagegen eine öfter schwankende gewesen ist. Immer muß beachtet werden, daß die Zahlen die Strafprozesse, nicht die Straftaten betreffen.

⁶⁾ Bearbeitet im Reichsjustizamt. Buttkammer u. Mühlbrecht. 267 S. 8.

Der Prozentsatz der Freisprechungen ist am geringsten bei den Strafkammern I. Instanz, fast doppelt so hoch bei den Schwurgerichten. Die Berufungen zeigen eine beständige, die Revisionen als Rechtsmittel dritter Instanz eine sehr geringe, 1887 fast ganz fortfallende Zunahme, die Zahlen für die Revisionen als II. Instanz schwanken, doch tritt gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre eine Neigung zur Zunahme hervor. Der Prozentsatz der erfolgreichen, die Aufhebung des angefochtenen Urteils herbeiführenden Rechtsmittel betrug in der Berufungsinstanz im Jahre 1887: 39,6 % gegenüber 40,5 % im Durchschnitt 1881/85, in der Revisionsinstanz als II. Instanz 21,4 % gegen 23,4 %, in der Revisionsinstanz als III. Instanz 19,6 % gegen 21,7 %.

8. Die Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1888 sind in hergebrachter Weise der Bearbeitung erschienen.¹⁾ Nach Behandlung der Strafprozeßstatistik gehen die Bemerkungen auf die Statistik der Straftaten ein. Aus dem gebotenen Stoff wäre etwa folgendes hervorzuheben. Es wurden wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze im Jahre 1887 abgeurteilt 61 646 Personen, verurteilt 49 861 oder 80,9 %, davon 4698 oder 9,4 % unter 18 Jahr; auf 109 Einwohner entfällt 1 Verurteilter. Von den Verurteilten waren 83,4 % männlichen, 16,6 % weiblichen Geschlechts, bei den Jugendlichen betragen die Ziffern 80 % bezw. 20 %. Eine Tabelle zeigt die Verschiedenheiten der einzelnen Bezirke in dieser Richtung an, eine zweite ebenso das Verhältnis der Verurteilten zur Zahl der Bevölkerung des Bezirks. Die Zahl der abgeurteilten Verbrechen und Vergehen betrug 71 010. Sehr stark gestiegen ist die Verletzung der Wehrpflicht (§ 140 St.G.B.), sie betrug 1882 insgesamt 677 und ist 1887 auf 2189 angewachsen. Zugenommen haben auch die Betrugsfälle (2361 im Jahre 1881, 4869 im Jahre 1886 und 5430 im Jahre 1887). Bayern scheint, dem entspricht auch die in der Reichskriminalstatistik von 1887 enthaltene, die geographische Verteilung der Betrugsfälle darstellende Karte, in dieser Hinsicht bedeutend schlechter als die übrigen Bundesstaaten zu stehen. Zu bemerken ist, daß die Ziffern der gefährlichen Körperverletzung gegenüber dem Jahre 1886, wo sie 9538 gestiegen waren, auf 9298 zurückgegangen sind, während im gleichen Zeitraum die Abnahme beim Diebstahl von 12 792 auf 12 763 eine nur geringe ist und die Unterschlagungsziffern in andauerndem Steigen sich befinden (1881: 2829, 1886: 3333, 1887: 3376). Die Statistik der Übertretungen bezieht sich auf das Jahr 1888. Ihre Zahl ist gegenüber dem Vorjahre etwas gestiegen, ohne die Höhe des Jahres 1880 mit 292 884 Aburteilungen und 282 294 Verurteilungen zu erreichen; sie betrug 1888 265 386 bezw. 254 393. Die den § 361 betreffenden Sachen, also

¹⁾ München, Christian Kaiser 1890.

vor allem Landstreicherei und Bettelei weisen 74 378 Aburteilungen mit 71 929 Verurteilungen auf, gegenüber Verurteilungen 1887: 73 937, 1881: 96 258, das Fallen der Ziffern hat also auch 1888 angehalten.

Aus dem die Gefängnisstatistik behandelnden Abschnitte sei hervorgehoben, daß in sämtlichen, dem Kgl. Staatsministerium der Justiz unterstellten Gefängnissen sich 1888 befanden 281 909 Gefangene, von denen 4,8 % oder 13 542 auf die Strafanstalten, 95,2 % oder 268 367 auf Gerichtsgefängnisse entfallen. Gegenüber dem Vorjahre hat sich die Zahl der neu zugegangenen Gefangenen in den Strafanstalten um 36 oder 0,5 %, in den Gerichtsgefängnissen um 2299 oder 1,1 % verringert. Die Zahl der Verpflegungstage hat sich 1888 gegenüber 1887 um 19 036 oder um 0,5 %, gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1885 bis 1887 um 51 404 oder 1,4 % vermindert.

9. Die Kriminalstatistik des Deutschen Reiches für 1886 bespricht Fuld im Gerichtssaal.⁸⁾ Das Bild, welches der Verf. uns entwirft, ist ein keineswegs erfreuliches: Die Kriminalität im allgemeinen hat, wenn auch nicht in so hohem Maße als in frühern Jahren, zugenommen, und zwar namentlich infolge des bedeutenden Steigens der Unbotmäßigkeit- und Roheitsdelikte. Die gleichzeitige Verminderung der Vermögensdelikte erklärt sich aus den bessern wirtschaftlichen Verhältnissen. Gestiegen ist nach Fuld mit der Zahl der Rückfälligen insbesondere diejenige der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher, während gleichzeitig ein Erlahmen kräftiger Repression in der großen Anzahl von Freisprechungen, sowie in der Wertung geringerer Strafmaße sich kundgibt. Als befriedigend erscheint die geringe Kriminalität des weiblichen Geschlechts; die Beteiligung jugendlicher Personen am Verbrechen hingegen hat zwar im ganzen nicht zugenommen, gibt aber trotzdem in mehrfacher Beziehung zu ernstern Besorgnissen Anlaß. Die geographische Verteilung ist im wesentlichen dieselbe geblieben, wie früher, während die konfessionellen Verhältnisse eine Zunahme auf seiten der relativ am stärksten beteiligten katholischen und der evangelischen Bevölkerung, eine Abnahme auf seiten der jüdischen aufweisen, wofür Gründe nichtkonfessioneller Natur als maßgebend betrachtet werden.

10. Gruber, Ungarische Rechtsstatistik.⁹⁾ Der Verfasser gibt eine Zusammenstellung der wichtigsten kriminalstatistischen Daten aus dem vom Kgl. Ungarischen Landesbureau herausgegebenen statistischen Jahrbuche für 1886.

V. Kriminalpolitik.

11. Über den Erfaß kurzzeitiger Freiheitsstrafen handelt eine kriminalpolitische Studie von Aschrott.¹⁰⁾ Verf., der die Nutzlosigkeit

⁸⁾ Bd. 42 S. 102 ff.

⁹⁾ Gerichtssaal Bd. XLII, S. 292—311.

¹⁰⁾ S. A. aus Nr. 19 des Nordwestdeutschen Gefängnisvereins. 59 S. Hamburg 1889.

und Schädlichkeit der kurzen Freiheitsstrafen voll anerkennt, bespricht kritisch die in der letzten Zeit in der gleichen Richtung gemachten Vorschläge und kommt zu dem Endergebnis, daß zu einer Beseitigung der vorhandenen Übelstände, abgesehen von der Neuregelung der Geldstrafe, sich nur die Einführung der Friedensbürgschaft und des Urteils mit bedingter Strafe empfehlen läßt. Besonders über die Friedensbürgschaft und bedingte Verurteilung finden sich eine Reihe interessanter Angaben.

12. Drei Aufsätze zur Reformbewegung im Strafrecht, welche seiner Zeit in Zeitungen beziehungsweise Zeitschriften erschienen waren, hat Schmölder¹¹⁾ jetzt in einem besondern Heft veröffentlicht.

Der erste derselben¹²⁾ ist überschrieben: Die Freiheitsstrafen und die Besserungstheorie. Verf. macht die Besserungstheorie dafür verantwortlich, daß man die Gefängnisreform nicht am richtigen Ende angefaßt habe, große, elegante Zuchthäuser baute und die Zustände der kleinen Gefängnisse, der Vorschulen der Verbrecher, nicht beachtete. Daher müsse sich die Reformbestrebung zunächst gegen die Besserungstheorie wenden. An Stelle der langen Strafen mit ihren Nachteilen müssen kürzere, schwerer empfundene Strafen treten.

Der zweite Aufsatz¹³⁾ behandelt: „Unsere Berufsverbrecher.“ Verf. fordert für sie schärfere Strafen, etwa nach dem Vorbild des militärischen strengen Arrests usw., welche dem Berufsverbrecher das Heimatsgefühl in der Strafanstalt rauben können. Weiter empfiehlt er nach Vorbild des Allgem. Landrechts, die Berufsverbrecher nicht eher zu entlassen, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im stande sind.

Der dritte, umfangreichere Aufsatz¹⁴⁾ behandelt die Geldstrafe. Verf. behandelt zunächst das juristische Wesen der Geldstrafe, welche sich richte gegen die Einkünfte der Bestraften und sich dadurch von andern, „die Quelle der Einkünfte selber angreifenden Vermögensstrafen, von der Vermögensentziehung, von dem Verlust der Befugnis zum weitem selbständigen Betrieb einer Kunst oder eines Gewerbes und dem dauernden oder zeitweisen Verlust eines Amtes“ unterscheidet. Je nach den Quellen der Einkünfte werden Unterarten unterschieden. In der heutigen Gesetzgebung vermischt Verf. die Erkenntnis des rein strafrechtlichen Charakters der Geldstrafe, die einfache Übertragung der zivilprozessualen Vorschriften auf die Geldstrafe führe zu Ungeheuerlichkeiten.

Seine Vorschläge gehen dahin, daß Freiheitsstrafe auf alle schweren, nicht mit dem Tode bedrohten Verbrechen anwendbar sein müsse, die geeignet sind, allgemeines Argerniß zu erregen, welche aus Zügellosigkeit oder Arbeitscheu begangen werden. Alle andern Thaten

11) Berlin 1889, 44 S. 8.

12) Veröffentlicht in Bd. 58 der Preuß. Jahrbücher.

13) Veröffentlicht in Nr. 574 der Nordd. Allgem. Zeitung von 1888.

14) Bd. 62 der Preuß. Jahrbücher.

haben der Geldstrafe anheimzufallen. Kumulativ habe die Geldstrafe einzutreten im ganzen der Freiheitsstrafe zustehendem Gebiet, vor allem, wo Geiz und Habsucht den Beweggrund der That bildeten.

Dazu sei es erforderlich, die Geldstrafe sachgemäß auszubilden; ihr strafrechtlicher Charakter sei überall durchzuführen, es dürfe besonders nicht mehr bei mehreren Geldstrafen das reine Additionsprinzip gelten, ebensowenig dürfe sie gegen Tote oder Geisteskranke vollstreckt werden. Es sei der Mangel einer Zumessungs- und strafrechtlichen Vollstreckungslehre zu beseitigen. Besonders seien auch die Einkommensverhältnisse der Thäter zu berücksichtigen, die verschiedenen Klassen der Einkommensteuer bieten Gelegenheit zu stufenweiser Festsetzung. Einschränkungen sind hinsichtlich der Übertretungen geboten. Der Richter soll, wenn sich während der Dauer der Strafvollstreckung die Vermögenslage der Verurteilten verschlechtert, befugt sein, die noch ausstehende Summe herabzusetzen und die Zahlungstage für die einzelnen Raten abzuändern. Zahlt der Verurteilte nicht freiwillig, so muß mit Exekution und Offenbarungseid vorgegangen, eventuell Lohn und Diensteinkommen beschlagnahmt werden. Bei Uneintreibbarkeit hat keine Umwandlung in Freiheitsstrafe stattzufinden; Geld und Freiheit sind inkommensurable Größen. In solchen Fällen könnte dem Verurteilten die Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte bis zur Tilgung der Strassumme untersagt werden. Würde ein solcher rückfällig, so wäre Freiheitsstrafe, event. Heranziehung zu Gemeindearbeiten am Platze. Die wahlweise Androhung der Geldstrafe muß ausgedehnt werden besonders auf Vergehen aus Fahrlässigkeit, auf Antragsdelikte, auf die Mehrzahl der leichtern Vergehen gegen das Eigentum, auf eine Anzahl von Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, gegen Personenstand, persönliche Freiheit, beim Zweikampf. Verf. führt eine Reihe von Paragraphen des St.G.B. vor. Bei den Vergehen aus Geiz oder Habsucht muß der Schwerpunkt auf die Geldstrafe gelegt werden. Bei den Verbrechen aus gleichem Motiv muß die Geldstrafe bis zu den namhaftesten Summen anwachsen.

Den Einwand, daß durch die Geldstrafe die unschuldige Familie mitgetroffen werde, hält Verf. nicht für durchschlagend. Das Gleiche sei vor allem auch bei der Freiheitsstrafe der Fall. Fälle, in denen die Wirkung der Strafe durch Zahlung der Strassumme seitens einer dritten hinfällig werden würde, hält Verf. für so selten, daß sie nicht in Betracht kommen. Ebensowenig werde die Freiheitsstrafe neben der Geldstrafe eine „kümmerliche Existenz“ fristen. Sie werde nur von ihrer jetzigen Hypertrophie geheilt werden und es werde der nötige Ernst zurückkehren.

13. Julius Sakrezewski: „Die heutige Strafrechtspflege mit ihrer Gefahr für die Allgemeinheit und was uns not thut“¹⁵⁾. Mit großer Lebhaftigkeit und Bestimmtheit, wenn

¹⁵⁾ Krefeld 1890, 75 S.

auch nicht überall mit der gleichen Sachkenntnis, bekämpft der Verfasser die heutige allzu humane Behandlung des Verbrechertums. Bei Brutalitätsdelikten und insbesondere gegenüber Messerhelden empfiehlt er die Prügelstrafe; unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher will er zeitlebens unschädlich gemacht wissen. Die Beschäftigung während der Strafzeit soll zu einem wirklichen Übel umgestaltet werden, was sich am besten durch Einführung schwerer Land- und Feldarbeit erreichen lasse. An die letztere muß sich dann unter Umständen Verbannung anschließen. — Zivilrechtlich will der Verfasser die Schadensersatzpflicht des Staates gegenüber dem durch das Verbrechen Verletzten durchgeführt wissen.

VI. Gefängniswesen.

14. An erster Stelle ist als auf die bedeutsamste Veröffentlichung im Gebiete des Gefängniswesens auf das Lehrbuch der Gefängnis-kunde von R. Krohne, Strafanstaltsdirektor in Berlin¹⁶⁾ hinzuweisen. Das Lehrbuch enthält trotz nicht allzugroßen Umfanges alles Wichtige aus der weitverzweigten Materie. Nach einem kurzen Abriss (S. 1 bis 38) über die geschichtliche Entwicklung der Gefängnisse, welche mit Hinweisen auf altrömische, griechische, ägyptische Gefängnis-einrichtungen beginnt, folgt eine Schilderung des außerdeutschen Gefängniswesens (bis S. 137).

Der das deutsche Gefängniswesen behandelnde Teil des Buches beginnt unter anderm mit einer Schilderung der neuesten Reformbewegungen seit Mitte dieses Jahrhunderts; gestreift wird z. B. auch der nicht Gesetz gewordene Strafvollzugsgesetzentwurf von 1879. Daran schließt sich die Entwicklung des preussischen Gefängniswesens seit Anfang des Jahrhunderts; in einem besondern Paragraphen werden die Grundsätze des Strafvollzugs in den dem Ministerium des Innern unterstehenden größern Gefängnissen behandelt. Besonders behandelt werden noch die badischen Verhältnisse, während die übrigen Bundesstaaten nur sehr kurz besprochen werden. Bezüglich Hessens sei vom Referenten zu S. 185 berichtend hervorgehoben, daß die Neubewilligung des Zellengefängnisses in Buzbach nicht auf eine Anstalt von 500 Köpfen lautet. Die entgegen dem dahin gehenden Antrag bewilligte Summe ermöglicht nur den Bau einer Anstalt für 334 Gefangene. (Vergl. Z. X 324.) Die Besprechung der Behandlung der Jugendlichen und der Anstalten für korrektionelle Nachhaft schließt den Abschnitt.

Der folgende Abschnitt behandelt die internationalen Kongresse in ihrer zeitlichen Folge mit kurzer Andeutung der auf ihnen behandelten Stoffe.

¹⁶⁾ Lehrbuch der Gefängnis-kunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Mit 15 Tafeln. Stuttgart, Enke 1889, 610 S.

Der II. Teil trägt die Überschrift „Verbrechen und Strafe“. Zunächst werden unter Anführung einiger statistischen Angaben der Umfang und die Ursachen, besonders die sozialen Ursachen des Verbrechens geschildert, der Einfluß der fortschreitenden Kultur auf die Steigerung der Verbrechensfälle hervorgehoben. Weiter behandelt Verf. den Verbrecher nach Geschlecht, Alter, Beruf, Stand und Religion. Auch hier werden die einzelnen Punkte statistisch belegt, ebenso bei Besprechung der Gelegenheits-, Gewohnheits- und Gewerbsverbrecher.

In einem neuen Abschnitte werden behandelt Strafe und Strafmittel. Zweck der Strafe ist Sicherung der Rechtsordnung und damit des Bestandes der Gesellschaft. Ausgangspunkt ist für den Verf. das, was v. Bar als sittliche Mißbilligung bezeichnet. Nach einer kurzen Aufzählung und Kritik der verschiedenen Strafen werden die Freiheitsstrafen in ihren Arten und ihrer Dauer dargestellt und kritisiert. Verf. rügt die weitgehende Anwendung der Freiheitsstrafe, wie sie in der Gegenwart herrscht; dadurch habe sie ihre Kraft im Kampfe gegen das Verbrechen eingebüßt. „Zugleich ist in der Volksanschauung dadurch eine gefährliche Verwirrung der sittlichen Begriffe über die Auflehnung gegen die Rechtsordnung des Staates eingetreten. Es sei unrecht, den abgefemtesten Betrug mit derselben Strafe zu belegen, wie etwa die Übertretung der Jagdpolizei usw.“ „Eine richtige Strafökonomie sollte mit der Verhängung dieser gerade für den Unbescholtenen besonders harten Strafe vorsichtiger sein.“ Verf. ist für weitere Ausdehnung des Verweises, der Geldstrafe, für Einführung des Haus- oder Ortsarrests, Friedensbürgschaft usw. Bezüglich der Geldstrafe schlägt Verf. vor, sie solle nicht nach bestimmten Summen, sondern nach Monatssteuersätzen der Klassen- und Einkommensteuer bemessen werden. Wer die Beträge nicht zahlt, soll sie im Arbeitshause abarbeiten. Von den Nebenstrafen an der Freiheit werden die Polizeiaufsicht und die Verweisung in ein Arbeitshaus besprochen. Bezüglich der letztern befürwortet Verf. die Anwendung ohne vorhergehende Haftstrafe und Steigerung der Maximalstrafe über 2 Jahre hinaus. Ganz kurz werden auch die Ehrenstrafen erwähnt.

Daran schließt sich die ausführliche Besprechung des Strafvollzugs und der Strafvollzugssysteme, zuerst die gemeinsame Haft. Verf. schildert die bekannten Zustände in den kleinern Gefängnissen und hebt auch die schweren Übelstände der Gemeinschaftshaft in den großen Gefängnissen hervor. Er kommt zu dem Schluß, daß „Strafvollzug in gemeinsamer Haft heißt, den Rechtsbrecher dadurch für seinen Rechtsbruch strafen, daß man ihn auf Staatskosten weiter im Verbrechen ausbildet“. Jeder Versuch, die Mängel des Systems zu heben, sei gescheitert. Dagegen kommt Verf. bezüglich der Einzelhaft zu dem Ergebnis, daß sie dem „sittlichen Grunde und dem staatlichen Zwecke der Strafe“ am vollkommensten entspreche. Ihr Grundgedanke sei, dem Gefangenen den Ernst des Strafzwanges und den Verlust der Freiheit voll zum Bewußtsein zu bringen, die Ge-

meinschaft der Rechtsbrecher untereinander zu hindern, den Gefangenen zu einem gesetzlichen Leben zu erziehen. Die verschiedenen Angriffe, welche man gegen die Einzelhaft erhoben hat, werden besprochen und gefordert, daß der mit Einzelhaft Bestrafte nicht unvermittelt aus der Zelle in die Freiheit komme. Verf. bespricht zum Schluß kritisch das „Strafensystem“, nach welchem die Strafe in die drei „Stufen“: Einzelhaft, Gemeinschaftshaft und vorläufige Entlassung zerfällt. Die vorläufige Entlassung hält Verf. für ein ganz hervorragend taugliches Mittel gegen das Anwachsen des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums. Sehr scharf wird endlich die Deportation verurteilt, während eine Beförderung der freiwilligen Auswanderung der Entlassenen befürwortet wird.

In dem folgenden Abschnitte werden die Strafunmündigen besprochen, so besonders die Geistesgestörten, wobei Lombroso und seine Schule scharf bekämpft wird, und die Jugendlichen, bei denen eine Neufestsetzung der bedeutsamen Altersgrenzen auf 14 und 20 Jahre befürwortet wird. Ausführlich wird auch der Fürsorge für Entlassene gedacht und über die Beseitigung der sozialen Ursachen des Verbrechens gesprochen, als welche Verf. besonders die wirtschaftliche Not und die „maßlose individuelle Freiheit (Zuchtlosigkeit)“ ansieht.

Der dritte Teil behandelt den Gefängnisbau. Verf. schildert die allgemeinen Forderungen, die an Bau und Einrichtung der Gefängnisse zu stellen sind, die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Trennung der Geschlechter, der Größe, der Lage usw.; die Nebenanlagen, die Zellengefängnisse und Zelleneinrichtung und anderes. Auch die Untersuchungsgefängnisse, Polizeigegefängnisse, Arbeitshäuser, Zwangs-erziehungsanstalten werden kurz erwähnt.

Der vierte Teil behandelt die allgemeine Gefängnisverwaltung. Hervorzuheben wäre aus ihm das über die einheitliche Leitung des Gefängniswesens, über die Frage, ob sie der Justiz oder der Verwaltung zustehen solle, Gesagte. Verf. verlangt für kleinere Staaten, die oberste Leitung müsse in die Hand eines dem Minister unmittelbar unterstellten Decernenten gelegt werden, in großen Staaten müsse eine besondere Abteilung im Ministerium errichtet werden, nicht mehr dürfe das Gefängnisdecernat als ein nebensächliches behandelt werden.

Der fünfte Teil enthält die Darstellung der Einzelverwaltung. Die Aufnahme der Gefangenen in die Anstalt und was bei der Aufnahme zu beachten ist, die Verwahrung der Gefangenen und wie sie sicher zu gestalten, wie Ausbruchversuche zu verhindern, wie der Gefangene zu bewachen, wann der Aufseher die Waffe gebrauchen darf, was gegen Feuersgefahr zu thun ist, was bei Entweichung eines Gefangenen, wird genau geschildert. Die Behandlung der Gefangenen, die Zellenbesuche der Beamten werden kurz erwähnt, eingehend dagegen Disziplin und Disziplinarstrafen besprochen. Die körperliche Züchtigung hält Verf. für einen Überrest aus barbarischer Unkultur und verdammt sie unnachsichtlich, ähnlich den Lattenarrest.

Nach einer Besprechung der Gefangenenverpflegung, beziehungsweise

Ernährung, ihrer Bekleidung, Lagerung, der Reinigung der Anstalt usw., ihrer Heizung und Beleuchtung, baulichen Unterhaltung, wendet sich Verf. ausführlich zur Gefängnisarbeit. Er bespricht die drei Arten des Arbeitsbetriebes, den Betrieb durch Unternehmer und für deren Rechnung, den Betrieb durch die Anstaltsverwaltung für Rechnung eines Unternehmers, und den Betrieb durch die Anstaltsverwaltung für eigene Rechnung, von denen er die erstere nicht billigt, die zweite für unbedenklich hält, während er die dritte für die vom sittlichen und strafrechtlichen Standpunkt aus geeignetste ansieht, vorausgesetzt, daß sie die wirtschaftlichen Gefahren, welche in ihrer Ausführung liegen können, vermeidet. Als passende Arbeitszweige werden aufgeführt: Tischlerei, Drechslerei, Korbflechten, Weben, und andre Handwerke, für weibliche Gefangene besonders Spinnen, Handnähen, Stricken. Unter gewissen Voraussetzungen sind auch landwirtschaftliche Arbeiten erwünscht. Arbeitszweige, welche nur mit Kraftmaschinen ausführbar sind „oder welche eine derartige Arbeitsteilung erfordern, daß der Gefangene dabei zur Maschine wird und verdummt“, sind fernzuhalten. Bedenken bestehe gegen die Außenarbeit, zulässig soll sie nur bei öffentlichen Arbeiten sein, an Kanälen, Deichen, Festungen usw. Für die Zuweisung zur Arbeit ist auf die Individualität des Sträflings und seine frühere Ausbildung Rücksicht zu nehmen. Die Arbeitszeit soll eine 10stündige sein, das Arbeitsmaß bemessen werden nach der Durchschnittsleistung des freien Arbeiters. Kurz werden auch die Grundsätze, nach denen sich die Verwaltung des Arbeitsbetriebes richten soll, besprochen, ebenso auch der Ertrag der Arbeit und das, was ihn beeinflusst. Bei der Frage nach dem Arbeitsverdienstanteil der Sträflinge kommt Verf. zu dem Schlusse, es solle der Staat den Arbeitsvertrag als Ersatz der Strafvollzugskosten für sich nehmen, auf Einziehung der Haftkosten aus dem Vermögen des Gefangenen aber verzichten. Zum Schluß des Abschnitts bespricht Verf. die Arbeitsbelohnung der Gefangenen; er will den Gefangenen allenfalls gestatten, einen Teil derselben zu Anschaffung von Milch, Brot, Butter usw. zu verwenden, ist aber gegen die Zulassung eines jeden Genußmittels, z. B. Tabaks, viel eher erklärt er die Anschaffung von Büchern, Zeichenmaterial, auch will er Zellengefangenen die Beschaffung einer Blume oder eines Vogels gestatten. Zur Entlassung hat sich der Gefangene mit anständiger Kleidung und Arbeitszeug zu versehen. Besonders aber sollte die Arbeitsbelohnung den Angehörigen des Gefangenen zugewendet werden. Bei der Entlassung soll ihm nicht sein ganzes Guthaben auf einmal gegeben werden, wie das z. B. in Preußen auch schon rechtens ist. Der Gefangene bekommt die Reisekosten, die Polizeibehörde oder der Fürsorgeverein das übrige zur stückweisen Auszahlung. Leider wird diese Bestimmung nicht immer zweckmäßig gehandhabt. Nachdem noch über die Frage, wie hoch die Prämie zu bemessen sei usw., gesprochen ist, wird endlich noch der Arbeitsbetrieb in den kleinen Gefängnissen gestreift, eine Frage, von deren Lösung wir allerdings noch weit entfernt zu sein scheinen.

Über den V. Abschnitt, der die Aktenführung über die Gefangenen bespricht, sowie den VI. Abschnitt, der vom Rassenwesen handelt, kann kurz hinweggegangen werden. Dagegen bedarf der VII. Abschnitt, welcher die Gesundheitspflege behandelt, der Beachtung. Verf. bespricht die Aufgaben der Gesundheitspolizei, welche schon bei Bau und Einrichtung des Gefängnisses einzusetzen habe und die ganze Verwaltung des Gefängnisses begleiten müsse, die bei Beobachtung der Gefangenen auf ihren Gesundheitszustand zu lösenden Aufgaben, besonders die bei Eintritt derselben in die Anstalt stattfindende Untersuchung, sowie die Beobachtung während des Strafvollzugs, die Krankheiten und die Behandlung der Kranken, besonders auch der Geisteskranken.

Der Abschnitt VIII behandelt die religiöse Pflege; besonders den Gottesdienst, die Seelsorge, der IX. Abschnitt den Unterricht und Bücherlesen. Verf. weist darauf hin, daß die Mehrzahl der Sträflinge gar keine oder schlechte Schulbildung besitze. Es sei verkehrt, darin die Ursache des Verbrechens suchen zu wollen. Die Thatsache sei nur ein Zeichen für die soziale, wirtschaftliche oder geistige Notlage, auf der das Verbrechen erwachse. Ebenso vermöge Vermehrung der Schulkenntnisse den Verbrecher nicht vom Rückfalle abzuhalten. Der Unterricht solle besonders das Denken und Nachdenken des Verbrechers wecken, „damit jede Handlung überlegt wird nach Ursache, Zweck und Folgen“. Er soll dem Niederdrückenden und Abstumpfenden der Strafe entgegenwirken. Verf. behandelt genauer die Gegenstände des Unterrichts, Stundenzahl, die Methode des Unterrichts, die Bibliothek und ihre Verwaltung, wobei eine Reihe von nach Ansicht des Verf. empfehlenswerten Büchern aufgezählt wird.

Der X. Abschnitt umfaßt den Briefwechsel und die Besuche. Sittlich hebender Verkehr unter Eltern, Kindern usw. ist zu gestatten, sittlich nachteiliger rücksichtslos zu hindern. Bei der Einsicht in den Briefwechsel des Gefangenen sei schonend zu verfahren. Unbedingt muß Kenntnis von ihm nehmen der Vorstand, das sei richtiger, als die Einsicht in die Briefe, wie z. B. in Baden, dem Arzt oder Geistlichen zu geben. Der Briefwechsel darf nicht zu häufig sein. Alle 3 Monate soll der Gefangene einen Brief erhalten und senden dürfen. Auch die Zahl der Besuche soll dem gleich bemessen werden. Stets hat ein Beamter bei denselben gegenwärtig zu sein. Besondere Tage und Stunden sind für sie zu bestimmen.

Der XI. Abschnitt behandelt die besondern Anstalten. Verf. bespricht die Untersuchungsgefängnisse. Alles, was an Strafe erinnere, sei fern zu halten; der Untersuchungsgefangene sei nur dann mit andern Gefangenen zusammenzubringen, wenn leibliche oder geistige Gesundheit es verlangen. Eignes Bett, eigne Verpflegung und Beschäftigung ist gestattet. Zwang zur Arbeit ist unzulässig, Gelegenheit zur Arbeit ist zu bieten. Bezüglich der Anstalten für Jugendliche wird betont, daß das erzieherische Moment mehr in den Vordergrund zu treten habe. Körperpflege und Ausbildung für den spätern Beruf ist zu beachten. Immerhin soll das Gefängnis auch hier nicht zur

Schule oder Erziehungsanstalt werden. Verf. scheint das von der Schaffung von lediglich für Jugendliche bestimmten Anstalten zu fürchten und meint, daß die besondern Eigentümlichkeiten auch in jedem größern wohlgeordneten Gefängnis erreichbar sind. Einzelhaft ist auch hier geboten. Mit den Strafanstalten für Jugendliche sind die Zwangserziehungsanstalten nie zu verbinden, ebenso sind die letztern für die nach § 55 Überwiesenen und die unter § 56 St.G.B. Fallenden zu trennen. Erstere seien nach Preußens Vorgang den Kommunalverwaltungen, die Anstalten nach § 56 dem Staate zuzuweisen. Verf. bespricht die einzelnen für die Verwaltung von Zwangserziehungsanstalten üblichen Systeme, das Massen- (Kollektiv-) System, das Familiensystem und das Schulsystem, von denen die beiden ersten als unzweckmäßig verworfen werden. Zöglinge verschiedenen Geschlechts sind nicht in derselben Anstalt unterzubringen. Straffe Disziplin, event. mit dem Stock, aber auch wohlwollende Freundlichkeit soll herrschen, einfache, nicht verwöhnende, aber kräftige Nahrung soll gereicht werden. Die Arbeit, auf deren Art es weniger ankommt, soll anstrengend und andauernd sein. Der Gesundheitspflege ist besondere Sorgfalt zu widmen, aber der Zögling nicht zu verweichlichen. Der Schulunterricht soll bei den unter 14 Jahr alten Elementar-, bei ältern Fortbildungsunterricht sein. Persönlicher und schriftlicher Verkehr ist streng zu beaufsichtigen. Die Beamten einer solchen Anstalt müssen in erster Linie Erzieher sein, besonders aber verlangt Verf., daß der Vorsteher ein wissenschaftlich gebildeter und praktisch erfahrener Pädagog sei. Für die Anstalten mit weiblichen Zöglingen ist natürlich weibliche Leitung und Verwaltung erforderlich. Bezüglich der Arbeitshäuser wird mit Recht betont, daß andre Personen als Bettler usw., z. B. Arme, Sieche oder gar verwahrloste Kinder, in ihnen nicht aufzunehmen seien, sowie daß man gesonderte Anstalten für Männer, Weiber und Jugendliche schaffen müsse. Auch im Arbeitshaus sei die Gemeinschaftshaft verderblich, Einzelhaft müsse wenigstens für den ersten Teil der Haft unbedingt eintreten. Regelmäßig habe die Entlassung des Korrigenden nur eine vorläufige zu sein; es sei dafür zu sorgen, daß er „aus der Arbeit in die Arbeit, nicht aber aus der Arbeit auf die Landstraße“ komme.

Im XIII. Abschnitt wird über die Gefängnisbeamten gesprochen. Verf. betont mit Recht, daß die besten Gefängnisysteme, die besten Reglements nichts ausrichten können, wenn das Beamtenpersonal mangelhaft ist. „Es ist eine Thorheit, sich um Strafvollzugssysteme zu streiten und ihre Durchführung Beamten aufzutragen, die sie nicht verstehen.“ Der Beamte muß besonders ausgebildet sein, eine besondere Veranlagung besitzen, er muß gesund, kräftig, von zweifelloser Moralität, gesunder Religiosität, klarem Denken, mutiger Entschlossenheit sein. Personen, die im Gefängnisdienst eine Unterkunft suchen, nachdem sie auf andern Lebensgebieten Schiffbruch gelitten, sind fernzuhalten. Auch soll der Gefängnisdienst nicht zu einem Nebenamt gemacht werden. Verf. bespricht sodann die Unterbeamten, den Dienst und die Aufgaben

des Aufsehers, von dessen Tüchtigkeit bei der steten Berührung, in die er mit dem Sträfling kommt, das meiste abhängt. Daß man den Aufseher aus den Militäranwärttern nehme, sei nicht unrichtig, nur dürfe der Aufseher kein Invalide sein. Auch die Vorschläge, die Aufseher aus tüchtigen Handwerkern auszuwählen, sowie der, die Mitglieder religiöser Körperschaften heranzuziehen, werden, letzterer mit Recht, abfällig erwähnt. Aufseherschulen sind nach Verf. für deutsche Verhältnisse unnötig. Nach einer kurzen Besprechung der übrigen Unterbeamten, der Oberaufseher, des Hausvaters, d. h. Oberaufsehers der Verwaltung, der Werk- und Maschinenmeister, sowie des Aufsichtspersonals in den Weibergefängnissen, für welches „ehr- und achtbare Witwen in mittlern Lebensjahren, von gutem bürgerlichen Stande, die einem Haushalt wohl vorgestanden, ihre Kinder in guter Zucht gehalten haben, in allen weiblichen Arbeiten wohl erfahren sind“, am geeignetsten seien, wendet sich Verf. zu den Oberbeamten. Solche, welche ihre ganze, oder doch den Hauptteil ihrer Arbeitskraft dem Gefängnisdienst widmen, seien nur in großen Anstalten nötig. Von den technischen Oberbeamten werden die Geistlichen, deren nur bei Anstalten über 500 mehr als einer sein müsse, der Arzt und der Lehrer, der für 250 Gefangene genüge, behandelt. Letzterer sei aus den tüchtigen, pädagogisch bewährten Volksschullehrern zu nehmen und solle auch musikalisch gebildet sein, um den Gesang unter den Gefangenen pflegen zu können. Der Vorsteher eines größern Gefängnisses muß, damit er die Verantwortung, die ihm allein obliegen soll, auch übernehmen kann, Vorgesetzter aller übrigen Beamten sein und ihnen gegenüber Disziplinargewalt haben. Er muß allgemeine Bildung und solche auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften, der Gefängniswissenschaft usw. besitzen. Er muß aber auch pädagogisches Geschick, ohne welches die Behandlung des Gefangenen nicht möglich ist, haben. „Ein guter Strafanstaltsdirektor wird nicht ausgebildet, sondern gefunden.“ Deshalb dürfe man die Auswahl nicht auf bestimmte Kreise beschränken. Bei der Besprechung der Vorbildung des Oberbeamten sieht Verf. den Mangel der Ausbildung darin, daß sie eine rein empirische sei, er bespricht in günstigem Sinne die den Lesern der Z aus einem Aufsatz des Berichterstatters (Bd. X S. 330 ff.) bekannten badischen Gefängnisurkunde. An eine kurze Besprechung der Stellung, welche den Gefängnisbeamten im Staatsdienst zuzuwiesen wäre, und des ihnen zu gewährenden Gehalts, schließt sich eine ebenfalls nur die Hauptsachen hervorhebende Darstellung der Grundzüge der Gefängnisstatistik, getrennt in Personal- und Verwaltungsstatistik. Verf. schildert die Gesichtspunkte, welche im Auge zu behalten sind, die Gruppen, in welche man das statistische Material am besten teilt.

Ein Anhang schließt das Buch ab. Derselbe enthält neben anderm den Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, eine Tabelle über die Kosten der Gefängnisverwaltung, die Hausregeln für die Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen der Strafanstalt Wehlheiden, den Speiseetat für die zum Ressort des Ministe-

riums des Innern gehörigen Straf- und Gefangenenanstalten. Desgleichen sind zum Schluß noch eine Reihe von Plänen und Zeichnungen dem Buch beigelegt.

Wenn das Werk im allgemeinen mehr die eigne Ansicht des Verfassers, als gesetzlich feststehende Sätze enthält und zum Ausdruck bringt, so ist das für jeden, der den Stand der behandelten Fragen und die Verschiedenheit der Ansichten kennt, von vornherein verständlich. Vieles ist nicht so, wie Verf. es schildert, aber es sollte, oder könnte doch so werden, wenn wir erst einmal ein Gesetz über das Gefängniswesen haben sollten. Auch da, wo man mit dem Verf. grundsätzlich nicht übereinstimmt, kann man sich der Frische und Überzeugungstreue der Darstellung nicht entziehen, und es ist nur zu hoffen, daß das Buch auch wirklich als Lehrbuch in dem Umfange benutzt werde, als es verdient.

15. Aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas hat Ashrott¹⁷⁾ eine Reihe von Mitteilungen gemacht; die Verhältnisse, die er schildert, hat er aus eigener Anschauung auf eine Studienreise kennen gelernt. Anders als in seinem, den Lesern der Z bekannten Buche über das englische Gefängniswesen (Bd. VIII S. 618) handelt es sich hier nicht um eine systematische Schilderung. Eine solche ist nach Verf. Ansicht auch bei der Ungleichartigkeit der amerikanischen Verhältnisse unmöglich; es werden vielmehr in der Reihenfolge, in der Verf. die Einrichtungen kennen lernte, dieselben besprochen.

Verf. behandelt zunächst die Einrichtungen des Staates New-York und hebt im Anschluß an das dort Gesehene eine Reihe von dem amerikanischen Gefängniswesen gemeinschaftlichen Punkten hervor. Er erwähnt die Thätigkeit der Prison Association of New-York und schildert kurz die in Amerika allgemein bestehende Dreiteilung der Strafanstalten in State Prisons oder State Penitentiaries, District prisons oder Houses of correction und County oder City jails, von denen die ersten etwa unsern Zuchthäusern, die zweite Gruppe etwa unsern Landgerichtsgefängnissen, die letztern unsern Amtsgerichtsgefängnissen entsprechen. Neben diese drei Hauptarten treten in den größern Städten noch Houses of industry oder Workhouses besonders für Bettler, Vagabunden, Trunkenbolde usw. Kurz werden auch der Arbeitsbetrieb und die Arbeitssysteme geschildert. Hervorzuheben ist, daß noch heute in einigen südlichen Staaten das sogenannte lease system besteht, nach welchem der Gefangene an den Unternehmer verpachtet wird, der ihm Unterkunft und Verpflegung gewährt und dafür über die Arbeitskraft des Gefangenen frei verfügt.

Bemerkenswerth ist auch die Einrichtung der good time laws, welche fast in allen Staaten eingeführt, dem Gefangenen einen gesetzlichen Anspruch darauf gewährt, durch gutes Verhalten, Gehorsam und Ar-

¹⁷⁾ Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge . . . herausgegeben von R. Birchow, Hamburg 1889.

beitsamkeit die Strafdauer abzukürzen und bei guter Führung außerhalb der Anstalt Erlass des Restes zu erlangen.

Neben diesen Anstalten besitzt New-York noch eine Anstalt ganz eigener Art in der Reformatory zu Elmira für besserungsfähige und besserungsbedürftige noch nicht Vorbestrafte im Alter von 16 bis 30 Jahren. Die Dauer der Strafzeit liegt innerhalb bestimmter Maximalgrenzen in der Hand des Anstaltsvorstandes. Nach bestimmtem Klassen- und Markensystem muß der Sträfling, oder sagen wir besser bei der Art des Strafvollzugs, der Zögling mindestens ein Jahr in der Reformatory bleiben, wo er Arbeits- und Schulunterricht erhält. Eine Anstaltszeitung und Bibliothek sorgt für Bildung und Unterhaltung. Die Entlassung ist zunächst eine bedingte. Die Ergebnisse werden gelobt; eine Reihe anderer Staaten haben bereits nach dem Muster New-Yorks die gleichen Einrichtungen getroffen, andre stehen im Begriff dies zu thun.

In ähnlicher Weise, wenn auch bedeutend kürzer, erstrecken sich Ashrofts Schilderungen auf eine Reihe anderer Staaten. Hervorzuheben sind einige Punkte aus den Einrichtungen von Massachusetts. Dort ist das Gefängniswesen in hohem Maße centralisiert, es unterstehen besonders die State prisons einer aus fünf Personen, worunter zwei Frauen, bestehenden Behörde. Die Unterschiede gegenüber den Einrichtungen New-Yorks treten zunächst in der Reformatory hervor. Besonders die Schilderungen über die milde Behandlung der Gefangenen, welche unter sich Klubs zu geselliger Unterhaltung bilden dürfen usw., sind interessant. Genauer besprochen wird die Einrichtung der bedingten Freilassung (conditional liberation); sie fand sich zunächst seit 1869 beim Verfahren gegen Jugendliche, welche man möglichst vor Freiheitsstrafe bewahren wollte und denen vielfach durch das Urteil eine gewisse Probezeit aufgelegt wurde, während welcher sie zwar in Freiheit blieben, aber durch einen Beamten, den State agent, genau beobachtet und beaufsichtigt wurden. Diese Idee ist 1869 ins Leben getreten, 1878 und 1880 weiter ausgedehnt und gilt jetzt für den ganzen Staat.

Auch das pennsylvanische Gefängniswesen bespricht Verf.; er schildert seinen Besuch in der Eastern Penitentiary auf Cherry Hill bei Philadelphia, dem Muster für die Isoliergefängnisse der Welt, wo er gesehen habe, daß faktisch von Isolierung keine Rede sei, und bemerkt, daß in den andern amerikanischen Strafanstalten das System der Isolierung auch bei Tage aufgegeben sei.

Kurz erwähnt werden noch die Einrichtungen Marylands, Ohios, von denen der letztere Staat sehr rege auf dem Gebiete der Gefängnisreform thätig ist und dessen Behandlung der vorläufigen Entlassung Verf. bespricht. Über das, was Verf. weiter westlich gesehen, finden wir nur Andeutungen; er bemerkt zum Schluß, daß die Reformbestrebungen Amerikas im wesentlichen auf gleichem Boden stehen wie die internationale kriminalistische Vereinigung.

16. Über die Disziplin in den Strafanstalten und ihre Handhabung handelt ein kleiner Aufsatz des Strafanstaltsdirektors Regitz¹⁵⁾ in Halle. Verf. betont, daß die Disziplin so fein müsse, daß der Sträfling die Strafe als solche empfinde, falsch sei das Anfassen mit Glacéhandschuhen. Der Gefangene müsse aber auch merken, daß sie fern sei von Willkür und Laune. Rückfällige seien schärfer zu behandeln als andre. Verf. tritt warm für das Schweiggebot ein; überhaupt werde durch die scheinbar kleinlichen Sätze des Reglements dem Sträfling stets zum Bewußtsein gebracht, wo er sich befinde, er werde gelehrt, sich in jeder Beziehung unterzuordnen. Das hauptsächlichste Mittel dazu liegt in den Disziplinarstrafen, welche sowohl abschreckend als erziehend wirken. Verf. behandelt kurz die Art und Weise, wie am sichersten und schnellsten das die Disziplinarstrafe nach sich ziehende Vergehen festzustellen sei und bespricht sodann die verschiedenen Disziplinarstrafarten. Bei Arbeits scheu, Übermut usw. empfiehlt Verf. Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, oder wenn das nicht angeht, Entziehung des Bettlagers, sogenannten Nachtarrest, beide seien unschädlich, aber empfindlich. Strenger Arrest sei bei Arbeitsverweigerung, Ungehorsam usw. angezeigt. Oft werde ihm der Nachtarrest vorzuziehen sein, da er den Vorteil biete, daß der Sträfling durch ihn der Arbeit nicht entzogen werde. Verlust der Arbeitsprämie sei vorzugsweise anzuwenden bei Faulheit, Verderben von Arbeitsmaterial. Als ultima ratio komme in den Zuchthäusern bei Widerstand, Angriff und Beleidigung Beamter und ähnlichen groben Verstößen die Prügelstrafe in Betracht. Verf. meint mit Recht, daß sie auch bei frechen und arbeits scheuen Bagabunden und Gefängnissträflingen mit Ehrverlust, welche zum Teil schon Gäste der Zuchthäuser gewesen sind, am Platze sei. Es wird zutreffend hervorgehoben, daß nicht nur bei den Beamten der Gefängnisverwaltung, sondern auch im Volke sich mehr und mehr die Stimmung für die körperliche Züchtigung zu regen beginne und zwar nicht nur für Anwendung der Züchtigung als Disziplinar-, sondern auch als richterlich verhängte kriminelle Strafe. Man müsse die allzu drastischen Schilderungen von Wirth auf ihren wahren Wert zurückführen und dürfe sich nicht von einer ungesunden, falschen Humanität leiten lassen. Bismarck's Ausspruch: „Humanität gegen die Herren Mörder ist sehr schön, aber seien Sie auch gegen die ehrlichen Leute etwas human,“ sei zutreffend. Man solle die Strafe beibehalten, sie wenig, aber dann so kräftig und intensiv wie möglich vollstrecken. Nicht günstig sei es, daß, da in Gefängnis und Zuchthaus die gleichen Disziplinarstrafen angewendet werden, der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis noch mehr verwischt werde, es müsse so wenigstens in der Dauer und Art ihrer Anwendung der Unterschied markiert werden.

Trotz aller einheitlichen Vorschriften seien gewaltige Unterschiede

¹⁵⁾ S. A. aus dem 7. Jahresbericht der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt; 24 S.

in der Anwendung der Disziplinarstrafen durch die preussische Gefängnisstatistik nachgewiesen. Das werde verursacht in erster Linie durch das System, nach welchem die Anstalt erbaut sei, es komme weiter in Frage die Art der Beschäftigung, ob Gefangene mit kurzer oder langer Strafdauer in einer Anstalt sich befinden, ob vorwiegend Rückfällige oder Nichtrückfällige. Von entscheidendem Gewicht ist aber die Person des Vorstehers selbst. „Wenig Strafen sind sicherlich nicht ein Beweis dafür, daß wenig Vergehen in der Anstalt vorkommen, sondern nur, daß dieselben übersehen und nicht angezeigt werden.“ Mit einer Reihe von Thesen, die Verf. vorschlägt, um größere Einheitlichkeit zu erzielen, schließt der kleine Vortrag.

Derselbe ist schon deswegen, weil Verf. einer unserer erfahrensten Gefängnispraktiker ist, allen, welchen die Frage am Herzen liegt, zu empfehlen. Verf. sieht die Dinge wie sie sind und hält sich fern von falscher Weichherzigkeit, wie sie leider noch vielfach heute am unrechten Platz geübt wird.

17. In einem Aufsätze über die Pflicht der Kirche gegen die Gefangenen¹⁹⁾ stellt Strafanstaltspfarrer Dr. v. Koblin'ski etwa folgende Sätze auf. Es ist dahin zu streben, daß für jedes Gefängnis, ohne Rücksicht auf seine tägliche Durchschnittsbelegung, ein Geistlicher zum ständigen Seelsorger ernannt werde. Derselbe soll im Rahmen der Hausordnung jederzeit zu den Straf- und regelmäßig auch zu den Untersuchungsgefangenen Zutritt haben. Allsonntäglich ist für die Gefangenen Gottesdienst oder eine Andacht einzurichten. Im Interesse der Seelsorge im Gefängnis, wie der Fürsorge nach der Entlassung sind Fragebogen einzuführen, die an die Heimatpfarrämter zu senden sind. Die Pastoration von Gerichtsgefängnissen mit einer durchschnittlichen täglichen Belegschaft von unter zehn Köpfen geschieht unentgeltlich durch einen bestellten Ortsgeistlichen. Bei größern Gefängnissen ist, falls nebenamtliche Pastoration nicht ausreichend erscheint, auf Anstellung eines besondern Gefängnisgeistlichen hinzuwirken. Die Fürsorge für die Familien Detinierter und die Entlassenen ist in die Vokation des Geistlichen aufzunehmen.

18. Ausführliche Besprechungen über die Gefängnisarbeit haben auf der XV. Versammlung des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, welche in Freiburg am 20. September 1887 tagte, stattgefunden. Die Verhandlungen sind im Druck erschienen.²⁰⁾ Anhangsweise sind u. a. auch die Referate der Berichterstatter im Wortlaute mitgeteilt.

19. Über die mit dem neuen Speisetarif gemachten Erfahrungen handelt ein umfangreiches, von Strosser auf der 60. Jahresversammlung

¹⁹⁾ S. A. aus den fliegenden Blättern des rauhen Hauses Nr. 6 u. 7, 1889.

²⁰⁾ Aarau, Sauerländer 1888, 233 S.

der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft erstattetes Gutachten.²¹⁾ Dasselbe bekämpft die von Krohne und Dr. Andreae seiner Zeit gegen den Speisetarif vom 27. Juli 1874 erhobenen Beschuldigungen und betont an der Hand langjähriger Erfahrungen, daß derselbe vollkommen zur Erhaltung eines guten Kräfte- und Gesundheitszustandes in den Gefängnissen genüge und keineswegs die von seinen Gegnern, besonders von Krohne, gerügten Übelstände nach sich gezogen habe. Die hohe Mortalität der Gefangenen habe ganz andre Ursachen, als die Gefangenentrost. Eine Reihe von ärztlichen Fachleuten habe ausdrücklich die Güte des alten Tarifs hervorgehoben.

Verf. führt manches Beachtenswerte gegen den neuen sogenannten Wohlthätiger Tarif an; er bringt eine Menge übersichtlich geordnetes statistisches Material und kommt zum Schluß zu der Behauptung, daß der neue Etat die Voraussetzungen und Hoffnungen nicht erfüllt habe, welche man in Bezug auf Krankheit, Sterblichkeit, Arbeitsfähigkeit, Arbeitsleistungen und Charakterumgestaltung auf ihn gesetzt hatte. Immerhin könne man aber bei Gewährung auskömmlicher Verpflegungszulagen für angestrengt arbeitende Gefangene in dem neuen Tarif gern und willig einen Fortschritt auf dem Gebiet der Beföstigung des Gefangenen anerkennen. Die Versammlung war mit dem Vortragenden in jeder Beziehung darin einer Ansicht, daß der alte Etat in keiner Weise die von Krohne usw. behaupteten Nachteile gehabt habe.

20. Auf der 60. Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft erstattete in der Konferenz der evangelischen Anstalts- und Asylsgeistlichen Pfarrer Schliemann-Lingen Bericht über „Bibel und Erbauungsbücher in den Händen der Gefangenen“.²²⁾ Die Besprechung der vom Referenten vorgeschlagenen Thesen führte zur Annahme folgender Sätze: 1. Das neue Testament ist allen des Lesens kundigen Gefangenen zu geben. 2. Die alttestamentliche Heilsgeschichte gebührt ihnen in der aus der Schule bekannten Form der „biblischen Historien“ (der Berichtstatter hatte weitergehende Anträge gestellt). 3. Einzelnen Gefangenen, die dessen würdig sind, gebührt aus der Hand des Geistlichen die ganze Bibel, besonders auf den Zellen. Außerdem wurde die Gewährung des Gesangbuchs und Katechismus warm befürwortet, während der vorgerückten Zeit halber von einer Besprechung der Frage der Erbauungs- und Gebetbücher Abstand genommen wurde.

21. Auf der gleichen Versammlung wurde in der Konferenz der Gefängnislehrer über das in Geltung stehende Schulreglement beraten.²³⁾ Die Konferenz beauftragte den Ausschuß, zunächst ein klares Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu verschaffen und dann der Staatsbehörde

²¹⁾ 61. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft. Düsseldorf, in Kommission bei Voss u. Cie., S. 54 bis 82.

²²⁾ 61. Jahresbericht, Düsseldorf, Voss u. Cie. in Kommission, S. 82 bis 92.

²³⁾ a. D. S. 107 bis 114.

die Vorschläge zur Abänderung und Ergänzung, die notwendig erscheinen, zu unterbreiten.

22. Weiter erstattete Landrichter Kirsch Bericht über den Vollzug der Untersuchungshaft.²⁴⁾ Derselbe kritisiert besonders die den Vollzug der Untersuchungshaft behandelnden ministeriellen Verfügungen vom 16. März 1881 und 14. Oktober 1884. Die Diskussion über die Einzelheiten kam wegen vorgeschrittener Zeit nicht zum Abschluß und es wurde beschlossen, die über die Verfügungen gemachten Erfahrungen zu sammeln und durch einen Referenten der nächstjährigen Konferenz unterbreiten zu lassen.

23. Der 61. Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängnisgesellschaft²⁵⁾ enthält über das Fürsorgewesen in England ein Referat des Pastor M. Gräber, welches auf der 60. Generalversammlung des Vereins im Jahre 1888 erstattet wurde. Die Fürsorge für Entlassene reicht in England zurück bis zum Jahre 1792, wo die Friedensrichter, welche zugleich Gefängnisvorsteher waren, von der Regierung ermächtigt wurden, auf Staatskosten die Entlassenen in die zur Unterstützung verpflichteten Ortsgemeinden zurückzubefördern. Im Jahre 1823 macht ein Gesetz den Richtern zur Pflicht, zur Unterbringung der Entlassenen mitzuwirken. Weitere Verfügungen folgten nach, welche besonders Geldmittel vom Staate gewährten. Weiter ermöglichte die Abschaffung der vielen kleinen Gefängnisse das Gedeihen; gegenwärtig steht einem jeden Gefängnis ein Fürsorgeverein zur Seite. Die Besuche durch Vereinsmitglieder, die bei Entlassung der Gefangenen in der Anstalt bewiesene Sorgsamkeit, die verschiedenen Asyle werden erwähnt und die Thätigkeit des Vereins dem Sträfling gegenüber geschildert. Die Diskussion führte zur Aufstellung folgender Sätze: 1. eine Ermutigung unsrer Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene durch Staats- und Provinzialzuschüsse, welche in einem gewissen Verhältnis zu den Leistungen der Vereine stehen, erscheint wünschenswert. 2. Die Überweisung der Arbeitsprämien Entlassener an die Fürsorgevereine des Bezirks, wohin sie gehören oder sich begeben, zur Verwendung für dieselben ist überall da, wo wohlorganisierte Vereine dieser Art bestehen, von denselben zu erstreben. 3. Die zweckentsprechende Mitwirkung der Fürsorgevereine in der Ausübung der Überwachung von vorläufig Entlassenen, sowie von solchen unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, welche Hoffnung geben, daß sie zu einem geordneten Leben zurückkehren, ist zu erstreben. 4. Die Generalversammlung beauftragt den Ausschuß, die zur Ausführung der Resolutionen 1 bis 3 geeigneten Erwägungen anzustellen und Schritte zu thun, sowie in der nächsten Generalversammlung das Resultat und die auf dasselbe gegründeten etwaigen Vorschläge vorzulegen.

²⁴⁾ 61. Jahresbericht, Düsseldorf, v. Boß u. Cie. in Kommission, S. 93 bis 107.

²⁵⁾ Düsseldorf, in Kommission bei v. Boß u. Cie. 170 S. S. 23—48.

24. Über die Organisation der Fürsorge für die Familien Detinierter und die Entlassenen in der Provinz Sachsen und dem Herzogtum Anhalt handelt das Cirkular 7 der Gefängnisgesellschaft zu Halle a. S. Es bespricht in klarer Weise die Gesichtspunkte, welche bei Regelung des Fürsorgewesens zu beachten sind, wenn die Zwecke, welche man anstrebt, erreicht werden sollen.

25. Unter dem Titel: „Die litterarischen Früchte des internationalen Gefängnis-Kongresses in Rom (November 1885)“ berichtet v. Jagemann²⁶⁾ in knapper, übersichtlicher Darstellung über die Art der Vorbereitung, den Verlauf und die Ergebnisse der dort gepflogenen Verhandlungen. Persönlich äußert der Verf. sich über die Schutzfürsorge für entlassene Gefangene. Er nimmt in Deutschland das Vorliegen eines Bedürfnisses zu vorübergehender Unterbringung solcher Personen behufs Erwirkung von Arbeit (nicht zur Nach-erziehung) an und empfiehlt, dieselben, wo dies praktisch thunlich, mit andern Arbeitssuchenden in wohlgeordneten Herbergen zusammenzubringen.

26. Auf die Möglichkeit des Vorkommens unfreiwilliger Einzelhaft über 3 Jahre weist v. Jagemann im Gerichtssaal²⁷⁾ hin. Eine so verlängerte Einzelhaft sei im Falle des Vollzugs einer Disziplinarstrafe sowie aus Rücksichten der Gesundheitspflege zulässig. Für bedenklich gegenüber § 22 Abs. 2 R.Str.G.B. hält Verf. jedoch deren Anwendung auch aus Gründen der Sicherheitspolizei, wie dieselbe in Elsaß-Lothringen und Sachsen erfolge. Hier empfiehlt er Trennung während der Nacht, sofern erforderlich auch für gewisse Tageszeiten und Handlungen. Eine solche teilweise Absperrung sei vom preussischen Ministerium des Innern sowie vom badischen Justizministerium angeordnet; sie könne gegenüber § 22 Abs. 1 Str.G.B. nicht als Einzelhaft betrachtet werden und sei daher statthaft.

VII. Besprechung fremder Gesetze.

27. Der österreichische Strafgesetzentwurf wird in zwei Arbeiten von Dfner²⁸⁾ und Breitenstein²⁹⁾ in recht verschiedener Weise besprochen. Während Dfner von dem Standpunkte ausgeht, daß der Entwurf dem geltenden Rechte gegenüber zweifellos einen erheblichen Fortschritt bedeute, manche Bestimmungen aber für dringend reformbedürftig erachtet und deshalb in ruhig sachlicher Darstellung den allgemeinen, wie den besondern Teil seiner Kritik unterwirft, zieht Breitenstein prinzipiell gegen die Annahme des neuen Gesetzes als

²⁶⁾ Gerichtssaal XLI S. 27—50.

²⁷⁾ *Ibid.* XLI, S. 244—245.

²⁸⁾ Einige Reformvorschläge zum Strafgesetzentwurf. Wien, Spiek, 1890. 65 S. (Sep.-Abdr. aus Centralbl. f. jur. Praxis, VII. Jahrgang 1889.)

²⁹⁾ Einige prinzipielle Bedenken gegen den neuen Strafgesetzentwurf. Wien, Breitenstein, 1890. 42 S.

einen verhängnisvollen Schritt in lebhaftester Weise zu Felde. Sein Angriff gipfelt in der Ausführung, daß die Vorlage — als Rezeption des Deutschen Rechts — nicht volkstümlich sei, daß sie in fehlerhafter Weise Verbrechen und Vergehen kumuliere und letztere aus ihrer bisherigen Gemeinschaft mit den Übertretungen reiße, daß sie vermöge ihres unzumessenen Strafensystems die richterliche Macht und Willkür ins Ungemessene steigere und endlich die seit 1874 geltende, neue Strafprozeßordnung völlig ignoriere. Nur durch die parteipolitische Konstellation im Reichsrate, sowie dadurch, daß man alle in strafrechtlichen Fragen wirklich kompetenten Faktoren um ihre Ansicht überhaupt nicht gefragt habe, sei die allgemeine Zustimmung, welche der Entwurf bisher gefunden, zu erklären.

In dem Aufsatze Dfners sind namentlich die Kap. VIII (Straf-ausschub) und IX (Kriminalirrenhaus und Trinkerhaus) von allgemeinem Interesse: Die Aufnahme der sogenannten bedingten Verurteilung begrüßt Dfner als einen wirklichen Fortschritt und hält sie für geeignet, den Schäden der kurzzeitigen Freiheitsstrafe in zweckmäßiger Weise zu begegnen. Im einzelnen wendet er sich gegen die beabsichtigte Beschränkung auf „besonders rüchswürdige Fälle“ sowie gegen das Erfordernis eines festgestellten Wohnsitzes, insbesondere aber gegen den Ausschluß der Maßregel bei jeder frühern Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens. In letzterer Beziehung hält er straffreie Führung während der allgemeinen Verjährungsfrist für ausreichend. Verbrecherische Irre und Trunksüchtige, deren Freisprechung sonst wegen mangelnder oder geminderter Zurechnungsfähigkeit erfolgen müßte, wünscht Dfner in besondern Kriminalirren- bezw. Trinkerhäusern unterzubringen und empfiehlt daher folgenden Zusatz zu § 56 des Entwurfs: „Doch kann der Richter, wenn ein Verbrechen oder Vergehen im Irrsinn begangen wurde, die Zulässigkeit der Anhaltung des Thäters im Irrenhaus (Kriminalirrenhaus); wenn ein Verbrechen oder Vergehen im trunkenen Zustande begangen wurde, und aus den Umständen des Falls eingeleitete Trunkenheit hervorgeht, die Zulässigkeit der Anhaltung im Trinkerhaus (Trinkerabteilung des Zwangsarbeitshauses) aussprechen.“

28. Eine Zusammenstellung der die einzelnen Materien des Strafrechts betreffenden Bestimmungen im Gebiete des Islam gibt Kohler³⁰⁾. In einem kurzen Anhang wird vergleichsweise auf das Strafrecht der Berbern hingedeutet.

29. Ein ungenannter Verf. hat eine Reihe von ihm über den österreichischen Strafgesetzentwurf veröffentlichter Zeitungsartikel unter dem Titel Bemerkungen zu einigen Partien des Strafgesetzentwurfs in einem Hest vereinigt erscheinen lassen³¹⁾. Die Bemerkungen beziehen sich auf die verschiedensten Gegenstände, ohne tiefer einzugehen, sind aber klar geschrieben und enthalten eine Reihe zutreffender Bemerkungen.

³⁰⁾ Gerichtssaal Bd. 41, S. 297—321.

³¹⁾ Wien 1889, bei Manz, 65 S.

30. Eingehender beschäftigt sich mit der Regelung der Freiheitsstrafen des gleichen Entwurfs eine Schrift von Wahlberg, Betrachtungen über die Freiheitsstrafen in dem österreichischen Strafgesetzentwurfe, sowie über die Grundsätze der internationalen kriminalistischen Vereinigung³²⁾. Vieles, was Verf. über die österreichischen Verhältnisse sagt, trifft auch für Deutschland zu, so das Überwiegen der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, ihre Schädlichkeit, das Verschwimmen der die Strafarten unterscheidenden Merkmale im Vollzuge. Verf. betont das Verdienst der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, auch die Frage nach dem Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen in ihr Programm aufgenommen zu haben; er bekennt sich als Freund der bedingten Verurteilung und bespricht weiter die übrigen, die Friedensbürgschaft usw. in günstigem Sinne.

VIII. Notstand.

31. Andreas von Thur, Der Notstand im Civilrecht. Habilitationsschrift. Heidelberg, Winter, 1888. 138 S.

Die Ausdehnung, welche der Verf. dem Begriff des Notstands gegeben hat, ist die denkbar weiteste. So spricht derselbe im ersten Teil seiner Abhandlung (S. 6—14) von einem „Notstand beim Abschluß von Rechtsgeschäften“, im zweiten von einem „Notstand bei Erfüllung von Obligationen“ (S. 15—35) und versteht hierunter diejenigen Fälle, wo das Motiv für den Abschluß eines Rechtsgeschäfts die Furcht vor einer anders nicht abwendbaren Gefahr war, oder wo die Erfüllung einer Obligation zwar möglich ist, aber nur durch Übertretung einer andern Rechtspflicht des Schuldners oder durch ein ganz übermäßiges Opfer an dessen eignen Rechtsgütern erfolgen konnte. Als zum Notstand gehörig werden ferner (S. 74—78) die Bestimmungen des Nachbarrechts und (S. 78—119) in sehr ausführlicher Weise diejenigen gesetzlichen Vorschriften erörtert, nach welchen ein Eingreifen in fremde Rechtsgüter gegen Schadensersatz statthaft und erzwingbar ist (bei der privatrechtlichen Enteignung usw.). Für das Strafrecht bieten diese Teile der Arbeit, — eben wegen der Weite des zu Grunde liegenden Notstandsbegriffs, — kein unmittelbares Interesse.

Auders die Behandlung des „Notstands außerhalb des Gebiets der Obligationen“, soweit daselbst (S. 36—74, 120—137) die Frage erörtert wird, ob jemand, weil er auf andre Weise ein eignes Rechtsgut nicht erhalten oder eine Pflicht nicht erfüllen kann, befugt ist, in eine fremde Rechtssphäre eigenmächtig einzugreifen:

Nach Erwähnung des Handelns auf (rechtsverbindlichen) Befehl und infolge absoluten Zwanges, woselbst zivilrechtliche Verbindlichkeit des Thäters nicht besteht, scheidet der Verfasser hier (S. 43) zwischen

³²⁾ S. A. aus Nr. 1—8 der Juristischen Blätter vom Jahre 1890, Selbstverlag des Verfassers, Wien 1890, 50 S.

Selbsthilfe einerseits und dem eigentlichen Notstand anderseits. Bei der Selbsthilfe liegt ein rechtswidriges Verhalten desjenigen vor, gegen welchen sich die Handlung des Bedrohten richtet, und zwar entweder ein Angriff — Notwehr — oder eine Rechtsverletzung durch Unterlassung — Selbsthilfe im engern Sinn. Demgegenüber handelt es sich beim eigentlichen Notstand um die Aufopferung eines fremden Rechtsguts, von welchem die Gefahr nicht herrührt und dessen Beschädigung zu Gunsten unsrer Sache wir auch mit Hilfe des Gerichts nicht durchzusetzen vermögen (S. 122).³³⁾

Die Notwehr (S. 44—68) ist, wie der Verfasser insbesondere gegen Pernice ausführt, von den Römern als voll berechtigt anerkannt und zwar sowohl zum Schutze von Leib und Leben als auch des Vermögens (durch Verteidigung des Besitzes). Nur ein besonderer Fall derselben und daher ebenfalls rechtmäßig ist die Verteidigung gegen Sachen und Tiere, welche in unsre Rechtssphäre eindringen.

Entgegen der Notwehr erscheint die (offensive) Selbsthilfe im engern Sinn nach römischem Rechte regelmäßig als unerlaubt (S. 68—74). Der Grund liegt darin, daß es sich hier um eine vollendete Rechtsverletzung handelt, zu deren Wiederaufhebung die Mittel des Staates am geeignetsten sind. Ausnahmen von dieser Regel bestehen in bestimmten einzelnen Fällen für die Trennung und Abholung eigener Sachen bei drohender Gefahr. So darf der Eigentümer seine Sache dem Besitzer wegnehmen, wenn dieser im Begriff ist, dieselbe zu zerstören oder sich der Gerichtsgewalt zu entziehen usw. Hier ist die Rechtswidrigkeit der That ausgeschlossen.

Der eigentliche Notstand (S. 122—137) ferner begründet bei den Römern keine Ersatzpflicht, und zwar wegen mangelnder iniuria. Aus einer einzigen Stelle bei Ulpian folgert nun v. Thur, daß iniuria nicht objektive Rechtswidrigkeit, sondern subjektive Verschuldung bedeute, daß damit das Fehlen des dolus malus, des auf bösen und unsittlichen Motiven beruhenden Willens, bezeichnet werden sollte. Ein solcher, die Schlechtigkeit des Thäters charakterisierender Wille sei nach römischem Rechte zur Bestrafung erforderlich gewesen. Und da die römischen Deliktssklagen ursprünglich Strafsklagen waren, so ergab sich hieraus auch die mangelnde Ersatzpflicht. Der eigentliche Notstand ist daher nach v. Thur in Rom nicht rechtlich erlaubt, sondern lediglich straf- und damit ersatzfrei. Dem heutigen gemeinen Rechte aber ist diese Auffassung des Schadensersatzes als Strafe abhanden gekommen; die Ersatzpflicht des im Notstand Handelnden muß daher heute als zu Recht bestehend anerkannt werden. Ausgenommen hiervon ist der Fall des Seewurfs, wo bereits in Rom ein wahres Notrecht des Schiffers gegeben war.

Zum Schluß (S. 137, 138) zieht der Verf. aus seiner Dar-

³³⁾ Ausdrücklich gibt dabei v. Thur zu, daß diese Trennung der einzelnen Fälle den römischen Juristen fremd war, daß Notstand, Notwehr und Selbsthilfe bei ihnen ungeschieden erscheinen.

stellung folgende Konsequenzen für das Strafrecht: „Wo Selbstverteidigung, berechtigte Selbsthilfe oder die Ausübung eines Notrechts vorliegt, da muß auch in unserm Strafrecht, da jede Strafe eine verbotene Handlung voraussetzt, die Straflosigkeit der Notstandsverletzung über den im Str.G.B. § 54 geregelten Fall der Gefahr für Leib und Leben hinaus anerkannt werden. Für die übrigen Fälle läßt sich aus dem Civilrecht ein Grund der Straflosigkeit nicht ableiten.“

IX. Vorsatz.

32. Seine aus frühern Arbeiten größtenteils bekannten Ansichten entwickelt v. Buri neuerdings wiederum in zwei Aufsätzen im Gerichtssaal.

Der erstere derselben: „Über die Begriffe des Vorsatzes und der Handlung“³⁴⁾ stellt sich im wesentlichen als eine Bekämpfung der Vorstellungslehre dar. Der Verf. verwirft zunächst die Vorsatzdefinition v. Liszts, wendet sich sodann gegen den von J. v. Kries aufgestellten Begriff der adäquaten Verursachung und seine Bewertung in der Schuldlehre und bestreitet weiter, — namentlich gegen v. Kries und Baumgarten, — die Berechtigung des Begriffs der Gefahr und insbesondere dessen Brauchbarkeit innerhalb der Versuchslehre. Das Wollen des Erfolges, nicht das Voraussehen desselben, ist ihm das Entscheidende; ein nicht gewollter Erfolg dürfe auch nicht als vorsätzlich verursacht aufgerechnet werden. Gewollt aber ist stets der als notwendig vorausgesehene Erfolg, der als möglich vorgestellte nur, sofern er gleichzeitig „begehrt“ war. Ferner wird dann die schon früher vertretene Ansicht wiederholt, daß im Falle der sogenannten gleichartigen Idealkonkurrenz § 74, nicht § 73 Str.G.B. angewandt werden müsse, und endlich gegenüber Kohland an der Anschauung festgehalten, daß die Kausalität der Unterlassung eine innere sei und in der Unterdrückung des auf Abwendung des Verbrechens gerichteten Willens beziehungsweise des Pflichtbewußtseins bestehe.

Durch die Angriffe v. Buris gegen die Vorstellungslehre zieht sich überall der Gedanke, daß die Anhänger jener in dem „Vorsatz“ einen den „Willen“ vollständig ersetzenden Begriff zu schaffen beabsichtigt hätten, neben welchem insbesondere die Rechtswidrigkeit, welche nach Buri im Willen enthalten, und die Zurechnungsfähigkeit, welche dessen Voraussetzung ist, nicht in Betracht kämen. Demgegenüber sei hier nur auf die Ausführungen Franks³⁵⁾ hingewiesen.

Der zweite Aufsatz v. Buris³⁶⁾ bringt eine Besprechung des Merkel'schen Lehrbuchs. Auch hier bildet die subjektive Theorie Buris, welche die Strafbarkeit lediglich von dem verbrecherischen Charakter des freien, dem Kausalgesetz nicht unterworfenen Willens abhängig macht, den Ausgangspunkt der Kritik: Letztere richtet sich

³⁴⁾ G. S. Bd. 41 S. 408—444.

³⁵⁾ Z. X 220 ff.

³⁶⁾ G. S. Bd. 42 S. 241—276.

gegen Merkels deterministische Schuldlehre im allgemeinen und deren Konsequenzen für die Strafbarkeit des Versuchs und der Teilnahme insbesondere. Weiter wird — nach kurzer Bekämpfung der Ansichten Lönings und Birkmeyers über die Kausalität — die Annäherung des Begriffs der Begünstigung an denjenigen der Teilnahme, wie Merkel denselben annimmt, zurückgewiesen. Für besonders gelungen hingegen hält v. Buri die Darstellung der Lehre von der Konkurrenz und betrachtet weiter als Vorzüge des Merkelschen Lehrbuchs die Übersichtlichkeit seiner Systematik, die Zurückführung der Normentheorie, der Theorie des Rechtsguts, wie auch der Soziologie auf ihr richtiges Maß, überhaupt die Schilderung des Gegenstandes der strafbaren Handlungen und ihres Wesens.

X. Versuch.

33. Über Rücktritt vom Versuch und thätige Reue handelt eine eingehende Untersuchung von R. Herzog³⁷⁾. Die klar disponierte Arbeit zerfällt in vier Teile: I. Rechtsgeschichtlicher Teil, II. Rechtsvergleichender Teil, III. Dogmatisch-kriminalpolitischer Teil, IV. Das deutsche Reichsrecht. Nach einer kurzen, die Ausdrücke thätige Reue und Rücktritt vom Versuch kritisch behandelnden Einleitung wendet sich Verf. zunächst zum

I. Rechtsgeschichtlichen Teil und bespricht zuerst das römische Recht. Mehrere Jahrzehnte unseres Jahrhunderts sei von der *communis opinio* einfach geleugnet, daß das römische Recht eine Straflosigkeit in dieser Beziehung gekannt habe. Es sei die unbefangene Beurteilung der in Frage kommenden Quellenstellen dadurch getrübt, daß man sie unter falschen Gesichtspunkten betrachtet habe. Zachariä und Luden haben die Straflosigkeit des Rücktritts vom Versuch geleugnet, weil die Römer gar keinen Versuch gekannt hätten. Das sei formalistisch, nicht auf den Namen „Versuch“, sondern auf den materiellen Begriff komme es an; derselbe sei den Römern keineswegs fremd gewesen. Verf. verweist auf die Sullanische Gesetzgebung, welche viele Versuchshandlungen unter Strafe stellte; er führt an der Hand der Quellen aus, „daß die Römer voll und ganz das Prinzip straflosen Rücktrittes kannten“. Dem in einem kurzen II. Kap. besprochenen kanonischen Recht ist der Gedankengang des römischen Rechts fremd. Jedes Erkennbarwerden des verbrecherischen Willens läßt das Delikt vorhanden sein; einen Versuch gibt es nicht. Die Strafe sollte Züchtigung der sündigen Persönlichkeit sein, um die „*conversio morum*“ herbeizuführen. Daraus folgte aber weiter, daß gemäß der heiligen Schrift für einen Sünder, der sich wieder zu Gott gewandt hatte und einen sittenreinen Wandel führte, die Strafe nicht erforderlich war, ein Gedanke, auf dem z. B. Durantis stand. Der Gedanke ließ sich allerdings nicht durchführen und so vertritt Andreae die Ansicht, die *poenitentia*

³⁷⁾ Würzburg, Stuber, 1889, 292 S.

des Verbrechers könne nicht von Wirkung sein. Bei der Vieldeutigkeit des Ausdrucks *poenitentia* sei Klarheit schwer zu erlangen. Das III. Kap. behandelt die romanische Gesetzgebung und Wissenschaft des Mittelalters. Im Mittelalter fließen die römischen und kanonischen Anschauungen zusammen. Man begann bald die *poenitentia ante delictum perfectum* und die *post delictum consummatum* zu unterscheiden. Beide Fälle werden durch Distinktionen weiter gegliedert. Verf. bespricht die Glosse zum *c. jur. civ.* und *c. jur. can.* und im Anschluß daran die italienische Jurisprudenz des XVI. Jahrh., welche eine Fülle von Fragen seiner Ansicht nach in meist durchaus glücklicher Weise behandelt, die noch heute Gesetzgebung und Wissenschaft auf das lebhafteste beschäftigen. Besonders ausführlich ist hier, wie überall, Farinacius. Nach der Theorie der Italiener gestaltete sich die Frage „einfach, sinngemäß und unbedenklich“ dahin, daß die Handlungen, „die wirklich schon selbständig eine Verletzung enthielten, die selbständig — abgesehen von einer sie überragenden Absicht — ein Delikt konstituieren konnten“, als solche bestraft wurden. Die italienischen Statuten der M. A. haben Verf. nicht zu Gebote gestanden. Das IV. Kap. behandelt das Recht im heiligen römischen Reich, und zwar zuerst den Rücktritt vom Versuch. Ganz kurz werden Volksrechte und Kapitularien gestreift, genauer die Lehre des Klagspiegels behandelt, welche inhaltlich vollkommen der des Odofredus entspricht. Eng verwandt ist Bambergensis und Carolina. Die Frage nach Straflosigkeit des freiwillig abgebrochenen Versuchs ist rückhaltlos zu bejahen. Der Art. 178 C. C. C. ist von einer Reihe vom Verf. angeführter Partikularrechte wörtlich rezipiert, die meisten Landrechte aber enthalten über die „unterstandene“ That keine ausdrückliche Bestimmung; Straflosigkeit bei Rücktritt wird auch von der Litteratur jener Zeit, welche Verf. in ausgedehnter Weise benutzt hat, überwiegend angenommen. Einer Straflosigkeit der thätigen Reue gedenkt die C. C. C. nicht; soweit das römische Recht sie kennt, muß sie auch für das Gebiet der Carolina angenommen werden. Aber freilich wurden gerade die Sätze des römischen Rechts gründlich verkannt. Die deutsche Partikulargesetzgebung nach der Carolina hat eine Reihe einschlagender Sätze erlassen. Wo sie Straflosigkeit nicht annimmt, neigt sie doch zur Verhängung einer bloßen Extraordinarstrafe. Verf. führt ein umfangreiches gesetzliches Material an. Das V. Kap. behandelt die neueste Entwicklung des deutschen Rechts bis zum St.G.B. für den norddeutschen Bund. Es werden erwähnt Feuerbach, der *code pénal* und die deutschen Partikulargesetzgebungen, von denen sich besonders das preuß. St.G.B. eng an das französische Recht angeschlossen. Die Durchführung eines Prinzips ist in der Gesetzgebung nicht zu erkennen.

Der II. rechtsvergleichende Teil gibt ein weitschichtiges Gesetzesmaterial; außer der deutschen Gesetzgebung von der Josephina an, bringt Verf. in ausgedehntester Weise den Wortlaut nichtdeutscher Gesetze zum Abdruck. Eine ähnlich vollständige Sammlung des Materials ist bisher nicht vorhanden gewesen.

Für den III. dogmatisch-kriminalpolitischen Teil kann Referent auf die Besprechung in Z IX 649 verweisen. Der Abschnitt des Werkes ist als Dissertation des Verf. schon früher erschienen und hat mit unwesentlichen Änderungen in das vorliegende Buch Aufnahme gefunden.

Der IV. positivrechtliche Teil ist dem deutschen Reichsrecht gewidmet. Verf. hat, nachdem er die Fälle des § 209 und des § 158 St.G.B. als nicht zum Thema gehörig ausgeschieden, noch § 46, 163, 204 und 310 St.G.B. zu behandeln. Verf. weist nach, daß seine „Präsumtionstheorie“ auch für das R.St.G.B. Anwendung finde. Die Entstehungsgeschichte der einschlagenden Bestimmungen stehe seiner Auffassung zur Seite. Es wird geschildert, daß die Trennung der einheitlichen Bestimmung des § 31 preuß. St.G.B. in die Sätze des § 46 St.G.B. keine materielle Abweichung des letztern vom preuß. Recht nach sich ziehe, sondern aus rein prozessualen Rücksichten (Fragestellung an die Geschwornen) zu erklären sei. Verf. kritisiert scharf eine Reihe seiner Anschauung widerstreitender R.G.G., welche übrigens unter sich nicht vollständig einig sind. Kurz werden zum Schluß die übrigen Paragraphen und ihre Stellung zu der Grundanschauung des Verf. behandelt. Das II. Kap. des 4. Teils behandelt Umfang und Erfordernisse der Straflosigkeit in den einzelnen Fällen des St.G.B. Verf. behandelt an der Spitze den § 46 und die Fragen, welche sich aus ihm ergeben. Die erste Frage ist, ob sich der Begriff des Versuchs in § 46 nur auf die Fälle beziehe, in denen § 43 Anwendung findet, ob er insbesondere auch die Fälle umfasse, in denen ein Versuchsthatbestand zum delictum sui generis erhoben ist. Auch für letztere nimmt Verf. die Straflosigkeit an. Auch für das „Unternehmen“ wird dies vom Verf. als zutreffend nachgewiesen. Scharf wird im Verlauf der Ausführungen die sich auf § 159 St.G.B. beziehende E. X 324ff. kritisiert. Es erhebt sich die zweite Frage, ob nur der sogenannte einfache, oder auch der sogenannte qualifizierte Versuch durch § 46 umfaßt werde, welche Verf. kurz behandelt, und die dritte, wie lange ein Rücktritt möglich sei. Verf. bespricht besonders den Fall des sogenannten délit manqué. Er weist nach, daß vom allgemein richtigen Standpunkte, ebenso von dem des St.G.B. ein Rücktritt unmöglich sei, wenn sich auch gerade hier in einzelnen Fällen infolge der gesetzlichen Bestimmungen merkwürdige Ergebnisse herausstellen. Die folgenden Erörterungen betreffen die einzelnen Voraussetzungen, welche nach dem Gesetz die Straflosigkeit bedingen. Besonders ausführlich gedenkt Verf. der Klausel „zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war“, die er ganz fallen zu lassen mit Berner vorschlägt. Die §§ 163, 204 und 310 werden ein jeder für sich interpretiert. Ein besonderes Kapitel untersucht die Stellung der Teilnehmer beim Rücktritt des Thäters. Verf. kommt zu dem Schluß, daß der Rücktritt und thätige Reue beim Thäter die Straflosigkeit der Teilnehmer nach sich ziehe. Das folge aus der accessorischen Natur der Teilnahme und daraus, daß es sich bei Rücktritt usw. um „objektiv straflose“ Thatbestände handle. Die entgegenstehende Ansicht des R.G. verkenne die

Entstehungsgeschichte und Inhalt wie Bedeutung der Motive. Bezüglich des Rücktritts des Teilnehmers kommt Verf. zu dem Satze, daß Strafflosigkeit nur für den Zurücktretenden allein eintrete.

Den Schluß des Buchs bildet die prozessuale Behandlung des Rücktritts vom Versuch und der thätigen Reue; besonders ausführlich wird die Bedeutung der Frage für das schwurgerichtliche Verfahren, in erster Linie die Fragestellung besprochen.

34. Die Grundsätze über den Thatbestand der Verbrechen und der heutige Gattungsbegriff des Versuchs lautet der Titel einer Schrift von Cohn³⁶⁾. Dieselbe will die zahlreichen Gegner, welche sich gegen desselben Verf. Buch vom versuchten und unvollendeten Verbrechen³⁷⁾ gewendet haben, „noch einmal zu einem Waffengange“ herausfordern. Verf. erklärt sich durch die Kritik für überwältigt, aber nicht überwunden. Das, was die vorliegende Abhandlung bietet, beruht, hie und da etwas umgestaltet, wie Verf. selbst bemerkt, auf derselben Grundlage, wie das Hauptwerk. Besonders scharf wendet sich der Verfasser in dem § 5 „Die mir widerfahrene Kritik“ gegen v. Liszt, Lammasch und Baumgarten.

Ref. hat von den Ausführungen des Verf. nicht den Eindruck einer besonders großen Siegeszuversicht gehabt und glaubt nicht, daß die Gegner Cohns in dem neuen Kampfe auf Leben und Tod die Toten sein werden.

35. Kroschel steht in seiner Abhandlung Versuch und Mangel am Thatbestand⁴⁰⁾ grundsätzlich auf dem Boden der subjektiven Theorie, welche den Versuch nicht als eine Gefährdung von Rechtsgütern, sondern deshalb straft, weil und insoweit sich darin ein verbrecherischer Wille bethätigt; trotzdem bemüht er sich, einschränkend einen objektiven Thatbestand der Versuchshandlung zu konstruieren. Die Ergebnisse des Verfassers in dieser Richtung sind: 1. Der Versuch am untauglichen Objekt ist straflos. 2. „Versuch liegt nur vor, wenn der Mangel am Thatbestand“ (d. h. das Fehlen eines der Merkmale des vollendeten Verbrechens) „die Ausführungshandlung betrifft, nicht irgend ein anderes Begriffsmerkmal des vollendeten Verbrechens. Lediglich auf den Verlauf der Handlung darf sich der den Eintritt der Vollendung vereitelnde Irrtum des Thäters erstrecken, die übrigen Thatbestandsmerkmale müssen sämtlich vorhanden sein.“ Insbesondere müssen daher Subjekt und Objekt dieselben sein, wie beim vollendeten Verbrechen, ferner die Mittel und alle sonstigen Begriffsmerkmale, welche das Gesetz etwa in den Thatbestand des einzelnen Delikts aufgenommen hat. Fehlt diese Übereinstimmung, so liegt nicht Versuch, sondern strafloser Mangel am Thatbestand vor.

³⁶⁾ Breslau, Köbner 1889, 90 S

³⁷⁾ Vgl. die Besprechung von Liszt, Z I 107.

⁴⁰⁾ Gerichtssaal Bd. 41 S. 273—296.

Die Bemühungen des Verfassers, in dieser Weise den Konsequenzen der subjektiven Theorie zu entgehen, müssen als gescheitert betrachtet werden. Nur beispielsweise seien hier die Fehler und Unklarheiten seiner Schlußfolgerung an dem ersten der aufgestellten Sätze veranschaulicht. Die Richtigkeit desselben wird aus dem Begriff des verbrecherischen Willens gefolgert. Dieser Wille sei bei Irrtum des Thäters über das Vorhandensein eines geeigneten Objekts nur „subjektiv verbrecherisch“, indem jener ein Verbrechen zu begehen glaubt; objektiv aber, d. h. „sobald man den wahren Zustand der Dinge kennt und den Irrtum hinwegdenkt, ist das, was beabsichtigt wird, nicht normwidrig“. Darauf ist zu entgegnen: Objektiv verbrecherisch kann nur die Handlung, niemals aber der Wille sein; denn einen objektiven Willen gibt es überhaupt nicht. Durch Hinwegdenken des Irrtums aber schiebt man dem Thäter eine völlig andre Absicht unter, als diejenige, welche er in Wirklichkeit besaß, und welche eben schlechthin verbrecherisch war. — Doch der Verfasser schließt weiter: „Ferner aber enthält die Bethätigung eines nur subjektiv verbrecherischen Willens keine Auflehnung gegen die Rechtsordnung. Eine Handlung ist nur strafbar, wenn sie entweder die Rechtsordnung verletzt (vollendetes Verbrechen) oder einen Angriff gegen dieselbe enthält (Versuch).“ Vom Standpunkte der objektiven Theorie, welche unter dem „Angriff“ eine Gefährdung von Rechtsgütern verstehen würde, sind diese Sätze wohl begründet. Der Verfasser aber erklärt ausdrücklich: „Daraus folgt nicht, daß das angegriffene Objekt verletzt oder doch gefährdet sein muß, sondern es ist schon eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung, wenn der verbrecherische Wille in Handlungen, die ihm zweckdienlich erscheinen, sich umsetzt.“ Also daß der verbrecherische Wille sich bethätigt, genügt noch nicht; er muß sich bethätigen in Handlungen, welche dem Thäter zweckdienlich erscheinen. Diese scheinbare Unterscheidung besagt thatsächlich gar nichts. Denn wer ein Verbrechen begehen will, greift nicht zu Handlungen, deren Unzweckmäßigkeit ihm selbst von vornherein klar ist. Am wenigsten aber berechtigt diese Definition zu dem vom Verfasser gezogenen Schluß der Straflosigkeit des Versuchs am untauglichen Objekt. Denn auch hier ist der Thäter im Moment der That von der Zweckdienlichkeit der von ihm zur Erreichung des verbrecherischen Erfolges unternommenen Handlungen überzeugt.

XI. Konkurrenz.

36. In einem Aufsätze „Über Idealkonkurrenz der Delikte“⁴¹⁾ vertritt Stelling — insbesondere gegen John und v. Buri — die herrschende Ansicht, wonach nicht nur die ungleichartige, sondern auch die sogenannte gleichartige Idealkonkurrenz unter § 73 R. Str. G. B. fällt und demgemäß nur das die schwerste Strafe oder Strafart an-

⁴¹⁾ Gerichtssaal Bd. 42 S. 121—135

drohende Gesetz zur Anwendung zu bringen, dasjenige Delikt aber, dessen Strafandrohung außer Betracht bleiben muß, im Wege der Strafzumessung zu berücksichtigen ist.

XII. Patentrecht.

37. Eine Fortentwicklung und nähere Begründung der bereits 10 Jahre früher in seinem „Patentrecht“ vertretenen Anschauungen und insbesondere seiner Immaterialgüterrechtslehre gibt Kohler in einer Abhandlung über „Forschungen aus dem Patentrecht“.⁴²⁾ Dieselbe zerfällt in 5 Bücher. Das erste (S. 1—40) behandelt das Wesen der Erfindung als geistiger Neuschöpfung eines gewerblichen Guts vermöge technischer Kombination von Naturkräften und grenzt diesen Begriff gegenüber demjenigen der Entdeckung, der Konstruktion und der spekulativen Idee ab. Als Erfindungsobjekt wird sodann (Buch II S. 41 bis 72) die Kompositionsidee bezeichnet, welche vermöge irgend einer Kraftäußerung ein bestimmtes leeres, technisches Problem löst. Diese Idee, nicht etwa das konkret Geschaffene, ist daher auch Gegenstand des Patents. Erforderlich ist dabei (Buch III S. 73—85), daß die Erfindung eine neue sei. Dies ist nach Kohler dann der Fall, wenn dieselbe zur Zeit der Anmeldung im Inlande noch nicht in offenkundiger Weise technisch benutzt wurde; aus diesem Satz werden eine Reihe von Folgerungen abgeleitet. Als Rechtsgrund des Erfinderrechts wird weiter (Buch IV S. 86—104) die Erfindung selbst bezeichnet; die hinzutretende Anmeldung und Patentierung erscheinen lediglich als Rechtspolizeiate, welche nur das bereits vorhandene Recht zur Perfektion bringen. Die hieraus sich ergebenden Konsequenzen spielen auch in dem fünften, von der Nichtigkeit des Patents handelnden Buche (S. 105—115) ihre Rolle. Die Nichtigkeitserklärung von Patenten hat danach eine rein deklaratorische Bedeutung, wegen Entrichtung der Patentsteuer steht dem Betroffenen die *condictio indebiti* gegen den Staat zu.

Als Anhang (S. 116—124) ist dem Buche ein aus dem Jahre 1875 stammender Aufsatz des Verfassers beigelegt, worin derselbe bereits im wesentlichen auf seinem heutigen prinzipiellen Standpunkte steht.*)

⁴²⁾ Mannheim, Bensheimer. 1888. 124 S.

*) Die Berichte zu 2, 4, 9, 10, 13, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 35, 36 und 37 sind von Dr. von Hippel.

Das
italienische
Strafgesetzbuch

vom 30. Juni 1889

nebst dem Gesetze über die öffentliche Sicherheit

vom 30. Juni 1889.

Berlin.

Verlag von J. Guttentag

(D. Collin).

1890.

Die Übersetzung beider Gesetze ist nach den amtlichen Ausgaben von Prof. Dr. A. Teichmann angefertigt.

Einführungsverordnung

zum

italienischen Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889.

Humbert I.,

**von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes
König von Italien,**

nach Einsicht des Gesetzes vom 22. November 1888 (No. 5801, Serie 3), durch welches die königliche Regierung ermächtigt wurde, das dem Gesetze beigelegte Strafgesetzbuch für das Königreich Italien zu veröffentlichen unter Aufnahme derjenigen Veränderungen in dem Texte desselben, welche sie unter Beachtung der Wünsche des Parlaments nötig erachten würde, um die Bestimmungen desselben zu verbessern und unter sich und mit denen anderer Gesetzbücher und Gesetze in Einklang zu bringen;

nach Anhörung des Ministerrates;

auf Vorschlag Unsres Siegelbewahrers, Ministers, Staatssekretärs für Gnadensachen, Justiz und Kulte

haben Wir verordnet und verordnen:

Art. 1.

Der definitive Text des Strafgesetzbuchs vom heutigen Tage wird genehmigt und vom 1. Januar 1890 an zur Vollziehung gelangen.

Art. 2.

Ein Exemplar obigen definitiven Textes des Strafgesetzbuchs, gedruckt in der königlichen Druckerei, von Uns gezeichnet und von Unsrem Minister der Gnadensachen, Justiz und Kulte gegengezeichnet, wird als Original dienen und in dem allgemeinen Staatsarchiv hinterlegt und aufbewahrt werden.

Art. 3.

Die Veröffentlichung des vorgenannten Strafgesetzbuchs wird zur Ausführung gelangen durch Übersendung eines gedruckten Exemplars an jede der Gemeinden des Königreichs behufs Hinterlegung im Gemeinde-

ratssaal und Auslegung daselbst während eines Monats von da an für sechs Stunden täglich, damit jeder davon Kenntniss nehmen kann.

Wir befehlen, dass gegenwärtige Verordnung versehen mit dem Staatssiegel in die offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Königreichs Italien aufgenommen werde und gebieten jedem, den es angeht, sie zu beobachten und beobachten zu lassen.

Gegeben zu Rom den 30. Juni 1889.

Registriert im Rechnungshof
den 30. Juni 1889.

Humbert.

Register 169, Regierungsakte f. 86
(Siegel.) Mandillo.

G. Zanardelli.

Gesehen
der Siegelbewahrer
G. Zanardelli.

Inhalt des Strafgesetzbuches.

Erstes Buch.

Strafbare Handlungen und Strafen im allgemeinen.

Titel I. Anwendbarkeit des Strafgesetzes.

	Art.
Strafbarkeit. Einteilung der strafbaren Handlungen	1
Wirkung des Gesetzes in Rücksicht der Zeit	2
Im Königreich begangene strafbare Handlungen	3
Im Ausland begangene strafbare Handlungen	4—8
Auslieferung	9
Besondere Gesetze	10

Titel II. Strafen.

Strafarten	11
Zuchthaus	12
Einschließung	13
Zwischenstrafanstalten	14
Gefängnis	15
Bedingte Freilassung	16—17
Eingrenzung	18
Geldstrafe	19
Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter	20
Haft	21—22
Besondere Anstalten; Besserungs- und Verwahrungshäuser	23
Buße	24
Enthegung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes	25
Richterlicher Verweis und Friedensbürgschaft	26 - 27
Stellung unter Polizeiaufsicht	28
Strafabmessung	29—30

Titel III. Wirkungen und Vollstreckung der Strafurteile.

Verurteilung zu Zuchthaus oder Einschließung	31—33
Verurteilung zum Verlust der Wählbarkeit; weitere Wirkung dieser Mafsregel	34
Verurteilung für strafbare unter Mißbrauch eines Amtes, eines Berufs oder Gewerbes begangene Handlungen	35
Einziehung	36
Rückerstattung und Schadensersatz	37
Geldentschädigung	38
Prozesskosten und zivile solidarische Haftbarkeit Verurteilter	39
Anrechnung der Untersuchungshaft	40

	Art
Beginn der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Ent- hebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes	41
Beginn, Einschränkung und Widerruf der Polizeiaufsicht	42
Druck und Anschlag der Verurteilungen zu Zuchthaus	43

Titel IV. Zurechnungsfähigkeit und Ausschließungs- oder Milderungsgründe.

Unkenntnis des Gesetzes	44
Vorsatz	45
Geisteskrankheit	46—47
Trunkenheit	48
Gesetzliche Verpflichtung und Befehl der Obrigkeit, Notwehr und Notstand	49
Entschuldbare Überschreitung	50
Aufreizung	51
Irrtum in der Person	52
Minderjährigkeit	53—56
Taubstummheit	57—58
Mildernde Umstände	59
Verantwortlichkeit Dritter bei Übertretungen	60

Titel V. Versuch.

Versuchtes Verbrechen	61
Fehlgeschlagenes Verbrechen	62

Titel VI. Mitwirkung mehrerer Personen bei einer und derselben strafbaren Handlung.

Mitthäterschaft	63
Teilnahme	64
Persönliche Umstände	65
Materielle Umstände	66

Titel VII. Zusammentreffen von strafbaren Handlungen und von Strafen.

Zusammentreffen von Verbrechen, welche Freiheitsstrafen nach sich ziehen	67—70
Zusammentreffen von Übertretungen	71
Zusammentreffen von Verbrechen und Übertretungen	72
Wirkungen der Verurteilung im Fall des Zusammentreffens	73
Verhängung zeitiger Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und der Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes	74
Verhängung von Geldstrafen	75
Vor oder nach der Verurteilung begangene strafbare Handlungen	76
Konnexe strafbare Handlungen	77
Verletzung verschied. Gesetzbestimmungen durch eine Handlung	78
Fortgesetzte strafbare Handlung	79

Titel VIII. Rückfall.

Allgemeiner und erster besonderer Rückfall	80
Zweiter und fernerer besonderer Rückfall	81
Strafbare Handlungen derselben Art für die Wirkungen des besondern Rückfalls	82—83
Rückfall des zu Zuchthaus Verurteilten	84

Titel IX. Erlöschen der Strafklage und der Strafen.

Tod des Beschuldigten oder Verurteilten	85
Amnestie	86
Allgemeiner Straferlass und Begnadigung	87

	Art.
Verzeihung seitens des Verletzten	88
Einschränkung rücksichtlich der Einziehung und der Geldstrafen	89
Allgemeiner Straferlass und Umwandlung von Zuchthaus und Einschließung	90
Verjährung der Strafklage	91 — 94
Verjährung der Verurteilung	95 — 97
Berechnung und Anwendung der Verjährung	98 — 99
Rehabilitation	100
Freiwillige Leistung	101
Zivilklage	102
Zivilverurteilung	103

Zweites Buch.

Verbrechen im besondern.

Titel I. Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates.

Kapitel I. Verbrechen gegen das Vaterland.

Angriff auf die Unabhängigkeit und Einheit des Staates	104
Waffentragen des Inländers gegen den Staat	105
Umtriebe zu Erregung eines Krieges oder in Kriegszeit	106
Offenbarung von Geheimnissen, welche die Sicherheit des Staates betreffen	107—109
Spionieren	110
Untreue bei Staatsgeschäften	111
Gleichstellung verbündeter Staaten	112
Handlungen, welche den Staat einer Kriegserklärung aussetzen	113
Unterstützung eines feindlichen Staates	114
Beleidigung der Fahne oder eines andern Abzeichens des Staates	115
Annahme von Auszeichnungen oder Vorteilen seitens eines feindlichen Staates	116

Kapitel II. Verbrechen gegen die Staatsgewalten.

Angriff gegen den König, die Königin, den Kronprinzen und den Regenten	117
Angriff gegen die Staatsgewalt und die Staatsverfassung	118
Unerlaubte Anwerbung von Soldaten oder Bewaffneten für den Dienst einer auswärtigen Macht	119
Anfreizung zum bewaffneten Widerstand gegen die Staats- gewalt	120
Unbefugte Übernahme eines Kommandos	121
Beleidigung des Königs, der Königin, des Kronprinzen und des Regenten	122
Beleidigung des Senats oder des Abgeordnetenhauses	123
Erhebung der Strafklage	124
Majestätsbeleidigung	125
Herabsetzung der konstitutionellen Einrichtungen	126
Verbrechen gegen die Mitglieder der königlichen Familie	127

Kapitel III. Verbrechen gegen die auswärtigen Staaten und ihre Oberhäupter und Repräsentanten.

Verbrechen gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Staates	128
Beleidigung der Fahne oder eines andern Abzeichens eines auswärtigen Staates	129
Verbrechen gegen die Repräsentanten auswärtiger Staaten	130

Kapitel IV. Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

Bewaffnete Haufen	131—133
Verschwörung	134

	Art.
Aufreizung zur Begehung eines der in den vorangehenden Kapiteln enthaltenen Verbrechen	135
Zusammentreffen andrer Verbrechen	136—137
Stellung unter Polizeiaufsicht	138

Titel II. Verbrechen gegen die Freiheit.

Kapitel I. Verbrechen gegen die politischen Freiheitsrechte	139
Kapitel II. Verbrechen gegen die Kultusfreiheit.	
Störung religiöser Funktionen	140
Schmäbungen von Angehörigen andrer Glaubensbekenntnisse	141
Akte der Verachtung gegen einen Kultus und Verbrechen gegen die Kultusdiener	142
Beschädigungen an dem Kultus gewidmeten Örtlichkeiten oder auf Friedhöfen	143
Leichen- oder Gräberschändung	144
Kapitel III. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.	
Menschenraub	145
Freiheitsberaubung durch Private	146
Freiheitsberaubung durch einen öffentlichen Beamten	147
Raub Minderjähriger	148
Unbefugte Durchsuchung von Personen	149
Amtsmißbräuche gegen eine Person in Strafhaft oder Haft	150—152
Strafe des öffentlichen, in selbstsüchtiger Absicht han- delnden Beamten	153
Nötigung	154
Bestimmung des Begriffes „Waffen“	155
Drohungen	156
Kapitel IV. Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung.	
Hausfriedensbruch seitens eines Privaten	157
Hausfriedensbruch seitens eines öffentlichen Beamten	158
Kapitel V. Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der Geheimnisse.	
Verletzung des Briefgeheimnisses	159
Briefunterdrückung	160
Mißbräuchliche Veröffentlichung von Briefen	161
Mißbräuche seitens Post- oder Telegraphenangestellter	162
Offenbarung von Berufsgeheimnissen	163
Erhebung der Strafklage	164
Kapitel VI. Verbrechen gegen die Freiheit der Arbeit.	
Gewalt gegen die Freiheit der Industrie oder des Handels .	165
Arbeitseinstellung und Verbindung	166
Rädelsführer oder Anstifter	167

Titel III. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung.

Kapitel I. Amtsunterschlagung	168
Kapitel II. Amtserpressung	169—170
Kapitel III. Bestechung	171—174
Kapitel IV. Mißbrauch der Amtsgewalt und Verletzung der Pflichten eines öffentlichen Beamten.	
Amtsmißbrauch	175
Selbstsüchtige Absicht bei Amtshandlungen	176
Offenbarung von Amtsgeheimnissen	177

	Art.
Unterlassung oder Verweigerung von Amtshandlungen	178—179
Unterlassung oder Verweigerung der Berichterstattung	180
Unbefugtes Verlassen des Amtes	181
Kapitel V. Mißbräuche der Kultusdiener bei Ausübung ihrer Funktionen.	
Tadel oder Herabsetzung von Einrichtungen, von Gesetzen oder von Handlungen der Obrigkeit	182
Aufreizung zur Verachtung von Einrichtungen, von Gesetzen oder von Handlungen der Obrigkeit und andre Mißbräuche	183
Andre Verbrechen der Kultusdiener	184
Kapitel VI. Anmaßung öffentlicher Funktionen, Titel oder Auszeichnungen.	
Mißbräuchliche Ausübung öffentlicher Funktionen	185
Anmaßung von Titeln und Auszeichnungen	186
Kapitel VII. Gewalt und Widerstand gegen die Obrigkeit.	
Öffentliche Gewalt	187—188
Aufrührerische Vereinigung	189
Widerstand gegen die Obrigkeit	190
Bestimmung des Begriffes „nächste Verwandte“	191
Rechtfertigungsgrund für unbefugte Handlungen des öffentlichen Beamten	192
Rädelsführer oder Anstifter	193
Kapitel VIII. Beleidigung und andre Verbrechen gegen mit öffentlicher Autorität bekleidete Personen.	
Beleidigung und Gewaltakte gegen die Obrigkeit	194—197
Ausschluss des Wahrheitsbeweises	198
Rechtfertigungsgrund für unbefugte Handlungen der öffentlichen Beamten	199
Andre Verbrechen gegen öffentliche Beamte	200
Kapitel IX. Verletzung von Siegeln und Entwendungen aus Orten öffentlicher Verwahrung.	
Siegelverletzung	201
Entwendung aus Orten öffentlicher Verwahrung	202
Entwendung gepfändeter oder sequestrierter Sachen	203
Kapitel X. Prahlerei mit Einfluss bei öffentlichen Beamten	204
Kapitel XI. Nichterfüllung von Verpflichtungen und Betrügereien bei öffentlichen Lieferungen.	
Unterlassung von Lieferungen	205
Betrügerei bei Lieferungen	206
Kapitel XII. Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.	
Bestimmung des Begriffes „öffentliche Beamte“	207
Ausdehnung des Begriffes „öffentliche Funktionen“	208
Verbrechen öffentlicher Beamten	209
Titel IV. Verbrechen gegen die Justizverwaltung.	
Kapitel I. Weigerung, gesetzliche Pflichten zu erfüllen	210
Kapitel II. Fälschliche Vorspiegelung einer strafbaren Handlung	211
Kapitel III. Falsche Anschuldigung.	
Falsche Anschuldigung	212
Widerruf	213

	Art.
Kapitel IV. Falsche <u>Aussage</u> vor Gericht.	
Falsches Zeugnis	214
Straflosigkeit und Straferabsetzung	215 216
Sachverständige und Dolmetscher	217
Bestechung	218—220
Meineid	221
Kapitel V. Untreue der Sachwalter.	
Kollusion <u>des</u> Sachwalters	222
Ungetreue Vertretung in einer Strafsache	223
Erpressung des Sachwalters	224
Kapitel VI. Begünstigung	225
Kapitel VII. Entweichung und Ungehorsam gegen <u>das</u>	
Strafurteil.	
Entweichung	226—227
Bewirkung der Entweichung	228
Konnivenz oder Nachlässigkeit des öffentlichen Beamten	229
Erschwerende Umstände	230
Gewährung unerlaubter Erleichterungen für Gefangene	231
Freiwillige Gestellung	232
Verhaftung des Entflohenen	233
Ungehorsam gegen das Strafurteil	234
Kapitel VIII. Unerlaubte Selbsthilfe	235—236
Kapitel IX. Zweikampf.	
Herausforderung	237
Gebrauch von Waffen beim Zweikampf	238
Tötung und Körperverletzung beim Zweikampf	239
Entschuldigungsgrund der Aufreizung	240
Kartellträger <u>und</u> Zeugen	241
Stellvertretung beim <u>Zweikampf</u>	242
Fälle der Anwendung der <u>gewöhnlichen</u> Strafen für Tötung	
und Körperverletzung	243
Beleidigung wegen Ablehnung des Zweikampfes und An-	
reizung zum Zweikampf	244
Aufreizung zum Zweikampf in gewinnsüchtiger Absicht	245
Titel V. Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung.	
Kapitel I. Anstiftung zu Verbrechen.	
Anstiftung, eine strafbare Handlung zu begehen	246
Anpreisung von Verbrechen, Anreizung zum Ungehorsam gegen	
die Gesetze und zum <u>Hafs</u> zwischen den Gesellschafts-	
klassen	247
Kapitel II. Verbindung zu Begehung von Verbrechen.	
Verbindung zu Begehung von Verbrechen	248
Unterstützung der Verbündeten	249
Zusammentreffen anderer Verbrechen	250
Verbindung zum Zweck des Aufruhrs	251
Kapitel III. Aufreizung zu Bürgerkrieg, bewaffnete	
Banden und öffentliche Einschüchterung.	
Aufreizung zu Bürgerkrieg, Plünderung oder Blutbad	252
Bewaffnete Banden zur Begehung einer bestimmten strafbaren	
Handlung	253
Bewaffnete, nicht auf Begehung strafbarer Handlungen ge-	
richtete Banden	254
Öffentliche Einschüchterung	255

Titel VI. Verbrechen gegen die öffentliche Treue.**Kapitel I. Fälschung von Münzen und öffentlichen Kreditpapieren.**

Münzfälschung. Ausgeben und Einführen gefälschter Münzen im Einverständnis	256—257
Ausgeben gefälschter Münzen ohne Einverständnis	258
Leichte Erkennbarkeit der Münzfälschung	259
Anfertigung oder Besitz von Fälschungswerkzeugen	260
Nebenstrafen	261
Straflosigkeit	262
Gleichstellung der öffentlichen Kreditpapiere mit Metallgeld	263

Kapitel II. Fälschung von Siegeln, öffentlichen Stempeln und ihrer Abdrücke.

Nachmachung des Staatssiegels und Gebrauch des nachgemachten Siegels	264
Nachmachung anderer öffentlicher Siegel und Gebrauch solcher nachgemachter Siegel	265
Nachmachung von Werkzeugen, welche zu öffentlicher Beglaubigung dienen, und Gebrauch solcher nachgemachter Werkzeuge	266
Nachmachung der Abdrücke genannter Werkzeuge	267
Nachmachung von Stempelpapier, Freimarken und Stempelmарken	268—269
Gebrauch und Verkauf nachgemachten Stempelpapiers, Stempelmарken und Freimarken	270
Besitz nachgemachter Siegel oder Stempel oder zu Nachahmung bestimmter Werkzeuge	271
Mißbräuchlicher Gebrauch von Siegeln, Stempeln oder Marken	272
Fälschung von Fahrkarten öffentlicher Transportunternehmen und Gebrauch gefälschter Karten	273
Unterdrückung der Entwertungszeichen gebräuchter Freimarken, Marken und Karten und Gebrauch so verfälschter Gegenstände	274

Kapitel III. Urkundenfälschung.

Fälschung einer öffentlichen Urkunde	275—279
Fälschung einer Privaturkunde	280
Gebrauch einer falschen Urkunde	281
Fälschung zur Erlangung eines Beweismittels für wahre Thatsachen	282
Unterdrückung von Urkunden	283
Öffentlichen Beamten gleichgestellte Personen und öffentlichen Urkunden gleichgestellte Dokumente	284

Kapitel IV. Fälschung von Pässen, Erlaubnisscheinen, Beglaubigungen, Zeugnissen und Erklärungen.

Fälschung von Erlaubnisscheinen, Pässen, Reise- oder Aufenthaltspapieren und Gebrauch solcher gefälschter Dokumente	285
Falsche Beilegung oder Bezeugung eines Namens oder einer Eigenschaft in Erlaubnisscheinen, Pässen, Reise- oder Aufenthaltspapieren	286
Erschwerungsgrund der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten	287
Falsche Eintragungen und Berichte	288
Fälschung von Zeugnissen und Beglaubigungen und Gebrauch solcher gefälschter Papiere	289—290
Falsche Zulegung von Papieren, Zeugnissen oder Beglaubigungen	292

	Art.
Kapitel V. Betrügereien im Handel, in der Industrie und bei Versteigerungen.	
Betrügerisches Steigen- oder Fallenmachen auf öffentlichem Markt oder an Handelsbörsen	293
Gebrauch oder Besitz von falschen Massen und Gewichten	294
Betrügereien bei Ausübung des Handels	295
Fälschung der Namen, Marken, Zeichen, Zeichnungen oder Modelle der Geisteswerke oder der Industrie und Gebrauch solcher gefälschter Sachen	296
Einführung und Verkauf von Werken, Waren oder Produkten mit falschen oder gefälschten Namen, Marken oder Zeichen	297
Offenbarung wissenschaftlicher oder industrieller Geheimnisse	298
Störung der Freiheit bei Versteigerungen	299
 Titel VII. Verbrechen gegen die öffentliche Unversehrtheit. 	
Kapitel I. Brandstiftung, Überschwemmung, Sinkenlassen von Schiffen und andre gemeingefährliche Verbrechen.	
Brandstiftung	300
Minen und gemeingefährliche Explosionen	301
Überschwemmung	302
Zerstörung von Bauten, welche zu gemeinsamem Schutz vor Unfällen dienen	303
Brandstiftung, Sinken- und Strandenlassen von Schiffen	304
Staatseigentum	305
Herbeiführung der Gefahr des Strandens	306
Entfernen, Verbergen und Beschädigen von Apparaten zum Schutz vor öffentlichen Unfällen	307
Gemeingefährliche Handlungen an eigenen Sachen	308
Gefahr für das Leben von Personen	309
Geringe Bedeutung der Sache und Nichteintritt fremder Beschädigung oder Gefährdung	310
Fahrlässig herbeigeführte Unglücksfälle	311
Kapitel II. Verbrechen gegen die Sicherheit der Beförderungs- oder Verkehrsmittel.	
Angriff auf die Sicherheit der Eisenbahnen	312—313
Gefahr von Eisenbahnunfällen	314
Unterbrechung des telegraphischen Dienstes	315
Gleichstellung rücksichtlich der Eisenbahnen und Telegraphen	316
Zerstörung oder Beschädigung von Straßen oder Bauten für den öffentlichen Verkehr	317
Kapitel III. Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit und Ernährung.	
Vergiftung von Wassern oder Nahrungsmitteln	318
Betrügereien bei Anfertigung und Verkauf von Heil- oder Nahrungsmitteln	319—322
Fahrlässige Gefährdung der öffentlichen Gesundheit und Ernährung	323
Gefahr für das Leben von Personen	324
Missbrauch eines Sanitätsberufs	325
Betrügerisch bewirkter Mangel oder Teuerung von Nahrungsmitteln	326
Kapitel IV. Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.	
Strafbarkeit im Fall des Todes oder einer Körperverletzung	327

Umstände der Nachtzeit und der Zeit öffentlichen Unglücks	Art. 328
Persönliche Eigenschaft des Schuldigen	329
Geringe Gefahr und thätige Reue	330

Titel VIII. Verbrechen gegen die gute Sitte und die Familienordnung.

Kapitel I. Geschlechtliche Vergewaltigung, Schändung Minderjähriger und Verletzung des Schamgefühls.	
Geschlechtliche Vergewaltigung	331—332
Unzüchtige Handlungen mit Gewalt	333
Gemeinsame Vornahme seitens mehrerer Personen	334
Schändung Minderjähriger	335
Erhebung der Strafklage	336
Blutschande	337
Verletzung des Schamgefühls	338—339
Kapitel II. Entführung.	
Entführung einer großjährigen Frauensperson	340
Entführung Minderjähriger	341
Freiwillige Freilassung	342
Absicht der Eheschließung	343
Erhebung der Strafklage	344
Kapitel III. Kuppelei.	
Kuppelei	345—346
Erschwerende Umstände	347
Erhebung der Strafklage	348
Kapitel IV. Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.	
Wirkung der Verurteilung für den Ascendenten oder Vormund	349
Öffentliche Dirne	350
Strafbarkeit im Fall des Todes oder einer Körperverletzung	351
Straflosigkeit	352
Kapitel V. Ehebruch.	
Ehebruch der Ehefrau	353
Ehebruch des Ehemannes	354
Wirkung der Scheidung und der böslichen Verlassung	355
Erhebung der Strafklage	356
Straflosigkeit	357
Verzeihung	358
Kapitel VI. Bigamie.	
Bigamie	359
Verjährung der Strafklage	360
Kapitel VII. Unterschlebung und Unterdrückung des Personenstandes	361—363

Titel IX. Verbrechen gegen die Person.

Kapitel I. Tötung.	
Vorsätzliche Tötung	364
Erschwerende Umstände	365
Qualifizierende Umstände	366
Mitursachen	367
Unabsichtliche Tötung	368
Kindestötung	369
Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord	370
Fahrlässige Tötung	371

	Art
Kapitel II. Körperverletzung.	
Vorsätzliche Körperverletzung	372
Erschwerungs- und Qualifikationsmoment	373
Unabsichtliche Körperverletzung	374
Fahrlässige Körperverletzung	375
Kapitel III. Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.	
Besondere Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe	376—377
Teilnahme bei Tötung und Körperverletzungen	378
Tötung der Körperverletzung bei einer Rauferei	379
Abfeuern einer Schusswaffe bei einer Rauferei	380
Kapitel IV. Abtreibung.	
Abtreibung seitens der Mutter	381
Abtreibung seitens Dritter	382—383
Erschwerender Umstand	384
Entschuldigungsgrund der Ehre	385
Kapitel V. Verlassen von Kindern oder andren Personen, welche für sich selbst zu sorgen unfähig oder aber in Gefahr befindlich sind	386—389
Kapitel VI. Mißbrauch der Zucht- oder Strafmittel und Mißhandlung von Familienangehörigen	390—392
Kapitel VII. Verleumdung und Beleidigung.	
Verleumdung	393
Einrede der Wahrheit	394
Beleidigung	395—396
Aufreizung und Retorsion	397
Beleidigung in gerichtlichen Schriftstücken oder Reden	398
Einziehung, Unterdrückung der Schriften oder Abbildungen, Veröffentlichung des Urteils	399
Erhebung der Strafklage	400—401
Titel X. Verbrechen gegen das Eigentum.	
Kapitel I. Diebstahl.	
Einfacher Diebstahl	402
Erschwerende Umstände	403
Qualifizierende Umstände	404
Einsammeln auf fremdem Grund und Boden	405
Kapitel II. Raub, Erpressung und Erpressung von Lösegeld.	
Raub	406, 408
Erpressung	407, 409
Erpressung von Lösegeld	410, 411
Stellung unter Polizeiaufsicht	412
Kapitel III. Betrug und andre Betrügereien.	
Betrug	413
Zerstörung oder Beschädigung eigener Sachen als Mittel des Betrugs	414
Mißbrauch der Leidenschaften eines Minderjährigen	415
Betrügereien rücksichtlich der Auswanderung	416
Kapitel IV. Widerrechtliche Zueignung.	
Widerrechtliche Zueignung	417
Mißbrauch eines Papiers in Blanko	418
Erschwerender Umstand	419
Zueignung von verlorenen Sachen, Schätzen und irrtümlich oder zufällig erhaltenen Sachen	420
Kapitel V. Hehlerei	421

	Art.
Kapitel VI. Unrechtmäßige Besitznahme.	
Entfernung oder Fälschung von Grenzen und Ableitung von Wassern	422
Gewaltsame Besitzstörung	423
Kapitel VII. Sachbeschädigung.	
Zerstörung oder Beschädigung fremder Sachen	424
Erschwerende Umstände	425
Auftrieb oder Loslassen von Tieren auf fremdem Boden und mißbräuchliches Weidenlassen	426
Unbefugtes Betreten fremden Bodens	427
Jagen auf fremdem Boden	428
Tötung und Beschädigung von Tieren	429
Verunstaltung und Beschmutzung fremder Sachen	430
Kapitel VIII. Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.	
Umstand des Wertes	431
Rückerstattung und freiwilliger Schadensersatz	432
Strafklage zwischen Verwandten	433

Drittes Buch.

Übertretungen im besondern.

Titel I. Übertretungen betreffend die öffentliche Ordnung.

Kapitel I. Verweigerung des Gehorsams gegen die Obrigkeit	434—438
Kapitel II. Unterlassen der Berichterstattung	439
Kapitel III. Übertretungen betreffend das Münzwesen 440—441	440—441
Kapitel IV. Übertretungen betreffend die Ausübung des Buchdruckergewerbes, die Verbreitung von Druckwerken und den Anschlag	442—446
Kapitel V. Übertretungen betreffend die Schauspiele und die öffentlichen Anstalten und Betriebe	447—451
Kapitel VI. Anwerbungen ohne Erlaubnis der Obrigkeit	452
Kapitel VII. Bettelei	453—456
Kapitel VIII. Störung der öffentlichen und privaten Ruhe	457—458
Kapitel IX. Mißbrauch fremder Leichtgläubigkeit	459

Titel II. Übertretungen betreffend die öffentliche Unversehrtheit.

Kapitel I. Übertretungen betreffend die Waffen und die explodierenden Stoffe	460—470
Kapitel II. Einsturz und Unterlassen der Ausbesserung von Gebäuden	471—472
Kapitel III. Übertretungen betreffend die Signale und Apparate des öffentlichen Dienstes	473—474
Kapitel IV. Werfen und gefährliches Hinstellen von Sachen	475—476
Kapitel V. Unterlassen der Bewachung geisteskranker Personen	477—479
Kapitel VI. Unterlassen der Bewachung und schlechte Leitung von Tieren oder Gefährten	480—482
Kapitel VII. Andre gemeingefährliche Übertretungen	483

Titel III. Übertretungen betreffend die öffentliche Sittlichkeit. Art

Kapitel I. Glücksspiele	484—487
Kapitel II. Trunkenheit	488—489
Kapitel III. Verletzung des öffentlichen Anstandes . . .	490
Kapitel IV. Tierquälerei	491

**Titel IV. Übertretungen betreffend den öffentlichen Schutz
des Eigentums.**

Kapitel I. Ungerechtfertigter Besitz von Gegenständen und Werten	492
Kapitel II. Unterlassen von Vorsichtsmaßregeln bei Handels- oder Pfandgeschäften	493—495
Kapitel III. Unerlaubter Verkauf von Schlüsseln und Dietrichen u. unerlaubte Öffnung von Schlössern	496—497
Kapitel IV. Unerlaubte Führung von Gewichten und Mafsen	498

Strafgesetzbuch.

Erstes Buch.

Strafbare Handlungen und Strafen im allgemeinen.

Titel I.

Anwendbarkeit des Strafgesetzes.

Art. 1. Niemand kann bestraft werden für ein Verhalten, das nicht ausdrücklich durch das Gesetz als strafbare Handlung bezeichnet ist, noch mit Strafen, die nicht durch dasselbe bestimmt sind.

Die strafbaren Handlungen zerfallen in Verbrechen und Übertretungen.

Art. 2. Niemand kann bestraft werden für ein Verhalten, das nach dem Gesetze zur Zeit der Begehung eine strafbare Handlung nicht darstellte.

Niemand kann bestraft werden für ein Verhalten, das nach einem spätern Gesetze eine strafbare Handlung nicht darstellt, und entfallen, wenn eine Verurteilung wegen desselben erfolgt ist, die Vollstreckung und die Strafwirkungen.

Sind das Gesetz der Begehungszeit der strafbaren Handlung und die spätern voneinander verschieden, so kommen die Bestimmungen des dem Beschuldigten günstigsten Gesetzes zur Anwendung.

Art. 3. Wer eine strafbare Handlung im Gebiete des Königreichs begeht, wird nach dem italienischen Gesetz bestraft.

Der Inländer wird im Königreich abgeurteilt, auch wenn er im Ausland abgeurteilt worden ist.

Der im Auslande abgeurteilte Ausländer wird im Königreich abgeurteilt, wenn der Justizminister die Bestrafung verlangt.

Art. 4. Der In- oder Ausländer, der im Ausland ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates oder das der Nachmachung des Staatsiegels oder Fälschung im Königreich gesetzlichen Kurs habender Münzen oder italienischer Staatskreditpapiere begeht, für welches das italienische Gesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren festsetzt, wird nach diesem Gesetz bestraft.

Eine Aburteilung im Königreich erfolgt trotz erfolgter Aburteilung im Ausland, wenn der Justizminister die Bestrafung verlangt.

Die vorangehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wo es sich um ein mit kürzerer Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, sofern der In- oder Ausländer sich im Gebiete des Königreichs aufhält.

Art. 5. Der Inländer, der außer den im vorangehenden Artikel bezeichneten Fällen im Auslande ein Verbrechen begeht, für welches das italienische Gesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren festsetzt, wird nach diesem Gesetz bestraft, sofern er sich im Gebiete des Königreichs aufhält; aber die Strafe wird um ein Sechstel herabgesetzt und an Stelle von Zuchthaus Einschließung von fünfundzwanzig bis dreißig Jahren gesetzt.

Handelt es sich um ein mit kürzerer Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen, so tritt Verfolgung nur auf Verlangen der Partei oder Antrag der auswärtigen Regierung ein.

Art. 6. Der Ausländer, der außer den in Art. 4 bezeichneten Fällen im Ausland zum Nachteile des Staates oder eines Inländers ein Verbrechen begeht, für welches das italienische Gesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre festsetzt, wird nach diesem Gesetz bestraft, wenn er sich im Gebiet des Königreichs aufhält; aber die Strafe wird um ein Drittel herabgesetzt und an Stelle von Zuchthaus Einschließung von mindestens zwanzig Jahren gesetzt.

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen des Justizministers oder Antrag der Partei ein.

Wurde das Verbrechen zum Nachteile eines andern Ausländers begangen, so wird der Schuldige auf Verlangen des Justizministers nach den Bestimmungen des ersten Teils dieses Artikels bestraft, sofern

1. es sich um ein mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedrohtes Verbrechen handelt,
2. ein Auslieferungsvertrag nicht besteht oder die Auslieferung von der Regierung des Ortes, an welchem der Schuldige das Verbrechen beging, oder von der heimatlichen Regierung desselben nicht angenommen wurde.

Art. 7. Ein Strafverfahren wird in den Fällen der Artikel 5 und 6 nicht eingeleitet:

1. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, für das gemäß der Bestimmung des ersten Absatzes des Art. 9 die Auslieferung unzulässig ist;
2. wenn der Beschuldigte, im Auslande abgeurteilt, von der Beschuldigung endgültig freigesprochen worden ist oder im Fall der Verurteilung die Strafe verbüßt hat oder die Verurteilung erloschen ist.

Doch kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft, falls gegen den Inländer für ein im Ausland begangenes, von den in No. 1 dieses Artikels bezeichneten verschiedenes Verbrechen im Ausland eine Verurteilung ausgesprochen wurde, welche nach dem italienischen Gesetz als Hauptstrafe oder als Nebenstrafe die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder eine andre Unfähigkeit nach sich zöge, das Gericht erklären, daß das im Ausland ergangene Urteil im Königreich die eben bezeichneten Wirkungen habe, vorbe-

haltlich des Rechtes des Verurteilten, Erneuerung des im Auslande erfolgten Verfahrens zu fordern, bevor dem Antrag der Staatsanwaltschaft Folge geleistet wird.

Art. 8. Findet in den Fällen der vorangehenden Artikel eine Erneuerung des im Auslande erfolgten Verfahrens statt, so wird die im Auslande verbüßte Strafe unter Berücksichtigung der Art derselben und, gegebenen Falls, Anwendung der Bestimmungen des Artikels 40 angerechnet.

Art. 9. Die Auslieferung des Inländers ist unzulässig.

Die Auslieferung des Ausländers ist unzulässig wegen politischer und mit diesen verbundener Verbrechen.

Die Auslieferung des Ausländers kann nur durch die königliche Regierung und nach vorgängiger entsprechender Entscheidung des Gerichts des Aufenthaltsortes des Ausländers angeboten oder bewilligt werden.

Doch kann auf Verlangen oder Angebot der Auslieferung die vorläufige Verhaftung des Ausländers verfügt werden.

Art. 10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs sind auch anwendbar auf Materien, die durch andre Strafgesetze geregelt sind, soweit nicht in denselben anderes festgesetzt ist.

Titel II.

Strafen.

Art. 11. Die für Verbrechen bestimmten Strafen sind:

1. Zuchthaus;
2. Einschließung;
3. Gefängnis;
4. Eingrenzung;
5. Geldstrafe;
6. Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

Die für Übertretungen bestimmten Strafen sind:

1. Haft;
2. Buße;
3. Enthebung von der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes.

Unter der Bezeichnung „Freiheitsstrafen“ faßt das Gesetz Zuchthaus, Einschließung, Gefängnis, Eingrenzung und Haft zusammen.

Art. 12. Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich. Sie wird verbüßt in einer besondern Anstalt, in welcher der Verurteilte für die ersten sieben Jahre fortdauernd in Einzelhaft mit Verpflichtung zur Arbeit verbleibt. In den darauf folgenden Jahren wird er zur Arbeit zusammen mit andern Verurteilten unter Schweigegebot zugelassen.

Art. 13. Die Einschließungsstrafe beträgt drei Tage bis vierundzwanzig Jahre. Sie wird in den dazu bestimmten Anstalten mit Verpflichtung zur Arbeit und gemäß folgenden Regeln verbüßt.

Übersteigt sie nicht sechs Monate, so wird sie während ihrer ganzen Dauer in fortdauernder Einzelhaft verbüßt und kann in einem Gerichtsgefängnis vollstreckt werden.

Übersteigt sie sechs Monate, so wird sie für eine erste, dem sechsten Teil der ganzen Strafzeit gleiche Dauer, welche nicht weniger als sechs Monate, nicht mehr als drei Jahre betragen kann, in fortdauernder Einzelhaft mit Trennung zur Nachtzeit und Schweigegebot am Tage für die spätere Zeit vollstreckt.

Art. 14. Der zu Einschließung von mindestens drei Jahren Verurteilte, welcher die Hälfte seiner Strafzeit und nicht weniger als dreißig Monat verbüßt und sich gut betragen hat, kann zur Verbüßung des Restes in einer Straf-, Ackerbau- oder industriellen Anstalt oder durch öffentliche oder private Arbeitsleistungen unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden zugelassen werden.

Falls der Verurteilte nicht bei gutem Betragen verharret, wird diese Zulassung widerrufen.

Art. 15. Die Gefängnisstrafe beträgt drei Tage bis vierundzwanzig Jahre. Sie wird in den dazu bestimmten Anstalten unter Verpflichtung zur Arbeit und Trennung zur Nachtzeit verbüßt.

Der Verurteilte kann von den in der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, zugelassenen Arbeitsarten die seinen Fähigkeiten und seiner früheren Beschäftigung entsprechendste wählen; auch kann ihm eine davon verschiedene Arbeitsart gestattet werden.

Übersteigt die Strafe nicht sechs Monate, so kann sie in einer besonderen Abteilung des Gerichtsgefängnisses vollstreckt werden.

Art. 16. Der zu Einschließung oder Gefängnis von mehr als drei Jahren Verurteilte, welcher drei Vierteile seiner Strafzeit und mindestens drei Jahre Einschließung oder die Hälfte der Gefängnisstrafe verbüßt und sich so gut betragen hat, daß seine Besserung zu vermuten ist, kann auf seinen Antrag die bedingte Freilassung, soweit der Rest der Strafzeit nicht drei Jahre übersteigt, erlangen.

Die bedingte Freilassung wird nicht bewilligt

1. dem wegen eines der in den Artikeln 248 und 406–410 bezeichneten Verbrechen Verurteilten;
2. dem zu Einschließung auf dreißig Jahre nach Artikel 59 Verurteilten;
3. dem rücksichtlich eines der in den Artikeln 364–368 und 404 bezeichneten Verbrechen Rückfälligen;
4. dem zum zweitenmal rücksichtlich irgend eines Verbrechens Rückfälligen, wenn er zu einer fünf Jahre übersteigenden Strafe verurteilt wurde.

Art. 17. Die bedingte Freilassung wird widerrufen, wenn der Verurteilte eine strafbare Handlung begeht, welche Freiheitsstrafe nach sich zieht, oder die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt. Solchenfalls wird die in bedingter Freilassung verflossene Zeit nicht in die Strafzeit eingerechnet und kann der Verurteilte nicht nochmals zu bedingter Freilassung zugelassen werden.

Ist die ganze Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der bedingten Freilassung erfolgte, so gilt die Strafe als verbüßt und die in be-

dingter Freilassung verflossene Zeit wird in die Dauer der Polizeiaufsicht, welche etwa mit der verbüßten Strafe verbunden wäre, eingerechnet.

Art. 18. Die Eingrenzungsstrafe besteht in der dem Verurteilten auferlegten Pflicht, für einen Zeitraum von nicht unter einem Monat und nicht über drei Jahren in einer im Urteil bezeichneten Gemeinde in einer Entfernung von nicht weniger als sechzig Kilometern von der Gemeinde des Ortes der Begehung des Verbrechens, wie von denen des Wohnsitzes der Verletzten und des Verurteilten, zu wohnen.

Übertritt der Verurteilte die eben erwähnte Pflicht, so wird die Eingrenzungsstrafe in Gefängnisstrafe für den zu ihrer Vollendung übrigen Rest verwandelt.

Art. 19. Die Geldstrafe besteht in Zahlung einer Summe von mindestens zehn und höchstens zehntausend Lire an den Staatsschatz.

Im Fall der Nichtzahlung innerhalb zweier Monate vom Tage der Behändigung des Zahlungsbefehles an und Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten wird die Geldstrafe in Gefängnis umgewandelt unter Gleichsetzung eines Tages für je zehn Lire und weniger der nicht gezahlten Summe.

Der Verurteilte kann jederzeit den Vollzug der Ersatzstrafe beenden, wenn er die Geldstrafe abzüglich des der verbüßten Gefängnisstrafe entsprechenden Teiles gemäß der im vorstehenden Absatz bestimmten Gleichung bezahlt.

Die an Stelle der Geldstrafe getretene Gefängnisstrafe kann nie die Dauer eines Jahres übersteigen.

Die Gefängnisstrafe kann in ihrer Vollstreckung auf Antrag des Verurteilten durch Leistung einer für den Dienst des Staates, der Provinz oder der Gemeinde bestimmten Arbeit ersetzt werden und werden zwei Tage Arbeit einem Tag Gefängnis gleichgesetzt.

Art. 20. Die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist eine dauernde oder eine zeitige.

Die dauernde Unfähigkeit bewirkt den Verlust

1. des Rechtes, in irgend einem Wahlbezirk zu wählen und gewählt zu werden, und jedes andern politischen Rechtes;
2. der Eigenschaft eines Mitgliedes des Parlamentes und eines Geschworenen, jedes Wahlamtes und jeder öffentlichen Anstellung oder Beamtung, die vom Staat, von einer Provinz oder einer Gemeinde übertragen wird, oder eines gesetzlich der Aufsicht des Staates, der Provinz oder Gemeinde unterstellten Instituts;
3. der akademischen Grade und Würden, der Titel, Orden und andern öffentlichen Ehrenzeichen;
4. jedes eine Besoldung eintragenden Rechtes oder Ehrenrechtes, das mit irgend einem der in den vorangehenden Nummern bezeichneten Ämter, Stellen, Grade, Titel, Eigenschaften, Würden oder Auszeichnungen verbunden ist, sowie des kirchlichen Benefiziums, mit dem der Verurteilte bekleidet ist;
5. des Amtes eines Vormundes oder Pflegers und jedes andern mit Vormundschaft und Pflegschaft verbundenen Amtes, aufser bei Descendenten in den vom bürgerlichen Gesetz bestimmten Fällen;

6. der Fähigkeit, irgend welches in den vorangehenden Nummern bezeichnetes Recht, Amt, Stelle, Eigenschaft, Grad, Titel und Auszeichnung zu erlangen.

Die zeitige Unfähigkeit bewirkt die Unfähigkeit des Verurteilten, für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren die vorgenannten Rechte, Ämter, Stellen, Eigenschaften, Grade und Auszeichnungen zu erlangen oder auszuüben.

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf eines derselben beschränkt ist, und die Fälle, in denen sie sich auf Ausübung des Berufs oder Gewerbes des Verurteilten erstreckt.

Art. 21. Die Haftstrafe beträgt einen Tag bis zwei Jahre. Sie wird in den dazu bestimmten Anstalten verbüßt mit Trennung zur Nachtzeit und Verpflichtung zur Arbeit, rücksichtlich deren der erste Absatz des Art. 15 Anwendung findet. Sie kann auch in einer besondern Abteilung des Gerichtsgefängnisses vollstreckt werden.

Für nicht rückfällige Frauen und Minderjährige kann der Richter, falls die Strafe einen Monat nicht übersteigt, Verbüßung in ihrer Wohnung anordnen. Im Übertretungsfalle wird die ganze Strafe in gewöhnlicher Weise verbüßt.

Art. 22. Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen die Haft in einem Arbeitshause oder auch mittelst Werkleistung bei gemeinnützigen Arbeiten verbüßt werden kann.

Wenn der Verurteilte sich nicht zur Strafverbüßung stellt oder die geeignete Arbeit zu leisten verweigert, so wird die Haft in gewöhnlicher Weise verbüßt.

Art. 23. Frauen verbüßen die Zuchthaus-, Einschließungs-, Gefängnis- und Haftstrafe in besonderen Anstalten.

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen die Freiheitsstrafen in einem Besserungs- oder Verwahrungshause verbüßt werden.

Art. 24. Die Busse besteht in Zahlung einer Summe von mindestens einer und höchstens zweitausend Lire an den Staatsschatz.

Hiebei kommen die in den Absätzen des Artikel 19 enthaltenen Bestimmungen unter Ersetzung des Gefängnisses durch Haft zur Anwendung.

Art. 25. Die Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes beträgt drei Tage bis zwei Jahre.

Art. 26. Übersteigt die vom Gesetz bestimmte Strafe nicht einen Monat Gefängnis oder Haft, drei Monat Eingrenzung oder dreihundert Lire Geldstrafe bez. Busse, so kann der Richter, wenn mildernde Umstände vorliegen und der Schuldige nie wegen eines Verbrechens, noch wegen einer Übertretung mit schwererer Strafe als einem Monat Haft bestraft worden ist, erklären, dafs an Stelle der von ihm ausgesprochenen Strafe richterlicher Verweis tritt.

Der richterliche Verweis besteht in einer den besondern Verhältnissen der Person und den Thatumständen angepaßten Ermahnung, welche

der Richter rücksichtlich der Gebote des verletzten Gesetzes und der Folgen der begangenen strafbaren Handlung in öffentlicher Sitzung an den Schuldigen richtet.

Stellt sich der Verurteilte nicht zu der für den Verweis angesetzten Sitzung oder nimmt er denselben nicht achtungsvoll entgegen, so kommt die in dem Urteil für die begangene strafbare Handlung bestimmte Strafe zur Anwendung.

Art. 27. In dem im vorangehenden Artikel vorgesehenen Fall muß sich der Verurteilte persönlich und, wenn der Richter dies für zweckmäßig erachtet, auch im Vereine mit einem oder mehreren geeigneten solidarischen Bürgen zur Zahlung einer bestimmten Summe als Buße verpflichten, falls er innerhalb einer im Urteil festzusetzenden Frist von nicht mehr als zwei Jahren bei Verbrechen und einem Jahre bei Übertretungen eine andre strafbare Handlung beginge, vorbehaltlich Anwendung der gesetzlich für diese neue strafbare Handlung bestimmten Strafe.

Der Richter hat über die Tauglichkeit der Bürgen zu entscheiden.

Unterwirft sich der Verurteilte der eben bezeichneten Pflicht nicht oder stellt er keine taugliche Bürgen, so kommt die im Urteil für die begangene strafbare Handlung bestimmte Strafe zur Anwendung.

Art. 28. Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen der Richter mit der ausgesprochenen Strafe die Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht verbinden muß.

Die Polizeiaufsicht kann, wo nicht das Gesetz anders verfügt, nicht unter einem und nicht über drei Jahre betragen. Der solcher Aufsicht unterworfenen Verurteilte hat die Verpflichtung, der zuständigen Behörde, innerhalb 14 Tagen von dem in Art. 42 bezeichneten Termin an, zu erklären, an welchem Orte er seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtige und anderseits die Verpflichtung, die ihm gesetzmäßig auferlegten Vorschriften zu erfüllen. Dieselbe Behörde kann ihm den Aufenthalt an bestimmten Orten während der Dauer der Aufsicht verbieten.

Bei Verurteilung zu Einschließung auf mehr als ein Jahr kann der Richter die Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht damit verbinden.

Art. 29. Die Strafen können, außer in den ausdrücklich gesetzlich bestimmten Fällen, nicht erhöht, noch herabgesetzt, noch verändert werden.

Schreibt das Gesetz Erhöhung oder Herabsetzung der Strafe um einen bestimmten Teilbetrag vor, so erfolgt die Erhöhung oder Herabsetzung gemäß jenem Strafmaße, das der Richter auf den Schuldigen anwenden würde, wenn der Umstand, der die Erhöhung oder Herabsetzung bewirkt, nicht vorläge.

Treffen mehrere Umstände zusammen, so erfolgt die Erhöhung oder Herabsetzung gemäß dem aus der vorangehenden Erhöhung oder Herabsetzung sich ergebenden Strafmaße und wird, wenn Erhöhungs- und Herabsetzungsumstände zusammentreffen, mit den erstern begonnen. Jedenfalls werden zuletzt und in nachfolgender Ordnung das Alter, der Geisteszustand, die im Art. 59 vorgesehenen Milderungsmomente und der Rückfall gewürdigt.

Bei Erhöhung oder Herabsetzung können die für jede Strafart bestimmten Grenzen, aufer in den gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen, nicht überschritten werden.

Ist Haft oder Busse zu mindern, deren gesetzlicher Höchstbetrag fünf Tage oder aber fünfzig Lire nicht übersteigt, so tritt richterlicher Verweis an deren Stelle.

Art. 30. Die zeitigen Strafen werden nach Tagen, Monaten und Jahren bestimmt.

Jeder Tag wird zu vierundzwanzig Stunden, jeder Monat zu dreißig Tagen berechnet. Das Jahr wird kalendermäßig berechnet. Bei zeitigen Strafen wird auf Teile eines Tages und bei Geldstrafen auf Teile einer Lira nicht geachtet.

Titel III.

Wirkungen und Vollstreckung der Strafurteile.

Art. 31. Verurteilung zu Zuchthaus und Verurteilung zu Einschließung auf mehr als fünf Jahre bewirken für den Verurteilten dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, und Verurteilung zu Einschließung von mehr als drei Jahren Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine der Einschließung gleiche Dauer.

Art. 32. Verurteilung zu Einschließung auf dreißig Jahre an Stelle von Zuchthaus in dem in Art. 59 vorgesehenen Falle bewirkt für den Verurteilten Stellung unter Polizeiaufsicht auf zehn Jahre.

Art. 33. Der zu Zuchthaus oder Einschließung auf mehr als fünf Jahre Verurteilte ist während der Strafzeit im Zustande gesetzlicher Interdiction und kommen für ihn rücksichtlich der Verwaltung seines Vermögens die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes über Interdizierte zur Anwendung.

Die Verurteilung zu Zuchthaus beraubt ferner den Verurteilten der väterlichen und ehelichen Gewalt und der Testirfähigkeit und macht das vor der Verurteilung errichtete Testament nichtig.

Mit Verurteilung zu Einschließung auf mehr als fünf Jahre kann Entziehung der väterlichen und ehelichen Gewalt während der Strafzeit verbunden werden.

Art. 34. Wo das Gesetz verfügt, daß die Verurteilung wegen Verbrechens die Unwählbarkeit in politischen Versammlungen bewirkt, erzeugt die Verurteilung zugleich auch Verlust der Eigenschaft eines Parlamentsmitgliedes, die etwa der Verurteilte besäße.

Art. 35. Aufer den gesetzlich bestimmten Fällen bewirkt jede Verurteilung wegen strafbarer, unter Mißbrauch eines öffentlichen Amtes oder eines Berufs oder Gewerbes, für deren Ausübung besondere Befähigung oder eine obrigkeitliche Erlaubnis erfordert ist, begangener Handlungen die zeitige Entziehung des Amtes oder Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes für eine der Freiheitsstrafe oder der an Stelle derselben bei Unfähigkeit zu Zahlung der Geldstrafe zu verbüßenden gleiche Dauer.

Handelt es sich um andre Berufe oder Gewerbe, so bestimmt das

Gesetz die Fälle, in denen die Verurteilung die Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes bewirkt.

Die Unfähigkeit und die Enthebung können nie die in den Artikeln 20 und 25 bestimmten Fristen übersteigen.

Art. 36. Im Fall der Verurteilung kann der Richter die Einziehung der Gegenstände anordnen, welche zu Begehung des Verbrechens dienten oder bestimmt waren, und auch der durch dasselbe hervorgebrachten, falls sie nicht Personen gehören, welche an dem Verbrechen nicht beteiligt sind.

Handelt es sich um Gegenstände, deren Fabrikation, Gebrauch, Tragen, Besitz oder Verkauf eine strafbare Handlung bildet, so wird stets deren Einziehung angeordnet, auch wenn es zu keiner Verurteilung kommt und dieselben auch nicht dem Beschuldigten gehören.

Art. 37. Das Strafurteil berührt nicht das Recht des Verletzten oder Beschädigten auf Rückerstattung und auf Schadensersatz.

Art. 38. Aufser Rückerstattung und Schadensersatz kann der Richter bei allen die Ehre der Person oder der Familie verletzenden Verbrechen, selbst wenn kein Schaden entstanden ist, der verletzten Partei auf ihren Antrag eine bestimmte Summe als Entschädigung zusprechen.

Art. 39. Der Verurteilte haftet für Erstattung der Prozeßkosten.

Die wegen eines und desselben Verbrechens Verurteilten haften solidarisch für Rückerstattung, Schadensersatz, Geldentschädigung und Prozeßkosten.

Die in einem und demselben Urteil wegen verschiedener strafbarer Handlungen Verurteilten haften solidarisch nur für die den Handlungen, wegen deren sie verurteilt werden, gemeinsamen Kosten.

Art. 40. Die vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils erlittene Haft wird von der Gesamtdauer der zeitigen Freiheitsstrafe in Abzug gebracht.

Bei Verurteilung zu Eingrenzung wird ein Tag Haft als drei Straftage gerechnet.

Bei Verurteilung lediglich zu einer Geldstrafe erfolgt der Abzug nach der in Art. 19 bestimmten Gleichung.

Art. 41. Die Strafen der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und der Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes beginnen mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der wegen Kontumaz ergangenen Urteile.

Ist die genannte Entziehung oder Enthebung oder andre Unfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe verbunden oder Wirkung eines Strafurteils, so findet sie ihre Vollstreckung während der Freiheitsstrafe, aber die in dem Urteil oder im Gesetz bestimmte Dauer beginnt erst zu laufen von dem Tage an, an welchem die Strafe verbüßt oder die Verurteilung erloschen ist.

Art. 42. Die Polizeiaufsicht beginnt mit dem Tage, an welchem die Strafe, mit der sie verbunden wurde, verbüßt ist.

Die Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht kann, wo die

Verhältnisse und das Betragen desselben dies gestatten, durch Verfügung der richterlichen Gewalt, sowohl in ihrer Dauer, wie in ihren Wirkungen, aufgehoben oder beschränkt werden.

Eine Beschränkung der Wirkungen kann auch die für Vollziehung der Aufsicht zuständige Behörde anordnen, falls dieselben nicht in dem Strafurteil bestimmt sind.

Art. 43. Das auf Zuchthaus lautende Strafurteil wird auszugsweisgedruckt, und in der Gemeinde, wo es erlassen wurde, sowie da, wo das Verbrechen begangen wurde, und wo der Verurteilte seinen letzten Wohnsitz hatte, angeschlagen.

Titel IV.

Zurechnungsfähigkeit und Ausschließungs- oder Milderungsgründe.

Art. 44. Niemand kann sich mit Unkenntnis des Strafgesetzes entschuldigen.

Art. 45. Niemand kann wegen eines Verbrechens bestraft werden, wenn er die dasselbe bildende That nicht gewollt hat, aufer es lege das Gesetz diese sonst ihm zur Last als Folge seines Handelns oder Unterlassens.

Bei Übertretungen haftet jeder für sein Handeln oder Unterlassen, selbst wenn nicht dargethan wird, dafs er eine gesetzwidrige That begehen wollte.

Art. 46. Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem solchen krankhaften Geisteszustande befand, dafs ihm dadurch das Bewusstsein oder die Freiheit seiner Willensakte genommen war.

Doch verfügt der Richter, wenn er die Freilassung des freigesprochenen Beschuldigten für gefährlich erachtet, die Überlieferung desselben an die zuständige Behörde zur Vornahme weiterer gesetzlicher Schritte.

Art. 47. War der im vorangehenden Artikel bezeichnete Geisteszustand derart, dafs er die Zurechnungsfähigkeit wesentlich beeinflusste, ohne sie völlig auszuschließen, so wird die für die begangene strafbare Handlung bestimmte Strafe gemäfs nachfolgenden Regeln herabgesetzt:

1. an Stelle von Zuchthaus tritt Einschließung von mindestens sechs Jahren;
2. an Stelle dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter tritt zeitige;
3. zeitige, zwölf Jahre nicht übersteigende Strafe wird auf drei bis zehn Jahre verhängt, sechs Jahre, nicht aber zwölf Jahre übersteigende auf ein bis fünf Jahre und in den übrigen Fällen auf eine nicht die Hälfte der sonst zur Anwendung gekommenen erreichende Dauer;
4. Geldstrafe wird auf die Hälfte herabgesetzt.

Ist die Strafe Freiheitsstrafe, so kann der Richter Verbüßung derselben in einem Verwahrungshause anordnen, bis die zuständige

Behörde diese Mafsregel zurücknimmt, in welchem Fall der Rest der Strafe in gewöhnlicher Weise verbüfst wird.

Art. 48. Die Bestimmungen des ersten Teils der Artikel 46 und 47 kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, der zur Zeit der Begehung der Handlung sich in dem in den genannten Artikeln vorgesehenen Zustand zufolge zufälliger Trunkenheit befand.

Handelt es sich um verschuldete Trunkenheit, so wird

1. im Fall des Art. 46 statt Zuchthaus Einschließung auf ein bis acht Jahre und bei gewohnheitsmäfsiger Trunkenheit auf drei bis zwölf Jahre verhängt; an Stelle dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter tritt zeitige Unfähigkeit und kommen die andern Strafen in minderm Mafse als einem Sechstel und bei gewohnheitsmäfsiger Trunkenheit in nicht minderm Mafse als einem Sechstel und nicht höherm als einem Drittel zur Anwendung;
2. im Fall des Art. 47 statt Zuchthaus Einschließung von mindestens zehn Jahren und bei gewohnheitsmäfsiger Trunkenheit von mindestens achtzehn Jahren verhängt und werden die andern Strafen um die Hälfte und bei gewohnheitsmäfsiger Trunkenheit um ein Drittel herabgesetzt.

Die Freiheitsstrafe kann bei gewohnheitsmäfsiger Trunkenheit in einer besondern Anstalt vollstreckt werden.

Die in diesem Artikel bestimmten Strafherabsetzungen finden keine Anwendung, wenn die Trunkenheit zur Erleichterung der Ausführung der strafbaren Handlung oder Gewinnung eines Entlastungsgrundes bestimmt war.

Art. 49. Nicht strafbar ist, wer die Handlung beging

1. kraft Vorschrift des Gesetzes oder eines Befehls der zuständigen Behörde, den er auszuführen verpflichtet war;
2. gezwungen durch die Notwendigkeit, von sich oder andern einen gegenwärtigen und ungerechten Angriff abzuwehren;
3. gezwungen durch die Notwendigkeit, sich oder andre aus einer schweren Gefahr für Leib und Leben zu retten, welche er nicht selbst verursacht hatte und nicht anders abwenden konnte.

In dem in No. 1 vorgesehenen Fall wird, falls die in Ausführung des Befehls eines öffentlichen Beamten begangene Handlung eine strafbare Handlung darstellt, die dafür bestimmte Strafe gegen den öffentlichen Beamten, der den Befehl gegeben hat, verhängt.

Art. 50. Wer bei Begehung einer Handlung in den im vorangehenden Artikel vorgesehenen Umständen die durch Gesetz, Obrigkeit oder Notwendigkeit gesetzten Schranken überschreitet, wird mit Gefängnis von mindestens sechs Jahren bestraft, wenn die für die strafbare Handlung bestimmte Strafe Zuchthaus ist, und in den andern Fällen mit der für dieselbe bestimmten, auf mindestens ein Sechstel und höchstens die Hälfte herabgesetzten Strafe, wobei an Stelle von Einschließung Gefängnis, an Stelle dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zeitige tritt.

Art. 51. Wer die Handlung in der Aufregung des Zornes oder

übermächtigen Schmerzes, durch unverschuldete Beleidigung dazu bestimmt, beging, wird mit Einschließung von mindestens zwanzig Jahren bestraft, wenn die für die begangene Handlung bestimmte Strafe Zuchthaus ist, und in den andern Fällen mit der dafür bestimmten, um ein Drittel herabgesetzten Strafe.

Bei schwerer unverschuldeter Beleidigung tritt an Stelle von Zuchthaus Gefängnis von zehn bis zwanzig Jahren, und werden die andern Strafen um die Hälfte bis ein Drittel herabgesetzt, wobei an Stelle von Einschließung Gefängnis und an Stelle dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zeitige tritt.

Art. 52. Begeht jemand irrtümlich oder sonst zufällig ein Verbrechen zum Nachteil einer von derjenigen, gegen die er die eigne Thätigkeit gerichtet hatte, verschiedenen Person, so werden ihm die aus der Eigenschaft des Verletzten oder Beschädigten sich ergebenden erschwerenden Umstände nicht zur Last gelegt und ihm die Umstände angerechnet, welche die Strafe für das Verbrechen gemindert hätten, wenn er es zum Nachteil der Person begangen hätte, gegen welche seine Thätigkeit gerichtet war.

Art. 53. Ein Verfahren findet gegen denjenigen nicht statt, der zur Zeit der Begehung der Handlung noch nicht neun Jahre alt war.

Doch kann, falls die Handlung gesetzlich als Verbrechen mit Zuchthaus oder Einschließung bedroht ist, oder die Gefängnisstrafe nicht weniger als ein Jahr beträgt, der Zivilgerichtspräsident auf Antrag des Staatsanwalts in widerruflicher Verfügung anordnen, daß der Minderjährige in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt bis höchstens zur Erreichung der Großjährigkeit eingeschlossen werde; oder aber den Eltern oder denen, welche für die Erziehung des Minderjährigen zu sorgen verpflichtet sind, auferlegen, auf sein Betragen acht zu haben, unter Androhung einer Buße bis zu zweitausend Lire für den Fall der Unterlassung derselben und der Begehung eines Verbrechens seitens des Minderjährigen.

Art. 54. Wer zur Zeit der Begehung der Handlung neun Jahre, aber noch nicht vierzehn Jahre alt war, unterliegt einer Bestrafung nicht, falls sich nicht ergibt, daß er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat. Doch kann der Richter, falls die Handlung gesetzlich als ein mit Zuchthaus oder Einschließung oder aber Gefängnis nicht unter einem Jahre bedrohtes Verbrechen vorgesehen ist, die eine oder andere der im vorangehenden Artikel bezeichneten Verfügungen treffen.

Ergibt sich, daß er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so wird die für die begangene strafbare Handlung bestimmte Strafe nach folgenden Regeln herabgesetzt:

1. an Stelle von Zuchthaus tritt Einschließung von sechs bis fünfzehn Jahren;
2. die andern Strafen kommen in dem in No. 3 und 4 des Art. 47 bezeichneten herabgesetzten Maße zur Anwendung.

Ist die Strafe Freiheitsstrafe, mag sie auch an Stelle einer Geldstrafe getreten sein, so verbüßt der zur Zeit der Verurteilung

noch nicht achtzehn Jahre alte Schuldige dieselbe in einer Besserungsanstalt.

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Stellung unter Polizeiaufsicht kommen nicht zur Anwendung.

Art. 55. Wer zur Zeit der Begehung der Handlung vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt war, wird nach folgenden Regeln bestraft:

1. an Stelle von Zuchthaus tritt Einschließung von zwölf bis zwanzig Jahren;
2. zeitige zwölf Jahre übersteigende Strafe wird auf sechs bis zwölf Jahre, sechs, aber nicht zwölf Jahre übersteigende auf drei bis sechs Jahre verhängt und in den andern Fällen die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt.
3. Geldstrafe wird um ein Drittel herabgesetzt.

War zur Zeit der Verurteilung der Schuldige noch nicht achtzehn Jahre alt, so kann der Richter die Verbüßung der Freiheitsstrafe in einem Besserungshause anordnen; Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Stellung unter Polizeiaufsicht kommen nicht zur Anwendung.

Art. 56. Wer zur Zeit der Begehung der Handlung achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, unterliegt der Einschließung auf fünfundzwanzig bis dreißig Jahre, wenn die für die strafbare Handlung bestimmte Strafe Zuchthaus ist, und in den andern Fällen der für sie bestimmten, um ein Sechstel herabgesetzten Strafe.

Art. 57. Ein Verfahren findet nicht statt gegen einen Taubstummen, der zur Zeit der Begehung der Handlung noch nicht vierzehn Jahre alt war; doch kann gegen ihn die in Art. 53 enthaltene Bestimmung zur Anwendung gebracht werden, mit der Ermächtigung, anzuordnen, daß er in dem Erziehungs- und Besserungsinstitut bis zum Alter von vierundzwanzig Jahren verbleibe.

Art. 58. Der Taubstumme, der zur Zeit der Begehung der Handlung vierzehn Jahr alt war, unterliegt einer Bestrafung nicht, falls sich nicht ergibt, daß er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat. Ist jedoch die Handlung gesetzlich als ein mit Zuchthaus oder Einschließung bedrohtes Verbrechen vorgesehen, oder die Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre, so kann der Richter, wenn der Taubstumme noch nicht vierundzwanzig Jahre alt ist, auf ihn die in Art. 53 enthaltene Bestimmung anwenden und kann anordnen, daß er in dem Erziehungs- und Besserungsinstitut bis zum Alter von vierundzwanzig Jahren verbleibe. Ist er über vierundzwanzig Jahre alt, so kann der Richter die Überlieferung desselben an die zuständige Behörde zur Vornahme weiterer gesetzlicher Schritte anordnen.

Ergibt sich, daß er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat und war der Taubstumme noch nicht achtzehn Jahre alt, so kommen die in den Absätzen des Art. 54 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung; war er achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt, so kommen die Bestimmungen des Art. 55 und, war er über einundzwanzig Jahre, die des Art. 56 zur Anwendung.

Art. 59. Ausser den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Strafherabsetzungen tritt bei Vorliegen von mildernden Umständen zu Gunsten des Schuldigen an Stelle von Zuchthaus Einschliessung auf dreissig Jahre und Herabsetzung der andern Strafen um ein Sechstel.

Art. 60. Bei Übertretungen seitens der einer fremden Gewalt, Leitung oder Aufsicht Unterliegenden kommt die Strafe, ausser auf die untergeordnete Person, auch auf die mit der Gewalt bekleidete oder mit der Leitung oder Aufsicht betraute Person zur Anwendung, falls es sich um Übertretungen von Bestimmungen handelt, für deren Beobachtung sie zu sorgen verpflichtet war, soweit die Übertretung durch ihre Sorgfalt verhindert werden konnte.

Wurde die Übertretung auf Befehl der mit Gewalt bekleideten oder mit Leitung oder Aufsicht betrauten Person begangen, und verletzt dieselbe Bestimmungen, für deren Beobachtung dieselbe zu sorgen verpflichtet war, so kommt die Strafe auch auf die untergeordnete Person zur Anwendung, falls sie dieselbe trotz besonderer Vorschrift oder Bekanntmachung der Obrigkeit beging.

Titel V.

Versuch.

Art. 61. Wer in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, die Ausführung desselben mit geeigneten Mitteln beginnt, aber aus Gründen, welche von seinem Willen unabhängig sind, nicht alles thut, was zur Vollendung notwendig gewesen wäre, wird mit Einschliessung von mindestens zehn Jahren bestraft, wenn die für das Verbrechen bestimmte Strafe Zuchthaus ist, und in den andern Fällen mit der für das Verbrechen bestimmten, um die Hälfte bis zwei Drittel herabgesetzten Strafe.

Steht er freiwillig von der Ausführung des Verbrechens ab, so unterliegt er nur der für die vollzogenen Handlungen, wenn diese an sich eine strafbare Handlung darstellen, bestimmten Strafe.

Art. 62. Wer in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, alles, was zur Vollendung desselben nötig ist, vollzieht, wird, falls der Erfolg aus Gründen, welche von seinem Willen unabhängig sind, nicht eintritt, mit Einschliessung von mindestens zwanzig Jahren bestraft, wenn die für das Verbrechen bestimmte Strafe Zuchthaus ist, und in den andern Fällen mit der für das Verbrechen bestimmten, um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzten Strafe.

Titel VI.

Mitwirkung mehrerer Personen bei einer und derselben strafbaren Handlung.

Art. 63. Wirken mehrere Personen zur Ausführung einer strafbaren Handlung mit, so unterliegt jeder der Thäter und der unmittelbar Mitwirkenden der für die begangene strafbare Handlung bestimmten Strafe.

Derselben Strafe unterliegt, wer einen andern zur Begehung der strafbaren Handlung bestimmt hat; doch tritt an Stelle von Zuchthaus

Einschließung von fünfundzwanzig bis dreißig Jahren, und werden die andern Strafen um ein Sechstel herabgesetzt, wenn der Thäter der strafbaren Handlung diese auch aus eignen Beweggründen begangen hat.

Art. 64. Mit Einschließung von mindestens zwölf Jahren, wo die für die strafbare Handlung bestimmte Strafe Zuchthaus ist, und in den andern Fällen mit der für die strafbare Handlung bestimmten, um die Hälfte herabgesetzten Strafe wird bestraft, wer sich an der strafbaren Handlung beteiligt hat

1. durch Hervorrufung oder Bestärkung des Entschlusses, sie zu begehen oder Versprechen der nach Begehung der strafbaren Handlung zu gewährenden Unterstützung oder Hilfe;
2. durch Erteilung von Belehrung oder Gewährung von Mitteln zur Begehung derselben;
3. durch Erleichterung der Ausführung vermittelt Unterstützung oder Hilfe vor oder während der Handlung.

Die Strafherabsetzung für den einer der in diesem Artikel vorgesehenen Handlungen Schuldigen kommt nicht zur Anwendung, wenn die strafbare Handlung ohne seine Teilnahme nicht begangen worden wäre.

Art. 65. Die dauernden oder zufälligen persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften, durch welche die Strafe eines an der strafbaren Handlung Beteiligten erhöht wird, fallen, soweit sie zu Erleichterung der Ausführung derselben gedient haben, auch denen zur Last, welche sie zur Zeit ihrer Beteiligung an derselben kannten; doch kann die Strafe um ein Sechstel herabgesetzt werden und an Stelle von Zuchthaus Einschließung von fünfundzwanzig bis dreißig Jahren treten.

Art. 66. Die die Strafe erhöhenden materiellen Umstände fallen, auch wo sie den Charakter der strafbaren Handlung verändern, auch denen zur Last, welche sie zur Zeit ihrer Beteiligung an derselben kannten.

Titel VII.

Zusammentreffen von strafbaren Handlungen und von Strafen.

Art. 67. Für denjenigen, welcher mehrere Verbrechen, welche Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren und darunter Zuchthaus nach sich ziehen, begangen hat, erhöht sich die Dauer der dauernden Einzelhaft um ein bis drei Jahre und, falls auch eine andere der Strafen Zuchthaus ist, bis zu fünf Jahren.

Art. 68. Auf denjenigen, welcher mehrere dieselbe Freiheitsstrafart nach sich ziehende Verbrechen begangen hat, kommt zur Anwendung die Strafe des schwersten Verbrechens, erhöht um die Hälfte oder Gesamtdauer der andern Strafen, soweit sie nicht dreißig Jahre bei Einschließung und Gefängnis, und fünf Jahre bei Eingrenzung übersteigen.

Art. 69. Derjenige, welcher zwei Verbrechen, von denen das eine Einschließung und das andre Gefängnis nach sich zieht, begangen hat, wird nach folgenden Regeln bestraft:

1. wenn die Einschließung ein Jahr nicht übersteigt und nicht das Drittel der Dauer des Gefängnisses erreicht, mit Gefängnis erhöht um die Hälfte der Dauer der Einschließung;
2. in jedem andern Fall mit Einschließung erhöht um ein Drittel der Dauer des Gefängnisses, doch nicht über dreißig Jahre.

Treffen mehr als zwei Verbrechen zusammen, so kommt je nach Lage des Falles, vor Anwendung der einen oder andern der vorstehenden Bestimmungen, die Vorschrift zur Anwendung, welche der vorstehende Artikel für solche Verbrechen aufstellt, welche dieselbe Strafart nach sich ziehen.

Art. 70. Auf denjenigen, welcher mehrerer Verbrechen, deren eines Einschließung oder Gefängnis und deren andres Eingrenzung nach sich zieht, begangen hat, kommt Einschließung oder Gefängnis, erhöht um ein Drittel der Dauer der Eingrenzung, falls die angewendete Strafe Gefängnis, und erhöht um ein Sechstel, falls dieselbe Eingrenzung ist, zur Anwendung.

Handelt es sich um mehrere Einschließung oder Gefängnis oder mehrere Eingrenzung nach sich ziehende Verbrechen, so kommen gleichfalls die Bestimmungen der Artikel 68 und 69 zur Anwendung.

Art. 71. Auf denjenigen, welcher mehrere Haft nach sich ziehende Übertretungen begangen hat, kommt zur Anwendung die Strafe der schwersten Übertretung, erhöht um die Hälfte der Gesamtdauer der andern Strafen, doch nicht über drei Jahre.

Art. 72. Auf denjenigen, welcher ein oder mehrere Verbrechen und eine oder mehrere Haft nach sich ziehende Übertretungen begangen hat, kommt zur Anwendung die für das Verbrechen oder die zusammentreffenden mehreren Verbrechen nach den in den vorangehenden Artikeln bestimmten Regeln angedrohte Strafe, erhöht um ein Sechstel der Gesamtdauer der Haft, wenn die für die Verbrechen zu verhängende Strafe Einschließung ist, und in andern Fällen erhöht um ein Drittel.

Art. 73. In den Fällen der vorangehenden Artikel wird behufs Bestimmung der Wirkungen des Strafurteils gemäß den Bestimmungen der Artikel 31, 33, 34 und 35 nur die für jedes Verbrechen zu verhängende Strafe beachtet, außer soweit andres im folgenden Artikel bestimmt ist.

Art. 74. Die für eine jede der strafbaren Handlungen bestimmten Strafen der zeitigen Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und der Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes kommen insgesamt zur Anwendung, soweit sie nicht in ihrer Gesamtdauer zehn Jahre Unfähigkeit und vier Jahre Enthebung übersteigen.

Art. 75. Die für eine jede der strafbaren Handlungen bestimmten Geldstrafen kommen stets insgesamt zur Anwendung, soweit sie nicht die Summen von fünfzehntausend Lire bei Verbrechen und dreitausend Lire bei Übertretungen übersteigen.

Bei Verwandlung von Geldstrafen in eine Freiheitsstrafe kann die Dauer der letztern achtzehn Monate nicht übersteigen und wird bei Zusammentreffen von Geldstrafe mit Buße stets in Gefängnisstrafe umgewandelt.

Art. 76. Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Regeln kommen auch dann zur Anwendung, wenn nach dem Erlaß eines Strafurteils dieselbe Person für eine andre vor der Verurteilung begangene strafbare Handlung abzuurteilen ist.

Die erwähnten Regeln kommen gleichfalls bei Begehung einer strafbaren Handlung nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, bevor dieselbe verbüßt ist oder während sie verbüßt wird, zur Anwendung; doch beträgt die Erhöhung der Strafe nach den vorangehenden Artikeln je zwei Drittel, die Hälfte oder ein Drittel anstatt die Hälfte, ein Drittel oder ein Sechstel. Zur Bestimmung dieser Erhöhung wird nur der Teil der Strafe beachtet, welcher zur Zeit des Erlasses des Strafurteils noch zu verbüßen ist, nach Anrechnung, wo nötig, des erschwerenden Umstandes des Rückfalls auf die Strafe für die neue strafbare Handlung. Ist jedoch die Strafe verbüßt oder die Verurteilung erloschen vor Rechtskraft der neuen Verurteilung, so wird die Strafe für die neue strafbare Handlung voll angewendet.

Art. 77. Wer zur Ausführung oder Verbergung einer strafbaren Handlung oder bei Gelegenheit derselben andre ebenfalls strafbare Handlungen begeht, unterliegt, soweit dieselben nicht gesetzlich als konstituierende Elemente oder erschwerende Umstände der strafbaren Handlung angesehen sind, den für alle begangenen strafbaren Handlungen zu verhängenden Strafen gemäß den in den vorangehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen.

Art. 78. Wer durch eine und dieselbe Thätigkeit verschiedene Gesetzbestimmungen verletzt, wird nach der die schwerste Strafe enthaltenden Bestimmung bestraft.

Art. 79. Mehrere Verletzungen derselben Gesetze werden, auch wenn sie zu verschiedenen Zeiten begangen sind, als eine strafbare Handlung angesehen, falls sie sich als Ausführungen eines einheitlichen Entschlusses darstellen.

Titel VIII.

Rückfall.

Art. 80. Wer nach einer Verurteilung binnen zehn Jahren vom Tage der verbüßten Strafe oder des Erlöschens der Verurteilung an, falls die Strafe fünf Jahre überstieg, oder binnen fünf Jahren in den andern Fällen, eine neue strafbare Handlung begeht, kann nicht mit dem Mindestmaße der dadurch verwirkten Strafe bestraft werden.

Ist die neue strafbare Handlung derselben Art wie diejenige, für welche die frühere Verurteilung ausgesprochen wurde, so unterliegt der Schuldige einer Erhöhung der verwirkten Strafe nach folgenden Regeln:

1. Ist die für die neue strafbare Handlung verwirkte Strafe Einschließung, so wird die gewöhnliche Dauer der dauernden Einzelhaft um ein Sechstel der für die begangene strafbare Handlung bestimmten Strafe erhöht und wird, falls die Einschließung völlig in Einzelhaft zu verbüßen ist, oder die genannte Erhöhung nicht

innerhalb der zu verhängenden Strafe möglich ist, behufs Anwendung dieser Verlängerung die Strafdauer verhältnismäßig erhöht.

2. Ist die für die neue strafbare Handlung verwirkte Strafe von Einschließung verschieden, so wird sie um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht.

In keinem Fall kann die in den vorstehenden Bestimmungen bestimmte Erhöhung in höherm Maße, als die schwerste der früher verhängten Strafen angewendet werden, und findet bei Geldstrafen, um diesen Maßstab zu bestimmen, die Gleichung gemäß den in Art. 19 bestimmten Regeln statt.

Art. 81. Wer nach mehrfacher Verurteilung zu Freiheitsstrafe, welche für jeden Fall drei Monate übersteigt, so, wie es im vorigen Artikel vorgesehen ist, eine andre strafbare Handlung derselben Art begeht, welche gleichfalls mit Freiheitsstrafe bedroht ist, unterliegt einer die Hälfte der verwirkten Strafe betragenden Erhöhung, wenn diese unter dreißig Monaten beträgt, und einer ein Drittel betragenden in den andern Fällen, doch nicht über dreißig Jahre Einschließung und Gefängnis.

Ist die neue verwirkte Strafe Einschließung, so wird auch die dauernde Einzelhaft in dem in dem vorigen Artikel bestimmten Maßstabe angewendet.

Art. 82. Im Sinne des Strafgesetzes gelten als strafbare Handlungen derselben Art nicht nur eine und dieselbe Gesetzbestimmung verletzende, sondern auch in einem und demselben Abschnitte des Gesetzbuchs vorgesehene und unter den folgenden Buchstaben bezeichnete

- a) Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates;
- b) Verbrechen der öffentlichen Beamten vermittelt Verletzung der Amtspflichten oder Mißbrauch ihrer Amtsbefugnisse;
- c) Verbrechen gegen die politischen Freiheiten oder die Freiheit der Kulte, Mißbrauch der Geistlichen bei Ausübung ihres Amtes, Verbrechen gegen öffentliche Beamte aus Anlaß ihrer Amtsausübung und jedes andre von Privaten gegen die öffentliche Verwaltung begangene Verbrechen, sowie Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung;
- d) fälschliche Vorspiegelung einer strafbaren Handlung und falsche Anschuldigung, falsche Aussage vor Gericht und Untreue des Sachwalters;
- e) Verbrechen gegen die öffentliche Unversehrtheit;
- f) Verbrechen gegen die gute Sitte und die Familienordnung — vorgesehen in den Artikeln 331—348;
- g) Tötung und Körperverletzung;
- h) Diebstahl, Raub, Erpressung, Erpressung von Lösegeld, Betrug und betrugsähnliche Handlungen, Unterschlagung, Hehlerei, betrügerischer Bankbruch, Verbrechen vorgesehen in den Artikeln 203—206, 225, 256—260, 293—299, 319—322, 326, und Tötung wie Körperverletzung in gewinnstüchtiger Absicht.

Art. 83. Für die Anwendung der Bestimmungen der vorangehenden Artikel kommen nicht in Betracht:

1. Verurteilungen wegen Übertretungen, wenn es sich um Verbrechen handelt, und umgekehrt;
2. Verurteilungen wegen Verbrechen aus Unverstand oder Nachlässigkeit oder Unerfahrenheit in Beruf oder Gewerbe oder Nichtbeachtung der Anordnungen, Befehle, oder Vorschriften rücksichtlich der Verurteilungen wegen anderer Verbrechen und umgekehrt;
3. Verurteilungen wegen ausschließlich militärisch strafbarer Handlungen;
4. Verurteilungen seitens ausländischer Gerichtshöfe.

Art. 84. Der zu Zuchthaus Verurteilte, der ein andres Verbrechen begeht, unterliegt einer neuen Periode dauernder Einzelhaft auf sechs Monat bis fünf Jahre, falls das Verbrechen Einschließung oder Gefängnis von mehr als einem Jahre nach sich zieht und einer neuen Periode nicht unter acht Jahren, die auch auf Lebenszeit erstreckt werden kann, bei einem Verbrechen, das Zuchthaus nach sich zieht.

Titel IX.

Erlöschen der Strafklage und der Strafurteile.

Art. 85. Der Tod des Beschuldigten läßt die Strafklage erlöschen.

Der Tod des Verurteilten läßt auch die Verurteilung zu noch nicht gezahlter Geldstrafe und alle strafrechtlichen Wirkungen der Verurteilung erlöschen, hindert jedoch nicht die Vollziehung der Einziehungen.

Art. 86. Amnestie läßt die Strafklage erlöschen und beseitigt die Vollstreckung der Verurteilung und alle strafrechtlichen Wirkungen derselben.

Art. 87. Allgemeiner Straferlass oder Begnadigung, welche die Strafe nachsicht oder verwandelt, beseitigt die gesetzliche Interdiction des Verurteilten und die in den Absätzen des Art. 33 bestimmten Unfähigkeiten, soweit dieselben nicht gesetzlich mit der Ersatzstrafe verbunden sind, nicht dagegen die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, noch die Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes, noch auch die Polizeiaufsicht, aufser es wäre dies in dem Straferlass oder bei der Begnadigung ausdrücklich bestimmt.

Art. 88. Bei den strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag der Partei eintreten kann, läßt die Verzeihung der verletzten Partei die Strafklage erlöschen, nicht jedoch die Vollstreckung der Verurteilung, aufser in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Die Verzeihung zu Gunsten eines der Beschuldigten gilt auch für die andern.

Die Verzeihung wirkt nicht für denjenigen Beschuldigten, der dieselbe anzunehmen sich weigert.

Art. 89. Amnestie, Straferlass oder Begnadigung und Verzeihung der verletzten Partei gewähren kein Recht auf Rückerstattung der eingezogenen Gegenstände, noch der als Geldstrafen an den Staatsschatz gezahlten Summen.

Art. 90. Ist Zuchthaus- oder Einschließungsstrafe von mehr als zehn Jahren durch Straferlass oder Begnadigung ohne anderweite Bestimmung

nachgesehen oder verwandelt, so wird der Verurteilte für drei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

Art. 91. Die Verjährung läßt, abgesehen von besonderen gesetzlichen Bestimmungen, die Strafklage erlöschen

1. in zwanzig Jahren, wenn gegen den Beschuldigten Zuchthaus zu verhängen gewesen wäre;
2. in fünfzehn Jahren, wenn gegen den Beschuldigten Einschließung von mindestens zwanzig Jahren zu verhängen gewesen wäre;
3. in zehn Jahren, wenn gegen den Beschuldigten Einschließung von fünf bis zwanzig Jahren oder Gefängnis über fünf Jahre oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu verhängen gewesen wäre;
4. in fünf Jahren, wenn gegen den Beschuldigten Einschließung oder Gefängnis nicht über fünf Jahre oder Eingrenzung oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Geldstrafe zu verhängen gewesen wäre;
5. in zwei Jahren, wenn gegen den Beschuldigten Haft nicht unter einem Monat oder Buße über dreihundert Lire zu verhängen gewesen wäre;
6. in sechs Monaten, wenn gegen den Beschuldigten Haft oder Buße in minderem Mafsstabe als in dem in vorstehender Nummer bezeichneten Mafse oder aber Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes zu verhängen gewesen wäre.

Art. 92. Die Verjährung läuft für vollendete Verbrechen vom Tage ihrer Vollendung, für versuchte oder fehlgeschlagene vom Tage der Ausführung des letzten Aktes, für fortgesetzte oder dauernde vom Tage des Aufhörens der Fortsetzung oder der Fortdauer.

Kann die Strafklage erst nach besonderer Ermächtigung oder nach Entscheidung einer einem andern Verfahren überwiesenen Frage eingeleitet oder fortgeführt werden, so ruht die Verjährung und läuft erst von dem Tag der erfolgten Ermächtigung oder Entscheidung der Frage an weiter.

Art. 93. Der Lauf der Verjährung der Strafklage wird unterbrochen durch Erlafs eines verurteilenden Erkenntnisses im gewöhnlichen oder im Kontumazialverfahren.

Die Verjährung wird unterbrochen durch den Verhaftungsbefehl, mag er auch wegen Verborgenseins des Beschuldigten wirkungslos geblieben sein, und jede für die ihm zugeschobene Handlung gegen ihn gerichtete richterliche, gesetzmäßig ihm bekannt gegebene Verfügung; doch kann die unterbrechende Wirkung des Befehls oder der Verfügung die Dauer der Strafklage nicht über die Hälfte der in Art. 91 bestimmten Fristen hinaus verlängern.

Bestimmt das Gesetz eine kürzere Verjährungstrist als ein Jahr, so wird der Lauf der Verjährung durch jeden Akt des Verfahrens unterbrochen; doch ist die Strafklage verjährt, wenn nicht im Laufe eines Jahrs vom Tage des Beginnes der Verjährung nach Art. 92 ein verurteilendes Erkenntnis ergangen ist.

Die unterbrochene Verjährung beginnt von neuem ihren Lauf vom Tage der Unterbrechung an.

Die Unterbrechung der Verjährung hat Wirkung für alle an der strafbaren Handlung Beteiligten, wenn auch die unterbrechenden Akte nur gegen einen Einzelnen erfolgt sind.

Art. 94. Wird ein Verurteilter kraft irgend eines Rechtsmittels einem neuen Verfahren unterstellt, so bemisst sich die Verjährung nach der Strafe, welche in dem neuen Urteil verhängt wird, falls sie niedriger ist, als die in dem frühern gegen ihn verhängte.

Art. 95. Die Verurteilung verjährt

1. in dreißig Jahren, wenn Einschließung auf dreißig Jahre verhängt war;
2. in zwanzig Jahren, wenn Einschließung oder Gefängnis auf mehr als fünf Jahre verhängt war;
3. in zehn Jahren, wenn Einschließung oder Gefängnis auf nicht mehr als fünf Jahre verhängt war oder die Strafe Eingrenzung oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Geldstrafe war;
4. in vier Jahren, wenn Haft oder Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes über einen Monat oder aber Buße über dreihundert Lire verhängt war;
5. in achtzehn Monaten, wenn Haft, Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes oder aber Buße in minderem Mafse, als in voriger Nummer bezeichnet ist, verhängt war.

Die Verurteilung zu mehreren Strafarten verjährt in der für die schwerste Strafe bestimmten Frist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht wirkt erst nach Erlöschen der Verurteilung.

Art. 96. Die Verjährung der Verurteilung läuft vom Tage der Rechtskraft des Urteils oder von demjenigen, an welchem die schon begonnene Vollstreckung der Verurteilung unterbrochen wurde.

Jede auf Vollstreckung des Urteils gerichtete, dem Verurteilten gesetzmäfsig bekannte Handlung der zuständigen Behörde unterbricht die Verjährung; auch wird dieselbe bei Freiheitsstrafen durch die Verhaftung des Verurteilten, zu welcher behufs Vollstreckung des Urteils geschritten wurde, unterbrochen.

Die Verjährung der Verurteilung wird jedoch unterbrochen, wenn während ihres Laufes der Verurteilte eine andre strafbare Handlung derselben Art begeht.

Art. 97. Wenn die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder eine andre zeitige Unfähigkeit oder die Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes mit einer andern Strafe verbunden oder die Wirkung einer Verurteilung ist, so endet die Verjährung der genannten Unfähigkeiten oder der Enthebung erst mit Ablauf der doppelten bezüglichen Frist vom Tage der Verbüfung der andern Strafe oder Verjährung der Verurteilung zu solcher Strafe oder sonstigen Erlöschens derselben.

Art. 98. Die für die Verjährung der Strafklage und der Verurteilung bestimmte Frist wird nach Vorschrift des Art. 30 berechnet.

Art. 99. Die Verjährung der Strafklage und der Verurteilung wird von Amtswegen berücksichtigt und kann weder der Beschuldigte, noch der Verurteilte darauf verzichten.

Art. 100. Die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und jede andre dauernde aus einer Verurteilung sich ergebende Unfähigkeit erlöschen zufolge Rehabilitation, soweit nicht das Gesetz anders bestimmt.

Waren die erwähnten Mafsregeln mit einer andern Strafe verbunden, so kann die Rehabilitation nur von dem Verurteilten erbeten werden, der sich so betragen hat, dafs man seine Besserung vermuten kann, und erst nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Verbüfsung der Strafe oder Erlöschens der Verurteilung durch Straferlass oder Begnadigung an oder aber Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Verjährung der Verurteilung an.

Waren die erwähnten Mafsregeln nicht mit einer andern Strafe verbunden, so kann die Rehabilitation erst nach fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses an erbeten werden.

Die für Erbitung der Rehabilitation bestimmte Frist erhöht sich für Rückfällige auf das Doppelte.

Die Rehabilitation wird in den seitens des Gesetzes bestimmten Formen bewilligt und bringt die darin bezeichnete Wirkung hervor.

Art. 101. Wo das Gesetz nicht anders bestimmt, kann bei Übertretungen, für welche nur Geldstrafe nicht über dreihundert Lire gedroht ist, der Beschuldigte das weitere Strafverfahren ausschliessen, wenn er vor Eröffnung der Verhandlung eine der höchsten für die Übertretung bestimmten Strafe entsprechende Summe, abgesehen von den Kosten des Verfahrens, zahlt.

Art. 102. Die Verjährung der Strafklage berührt nicht die Zivilklage auf Rückerstattung und Schadensersatz, aufser wo das Erlöschen zufolge Verzeihung der verletzten Partei erfolgt und diese sich jene nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Art. 103. Die Verjährung der Verurteilung berührt nicht die Zivilverurteilung rücksichtlich Rückerstattung, Schadensersatz und Kosten des Verfahrens, aufser wo das Erlöschen zufolge Amnestie erfolgt, in welchem Fall die Klage des Staatsschatzes auf Erstattung der Prozeßkosten entfällt.

Zweites Buch.

Verbrechen im besondern.

Titel I.

Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates.

Kapitel I.

Verbrechen gegen das Vaterland.

Art. 104. Wer eine Handlung begeht, welche darauf gerichtet ist, den Staat oder einen Teil desselben fremder Herrschaft zu unterwerfen oder aber seine Unabhängigkeit zu gefährden oder seine Einheit aufzulösen, wird mit Zuchthaus bestraft.

Art. 105. Der Inländer, welcher die Waffen gegen den Staat trägt, wird mit Einschließung von mindestens fünfzehn Jahren bestraft.

Die gleiche Strafe kommt auch zur Anwendung, wenn der Schuldige durch Eintritt in den Militärdienst eines auswärtigen Staates die Staatsangehörigkeit verloren hatte.

Hatte der Schuldige vor Begehung der Handlung die Staatsangehörigkeit aus einem andern Grunde verloren, so wird derselbe mit Einschließung oder mit Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 106. Wer sich mit einer auswärtigen Regierung oder den Agenten derselben einläßt oder andre auf Erregung von Feindseligkeit oder Krieg gegen Italien oder aber auf Begünstigung der militärischen Operationen eines mit Italien in Krieg befindlichen Staates gerichtete Handlungen begeht, wird mit Einschließung von acht bis zu zwanzig Jahren und, wenn er seine Absicht erreicht, mit Zuchthaus bestraft.

Art. 107. Wer politische oder militärische, die Sicherheit des Staates betreffende Geheimnisse, sei es durch Mitteilung oder Veröffentlichung von Urkunden oder Thatsachen oder aber von Skizzen, Plänen oder andern das Material, die Befestigungen oder die militärischen Operationen betreffenden Nachrichten, sei es durch Erleichterung der Kenntnisaufnahme derselben in irgend welcher Weise offenbart, wird mit Einschließung oder Gefängnis von einem bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe über zweitausend Lire bestraft.

Die Strafe ist:

1. Einschließung oder Gefängnis von drei bis zu fünf Jahren und Geldstrafe nicht unter viertausend Lire, wenn die Geheimnisse einem auswärtigen Staate oder den Agenten desselben offenbart sind;
2. Einschließung oder Gefängnis von fünf bis zu fünfzehn Jahren und Geldstrafe nicht unter fünftausend Lire, wenn die Geheimnisse einem mit Italien im Kriege befindlichen Staate oder den Agenten desselben offenbart sind oder aber die Handlung die freundschaftlichen Beziehungen der italienischen Regierung zu einer auswärtigen Regierung gestört hat.

War der Schuldige kraft seines Amtes im Besitze der Skizzen, Pläne oder Urkunden oder sonst in Kenntnis der Geheimnisse oder

aber in ihren Besitz oder zu ihrer Kenntnis durch Gewalt oder Täuschung gelangt, so wird die Strafe um ein Drittel erhöht.

Art. 108. Mit den im vorangehenden Artikel bestimmten betreffenden Strafen wird bestraft, wer die Offenbarung der Geheimnisse erzielt oder sich sonst deren Kenntnis verschafft.

Art. 109. Wird eines der in Artikel 107 bezeichneten Geheimnisse durch Fahrlässigkeit oder Unverstand desjenigen bekannt, der kraft seines Amtes im Besitz der Skizzen, Pläne oder Urkunden ist oder das Geheimnis selbst kennt, so wird derselbe mit Gefängnis von drei bis zu achtzehn Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 110. Wer unbefugterweise Pläne von Befestigungen, Schiffen, Magazinen, Strafsen oder andern militärischen Werken aufnimmt oder aber in dieser Absicht sich heimlich oder unter Täuschung in derartige Orte einschleicht, zu denen der Zutritt dem Publikum verboten ist, wird mit Einschließung oder Gefängnis von sechs bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Das heimliche oder betrügerische Einschleichen in solche Orte allein wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 111. Wer von der italienischen Regierung beauftragt, mit einer auswärtigen Regierung Staatsgeschäfte abzuschließen, seinem Auftrag derart untreu wird, daß er damit dem öffentlichen Interesse schaden kann, wird mit Einschließung oder Gefängnis von drei bis zu zwölf Jahren bestraft.

Art. 112. Die in den Artikeln 106 und folgenden bestimmten Strafen kommen auch zur Anwendung, wenn das Verbrechen zum Nachteil eines auswärtigen, mit Italien zum Zweck eines Krieges oder während eines solchen verbündeten Staates begangen ist.

Art. 113. Wer durch Anwerbung oder andre von der Regierung nicht gebilligte feindliche Akte im In- oder Auslande den Staat der Gefahr eines Krieges aussetzt, wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren und, wenn Krieg demzufolge ausbricht, nicht unter sechzehn Jahren bestraft.

Setzen die von der Regierung nicht gebilligten Akte den Staat oder die Bewohner desselben nur der Gefahr von Repressalien aus oder stören sie nur die freundschaftlichen Beziehungen der italienischen Regierung zu einer auswärtigen Regierung, so wird der Schuldige mit Gefängnis von drei bis zu dreißig Monaten und, wenn daraus Repressalien folgen, von dreißig Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 114. Der Inländer oder der im Königreich ansässige Ausländer, welcher in Kriegszeiten direkt oder indirekt dem feindlichen Staate oder den Agenten desselben Vorräte oder andre zum Nachteil des italienischen Staates verwendbare Hilfsmittel liefert, wird mit Einschließung oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von ein- bis zu fünftausend Lire bestraft.

Art. 115. Wer zur Bezeigung seiner Verachtung an öffentlichem oder dem Publikum zugänglichem Orte die Flagge oder ein andres Staats-

abzeichen wegnimmt, zerstört oder verunziert, wird mit Gefängnis von drei bis zu zwanzig Monaten bestraft.

Art. 116. Der Inländer, welcher von einem im Krieg mit Italien befindlichen Staate Auszeichnungen, Pensionen oder andre Vorteile annimmt, wird mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Kapitel II.

Verbrechen gegen die Staatsgewalten.

Art. 117. Wer eine gegen das Leben, die Unversehrtheit oder die Freiheit der geheiligten Person des Königs gerichtete Handlung begeht, wird mit Zuchthaus bestraft.

Die gleiche Strafe kommt zur Anwendung, wenn die Handlung gegen das Leben, die Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit der Königin, des Kronprinzen oder des Regenten während der Regentschaft gerichtet ist.

Art. 118. Mit Gefängnis nicht unter zwölf Jahren wird bestraft, wer eine Handlung begeht, welche darauf gerichtet ist:

1. den König oder den Regenten ganz oder zum Teil auch nur zeitweise an der Ausübung seiner Oberherrschaft zu hindern;
2. den Senat oder das Abgeordnetenhaus an Ausübung ihrer Funktionen zu verhindern;
3. die Staatsverfassung, die Regierungsform oder die Thronfolgeordnung gewaltsam zu ändern.

Art. 119. Wer im Gebiete des Königreichs und ohne Genehmigung der Regierung Inländer anwirbt oder bewaffnet, damit sie im Militärdienste eines auswärtigen Staates dienen, wird mit Einschließung oder Gefängnis von einem bis zu vier Jahren bestraft.

Die Strafe beträgt achtzehn Monate bis sechs Jahre, wenn unter den Angeworbenen ein Militär ist.

Art. 120. Wer eine Handlung begeht, welche darauf gerichtet ist, die Bewohner des Königreichs gegen die Staatsgewalten in Waffen aufstehen zu machen, wird mit Gefängnis von sechs bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Erfolgt der Aufstand, so werden die Anstifter oder Leiter desselben, mit Gefängnis nicht unter achtzehn Jahren bestraft.

Lediglich daran Teilnehmende werden mit Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 121. Wer, ohne gesetzlich die Befugnis zu haben und ohne Auftrag der Regierung, ein Kommando über Truppen, Plätze, Festungen, militärische Posten, Häfen, Städte, Kriegsschiffe übernimmt, wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 122. Wer mündlich oder thätlich den König beleidigt, wird mit Einschließung oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Lire bestraft.

Erfolgte die Beleidigung gegen eine andre der in Art. 117 genannten Personen, so wird der Schuldige mit Einschließung oder Gefängnis von

acht Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausendfünfhundert Lire bestraft.

Erfolgte die Beleidigung öffentlich oder aber in Gegenwart des Beleidigten, so wird die Strafe um ein Drittel erhöht.

Art. 123. Wer öffentlich den Senat oder das Abgeordnetenhaus herabwürdigt, wird mit Gefängnis von einem bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausendfünfhundert Lire bestraft.

Erfolgte die Beleidigung angesichts des Senats oder Abgeordnetenhauses, so ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafe von dreihundert bis zu dreitausend Lire.

Art. 124. Wegen der in den beiden vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen tritt Verfolgung nur nach Genehmigung des Justizministers für die in Art. 122 und des Senats oder Abgeordnetenhauses für die in Art. 123 bezeichneten Fälle ein.

Art. 125. Wer öffentlich den König für Akte tadelt oder verantwortlich macht, welche von seiner Regierung ausgehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 126. Wer öffentlich die konstitutionellen Staatseinrichtungen verächtlich macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu zweitausend Lire bestraft.

Art. 127. Wer ein Verbrechen gegen eine in Art. 117 nicht genannte Person der königlichen Familie begeht, unterliegt der für das begangene Verbrechen bestimmten, um ein Sechstel bis ein Drittel erhöhten Strafe. Doch darf keinesfalls die Freiheitsstrafe weniger als drei Monate betragen, noch auch die Geldstrafe weniger als fünfhundert Lire.

Gehört das Verbrechen zu denjenigen, welche nur auf Antrag verfolgt werden, so tritt Verfolgung nur nach Genehmigung des Justizministers ein.

Kapitel III.

Verbrechen gegen die auswärtigen Staaten und die Oberhäupter und Repräsentanten derselben.

Art. 128. Wer im Gebiet des Königreichs ein Verbrechen gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Staates begeht, unterliegt der für das begangene Verbrechen bestimmten, um ein Sechstel bis ein Drittel erhöhten Strafe.

Ist die Handlung gegen das Leben, die Unversehrtheit oder persönliche Freiheit gerichtet, so darf die nach der vorangehenden Bestimmung erhöhte Strafe nicht weniger als fünf Jahre Einschließung betragen.

In jedem andern Fall darf die Freiheitsstrafe nicht weniger als drei Monate, die Geldstrafe nicht weniger als fünfhundert Lire betragen.

Gehört das Verbrechen zu denjenigen, welche nur auf Antrag verfolgt werden, so tritt Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Staatsregierung ein.

Art. 129. Wer an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte die Flagge oder ein andres Abzeichen eines auswärtigen Staates wegnimmt, zerstört oder verunziert, um Verachtung gegen den Staat zu bezeigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Staatsregierung ein.

Art. 130. Für Verbrechen gegen die bei der königlichen Regierung beglaubigten Repräsentanten der auswärtigen Staaten aus Anlaß ihrer Funktionen kommen die gleichen Strafen zur Anwendung, wie für die gegen öffentliche Beamte aus Anlaß ihrer Funktionen begangenen Verbrechen.

Bei Beleidigungen tritt Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten ein.

Kapitel IV.

Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

Art. 131. Wer, um eines der in den Artikeln 104, 117, 118 und 120 vorgesehenen Verbrechen zu begehen, einen bewaffneten Haufen bildet oder in demselben ein höheres Kommando oder eine besondere Funktion übernimmt, wird mit Einschließung oder mit Gefängnis von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Alle andern an der Zusammenrottung Teilnehmenden werden mit Einschließung oder mit Gefängnis von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 132. Wer, abgesehen von den in Art. 64 erwähnten Teilnahmeformen, dem im vorigen Artikel erwähnten Haufen Zuflucht oder Unterstützung gewährt oder Lebensmittel liefert oder die Operationen desselben in irgend einer Weise begünstigt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 133. Strafflos bleiben wegen der in den beiden vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen:

1. diejenigen, welche vor Aufforderung der Behörde oder der öffentlichen Gewalt oder unmittelbar darauf den Haufen auflösen oder an Begehung des Verbrechens, zu dem derselbe gebildet war, hindern;
2. diejenigen, welche, ohne an der Bildung oder Befehligung des Haufens teil genommen zu haben, vor genannter Aufforderung oder unmittelbar darauf, ohne Widerstand zu leisten, unter Abgabe oder Hinterlassung der Waffen sich zurückziehen.

Art. 134. Verabreden und beschließen mehrere Personen, mit bestimmten Mitteln eines der in den Artikeln 104, 117, 118, 120 und 128 Abs. 1 vorgesehenen Verbrechen zu begehen, so wird jede derselben bestraft:

1. in den Fällen der Artikel 104 und 117 mit Einschließung von acht bis zu fünfzehn Jahren;
2. im Fall des Art. 118 mit Gefängnis von vier bis zu zwölf Jahren und im Fall des Art. 120 mit Gefängnis von zwei bis zu sechs Jahren;
3. im Fall des Art. 128 Abs. 1 mit Einschließung von zwei bis zu acht Jahren.

Straflos bleibt, wer vor Beginn der Ausführung des Verbrechens und vor Einleitung eines Verfahrens von der genannten Verabredung zurücktritt.

Art. 135. Wer außer den in den Artikeln 63 und 64 vorgesehenen Fällen öffentlich zur Begehung eines der in den Artikeln 104, 117, 118 und 120 vorgesehenen Verbrechen anreizt, wird hiefür allein in den Fällen der Artikel 104 und 117 mit Einschließung oder Gefängnis von drei bis zu fünf Jahren, von zwölf bis zu dreißig Monaten in den Fällen der Artikel 118 und 120 und daneben stets mit Geldstrafe von ein- bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 136. Begeht der Thäter bei Ausführung eines der in diesem Titel vorgesehenen Verbrechen ein anderes Verbrechen, das eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren nach sich zieht, so wird die aus Anwendung des Art. 77 sich ergebende Strafe um ein Sechstel erhöht.

Art. 137. Die Bestimmung des vorangehenden Artikels kommt auch auf denjenigen zur Anwendung, der zur Begehung eines der in diesem Titel vorgesehenen Verbrechen in ein öffentliches oder privates Gebäude eindringt oder an einem Verkaufs- oder Lagerorte von Waffen Munition oder Lebensmittel mit Gewalt oder Täuschung wegnimmt, mag auch die Handlung eine fünf Jahre übersteigende Freiheitsstrafe nicht nach sich ziehen.

Art. 138. Mit der in diesem Titel bestimmten Gefängnisstrafe über fünf Jahre kann Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden werden.

Titel II.

Verbrechen gegen die Freiheit.

Kapitel I.

Verbrechen gegen die politischen Freiheitsrechte.

Art. 139. Wer durch Gewalt, Drohung oder Lärm die Ausübung irgend eines politischen Rechtes ganz oder teilweise verhindert, wird, falls die Handlung nicht in besondern Gesetzesbestimmungen vorgesehen ist, mit Gefängnis von einem bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend Lire bestraft.

Wer als öffentlicher Beamter dieses Verbrechen unter Mißbrauch seiner Funktionen begeht, wird mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Kapitel II.

Verbrechen gegen die Kultusfreiheit.

Art. 140. Wer in der Absicht, einen der im Staate zugelassenen Kulte zu beleidigen, die Ausübung von religiösen Funktionen oder Zereemonien verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Ist die Handlung mit Gewalt, Drohung oder Schmähung verbunden, so trifft den Thäter Gefängnis von drei bis zu dreißig Monaten und Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend fünfhundert Lire.

Art. 141. Wer in der Absicht, einen der im Staate zugelassenen Kulte zu beleidigen, öffentlich einen Bekenner desselben herabwürdigt, wird auf Antrag mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 142. Wer aus Verachtung eines der im Staate zugelassenen Kulte an einem öffentlichen Orte Gegenstände, welche dem Kultus gewidmet sind, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise verunehrt, oder aber gegen einen Kultusdiener Gewalt anwendet oder denselben herabwürdigt, wird mit Gefängnis von drei bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Handelt es sich um ein andres gegen einen Kultusdiener in Ausübung oder aus Anlaß seiner Funktionen begangenes Verbrechen, so wird die für dieses Verbrechen bestimmte Strafe um ein Sechstel erhöht.

Art. 143. Wer an einem für den Kultus bestimmten Orte oder auf Friedhöfen Denkmäler, Statuen, Gemälde, Steine, Inschriften oder Gräber verstümmelt oder verunstaltet, wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 144. Wer an einem menschlichen Leichnam oder an der Asche desselben schändende Handlungen begeht oder aber in beleidigender oder irgend andrer unerlaubter Absicht ganz oder theilweis den Leichnam oder die Asche desselben wegnimmt oder in irgend einer Weise das Grab oder die Urne desselben beschädigt, wird mit Einschließung von sechs bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Wer sonst einen menschlichen Leichnam ganz oder theilweis wegnimmt oder ohne Genehmigung ausgräbt oder die Asche desselben wegnimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat und mit Geldstrafe bis zu dreihundert Lire bestraft.

Ist die Handlung seitens einer dem Friedhof oder andern Begräbnisstätten vorgesetzten oder dazu gehörigen Person oder einer Person begangen, welcher der Leichnam oder die Asche anvertraut ist, so ist die Strafe im ersten Fall Einschließung von drei Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire und im zweiten Fall Gefängnis bis zu zwei Monaten und Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire.

Kapitel III.

Verbrechen gegen die individuelle Freiheit.

Art. 145. Wer eine Person in Sklaverei oder in eine andre ähnliche Lage versetzt, wird mit Einschließung von zwölf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Art. 146. Wer jemanden widerrechtlich der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Einschließung von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Wendet der Thäter, um die Handlung zu begehen oder während derselben, Drohungen, Grausamkeiten oder Täuschung an oder begeht er die Handlung in der Absicht, sich zu rächen oder in gewinnstüchtiger Absicht oder in wirklicher oder vorgeschützter religiöser Absicht, oder verbringt

er die Person in ausländischen Militärdienst, so ist die Strafe Einschließung von drei bis zu acht Jahren und Geldstrafe von fünfhundert bis zu dreitausend Lire.

Ist die Handlung gegen einen Aszendenten oder den Ehegatten, gegen ein Parlamentsmitglied oder gegen einen öffentlichen Beamten aus Anlaß seiner Funktionen begangen oder ergiebt sich aus der Handlung schwerer Nachteil für die Person, die Gesundheit oder das Vermögen des Verletzten, so ist die Strafe Einschließung von fünf bis zu fünfzehn Jahren und Geldstrafe von ein- bis fünftausend Lire.

Die Strafe wird um ein Sechstel bis zur Hälfte herabgesetzt, wenn der Thäter freiwillig die Person vor irgend einem Akte des Verfahrens freiläßt, ohne den beabsichtigten Zweck erreicht und derselben einen Nachteil verursacht zu haben.

Art. 147. Der öffentliche Beamte, welcher unter Mißbrauch seiner Funktionen oder aber ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen oder Formalitäten jemanden der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu sieben Jahren und, wenn einer der in den beiden ersten Absätzen des vorangehenden Artikels bezeichneten Umstände hinzutritt, mit Gefängnis von sechs bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Im Fall des letzten Absatzes des vorangehenden Artikels wird die Strafe um ein Sechstel bis zur Hälfte herabgesetzt.

Art. 148. Wer in anderer Absicht als der der Wollust, Ehe oder Gewinns eine noch nicht fünfzehn Jahre alte Person mit ihrem Willen den Eltern oder Vormündern oder denen, welche die Pflege oder Obhut derselben auch nur zeitweilig haben, entführt oder aber dieselbe mit ihrem Willen unbefugterweise zurückhält, wird mit Einschließung bis zu einem Jahr bestraft.

Ist die Handlung gegen den Willen der entführten oder zurückgehaltenen Person begangen oder die Person noch nicht zwölf Jahr alt, so kommen je nach Lage des Falls die Bestimmungen und Strafen der vorangehenden Artikel zur Anwendung.

Art. 149. Der öffentliche Beamte, welcher unter Mißbrauch seiner Funktionen eine persönliche Durchsuchung anordnet oder vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 150. Der einem Gefängnis vorgesetzte öffentliche Beamte, welcher ohne Befehl der zuständigen Behörde jemanden darin aufnimmt oder dem von derselben erlassenen Entlassungsbefehle zu gehorchen sich weigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 151. Der zuständige öffentliche Beamte, der nach Kenntnissnahme von einer ungesetzlichen Verhaftung Schritte zur Beendigung derselben zu thun oder darüber der Behörde, welche zu verfügen hat, zu berichten unterläßt, zögert oder verweigert, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Art. 152. Der öffentliche Beamte, der mit Beaufsichtigung oder Begleitung einer verhafteten oder verurteilten Person betraut oder rücksichtlich derselben kraft seines Amtes mit irgend einer Autorität bekleidet ist, wird, wenn er dieselbe mißhandelt oder gegen dieselbe entgegen den

Reglementen Haft- oder Strafschärfungen anordnet, mit Gefängnis von einem bis zu dreißig Monaten bestraft.

Art. 153. Hat der öffentliche Beamte bei Begehung eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen in selbststüchtiger Absicht gehandelt, so wird im Falle des Art. 151 mit Geldstrafe Einschließung bis zu drei Monaten verbunden und in den andern Fällen die Strafe um ein Sechstel erhöht, wobei an Stelle von Gefängnis Einschließung tritt.

Art. 154. Wer Gewalt oder Drohung anwendet, um jemanden zu zwingen, irgend etwas zu thun, zu dulden oder zu unterlassen, wird mit Einschließung bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft und darf, falls er seine Absicht erreicht, die Einschließung nicht weniger als einen Monat, noch die Geldstrafe weniger als einhundert Lire betragen.

Ist die Gewalt oder Drohung mit Waffen oder von einer verkleideten Person oder von mehreren Personen gemeinschaftlich oder mittels anonymen Schreibens oder in symbolischer Form oder unter Verwendung der einschüchternden Kraft geheimer bestehender oder vorgeblicher Verbindungen begangen, so tritt Einschließung von zwei bis zu fünf Jahren und, falls die Absicht erreicht wird, nicht unter drei Jahren ein.

Mit Einschließung von mehr als sechs Monaten kann Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden werden.

Art. 155. Für die Anwendung des Strafgesetzes sind, soweit dieses nicht anders verfügt, unter der Bezeichnung „Waffen“, wo diese als erschwerender Umstand einer strafbaren Handlung gelten, zu verstehen:

1. die hinterlistigen Waffen und alle andren eigentlichen Waffen, wenn sie zur Zufügung von Verletzungen verwendet werden;
2. die eben bezeichneten Waffen und jedwedes andre zu Verletzungen verwendbare Instrument, wenn sie so getragen werden, daß dadurch Personen in Furcht versetzt werden.

Ist das Verbrechen von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen, so gilt es als mit Waffen begangen, wenn mindestens drei derselben offen bewaffnet sind,

Art. 156. Wer außer den andern gesetzlich vorgesehenen Fällen jemanden mit einem schweren und ungerechtfertigten Nachteil bedroht, wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Drohung in einer der in Art. 154 Abs. 1 bezeichneten Weisen begangen, so ist die Strafe Einschließung von drei Monaten bis zu einem Jahr, und kann mit Einschließung von mehr als sechs Monaten Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden werden.

Jede andre Drohung wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Lire bestraft und tritt Verfolgung nur auf Antrag ein.

Kapitel IV.

Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung.

Art. 157. Wer unbefugterweise in eine fremde Wohnung oder die dazu gehörenden Räume gegen das Verbot dessen, der das Recht hat, ihn

auszuschließen, eindringt oder darin verweilt oder aber dorthin heimlich oder unter Täuschung eindringt oder darin verweilt, wird mit Einschließung von einem bis zu dreißig Monaten bestraft.

Ist das Verbrechen zur Nachtzeit oder mit Gewalt gegen die Person oder mit Waffen oder von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen, so tritt Einschließung von einem bis zu fünf Jahren ein.

Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Art. 158. Der öffentliche Beamte, welcher unter Mißbrauch seiner Funktionen oder ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen oder Formalitäten in eine fremde Wohnung oder in die dazu gehörenden Räume eindringt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Handlung von Nachsuchung oder einem andern unerlaubten Akte begleitet, so ist die Strafe Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren, womit Geldstrafe von einhundert bis eintausend Lire verbunden wird.

Handelte der Thäter in selbststüchtiger Absicht, so wird die Strafe um ein Sechstel erhöht und an Stelle von Gefängnis Einschließung gesetzt.

Kapitel V.

Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der Geheimnisse.

Art. 159. Wer unbefugt einen Brief, ein Telegramm oder ein geschlossenes, an ihn nicht gerichtetes Paket eröffnet oder unbefugt sich einer fremden brieflichen oder telegraphischen Mitteilung, die nicht verschlossen ist, bemächtigt, um den Inhalt derselben kennen zu lernen, wird mit Einschließung bis zu fünfzehn Tagen oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Verursacht der Thäter durch Bekanntmachung des Inhalts Nachteil, so ist die Strafe Einschließung von einem Monat bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire.

Art. 160. Wer unbefugt eine briefliche oder telegraphische Mitteilung, welche nicht an ihn gerichtet ist, unterdrückt, wird, auch wenn er dieselbe, falls sie verschlossen war, nicht eröffnete, mit Einschließung bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Verursacht die Handlung Nachteil, so darf die Einschließung nicht weniger als drei Monate, noch die Geldstrafe weniger als fünfhundert Lire betragen.

Art. 161. Wer im Besitz einer brieflichen oder telegraphischen für die Öffentlichkeit nicht bestimmten, wenn auch an ihn gerichteten Mitteilung dieselbe unbefugt veröffentlicht, wo die Handlung Nachteil verursachen kann, wird mit Geldstrafe von einhundert bis zu zweitausend Lire bestraft.

Art. 162. Wer als Post- oder Telegraphenangestellter unter Mißbrauch dieser Eigenschaft sich eines Briefes, Paketes, Telegramms oder einer andern nicht verschlossenen Mitteilung bemächtigt oder dieselbe, wenn verschlossen, eröffnet, um den Inhalt derselben kennen zu lernen,

oder dieselbe einem andern als dem Adressaten ausliefert oder ihr Vorhandensein und ihren Inhalt offenbart, wird mit Einschließung von einem bis zu dreißig Monaten bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer als Post- oder Telegraphenangestellter unter Mißbrauch dieser Eigenschaft eine briefliche oder telegraphische Mitteilung unterdrückt.

Verursacht eine der in diesem Artikel vorgesehenen Handlungen Nachteil, so ist die Strafe Einschließung von sechs Monaten bis zu vier Jahren und wird damit Geldstrafe von einhundert bis zu fünftausend Lire verbunden.

Art. 163. Wer kraft seines Standes oder Amtes oder seines Berufs oder Gewerbes mit einem Geheimnis, dessen Offenbarung Schaden verursachen kann, bekannt, dieses ohne triftigen Grund offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft; tritt Schaden ein, so darf letztere nicht weniger als dreihundert Lire betragen.

Art. 164. Wegen der in den Artikeln 159, 160, 161 und 163 vorgesehenen Verbrechen tritt, falls die Handlung keinen öffentlichen Schaden verursacht hat, Verfolgung nur auf Antrag ein.

Kapitel VI.

Verbrechen gegen die Freiheit der Arbeit.

Art. 165. Wer durch Gewalt oder Drohung in irgend welcher Weise die Freiheit der Industrie oder des Handels beschränkt oder hindert, wird mit Gefängnis bis zu zwanzig Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 166. Wer durch Gewalt oder Drohung eine Arbeitseinstellung oder -Unterbrechung veranlaßt oder fortdauern macht, um, sei es den Arbeitern, sei es den Arbeitgebern oder Unternehmern, eine Lohnherabsetzung oder -Erhöhung oder aber von den bisher eingegangenen Vereinbarungen abweichende aufzudrängen, wird mit Gefängnis bis zu zwanzig Monaten bestraft.

Art. 167. Die Strafe etwaiger Rädelsführer oder Anstifter der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen ist Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Lire.

Titel III.

Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung.

Kapitel I.

Amtsunterschlagung.

Art. 168. Der öffentliche Beamte, welcher Gelder oder andre bewegliche Sachen, deren Verwaltung, Eintreibung oder Gewahrsam er kraft seines Amtes hat, unterschlägt oder entfremdet, wird mit dauernder Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, mit Einschließung von drei bis zu zehn Jahren und mit Geldstrafe nicht unter dreihundert Lire bestraft.

Ist der Schaden gering oder vor Verweisung zur Urteilsfällung ganz ersetzt, so tritt zeitige Unfähigkeit und Einschließung von einem bis zu fünf Jahren ein.

Kapitel II.

Amtserpressung.

Art. 169. Der öffentliche Beamte, welcher sein Amt mißbrauchend jemanden zwingt, ihm selbst oder einem Dritten Geld oder einen andern Vorteil zu gewähren oder zu versprechen, wo keine solche Schuld besteht, wird mit dauernder Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, mit Einschließung von drei bis zu zehn Jahren und mit Geldstrafe nicht unter dreihundert Lire bestraft.

Ist der nicht geschuldete gewährte oder versprochene Betrag oder Vorteil von geringer Höhe, so tritt zeitige Unfähigkeit und Einschließung von einem bis zu fünf Jahren ein.

Art. 170. Der öffentliche Beamte, welcher sein Amt mißbrauchend einen andern veranlaßt, ihm oder einem Dritten Geld oder einen andern Vorteil, wo keine solche Schuld besteht, zu gewähren oder zu versprechen, wird mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren, mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und mit Geldstrafe von einhundert bis zu fünftausend Lire bestraft.

Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren trifft den öffentlichen Beamten, welcher das, was ihm nicht geschuldet ist, lediglich unter Benutzung des fremden Irrtums annimmt.

Ist der nicht geschuldete gewährte oder versprochene Betrag oder Vorteil von geringer Höhe, so tritt im ersten Fall Einschließung von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und im zweiten Fall von einem Monat bis zu einem Jahre ein.

Kapitel III.

Bestechung.

Art. 171. Der öffentliche Beamte, welcher für eine amtliche Verrichtung für sich oder andre in Geld oder in einem sonstigen Vorteil ein ihm nicht geschuldetes Entgelt hinnimmt oder das Versprechen desselben annimmt, wird mit Einschließung bis zu einem Jahre, mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 172. Der öffentliche Beamte, welcher behufs Verzögerung oder Unterlassung einer amtlichen Verrichtung oder Vornahme einer gegen seine Amtspflichten verstößenden Handlung Geld oder andre Vorteile annimmt oder sich oder andren versprechen läßt, wird mit Einschließung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und mit Geldstrafe von einhundert bis zu fünftausend Lire bestraft.

Einschließung von drei bis zu zehn Jahren tritt ein, wenn die Handlung zur Folge hat:

1. die Übertragung öffentlicher Stellen, Stipendien, Pensionen oder

- Auszeichnungen oder Abschluss von Verträgen, an denen die Verwaltung, zu welcher der öffentliche Beamte gehört, interessiert ist;
2. die Begünstigung oder Benachteiligung einer Partei oder eines Beschuldigten in einer Zivil- oder Strafsache.

Bewirkt die Handlung Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe, so tritt Einschließung von fünf bis zu fünfzehn Jahren ein und kann die Geldstrafe im Maximum verhängt werden.

Art. 173. Wer einen öffentlichen Beamten verleitet, eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen zu begehen, wird im Fall des Art. 171 mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreitausend Lire und im Fall des Art. 172 mit den dort bestimmten Strafen bestraft.

Hat der öffentliche Beamte das Verbrechen nicht begangen, so unterliegt derjenige, welcher versucht hat, ihn zu verleiten, den in diesem Artikel bestimmten, um die Hälfte herabgesetzten Strafen.

Art. 174. In den in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Fällen wird das Gegebene eingezogen.

Kapitel IV.

Mißbrauch der Amtsgewalt und Verletzung der Pflichten eines öffentlichen Beamten.

Art. 175. Der öffentliche Beamte, welcher sein Amt mißbrauchend gegen fremde Rechte irgend welche unerlaubte Handlung anordnet oder begeht, welche nicht durch eine besondere Gesetzbestimmung als strafbare Handlung vorgesehen ist, wird mit Gefängnis von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr bestraft; handelt er in selbstsüchtiger Absicht, so wird die Strafe um ein Sechstel erhöht und an Stelle von Gefängnis Einschließung gesetzt.

Gleicher Strafe unterliegt der öffentliche Beamte, welcher bei Ausübung seiner Funktionen jemanden zur Übertretung der Gesetze oder der Anordnungen der Obrigkeit anreizt.

Art. 176. Der öffentliche Beamte, welcher direkt oder durch eine untergeschobene Person oder vermitteltst verschleierter Handlungen ein selbstsüchtiges Interesse bei irgend einem Akte der öffentlichen Verwaltung, bei welcher er sein Amt ausübt, verfolgt, wird mit Einschließung von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von einhundert bis zu fünftausend Lire bestraft.

Art. 177. Der öffentliche Beamte, welcher von ihm besessene oder ihm kraft des Amtes bekannte Urkunden oder Thatsachen, welche geheim bleiben sollen, mitteilt oder veröffentlicht oder in irgend welcher Weise deren Kenntnissnahme erleichtert, wird mit Gefängnis bis zu dreißig Monaten oder mit Geldstrafe nicht unter dreihundert Lire bestraft.

Art. 178. Der öffentliche Beamte, welcher unter irgend einem Vorwand, sei es auch des Schweigens, der Undeutlichkeit, des Widerspruchs oder der Unzulänglichkeit des Gesetzes, eine Amtsverrichtung unterläßt oder verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Ist das Verbrechen von drei oder mehr öffentlichen Beamten nach vorgängiger Vereinbarung begangen, so tritt Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire ein.

Ist der öffentliche Beamte ein richterlicher Beamter, so liegt Unterlassung oder Verweigerung vor, wo die gesetzlich erforderten Bedingungen zu Anstellung einer Zivilklage gegen denselben zutreffen.

Art. 179. Der Militär oder Polizeiangestellte, welcher die Ausführung einer in gesetzlicher Form von der zuständigen Behörde an ihn gestellten Aufforderung verweigert oder unbefugterweise verzögert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 180. Der öffentliche Beamte, welcher in Ausübung seiner Funktionen Kenntnis von einer strafbaren Handlung in einer zu ihnen gehörigen Materie erlangt hat, wegen deren von Amtswegen einzuschreiten ist, und hierüber der Obrigkeit zu berichten unterläßt oder unbefugterweise zögert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Ist der Schuldige ein Beamter der gerichtlichen Polizei, so tritt Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bis zu dreißig Monaten hinzu.

Art. 181. Die öffentlichen Beamten, welche in Zahl von drei oder mehr und nach vorgängiger Vereinbarung unbefugterweise ihr Amt verlassen, werden mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu dreitausend Lire und mit zeitiger Amtsunfähigkeit bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der öffentliche Beamte, welcher sein Amt verläßt, um die Verhandlung einer Sache zu verhindern oder irgend welchen andern Schaden dem öffentlichen Dienste zu verursachen.

Kapitel V.

Mifsbräuche der Kultusdiener bei Ausübung ihrer Funktionen.

Art. 182. Der Kultusdiener, welcher bei Ausübung seiner Funktionen öffentlich die Einrichtungen, die Gesetze des Staates oder die Handlungen der Obrigkeit tadelt oder herabsetzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 183. Der Kultusdiener, welcher diese seine Eigenschaft sich zu nutze machend zur Mifsachtung der Einrichtungen, der Gesetze oder der Anordnungen der Obrigkeit oder aber zur Nichtbefolgung der Gesetze, der Anordnungen der Obrigkeit oder der Pflichten eines öffentlichen Beamten aufreizt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren, mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu dreitausend Lire und mit dauernder oder zeitiger Unfähigkeit zum Kirchenamt bestraft. Ist die Handlung öffentlich begangen, so kann Gefängnis bis zu drei Jahren verhängt werden.

Gleicher Strafe unterliegt der Kultusdiener, welcher diese seine Eigenschaft sich zu nutze machend jemanden zu gesetzwidrigen oder für kraft der Gesetze erworbene Rechte nachteiligen Handlungen oder Erklärungen zwingt oder verleitet.

Art. 184. Begeht der Kultusdiener diese seine Eigenschaft sich zu nutze machend ein von den in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen verschiedenes Verbrechen, so wird die für das begangene Verbrechen be-

stimmte Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht, falls nicht schon die Eigenschaft eines Kultusdieners von dem Gesetze in Betracht gezogen ist.

Kapitel VI.

Anmaßung öffentlicher Funktionen, Titel oder Auszeichnungen.

Art. 185. Wer unbefugt öffentliche zivile oder militärische Funktionen übernimmt oder ausübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gleicher Strafe und zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern unterliegt der öffentliche Beamte, welcher nach Empfang der amtlichen Anzeige der seine Funktionen endenden oder unterbrechenden Verfügung dieselben auszuüben fortfährt.

Der Richter kann auszugsweise Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verurteilten in einem Blatte der Provinz, in welcher derselbe das Verbrechen begangen hat und in einem der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die beide vom Richter bezeichnet werden, anordnen.

Art. 186. Wer unbefugt und öffentlich das Abzeichen oder die Unterscheidungszeichen eines Dienstes, einer Körperschaft oder eines Amtes trägt oder aber sich akademische Grade, Auszeichnungen, Titel, Würden oder öffentliche Dienste anmaßt, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Der Richter kann auszugsweise Veröffentlichung des Urteils in einem von ihm bezeichneten Blatte auf Kosten des Verurteilten anordnen.

Kapitel VII.

Gewalt und Widerstand gegen die Obrigkeit.

Art. 187. Wer Gewalt oder Drohung gegen ein Parlamentsmitglied oder einen öffentlichen Beamten anwendet, um ihn zur Begehung oder Unterlassung einer Amtshandlung zu zwingen, wird mit Einschließung von drei bis zu dreißig Monaten bestraft.

Die Einschließung beträgt:

1. sechs Monate bis zu fünf Jahren, wenn die Handlung mit Waffen begangen ist;
2. drei bis fünfzehn Jahre, wenn die Handlung von mehr als fünf Personen gemeinschaftlich mit Waffen oder von mehr als zehn Personen gemeinschaftlich auch ohne Waffen und nach vorheriger Vereinbarung begangen ist.

Art. 188. Den gleichen im vorangehenden Artikel bestimmten Strafen unterliegt, wer Gewalt oder Drohung anwendet, um die Versammlungen oder die Ausübung der Funktionen gerichtlicher, politischer oder verwaltender Körperschaften oder ihrer Repräsentanten oder anderer Behörden, öffentlicher Ämter oder Institute zu hindern oder zu stören oder aber ihre Beratungen zu beeinflussen.

Art. 189. Wer sich an einem Haufen von zehn oder mehr Personen beteiligt, der mittels Gewalt oder Drohung die im vorangehenden Artikel vorgesehene Handlung zu begehen bezweckt, wird mit Einschließung von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Handlung mit Waffen begangen, so tritt Einschließung von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Löst sich auf Aufforderung der Obrigkeit der Haufen auf, so bleiben die daran beteiligt gewesenen Personen für die in diesem Artikel vorgesehene Handlung straflos.

Art. 190. Wer Gewalt oder Drohung anwendet, um sich einem öffentlichen Beamten während seiner Amtsausübung oder den auf Aufforderung ihm Hilfe Leistenden zu widersetzen, wird mit Einschließung von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Einschließung beträgt:

1. drei bis dreißig Monate, wenn die Handlung mit Waffen begangen ist;
2. ein bis sieben Jahre, wenn die Handlung von mehr als fünf Personen gemeinschaftlich mit Waffen oder aber von mehr als zehn Personen gemeinschaftlich auch ohne Waffen und nach vorheriger Vereinbarung begangen ist.

Ist die Handlung darauf gerichtet, sich selbst oder einen nächsten Verwandten der Verhaftung zu entziehen, so ist die Strafe Einschließung oder Gefängnis bis zu zwanzig Monaten oder Eingrenzung nicht unter drei Monaten im Fall des ersten Teils und Einschließung von zwei Monaten bis zu zwei Jahren im Fall der No. 1 und von sechs Monaten bis zu fünf Jahren im Fall der No. 2 des vorangehenden Absatzes.

Art. 191. Für die Wirkungen des Strafgesetzes gelten als nächste Verwandte der Ehegatte, die Ascendenten, die Descendenten, die Onkel, die Neffen, die Brüder, die Schwestern und die in demselben Grade Verschwägerten.

Art. 192. Hat der öffentliche Beamte zu der Handlung Anlaß gegeben, indem er durch unerlaubte Handlungen die Grenzen seiner Berechtigung überschritt, so kommen die Bestimmungen der vorangehenden Artikel nicht zur Anwendung.

Art. 193. Die etwaigen Rädelsführer oder Anstifter der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen werden mit um ein Sechstel bis ein Drittel erhöhter Strafe bestraft.

Kapitel VIII.

Beleidigung und von andre Verbrechen gegen mit öffentlicher Gewalt bekleidete Personen.

Art. 194. Wer mündlich oder thätlich in irgend welcher Weise die Ehre, den Ruf oder die Würde eines Parlamentsmitgliedes oder eines öffentlichen Beamten in Gegenwart desselben und aus Anlaß seiner Funktionen kränkt, wird bestraft:

1. mit Einschließung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreitausend Lire, wenn die Beleidigung gegen einen Polizeibediensteten gerichtet ist;
2. mit Einschließung von einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von dreihundert bis zu fünftausend Lire, wenn die Be-

leidigung gegen einen andern öffentlichen Beamten oder ein Parlamentsmitglied gerichtet ist.

Art. 195. Wer die im vorangehenden Artikel vorgesehene Handlung mit Gewalt oder Drohung begeht, wird mit Einschließung von einem Monat bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend Lire bestraft.

Gleichen Strafen unterliegt, wer sonst gegen ein Parlamentsmitglied oder einen öffentlichen Beamten aus Anlaß seiner Funktionen Gewalt anwendet oder Drohung begeht.

Art. 196. Ist eine der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen gegen einen öffentlichen Beamten nicht aus Anlaß, jedoch im Augenblick der öffentlichen Ausübung seiner Funktionen begangen, so kommen die dort bestimmten Strafen um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzt zur Anwendung.

Art. 197. Wer mündlich oder thätlich in irgend welcher Weise die Ehre, den Ruf oder die Würde einer richterlichen, politischen oder verwaltenden Körperschaft angesichts derselben oder eines amtierenden Richters kränkt, wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Wird gegen die Körperschaft oder den Richter Gewalt angewendet oder Drohung begangen, so tritt Einschließung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

Verfolgung tritt nur nach Genehmigung der verletzten Körperschaft ein. Ist das Verbrechen gegen nicht kollegialische Körperschaften begangen, so tritt Verfolgung nur nach Genehmigung ihres Amtsvorgesetzten ein.

Art. 198. Wer eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen schuldig ist, wird nicht zum Beweise der Wahrheit, noch selbst Notorietät der dem Beleidigten zur Last gelegten Handlungen oder Eigenschaften zugelassen.

Art. 199. Die Bestimmungen der vorangehenden Artikel kommen nicht zur Anwendung, wenn der öffentliche Beamte Anlaß zu der Handlung gegeben hat, indem er durch unerlaubte Handlungen die Grenzen seiner Berechtigung überschritt.

Art. 200. In allen nicht durch eine besondere Gesetzbestimmung vorgesehenen Fällen unterliegt derjenige, welcher ein Verbrechen gegen ein Parlamentsmitglied oder einen öffentlichen Beamten aus Anlaß seiner Funktionen begeht, der für das Verbrechen bestimmten, um ein Sechstel bis ein Drittel erhöhten Strafe.

Kapitel IX.

Verletzung von Siegeln und Entwendungen aus Orten öffentlicher Verwahrung.

Art. 201. Wer in irgend welcher Weise die kraft gesetzlicher Bestimmung oder obrigkeitlichen Befehles zur Sicherung der Erhaltung oder Identität einer Sache angelegten Siegel verletzt, wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Ist der Schuldige der öffentliche Beamte, welcher die Anlegung der Siegel befohlen oder ausgeführt hat, oder derjenige, welcher die dadurch gesicherte Sache in Verwahrung oder Obhut hat, so tritt Einschließung von dreißig Monaten bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von dreihundert bis zu dreitausend Lire ein.

Ist das Verbrechen aus Nachlässigkeit oder Unverstand des öffentlichen Beamten oder des Verwahrers begangen, so wird derselbe mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Art. 202. Wer in einem öffentlichen Amte oder bei einem öffentlichen Beamten wegen dieser seiner Eigenschaft aufbewahrte Verbrechenobjekte, Akten oder Urkunden entwendet, beiseite schafft, vernichtet oder verfälscht, wird mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist der Schuldige der öffentliche Beamte selbst, welcher seines Amtes wegen die Obhut der Verbrechenobjekte oder der Akten oder Urkunden hatte, so ist die Strafe dauernde Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und Einschließung von zwei bis zu sieben Jahren.

Ist der Schaden gering oder gibt der Schuldige den Akt oder die Urkunde unverfälscht ohne daraus Nutzen gezogen zu haben und vor Stellung vor Gericht heraus, so ist die Strafe im Fall des ersten Teils Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren und im Fall des vorangehenden Absatzes Einschließung von einem bis zu fünf Jahren und zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern.

Art. 203. Wer gepfändete oder sequestrierte und seiner Verwahrung anvertraute Sachen entwendet oder in seinen oder eines andern Nutzen verwendet oder dem Berechtigten herauszugeben verweigert, wird mit Einschließung von drei bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe von dreihundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Ist der Schuldige selbst Eigentümer der gepfändeten oder sequestrierten Sache, so ist die Strafe Einschließung bis zu einem Jahr und Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend fünfhundert Lire.

Ist das Verbrechen aus Nachlässigkeit oder Unverstand des Verwahrers begangen, so wird dieser mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Ist der Wert der Sache gering oder gibt der Schuldige die Sache oder den Wert derselben vor Stellung vor Gericht heraus, so wird die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzt.

Kapitel X.

Prahlerei mit Einfluß bei öffentlichen Beamten.

Art. 204. Wer mit Einfluß oder Zuneigung seitens eines Parlamentsmitgliedes oder eines öffentlichen Beamten prahlend für sich oder andre Geld oder einen andern Vorteil als Anreiz oder Belohnung seiner Verwendung bei demselben oder unter dem Vorwande, die Gunst desselben erkaufen oder ihn dafür belohnen zu müssen, annimmt oder sich geben oder versprechen läßt, wird mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Ist der Schuldige ein öffentlicher Beamter, so wird mit den genannten Strafen in jedem Fall zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern verbunden.

Kapitel XI.

Nichterfüllung von Verpflichtungen und Betrügereien bei öffentlichen Lieferungen.

Art. 205. Wer die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllend die Lebensmittel oder andre für eine öffentliche Anstalt oder Dienst oder zu Begegnung eines öffentlichen Notstandes nötigen Gegenstände fehlen läßt, wird mit Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von mindestens fünfhundert Lire bestraft.

Erfolgt die Nichterfüllung lediglich aus Nachlässigkeit, so wird der Schuldige mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 206. Wer rücksichtlich der Art, Eigenschaft oder Menge der im vorangehenden Artikel genannten Gegenstände Betrug begeht, wird mit Einschließung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von mindestens fünfhundert Lire bestraft.

Handelt es sich um Betrügereien bei andern für eine öffentliche Anstalt oder Dienst bestimmten Lieferungen, so ist die Strafe Einschließung bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu dreitausend Lire.

Kapitel XII.

Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

Art. 207. Für die Wirkungen des Strafgesetzes gelten als öffentliche Beamte:

1. diejenigen, welche mit öffentlichen, auch zeitweiligen bezahlten oder nicht bezahlten Funktionen im Dienste des Staates, der Provinzen oder der Gemeinden oder eines gesetzlich der Aufsicht des Staates, einer Provinz oder einer Gemeinde unterstellten Instituts bekleidet sind;
2. die Notare;
3. die Polizeiangestellten und die dem Richterstande beigegebenen Beamten.

Für dieselben Wirkungen stehen den öffentlichen Beamten gleich die Geschwornen, die Schiedsrichter, die Sachverständigen, die Dolmetscher und die Zeugen während der Zeit, in welcher sie berufen sind, ihre Funktionen auszuüben.

Art. 208. Erachtet das Gesetz die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten als konstitutives Element oder erschwerenden Umstand einer strafbaren Handlung, weil dieselbe aus Anlaß der von ihnen ausgeübten Funktionen begangen ist, so befaßt dies auch den Fall, in welchem die im vorangehenden Artikel genannten Personen nicht mehr die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten haben oder jene Funktionen im Augenblick der Begehung der strafbaren Handlung nicht ausüben.

Art. 209. Bedient sich jemand zu Begehung eines Verbrechens der Befugnisse oder Mittel, welche mit den öffentlichen von ihm bekleideten

Funktionen verbunden sind, so wird die für das begangene Verbrechen bestimmte Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht, falls nicht schon die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten von dem Gesetz in Betracht gezogen ist.

Titel IV.

Verbrechen gegen die Justizverwaltung.

Kapitel I.

Weigerung, gesetzliche Pflichten zu erfüllen.

Art. 210. Wer von der richterlichen Behörde als Zeuge, Sachverständiger oder Dolmetscher vorgeladen durch Vorbringen eines falschen Vorwandes Befreiung von der Gestellung erzielt oder erschienen Zeugnis abzulegen oder den Dienst eines Sachverständigen oder Dolmetschers zu leisten verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend Lire bestraft.

Diese Bestimmung kommt auch gegen Geschworne zur Anwendung, wenn sie Befreiung durch Vorbringen eines falschen Vorwandes erzielen.

Handelt es sich um einen Sachverständigen, so bewirkt die Verurteilung die Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes für eine dem Gefängnis gleiche Dauer.

Kapitel II.

Fälschliche Vorspiegelung einer strafbaren Handlung.

Art. 211. Wer der richterlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten, welcher die Pflicht hat, an die Behörde darüber zu berichten, eine strafbare Handlung, wissend, daß sie nicht vorgefallen ist, zur Anzeige bringt oder die Spuren derselben derart, daß ein Strafverfahren zu Feststellung derselben eingeleitet werden kann, vorspiegelt, wird mit Einschließung bis zu dreißig Monaten bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer vor der richterlichen Behörde fälschlicherweise erklärt, er habe eine strafbare Handlung begangen oder zu Begehung derselben mitgewirkt, ausgenommen, es sei die falsche Erklärung darauf gerichtet, einen nächsten Verwandten zu retten.

Kapitel III.

Falsche Anschuldigung.

Art. 212. Wer durch Anzeige oder Anklage bei der richterlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten, welcher die Pflicht hat, an die Behörde darüber zu berichten, jemanden, dessen Unschuld ihm bekannt ist, einer strafbaren Handlung anschuldigt oder aber die Spuren oder die materiellen Indizien derselben zu dessen Belastung vorspiegelt, wird mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren und mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bestraft.

Der Schuldige wird mit dauernder Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und mit Einschließung von drei bis zu zwölf Jahren bestraft:

1. wenn die strafbare Handlung eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren nach sich zöge;

2. wenn zufolge der falschen Anschuldigung eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde.

Einschließung von mindestens fünfzehn Jahren tritt ein, wenn Verurteilung zu einer schwereren Strafe als Einschließung ausgesprochen wurde.

Art. 213. Die im vorangehenden Artikel bestimmten Strafen werden um zwei Drittel herabgesetzt, wenn der des dort vorgesehenen Verbrechens Schuldige die Anschuldigung widerruft oder die Vorspiegelung vor irgend welchem Akte des Verfahrens gegen die verleumdete Person offenbart; sie werden nur um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzt, wenn der Widerruf oder die Offenbarung später, doch vor Fällung des Verdikts der Geschwornen bei Schwurgerichtsurteilen oder des Urteils in andern Sachen rücksichtlich der fälschlicherweise zur Last gelegten Handlung erfolgt.

Kapitel IV.

Falsche Aussage vor Gericht.

Art. 214. Wer vor der Gerichtsbehörde Zeugnis ablegend, Falsches versichert oder Wahres ableugnet oder das, was er bezüglich der That- sachen, über welche er befragt wird, weiß, ganz oder teilweise verschweigt, wird mit Einschließung von einem bis zu dreißig Monaten und mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bestraft.

Einschließung von einem bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Handlung begangen ist zum Nachteil eines Beschuldigten oder bei Verhandlung in einem Verfahren wegen Verbrechens, und Einschließung von drei bis zu zehn Jahren, wenn diese beiden Umstände zusammentreffen.

Bewirkt die Handlung eine Verurteilung zu höherer Strafe als Einschließung, so tritt Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.

Ist das Zeugnis unbeeidet abgegeben, so wird die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzt.

Art. 215. Strafflos bleibt wegen der im vorangehenden Artikel vorgesehenen Handlung

1. wer durch Angabe der Wahrheit unfehlbar sich selbst oder einen nächsten Verwandten einer schweren Schädigung an Freiheit oder Ehre aussetzen würde;
2. wer wegen der von ihm dem Richter erklärten persönlichen Eigenschaften nicht hätte als Zeuge genommen oder mit der Befugnis, sich der Aussage zu enthalten, bekannt gemacht werden sollen.

Die Strafe wird nur um die Hälfte bis zu zwei Dritteln herab- gesetzt, wenn die falsche Aussage eine andere Person dem Straf- verfahren oder einer Verurteilung aussetzt.

Art. 216. Strafflos bleibt für die im Art. 214 vorgesehene Handlung, wer nach Abgabe einer Aussage in einem Strafverfahren die falsche Aus- sage widerruft und die Wahrheit bekundet, bevor die Untersuchung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss geschlossen oder aber die Ver- handlung geschlossen oder die Sache auf eine andre Sitzung wegen des falschen Zeugnisses verschoben ist.

Erfolgt der Widerruf später oder betrifft er eine falsche Aussage in Zivilsachen, so wird die Strafe um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzt, sofern der Widerruf erfolgt, bevor in der Sache, in welcher die falsche Aussage abgegeben wurde, das Verdikt der Geschwornen bei Schwurgerichtsurteilen oder das Urteil in andern Sachen gefällt ist.

Hat die falsche Aussage die Verhaftung einer Person oder sonstigen schweren Nachteil für dieselbe zur Folge, so wird die Strafe nur um ein Drittel im Fall des ersten Teiles und um ein Sechstel im Fall des ersten Absatzes dieses Artikels herabgesetzt.

Art. 217. Die Bestimmungen der vorangehenden Artikel kommen auch gegen Sachverständige und Dolmetscher zur Anwendung, welche in dieser ihrer Eigenschaft vor die Gerichtsbehörde geladen falsche Gutachten, Berichte oder Übersetzungen abgeben, und kann die zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bei Sachverständigen auf Ausübung des Berufs oder Gewerbes ausgedehnt werden.

Art. 218. Wer einen Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetscher anstiftet, das in Art. 214 vorgesehene Verbrechen zu begehen, wird, wenn es zu falschem Zeugnis, Gutachten oder Übersetzung kommt, bestraft:

1. mit Einschließung von drei Monaten bis zu drei Jahren in dem im ersten Teil des Art. 214 vorgesehenen Fall;
2. mit Einschließung von zwei bis zu sieben Jahren und beziehentlich von fünf bis zu zwölf Jahren in den im ersten Absatz desselben Artikels vorgesehenen Fällen;
3. mit Einschließung nicht unter zwölf Jahren in dem im zweiten Absatz desselben Artikels vorgesehenen Fall.

Ist das falsche Zeugnis, Gutachten oder Übersetzung uneidlich abgegeben, so wird die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzt.

Wurde bloß versucht, mit Drohungen, Geschenken oder Versprechungen den Zeugen, den Sachverständigen oder den Dolmetscher anzustiften, so werden die in den vorangehenden Bestimmungen bestimmten Strafen auf ein Drittel herabgesetzt. Bewirkt nicht die Verurteilung dauernde Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, so wird zeitige Entziehung damit verbunden.

Alles, was vom Anstifter gegeben worden ist, wird eingezogen.

Art. 219. Die im vorangehenden Artikel bestimmten Strafen werden um die Hälfte bis zu zwei Dritteln herabgesetzt, wenn der Schuldige des dort vorgesehenen Verbrechens der Beschuldigte oder ein nächster Verwandter desselben ist, sofern er nicht eine andre Person dem Strafverfahren oder der Verurteilung ausgesetzt hat.

Art. 220. Wurde das falsche Zeugnis, Gutachten oder Übersetzung in der Art und zu der Zeit, wie im Art. 216 bestimmt ist, widerrufen, so wird für den Schuldigen des im Art. 218 vorgesehenen Verbrechens die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzt.

Art. 221. Wer als Partei in einer Zivilsache Falsches beschwört, wird mit Einschließung von sechs bis zu dreißig Monaten, mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire und mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bestraft.

Widerruft der Schuldige vor Entscheidung der Streitfrage seine Aussage, so tritt Einschließung von einem bis zu sechs Monaten ein.

Kapitel V.

Untrene der Sachwalter.

Art. 222. Der Sachwalter, welcher im Einverständnis mit der Gegenpartei oder in andrer betrügerischer Weise zum Nachteil der ihm anvertrauten Sache handelt oder aber in derselben Sache gleichzeitig Gegenpartei dient, wird mit Einschließung von drei bis zu dreißig Monaten, mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, welche sich auf Ausübung seines Berufes erstreckt, und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Der Sachwalter, welcher nach Verteidigung einer Partei ohne deren Erlaubnis in derselben Sache die Verteidigung der Gegenpartei übernimmt, wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Lire bestraft.

Art. 223. Der Sachwalter in einer Strafsache, welcher aufser den im vorangehenden Artikel vorgesehenen Fällen sich den Pflichten seines Amtes untreu erweisend, den von ihm verteidigten Beschuldigten benachteiligt, wird mit Einschließung von einem Monat bis zu drei Jahren und mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, welche sich auf Ausübung seines Berufs erstreckt, bestraft.

War der Verteidigte eines Verbrechens beschuldigt, für das eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren gedroht ist, so tritt Einschließung von drei bis zu acht Jahren ein.

Art. 224. Der Sachwalter, welcher sich Geld oder andre Sachen seitens seines Klienten übertragen läßt, unter dem Vorwande, die Gunst des Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers, des Staatsanwalts, welcher Anträge zu stellen hat, des Richters oder Geschwornen, welcher in der Sache entscheiden soll, erkaufen oder dieselben belohnen zu müssen, wird mit Einschließung von zwei bis zu sechs Jahren, mit Geldstrafe von mindestens dreitausend Lire und mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, welche sich auf Ausübung seines Berufs erstreckt, bestraft.

Kapitel IV.

Begünstigung.

Art. 225. Wer nach Begehung eines mindestens mit Gefängnis bedrohten Verbrechens ohne vorherige Verabredung und ohne zu Eintritt weiterer Folgen desselben beizutragen jemanden unterstützt, sich daraus Vorteil zu sichern, die Nachforschungen der Behörde zu vereiteln oder aber sich der Aufsuchung derselben oder der Vollziehung der Verurteilung zu entziehen, und wer die Spuren oder Indizien eines mit obiger Strafe bedrohten Verbrechens unterdrückt oder in irgend welcher Weise vernichtet oder verfälscht, wird mit Einschließung oder mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, doch nicht höher als die Hälfte der für das Verbrechen selbst bestimmten Strafe, bestraft.

Handelt es sich um andre strafbare Handlungen, so tritt Geldstrafe bis zu eintausend Lire ein.

Strafflos bleibt, wer die Handlung zu Gunsten eines nächsten Verwandten begeht.

Kapitel VII.

Entweichung und Ungehorsam gegen das Strafurteil.

Art. 226. Wer in gesetzlicher Form verhaftet unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder mittels Erbrechens entweicht, wird mit Gefängnis von drei bis zu achtzehn Monaten bestraft.

Art. 227. Der Verurteilte, welcher eines der im vorangehenden Artikel bezeichneten Mittel sich bedienend entweicht, unterliegt

1. einer Straferhöhung bis auf zwei Jahr der dauernden Einzelhaft oder einer neuen Periode solcher Trennung für die gleiche Zeit, wenn er Zuchthausstrafe verbüßte;
2. einer Verlängerung um ein Drittel bis zur Hälfte der noch zu verbüßenden Strafe, wenn es sich um eine andre Freiheitsstrafe handelt, sofern diese Verlängerung nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Die vorangehenden Bestimmungen kommen auch gegen den nach Art. 14 zur Aussenarbeit zugelassenen Verurteilten für die bloße Thatsache des Entweichens von dem Ort der Arbeit zur Anwendung.

Bei Einschließung erfolgt die Erhöhung rücksichtlich der Strafperiode, in welcher der Verurteilte die Strafe verbüßte; sofern es sich nicht um die in Art. 14 vorgesehene Vollstreckungsform handelt, in welchem Fall die Verlängerung in der gewöhnlichen Strafanstalt mit gemeinsamer Arbeit verbüßt wird.

Die Bestimmungen des Art. 76 kommen nicht zur Anwendung.

Art. 228. Wer in irgend welcher Weise die Entweichung eines Verhafteten oder Verurteilten veranlaßt oder erleichtert, wird mit Einschließung oder mit Gefängnis von einem bis zu dreißig Monaten unter Berücksichtigung der Schwere der Beschuldigung oder der Art und Dauer der noch zu verbüßenden Strafe, und, wenn der Verurteilte Zuchthausstrafe verbüßte, mit Einschließung oder mit Gefängnis von dreißig Monaten bis zu vier Jahren bestraft.

Bedient sich der Schuldige, um die Entweichung zu veranstalten oder zu erleichtern, eines der in Art. 226 bezeichneten Mittel, so ist die Strafe bei erfolgter Entweichung zwei bis fünf Jahr und sonst ein Monat bis drei Jahre unter Berücksichtigung in beiden Fällen der Schwere der Beschuldigung oder der Art und Dauer der noch zu verbüßenden Strafe.

Die Strafe wird um ein Drittel herabgesetzt, wenn der Schuldige ein nächster Verwandter des Verhafteten oder Verurteilten ist.

Art. 229. Der mit der Beaufsichtigung oder Begleitung eines Verhafteten oder Verurteilten betraute öffentliche Beamte, der in irgend welcher Weise die Entweichung desselben veranlaßt oder erleichtert, wird

mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren und, wo die Verurteilung nicht dauernde Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bewirkt, mit zeitiger bestraft.

Wirkt der Schuldige, um die Entweichung zu veranstalten oder zu erleichtern, zur Gewalt oder Erbrechung mit oder giebt er die Waffen oder Werkzeuge her, oder hindert er nicht deren Hergabe, so tritt dauernde Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und Einschließung von drei bis zu zehn Jahren, wenn Entweichung erfolgt, und sonst von einem bis zu fünf Jahren ein.

Erfolgt die Entweichung aus Nachlässigkeit oder Unverstand des öffentlichen Beamten, so wird dieser mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren und, wenn der Entwichene Zuchthausstrafe verbüßte, von einem bis zu drei Jahren, stets aber mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bestraft.

Bei der Strafverhängung wird stets die Schwere der zur Last gelegten strafbaren Handlung oder die Art und Dauer der noch zu verbüßenden Strafe berücksichtigt.

Art. 230. Ist die in den vorangehenden Artikeln erwähnte Gewalt mit Waffen begangen oder wird die That von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich oder nach vorheriger Verabredung begangen, so werden die in denselben Artikeln bestimmten Strafen um ein Drittel erhöht, und kann, wenn der Schuldige Zuchthausstrafe verbüßte, die Erhöhung oder die neue Periode dauernder Einzelhaft bis auf drei Jahre erstreckt werden.

Art. 231. Der mit der Beaufsichtigung oder Begleitung eines Verhafteten oder Verurteilten betraute öffentliche Beamte, welcher unbefugt demselben gestattet, von dem Ort, an dem er in Haft oder Strafhaft verbleiben soll, auch nur zeitweise sich zu entfernen, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre und mit zeitiger Entziehung öffentlicher Ämter bestraft.

Erfolgt zufolge solcher Gestattung die Entweichung des Verhafteten oder Verurteilten, so tritt Gefängnis von sechs Monaten bis zu vier Jahren ein.

Art. 232. Stellt sich der Entwichene freiwillig im Gefängnis, so tritt im Fall des Art. 226 Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr, im Fall der Nr. 2 des Art. 227 eine Verlängerung der Strafe um ein Sechstel, doch nicht über ein Jahr ein und unterliegt der Entwichene im Fall der Nr. 1 des Art. 227 keiner Strafschärfung.

Art. 233. Straßlos ist in dem Fall des Art. 229 Abs. 2 und keiner Straferhöhung unterliegend im Fall des Art. 231 Abs. 1 der des dort vorgesehenen Verbrechens schuldige öffentliche Beamte, wenn derselbe binnen drei Tagen nach Entweichung die Verhaftung des Entwichenen oder Stellung desselben vor die Behörde bewirkt.

Art. 234. Aufser den in andern Bestimmungen dieses Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen wird der Verurteilte, welcher die aus seiner Verurteilung sich ergebenden Verpflichtungen übertritt, bestraft:

1. wenn es sich um Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern oder Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, mit

Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire, woneben die Dauer der Strafe, zu der er verurteilt wurde, unberührt bleibt;

2. wenn es sich um Polizeiaufsicht handelt, mit Einschließung von einem Monat bis zu einem Jahr, welche Aufsicht während der Untersuchungshaft und Einschließung unterbrochen wird.

Kapitel VIII.

Unerlaubte Selbsthilfe.

Art. 235. Wer lediglich in der Absicht, ein vorgebliches Recht auszuüben, in Fällen, in denen er sich an die Obrigkeit wenden könnte, Selbsthilfe gebraucht, indem er Gewalt an Sachen begeht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Begeht der Schuldige Drohung oder Gewalt gegen Personen, wenn auch nicht Gewalt an Sachen, so wird derselbe mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Eingrenzung bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Ist die Gewalt mit Waffen begangen oder von Körperverletzung begleitet, so tritt, falls dieselbe nicht eine schwerere Wirkung als die im letzten Absatz des Art. 372 vorgesehene hat, Gefängnis von mindestens einem Monat oder Eingrenzung von mindestens drei Monaten und Geldstrafe von mindestens dreihundert Lire ein.

Ist die Handlung nicht von einem andern Verbrechen, das von Amtswegen zu verfolgen ist, begleitet, so tritt Verfolgung nur auf Antrag ein.

Art. 236. Beweist der des in vorangehendem Artikel vorgesehenen Verbrechens Schuldige das Bestehen des Rechts, so wird die Strafe um ein Drittel herabgesetzt.

Kapitel IX.

Zweikampf.

Art. 237. Wer einen andern zum Zweikampf herausfordert, wird, mag auch die Herausforderung nicht angenommen werden, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft; war er aber die ungerechtfertigte und bestimmende Ursache für die Handlung, aus welcher die Herausforderung sich ergab, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Monaten.

Straflos bleibt, wer zur Herausforderung durch schwere Kränkung oder schwere Schmähung bestimmt wurde.

Wer die Herausforderung annimmt, wird, falls er die ungerechtfertigte und bestimmende Ursache für die Handlung war, aus welcher dieselbe sich ergab, mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Kommt es zum Zweikampf, so werden nur die Bestimmungen der folgenden Artikel angewendet.

Art. 238. Wer beim Zweikampfe von den Waffen Gebrauch macht, wird, falls er dem Gegner keine Körperverletzung beibringt, mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

War der Schuldige die ungerechtfertigte und bestimmende Ursache für den Zweikampf, so tritt Gefängnis von fünfzehn Tagen bis zu vier Monaten ein.

Art. 239. Der Zweikämpfer wird bestraft mit Gefängnis:

1. von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er den Gegner tötet oder ihm eine Körperverletzung beibringt, aus welcher sich der Tod ergibt;
2. von einem Monat bis zu zwei Jahren, wenn er ihm eine Körperverletzung beibringt, welche eine der in Art. 372 Abs. 1 vorgesehenen Wirkungen hat;
3. bis zu vier Monaten, wenn er ihm eine andre Körperverletzung beibringt.

War der Schuldige die ungerechtfertigte und bestimmende Ursache für den Zweikampf, so tritt im ersten Fall Gefängnis von zwei bis zu sieben Jahren, im zweiten Fall von drei Monaten bis zu drei Jahren und im dritten Fall von einem bis zu sechs Monaten ein.

Art. 240. Die im ersten Teil der beiden vorangehenden Artikel bestimmten Strafen werden um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzt, wenn der Schuldige zum Zweikampf durch schwere Kränkung oder schwere Schmähung bestimmt wurde.

Art. 241. Die Kartellträger werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft, bleiben aber straflos, wenn sie den Kampf verhindern.

Die Zeugen oder Sekundanten werden mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend Lire, wenn der Zweikampf keine Körperverletzung bewirkt, und in den andern Fällen mit Gefängnis bis zu achtzehn Monaten bestraft, bleiben aber straflos, wenn sie vor dem Zweikampfe alles, was ihnen möglich war, zur Aussöhnung der Parteien gethan haben oder auf ihre Wirksamkeit hin der Kampf einen minder schweren Ausgang nahm, als er sonst haben konnte.

Art. 242. War einer der Zweikämpfer unbeteiligt an der den Zweikampf veranlassenden Handlung und schlägt er sich statt des direkt Beteiligten, so werden die in den Artikeln 238 und 239 bestimmten Strafen um die Hälfte erhöht.

Diese Straferhöhung unterbleibt, wenn der Zweikämpfer ein nächster Verwandter der direkt beteiligten Person oder aber einer der Zeugen oder Sekundanten ist, welcher sich statt seines abwesenden Genossen schlägt.

Art. 243. Statt der Bestimmungen der Artikel 239 und 242 kommen für beim Zweikampf erfolgte Tötung und Körperverletzung jene der Kapitel I und II des Titels IX zur Anwendung:

1. wenn die Bedingungen des Kampfes nicht vorher von Zeugen oder Sekundanten festgestellt wurden oder der Kampf nicht in ihrer Gegenwart erfolgt;
2. wenn die beim Kampf verwendeten Waffen nicht gleich und nicht Degen, Säbel oder gleich geladene Pistolen oder aber Präzisionswaffen oder Waffen mit mehreren Läufen sind;

3. wenn bei der Wahl der Waffen oder beim Kampf betrügerisch oder unter Verletzung der festgestellten Bedingungen gehandelt wird:
4. wenn ausdrücklich vereinbart wurde oder aber aus der Art des Zweikampfs oder aus der Entfernung zwischen den Kämpfenden oder aus andern festgestellten Bedingungen sich ergibt, daß einer der Zweikämpfer getötet werden sollte.

In jedem Fall tritt Einschließung ein und wird damit, wenn die Verurteilung nicht dauernde Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bewirkt, zeitige verbunden.

Zieht die Körperverletzung eine geringere Strafe, als die in den Artikeln 239 und 242 bestimmten nach sich, so kommen diese Strafen um ein Drittel erhöht, unter Ersetzung von Gefängnis durch Einschließung, zur Anwendung.

Die Zeugen oder Sekundanten unterliegen in den Fällen der Nr. 2, 3 und 4 den in diesem Artikel für die Zweikämpfer bestimmten Strafen, welche jedoch um ein Drittel herabgesetzt werden können.

Den Betrug oder die Verletzung der festgestellten Bedingungen bei Wahl der Waffen und beim Kampf fällt nicht nur den Urhebern derselben zur Last, sondern auch demjenigen der Zweikämpfer, Zeugen oder Sekundanten, der vor oder bei dem Kampfe davon Kenntnis hatte.

Art. 244. Wer öffentlich eine Person beleidigt oder sie in irgend welcher Weise der öffentlichen Verachtung aussetzt, weil sie nicht zum Zweikampf herausgefordert oder ihn abgelehnt hat, oder aber Verachtung bezeugend oder androhend einen andern zum Zweikampf anreizt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 245. Gegen denjenigen, der zu Zweikampf auffordert oder herausfordert oder aufzufordern oder herauszufordern droht und hiebei in der Absicht, Geld oder einen andern Vorteil zu gewinnen, handelt, kommen je nach dem Fall die Bestimmungen des Art. 407 oder Art. 409 zur Anwendung.

Titel V.

Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung.

Kapitel I.

Anstiftung zu Verbrechen.

Art. 246. Wer öffentlich zur Begehung einer strafbaren Handlung anstiftet, wird für diese bloße Anstiftung bestraft:

1. mit Einschließung von drei bis zu fünf Jahren, wenn es sich um ein mit höherer Strafe als Einschließung bedrohtes Verbrechen handelt;
2. mit Einschließung oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, wenn es sich um ein mit der einen oder andern dieser Strafen bedrohtes Verbrechen handelt;

3 mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire in den andren Fällen.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 darf nie das Drittel des Maximums der für die strafbare Handlung, auf welche sich die Anstiftung bezieht, bestimmten Strafe überschritten werden.

Art. 247. Wer öffentlich eine gesetzlich als Verbrechen vorgesehene Handlung anpreist oder zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder aber zum Haß zwischen den verschiedenen Gesellschaftsklassen in einer die öffentliche Ruhe gefährdenden Weise aufreizt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Kapitel II.

Verbindung zu Begehung von Verbrechen.

Art. 248. Wenn fünf oder mehr Personen sich verbinden, um Verbrechen gegen die Justizverwaltung oder die öffentliche Treue oder die öffentliche Sicherheit oder die gute Sitte und die Familienordnung oder gegen Personen oder gegen das Eigentum zu begehen, so wird jede derselben für die bloße Verbindung mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Durchziehen die Verbündeten das Land oder die öffentlichen Strafsen und tragen zwei oder mehrere derselben Waffen oder halten sie solche an einem Orte verwahrt, so tritt Einschließung von drei bis zu zehn Jahren ein.

Für Anstifter oder Rädelsführer der Verbindung ist die Strafe im Fall des ersten Teils dieses Artikels Einschließung von drei bis zu acht Jahren und im Fall des vorangehenden Absatzes von fünf bis zu zwölf Jahren.

Mit den in diesem Artikel bestimmten Strafen ist stets Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden.

Art. 249. Wer aufser den in Art. 64 vorgesehenen Fällen den Mitgliedern der Verbindung oder einem derselben Zuflucht oder Unterstützung gewährt oder Lebensmittel liefert, wird mit Einschließung bis zu einem Jahre bestraft.

Straflos bleibt, wer einem nächsten Verwandten Nahrung liefert oder Zuflucht gewährt.

Art. 250. Für die von den Mitgliedern der Verbindung oder einem derselben während oder aus Anlaß der Verbindung begangenen Verbrechen wird die aus Anwendung des Art. 77 sich ergebende Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht.

Art. 251. Wer teilnimmt an einer auf Begehung der im Art. 247 vorgesehenen Verbrechen gerichteten Verbindung, wird mit Gefängnis von sechs bis zu achtzehn Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Kapitel III.

Aufreizung zu Bürgerkrieg, bewaffnete Banden und öffentliche Einschüchterung.

Art. 252. Wer eine auf Erregung von Bürgerkrieg oder Verwüstung, Plünderung oder Blutbad in irgend einem Teil des Königreichs gerichtete

Handlung begeht, wird mit Einschließung von drei bis zu fünfzehn Jahren und, wenn er seine Absicht auch nur teilweise erreicht, von zehn bis zu achtzehn Jahren bestraft.

Art. 253. Wer aufser den in Art. 131 vorgesehenen Fällen, um eine bestimmte strafbare Handlung zu begehen, einen bewaffneten Haufen bildet oder in demselben einen höhern Befehl oder eine besondere Verrichtung übernimmt, wird hiefür allein mit Einschließung von drei bis zu sieben Jahren bestraft.

Alle andern an genanntem bewaffneten Haufen Teilnehmenden werden mit Einschließung von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die für die strafbare beabsichtigte Handlung bestimmte Strafe Gefängnis, so wird stets diese statt Einschließung verhängt.

Die Bestimmungen der Artikel 133 und 249 sind anwendbar.

Art. 254. Wer ohne gesetzmäßige Ermächtigung einen nicht auf Begehung strafbarer Handlungen gerichteten Haufen bildet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 255. Wer lediglich in der Absicht, öffentlichen Schrecken einzujagen oder Auflauf oder öffentliche Unordnung zu erregen, Bomben, Mörser oder andre Maschinen oder explodierende Stoffe entladet oder aber ein gemeingefährliches Unglück droht, wird mit Einschließung bis zu dreifsig Monaten bestraft.

Erfolgt die Entladung oder Drohung an einem Ort und zur Zeit öffentlicher Zusammenkunft oder aber zur Zeit gemeiner Gefahr, öffentlicher Aufregung oder Notstandes oder Unglücks, so tritt Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren ein.

Mit der Einschließung kann Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden werden.

Titel VI.

Verbrechen gegen die öffentliche Treue.

Kapitel I.

Fälschung von Münzen und öffentlichen Kreditpapieren.

Art. 256. Mit Einschließung von drei bis zu zwölf Jahren wird bestraft:

1. wer inländische oder ausländische Münzen, welche im Staate oder aufserhalb gesetzlichen Kurs haben, nachmacht;
2. wer in irgend einer Weise echte Münzen verfälscht, indem er ihnen den Schein eines höhern Wertes giebt;
3. wer im Einverständnisse mit dem Hersteller oder dem an Nachmachung oder Verfälschung von Münzen Beteiligten solche in den Staat einführt oder verbreitet oder sonst in Umlauf setzt oder aber andren zum Zweck der Verbreitung oder sonstigen in Umlauf Setzens verschafft.

Ist der gesetzliche oder kommerzielle, von der nachgemachten oder verfälschten Münze dargestellte Wert bedeutend, so ist die Strafe Einschließung von fünf bis zu fünfzehn Jahren.

Ist der innere Wert der nachgemachten Münzen gleich oder höher, als derjenige echter Münzen, so ist die Strafe Einschließung von einem bis zu fünf Jahren.

Art. 257. Wer Münzen der im vorangehenden Artikel bezeichneten Art durch irgend eine Verminderung ihres Wertes verfälscht oder aber im Einverständnisse mit demjenigen, der sie so verfälscht hat, eines der in Nr. 3 des genannten Artikels bezeichneten Verbrechen begeht, wird mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 258. Wer ohne Einverständnis mit dem Hersteller oder dem an Nachmachung oder Verfälschung Beteiligten nachgemachte oder verfälschte Münzen verbreitet oder sonst in Umlauf setzt, wird, wenn es sich um die in Art. 256 bezeichneten handelt, mit Einschließung von einem bis zu sieben Jahren und im Fall des Art. 256 Abs. 1 von drei bis zu zehn Jahren und, wenn es sich um die in Art. 257 bezeichneten handelt, mit Einschließung von drei bis zu dreißig Monaten bestraft.

Hat derselbe die Münzen in gutem Glauben empfangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweitausend Lire.

Art. 259. Die in den vorangehenden Artikeln bestimmten Strafen werden um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzt, wenn die Fälschung leicht erkenntlich ist.

Art. 260. Wer ausschließlich zur Nachmachung oder Verfälschung von Münzen bestimmte Werkzeuge verfertigt oder besitzt, wird mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 261. Kommt für die in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen Einschließungsstrafe zur Anwendung, so werden damit stets Geldstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden.

Art. 262. Strafflos bleibt, wer eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen begangen hat, wenn es ihm gelingt, bevor die Obrigkeit Kenntnis erhalten hat, die Nachmachung, Verfälschung oder das in Umlauf Setzen der nachgemachten oder verfälschten Münzen zu verhindern.

Art. 263. Für die Anwendung des Strafgesetzes sind öffentliche Kreditpapiere dem Metallgeld gleichzuachten.

Als „öffentliche Kreditpapiere“ werden außer denen, welche gesetzlichen Kurs als Geld haben, die von den Regierungen ausgegebenen Inhaberpapiere und -scheine, welche verkäufliche Titel darstellen, und alle andern verstanden, welche gesetzlichen oder kommerziellen Kurs haben und von zur Ausgabe ermächtigten Instituten ausgegeben sind.

Kapitel II.

Fälschung von Siegeln, öffentlichen Stempeln und ihrer Abdrücke.

Art. 264. Wer das Staatssiegel, das bestimmt ist, den Akten der Regierung beigedrückt zu werden, nachmacht oder von einem solchen, wenn auch von andern nachgemachten Siegel Gebrauch macht, wird mit Einschließung von drei bis zu sechs Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 265. Wer das Siegel einer Staatsbehörde, einer Provinz, einer Gemeinde oder eines gesetzlich der Aufsicht des Staates, der Provinz oder Gemeinde unterworfenen Institutes oder aber das Siegel eines Notars nachmacht oder von einem solchen, wenn auch von andern nachgemachten Siegel Gebrauch macht, wird mit Einschließung von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Art. 266. Wer Stempel, Stempelwerkzeuge, Prägstöcke oder andre kraft Bestimmung des Gesetzes oder der Regierung zu einer öffentlichen Beurkundung bestimmte Werkzeuge nachmacht oder aber von solchen, wenn auch von andern nachgemachten Werkzeugen Gebrauch macht, wird mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreitausend Lire bestraft.

Gleichen Strafen unterliegt, wer an der Nachmachung unbeteiligt Gegenstände zum Verkauf bringt, an welchen von den genannten nachgemachten Werkzeugen Gebrauch gemacht worden ist.

Art. 267. Wer lediglich die Abdrücke der in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Werkzeuge mit einem zur Herstellung nicht geeigneten und von dem Gebrauch der nachgemachten Werkzeuge verschiedenen Mittel nachmacht, wird im Fall des Art. 264 mit Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren, im Fall der Artikel 265 und 266 von einem Monat bis zu einem Jahr und stets mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 268. Wer Stempelpapier, Freimarken oder Stempelmarken des Staates nachmacht, wird mit Einschließung von zwei bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von ein- bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 269. Wer Stempel für Stempelpapier, Freimarken oder Stempelmarken des Staates oder Filigranpapier für Anbringung genannter Stempel nachmacht, wird mit Einschließung von sechs bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 270. Wer von nachgemachtem Stempelpapier, Stempelmarken oder Freimarken Gebrauch macht oder aber solches feilhält oder sonst in Umlauf setzt, wird mit Einschließung bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 271. Wer, an einem der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen unbeteiligt, nachgemachte Siegel oder Stempel oder aber ausschließlich zur Nachmachung bestimmte Werkzeuge besitzt, wird mit Einschließung von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 272. Wer sich echte Siegel, Stempel, Stempelwerkzeuge oder Prägstöcke, wie sie in diesem Kapitel erwähnt sind, verschafft und von denselben zum Nachteil andrer oder zu eigenem oder fremdem Vorteil Gebrauch macht, unterliegt den in den vorangehenden Artikeln bestimmten, um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzten Strafen.

Art. 273. Wer Fahrkarten von Eisenbahnen oder andren öffentlichen Transportunternehmungen nachmacht oder aber von solchen, wenn auch von andern nachgemachten oder verfälschten Fahrkarten Gebrauch macht,

wird mit Einschließung bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 274. Wer auf Stempeln, Freimarken, Stempelmarken oder Fahrkarten von Eisenbahnen oder andren öffentlichen Transportunternehmen die zur Bezeichnung stattgehabter Verwendung darauf gesetzten Zeichen tilgt oder in irgend einer Weise verschwinden macht oder aber von so verfälschten Gegenständen Gebrauch macht, wird mit Einschließung bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Kapitel III.

Urkundenfälschung.

Art. 275. Der öffentliche Beamte, welcher bei Ausübung seiner Funktionen eine ganz oder teilweis falsche Urkunde errichtet oder eine echte verfälscht, wird, wo daraus öffentlicher oder privater Nachteil entstehen kann, mit Einschließung von fünf bis zu zwölf Jahren bestraft.

Liefert die Urkunde bis zu Erhebung der Fälschungsklage Beweis, so tritt Einschließung von acht bis zu fünfzehn Jahren ein.

Originalurkunden stehen authentische Kopien derselben, wo dieselben kraft Gesetzes das fehlende Original ersetzen, gleich.

Art. 276. Der öffentliche Beamte, welcher bei Ausübung seiner Funktionen eine Urkunde annimmt oder aufnimmt und als wahr und in seiner Gegenwart erfolgt unwahre Thatsachen oder Erklärungen bezeugt oder die vor ihm abgegebenen Erklärungen nicht aufnimmt oder verfälscht, wird, wo daraus öffentlicher oder privater Nachteil entstehen kann, mit den im vorangehenden Artikel bestimmten Strafen bestraft.

Art. 277. Der öffentliche Beamte, welcher eine öffentliche Urkunde unterschiebend eine Kopie derselben fälschlich herstellt und in gesetzlicher Form ausfertigt oder aber eine von dem Original, ohne dafs dieses verfälscht oder unterdrückt wird, verschiedene Kopie einer öffentlichen Urkunde ausfertigt, wird mit Einschließung von drei bis zu zehn Jahren und, wenn die Urkunde zu den bis zu Erhebung einer Fälschungsklage Beweis liefernden gehört, mit Einschließung von mindestens fünf Jahren bestraft.

Ist die Fälschung an einem den Inhalt von Urkunden betreffenden Zeugnis begangen, so tritt, wo daraus öffentlicher oder privater Nachteil entstehen kann, Einschließung von einem bis zu fünf Jahren ein.

Art. 278. Wer, ohne öffentlicher Beamter zu sein, eine Fälschung an einer öffentlichen Urkunde in einer der in Art. 275 bezeichneten Weisen begeht, wird mit Einschließung von drei bis zu zehn Jahren und, wenn die Urkunde bis zu Erhebung einer Fälschungsklage Beweis liefert, von mindestens fünf Jahren bestraft.

Wird die Fälschung an der Kopie einer öffentlichen Urkunde durch Unterschlebung eines Originals oder Fälschung im Inhalt oder Fälschung einer echten Kopie begangen, so ist die Strafe Einschließung von einem bis zu fünf Jahren und, wenn die Urkunde bis zur Erhebung einer Fälschungsklage Beweis liefert, von mindestens drei Jahren.

Art. 279. Wer dem öffentlichen Beamten bei Errichtung einer öffentlichen Urkunde fälschlicherweise seine Identität oder seinen eigenen oder fremden Personenstand oder andre Thatsachen bezeugt, deren Wahrheit die Urkunde zu beweisen bestimmt ist, wird, wo daraus öffentlicher oder privater Nachteil entstehen kann, mit Einschließung von drei Monaten bis zu einem Jahr und, wenn es sich um eine Urkunde des Zivilstandes oder der richterlichen Obrigkeit handelt, von neun bis zu dreißig Monaten bestraft.

Mit Einschließung von drei Monaten bis zu einem Jahre wird bestraft, wer in Handelstiteln oder -effekten fälschlicherweise die Identität seiner oder einer fremden Person bezeugt.

Art. 280. Wer eine ganz oder teilweise falsche Privaturkunde anfertigt oder eine echte Privaturkunde verfälscht, wird, wo daraus öffentlicher oder privater Nachteil entstehen kann, wenn er oder ein anderer von derselben Gebrauch macht, mit Einschließung von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 281. Wer von einer falschen Urkunde Gebrauch macht oder in irgend einer Weise aus derselben Vorteil zieht, wird, wenn er auch an der Fälschung unbeteiligt ist, mit den in Art. 278 bestimmten Strafen, wenn es sich um eine öffentliche Urkunde, und mit der in Art. 280 bestimmten Strafe, wenn es sich um eine Privaturkunde handelt, bestraft.

Art. 282. Wird eines der in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen begangen, um sich oder andern ein Beweismittel für wahre Thatsachen zu verschaffen, so tritt Einschließung von einem Monat bis zu zwei Jahren, wenn es sich um eine öffentliche Urkunde, und Einschließung bis zu sechs Monaten ein, wenn es sich um eine Privaturkunde handelt.

Art. 283. Wer eine Originalurkunde oder eine Kopie derselben, welche kraft Gesetzes das fehlende Original ersetzt, ganz oder teilweise unterdrückt oder vernichtet, wo daraus öffentlicher oder privater Nachteil entstehen kann, unterliegt je nach dem Fall den in den Artikeln 275, 278, 279 und 280 gemäß den darin enthaltenen Unterscheidungen bestimmten Strafen.

Art. 284. Für die Anwendung der Bestimmungen der vorangehenden Artikel stehen öffentlichen Beamten diejenigen gleich, welche befugt sind, Urkunden, denen das Gesetz öffentlichen Glauben beilegt, zu errichten, und öffentlichen Urkunden eigenhändige Testamente, Wechsel und alle durch Giro übertragbaren oder auf den Inhaber ausgestellten Kredititel gleich.

Kapitel IV.

Fälschung von Pässen, Erlaubnisscheinen, Beglaubigungen, Zeugnissen und Erklärungen.

Art. 285. Mit Einschließung von einem bis zu achtzehn Monaten wird bestraft:

1. wer Erlaubnisscheine, Pässe, Reise- oder Aufenthaltspapiere nachmacht;

2. wer in irgend einer Weise echte Papiere der in vorstehender Nummer bezeichneten Art, um sie auf andre Personen zu übertragen oder auf andre Orte oder Zeiten zu beziehen, als für welche sie ausgestellt wurden, verfälscht oder aber fälschlicherweise die für ihre Giltigkeit und Wirksamkeit erfordernten Beglaubigungen derselben ausgestellt oder gestellten Bedingungen erfüllt erscheinen läßt;
3. wer von nachgemachten oder verfälschten Erlaubnisscheinen, Pässen, Reise- oder Aufenthaltspapieren Gebrauch macht oder solche einem andern zu diesem Gebrauch überläßt.

Art. 286. Wer sich bei Ausstellung von Erlaubnisscheinen, Pässen, Reise- oder Aufenthaltspapieren in denselben einen falschen Tauf- oder Zunamen oder eine falsche Eigenschaft beilegt oder aber durch sein Zeugnis zu Ausstellung derselben in dieser Form mitwirkt, wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 287. Der öffentliche Beamte, welcher bei Ausübung seiner Funktionen eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen begeht oder in irgend einer Weise an Ausführung derselben sich beteiligt, wird mit Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 288. Wer gesetzlich verpflichtet ist, besonders der Einsichtnahme der Polizeibehörde unterliegende Register zu halten oder dieser Behörde rücksichtlich seiner industriellen oder gewerblichen Thätigkeit Anzeigen zu machen, in den einen oder andern falsche Angaben oder Vermerke niederschreibt oder niederschreiben läßt, wird mit Einschließung bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 289. Der Arzt, Chirurg oder sonstige Sanitätsbeamte, der lediglich aus Gunst ein falsches Zeugnis ausstellt, das vor der Behörde zu beweisen bestimmt ist, wird mit Einschließung bis zu fünfzehn Tagen oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend Lire bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer von dem falschen Zeugnis Gebrauch macht.

Wird zufolge des falschen Zeugnisses eine geistesgesunde Person in eine Irrenanstalt aufgenommen oder daselbst angehalten, oder ergiebt sich daraus sonstiger schwerer Nachteil, so ist die Strafe Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren.

Ist das Verbrechen um Geldes oder andern gegebenen oder versprochenen Vorteils willen für sich oder andre begangen, so ist die Strafe Einschließung von drei Monaten bis zu zwei Jahren und, wenn das Zeugnis die im vorangehenden Absatz erwähnte Wirkung hatte, von zwei bis zu sieben Jahren, womit in jedem Falle Geldstrafe von dreihundert bis zu dreitausend Lire verbunden wird.

Den gleichen im vorangehenden Absatz bezeichneten Strafen unterliegt, wer Geld oder einen andern Vorteil giebt oder verspricht.

Alles Gegebene wird eingezogen.

Art. 290. Der öffentliche Beamte oder sonst zu Ausstellung von Zeugnissen gesetzlich Berechtigte, welcher fälschlicherweise in einem derselben gute Aufführung, Armut oder andre Umstände bezeugt, welche geeignet sind, der Person, auf welche sich das Zeugnis bezieht, das Wohlwollen oder das öffentliche oder private Vertrauen oder die Übertragung von öffentlichen Ämtern oder Posten oder Begünstigungen oder Rechtswohlthaten oder die Befreiung von öffentlichen Funktionen, Diensten oder Ehrenämtern zuzuwenden, wird mit Einschließung bis zu fünfzehn Tagen oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer von der falschen Beglaubigung Gebrauch macht.

Art. 291. Wer nicht im Besitz der in den beiden vorangehenden Artikeln bezeichneten Eigenschaften oder Befugnisse ein Zeugnis oder eine Beglaubigung der dort vorgesehenen Art nachmacht oder ein echtes verfälscht und wer von einem solchen nachgemachten oder verfälschten Zeugnis oder von solcher Beglaubigung Gebrauch macht, wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 292. Wer, um die Behörde in Irrtum zu versetzen, derselben eine echte Urkunde, Zeugnis oder Beglaubigung vorweist, welche er fälschlicherweise sich oder andern beilegt, unterliegt der im vorangehenden Artikel bestimmten Strafe.

Kapitel V.

Betrügereien im Handel, in der Industrie und bei Versteigerungen.

Art. 293. Wer durch Verbreitung falscher Nachrichten oder andre betrügerische Mittel auf dem öffentlichen Markt oder an Handelsbörsen ein Steigen oder Fallen der Preise von Löhnen, verkäuflichen Gegenständen, auf öffentlichem Markt gehandelten oder in die Börsenlisten aufgenommenen Waren oder Titel bewirkt, wird mit Einschließung von drei bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Ist das Verbrechen von öffentlichen Maklern oder Wechselsensalen begangen, so ist die Strafe Einschließung von einem bis zu fünf Jahren, zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, welche sich auf Ausübung des Berufs erstreckt, und Geldstrafe über eintausend Lire.

Art. 294. Wer Masse oder Gewichte mit nachgemachten oder verfälschten gesetzlichen Zeichen gebraucht, wo daraus öffentlicher oder privater Nachteil entstehen kann, wird mit Einschließung bis zu einem Monat und mit Geldstrafe bis zu einhundert Lire und, wenn er dies bei Betrieb eines öffentlichen Geschäftes thut, mit Einschließung bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Wer ein öffentliches Geschäft betreibt, wird für den bloßen Besitz von Massen und Gewichten mit nachgemachtem oder verfälschtem gesetzlichen Zeichen mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 295. Wer bei Betrieb seines Geschäfts den Käufer durch Hingabe einer Sache statt einer andern oder einer nach Ursprung, Qualität oder Quantität von der bezeichneten oder vereinbarten verschiedenen Sache betrügt, wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreitausend Lire bestraft.

Betrifft der Betrug wertvolle Gegenstände, so ist die Strafe Einschließung von drei bis zu achtzehn Monaten oder Geldstrafe über fünfhundert Lire.

Art. 296. Wer die Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen der Geisteswerke oder der Produkte irgend einer Industrie nachmacht oder verfälscht oder von solchen, wenn auch von andern nachgemachten oder verfälschten Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen Gebrauch macht, wird mit Einschließung von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünftausend Lire bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer die industriellen Zeichnungen oder Modelle nachmacht oder verfälscht oder von solchen, wenn auch von andern nachgemachten oder verfälschten Zeichnungen oder Modellen Gebrauch macht.

Der Richter kann die Einrückung des verurteilenden Erkenntnisses in einem von ihm bezeichneten Blatte auf Kosten des Verurteilten anordnen.

Art. 297. Wer, um damit Handel zu treiben, Geisteswerke oder Produkte irgend einer Industrie mit nachgemachten oder verfälschten Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen, welche geeignet sind, den Käufer über den Ursprung oder über die Qualität des Erzeugnisses oder Produktes zu täuschen, in den Staat einführt, feilhält oder sonst in Umlauf setzt, wird mit Einschließung von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünftausend Lire bestraft.

Art. 298. Wer Notizen über wissenschaftliche Entdeckungen oder Erfindungen oder industrielle Verfahren bekannt giebt, von denen er kraft seiner Stellung oder Amtes oder Berufs oder Gewerbes Kenntnis erlangt hat, während sie geheim bleiben sollten, wird auf Antrag mit Einschließung bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe über einhundert Lire bestraft.

Gesah die Bekanntgebung an einen nicht im Königreich ansässigen Ausländer oder einen seiner Vertreter, so tritt Einschließung von einem Monat bis zu einem Jahre und Geldstrafe über fünfhundert Lire ein.

Art. 299. Wer durch Gewalt oder Drohung, Geschenke, Versprechen, Kollusionen oder andre betrügerische Mittel den Wettbewerb bei öffentlichen Versteigerungen oder bei Privatauktionen für Rechnung öffentlicher Verwaltungen hindert oder stört oder aber die Bieter von ihnen entfernt, wird mit Einschließung von drei bis zu zwölf Monaten und mit Geldstrafe über einhundert Lire bestraft.

Ist dies eine durch das Gesetz oder die Obrigkeit den genannten Versteigerungen oder Auktionen vorgesezte Person, so tritt Einschließung von einem bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von mindestens fünfhundert Lire ein.

Wer für ihm oder andern gegebenes oder versprochenes Geld oder andern Vorteil sich des Bietens bei solchen Versteigerungen oder Auktionen enthält, wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu zweitausend Lire bestraft.

Titel VII.

Verbrechen gegen die öffentliche Unversehrtheit.

Kapitel I.

Brandstiftung, Überschwemmung, Sinkenlassen von Schiffen und andre gemeingefährliche Verbrechen.

Art. 300. Wer ein Gebäude oder Baulichkeiten irgend einer Art, noch nicht getrennte Bodenprodukte oder aber Mengen oder Lager von Brennmaterial anzündet, wird mit Einschließung von drei bis zu sieben Jahren bestraft.

Einschließung von fünf bis zu zehn Jahren tritt ein, wenn zur Wohnung bestimmte oder öffentliche oder zu öffentlichem Gebrauch, zu öffentlichem Nutzen oder zur Ausübung eines Kultus bestimmte Gebäude oder aber Industriewerkstätten, Warenlager oder Quellen oder Lager entzündlicher oder explodierender Materien, Werften, Eisenbahnfahrzeuge, Gruben, Bergwerke oder Wälder angezündet werden.

Art. 301. Wer in der Absicht, ganz oder teilweise Gebäude oder im vorstehenden Artikel bezeichnete Gegenstände zu zerstören, Minen, Torpedos oder andre explodierende Maschinen aufstellt oder entzündet oder aber entzündliche Materien, welche geeignet sind, diese Wirkung hervorzubringen, aufstellt oder entzündet, unterliegt den betreffenden dort bestimmten Strafen.

Art. 302. Wer eine Überschwemmung verursacht, wird mit Einschließung von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 303. Wer Wehre oder Deiche oder andre zu gemeinsamem Schutz gegen Wasserfluten oder gemeinsamer Abwehr von Unfällen bestimmte Bauwerke zerstört und dadurch die Gefahr einer Überschwemmung oder andern Unglücks herbeiführt, wird mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist Überschwemmung oder sonstiges Unglück die Folge, so kommt die Bestimmung des vorangehenden Artikels zur Anwendung.

Art. 304. Wer Schiffe oder schwimmende Bauten irgend einer Art anzündet oder aber deren Sinken oder Stranden verursacht, wird mit Einschließung von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 305. Ist eine der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen an militärischen Werken, Gebäuden oder Niederlagen, Arsenalen, Werkstätten oder Schiffen des Staates begangen, so tritt Einschließung von sieben bis zu fünfzehn Jahren ein.

Art. 306. Wer Laternen oder andre Signale zerstört, entfernt oder in irgend einer Weise beseitigt oder falsche Signale oder andre künstliche Vorrichtungen verwendet und dadurch die Gefahr einer Strandung herbeiführt, wird mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Sinkt oder strandet demzufolge ein Schiff, so kommen je nach dem Fall die Bestimmungen der beiden vorangehenden Artikel zur Anwendung.

Art. 307. Wer in der Absicht, das Löschen eines Brandes oder die Schutzarbeiten gegen eine Überschwemmung, Sinken oder Stranden eines Schiffes zu verhindern, Materialien, Apparate oder andre zum Löschen oder zum Schutz bestimmte Mittel bei Seite schafft, verbirgt oder unbrauchbar macht, wird mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 308. Die Bestimmungen der Artikel 300—305 kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch eine der in diesen Artikeln vorgesehenen Handlungen an Gebäuden oder Gegenständen seines Eigentums Personen oder fremde Gegenstände der in obigen Artikeln bezeichneten Art beschädigt oder gefährdet.

Ist die Handlung auf den in Art. 414 vorgesehenen Zweck gerichtet, so wird die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht.

Art. 309. Gefährdete eine der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen das Leben von Personen, so wird die in ihnen bestimmte Strafe um die Hälfte erhöht.

Art. 310. In den Fällen der vorangehenden Artikel kommen, wenn die Sache von geringer Bedeutung ist und keine andre Sache einem Schaden oder andre Person einer Gefahr ausgesetzt wurde, statt der in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen die des Art. 424 zur Anwendung.

Art. 311. Wer aus Unverstand oder Nachlässigkeit oder aus Unkunde in seinem Gewerbe oder Beruf oder aus Nichtbeachtung von Reglementen, Anordnungen oder Vorschriften einen Brand oder eine Explosion, eine Überschwemmung, ein Sinken oder Stranden eines Schiffes, eine Zerstörung oder einen andern gemeingefährlichen Unfall verursacht, wird mit Gefängnis bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Wird durch die Handlung das Leben von Personen gefährdet, so tritt Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von dreihundert bis zu dreitausend Lire und, wenn eine Person getötet wird, Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren und Geldstrafe über eintausend Lire ein.

Kapitel II.

Verbrechen gegen die Sicherheit der Beförderungs- oder Verkehrsmittel.

Art. 312. Wer auf eine Eisenbahn Gegenstände legt oder Geleiseverbindungen schließt oder öffnet oder falsche Signale giebt oder in irgend einer andren Weise die Gefahr eines Unfalls herbeiführt, wird mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Tritt ein Unfall ein, so ist die Strafe Einschließung von fünf bis zu fünfzehn Jahren.

Art. 313. Wer eine Eisenbahn oder die zu ihrem Betrieb dienenden Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge oder andre Objekte oder Apparate beschädigt, wird mit Einschließung von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer harte Körper oder Geschosse auf fahrende Züge wirft.

Art. 414. Wer aus Unverstand oder Nachlässigkeit oder aus Unkunde in seinem Gewerbe oder Beruf oder aus Nichtbeachtung von Reglementen, Anordnungen oder Vorschriften die Gefahr eines Unfalls auf Eisenbahnen herbeiführt, wird mit Gefängnis von drei bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu zweitausend Lire und, tritt ein Unfall ein, mit Gefängnis von zwei bis zu zehn Jahren und Geldstrafe über dreitausend Lire bestraft.

Art. 315. Wer Maschinen, Apparate oder Drähte einer Telegraphenleitung beschädigt oder Zerstreuung der Ströme verursacht oder in irgend einer andern Weise den telegraphischen Dienst unterbricht, wird mit Einschließung von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 316. Für die Anwendung des Strafgesetzes steht gewöhnlichen Eisenbahnen jede andre mit Metallfahrgeleise versehene und mit Dampf oder irgend einem mechanischen Motor betriebene Fahrbahn gleich.

Ebenso stehen Telegraphen die zu öffentlichem Dienst bestimmten Telephone gleich.

Art. 317. Wer aufser den in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Fällen in irgend einer Weise Strafsen oder zum öffentlichen Verkehr zu Land oder Wasser bestimmte Bauten ganz oder teilweise zerstört oder sonst unbrauchbar macht oder aber zu diesem Zweck die zu ihrer Sicherheit bestimmten Gegenstände entfernt, wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn die Handlung das Leben von Personen gefährdet, von drei bis zu zwölf Jahren bestraft.

Kapitel III.

Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit und Ernährung.

Art. 318. Wer Trinkwasser des allgemeinen Gebrauchs oder zur Volksnahrung bestimmte Substanzen verfälscht oder vergiftet und dadurch die Gesundheit von Personen gefährdet, wird mit Einschließung von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 319. Wer Nahrungs- oder Heilmittel oder andre zum Verkauf bestimmte Sachen in gesundheitsschädlicher Weise nachmacht oder verfälscht oder aber solche nachgemachte oder verfälschte Substanzen oder Sachen feilhält oder sonst in den Handel bringt, wird mit Einschließung von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von einhundert bis zu fünftausend Lire bestraft.

Art. 320. Wer nicht nachgemachte noch verfälschte, aber gesundheitsschädliche Nahrungsmittel oder andre Sachen feilhält, deren Gefährlichkeit dem Käufer unbekannt ist, wird mit Einschließung bis zu sechs

Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 321. Wer zum Verkauf von Heilmitteln befugt, solche in einer den ärztlichen Anordnungen nicht entsprechenden oder von der bezeichneten oder vereinbarten verschiedenen Art, Qualität oder Quantität liefert, wird mit Einschließung bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 322. Wer unechte, aber der Gesundheit nicht schädliche Nahrungsmittel als echte feilhält oder sonst in den Handel bringt, wird mit Einschließung bis zu einem Monat und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 323. Ist eine der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen aus Unverstand oder Nachlässigkeit oder aus Unkunde in Beruf oder Gewerbe, oder aus Nichtbeachtung von Reglementen, Anordnungen oder Vorschriften begangen, so ist die Strafe:

1. Gefängnisse von einem Monat bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu eintausend Lire im Fall des Art. 318;
2. Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire in den Fällen des Art. 319;
3. Gefängnis bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu hundert Lire in den Fällen der Art. 320 und 321.

Art. 324. Gefährdet eine der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen das Leben von Personen, so werden die dort bestimmten Strafen um die Hälfte erhöht.

Art. 325. Wird eines der in den Artikeln 319, 320 und 322 vorgesehenen Verbrechen unter Mißbrauch eines sanitären Berufes oder eines andren aus Gründen der öffentlichen Gesundheit der Aufsicht unterliegenden Berufs oder Gewerbes begangen, so ist die Strafe:

1. Einschließung von sechs Monaten bis zu sechs Jahren und Geldstrafe von mindestens einhundert Lire im Fall des Art. 319;
2. Einschließung von drei Monaten bis zu einem Jahre und Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Lire im Fall des Art. 320;
3. Einschließung von einem bis zu sechs Monaten und Geldstrafe von zweihundert bis zu eintausend Lire im Fall des Art. 322.

Verurteilung wegen eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen bewirkt stets die Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes, die als Mittel zur Begehung gedient haben, auf eine der Einschließungs- oder Gefängnisstrafe gleiche Dauer.

Art. 326. Wer durch falsche Nachrichten oder andre betrügerische Mittel das Fehlen oder die Teuerung von Nahrungsmitteln bewirkt, wird mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Lire bestraft, womit zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, welche auf Ausübung des Gewerbes sich erstreckt, verbunden wird, falls der Thäter ein öffentlicher Makler ist.

Kapitel IV.

Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

Art. 327. Abgesehen von den Bestimmungen in den Artikeln 306 Nr. 4 und 373, werden, wenn aus einer der in den Artikeln 300–306, 308, 312, 313, 315–321 und 325 vorgesehenen Handlungen der Tod einer Person oder eine Körperverletzung sich ergibt, die dort bestimmten Strafen bei eintretendem Tode verdoppelt und bei eintretender Körperverletzung um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht; doch darf im ersten Fall die Einschließung nicht weniger als fünf Jahre und im zweiten Fall nicht weniger als drei Monat betragen.

Hat die Handlung den Tod mehrerer Personen oder auch den Tod einer einzigen und Körperverletzung einer oder mehrerer Personen zur Folge, so darf die Einschließung nicht weniger als zehn Jahre betragen und ist bis auf das höchste Mafz zu erstrecken, wo sie schon von längerer Dauer ist. Bei Körperverletzung mehrerer Personen darf die Einschließung nicht weniger als sechs Monat betragen und ist, wenn sie schon höher als fünf Jahre, auf fünfzehn Jahre zu erstrecken.

Art. 328. Ist eines der in den beiden ersten Kapiteln dieses Titels vorgesehenen Verbrechen zur Nachtzeit oder aber in Zeiten gemeiner Gefahr, Notstandes oder öffentlicher Aufregung begangen, so wird die Strafe um ein Drittel erhöht.

Art. 329. Ist eines der in diesem Titel vorgesehenen Verbrechen von einer Person begangen, welche mit Behandlung, Bearbeitung oder Beaufsichtigung der darin erwähnten Materialien betraut ist, so werden die dort bestimmten Strafen um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht.

Art. 330. Ist bei den in den beiden ersten Kapiteln dieses Titels vorgesehenen Verbrechen die aus der Handlung sich ergebende Gefahr ganz gering oder hat der Thäter erfolgreich sich bemüht, die Folgen derselben zu hemmen oder einzuschränken, so kann die Strafe um ein bis zwei Drittel herabgesetzt werden.

Titel VIII.

Verbrechen gegen die gute Sitte und die Familienordnung.

Kapitel I.

Geschlechtliche Vergewaltigung, Schändung Minderjähriger und Verletzung des Schamgefühls.

Art. 331. Wer durch Gewalt oder Bedrohung eine Person des einen oder andern Geschlechts zum Beischlaf zwingt, wird mit Einschließung von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den Beischlaf mit einer Person des des einen oder andern Geschlechts vollzieht, welche im Augenblicke der Handlung

1. noch nicht zwölf Jahre alt ist;
2. noch nicht fünfzehn Jahre alt ist, wenn der Thäter ihr Aszendenz, Vormund oder Lehrer ist;

3. verhaftet oder verurteilt oder dem Thäter aus Gründen des Transportes oder der Verwahrung anvertraut ist;
4. wegen geistigen oder körperlichen Leidens oder eines andern von der Handlung des Thäters unabhängigen Grundes oder aber zufolge der von ihm angewandten Mittel nicht im Stande ist, Widerstand zu leisten.

Art. 332. Ist eines der im ersten Teil und in den Nummern 1 und 4 des Absatzes des vorangehenden Artikels vorgesehenen Verbrechen unter Mißbrauch der Autorität, des Vertrauens oder häuslicher Beziehungen begangen, so wird der Thäter im Fall des ersten Teils mit Einschließung von sechs bis zu zwölf Jahren und in den andern Fällen mit Einschließung von acht bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 333. Wer unter Anwendung von Mitteln oder Benutzung von Bedingungen oder Umständen, wie sie in Art. 331 bezeichnet sind, an einer Person des einen oder andern Geschlechts unzüchtige Handlungen vornimmt, welche nicht auf das in obigem Artikel vorgesehene Verbrechen gerichtet sind, wird mit Einschließung von einem bis zu sieben Jahren bestraft.

Ist die Handlung unter Mißbrauch der Autorität, des Vertrauens oder häuslicher Beziehungen begangen, so tritt im Falle der Vergewaltigung oder Bedrohung Einschließung von zwei bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Art. 331 Nr. 1 und 4 Einschließung von vier bis zu zwölf Jahren ein.

Art. 334. Ist eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich begangen, so werden die darin bestimmten Strafen um ein Drittel erhöht.

Art. 335. Wer durch unzüchtige Handlungen eine noch nicht sechzehn Jahre alte Person schändet, wird mit Einschließung bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Ist das Verbrechen unter Täuschung begangen oder aber der Thäter ein Aszendent der minderjährigen Person oder mit der Pflege, der Erziehung, dem Unterricht, der Beaufsichtigung oder der auch nur zeitweisen Bewachung der Person betraut, so tritt Einschließung von einem bis zu sechs Jahren und Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire ein.

Art. 336. Wegen der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen tritt Verfolgung nur auf Antrag ein; doch wird derselbe nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Begehung der Handlung oder Kenntnismahme seitens des zur Stellung desselben an Stelle des Verletzten Berechtigten nicht mehr zugelassen.

Erst nach Eröffnung der Verhandlung gewährte Verzeihung ist wirkungslos.

Von Amts wegen tritt Verfolgung ein, wenn die Handlung:

1. den Tod der verletzten Person verursacht hat oder von einem andern mit Freiheitsstrafe von mindestens dreißig Monaten bedrohten, von Amts wegen zu verfolgenden Verbrechen begleitet ist;

2. an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Ort begangen ist;

3. unter Mißbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt begangen ist.

Art. 337. Wer in einer öffentliches Ärgernis erregenden Weise mit einem, wenn auch unehelichen, Deszendenten oder Aszendenten oder mit einem in gerader Linie Verschwägerten oder aber mit einer Schwester oder einem Bruder, sei er vollbürtiger oder halbbürtiger von Vater- oder Mutterseite, blutschänderische Beziehungen unterhält, wird mit Einschließung von achtzehn Monaten bis zu fünf Jahren und mit zeitiger Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bestraft.

Art. 338. Wer außer den in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Fällen das Schamgefühl oder die guten Sitten durch Handlungen an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Ort verletzt, wird mit Einschließung von drei bis zu dreißig Monaten bestraft.

Art. 339. Wer das Schamgefühl mittels unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder anderer Gegenstände verletzt, welche in irgend einer Form verteilt oder dem Publikum zum Ankauf ausgelegt oder angeboten werden, wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Einschließung von drei Monaten bis zu einem Jahr und Geldstrafe von einhundert bis zu zweitausend Lire ein.

Kapitel II.

Entführung.

Art. 340. Wer mit Gewalt, Bedrohung oder Täuschung zum Zweck der Unzucht oder der Ehe eine großjährige oder großjährig erklärte Frauensperson entführt oder festhält, wird mit Einschließung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 341. Wer mit Gewalt, Bedrohung oder Täuschung zum Zweck der Unzucht oder der Ehe eine minderjährige Person oder aber zum Zweck der Unzucht eine verheiratete Frauensperson entführt oder festhält, wird mit Einschließung von drei bis zu sieben Jahren bestraft.

Wurde die minderjährige Person ohne Gewalt, Bedrohung oder Täuschung mit ihrer Zustimmung entführt oder festgehalten, so tritt Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

Ist die entführte Person noch nicht zwölf Jahre alt, so wird der Entführer, auch wo er keine Gewalt, Bedrohung oder Täuschung anwendet, mit Einschließung von drei bis zu sieben Jahren bestraft.

Art. 342. Läßt der Entführer, ohne irgend eine unzüchtige Handlung vorgenommen zu haben, freiwillig die entführte Person frei, indem er sie in das Haus, aus welchem er sie entführte, oder in das ihrer Familie zurückbringt oder an einen andern sichern Ort zur Verfügung ihrer Familie verbringt, so tritt im Fall des Art. 340 Einschließung von einem Monat bis zu einem Jahre und in den Fällen des Art. 341 von sechs Monaten bis zu drei Jahren bzw. von einem Jahre bis zu fünf Jahren ein.

Art. 343. Ist eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen lediglich zum Zweck der Ehe begangen, so kann an Stelle von Einschließung Gefängnis gestattet werden.

Art. 344. Wegen der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen tritt Verfolgung nur auf Antrag ein; doch wird derselbe nach Ablauf eines Jahres seit dem Tage der Begehung der Handlung oder Kenntnismahme des zur Stellung desselben an Stelle des Verletzten Berechtigten nicht mehr zugelassen.

Erst nach Eröffnung der Verhandlung gewährte Verzeihung ist wirkungslos.

Kapitel III.

K u p p e l e i.

Art. 345. Wer in der Absicht, fremder Unzucht Vorschub zu leisten, eine minderjährige Person zur Prostitution verleitet oder zur Schändung derselben anreizt, wird mit Einschließung von drei bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Einschließung von einem bis zu sechs Jahren und Geldstrafe von mindestens fünfhundert Lire tritt ein, wenn das Verbrechen begangen wird:

1. an einer noch nicht zwölf Jahre alten Person;
2. unter Täuschung;
3. von Aszendenten, in gerader aufsteigender Linie Verschwägerten, von Adoptiveltern, von dem Ehegatten, von dem Vormund oder einer andern Person, welcher der Minderjährige aus Gründen der Pflege, Erziehung, Unterrichts, Beaufsichtigung oder auch nur zeitweiser Bewachung anvertraut ist;
4. gewohnheitsmäßig oder in gewinnsüchtiger Absicht.

Treffen mehr als einer der oben genannten, unter verschiedenen Nummern vorgesehenen Umstände zusammen, so tritt Einschließung von zwei bis zu sieben Jahren und Geldstrafe von mindestens eintausend Lire ein.

Art. 346. Wer in der Absicht, fremder Unzucht Vorschub zu leisten, die Prostitution oder Schändung einer minderjährigen Person in der im ersten Absatz des vorangehenden Artikels bezeichneten Weise oder Verumständung begünstigt oder erleichtert, wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von dreihundert bis zu fünftausend Lire und im Fall des zweiten Absatzes mit Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu sechstausend Lire bestraft.

Art. 347. Ein Aszendent, in aufsteigender Linie Verschwägerter, Ehegatte oder Vormund, welcher mit Gewalt oder Bedrohung einen Deszendenten oder die Ehefrau, mögen sie auch großjährig sein, oder einen seiner Obhut unterstellten Minderjährigen zur Prostitution zwingt, wird mit Einschließung von sechs bis zu zehn Jahren bestraft.

Verleitet ein Aszendent oder der Ehegatte unter Täuschung einen Deszendenten oder die Ehefrau, mögen sie auch großjährig sein, zur

Prostitution, so tritt Einschließung von dreißig Monaten bis zu fünf Jahren ein.

Art. 348. Gegen den Ehegatten als Thäter eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen tritt Verfolgung nur auf Antrag der Ehefrau und, wenn diese minderjährig ist, auch auf Antrag dessen ein, der über sie, wäre sie unverheiratet, die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt besäße.

Verurteilung zieht den Verlust der ehemännlichen Gewalt nach sich.

Kapitel IV.

Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

Art. 349. Verurteilung wegen eines der in den Artikeln 331, 332, 333, 335, 337, 345, 346 und 347 vorgesehenen Verbrechen bewirkt für Ascendenten Verlust eines jeden Rechts, das ihnen durch Gesetz wegen dieser ihrer Eigenschaft über Personen oder Vermögen von Descendenten zusteht, zu deren Nachteil sie das Verbrechen begingen, für Vormünder Entfernung von der Vormundschaft und Ausschließung von jedem andern vormundschaftlichen Amte.

Art. 350. Ist eines der in den Artikeln 331, 332, 333, 340 und 341 vorgesehenen Verbrechen an einer öffentlichen Dirne begangen, so werden die darin bestimmten Strafen um die Hälfte bis zu zwei Dritteln herabgesetzt.

Art. 351. Hat eine der in den Artikeln 331, 332, 333, 340 und 341 vorgesehenen Handlungen den Tod oder eine Verletzung der angegriffenen Person zur Folge, so werden die darin bestimmten Strafen im Fall des Todes um die Hälfte bis das Doppelte und im Fall einer Körperverletzung um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht; doch darf die Einschließung nicht weniger als zehn Jahre im ersten Fall und drei Jahre im zweiten Fall betragen.

Art. 352. Wegen der in den Artikeln 331, 332, 333, 335, 340 und 341 vorgesehenen Verbrechen bleibt straflos, wer, bevor eine Verurteilung ausgesprochen ist, die verletzte Person heiratet, und entfällt für alle an dem Verbrechen Beteiligten die Verfolgung, während betreffendfalls die Strafe für die andern strafbaren Handlungen unberührt bleibt.

Erfolgt die Eheschließung nach der Verurteilung, so fällt die Vollziehung nebst sonstigen Folgen fort.

Kapitel V.

E h e b r u c h.

Art. 353. Wegen Ehebruchs wird die Ehefrau mit Gefängnis von drei bis zu dreißig Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Mitschuldigen der Ehebrecherin.

Art. 354. Der Ehemann, welcher eine Beischläferin im ehelichen Hause oder notorischerweise anderwärts hält, wird mit Gefängnis von drei bis zu dreißig Monaten und Verlust der ehemännlichen Gewalt bestraft.

Die Beischläferin trifft Gefängnis bis zu einem Jahr.

Art. 355. War bei den in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen der Gatte gesetzlich getrennt oder von dem andern Gatten verlassen, so trifft jeden der Schuldigen Gefängnis bis zu drei Monaten.

Art. 356. Wegen der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen tritt Verfolgung nur auf Antrag des Ehemanns oder der Ehefrau ein und erstreckt sich dieselbe notwendigerweise auf den Mitschuldigen der Ehebrecherin und auf die Beischläferin.

Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, an welchem der verletzte Ehegatte von der Handlung Kenntnis erhalten hat, wird ein Antrag nicht mehr zugelassen.

Ebensowenig wird ein Antrag seitens eines Ehegatten zugelassen, wegen dessen Schuld ein Urteil auf Trennung ausgesprochen wurde.

Art. 357. Wegen einer der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen bleibt straflos:

1. bei Stellung des Antrags seitens des Ehemanns die Ehefrau, wenn sie beweist, daß er selbst innerhalb fünf Jahren vor der Handlung das in Art. 354 vorgesehene Verbrechen begangen oder sie zu Prostitution gezwungen oder verleitet oder aber zu ihrer Prostitution angestiftet oder dieselbe begünstigt hat.
2. bei Stellung des Antrags seitens der Ehefrau der Ehemann, wenn er beweist, daß sie selbst in obiger Zeit das in Art. 353 vorgesehene Verbrechen begangen hat.

Art. 358. Verzeihung kann auch nach ergangener Verurteilung gewährt werden und hebt die Vollstreckung sowie die sonstigen Folgen der Strafe auf.

Der Tod des antragstellenden Ehegatten hat die gleiche Wirkung.

Kapitel VI.

Bigamie.

Art. 359. Wer eine neue Ehe eingeht, während er noch durch eine gültige Ehe gebunden ist, und wer unverehelicht eine Ehe mit einer gültig verhehelichten Person eingeht, wird mit Einschließung oder Gefängnis von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Versetzte der Thäter die Person, mit welcher er die Ehe einging, in Irrtum über seine oder ihre Freiheit, so tritt Einschließung von drei bis zu sieben Jahren ein.

Art. 360. Die Strafklage wegen des im vorangehenden Artikel vorgesehenen Verbrechens verjährt von dem Tage an, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder die zweite wegen Bigamie für nichtig erklärt wurde.

Kapitel VII.

Unterschiebung und Unterdrückung des Personenstandes.

Art. 361. Wer durch Verbergen oder Verwechseln den Personenstand eines Kindes unterdrückt oder verändert oder aber ein nicht vorhandenes Kind in die Personenstandsregister eintragen läßt, wird mit Einschließung von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 362. Wer außer den im vorangehenden Artikel vorgesehenen Fällen ein eheliches oder anerkanntes uneheliches Kind in einem Findelhaus oder in einer andern Wohlthätigkeitsanstalt niederlegt oder aber dasselbe dort unter Verbergung des Personenstandes abgibt, wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn er ein Aszendent desselben ist, bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 363. Wer eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen begeht, um seine eigne Ehre oder die der Ehefrau, der Mutter, der Deszendentin, der Adoptivtochter oder Schwester zu retten, oder aber drohenden Grausamkeiten zu entgehen, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Titel IX.

Verbrechen gegen die Person.

Kapitel I.

Tötung.

Art. 364. Wer in der Absicht zu töten den Tod einer Person verursacht, wird mit Einschließung von achtzehn bis zu einundzwanzig Jahren bestraft.

Art. 365. Einschließung von zweiundzwanzig bis zu vierundzwanzig Jahren tritt ein, wenn dieses Verbrechen begangen ist:

1. an dem Ehegatten, Bruder oder Schwester oder aber einem der Adoptiveltern oder Adoptivsohn oder in gerader Linie Verschwägerten;
2. an einem Mitgliede des Parlaments oder einem öffentlichen Beamten aus Anlaß ihrer Funktionen;
3. vermittels giftiger Substanzen.

Art. 366. Zuchthaus kommt zur Anwendung, wenn das in Art. 364 vorgesehene Verbrechen begangen ist:

1. an einem ehelichen Aszendenten oder Deszendenten oder unehelichen Vater oder Sohn, falls die uneheliche Abstammung gesetzmäÙig anerkannt oder erklärt ist;
2. mit Vorbedacht;
3. aus bloÙsem Antrieb brutaler Ruchlosigkeit oder aber mit schwerer Grausamkeit;
4. mittels Brandstiftung, Überschwemmung, Sinkenmachen eines Schiffes oder mittels eines andern in Titel VII dieses Buches vorgesehenen Verbrechens;
5. behufs Vorbereitung, Erleichterung oder Vollziehung einer andern strafbaren Handlung, mag auch diese nicht gefolgt sein;
6. unmittelbar nach Begehung einer andern strafbaren Handlung, um den Gewinn aus derselben in Sicherheit zu bringen oder weil das vorgesteckte Ziel nicht erreichbar war oder aber behufs Verbergung der strafbaren Handlung oder Unterdrückung ihrer Spuren oder Beweise oder behufs Sicherung sonstiger Straflosigkeit für sich oder andre.

Art. 367. Wäre in den Fällen der vorangehenden Artikel der Tod nicht ohne die Mitwirkung vorher bestehender, dem Thäter unbekannter Bedingungen oder später eingetretener und von seinem Handeln unabhängiger Ursachen eingetreten, so ist die Strafe im Fall des Art. 364 Einschließung von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren, in den Fällen des Art. 365 Einschließung von achtzehn bis zu einundzwanzig Jahren und in den Fällen des Art. 366 Einschließung über zweiundzwanzig Jahre.

Art. 368. Wer durch Handlungen, welche auf Begehung einer Körperverletzung gerichtet sind, den Tod einer Person verursacht, wird im Fall des Art. 364 mit Einschließung von zwölf bis zu achtzehn Jahren, in den Fällen des Art. 365 mit Einschließung von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und in den Fällen des Art. 366 mit Einschließung von mindestens zwanzig Jahren bestraft.

Wäre der Tod nicht ohne die Mitwirkung vorher bestehender, dem Thäter unbekannter Bedingungen oder später eingetretener und von seinem Handeln unabhängiger Ursachen eingetreten, so ist die Strafe im Fall des Art. 364 Einschließung von acht bis zu vierzehn Jahren, in den Fällen des Art. 365 Einschließung von elf bis zu sechzehn Jahren und in den Fällen des Art. 366 Einschließung von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren.

Art. 369. Ist das Verbrechen des Art. 364 an einem in die Personenstandsregister noch nicht eingetragenen Kinde innerhalb der ersten fünf Tage seit der Geburt zu Rettung der eigenen Ehre oder der Ehre der Ehefrau, der Mutter, der Deszendentin, der Adoptivtochter oder der Schwester begangen, so ist die Strafe Gefängnis von drei bis zu zwölf Jahren.

Art. 370. Wer einen andern zum Selbstmorde bestimmt oder ihm Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord erfolgte, mit Einschließung von drei bis zu neun Jahren bestraft.

Art. 371. Wer aus Unverstand, Nachlässigkeit oder aber aus Unkunde im eigenen Gewerbe oder Beruf oder aus Nichtbeachtung von Reglementen, Anordnungen oder Vorschriften den Tod einer Person verursacht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Hat die Handlung den Tod mehrerer Personen oder auch den Tod einer einzigen und die Verletzung einer oder mehrerer Personen mit den im ersten Absatz des Art. 372 bezeichneten Wirkungen zur Folge, so ist die Strafe Gefängnis von einem bis zu acht Jahren und Geldstrafe nicht unter zweitausend Lire.

Kapitel II.

Körperverletzung.

Art. 372. Wer, ohne die Absicht der Tötung, einer Person einen Schaden an Körper oder Gesundheit oder eine Geistesstörung zufügt, wird mit Einschließung von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

Die Strafe ist:

1. Einschließung von einem bis zu fünf Jahren, wenn die Handlung

dauernde Schwächung eines Sinnes oder Organs oder dauernde Erschwerung der Sprache oder dauernde Entstellung des Gesichts oder aber Gefahr für das Leben oder eine Geistes- oder Körperkrankheit von zwanzig- oder mehrtägiger Dauer oder die Unfähigkeit, den gewöhnlichen Beschäftigungen nachzugehen für einen gleichen Zeitraum erzeugt oder aber bei einer Schwangeren die Entbindung beschleunigt;

2. Einschließung von fünf bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung eine wahrscheinlich unheilbare Geistes- oder Körperkrankheit oder Verlust eines Sinnes, einer Hand, eines Fusses, der Sprache oder Zeugungsfähigkeit oder des Gebrauchs eines Organs oder dauernde Verunstaltung des Gesichts oder aber bei einer Schwangeren Fruchtabtreibung bewirkt.

Erzeugt außer den im vorangehenden Absatz und den im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Fällen die Handlung keine Krankheit oder Unfähigkeit den gewöhnlichen Beschäftigungen nachzugehen, oder dauert die eine oder andre nicht länger als zehn Tage, so tritt Verfolgung nur auf Antrag ein und ist die Strafe Einschließung bis zu drei Monaten oder Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire.

Art. 373. Trifft bei der im vorangehenden Artikel vorgesehenen Handlung einer der in Art. 365 Nr. 2 und 3 bezeichneten Umstände damit zusammen oder ist die Handlung mit hinterlistigen Waffen oder mit irgend einer eigentlichen Waffe oder mit ätzenden Substanzen begangen, so wird die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht.

Trifft einer der in Art. 366 vorgesehenen Umstände damit zusammen, so wird die Strafe um ein Drittel erhöht, woneben die Strafe für die andre Handlung nach den Regeln des Art. 74 unberührt bleibt.

Art. 374. Zieht in den Fällen der vorangehenden Artikel die Handlung schwerere Folgen nach sich, als beabsichtigt war, so werden die dort bestimmten Strafen um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzt.

Art. 375. Wer aus Unverstand oder Nachlässigkeit oder aber aus Unkunde in seinem Gewerbe oder Beruf oder aus Nichtbeachtung von Reglementen, Anordnungen oder Vorschriften einer Person einen Schaden an Körper oder Gesundheit oder eine Geistesstörung zufügt, wird bestraft:

1. mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire, und zwar nur auf Antrag in den Fällen des ersten Teils und des letzten Absatzes des Art. 372;
2. mit Gefängnis von einem bis zu zwanzig Monaten oder mit Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Lire in den andern Fällen.

Werden mehrere Personen verletzt, so kann die Strafe in den Fällen der Nr. 1 bis auf sechs Monate und die Geldstrafe bis auf zweitausend Lire steigen und tritt in den Fällen der Nr. 2 Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafe über eintausend Lire ein.

Kapitel III.

Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

Art. 376. Nicht strafbar ist, wer eine der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen begangen hat, weil er durch Not gezwungen war:

1. das eigene Vermögen gegen die Urheber einer der in den Artikeln 406, 407, 408 und 410 vorgesehenen Handlungen oder gegen Plünderung zu verteidigen;
2. bei Einsteigen, Einbrechen oder Brandstiftung an dem Haus oder an einem andern Wohngebäude und zugehörigen Räumen die Thäter zu vertreiben, falls dies zur Nachtzeit vorfällt, oder aber das Haus oder Wohngebäude oder die zugehörigen Räume an isoliertem Ort sich befinden oder aus guten Gründen für die persönliche Sicherheit der darin Befindlichen zu fürchten steht.

Die Strafe wird nur um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzt und an Stelle von Einschließung Gefängnis gesetzt, wenn in dem in Nr. 1 dieses Artikels bezeichneten Fall eine Überschreitung der Grenzen der Verteidigung vorliegt oder aber die Handlung im Akt der Vertreibung der Urheber bei Einsteigen, Einbrechen oder Brandstiftung am Haus oder an einem andern Wohngebäude oder zugehörigen Räumen begangen ist und nicht die in Nr. 2 vorgesehenen Bedingungen damit zusammentreffen.

Art. 377. Ist bei den in den vorangehenden Kapiteln vorgesehenen Verbrechen die Handlung seitens des Ehegatten oder aber eines Aszendenten oder des Bruders oder der Schwester an der Person des Ehegatten, der Deszendentin, der Schwester oder des Mitschuldigen oder beider im Augenblicke der Ertappung bei Ehebruch oder außerehelichem Beischlaf begangen, so wird die Strafe auf weniger als ein Sechstel herabgesetzt unter Ersetzung der Einschließung durch Gefängnis und Ersetzung von Zuchthaus durch Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren.

Art. 378. Nehmen mehrere Personen an der Ausführung der in den Artikeln 364, 365, 366, 372 und 373 vorgesehenen Verbrechen teil und ist der Urheber der Tötung oder der Körperverletzung unbekannt, so unterliegen alle den dort bestimmten, um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzten Strafen, wobei an Stelle von Zuchthaus Einschließung von mindestens fünfzehn Jahren tritt.

Diese Herabsetzung ist bei dem unmittelbar an der Handlung Mitwirkenden ausgeschlossen.

Art. 379. Vorbehalten die Bestimmung des vorangehenden Artikels und unberührt die schwereren Strafen für die seitens der Einzelnen begangenen strafbaren Handlungen, werden, wenn bei einer Schlägerei jemand getötet wird oder eine Körperverletzung davonträgt, alle diejenigen, welche bei der Schlägerei Hand an den Verletzten angelegt haben, bestraft:

1. mit Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren, wenn jemand getötet wird oder eine den Tod nach sich ziehende Körperverletzung davonträgt;

2. mit Einschließung bis zu zwei Jahren in den andern Fällen, doch nicht über ein Drittel der Strafe, welche über den Urheber hätte verhängt werden müssen.

Alle an der Schlägerei Beteiligten, welche an den Verletzten nicht Hand angelegt haben, werden mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.

Für denjenigen, der hauptsächlich Anlaß zur Schlägerei gegeben hat, werden die obigen Strafen um ein Drittel erhöht.

Art. 380. Wer an der Schlägerei teilnimmt und eine Waffe entladet, um damit zu bedrohen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Kapitel IV.

Abtreibung.

Art. 381. Eine Frauensperson, welche durch irgend ein von ihr oder andern mit ihrer Zustimmung angewandtes Mittel ihre Frucht abtreibt, wird mit Gefängnis von einem bis zu vier Jahren bestraft.

Art. 382. Wer einer Frauensperson mit ihrer Zustimmung die Frucht abtreibt, wird mit Einschließung von dreißig Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Haben die Abtreibungshandlung oder die zur Bewirkung der Abtreibung angewendeten Mittel den Tod der Frauensperson zur Folge, so ist die Strafe Einschließung von vier bis zu sieben Jahren und, wenn der Tod eintritt, weil gefährlichere Mittel angewendet wurden, als denen sie zugestimmt hat, von fünf bis zu zehn Jahren.

Art. 383. Wer Mittel zur Bewirkung einer Abtreibung bei einer Frauensperson ohne deren Zustimmung oder gegen deren Willen anwendet, wird mit Einschließung von dreißig Monaten bis zu sechs Jahren und, wenn Abtreibung erfolgt, von sieben bis zu zwölf Jahren bestraft.

Haben die Abtreibungshandlung oder die zur Bewirkung der Abtreibung angewendeten Mittel den Tod der Frauensperson zur Folge, so ist die Strafe Einschließung von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren.

Die in diesem Artikel bestimmten Strafen werden um ein Sechstel erhöht, wenn der Thäter der Ehegatte ist.

Art. 384. Wird eines der in den beiden vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen durch eine Person begangen, welche bei Ausübung eines ärztlichen Berufs oder eines andern aus Gründen der öffentlichen Gesundheit der Aufsicht unterliegenden Berufs oder Gewerbes die Mittel, mit welchen die Abtreibung bewirkt wurde oder die Tötung erfolgte, angegeben, geliefert oder angewendet hat, so werden die in diesen Artikeln bestimmten Strafen um ein Sechstel erhöht.

Die Verurteilung bewirkt stets die Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes für einen der verhängten Einschließung gleichen Zeitraum.

Art. 385. Im Fall der Abtreibung zur Rettung eigener Ehre oder der Ehre der Ehefrau, der Mutter, der Deszendentin, der Adoptivtochter

oder der Schwester werden die in den vorangehenden Artikeln bestimmten Strafen um ein bis zwei Drittel herabgesetzt und Einschließung durch Gefängnis ersetzt.

Kapitel V.

Verlassen von Kindern oder anderer Personen, welche für sich selbst zu sorgen unfähig oder aber in Gefahr befindlich sind.

Art. 386. Wer ein noch nicht zwölf Jahre altes Kind oder eine wegen Geistes- oder Körperkrankheit für sich selbst zu sorgen unfähige Person verläßt, welche er zu bewachen oder für die er zu sorgen hat, wird mit Einschließung von drei bis zu dreißig Monaten bestraft.

Hat das Verlassen schweren Schaden an Körper oder Gesundheit oder Geistesstörung zur Folge, so wird der Thäter mit Einschließung von dreißig Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eintritt, von fünf bis zu zwölf Jahren bestraft.

Art. 387. Die im vorangehenden Artikel bestimmten Strafen werden um ein Drittel erhöht:

1. wenn das Verlassen an einsamem Ort erfolgt;
2. wenn das Verbrechen seitens der Eltern an ehelichen oder unehelichen anerkannten oder gesetzlich hiefür erklärten Kindern oder aber seitens eines Adoptierenden an Adoptivkindern oder umgekehrt begangen ist.

Art. 388. Begeht der Thäter das in den vorangehenden Artikeln vorgesehene Verbrechen an einem noch nicht in die Personenstandsregister eingetragenen Kinde innerhalb der ersten fünf Tage seit der Geburt zur Rettung der eignen Ehre oder der Ehre der Ehefrau oder der Mutter, der Deszendentin, der Adoptivtochter oder der Schwester, so wird die Strafe um ein Sechstel bis um ein Drittel herabgesetzt und an Stelle von Einschließung Gefängnis gesetzt.

Art. 389. Wer ein noch nicht sieben Jahre altes Kind oder eine andre wegen Geistes- oder Körperkrankheit für sich selbst zu sorgen unfähige Person verlassen oder verirrt findet und der Obrigkeit oder den Beamten derselben sofortige Anzeige zu machen unterläßt, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Lire bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer eine verwundete oder sonst in Gefahr befindliche Person oder einen menschlichen leblosen oder leblos scheinenden Körper findet und, wo dies ihn selbst keinem Nachteil oder Gefahr aussetzt, die nötige Hilfe zu gewähren oder der Obrigkeit oder den Beamten derselben sofortige Anzeige zu machen unterläßt.

Kapitel VI.

Mifsbrauch der Zucht- oder Strafmittel und Mißhandlung in der Familie oder von Kindern.

Art. 390. Wer durch Mifsbrauch der Zucht- oder Strafmittel die Gesundheit einer Person schädigt oder gefährdet, welche seiner Autorität unterworfen oder ihm aus Gründen der Erziehung, des Unterrichtes, der Pflege, Aufsicht oder Bewachung oder zu Ausübung eines Berufs oder

Gewerbes anvertraut ist, wird mit Gefängnis bis zu achtzehn Monaten bestraft.

Art. 391. Wer außer den im vorangehenden Artikel bezeichneten Fällen Familienangehörige oder ein noch nicht zwölf Jahre altes Kind mißhandelt, wird mit Einschließung bis zu dreißig Monaten bestraft.

Sind die Mißhandlungen an einem Deszendenten oder Aszendenten oder in gerader Linie Verschwägerten begangen, so ist die Strafe Einschließung von einem bis zu fünf Jahren.

Sind die Mißhandlungen an dem Ehegatten begangen, so tritt Verfolgung nur auf Antrag und, ist derselbe minderjährig, auch auf Antrag derer ein, welche über ihn väterliche Gewalt oder vormundschaftliche Autorität hätten, wenn er nicht verheiratet wäre.

Art. 392. In den Fällen der vorangehenden Artikeln kann der Richter erklären, daß die Verurteilung für den Aszendenten den Verlust jedes kraft der väterlichen Gewalt ihm an der Person und an dem Vermögen des Deszendenten, zu dessen Nachteil er das Verbrechen beging, zustehenden Rechtes und für den Vormund Entfernung von der Vormundschaft und Ausschließung von jedem andern vormundschaftlichen Amte zur Wirkung habe.

Kapitel VII.

Verleumdung und Beleidigung.

Art. 393. Wer im Verkehr mit mehreren vereinten oder auch getrennten Personen einer Person eine bestimmte Handlung beimißt, welche dieselbe der Verachtung oder dem öffentlichen Hafs auszusetzen oder die Ehre oder den Leumund derselben zu verletzen geeignet ist, wird mit Einschließung von drei bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Ist das Verbrechen in einer öffentlichen Urkunde oder durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder Abbildungen oder ein andres Veröffentlichungsmittel begangen, so ist die Strafe Einschließung von einem bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von mindestens eintausend Lire.

Art. 394. Wer sich des im vorangehenden Artikel vorgesehenen Verbrechens schuldig machte, wird nicht zum Beweise der Wahrheit oder Notorietät der der beleidigten Person beigemessenen Handlung behufs seiner Entlastung zugelassen.

Zugelassen wird jedoch dieser Beweis:

1. wenn die beleidigte Person ein öffentlicher Beamter ist und die ihm beigemessene Handlung sich auf die Ausübung seiner Funktionen bezieht, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 194 und 198;
2. wenn wegen der der beleidigten Person beigemessenen Handlung ein Strafverfahren noch schwebt oder eingeleitet wird;
3. wenn der Beleidigte formell fordert, daß die Beurteilung sich auch auf Feststellung der Wahrheit oder Unwahrheit der ihm beigemessenen Handlung erstrecke.

Wurde die Handlung als wahr erwiesen oder die beleidigte Person wegen derselben im Verfolg verurteilt, so bleibt der Urheber der Beschuldigung straflos, falls nicht die Form der Äußerung an sich das im folgenden Artikel vorgesehene Verbrechen darstellt.

Art. 395. Wer im Verkehr mit mehreren vereinten oder auch getrennten Personen in irgend einer Weise die Ehre, den Leumund oder den guten Ruf einer Person angreift, wird mit Gefängnis bis zu fünfzehn Tagen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Lire bestraft.

Ist die Handlung in Gegenwart des Beleidigten, auch wenn derselbe allein ist, oder durch ein an ihn gerichtetes Schriftstück oder aber öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire und, wo Gegenwart des Beleidigten und öffentliche Begehung zusammentreffen, Gefängnis bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausend Lire.

Wurde die Handlung in einer der im Absatz des Art. 393 bezeichneten Formen begangen, so ist die Strafe Gefängnis von einem bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe von dreihundert bis dreitausend Lire.

Art. 396. Ist das im vorangehenden Artikel vorgesehene Verbrechen gegen eine rechtmäßig mit einem öffentlichen Dienst bekleidete Person in Gegenwart derselben und aus Anlaß ihres Dienstes begangen, so trifft den Schuldigen Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Lire und, wenn die Beleidigung öffentlich erfolgte, Gefängnis bis zu vier Monaten oder Geldstrafe von fünfzig bis zu zweitausend Lire.

Art. 397. War in den Fällen der beiden vorangehenden Artikel der Beleidigte die bestimmende und ungerechtfertigte Ursache der Handlung, so wird die Strafe um ein bis zwei Drittel herabgesetzt und kann der Richter bei gegenseitigen Beleidigungen nach Umständen die Parteien oder eine derselben straffrei erklären.

Nicht strafbar ist, wer durch persönliche Vergewaltigung zur Beleidigung hingerissen wurde.

Art. 398. Verfolgung tritt nicht ein für Beleidigungen, welche in den seitens der Parteien oder ihrer Sachwalter vor Gericht im Prozesse über den Streitpunkt vorgelegten Schriftstücken oder gehaltenen Reden enthalten sind; doch kann der Richter, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Disziplinarmaßnahmen, beim Spruch in der Sache die gänzliche oder teilweise Unterdrückung der beleidigenden Schriftstücke anordnen und auf Antrag des Beleidigten diesem eine Geldentschädigung zusprechen.

Art. 399. Bei Verurteilung wegen eines der in diesem Kapitel vorgesehenen Verbrechen verfügt der Richter die Einziehung und Unterdrückung der Schriften, Abbildungen oder andern Mittel, mit denen das Verbrechen begangen wurde, und geschieht dies bei Schriftstücken, wo dies unausführbar ist, durch Vermerk des Urteils auf denselben.

Auf Antrag des Beleidigten wird das verurteilende Erkenntnis auf Kosten des Verurteilten ein- oder zwei mal in höchstens drei darin bezeichneten Blättern veröffentlicht.

Art. 400. Wegen der in diesem Kapitel vorgesehenen Verbrechen tritt Verfolgung nur auf Antrag ein.

Stirbt die beleidigte Partei vor Stellung des Antrags oder war das Verbrechen gegen das Andenken eines Verstorbenen begangen, so können der Ehegatte, Aszendenten, Deszendenten, Brüder, Schwestern, Söhne desselben, in gerader Linie Verschwägerte und unmittelbare Erben Antrag stellen.

Bei Beleidigung einer richterlichen, politischen oder verwaltenden Körperschaft oder eines Vertreters derselben tritt Verfolgung nur auf Genehmigung der Körperschaft oder ihres Amtsvorgesetzten bei einer nicht kollegialen Körperschaft ein.

Art. 401. Die Strafklage für die in diesem Kapitel vorgesehenen Verbrechen verjährt in den Fällen des Art. 393 in einem Jahr und in den Fällen der Artikel 395 und 396 in drei Monaten.

Titel X.

Verbrechen gegen das Eigentum.

Kapitel I.

Diebstahl.

Art. 402. Wer sich einer fremden beweglichen Sache in gewinnstüchtiger Absicht bemächtigt, indem er dieselbe von dem Ort, wo er sie findet, ohne die Einwilligung dessen, dem sie gehört, wegnimmt, wird mit Einschließung bis zu drei Jahren bestraft.

Das Verbrechen wird auch an Sachen einer noch nicht angetretenen Erbschaft und seitens des Miteigentümers, Gesellschafters oder Miterben an ihnen gemeinsamen oder von ihm nicht besessenen Sachen der ungeteilten Erbschaft begangen.

Die Quantität des Gestohlenen bemisst sich unter Abzug des dem Schuldigen gehörigen Teils.

Art. 403. Das im vorangehenden Artikel vorgesehene Verbrechen wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu vier Jahren bestraft, wenn die Handlung begangen ist:

1. in Amtsräumlichkeiten, Archiven oder öffentlichen Anstalten an darin verwahrten oder sonst zu gemeinnützigem Gebrauch bestimmten Sachen;
2. in Friedhöfen, Grüften oder Gräbern an Sachen des Schmuckes oder Schutzes oder an Sachen, welche bei den Leichen liegen oder mit ihnen bestattet sind;
3. an Sachen, welche dem Kultus dienen oder für ihn bestimmt sind, an den der Ausübung desselben gewidmeten oder anstofsenden und zu ihrer Verwahrung bestimmten Örtlichkeiten;
4. mit List an einer Person an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Ort;
5. an Gegenständen oder Geld von Reisenden in jeder Art von Fahrzeugen zu Land oder Wasser oder auf den Stationen oder Stapelplätzen öffentlicher Transportunternehmen;

6. an Tieren an Orten ihrer Aufzucht oder an notwendig auf freiem Felde gelassenen Tieren, rücksichtlich derer die Bestimmung der Nr. 12 des nachfolgenden Artikels unanwendbar ist;
7. an Holz in den Holzschlägen der Wälder oder Gewächsen in Pflanzschulen oder in abgetrennten und notwendigerweise auf freiem Felde gelassenen Bodenerzeugnissen;
8. an gewöhnlich oder bestimmungsgemäß der öffentlichen Treue überlassenen Gegenständen.

Art. 404. Für das in Art. 402 vorgesehene Verbrechen tritt Einschließung von einem bis zu sechs Jahren ein:

1. wenn die Handlung begangen wurde unter Mißbrauch des aus gegenseitigen Beziehungen eines Amtes, einer Arbeitsleistung oder eines auch nur zeitweiligen Zusammenwohnens sich ergebenden Vertrauens zwischen dem Bestohlenen und dem Thäter an den zufolge solcher Beziehungen der Treue des letzteren anvertrauten oder überlassenen Sachen;
2. wenn die Handlung unter Benutzung der aus Unglücksfällen, Unfällen, öffentlicher Aufregung oder besonderem Mißgeschick des Bestohlenen sich ergebenden günstigen Gelegenheit begangen wurde;
3. wenn der Thäter, nicht mit dem Bestohlenen zusammen lebend, die Handlung zur Nachtzeit in einem Gebäude oder einem andern zur Wohnung bestimmten Raume begeht;
4. wenn der Thäter, um die Handlung zu begehen oder die gestohlene Sache fortzuschaffen, zum Schutz von Personen oder Eigentum gesetzte feste Schutzvorrichtungen zerstört, niederreißt, zerbricht oder zertrümmert, mag dies auch nicht am Ort der Handlung erfolgen;
5. wenn der Thäter, um die Handlung zu begehen oder die gestohlene Sache fortzuschaffen, unter Verwendung falscher Schlüssel oder anderer Instrumente oder auch des richtigen, vom Eigentümer verlorenen oder ihm entzogenen oder widerrechtlich erlangten oder zurückbehaltenen Schlüssels Schlösser eröffnet;
6. wenn der Thäter, um die Handlung zu begehen oder die gestohlene Sache fortzuschaffen, in das Gebäude oder den umschlossenen Raum auf einem nicht zum gewöhnlichen Durchgang von Personen bestimmten Wege eindringt oder daraus sich entfernt, indem er nur mit künstlichen Mitteln oder persönlicher Geschicklichkeit überwindbare Hindernisse oder Schutzwehren überwindet;
7. wenn die Handlung unter Verletzung der von einem öffentlichen Beamten kraft gesetzlicher Vorschrift oder auf Befehl der Obrigkeit angelegten Siegel begangen ist;
8. wenn die Handlung seitens einer verkleideten Person begangen ist;
9. wenn die Handlung von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen ist;

10. wenn die Handlung unter Vorschützung der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten begangen ist;
11. wenn die gestohlene Sache offensichtlich eine der zu öffentlicher Verteidigung oder öffentlichem Schutz vor Unglücksfällen bestimmte ist;
12. wenn die Handlung an Vieh in Heerden oder an Großvieh, wenn auch nicht in Heerden, auf der Weide oder im freien Felde oder aber in den Ställen oder in Einzäunungen, welche nicht unmittelbare Pertinenzen eines bewohnten Hauses bilden, begangen ist.

Treffen mehr als einer der unter verschiedenen Nummern dieses Artikels vorgesehenen Umstände zusammen, so tritt Einschließung von zwei bis zu acht Jahren ein.

Art. 405. Wer ohne Einwilligung der dazu Berechtigten auf fremdem, noch nicht völlig von der Ernte befreitem Grund und Boden Ähren oder Weintrauben liest, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lire und im Fall des Rückfalls in dasselbe Verbrechen mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

Kapitel II.

Raub, Erpressung und Erpressung von Lösegeld.

Art. 406. Wer mit Gewalt oder Drohung schwerer Nachteile für die Person oder das Vermögen den Inhaber oder eine andre am Ort der Handlung gegenwärtige Person zur Herausgabe einer beweglichen Sache oder zur Duldung der Wegnahme derselben zwingt, wird mit Einschließung von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer im Augenblick der Bemächtigung der fremden beweglichen Sache oder unmittelbar darauf, gegen die beraubte oder an den Ort der Handlung geeilte Person solche Gewalt oder Drohung anwendet, um die Handlung zu begehen oder die gestohlene Sache fortzuschaffen, oder sich oder einer andern am Verbrechen beteiligten Person Straflosigkeit zu sichern.

Ist die Gewalt lediglich darauf gerichtet, die Sache der Person aus der Hand oder hinter ihrem Rücken wegzunehmen, so tritt Einschließung von einem bis zu fünf Jahren ein.

Art. 407. Wer mit Gewalt oder Drohung schwerer Nachteile für die Person oder das Vermögen jemanden zwingt, zu seinem oder fremdem Nachteil eine irgend rechtlich erhebliche Urkunde herauszugeben, zu unterschreiben oder zu vernichten, wird mit Einschließung von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 408. Ist eine der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen unter Drohung gegen das Leben mit Waffen oder seitens mehrerer Personen, von denen auch nur eine offensichtlich bewaffnet ist, oder seitens mehrerer verkleideter Personen oder aber mittels Beschränkung der persönlichen Freiheit begangen, so tritt Einschließung von fünf bis zu fünfzehn Jahren ein.

Art. 409. Wer in irgend einer Weise die Befürchtung schwerer Nachteile für die Person, die Ehre oder das Vermögen einjagend oder den Befehl einer Behörde vorgebend jemanden zwingt, Geld, Sachen oder irgend rechtlich erhebliche Urkunden ihm zu senden, zu hinterlegen oder zur Verfügung zu stellen, wird mit Einschließung von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 410. Wer eine Person der Freiheit beraubt, um von ihr oder andern als Preis der Freilassung Geld, Sachen oder irgend rechtlich erhebliche Urkunden zu seinen Gunsten oder zu Gunsten andrer bezeichneter Personen zu erlangen, wird, auch wenn er diese Absicht nicht erreicht, mit Einschließung von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 411. Wer außer den in Art. 64 vorgesehenen Fällen, ohne der Obrigkeit vorher davon Anzeige zu machen, schriftliche oder mündliche Mitteilungen oder Botschaften zur Erzielung des im vorangehenden Artikel vorgesehenen Verbrechens ausrichtet, wird mit Einschließung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 412. Mit den Strafen für die in den Artikeln 406—410 vorgesehenen Verbrechen wird stets Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden.

Kapitel III.

Betrug und andre Betrügereien.

Art. 413. Wer durch listige Kunstgriffe oder Vorspiegelungen, welche geeignet sind, den fremden guten Glauben zu täuschen oder zu hintergehen, jemanden in Irrtum versetzt und dadurch sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachteil des andern verschafft, wird mit Einschließung bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe über einhundert Lire bestraft.

Einschließung von einem bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn das Verbrechen begangen ist:

1. seitens eines Advokaten, Bevollmächtigten oder Verwalters in Ausübung ihrer Funktionen;
2. zum Nachteil einer öffentlichen Verwaltung oder eines Instituts der öffentlichen Wohlthätigkeit;
3. unter dem Vorwand, jemanden vom Militärdienst befreien zu lassen.

Art. 414. Wer in der Absicht, sich oder Dritten die Unfallversicherungssumme oder einen andern rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, mit irgend einem Mittel ihm gehörige Sachen zerstört, vernichtet oder beschädigt, wird mit Einschließung bis zu einem Jahr und, wenn er seinen Zweck erreicht, gemäß den Bestimmungen des vorangehenden Artikels bestraft.

Art. 415. Wer zu eigenem oder fremdem Vorteil die Bedürfnisse, Leidenschaften oder Unerfahrenheit eines Minderjährigen, Interdizierten oder mundtödt Erklärten mißbraucht und denselben eine irgend rechtlich erhebliche Urkunde zum Nachteil desselben oder andrer unterschreiben läßt, wird ungeachtet der aus der persönlichen Unfähigkeit folgenden

Nichtigkeit mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe über dreihundert Lire bestraft.

Art. 416. Wer in gewinnsüchtiger Absicht einen Staatsangehörigen zur Auswanderung verleitet, indem er ihn durch Anführung unzutreffender Thatsachen oder durch Erstattung falscher Berichte täuscht, wird mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von mindestens fünfhundert Lire bestraft.

Kapitel IV.

Widerrechtliche Zueignung.

Art. 417. Wer sich eine fremde Sache zueignet, welche ihm aus irgend einem zur Rückgabe oder zu bestimmtem Gebrauch verpflichtenden Grunde anvertraut oder übergeben ist, indem er dieselbe zu seinem Vorteil oder dem eines Dritten verwendet, wird auf Antrag mit Einschließung bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe über einhundert Lire bestraft.

Art. 418. Wer auf ein in Blanko ausgestelltes, ihm mit der Verpflichtung zur Rückgabe oder zu bestimmtem Gebrauch anvertrautes Papier unter Mißbrauch desselben zum Nachteil des Ausstellers eine irgend rechts-erhebliche urkundliche Erklärung schreibt oder schreiben läßt, wird auf Antrag mit Einschließung von drei Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von mindestens dreihundert Lire bestraft.

War ihm das Papier nicht anvertraut, so kommen die Bestimmungen der Kapitel III und IV des Titels VI zur Anwendung.

Art. 419. Einschließung von einem bis zu fünf Jahren und Verfolgung von Amtswegen tritt ein, wenn das in den vorangehenden Artikeln vorgesehene Verbrechen an Sachen begangen ist, welche aus Anlaß des Berufs, der Industrie, des Handels, der Hauswirtschaft, des Amtes, des Dienstes oder notwendiger Hinterlegung anvertraut oder übergeben sind.

Art. 420. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire wird auf Antrag bestraft:

1. wer von andern verlorene Sachen findet und sich dieselben ohne Beobachtung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes über Eigentumserwerb an gefundenen Sachen zueignet;
2. wer sich an einem gefundenen Schatz ganz oder teilweise die dem Grundeigentümer gehörige Quote zueignet;
3. wer sich fremde Sachen zueignet, in deren Besitz er zufolge eines Irrtums oder Zufalls gekommen ist.

Kannte der Thäter den Eigentümer der Sache, die er sich zueignete, so kommt Einschließung bis zu zwei Jahren zur Anwendung.

Kapitel V.

Hehlerei.

Art. 421. Wer aufser dem in Art. 225 vorgesehenen Fall von einem Verbrechen herrührendes Geld oder Gegenstände erwirbt, annimmt oder verbirgt oder sich in irgend einer Weise behufs Bewirkung des Ankaufs, der Annahme oder Verbergung derselben, ohne bei dem Verbrechen selbst

beteiligt gewesen zu sein, einmischt, wird mit Einschließung bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Rühren das Geld oder die Gegenstände von einem mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen her, so wird der Hehler mit Einschließung von einem bis zu vier Jahren und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

In diesen beiden Fällen darf die Einschließung nicht die Hälfte der für das Verbrechen, von dem die Gegenstände herrühren, angedrohten Strafe übersteigen und wird behufs Bestimmung des Mafses einer Geldstrafe die in Art. 19 bestimmte Gleichung beachtet.

Bei gewohnheitsmäßiger Hehlerei beträgt die Einschließung im Fall des ersten Teils dieses Artikels drei bis sieben Jahre und in dem im ersten Absatz vorgesehenen Fall fünf bis zehn Jahre, womit stets Geldstrafe von dreihundert bis dreitausend Lire verbunden wird.

Kapitel VI.

Unrechtmäßige Besitznahme.

Art. 422. Wer, um sich eine fremde unbewegliche Sache ganz oder teilweise zuzueignen oder daraus Vorteil zu ziehen, deren Grenzzeichen entfernt oder fälscht, wird mit Einschließung bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreitausend Lire bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer öffentliche oder private Gewässer ableitet, um sich einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen.

Ist die Handlung mit Gewalt oder Drohung gegen Personen oder seitens mehrerer bewaffneter Personen oder von mehr als zehn unbewaffneten Personen begangen, so tritt Einschließung von einem bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von eintausend fünfhundert bis zu fünftausend Lire ein.

Art. 423. Wer mit Gewalt gegen Personen den fremden ruhigen Besitz von unbeweglichen Sachen stört, wird mit Einschließung bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu zweitausend Lire bestraft.

Ist die Handlung von mehreren bewaffneten Personen oder von mehr als zehn unbewaffneten Personen begangen, so ist die Strafe Einschließung von einem bis zu drei Jahren oder Geldstrafe von zweitausend bis zu fünftausend Lire.

Kapitel VII.

Sachbeschädigung.

Art. 424. Wer fremde bewegliche oder unbewegliche Sachen zerstört, vernichtet, verdirbt oder in irgend einer Weise beschädigt, wird auf Antrag mit Einschließung oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Einschließung von einem Monat bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu dreitausend Lire sowie Verfolgung von Amtswegen tritt ein, wenn die Handlung begangen ist:

1. aus Rache gegen einen öffentlichen Beamten aus Anlaß seiner Funktionen;

2. mit Gewalt gegen Personen oder mit einem der in den No. 4 und 5 des Art. 404 bezeichneten Mittel;
3. an öffentlichen oder zu öffentlichem Gebrauch, zu öffentlichem Nutzen oder Ausübung eines Kultus bestimmten Gebäuden oder aber an Gebäuden oder Brücken der in Art. 305 bezeichneten Art oder an öffentlichen Denkmälern, Friedhöfen oder deren Dependenz;
4. an Dämmen, Schutzwehren oder andern zu öffentlicher Abwehr von Unfällen bestimmten Bauten oder aber an zu öffentlichem Dienst bestimmten Apparaten oder Signalen;
5. an Kanälen, Schleusen oder andern zur Bewässerung bestimmten Bauten;
6. an Rebenpflanzungen, Fruchtbäumen oder Fruchthainen.

Art. 425. Ist die im vorangehenden Artikel vorgesehene Handlung bei Gelegenheit der Gewalt oder des Widerstandes gegen die Obrigkeit oder von zehn oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen, so werden alle bei dem Verbrechen beteiligten Personen unter Verfolgung von Amtswegen im Fall des ersten Teils mit Einschließung oder mit Gefängnis bis zu acht Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire und in den im Absatz vorgesehenen Fällen mit Einschließung von zwei Monaten bis zu vier Jahren und mit Geldstrafe bis zu viertausend Lire bestraft.

Art. 426. Wer ein fremdes Grundstück beschädigt, indem er unberechtigterweise Tiere darauf treibt oder zurückläßt, wird gemäß den Bestimmungen des Art. 424 bestraft.

Wer ohne das Grundstück zu beschädigen, unbefugt Tiere darauf treibt oder weiden läßt, wird auf Antrag mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 427. Wer unbefugterweise ein fremdes von einem Graben, einer lebendigen Hecke oder festem Zaune umschlossenes Grundstück betritt, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lire und im Fall des Rückfalls in dasselbe Verbrechen mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

Art. 428. Wer auf fremdem Grund und Boden jagt, trotzdem der Eigentümer in der gesetzlich bestimmten Form dies verboten hat und ein solches Verbot offenkundig machende Zeichen vorhanden sind, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lire und im Fall des Rückfalls in dasselbe Verbrechen mit Gefängnis bis zu fünfzehn Tagen bestraft.

Art. 429. Wer ohne Not fremde Tiere tötet oder sonst unbrauchbar macht, wird auf Antrag mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Ist der Schaden gering, so kann lediglich Geldstrafe bis zu dreihundert Lire verhängt werden

Ist das Tier nur beschädigt, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu dreihundert Lire.

Straflos bleibt, wer die Handlung an Geflügel begeht, das auf ihm gehörigen Grundstücken in dem Augenblick der Schadenszufügung betroffen wird.

Art. 430. Wer außer den in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Fällen fremde bewegliche oder unbewegliche Sachen verunstaltet oder beschmutzt, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Trifft einer der in Art. 425 bezeichneten Umstände damit zusammen, so tritt Einschließung bis zu drei Monaten hinzu und Verfolgung von Amtswegen ein.

Kapitel VIII.

Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

Art. 431. Bei den in diesem Titel vorgesehenen Verbrechen kann der Richter, wenn der Wert der Sache, welche das Objekt des Verbrechens bildete, oder der dem angerichteten Schaden entsprechende sehr bedeutend ist, die Strafe um die Hälfte erhöhen, wenn er gering ist, um die Hälfte herabsetzen, und wenn er sehr gering ist, bis auf ein Drittel ermäßigen.

Für die Wertsbestimmung wird Rücksicht auf den Wert genommen, den die Sache hatte, und auf den im Augenblick des Verbrechens angerichteten Schaden und nicht auf den von dem Thäter erzielten Vorteil.

Obige Strafherabsetzungen kommen bei Rückfall in ein Verbrechen derselben Art nicht zur Anwendung, noch auch bei den in Kapitel II dieses Titels vorgesehenen Verbrechen.

Art. 432. Gibt in den Fällen der in Kapitel I, III, IV und V dieses Titels und in den Artikeln 424 1. Teil und Art. 426 und 429 vorgesehenen Verbrechen der Thäter vor jedem gerichtlichen Verfahren gegen ihn das Weggenommene zurück oder entschädigt er, wo die Zurückgabe nach der Natur der Handlung oder aus andern Umständen unmöglich ist, den Bestohlenen oder Beschädigten vollständig, so wird die Strafe um ein bis zwei Drittel herabgesetzt.

Die Strafe wird um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzt, wenn die Zurückgabe oder Entschädigung während des Verfahrens, doch vor Verweisung zur Urteilsfällung erfolgt.

Art. 433. Wegen der in Kapitel I, III, IV und V dieses Titels und in den Artikeln 424 1. Teil und Art. 426 und 429 vorgesehenen Handlungen tritt Verfolgung nicht ein gegen denjenigen, welcher sie begangen hat zum Nachteil

1. des nicht gesetzlich separierten Ehegatten;
2. eines Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter oder des Adoptivsohnes;
3. eines mit ihm in Familie lebenden Bruders oder einer Schwester.

Ist die Handlung zum Nachteil des gesetzlich separierten Ehegatten oder eines mit dem Thäter nicht in Familie lebenden Bruders oder Schwester oder eines mit dem Thäter in Familie lebenden Onkels oder Neffen oder Verschwägerten im zweiten Grade begangen, so tritt Verfolgung nur auf Antrag ein und wird die Strafe um ein Drittel herabgesetzt.

Drittes Buch.

Übertretungen im besondern.

Titel I.

Übertretungen betreffend die öffentliche Ordnung.

Kapitel I.

Verweigerung des Gehorsams gegen die Obrigkeit.

Art. 434. Wer einen von der zuständigen Obrigkeit gesetzmäßig erlassenen Befehl übertritt oder aber eine von dieser aus Gründen der Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit gesetzmäßig erlassene Verfügung nicht beachtet, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Busse von zwanzig bis zu dreihundert Lire bestraft.

Art. 435. Wer bei Gelegenheit eines Aufruhrs oder Notstandes oder bei Ergreifung auf frischer That ohne rechtmäßigen Grund eigne Hilfe oder Dienste zu leisten verweigert oder aber die von ihm seitens eines öffentlichen Beamten in Ausübung seiner Funktionen erforderlichen Berichte oder Angaben zu machen verweigert, wird mit Busse bis zu fünfzig Lire und, wenn er lügnerische Berichte oder Angaben macht, mit Busse von einhundert bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 436. Wer einem öffentlichen Beamten in Ausübung seiner Funktionen seinen Taufnamen, Zunamen, Stand oder Beruf, Geburts- oder Wohnort oder andre persönliche Eigenschaften anzugeben sich weigert, wird mit Busse bis zu fünfzig Lire und, wenn er lügnerische Angaben macht, mit Busse von fünfzig bis zu dreihundert Lire bestraft.

Art. 437. Wer gegen das gesetzmäßige Verbot der zuständigen Obrigkeit religiöse Ceremonieen außerhalb der für den Kultus bestimmten Örtlichkeiten oder aber religiöse oder zivile Prozessionen auf öffentlichen Plätzen oder Strafsen veranlaßt oder leitet, wird mit Busse bis zu einhundert Lire und, wenn die Handlung öffentliche Ruhestörung verursacht, mit Haft bis zu einem Monat und mit Busse von fünfzig bis zu dreihundert Lire bestraft.

Art. 438. Der Kultusdiener, welcher äußere Kultusfunktionen entgegen den gesetzmäßig erlassenen Verfügungen der zuständigen Obrigkeit vornimmt, wird mit Haft bis zu drei Monaten und mit Busse von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Kapitel II.

Unterlassen der Berichterstattung.

Art. 439. Der Arzt, der Wundarzt, die Hebamme oder sonstige Sanitätsbeamte, welcher in Fällen, die ein Verbrechen gegen die Person darstellen können, Berufshilfe geleistet hat und darüber der Gerichts- oder Polizeibehörde zu berichten unterläßt oder zögert, wird, falls nicht die Berichterstattung die unterstützte Person einem Strafverfahren aussetzt, mit Busse bis zu fünfzig Lire bestraft.

Kapitel III.

Übertretungen betreffend das Münzwesen.

Art. 410. Wer Geldstücke im Gesamtwert von über zehn Lire als echt empfangen hat, später aber als nachgemacht oder verfälscht erkennt und dieselben nicht binnen drei Tagen möglichst unter Angabe ihrer Herkunft der Obrigkeit abgeliefert, wird mit Buße bis zu dreihundert Lire bestraft.

Art. 411. Wer Geldstücke, welche im Staat gesetzlichen Kurs haben, zu ihrem Wert anzunehmen sich weigert, wird mit Buße bis zu fünfzig Lire bestraft.

Kapitel IV.

Übertretungen betreffend die Ausübung des Buchdruckgewerbes, die Verbreitung von Druckwerken und den Anschlag.

Art. 412. Wer das Gewerbe der Typographie, Lithographie oder ein sonstiges Gewerbe der Reproduktion in vielfachen Exemplaren mit mechanischen oder chemischen Mitteln betreibt, ohne die Vorschriften des Gesetzes zu beobachten, wird mit Buße von einhundert bis zu eintausend fünf hundred Lire bestraft.

Art. 413. Wer an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte Drucksachen, Zeichnungen oder Schriftstücke ohne Erlaubnis der Behörde, wo solche gesetzlich gefordert ist, verkauft oder verteilt, wird mit Buße bis zu fünfzig Lire bestraft.

Handelt es sich um Drucksachen oder Zeichnungen, deren Beschlagnahme die Behörde befohlen hat, so ist die Strafe Haft bis zu einem Monat und Buße von fünfzig bis zu fünf hundred Lire.

Art. 414. Wer bei Verkauf oder Verteilung von Drucksachen, Zeichnungen oder Schriftstücken an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte Nachrichten verkündet oder ausschreit, durch welche die öffentliche Ruhe oder die Ruhe von Personen gestört werden kann, wird mit Buße bis zu zweihundert Lire und, wenn die Nachrichten falsch oder erdichtet sind, mit Buße von einhundert bis zu dreihundert Lire oder mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

Art. 415. Wer ohne Erlaubnis der Obrigkeit oder aber außerhalb der Orte, an welchen der Anschlag erlaubt ist, Drucksachen, Zeichnungen oder Schriftstücke anschlägt oder anschlagen läßt, wird mit Buße bis zu fünfzig Lire bestraft.

Art. 416. Wer auf Anordnung der Obrigkeit angeschlagene Drucksachen, Zeichnungen oder Schriftstücke abreißt, zerreißt oder sonst unbrauchbar macht, wird mit Buße bis zu einhundert Lire und, wenn er dies zur Verhöhnung der Obrigkeit thut, mit Haft bis zu fünfzehn Tagen bestraft.

Handelt es sich um Drucksachen, Zeichnungen oder Schriftstücke, die auf Veranlassung von Privaten an den durch Gesetz oder durch die Obrigkeit zugelassenen Orten angeschlagen sind und ist die Handlung

vor dem dem Anschlag nachfolgenden Tag begangen, so ist die Strafe Buße bis zu fünfzig Lire.

Kapitel V.

Übertretungen betreffend die Schauspiele und die öffentlichen Anstalten und Betriebe.

Art. 447. Wer öffentlich Schauspiels- oder Gesellschaftslokale ohne Beobachtung der von der Obrigkeit zur Sicherung der öffentlichen Wohlfahrt erlassenen Vorschriften eröffnet oder offen hält, wird mit Haft bis zu einem Monat und mit Buße und im Fall des Rückfalls in dieselbe strafbare Handlung mit Buße von mindestens dreihundert Lire bestraft.

Art. 448. Wer ohne Erlaubnis der Obrigkeit Schauspiele oder Unterhaltungen irgend einer Art an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Ort veranstaltet, wird mit Buße von zehn bis zu hundert Lire und, wenn dies gegen das Verbot der Obrigkeit geschah, mit Haft bis zu fünfzehn Tagen und mit Buße von fünfzig bis zu dreihundert Lire bestraft.

Art. 449. Wer Geschäftslokale oder öffentliche Anstalten oder Betriebe, für welche eine Erlaubnis der Obrigkeit notwendig ist, ohne diese vorher erhalten zu haben, eröffnet, wird mit Buße bis zu dreihundert Lire bestraft, womit im Fall des Rückfalls in dieselbe strafbare Handlung Haft bis zu einem Monat verbunden wird.

War die Erlaubnis verweigert worden, so ist die Strafe Buße bis zu fünfhundert Lire, womit im Fall des Rückfalls in dieselbe strafbare Handlung Haft bis zu drei Monaten verbunden wird.

Art. 450. Der Besitzer oder Leiter einer Agentur oder einer der im vorangehenden Artikel bezeichneten Anstalten oder Betriebe, welcher die durch Gesetz oder durch die Obrigkeit gegebenen Vorschriften nicht beobachtet, wird mit Buße bis zu fünfzig Lire bestraft, womit im Fall des Rückfalls in dieselbe strafbare Handlung Haft bis zu fünfzehn Tagen und Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes bis zu einem Monat verbunden wird.

Art. 451. Wer jemanden gegen Entgelt in Wohnung oder Kost oder Verpflegung nimmt, ohne zu beobachten, was gesetzlich rücksichtlich der Verpflichtung zu Registerführung, Angaben oder Anzeigen an die Obrigkeit vorgeschrieben ist, wird mit Buße bis zu fünfzig Lire und im Fall des Rückfalls in dieselbe strafbare Handlung mit Buße von zwanzig bis zu zweihundert Lire bestraft.

Wird die Gewerbtätigkeit trotz Verbotes der Obrigkeit ausgeübt, so ist die Strafe Buße bis zu einhundert Lire und im Fall des Rückfalls in dieselbe strafbare Handlung Buße von fünfzig bis zu fünfhundert Lire.

Kapitel VI.

Anwerbungen ohne Erlaubnis der Obrigkeit.

Art. 452. Wer ohne Erlaubnis der Obrigkeit Anwerbungen vornimmt, wird mit Haft bis zu einem Jahre oder mit Buße von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Kapitel VII.

Bettelei.

Art. 453. Wer arbeitsfähig ist und bettelnd betroffen wird, wird mit Haft bis zu fünf Tagen und bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

Gleiche Strafen kommen zur Anwendung gegen denjenigen, der arbeitsunfähig ist und bettelnd betroffen wird, ohne den gesetzlichen Vorschriften genügt zu haben.

Die Übertretung wird nicht durch den Vorwand oder die falsche Vorspiegelung, Personen Dienste zu leisten oder Waren zu verkaufen, ausgeschlossen.

Art. 454. Wer in bedrohlicher, belästigender oder nach Zeit, Ort, Mittel oder Person widerwärtiger Weise bettelt, wird mit Haft bis zu einem Monat und bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung mit Haft von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 455. Der Richter kann anordnen, daß die in den vorangehenden Artikeln bestimmte Haft in einer der in Art. 22 vorgesehenen Weisen verbüßt werde.

Art. 456. Wer erlanbt, daß eine seiner Gewalt unterworfenen oder seiner Pflege oder Aufsicht anvertraute Person Betteln geht oder daß ein anderer sich derselben zum Betteln bedient, wird mit Haft bis zu zwei Monaten und mit Buße bis zu dreihundert Lire und bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung mit Haft von zwei bis zu vier Monaten bestraft.

Kapitel VIII.

Störung der öffentlichen und privaten Ruhe.

Art. 457. Wer durch Lärm oder Geschrei, mißbräuchliches Läuten von Glocken oder anderer Instrumente oder aber durch Ausübung lärmender Berufe oder Gewerbe entgegen den Bestimmungen des Gesetzes oder der Reglemente die Beschäftigungen oder die Ruhe der Bewohner oder die öffentlichen Vereinigungen stört, wird mit Buße bis zu dreißig Lire, bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung bis zu fünfzig Lire bestraft.

Ist die Handlung zur Nachtzeit nach elf Uhr begangen, so tritt Buße von zwanzig bis zu fünfzig und bei Rückfall bis zu einhundert Lire ein.

Ist die Handlung geeignet, Befürchtungen im Publikum zu erregen, so kann mit der Buße Haft bis zu einem Monat verbunden werden.

Art. 458. Wer öffentlich aus Mutwillen oder andern tadelnswerten Beweggrund jemanden belästigt oder in seiner Ruhe stört, wird mit Buße bis zu hundert Lire und mit Haft bis zu fünfzehn Tagen bestraft.

Kapitel IX.

Mißbrauch fremder Leichtgläubigkeit.

Art. 459. Wer an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte mittels irgend einer Betrügerei die Leichtgläubigkeit des

Volkes in möglicherweise andern Nachteil bringender oder die öffentliche Ordnung störender Form zu mißbrauchen sucht, wird mit Haft bis zu fünfzehn Tagen und bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung bis zu einem Monat bestraft.

Titel II.

Übertretungen betreffend die öffentliche Unversehrtheit.

Kapitel I.

Übertretungen betreffend die Waffen und die explodierenden Stoffe.

Art. 460. Wer, ohne vorher der zuständigen Behörde davon Nachricht gegeben zu haben, eine Waffenfabrik errichtet oder eine den eignen Gebrauch übersteigende Menge von Waffen in das Staatsgebiet einführt, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Busse von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 461. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde hinterlistige Waffen verfertigt oder in das Staatsgebiet einführt oder aber verkauft oder feilhält, wird mit Haft von mindestens sechs Monaten und mit Entziehung der Ausübung des Berufs oder Gewerbes bestraft.

Art. 462. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Schießpulver oder andre explodierende Stoffe verfertigt oder in das Staatsgebiet einführt, wird mit Haft bis zu drei Monaten und mit Busse bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 463. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Waffen verkauft oder feilhält, wo diese Erlaubnis gesetzlich vorgeschrieben ist, wird mit Haft bis zu einem Monat und mit Busse von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 464. Wer ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde und außerhalb seiner Wohnung oder der zugehörigen Räume Waffen trägt, für welche eine Erlaubnis gefordert ist, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Busse bis zu zweihundert Lire bestraft.

Die Strafe ist Haft:

1. bis zu vier Monaten, wenn die Waffe eine Pistole oder ein Revolver ist;
2. von einem Monat bis zu einem Jahr, wenn sie eine hinterlistige Waffe ist.

Art. 465. Die im vorangehenden Artikel bestimmten Strafen werden erhöht:

1. um ein Drittel, wenn die Waffe am Ort einer Versammlung oder Zusammenströmens von Menschen oder zur Nachtzeit an einem bewohnten Orte getragen wird oder der sie Tragende wegen Bettelei bestraft ist;
2. um ein Drittel bis zur Hälfte, wenn der sie Tragende wegen mit Gewalt gegen Personen oder Eigentum begangene Verbrechen oder aber wegen Gewalt oder Widerstandes gegen die

Obrigkeit bestraft ist oder unter Polizeiaufsicht steht, wobei stets Haftstrafe verhängt wird.

Art. 466. Mit Buße bis zu einhundert Lire wird jeder bestraft, mag er auch einen Erlaubnisschein zum Tragen von Schusswaffen besitzen, der

1. eine solche Waffe, die geladen ist, einer Person unter vierzehn Jahren oder einer dieselbe mit Verständnis zu behandeln unkundigen oder unfähigen Person gibt oder von derselben tragen läßt;
2. bei Verwahrung solcher Waffen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden versäumt, welche verhindern können, daß eine der erwähnten Personen leicht in den Besitz derselben gelangt;
3. ein geladenes Gewehr am Ort einer Versammlung oder Zusammenströmens von Menschen trägt.

Art. 467. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Feuerwaffen entladet oder Feuerwerke oder explodierende Maschinen anzündet oder aber andre gefährliche oder lästige Explosionen oder Entzündungen an einem bewohnten Orte oder in dessen Nähe oder längs oder nach einer öffentlichen StraÙe hin veranstaltet, wird mit Buße bis zu fünfzig Lire bestraft, womit in schwerern Fällen Haft bis zu fünfzehn Tagen verbunden werden kann.

Art. 468. Wer heimlich oder gegen das Verbot des Gesetzes oder der zuständigen Behörde im Haus oder an andrem Ort zwanzig oder mehr Waffen oder aber ein oder mehrere Artilleriegeschosse oder andre ähnliche Maschinen oder aber explodierende oder entzündliche, ihrer Qualität oder Quantität nach gefährliche Stoffe hält, wird mit Haft von mindestens drei Monaten und, wenn es hinterlistige Waffen sind, daneben mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Art. 469. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde von einem Ort nach einem andern Schießpulver oder andre explodierende Stoffe in einer sein Bedürfnis oder ein industrielles Bedürfnis übersteigenden Menge oder aber ohne Ergreifung der durch Gesetz oder Reglemente vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln verbringt, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Buße bis zu dreihundert Lire bestraft.

Art. 470. Im Sinne des Strafgesetzes sind hinterlistige Waffen:

1. Dolche, Stilette und Dolchmesser jeder Form und spitzige Messer, deren Klinge fest ist oder mit einer Springfeder oder einem andern Mechanismus fest gemacht werden kann;
2. Schusswaffen, deren Rohr innen gemessen kürzer als einhundert einundsiebzig Millimeter ist, Bomben und alle explodierenden Maschinen oder Kapseln;
3. in Stücke, Rohre oder Stäbe eingelassene blanke Waffen oder Schusswaffen jeden Maßes.

Kapitel II.

Einsturz und Unterlassen der Ausbesserung von Gebäuden.

Art. 471. Wer an den Plänen für ein Gebäude oder an dem Bau desselben beteiligt war, wird, wenn dieses durch seine Nachlässigkeit oder Unkunde, ohne die fremde Sicherheit zu gefährden, einstürzt, mit Busse von mindestens einhundert Lire bestraft, womit Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes verbunden werden kann.

Diese Bestimmung ist auch anwendbar im Fall des Einsturzes von Brücken oder Gerüsten für den Bau oder die Ausbesserung von Baulichkeiten oder Ähnlichem.

Art. 472. Droht ein Gebäude oder eine andre Baulichkeit ganz oder teilweise mit Gefahr für fremde Sicherheit Einsturz, so wird der Eigentümer oder sein Vertreter oder der sonst zur Erhaltung oder Beaufsichtigung des Gebäudes oder der Baulichkeit Verpflichtete, der nicht für die zur Entfernung der Gefahr nötigen Arbeiten sorgt, mit Busse von zehn bis zu einhundert Lire und, wenn er die Auflage der zuständigen Behörde übertritt, bis zu tausend Lire bestraft.

Handelt es sich um ein ganz oder teilweise eingestürztes Gebäude oder sonstige Baulichkeit, so wird, wer dazu verpflichtet ist, durch Ausbesserung oder irgend sonstige Vorkehrung die aus Anlaß des Einsturzes bestehende Gefahr zu entfernen, und dies unterläßt, mit Busse von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Kapitel III.

Übertretungen betreffend die Signale und Apparate des öffentlichen Dienstes.

Art. 473. Wer die zur Verhinderung von Gefahren, die sich aus Bauten an einem Orte des öffentlichen Verkehrs oder dort stehen gelassenen Gegenständen ergeben, von Reglementen vorgeschriebenen Signale und Schutzwehren zu setzen unterläßt, wird mit Busse bis zu dreihundert Lire bestraft, womit in schwereren Fällen Haft bis zu zwölf Tagen verbunden werden kann.

Wer unbefugt solche Signale entfernt, wird mit Busse von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft, womit Haft bis zu zwanzig Tagen verbunden werden kann.

Art. 474. Wer unbefugt die zur öffentlichen Beleuchtung dienenden Lichter auslöscht oder aber Apparate oder Signale, welche von den im vorangehenden Artikel bezeichneten verschieden und zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, entfernt, wird mit Busse bis zu zweihundert Lire bestraft.

Kapitel IV.

Werfen und gefährliches Hinstellen von Sachen.

Art. 475. Wer an einem Orte des öffentlichen Verkehrs oder auch in einem privaten, mehreren Familien gemeinsamen umschlossenen Raume Sachen, die zur Verletzung oder Beschmutzung von Personen geeignet

sind, hinwirft oder ausgießt, wird mit Haft bis zu zehn Tagen oder mit Buße bis zu hundert Lire bestraft.

Art. 476. Wer ohne die nötige Vorsicht auf Fenster, Dächer, Terrassen oder andre ähnliche Orte Sachen stellt oder dort aufhängt, welche herabfallend Personen verletzen oder beschmutzen können, wird mit Buße bis zu dreißig Lire bestraft.

Ist der Thäter unbekannt, so kommt die Strafe gegen den Mieter oder Besitzer des Gebäudes zur Anwendung, wenn er die Handlung selbst zu verhindern im stande wäre.

Kapitel V.

Unterlassen der Bewachung geisteskranker Personen.

Art. 477. Wer seiner Obhut anvertraute Geisteskranke frei herumlaufen läßt oder, wo dieselben sich seiner Obhut entzogen haben, nicht sofort davon der Behörde Anzeige macht, wird mit Buße bis zu zweihundertfünfzig Lire bestraft.

Art. 478. Wer, ohne sofort davon der Behörde Anzeige zu machen oder die etwa vorgeschriebene Genehmigung einzuholen, ihm als geisteskrank bezeichnete Personen in seine Obhut nimmt oder aber freiläßt, wird mit Buße von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft, womit in schwereren Fällen Haft bis zu einem Monat verbunden werden kann.

Art. 479. Zu den in den vorangehenden Artikeln bestimmten Strafen tritt bei demjenigen, der einer Irrenanstalt vorgesetzt ist oder den Sanitätsberuf ausübt, Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes.

Kapitel VI.

Unterlassen der Bewachung und schlechte Leitung von Tieren oder Gefährten.

Art. 480. Wer ihm gehörige oder von ihm verwahrte Raubtiere oder gefährliche Tiere frei umherlaufen läßt oder nicht mit den durch Reglemente vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln bewacht und bei der Wasserseu verdächtigen Tieren nicht sofort der Behörde Anzeige macht, wird mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

Art. 481. Wer an zugänglichen Orten losgebundene oder angebundene Zug- oder Raubtiere ohne Aufsicht läßt oder sonst sich selbst überläßt oder aber dieselben ohne hinreichende Geschicklichkeit leitet oder unerfahrenen Personen anvertraut oder aber durch die Art der Anbindung oder Leitung derselben oder durch Anreizen oder Erschrecken derselben die Sicherheit andrer gefährdet, wird mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

Ist derselbe ein an Erlaubnis gebundener Kutscher oder Treiber, so wird damit Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes bis zu vierundzwanzig Tagen verbunden.

Art. 482. Wer Tiere oder Gefährte auf Straßen oder auf öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Promenaden in einer die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdenden Weise fortbewegt, wird mit Buße bis zu fünfzig Lire bestraft und kann, wenn er ein an Erlaubnis

gebundener Kutscher oder Treiber ist, Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes bis zu fünfzehn Tagen damit verbunden werden.

Kapitel VII.

Andre gemeingefährliche Übertretungen.

Art. 483. Wer, sei es auch durch Nachlässigkeit oder Unverstand, in irgend einer Weise eine Gefahr der Beschädigung von Personen oder schwerer Beschädigungen an Sachen verursacht, wird mit Buße bis zu dreihundert Lire oder mit Haft bis zu zwanzig Tagen bestraft.

Stellt die Handlung gleichzeitig eine Übertretung der Reglemente für Gewerbe, Handel oder Industrie dar und verfügt das Gesetz nicht anders, so ist die Strafe Haft von sechs bis zu dreißig Tagen und Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes bis zu einem Monat.

Titel III.

Übertretungen betreffend die öffentliche Sittlichkeit.

Kapitel I.

Glücksspiel.

Art. 484. Wer an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte ein Glücksspiel hält oder das Lokal dazu hergibt, wird mit Haft bis zu einem Monat, bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung bis zu zwei Monaten und mit Buße von mindestens einhundert Lire bestraft.

Haft von einem bis zu zwei Monaten und bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung bis zu sechs Monaten tritt ein:

1. wenn die Handlung eine gewohnheitsmäßige ist;
2. wenn der Spielhalter Pächter des öffentlichen Betriebs ist, in welchem die Übertretung begangen ist, in welchem Fall Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes bis zu einem Monat damit verbunden wird.

Art. 485. Wer, ohne an der im vorangehenden Artikel vorgesehenen Übertretung teil genommen zu haben, betroffen wird, während er an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte an einem Glücksspiel teilnimmt, wird mit Buße bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 486. In jedem Fall der Übertretung wegen Glücksspiels werden die beim Spiel gesetzten Gelder und dabei verwendeten oder dazu bestimmten Geräte oder Gegenstände eingezogen.

Art. 487. Im Sinne des Strafgesetzes sind Glücksspiele solche, bei denen Gewinn oder Verlust in gewinnstüchtiger Absicht ganz oder fast ganz vom Zufall abhängt.

Bei den in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Übertretungen gelten als dem Publikum zugänglich auch diejenigen Orte privater Vereinigung, in denen ein Entgelt für Gebrauch der Spielgeräte oder die Spielgelegenheit gefordert oder auch ohne Entgelt jede Person zum Zweck des Spieles zugelassen wird.

Kapitel II. Trunkenheit.

Art. 488. Wer an einem öffentlichen Orte im Zustande offensichtlicher lästiger oder widerlicher Trunkenheit betroffen wird, wird mit Buße bis zu dreißig Lire bestraft.

Ist die Handlung eine gewohnheitsmäßige, so ist die Strafe Haft bis zu einem Monat und kann der Richter Verbüßung der Haft in einer der in Art. 22 vorgesehenen Weisen anordnen.

Art. 489. Wer an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte die Trunkenheit eines andern durch Verabfolgung von berausenden Getränken und sonstigen Substanzen oder Verabfolgung derselben an eine schon trunkene Person veranlaßt, wird mit Haft bis zu zehn Tagen bestraft.

Ist die Handlung gegen eine noch nicht vierzehn Jahre alte oder offensichtlich in einem ungewöhnlichen Zustande wegen Geistesschwäche oder Geistesstörung befindliche Person begangen, so ist die Strafe Haft von zehn Tagen bis zu einem Monat.

Treibt der Thäter mit berausenden Getränken oder sonstigen Substanzen Handel, so wird damit Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes verbunden.

Kapitel III.

Verletzung des öffentlichen Anstandes.

Art. 490. Wer sich öffentlich schamlos nackt zeigt oder aber durch Reden, Singen oder andre Akte den öffentlichen Anstand verletzt, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Buße von zehn bis zu dreihundert Lire bestraft.

Kapitel IV.

Tierquälerei.

Art. 491. Wer Tiere grausam behandelt oder ohne Not mißhandelt oder aber zu offenbar übermäßigen Anstrengungen zwingt, wird mit Buße bis zu einhundert Lire bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer auch lediglich zu Zwecken der Wissenschaft oder Belehrung, aber außerhalb der zum Unterricht bestimmten Örtlichkeiten, an Tieren Abscheu erregende Versuche vornimmt.

Titel IV.

Übertretungen betreffend den öffentlichen Schutz des Eigentums.

Kapitel I.

Ungerechtfertigter Besitz von Gegenständen und Werken.

Art. 492. Wer wegen Bettelei oder aber wegen Diebstahls, Raub, Erpressung, Erpressung von Lösegeld, Betrug oder Hehlerei verurteilt ist und im Besitz von Geld oder seiner Stellung nicht entsprechende Gegen-

ständen betroffen wird, deren rechtmäßige Herkunft er nicht nachweisen kann, wird mit Haft bis zu zwei Monaten bestraft.

Wird er im Besitz falscher oder nachgemachter Schlüssel oder zur Eröffnung oder Erbrechung von Schlössern geeigneter Werkzeuge betroffen, deren rechtmäßige gegenwärtige Bestimmung er nicht nachweisen kann, so wird er mit Haft bis zu zwei Monaten und bei Begehung der Handlung zur Nachtzeit von zwei bis zu sechs Monaten bestraft.

Das Geld und die Werkzeuge werden eingezogen.

Kapitel II.

Unterlassen von Vorsichtsmaßregeln bei Handels- oder Pfandgeschäften.

Art. 493. Wer, ohne vorher deren rechtmäßige Herkunft festgestellt zu haben, Gegenstände, welche nach Qualität oder Stand der Person, welche sie anbietet oder nach dem geforderten oder vereinbarten Preise von einer strafbaren Handlung herzurühren scheinen, ankauft oder zu Pfand nimmt, wird mit Buße und, ist er, wie in Art. 492 gesagt, vorbestraft, auch mit Haft bis zu zwei Monaten bestraft.

Straflos bleibt, wer die rechtmäßige Herkunft der Gegenstände nachweist.

Art. 494. Wer nach Empfang von Geld oder nach Kauf oder sonstigem Erwerb von Sachen, die von einem Verbrechen herrühren und später erlangter Kenntnis von ihrer unrechtmäßigen Herkunft es unterläßt, der Obrigkeit sofort Anzeige davon zu machen, wird mit Buße von mindestens dreißig Lire bestraft, womit Haft bis zu zwanzig Tagen verbunden werden kann.

Art. 495. Wer beim Betrieb von Handels- oder Pfandgeschäften rücksichtlich wertvoller oder gebrauchter Sachen die durch Gesetz oder Reglemente für diesen Handel oder solche Geschäfte erlassenen Vorschriften nicht beachtet, wird mit Buße bis zu dreihundert Lire bestraft, womit im Fall des Rückfalls in dieselbe strafbare Handlung Haft bis zu einem Monat und Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes verbunden wird.

Kapitel III.

Unerlaubter Verkauf von Schlüsseln und Dietrichen und unerlaubte Öffnung von Schlössern.

Art. 496. Zeugschmiede, Schlosser oder sonstige Handwerker, welche irgend jemandem Dietriche verkaufen oder liefern oder Schlüssel irgend einer Art nach Abdrücken von Wachs oder andern Stempeln oder Modellen für jemanden anfertigen, der nicht Eigentümer der Örtlichkeit oder des Gegenstandes ist, für den sie bestimmt sind, oder der Vertreter desselben ist, werden mit Haft bis zu zwei Monaten und mit Buße von zehn bis zu hundert Lire bestraft.

Art. 497. Zeugschmiede, Schlosser oder sonstige Handwerker, welche Schlösser irgend einer Art auf Verlangen jemandes öffnen, ohne sich vor-

her davon versichert zu haben, dafs dieses der Eigentümer der zu öffnenden Örtlichkeit oder Gegenstandes oder der Vertreter desselben ist, werden mit Haft bis zu zwanzig Tagen und mit Busse bis zu fünfzig Lire bestraft.

Kapitel IV.

Unerlaubte Führung von Gewichten und Mafsen.

Art. 498. Wer bei Betrieb eines öffentlichen Geschäftes Mafse oder Gewichte führt, welche von den gesetzlich bestimmten abweichen, wird mit Busse von zehn bis zu fünfzig Lire bestraft. Diese Strafe darf bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung bis auf einhundert Lire erhöht werden.

Königliches Dekret

enthaltend

die Bestimmungen zum Vollzuge des Strafgesetzbuchs für das Königreich Italien

vom 1. Dezember 1889.

Humbert I.,

von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes

König von Italien,

nach Einsicht des Gesetzes vom 22. November 1888 (No. 5801, Serie 3), durch welches die Regierung ermächtigt wurde, das dem Gesetze beigefügte Strafgesetzbuch zu veröffentlichen unter Aufnahme derjenigen Veränderungen in dem Texte desselben, welche sie unter Beachtung der Wünsche des Parlaments nötig erachten würde, um die Bestimmungen desselben zu verbessern und unter sich und mit denen anderer Gesetzbücher und Gesetze in Einklang zu bringen, und mittels Königlichen Dekrets die Übergangsbestimmungen und die sonst zum Vollzug des genannten Gesetzbuchs nötigen zu erlassen;

nach Einsicht Unsres Dekrets vom 30. Juni d. J. No. 6133 (Serie 3), durch das der endgültige Text jenes Gesetzbuchs genehmigt und bestimmt wurde, daß es vom 1. Januar 1890 in Vollzug zu setzen sei;

nach Anhörung des Ministerrates;

auf Vorschlag Unsres Siegelbewahrers, Ministers, Staatssekretärs für Gnadensachen, Justiz und Kulte

haben Wir verordnet und verordnen Wir:

Kapitel I.

Normen für den Vollzug einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Art. 1.

Für die im letzten Absatz des Art. 7 des Strafgesetzbuchs erwähnte Erklärung ist der Appellhof (Abteilung für Berufung in Strafsachen) zuständig und sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Berufung gegen Urteile erster Instanz, soweit sie anwendbar sind, zu beobachten.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Ort des Domizils des Verurteilten, bei Fehlen desselben nach dem seiner Residenz, bei Fehlen dieses nach dem seines Aufenthaltes.

Ist weder Domizil, noch Residenz, noch Aufenthaltsort bekannt, so ist der Appellhof zuständig, bei welchem die Staatsanwaltschaft zuerst das Verfahren einleitet.

Art. 2.

Für die im zweiten Absatz des Art. 9 des Strafgesetzbuchs geforderte Entscheidung ist der Appellhof (Anklagekammer) des Bezirks zuständig, in welchem sich der Ausländer aufhält.

Art. 3.

Zulassung in eine Straf-Ackerbau- oder industrielle Anstalt oder zu öffentlichen oder privaten Arbeitsleistungen außerhalb der Strafanstalt gemäß Art. 14 des Strafgesetzbuchs wird durch den Minister des Innern auf begründeten Vorschlag des Aufsichtsrates der Anstalt verfügt, in welcher der Verurteilte die Strafe verbüßt.

Gleiches gilt für Widerruf dieser Zulassung.

Art. 4.

Bedingte Freilassung wird durch Dekret des Justizministers bewilligt.

Das hierauf bezügliche Gesuch wird von dem Verurteilten der Direktion der Anstalt, in welcher er die Strafe verbüßt, eingereicht und von dieser dem Generalprokurator des Appellhofes des Bezirks, in welchem die Verurteilung erfolgt ist, mit ihren Bemerkungen über Aufführung und Besserung des Verurteilten und mit denen des Aufsichtsrates übersendet.

Der Generalprokurator veranlaßt nach Einziehung geeigneter Ermittlungen mittels begründeter Anträge das Gutachten der Anklagekammer und sendet dasselbe mit dem Gesuch und den Dokumenten an den Justizminister.

Der zu bedingter Freilassung zugelassene Verurteilte unterliegt den Bestimmungen, welche für die unter Polizeiaufsicht Gestellten gegeben und in dem Dekret aufgeführt sind.

Art. 5.

In den Fällen des Art. 17 des Strafgesetzbuchs wird die bedingte Freilassung durch Dekret des Justizministers widerrufen.

Der Vorschlag des Widerrufs erfolgt seitens der Polizeibehörde an den Generalprokurator des im vorstehenden Artikel bezeichneten Appellhofes. Der Generalprokurator veranlaßt mittels begründeter Anträge das Gutachten der Anklagekammer und übersendet dann den Vorschlag nebst den Akten dem Justizminister.

Erfolgt der Vorschlag wegen Nichterfüllung der auferlegten Bedingungen, so muß der Generalprokurator, ehe er seine Anträge stellt, den Verurteilten vernehmen. Die bedingte Freilassung darf nur widerrufen werden, wenn die Anklagekammer ein zustimmendes Gutachten gegeben hat.

Die Polizeibehörde kann gleichzeitig mit dem Vorschlag des Widerrufs zur Verhaftung des Freigelassenen schreiten.

Erklärt sich in solchem Falle die Anklagekammer in ihrem Gutachten gegen den Vorschlag, so ordnet der Generalprokurator die sofortige Aufhebung der Haft an.

Art. 6.

Behufs Vollzuges des letzten Absatzes des Art. 19 und des ersten Teiles des Art. 22 des Strafgesetzbuchs weist der Prokurator nach Einziehung geeigneter Ermittlungen seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde den Verurteilten denjenigen Arbeiten zu, für die er verwendet werden kann.

Der Verurteilte hat sich zur Arbeitsleistung an dem vom Königl. Prokurator bestimmten Tage zu stellen.

Besondere reglementarische Bestimmungen setzen die dem Verurteilten für seinen Unterhalt zu bewilligende und die dem Staate zustehende Quote fest.

Art. 7.

In dem im Absatz des Art. 21 des Strafgesetzbuchs erwähnten Fall bezeichnet der Richter in dem Urteil die Wohnung, in der die Strafe zu verbüßen ist.

Die in dem Urteil bezeichnete Wohnung darf aus guten Gründen vom Richter auf Gesuch des Verurteilten nach Anhörung der Staatsanwaltschaft geändert werden.

Eine Abschrift des Urteils wird der Polizeibehörde mitgeteilt, welche die Pflicht hat, darüber zu wachen und sich davon zu vergewissern, daß der Verurteilte nicht seine Wohnung verläßt.

Im Fall der Übertretung nimmt die Polizeibehörde ein Protokoll auf, das sie dem Amtsrichter des Ortes übermittelt, an dem die Übertretung begangen ist.

Der Amtsrichter verfügt nach Anhörung des Verurteilten in begründeter Verfügung die Verbüßung der Strafe seitens desselben in gewöhnlicher Art.

Gegen diese Verfügung ist Berufung ausgeschlossen.

Art. 8.

Im Fall des Art. 26 des Strafgesetzbuchs bestimmt der Präsident des Appellhofes oder des Gerichtes erster Instanz oder der Amtsrichter, welcher das Urteil fällt, binnen drei Tagen, seitdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, die Sitzung, in welcher der Verurteilte sich zur Entgegennahme des richterlichen Verweises zu stellen hat.

Der Verurteilte kann, wenn er nicht erschienen ist, binnen drei Tagen seit Mitteilung der Verfügung gegen die darin über ihn an Stelle des Verweises verhängte Strafe Einspruch erheben.

Art. 9.

Die im ersten Teil des Art. 27 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Verpflichtung wird in einem mit dem Protokoll über die Erteilung des Verweises gleichzeitig aufgenommenen Akt vor dem den Verweis ertheilenden Richter eingegangen.

Der Richter entscheidet über die Tauglichkeit der Bürgen und erklärt im Fall des letzten Absatzes des Artikels den Verurteilten in die Strafe verfallen, an deren Stelle der Verweis gesetzt wurde.

Art. 10.

Die im ersten Absatz des Art. 28 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Erklärung hat vor der Polizeibehörde des Ortes zu erfolgen, an welchem der Verurteilte die Strafe voll verbüßt hat oder an den er sich mit Genehmigung dieser Behörde begeben hat.

Art. 11.

In den Fällen des Art. 33 des Strafgesetzbuchs veranlaßt die Staatsanwaltschaft, welche für den Vollzug des verurteilenden Erkenntnisses zu sorgen hat, binnen zwei Monaten seit Erlaß desselben unter Mitteilung einer Abschrift an den zuständigen Amtsrichter die notwendig gewordene Einleitung von Vormundschaft oder Pflegschaft.

Art. 12.

Im Fall des ersten Absatzes des Art. 42 des Strafgesetzbuchs verfügt der Appellhof, das Gericht erster Instanz oder der Amtsrichter, welcher das Urteil fällte, die ersten beiden in Ratskammer, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Art. 13.

Im Fall des Absatzes des Art. 46 des Strafgesetzbuchs verfügt der Schwurgerichtshof in begründeter Verfügung die Überweisung des freigesprochenen Angeklagten an die Polizeibehörde, welche ihn vorläufig in einer Irrenanstalt zur Beobachtung bis zur Fällung der im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Entscheidung unterbringen läßt.

Die andern Gerichtsbehörden verfügen hierüber in dem Urteil, durch das der Angeklagte freigesprochen wird.

Stets erfolgt die Verfügung von Amts wegen und hat niemand das Recht, sie zu beantragen.

Art. 14.

Der Präsident des Zivilgerichts, in dessen Bezirk die Verfügung oder das Urteil erging, ordnet auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Einziehung geeigneter Ermittlungen die definitive Aufnahme oder Freilassung des freigesprochenen und gemäß vorstehendem Artikel vorläufig in eine Irrenanstalt untergebrachten Angeklagten oder Angeschuldigten an.

Entfallen die Gründe, welche zu definitiver Unterbringung veranlaßten, so hat derselbe Präsident auf Antrag der Parteien oder auch von Amts wegen den Widerruf anzuordnen.

Der Präsident selbst darf stets Überweisung des in einer Irrenanstalt Untergebrachten an solche Personen anordnen, welche die Pflege und Bewachung desselben zu übernehmen gewillt sind und ausreichende Garantien bieten.

Art. 15.

Widerruf der im Absatz des Art. 47 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verfügung steht dem Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirk die Verurteilung erfolgte, auf Vorschlag des Aufsichtsrates der Anstalt, in der der Verurteilte sich befindet, und die Anträge der Staatsanwaltschaft zu.

Art. 16.

Widerruf der Verfügung, durch welche die Unterbringung eines Minderjährigen oder Taubstummen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gemäß den Art. 54 und 58 des Strafgesetzbuchs angeordnet wurde, steht auf Antrag der Parteien oder auch von Amts wegen dem Präsidenten des Zivilgerichts zu, in dessen Bezirk diese Verfügung erlassen ist.

Art. 17.

Bezüglich der Bestimmung des ersten Teiles des Art. 58 des Strafgesetzbuchs rücksichtlich eines über vierundzwanzig Jahre alten, aber wegen Mangels des Unterscheidungsvermögens von der Anschuldigung freigesprochenen Taubstummen wird in der in den vorstehenden Art. 13 und 14 bezeichneten Art vorgegangen und die Unterbringung in der von der Behörde bezeichneten Anstalt bewirkt.

Art. 18.

Zum Vollzug der Art. 3, 4 und 15 gegenwärtigen Dekrets wird bei den zu Vollstreckung von Einschließungs- und Gefängnisstrafe bestimmten Anstalten und bei Verwahrungshäusern ein Aufsichtsrat bestellt.

Derselbe besteht aus dem Staatsanwalt des Gerichts, in dessen Bezirk die Anstalt besteht, dem Präsidenten des Schutzvereins für die aus dem Gefängnisse Entlassenen, oder mangels desselben einer aus dem Rat des Advokatenstandes gewählten Person, sowie dem Direktor der Anstalt, welcher die Funktionen eines Berichterstatters versieht.

Art. 19.

Besondere auf Vorschlag der Minister der Justiz und des Innern und nach Anhörung des Staatsrats mittels Königl. Dekrets genehmigte Reglements geben Vorschriften über die Behandlung der zu Zuchthaus, Einschließung, Gefängnis und Haft Verurteilten rücksichtlich der Disziplin, Ernährung, Bekleidung, Arbeit und Lohnes während der verschiedenen Strafzeiten, wie auch zum Vollzug der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des gegenwärtigen Dekrets rücksichtlich der verschiedenen Formen der Strafvollstreckung.

Kapitel II.

Überleitungsbestimmungen.

Art. 20.

In allen Fällen und zu den Zwecken, in denen Gesetze, Dekrete, Reglemente, internationale Verträge und Konventionen von kriminellen, korrektionellen oder polizeilichen Strafen sprechen, sind als einander entsprechend anzusehen

1. „Kriminalstrafen“ und Zuchthaus, dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Einschließung und Gefängnis von mindestens drei Jahren;
2. „korrektionelle Strafen“ und die in den No. 1 und 3 nicht bezeichneten Strafen;
3. „Polizeistrafen“ und Haft von höchstens fünf Tagen, sowie Busse von höchstens fünfzig Lire.

Handelt es sich jedoch um Verurteilungen, so gelten als „kriminelle“ Zuchthaus, dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Einschließung und Gefängnis von mehr als fünf Jahren.

Art. 21.

Sprechen Gesetze, Dekrete, Reglemente, internationale Verträge und Konventionen von „crimini“ zum Unterschied von „delitti“, so werden unter „crimini“ die strafbaren Handlungen verstanden, welche die in No. 1 des vorstehenden Artikels bezeichneten Strafen nach sich ziehen.

Behufs Bestimmung, ob eine in Gesetzen, Dekreten, Reglementen, internationalen Verträgen und Konventionen vorgesehene strafbare Handlung ein Verbrechen („delitto“ im jetzigen Sinne) oder eine Übertretung sei, ist nicht auf die Strafe, sondern auf den Charakter der strafbaren Handlung gemäß der im Strafgesetzbuch zwischen Verbrechen und Übertretungen gemachten Unterscheidung Rücksicht zu nehmen.

Art. 22.

Sprechen Gesetze, Dekrete, Reglemente, internationale Verträge und Konventionen von „Strafen der persönlichen oder individuellen Freiheit“ oder aber von „Körperstrafen“ und von einer bestimmten Dauer derselben so gelten die vom Strafgesetzbuch unter der Bezeichnung von „Freiheitsstrafen“ („pene restrittive della libertà personale“) zusammengefaßten in gleicher Dauer als in Bezug genommen.

Ist eine bestimmte Strafart gedroht oder in Bezug genommen, so gelten als entsprechend

1. der lebenslänglichen Zwangsarbeit und der lebenslänglichen Einsperrung („ergastolo“) des toskanischen Gesetzbuchs: die jetzige lebenslängliche Zuchthausstrafe („ergastolo“);
2. der zeitigen Zwangsarbeit: Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren;
3. dem Zuchthaus („casa di forza“): Einschließung von drei bis zu zwanzig Jahren;

4. der Reklusion: Einschließung von drei bis zu zehn Jahren;
5. der Relegation: Gefängnis von drei bis zu zwanzig Jahren;
6. dem Gefängnis („carcere“): Gefängnis bis zu fünf Jahren und, wo „carcere“ nicht als anzuwendende Strafe in Bezug genommen ist, für jede rechtliche Wirkung auch Einschließung für gleiche Dauer;
7. den Arresten: Haft von höchstens fünf Tagen.

Ist im Fall der No. 6 die strafbare Handlung, wegen deren die Strafe angedroht ist, ihrem Charakter nach eine Übertretung, so gilt als dem „carcere“ entsprechend Haft von mindestens sechs Tagen.

In den Nummern 2—7 treten Einschließung, Gefängnis und Haft an Stelle der entsprechenden Strafen für gleiche Dauer und kann bei Haft das im Strafgesetzbuch bestimmte Maximum überschritten werden.

An Stelle der im Gesetzbuch für die Handelsflotte („codice per la marina mercantile“) gedrohten Todesstrafe wird Zuchthaus gesetzt.

Art. 23.

Ist in Gesetzen, Dekreten und Reglementen Geldstrafe ohne Angabe der Höhe gedroht, so wird darunter die im Strafgesetzbuch bestimmte Geldstrafe („multa“) verstanden für eine Summe von einundfünfzig bis zu fünftausend Lire; ist Buße („ammenda“) gedroht, so wird darunter Geldstrafe („multa“) oder Buße („ammenda“) von höchstens fünfzig Lire verstanden.

Art. 24.

Sprechen Gesetze, Dekrete, Reglemente, internationale Verträge und Konventionen von „Einstellung in der Ausübung öffentlicher Ämter“, so gilt als entsprechend zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter („interdizione temporanea dai pubblici uffici“); und, wo sie von „Entziehung öffentlicher Ämter“ („interdizione dai pubblici uffici“) sprechen, dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gemäß dem Strafgesetzbuch.

Art. 25.

Bestimmen Gesetze, Dekrete und Reglemente Erhöhung oder Herabsetzung einer Strafe nach Graden, so ist einem Grade Erhöhung oder Herabsetzung der Strafe um ein Drittel bis zur Hälfte gleich zu achten. Sind der Grade mehrere, so erfolgt die Erhöhung oder Herabsetzung für jeden Grad an dem Quantum der für den vorangehenden Grad erhöhten oder herabgesetzten Strafe.

Art. 26.

Gebrauchen Gesetze, Dekrete, Reglemente, internationale Verträge und Konventionen die Ausdrücke „korrektionelle Gerichte“ oder „korrektionelle Berufung“ oder „Berufung in korrektioneller Sache“, so werden als an die Stelle getreten angesehen die Ausdrücke „tribunali penali“, „appelli penali“ und „appelli in materia penale“.

Art. 27.

Nehmen Gesetze, Dekrete, Reglemente, internationale Verträge und Konventionen Bezug auf Titel und Bestimmungen von Strafgesetzen, welche durch das Gesetz vom 22. November 1888 No. 5801 (Serie 3) abgeschafft sind, so gelten die entsprechenden Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs und des neuen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit (bez. Sicherheitspolizei „sulla pubblica sicurezza“) als in Bezug genommen.

Art. 28.

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung Art. 9, 10, 11, 12, 19, 24, 26, 27, 34, 66, 102, 105, 116, 117, 133, 159, 172, 178, 179, 182, 206, 224, 228, 252, 253, 255, 256, 267, 271, 274, 285, 299, 326, 330, 332, 346, 353, 399, 419, 423, 431, 437, 438, 439, 442, 453, 496, 497, 515, 520, 564, 586, 594, 600, 603, 635, 803, 809, 830, 832 und 846 werden abgeändert wie folgt. *)

Art. 29.

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung betreffend die „Delitti“, welche zur Zuständigkeit der Strafgerichte gehören, finden auch Anwendung auf die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Übertretungen.

Art. 30.

Für die Wirkungen der Bestimmungen in Tit. X Buch II der Strafprozessordnung wird unter dem Ausdruck „materia criminale“ eine zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehörende Sache, unter „materia correzionale e di polizia“ eine zur Zuständigkeit des Strafgerichts oder des Amtsrichters gehörende verstanden.

Art. 31.

Die Art. 22, 23, 25, 119, 205 Abs. 2, 396, 440, 587, 588, 589, 650, 785, 786, 833, 834, 835, 836 und 847 der Strafprozessordnung werden aufgehoben.

Art. 32.

Die Bestimmungen der Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 8. Juni 1874 No. 1937 (Serie 3) werden abgeändert, wie folgt:

Art. 5. Unfähig zu dem Amte eines Geschwornen sind:

1. diejenigen, welche zu einer Strafe verurteilt wurden, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes eines Geschwornen nach sich zieht, oder mittels Urteils hierzu unfähig erklärt wurden;

*) Von der textuellen Wiedergabe dieser vielfach nur sprachlich oder aber nur in einzelnen technischen Ausdrücken (s. oben Art. 20 ff.) abgeänderten Artikel muß hier wegen des großen Umfanges (S. 17—47 des in der amtlichen Ausgabe im ganzen 57 Seiten umfassenden Dekrets) abgesehen und auf die neue amtliche Ausgabe verwiesen werden: „Il Codice di procedura penale, la legge 8 giugno 1874 sui giurati e il decreto 6 dicembre 1865 sul casellario giudiziale, nel testo modificato e corretto dal decreto 28 gennaio 1866, dalle leggi 8 giugno 1874, 30 giugno 1876, 6 maggio 1877, e dal decreto 1 dicembre 1889. Roma, Stamperia reale 1889.“

2. diejenigen, welche wegen eines Verbrechens verurteilt wurden, für das im Gesetz dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Zuchthaus oder eine andre Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren gedroht ist, mag auch wegen mildernder Umstände eine Strafe von kürzerer Dauer verhängt worden sein;
3. diejenigen, welche verurteilt wurden wegen Fälschung von Münzen oder öffentlichen Kreditpapieren, Fälschung von Siegeln, öffentlichen Stempeln und ihrer Abdrücke, von Urkunden, Pässen, Erlaubnis- und Beglaubigungsscheinen, Zeugnissen und Erklärungen; wegen fälschlicher Vorspiegelung einer strafbaren Handlung, Verleumdung und falscher Aussage vor Gericht; wegen Anstiftung zu Begehung strafbarer Handlungen, Verbindung zu Begehung von Verbrechen (Art. 248 des St.G.B.), wegen Nötigung und Drohungen (Art. 154 und 156), wegen Bettelei, Müßigganges, Landstreicherei, wegen Diebstahls, Raubs, Erpressung, Betrugs, widerrechtlicher Zueignung, Hehlerei gestohlener Sachen, Amtsunterschlagung, Amtserpressung, Bestechung, Konterbande, wegen Verletzung des Schamgefühls, Schändung Minderjähriger, geschlechtlicher Vergewaltigung, Kuppelei, unzüchtiger Handlungen mit Gewalt, wegen Schmähung, Nötigung oder Bedrohung von Richtern oder Geschwornen.

Art. 6. Zum Amte eines Geschwornen sollen nicht berufen werden:

1. diejenigen, welche in Anklagezustand oder in Kontumaz befindlich sind oder unter einem Ergreifungsbefehl stehen oder solche, gegen die wegen eines der im vorstehenden Artikel vorgesehenen Fälle ein Erscheinungsbefehl erlassen ist;
2. diejenigen, welche nach Freisprechung von einem der im vorstehenden Artikel bezeichneten Verbrechen oder Erlafs einer Einstellungsverfügung des Verfahrens nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung Streichung der Anschuldigung in den Strafregistern nicht erlangt haben oder erlangen können;
3. öffentliche Beamte und Zivil- wie Militärangestellte, Beamte der Provinzen und Gemeinden und jedes andern öffentlichen Instituts, welche wegen eines Grundes entfernt oder abgesetzt wurden, den der in Art. 18 eingesetzte Gemeinderat als entehrend erklärte;
4. von Ausübung ihres Berufs entfernte Advokaten und Rechtsbeistände;
5. Müßiggänger, Landstreicher, Bettler und unter Polizeiaufsicht Gestellte.

Art. 33.

Die Bestimmungen des Art. 1 des Königl. Dekrets vom 6. Dezember 1865 No. 2644 über gerichtliche Strafregister werden abgeändert, wie folgt:

Art. 1. Bei jedem Strafgericht besteht ein Strafregister, in welchem auszugsweise für allfällige Einsichtnahme und Beglaubigungen alle die folgenden unwiderruflich gewordenen Entscheidungen aufbewahrt werden, welche Personen betreffen, die in dem der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts unterworfenen Gebiet geboren sind;

1. Urteile, durch die ein Angeschuldigter eines Verbrechens oder einer Übertretung schuldig erklärt ist ohne Unterschied, ob sie von gewöhnlichen, Militär- oder Seegerichten erlassen sind, falls nur die strafbare Handlung im gemeinen Strafgesetzbuch vorgesehen ist, und ohne Unterschied, ob sie kontradiktorisch oder wegen Kontumaz erlassen sind, ausgenommen in letzterm Fall die von Gerichten und Amtsrichtern, wenn gegen dieselben Einspruch erhoben wäre;
2. Verfügungen und Entscheidungen betreffend Einstellung des Verfahrens, aufser sie wären ergangen, weil die That nicht erwiesen ist oder keine strafbare Handlung darstellt, und ausgenommen jene, bei denen die in Art. 604 der Strafprozessordnung bezeichnete Verfügung (der Unterlassung der Aufführung der Beschuldigung in den Registern) erlassen ist;
3. Verfügungen gegen Minderjährige und Taubstumme, welche ein Verbrechen ohne Unterscheidungsvermögen begangen haben;
4. Dekrete über Strafnachlass, Herabsetzung oder Umwandlung von Strafen aus königlicher Gnade, auch Amnestie- und allgemeine Straferlasse, falls sie gegenüber einer bestimmten Person erfolgten;
5. Rehabilitationsdekrete, welche Verurteilte erhielten.

Beglaubigungen betreffend erlittene Bestrafungen dürfen nicht die Verurteilungen wegen Übertretungen angeben, falls sie nicht von einer öffentlichen Behörde verlangt werden.

Art. 34.

Die auf Verurteilung wegen Übertretung bezüglichen Blätter sind fünf Jahre nach dem Tag der Strafverbüßung oder Strafvollstreckungsverjährung zu entfernen.

Art. 35.

Der Königl. Prokurator ordnet von Amts wegen oder auf Antrag von Personen, die ein Interesse daran haben, die Entfernung der Blätter des Strafregisters an, welche sich auf Urteile oder Verfügungen für eine durch späteres Gesetz straflos erklärte Handlung beziehen.

Ordnet der Königl. Prokurator die Entfernung nicht an, so kann derjenige, der sie beantragt hat, sich an die in Art. 604 der Strafprozessordnung bezeichneten Behörden wenden, welche in der dort bestimmten Weise vorgehen.

Kapitel III.

Übergangsbestimmungen.

Art. 36.

Behufs Vollzugs von Verurteilungen zu Strafen, welche im Strafgesetzbuch nicht zugelassen sind, kommen folgende Regeln zur Anwendung:

1. Todesstrafe und lebenslängliche Zwangsarbeit nach dem Strafgesetzbuch von 1859 und lebenslängliche Einsperrung nach dem

toskanischen Strafgesetzbuch werden in die Zuchthausstrafe des neuen Strafgesetzbuchs umgewandelt.

2. zeitige Zwangsarbeit und Reklusion nach Strafgesetzbuch von 1859 und Zuchthaus nach toskanischem Strafgesetzbuch werden in die Einschließungsstrafe des neuen Strafgesetzbuchs umgewandelt.

Die zu Relegation und Gefängnis nach dem Strafgesetzbuch von 1859 und nach dem toskanischen Strafgesetzbuch Verurteilten verbüßen ihre Strafe in der dort bestimmten Art weiter fort.

Bei der Strafe, welche an Stelle von Zwangsarbeit und Reklusion tritt, kommt dauernde Einzelhaft nicht zur Anwendung.

Auf Vorschlag der Minister der Justiz und des Innern werden durch Königl. Dekret die Regeln festgesetzt, denen gemäß bei Vollzug der an Stelle gesetzten Strafen die Bestimmungen über Zulassung in Ackerbau- oder industriellen Strafanstalten und über bedingte Freilassung zur Anwendung kommen.

Art. 37.

Ist gemäß Art. 2 des neuen Strafgesetzbuchs eine in diesem nicht zugelassene Strafe zu verhängen, so wendet der Richter die nach den Bestimmungen des Art. 22 entsprechende unter Beobachtung der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 des vorstehenden Artikels rücksichtlich des Strafvollzugs an.

Art. 38.

Bis die Strafanstalten nach dem System des neuen Strafgesetzbuchs eingerichtet sind, werden die Strafen in den bisherigen Anstalten in den jetzt geltenden Formen vollstreckt, soweit diese nicht auf Vorschlag der Minister der Justiz und des Innern durch Königl. Dekret abgeändert sind.

Art. 39.

Lebenslängliche Strafen, welche gemäß den vor dem Strafgesetzbuch erlassenen Gesetzen verhängt wurden, werden bei Verbrechen, für die das Strafgesetzbuch unter Festhaltung des im Urteil festgestellten Thatbestandes eine zeitige Strafe androht, in Einschließung von vierundzwanzig Jahren umgewandelt. *)

Wurde die lebenslängliche Strafe wegen Annahme mildernder Umstände verhängt, so wird sie in Einschließung von dreißig Jahren umgewandelt.

In den beiden vorerwähnten Fällen tritt zu der Ersatzstrafe Stellung unter Polizeiaufsicht für drei Jahre. **)

*) Nach Gesetz vom 29. März 1890 (*Rivista di disc. carc.* 1890 p. 83) kann der Minister des Innern aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Freilassung solcher Sträflinge bis um zwei Jahre hinausschieben und dieselben, ohne dafs die Bedingungen des Art. 123 des unten folgenden Sicherheitspolizeigesetzes vom 30. Juni 1889 vorliegen, zu Zwangswohnsitz bis zu 5 Jahren verweisen.

**) Nach Gesetz vom 29. März 1890 beginnt dieselbe mit faktischer Entlassung aus der Strafanstalt oder Aufhebung des Zwangswohnsitzes.

Die Umwandlung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Interessenten von der Anklagekammer des Appellhofes des Bezirkes angeordnet, in welchem die Verurteilung erging.

Art. 40.

Für Umwandlung der vor dem 1. Januar 1890 ausgesprochenen Geldstrafen in Freiheitsstrafen kommen die Bestimmungen der Art. 19 und 24 des neuen Gesetzbuchs zur Anwendung.

Art. 41.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs über Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes und jede andre Unfähigkeit als Haupt- oder Nebenstrafe und die über Stellung unter Polizeiaufsicht sind anwendbar auf Verurteilungen, welche nach den früheren Gesetzen ergingen, wenn sie für den Verurteilten günstiger sind.

Art. 42.

Sind die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs bezüglich Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung von denen früherer Gesetze verschieden, so kommen die günstigsten zur Anwendung.

Unterbrechungshandlungen der Verjährung, welche unter dem frühern Gesetze sich vollzogen, behalten ihre Wirkung unter dem neuen Gesetze, selbst wo dieses sie nicht als unterbrechend anerkennt.

Bestimmt das frühere Gesetz bei einer strafbaren Handlung eine längere Verjährungsfrist ohne Zulassung von Unterbrechungshandlungen, dagegen das neue Gesetzbuch eine kürzere mit Unterbrechungshandlungen, so kommt die Frist des frühern Gesetzes zur Anwendung, soweit der noch ausstehende Rest derselben kürzer ist, als die von dem neuen Gesetzbuch bestimmte, von dem Vollzuge des letztern an gerechnet.

Art. 43.

Für die vor dem 1. Januar 1890 begangenen strafbaren Handlungen findet ein Verfahren von Amts wegen nicht statt:

1. wenn gemäß dem Gesetze zur Zeit der Begehung Antrag der Partei notwendig war;
2. wenn Antrag der Partei, zwar nicht gemäß dem frühern Gesetze, wohl aber nach dem neuen Gesetzbuch gefordert ist.

Bestimmt das neue Gesetzbuch eine Frist zur Stellung eines Antrags, so läuft diese vom Vollzug desselben. Bestimmt dasselbe keine Frist und ist das Verfahren begonnen, so kann letzteres nicht fortgeführt werden, wenn nicht binnen sechs Monaten vom Vollzuge des neuen Gesetzbuchs an der Antrag gestellt wird.

Art. 44.

Strafsachen, in denen schon vor dem 1. Januar 1890 eine Vorladung zur Verhandlung erlassen oder Verweisung zur Aburteilung beschlossen oder verfügt ist, werden vor die zuständige Gerichtsbehörde gemäß den

Regeln der durch gegenwärtiges Dekret abgeänderten Art. 9, 10 und 11 der Strafprozessordnung zur Entscheidung gebracht.

Zu diesem Zweck veranlaßt die Staatsanwaltschaft bei dem Untersuchungsrichter, bei der Rats- oder Anklagekammer eine neue Verfügung behufs Verweisung des Angeschuldigten vor den Amtsrichter, das zuständige Gericht erster oder zweiter Instanz.

Art. 45.

Bei Sachen, in denen die strafgerichtlichen Verhandlungen schon begonnen haben, und bei Sachen, in denen am 1. Januar 1890 Einspruch oder Berufung eingelegt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem frühern Gesetze.

Wir befehlen, das gegenwärtige Dekret, versehen mit dem Staatsiegel, in die offizielle Sammlung der Gesetze und Dekrete des Königreichs Italien aufgenommen werde, und gebieten jedem, den es angeht, dasselbe zu beobachten und beobachten zu lassen.

Gegeben zu Rom, 1. Dezember 1889.

Humbert.

Registriert im Rechnungshof
am 1. Dezember 1889.

Register 171, Regierungsakte f. 96.
Mandillo.
(Ort des Siegels.)

G. Zanardelli.

Gesehen
der Siegelbewahrer
G. Zanardelli.

Das
italienische
Gesetz über die öffentliche Sicherheit
(Sicherheitspolizeigesetz)
vom 30. Juni 1889.

Inhalt.

Titel I. Bestimmungen betreffend die öffentliche Ordnung und die öffentliche Unversehrtheit.

Kapitel I. Öffentliche Vereinigungen und Versammlungen an öffentlichen Orten	Artikel 1—6
Kapitel II. Religiöse Zeremonien außerhalb der Gotteshäuser und kirchliche wie bürgerliche Aufzüge	7—9
Kapitel III. Massenansammlungen und Umzüge in militärischer Form	10—11
Kapitel IV. Waffen	12—20
Kapitel V. Verhinderung von Unfällen und Unglücksfällen .	21—31
Kapitel VI. Unsaubere und gefährliche Gewerbe	32—36

Titel II. Bestimmungen betreffend Schauspiele, öffentliche Betriebe, Geschäfte, Druckereien, Anschläge, umherziehende Gewerbe, Arbeiter und Dienstboten.

Kapitel I. Schauspiele und öffentliche Unterhaltungen . . .	37—49
Kapitel II. Öffentliche Betriebe	50—62
Kapitel III. Druckereien und verwandte Kunstgewerbe . .	63—66
Kapitel IV. Öffentliche Geschäfte	67—71
Kapitel V. Umherziehende Gewerbe und Wiederverkäufer .	72—77
Kapitel VI. Arbeiter und Dienstboten und Direktoren von Etablissements	78—79

Titel III. Bestimmungen betreffend die gefährlichen Gesellschaftsklassen.

Kapitel I. Bettler	80—84
Kapitel II. Landstreicher, aus dem Gefängnis Entlassene und aus dem Königreich auszuweisende Ausländer	85—93
Kapitel III. Vermahnung	94—116
Kapitel IV. Stellung unter Polizeiaufsicht	117—122
Kapitel V. Zwangswohnsitz	123—132

Titel IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen . . .	133—141
--	----------------

Einführungsverordnung

zum

Gesetz über die öffentliche Sicherheit

vom 30. Juni 1889.

Humbert I.,

von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes

König von Italien,

nach Einsicht des Art. 142 des Gesetzes vom 23. Dezember 1888 No. 5888 über die öffentliche Sicherheit, durch welches Unserer Regierung die Befugnis erteilt wird, dieses Gesetz mit dem Strafgesetzbuch in Einklang zu bringen;

nach Einsicht des in Unsrem Dekret vom heutigen Datum genehmigten Strafgesetzbuchs;

nach Anhörung des Ministerrates;

auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates, Minister-Staatssekretärs des Innern

haben Wir verordnet und verordnen Wir:

es wird der nachfolgende mit dem Strafgesetzbuch in Einklang gebrachte Text des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vom 23. Dezember 1888 No. 5888 genehmigt.

Wir befehlen, daß dieses Dekret, versehen mit dem Staatssiegel, in die offizielle Sammlung der Gesetze und Dekrete des Königreichs Italien aufgenommen werde, und gebieten jedem, den es angeht, dasselbe zu beobachten und beobachten zu lassen.

Gegeben zu Rom, 30. Juni 1889.

Humbert.

Crispi.

Gesehen

der Siegelbewahrer:

Zanardelli.

Gesetz über die öffentliche Sicherheit.
(Sicherheitspolizeigesetz)

Titel I.

Bestimmungen betreffend die öffentliche Ordnung und die öffentliche Unversehrtheit.

Kapitel I.

Öffentliche Vereinigungen und Versammlungen an öffentlichen Orten.

Art. 1. Die Veranstalter einer öffentlichen Vereinigung müssen mindestens vierundzwanzig Stunden zuvor die Ortspolizeibehörde davon benachrichtigen.

Zuwiderhandelnde werden mit Busse von einhundert Lire bestraft.

Im Fall der Übertretung darf die Regierung das Stattfinden der Vereinigung verhindern.

Diese Bestimmungen sind auf Wahlversammlungen nicht anwendbar.

Art. 2. Kommt es bei Vereinigungen oder Versammlungen an öffentlichem oder dem Publikum zugänglichem Orte, zu aufrührerischen Manifestationen oder Rufen, welche Verbrechen gegen die Staatsgewalten oder die Oberhäupter ausländischer Regierungen und ihrer Vertreter darstellen, oder kommt es zu andern im Strafgesetzbuch vorgesehenen Verbrechen, so dürfen die Vereinigungen oder Versammlungen aufgelöst werden und sind die Schuldigen der Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 3. Die bei solchen Vereinigungen oder Versammlungen vorkommenden aufrührerischen Rufe und Manifestationen werden, wenn sie vom Strafgesetzbuch nicht berührte Verbrechen darstellen, mit Haft bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 4. Ist in den Fällen der vorangehenden Artikel die Auflösung einer öffentlichen Vereinigung oder Versammlung an öffentlichem oder dem Publikum zugänglichem Orte notwendig, so sind die versammelten oder zusammengelaufenen Personen durch die Polizeibeamten und in Abwesenheit dieser durch Offiziere oder Unteroffiziere der königlichen Karabiniere zum Auseinandergehen aufzufordern.

Art. 5. Bleibt diese Aufforderung wirkungslos, so wird das Auseinandergehen durch drei getrennte förmliche Verkündungen, eine jede nach vorangegangennem Trompetenstoß, anbefohlen.

Art. 6. Bleiben auch die drei Verkündungen wirkungslos, so ist die Vereinigung oder Versammlung mit Gewalt aufzulösen und sind die Personen, welche den Gehorsam verweigern sollten, zu verhaften.

Gewalt darf auch angewendet werden, wenn wegen Aufruhrs oder Widerstandes eine Verkündung unmöglich sein sollte.

Die verhafteten Personen sind vor die Gerichtsbehörde zu bringen und nach den Bestimmungen des Art. 434 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Kapitel II.

Religiöse Zeremonien aufserhalb der Gotteshäuser und kirchliche wie bürgerliche Aufzüge.

Art. 7. Wer religiöse Zeremonien oder andre Kultusakte aufserhalb der hiezu bestimmten Örtlichkeiten oder aber kirchliche oder bürgerliche Aufzüge auf öffentlichen Strafsen veranstaltet oder leitet, muß mindestens drei Tage zuvor die Ortspolizeibehörde davon benachrichtigen.

Art. 8. Die Ortspolizeibehörde kann aus Gründen der Ordnung und öffentlichen Gesundheit solche im vorangehenden Artikel erwähnte Aufzüge und andre Kultusakte, indem sie die Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vorher benachrichtigt, verbieten.

Auf Aufzüge sind im übrigen die Bestimmungen des vorangehenden Kapitels anwendbar.

Übertretung des Verbotes wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Art. 9. Die Bestimmungen dieses Kapitels kommen auf Begleitung des letzten Wegzehrung und auf Leichengeleite, vorbehalten die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über öffentliche Gesundheit und Ortspolizei, nicht zur Anwendung.

Kapitel III.

Waffenansammlungen und Umzüge in militärischer Form.

Art. 10. Aufser den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen sind Ansammlungen von Kriegswaffen und von Teilen derselben, von Munition, militärischen Uniformen oder andren zur Bewaffung oder Ausrüstung von Truppen bestimmten Gegenständen verboten.

Zuwiderhandelnde werden, wenn die Handlung nicht schwerer strafbar ist, mit Haft bis zu einem Jahre und Busse von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 11. Vorbehalten militärische Anordnungen, sind Umzüge in militärischer Form mit Waffen ohne Erlaubnis des Präfekten verboten.

Zuwiderhandelnde werden mit Haft bis zu drei Monaten bestraft.

Kapitel IV.

Waffen.

Art. 12. Die Kreispolizeibehörde kann Ansammlungen eigentlicher Waffen zum Zweck des Handels oder Gewerbes erlauben.

Die gleiche Behörde kann Fabrikation hinterlistiger Waffen und Einführung derselben in den Staat, auch Verkauf und Feilhalten solcher und eigentlicher Waffen erlauben.

Art. 13. Es dürfen ohne vorherige Benachrichtigung des Präfekten der Provinz Fabriken eigentlicher Waffen nicht errichtet, noch eine den eigenen Gebrauch übersteigende Menge solcher Waffen aus dem Auslande eingeführt werden.

Art. 14. Wer mit eigentlichen Waffen Handel treibt oder solche fabriziert, darf dieselben nicht ohne vorherige Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde aus seiner Werkstatt oder seinem Geschäft wegschaffen.

Art. 15. Lange Feuerwaffen dürfen ohne Erlaubnis der Kreispolizeibehörde nicht aufserhalb der eignen Wohnung oder zugehöriger Räume getragen werden.

Art. 16. Der Präfekt der Provinz kann nach Inhalt und Bedingungen der nachfolgenden Artikel die Erlaubnis erteilen, einen Revolver oder eine Pistole irgend welchen Mafses oder einen Stockdegen zu tragen, falls die Klinge nicht kürzer als fünfundsechzig Centimeter ist.

Die genannte besondere Erlaubnis ist an Zahlung der für die Gestattung des Tragens von Feuerwaffen festgesetzten Taxe gebunden.

Art. 17. Die Erlaubnis, Waffen zu tragen, darf denen, die eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren erlitten und bei einer mit Interdiktion verbundenen Strafe nicht Rehabilitation nach Art. 834 der Strafprozessordnung erhalten haben, nicht erteilt werden, auch nicht denen, die vermahnt und unter Polizeiaufsicht gestellt sind.

Sie kann denen verweigert werden, die zu einer geringern Strafe als drei Jahr verurteilt wurden und ihre gute Aufführung nicht beweisen können.

Nicht emanzipierten Minderjährigen darf das Waffentragen nicht gestattet werden.

Doch steht es dem Präfekten frei, die Erlaubnis für lange Feuerwaffen solchen Minderjährigen zu erteilen, welche eine schriftliche Genehmigung des Vaters oder Vormundes beibringen und das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben.

Art. 18. Die Erlaubnis gilt für die Dauer eines Jahres. Auch vor Ablauf ist dieselbe bei schlechter Aufführung oder Mißbrauch der Waffe widerruflich.

Treten in einer Provinz oder Gemeinde aufsergewöhnliche Sicherheitszustände ein, so darf der Minister des Innern in öffentlicher Bekanntmachung die Erlaubnis, Waffen zu tragen, ganz oder teilweise zurückziehen.

Art. 19. Ohne triftigen Grund dürfen aufserhalb der eignen Wohnung oder zugehöriger Räume schneidende oder stechende, zur Beibringung von Verletzungen geeignete Instrumente, wie sie in einem Reglement besonders bestimmt werden sollen, nicht getragen werden.

Art. 20. Übertretung der Bestimmungen der Art. 12, 13, 15 und 16 wird nach den Artt. 460, 461, 462, 463, 464, 465 und 468 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Wer den Bestimmungen des Art. 14 zuwiderhandelt, wird mit Buße bis zu einhundert Lire bestraft.

Wer den Bestimmungen des Art. 19 zuwiderhandelt, wird mit Haft bis zu drei Monaten und, wenn die Übertretung zur Nachtzeit oder bei Vereinigungen und Zusammenlauf von Leuten zu öffentlichen Feierlichkeiten, Jahrmärkten, Festen, Aufzügen oder Märkten begangen ist, mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Kapitel V.

Verhinderung von Unfällen und Unglücksfällen.

Art. 21. Schießpulver oder andre explodierende Stoffe in gröfserer Menge als fünf Kilogramm dürfen im Hause für eigne Rechnung oder Rechnung von Privatpersonen nicht ohne Erlaubnis der Kreispolizeibehörde und Beobachtung der Vorschriften, an welche diese gebunden werden soll, gehalten, noch transportiert werden.

Für Dynamit und andre Nitroglycerinstoffe ist Erlaubnis bei jeder Menge nötig.

Art. 22. Errichtung von Pulvermühlen, Feuerwerkfabriken und andren Werkstätten, in denen Pulver oder andre explodierende Stoffe hergestellt werden, ist an Erlaubnis des Präfekten gebunden, welcher dieselbe nicht ohne die nötigen Garantien für Leben von Personen und Eigentum erteilen darf.

Errichtung von Werkstätten und Herstellung der in diesem Artikel erwähnten Stoffe werden nach Art. 462 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Art. 23. Die Erlaubnis zur Errichtung von Pulvermühlen und andren Werkstätten, in denen explodierende Stoffe hergestellt werden, ist aufserdem an Lebensversicherung der Arbeiter gebunden.

Art. 24. Ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und Beobachtung der Vorschriften, an welche dieselbe gebunden werden soll, darf niemand Feuerwaffen oder Böller entladen, Raketen werfen, Feuerwerke abbrennen, Ballons mit Flammen steigen lassen oder allgemein gefährliche oder in Wohnungen und deren Nachbarschaft unbequeme Explosionen oder Brände veranstalten, auch nicht gegen oder längs öffentlicher Strassen.

Zuwiderhandelnde werden nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Art. 25. Stoppeln auf Feldern und in Gebüschcn dürfen aufser den in den Ortsreglementen bestimmten Zeiten und Formen oder in geringerer Nähe, als darin bestimmt ist, nicht angezündet werden.

Zuwiderhandelnde werden nach Mafsgabe dieser Reglemente bestraft.

Fehlen solche Reglemente, so dürfen Stoppeln auf Feldern und in Gebüschcn nicht vor dem 15. August und in gröfserer Nähe als einhundert Meter von Häusern, Gebäuden, Gebüschcn, Pflanzungen, Zäunen, Getreideschobern, Stroh, Heu, Futter oder irgend welchem andren Lager von Brennstoffen angezündet werden.

Zuwiderhandelnde werden nach Art. 483 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Art. 26. Mit gleicher Strafe wird bestraft, wer nach Anzündung zu einer Zeit und in einer Art und Entfernung, wie im vorangehenden

Artikel bestimmt, nicht zum Schutze fremden Eigentums die nötige Vorsicht beobachtet oder nicht persönlich und mit der dazu nötigen Zahl von Personen Hilfe leistet, bis das Feuer gelöscht ist.

Art. 27. Neue oder ausgebesserte Dampfkessel zu irgend welchem Zwecke dürfen ohne eine sie für sicher erklärende Bescheinigung nicht in Thätigkeit gesetzt werden. Zu diesem Zweck ist der Kessel einer Besichtigung und Probe zu unterziehen.

Die Besichtigung und, wenn nötig, die Probe sind in periodischen Zwischenräumen von höchstens vier Jahren zu erneuern.

Die Proben und Besichtigungen werden vom Präfekten oder Unterpräfekten angeordnet und von einem Sachverständigen ausgeführt, der ihrerseits aus denen gewählt wird, die das Ingenieurpatent oder Maschinistendiplom in einer hiezu autorisierten Schule des Königreichs erhalten haben.

Die Bezahlung des Sachverständigen ist Sache des Gebrauchenden.

Art. 28. Dampfmaschinenkessel dürfen ohne dauernde Gegenwart einer für tauglich erachteten Person in reglementarisch zu bestimmender Weise nicht in Thätigkeit gesetzt und unterhalten werden.

Art. 29. Übertretung der Bestimmungen der beiden vorangehenden Artikel wird mit Busse bis zu dreihundert Lire oder mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

Art. 30. Fufsangeln, Büchsen oder andre für Personen gefährliche Jagdinstrumente dürfen auf Feldern, in Gebüsch oder an andren zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.

Zuwiderhandelnde werden mit Busse bis zu zweihundert Lire bestraft; bei Rückfall in Legung von Büchsen darf Haft von einem bis zu drei Monaten verhängt werden.

Art. 31. Im Einverständnis mit der Munizipalbehörde darf die Ortpolizeibehörde vorschreiben, dafs in den Nachtstunden in Häusern nicht mehr als ein Eingang von der öffentlichen Strafsse her offen gelassen werde, dafs dieser Zugang bis zur bestimmten Stunde erleuchtet und zu andren geschlossen werde, wenn ein Hausmeister fehlt.

Zuwiderhandelnde werden mit Busse bis zu fünfzig Lire bestraft.

Kapitel VI.

Unsaubere und gefährliche Gewerbe.

Art. 32. Unsaubere oder gefährliche Manufakturen, Fabriken oder Lager dürfen aufser an den durch Ortsreglemente festgesetzten Örtlichkeiten und gemäfs den darin enthaltenen Bedingungen nicht errichtet werden.

Bei Fehlen eines Reglements trifft die Munizipaljunta auf Verlangen der Beteiligten Anordnung.

Die Beteiligten können sich bei dem Präfekten beschweren, der, je nach Lage des Falles, nach Anhörung des Provinzialsanitätsrates oder Provinzialsanitätsingenieurs entscheidet.

Art. 33. Der Präfekt kann auch, nach Einholung des Gutachtens

des Provinzialsanitätsrates oder Provinzialsanitätsingenieurs, wo keine Beschwerde vorliegt, den Beschluss der Junta, welchen er den Interessen der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit zuwiderlaufend erachten sollte, aufheben.

Gegen die Entscheidung des Präfekten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig, welcher nach Einholung eines Gutachtens, sei es des Obersanitätsrates, sei es des Sanitätsingenieuramtes, je nach Lage des Falles, verfügt.

Art. 34. Handelt es sich um eine bestehende Anstalt, so können die Beteiligten, die sie für unsauber oder gefährlich halten, Schließung derselben bei der Junta beantragen; auf diesen Antrag wird nach den Regeln der vorangehenden Artikel verfügt.

Art. 35. Wer unsaubere oder gefährliche Manufakturen, Fabriken oder Lager entgegen den Bestimmungen der Reglemente oder endgültigen Verfügungen der zuständigen Behörden errichtet, wird mit Busse bis zu dreihundert Lire oder Haft bis zu einem Monat bestraft.

Art. 36. Die Ausübung lärmender oder lästiger Berufe oder Gewerbe muß in den durch Ortsreglemente oder Munizipalverordnungen bestimmten Stunden unterbrochen werden.

Zuwiderhandelnde werden nach Art. 457 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Titel II.

Bestimmungen betreffend Schauspiele, öffentliche Betriebe, Geschäfte, Druckereien, Anschläge, umherziehende Gewerbe, Arbeiter und Dienstboten.

Art. 37. Niemand darf auch nur zeitweilig öffentliche Vorstellungen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde geben, noch öffentliche Unterhaltungen gewerbmäÙsig veranstalten, noch Seltenheiten, Personen, Tiere, optische Kabinete oder andre merkwürdige Gegenstände öffentlich zur Schau stellen.

Die Erlaubnis gilt nur für die Gemeinde, in welcher sie erteilt wurde.

Art. 38. Pferderennen als öffentliches Schauspiel dürfen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und Beobachtung der Vorschriften, an welche der Bewerber gebunden ist, nicht veranstaltet werden.

Art. 39. An öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orten dürfen Vorstellungen, Akademien, Tanzfeste, irgend welche andre Schauspiele oder Unterhaltungen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nicht veranstaltet werden.

Art. 40. Opern, Dramen, Tanzaufführungen und andre theatralische Vorstellungen dürfen ohne vorherige Mitteilung an den Präfekten der Provinz nicht öffentlich gegeben oder vorgetragen werden.

Der Präfekt kann die Aufführung oder Deklamation aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung durch begründete Verfügung verbieten, wogegen der Betreffende sich bei dem Minister des Innern beschweren kann, der dann endgültig entscheidet.

Art. 41. Die Ortspolizeibehörde darf die schon begonnene Aufführung oder Deklamation, welche wegen örtlicher Umstände Anlaß zu Unordnungen gibt, einstellen.

Von der Einstellung hat sie sofort den Präfekten zu benachrichtigen.

Art. 42. Die Ortspolizeibehörde darf die Erlaubnis zur Eröffnung eines Theaters oder eines andren öffentlichen Schauspielraums nicht erteilen, bevor durch technische Besichtigung die Festigkeit und Sicherheit des Gebäudes und das Vorhandensein von Ausgängen festgestellt ist, welche zu schneller Leerung bei Brandfall genügen.

Die Kosten der Besichtigung fallen demjenigen zur Last, der sich um die Erlaubnis zur Eröffnung des Theaters bewirbt.

Art. 43. Die Ortspolizeibehörde läßt ihre Beamten oder Bediensteten jeder Vorstellung von Anfang bis Ende zum Zweck der Bewachung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beiwohnen. Sie hat auf Kosten des Konzessionierten Anrecht auf einen Sitz oder bei Fehlen von Sitzen auf einen bestimmten Platz, von dem aus dieselben ihre Funktionen leicht wahrnehmen können.

Art. 44. Bei Tumult oder schwerer Unordnung oder schwerer Gefahr für die öffentliche Unversehrtheit haben die genannten Beamten das Schauspiel einzustellen oder zu schliessen und, wenn nötig, zur Leerung des Raums aufzufordern.

Tritt die Unordnung durch die Schuld dessen ein, der das Schauspiel gibt oder geben läßt, so dürfen sie den Zuschauern den Eintrittspreis zurückerstatten lassen.

Art. 45. Schon begonnene Schauspielvorstellungen dürfen nicht ohne Genehmigung der anwesenden Polizeibeamten eingestellt oder abgeändert werden.

Art. 46. Die Präfekten haben durch Reglemente, welche dauernd an sichtbarem Ort anzuschlagen sind, für die Ordnung und Sicherheit in den Theatern Vorsorge zu treffen.

Art. 47. Übertretungen der Bestimmungen der vorangehenden Artikel werden nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Art. 48. Es ist verboten, Knaben oder Mädchen unter vierzehn Jahren in öffentliche Schauvorstellungen von Kraft-, Turn- oder Reitspielen mitzunehmen.

Zuwiderhandelnde werden mit Haft bis zu sechs Monaten und Buße bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 49. An öffentlichem oder dem Publikum zugänglichem Orte ist es nicht gestattet, aufser zu den durch die Ortspolizeibehörde in besonderer Bekanntmachung bestimmten Zeiten und gemäß ihren Vorschriften, maskiert zu erscheinen.

Zuwiderhandelnde werden aufgefordert, die Maske abzulegen und dürfen bei Ungehorsam verhaftet und zu Buße bis zu fünfzig Lire verurteilt werden.

Kapitel II.

Öffentliche Betriebe.

Art. 50. Ohne Erlaubnis der Kreispolizeibehörde dürfen Gasthöfe, Herbergen, Speisehäuser, Wirtschaften, Cafés und andre Betriebe, in denen Wein, Bier, Liqueure oder andre Getränke im kleinen verkauft oder getrunken werden, auch öffentliche Säle für Billard- oder andre erlaubte Spiele, wie auch Badeanstalten, nicht eröffnet werden.

Art. 51. Das Gesuch wird dem Bürgermeister eingereicht, der nach Einholung des Gutachtens der Munizipaljunta dasselbe der Kreispolizeibehörde übersendet.

Art. 52. Handelt es sich um Wirtschaften, Schenken oder andre Betriebe, in denen Wein, Bier oder andre alkoholische Getränke im kleinen verkauft und getrunken werden, so hat die Junta in ihrem Gutachten zu erklären, ob nicht, angesichts der schon bestehenden, die Eröffnung neuer Betriebe zu verweigern angemessen sei.

Art. 53. Die Erlaubnis für öffentliche Betriebe darf Personen, welche sich nach den Bestimmungen des Zivil- und Handelsgesetzbuchs nicht gültig verpflichten können, nicht erteilt werden.

Sie darf denen verweigert werden, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren wegen irgend eines Verbrechens verurteilt wurden.

Denen, die zu geringerer Strafe wegen Widerstandes oder Gewalt gegen die Obrigkeit, Glücksspiels oder Verbrechens gegen die gute Sitte oder öffentliche Gesundheit verurteilt wurden, wird die Erlaubnis für eine der verbüßten Strafe gleiche Zeitdauer, doch in keinem Fall unter einem Monat, verweigert.

Solchen, denen die Gewerbeausübung zur Strafe entzogen wurde, wird die Erlaubnis nicht vor erfolgter Rehabilitation erteilt.

Ebenso wird dieselbe denen nicht erteilt, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder vermahnt sind oder ihre gute Aufführung nicht nachweisen können.

Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn der Gewerbetreibende in eine der oben angegebenen Lagen gerät.

Art. 54. Die Erlaubnis ist persönlich und bis zum 31. Dezember jedes Jahres gültig.

Sie darf andren nicht abgetreten werden; doch darf das Geschäft durch eine Zwischenperson betrieben werden, falls nicht dieselbe zu den im vorangehenden Artikel Bezeichneten gehört.

Art. 55. Schließung des Betriebes für länger als acht Tage ohne vorherige Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde zieht Verzicht auf die Erlaubnis nach sich und wird letztere widerrufen.

Art. 56. Die Stunde der Öffnung wie Schließung der in Art. 50 bezeichneten Betriebe wird von der Kreispolizeibehörde im Einverständnis mit der Munizipaljunta festgesetzt.

In allen Billard- und Spielsälen ist eine von der Kreispolizeibehörde beglaubigte Tabelle aufzulegen, in welcher die verbotenen Spiele bezeichnet sind.

Art. 57. Polizeibeamte dürfen zu jeder Stunde die Räumlichkeiten des öffentlichen Betriebs und die damit in Verbindung stehenden betreten.

Art. 58. Die Kreispolizeibehörde darf einen Betrieb einstellen, in welchem Tumulte oder schwere Unordnung vorkamen oder der zum gewöhnlichen Zusammenkunftsort bestrafter Personen dient.

Diese Bestimmung kommt auch auf sog. „cameraccio“ oder Landschenken zur Anwendung.

Es ist Sache des Präfekten, die Dauer der Einstellung zu bestimmen.

Art. 59. Bei Jahrmärkten, Festen, Märkten oder andern aufsergewöhnlichen Vereinigungen von Personen darf die Ortspolizeibehörde zeitweilige Erlaubnis zu einem öffentlichen Betriebe während der Dauer des aufsergewöhnlichen Zusammenströmens denen erteilen, die ihre gute Aufführung nachweisen.

Auf solche Betriebe sind die Bestimmungen der Artikel 56 und 57 anwendbar.

Art. 60. Das Gewerbe der Vermietung von Zimmern oder möblierten Wohnungen oder anderweiter Gewährung von Unterkunft für Geld darf nicht ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde betrieben werden.

Die Kreispolizeibehörde darf aus eigenem Antrieb oder auf Bericht der Ortsobrigkeit einen solchen Betrieb verbieten, wenn der Bewerber zu den in Art. 53 genannten Personen gehört.

Art. 61. Gasthof-, Herbergsbesitzer und sonst Unterkunft gegen Geld Gewährende haben ein Register der beherbergten Personen zu halten und täglich der Ortspolizeibehörde die Ankunft und die Abreise in der durch Reglement zu bestimmenden Art zu melden.

Art. 62. Übertretung der Bestimmungen dieses Kapitels wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Kapitel III.

Druckereien und verwandte Gewerbe.

Art. 63. Typographische, lithographische oder sonstige ähnliche Gewerbe dürfen nicht ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde unter Angabe des Ortes der Gewerbsthätigkeit und des Namens des Eigentümers oder seines Vertreters betrieben werden.

Jeder Orts- oder Personenwechsel ist anzuzeigen.

Art. 64. Abgesehen von den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs dürfen Figuren oder Bilder, welche die Sittlichkeit, die gute Sitte, den öffentlichen Anstand und Privatpersonen verletzen, nicht öffentlich zur Schau gestellt werden.

Weigert sich der Aussteller, dieselben zu entfernen, so werden sie von den Beamten oder Bediensteten der Polizei weggenommen und der Gerichtsbehörde zur Einleitung eines Strafverfahrens übermittelt.

Zuwiderhandelnde werden mit Busse bis zu fünfzig Lire bestraft.

Art. 65. Abgesehen von den Bestimmungen des Pressgesetzes rücksichtlich periodischer Blätter darf kein gedrucktes oder geschriebenes

Blatt an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde angeschlagen werden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Druck- und Schriftstücke der Obrigkeiten und öffentlichen Verwaltungen und die auf Wahlen, Handelsgeschäfte, Verkäufe oder Vermietungen bezüglichen.

Der Anschlag hat an den durch die zuständige Obrigkeit bezeichneten Orten zu geschehen.

Art. 66. Übertretung der Bestimmungen der Artikel 63 und 65 wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Kapitel IV.

Öffentliche Geschäfte.

Art. 67. Ohne Erlaubnis der Kreispolizeibehörde dürfen Pfandleihgeschäfte nicht eröffnet noch betrieben werden.

Die Erlaubnis kann an besondere Vorschriften im öffentlichen Interesse und an Hinterlegung einer Kautions, deren Höhe und Form nach Anhörung der Handelskammer zu bestimmen ist, gebunden werden.

Art. 68. Die Erlaubnis ist persönlich und für ein Jahr gültig. Auf die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis kommen die Bestimmungen des Art. 53 zur Anwendung.

Art. 69. Andre öffentliche Geschäfte oder öffentliche Geschäftsbureaux dürfen ohne vorherige Anzeige an die Kreispolizeibehörde, welche die Betreibung denen verbieten darf, die nicht guter Aufführung erfunden werden, nicht eröffnet noch betrieben werden.

Art. 70. Solche, die ein in den vorangehenden Artikeln bezeichnetes Gewerbe betreiben, sind verpflichtet, ein tägliches Geschäftsregister in der durch Reglement zu bestimmenden Art zu besitzen und fortdauernd in dem Geschäft an sichtbarer Stelle die Übersicht der Geschäfte, welche sie betreiben, mit dem Tarif der bezüglichen Preise zu halten.

Solche Geschäftstreibende dürfen nicht andre als die in der Übersicht aufgeführten Geschäfte betreiben, noch höhere Preise, als darin angegeben, beziehen.

Art. 71. Übertretung der Bestimmungen der Artikel 67, 69 und 70 wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Kapitel V.

Umherziehende Gewerbe und Wiederverkäufer.

Art. 72. Das umherziehende Gewerbe eines Verkäufers oder Verteilers von Waren, Zündhölzern, Backwaren, Zuckersachen, Liqueuren, Drucksachen oder Bildern, eines Lumpensammlers, Seiltänzers, Possenreifers, Sängers, Musikanten, Sensales oder Vermittlers, wie auch das Gewerbe eines Führers, Platzdieners, Lastträgers, Kutschers, Barkenführers oder Schuhputzers darf nicht ohne vorherige Eintragung in ein besonderes Register bei der Ortspolizeibehörde, welche eine Beglaubigung darüber erteilt, betrieben werden.

Die Eintragung ist jedes Jahr zu erneuern.

Art. 73. Die Eintragung darf Personen unter achtzehn Jahren, wenn sie zu andern Gewerben tauglich sind, und bestraften oder gefährlichen Personen verweigert werden.

Art. 74. Ausländer dürfen keines der im Art. 72 bezeichneten Gewerbe ohne Genehmigung der Kreispolizeibehörde betreiben.

Auf Italiener, welche fremden Staaten angehören¹⁾, kommt Art. 72 zur Anwendung.

Bei Festen, Jahrmärkten, Märkten oder andren öffentlichen Vereinigungen darf Ausländern die Genehmigung von der Ortspolizeibehörde erteilt werden.

Art. 75. Die Beglaubigung der Eintragung und die Genehmigung, von denen im ersten Teil des vorangehenden Artikels die Rede ist, gelten für ein Jahr; sie dürfen im Fall des Mißbrauchs oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung widerrufen werden.

Art. 76. Übertretung der Bestimmungen der Artikel 72 und 74 wird mit Busse bis zu fünfzig Lire bestraft.

Wer eines der in Art. 72 bezeichneten Gewerbe trotz Verbotes der zuständigen Obrigkeit betreibt, wird mit Busse bis zu einhundert Lire bestraft.

Gleicher Busse bis zu einhundert Lire verfällt der Gewerbetreibende, der auf Aufforderung der Beamten oder Bediensteten der Polizei nicht die in den vorangehenden Artikeln erwähnte Beglaubigung oder Genehmigung vorweist.

Art. 77. Ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde darf Handel mit kostbaren oder gebrauchten Sachen nicht betrieben werden.

Der Gewerbetreibende hat ein tägliches Register der An- und Verkaufsgeschäfte in der durch Reglement vorgeschriebenen Form zu halten und der Polizeibehörde auf jede Aufforderung hin vorzuweisen.

Gewerbetreibende, welche kostbare Sachen ankauften, dürfen dieselben nicht vor zehn Tagen nach Ankauf verändern oder veräußern.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes sind auf die bei Ladenbesitzern oder Fabrikanten oder aber auf öffentlicher Versteigerung angekauften Gegenstände nicht anwendbar.

Zuwiderhandelnde werden nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Kapitel VI.

Arbeiter und Dienstboten und Direktoren von Etablissements.

Art. 78. Die Ortspolizeibehörde erteilt Arbeitern und Dienstboten auf ihr Gesuch oder das des betreffenden Direktors des Etablissements, Geschäftsleiters, Unternehmers oder Dienstherrn ein Buch nach einem durch Reglement zu bestimmenden Modell.

Arbeiter und Dienstboten können verlangen, daß der betreffende Direktor, Geschäftsleiter, Unternehmer oder Dienstherr in dem Buch die

¹⁾ Über diese „italiani non regnicoli“ vgl. Brusa, Das Staatsrecht d. Kgr. Italien, Freiburg 1888 S. 31 ff.

Entlassung oder am Jahresschluss den geleisteten Dienst, seine Dauer und die Aufführung verzeichne.

Art. 79. Die Direktoren von Etablissements, Geschäftsleiter, Unternehmer, Eigentümer von Kellereien und Bergwerken und die solche Geschäfte Betreibenden haben der Ortspolizeibehörde das Verzeichnis der bei ihnen arbeitenden Arbeiter mit Namen und Zunamen, Alter und Heimatsgemeinde und binnen der ersten fünf Tage eines jeden Monats die eingetretenen Veränderungen mitzuteilen.

Zuwiderhandelnde werden mit Busse bis zu fünfzig Lire bestraft.

T i t e l III.

Kapitel I.

B e t t l e r.

Art. 80. In Gemeinden, in denen eine Bettlerherberge besteht, ist das Betteln auf öffentlichen Strassen und an jedem andren, dem Publikum zugänglichen Ort verboten.

Zuwiderhandlung wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Art. 81. Besteht in der Gemeinde keine Bettlerherberge oder ist die bestehende ungenügend, so kommen die vom Strafgesetzbuch bestimmten Strafen auf jeden zur Anwendung, der von der Ortspolizeibehörde seine Unfähigkeit zu jeder Arbeit nicht hat feststellen lassen und beim Betteln an den im vorangehenden Artikel genannten Orten betroffen wird.

Personen, welche seitens der Ortspolizeibehörde zu jeder Arbeit unfähig befunden wurden, der Subsistenzmittel entblößt sind und keine gesetzlich zur Leistung von Unterhaltsmitteln verpflichteten Verwandten besitzen, werden, falls nicht anders gesorgt wird, auf Verwendung der Behörde in eine Bettlerherberge oder in eine gleichbedeutende Anstalt einer andern Gemeinde geschickt.

Zur Erhaltung arbeitsunfähiger Personen haben nach Mafs ihres Vermögens die Armenengenossenschaft der Heimatsgemeinde, dort bestehende fromme Almosenstiftungen und andre fromme Anstalten und Bruderschaften beizutragen, soweit nicht die Zinsen solcher Verbände zu speziellen Wohlthätigkeitszwecken oder zu durchaus notwendigen Ausgaben für den Kultus der Kirche oder des Gotteshauses bestimmt sind.

Fehlt ein Beitrag oben bezeichneter Verbände oder ist derselbe ungenügend, so fällt die Ausgabe ganz oder teilweise der Heimatsgemeinde und, wenn diese selbst dazu nicht imstande ist, ohne neue und gröfsere Steuern aufzulegen, dem Staate zur Last.

Der für die Kosten haftende Verband hat das Recht, neuerdings feststellen zu lassen, ob die Person, welche unterhalten werden mufs, in der oben bezeichneten Lage ist.

Art. 82. Durch königliches Dekret werden die Regeln und die Fälle, denen gemäfs die oben genannten Verbände beizutragen und bez. in oben erwähnter Verpflichtung sich zu vertreten haben, die Art der Feststellung, dafs die zu unterhaltende Person in der im vorangehenden

Artikel berührten Lage ist, und alle andren, zu diesem Zweck nötigen Bestimmungen festgesetzt werden.

Genanntes Dekret ist dem Parlament vorzulegen, um in ein Gesetz umgewandelt zu werden.

Art. 83. Verwandte eines zur Arbeit unfähigen und von Subsistenzmitteln entblößten Bettlers, welche als bemittelt und gesetzlich zur Leistung der Unterhaltsmittel verpflichtet erfunden werden, sind dem königlichen Staatsanwälte anzuzeigen, um gegen sie einzuschreiten, damit sie gemäß dem bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet werden, denselben mit Unterhaltsmitteln zu versehen.

Art. 84. Die Kreispolizeibehörde kann in ihrem Jurisdiktionsgebiet Sammlungen oder Kollekten zu mildthätigen, wissenschaftlichen oder wohlthätigen Zwecken oder zur Unterstützung bei öffentlichen Unglücksfällen gestatten, indem sie die Form und Dauer derselben bestimmt.

Jede andre Sammlung oder Kollekte einschließlic der kirchlichen Sammlungen aufserhalb der zum Kultus bestimmten Orte wird mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

Kapitel II.

Landstreicher, aus dem Gefängnis Entlassene und aus dem Königreich auszuweisende Ausländer.

Art. 85. Wer aufserhalb seiner Gemeinde durch sein Betragen begründeten Verdacht erregt und auf Aufforderung der Polizeibeamten oder Bediensteten nicht Rechenschaft von sich in irgend glaubwürdiger Weise geben kann oder will, wird vor die Ortspolizeibehörde geführt. Findet diese den Verdacht begründet, so kann sie ihn mit Zwangsreisepafs oder je nach Umständen auch mit Transport in seine Heimat zurückbringen lassen.

Art. 86. Der Minister des Innern und in seiner Vertretung die unteren Behörden dürfen aus Gründen öffentlicher Sicherheit oder bei aufsergewöhnlichen öffentlichen oder privaten Unglücksfällen Bedürftigen unentgeltlich Reisemittel zum Zweck der Rückkehr in die Heimat gemäß den durch Reglement bestimmten Regeln bewilligen.

Art. 87. Die Sekretäre der Amtsgerichte, Gerichte und Appellgerichte haben alle fünfzehn Tage den Auszug der seitens der betreffenden Richter in Strafsachen gefällten und vollstreckbar gewordenen Urteile der Kreispolizeibehörde des Wohnsitzes oder letzten Aufenthaltsortes des Verurteilten einzusenden.

Art. 88. Die Direktionen der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten haben fünfzehn Tage vorher die Entlassung jedes Verurteilten dem Kreispolizeiamt anzuzeigen, welches in den nächsten drei Tagen das Amt des Kreises, in den der zu Entlassende geschickt wird, davon zu unterrichten hat.

Art. 89. Die zu einer Strafe von mindestens drei Jahren oder zu einer höheren Strafe als von sechs Monaten wegen Verbrechens gegen das Eigentum oder wegen Übertretung der Vermahnung Verurteilten, wie

die zu Stellung unter Polizeiaufsicht Verurteilten haben sich sofort nach Entlassung aus dem Gefängnis auf dem Ortspolizeiamte zu melden, welches sie mit einem Zwangsreisepafs, wenn nötig, versehen wird.

Schon bestrafte gefährliche Personen dürfen verhaftet vor die genannte Behörde gebracht werden.

Art. 90. Verurteilte Ausländer können nach Entlassung aus dem Gefängnis des Königreichs verwiesen und an die Grenze geführt werden.

Der Minister des Innern kann aus Gründen öffentlicher Ordnung anordnen, daß der vorübergehend im Königreich sich aufhaltende oder daselbst wohnende Ausländer ausgewiesen und an die Grenze gebracht werde. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Italiener, welche fremden Staaten angehören.

Art. 91. Der ausgewiesene Ausländer darf in das Königreich nicht ohne eine besondere Erlaubnis des Ministers des Innern zurückkehren.

Im Fall der Übertretung kann er mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Nach Verbüßung der Strafe ist der Ausländer neuerdings auszuweisen.

Art. 92. Die Präfekten der Grenzprovinzen dürfen aus Gründen öffentlicher Ordnung aus den Grenzgemeinden in dringenden Fällen unter Benachrichtigung des Ministers die in Art. 90 erwähnten Ausländer entfernen und von der Grenze die Ausländer zurückweisen, welche nicht Rechenschaft von sich geben können oder mittellos sind.

Art. 93. Die mit Zwangsreisepafs in die Heimat Zurückkehrenden dürfen sich nicht von der ihnen vorgeschriebenen Reiseroute entfernen.

Thun sie dies, so sind sie vor den Richter des Ortes, an welchem sie betroffen werden, zu führen.

Auf die in diesem Artikel vorgesehene Übertretung kommt Haft bis zu einem Monat als Strafe zur Anwendung.

Nach Verbüßung der Strafe werden sie gemäß der ihnen vorgeschriebenen Reiseroute weiter befördert.

Gleiche Strafe kommt gegen diejenigen zur Anwendung, welche sich nicht in der vorgeschriebenen Frist vor der in dem Reisepafs bezeichneten Polizeibehörde stellen, ebenso gegen diejenigen, welche die Bestimmung des Art. 89 übertreten.

Kapitel III.

Vermahnung.

Art. 94. Die Vorsteher des Polizeiamtes der Provinz oder des Kreises haben in schriftlichem, begründetem und beurkundetem Bericht dem Gerichtspräsidenten Müßiggänger und gewohnheitsmäßige Landstreicher, welche zur Arbeit fähig und nicht mit Subsistenzmitteln versehen sind, sowie die wegen der in den folgenden Artikeln berührten Verbrechen Berüchtigten zur Vermahnung anzuzeigen.

Art. 95. Als berüchtigt gilt derjenige, der von der öffentlichen Meinung als gewohnheitsmäßig der Verbrechen der Tötung, Körper-

verletzung. Bedrohung. Gewalt oder Widerstandes gegen die Obrigkeit schuldig bezeichnet wird und wegen solcher Verbrechen schon mehrfach verurteilt oder der Aburteilung unterstellt wurde, mag auch diese mit Freisprechung wegen nicht gelieferten Schuldbeweises geendet haben, oder aber Schritte eines Verfahrens gegen sich erfahren hat, in denen Einstellung des Verfahrens wegen ungenügender Beweise erkannt oder verfügt wurde.

Art. 96. Ebenso gilt als bertichtig, wer von der öffentlichen Meinung als gewohnheitsmäsig der Verbrechen der Brandstiftung, der Verbindung zu Begehung von Verbrechen, des Diebstahls, Raubes, Erpressung oder Erpressung von Lösegeld, Betrug, widerrechtlicher Zueignung und Hehlerei oder der Begünstigung solcher Verbrechen schuldig bezeichnet wird und für solche Verbrechen Bestrafungen oder die im vorangehenden Artikel bezeichneten Mafsregeln gegen sich erfahren hat.

Art. 97. Der Gerichtspräsident untersucht summarisch durch Vernehmung von Zeugen oder andre Ermittlungen die in der Anzeige erwähnten Punkte und ladet, nicht später als fünf Tage nach deren Empfang, den Beschuldigten vor sich mittels Erscheinungsbefehls, in welchem die Beschuldigung unter kurzer Auseinandersetzung der Thatsachen, auf welche sie sich stützt, sowie die Berechtigung auszudrücken ist, Entlastungsbeweise vorzubringen.

Art. 98. Die Erscheinungsfrist soll nicht weniger als fünf und nicht mehr als zehn Tage vom Tage der nach den Regeln der Strafprozessordnung erlassenen Benachrichtigung betragen.

Erscheint der Beschuldigte nicht an dem im Erscheinungsbefehl bezeichneten Tage und Stunde und rechtfertigt er nicht sein Ausbleiben, so erlässt der Präsident gegen ihn einen Haftbefehl.

Art. 99. Der Präsident setzt dem Beschuldigten die Gründe und den Zweck der Anzeige auseinander und fordert ihn auf, sich zu rechtfertigen.

Auf gestelltes besonderes Gesuch ist dem Beschuldigten die Unterstützung eines Verteidigers zu bewilligen.

Art. 100. Gibt der Beschuldigte die in der Anzeige angeführten Thatsachen zu oder leugnet er sie, ohne Zeugen oder andre Rechtfertigungsgründe anzuführen, so fällt der Präsident seinen Spruch.

Art. 101. Bestreitet der Beschuldigte die Anzeige und bringt er Entlastungsbeweise vor, so beruft ihn der Präsident nach Aufnahme des Zeugenbeweises und Prüfung der vorgelegten Schriftstücke in der in Art. 97 bestimmten Art. neuerdings innerhalb einer Frist von höchstens zehn Tagen von dem des ersten Erscheinens vor ihm zu erscheinen, und fällt nach Anhörung desselben seinen Spruch.

Art. 102. Der Spruch, mag er Vermahnung aussprechen oder eine solche als unzulässig ablehnen, ist binnen vierundzwanzig Stunden der Polizeibehörde mitzuteilen.

Art. 103. Handelt es sich um Müfsiggänger oder Landstreicher, so befiehlt der Präsident in seinem Vermahnungsspruch demselben, sich in passender Frist nach Arbeit umzuthun, einen festen Aufenthaltsort zu

wählen, in bestimmter Frist denselben der Ortspolizeibehörde bekannt zu geben und nicht ohne vorherige Anzeige an dieselbe zu verlassen.

Art. 104. Handelt es sich um eine nach Art. 95 und 96 bertüchtigte Person, so befiehlt der Präsident in seinem Vermahnungsspruch derselben, ehrbar zu leben, Personen und Eigentum zu achten, nicht Grund zu Verdacht zu geben und nicht den Aufenthaltsort ohne vorherige Anzeige an die Polizeibehörde zu verlassen.

Art. 105. Der Präsident befiehlt ferner dem Vermahnten, zu welcher Klasse immer er gehöre, sich nicht mit bestraften Personen einzulassen, des Abends nicht später heimzukehren und des Morgens nicht früher als zu bestimmter Stunde auszugehen, nicht Waffen zu tragen und sich nicht gewöhnlich in Wirtshäusern, Schenken oder Häusern der Prostitution aufzuhalten.

Art. 106. Der Präsident kann die ihm in diesem Gesetz übertragenen Befugnisse einem oder mehreren Richtern des Gerichts übertragen.

Art. 107. Gegen den Spruch des Präsidenten oder des bestellten Richters ist Einspruch nur wegen Unzuständigkeit oder Nichtbeachtung der in Kapitel III, Titel II dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zulässig.

Der Einspruch ist binnen fünf Tagen vom Erlaß der Verfügung an in einer begründeten Erklärung der Gerichtskanzlei einzureichen und von einem seitens des ersten Präsidenten bestellten Appellrate unter Beachtung der in den Artikeln 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes enthaltenen Sätze und Formen zu entscheiden.

Ist der Einspruch nicht regelrecht vorgebracht oder unbegründet, so befiehlt der bestellte Appellrat die Vollziehung der erstinstanzlichen Verfügung und ist dieser Spruch durch kein weiteres Rechtsmittel anfechtbar.

Ist der Einspruch regelrecht und ordentlich begründet, so hebt der bestellte Appellrat die Verfügung auf und entscheidet in der Sache.

Auch diese Entscheidung unterliegt keinem Rechtsmittel.

Der Einspruch hemmt die Wirkungen der Vermahnung, soweit nicht der Gerichtspräsident oder bestellte Richter aus triftigen Gründen seinen Spruch trotz der Beschwerde für vollstreckbar erklärt hat.

Art. 108. Die Vermahnung tritt von selbst mit Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage des Spruches außer Kraft, wenn nicht der Vermahnte in der Zwischenzeit wegen Verbrechens oder Übertretung der Vermahnung verurteilt worden ist.

Bei Verurteilung wegen solchen Grundes läuft die zweijährige Frist vom Tage der Strafverbüßung.

Art. 109. Der Präsident oder der bestellte Richter kann auf Antrag des Vermahnten nach Anhörung des Vorstehers des Polizeiamtes oder auf Vorschlag des letztern die Vermahnung aufheben, wenn die Gründe zu ihrer Verhängung weggefallen sind.

Art. 110. Übertretung der Vorschriften des Vermahnungsspruches wird mit Haft bis zu einem Jahr, im Rückfall bis zu zwei Jahren und mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Gegen den Spruch ist Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde seitens des Staatsanwaltes wie des Beschuldigten nach den gewöhnlichen Regeln der Strafprozessordnung zulässig.

Art. 111. Der öffentliche Beamte, welcher behufs Unterstützung oder Benachteiligung einer zur Vermahnung angezeigten Person ein der Wahrheit nicht entsprechendes Zeugnis ausstellt, wird, falls die Handlung nicht schwerer strafbar ist, mit Haft von einem bis zu fünf Monaten und mit Busse von dreihundert bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Art. 112. Auf die zur Ablegung eines Zeugnisses in einem Vermahnungsprozess vorgeladenen Zeugen sind die Bestimmungen des Art. 179 der Strafprozessordnung anwendbar.

Art. 113. Ist der Müßiggänger, Landstreicher oder im Sinne der Artikel 95 und 96 Berichtigte noch nicht achtzehn Jahre alt, so befiehlt der Präsident oder der bestellte Richter auf Bericht des Vorstehers des Polizeiamtes der Provinz oder des Kreises die Übergabe desselben an den Vater, Aszendenten oder Vormund mit der Auflage, für die Erziehung desselben zu sorgen und über die Führung desselben zu wachen, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu eintausend Lire.

Wegen dauernder Vernachlässigung kann Verlust der Rechte der väterlichen Gewalt und Vormundschaft ausgesprochen werden.

Art. 114. Hat der noch nicht achtzehn Jahre Alte keine Eltern, Aszendenten oder Vormünder oder können diese nicht für seine Erziehung und Beaufsichtigung sorgen, so befiehlt der Präsident oder der bestellte Richter seine Unterbringung in einer ehrbaren Familie, die ihn aufzunehmen willens ist, oder in einer Zwangserziehungsanstalt, bis er ein Gewerbe, einen Beruf oder ein Handwerk erlernt hat, aber nicht über den Zeitpunkt der Großjährigkeit hinaus.

Die Eltern oder Aszendenten sind zur Zahlung des ganzen Betrags oder des Teilbetrags, der von Fall zu Fall zu bestimmen ist, verpflichtet.

Art. 115. In keinem Fall dürfen Eltern, Aszendenten oder Vormünder ohne die Genehmigung der zuständigen Behörde die Herausgabe des gemäß vorangehendem Artikel in einer Zwangserziehungsanstalt Untergebrachten vor dem dort bestimmten Zeitpunkt verlangen.

Art. 116. Die Bestimmungen der drei vorangehenden Artikel kommen auch dann zur Anwendung, wenn der noch nicht achtzehn Jahre Alte gewohnheitsmäßig bettelt oder Unzucht treibt.

Kapitel IV.

Polizeiaufsicht.

Art. 117. Der zu Stellung unter Polizeiaufsicht Verurteilte hat sich während der Dauer der Strafe nach den Vorschriften der zuständigen Behörde zu richten.

Die Vorschriften werden auf eine ihm ausgehändigte Aufenthaltskarte unter Aufnahme eines Protokolls geschrieben.

Art. 118. Dem zur Aufsicht Verurteilten kann vorgeschrieben werden:

1. feste Arbeit zu nehmen und dies in der ihm vorzuschreibenden Frist bestätigen zu lassen;
2. die gewählte Wohnung ohne vorherige Anzeige an das Polizeiamt des Ortes nicht zu verlassen;
3. des Abends nicht später heimzukehren und des Morgens nicht früher auszugehen, als zu bestimmter Stunde;
4. nicht eigentliche Waffen oder andre zu Verletzungen geeignete Werkzeuge zu haben oder zu tragen;
5. nicht Hurenhäuser, noch Wirtschaften oder andre öffentliche Lokale zu besuchen;
6. nicht öffentliche Vereinigungen, Schauspiele oder öffentliche Unterhaltungen zu besuchen;
7. sich nicht zu bestraften Personen zu gesellen;
8. sich gut aufzuführen und nicht Anlaß zu Verdacht zu geben;
9. sich vor der Ortspolizeibehörde an anzugebenden Tagen und auf jede Vorladung derselben zu stellen;
10. stets die Aufenthaltskarte bei sich zu tragen und dieselbe auf jede Aufforderung der Polizeibeamten oder -Bediensteten vorzuweisen.

Art. 119. Die Polizeibehörde hat bei Erteilung solcher Vorschriften an den zur Aufsicht Verurteilten das Vorleben, das Handwerk oder Gewerbe desselben, das er ausübte, in Betracht zu ziehen, um nicht seinen ehrbaren Erwerb zu erschweren.

Sie kann dieselben einschränken, wenn der Verurteilte sich gut auführt oder von einem anerkannten Schutzverein aufgenommen ist.

Art. 120. Wer die Vorschriften der Polizeiaufsicht übertritt, wird verhaftet und nach dem Strafgesetzbuch durch den Richter des Ortes der Begehung der strafbaren Handlung bestraft.

Art. 121. Die Polizeibehörde kann bei begründetem Verdacht, es sei eine strafbare Handlung begangen, zu persönlicher Durchsuchung und Haussuchung gegenüber unter Polizeiaufsicht gestellten Personen schreiten. Sie kann dieselben auch verhaften lassen, unter Verweisung derselben vor die Gerichtsbehörde des Ortes, wenn der Verdacht sich begründet erweist.

Art. 122. Der zu Polizeiaufsicht Verurteilte darf ohne Genehmigung der Kreispolizeibehörde seinen Wohnsitz nicht in eine andre Gemeinde verlegen.

Zuwiderhandelnde werden gemäß Art. 120 bestraft.

Kapitel V.

Zwangswohnsitz.

Art. 123. Einem Zwangswohnsitz können, falls sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, Vermahnte und zu Polizeiaufsicht Verurteilte unterstellt werden, welche kraft verschiedener Urteile erleiden:

1. zwei Verurteilungen wegen Übertretung der Vermahnung oder Polizeiaufsicht;

2. zwei Verurteilungen wegen Verbrechens gegen Personen oder Eigentum;
3. zwei Verurteilungen wegen Gewalt oder Widerstandes gegen die Obrigkeit;
4. eine Verurteilung wegen Übertretung der Vermahnung oder Polizeivorschrift und eine Verurteilung wegen eines Verbrechens der in No. 2 und 3 bezeichneten Art.

Art. 124. Der Zwangswohnsitz dauert ein bis fünf Jahre und wird in einer Kolonie oder einer andern Gemeinde des Königreichs verbüßt.

Art. 125. Die Anweisung eines Zwangswohnsitzes und seine Dauer werden ausgesprochen von einer Kommission der Provinz, bestehend aus dem Präfekten, dem Gerichtspräsidenten oder einem von ihm bestellten Richter, dem Staatsanwalt, dem Vorsteher des Polizeiamtes der Provinz und dem in der Provinz den Armeebefehl führenden Offizier der königlichen Karabiniere.

Die Kommission wird vom Präfekten berufen und präsiert.

Art. 126. Die Verfügungen der Kommission werden dem Minister des Innern zur Bestimmung des Wohnsitzes und zum Transport des Betreffenden zugestellt.

Art. 127. Gegen die Anweisungsverfügung ist Einspruch vor einer Appellkommission zulässig, welche ihren Sitz bei dem Ministerium des Innern hat und aus dem Unterstaatssekretär des Innern, welcher sie beruft und präsiert, aus zwei Mitgliedern des Parlaments, einem Staatsrat, einem Appellgerichtsrat, einem stellvertretenden Staatsanwalt, dem Generaldirektor der Sicherheitspolizei, dem Generaldirektor der Gefängnisse und dem Abteilungschef der gerichtlichen und administrativen Polizei besteht.

Die Berufung hemmt nicht die Vollziehung der Verfügung der Provinzialkommission.

Auch die Beratungen der Appellkommission werden dem Minister zur Vollziehung mitgeteilt.

Art. 128. Der Polizeibeamte des jemandem als Zwangswohnsitz angewiesenen Ortes muß sich bei der Ortsbehörde und bei Privaten bemühen, ihm Arbeit zu verschaffen, wenn es jenem nicht gelingt, selbst solche zu finden.

Bei Mangel an Arbeit und Fehlen der Subsistenzmittel und unverschuldeter Unmöglichkeit des Erwerbes derselben sorgt der Minister des Innern für seine Unterkunft und Kost während der durchaus notwendigen Zeitdauer und in dem durch Reglement bestimmten Maßstabe.

Art. 129. Bei guter Aufführung des Betreffenden kann der Minister des Innern denselben bedingungsweise vor dem in der Anweisungsverfügung festgesetzten Zeitpunkt freilassen.

Art. 130. Führt sich der bedingt Freigelassene schlecht auf, so kann der Minister des Innern denselben in den Zwangswohnsitz bis zum Ablauf der Frist zurückschicken ohne Anrechnung der in bedingter Freiheit oder Strafverbüßung verflössenen Zeit.

Art. 131. Der zu Zwangswohnsitz Verurteilte darf sich nicht aus der Kolonie oder der ihm angewiesenen Gemeinde entfernen.

Im Fall der Übertretung wird derselbe von der Gerichtsbehörde des Ortes mit Haft von einem bis zu sechs Monaten bestraft und die im Gefängnis verflossene Zeit in die noch übrige des Zwangswohnsitzes nicht eingerechnet.

Art. 132. Der Direktor der Kolonie hat über die Verurteilten die durch Gesetz der Ortspolizeibehörde über die unter Polizeiaufsicht Gestellten gewährten Befugnisse.

Auf die zu Zwangswohnsitz Verurteilten sind die in den vorangehenden Artikeln 117, 118, 119, 120 und 121 enthaltenen Bestimmungen anwendbar.

Titel IV.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 133. Anzeigen zum Zwecke der Vermahnung, welche im Augenblick der Veröffentlichung dieses Gesetzes nicht entschieden sind, gelten als nicht verfolgt. Sie können erneuert werden.

Art. 134. Wer sich am Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes seit zwei Jahren unter Vermahnung befindet, ist von Rechts wegen davon befreit, wenn nicht der in Art. 108 vorgesehene Fall vorliegt.

Wer sich seit weniger als zwei Jahren unter Vermahnung befindet, bleibt darunter bis zu Ablauf des zweijährigen Zeitraums. Er kann sich aber der Bestimmung des Art. 109 bezüglich des Widerrufs der Vermahnung bedienen.

Art. 135. Auf Übertretungen dieses Gesetzes, für welche keine Strafe bestimmt ist und welche das Strafgesetzbuch nicht betrifft, kommt Buße bis zu fünfzig Lire oder Haft bis zu zehn Tagen zur Anwendung.

Art. 136. Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde zufolge dieses Gesetzes steht Beschwerde im Instanzenwege offen.

Art. 137. Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Titel II, III und IV des Polizeigesetzes vom 10. März 1865, Anlage B, abgeändert durch Gesetz vom 6. Juli 1871, und das Strafpolizeireglement für Toskana vom 20. Juni 1853 abgeschafft. Außerdem treten im ganzen Königreich die Bestimmungen von Gesetzen und Reglementen für in diesem Gesetz behandelte Materien, soweit sie diesem widersprechen, außer Kraft.

Keine Veränderung erfahren die Bestimmungen des königlichen Dekrets vom 19. Oktober 1870 No. 5961 und des Gesetzes vom 13. Mai 1871 No. 214.

Art. 138. Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch königliche Verordnung das Ausführungsreglement dieses Gesetzes und die zu Vollziehung besondrer Bestimmungen desselben etwa nötigen andren Reglemente zu veröffentlichen, mit der Befugnis. Buße bis zu fünfzig Lire oder Haft bis zu zehn Tagen für Übertretungen dieser Bestimmungen anzudrohen.

Art. 139. Ebenso wird derselbe ermächtigt, mit gleichen Strafdrohungen das Reglement betreffend Bordelle im Interesse der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der guten Sitte zu veröffentlichen.

Dieses Reglement kann nur durch Gesetz nach Ablauf eines Jahres seit seiner Veröffentlichung abgeändert werden.

Art. 140. Buße bis zu fünfzig Lire oder Haft bis zu zehn Tagen kommen gleichfalls zur Anwendung auf Übertretungen der den Gesetzen gemäß erlassenen Anordnungen und Verordnungen der Präfekten, Unterpräfekten, Polizeichefs und Bürgermeister, wie auch auf die Übertretungen der gesetzmäßig bestätigten Gemeindereglemente jeder Art.

Art. 141. In jedem Sektionsbureau von Städten mit Sitz einer Quästur ist ein Register für statistische Bevölkerungsaufnahme in der durch Reglement zu bestimmenden Art und Form zu führen.

2. Part
de l'annuel
est back -

Internationale kriminalistische Vereinigung.

Erste Landesversammlung

der Gruppe

Deutsches Reich.

Halle a. S.,

den 26. und 27. März 1890.

Beilageheft zu Bd. X

der

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Berlin.

Verlag von J. Guttentag

(D. Collin).

1890.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkung	3
Beratungsgegenstände und Anträge der Berichterstatter	5
Anwesende Mitglieder	17
Briefe der Herren Ministerialrat Dr. v. Jagemann und Geh. Justizrat Prof. Dr. Berner	19
Sitzungsbericht	23
1. Frage	23
2. Frage	66
3. Frage	81

Die Versammlung ist von folgenden Herren einberufen worden, welche sich zu diesem Zwecke als **vorläufiger geschäftsführender Ausschufs** konstituiert hatten:

Ministerialrat Dr. von Jagemann, Karlsruhe.

Professor Dr. von Liszt, Halle a/S.

Landgerichtspräsident von Mangoldt, Zwickau.

Kaiserl. Unterstaatssekretär Dr. von Mayr, München,

Geh. Justizrat Professor Dr. Seuffert, Bonn.

Strafanstaltsdirektor Sichart, Ludwigsburg.

Reichsgerichtsrat Stellmacher, Leipzig.

Die Beratungsgegenstände und Namen der Berichterstatter wurden in den «Mitteilungen» der Vereinigung, Jahrgang 2, Heft 1, S. 26 u. 27 bekannt gemacht.

Die Vorbereitung der Versammlung hatte der Ortsausschufs, bestehend aus den in Halle a/S. wohnhaften Mitgliedern der Vereinigung, unter dem Vorsitz des Herrn Landgerichtspräsidenten Werner übernommen.

Da die der Vereinigung in diesem Jahre zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichten, um die vollständige Wiedergabe der Verhandlungen zu ermöglichen, haben sich die Herausgeber und Verleger der «Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft» im Interesse der Sache entschlossen, den Bericht als selbständiges Beilageheft zur Zeitschrift zu veröffentlichen.

Die Abfassung des Berichtes hat Herr Dr. Robert von Hippel auf Grundlage der Protokolle der Schriftführer und unter Verwendung der von den Rednern zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen freundlichst übernommen. Die Reden der Herren Berichterstatter Dr. Wirth und Blume sind nach deren handschriftlichen Mitteilungen wörtlich aufgenommen.

Der Bericht wurde den deutschen Ministerien im Auftrage des Vorstandes überreicht und sämtlichen Mitgliedern der Vereinigung zugeschickt.

Beratungsgegenstände und Anträge der Berichterstatter.

Erste Frage.

„Unter welchen Voraussetzungen empfiehlt sich die Einführung der bedingten Verurteilung in die deutsche Strafgesetzgebung?“

1. Anträge des Herrn Geheimen Justizrat Direktor Dr. Wirth, in Plötzensee bei Berlin.

Zu der in Frage stehenden Empfehlung **verlange** ich:
(conditio sine qua non)

1. Anerkenntnis der Thatsache, daß in unsrer deutschen Strafrechtspflege von der Zuerkennung und von dem Vollzuge kurzzeitiger Gefängnisstrafen ein sehr weitgehender Gebrauch gemacht wird und nach der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung gemacht werden muß.
2. Anerkenntnis der Thatsache, daß durch den Vollzug der kurzzeitigen Gefängnisstrafen selten etwas genützt, dagegen häufig viel geschadet wird, sowohl dem Individuum, wie der bürgerlichen Gesellschaft.
3. Übereinstimmung der Überzeugung der Strafrechts-Theoretiker und Praktiker, daß wir die kurzzeitigen Gefängnisstrafen in unsrer Strafrechtspflege vorläufig nicht entbehren können.
4. Übereinstimmung der Überzeugung, daß ein dringendes Bedürfnis vorliegt, den Vollzug von kurzzeitigen Gefängnisstrafen in andrer als der bisher allein zulässigen Weise zu ermöglichen, und zwar in einer Weise, die auf der einen Seite der auferlegten Strafe ihre gute Wirkung

- sichern kann, auf der andern Seite die mit dem jetzigen Strafvollzug verbundenen Schädlichkeiten auszuschließen imstande ist.
5. Übereinstimmung der Überzeugung, daß dem vorliegenden Bedürfnis durch Einführung des Instituts der bedingten Verurteilung wesentlich abgeholfen werden kann.
 6. Übereinstimmung der Überzeugung, daß die Einführung der bedingten Verurteilung (gleichviel ob mit oder ohne Friedensbürgschaft) das beste Mittel zur Lösung der Bedürfnisfrage ist, und daß sie die in unsrer Strafgesetzgebung ausgedrückten Grundsätze für die Strafrechtspflege nicht verneint.
 7. Die Einführung der bedingten Verurteilung soll nur ein Versuch sein, der vorläufig vielleicht auf die Dauer von 5 Jahren angestellt wird.
 8. Für die definitive Entscheidung über die Brauchbarkeit des Instituts und seine eventuelle weitere Ausdehnung können nur unsre im eignen Lande damit gemachten Erfahrungen maßgebend sein.
 9. Beschränkung der Anwendbarkeit des Instituts auf nur wirklich kurze Gefängnisstrafen.
 10. Beschränkung der Anwendbarkeit auf Personen, die noch keine Freiheitsstrafe verbüßt haben.
 11. Der Beschluß auf bedingte Verurteilung darf nach Fällung des Erkenntnisses nur von dem aburteilenden Gericht gefaßt werden und ist in öffentlicher Sitzung mit seinen Gründen bekannt zu geben.
 12. Der Beschluß darf sich nur auf die Frage beziehen, ob und wie das Erkenntnis zum Vollzug kommen soll, an der sonstigen Rechtsbeständigkeit des Urteils und dessen Folgen für den Verurteilten darf er nichts ändern.

Ist in Bezug auf die sub No. 1—12 aufgeführten Forderungen Übereinstimmung vorhanden, so müssen wir das Institut der bedingten Verurteilung zur Einführung in die deutsche Strafgesetzgebung empfehlen.

Für die Einführung möchte ich alsdann noch folgende Bestimmungen als zweckmäßig **empfehlen:**

1. Die bedingte Verurteilung soll nur bei Strafen zulässig sein, deren Dauer die Zeit von 3 Monaten nicht übersteigt.
2. Der Beschluss des Gerichts kann nur auf Antrag des Verurteilten oder seiner gesetzlichen Vertreter und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft dazu gefasst werden.
3. Der Beschluss kann nur in dem Falle gefasst werden, in welchem das Gericht nach dem Gesetz keine Wahl hatte, auf eine andere als eine Freiheitsstrafe zu erkennen.
4. Die bedingte Verurteilung muß zur Zeit auf Gefängnisstrafen beschränkt bleiben.
5. Die Vollstreckung der an Stelle von Geldstrafen tretenden Gefängnisstrafe oder der neben der Gefängnisstrafe erkannten Geldstrafe wird durch die Einführung der bedingten Verurteilung nicht berührt.
6. Die Aussetzung der Strafvollstreckung kann von der Bestellung einer Sicherheit in Geld abhängig gemacht werden. (Friedensbürgschaft.)

Die Höhe der zu bestellenden Sicherheit, sowie die Art ihrer Bestellung bestimmt das Gericht.

Wird die Bestellung der Sicherheit innerhalb der vom Gerichte bestimmten Frist nicht nachgewiesen, so ist die erkannte Strafe zu vollstrecken.

7. Die sogenannte Bewährungsfrist wird in jedem Falle auf 3 Jahre festgesetzt.
8. Auch eine im Auslande von dem Verurteilten vorher verbüßte Freiheitsstrafe kann für das Gericht ein Grund sein, den Antrag auf bedingte Verurteilung abzulehnen.
9. Wird der bedingt Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist wegen einer strafbaren Handlung, die mit Freiheitsstrafe im Gesetz bedroht ist, neuerdings verurteilt, so geht er der Begünstigung der bedingten Verurteilung verlustig, selbst in dem Falle, wenn in dem neuen Urtheil nicht auf die Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

Die Erhebung der Klage wegen der neu begangenen strafbaren Handlung unterbricht bis zum Abschluss des Verfahrens den Ablauf der Bewährungsfrist.

10. Die Nichterfüllung der Bedingung, unter welcher die Strafvollstreckung aufgeschoben wurde, bildet bei der Aburteilung des neuen Straffalls einen Grund zur Strafschärfung.
11. Kommt gegen einen bedingt Verurteilten ein Fall auf, bei welchem die §§ 74—78 Str. G. B. Anwendung finden müssen, so beschließt das über diesen Fall erkennende Gericht gleichzeitig aufs neue, ob die früher beschlossene Anordnung des Aufschubs der Strafvollstreckung, eventuell der Sicherheitsbestellung, aufrecht zu erhalten oder aufzuheben ist.

Die Erhebung der Klage wegen der neu bekannt gewordenen strafbaren Handlung unterbricht den Ablauf der Bewährungsfrist bis zum Abschluss des Verfahrens.

12. In den sub No. 9 und 11 erwähnten Fällen muß das den neuen Straffall aburteilende Gericht von der neuerdings erfolgten Verurteilung derjenigen Strafvollstreckungsbehörde, welche für das mit der bedingten Verurteilung zusammenhängende Urteil zuständig gewesen wäre, Nachricht geben. Diese Behörde hat dann ipso jure die Pflicht, für die Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe, eventuell für Einziehung der Kautions zu sorgen.
13. Der Beschluß des Gerichts, durch welchen die Aussetzung der Strafvollstreckung abgelehnt wird, kann nur mit dem Rechtsmittel der Berufung, wenn diese gegen das vorausgegangene Strafurteil selbst zulässig wäre, und nach den für die Berufung geltenden gesetzlichen Vorschriften angefochten werden.

Gegen den Beschluß des Gerichts auf Sicherheitsbestellung giebt es kein Rechtsmittel.

14. Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes seitens der Gerichte sollte der Gesetzgeber in den Motiven Fingerzeige darüber geben, welchen Personen er die Vergünstigung der bedingten Verurteilung vorzugsweise zuwenden will.
15. Den Ausspruch, daß die durch die bedingte Verurteilung aufgeschobene Strafe als verbüßt zu erachten, die be-

stellte Kautions freizugeben sei, thut auf Antrag des Verurteilten oder seiner gesetzlichen Vertreter diejenige Strafvollstreckungsbehörde, welcher der Strafvollzug obgelegen hätte, wenn die bedingte Verurteilung nicht beschlossen worden wäre.

2. Anträge des Herrn Staatsanwalt Blume in Hildesheim.

1. Als ein Mittel zur Einschränkung der Anwendung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ist die Einführung der bedingten Verurteilung in die deutsche Strafgesetzgebung erwünscht.
2. Zugleich mit der Einführung der bedingten Verurteilung muß eine Umgestaltung der Geldstrafe erfolgen.
3. Nur bei einer, drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe ist die Anwendung der bedingten Verurteilung zu empfehlen.
4. Voraussetzung der Anwendung der bedingten Verurteilung ist an erster Stelle, daß der Verurteilte innerhalb eines größeren Zeitraumes eine Freiheitsstrafe nicht verbüßt hat.
5. Die bedingte Verurteilung ist davon abhängig zu machen, daß der Verurteilte nicht innerhalb einer, von der Rechtskraft des Urteils laufenden Frist eine neue strafbare Handlung begeht, wegen welcher gegen ihn eine Freiheitsstrafe erkannt wird.
6. Diese Frist (Bewährungsfrist) ist nur bezüglich des Höchst- und Mindestbetrages vom Gesetze zu bestimmen, innerhalb dieser Grenzen vom Richter festzusetzen.
7. Die Wirkung der bedingten Verurteilung ist lediglich auf den endgültigen Erlaß der Strafe zu beschränken.
8. Es sind Einrichtungen zu treffen, um eine möglichst gleichmäßige Anwendung der bedingten Verurteilung zu sichern.

3. Anträge des Herrn Amtsrichter Dr. Aschrott in Berlin.

I. Mit Rücksicht darauf, daß nach dem in Deutschland geltenden Legitimitätsprinzip eine große Anzahl geringfügiger Gesetzesverletzungen zur richterlichen Aburteilung kommen und vielfach kurzzeitige Freiheitsstrafen zur Folge haben, sowie in fernerer Rücksicht, daß die schon an sich den kurzzeitigen Freiheitsstrafen entgegenstehenden Bedenken in Deutschland durch den mangelhaften Zustand vieler Gefängnisse wesentlich verschärft werden, erachtet die deutsche Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung die Einführung des bereits in andern Ländern erprobten Instituts der bedingten Verurteilung in die deutsche Strafgesetzgebung für dringend wünschenswert.

II. Die bedingte Verurteilung («Urteil mit bedingter Strafe») ist nur bei solchen Angeklagten anzuwenden, a) welche nicht mit Freiheitsstrafen vorbestraft sind, b) gegen welche in dem zur Aburteilung stehenden Falle auf keine höhere Strafe als 1 Monat Gefängnis erkannt wird, und c) bei welchen die begangene Straftat eine entschiedene verbrecherische Willensrichtung nicht erkennen läßt. — Im übrigen hat der Richter die Anwendung der bedingten Verurteilung auf besonders rücksichtswürdige Fälle einzuschränken.

III. Bei Einführung der bedingten Verurteilung ist es in dem Gesetze selbst scharf zum Ausdrucke zu bringen, daß kein Angeklagter im Falle seiner Verurteilung einen Anspruch auf bedingte Freilassung hat, daß vielmehr diese Vergünstigung nur ausnahmsweise gewährt werden soll, und es ist anzuordnen, daß der Richter die Gründe für die Gewährung der Vergünstigung urteilsmäßig darzulegen hat.

Zweite Frage.

„Wie ist der Begriff des Rückfalls gesetzlich zu bestimmen und welche Strafmittel sind wiederholt Rückfälligen (Unverbesserlichen) gegenüber zu empfehlen?“

1. Anträge des Herrn Professor Dr. von Lilienthal in Marburg.

1. Unter Rückfall ist zu verstehen die Begehung einer neuen Straftat nach vorgängiger Verbüßung einer für ein Verbrechen oder Vergehen verhängten Freiheitsstrafe.
2. Es ist zwischen ungleichartigem und gleichartigem Rückfall zu unterscheiden. Letzterer liegt vor, wenn die Straftaten aus dem gleichen Motive entsprungen sind.
3. Der Rückfall bildet einen Grund der notwendigen Strafschärfung. Dieselbe muß eine bedeutendere beim gleichartigen als beim ungleichartigen Rückfalle sein. Auch für den letztern Fall die Festsetzung eines besondern Strafminimum.
4. Die Strafschärfung unterbleibt, wenn zwischen der Verbüßung der Strafe und der neuen Straftat ein Zeitraum von drei Jahren verflossen ist.

Bei der Wiederholung von Vermögensdelikten kann die Strafschärfung unterbleiben, wenn festgestellt wird, daß der Thäter sich ernstlich bemüht hat, seinen Lebensunterhalt auf redliche Weise zu erwerben.

5. Der wiederholt Rückfällige ist als unverbesserlich anzusehen, wenn entweder:
 - a) seine Zurechnungsfähigkeit als gemindert erscheint, oder
 - b) er als Landstreicher umherzieht oder durch Trunk oder Ausschweifungen arbeitsunfähig geworden ist, oder
 - c) gewerbsmäßig Verbrechen verübt.
6. Die wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit für unver-

besserlich Erklärten sind dauernd in besondern Anstalten unterzubringen.

Die übrigen «Unverbesserlichen» sind in besondern Abteilungen der Zuchthäuser dauernd unterzubringen.

Eine probeweise bei jedem neuen Rückfall wider-
ruffliche Entlassung ist nach mindestens fünfjährigem
Aufenthalt in der Anstalt zulässig.

2. Anträge des Herrn Staatsanwaltes und Privatdozenten
Dr. H. Harburger in München.

1. Zu verwerfen ist die Beschränkung der Rückfallsbestrafung auf einzelne Deliktsarten, insbesondere mit der eigentümlichen Spezialisierung des deutschen Strafgesetzbuches, vielmehr empfiehlt es sich, den Rückfall als allgemeinen Strafschärfungsgrund aufzustellen.
2. Die Rückfälligkeit setzt voraus nicht blofs Verurteilung, sondern auch, wenigstens teilweise, Strafverbüfung.
3. Rückfall ist nicht nur bei wiederholter Verübung desselben Deliktes, sondern bei allen wiederholten vorsätzlichen Verletzungen des gleichen Rechtsgutes anzunehmen, mögen diese auch in anderer Form als früher auftreten.
4. Die vorgängige Bestrafung wegen strafgesetzwidriger Verletzung anderer Rechtsgüter findet ausreichende Berücksichtigung als Straferhöhungsgrund.
5. Für die Begründung der Rückfälligkeit sollte nicht Vorbestrafung im Inlande erfordert werden, sondern auch im Auslande erfolgte genügen.
6. Für die Strafschärfung infolge Rückfälligkeit ist dem Richter ein weiter Spielraum in Bezug auf Mafs und Art der Strafe behufs möglichster Individualisierung nach Art und Umständen der wiederholten Gesetzesverletzung zu gewähren.
7. Als Strafmittel gegen wiederholt Rückfallige empfehlen sich strengere und längere Freiheitsstrafen mit ausgiebigem Arbeitszwang und im Anschlusse hieran zeitweise Detention in Arbeitshäusern behufs ihrer allmählichen Überführung in den Stand völliger Freiheit.

Dritte Frage.

„Empfiehl es sich, in den juristischen Vorbereitungsdienst die theoretische und praktische Ausbildung für den Strafvollzug (Psychiatrie, Gefängniswesen, Kriminalpolitik) aufzunehmen?“

I. Anträge des Herrn Professor Dr. Bennecke in Gießen.

- I) a) Da ohne möglichst genaue Kenntnis der Theorie und Praxis des Gefängnisbetriebs und Strafvollzugs die zweckmäßige Handhabung besonders der Strafzumessung dem Richter nicht möglich ist, hat sich die Ausbildung des Praktikers auch auf das Gefängniswesen zu erstrecken.
- b) Die in Baden üblichen Einrichtungen erfüllen diesen Zweck in ausreichender Weise und können in den andern Bundesstaaten die Grundlage der zu schaffenden Einrichtungen bilden.
- c) Da die Anschauungen über die Einrichtungen des Strafvollzugs auch unter den Praktikern desselben keineswegs einheitliche sind, so wären, wenn z. B. wie in Preußen eine Centralisierung der Ausbildung nicht möglich ist, doch einheitliche Gesichtspunkte für dieselbe festzustellen.
- d) Es ist Wert darauf zu legen, daß die Ausbildung nicht nur die Einrichtungen der großen gut geleiteten Anstalten, sondern auch die der kleinen Gerichtsgefängnisse umfaßt.
- e) Es erscheint wünschenswert, daß die Ausbildung erst nach dem zweiten Examen stattfinde, sowie daß sie, wenn möglich, zu einer obligatorischen gemacht wird. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß auch während des Vorbereitungsdienstes dem Referendar u. s. w. möglichst (z. B. während seiner Thätigkeit beim Staatsanwalt) Gelegenheit geboten werde, die Gefängniseinrichtungen kennen zu lernen.
- II) Auch eine Kenntnis der Grundzüge der krim. Psychiatrie, Kriminalstatistik, krim. Anthropologie ist wünschenswert. Der Unterricht liefse sich am besten zeitlich mit dem Lehrgang im Gefängniswesen verbinden.

2. Die Anträge des Herrn Ersten Staatsanwalts Uhles in Frankfurt a./M. konnten infolge dienstlicher Verhinderung nicht rechtzeitig eingeschickt werden.

ANHANG.

Entwurf gesetzlicher Bestimmungen für die Einführung des Instituts der bedingten Verurteilung in die deutsche Reichsstrafgesetzgebung

von

Geh. Justizrath Dr. Wirth in Berlin-Plötzensee.

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen könnten in dem deutschen Strafgesetzbuch (etwa nach § 26) Aufnahme finden, ohne daß dadurch auch nur ein Wort an dem bestehenden Strafgesetz und Strafprozeßgesetz geändert zu werden braucht.

§ 1. (26a.)

Mußte das Gericht in einem Straffalle nach dem gegenwärtigen Gesetz auf Gefängnisstrafe erkennen, so kann es nach der Erkenntnispublikation auf Antrag des Verurteilten oder seiner gesetzlichen Vertreter und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft beschließen, daß die erkannte Strafe vorläufig nicht zu vollstrecken ist, wenn diese die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt und wenn der Verurteilte nicht schon vorher eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe im Inlande erlitten hat.

Der Beschluß muß mit Gründen versehen sein und, wie das Erkenntnis selbst, sofort in öffentlicher Sitzung verkündigt werden.

Die Vollstreckung der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Gefängnisstrafe oder der neben der Gefängnisstrafe erkannten Geldstrafe wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 2.

Die Aussetzung der Strafvollstreckung kann in dem Beschluss von der Bestellung einer Sicherheit in Geld abhängig gemacht werden.

Die Höhe der zu bestellenden Sicherheit sowie die Art ihrer Bestellung bestimmt das Gericht.

Wird die Bestellung der Sicherheit innerhalb der vom Gerichte bestimmten Frist nicht nachgewiesen, so ist die erkannte Strafe zu vollstrecken.

§ 3.

Die erkannte Strafe gilt als verbüßt und die bestellte Sicherheit wird frei, wenn der Verurteilte innerhalb der nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses nicht wegen einer neuen mit Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung im Inlande verurteilt worden ist.

Der Eintritt dieser Folgen ist auf Antrag des Verurteilten oder der Person, welche die Sicherheit bestellt hat, von der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde auszusprechen.

§ 4.

Begeht der Verurteilte innerhalb der nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses eine neue mit Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung und wird dafür, wenn auch nur zu einer Geldstrafe, verurteilt, so verfällt die bestellte Sicherheit zur Staatskasse und die seither aufgeschobene Strafe kommt unverkürzt zur Vollstreckung.

Die Nichterfüllung der Bedingung, unter welcher die Strafvollstreckung aufgeschoben wurde, bildet bei der Aburteilung des neuen Straffalls einen Grund zur Strafschärfung.

Die Erhebung der Klage wegen der neubegangenen strafbaren Handlung unterbricht bis zum Abschluss des Verfahrens den Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist (§ 3).

§ 5.

Wird gegen den Verurteilten noch vor Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist wegen einer strafbaren Handlung,

welche schon vor der Rechtskraft des in § 1 erwähnten Erkenntnisses begangen war, auf Freiheitsstrafe erkannt, so finden die §§ 74 bis 78 Str.G.B. Anwendung und das die Strafe nach diesen Paragraphen erkennende Gericht beschließt alsdann darüber, ob die Anordnung des Aufschubs der Strafvollstreckung und der Sicherheitsbestellung aufrecht zu erhalten oder aufzuheben ist.

Die Erhebung der Klage wegen der neu bekannt gewordenen strafbaren Handlung unterbricht auch in diesem Falle den Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist bis zum Abschluss des Verfahrens.

§ 6.

Der Beschluss des Gerichts, durch welchen die Aussetzung der Strafvollstreckung angeordnet oder die beantragte Aussetzung abgelehnt wird, kann nur mit dem Rechtsmittel der Berufung, wenn diese gegen das vorausgegangene Strafurteil selbst zulässig wäre, und nach den für die Berufung geltenden gesetzlichen Vorschriften angefochten werden.

Gegen den Beschluss des Gerichts auf Sicherheitsbestellung giebt es kein Rechtsmittel.

Vergleiche hierzu

a) Gesetzesvorschlag von von Liszt:

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 10 Heft 1
S. 81.

b) Gesetzesvorschlag von Dr. Aschrott:

19. Vereinsheft des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnis-
wesen, S. 229.

c) Das belgische Gesetz vom 31. Mai 1888:

La loi de la libération conditionnelle et les condamnations con-
ditionnelles. Bruxelles 1888.

d) Den Entwurf zum österreichischen Strafgesetz:

19. Vereinsheft des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnis-
wesen, S. 205.

Anwesende Mitglieder:

- Alsleben, Gerichtsassessor, Halle a. S.
 Arndt, Staatsanwalt, Halle a. S.
 Dr. Baldamus, Gerichtsassessor, Halle a. S.
 Dr. H. Bennecke, Professor des Strafrechts, Breslau.
 Black-Swinton, Erster Staatsanwalt, Glogau.
 Blume, Staatsanwalt, Hildesheim.
 Dr. Bourwieg, Landrichter, Halle a. S.
 Cornelius, Staatsanwalt, Halle a. S.
 Delbrück, Gerichtsassessor, Halle a. S.
 Dr. Dickel, Amtsrichter, Berlin.
 Dietz, Erster Staatsanwalt, Mannheim.
 Dr. Fuhr, Gerichtsassessor, Bingen.
 Dr. Fuld, Rechtsanwalt, Mainz.
 Galli, Reichsanwalt, Leipzig.
 Dr. Günther, Privatdozent des Strafrechts, Gießen.
 Dr. Harburger, Staatsanwalt und Privatdozent des Strafrechts,
 München.
 Dr. Heinemann, Gerichtsreferendar, Berlin.
 Herzfeld, Justizrat, Halle a. S.
 Dr. Herzog, Privatdozent des Strafrechts, Halle a. S.
 Dr. von Hippel, Halle a. S.
 Dr. Horch, Rechtsanwalt, Mainz.
 Jochmus, Stadtrat, Halle a. S.
 Dr. Kayser, Gerichtsassessor, Mainz.
 Dr. von Kirchenheim, Prof. des Strafrechts, Heidelberg.
 Dr. Kleinfeller, Privatdozent des Strafrechts, München.
 Klotzsch, Gerichtsassessor, Halle a. S.
 Dr. von Koblinsky, Strafanstaltsgeistlicher, Halle a. S.
 Dr. Kronecker, Landgerichtsrat, Berlin.
 Kulemann, Amtsrichter, Braunschweig.
 Dr. von Lilienthal, Professor des Strafrechts, Marburg.
 Dr. von Liszt, Professor des Strafrechts, Halle a. S.
 Loebell, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
 Dr. Loewenfeld, Rechtsanwalt, Berlin.
 von Mangoldt, Landgerichtspräsident, Zwickau.

- Dr. von Mayr, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., München.
 Dr. Medem, Landgerichtsrat und Professor des Strafrechts,
 Greifswald.
 Dr. Mittelstädt, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
 Mügel, Amtsrichter, Halle a. S.
 Dr. Niemeyer, Privatdozent, Halle a. S.
 Dr. Olshausen, Kammergerichtsrat, Berlin.
 Dr. Ortmann, Landgerichtsdirektor, Zwickau.
 Pohlmann, Gerichtsreferendar, Halle a. S.
 Regitz, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S.
 Riecke, Gerichtsreferendar, Halle a. S.
 Dr. Seuffert, Geheimer Justizrat, Professor des Strafrechts,
 Bonn.
 Sichart, Strafanstaltsdirektor, Ludwigsburg.
 Simonson, Amtsrichter, Luckenwalde.
 Stachow, Staatsanwalt, Potsdam.
 Stelling, Amtsgerichtsrat, Rotenburg i. Hannover.
 Stellmacher, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
 Stenglein, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
 Treplin, Reichsanwalt, Leipzig.
 Tuchatsch, Landgerichtsrat, Zwickau.
 Dr. Wachenfeld, Herzfeld.
 Werner, Landgerichtspräsident, Halle a. S.
 Dr. Weismann, Professor des Strafrechts, Greifswald.
 Dr. Wirth, Geh. Justizrat, Direktor des Strafgefängnisses zu
 Plötzensee bei Berlin.
 Zacke, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.

45 Mitglieder, welche durch Dienstgeschäfte, Krankheit oder Privatangelegenheiten am Erscheinen verhindert sind, haben ihr Ausbleiben besonders entschuldigt und ihren Wünschen für das Gedeihen der Vereinigung sowie den erfolgreichen Verlauf ihrer ersten Deutschen Landesversammlung teilweise noch besonderen Ausdruck verliehen.

Ministerialrat Dr. von Jagemann (Karlsruhe) hat in einem an die Landesversammlung gerichteten Schreiben seine Ansicht über die zur Beratung stehenden Fragen wie folgt entwickelt:

I. Bedingte Verurteilung.

A. Votum. •Die Einführung der bedingten Verurteilung in das deutsche Strafrecht halte ich für empfehlenswert

- a. für Gefängnis- oder Haftstrafen, bei erstern bis höchstens zu 3 Monaten, bei letztern bis höchstens zu 6 Wochen,
- b. bei Personen, welche noch keine Freiheitsstrafe im In- oder Auslande erlitten haben,
- c. wenn die abzurteilende That eine entschiedene verbrecherische Willensrichtung nicht erkennen läßt und vielmehr
- d. die Umstände an sich und das Verhalten nach der That, insbesondere gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und dem Verletzten, die Vermutung ergeben, daß der Thäter nach erhaltener Warnung sich künftig gesetzlich verhalten werde, und
- e. zwischen dem Gerichte und der Staatsanwaltschaft in der Beurteilung der unter c. und d. bezeichneten Fragen dem Ergebnisse nach Übereinstimmung besteht.
- f. Die bedingte Verurteilung kann nach Lage des Falles an eine Friedensbürgschaft oder bei Jugendlichen an eine Erziehungsfürsorge geknüpft werden.
- g. Die Bewährungsfrist soll bei Vergehen 5 Jahre, bei Übertretungen 2 Jahre dauern.

B. Ich begründe mein Votum damit:

1. Die bedingte Verurteilung enthält bei richtiger Auffassung auch im Fall des Nichtvollzugs eine Strafe, weil in ihr neben einer Verwarnung das Übel einer langzeitigen Gebundenheit liegt. Ihr erziehlicher Charakter empfiehlt sie ganz abgesehen von der Frage der Zustände in den kleinen Gefängnissen; auch bei thunlichster Ausgestaltung des Dienstes in diesen, wie in Baden versucht worden ist, kann immerhin eine Straferziehung wie

in größern Anstalten nur schwer geleistet werden und es liegt daher nahe, nach den Verhältnissen in Deutschland die Zulässigkeit der bedingten Verurteilung nach dem Strafort zu regeln, so daß man bei Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten gelangt. Für den ersten Versuch würde übrigens auch eine Grenze von 1 Monat annehmbar sein, welche noch eine weitere Sicherheit bietet, daß die bedingte Verurteilung nur in leichten Fällen angewendet werde. Eben deshalb scheint mir bei der Haft auch nur der regelmässige Höchstbetrag von 6 Wochen hier als Maximum denkbar.

2. Der inneren Natur nach ist die bedingte Verurteilung ein Strafurlaub und wenn man zu ihr die Einwilligung des Verurteilten begehrt, und die Bewährungszeit (was ich an sich für logisch halte) mit der Strafvollstreckungsverjährungszeit einig hält, so könnte sie selbst als Verwaltungseinrichtung ohne Gesetzesänderung und ohne Beizug der Gerichte jederzeit eingeführt werden. Ich halte aber die Einwilligung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts für ein nicht wohl angebrachtes Erfordernis.

Eben darum aber, weil es dann für den Verurteilten härter sein kann, lange Zeit die Strafaussicht vor sich zu haben, als die Strafe kurz abzumachen, will ich den Richterspruch. Dabei bleibt aber der Gegenstand ein solcher, welcher seiner Natur nach auch dem administrativen Gebiet der Kriminalpolizei und des Strafvollzugs angehört und mir scheint daher, wie z. B. in den Zwangserziehungsgesetzen, das Zusammenwirken von *pouvoir judiciaire* und *exécutif* innerlich begründet. Daß es praktisch wäre, nämlich die Einführung der Sache erleichtern und die Durchführung vereinheitlichen würde, ist sicher. Eine nach centralen Weisungen handelnde Behörde wie die Staatsanwaltschaft bietet die Gewähr, daß der in der Presse als möglich bezeichnete Fall nicht einträte, daß ein Gericht 1%, das andre 50% bedingt verurteilen würde.

3. Der falschen Meinung allgemeiner Straflosigkeit des ersten Falls kann aber durch den vorigen Vorschlag,

ferner durch die Umschreibung der Erfordernisse in c. und d. meiner Thesen und durch die Ablehnung einer beliebigen Ausdehnung «auf besonders rücksichtswürdige Fälle» vorgebeugt werden. Mit aller Entschiedenheit nehme ich Stellung gegen eine solche generalis clausula, welche in der That leicht zur Begünstigung von sogen. Honoratioren führen könnte.

II. Rückfallsbegriff und Strafmittel gegen wiederholt Rückfällige.

Ich trete im wesentlichen den Thesen des Herrn Prof. Dr. von Lilienthal bei und wünsche nur:

1. dals die These 5 des Herrn Staatsanwalts Dr. Harburger auch beigefügt werde,
2. dafs in der von Lilienthal'schen These 5 statt «als unverbesserlich anzusehen» gesagt wird «wegen geringster Aussicht auf Besserung einer besondern Strafvollzugsbehandlung unterworfen» und dafs in c. klargestellt werde, dafs «Verbrechen» hier den Sinn von «Strafthaten» hat. Selbstverständlich wäre dann
3. auch die Fassung der Ziffer 6 zu mildern; die dort genannten besondern Anstalten sind in Baden vorhanden in einer Gebrechlichenabteilung für Züchtlinge und in einer Abteilung für gesunde wiederholt rückfällige Züchtlinge und als zweckmäfsig befunden.

III. Stellung des juristischen Vorbereitungsdienstes zum Strafvollzug.

Den Thesen des Herrn Prof. Dr. Bennecke stimme ich, erfreut über die Würdigung der bezüglichen badischen Einrichtungen, zu.

Unter Wiederholung meiner besten Wünsche sende ich der verehrlichen Versammlung aus der Ferne einen hochachtungsvollen Grufs.

v. Jagemann.

Diesem Schreiben ist ein vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Berner (Berlin) an Ministerialrat Dr. v. Jagemann gerichteter Brief beigelegt, welcher sich über die Bestrebungen der Vereinigung folgendermaßen ausspricht

«Charlottenburg. 15. 4. 89. . . . Ich begrüße mit Freude die Bewegung, die sich im Strafsystem vollzieht. «Lange Jahre hindurch habe ich auf diesen Boden unter den Professoren eine ziemlich einsame Stellung eingenommen, hauptsächlich unterstützt durch meinen ehemaligen Schüler und spätem innig geliebten und verehrten treuen Freund Holtzendorff.

«Die Bewegung darf aber den Fonds bereits vorhandener festerworbener Wissenschaft nicht antasten; sie würde sonst ins Abenteuerliche geraten. Sie darf auch nicht zurückgreifen auf die unzweckmäßigen und barbarischen Strafmittel der alten Zeit, besonders nicht auf die Prügelstrafe, gegen die schon Ihr Herr Vater mannhaft gekämpft hat.

«Nach zweierlei Richtungen muß sie Wandel schaffen. Sie muß 1) die kleinen Freiheitsstrafen für winzige Delikte durch geeignete Mittel, z. B. Friedensbürgschaft, Geldstrafen, Handarbeit im Hause, Hausarrest, zu ersetzen suchen, auch den Verweis in solchen Fällen auf Erwachsene ausdehnen; sie muß 2) dem ganz ungenügenden System unsres Gesetzbuches über den Rückfall zu Leibe gehen, das Schärfungsrecht wegen Rückfalls verallgemeinern und für die Gewohnheitsverbrecher auf besondere Maßregeln denken, ohne der Vermutung einer absoluten Unverbesserlichkeit (einer Vermutung, welche kein Gesetzgeber annehmen kann) Raum zu geben. In dieser Hinsicht muß man sich besonders durch Spiegelstechereien der Statistik nicht ins Bockshorn treiben und zu übertriebenen Vorschlägen verleiten lassen.

«ad 1 sind schon manche gute Vorschläge, z. B. von Prins in Brüssel, vorhanden.»

Sitzungsbericht.

**Mittwoch, den 26. März 1890. Vormittagssitzung.
Anfang 10 Uhr.**

Vorsitzender: Reichgerichtsrat **Stellmacher**. (Leipzig).

Werner begrüßt namens des Ortsausschusses die auswärtigen Mitglieder und verleiht der Freude über den zahlreichen Besuch der Versammlung, deren Einberufung dem Vorgehen des Herrn Prof. v. Liszt zu danken sei, Ausdruck. Mit dem Wunsche, daß die Beratungen zur Förderung hochwichtiger kriminalpolitischer Bestrebungen beitragen möchten, erklärt er die erste Deutsche Landesversammlung für eröffnet und übergibt den Vorsitz an den unter allgemeiner Zustimmung der Versammlung seitens des Ausschusses hierzu in Vorschlag gebrachten Herrn Reichsgerichtsrat **Stellmacher**.

Der Vorsitzende dankt für die ihm durch Übertragung des Vorsitzes erwiesene Ehre. Mit der heutigen Versammlung sei die Deutsche Landesgruppe konstituiert. Wir pflanzen ein neues grünes Reis in einen neuen Kulturboden, den wir nunmehr zu lockern haben, damit es gedeihlich wachse und reiche Früchte trage. Die heutige Versammlung sei mehr als jemals eine trefflich komponierte in der Vereinigung von Wissenschaft und Praxis. Nichts habe uns in Deutschland so sehr gefehlt, als daß die Wissenschaft die Bedürfnisse der Praxis berücksichtige, als daß die Praxis sich kümmere um die Errungenschaften der Wissenschaft. Heute seien hier beide Teile in hervorragender Weise vertreten und daher auf entsprechende Erfolge zuversichtlich zu hoffen.

Oberstaatsanwalt Hecker (Naumburg) begrüßt im Namen Seiner Excellenz des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Wirklichen Geheimen Rats Dr. Breithaupt (Naumburg) und in seinem eigenen Namen die im Bezirk Naumburg tagende Versammlung und dankt für die Einladung zum Erscheinen bei derselben. Die Ziele der Vereinigung, deren praktische Verwirklichung in erster Linie den Landesgruppen zufallen werde, seien überaus wichtig. Die gesamte Staatsanwalt

schaft wie auch das Richterkollegium des Oberlandesgerichtsbezirks werde die Bestrebungen mit lebhaftem Interesse verfolgen. —

Auf Vorschlag des **Vorsitzenden** wird Landgerichtspräsident Werner (Halle) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Der Vorsitzende ernennt darauf zu Schriftführern die Referendare Dr. v. Hippel, Pohlmann und Riecke und dankt Herrn Prof. v. Liszt und dem Ortsausschusse für die Vorbereitung der Versammlung.

von Liszt bringt der ersten Deutschen Landesversammlung die herzlichsten Grüsse im Namen des internationalen Ausschusses der Vereinigung dar und knüpft an diese Grüsse den Ausdruck der freudigsten Hoffnungen für das Gedeihen der Beratungen. «Wenn Sie das Verzeichnis unsrer deutschen Mitglieder ansehen, so werden Sie finden, daß Männer der verschiedensten Richtungen darin vertreten sind, einig darüber, daß wir unsre Strafgesetzgebung umgestalten müssen im Sinne einer zielbewußten Bekämpfung des Verbrechens. Dabei ist scharf zu betonen: Die Bewegung, welche hier greifbare Gestalt gewonnen hat, ist nicht erfunden worden, etwa von Theoretikern am grünen Tische; sie ist herausgewachsen aus den Bedürfnissen der Praxis und angeregt von Männern aus der Praxis. Diese Bewegung reicht etwa ein Jahrzehnt zurück; zunächst brachte sie die eigentümliche Gefahr mit sich, daß jeder Einzelne gesondert in den Kampf zog. Es mußte demgegenüber der Wunsch wachgerufen werden, alle diese zerstreuten Kräfte zu sammeln; dafür aber ist unser Deutscher Landesverband der beste Boden. Und ich bin überzeugt, daß unsre Verhandlungen uns lehren werden, daß es weniger darauf ankommt, bestimmte Einzelheiten in den Vordergrund zu stellen, als den gemeinsamen Boden zu finden für gemeinsames Vorgehen. Jeder Einzelne wird dabei von seinen Lieblingsideen etwas aufgeben müssen und wird das gern thun. Wenn wir uns dadurch geeinigt haben zu gemeinsamem Handeln, dann wird uns wohl nicht mehr entgegengehalten werden können, daß unsre Bestrebungen lediglich akademische seien. Ich halte diesen Einwurf heute noch für durchaus begründet. Ich hoffe aber, daß es von

heute ab anders werden wird, indem wir durch gemeinsame Arbeit die Grundlage schaffen, von welcher aus wir eine Umgestaltung der Gesetzgebung fordern können.»

Es wird nunmehr in die Beratung der Frage I der Tagesordnung eingetreten:

„Unter welchen Voraussetzungen empfiehlt sich die Einführung der bedingten Verurteilung in die deutsche Strafgesetzgebung?“

Der Vorsitzende bemerkt, die Fassung der Frage habe zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben, ob eine prinzipielle Debatte über die Brauchbarkeit jener Maßregel überhaupt noch zulässig sei. Nach Ansicht des Ausschusses sei diese Frage zu bejahen. Es empfehle sich daher eine Trennung der Verhandlungen in eine General- und eine Spezialdebatte. Der erstern solle der freieste Spielraum gewährt werden, sie solle jedem Gelegenheit bieten, alle hierher gehörigen Punkte zu berühren. Die Spezialdebatte werde mit Rücksicht auf die Kürze der zu Gebote stehenden Zeit möglicherweise auf die Erörterung weniger Fragen beschränkt werden müssen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird darauf seitens der Versammlung die den Rednern zu gewährende Zeit auf 30 Minuten für die Berichterstatter, 10 Minuten für die übrigen Redner bestimmt.

Das Wort erhält als erster Berichterstatter

Wirth: M. H.! Die mir zur Beantwortung von Ihnen vorgelegte Frage hat trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens wie kaum eine andre die Geister der Theoretiker und Praktiker des Strafrechts lebhaft angeregt und auch, wie ich mit besonderer Genugthuung konstatiere, die Gemüter derselben freudig bewegt. Eine nicht geringe Anzahl von größern und kleinern Abhandlungen ist im Druck erschienen, auf unsrer Vereinsverhandlung in Brüssel wurde die Frage von allen Seiten gründlich beleuchtet, verschiedene Bundesregierungen haben sich bereits mit der derselben beschäftigt und von ihren Organen Gutachten dazu eingefordert, und eine ganze Reihe von formulierten Gesetzentwürfen liegt vor uns.

Diese Thatsachen sind mir ein untrüglicher Beweis dafür, daß die Aufstellung der Frage, an sich wohlberechtigt, auch recht an der Zeit war. Das Verlangen nach einem Wandel in unsrer Strafrechtspflege ist ein elementares, die Masse der darauf abzielenden Gedanken war längst im feurigen Fluß, auf den Ruf unsrer Vereinigung: Stofst den Zapfen aus! schossen sie hervor, ringend nach Form. Hoffen wir, daß ihr Guß dem Meister wohl gelinge!

Der Voraussetzungen, unter welchen wir die Einführung der bedingten Verurteilung in die deutsche Strafgesetzgebung empfehlen können, sind nach meiner Ansicht drei. Wir müssen untersuchen, ob der Gesetzgeber die Einrichtung treffen darf. Wir müssen Gründe haben, warum er sie treffen soll. Wir müssen uns endlich darüber einigen, in welcher Art und Weise die Einrichtung erscheinen soll.

An der glücklichen Lösung unsrer Frage sind die weitesten Kreise im Volke beteiligt. Wenn wir daher die Frage heute hier verhandeln, so gilt diese Verhandlung nicht bloß für uns, nicht bloß für die Fachleute, sondern sicher auch für das große Publikum, für welches die neue Einrichtung geschaffen werden soll, und das deshalb Interesse haben wird, von Grund, Wesen und Zweck derselben Kenntnis zu nehmen.

Ich denke dabei an die Warnung unsres berühmten Strafrechtslehrers Dr. Berner, der sagt:

«Neue Strafgesetze, die nicht in der Gewohnheit des Landes gegründet sind, haben leicht den Schein des Willkürlichen und Gemachten, ihre unwandelbare Gerechtigkeit wird leicht vom Volke bezweifelt und ihr Ansehen dadurch geschwächt!»

Aus diesem Grunde und weil bei der seitherigen Behandlung der Frage gerade das Moment der Zulässigkeit der Einrichtung vom Standpunkte der Theorie aus gar zu knapp berücksichtigt worden ist, muß ich Sie bitten, mir einige sonst wohl überflüssige Worte zur Rechtfertigung der Einrichtung vom Standpunkte der Strafrechtswissenschaft aus zu gestatten, muß aber dabei auf Ihre gütige Nachsicht rechnen, wenn meine Theorie etwa gar zu grau werden sollte, weil ich eben kein Theoretiker bin.

Was wollen wir denn mit unsrer Neuerung?

Wir wollen unser Strafrecht und aus dem Strafrecht unser Strafgesetz mit einem neuen Strafmittel bereichern, das bei Freiheitsstrafen zur Anwendung kommen kann, und dieses Strafmittel dem Gesetzgeber zur Aufnahme in das Strafgesetz empfehlen. Der Gesetzgeber muß aber seine Bestimmungen sowohl aus den Prinzipien des Strafrechts ableiten als auch mit dem positiven Recht vereinigen können. Wie bewährt sich unser Vorschlag nach diesen beiden Richtungen?

Die Prinzipien des Strafrechts im allgemeinen stehen nicht endgültig fest, sie sind nicht abgeschlossen, sie werden, solange es Denker gibt, veränderlich und entwicklungsfähig bleiben.

Es würde deshalb wohl schwer, gewiß aber sehr umständlich sein, wenn wir die Zweckmäßigkeit unsrer Neuerung aus den verschiedenen Prinzipien des allgemeinen Strafrechts nachweisen wollten. Wir können uns vielmehr völlig damit begnügen, nur diejenigen Prinzipien in Betracht zu ziehen, welche in unserm positiven deutschen Strafgesetz Geltung haben.

Meines Wissens ist unser deutsches Strafgesetz auf den Prinzipien der sogenannten Vereinigungstheorie aufgebaut, welche die mit der Strafe zu erreichenden Probleme der relativen Theorien der Abschreckung, der Bessersung, der Verteidigung, der Prävention, des psychologischen Zwangs, der Warnung und die Probleme der absoluten Theorien, welche den Nützlichkeitszwecken der Strafe nur so weit Raum geben, als es die Gerechtigkeit erlaubt, in sich vereinigt.

Der Vereinigungstheorie gilt die Strafe als ein Akt der Gerechtigkeit, das Grundwesen der Strafe ist ihr Vergeltung. Genugthuung ist ihr erster Zweck der Strafe, außerdem Besserung und Abschreckung. Sie will mit der Strafe das Verbrechen objektiv am Verbrecher, subjektiv im Verbrecher, in seinem Willen, seiner Gesinnung aufheben.

Objektiv geschieht dies durch das Urteil; dasselbe muß der vergeltenden Gerechtigkeit entsprechen.

Bezüglich der Findung des Urteils wollen wir keine Veränderung, dieselbe soll in der bisherigen Weise erfolgen.

Subjektiv geschieht die Aufhebung des Verbrechens durch das Bewußtsein des Schuldigen, verurteilt zu sein, und durch den Vollzug der vergeltenden Strafe. Beim Vollzug müssen die Zwecke der Besserung und Abschreckung der Prävention berücksichtigt werden. Das Maß der Strafe bleibt dabei unverändert, die relativen Zwecke sollen nur für Charakter und Vollziehungsweise der Strafe Bedeutung haben. Und damit sind wir bei dem springenden Punkte unserer Untersuchung angelangt.

«Entspricht der Charakter und die Vollziehungsweise der Freiheitsstrafen, namentlich derer mit ganz kurzer Strafzeit überall den Prinzipien der Vereinigungstheorie? der vergeltenden Gerechtigkeit der Abschreckung, der Besserung, der Prävention?»

Darauf antwortet die Stimme der ganzen kriminalistischen Welt mit einem entschiedenen «Nein!»

Warum dies?

Unser Strafrecht kennt in Theorie und Praxis nur eine Freiheitsstrafe, die durch Sitzen des Verurteilten im Gefängnis vollstreckt werden kann. Nun hat die Erfahrung überzeugend gelehrt, daß dieses Sitzen im Gefängnis für eine große Zahl Verurteilter auch nicht annähernd das gleiche Übel ist, welches es vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus sein soll, daß es nicht den Zwecken der Besserung, der Abschreckung, der Prävention entspricht, sondern das gerade Gegenteil in zahlreichen Fällen bewirkt. Diese unbestreitbare Thatsache zwingt uns, auch vom Standpunkte der Strafrechtstheorie dem Gesetzgeber einen andern Modus für den Vollzug der Freiheitsstrafen als das Sitzen im Gefängnis in bestimmten Fällen zu empfehlen. Denn wenn die äußerlich gleiche Strafe nach der Beschaffenheit des Verschuldens und nach der Persönlichkeit des Schuldigen für diesen ein ungleich härteres Übel sein würde wie für andre, so erfordert es die Gerechtigkeit, diese ungerechte Ungleichheit durch eine Modifikation des Strafvollzugs oder durch eine Surrogatstrafe auszugleichen. Daß diese ungerechte Ungleichheit, wenn alle Gefängnisstrafen nur im Gefängnis vollstreckt werden können, in zahlreichen Fällen vorliegt, und noch mehr, daß das Sitzen

im Gefängnis den relativen Strafzwecken der Vereinigungstheorie, der unser Strafgesetz folgt, nicht entspricht, ist, wie erwähnt, eine durch die Erfahrung festgestellte Thatsache und wir müssen daher, wenn wir von der weit aussehenden Einrichtung von Surrogatstrafen mit Recht vorläufig Abstand nehmen, darauf denken, die auch vom Standpunkte der Theorie aus völlig gerechtfertigte Änderung oder Ergänzung unsres Strafgesetzes durch eine Modifikation des Strafvollzugs herbeizuführen. Dies hat uns auf den Gedanken gebracht, nach dem Vorgange von Amerika, England, Belgien, Österreich usw. die bedingte Verurteilung als ein neues Strafmittel in Vorschlag zu bringen.

Jede gerichtliche Strafe zerfällt in 2 Teile, in das Strafurteil und in die Vollstreckung desselben.

Das Strafurteil läßt unser Vorschlag unangetastet. Wir erkennen seine Gerechtigkeit an, es besteht zu Recht und lastet unter allen Umständen als Strafe auf dem Schuldigen. Wir beanstanden nur in bestimmten Fällen die jetzt allein zulässige Art des Vollzugs der Freiheitsstrafen durch das Sitzen im Gefängnis, weil wir der Überzeugung sind und die Erfahrung für uns haben, daß in bestimmten Fällen die an sich gerechte Strafe durch die Vollstreckung zur Ungerechtigkeit wird und die relativen Strafzwecke, auf die wir am wenigsten verzichten wollen, nicht erfüllt. Diesen Mifsständen zu begegnen, bringen wir folgenden Modus für den Vollzug einer erkannten Freiheitsstrafe in bestimmten Fällen in Vorschlag:

Der Vollzug der Strafe ist einstweilen aufzuschieben, der Verurteilte braucht nicht ins Gefängnis zu wandern, nicht zu sitzen. Für die Gewährung dieser Rücksicht wird die Erfüllung gewisser Bedingungen von ihm verlangt, die den Beweis geben sollen, daß er der Rücksicht wert war. Erfüllt er die Bedingungen, so soll diese neue über seine Persönlichkeit erlangte Auskunft den Erfolg haben, daß auf die Vollstreckung der Strafe im Gefängnis überhaupt verzichtet wird. Der Verurteilte hat den Beweis geliefert, daß diese Art der Vollstreckung bei ihm nicht nötig war; es ist an Stelle des Sitzens im Gefängnisse mit seinem mehr als zweifelhaften Erfolg die unerläßliche Erfüllung gewisser Be-

dingungen gesetzt und dem Verurteilten die Möglichkeit gegeben worden, durch deren Erfüllung dem Strafurteil zu genügen.

Diese Leistung des Verurteilten muß Genugthuung gewähren, unter Umständen mehr, als wenn er gesessen hätte, zumal auch die Erreichung der andern Strafzwecke, Besserung, Abschreckung, Prävention dann thatsächlich bewiesen ist.

Erfüllt der Verurteilte die Bedingungen nicht, so wird die zuerkannte Freiheitsstrafe an ihm ebenso vollstreckt, als wenn es keine bedingte Verurteilung gäbe. Er hat gezeigt, daß er der Rücksicht, die man auf seine Persönlichkeit und Verhältnisse nahm, nicht wert war und er muß deshalb alle die üblen Folgen, welche notwendig oder zufällig aus dem Sitzen im Gefängnis hervorgehen, dann auf sich nehmen.

Daß der Gesetzgeber dieses Strafmittel einführen darf (nur darum handelt es sich zunächst hier), ist mir nach dem vorher über Grund, Wesen und Zweck der Strafe und ihrer Vollstreckung Gesagten nicht im mindesten zweifelhaft. Er muß es einführen, wenn es vor dem Areopag der Theorie auch noch die Probe darauf besteht, daß es ein gutes und zweckmäßiges Strafmittel ist.

Die Theorie stellt folgende Anforderungen an ein gutes Strafmittel: Die Strafe muß geeignet sein, Genugthuung zu gewähren, abzuschrecken, zu bessern.

Daß sich nach dieser Richtung das vorgeschlagene Strafmittel als ein gutes bewährt, ist bereits dargethan worden.

Ferner verlangt die Theorie: Die Strafe darf nicht verunsittlichen; sie muß soweit als möglich auf die verschiedensten Personen gleichmäßig wirken.

Diese Forderungen der Theorie an ein gutes Strafmittel befriedigt wohl kaum ein andres in gleich vollständiger und sicherer Weise.

Die Auferlegung der Bedingung kann nicht verunsittlichen, sie muß den Betroffenen heben. Er sieht, man gibt ihn noch nicht verloren, man erwartet von ihm straffreie Führung, man erwartet die Heranbildung seines Willens zur vernunftgemäßen Selbstbeherrschung. Jeder hat sein Schicksal in der eignen Hand, die Strafe wirkt dadurch auf die verschiedensten Personen gleichmäßig.

Dürfen, ja müssen wir also unser neues Strafmittel dem Gesetzgeber vom Standpunkte der Theorie empfehlen, so hätten wir dasselbe noch darauf zu prüfen, ob es sich mit dem positiven Recht vereinigen läßt. In dieser Beziehung stoße ich auf gar keine Bedenken.

Unsre Strafrechtsgesetze halten nicht fest an dem Dogma der unbedingten und ungesäumten Vollstreckung des Strafurteils, sie machen dem Nützlichkeitszweck der Strafe weitgehende Zugeständnisse. Sie lassen die Verjährung unter gewissen Voraussetzungen zu und geben damit ein schwerwiegendes Präjudiz für unsern Vorschlag; sie kennen die vorläufige Entlassung und besorgen nicht, daß dadurch die Autorität des Richterspruchs in Frage gestellt werde: § 488 Str.Pr.Odg. läßt unter Umständen den Aufschub der Strafvollstreckung auf 4 Monate zu, die §§ 199 und 233 ermächtigen den Richter, aus Zweckmäßigkeitserücksichten sogar einen Schuldigen ganz straffrei zu lassen. Ebenso ist als Strafe gegen gewisse Personen (Jugendliche) der Verweis zugelassen, ein Strafmittel, das dem von uns vorgeschlagenen sehr verwandt ist.

Auch wollen wir nicht vergessen, daß der Richter die bedingte Verurteilung nicht anwenden muß, er kann, er darf sie anwenden.

Wir dürften uns auch noch auf die Analogie berufen: die *admonitio* ist ein Strafmittel, dem unsern sehr ähnlich und in vielen alten und neuen Strafgesetzbüchern in aller Herren Ländern in Übung.

Nicht minder steht uns die Ansicht bedeutender Juristen des In- und Auslandes zur Seite. Redner citiert in dieser Richtung Aussprüche von Berner, Wahlberg, Guillery, v. Holtzendorff und Ribot und gelangt zu dem Schluss:

Die Strafrechtswissenschaft kann folgerichtig in dem Gebiete der geringen Kriminalität diese Gesetzesreform empfehlen, auf ihre Verallgemeinerung hoffen und mit Vertrauen ihre Resultate erwarten!

Blume (zweiter Berichterstatter.): M. H.! Gestatten Sie mir zunächst zwei kurze Vorbemerkungen.

Ich werde mich jedes Eingehens auf das Wesen der bedingten Verurteilung und auf das, diesen Gegenstand betreffende geschichtliche Material enthalten, da ich das in dieser Versammlung als allgemein bekannt voraussetzen darf.

Sodann bemerke ich, daß ich der von dem Herrn Vorsitzenden vertretenen Auffassung der Bedeutung der zur Erörterung gestellten Frage durchaus beipflichte, daß ich meine, es komme darauf an, nicht bloß das «Wie», sondern auch das «Ob» zu prüfen. Handelt es sich doch um die Einführung einer, uns völlig neuen Einrichtung von einschneidender Bedeutung für die gesamte Strafrechtspflege, einer Einrichtung, bezüglich deren es an auch nur ähnlichen gesetzgeberischen Vorgängen in Deutschland vollständig fehlt, einer Einrichtung, über deren Bewährung in andern Ländern bisher nur sehr beschränkte Erfahrungen vorliegen.

Die Beantwortung der Frage, ob überhaupt in Deutschland die Einführung der bedingten Verurteilung wünschenswert ist, hängt davon ab,

1. ob die Nachteile, die dieselbe zu beseitigen bestimmt ist, auch bei uns bestehen;
2. ob diesen Nachteilen nicht in andrer, wirksamerer Weise begegnet werden kann;
3. ob der, von der bedingten Verurteilung zu erhoffende Nutzen ein, die mit der Einführung desselben verbundenen Nachteile überwiegender ist.

Vielfach ist in den letzten Jahren auf die Zahlen unsrer Kriminalstatistik hingewiesen. Sie lehren unwiderleglich, daß die kurzzeitige Freiheitsstrafe bei uns eine führende Stellung einnimmt. Sind die behaupteten Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe auch bei uns vorhanden, dann ist das Bedürfnis für eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes gegeben.

Und diese Mängel sind vorhanden.

Man mag bei der Zusammenlegung der Gefangenen in der sorgfältigsten Weise verfahren, ganz ist die Gefahr, daß der Gefangene durch den Umgang mit andern Gefangenen verschlechtert wird, nur bei einer völligen Durchführung der Einzelhaft zu beseitigen. Nun gibt es aber einerseits eine ganze Reihe von Fällen, in denen die Einzelhaft mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Gefangenen schlechterdings unanwendbar ist, andererseits werden uns auf lange Zeit noch die zur allgemeinen Anwendung der Einzelhaft erforderlichen Zellenbauten fehlen. Mit diesem Zustande ist also zu rechnen.

Aber auch abgesehen davon, daß die Gefahr der sittlichen Verschlechterung der Gefangenen durch den Verkehr miteinander zur Zeit wenigstens nicht zu beseitigen ist, kann es für denjenigen, der längere Zeit den Briefwechsel zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen zu überwachen berufen gewesen ist, der die in Befristungs- und Begnadigungsgesuchen tagtäglich vorkommenden Lamentationen kennt, nicht zweifelhaft sein, daß, namentlich bei den Festungsdelinquenten, die Freiheitsstrafe ein Strafmittel von recht zweifelhafter Brauchbarkeit ist, da sie zumeist mehr leistet, als sie leisten soll. Das Ehrgefühl der noch Besserungsfähigen erleidet unter allen Umständen durch einen Aufenthalt im Gefängnisse einen empfindlichen Stofs, die wirtschaftlichen und sozialen Nachteile, die sich unvermeidlich an die Verbüßung einer Strafe anschließen, stehen häufig in völligem Mißverhältnisse zu dem, im gegebenen Falle zu erreichenden Zwecke. Die Folge davon aber ist, daß dadurch für eine weitere Kriminalität ein fruchtbarer Boden geschaffen wird.

Selbst für denjenigen, der von der bessernden Wirkung der Strafe nur die bescheidene Hoffnung hegt, daß sie durch Gewöhnung an Ordnung, Arbeit und Selbstbeherrschung den Gefangenen zu einem nützlicheren Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu machen geeignet ist, als er es vorher war, liegt auf der Hand, daß diese Erfolge in Tagen und Wochen nicht zu erreichen sind. Ebensowenig aber vermag auch eine Strafe von dieser Dauer, sowie die Verhältnisse jetzt liegen, durch ihren Vollzug abzuschrecken und von Begehung neuer Straftaten abzuhalten. In dieser Richtung liesse sich ja allerdings manches ändern. Man würde durch ausgiebige Anwendung der Einzelhaft, durch eine gesteigerte Anspannung der Arbeitskraft, durch Herabsetzung der Kost nach Menge und Beschaffenheit und manche andre Mittel den Aufenthalt im Gefängnisse für manche Individuen weniger behaglich gestalten können, ohne befürchten zu müssen, bei kurzzeitigen Strafen dadurch Leben und Gesundheit der Gefangenen zu gefährden. Allein einen durchschlagenden Erfolg vermag ich mir auch hiervon nicht zu versprechen.

Nur eine, nicht zu kurz bemessene Freiheitsstrafe ist im stande, bei solchen Personen, bei denen mehr von dem phy-

sischen Eindrücke Erfolg zu erwarten ist, auf eine längere Zeit die Vorstellung eines erlittenen Übels wach zu halten. Um mich eines Bildes zu bedienen, möchte ich an den Soldaten auf dem Marsche erinnern. Der Tornister wird selbst von dem noch nicht genügend ausgebildeten Manne im Beginne des Marsches ohne große Unbequemlichkeit getragen, nach Stunden beginnt er unbequem zu werden und schliesslich das Gefühl des Schmerzes zu erzeugen. In ähnlicher Weise gestalten sich bei einem Neuling die Wirkungen des Strafvollzuges. Soll nach der angestrebten Richtung ein Erfolg erreicht werden, dann muß auch das Stadium eines empfundenen Schmerzes durchgemacht sein. Geschieht dies nicht, dann ist das Ergebnis, daß die Mehrzahl der Bestraften, wenn auch geknickt in ihrem Ehrgefühl, das Gefängnis doch mit der Empfindung verließ, daß dasselbe weniger schlecht ist als sein Ruf und diese Anschauung auch in weiteren Kreisen verbreitet.

Hierin eben liegt, wenn die Freiheitsstrafe, wie in Deutschland, auch für die schweren Verbrechen das einzige, wirklich in Betracht kommende Strafmittel ist, eine ernste Gefahr. Für Deutschland ist es daher eine besonders wichtige, kriminalpolitische Aufgabe, die Zahl derjenigen Personen, die das Gefängnis aus eigener Anschauung kennen, möglichst klein zu halten. Die Gewöhnung läßt ein Übel seine abschreckende Wirkung verlieren.

Ist anzunehmen, daß die bedingte Verurteilung geeignet ist, diesem als erstrebenswert bezeichneten Ziele der Kriminalpolitik zu dienen, so ist damit ihre Daseinsberechtigung auch für unsre Verhältnisse erwiesen.

Und sie wird diesem Zwecke dienen. Dem bedingt Verurteilten wird in der handgreiflichsten Weise vor die Seele geführt, daß es nunmehr einzig und allein in seiner Hand liegt, vor der Schande des Gefängnisses bewahrt zu bleiben. Diese Überzeugung muß in dem noch Besserungsfähigen — und nur mit Personen, von denen der Richter die Ansicht gewonnen hat, daß sie besserungsfähig sind, hat es die bedingte Verurteilung zu thun — den Entschluß in wirksamster Weise verstärken, Möglichkeiten, die ihm gefährlich werden könnten, aus dem Wege zu gehen. Man stelle sich einen, sonst nüchternen, friedfertigen Mann vor, der wegen einer im

Rausche begangenen gefährlichen Körperverletzung zu drei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt worden ist. Er wird es sich dreimal überlegen, ehe er Sonntags einen Tanzboden besucht, auf dem es, wie er aus Erfahrung weiß, selten ohne Prügelei abzugehen pflegt.

Indes der Einwand liegt nahe, es heiße den Teufel mit Beelzebub vertreiben, wollte man, um den Nachteilen der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu entgehen, die sich aus der bedingten Verurteilung ergebenden Gefahren heraufbeschwören.

Als solche hat man namentlich folgende ins Treffen geführt. Einmal liege in der Aussicht auf mögliche Straflosigkeit ein Anreiz zur Begehung strafbarer Handlungen. zum andern erschüttere man das Rechtsbewußtsein des Volkes, indem man auf den obersten Grundsatz des Strafrechtes «dem Verbrechen Sühne» Verzicht leiste. Endlich dränge man den Verletzten zur Privatrache dadurch, daß man seinen berechtigten Anspruch auf Genugthuung, der in dem Leiden des Verletzers fremder Rechte seine Befriedigung finde, verkümmere.

Alle diese vermeintlichen Gefahren bestehen in Wirklichkeit nicht. Man Sorge für eine sachgemäße Gestaltung der Einrichtung der bedingten Verurteilung, man gewährleiste durch entsprechende Vorschriften ihre verständige Anwendung, und das drohende Gespenst wird zurückweichen.

Es soll nicht bestritten werden, daß hie und da die Erwägung, «das erste Mal könne es nicht gleich so schlimm werden, einmal sei keinmal» bei verbrecherisch beanlagten Naturen ausschlaggebend werden könne. Es kommen ja allerdings Fälle vor, in denen jemand unter der klaren Abwägung, welchen Nutzen ihm eine Handlung bringt und welche Nachteile er dafür in den Kauf nimmt, zum Verbrecher wird. Allein ist denn bei solchen, mit kühler Überlegung begangenen strafbaren Handlungen nicht in erster Linie die Hoffnung entscheidend, daß das Verbrechen überhaupt nicht zur Entdeckung kommen werde? Ich meine nicht, daß der Mechanismus unsres Strafprozesses ein so ungelenker ist, um Fälle dieser Art nicht in das richtige Licht zu rücken. In solchen Fällen daran zu denken, es könne ein Gericht eine bedingte Verurteilung aussprechen, würde ein Mißtrauens-

votum stärkster Art gegen den gesunden Sinn unsrer Rechtsprechung bedeuten. Hier ist allein rücksichtslose Strenge am Platze. Diese aber wird, auch bei Erstlingsverbrechen, zur Abmessung der Strafe in einer solchen Höhe führen, dafs, wenn die Grenzen für die Zulässigkeit der bedingten Verurteilung in der Weise gezogen werden, wie ich mir bei der Spezialdebatte vorzuschlagen erlauben werde, die Anwendung derselben überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Aber auch das zweite der vorstehend geäußerten Bedenken erscheint bei näherer Betrachtung nicht stichhaltig. Das Vertrauen in den Ernst und die Energie unsrer Strafrechtspflege ist ein genügend festes. Ebensowenig wie die erheblichen Prozentsätze der bei Meineiden und Brandstiftungen seitens unsrer Schwurgerichte erfolgenden Freisprechungen dies Vertrauen bislang zu erschüttern vermocht haben, wird dies die Anwendung der bedingten Verurteilung imstande sein. Man wird die scheinbar grofse Milde gegenüber einer gröfsern Anzahl unbescholtener Personen sehr bald als eine, für das grofse Ganze nützliche und heilsame Mafsregel verstehen und schätzen lernen. Zur Verallgemeinerung dieser Überzeugung würde es dienen, wenn in bestimmten Zeitabschnitten die Ergebnisse der bedingten Verurteilungen seitens der Landesjustizverwaltungen veröffentlicht würden und zwar dergestalt, dafs daraus die Zahl der nachweislich nicht Rückfälligen ersichtlich wäre.

Aber auch abgesehen hiervon wird bei den leichtern Straffällen — und nur um diese wird es sich handeln können — dem Rechtsgeföhle unseres Volkes durch die bedingte Verurteilung Genüge geleistet werden. Dieselbe ist eine von amtlicher Stelle erfolgende ernste Mißbilligung eines begangenen Unrechtes, den einfachen Verweis in ihrer Wirksamkeit um ein bedeutendes übertreffend. Sie ist eine wirkliche Verurteilung, die das Mafs der Strafwürdigkeit genau erkennen läfst. Sie ist auch ein wirkliches Strafübel für den Verurteilten, denn jahrelang steht er dicht vor den Pforten des Gefangnisses.

Am allerwenigsten aber dürfte von der bedingten Verurteilung eine Verkümmernng des Anspruches des Verletzten auf Genugthuung zu befürchten sein.

Die gegenwärtige Strafgesetzgebung trägt diesem Ansprüche nur in sehr bescheidener Weise Rechnung. Abgesehen von der, nur in wenigen Fällen zulässigen Zuerkennung einer Buße und der Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils besteht die, dem Verletzten gewährte Genugthuung darin, daß der Verletzer fremder Rechte bestraft wird. Buße und Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils bleiben selbstverständlich von der bedingten Verurteilung unberührt. Es würde also nur der Wegfall der Bestrafung in Frage kommen. Dieser Wegfall der Bestrafung wird eben in vielen Fällen geradezu im Interesse des Verletzten liegen. Demselben wird häufig Abbitte, Widerruf, Ersatz seines materiellen Schadens viel mehr Genugthuung gewähren, als daß der Verletzer eingesperrt wird. Gerade nach dieser Richtung eben vermag die bedingte Verurteilung besonders wohlthätig zu wirken.

Um sich ein Urteil zu bilden, ob der Abzuurteilende besserungsfähig ist, wird der Richter namentlich auch sein Verhalten nach der That ins Auge fassen müssen. So gewiß der Richter geneigt sein wird, demjenigen, der durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, für die Hinterbliebenen desselben aber in ausgiebigster Weise gesorgt hat, nur bedingungsweise zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen, so sicher wird er im gleichen Falle denselben der Wohlthat des Gesetzes nicht teilhaftig werden lassen, wenn feststeht, daß dieser sich nach der That unpfandbar gemacht hat, um sich den, ihm drohenden Entschädigungsansprüchen zu entziehen. Insofern bietet die Aussicht auf bedingte Verurteilung einen Sporn für den Angeklagten, den Ansprüchen des Verletzten thunlichst gerecht zu werden. Man wird bei Verletzung von Rechtsgütern einzelner zwar die bedingte Verurteilung nicht von dessen Zustimmung abhängig machen dürfen, sehr erwünscht aber dürfte es sein, in allen Fällen dieser Art seine Zuziehung zu dem Strafverfahren obligatorisch einzuführen.

Durch vorstehende Ausführungen möchte einiger Beweis dafür erbracht sein, daß auch für die deutsche Strafgesetzgebung ein dringendes Bedürfnis vorliegt, die bedingte Verurteilung einzuführen, und daß die gegen diese Einrichtung zu erhebenden Bedenken nicht von besonderem Gewichte sind.

Der dritte Berichterstatter, Amtsrichter Dr. Aschrott, ist durch Krankheit am Erscheinen verhindert.

von Kirchenheim erklärt, daß auch er vor 1 $\frac{1}{2}$ Jahren noch ein Freund der bedingten Verurteilung gewesen sei. Durch Beobachtung der Praxis jedoch sei er inzwischen zu einem entschiedenen Gegner der Maßregel geworden. Für welche Vergehen, unter welchen Umständen wolle man denn das Institut anwenden? Er habe sich die Fälle angesehen: Kaum 10–15% sämtlicher Straftaten seien dazu geeignet. Welche Delikte solle man herausgreifen? Die Körperverletzung? Die Sachbeschädigung? Bei keiner Gruppe passe die Maßregel, höchstens noch bei den Fahrlässigkeitsdelikten, auf welche zu seinem Erstaunen von den Anhängern der bedingten Verurteilung nicht hingewiesen sei. Zu ebenso negativen Ergebnissen sei er bei der Prüfung der Frage: unter welchen Bedingungen? in welchem Umfang? gelangt.

Bei Einführung der Maßregel könne z. B. folgender Fall eintreten: Es wird heute jemand wegen leichter Körperverletzung bedingt verurteilt; nach 2 Jahren begeht er eine schwere Körperverletzung, dieselbe kann ihm aber nicht zweifellos nachgewiesen werden; er wird freigesprochen; dann aber ist ihm auch die frühere Strafe geschenkt!

Man weise hin auf die Gesetzgebung des Auslandes: Mit dem englisch-amerikanischen System aber würden wir uns nie befreunden können. Das englische enthalte eine Vermischung privatrechtlicher und strafrechtlicher Gesichtspunkte, das amerikanische schaffe eine polizeiliche Kontrolle, welche unsern deutschen Anschauungen zuwiderlaufe. — Was ferner Belgien angehe, so müsse endlich einmal dem Irrtum entgegengetreten werden, als ob die dortigen Juristen dem Institute sehr geneigt wären; die meisten seien dagegen. Ihrer Stimmung betreffs der Maßregel habe der frühere Justizminister Bara mit den Worten Ausdruck gegeben: «Elle donnera lieu à l'arbitraire et à l'injustice; elle soulèvera l'opinion publique!»

In der gesamten Litteratur über die Frage wie auch in den heutigen Ausführungen der Berichterstatter seien nur Gründe für die Reformbedürftigkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, nicht aber direkt für die Einführung der bedingten

Verurteilung enthalten. Dafs jene Reformbedürftigkeit bestehe, werde jeder zugeben. Die bedingte Verurteilung aber erinnere an das Radikalmittel gegen Kopfweh, dafs man den Kopf abschlage. Ebensogut könne man aus dem Überwiegen der kurzzeitigen Freiheitsstrafen die Notwendigkeit der Prügelstrafe folgern. Die Mangelhaftigkeit des heutigen Zustandes bewiese lediglich, dafs eine innere Reform des Systems der kurzzeitigen Freiheitsstrafen anzustreben sei. Für den bisweilen wünschenswerten Aufschub der Vollstreckung aber seien die Vorschriften in § 488 St.P.O. gegeben.

Die bedingte Verurteilung sei eine Durchbrechung jeder geordneten Rechtspflege. Werde sie fakultativ eingeführt, wie allseitig vorgeschlagen, so werde sie eine vollständig ungleichmäfsige, willkürliche Rechtsprechung zur Folge haben. «Die kleinen Diebe hängt man, die grofsen verurteilt man bedingt», das werde dann der Wahlspruch sein. Eine obligatorische Einführung aber würde das Sprichwort «Einmal ist keinmal» zur Devise der Strafrechtspflege erheben. — Die Empfehlung der Mafsregel werde auf die Gesetzgebung keinen Einflufs üben, sondern lediglich das Ansehen der internationalen Vereinigung schädigen.

Gerechtigkeit sei zu fordern, aber unbedingt. Dieser Grundton dürfe auch in der strafrechtlichen Zukunftsmusik nicht fehlen.

Redner verteilt folgende gedruckt formulierten Sätze an die Mitglieder:

«Wir erklären uns unter voller Anerkenntnis der Reformbedürftigkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen gegen die Einführung der sogenannten «condamnation conditionelle».

«In dieser Einrichtung, welche für zahlreiche Fälle eine Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen bedeutet, können wir ein Ersatzmittel der letztern von «gleicher Wirksamkeit» (Satzungen II, Ziff. 7) nicht erblicken.

«Ein Bedürfnis zur Übertragung des Begnadigungsrechtes, welches in dem Strafaufschube enthalten ist, an die mit Aburteilung der geringen Straffälle betrauten Gerichte kann im Hinblick auf unsre staats-

rechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen (St.P.O. § 488) nicht anerkannt werden.

«Die Einführung der fakultativen «bedingten Verurteilung» würde in hohem Maße den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verletzen und eine erste Etappe zur strafrechtlichen Klassengesetzgebung bilden.

«Eine obligatorische «bedingte Verurteilung» aber würde die Fundamentalgrundsätze unsres Strafrechtes — und mittelbar unsrer Staats- und Gesellschaftsordnung — zertrümmern, die sittlichen Anschauungen des Volkes zu verwirren geeignet sein und einer großen Gruppe von Delinquenten einen Freibrief für eine einmalige Übertretung des Strafgesetzes gewähren.»

Medem ist ebenfalls der Meinung, daß die heutige kurzzeitige Freiheitsstrafe einer gründlichen Umgestaltung bedürftig sei; aber nicht nur sie, sondern auch alle andern Freiheitsstrafen, sowie die Geldstrafe, und nicht nur im Vollzug, sondern auch in der Zumessung.

Redner legt der Versammlung einen als Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch gefassten «Entwurf eines Gesetzes betreffend den Strafvollzug» vor, denselben in den Hauptpunkten erläuternd.

Die bedingte Verurteilung an sich begrüßt er als eine Fortführung des Gedankens von Strafen bis zur Besserung, erachtet sie aber für psychologisch zu optimistisch, denn sie rechne auf die Reue des Verbrechers über seine That, während doch die Praxis fortwährend Fälle von fast unbeugbarer Verbrechensenergie aufweise.

Die Reue, die sich in Thränen auf der Anklagebank zeige, sei wenig wert und verschwinde sofort bei einem günstigeren Verlauf der Sache. Deshalb sei es bedenklich, das heutige Strafsystem nur nach der milderen Seite (bedingte Verurteilung) und nicht zugleich auch nach der strengeren Seite hin zu ändern, etwa in der Form des mittleren und strengen Militärarrestes, dessen sanitäre Unschädlichkeit das Schreiben des Reichskanzlers vom 4. März 1886 an den

Reichstag nachweise, wonach jener Arrest nur einmal unter 27 709 Fällen zu einer Erkrankung geführt habe.

Jedenfalls möge man, bevor man die bedingte Verurteilung einführe, die Statistik zu Rate ziehen, und zwar nicht bloß die auferdeutsche, sondern gerade auch diejenige Preussens, wo die bedingte Verurteilung schon bestehe.

Das Waisenhaus am Urban zu Berlin habe nämlich nach einer Kabinettsordre vom 25. Juli 1825 das Privilegium, daß gegen seine Zöglinge Strafen, die vor ihrer Aufnahme verhängt worden, zunächst nicht vollstreckt, sondern daß dieshalb demnächst Begnadigung beantragt werden solle, sobald der Zögling als gebessert erscheine.

Endlich sei zu erwägen, ob die bedingte Verurteilung denn ein wirklich praktisches Institut werden würde. Es sei dies zu bezweifeln. Redner selbst habe an der Strafkammer seit dem 1. Januar d. J. keinen einzigen dafür geeigneten Fall gesehen.

Werner: Die Bewegung für Zulässigkeit einer Verurteilung mit bedingtem Strafvollzuge hat ihren Ausgangspunkt in der vermeintlichen Erkenntnis, daß kurzzeitige Freiheitsstrafen schädlich, jedenfalls nicht nutzbringend seien. Sie schreckten nicht ab, sie besserten nicht, entsittlichten vielmehr, sie entzogen der Familie den Ernährer, sie erschwerten die Wiederaufnahme redlichen Erwerbes, sie erniedrigten den Bestraften in der Selbstachtung, setzten ihn in der Wertschätzung anderer herab, behafteten ihn mit einem Makel.

Das alles ist teils unrichtig, teils trifft es in gleichem oder in noch stärkerem Mafse bei langzeitigen Freiheitsstrafen zu, müßte also folgerichtig auch zur Beseitigung langzeitiger Freiheitsstrafen führen.

Nicht das Gesessenhaben im Gefängnis belastet mit einem Makel, das thut die Verurteilung wegen einer strafwürdigen Handlung. Lastet doch kein Makel auf den unschuldig in Untersuchungshaft Genommenen. Die abschreckende Wirkung der Strafe wird gemeinhin überschätzt. Nicht die Strafthat wird gescheut, sondern nur deren Entdeckung. Wirksame Abschreckung wird auch durch langzeitige Freiheitsstrafe nicht erreicht. Wer jahrelang im Gefängnisse gewesen, kehrt fast

ausnahmslos in dasselbe zurück. Auch Besserung pflegt nicht das Ergebnis langzeitiger Freiheitsstrafe zu sein. Aus einem widerwilligen und unordentlichen Sträfling macht der langwährende Zwang einen gutgearteten Sträfling, er gibt ihn aber nicht als sittlich gebesserten Menschen der bürgerlichen Gesellschaft zurück.

Andererseits dürfen die Erfolge der in unsrer Strafrechtspflege den breitesten Raum einnehmenden kurzzeitigen Freiheitsstrafen nicht gar zu gering angeschlagen werden. Nur wenig über ein Viertel aller 1882 bis 1887 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten war bereits früher bestraft worden. Man darf daraus schliessen, dass etwa drei Viertel aller Bestraften nicht ein zweites Mal vor den Strafrichter kommen. Die bei den ersten Straffällen meist angewendete kurzzeitige Freiheitsstrafe kann also nicht in besonderm Masse entsittlichend gewirkt haben.

Ist es hiernach nicht die Schädlichkeit kurzzeitiger Freiheitsstrafen, so giebt es vielleicht einen andern Grund, aus welchem Verurteilung mit bedingtem Strafvollzuge sich empfiehlt. — Ohne die verschiedenen Strafrechtstheorien zu entrollen, will ich den Anhängern der Nützlichkeitslehre zugestehen, dass die Strafantrohung und die Strafe nicht ganz des abschreckenden Charakters entbehren, dass die Strafe, wenn nicht bessern, so doch nicht entsittlichen darf. Hauptzweck aller Strafe bleibt aber Feststellung einer scharfen Scheidegrenze zwischen erlaubt und verboten. — Diesem Zwecke genügt eine Verurteilung mit bedingtem Strafvollzuge. Diese Verurteilung ohne nachfolgenden Strafvollzug kann eine ausreichende Strafe sein.

Der Verübung einer strafwürdigen That in öffentlicher Verhandlung überführt sein, der Schuldigspruch des Gerichtshofes, der Ausspruch, dass eine bestimmte Strafe verwirkt sei, die Warnung, dass letztere bei Nichtbestehen der Probezeit vollzogen werde — wäre das nicht bereits eine Strafe, ein Übel? allerdings weniger eine sinnlich fühlbare, als eine auf Geist und Gemüt wirkende Strafe, nach dem Vorgange des Verweises, nach dem Vorgange mehrerer in den Disziplinalgesetzen vorgesehenen Strafen. — Bei denjenigen drei Vierteln aller Bestraften, welche kein zweites Mal vor den Strafrichter

gekommen sind, dürfte Verurteilung mit bedingtem Strafvollzuge sich als ausreichende Strafe erwiesen haben. — Faßt man aber die Verurteilung mit bedingtem Strafvollzuge nicht bloß als einen Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafe, sondern als eine für sich bestehende Art von Strafe auf, so gelangt man auch zu andern Konsequenzen. Eine solche Verurteilung als die mildeste aller Strafarten, weil der Vollzug der Hauptstrafe in die Hand des Verurteilten gelegt wird, darf nicht bloß an die Stelle kurzer Freiheitsstrafen treten, sie nimmt ein weiteres Gebiet ihrer Anwendbarkeit in Anspruch. Die Gerechtigkeit erfordert, daß zwischen Strafe und Straftat ein der letztern entsprechendes Verhältnis beobachtet wird. Die Verurteilung mit bedingtem Strafvollzuge wird daher auszusprechen sein, wenn die Straftat und die sie begleitenden Umstände eine besonders milde Beurteilung zulassen, z. B. wegen Geringfügigkeit der Rechtsverletzung, wegen verführerischer Gelegenheit, wegen Übereilung, Not, nachfolgender Reue.

Und wenn es demnach auch, wie Prof. von Kirchenheim behauptet, keine einzige Deliktsart gibt, für welche sich die Maßregel allgemein eignet, so wird sie doch innerhalb vieler Deliktsgruppen in unendlich zahlreichen Fällen erfolgreiche Anwendung finden können.

Sie darf aber auch nicht ausgeschlossen werden für Vergehungen, welche bereits das Gesetz als die mildern kennzeichnet, also nicht bei mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, nicht bei Übertretungen. Und zweitens, sie darf nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden für diejenigen, welche bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt haben; denn auch eine zweite Straftat kann sich in mildem Lichte darstellen.

Erwägt man nun, daß von der Gesamtdauer aller Gefängnisstrafen etwa ein Drittel auf die Strafen unter drei Monaten entfällt, so erhellt, wie erheblich die Gesamtdauer der Freiheitsstrafen eingeschränkt werden könnte. — Aber wiederholt betone ich: Die Verurteilung mit bedingtem Strafvollzuge muß im Gesetze als eine für sich bestehende Strafart bezeichnet werden, sie muß Strafe bleiben, auch wenn die Hauptstrafe nicht zur Vollziehung gelangt. Lasse man den Strafcharakter noch dadurch in die Erscheinung treten, daß

der Verurteilte nach eingetretener Rechtskraft vor dem Gerichtshofe ein Versprechen des Wohlverhaltens abzugeben hat. Wird das Versprechen verweigert, so wird die Hauptstrafe vollstreckt. Wenn das belgische Gesetz sagt: *La condamnation sera considérée comme non avenue*, und wenn ein deutscher Gelehrter ausspricht: Nach Bestehen der Probezeit ist jeder Makel getilgt — so wird damit Unmögliches gesagt. Ein langes tadelfreies Leben kann eine frühere Straftat vergessen lassen, aber nicht ungeschehen machen. Kein Gesetz, keine Wissenschaft wäscht die Hand rein, welche sich durch Sünde beschmutzt hat.

von Liszt: verliest die S. 19 abgedruckten Briefe v. Jagemanns und Berners.

Kronecker: Ich bin Anhänger der bedingten Verurteilung, billige im allgemeinen die Ausführungen der Herren Referenten und halte die von Prof. v. Kirchenheim vorgebrachten Bedenken für unbegründet. Der von ihm gesetzte Fall, — Verurteilung wegen einer leichten Körperverletzung, spätere Anklage wegen einer erheblichen, aber Freisprechung wegen mangelnden Beweises, — erledigt sich dadurch, daß bezüglich der zweiten That dann entweder ein Irrtum der Justiz oder Nichtschuld vorliegt.

Doch hat die Sache auch ihre Bedenken, worauf kürzlich in einem das Institut bekämpfenden Artikel der «Grenzboten» hingewiesen ist. Dieser Artikel enthält sonst wenig Zutreffendes und ist in einem Tone geschrieben, wie derartige Fragen nicht behandelt werden sollten. Ein Gesichtspunkt darin aber verdient einigermaßen unsere Beachtung. Wird nämlich die bedingte Verurteilung zu einer regelmässigen Einrichtung, so könnte dies dahin führen, die abschreckende Wirkung der Strafe zu beeinträchtigen. Wer eine Straftat plant, würde sich dann nicht bloß, wie jetzt, die Möglichkeit des Unentdecktbleibens, sondern auch die des Aufschubs der Strafvollstreckung vor Augen führen. Darum muß man die bedingte Verurteilung auf besonders rücksichtswürdige Fälle (Aschrott These II) und auf nicht prämeditierte Straftaten beschränken. — Ferner muß der Strafvollzug vorher geregelt werden, damit der Richter weiß, welches Übel er dem Verurteilten eventuell ersparen kann. — Endlich ist der Fall zu be-

rücksichtigen, wo jemand wegen einer geringen Strafthat zu Geldstrafe und nur hilfsweise zu Freiheitsstrafe verurteilt wird. Schließt man hier die bedingte Verurteilung aus, so begeht man eine Ungerechtigkeit gegen diese minder schuldigen Personen. Man muß also entweder eine bedingte Verurteilung zu der substituierten Freiheitsstrafe eintreten lassen, — was sich nicht empfiehlt, da dann die Geldstrafen meist nicht gezahlt werden würden, — oder, — was dem Prinzip der Maßregel widerspricht, — zur Zahlung der Geldstrafe selbst bedingt verurteilen, — oder, — und das würde ich empfehlen, — vor Einführung des Instituts die Geldstrafe derart umgestalten, daß eine Substituierung der Freiheitsstrafe wegfällt (Blume, These II).

Dickel hat im einzelnen gegen die bedingte Verurteilung mannigfache Bedenken, kann sich aber der prinzipiellen Opposition v. Kirchenheims in keiner Weise anschließen. Gegenüber Medem ist er überzeugt, daß sich in der Praxis nicht wenig, sondern nur zu viel geeignete Fälle finden würden, welche leicht zu einer allzuausgedehnten Anwendung der Maßregel führen könnten. Dann aber arte die Humanität dem Verbrecher gegenüber in Inhumanität gegen die Gesellschaft aus. In dieser Richtung seien daher Einschränkungen geboten. Ferner müsse er sich auch gegen die Verbindung der Maßregel mit der Friedensbürgschaft, welche zur Bevorzugung der bessern Gesellschaftsklassen führe, erklären. — Wenn aber eine befriedigende Lösung dieser und anderer Einzelheiten praktisch möglich sei, so stehe er dem Institut im ganzen durchaus sympathisch gegenüber.

Olshausen: Die bedingte Verurteilung habe zugleich den Charakter einer bedingten Begnadigung, wie solche in Preußen wiederholt ausgeübt worden; namentlich habe König Wilhelm I. unter der Bedingung begnadigt, daß der Verurteilte sich nicht einer neuen strafbaren Handlung schuldig mache. Es erscheine aber, insbesondere vom staatsrechtlichen Standpunkte, höchst bedenklich, das Begnadigungsrecht, wenn auch nur in gewissem Umfange, von der Krone gerade auf die Gerichtshöfe zu übertragen, um so bedenklicher, als diese zum Teil auch aus Laienrichtern beständen und voraussichtlich in Zukunft ebenfalls bestehen würden.

Bestimme schon dieser Grund den Redner prinzipiell zur Ablehnung der bedingten Verurteilung, so komme das praktische Bedenken hinzu, daß letztere geradezu als eine Prämie für den Leichtsinn erscheine. Indem das große Publikum nur darauf Gewicht lege, ob man für eine Straftat ins Gefängnis komme oder nicht, werde es sich gegenüber der bloßen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Vollstreckung derselben, wie schon hervorgehoben, mit der Redensart «Einmal ist keinmal» abfinden.

Ferner sei zu beachten, daß nach den vorliegenden Vorschlägen die Vollstreckung der substituierten Freiheitsstrafen bestehen bleiben solle; gerade dabei zeige sich aber die häufigste Anwendung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen beziehungsweise der allerzürzesten derselben; die von den Freunden der bedingten Verurteilung angestrebte radikale Abhilfe werde somit nicht erreicht; wolle man aber auch hier Abhilfe schaffen und Zwangsarbeit, statt Freiheitsstrafe, an die Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe setzen, so werde die Durchführung einer solchen Maßregel vielfach, namentlich in Städten, unmöglich sein.

Die Gegner der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, zu denen Redner gleichfalls gehöre, seien aber auch bei Ablehnung der bedingten Verurteilung nicht völlig ratlos. Einmal ließen die Übelstände jener sich durch erweiterte Anwendung der Zellenhaft abmindern, andererseits aber lasse die Zahl solcher Freiheitsstrafen sich verringern. Dies könne geschehen nach der einen Richtung hin durch Einführung höherer Strafminima, die sich bei manchen strafbaren Handlungen rechtfertigen ließen, nach der andern Richtung aber durch ausgedehntere Anwendung der Geldstrafen und des Verweises, bei solchen Personen aber, die, wie namentlich Schüler, noch unter einer Disziplinargewalt ständen, durch Überweisung an die Disziplinarbehörde zur Bestrafung, nötigenfalls unter Kontrolle des Gerichtes.

Mittelstätt: Der erste, wenn auch vielleicht unartikulierte Aufschrei gegen das heutige System sei von Redner ausgegangen. Inzwischen sei er nicht gläubiger geworden: Er sei nicht taub gegen eine Reihe erheblicher Bedenken, gegen mannigfache Unbestimmtheiten, an denen die bedingte

Verurteilung noch in Gedanken und Bezeichnung leide. Es sei zweifelhaft und bestreitbar, ob die Verurteilung, d. h. der Schuldigspruch oder nur der Strafvollzug bedingt sei, ob Ersatz oder teilweiser Verzicht auf die kurzzeitigen Freiheitsstrafen angestrebt werde, ob es sich um strafrichterliche oder um Funktionen der Gnadengewalt handle. Desgleichen sei die mehrfach geäußerte Besorgnis nicht ganz abzuweisen, daß zunächst die allgemeine Repressionskraft der Strafgesetze eine Abschwächung erleiden könne. Denn wie ein Ding in Wirklichkeit sei, davon hänge oft weniger ab, als wie es in den Vorstellungen des Menschen sich gestalte. Im Volke aber könne die dunkle Vorstellung, ein erstes Mal könne man ungestraft sündigen, leicht Platz greifen und das Rechtsgefühl zunächst schädigen. — Dem Redner persönlich wäre es endlich erwünschter gewesen, die Reformbestrebungen der Vereinigung hätten nicht an diesem Punkte, sondern am andern Ende, bei der Behandlung der Gewohnheitsverbrecher, eingesetzt.

Alle diese Bedenken aber seien nicht gewichtig genug, um den Gedanken der bedingten Verurteilung abzuweisen. Immerhin sei sie der erste starke und grundsätzliche Protest gegen das schlechte geltende System, den bisherigen Schlendrian der Strafrechtspflege. Gelingen es nur, an einer Stelle Bresche zu legen, so werde das Ganze erschüttert. Mit der Gedankenlosigkeit, mit welcher man heute die kurzzeitigen Freiheitsstrafen anwende, mit der unglücklichen Vorstellung, als ständen ein paar Wochen Gefängnis in irgend einem geheimnisvollen Zusammenhang mit einem bestimmten Delikt, müsse aufgeräumt werden. Das Institut der bedingten Verurteilung werde reinigend und bessernd auf unsre Strafjustiz zurückwirken, die Gerichte zwingen, der Lage des einzelnen Falles, der Individualität des einzelnen Übelthäters gerecht zu werden. Praktisch und unmittelbar werde die Neuerung voraussichtlich keine allzugroße Wirkung üben und letztere solle man daher nicht überschätzen. Die mittelbaren kriminalpolitischen Wirkungen hingegen seien hochbedeutend und dürften nicht unterschätzt werden. An einer Stelle müsse der Anfang gemacht werden. Er werde segensreich wirken.

Fuld bekämpft die gegen die bedingte Verurteilung vorgebrachten Bedenken: 1) Eine Abschwächung in der präventiven Wirkung der Strafgesetze sei nicht zu befürchten. Nichts liege den Anhängern der Mafsregel ferner als eine falsche Humanität. Die bedingte Verurteilung sei keine leichtere, höchstens eine schwerere Strafe als die sofortige Einsperrung. Denn ihre psychologische Wirkung sei eine sehr viel bedeutendere.

2) Wenn die bedingte Verurteilung einen Eingriff in das Gnadenrecht der Krone enthielte, würde Redner aus staatsrechtlichen Gesichtspunkten dagegen sein. Dies aber sei nicht der Fall. Denn jenes Recht ändere sich naturgemäfs mit der Gesetzgebung. Auch die bedingte Entlassung sei früher Ausflufs der Gnadengewalt gewesen, heute an die Gerichte übergegangen, ohne dafs jener Einwand erhoben wurde.

3) Die Ansicht v. Kirchenheims, dafs die Einführung des Instituts eine strafrechtliche Klassengesetzgebung bedeute, dafs der Richter den Wohlhabenden und Angesehenen bevorzugen werde, sei unberechtigt. Gerade die Möglichkeit bedingter Verurteilung werde den Richter dazu anleiten, an Stelle des heutigen schablonenhaften Verfahrens eine gerechte Berücksichtigung des einzelnen Falles treten zu lassen.

Bennecke verweist auf die Statistik. Nach dem Ergebnis derselben würden (einschliesslich der Vergehen gegen Landesgesetze und der Übertretungen) jährlich etwa 1—1½ Millionen Menschen verurteilt. Wenn nun v. Kirchenheim die bedingte Verurteilung mit dem Hinweis bekämpfen wolle, dafs «nur» 10—15% aller Fälle dafür geeignet seien, so bedeute das für Deutschland die Zahl von ca. 150 000 bis 200 000 Fällen jährlich, also wahrlich genug, um die Annahme des Instituts zu rechtfertigen. — Ungleichheiten in der Bestrafung ferner je nach der Praxis des einzelnen Gerichts beständen auch heute und liessen sich überhaupt nicht ganz beseitigen. Die Einführung der bedingten Verurteilung werde zu einer Vermehrung dieser Ungleichheiten nicht führen. — Wenn endlich v. Kirchenheim sage, die kleinen Diebe werde man hängen, die grofsen laufen lassen, so passe dieser Vorwurf gegen den Richterstand vielleicht auf russische, nicht aber auf deutsche Verhältnisse.

Stenglein: M. H.! Bis jetzt sind grōfstenteils die Anhänger unbedingter Verneinung oder Bejahung der zur Diskussion gestellten Frage zum Worte gekommen. Es ist aber noch eine dritte Stellung zu dieser Frage mōglich und in dieser befinde ich mich. Es ist die Stellung einer bedingten Bejahung. Ich verstehe unter dieser Bedingung nicht die, welche einer der Herren Vorredner betont hat, dafs die Einzelheiten der Ausfōhrung befriedigend geordnet werden, denn jede Bejahung einer Frage in einer allgemeinen Diskussion kann nur unter dem stillschweigenden Vorbehalt gedacht werden, dafs die Spezialdiskussion ein befriedigendes Resultat ergibt, und wird bei unannehmbaren Resultaten der letztern zu einer Verneinung. Ich erkenne vielmehr — neben dem sehr erheblichen Bedenken gegenōber dem Institut als solchem — auch viele Vorzōge desselben an und denke deshalb an die Mōglichkeit, die Sache kōnne sich in der Praxis besser gestalten, als die Bedenken in Aussicht stellen. Ich mōchte deshalb zwar nicht den Anschein gewinnen, als ob ich bedenkenfrei wāre, aber ich mōchte mich auch nicht gegen einen praktischen Versuch mit der bedingten Verurteilung aussprechen.

Ich habe hiergegen allerdings den Einwand erheben hōren, Versuche seien in Strafsachen nicht zulāssig; man dōrfe in diesen nicht experimentieren. Ich glaube aber, dafs dieser Einwand auf einer Selbsttāuschung beruht. Jede neue Einrichtung ist ein Versuch und man wird denselben aufgeben, wenn sich zeigt, dafs derselbe praktisch schādlich wirkt. Dabei ist ganz gleichgōltig, ob die Einrichtung nur als Versuch bezeichnet wird, oder ob sie sich in das Gewand definitiver Einfōhrung hōllt. Die öffentliche Meinung, die Abānderung verlangt, beachtet einen solchen Unterschied nicht. So war die Einfōhrung eines Prozesses ohne Berufung ein Versuch, obwohl er sich als Definitivum gab, und diese Eigenschaft hat nicht verhindert, dafs nach verhāltnismāssig kurzer Zeit der Ruf nach Wiedereinfōhrung der Berufung entstanden ist.

In diesem Sinne halte ich auch einen Versuch mit Einfōhrung bedingter Verurteilung fōr sehr wūnschenswert.

Ich will die Gründe für und wider nicht nochmals ausführlich erörtern. Ich schliesse mich, was die Bedenken betrifft, vor allem den Ausführungen meines Freundes und Kollegen Mittelstädt an. Schwerwiegend ist für mich die Besorgnis, es werde durch bedingte Verurteilung eine große Rechtsungleichheit entstehen, allerdings nicht in dem Sinne einer Standesjustiz, wie sie Herr Professor v. Kirchenhein in Aussicht stellen zu müssen glaubte. Eine solche liegt nicht im Zuge der Zeit und vor ihr schützt uns das Rechtsgefühl der deutschen Richter. Allein ich glaube: der Umfang der Anwendung wird sich sehr verschieden gestalten. Der eine Richter wird sehr starken Gebrauch von der ihm eingeräumten Befugnis machen, der andere bedenklichere oder dem Institut prinzipiell abgeneigte wird es wenig oder gar nicht anwenden, und dadurch werden schreiende Ungleichheiten entstehen. Es ist ganz richtig, was einer der Herren Vorredner geltend gemacht hat, daß auch bei der Strafzumessung eine Gleichheit der Rechtsanwendung nicht herbeizuführen ist und nicht besteht. Dabei handelt es sich aber doch nur um ein Mehr oder Weniger von Strafe, bestraft werden aber alle Verurteilten. Viel empfindlicher würde aber die Ungleichheit wirken, wenn in einem Bezirk alle Verurteilten eingesperrt werden, im andern viele derselben von Strafe scheinbar frei bleiben würden.

Weniger scheint mir ein andrer Einwand zu bedeuten. Ich glaube nicht, daß die Maßregel eine solche Anwendung finden wird, daß man von ihr als von einem Ersatz für kurze Freiheitsstrafen sprechen kann. Diejenigen, welche die Anwendung auf 10—15% aller Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen anschlagen, mögen recht haben, wenn man bedenkt, daß alle Rückfälligen, alle wegen für die Maßregel ungeeigneter Delikte Verurteilten u. s. w. ausfallen. Allein ich würde schon eine Minderung der kurzen Freiheitsstrafen um 10—15% für einen großen Vorteil halten. Denn die kurzdauernde Freiheitsstrafe, die es mit sich bringt, daß der Strafgefangene nicht genügend beschäftigt werden kann, ist ein möglichst schlechtes Strafmittel. Denken Sie sich einen Ungebildeten, den man einsperrt, ohne ihm Arbeit zu geben, den man also zum Faulenzen zwingt und ihn ungehindert seinen verbreche-

rischen Gedanken, der schädlichen Unterhaltung mit Mitgefangenen und der Entwöhnung vom Arbeiten, kurz allen Nachteilen des Müßiggangs überläßt. Das ist eine so schlechte Art der Bestrafung, daß, wenn die bedingte Verurteilung nicht beliebt wird, oder nicht genügend wirkt, man notwendig noch nach andern Surrogaten suchen müßte, wie Strafarbeit, Geldstrafen und dgl. Einer der Herren Vorredner hat uns statistisch zu beweisen versucht, daß das Übel nicht so groß sei, als man glaube. Ungefähr 60% der zu kurzen Freiheitsstrafen Verurteilten würden nicht rückfällig. Ich kann die Richtigkeit der Berechnung nicht prüfen; allein für die Güte der Strafart wird durch jene Berechnung, wenn sie auch richtig sein sollte, gar nichts bewiesen; es wird nur bewiesen, daß die Strafart trotz ihrer innern Verwerflichkeit keine so schlimme Folgen gehabt hat, als man dies hätte glauben sollen. Eine Freiheitsstrafe mit Müßiggang bleibt aber trotzdem eine so schlechte Strafart, daß man um jeden Preis nach möglichstem Ersatz derselben suchen muß. Ich kann nun nicht in Abrede stellen, daß sich die bedingte Verurteilung in der Praxis möglicherweise besser gestaltet, als man nach den theoretischen Bedenken glauben könnte, und daß sie dann eine passende Minderung der kurzen Freiheitsstrafen herbeiführt. Hiervon ausgehend möchte ich nicht unbedingt gegen den Vorschlag stimmen, ich kann aber auch nicht unbedingt dafür stimmen, sondern nur dann, wenn er als Versuch bezeichnet oder in ähnlicher Weise ausgedrückt wird, daß die Einführung nicht ohne Bedenken ist, welche sich nur auf empirischem Wege in ihrer Bedeutung bemessen lassen.

Auf Vorschlag des **Vorsitzenden** wird die Sitzung auf $\frac{1}{2}$ Stunde vertagt.

Nachmittagssitzung.

Um $1\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet der **Vorsitzende** wiederum die Sitzung.

Der vorläufige **geschäftsführende Ausschuss** der Landesgruppe wird unter Ergänzung durch Herrn Landgerichtspräsident Werner (Halle) seitens der Versammlung definitiv

gewählt und als **Ort der im nächsten Jahre stattfindenden Landesversammlung** wiederum **Halle** in Aussicht genommen.

Der **Vorsitzende** unterbreitet im Namen des Ausschusses der Versammlung folgende, im Anschluß an die bisherigen Erörterungen aufgestellten Fragen:

1. Ist eine Änderung des Strafsystems geboten, namentlich in der Richtung auf Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe?
2. Empfiehlt sich die Verurteilung zu bedingter Strafe als neues Strafmittel?
3. Wird dieselbe für zulässig erachtet:
 - a) bei Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten?
 - b) bei Haftstrafen?
 - c) bei Geldstrafen?
 - d) nach Vorstrafen?

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit bittet der **Vorsitzende**, diese — eventuell nach Vorschlägen aus der Versammlung abzuändernden — Fragen der weiteren Erörterung zu Grunde legen zu wollen.

Vor Eintritt in die Beratung über dieselben erhalten die bereits früher gemeldeten Herren **Horch** und **Stelling** noch zur Generaldebatte das Wort. — Auf Antrag aus der Versammlung wird beschlossen, die den späteren Rednern zu gewährende Zeit auf 5 Minuten zu beschränken.

Horch erklärt sich für einen entschiedenen Anhänger der bedingten Verurteilung, da er überzeugt sei, daß dieselbe in der Hand gewissenhafter Richter segensreich wirken werde. Sie ermögliche es dem Gerichte, die große Mannigfaltigkeit der menschlichen Verhältnisse, die nirgends so bedeutungsvoll hervortrete, wie in der Strafrechtspflege, in erhöhtem Maße zu berücksichtigen. Dementsprechend seien auch die Anwendungsfälle höchst mannigfach geartet; namentlich derartige Fälle seien hier ins Auge zu fassen, bei denen nicht, wie beim Diebstahl in der Not, bei der Körperverletzung im Affekt, von einem *dolus* gesprochen werden könne, sondern die sich als rein *kulpose* darstellten, und bei denen die Verurteilung auf Grund des Gesetzes eine unleugbare Härte darbiere.

Wenn man angesichts solcher Fälle auf die Begnadigung verweise, so sei zu bedenken, daß vom Standpunkte der

Praxis mit der Begnadigung wenig oder gar nichts anzufangen sei, insbesondere bei den hier in Betracht kommenden kurzen Freiheitsstrafen. Zudem bestehe häufig ein unleugbarer Antagonismus zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung, der namentlich dann die Aussicht auf eine Begnadigung ausschliesse, wenn das Gericht unter das vom Staatsanwalt beantragte Strafmafs herabgegangen sei. Die bedingte Verurteilung sei keine Begnadigung; aber selbst wenn sie dies wäre, so liege diese Gnadengewalt besser in der Hand des Richters, als in der der Staatsanwaltschaft, die mit ihrem Bericht fast stets die Begnadigung entscheide. Übrigens werde die bedingte Verurteilung nicht blofs im Sinne einer Milde rung, sondern auch einer Schärfung der Strafrechtspflege wirken können. Redner erinnert an das Überhandnehmen der Beleidigungsklagen, die fast stets mit Übertretungsstrafen geahndet würden; hier könne die bedingte Verurteilung zu Gefängnis besonders wohlthätig zur Verhütung des Rückfalls wirken.

Wenn man befürchte, die abschreckende Kraft des Strafgesetzes werde durch die bedingte Verurteilung vermindert, so seien derartige Befürchtungen gerade so gut gegenüber der im Gesetze vertretenen häufigen Alternative zwischen Geld- und Gefängnisstrafe am Platz. Denn so gut der Verbrecher sich mit der Hoffnung auf bedingte Verurteilung beruhige, könne er dies mit der Aussicht auf die alternierende Geldstrafe thun. Allerdings müsse von der neu zu schaffenden Institution ein vorsichtiger Gebrauch gemacht werden; dann aber werde sie zum Segen der Strafrechtspflege ausschlagen.

Stelling: Wird jemand zu 3 Monat Gefängnisstrafe verurteilt, so wird durch das Strafurteil nicht blofs das ausgesprochen, dafs der Schuldige in drei Monat Gefängnis verurteilt werde, sondern auch das, dafs er diese Strafe verbüfsen müsse. Mit einem kurzen Ausdrucke könnte man sagen, die Schuld bestehe in zu verbüfsender Gefängnisstrafe von 3 Monaten. Dieses ist von Rechts wegen gefunden und in Geltung, auch dann, wenn bedingt zu dieser Strafe verurteilt wird. Indem aber bei der bedingten Verurteilung hinzugefügt wird, es solle von Rechts wegen der Strafvollzug ausgesetzt werden, und sinngemäfs, die erkannte Strafe solle demnächst nicht

vollstreckt werden, wenn der Schuldige ein dreijähriges Wohlverhalten nachleiste, wird ausgesprochen, daß die Schuld, insoweit sie in der Verbüßung von 3 Monat Gefängnis besteht, durch ein dreijähriges Wohlverhalten von Rechts wegen getilgt werde.

Nun aber darf der Satz, daß Schuld durch Wohlverhalten getilgt werde, nicht aufgestellt werden, außer wenn man ihn rechtsphilosophisch begründen könnte. Eine solche Begründung ist nicht erbracht. In der That kann Schuld nicht durch Wohlverhalten getilgt werden. Nach der christlichen Religion kann Schuld nur durch Gnade getilgt werden, und ebenso kann in dem Gebiete der bürgerlichen Gerechtigkeit Schuld, abgesehen von der Verbüßung, nur durch Gnade getilgt werden.

Da die rechtsphilosophische Begründung nicht erbracht ist, kann ich mich der bedingten Verurteilung nicht anschließen. Es scheint sich zu empfehlen, die Aufmerksamkeit auf Einführung der Zwangsarbeit zu richten, wenn man die kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu vermeiden wünscht.

Die Generaldebatte wird geschlossen.

Zu Frage I (vergl. S. 52)

erhält das Wort:

von Liszt: Man müsse scheiden zwischen der Art und Weise, wie der Gesetzgeber vorgehe, und der Methode wissenschaftlicher Erörterung.

Der Gesetzgeber könne die bedingte Verurteilung nicht einführen auf Grund des geltenden Rechtes. Denn sie setze entweder eine gleichzeitige Erhöhung des zulässigen Mindestmaßes der Freiheitsstrafe oder eine Einführung geschärfter Strafen nach Art des militärischen Arrestes voraus. Außerdem werde sie mit einer Umgestaltung der Geldstrafe in Verbindung zu bringen sein, wodurch die Bedenken bezüglich der hilfsweise eintretenden Freiheitsstrafe in Wegfall kommen würden. — Bei wissenschaftlicher Beratung hingegen müsse die Erörterung jedesmal auf einen einzelnen Punkt beschränkt werden.

Um jedoch den großen Zusammenhang, in welchem die Einführung der bedingten Verurteilung mit den gesamten Be-

strebungen der Vereinigung stehe, scharf hervortreten zu lassen, habe der Ausschufs die Frage I gestellt. — Redner bittet um deren Bejahung durch die Versammlung.

Wirth ist in der Hauptsache mit den Vorrednern einverstanden. Er glaubt jedoch, dafs es zweckmäfsig sei, zunächst nur das auf Grund des geltenden Rechtes Erreichbare anzustreben, die bedingte Verurteilung derart zu gestalten, dafs man sie in unser Reichsstrafgesetzbuch ohne sonstige Änderungen aufnehmen und ebensogut wieder aus demselben entfernen könne. Dies erstrebe sein der Versammlung unterbreiteter Gesetzentwurf. Sein Vorschlag vom Jahre 1888, von der Kritik vielfach als fertiger Entwurf beurteilt, sei lediglich eine kurze Skizze gewesen, welche den Herrn Justizminister auf das Institut hätte aufmerksam machen sollen.

Dickel stimmt der Frage I voll und ganz bei und will lediglich durch eine ausdrückliche Verwahrung dem vielleicht aufserhalb der Versammlung zufolge einer frühern Rede entstehenden Irrtum entgegentreten, als sei für die Annahme der bedingten Verurteilung die Einschränkung der der Staatsanwaltschaft heute zustehenden Befugnisse irgendwie bestimmend.

Die Frage I:

Ist eine Änderung des Strafsystems geboten, namentlich in der Richtung auf Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe?

wird darauf einstimmig bejaht.

Zu Frage II

liegt ein Antrag Harburger vor, an Stelle der Worte «Verurteilung zu bedingter Strafe» zu sagen, «Verurteilung mit bedingtem Strafvollzuge».

Ausschufs und Versammlung sind damit einverstanden und die Frage wird in diesem Sinne abgeändert.

Das Wort erhält

Stachow: Redner teilt vollkommen den Standpunkt Mittelstädts, dafs positive Ergebnisse wünschenswert seien und ist auch gern bereit, die bedingte Verurteilung zu empfehlen, aber nur für Jugendliche bis etwa zum 20. Lebensjahre. Von einer weitem Ausdehnung befürchtet er eine

Erschütterung des Rechtsbewußtseins im Volke. Die Strafrechtspflege müsse im Volke anerkannt sein. Die frühere Bemerkung von Kirchenheims habe kein Vorwurf für den Richterstand sein sollen. Es werde sich thatsächlich so gestalten, daß die bedingte Verurteilung vorzugsweise den bessern Ständen zu gute komme, weil die Angeklagten hier in der überwiegenden Mehrzahl nicht vorbestraft seien.

Redner bringt darauf folgende, seinen Standpunkt enthaltenden Sätze zur Kenntnis der Versammlung:

«Wir erklären uns für die Einführung der bedingten Verurteilung, mit der Maßgabe, daß diese nur für Personen bis zu einer gesetzlich festzustellenden Altersgrenze (Jugendliche), welche bisher noch nicht bestraft sind, dann eintritt, wenn die erkannte Strafe nicht über zwei Monat Gefängnis oder Haft beträgt, sowie mit der ferneren Maßgabe, daß in diesen Fällen die Verurteilung nach dem Gesetze notwendig eine bedingte ist.»

«Über die Beibehaltung oder Abschaffung des Verweises als Strafe bleibt die Beschlussfassung vorbehalten.»

von Kirchenheim: Wenn fast alle Redner sich gegen seine frühere, die Ungleichheit der Rechtsanwendung betreffende Äußerung gewendet und vom Vertrauen zum Richterstande gesprochen hätten, so halte er das für *captationes benevolentiae*. Auch er hege dieses Vertrauen, halte aber bei Einführung der Maßregel eine Gleichmäßigkeit der Rechtspflege für unmöglich. — Wenn ferner Prof. Bennecke gesagt habe, die Rechtspflege sei heute schon ungleichmäßig, so sei das doch wahrlich kein Grund, sie noch ungleichmäßiger zu gestalten.

Wer sich eingehend mit Strafrecht beschäftigt habe, der werde unwillkürlich bei diesen Bestrebungen an die Vermischung moralischer und juristischer Anschauungen erinnert, welche das mittelalterlich kanonische Recht kennzeichneten. Dem gegenüber schließt Redner mit einem Ausspruch des größten Lehrers der Hochschule Halle-Wittenberg, Luthers: «Wo eitel Gnade» — und eitel Gnade ist die bedingte Verurteilung, — «da wird das Land voll böser Buben!»

Werner bezweifelt es, ob gerade bei Jugendlichen die bedingte Verurteilung, wie Stachow sie gewünscht, besonders empfehlenswert sei. Wenn solche Personen vor dem Richter erscheinen, so trage meist die fehlende häusliche Erziehung die Schuld, und gerade hier sei deshalb ein Ersatz dieser Erziehung, nicht aber bedingte Verurteilung angebracht. — Die Vorstellung, daß die Mafsregel eine Begnadigung in der Hand des Richters bedeute, sei unrichtig. Höchstens begnadige, — wenn man hiervon überhaupt reden wolle, — der Schuldige sich selbst.

von Liszt: von Kirchenheim habe in seiner ersten Rede einer Prophezeiung gedacht, er habe die zweite Rede mit einer solchen geschlossen.

Die erste Prophezeiung hat sich nicht erfüllt: Im Mai 1888 habe Bara jene Worte gesprochen. Beide belgische Kammern seien über die rhetorische Floskel zur Tagesordnung übergegangen. Im August 1889 tagte unsre Versammlung in Brüssel. Auch da sei von einer Erregung über die Mafsregel der bedingten Verurteilung nichts zu merken gewesen. Und bis heute seien jene schlimmen Folgen immer noch nicht eingetreten.

Dieselben Misserfolge der Prophezeiung würden sich hoffentlich an die letzten Worte von Kirchenheims knüpfen.

Gefährlich sei die Mafsregel nicht, eine Verwirrung unsrer sittlichen Anschauungen dadurch sei nicht zu befürchten.

Seuffert will sich gegen einige in der Debatte gefallene Äußerungen wenden:

Die Strafrechtspflege müsse im Volke anerkannt sein. Gewifs, aber sie müsse auch wirken auf das Volk, und zwar nicht nur auf den Einzelnen, den sie erfasse, sondern durch die Gesamtheit ihres Waltens auch auf das grofse Publikum. Wenn sie in dieser Beziehung der Zukunft vorarbeite, wenn sie das übertriebene Vergeltungsgefühl abschwäche, so werde sie Gutes gewirkt haben. So wie der Vergeltungsgedanke uns heute noch im Volke entgegentrete, sei er ein Krebschaden. Wenn hier der Gesetzgeber den Weg zeige, wenn er sage: In diesem Falle kann ich noch durch Ermahnung

wirken, so werde bei richtiger Handhabung eine Milderung des im Volke herrschenden Rachegefühls eintreten.

Mit einem gewissen Seitenblick sei die Versammlung gewarnt worden, nicht in vergangene Zeiten zurückzuverfallen. Wenn dabei das Strafrecht des Mittelalters geringschätzig beurteilt worden sei, so müsse Redner hiergegen Einspruch erheben. Denn gerade das *corpus iuris canonici* enthalte so viel feine Nuancierungen in Beziehung auf das Individualitätsprinzip, das man daraus heute noch vielfach lernen könne. Eine Verbindung rechtlicher und sittlicher Gesichtspunkte, das sei im Strafrecht gerade wünschenswert. Eine Kollision beider Momente aber bestehe bei der bedingten Verurteilung nicht.

Loebell: Während außer andern Rednern besonders Präsident Werner betont habe, das bedingte Verurteilung eine Strafe sei, verweist Redner auf den mitgeteilten Brief von Jagemanns, der an einer Stelle sich zwar ebenso ausdrückt, an einer andern Stelle aber ausführt, das die bedingte Verurteilung ihrem Wesen nach Strafaufschub sei. Von diesem Gesichtspunkt aus schlägt er vor, die Worte «als neues Strafmittel» in Frage II zu streichen. Die Verurteilung mit bedingtem Strafvollzuge sei an sich so wenig als die jetzige Verurteilung eine Strafe, weder vom Standpunkt des dem Thäter zuzufügenden Übels noch von dem der Genugthuung für die beleidigte Gesellschaft oder den einzelnen Verletzten (Erläuterung durch Beispiele des wegen Prefsbeleidigung verurteilten Recakteurs — des Übertreters einer Polizeiverordnung). Redner betrachtet die heutigen Beschlüsse als einen weiten Rahmen, dessen Ausfüllung uns vorbehalten bleibt.

Harburger: Wenn auch mein eben übergebener Antrag, in These II die Worte «die bedingte Verurteilung» zu ersetzen durch «die Verurteilung mit bedingtem Strafvollzug» und mit dieser Änderung in der Benennung des ganzen Instituts zugleich eine wichtige, auch heute wieder ventilirte Streitfrage für die Zukunft abzuschneiden, alsbald die Billigung gefunden hat, darf ich wohl zu dessen Rechtfertigung noch darauf hinweisen, das ja nach allseitiger Übereinstimmung nicht die Verurteilung, sondern die Vollstreckung der urtheilsmässig auferlegten Strafe von einer Bedingung abhängig gemacht werden soll.

Ich möchte jedoch unser Institut auch noch gegen einen Vorwurf verteidigen, der ihm meines Ermessens mit Unrecht gemacht worden ist. Es wurde gesagt, die Verurteilung mit bedingtem Strafvollzug sei eine Art Begnadigung, und es wäre bedenklich, dem Richterkollegium eine solche Befugnis einzuräumen. Ich kann nun dem nicht bestimmen. Richtig ist zwar, daß, wenn auch nicht formell, so doch im Effekte die Sache auf eine Begnadigung hinausläuft; ich halte das aber keineswegs für irgendwie bedenklich. Unsre Ministerialreferenten, welche die Begnadigungssachen zu bearbeiten haben, haben ja denselben Bildungsgang durchgemacht wie die Richter und auch gröstenteils zeitweise als solche fungiert. In einem Punkte aber sind die Richter besser gestellt als jene; sie entscheiden, dank der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit unsres Strafverfahrens, unter dem persönlichen Eindrucke, den der Verurteilte ihnen selbst gemacht, und nicht bloß auf Grund toten Aktenmaterials. Bei einer so ganz und gar nach der Individualität des Verurteilten zu bemessenden Frage scheint mir dies aber nicht nur kein Nachteil, sondern ein nicht hoch genug zu schätzender Vorteil zu sein, und gerade mit Rücksicht auf diesen möchte auch ich Sie um die Annahme der These II bitten.

Werner bittet, den auf Streichung der Worte «als neues Strafmittel» gerichteten Antrag Loebell nicht anzunehmen, indem er auf seine frühern Ausführungen, wonach die Maßregel Strafe sei, Bezug nimmt; andernfalls würde man sich auf den Standpunkt des belgischen «non avenue» stellen, den Redner für verfehlt hält.

Kulemann erblickt in der Übertragung der Gnaden-gewalt an richterliche Behörden einen Fortschritt, hält aber abgesehen hiervon die Frage noch nicht für spruchreif.

Wirth weist nochmals auf den innern Wert der bedingten Verurteilung vermöge des durch sie auf den Verbrecher ausgeübten psychologischen Zwanges, sowie auf die Möglichkeit einer Einfügung des Instituts in das geltende Recht hin.

Der Antrag Loebell, in Frage II die Worte «als neues Strafmittel» zu streichen, wird darauf gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Dementsprechend gelangt die **Frage II:**

Empfiehl sich die Verurteilung mit bedingtem Strafvollzug als neues Strafmittel?

unverändert zur Abstimmung und wird mit **42 gegen 4 Stimmen angenommen**; 6 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung.

Zu Frage III

erhält das Wort

Blume (als Berichterstatter): Die enge Formulierung der heute allein zur Entscheidung gestellten wenigen Fragen gestattet mir, mich in meinen Ausführungen zu dem «Wie» der bedingten Verurteilung ganz kurz zu fassen.

Zunächst möchte ich meine Überzeugung dahin aussprechen, daß ohne eine gleichzeitige Umgestaltung der Geldstrafe an eine Einführung der bedingten Verurteilung nicht wohl gedacht werden kann. Gegenwärtig bildet die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe die Regel und der regelmässige Ersatz der uneinbringlichen Geldstrafe ist die Freiheitsstrafe. Wollte man sich daher damit begnügen, unter Beibehaltung der Geldstrafe in ihrer bisherigen Gestalt die bedingte Verurteilung einzuführen, so würde ein ganz unerträglicher Zustand die Folge sein. Der principaliter zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte würde sich durch Wohlverhalten während der Bewährungsfrist völlige Straflosigkeit erwerben können, der im Zweifel in geringerm Masse Strafbare und deshalb nur mit Geldstrafe zu Belegende würde im günstigern Falle die Geldstrafe zahlen, im ungünstigern und Regelfalle aber eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, es sei denn, daß, nachdem die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe feststände, die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nur bedingt ausgesprochen würde. Das aber erscheint nicht durchführbar.

Wenn mit Recht die Anschauung hoch zu halten ist, daß es gegen die Ehre geht, im Gefängnis gesessen zu haben, dann ist es eine nie zu rechtfertigende Härte, daß jemand sitzen muß, nicht etwa weil er eine Freiheitsstrafe verdient hat, sondern lediglich deshalb, weil er eine, nach dem Mafstabe durchschnittlicher Wohlhabenheit vielleicht kleine Geldstrafe nicht zu erschwingen vermag.

Die Erörterung, wie diesem Übelstande zu begegnen, würde über den Rahmen der heutigen Debatte hinausgreifen. Mittel und Wege zu diesem Zwecke sind ja bereits mehrfach angedeutet worden.

Behufs Beantwortung der Frage, in welchen Fällen die bedingte Verurteilung zulässig, wie ihr Anwendungsgebiet begrenzt werden soll, ist als leitender Gesichtspunkt festzuhalten, daß das Institut der bedingten Verurteilung nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Erreichung eines anderen Zweckes ist. Die Anwendung der fast regelmässig nutzlosen, häufig schädlichen kurzzeitigen Freiheitsstrafe soll eingeschränkt werden; man soll einen bisher unbescholtenen Menschen nicht wegen einer Bagatelle in das Gefängnis wandern lassen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Folgerungen:

Nur bei demjenigen, der noch nicht mit dem Gefängnis Bekanntschaft gemacht hat, hat die bedingungsweise Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe einen Sinn. Ob diese Bekanntschaft mit dem Gefängnisse im Inlande oder Auslande gemacht ist, ist angesichts des Zweckes, der erreicht werden soll, unwesentlich, eine Unterscheidung in dieser Beziehung würde auch für Grenzbezirke zu recht unbefriedigenden Ergebnissen führen. Dem Unbestraften in dem angegebenen Sinne dürfte derjenige gleich zu achten sein, der innerhalb einer längern Frist — man möge eine 15- oder 20jährige wählen — eine Freiheitsstrafe nicht verbüßt hat. Derjenige, der auf eine vorwurfsfreie Vergangenheit von dieser Dauer zurückblickt, wird nicht nur in den Augen seiner Mitmenschen, sondern meist auch vor sich selbst als ein Unbescholtener zu gelten guten Grund haben. Der gleiche Gedanke liegt der, in § 245 St.G.B. gegebenen Fristbestimmung zu Grunde.

Eine Freiheitsstrafe von drei Monaten dürfte die äußerste Grenze für die Zulässigkeit der bedingten Verurteilung sein, gleichviel ob die Strafe als Einzel- oder Gesamtstrafe zu erkennen ist.

Die Zahlen unsrer Kriminalstatistik lehren, daß sich die überwiegende Zahl aller Gefängnisstrafen unterhalb dieser Grenze bewegt. Überschreitet die erkannte Strafe bei einer — daran ist festzuhalten — noch nicht mit Freiheitsstrafe belegten Person drei Monate, dann darf wohl mit Recht ange-

nommen werden, daß nicht mehr eine Bagatelle, sondern ein Angriff auf die Rechtsordnung von erheblicher Bedeutung in Frage steht. Einem solchen gegenüber aber muß der Hinweis auf die, aus der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sich ergebenden Nachteile schweigen.

Bei einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten wird die Vollstreckung der Regel nach auch in einer größern Centralanstalt mit einem geschulten Beamtenpersonal möglich sein, der Strafvollzug wird sich bei Strafen von dieser Höhe bis zu einem gewissen Grade planmäßig gestalten lassen, von einem handgreiflichen Überwiegen der Nachteile wird nicht mehr die Rede sein können.

Man hat geltend gemacht, daß es richtiger sei, von Festsetzung eines Höchstbetrages der Strafe überhaupt Abstand zu nehmen und die bedingte Verurteilung bei Gefängnisstrafen schlechthin zuzulassen.

Angesichts einer, vom Gesetze vorgeschriebenen Strafgrenze werde der Richter, der sonst vielleicht eine Strafe von sechs Monaten verhängt haben würde, den Angeklagten jedoch für besserungsfähig halte, der bedingten Verurteilung zu Liebe auf das für Anwendung der letztern zulässige Höchststrafmaß hinabgehen; auf diese Weise werde dann die Strafwürdigkeit der That nicht zum richtigen Ausdrucke gelangen.

Ich halte den Hinweis auf diese Möglichkeit für nicht durchschlagend, weil er eine durchaus illoyale Art des Verfahrens zur Voraussetzung hat, wie ich sie von unsern Richtern nicht glaube erwarten zu können. Der normale Gang der richterlichen Entschliessung kann doch nur der sein, daß erst, nachdem die Schuld und die Höhe der verwirkten Strafe festgestellt ist, die weitere Frage erörtert wird, ob sich der Fall für eine bedingte Verurteilung eignet.

Für die Mehrzahl der erkannten Strafen würde eben auch schon bei jetziger Lage der Gesetzgebung in Gestalt der, der Staatsanwaltschaft gegen die Urteile der Schöffengerichte zustehenden Berufung ein ausreichendes Korrektiv gegenüber einem als illoyal zu bezeichnenden Verfahren gegeben sein.

Auf diese wenigen Bemerkungen möchte ich mich mit Rücksicht auf die, äußers knapp zugemessene Zeit beschränken.

Black-Swinton wünscht bei einzelnen Vergehen und zwar insbesondere bei der verleumderischen Beleidigung, der falschen Anschuldigung und den Sittlichkeitsdelikten, die bedingte Verurteilung kraft Gesetzes auszuschließen. Denn solche Handlungen seien der Ausfluß einer Verkommenheit, von welcher Besserung durch jene Maßregel nicht erwartet werden könne. Allerdings werde ja der Richter hier gewöhnlich von der Befugnis, bedingt zu verurteilen, keinen Gebrauch machen. Immerhin solle man ihn nicht in Versuchung führen und daher jene Fälle von vornherein ausscheiden.

Treplin: Wenn man den Haftsträflingen die Vergünstigung der bedingten Verurteilung versagt, so behandelt man sie, die leichterem Vergehungen schuldig sind, schlechter als die schwereren Delinquenten. Soll die bedingte Verurteilung ein Ersatz für kurzzeitige Freiheitsstrafen sein, so muß sie daher auch die kurzzeitigen Haftstrafen ersetzen. — Schwierigkeiten entstehen bezüglich der subsidiären Freiheitsstrafen. Will man auch zu Geldstrafen bedingt verurteilen, so verläßt man völlig die Tendenz der Vorlage; die bedingte Verurteilung bezüglich der subsidiären Freiheitsstrafe wäre ein starker Anreiz, die Geldstrafe nicht zu zahlen, und die unbedingte Verurteilung zu jener Strafe würde wiederum die leichtern Delikte gegenüber den schwerern in Nachteil setzen. Das Auskunftsmittel der öffentlichen Arbeit ist schwer durchführbar; es fehlt an geeignetem Material wie der Arbeit so der Arbeiter und an Zwangsmitteln. Deshalb sollte zwar auf primär zu erkennende Haftstrafen die bedingte Verurteilung ausgedehnt werden. Eine Beschlusfassung bezüglich der subsidiären Freiheitsstrafen erscheint aber dem geltenden Strafsystem gegenüber z. Z. unthunlich.

Fuld stellt den Antrag, in der vorliegenden Frage III unter a) statt «bei Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten» zu sagen «bis zu 2 Monaten». Dann könne die Maßregel immer noch in etwa 66—70⁰/₀ aller Fälle Anwendung finden. Bei härterer Bestrafung aber sei sie mit Rücksicht auf die sich dadurch abgebende Schwere des Delikts nicht zweckmäßig.

Simonson: Die Einstimmigkeit, mit welcher die erste Frage bejaht worden, zeigt, mit welcher Energie die Ver-

sammlung die kurzzeitigen Freiheitsstrafen verwirft. Die starke Majorität, welche die zweite Frage bejaht hat, zeigt das die «bedingte Verurteilung» oder besser «die Verurteilung mit bedingtem Strafaufschub» als das geeignetste Ersatzmittel erscheint. Dabei darf man sich aber nicht der Täuschung hingeben, das es ihr allein oder mit andern Mitteln möglich sei, die kurzzeitige Freiheitsstrafe ganz zu entfernen. Speziell wird die von vielen Seiten befürwortete Zwangsarbeit ohne Einsperrung nicht den starken vielfach erwarteten Erfolg haben und daher auch nicht als ein die substituierte Freiheitsstrafe ganz ausschließendes Ersatzmittel angesehen werden können. Man kann die Leute nicht zur Arbeit zwingen. Bei Anwendung des preussischen Forstdiebstahlggesetzes, welches diese Strafe kennt, fiel mir die geringe Zahl der Fälle der wirklich geleisteten Arbeit auf, ich griff ein beliebiges Jahr heraus und stellte fest, das von 30 zur Forstarbeit überwiesenen Personen nur 6 solche geleistet hatten.

Da der Aufschub keine Begnadigung ist, sondern nur moralisch noch nicht verdorbene Personen vor der demoralisierenden Wirkung der Freiheitsstrafe schützen soll, so muß der Aufschub auch bei Haftstrafen und auch bei den nicht immer zu vermeidenden substituierten Freiheitsstrafen zulässig sein, da sonst minder Strafwürdige schlechter gestellt würden. Während aber bei der prinzipialen Freiheitsstrafe der Aufschub mit in das Urteil aufzunehmen ist, sollte er bei der Substitution erst durch nach Feststellung der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu erlassenden Beschlufs ausgesprochen werden. Dieser mag durch sofortige Beschwerde angefochten werden. Wollte man nämlich auch hier die Entscheidung der Frage dem Urteil auferlegen, so würde derjenige, welchem für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe Aufschub der substituierten Freiheitsstrafe gewährt ist, gewiß gar nicht zahlen.

Kleinföller: Die Zeitgrenze darf eher länger als 3 Monate bemessen werden, nicht kürzer. Die Ausdehnung auf Haftstrafen empfiehlt sich, weil auch diese die nachteiligen Folgen haben können, deren Beseitigung der Kampf gegen die kurzen Freiheitsstrafen bezweckt. Es soll nicht ein Privileg für den Reichen, sondern für den armen Mann geschaffen werden, der auf seiner Hände Arbeit angewiesen ist und bei Entlassung

aus der Haft, der Gefahr der Beschäftigungslosigkeit und des Mangels an Unterhaltsmitteln, folglich der Gefahr des Rückfalles ausgesetzt ist. Der mögliche Vorteil sofortigen Vollzuges steht ebensowenig in angemessenem Verhältnis zu dieser Gefahr, wie bei der kurzzeitigen Gefängnisstrafe. Die Ausdehnung auf Geldstrafen ist verwerflich. Die Geldstrafe muß den Vermögensverhältnissen im Augenblick des Urteils entsprechen, welche sich bei längerem Aufschub des Vollzuges leicht ändern können. Das Strafurteil mit bedingtem Vollzug ist keine Begnadigung, denn Gnade ist Geschenk; das bedingte Urteil aber schenkt dem Verurteilten nichts, sondern verlangt eine sittliche Gegenleistung, das gesetzmäßige Verhalten während bestimmter Zeit. Die Geldleistung nun kann nicht in eine sittliche Leistung umgesetzt werden. Die Frage des Einflusses von Vorstrafen läßt sich nur mit sehr eingehenden, genau formulierten Unterscheidungen beantworten. Bejahung oder Verneinung im allgemeinen würde zu Mißverständnissen führen.

Kronecker hält einen grundsätzlichen Ausschluss bestimmter Delikte, z. B. der Sittlichkeitsvergehen, für nicht angezeigt, da auch hier leichte Fälle vorkämen (z. B. bei Verbreitung unzüchtiger Schriften).

Ein aus der Versammlung gestellter Antrag auf Schluß der Diskussion wird mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Infolge weiterer Anträge aus der Versammlung wird beschlossen, über die unter c und d gestellten Fragen (Anwendung der bedingten Verurteilung bei Geldstrafen und nach Vorstrafen) nicht abzustimmen.

Zur Beschlussfassung gelangt die Frage III demnach in folgender Fassung:

- Wird dieselbe** (d. h. die bedingte Verurteilung) **für zulässig erachtet**
- a) bei Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten?**
 - b) bei Haftstrafen?**

Beide Fragen werden mit starker Mehrheit bejaht, wodurch sich die Abstimmung über den Unterantrag Fuld (unter a) zu sagen «bis zu 2 Monaten») erledigt.

Der **Vorsitzende** spricht den Berichterstattern den Dank der Versammlung für die Vorbereitung der heutigen Verhandlungen aus und teilt mit, daß er zu seinem Bedauern dienstlich verhindert sei, an der morgigen Sitzung, welcher er den besten Erfolg wünsche, teilzunehmen.

Schluss der Sitzung nachmittags 4 Uhr.

Donnerstag, den 27. März 1890, Vormittagssitzung.

Anfang 10 Uhr.

Vorsitzender: Landgerichtspräsident **Werner** (Halle).

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und erteilt zu Frage II der Tagesordnung:

Wie ist der Begriff des Rückfalls gesetzlich zu bestimmen und welche Strafmittel sind wiederholt Rückfälligen (Unverbesserlichen) gegenüber zu empfehlen?

dem ersten Berichterstatter, Prof. von Lilienthal, das Wort.

von Lilienthal weist auf den inneren Zusammenhang der heutigen Frage mit dem Gegenstande der gestrigen Beratung hin. Gestern habe man Milde und Gnade geübt gegen den Gelegenheitsverbrecher. Heute gelte es, Ernst und Strenge zu zeigen demjenigen gegenüber, bei welchem sich die Milde als unwirksam erwiesen habe.

Die Frage nach der Begriffsbestimmung des Rückfalls ist de lege ferenda gestellt. Bei ihrer Beantwortung hat man auszugehen vom Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens. Danach bedeutet Rückfall das Zurücksinken in einen früheren Zustand, welchen man überwunden hatte oder hätte überwunden haben sollen, stets also einen Rückschritt in der Entwicklung. So ist es auch im Strafrecht. Der Begriff des Rückfalls ist daher mit der bloßen Begehung mehrerer Straftaten noch nicht erfüllt; es muß vielmehr außerdem das frühere Verbrechen als etwas strafrechtlich Abgeschlossenes, Erledigtes erscheinen. Als solche Erledigung kann man entweder die Verurteilung oder den Strafvollzug ansehen. — Was die Handlung selbst angeht, so kann man hier entweder jede neue Straftat oder nur Thaten von

bestimmter Schwere oder von Gleichartigkeit mit der früheren oder endlich nur die Wiederholung bestimmter einzelner Delikte als Rückfall bezeichnen. Allen diesen Unterscheidungen aber liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Rückfall eine härtere Bestrafung erheischt wegen seiner größeren Gefährlichkeit.

Gefährlich ist nun nicht das Verbrechen, die vollendete Rechtsverletzung, sondern der Verbrecher, weil die That als Ausfluß seines Charakters erscheint und deshalb Wiederholungen befürchten läßt. Derartige Wiederholungen sind an sich aber noch nicht der Beweis einer vergrößerten Gefährlichkeit, sondern zunächst nur der Ausdruck gleichen verbrecherischen Hanges, falls sich die Handlung nicht etwa auf neue Rechtsgüter oder neue Motivengruppen erstreckt und insofern eine Ausdehnung der antisozialen Gesinnung des Täters erkennen läßt. Erhöhte Gefährlichkeit in der Wiederholung selbst ist nur dann gegeben, wenn inzwischen etwas geschehen war, was neue Motive für die Unterlassung hätte liefern sollen.

In dieser Richtung kommen die Verurteilung und der Strafvollzug in Betracht. Aber, so groß die präventive Kraft der ersteren sein mag, ihre abschreckende Wirkung ist gering. Wirkliche Repressionskraft enthält nur ein entsprechend gestalteter Strafvollzug. Und wenn eine solche Gestaltung heute noch teilweise fehlt, so muß man doch von dieser Annahme ausgehen, um härtere Strafen für den Rückfall gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Der Verbrecher ist gefährlicher, wenn er wiederholt ein Delikt begangen hat trotz des Vollzugs der Strafe, welche ihm neue Motive dagegen hätte geben sollen.

Allerdings ist nun nicht jede Strafe geeignet, derartige Motive zu setzen, z. B. nicht die heutige Geldstrafe. Denn weder diese Strafe noch die Thaten, um deren willen sie verhängt zu werden pflegt, werden besonders ernsthaft genommen. Wir würden daher nur in unnötige praktische Schwierigkeiten geraten, wollten wir die Geldstrafe als rückfallbegründend ansehen. Dasselbe gilt im allgemeinen von den Übertretungen mit Ausnahme einiger Handlungen, insbesondere Bettel und

Landstreicherei, welche eigentlich nicht in diesen Abschnitt des St.G.B. gehören und auf die später einzugehen sein wird.

Von praktisch geringerer Bedeutung ist die Frage, ob nur die gänzliche oder auch schon eine teilweise Strafverbüßung zum Begriff des Rückfalls genügen soll. Die Beantwortung wird im letzteren Sinne zu erfolgen haben, da in den Fällen der Begnadigung und der vorläufigen Entlassung, um welche es sich hier handelt, der Zweck der Strafe als erfüllt zu betrachten ist. Darüber, ob auch im Ausland erfolgte Vorbestrafungen zu berücksichtigen sind, will ich mich nicht verbreiten, da der zweite Herr Berichterstatter diesen Punkt behandeln wird und ich mit ihm in Bejahung der Frage übereinstimme.

Unter Rückfall verstehe ich demnach die Begehung einer neuen Straftat nach vorgängiger Verbüßung einer für ein Verbrechen oder Vergehen verhängten Freiheitsstrafe.

Können wir mit diesem weiten Rückfallsbegriff praktisch arbeiten? Sind nicht Unterscheidungen innerhalb desselben notwendig? Ich halte die Trennung in gleichartigen und ungleichartigen Rückfall für entschieden wünschenswert.

Allerdings ist die Bedeutung des ungleichartigen Rückfalls bestritten, Männer wie Geyer und van Hamel wollen denselben überhaupt nicht als Rückfall angesehen wissen. Diese Anschauung aber halte ich deshalb für unrichtig, weil sich in Begehung gleichviel welcher neuen Straftat nach erfolgter Vorbestrafung stets ein erhöhter Grad antisozialer Gesinnung ausspricht. Denn zwischen den für die einzelnen Delikte verhängten Strafkarten besteht kein Unterschied. Da wie dort kommen wir auf die Freiheitsstrafe hinaus, deren Zweck doch immer nur die Bekämpfung der antisozialen Gesinnung im allgemeinen ist. Bei ungleichartigem Rückfall ist diese antisoziale Gesinnung extensiv, beim gleichartigen intensiv größer.

Sollen wir nun gegen den Rückfall durch Änderung der Strafnahmen oder durch Einführung von Strafschärfungen vorgehen? Ich möchte keine bestimmten Anträge stellen; zweckmäßig erscheint es mir aber vor allen Dingen, daß nicht unter ein gewisses Mindestmaß der Strafe herabgegangen

werde, während es auf eine Ansdehnung im Höchstmase weniger ankommt. Es würde sich vielleicht eine Bestimmung empfehlen, wonach nicht unter 4 oder 6 Wochen erkannt werden darf. Dadurch würden gleichzeitig die kurzzeitigen Freiheitsstrafen wesentlich beschränkt werden, da etwa 25% aller Verbrecher rückfällig in dem bisher angegebenen Sinne sind.

Dafs der gleichartige Rückfall ein schärferes Einschreiten des Staates notwendig macht, ist unbestritten. Er ist gefährlicher als der ungleichartige, weil er auf eine eingewurzelte verbrecherische Neigung hinweist. — Sollen wir nun eine solche Neigung nur annehmen bei gleichen oder auch bei gleichartigen Delikten? Absolute Gleichheit der Fälle ist niemals vorhanden und auch ein strafrechtlich gleicher Thatbestand kann praktisch nicht gefordert werden. Selbst das R.Str.G.B., welches die engste Fassung enthält, hat diesen Standpunkt nicht durchzuführen vermocht, es hat sich gezwungen gesehen, Diebstahl, Raub und Hehlerei mit einander in Zusammenhang zu bringen. Wir aber müssen weitergehend verlangen, dafs alle gleichartigen Verbrechen auch als gleichwertig betrachtet werden.

Die Bestimmung des Begriffs der Gleichartigkeit ist schwierig; es ist dies der einzige Punkt, in welchem meine Meinung wesentlich von derjenigen des zweiten Herrn Berichterstatters abweicht. Ich halte für das Entscheidende, dafs die neue Handlung aus demselben Motiv entsprungen ist wie die frühere, nicht aber dafs sie das nämliche Rechtsgut verletzt. Denn abgesehen davon, dafs der Begriff des Rechtsguts heute noch ein technisch nicht ausreichend durchgebildeter ist, liegt die Gefährlichkeit, — und auf diese kommt es an, — nicht in der objektiven Seite der That sondern im Willen des Thäters, welcher unter dem Einfluß des gleichen Motives das neue Verbrechen begeht.

Ob es sich dabei aus praktischen Gründen empfiehlt, die als gleichartig anzusehenden Delikte ein für allemal gesetzlich zu bestimmen, will ich dahingestellt sein lassen. Sicher ist, dafs alle derartigen Versuche, wie z. B. auch der des italienischen St. G. B. § 82, zu keiner Vollständigkeit geführt haben und auch, glaube ich, nicht vollständig sein können.

Zur Aufstellung des Satzes, daß der Rückfall einen notwendigen Strafschärfungsgrund bilden solle, sind wir in der Erkenntnis der größern Gefährlichkeit des Rückfälligen gelangt. Wir müssen daher Ausnahmen von diesem Satze zulassen, wo eine solche erhöhte Gefährlichkeit nicht vorliegt.

Das aber ist der Fall bei Rückfallsverjährung und beim Vorhandensein besonders entschuldbarer Motive. Wer den ehrlichen Versuch gemacht hat, sich zu bessern und nur durch die Ungunst der äußern Umstände daran gehindert ist, der bedarf keiner härtern Bestrafung, und ebenso ist längere, vorwurfsfreie Führung ein Beweis geringerer Gefährlichkeit. Die Annahme einer etwa 3 jährigen Verjährungsfrist wird in dieser Beziehung genügen, da ca. 36% der Rückfälle bereits im ersten Jahre, 12% in den ersten 3 Monaten eintreten.

In unserer Frage ist auch von den «Unverbesserlichen» die Rede. Wer aber ist unverbesserlich? Die Antwort scheint einfach: der wiederholt Rückfällige. Der Begriff eines die Unverbesserlichkeit begründenden, wiederholten Rückfalls aber läßt sich zahlenmäsig nicht feststellen und hieran scheidet die Definition. Für unverbesserlich ist vielmehr derjenige wiederholt Rückfällige zu erachten, welcher sich entweder nicht bessern kann oder nicht bessern will.

Bei der erstern Klasse ruht die Besserungsunfähigkeit auf organischer Grundlage, wir haben es hier mit Degenerierten, mit nur vermindert zurechnungsfähigen Personen zu thun: Diese Leute stehen auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit; neben Defekten in der Intelligenz nach der einen Richtung tritt häufig eine glänzende Begabung in andern Punkten bei ihnen hervor. Ihre Affekte sind oft stark pathologisch, ihre Empfindung für Sittlichkeit abgestumpft. Dabei zeichnen sie sich vielfach durch Willensschwäche aus. Diesen geistigen Abnormitäten entsprechen meist Zeichen körperlicher Degeneration, es sind die delinquenti nati der Italiener, welche wir vor uns haben. Von diesen Leuten sagt Kirn im Handbuch des Gefängniswesens Bd. I S. 55: «Wir werden uns zwar nicht der trügerischen Hoffnung hingeben dürfen, solche ab ovo defekte Individuen moralisch zu heilen, wohl aber kann unter günstigen Umständen durch die Art der Behandlung, welche an die Stelle der ganzen Strenge des

Strafvollzuges eine die krankhafte Eigenart berücksichtigende Fürsorge treten läßt, ein weiteres Fortschreiten der Degenerescenz verhütet und dadurch dem Übergang der Entartung in ausgesprochene Geistesstörung vorgebeugt werden. Wenn das das Günstigste ist, so läßt sich mit diesen Personen eben nichts erreichen; sie können sich nicht bessern; sie müssen dauernd in besondern Anstalten untergebracht werden.

Bessern will sich nicht, wer nach der Entlassung aus dem Gefängnis nicht einmal den Versuch macht, einen ehrlichen Lebenswandel zu beginnen und sich selbst zu unterhalten. Diese Personen kann man im sozialen Sinne als verloren betrachten. Es gilt dies insbesondere von den durch Prostitution, Trunk oder Landstreicherei arbeitsunfähig gewordenen Individuen, ferner aber auch von denjenigen, welche gewerbsmäßig Verbrechen begehen.

Das Verbrechen ist für diese Leute das nächstliegende Auskunftsmittel zur Beseitigung einer Unlustempfindung geworden. Sie wollen sich nicht bessern; und warum auch? Das Delikt an sich ist ihnen völlig gleichgültig. Es ist eine vorzügliche Einnahmequelle, deren Ertrag in gar keinem Verhältnis zu der Gefahr, einmal eingesteckt zu werden, steht. Das einzige Mittel dagegen ist, solchen Individuen durch länger dauernde Einsperrung die Geschäftsspesen zu erhöhen. Vielleicht hilft das schon. Ich glaube es aber nicht; denn Freiheitsentziehung über eine gewisse Dauer verliert ihre bessernde wie abschreckende Kraft. Der Mensch gewöhnt sich mit der Zeit an alles, auch an das Gefängnis. Beim Austritt aus demselben ist er dann unfähig, die Direktion über sich selbst zu übernehmen. Nach meiner Überzeugung wird daher vollständiger Ausschluss aus der Gesellschaft durch lebenslängliche Einsperrung das einzige Mittel sein, um sich gegen diese Klasse von Personen zu sichern.

Ihre Behandlung in der Gefangenschaft ist durchaus anders einzurichten als diejenige besserungsfähiger Delinquenten. Man muß sie am Entweichen hindern, im übrigen aber das Hauptaugenmerk auf Erzielung möglichst hoher Arbeitsverdienste richten, um die lediglich zum Zwecke der Sicherung erfolgende Einsperrung nicht unnötig zu verteuern.

Aber auch hier erfordert die Billigkeit, daß eine Entlassung auf Probe nach Ablauf geraumer Zeit möglich sei. Denn menschliche Urteile sind trügerisch; wir dürfen daher dem Verurteilten nicht die Möglichkeit, seine Besserungsfähigkeit dennoch zu beweisen, nehmen. Als Zeitraum, nach dessen Verlauf eine solche Entlassung statthaft sein soll, werden sich vielleicht 5 Jahre empfehlen.

Harburger (zweiter Berichterstatter): Es freut mich persönlich und dürfte auch wesentlich zur Abkürzung der Debatte beitragen, daß ich in den meisten wichtigen Punkten mich mit meinem Herrn Korreferenten Professor von Lilienthal eins weiß. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Voraussetzungen der Rückfälligkeit, speziell in Ansehung der Frage, ob zur Annahme des Rückfalls wiederholtes Begehen von Verbrechen nach vorangegangener Aburteilung genügend oder ob auch vorherige Verbüßung der Strafe erforderlich sei. Bekanntlich standen verschiedene deutsche Partikularstrafgesetzbücher, darunter das preussische von 1851, auf dem erstern Standpunkt, den auch jetzt noch Frankreich, Belgien und Italien einnehmen, während die Mehrzahl der frühern und der noch geltenden Gesetze mit dem Reichsstrafgesetzbuche übereinstimmen.

Ich halte nun auch den letztern Gesichtspunkt für allein richtig und die dagegen erhobenen Bedenken für nicht stichhaltig. Es ist unzutreffend, daß man auf diese Weise mehr Rücksicht nehme auf den Thäter als auf die That, die doch den Gegenstand der Aburteilung und Bestrafung zu bilden hätte, denn man kann sich That und Thäter nicht getrennt voneinander denken; vielmehr ist und bleibt jene als Handlung, als Ausfluß des zurechnungsfähigen Willens des Thäters, und gerade dieses Thäters zu beurteilen. Ebenso wenig kann es von Belang sein, daß derjenige, welcher sich der Strafvollstreckung zu entziehen vermocht hat, bei wiederholter Gesetzesverletzung nicht als rückfällig erscheint und dadurch gegenüber demjenigen, welcher seine Strafe verbüßt hat, bevorzugt wäre. Hat ja doch jener noch nicht oder wenigstens nicht in gleichem Mafse wie dieser den Ernst der Strafe an sich selbst verspürt, und darum auch sich nicht in gleichem Mafse wie dieser für die Wirkungen der Strafe als unempfind-

lich erwiesen! Ja noch mehr; durch das bisherige Ausbleiben des Strafvollzuges konnte in ihm die Hoffnung auf gleiches Gelingen auch in der Zukunft wachgerufen und so ein weiterer Anreiz zu verbotenem Handeln gegeben werden.

Desgleichen freue ich mich der Zustimmung Professor von Lilienthals zu meiner These V, welche auch ausländische Bestrafungen für geeignet erklärt, die Rückfälligkeit zu begründen. Soweit ein Gedanke an uncivilisierte Länder Bedenken dagegen erregen könnte, verweise ich darauf, daß wir in solchen ohnehin die Konsulargerichtsbarkeit haben, deren Erkenntnisse und Strafen jenen des Heimatlandes gleich gelten. In den zur Gemeinschaft des europäischen Völkerrechts gehörigen Staaten aber sind die verschiedenen Verbrechensbegriffe, wenn auch nicht im Detail, so doch ihrer Grundlage nach in Übereinstimmung und liegt wohl schwerlich einmal eine größere Abweichung vor, als zwischen den Diebstahls-, Betrugs- usw. Begriffen der früheren deutschen Partikulargesetzbücher und des französischen Rechts, auf welche ich in meiner Schrift «Der strafrechtliche Begriff Inland» hingewiesen habe. Und trotzdem trug und trägt die deutsche Praxis kein Bedenken, Urteile die auf so verschiedener Grundlage entstanden, für die Annahme der Rückfälligkeit (§§ 244, 250⁵, 261 und 264 St.G.B.) einander gleichzustellen. Für Vorfälle in den Grenzbezirken erscheint meine These vollends als eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn nicht die Form anstatt der Sache maßgebend sein soll. Oder wäre es nicht eine rein formelle Behandlung, wenn ein in der Nähe unsrer Grenze wohnender Ausländer seitens seines heimatlichen Gerichts vorbestraft worden wäre, etwa gar wegen eines in unserm Lande verübten Delikts, und nun, weil damals zufällig das Gericht des Wohnsitzes und nicht jenes des Thatortes zur Aburteilung berufen war, bei wiederholtem Rechtsbruche nicht als rückfällig erschiene?

Auch ich stimme ferner der Ansicht bei, daß die Strafschärfung wegen Rückfalles nicht auf einzelne Deliktsarten, besonders in der eigentümlichen Spezialisierung der vorhin aufgeführten Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuchs, beschränkt werden darf, sondern eine Verallgemeinerung oder zum mindesten eine sehr bedeutende Ausdehnung er

fahren muß. Nicht minder entspricht es meiner Anschauung, eine Unterscheidung und demzufolge eine verschiedene Behandlung der wiederholt Rückfälligen einer- und der Unverbesserlichen anderseits eintreten zu lassen.

Ebenso halte auch ich es für notwendig, zwischen gleichartigem und sogenanntem ungleichartigen Rückfall zu unterscheiden; letzterer dürfte genügende Berücksichtigung bei der Strafzumessung finden können.

Bei der Frage aber, was für die Annahme der Gleichartigkeit den Ausschlag zu geben habe, gehen unsre Meinungen auseinander. Ich kann nicht mit Professor von Lilienthal das Motiv als richtiges Unterscheidungsmerkmal anerkennen. Hierzu zwingt mich vor allem die Erwägung, daß ein und dasselbe Delikt, möglicherweise von der gleichen Person zu verschiedenen Malen aus ganz verschiedenen Beweggründen begangen werden kann.

Anderseits können einer einzigen Handlung möglicherweise gleichzeitig verschiedene Motive zu Grunde liegen, ohne daß eines derselben als prävalierend erkannt werden könnte. Und dann wie schwer, wie geradezu unmöglich ist es oft, überhaupt ein Motiv für eine spezielle Straftat sich vorzustellen! Sollen dann solche Delikte für die Rückfälligkeit unberücksichtigt bleiben? Sodann eine reine praktische Schwierigkeit! Soll im Strafregister, dessen wir unerläßlich als Grundlage bedürfen, für jeden Eintrag auch das der fraglichen That zu Grunde gelegene Motiv aufgeführt werden? Soll so zu der ohnedies unvermeidlichen verschiedenen Behandlung gleicher Fälle durch die verschiedenen Gerichte noch die verschiedene Auffassung hinsichtlich der Motive gesellt werden? Und das alles, obwohl sonst im Strafrecht dem Motive nur die Bedeutung eines Strafzumessungsgrundes zukommt?

Dem entgegen scheint mir es als praktisch, die Verletzung des gleichen Rechtsgutes als entscheidendes Kriterium aufzustellen. Zugleich entspricht dies aber auch dem der höheren Bestrafung der Rückfälligkeit zugrunde liegenden Gedanken, dem Hange zu besondern Arten von Vergehungen und dem Überhandnehmen gewisser Rechtsverletzungen entgegenzutreten.

Dieses äußerliche Merkmal, die Verletzung der gleichen Rechtssphäre läßt sich leicht feststellen und in den weitaus meisten Fällen wird dadurch der gleiche moralische Defekt getroffen. Für diese meine Anschauung finde ich auch eine Stütze in den Motiven zum neuen italienischen Strafgesetzbuche, welche ausdrücklich das «Motiv» als ungeeignetes Merkmal verwerfen und die Rückfälligkeit annehmen, wenn verübt wurde «un altro reato della stessa indole» (Art. 75 ff.). Das italienische Gesetzbuch und ebenso das holländische (Art. 421—423) zeigen mir übrigens auch den Weg, auf welchem sich unsre divergierenden Ansichten zusammenfinden können. Mag der Gesetzgeber Motiv oder Rechtsgrund für entscheidend erachten — er wird immer, um die Ausführung seiner Absichten zu sichern, durch ausdrückliche Aufführung der Paragraphen oder der Deliktsarten, etwa in geeigneter Gruppierung, angeben müssen, wann er eine Gleichartigkeit angenommen haben will. Und so glaube ich, können wir uns etwa dahin vereinigen, daß die Gesetzgebung im einzelnen die Auswahl zu treffen haben wird, wobei ich allerdings wünsche, daß dieselbe hauptsächlich unter Berücksichtigung der Identität des verletzten Rechtsgutes erfolge, wenn auch ab und zu, besonders in Zweifelsfällen, das gewöhnlich unterlaufende Motiv zu berücksichtigen sein dürfte.

Der Vorsitzende spricht den Herren Berichterstatlern den Dank der Versammlung für die treffliche Einleitung der Verhandlungen aus und schlägt vor, im Anschluss an das soeben Gehörte in die Beratung folgender Fragen einzutreten:

- 1) Ist Rückfall anzunehmen:
 - a. bei jeder Vorbestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen? oder
 - b. nur wenn die abzuurteilende Straftat aus dem gleichen Motiv entsprungen ist wie die frühere? oder
 - c. wenn durch die neue Straftat das gleiche Rechtsgut verletzt wird? oder
 - d. wenn die neue und die frühere Straftat in derselben von der Gesetzgebung zu bezeichnenden Straffallsgruppe liegen?

- 2) Wird Rückfall nur berücksichtigt:
 - a. wenn die frühere Strafe wenigstens teilweise verbüßt ist?
 - b. wenn zwischen der rechtskräftig gewordenen ersten Verurteilung und der neuen Straftat ein bestimmter Zeitraum noch nicht verflossen ist?
 - c. wenn die frühere Verurteilung im Inlande erfolgt ist?
- 3) Soll der Rückfall einen notwendigen Strafschärfungsgrund bilden?
- 4) Empfehlen sich als Strafmittel gegen wiederholt Rückfällig strengere und längere Freiheitsstrafen mit ausgiebigem Arbeitszwang? mit folgender Unterbringung im Arbeits-
haus?
- 5) Darf der Strafrichter anordnen, daß der von ihm für unverbesserlich erklärte Übeltäter dauernd in gewissen Abteilungen eines Zucht-, Arbeits- oder Irrenhauses untergebracht werden kann?
- 6) Soll bei diesen für unverbesserlich Erachteten nach 5jähriger Detention probeweise Entlassung zulässig sein?

Kronecker: Zu Frage 4:

Bei den unverbesserlichen Rückfälligen sind natürlich langdauernde Strafen erforderlich, ebenso auch bei Besserungsbedürftigen, d. h. bei solchen, die durch die methodische Zucht des Gefängnisses zu einem arbeitsamen Leben erzogen werden sollen, während sie durch wiederholte Begehung von Straftaten, namentlich gegen das Vermögen, gezeigt hatten, daß sie zum Müßiggang neigten; dagegen gibt es viele Rückfällige, bei denen eine solche Erziehung nicht erforderlich erscheint, weil sie sonst arbeitsame Personen sind, bei denen eine sittliche Besserung aber meistens unmöglich ist. Hierher gehören namentlich Leute, die häufig wegen Schlägerei, Hausfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt bestraft

sind. Bei ihnen kommt es darauf an, die abschreckende Kraft der Strafe zu erhöhen. Hierzu aber empfehlen sich weniger lange Strafen, welche mit der Dauer ihre Empfindlichkeit verlieren, als Verschärfungen der vorhandenen Freiheitsstrafen, wofür der militärische mittlere und strenge Arrest ein passendes Vorbild liefert. — Für Rückfällige, die der Besserung (im obigen Sinn) fähig und bedürftig sind, namentlich Diebe, Betrüger, Kuppler, Glücksspieler, eignet sich das Arbeitshaus.

Fuld ist mit den Ausführungen der Berichterstatter im allgemeinen einverstanden und findet namentlich die Unterscheidung zwischen besserungsfähigen und -unfähigen Gewohnheitsverbrechern durchaus begründet. Die Begriffsbestimmung des Gewohnheitsverbrechers hingegen, wie sie v. Lilienthal gegeben, hält er nicht für genügend. — In Übereinstimmung mit Harburger will Redner ferner den Rückfall nicht nach dem Motiv, sondern nach der Gleichheit des angegriffenen Rechtsguts bestimmt wissen, da es praktisch unmöglich sei, mit der erstern Unterscheidung zu arbeiten. Bei ihr trete sofort die Frage auf, ob nur gleiche oder ähnliche Beweggründe zu berücksichtigen seien. Dazu komme die Erwägung, daß fast kein Verbrechen einem einzigen Motiv entspringe, daß es aber meist unmöglich sei, die vorhandene Menge der Beweggründe zu analysieren. Deshalb habe man seiner Zeit auch von der Angabe des Motivs in der Reichskriminalstatistik Abstand genommen. Selbst wenn dessen Ermittlung aber praktisch möglich wäre, sei die Entscheidung danach auch innerlich nicht gerechtfertigt. Denn die Gefährlichkeit der Handlung richte sich nach der Natur des verletzten Rechtsguts, welches des Schutzes in erhöhtem Maße bedürfe.

Die Hervorhebung der Gewerbsmäßigkeit, worauf v. Lilienthal das Gewicht gelegt habe, erscheint dem Redner nicht angebracht. Die Strafrechtspflege habe sich hier nicht mit demjenigen zu beschäftigen, welcher ein Geschäft betreiben wolle, sondern mit dem Verbrecher, den ein intensiver Hang zur That veranlasse, d. h. mit dem gewohnheitsmäßigen Delinquenten.

Die Gleichstellung der ausländischen Rechtsprechung endlich mit derjenigen des Inlands sei zu empfehlen.

von Liszt: Obgleich die Frage id bereits einen Vermittlungsvorschlag zwischen den Ansichten der beiden Herren Berichterstatter bringt, halte ich eine wissenschaftliche Aussprache über diese Meinungsverschiedenheiten für dringend wünschenswert.

Bei der Mehrzahl der Herren darf ich als bekannt voraussetzen, daß ich von jeher eine stille Vorliebe für das Rechtsgut gehabt habe. Dennoch stehe ich hier entschieden auf seiten meines Freundes v. Lilienthal. Es ist ganz unmöglich, soziologische Unterscheidungen nach juristischen Begriffen zu treffen; gerade dies geht aus der deutschen Kriminalstatistik zur Evidenz hervor. Sachbeschädigung und Betrug einerseits, Diebstahl andererseits haben z. B. eine völlig verschiedene kriminalstatistische Bedeutung, und doch greifen sie dasselbe Rechtsgut an. Und umgekehrt ist es gar nicht möglich, die nebeneinander herlaufenden Delikte deshalb zu trennen, weil sie gegen verschiedene Rechtsgüter gerichtet sind.

Für das einzig Richtige halte ich daher, im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner, die Unterscheidung nach dem Motiv. In die Zählkarten der Reichskriminalstatistik allerdings können wir das Motiv nicht aufnehmen. Ich möchte aber daran erinnern, daß vor einigen Jahren auf der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aus den Kreisen der Praktiker heraus der Wunsch geäußert ist, in der Gefängnisstatistik, bei deren Anlegung ausreichende Gelegenheit zur Beobachtung der Person gegeben ist, das Motiv des Handelns zu berücksichtigen.

Allerdings treiben wir, wenn wir von Motiv in diesem Sinne reden, Zukunftsmusik. Denn heute wissen wir noch nicht, welche Motive wir als rückfallsbegründend anzusehen haben. Wir stehen hier noch in den ersten Anfängen der wissenschaftlichen Untersuchung. Wir müssen daher auch anerkennen: Heute kann der Richter auf Grund der Motive noch nicht praktisch unterscheiden. Heute haben wir nur die Möglichkeit eines Kompromisses; und ein solches ist es, wenn wir sagen: der Gesetzgeber suche sich einmal die verschiedenen Fälle zusammen, welche auf das Vorliegen des

gleichen Beweggrundes hinweisen und bilde danach bestimmte Straffallsgruppen, welche für die Annahme des Rückfalls entscheidend sein sollen.

Cornelius: Ich stimme den Ansichten der Herren Berichterstatter durchaus bei, trage aber Bedenken, schon eine Vorbestrafung, auch wenn sie in einer Freiheitsstrafe bestand, als gesetzlichen Strafschärfungsgrund hinzustellen. Es würde dies insbesondere bei denjenigen Straftaten zu unbilliger Härte führen, bei denen Geldstrafe wahlweise neben Freiheitsstrafe angedroht ist. Ich beantrage daher in Frage 3 zu sagen: «Soll der **wiederholte** Rückfall» usw.

Ich halte ferner hinsichtlich derjenigen Rückfälligen, welche nicht als unverbesserlich zu erachten sind, die Anwendung einer strengern Freiheitsstrafe nach Art des militärischen Arrestes für zweckdienlicher, als eine Erhöhung der Strafdauer.

Dickel gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß die zur Beratung stehende Frage lediglich vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses aus erörtert sei und wünscht, man möge der allgemeinen Überzeugung, daß der Rückfall verschärfte Bestrafung erheische, auch kräftigen Ausdruck verleihen.

Eine Abstimmung über alle von dem Herrn Vorsitzenden angeregten Spezialfragen aber hält er nicht für angezeigt. In Ansehung der Frage I wünscht Redner zunächst auf das angegriffene Rechtsgut und erst in zweiter Linie auf das Motiv des Handelns Rücksicht zu nehmen.

Medem stimmt den Ausführungen der Herren Berichterstatter vollständig bei, insbesondere nachdem deren Meinungsverschiedenheit darüber, wann Rückfall anzunehmen sei, zu dem Kompromißvorschlage in Frage 1d geführt habe.

Wenn in Frage 4 von «ausgiebigem Arbeitszwang» die Rede sei, so müsse er demgegenüber darauf hinweisen, daß die Gefangenen arbeitslustig seien, daß nicht die Arbeit, sondern deren Entziehung eine Strafe für jene bilde. Längere Freiheitsstrafen halte er für weniger angebracht, als Strafschärfungen nach Art des militärischen Arrests.

Olshausen kann den Ausführungen von Liszt's in der Richtung, daß für die Bestimmung des Rückfallsbegriffes «die Verletzung des gleichen Rechtsgutes» ungeeignet sei,

nur beistimmen; Redner teilt auch vom idealen Standpunkte aus die weiter entwickelte Ansicht, daß die Gleichheit des Motives ein zutreffender Bestimmungsgrund sei. Praktisch sei dieser letzere Gesichtspunkt jedoch nicht durchzuführen; so klar das Motiv des Thäters oftmals liege, so schwer sei seine Ermittlung in andern Fällen; dazu komme, daß das schwurgerichtliche Verfahren gar keine Handhabe zur Feststellung desselben biete, daß man ferner den bereits gefällten Urteilen, die bezüglich der Feststellung eines Rückfalles auf lange Jahre hinaus ihre Wirksamkeit zu üben hätten, völlig ratlos gegenüber stehen würde. Es sei deshalb bei diesem Punkte die Annahme derjenigen Fassung zu empfehlen, wie sie in Frage 1d enthalten sei.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Staatsanwalts Dr. Harburger betont der Redner, daß wiederum aus praktischen Rücksichten nur inländische, nicht auch ausländische Verurteilungen in Betracht gezogen werden könnten; endlich tritt derselbe den Ausführungen des Herrn Staatsanwalts Cornelius, daß nicht schon jeder Rückfall Strafschärfung verdiene, bei und empfiehlt deshalb die Strafschärfung erst beim wiederholten Rückfalle eintreten zu lassen, während es dem Richter überlassen bleiben könne, den ersten Rückfall innerhalb des gewöhnlichen Strafrahmens mit einer höhern Strafe zu belegen.

Kronecker will gegenüber Frage 4 niemals bei derselben Person geschärfte Freiheitsstrafe und Arbeitshaus angewendet wissen, da beide Maßregeln durchaus verschiedene und nicht zu vereinigende Zwecke anstreben.

von Liszt beantragt, an Stelle der Frage 2b zu sagen: «Soll Rückfallsverjährung zugelassen werden?»

von Lilienthal dankt für die ihm durch die Debatte in vieler Beziehung zu teil gewordene Anregung und Belehrung.

Gegenüber Fuld wünscht Redner an dem früher aufgestellten Begriffe der Gewerbsmäßigkeit festzuhalten, weil dieser juristisch faßbar sei, der der Gewohnheitsmäßigkeit nicht.

Was ferner die Unterscheidung nach dem Motiv oder dem angegriffenen Rechtsgut angehe, so sei es natürlich unmöglich, die Motive in psychologischer Weise zu zergliedern.

Denselben aber liege eine bestimmte Charakteristik zu Grunde und auf diese komme es an. So könne man z. B. von Roheits- oder von Gewinnsüchtigkeitsdelikten reden.

Redner gibt jedoch zu, daß für die Rechtspflege vielleicht auch eine solche Unterscheidung im einzelnen heute noch nicht durchführbar sei und kann sich von diesem Standpunkte aus damit einverstanden erklären, wenn der Gesetzgeber durch Bildung bestimmter Rückfallsgruppen die — ideal betrachtet — dem Richter zukommende Arbeit übernimmt.

Nach mehrfachen Abänderungsanträgen aus der Versammlung gelangen darauf folgende Fragen zur Abstimmung:

- 1) Ist Rückfall anzunehmen, wenn die neue und die frühere Straftat in derselben von der Gesetzgebung zu bezeichnenden Straffallsgruppe liegen?
- 2) Soll Rückfallsverjährung zugelassen werden?
- 3) Soll der wiederholte Rückfall einen notwendigen Strafschärfungsgrund bilden?
- 4) Empfiehlt sich als Strafmittel gegen wiederholt Rückfällige eine der Art bzw. dem Mafse nach geschärfte Freiheitsstrafe? mit Zulassung von nachfolgender Unterbringung im Arbeitshause?
- 5) Soll das Gesetz Anordnungen treffen, welche die dauernde Unterbringung der vom Strafrichter für unverbesserlich erklärten Übelthäter in besonderen Abteilungen eines Zucht-, Arbeits- oder Irrenhauses sichern?
- 6) Soll bei diesen für unverbesserlich Erachteten nach 5jähriger Detention probeweise Entlassung zulässig sein?

Die Fragen 1, 2, 3, 6 werden darauf fast einstimmig (ein Mitglied enthält sich der Stimme), die Fragen 4 und 5 mit erheblicher Mehrheit bejaht.

Schluss der Vormittagssitzung 1 Uhr.

Nachmittagssitzung. Anfang 2 Uhr.

Der Vorsitzende teilt mit, daß der zweite Bericht-erstatte. Herr Erster Staatsanwalt Uhles (Frankfurt a. M.) durch Führung der Geschäfte des verstorbenen Herrn Ober-

staatsanwalts am Erscheinen verhindert sei. Das Wort zu Frage III der Tagesordnung:

„Empfiehl es sich, in den juristischen Vorbereitungsdienst die theoretische und praktische Ausbildung für den Strafvollzug (Psychiatrie, Gefängniswesen, Kriminalpolitik) aufzunehmen?“

erhält der erste Berichterstatter, Herr Prof. Dr. Bennecke.

Bennecke: Meine Kenntnis des Themas verdanke ich den mir gütigst zur Einsicht verstatteten Badischen Ministerialakten, sowie den bereitwillig erteilten Auskünften des Württembergischen Ministeriums.

Ein Einverständnis über die Hauptfrage: Soll eine Ausbildung der jungen Praktiker im praktischen und theoretischen Gefängnisdienst erfordert werden? wird sich, glaube ich, unschwer erreichen lassen. Ich kann mich daher in der prinzipiellen Begründung kurz fassen:

Alle Anwesenden werden darin mit mir übereinstimmen, daß eine reine Vergeltungsstrafe unseren Bestrebungen zuwiderläuft, daß wir durch die Strafvollstreckung bestimmte Zwecke erreichen wollen.

Wollen wir aber die Strafe zweckdienlich und zielbewußt verhängt wissen, dann müssen wir auch dafür sorgen, daß der Strafrichter, in dessen Hand die Zumessung liegt, von dessen Spruch die Art und Höhe der Strafe abhängt, in der Lage ist, derart zu verfahren. Das aber vermag er nur, wenn er die Freiheitsstrafe praktisch kennt, wenn er sich klar ist über die Kräfte, welche in derselben liegen.

Erst kürzlich wieder hat ein Praktiker darauf hingewiesen, daß die Begründung unserer Strafurteile, sowie es an die Strafzumessung geht, regelmäÙig leere Redensarten an Stelle leitender Gesichtspunkte enthält. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Mehrzahl unserer Strafrichter niemals ein größeres Gefängnis oder Zuchthaus in seinem ganzen Betriebe gesehen haben, daß sie die Gefängnis-Disciplin und -Arbeit, die Beköstigung usw., also alle die einzelnen Punkte, welche der Strafe ihren Inhalt geben, nicht aus eigener Anschauung kennen und daher nicht wissen, was den Verurteilten tatsächlich erwartet.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend haben die Regierungen Badens und Württembergs die Ausbildung jüngerer Juristen im Gefängnisdienst bereits praktisch durchgeführt, und in beiden Staaten ist man mit den Ergebnissen dieser Einrichtung durchaus zufrieden.

Die Vorbildung erfolgt im Wesentlichen übereinstimmend insofern, als die dazu bestimmten Personen den gesamten Gefängnisbetrieb kennen lernen und als die Beteiligung auf Grund freiwilliger Meldungen stattfindet (wenigstens ist letzteres, soweit mir bekannt, auch in Württemberg der Fall). Im einzelnen allerdings sind Abweichungen vorhanden. Denn während man in Württemberg die betr. Beamten auf die Dauer «einiger Monate» der Anstalt überweist und sie dort rein praktisch den Dienst mitmachen läßt, hat man in Baden die früher auf 4 Wochen festgesetzte Zeit später auf 18 Tage ermäßigt. Während dieser Zeit aber verbindet man theoretische Kurse, welche von dem Anstalts-Direktor, -Geistlichen und -Arzt gehalten werden, mit der praktischen Ausbildung.

Genügt nun eine so kurze Zeit, wie Baden sie angenommen hat? Das dortige Ministerium und auch Strafanstaltsdirektor Geheimrat Eckert in Freiburg i/B. bejahen die Frage, und ich glaube, mit Recht. Allerdings kann man in dieser Frist nicht lernen, wie man sich als Direktor einer grossen Anstalt zu verhalten hat, wohl aber kann man, — und darauf kommt es für die Richter zunächst an, — einen Begriff von den Zwecken und Zielen des Gefängniswesens bekommen. In dieser Richtung ist meines Erachtens auch gerade die gleichzeitige Abhaltung von theoretischen Kursen, wie man sie in Baden eingeführt hat, ganz besonders empfehlenswert. Auch diese können keine gründliche, abgeschlossene Ausbildung gewähren. Sie können und sollen aber den Neuling hinweisen auf so manche Einrichtung, an der er sonst achtlos vorübergeht, auf so manche Einzelheit, die sich unter der Oberfläche birgt. Deshalb habe ich in meiner These Ib gerade die in Baden bestehenden Einrichtungen als Muster empfohlen.

Meine These Ic könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben, sie könnte den Eindruck machen, als wollte ich für die Ausbildung eine bestimmte theoretische Richtung als die allein seligmachende hingestellt wissen. Das aber liegt

mir durchaus fern; und daher wird es sich vielleicht empfehlen, die Worte «Da» bis «einheitliche sind» in meiner These zu streichen.

Ich wünsche kein den Unterricht im einzelnen regelndes Normalstatut, sondern lege auf die Schaffung einheitlicher Gesichtspunkte nur insofern Gewicht, als ein bestimmtes Mafs von Theorie mit einem gewissen Mafse Praxis vereinigt werden sollte. Ich befinde mich in dieser Beziehung in vollkommenem Einverständnis mit meinem Korreferenten, Herrn Ersten Staatsanwalt Uhles.

Auch für meine These d bin ich in der Lage, das Korreferat gleich mit zu erstatten: Sicher kann man nur in einer grofsen, modernen Strafanstalt lernen, wie die Strafe zielbewusst vollzogen werden soll. Hat aber der Auszubildende hiervon einen Begriff bekommen, so ist es durchaus instruktiv, wenn er dann auch kleinere Gerichtsgefängnisse sieht und hier sich überzeugt, wie man es nicht machen soll. Er wird dadurch manchen Fehler für die Zukunft selbst vermeiden lernen.

In meiner These e habe ich den Wunsch ausgesprochen, dafs die Ausbildung im Gefängniswesen entgegen der in Baden und meines Wissens auch in Württemberg bestehenden Praxis womöglich obligatorisch werden möge. Es bestimmte mich hierzu die Erwägung, dafs fast jeder unsrer Richter während längerer oder kürzerer Zeit in der Strafrechtspraxis steht.

Über den Zeitpunkt der Ausbildung kann man verschiedener Ansicht sein; hier allein stimme ich auch mit meinem Herrn Korreferenten nicht überein. Herr Erster Staatsanwalt Uhles betrachtet als die geeignetste Periode die Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes und läfst dementsprechend jeden ihm zur Beschäftigung überwiesenen Referendar durch einen 14tägigen Kursus mit dem Strafvollzug in der ihm unterstehenden Anstalt Preungesheim bekannt machen. Und in der That liegt es ja sehr nahe, gerade diese Zeit hierfür zu verwenden, da die juristische Ausbildung doch einmal abgeschlossen sein muß. Trotzdem scheint es mir zweckmäßiger, diese Beschäftigung erst nach dem zweiten Examen eintreten zu lassen, wie es in Baden und, glaube ich, auch in Württemberg der Fall ist. In Baden hat man an den ersten

Kursen Referendäre, d. h. in preussischer Terminologie Assessoren, teilnehmen lassen. Aber auch da fand man noch, daß einerseits mehrfach die Vorkenntnisse zu wünschen übrig ließen, daß es andererseits zu lange dauerte, bis die Betreffenden in die Lage kamen, als Amtsrichter und Gefängnisvorstände ihre Fähigkeiten verwerten zu können. Die letzten Kurse, über deren Ergebnisse man in jeder Beziehung zufrieden war, wurden daher für Amtsrichter gehalten. Wenn ich mich dieser Einrichtung nicht absolut anschließen kann, wie ich es am liebsten thäte, so geschieht dies mit Rücksicht auf die, namentlich in Preußen, heute bestehenden Altersverhältnisse. Bis jemand gegenwärtig Amtsrichter wird, ist er vielfach bereits in einem für solche Ausbildung nicht mehr geeigneten Alter, ebenso wie er als Referendar meines Erachtens zu jung dazu ist. Ich möchte daher gerade die Ausbildung der Assessoren im Gefängniswesen empfehlen.

Was endlich die Ausbildung in der Kriminal-Psychiatrie, Anthropologie usw. betrifft, so halte ich diese deshalb für sehr schwierig, weil wir selbst heute hierüber noch zu wenig wissen. Wichtig ist die Kriminalstatistik und auf deren Verständnis sollte sich die Ausbildung erstrecken. Bei den übrigen Materien möchte ich das in meiner These II enthaltene Wort «Grundzüge» unterstreichen.

Der Vorsitzende dankt dem Herrn Berichterstatter für die klare und sachliche Behandlung der kleinen, zur Beratung stehenden Frage.

von Liszt: Wenn der Herr Vorsitzende unsre Frage III soeben als «klein» bezeichnet hat, so möchte ich dieser Ansicht ausdrücklich entgegentreten. Es handelt sich hier um die ganze Zukunft unsrer Strafrechtspflege. In vielen Kreisen fürchtet man, wir wollten die Teilnahme der Juristen an der Strafzumessung beseitigen. Das ist sicher nicht der Fall. Wir wollen aber den Strafrichter in vollstem Umfange befähigen, die Strafrechtspflege ausüben zu können; und dazu genügt die bloße Jurisprudenz nicht, dazu ist auch Kenntnis des Strafvollzuges erforderlich.

In diesem scheinbar kleinen Thema ist unsre ganze Richtung enthalten. Ich bitte daher, der Frage freundliches Wohlwollen und Aufmerksamkeit zu schenken.

Stelling: Mit dem Herrn Vorredner bin ich darin einverstanden, daß die Frage von erheblicher Bedeutung ist. Denn das Strafurteil bekommt seinen wesentlichen Inhalt erst durch den Vollzug.

Nur in zwei Punkten möchte ich um eine Erläuterung bitten.

Unter I. c) hat der Herr Berichterstatter gesagt, in Preußen sei eine Centralisierung der Ausbildung nicht möglich.

Es entsteht die Frage, warum dies nicht der Fall sein sollte?

Es wird weiter für wünschenswert erklärt, daß eine Ausbildung der fraglichen Art stattfindet!

Es ist nun aber in Preußen heute bereits vorgeschrieben, daß die Referendare im Gefängnisdienst ausgebildet werden sollen. Für Preußen können wir daher hierüber, glaube ich, gar nicht mehr beschließen.

Bennecke: Eine Centralisierung der Ausbildung würde in Preußen an praktischen Schwierigkeiten scheitern. Denn einmal würde die Zahl der auszubildenden Beamten eine so große sein, daß ihr Unterricht von einer einzelnen Anstalt nicht mit Erfolg geleitet werden könnte. Andererseits würde die Vereinigung der Lernenden an einer Stelle bei der Größe der Monarchie sehr erhebliche Kosten verursachen.

Wenn heute bereits in Preußen Vorschriften über die Ausbildung der Referendare im Gefängniswesen bestehen, so entsprechen dieselben einmal dem Verlangen nach einer Ausbildung an großen und wirklich gut geleiteten Anstalten nicht. Andererseits aber hatte ich hier die Bedürfnisse des ganzen Reichs ins Auge zu fassen; und so bin ich zur Aufstellung meiner These Ia gekommen.

Dickel ist ebenfalls von der eminenten Wichtigkeit der Frage überzeugt, hält es aber nicht für angezeigt, bei der Abstimmung direkt auf die badischen Zustände Bezug zu nehmen oder die Zeit der Ausbildung (vor oder nach dem Assessorexamen) festzusetzen.

Kulemann: Sicher ist es höchst wünschenswert, auf die Kenntnis der Strafvollzugseinrichtungen hinzuwirken, und soweit der Strafrichter auch als Strafvollzugsbeamter thätig ist, halte ich diese Kenntnis für unbedingt notwendig.

In den Ausführungen des Herrn Berichtstatters aber ist das Schwergewicht auf die richterliche Thätigkeit, auf die

Strafzumessung gelegt, und hier bin ich anderer Ansicht. Bei der Strafzumessung habe ich mich nicht darum zu kümmern, wie die Strafe vollzogen wird. Ich werde mir einen gewissen Normalfall denken müssen, und danach habe ich die einzelne, mir vorliegende That zu beurteilen. Meine Thätigkeit ist eine rein arithmetische. Nur da kann ich eine Ausnahme von diesem Satze anerkennen, wo verschiedene Arten von Freiheitsstrafen elektiv miteinander konkurrieren. •Dann aber müßte die Frage auf diese Fälle eingeschränkt werden.

Mit der Verlegung der Ausbildung hinter das zweite Examen bin ich einverstanden. Die Beschäftigung mit Kriminalanthropologie u. s. w. aber möchte ich dem Privatstudium des Einzelnen überlassen.

Bennecke hält gegenüber dem Vorredner gerade für die Strafzumessung die Kenntnis des Vollzugwesens für unbedingt erforderlich. Der Richter gleiche sonst dem Arzte, welcher ein Heilmittel verordne, ohne dessen Wirkungen zu kennen, ohne den Verlauf einer Kur, wie er sie unternimmt, jemals beobachtet zu haben. Nur in erhöhtem Mafse treffe dieser Satz dann zu, wenn mehrere Strafmittel wahlweise angedroht seien.

von Liszt: Ich muß dem vorletzten Herrn Redner entschieden widersprechen. Wenn wir so bescheiden sein wollen, uns als Strafrichter mit der heutigen Rolle zu begnügen, dann brauchen wir allerdings nichts zu ändern. Dann nehme ich es aber auch keinem übel, wenn er sich lieber mit Civilrecht beschäftigt und das Strafrecht als eine Wissenschaft zweiten Ranges betrachtet. Ich fasse gerade die Aufgabe des Strafrichters als eine wesentlich höhere, als sie heute gewöhnlich genommen wird. Die Gewalt, welche wir ihm geben wollen, ist erheblich größer als gegenwärtig. In demselben Mafse müssen sich aber auch die Anforderungen, welche wir an ihn stellen, steigern. Dann wird der Strafrichter auch mehr Befriedigung in seiner Thätigkeit finden als heute, wo der eigentlich entscheidende Einfluß in den Händen der Gefängnisverwaltung liegt.

Ich verlange deshalb aber auch außer der Vorbildung im Gefängniswesen, daß jeder Jurist, welcher sich mit der Strafrechtspflege beschäftigt, einen gründlichen Kursus über

Psychiatrie durchgemacht hat. Denn er muß zum mindesten selbständig und zutreffend beurteilen können, wann die Zuziehung eines medizinischen Sachverständigen erforderlich ist, und er muß dessen Gutachten dann nicht völlig urteilslos gegenüberstehen.

Kulemann hält das Bild des Arztes für unzutreffend. Denn dieser sei in der Lage, ein Heilmittel zu geben oder nicht; der Richter hingegen müsse verurteilen. Wenn man die ganze Frage von dem Standpunkte des Strafrichters aus betrachte, wie wir ihn erst schaffen möchten, so sei er mit Bennecke durchaus einverstanden; und auch, falls man z. B. zum System unbestimmter Strafen überginge, liege die Frage anders als heute. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber habe der Staat keine Veranlassung, zwangsweise in dieser Richtung vorzugehen.

Bennecke hält das früher gebrauchte Bild aufrecht und glaubt, daß der Gegensatz, in welchem er sich zu dem Herrn Vorredner befinde, ein grundsätzlicher sei. Denn jener gehe bewußt oder unbewußt von dem Standpunkte der absoluten Vergeltungstheorie aus.

Von einem Richter der Zukunft habe der Redner nicht sprechen wollen.

Gerade heute vielmehr halte er zur Beseitigung der herrschenden Mängel ein Studium des Gefängniswesens für erforderlich.

Kulemann erklärt es für seine Überzeugung, daß die Strafe wesentlich soziale Zwecke zu verfolgen habe, verbleibt aber bei seiner früher vertretenen Ansicht.

Zur Abstimmung wird nunmehr folgende Frage gestellt:

Empfiehl es sich, die praktischen Juristen für den Strafvollzug praktisch und theoretisch vorzubereiten?

und zwar

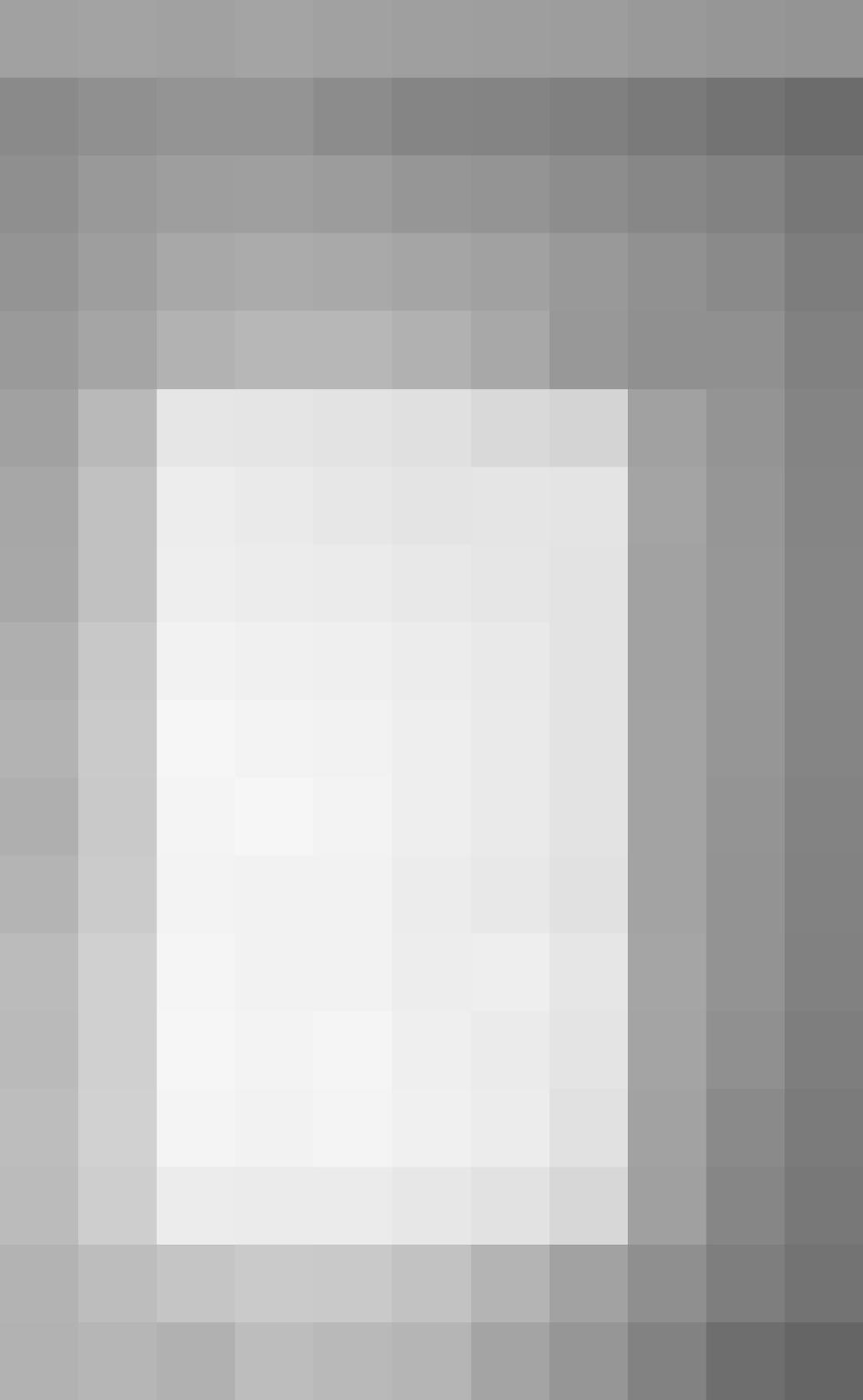
a) vor,

b) nach der großen Staatsprüfung?

Die Hauptfrage wird fast einstimmig (ein Mitglied enthält sich der Abstimmung), die Unterfrage b) darauf nach Ablehnung der Frage a) mit bedeutender Mehrheit bejaht.

Schluss der Versammlung nachmittags 4 Uhr. ✓

27
a-b





APR 6 1926



